2. Auflage (Wien, 1828). E. Raindl, die Gerichtsverfassung der zu dem deutschen Bunde gehörigen Länder und Gebiete des österreichischen Kaiserthums in: Hufnagel und Scheurlen, die Gerichtsverfassungen der deutschen Bundesstaaten, dargestellt von Geschäftsmännern der einzelnen Staaten (Tübingen, 1829) 1. Bd. S. 45—356.

Jaup.

P.

Pacht und Miethe[1]). — Zu den wichtigsten Verträgen gehört der Pacht- und Miethvertrag, die Uebereinkunft, wodurch der eine Theil (Verpächter, Vermiether) gegen das Versprechen eines Preises (Pachtgeld, Miethzins) dem anderen (Pächter, Miether) entweder die Benutzung eines Gegenstandes gestattet oder ihm gewisse Dienste zu leisten verspricht. Ist der Gegenstand der Uebereinkunft eine bewegliche Sache oder ein unbewegliches Gut, welches keine natürlichen Früchte trägt, z. B. ein Haus, so heißt sie Miethvertrag, dagegen Pachtvertrag, wenn ein fruchttragendes Grundstück, ein ganzes Landgut, ein Garten, ein Acker Object ist[2]). Besteht der Gegenstand in Diensten, welche ein Dienstbote oder ein Arbeiter, um Lohn zu erhalten, zu leisten verspricht, so liegt ein Dienstvertrag vor. Ist die Uebereinkunft darauf gerichtet, daß die zur Errichtung eines Werks, z. B. zur Erbauung eines Hauses, erforderlichen Dienste gegen Lohn geleistet werden sollen, so ist sie Verdingungsvertrag.

Gegenstand eines Pacht- oder Miethvertrags kann keine Sache sein, die durch den Gebrauch absorbirt wird, wie z. B. Wein, Korn u. s. w. Denn ein solches Object ist Gegenstand eines Darlehens. Nach dem gemeinen (römischen) Rechte[3]),

---

1) Hugo Grotius, De jure belli ac pacis lib. II. cap. XII. §. 18. Pölitz, Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. I. (Leipzig 1823) §. 32. 33. S. 96—98. Bennigsen, Oekonomisch-juristische Abhandlung von Pacht und Verpacht der Güter (Leipzig 1768). Hennig, Bemerkungen über Pachtcontracte (Leipzig 1805). Dupren, Revision des Pacht- und Buchhandelsvertrags (Landshut 1811). Stenger, Versuch über das Güterzeitverpachtungsgeschäft (Berlin 1821). v. Thumb, Handbuch über Pacht- und Verpachtungsverträge (Wiesbaden 1822). Zachariä, Vierzig Bücher vom Staat. Bd. 3 (Heidelberg 1826). S. 194 ff. Von den wechselseitigen Erwerbungsverträgen oder von den Tauschverträgen in der weiteren Bedeutung. S. 199 ff. Claproth, Rechtswissenschaft von richtiger und vorsichtiger Eingehung der Verträge und Contracte. Theil 2. Tit. 14. Vom Pachtcontract. S. 913—986. Allgemeine Rechtslehre nach Kant (Landshut 1801). S. 48. Herrmann, Der Miethvertrag, hauptsächlich in Bezug auf Wohnungen, nach gemeinem und königlich sächsischem Recht ꝛc. (Dresden und Leipzig 1840). Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staat. Bd. 1 (Gießen 1839). S. 292. 577.

2) Die Gesetzgebung einzelner Staaten hat eine abweichende Terminologie. Das preußische Landrecht (Grävell, Die Lehre vom Nießbrauche, der Miethe und Pacht, nach preußischem Rechte. Halle 1820) sagt Th. I. Tit. 1. §. 258. 259: „Wenn für den Gebrauch der geliehenen Sache ein bestimmter Preis bedungen wird, so heißt das Geschäft ein Miethungsvertrag. Eine Sache heißt verpachtet, wenn dieselbe Jemandem gegen einen bestimmten Zins nicht nur zum Gebrauche, sondern auch zur Nutzung überlassen worden." Fürstenthal, Institutionen des allgemeinen preußischen Civil- und Criminalrechts (Berlin 1827) 1654. S. 416. 417. Das österreichische Gesetzbuch bedient sich des Gesammtausdrucks: „Bestandvertrag" und drückt sich so aus: „Der Bestandvertrag wird entweder ein Mieth- oder Pachtvertrag genannt, je nachdem sich die in Bestand gegebene Sache ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt oder nur durch Fleiß und Mühe benutzt werden kann. Zur ersten Gattung der Sachen gehören Gebäude, Geräthschaften, Pferde, zur zweiten Grundstücke, Fabriken, Gefälle." Scheidlein, Handbuch des österreichischen Privatrechts. Theil 2. S. 493. 494 (Wien 1814).

3) Westphal, Lehre des gemeinen Rechts vom Kauf-, Pacht-, Mieth- und Erbzinsvertrage ꝛc. (Leipzig 1789). Th. 2. S. 333—654. Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandektenrechts. 2. Auflage (Halle 1838). Th. 2. §. 408 bis 415. S. 396—410.

welches da, wo keine neueren Civilgesetzbücher herrschen, noch jetzt die Grundlage des praktischen Rechts ist und da, wo solche Gesetzbücher zu Stande gekommen sind, zur Quelle wurde, aus welcher der Gesetzgeber gern schöpfte, muß das Pachtgeld (Pachtschilling) und der Miethzins, wie bei dem Kaufe, in einer bestimmten Geldsumme bestehen; indessen kann doch statt dessen bei einer Verpachtung ein Theil der Früchte des Guts als Pachtschilling stipulirt werden. Beide Theile sind sich einander für jede Schuld verantwortlich, nicht aber für den Zufall, ein Grundsatz, der sich auch in den deutschen Rechtsbüchern ausgeprägt findet. Denn so heißt es z. B. in dem zur ausgedehnten Herrschaft gelangten sogenannten Solmsischen Landrechte (Theil 2, Tit. 4): „Ordnen — wir, daß der Entlehner solch entlehnte Gut recht und redlich, als wenn es sein eigen wäre, halten und brauchen, auch in Verwahrung und Unterhaltung desselben einen solchen treuen Fleiß beweisen soll, den auch der allerfleißigste Haushalter dabei angewendet haben würde oder anwenden möchte. Doch da hierüber das Entlehnte durch Gottes Gewalt und unvorhergesehene Unfälle ohne einige Schuld und Säumniß des Entlehners zum Theil oder ganz schadhaft würde und verdürbe, dafür wäre er etwas zu erstatten nicht schuldig."

Der Verpächter und Vermiether macht sich durch den Abschluß des Vertrags verbindlich, den Gegenstand desselben dem Pächter oder Miether zu dem festgesetzten Gebrauche zu überlassen und einzuräumen und während des bestimmten Zeitraums zu lassen, es sei denn, daß er selbst in die unvorhergesehene Nothwendigkeit versetzt erscheint, das vermiethete Haus für sich selbst oder die Seinigen zu benutzen [4]), oder zu einer Reparatur genöthigt ist, welche das Räumen erfordert, oder der Miether oder Pächter mit dem Gegenstande seines Nutzungsrechts schlecht umgeht, oder zwei Jahre lang den Miethzins oder das Pachtgeld nicht entrichtet. Außerdem ist der Verpächter oder Vermiether gehalten, das Verpachtete oder Vermiethete in Stand zu erhalten und herzustellen [5]), damit es den Nutzen gewährt und den Dienst leistet, den der andere Theil anzusprechen hat. Ferner ist der Erstere verbunden, Letzteren wegen aller nützlichen oder nothwendigen Verwendungen zu entschädigen, so wie er auch alle auf dem Eingeräumten haftende öffentliche Lasten, Steuern u. s. w. tragen muß [6]). Diesen Verbindlichkeiten des Verpächters oder

---

4) Das französische Gesetzbuch spricht ganz allgemein aus, daß die Absicht des Vermiethers, das Haus selbst bewohnen zu wollen, kein Grund zur Aufhebung des Vertrags sei.

5) Nach der Gesetzgebung von Oesterreich hat der Pächter die gewöhnlichen Ausbesserungen der Wirthschaftsgebäude, jedoch nur in so weit selbst zu tragen, als sie mit den Materialien des Guts und den Diensten, die er nach der Beschaffenheit des Guts zu fordern berechtigt ist, bestritten werden können. Scheidlein a. a. O. S. 496.

6) Ueber Kriegslasten insbesondere s. Winkler, Rechtliche Abhandlung von Kriegsschäden der Pachter und Miethsleute, in wie weit der Grundherr zu deren Vergütung verbunden sei, mit beigefügten Rechtssprüchen und anderen Beilagen erläutert (Leipzig 1796). Balthasar, Rechtliche Bedenken über Liquidation und Erstattung der Kriegsschäden (2. Auflage. Göttingen 1786). Bodmann, Erörterung der Grundsätze, wornach Kriegsschäden jeder Art festzustellen, zu erstatten und zu peräquiren sind (Frankfurt 1797). Weber, Ueber die Repartition der Kriegsschäden (Würzburg 1798). Haus, Beiträge zur Berichtigung der rechtlichen Grundsätze über den Ersatz und die Vertheilung der Kriegsschäden (Nürnberg 1801). Schmied, Ueber die Vertheilung der Kriegsschäden (Hildburghausen 1808). — Ueber Einquartirungslast namentlich s. Runde, Rechtliche Grundsätze über die Vertheilung der Einquartirungslast (Oldenburg 1808). Fleck, Bemerkungen über Vertheilung der Einquartirungslast (Dresden 1815). Encyklopädie von Ersch und Gruber. 1. Section (Leipzig 1839). Th. 32. S. 336 unter dem Art. „Einquartirung." v. Berg, Juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. Th. 3 (Hannover 1806). I. S. 1—51: „Revision der verschiedenen Meinungen über das rechtliche Verhältniß zwischen Miether und Vermiether in Beziehung auf Einquartirungen." Bd. 4. I. S. 1—89: „Gutachten über das Verhältniß der Miethsleute und Pächter gegen die Miether und Verpächter in Beziehung auf die Naturaleinquartirungen; so wie der Pächter und Verpächter gegen einander wegen extraordinären Natural-Magazinslieferungen." G. F. M. (Müller), Beitrag zur richtigen Beurtheilung des rechtlichen Verhältnisses zwischen dem Miethsmann und Hauseigenthümer in Ansehung der Einquartirungslast (Hann. 1808). — Einzelne deutsche Gesetzgebungen enthalten Vorschriften über das Verhältniß zwischen beiden Theilen in dieser Beziehung. So werden nach einem kurhessischen Gesetze die Kriegslasten in der Regel von beiden Theilen gleich getragen. (Gleiches gilt von den Schäden des Zufalls.) Ueber

Vermiethers gegenüber ist der Pächter oder Miether verbunden, den bedungenen Miethzins oder Pachtschilling zu der durch Vertrag oder Ortsgewohnheit bestimmten Zeit zu entrichten[7]; indessen kann der Pächter einen verhältnißmäßigen Nachlaß am Pachtschilling ansprechen, wenn ihm durch besondere Unglücksfälle, als: Miswachs, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Krieg u. s. w., wenigstens ein ansehnlicher Theil der noch ausstehenden Ernte zu Grund gegangen ist und er die Tragung eines solchen Schadens nicht ausdrücklich übernommen hatte. Ferner darf der Pächter oder Miether das Verpachtete oder Vermiethete nur ordnungsmäßig gebrauchen, nur zu dem Zwecke benutzen, für den es ihm überlassen wurde, widrigenfalls er auch für den Zufall einsteht[8]). Dafür haftet er nicht für die bloße Abnutzung, als gewöhnliche Folge der Benutzung. Endlich muß er den Gegenstand des Vertrags nach Ablauf der Vertragszeit dem Verpächter oder Vermiether wieder einräumen oder zustellen. Uebrigens ist er, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist, befugt, das Gemiethete oder Verpachtete (ganz oder theilweise) wieder weiter zu vermiethen[9]) oder zu verpachten (Aftermiethe, Afterpacht); ein Rechtsgeschäft, wodurch indessen, weil es Grundregel ist, daß ein Vertragsverhältniß nicht einseitig alterirt werden kann, das Rechtsverhältniß zwischen dem Vermiether oder Verpächter und dem Miether oder Pächter keine Aenderung erleidet. Nur Letzterer steht in Relation zum Afterpächter oder Aftermiether. Der gewöhnliche Grund der Auflösung eines Pacht- oder Miethverhältnisses ist der Ablauf der Zeit, für welche es eingegangen wurde. Eine Erneuerung desselben kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, Letzteres dadurch, daß der Miether oder Pächter fortfährt, das Gemiethete oder Gepachtete mit Vorwissen und ohne Widerspruch des Verpächters oder Vermiethers zu benutzen, z. B. die gemiethete Wohnung zu bewohnen. Die bisherigen Vertragsverhältnisse dauern und zwar so lange fort, bis ein Theil aufkündigt. Der Pacht wird als auf ein weiteres Jahr abgeschlossen angesehen. Uebrigens kann die Auflösung eines Pacht- und Miethverhältnisses auch herbeigeführt werden durch den Umstand, daß der Vermiether oder Verpächter nur temporärer Eigenthümer des Gegenstandes war, indem mit dem Zeitpunkte der Erlöschung seines Eigenthumsrechts der Moment der Erlöschung des Pachtverhältnisses zusammenfällt. Ferner hört, nach dem Grundsatze: „Kauf bricht Miethe",

---

Einquartirungslast im Großherzogthume Hessen s. Bopp, Der hessische Rechtsfreund. S. 467—469 (Darmstadt 1837), handelnd von: „Pächter und Miether. Verhältnisse desselben in Bezug auf Einquartirungslast." Vergl. noch den Artikel „Kriegsschäden" Bd. VIII. S. 382 ff. in diesem Staats-Lexikon.

7) Diese Verbindlichkeit unterscheidet den Pacht- und Miethvertrag von dem Leihvertrage (s. dieses Staats-Lex. Bd. VIII. S. 506), der unentgeltlichen Gebrauch gestattet. Diese Unterscheidung liegt der mosaischen Gesetzgebung zu Grunde in Bezug auf die Frage: wer, wenn ein verliehenes Lastthier ohne Schuld Dessen, der es geliehen, umkommt, den Schaden zu tragen habe. Da dem Vermiether der Vortheil des Vermiethens zukomme, so müsse er sich auch den Nachtheil gefallen lassen und ihn tragen. Michaelis, Mosaisches Recht. Th. 3. §. 159. S. 85: „Von geborgten Lastthieren."

8) Das französische Gesetzbuch berechtigt bei Verletzung dieser Verbindlichkeit den Verpächter oder Vermiether, die Aufhebung des Vertrags zu verlangen. Bauer, Lehrbuch des Napoleon'schen Civilrechts (2. Auflage. Marburg 1812). §. 299. S. 398.

9) Nach der Gesetzgebung von Oesterreich ist Aftervermiethung unzulässig, wenn sie dem ursprünglichen Vermiether nachtheilig ist, z. B. wenn der Afterpächter eine übelberüchtigte Person oder ein Handwerksmann ist, dessen Gewerbe störend und lästig ist. Scheidlein a. a. O. S. 497. Das französische Gesetzbuch gestattet ganz allgemein die Afterverpachtung oder Vermiethung. Bauer a. a. O. §. 299. S. 398. 399. Das preußische Landrecht unterscheidet zwischen Pacht und Miethe und bestimmt: „Der Miether ist nicht befugt, den ihm eingeräumten Gebrauch einem Anderen, ohne Einwilligung des Vermiethers, zu überlassen. Letzterer ist befugt, seinen Consens zu verweigern, wenn der Aftermiether ein unehrbares oder dem Gebäude schädliches Gewerbe treibt. Kann der Vermiether keinen solchen Grund geltend machen, so kann der Miether aufkündigen, auch wenn die festgesetzte Zeit noch nicht abgelaufen ist. Auch der Pächter bedarf der Einwilligung des Verpächters. Nur bei Pachtungen, welche mehrere Wirthschaftsrubriken oder Vorwerke unter sich begreifen, kann der Pächter einzelne Rubriken oder Vorwerke, auch ohne ausdrücklichen Consens des Verpächters, in Unterpacht austhun. Fürstenthal a. a. O. §. 693 und 694. S. 420. 421.

Pacht und Miethe dann auf, wenn der Verpächter oder Vermiether das Verpachtete oder Vermiethete verkauft, ohne die Fortdauer mit dem Käufer zu verabreden, indem dieser sonst nicht zur Aufrechthaltung des Vertrags verbunden, vielmehr befugt ist, den Pächter oder Miether auszutreiben[10]), der übrigens berechtigt ist, zu verlangen, daß der Verpächter oder Vermiether ihn entschädige.

Was, im Gegensatze zum Pacht- und Miethvertrage im engeren Sinne, den Dienst- und Verdingungsvertrag[11]) betrifft, so müssen die Dienste, welche hier Gegenstand der Uebereinkunft sind, erlaubt und solche sein, welche durch Lohn, nicht durch Honorar, vergolten werden. Auch hierbei haftet jeder Theil, nur für den Zufall nicht. Macht ein solcher die Dienstleistung ganz oder theilweise unmöglich, so muß der Miether den bedungenen Lohn entrichten, es wäre denn, daß der Zufall in der Person des Vermiethers hervorträte, indem dieser dann keinen Lohn ansprechen kann. Erleidet das im Vertrage gegebene Werk einen zufälligen Schaden, so muß ihn der Bauherr oder Besteller tragen, es sei denn, daß der andere Theil sich verbindlich gemacht hat, einen solchen Schaden zu tragen, oder der Schaden durch einen Fehler des Materials herbeigeführt wurde. Der Dienst- und Verdingungsvertrag löst sich auf, wenn der Vermiether die übernommenen Dienste geleistet hat, namentlich das Werk vollführt hat oder mit Tode abgeht. Der Dienstvertrag insbesondere nimmt sein Ende mit dem Ablaufe der Zeit, wofür er abgeschlossen wurde. Eine stillschweigende Erneuerung liegt in der Fortsetzung der Dienstleistung. Die rechtlichen Verhältnisse zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde[12]) pflegen durch besondere Gesindeordnungen regulirt zu sein (s. den Artikel „Gesindeordnung"). Dem Vermiether steht wegen seiner aus dem Vertrage entspringenden Ansprüche ein gesetzliches Pfandrecht an den zum Gebrauche des Miethers von demselben (oder dem Aftermiether) eingebrachten Mobilien zu. Wegen dergleichen Ansprüche sind den Gesetzen nach dem Verpächter die Erzeugnisse des Pachtguts verpfändet[13]).

---

10) Nach der österreichischen Gesetzgebung hebt Kauf die Miethe (und den Pacht) nicht auf, wenn ersterer ein freiwilliger ist und „das Recht des Bestandinhabers in die öffentlichen Bücher eingetragen ist." Scheidlein a. a. O. S. 515. Auch nach französischem Rechte ist der Käufer nicht berechtigt, den Pachter oder Miether zu vertreiben, wenn der Vertrag in einer öffentlichen Urkunde enthalten oder mit einem glaubwürdigen Datum versehen ist, wenn dieses Recht in diesem Vertrage nicht festgesetzt ist. Bauer a. a. O. §. 300. S. 400.

Ueber Gesetzgebungspolitik s. Pfeiffer, Ideen zu einer neuen Civilgesetzgebung für deutsche Staaten (Göttingen 1816). §. 56. S. 210—215: „Soll Kauf Miethe brechen?"

11) Gesetzgebung Frankreichs: Bauer a. a. O. §. 305. S. 405. 406: „Vom Dienst- oder Lohnvertrage"; §. 307. S. 407. 408: „Von dem Verdingungsvertrage." (Ueber den Frachtcontract §. 306. S. 406. 407; über den Viehpacht §. 308. S. 408. 409.)

12) Dorn, Ausführliche Abhandlung des Gesinderechts (Erlangen 1794). Schunken, Ueber Rechtsverhältnisse zwischen Herrschaft und Gesinde (Elberfeld 1816). Vollbrecht, Systematische Darstellung des Dienstbotenrechts (Hannover 1814). Masius, Rechtliche Betrachtung über Dienstboten und Herrschaften (Rostock 1825). Vollbrecht, Versuch einer Darstellung des Dienstbotenrechts in Hannover (Hann. 1815). Kunad, Abhandlung über Gesindemiethe in Sachsen (Leipzig 1803). Ueber die Verhandlungen der Stände des Königreichs Baiern über eine „Dienstbotenordnung" s. (v. Soden) Kurze Uebersicht der legislativen Discussionen der Kammer der Abgeordneten bei der baierischen Ständeversammlung vom Jahre 1825 (Nürnberg 1827). S. 116—118.

Rathschläge finden Diener in Schriften von Jesuiten. Ellendorf, Die Moral und Politik der Jesuiten nach den Schriften der vorzüglichsten theologischen Autoren dieses Ordens (Darmstadt 1840), berichtet uns S. 131: „Nach Suarez darf ein Diener, der zu wenig Lohn von seinem Herrn erhält, wenn er arm ist, seinen Herrn bestehlen, um sich schadlos zu halten. Escobar aber findet das viel zu streng, und er fügt hinzu, daß er zur Schadloshaltung seinen Herrn bestehlen könne, wenn er auch nicht arm sei, aber zu wenig Lohn bekomme und deshalb Unrecht leide. „Eine so einladende Lehre", fügt der Verfasser hinzu, „braucht man den meisten Bedienten nicht zweimal zu geben, und viele werden gewiß bei gutem Lohne stehlen, indem sie sich überreden, daß ihr Lohn mit ihren Diensten in gar keinem Verhältnisse stehe."

13) Auch die Gesetzgebung von Oesterreich räumt ein gesetzliches Pfandrecht ein,

Wird dem Pächter eines Landguts das dazu gehörige Vieh oder Feldgeräthe nach einer bestimmten Taxe unter der Bedingung überlassen, daß er mit Ablauf der Pachtzeit einen Viehbestand oder Feldgeräthe von demselben Werthe auf dem Gute zurücklasse, so wird der Pächter Eigenthümer des so Ueberlassenen und trägt so auch den durch Zufall daran verursachten Schaden. Das Sprüchwort: Eisern Vieh stirbt nicht [14]).

Die Gesetzgebung in einzelnen deutschen Staaten verlangt schriftliche Errichtung der Pacht- und Miethverträge. Nach der Gesetzgebung von Kurhessen z. B. sind Pachtverträge über geschlossene Landgüter, Vorwerke u. s. w. anders nicht gültig und erwächst daraus ein Klagrecht auf keine andere Weise, als wenn solche schriftlich errichtet und von beiden Theilen unterzeichnet worden sind. Mündliche Nebenberedungen, welche dem schriftlich verfaßten Vertrage nicht einverleibt sind, sollen keine Berücksichtigung finden. Indessen ist die gerichtliche Aufnahme nicht erforderlich [15]). Auch alle Miethverträge über Wohnungen müssen niedergeschrieben und der Ortsbehörde vorgezeigt werden [16]). Auch das preußische Landrecht verlangt Beurkundung der Pachtcontracte bei Landgütern und außerdem, wenn der jährliche Pachtschilling wenigstens 200 Thlr. beträgt, den Abschluß vor Gericht oder einem Justizcommissarius, wenn der Vertrag nicht vor einer Creditdirection oder einer anderen öffentlichen Anstalt der Art, mit Zuziehung eines rechtserfahrenen Beistandes, errichtet wurde [17]). Das französische Gesetzbuch läßt mündliche Uebereinkunft zu, knüpft aber an die Unterlassung der Beurkundung bestimmte Folgen in Bezug auf Beweis [18]). Die Proceßgesetze einiger deutschen Staaten schreiben vor, daß Rechtsstreite über Pacht- und Miethverhältnisse summarisch verhandelt werden sollen, z. B. in Preußen: Fürstenthal, theoretisches und praktisches Lehrbuch des preußischen Civil- und Criminalprocesses. Erster Theil. (Königsberg, 1827) Tit. 44: „Vom Verfahren in Pacht- und Miethsachen" S. 156—160. In Bezug auf Pacht gilt dieses von Kurhessen [19]). In anderen deutschen Staaten sind solche Rechtsangelegenheiten an besondere Richter gewiesen [20]).

Das, was der Sprachgebrauch Erbpacht (Erbleihe u. s. w.) nennt, ist eine eigenthümliche, der Emphyteusis [21]) ähnliche Erscheinung [22]). Gegenstand ist ein Bauern-

---

das sich z. B. sogar auf die einem Trödler eigenthümlichen Mobilien erstreckt. Scheidlein a. a. O. S. 499.

14) Jetzt pflegen die verschiedenartigsten Gegenstände dem Pächter mit überlassen zu werden, nicht immer so, daß er Eigenthümer derselben wird. Vergl. Schulz III: Ueber die Rechte des Pächters an den geschätzten Inventarien des Landhaushalts; auch Einiges über den Eisernviehcontract (S. 149 ff. des dritten Bandes der „Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, herausgegeben von Reyscher und Wilda". Leipzig 1840).

15) Wagner, Grundzüge der Gerichtsverfassung und des untergerichtlichen Verfahrens in Kurhessen (2. Ausgabe. Marburg 1827). §. 512. S. 414.

16) Wagner a. a. O. §. 513. S. 415.

17) Fürstenthal a. a. O. §. 686. S. 417. 418.

18) Bauer a. a. O. §. 297.

19) Wagner a. a. O. §. 231—247. S. 205—214.

20) S. z. B. Schenk, Beiträge zur Reform der rheinischen bürgerlichen Gerichtsordnung (Bonn 1833). XI. S. 109—120: „In wie weit Klagen auf Räumung oder Aufhebung von Mieth- und Pachtverträgen zur Competenz der Friedensrichter gehören sollen." Ueber Frankreich s. Foelix, Die neuen französischen Gesetze über die Friedensgerichte und die Gerichte erster Instanz (Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes. Band 11. S. 1 ff. Heidelberg 1839). S. 8. 11. 12. Ueber Griechenland s. Mauer, Das griechische Volk (Heidelberg 1835). Band 3. S. 717. 740 (wo das Gesetzbuch über das Civilverfahren mitgetheilt ist).

21) S. den Art. „Emphyteusis". Bd. IV. S. 342 dieses Staats-Lexikon.

22) S. über das Geschichtliche den Artikel „Abmeierung" Bd. I. und den Artikel „Bauerngut" Bd. II. in diesem Staats-Lex. Bodmann, Geschichte, Natur und rechtliche Beschaffenheit der Erbleihen oder Erbpächte im Erzstifte Mainz von ihrer Entstehung an bis auf gegenwärtige Zeiten (Mainz 1791). Rühl, Das gemeine deutsche Privatrecht, mit vorzüglicher Hinweisung auf die besonderen Privatrechtsquellen im Großherzogthume Hessen (Darmstadt 1824). §. 202. S. 181. 182. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (4. Auflage. Göttingen 1835). Th. 2. §. 868. S. 710 ff. Müller,

gut, dessen Besitzer das Recht der miethschaftlichen Benutzung für sich und seine Erben gegen Entrichtung eines Erbpachtzinses an den Gutsherrn, und zwar so lange derselbe entrichtet wird, unwiderruflich genießt. Jede Vererbung oder Veräußerung ist dem Gutsherrn anzuzeigen, dessen Einwilligung durch eine besondere Abgabe (Lehenwaare, Laudemium), welche auf dem Gute haftet [23]), einzuholen ist.

Im österreichischen Gesetzbuche finden wir neben dem Bestandvertrage den mit legislativer Umsicht normirten Erbpacht- und Erbzinsvertrag gestellt [24]). Jener ist die Uebereinkunft, wodurch Jemandem das Nutzeigenthum eines Gutes erblich unter der Bedingung überlassen wird, daß er die jährlichen Nutzungen mit einer jährlichen, durch das Verhältniß zum Ertrage bestimmten Abgabe regele, während Erbzinsvertrag die Uebereinkunft genannt wird, wodurch das Nutzeigenthum eines Gutes unter der Bedingung überlassen wird, daß eine geringe Abgabe zur Anerkennung des Grundeigenthums entrichtet werde. Das preußische Landrecht handelt in einem besonderen Abschnitte und in 39 §§. „von der Erbpacht", als von dem Vertrage, „vermöge dessen Jemand das vollständige Nutzungsrecht einer fremden Sache gegen einen damit im Verhältnisse stehenden Zins erblich überkommt." Fürstenthal a. a. O. §. 322—331. S. 223—227.

Der Nationalökonomie ist nach verschiedenen Richtungen hin besonders der Pacht wichtig [25]). Sie hat sich z. B. mit der Frage zu beschäftigen, ob es zweckmäßig sei, die Domänen statt Selbstverwaltung [26]) zu verpachten [27]): eine Frage, welche bejaht zu werden pflegt. Denn, um mit einem Lehrer der Nationalökonomie [28]) zu reden, „der Pächter hat in der Aussicht, zu gewinnen, einen so mächtigen Antrieb, alle Kräfte auf die Vervollkommnung der Bewirthschaftung zu richten, daß er einen größeren Reinertrag erzielt als ein Verwalter und folglich, seinem eigenen Gewinn unbeschadet, einen ansehnlichen Pachtzins geben kann; es wird die Mühe der jährlichen Rechnungsabnahme und der häufigen Beaufsichtigung erspart; die Regierung braucht nicht das ganze Bewirthschaftungscapital selbst aufzuwenden; die Pachtgelder gehen an den festgesetzten Terminen ein; nach dem Ablaufe der im Vertrage bestimmten Pachtzeit hat man oft Gelegenheit, den Pachtzins zu steigern, wofern nehmlich in der Zwischenzeit die Preise der Bodenerzeugnisse, der Zustand des Guts u. s. w. sich günstiger gestaltet haben" [29]). Krause a. a. O.

Ueber das Güterwesen (Düsseldorf 1816). Geßner, Geschichtliche Entwickelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Deutschlands, mit besonderer Berücksichtigung der auf dem rechten Rheinufer bestehenden Gesetzgebung (Berlin 1820). Weichsel, Rechtshistorische Untersuchungen über das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland (Bremen 1822).

23) Schröter, Von der Lehnware und anderen Belehnungsgebühren (Berlin 1798).

24) Scheidlein a. a. O. §. 1122—1150. S. 516—530.

25) Say, Abhandlung über die Nationalökonomie. Aus dem Französischen von Jakob (Halle und Leipzig 1807). Band 2. Buch 4. Abschnitt 17: „Von dem Pachtgelde". S. 231—239. Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie (Heidelberg). Band I. S. 69. Band II. S. 93 ff. Band III. S. 111 ff. Abtheilung 2. S. 51 ff. 146. Krause, Versuch eines Systems der National- und Staatsökonomie mit vorzüglicher Berücksichtigung Deutschlands, aus dem Gange der Völkercultur und dem praktischen Leben populär entwickelt. Theil I. Nationalökonomie (Leipzig 1830). S. 348 ff.

26) S. den Art. „Domänen" Bd. IV. S. 87 ff. dieses Staats-Lex.

27) Schon zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts wurde diese Frage in Betracht gezogen. Rommel berichtet im 6. Bande seiner Geschichte von Hessen (Cassel 1837) von dem Landgrafen Moritz von Hessen-Cassel, der von 1592 bis 1628 regierte: „Um sich der Verwaltungssorgen der Kammergüter zu entschlagen und das rohe Einkommen, den unsicheren langsamen Ertrag der Früchte, gegen eine baare reine Grundrente zu vertauschen, beabsichtigte er (1602) ein Unternehmen, das 171 Jahre nachher (1773) wirklich ausgeführt, aber nach einer Erfahrung von 12 Jahren wieder aufgegeben wurde, eine Verpachtung aller Kammergüter, Amts- und Vogteigefälle gegen einen jährlich in 4 Zielen zu leistenden ständigen und unfehlbaren Zins, zu zwei Theilen an Geld, zu einem Theil an Früchten ꝛc.

28) Rau a. a. O. Bd. 3. Abth. 1. §. 110. S. 111; s. auch noch Soden, Die Nationalökonomie (Leipzig 1811). Bd. 5. S. 168 ff. 299 ff.

29) Die Staatsgüter von Athen waren verpachtet, wahrscheinlich an Generalpächter, welche Einzelnes verafterpachteten.

Theil 2, Staatsökonomie (Leipzig, 1830), S. 232 meint: „die Vererbpachtung der ackerwirthschaftlichen Domänen dürfte für die Nationalökonomie am Vortheilhaftesten sein." Vergleiche noch im Allgemeinen Pabst, Lehrbuch der Landwirthschaft Bd. II. Abtheil. 2 (Darmstadt, 1832) S. 31—34.

In den Gemeindeordnungen pflegt bestimmt zu sein, wie es bei Pachtungen, Verpachtungen, Verdingungen u. s. w., wobei die Gemeinde interessirt ist, gehalten werden soll. Revidirte Städteordnung für die preußischen Staaten vom 17. März 1831 [30]) §. 114. Allgemeine Städteordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Februar 1832 [31]) §. 186. Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Großherzogthume Baden vom 31. December 1831 [32]) §. 116. 118. Großherzoglich hessische Gemeindeordnung vom Jahr 1821 [33]) Art. 71. Kurhessische Gemeindeordnung vom 23. October 1834 [34]) §. 80. Gothaische Gemeindeordnung vom 30. Mai 1834 [35]) §. 59. Gemeindegesetz für das Königreich Griechenland vom 8. Januar 1834 [36]) Art. 50. 119. Ueber Frankreich s. Rauter, Darstellung der Befugnisse der Gemeindegewalt in Frankreich zu Folge des Gesetzes über die Municipalverwaltung vom 18. Juli 1837 (S. 221—336 des zehnten Bandes der Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, herausgegeben von Mittermaier und Zachariä, Heidelberg, 1838) S. 335.

Pacht und Miethe haben auch polizeiliche Beziehungen, denen wir in gesetzlichen Vorschriften begegnen. So ist z. B. in Preußen verordnet, kein Hauswirth dürfe so viel Miethsleute aufnehmen, daß durch ihr zu enges Zusammenwohnen Feuer zu besorgen wäre, daher auch keine Behältnisse auf dem Boden oder unter dem Dache von bloßen Brettern abgeschlagen und zu besonderen Wohnungen vermiethet werden dürften; ein Miether solle den anderen zur Verhütung von Feuersgefahr überwachen. Zeller, systematisches Handbuch der Polizeiwissenschaft nach preußischen Gesetzen, Theil 2 (Quedlinburg, 1829) S. 14. 20. Verpachtungen von Spielbanken [37]) u. dgl. s. noch den Artikel „Gesindepolizei" Bd. V. S. 729.

Im Großherzogthume Hessen wurde durch ein Gesetz vom 15. Juni 1827 eine Personalsteuer eingeführt, wobei als Maßstab der Miethwerth der Wohnungen angenommen wurde. v. Hofmann, Beiträge zur näheren Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung des Großherzogthums Hessen u. s. w. (Darmstadt, 1832) S. 81—84.

Auch die Diplomatie kennt das Wort: „Pacht." Wir denken noch an ihre Bemühungen im Jahr 1833, als es sich darum handelte, daß der Bezirk von Adana dem Vicekönig von Aegypten pachtweise überlassen werden sollte. Bekannt sind die Zustände der auf den Pacht reducirten Irländer. Hitzig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege Band 3 (Berlin, 1829), S. 283—296. Irland, zur Kenntniß des Zustandes jenes Landes und seiner Rechtspflege. (Ermordung eines Pachteinnehmers.) Der Ackerbau in Irland (Wien, 1840). Weniger bekannt sind die ähnlichen Zustände auf Sardinien. Bran, Miscellen aus der neuesten ausländischen Literatur, Jahrg. 1839, Heft 10. S. 54. Ueber Italien, besonders Oberitalien, s. den Artikel „Italien" und den Artikel „Lombardisch-venetianisches Königreich"; über England den Artikel „Englands Statistik." Hornthal, die peinliche Rechtspflege und der Geist der Regierung in England. Nach dem Französischen des

30) Abgedruckt im 2. Bande des A. Müller'schen Archivs für Gesetzgebung (Mainz 1832). S. 453.

31) Abgedruckt ebendaselbst S. 515 ff.

32) Abgedruckt S. 147 ff. des 3. Bandes dieses Archivs.

33) Abgedruckt ebendaselbst S. 236 ff.

34) Abgedruckt S. 177 des 2. Heftes des 7. Bandes desselben Archivs.

35) Abgedruckt S. 276 ff. des 1. Heftes des 6. Bandes dieses Archivs. Ueber Nassau s. Pagenstecher, Kurze Darstellung der nassauischen Gemeinde-Vermögensverwaltung (Gießen 1818). §. 63—65. S. 92—99.

36) Maurer, Das griechische Volk (Heidelberg 1835). Th. 3. S. 221 bis 248.

37) A. Müller, Der allgemeine Telegraph für deutsche Gesetzkunde (Heilbronn 1840). Band 1. S 798 ff. S. den Art. „Glücksspiele", Band VI. S. 48 ff. dieses Staats-Lexikons.

Cottu frei übersetzt (Weimar, 1821), S. 1027 ff. F. v. Raumer, die Korngesetze Englands (Leipzig, 1841). Bopp.

Pädagogik, mit besonderer Beziehung auf Staatsleben und Politik, so wie die wichtigsten staatspädagogischen Bestrebungen und Forderungen oder Hauptaufgaben der Gegenwart. — I. Begriff und Wesen; Quellen; Geschichte; Literatur. — Das der griechischen Sprache entlehnte, ursprünglich so viel wie Kinderführung oder Leitung bedeutende Wort „Pädagogik" wird in unserer Sprache durch die Ausdrücke: Erziehungskunde oder Kunst, Erziehungslehre oder Wissenschaft bezeichnet, welche sämmtlich gewöhnlich gleichbedeutend gebraucht werden, im genaueren Sprachgebrauche aber unterschieden werden müssen, da sie in der That ganz verschiedene Begriffe ausdrücken. Erziehungskunde ist, dem strengen Begriffe und der Analogie von Staats-, Erdkunde u. dgl. m. nach, das historische oder empirische Wissen von der Erziehung; Erziehungslehre bezeichnet eine Theorie oder Zurückführung der Erziehung auf bestimmte Grundbegriffe und Grundsätze (nach Analogie von Staats- oder Naturlehre, Seelenlehre u. s. w.), und diese wird dann zur eigentlichen Erziehungswissenschaft, wenn sie die Erziehung auf höchste Grundbegriffe und Grundsätze oder Maximen zurückführt und ihre Lehren in einem streng geordneten organischen Zusammenhange (einem Systeme) darstellt; Erziehungskunst endlich ist die praktische Fertigkeit, nach bestimmten Regeln oder einer pädagogischen Methode zu erziehen. Das Wort Pädagogik umfaßt, dem üblichen Sprachgebrauche zufolge, alle diese Begriffe in sich; doch würde es zweckmäßig sein, die Erziehungskunst durch Pädagogie, die Erziehungslehre oder Wissenschaft (welche beide letztere in der Regel nicht weiter unterschieden zu werden pflegen und es auch vor der Hand nicht können, da die Pädagogik noch nicht zu dem Range einer Wissenschaft im strengsten Sinne erhoben ist) [1] durch Pädagogik zu bezeichnen (nach Analogie des Unterschiedes zwischen Diplomatie und Diplomatik, Politie und Politik, oder zwischen Oekonomie als Kunst oder Praxis der Bewirthschaftung und Oekonomik als Wissenschaft derselben; vergl. Rau, pol. Oek. I. §. 2, Note d; Baumstark, cameral. Encykl. S. 58). Auch unterscheidet man schon allgemein den Pädagogen, als praktischen Erzieher, von dem Pädagogiker, als dem der pädagogischen Theorie Kundigen. Indessen läßt sich jener übliche Sprachgebrauch in so fern auch rechtfertigen, als dadurch die innige Verbindung ausgedrückt wird, die gerade in diesem wichtigen Gebiete zwischen Theorie und Praxis oder Wissenschaft und Kunst stattfinden solle. Uebrigens umfaßt, der richtigen Ansicht und auch dem Sprachgebrauche zufolge, die Pädagogik auch die sogenannte Didaktik oder Kunst des Unterrichts, welche oft als ein besonderes Gebiet ausgeschieden wird, jedoch mit Unrecht, da Erziehung und Unterricht wesentlich zusammengehören [2]; ein Punkt, der besonders in politischer oder staatspädagogischer Beziehung wohl zu beachten ist, wie näher gezeigt werden wird.

Was sodann den Begriff des Gegenstandes der Pädagogik im weiteren Sinne, den der Erziehung selbst, betrifft, so bezeichnet das Wort „Erziehung" im weitesten Sinne eine bildende Einwirkung auf die Entwicklung eines organischen oder lebendigen, namentlich eines beseelten Wesens, um dadurch dasselbe seiner Bestimmung besser entgegenzuführen oder dem Endzwecke seines Daseins entsprechender zu machen; in welchem Sinne man z. B. von Obstbaum- so wie von Schaf- und Pferdezucht u. dgl. m. redet, so wie auch das lateinische „educatio" auf ähnliche Weise, namentlich von Theorieen, gebraucht wird (vergl. Cicero de fin. V. 14 und Ulpian in der bekannten Definition des jus naturale L. 1 §. 3 D. de justitia et jure). Im engeren Sinne beschränkt man den Begriff der Erziehung auf die absichtlich bildenden Einwirkungen auf die Entwicklung des Menschen oder des menschlichen (physischen und geistigen) Lebens; im

1) Schwarz, Lehrbuch der Erziehung. 3. Auflage. I. S. 5 ff.; vergl. Alex. Kapp, Platon's Erziehungslehre. Vorrede. S. XII. Niemeyer, Grundsätze u. s. w. I. Beil. II.

2) Herbart, Pädagogik. S. 17. Cramer, Geschichte der Erziehung. I. S. XIX. Beneke, Erziehungslehre. S. 72.

Gegensatze gegen die unabsichtlichen und zufälligen Einwirkungen der äußeren Natur und der Lebensschicksale, welche ebenfalls oft einen sehr bedeutenden bildenden Einfluß haben; aber nur im weiteren Sinne als erziehende Potenzen bezeichnet werden können. (Dahin gehört z. B. Montesquieu's bekannter Ausspruch: daß wir heut zu Tage drei verschiedene, einander wohl gar zuweilen ganz zuwiderlaufende Erziehungen erhalten, die im Hause der Eltern, die auf Schulen und die in der sogenannten großen Welt, welche letztere gemeiniglich Alles, was in den beiden ersteren gelernt worden, wieder über den Haufen werfe") [3]). Im engsten Sinne endlich wird die Erziehung nur auf jene bildende absichtliche Einwirkung auf das menschliche Leben während der Periode der Jugend oder Unmündigkeit beschränkt, und demgemäß ist die Pädagogik die Wissenschaft und Kunst, durch eine planmäßige oder methodische Einwirkung, vornehmlich mittelst des Unterrichts oder der Belehrung so wie der Gewöhnung, des Wetteifers und des Beispiels, die Jugend ihrer allgemein-menschlichen so wie volksthümlich-politischen Bestimmung entgegenzuführen. Die Frage, ob man bei diesem engsten Begriffe der Erziehung immer stehen bleiben müsse, mithin blos die Jugend als Object der erziehenden Thätigkeit ansehen dürfe, oder ob man sie auch auf Erwachsene auszudehnen berechtigt sei? — ist noch als streitig anzusehen und wird, da sie für das Staatsleben von der größten Wichtigkeit ist (indem von ihrer Entscheidung die Berechtigung oder Verwerflichkeit der sogenannten Staatspädagogik im engeren Sinne abhängt), weiter unten näher erörtert werden. Im Allgemeinen führen wir nur noch an, daß in dem Begriffe der Erziehung überhaupt theils das Hauptmerkmal einer höheren Entwicklung, als ohne dieselbe stattgefunden haben würde, mithin das Merkmal der Vervollkommnung liegt (worauf auch die Etymologie hindeutet) [4]); theils das Merkmal der Einwirkung einer schon gebildeten Vernunft auf eine noch unentwickelte, welche letztere aber doch schon als Vernunft überhaupt, als eine mit bestimmten angeborenen Anlagen, namentlich mit dem Vermögen der Willensfreiheit und Selbstständigkeit, so wie dem Streben nach dem Höheren begabte Individualität anzusehen; daher auch schon während jener Bildungsperiode als Person oder Selbstzweck zu respectiren und nicht als bloße Sache oder Mittel für fremden Zweck zu misbrauchen ist. Vermöge dieses leitenden Grundgedankens und der richtigen Ansicht vom Wesen der Vernunft sind sofort alle verkehrte Versuche und Meinungen der Pädagogen und Pädagogiker (auch der politischen Gewalthaber) ausgeschlossen, welche der pädagogischen Kunst oder Wissenschaft eine Art göttlicher Schöpferkraft beilegen, Alles aus Allem zu machen (wie erst neuerdings noch Jacotot), oder welche, mit Verkennung des Princips der Selbstthätigkeit und Individualität, die Erziehung in eine bloße Dressur oder Abrichtung verwandeln und Alles über Einen Leisten schlagen wollen, oder auch (wie die Jesuiten) die Aufklärung und Bildung nur bis zu einem gewissen Grade befördern; ferner die Verkehrtheit Derjenigen, die (nach dem Principe des Bevormundungssystems und des Zuvielregierens) in den nur zu häufigen Fehler des Zuvielerziehens verfallen und den

3) De l'esprit des lois. IV. 4.

4) Petri bestimmt in seiner Uebersicht der pädagogischen Literatur (Leipzig 1807) Th. I. S. 113 den Begriff, der in dem Zeitworte ziehen liegt, auf folgende Weise: „Ziehen kann wohl in Hinsicht auf seinen Gegenstand (objectiv) nichts Anderes als allmälige Ausdehnung und Verlängerung einer körperlichen Substanz, in Hinsicht auf seine wirkende Ursache (subjectiv) nicht mehr oder weniger bedeuten, als gleichmäßiges Fortsetzen einer Kraftäußerung (Bewegung) zur Ausdehnung, Verlängerung, und wenn sie durch Vernunft geleitet wird, Vervollkommnung eines Gegenstandes." — Die Sylbe „er" in erziehen ist, wie in anderen Wörtern, z. B. erbauen, errichten u. dergl. m., das alte celtische „ar", d. h. hoch (s. Eberhard Gruber, Synonymik des Aaar und Erbauung, vergl. Scheidler, Paränesen. I. S. XIV.); mithin ist Erziehen immer als ein Emporziehen anzusehen. — Unsere Sprache unterscheidet auch sehr richtig zwischen bloßem Aufziehen, welches nur auf die physische Erhaltung oder Pflege des Körpers gerichtet ist und daher nur von Thieren und Pflanzen gebraucht wird, und zwischen Erziehen und Auferziehen, welches Beides nothwendig immer eine Bildung des Geistes mit einschließt. Vergl. Eberhard Gruber's Synonymik über „Erziehen" (II, 329 ed. 3). Auch der Unterschied zwischen Erziehen und Verziehen gehört hierher.

Wahn hegen, Alles durch bloße Vorschriften (sogenannte Schulpläne u. dgl. m.) bewirken zu können u. dgl. m. Da ferner die Vernunft nicht eine einzelne Anlage oder Kraft, sondern vielmehr der Inbegriff aller der verschiedenen höheren Richtungen, Functionen und Vermögen ist, durch welche die menschliche Seele in allen ihren Lebensäußerungen sich charakteristisch von der thierischen Seele unterscheidet, und aus welchen die dem Menschenleben eigenthümlichen Erscheinungen der Sprache, Künste und Wissenschaften, der Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Religion in ihren Formen eines geordneten Lebens in der Familie, dem Staate und der Kirche, kurz die ganze Civilisation und Cultur hervorgegangen sind — so liegt auch in dem Begriffe der Pädagogik nothwendig das Merkmal der Totalität, wonach jede blos einseitige Erziehungsweise oder Methode und Lehre als mit dem Wesen der Vernunft in Widerspruch, mithin verwerflich erscheinen muß. Eben so folgt aus dieser Totalität und Einheit, die in dem Begriffe der Vernunft liegt, daß es bei der Erziehung nicht auf das An- oder Einlernen einzelner Fertigkeiten, Kenntnisse oder Geschicklichkeiten, sondern darauf ankommt, daß man einen großen und in allen seinen Theilen innigst verknüpften Gedankenkreis in die jugendliche Seele zu bringen weiß; welcher Hauptpunkt leider nur zu oft übersehen wird[5]), wodurch dann unvermeidlich die Erziehung mislingen muß und somit auch die Pädagogik selber in Miscredit kommt. Vor Allem ist es in unserer Zeit und in Beziehung auf die bessere Gestaltung des Staatslebens wichtig, das Erziehungsgeschäft oder Wesen in dieser Totalität aufzufassen und dadurch der einseitig vorherrschenden Verstandesbildung entgegenzuwirken, worüber schon so oft und mit so großem Rechte geklagt worden ist[6]), welches Uebel mit der schon erwähnten irrigen Trennung von Erziehung und Unterricht zusammenhängt, die bei keiner wahrhaft cultivirten Nation stattfinden sollte[7]), am Wenigsten aber in einem constitutionellen Staate, wie dieses unter Anderem sehr richtig schon in v. Aretin's und v. Rotteck's Staatsrechte der constitutionellen Monarchie bemerkt worden ist[8]).

Was die übrigen Hauptpunkte betrifft, die zur Einsicht in das wahre Wesen der Pädagogik gehören, so beschränken wir uns auf die Andeutungen, daß als Erkenntnißquelle (oder sogenanntes Organ) für dieselbe einerseits in Bezug auf die Ausmit-

---

5) Besonders gut hervorgehoben hat denselben Herbart in seiner allgemeinen Pädagogik (S. 17): „Welche Künste und Geschicklichkeiten ein junger Mensch um des bloßen Vortheils willen von irgend einem Lehrmeister lernen möge, ist dem Erzieher an sich eben so gleichgültig, als welche Farbe er zum Kleide wähle. Aber wie sein Gedankenkreis sich bestimme, das ist dem Erzieher Alles; denn aus Gedanken werden Empfindungen und daraus Grundsätze und Handlungsweisen u. s. w." Vergl. Koch, Schule der Humanität (1811). S. 6 ff. Brzoska, Ueber pädagogische Seminarien. S. 20 Note.

6) Dahlmann, Politik. I. S. 261. Zachariä, Vom Staate. I. S. 490. IV. 2. S. 325. v. Stein, Briefe an v. Gagern. S. 341. Arndt, Erinnerungen. S. 225. Kortüm, Geschichte hellen. Staatswissenschaft. S. 193. v. Gagern, Völkerrecht. S. 156. Sismondi, Forschungen ꝛc. S. 346. Welcker, Juridisch-politische Encykl. S. 470 Note.

7) Klüber, Oeffentliches Recht a. a. O. §. 414. Note d.

8) „Dieser Unterschied (zwischen Erziehung und Unterricht, wonach der letztere blos auf die Ausbildung des Verstandes bezogen wird) darf im constitutionellen Staate gar nicht gelten. — Man hat bisher in den meisten Staaten mehr für das Wissen und Können als für Glauben und Fühlen gethan und von den zwei Hauptkräften des menschlichen Gemüths weit mehr die Selbstsucht berücksichtigt als das sittliche Gefühl. Daher konnte auch im Staatsleben das Gleichgewicht nicht erhalten werden, denn durch die bloßen Verstandesmenschen gelangte die materielle Gewalt zur Herrschaft und die geistige Kraft des Rechts und der Wahrheit ging unter, indem es zu viele Köpfe und zu wenige Gemüther gab. Eine auf Gerechtigkeit und Menschenliebe gebaute Verfassung kann nur erhalten werden durch Ausbildung des Rechtssinnes und des Wohlwollens. Der bloße Verstandesmensch ist immer, je nachdem es sein Interesse erheischt, entweder ein eigennütziges Werkzeug des Despotismus oder ein gefährlicher Gegner der Regierung. Der gemüthlich ausgebildete Mensch hingegen ist immer ein guter und in der freien Verfassung jederzeit auch ein glücklicher und Glück verbreitender Bürger. — Wahrheit, Treue und Glauben, religiöses Gefühl, Gerechtigkeitssinn und Menschenfreundlichkeit müssen herrschend werden, wenn es mit den Völkern besser werden soll." Bd. II. Abth. I. S. 44.

telung der wahren und höchsten Zwecke aller Erziehung die praktische Philosophie oder Ethik im weiteren Sinne, andererseits, in Bezug auf die Auffindung der passendsten Mittel für jene, die Psychologie oder psychische Anthropologie, und endlich, in Bezug auf die geeignetste Methode der Erziehung, die Geschichte und Literatur des Erziehungswesens und der Pädagogik zu nennen sind. Aber auch die Staatslehre oder Politik im weiteren Sinne muß als eine wichtige Hilfswissenschaft der Pädagogik angesehen werden, selbst abgesehen noch von der Frage, ob es eine Staatspädagogik im engeren Sinne giebt [9]). In dem Gesammtgebiete der Literatur überhaupt gehört die Pädagogik ohne Zweifel in die der philosophischen Wissenschaften, und zwar in das Gebiet der angewandten Philosophie, dieses Wort, im umfassenden Sinne, als allgemeines geistiges Bildungswissen oder als allgemeine Geistescultur genommen, über welchen Begriff der Philosophie so wie über die Stellung der Pädagogik in derselben wir der Kürze wegen auf Welcker's juridisch-politische Encyklopädie verweisen. Man kann übrigens die Pädagogik auch in das Gebiet der Staatswissenschaften einreihen, worin sie von Einigen, z. B. vom Grafen Soden [10]), Bülau [11]), als ein Theil oder eine Nebenwissenschaft der Staatshaushaltungs- oder Staatswirthschaftslehre, nach Anderen, z. B. Mohl [12]), als zur Polizeiwissenschaft (dieses Wort im umfassenden höheren Sinne genommen) gehörig angesehen wird.

Die Geschichte der Pädagogik beginnt, wie die aller philosophischen Wissenschaften, und wie auch schon die Namen derselben andeuten, mit der Auffindung und Zusammenstellung der pädagogischen Grundbegriffe und Grundsätze bei den Griechen, und die berühmtesten Philosophen derselben spielen auch im Gebiete der Pädagogik eine Hauptrolle, namentlich Pythagoras, Sokrates, Platon, Aristoteles, ferner die Stoiker und Epikuräer u. s. w. [13]) Eben dieses gilt von den Römern Cicero, Seneca, Quintilian u. s. w. [14]). Im sogenannten Mittelalter konnte natürlich von keiner wissenschaftlichen Pädagogik die Rede sein, da das ganze Erziehungswesen sich in den Händen der selbst höchst unwissenden Geistlichkeit oder Priesterschaft befand und nur nach deren hierarchischen Zwecken geleitet ward. Erst nach der Wiederauflebung der Wissenschaften durch die Verbreitung der altclassischen Literatur, und besonders seit der Reformation, welche namentlich auf die Umgestaltung des Erziehungswesens den größten Einfluß hatte, entstand wiederum eigentliche Pädagogik, und namentlich ist Luther's Zeitgenosse, Joh. Sturm zu Straßburg, als der erste pädagogische Methodiker anzusehen [15]). Wegen seiner trefflichen Lehrmethode wurde auch bald der zur Bekämpfung der Reformation gestiftete Jesuitenorden berühmt, so wie die während des dreißigjährigen Kriegs lebenden Methodiker Ratich und Amos Comenius (der durch seinen sogenannten „orbis pictus" die Methode der Veranschaulichung des Unterrichts begründete). Während in dem folgenden Jahrhundert in Deutschland durch Spener, A. H. Franke (Stifter des Waisenhauses in Halle), die sogenannte pietistische

---

9) „Eben so ist die Staatslehre, sobald diese als unabhängige Wissenschaft behandelt wird, eine Quelle der Pädagogik. Die Staatslehre bietet der Pädagogik nehmlich das Princip der Erziehung zum Bürger und die genaue Würdigung aller Erziehungsanstalten in dem Inneren eines Staates dar, indem dem Staate für seine eigene Existenz und für seine künftige höhere Blüthe Alles daran liegen muß, daß die künftige Generation in Hinsicht auf physische Kraft und auf intellectuelle, ästhetische, moralische und religiöse Bildung so wie in Hinsicht auf eine zweckmäßige Disciplinirung den Zweck des rechtlichen Vereines realisiren helfe." Pölitz, Die Erziehungswissenschaften. I. S. 13. 14.

10) S. dessen Staatshaushaltung und seine Nationalök. VIII. S. 4.

11) Staatswirthschaftslehre. S. 62 ff.

12) Polizeiwissenschaft. I. S. 414 ff.

13) Das Gediegenste und Ausführlichste hierüber hat Cramer, Geschichte der Erziehung. Bd. II. S. 99 ff. 214 ff. 288 ff. 414 ff. 507 ff.

14) A. a. O. S. 579 ff.

15) Vergl. hierüber die bekannten Schriften über Erziehung von Schwarz, Ruhkopf und Niemeyer.

Pädagogik aufkam und bald darauf der sogenannte Humanismus oder die Begründung aller Bildung auf Studium der altclassischen Literatur, machte der Engländer Locke, das Haupt des neueren Empirismus in der Philosophie, auch im Gebiete der Pädagogik Epoche, besonders indem er als obersten Grundsatz die Brauchbarkeit für Welt und Leben aufstellte, welcher Grundsatz noch bis auf die neueste Zeit ein sogenanntes Utilitätsprincip in England, Frankreich und auch in Deutschland geltend macht. Im Gegensatze gegen diese Ueberschätzung des Conventionellen stellte der Genfer Rousseau in seinem „Emil" den Grundsatz der Natürlichkeit — den des Naturgemäßen auf [16]), und so wie derselbe durch seine politischen Schriften, namentlich seinen „Contrat social", auf die Richtung der französischen Revolution durch das vorzugsweise von ihm allgemein verbreitete Volkssouverainetätsprincip den größten Einfluß hatte: so beginnt auch mit ihm die für die neueste Zeit wichtigste Epoche des praktischen Einflusses der Pädagogik; daher wir hierüber noch einiges Nähere hinzufügen müssen. Rousseau's sehr bedeutender Reform des Erziehungswesens gebührt ohne Zweifel der Ruhm, die mannigfachen Uebel und Gebrechen, an welchen die europäische Civilisation schon seit geraumer Zeit litt und woran theils der Autokratismus und Despotismus der Regierungen, theils die Demoralisation der höheren Stände, theils die Einseitigkeit des auf bloße Verstandesbildung sich beschränkenden und einer seichten Aufklärerei huldigenden Gelehrtenstandes einen großen Theil der Schuld hatten — zuerst mit einer außerordentlichen und siegenden Beredsamkeit geschildert und auf das wirksamste Heilmittel dagegen, nehmlich die Verbesserung der Erziehung, auf das Anregendste aufmerksam gemacht zu haben. Aber auf der anderen Seite ist auch nicht zu leugnen, daß Rousseau in Folge seiner krankhaften Lebens- und Weltansicht in das Extrem verfiel, alle Civilisation für ein Uebel und den Menschen nur für ein isolirtes, blos physisches oder vegetatives Leben bestimmt zu halten, daher er auch auf den Staat und die bestehenden Verhältnisse so wie auf das Christenthum gar keine Rücksicht nahm und überhaupt sehr dazu beitrug, gleich seinem Vorgänger Locke, das gemeine Nützlichkeitsprincip in die Erziehung einzuführen [17]). Gerade in diesen Irrthümern war Rousseau überaus folgenreich, was sich namentlich in Deutschland zeigte, wo die von ihm angeregte Reform des Erziehungswesens am Meisten Wurzel faßte und sich fortentwickelte. Es genügt hier wohl, an den sogenannten Philanthropinismus eines Basedow, Campe, Salzmann zu erinnern, dem zwar allerdings das Verdienst nicht abzusprechen ist, als Reaction gegen den einseitigen, blos das Studium der alten Sprachen als Bildung gelten lassenden sogenannten Humanismus mancherlei Gutes (namentlich in Betreff des Studiums der Muttersprache, Mathematik und der Naturwissenschaften) gewirkt zu haben, in welchem aber auch zugleich die erwähnten Fehler der Rousseau'schen Ansichten ebenfalls zu einem verderblichen Einflusse gelangten. Dahin gehört namentlich, daß dieser Philanthropinismus die Erziehung zu einer bloßen Privatsache, mit möglichster Ausschließung des Staats, machte [18]), statt des Patriotismus einen schwächlichen Kosmopolitismus anempfahl, überhaupt die bestehenden Verhältnisse und namentlich die thatsächliche Grundlage des ganzen neueren Staats- und Volkslebens, das Christenthum, im höchsten Grade verkannte, ja selbst bekämpfte [19]).

Diese Philanthropinen waren überdies nur Anstalten für eine möglichst bequeme und den künftigen gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Erziehung der höheren Stände, und für das sogenannte Volk geschah (die einzelnen Bestrebungen

16) Vergl. Rehberg's Prüfung der Erziehung (Schriften Bd. I.). Dahlmann, Politik I. S. 262.

17) Schwarz, Geschichte der Erziehung Bd. II. S. 370 ff.

18) S. das Archiv für die Erziehungskunst für Deutschland (1791) Th. I. S. 40 Campe, Allgemeine Revision Bd. X. Vergl. die Widerlegung dieser falschen Ansicht in Erh. Schmid's philos. Journal (1793) I. H. I. S. 108 und besonders Rehberg, Prüfung der Erziehungskunst (vermischte Schriften I).

19) Schwarz, Geschichte der Erziehung S. 405 ff. Vergl. das citirte Archiv Bd. II. S. 243.

eines v. Rochow und einiger durch die Errichtung von Seminarien das Volksschulwesen verbessernden Regierungen abgerechnet) so gut wie Nichts[20]). Das Bedürfniß, diese Lücke auszufüllen, zeigte sich jedoch um so dringender, je unverkennbarer es war, daß die Demoralisirung der höheren Stände (zunächst in Frankreich und dann überall, wo die französische Halb- und Falschbildung Wurzel geschlagen) den verderblichsten Einfluß auf die unteren Classen geübt hatte, welche überdies durch den Verfall der früher ihre Rechte wahrenden Corporationen und Verfassungen politisch auf das Aergste bedrückt wurden.

So wie nun dieser Druck bekanntlich durch sein Uebermaß die französische Revolution hervorrief, so trat fast gleichzeitig mit derselben Heinr. Pestalozzi als Reformator der Pädagogik auf, indem er jene Lücke auszufüllen suchte und vornehmlich auf die Verbesserung des Elementarunterrichts und der niederen Volkserziehung drang, worin ihm dann Fellenberg folgte, der zugleich in das praktische Erziehungswesen einen organischen, die verschiedenen Volksclassen oder Stände gleichmäßig umfassenden Zusammenhang zu bringen suchte, welches ihm denn auch durch die Hofwyler Bildungsanstalten gelungen ist, die wir bereits früher ausführlicher besprochen haben[21]). Ueberhaupt ist in der Schweiz in der neuesten Zeit ausnehmend viel für Erziehungswesen geschehen, was wohl mit dem schon von Herder[22]) ausgesprochenen politischen Axiom zusammenhängt, daß vorzugsweise in Republiken auf Erziehung gesehen wird und werden muß, und worüber sich Näheres in der von Scherr herausgegebenen Pädagogik findet. Auch ist das neueste und bedeutendste Werk über Pädagogik aus Genf hervorgegangen; wir meinen die Schrift der Madame Necker de Saussure, die unter dem Titel: „die Erziehung des Menschen" in einer schätzbaren Uebersetzung von v. Wangenheim und Jacobi (Hamburg bei Fr. Perthes, 1839) erschienen ist.

Unter den praktisch wichtigsten pädagogischen Erscheinungen der neuern Zeit ist besonders die Bell-Lancaster'sche Methode des gegenseitigen Unterrichts zu bemerken so wie Hamilton's Methode eines verbesserten Unterrichts in fremden Sprachen. Weniger bedeutend ist der belgische Pädagog Jacotot, da seine Methode auf durchaus irrigen psychologischen Voraussetzungen beruht. Den Deutschen indeß gebührt ohne Zweifel der Ruhm, am Meisten für die eigentlich wissenschaftliche Pädagogik thätig gewesen zu sein und die bedeutendsten Vorarbeiten in dieser Beziehung geliefert zu haben, wenngleich es auch in unserer Literatur noch immer an einem dem jetzigen Höhestand der Wissenschaft angemessenen Hauptwerke fehlt. Zu jenen Vorarbeiten haben mehrere unserer ausgezeichnetsten Philosophen Beiträge geliefert, namentlich Kant in einer eigenen Schrift über Pädagogik; Fichte (in den Reden an die deutsche Nation); ferner Herbart, Wagner, Blasche, Rehberg und Prof. Beneke in Berlin (dessen Erziehungs- und Unterrichtslehre allerdings zu einer der bedeutendsten Erscheinungen gerechnet werden muß, übrigens auf einer Reform der Psychologie, nehmlich auf der Verwerfung der sogenannten Seelenvermögentheorie beruht, welche noch keineswegs als allgemein gültig anerkannt und in ihrem Hauptpunkte vielmehr von einem andern ausgezeichneten Philosophen, Fries[23]), zur Genüge widerlegt ist). Unter den eigentlichen Pädagogen Deutschlands sind besonders zu nennen: Niemeyer, Schwarz, Graser, Harnisch, Dinter,

---

20) Blos der würdige Salzmann, der überhaupt sowohl als Volksschriftsteller als durch sein noch jetzt blühendes Philanthropin unter allen deutschen praktischen Pädagogen der neueren Zeit die größten Verdienste sich erworben, hat bereits im Jahre 1801 (in dem Taschenbuch zur Beförderung der Vaterlandsliebe) einen sehr beherzigenswerthen Vorschlag gemacht, besser als bisher für die Kinder der ärmeren Volksclassen zu sorgen. Jedoch ist dieser Vorschlag ganz unbeachtet geblieben und deshalb mit Recht neuerdings wieder in Erinnerung gebracht worden. S. Lange, Feldgärtnereicolonieen (2. Auflage, 1836). Th. I. S. 228.

21) S. Staats-Lexikon „Hofwyl." Bd. VII. S. 112 ff.

22) Herder, über die Frage, in wiefern die Regierung auf Wissenschaft gewirkt hat (Werke zur Philosophie und Geschichte Bd. XIV. S. 283).

23) S. dessen Handbuch der psychischen Anthropologie, Vorrede zur 2. Ausgabe des 2. Theils.

Denzel, Zeller, Zerrenner, Diesterweg und v. Türk. Auch Jean Paul und Goethe, Ersterer in seiner Levana, Letzterer in Wilhelm Meister's Wanderjahren, haben sich einen ehrenvollen Platz in der pädagogischen Literatur erworben, den man auch Schiller, dem Verfasser der Briefe über die ästhetische Erziehung, nicht absprechen darf.

II. Bedeutung und Wichtigkeit der Pädagogik überhaupt und für das Staatsleben insbesondere. — Diese bestimmt sich zunächst durch ihren Gegenstand selber, indem die Erziehung mit dem Begriffe des menschlichen Geistes oder der Vernunft von selbst gesetzt und gefordert ist. Alle anderen uns bekannten beseelten Wesen außer dem Menschen treten in Hinsicht auf das Seelenleben schon fertig ins Leben ein; die Kunsttriebe und Kunstfertigkeiten der Thiere stellen sich bei denselben eben so ein wie die äußerlichen Merkmale: die Federn der Vögel, die Hörner der Vierfüßler und dergl. m.; daher denn z. B. die Biene sogleich nach ihrem Ausschlüpfen aus der Puppe, wenn ihr Leib trocken und ihre Flügel ausgebreitet sind, bevor sie irgend einen Unterricht hat erhalten können, sich von selbst anschickt, Honig zu sammeln und eine Zelle zu bauen, was sie dann eben so geschickt als der älteste Bewohner des Stocks macht. Der Mensch dagegen kommt nicht blos im physischen Sinne völlig nackt und roh zur Welt und unendlich hilfloser, als alle übrigen Geschöpfe, sondern dies gilt auch in geistiger Beziehung, und das eigentliche Menschliche, die Humanität, muß ihm erst angezogen werden [24]). Die Zeugung ist nur der Act, der Körper hervorruft, Erziehung ist es allein, welche Menschen und ein menschliches Dasein macht. Die Erziehung des Menschen zum menschlichen Dasein besteht aber nicht in jener elterlichen Aufnährung und Entwickelung, welche wohl auch bei den Thieren angetroffen wird, vielmehr besteht sie, wie schon bemerkt, in der planmäßigen Entwickelung der als Keime in jedem Kinde liegenden Anlagen durch Belehrung, Gewöhnung, Wetteifer und Beispiel. Diese Erziehung im engeren Sinne wird dann durch die Erziehung im weitern Sinne erzeugt, welche in jenem bildenden Einflusse besteht, den der gesellige Verkehr der Menschen auf alle Individuen, auf ihre Art zu sein, zu denken und zu fühlen hervorbringt, in welcher Hinsicht schon die alten Philosophen [25]) es als das Eigenthümliche des Menschen erklärten, daß, während die Thiere für sich schon vollendet aus den Händen der Natur hervorgehen, der Mensch erst von der Mitwirkung seines eigenen Geschlechtes seine Ausbildung und Vervollkommnung zu erwarten hat und eben deshalb als ein zum Staatsleben nothwendig bestimmtes Geschöpf (ein politisches Thier, wie Aristoteles es ausdrückt) anzusehen ist [26]). Der Wilde, der isolirt im Walde lebt, entwickelt keine andern Fähigkeiten als diejenigen, welche er mit den klügern Thieren theilt, und gestaltet sein Dasein nicht viel anders wie das rein animalische; die Unendlichkeit der höhern Kräfte und Zustände, worin das specifische Merkmal der Humanität besteht, kommt nur durch den gesellschaftlichen Verkehr zum Vorschein. So ist es auch psychologische Thatsache, daß die thierischsten, affenähnlichsten Menschen nicht etwa die Geisteskranken sind, sondern nur jene ganz verwilderten, außer der Menschengesellschaft aufgewachsenen Kinder; ferner, daß wir selbst unter den rohesten Völkern keinen in der Gesellschaft aufwachsenden Menschen nur in der Entwickelung seiner Naturanlagen finden, sondern Jeden in Lagen, wo Bewußtsein und Verstand in ihm künstlich geweckt werden, so daß bei Weitem der größte Theil seines Geisteslebens Product der Erziehung und der

---

24) Schön, Geschichte und Statistik der Civilisation. S. 3. Scheidler, Paränesen. I. S. 59.

25) Aristotel. Polit. I. 1. 9. Cic. de fin. III. 10. V. 23. Seneca de benefic. IV. 18. Vergl. auch Aristotel. Ethic. II. p. 1 und Garve's Uebersetzung. I. S. 549 ff.

26) Aristotel. Polit. I. 1. 9. (Vergl. Scheidler, Psychol. S. 93. Anmerk. 2, wo das Nähere über den wahren Sinn dieses gewöhnlich misverstandenen aristotelischen Ausdrucks angegeben ist.)

Geselligkeit ist[27]). Ueberhaupt bestimmt die Erziehung in den allermeisten Fällen den Geist und das Gemüth für das ganze Leben. Sie bewirkt es, daß er gedankenlos und roh bleibt, oder Cultur annimmt; daß er eine ungebundene Lebensart lieb gewinnt, oder sich an eine feste Lebensordnung und an Unterwerfung des Willens unter Gesetze gewöhnt; daß er an zweckmäßiger Thätigkeit Vergnügen findet, oder daß er alle Anstrengungen des Geistes und Körpers verabscheut; daß sich die Gefühle der Liebe gegen Eltern, Geschwister und Verwandte, die nachher zu einer Liebe gegen Vaterland und Menschheit erweitert werden, entwickeln, oder daß sein Herz von diesen Gefühlen leer bleibt; daß er entweder ein Sklave der Begierde nach Genüssen wird, oder sich diese zu versagen vermag; daß für ihn beständige Neuerungen im Leben ein Bedürfniß werden, oder daß er die seit Jahrhunderten geltenden Sitten seines Volkes beibehält; daß er der Ehre und den Anstrengungen für Staat und Religion, Kunst und Wissenschaft einen Werth beilegt, oder dagegen gleichgültig bleibt. Eben so ist es Thatsache der Geschichte, daß die Erziehung selbst Dasjenige, was der menschlichen Natur ursprünglich ganz zuwider ist, durch Gewohnheit zuerst erträglich, nach und nach aber angenehm und zuletzt zum unentbehrlichen Bedürfnisse gemacht hat. Allerdings kann sie die höheren, angeborenen Anlagen oder Talente des Genies so wie des Enthusiasmus, wodurch das Größte in der Geschichte der Menschheit bewirkt worden ist, weder erschaffen noch ersetzen; aber es ist doch noch kein Beispiel vorhanden, daß in einem Menschen ohne alle Erziehung jene höheren Naturgaben zur Entwickelung oder Aeußerung gekommen wären, und wenn sie bei einer unvollkommenen Erziehung dennoch schon Großes bewirkt haben, so bleibt immer noch die Wahrscheinlichkeit, wo nicht Gewißheit, daß sie bei einer vollkommneren noch unendlich mehr geleistet haben würden. Wir finden sogar ein Beispiel in der neuern Geschichte, daß die bloße Erziehung allein alle übrigen Mittel und Hebel für eine höhere, wahrhaft menschliche Cultur ersetzt und Alles, was aus der bloßen Civilisation in dieser Beziehung hervorgegangen ist, weit übertroffen hat, nehmlich das Beispiel sogenannter Wilder in Nordamerika, über deren Zustand der Engländer Hunter so wie der deutsche Missionär Heckewelder (welcher über 20 Jahre unter ihnen lebte) die merkwürdigsten Nachrichten mitgetheilt hat[28]). Kurz, die Erziehung ist die wichtigste Angelegenheit, die es überhaupt in der Menschenwelt und somit auch im Staatsleben giebt; daher schon Sokrates sie als einen göttlichen Beruf und die Berathung über sie als die heiligste von allen bezeichnete[29]). Eben so zeigt Platon, daß es nichts Göttlicheres gebe, worauf der Mensch seine Aufmerksamkeit richten müsse, als seine und der Seinigen Erziehung, gegen welche alle übrigen Bestrebungen oder Vorschriften gering zu achten wären und durch welche allein auch die Staatsverfassung ihre wahre Basis für eine geeignete Entwickelung und Vervollkommnung erhalte[30]). In gleichem Sinne erklärt Aristoteles die Erziehung für die wichtigste

---

27) Fries, Handbuch der psych. Anthropologie II. S. 170. Vergl. G. E. Schulze, Psych. Anthropologie S. 516. (ed. 3.)

28) Heckewelder's Schrift ist unter dem Titel: Nachricht von der Geschichte, den Sitten und Gebräuchen der indianischen Völkerschaften in Pennsylvanien, in Göttingen 1826 übersetzt erschienen. Vergl. Schulze, Psych. Anthropologie S. 12 (ed. 3), woselbst es heißt: „Ihre Religion ist frei von allem Aberglauben so wie von allen Fabeln über die Entstehung der Welt und über das Wirken Gottes in der Natur und wird auch nicht durch Priester erhalten, sondern nur durch die Macht der Erziehung. Diese Indianer leben ferner in gesellschaftlicher Verbindung zu einem Gemeinwesen, aber ohne ein geschriebenes und bürgerliches Gesetzbuch und ohne eine durch Geburt oder Wahl bestimmte Obrigkeit, und dies wird gleichfalls durch die Erziehung bei ihnen bewirkt." Aus Hunter's Schrift findet sich das Wichtigste ausgezogen in Vollgraff's Politik Bd. I. S. 11 ff. Vergl. auch v. Gagern, Resultate der Sittengeschichte Bd. III. S. 29. (ed. 2.)

29) Vergl. Platon's Dialoge Charmides und Theages; Xenophon, Memor. I. 6. in fine. Cramer, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts (1838). II. S. 225.

30) De rep. lib. VI., de leg. lib. I. II. VI. Cramer a. a. O. S. 300. Vergl. Al. Kapp, Platon's Erziehungslehre (1833). S. 17.

Angelegenheit für die Erhaltung des Staates [31]), und eben so sagt Kant, daß der Mensch nur durch Erziehung Mensch werden kann, und daß (wie er sich ausdrückt) „hinter der Education das große Geheimniß der Vollkommenheit der menschlichen Natur steckt" [32]).

Steht dies Alles fest, — und wer wollte es bestreiten? — so ist hiermit auch die hohe Bedeutung der Pädagogik, dieselbe als Erziehungs-Kunst so wie auch als Erziehungs-Wissenschaft betrachtet, außer allen Zweifel gesetzt, und es würde ganz unnöthig sein, hierüber noch ein Wort zu verlieren, wenn nicht die Erfahrung lehrte, daß jene theoretisch so unbestrittene und unbestreitbare Wahrheit im wirklichen Leben keineswegs praktisch anerkannt, und im Gegentheil das Studium der Pädagogik in jener doppelten Beziehung zum größten Nachtheil sowohl der menschlichen Ausbildung überhaupt als der politischen insbesondere noch viel zu sehr vernachlässigt wurde [33]).

Ist es nicht sonderbar, daß, obgleich alle Eltern die Richtigkeit und Vernünftigkeit des Wunsches einsehen, „daß der Sohn dem Vater nicht gleich sei, sondern ein besserer!" wie Goethe (in „Herrmann und Dorothea" [34])) sagt und längst vor ihm schon Homer gesagt hatte [35]), daß sie doch nicht das wichtigste und sicherste Mittel zu seiner Realisirung anwenden, nehmlich vor Allem für eine zweckmäßige Erziehung zu sorgen und demgemäß die Pädagogik als die wichtigste aller Künste und Lehren anzuerkennen! Ist es nicht unverantwortlich, daß dieser Vorwurf in der Regel selbst Diejenigen, die zu den gebildeten Classen gehören, namentlich auch die Gelehrten trifft, die doch gerade hierin dem „Volke" mit gutem Beispiele vorangehen sollten! Denn während die Betreibung aller übrigen Künste und Wissenschaften Sache des Geschmacks und der beliebigen Wahl ist, muß die der Pädagogik geradezu als Sache der Pflicht angesehen werden. Besonders wünschenswerth erscheint die Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung der Pädagogik. Denn, was überhaupt von dem Einflusse richtiger Theorieen auf die Praxis und besonders von dem einer wissenschaftlichen Welt- und Lebensansicht auf die Lebensführung gilt, läßt sich auch auf dieses wichtige Gebiet der angewandten Philosophie anwenden, welches nur durch Erhebung der Erziehungspraxis zur eigentlichen Pädagogik mit wahrem Nutzen und Erfolg cultivirt werden kann. Zwar liegt es in dem Begriffe aller pragmatischen oder praktischen Disciplinen, daß bei ihnen das bloße Wissen oder die Theorie nicht hinreicht, wie dieses schon Aristoteles in Beziehung auf die Ethik, Politik u. s. w. ausführlich nachgewiesen hat [36]), und daß in ihnen noch das Können oder der praktische Tact zu dem Wissen nothwendig hinzukommen muß, daher sie auch eben als Künste oder wissenschaftliche Kunstlehren bezeichnet zu werden pflegen. Allein auf der anderen Seite ist doch auch die wissenschaftliche Theorie für die Praxis höchst wichtig und ihre nothwendige Ergänzung, da, wie ebenfalls schon Aristoteles bemerkt [37]), nur durch Wissenschaft das allein Wahre und Beste ausgemittelt und ohne dieselbe das Gegebene der Erfahrung nicht richtig aufgefaßt werden kann. Und wenn schon von der eigentlichen schönen Kunst, bei der doch das Meiste auf angeborenes Talent oder Genie ankommt, Lessing's bekanntes Wort gilt: „der denkende Künstler ist noch Eins so viel werth", so wie der Goethe'sche Ausspruch: „Die Kunst ist Kunst; Wer sie nicht durchgedacht, Der darf sich keinen Künstler nennen", so muß dies nothwendig noch

31) Polit. I. 5. V. 7. VII. 12 sqq. Vergl. Al. Kapp, Aristoteles' Staatspädagogik (1837). S. 42 ff. Cramer a. a. O. S. 452 ff.

32) Pädagogik, Einl. (Werke, herausgegeben von Hartenstein. 1839.) Bd. X. S. 386.

33) „Die wichtigste Kunst — die Kunst aller Künste — ist die Erziehungskunst, und dennoch sind wir in keiner Kunst weiter zurück, welches die Geschichte aller Tage am Besten beweist. Der Erzieher kann schöne Samenkörner zur Anbauung der ganzen Menschheit, aber auch Pulverkörner zur Zersprengung derselben ausstreuen. In der Erziehungsgeschichte des Menschen ist die ganze übrige Geschichte vorgedeutet u. s. w." W. Harnisch, Das Leben Felix Kaskorbi's. 2. Bd. S. 84.

34) W. Bd. 40. S. 258. Vergl. Bd. 24. S. 44.

35) Il. VI. 476. Odyss. II. 276.

36) Ethic. X. 10.

37) A. a. O. und Polit. IV. 1.

weit mehr von allen anthropologisch-pragmatischen oder Lebenskünsten gelten und unter diesen wiederum am Meisten von der wichtigsten und schwierigsten derselben, der Erziehungskunst, die somit ebenfalls gehörig durchdacht und auf wissenschaftliche Principien gegründet werden muß.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß in dem wahren Begriffe der Erziehung ein planmäßiges, methodisches Verfahren von selbst liegt, woraus folgt, daß sogenannte planlose Erziehungsweisen, d. h. diejenigen, wo man auf die Zöglinge oder Kinder wirkt, wie es gerade kommt, ohne alles Nachdenken über den Zweck, die Mittel und Wege der Erziehung, eigentlich gar nicht Erziehung zu nennen sind, sollte auch ein solches planloses Verfahren selber ein absichtliches sein, wenn man etwa aus einseitigen Erfahrungen zu der Ueberzeugung gekommen wäre, daß alle Erziehungspläne oder Methoden unnütz seien; eine Ansicht, die sich weder logisch noch ethisch rechtfertigen läßt, da selbst, wenn noch gar keine bisherige Erziehungsweise etwa gefruchtet hätte, ein solcher Schluß auf die Vergeblichkeit auch aller künftigen durchaus nicht gerechtfertigt werden könnte [38]). Aber auch das Planmäßige oder Methodische vorausgesetzt, so entsteht weiter die Frage, da Plan und Methode an und für sich nur etwas Formelles sind, wie auch der Begriff Charakter: was denn die rechte Methode sei? oder der rechte Plan? Hierüber kann, da es sich um Ausmittelung der Wahrheit handelt, offenbar nur die Wissenschaft in letzter Instanz entscheiden. Dies zeigt sich zunächst in dem einen Hauptunterschiede aller planmäßigen Erziehung, den man durch die Ausdrücke: negative und positive Erziehung bezeichnet, von denen die erstere ihren Erziehungsplan so macht, daß sie Nichts weiter thun will, als der Natur und dem Schicksale Alles überlassen und nur beiden die Hand bieten, während die letztere ihren Plan durchdenkt, um etwas Besseres zu bewirken und in die Naturentwickelung eine höhere Bildung hereinzuführen. Jene blos negative Erziehungsweise, die bekanntlich besonders seit Rousseau einen so allgemeinen Eingang gefunden hat, ist offenbar nur eine unvollkommene und beruht in letzter Instanz auf der grundfalschen psychologischen Ansicht, daß der Mensch von Natur durchaus gut sei, wie Alles gut wäre, so wie es aus den Händen der Natur kommt; da doch eine richtige Beobachtung der menschlichen Natur, wo nicht zu einem durchaus entgegengesetzten Resultate, so doch zu der Ansicht führt, daß der Mensch ursprünglich weder gut noch böse, aber mit Anlage zu Beidem geboren ist, und daß es eben deshalb positiver Einwirkungen bedarf, wenn der Mensch gut werden soll. Aber auch die positiven Erziehungsweisen können sehr verschieden sein, wie dieses ja die Erfahrung oder Geschichte zur Genüge lehrt. Auch hier kommen wir also wieder zurück auf die Frage: welches die rechte Methode, das rechte Ziel oder die rechten Mittel und Wege, es zu erreichen, ist, und so wie überhaupt nur die Wissenschaft, und nicht etwa die bloße Praxis und der gemeine Menschenverstand, über Wahrheit und Irrthum in letzter Instanz zu entscheiden hat und sodann auf die wirkliche Bessergestaltung des Lebens einwirkt [39]), so muß und wird dies jederzeit auch bei der Pädagogik der Fall sein, die deshalb namentlich in Beziehung auf das Staatsleben die größte Beachtung verdient und auf alle Weise in ihrer wissenschaftlichen Entwickelung gefördert werden sollte. In thesi erkennt man auch diese Wahrheit jetzt allgemein an, wie dies z. B. Ancillon [40]), Dahlmann [41]) u. A. gethan haben; allein in hypothesi oder im wirklichen Leben wird sie ebenfalls nur zu oft verkannt, obwohl die ganze neuere und neueste Geschichte von dem großen Einflusse pädagogischer Theorieen auf die Praxis der Erziehung und somit auf das Staatsleben selber die schlagendsten Beweise giebt [42]).

---

38) „Quam multa fieri non posse, priusquam sint facta, judicantur!" Plin. hist. nat. VII. 1.

39) Kant, Proleg. S. 11. 43. Fries, Logik. S. 394. Welcker, Rechts-, Staats- und Geschichtslehre. I. S. 42. 456 ff.

40) Vermittelung der Extreme. Bd. I. S. 196.

41) Politik. I. S. 254.

42) Sehr richtig bemerkt in dieser Beziehung der ausgezeichnete Geschichtsforscher der Pädagogik, Prof. Cramer (in Brzoska's Centralbibl. 1838. H. I. S. 155), Folgendes: „Dieser innige Zusammenhang und die stete Wechselwirkung zwischen Pädagogik und

Diese große Wichtigkeit der pädagogischen Praxis und Theorie führt uns nun näher zu der staatswissenschaftlichen Erörterung über das:

III. Verhältniß der Staatsgewalt zur Erziehung und den wahren Begriff der Staatspädagogik. — Im Allgemeinen betrachtet, stehen sich hier zunächst zwei Hauptansichten einander, und zwar contradictorisch, entgegen. Der Staat kann sich entweder selbst und zwar ausschließlich der Erziehung der Jugend unterziehen, oder er kann dieselbe den Eltern (oder anderen, deren Stelle vertretenden Privatpersonen) gänzlich überlassen. Jenes System giebt den Begriff der öffentlichen oder Nationalerziehung, dieses den Begriff der häuslichen oder Familienerziehung[43]). Die erstere betrachtet die Menschen nicht als selbstständige Individuen, sondern nur als Theile eines Ganzen, nur als Glieder des Staatskörpers; ihr liegt die Idee zu Grunde, daß der Charakter der Nation ein Theil des Staatsvermögens oder des Staatscapitals sei, daß die Regierung, so wie das Staatsgut in ihrem Interesse zu verwalten, so den Nationalcharakter in ihrem Interesse auszuprägen, den Charakter des heranwachsenden Geschlechts dem Nationalcharakter zu- und nachzubilden berechtigt sei. Die häusliche oder heimliche Erziehung beruht dagegen auf der Ansicht, daß in Beziehung auf die Rechte der Staatsgewalt die Nation aus Individuen bestehe, daß in derselben Beziehung zwischen dem National- und dem Staatsvermögen eine scharfe Gränzlinie zu ziehen sei, daß sich nicht der Staat die Nation, sondern daß sich die Nation den Staat aneignen solle. Eine wahre Nationalerziehung giebt es nur da, wo die gesammte Jugend der Nation in einer oder in mehreren öffentlichen Anstalten von Männern, welche der Staat angestellt hat, nach derselben Methode unterrichtet und erzogen wird, so daß die häusliche Erziehung, ausgenommen etwa in den ersten Jahren der Kindheit, gänzlich ausgeschlossen ist. Eine Erziehung dieser Art hat ihrem Wesen nach den Zweck, dem heranwachsenden Geschlechte die Bildung zu geben, welche dem Interesse des Staates, von welchem sie geleitet wird, entspricht. Die Geschichte kennt nur wenige Völker, welche eine Nationalerziehung im strengen Sinne hatten, wie z. B. die Kretenser und noch im höheren Grade die Spartaner, bei denen allein dieser Begriff streng durchgeführt ward. Dieses letztere Beispiel spricht indessen keineswegs für den unbedingten Werth einer Nationalerziehung, da hierbei die eigentlich menschliche Ausbildung über der blos politischen, die doch jener unterzuordnen ist, gänzlich vernachlässigt wurde und selbst letztere nicht im wahren höheren Sinne des Wortes Statt fand, da die Spartaner ganz eigentliche Staatssklaven waren[44]). (Wie wenig überhaupt eine blos politische und kriegerische Erzie-

---

Leben, und wie Veränderungen in einem Gebiete auch ähnliche Erscheinungen in anderen hervorrufen, tritt uns im ganzen Verlaufe der Geschichte, namentlich vom peloponnesischen Kriege an bis auf die neueste Zeit, klar und deutlich entgegen. Doch ist in den verschiedenen Epochen auch das Wechselverhältniß zwischen Erziehung und öffentlichem Leben verschieden. In der alten Geschichte waren beide Erscheinungen mehr gleichzeitig, und wenn das Außenleben eine Umgestaltung erfuhr, dann zugleich auch die Grundsätze und die Weise der Erziehung. Im Mittelalter ging das Oeffentliche und Aeußere der Veränderung in der Erziehung voran, denn der gewaltige und unbewußte Drang des Gefühls mußte sich erst durch die That abkühlen, ehe er sich zu Gedanken läutern konnte. In der neuern Zeit dagegen, wo die Ideen erst im Geiste hervor- und einander gegenübertreten, ehe sie zur Erscheinung in der Außenwelt gelangen und realisirt werden, ist die Umgestaltung der Pädagogik theoretisch wie praktisch immer Vorbotin einer äußern Veränderung gewesen, von der Zeit an, wo durch das Wiedererwachen des classischen Alterthums und durch Theilnahme von 3000 Schullehrern in Italien am Oratorium der göttlichen Liebe (Ranke, Geschichte der Päpste. I. 140) eine neue Richtung in Geschichte und Literatur vorbereitet wurde, bis auf die große Bewegung unserer nächsten Vergangenheit."

43) Zachariä, Vierzig Bücher v. Staat. Bd. IV. 2. S. 133. Vergl. Niemeyer, Grundsätze u. s. w. und die das. angef. Literatur.

44) E. M. Arndt, Fragen über Menschenbild. II. 260; Dessen Erinnerungen (1840). S. 334 ff. Manso, Sparta. I. 148. Filangieri, Syst. d. Gesetzg. VII. S. 22 f. Fr. Jacobs, Des Demosthenes Staatsreden. S. 87 f. Fr. Ancillon, Ueber die Staatswissenschaft. S. 158 f.: „Sparta war Nichts als ein großes militärisches Kloster; die sogenannten Familien waren nur Kinderfabriken, die ihre Waare dem Staate überlieferten, nachdem sie gleich bei ihrer Erscheinung die schlecht gerathenen getödtet und

hung taugt, beweist auch das Beispiel der Römer, worüber Hume in seinen politischen Versuchen treffende Bemerkungen gemacht hat [45]).

Es kommt hinzu, daß eine Nationalerziehung in jenem Sinne nur in einer Periode möglich ist, in welcher ein Volk oder Staat noch klein oder wenig gebildet ist, nicht aber bei Nationen, die, wie die heutigen europäischen, aus so vielen Millionen Menschen bestehen, die in Folge der Civilisation eine unendlich ungleichartige Masse darstellen [46]). In dem heutigen Europa kommt hierbei noch der Umstand in Betracht, daß die christliche Religion und Kirche, welche doch die Basis unsers ganzen höhern Lebens ausmacht, keineswegs als etwas der Staatsgewalt Untergeordnetes, sondern vielmehr als eine in ihren innern Angelegenheiten durchaus selbstständige Macht angesehen wird und werden muß, während in den antiken Staaten, wo sich Nationalerziehung fand, die Religion als bloße Staatssache galt und als solche eben hauptsächlich jene bewirkte [47]). Aber selbst wenn noch gegenwärtig eine solche Nationalerziehung möglich wäre, so würde sie doch mit den bei uns allgemein geltenden Rechtsbegriffen in Widerspruch oder unrechtlich sein, weil sie das in dem neuern, besonders germanischen Staatsleben als obersten Grundsatz geltende Princip des Rechtes der individuellen Selbstständigkeit aufheben würde.

Eine Nationalerziehung in der obigen Bedeutung kann und darf es mithin gar nicht mehr geben, und eben so wenig eine Staatspädagogik im strengen (antiken) Sinne des Worts, sofern man darunter das System der pädagogischen Mittel und Künste, Grundsätze und Maximen versteht, wodurch die „Staatsgewalt" das „Volk" nach ihren Zwecken zu erziehen sucht. Es ist übrigens nur zu gewiß, daß man im Interesse des Autokratismus, wo nicht Despotismus, auch noch in neuerer Zeit öfters sich erlaubt hat, unter dem Vorwande der Sorge für Volksbildung staatspädagogische Versuche in jenem Sinne zu machen, worüber v. Rotteck eben so treffend als kräftig sich geäußert hat [48]). Wie zeitgemäß diese Mahnung war und zum Theil noch ist, bedarf keiner weit-

---

die besseren aufbewahrt hatten; die politische Freiheit war sehr gering; der Senat galt über Alles; die Versammlung des Volkes, d. h. die der freien Lakonier, hatte beinahe gar Nichts und die der freien Spartaner sehr wenig zu sagen; die bürgerliche Freiheit fand gar nicht Statt, da Keiner das ihm Angewiesene weder veräußern, vermehren noch vermindern durfte. Wahrlich, eine furchtbare Verfassung, die das Herrlichste im Menschen lähmte und tödtete, um der physischen Gewalt die größte Ausbildung zu geben."

45) „Die glorreichste Periode der römischen Geschichte, aus einem politischen Gesichtspunkte betrachtet, ist die zwischen dem Anfange des ersten und dem Ende des letzten punischen Krieges; als das gehörige Gleichgewicht zwischen dem Adel und Volke durch die Kämpfe der Tribunen festgestellt und durch den Umfang der Eroberungen noch nicht verloren worden war. Gleichwohl war gerade zu dieser Zeit das gräßliche Verbrechen des Vergiftens so gemein, daß während noch nicht einem Jahre ein Prätor über dreitausend Personen (Tit. Livii l. 40 c. 43) in einem Theile von Italien wegen dieses Verbrechens am Leben strafte, und dabei noch immer mit Anklagen dieser Art zu thun hatte. Ein ähnliches oder vielmehr ärgeres Exempel findet sich in den früheren Zeiten der Republik (id. lib. 8. c. 18). So verderbt im Privatleben waren jene Leute, welche wir in ihren Geschichten so sehr bewundern." D. Hume, Polit. Vers. übers. v. Kraus. S. 212.

46) Hierüber finden sich sehr gute Bemerkungen von Gentz in seiner Uebersetzung der Burke'schen Schrift über die französische Revolution. Bd. II. S. 301. Vergl. Zachariä a. a. O. S. 150.

47) Vergl. Tudor, qua via et ratione juvenes graeci et romani instituti fuerint. Berol. 1825, und die das. angeführte Literatur.

48) Lehrbuch der materiellen Politik. S. 311. „Die Sorge für Volksbildung oder Erziehung kann, je nachdem dabei die Regierung einen Standpunkt oder eine Richtung nimmt, eine dem obersten Zwecke des Rechtsstaates sehr gefährliche oder verderbliche Wirkung haben. Schon mehrere alte Gesetzgeber, deren angebliche Weisheit anzustaunen die Schüler lernen und die Gedankenlosen gewöhnt sind, haben sich die Aufgabe gesetzt, die Bürger zu Werkzeugen oder Mitteln eines phantastisch oder selbstsüchtig aufgestellten Zwecks, oder der Realisirung einer aus Eigensinn, Befangenheit oder Unlauterkeit fest gehaltenen Idee zu erziehen. Vorzüglich in Priesterreichen, wie in Indien, Aegypten und bei den Israeliten (in der neuesten Zeit am Auffallendsten im Jesuitenreiche von Paraguay), finden wir solche Erziehungskunst emsig und auch mit Erfolg getrieben. Aber auch Lykurg, Pythagoras und theore-

läufigen Auseinandersetzung. Es darf auch nicht vergessen werden, daß nur erst ganz vor Kurzem bei uns Deutschen die Begriffe von Staat und Staatsgewalt in Beziehung auf Volksbildung und Erziehung von einer zu bedeutendem Ansehen gelangten Philosophenschule auf eine unnatürliche und an sich schon höchst gefährliche Weise hinaufgeschraubt und so eine angeblich wissenschaftliche Begründung jener Ansicht, nach welcher Alles, somit auch die ganze Erziehung und Bildung, namentlich die Universität wie die Kirche, dem vergötterten Staatsbegriffe unterwürfig gemacht sein soll, versucht worden; woraus man dann ganz consequent die Folgerung gezogen und ganz ungescheut ausgesprochen hat: „das Volk (d. h. die Gesammtheit der Unterthanen) müsse im Sinne des Staats, d. h. der Regierungen, gebildet werden", und diesem letztern „komme eine solche Leitung des Unterrichts, wenigstens in gewissen Dingen und für gewisse Zwecke zu, die der Entstehung abweichender Meinungen von den durch die höchste Auctorität gebilligten Ansichten entgegenstrebe"[49]). Wer sieht nicht hierin unverkennbar das Napoleon'sche Princip, nach welchem (wie Seidenstücker richtig bemerkt) „die ganze Erziehung in der Hand des Staates und für den Staat, die Kirche in der Hand des Staates und für den Staat"[50]) und eben so „auch die Wissenschaft wie die Kirche es sich gefallen lassen muß, in das System des Staates verflochten und für dessen Zwecke, selbige mögen geistig oder leiblich, himmlisch oder irdisch sein, benutzt zu werden"[51]).

Wir unsrerseits dagegen müssen demnach schon im Interesse der natürlichen und politischen Freiheit an dem Grundsatze festhalten, daß Staat und Erziehung (wie dieses auch Schleiermacher in gewohnter wissenschaftlicher Strenge weiter nachgewiesen hat[52])) zwei Begriffe sind, die an und für sich durchaus nicht zusammenfallen, weil der Staat ein Verhältniß der erwachsenen oder mündigen Menschen unter sich ist, und die Erziehung gedacht werden kann ohne den Staat und vor ihm, und weil sonst der Staat nicht als ein freier Verein Mündiger unter Rechtsgesetzen zur allseitigen Entwickelung der Humanität in der Form selbstständiger Individualität sein würde, sondern (wie ihn auch wirklich noch in diesem Jahrhunderte ein Publicist definirt[53])) „eine Zuchtanstalt, durch welche man die Menschen, mit Aufopferung aller Individualität, auf eine höhere Stufe der Cultur führen müsse" (!!). — Hierzu kommt noch, daß gerade in unserer Zeit jede solche Staatspädagogik, als ganz unzeitgemäß, durchaus die öffentliche Meinung wider sich hat und haben muß. Ist es auch gewiß, daß die Erziehung in der

---

tisch selbst Platon betrachteten die Staatsbürger als bloße Mittel zur Realisirung ihrer Systeme und glaubten sich berechtigt, sie dazu in allen Wegen heranzubilden, mit Unterordnung oder Unterdrückung aller individuellen Selbstständigkeit und subjectiven Lebensrichtung. Die Machthaber der neuern Zeit — nicht eben aus Schwärmerei oder angeerbtem Vorurtheil, sondern blos im einseitigen Interesse ihrer eignen Machtvollkommenheit — haben großentheils ein ähnliches Ziel sich gesteckt. Die heranwachsenden Geschlechter sollen, wie man sagt, zu guten Bürgern (und darunter versteht man gewöhnlich nur willenlose Knechte oder Ertrag gewährende Producenten) herangezogen und in solcher Eigenschaft erhalten werden; daher hält man sie in fortwährender Bevormundung, sucht sie zum Behufe solches Zweckes zu drehen und zu gängeln und vor Allem das Licht einer freien Erkenntniß ihnen zu entziehen, überhaupt ihrer Denk- und Empfindungsweise eine von oben bestimmte Richtung zu geben" u. s. w.

49) Marbach, Universitäten und Hochschulen ꝛc. 1834. Vergl. Bülau, Staatswirthschaftslehre. S. 67. — Dahin gehört auch die bekannte Schrift des Hegelianers Lessing über Preßfreiheit und Censur, in der auch gelehrt wird, wie die Regierungen sich die Presse für ihr ausschließliches Interesse dienstbar machen können.

50) Krit. Lit. des Napoleon'schen Rechts. I. S. 155.

51) S. 321. — Man vergleiche damit die eignen Aeußerungen Napoleon's über Privateinrichtung und Disciplin der Universität in den 1833 bei F. Didot zu Paris erschienenen: Opinions de Napoléon sur divers sujets de politique et d'administration etc., die wir im Auszuge in der Minerva 1833 Juni S. 417 ff. mitgetheilt haben.

52) In einer Abhandlung über den Beruf des Staates zur Erziehung. (Reden und Abhandlungen, herausgegeben von Jonas. S. 231.)

53) v. Kretschmann in seinem „Hof und Staat" (Bamberg 1805). I. Einl. Vgl. Klüber, Oeff. Recht d. d. Bund. §. 1. Anmerk. a.

Hand des Staates der mächtigste Hebel ist, wie noch neuerdings das Beispiel des mit eiserner Consequenz von dem Jesuitenorden — und dessen Universalerben dem Dr. Francia — regierten Paraguay beweist, diese (wie Matter[54]) sich ausdrückt) „staunenswertheste der neueren Schöpfungen, eine Republik, blühend mitten unter Wüsten, und Menschen, glücklich durch die vollständigste oder unbedingteste Unterwerfung unter den Willen ihrer Oberhäupter", so löst doch (wie ebenderselbe Autor hinzufügt) „ein einziges Wort das Räthsel dieser Erscheinung, nehmlich der Glaube des Volks an die hohe, an die unermeßliche Ueberlegenheit der Herren, der Gesetzgeber, der Räthe, welchen die Stämme ihr Schicksal vertrauten." Aber woher soll jetzt dieser Glaube kommen, in unsrer Periode des „politischen Protestantismus, in welcher die Völker nicht mehr blind glauben, sondern selber sehen, Alles prüfen und das Beste behalten wollen", und in welcher der frühere Nimbus der geistigen Ueberlegenheit der Regierungen wie der Adelsaristokratie längst verschwunden ist[55])? Und zwar ist diese Ueberlegenheit unbestreitbar auf den sogenannten dritten Stand, namentlich die Gelehrtenrepublik, übergegangen, wie dies schon Friedrich der Große, namentlich in staatspädagogischer Beziehung, anerkannte[56]), der selber (wie Pfister[57]) richtig bemerkt und später auch Welcker treffend wieder in Erinnerung gebracht hat[58])) eben darum „in den großen europäischen Geschäften, in der Verwaltung seiner Lande, als Staatswirth, Gesetzgeber und Feldherr der Erste war, weil er der Erste unter den Monarchen auf der damaligen Höhe der Wissenschaften stand." Mit gutem Fug und Recht ist daher gerade als charakteristisches Merkmal der neueren Zeit bezeichnet worden, daß in derselben jene Ueberlegenheit und darauf gegründete staatspädagogische Wirksamkeit, die wir in den antiken Staaten auf der Seite der Regierung bewundern, jetzt auf der Seite des Volks sich findet[59]). In diesem Sinne haben sich auch mehrere unserer bedeutendsten politischen Schriftsteller gegen das System einer Staatspädagogik in jenem antiken Sinne erklärt, z. B. Mohl[60]), Zachariä[61]), Bülau[62]), welcher Letztere ausdrücklich sagt, daß im Allgemeinen der Staat nicht befähigt scheint, der Erzieher des Volkes zu werden; denn die ihn lenken, stehen selbst nicht höher als die große Anzahl der Vernünftigen im Volke, sie sind selbst nur Geschöpfe der Zeit und unterliegen stets der Gefahr, ihre einseitige Richtung für das Gebot des Staatszweckes, ihren einseitigen Vortheil für das Beste des Ganzen zu halten" u. s. w.

Das zweite Hauptsystem ist nun das, wonach der Staat oder die Staatsgewalt sich ganz und gar nicht um die Erziehung zu bekümmern hat, sondern diese den Eltern, Vormündern oder den kirchlichen oder andern Corporationen völlig überlassen muß. Dieses System ist bekanntlich noch gegenwärtig in England und Nordamerika das

---

54) In der Preisschrift über den Einfluß der Sitten auf die Gesetze, übers. von Buß (1833). S. 200; vergl. S. 461.

55) Fr. G. Welcker, V. ständ. Verfass. S. XI. und 7 ff. (ed. 2. 1831).

56) Er sandte an Voltaire seinen Christ. Wolf mit den Worten: „Autoren sind die Gesetzgeber des menschlichen Geschlechts; — sie bilden gute Bürger, treue Freunde, Unterthanen, welche Aufruhr und Tyrannei in gleichem Grade verabscheuen, voll Eifer für das allgemeine Beste." Vergl. Pfister a. a. O.

57) Geschichte der Deutschen. Bd. V. S. 316.

58) Leipz. Allgem. Zeitung vom 3. October 1841 (Bericht aus Berlin über Welcker's Aufnahme daselbst).

59) „Der Unterschied der antiken und der modernen Welt besteht bei mir in dem einen Punkte, aus dem alle andere hervorgehen. In der antiken waren die Regierungen den Völkern vor. Gesetzgeber, Prophetenkönige, halbe Zauberer, Schutzhelden, Erfinder der ersten Elemente der Lebensgenüsse, ministres des dieux — Himmelsvermittler, Religionsstifter. In der modernen, nicht geoffenbarten, sondern offenbaren Welt wollen die Regierungen mit den Ruinen der alten Mittel wirken, die Jeder aus dem ganzen Volke handhabt und wovon jedes von einer anderen Classe aus dem Volke zu seiner Kunst und Wissenschaft gemacht ist und so gebraucht wird." Rahel (III. 166).

60) Polizeiwissenschaft. I. 414.

61) Bd. IV. Abth. 2. S. 150.

62) Staatswirthschaftslehre. S. 69.

herrschende oder allgemein eingeführte, indem dort die Regierung z. B. keineswegs das Recht hat, die Eltern zu zwingen, ihre Kinder zur Schule zu schicken, überhaupt keine weder umfassende noch auch nur theilweise Leitung oder Aufsicht über das Erziehungswesen ausüben darf, sondern Alles der Privatthätigkeit überlassen muß, aber auch keine Staatskosten dafür aufzuwenden braucht. Die Falschheit dieses Systems ergiebt sich schon im Allgemeinen daraus, daß hiernach das angeborne oder allgemeine Vernunft- und Menschenrecht der Kinder auf Erziehung[63]) nicht durch den Staat selber anerkannt und geschützt ist und es mithin blos der elterlichen Willkür überlassen bleibt, ob ihre Kinder zur Humanität gelangen oder nicht. Da man in Deutschland nie diesem falschen Princip gehuldigt hat, so übergehen wir die weitläufige Widerlegung desselben und bemerken noch, daß auch die Erfahrung oder Geschichte durchaus gegen jenes System spricht, indem sowohl Englands als Nordamerikas Schulen und sonstige Erziehungs- und Unterrichtsanstalten sich keineswegs mit denen Deutschlands messen können und auch die intellectuelle so wie sittliche und religiöse Bildung jener angeblich freiesten Völker der Erde unglaublich viel zu wünschen übrig läßt[64]). Was namentlich England betrifft, so finden sich in v. Raumer's Schrift: England im Jahre 1835. Bd. II. S. 273 f., vergl. 438 f., nähere Angaben sowohl über die schädlichen Folgen des bisherigen Systems (unter Anderem wird angegeben, daß selbst nach dem Edinburgh review Bd. 58 kaum die Hälfte der Kinder in England eine angemessene Schulerziehung erhält, und daß selbst in solchen Hauptstädten, wie Manchester, drei Fünftel der Kinder ohne allen Unterricht bleiben), als auch darüber, daß gegenwärtig richtigere Ansichten hierüber sich in England verbreiten. S. 277 wird daselbst gesagt: „Selbst der radicale Atomistiker Roebuck fühlt die Nothwendigkeit einer allgemeinen centralen Oberleitung und empfiehlt das preußische Zwangssystem (compulsory system). Im Jahre 1836 erschien über die Nothwendigkeit einer öffentlichen Erziehung in England eine eigene Schrift von Wyse in London, in welcher mit den schärfsten Waffen das bisherige System (voluntary system) angegriffen ward. Am Stärksten hat sich über diesen Punkt der berühmte Thomas Carlyle ausgedrückt, der in seiner höchst interessanten Schrift über den Chartismus[65]) mit den lebendigsten Farben das Elend der unteren Volksclassen schildert, welches vornehmlich aus jener heillosen Anwendung des „laissez faire" auf das Erziehungsfach entstanden ist, und der eben deshalb das eine Hauptmittel zur Beseitigung jenes Uebels in der auch von den Dissenters schon so lange verlangten, aber von der egoistischen Hochkirche verweigerten Einführung einer allgemeinen oder öffentlichen Erziehung unter Controle und auf Kosten des Staats sieht. Nachdem derselbe sehr treffend auseinandergesetzt hat, daß der sogenannte Radicalismus, Chartismus und die übrigen Excesse und revolutionären Richtungen der Demokratie oder des demokratischen Princips nur Folgen der Nichtanerkennung der allgemeinen Menschenrechte gewesen sind, so bemerkt er, daß „zwei Gedanken, zwei große Gedanken seit den letzten zehn Jahren in allen denkenden Köpfen von England wohnen und in der letzten Zeit sogar auf den Lippen Einiger schweben, nehmlich allgemeine (oder öffentliche) Erziehung und allgemeine Auswanderung." Er zeigt sodann, daß, was die erstere betrifft, diese überhaupt nicht blos um eines momentanen Zustandes willen angerathen werden muß, sondern die Basis für die ganze menschliche Entwickelung und erste Nothwendigkeit des Menschen ist[66]). Möge seine Stimme, die auch für uns (z. B. die so arg vernach-

63) Zachariä, Vom Staate. Bd. III. S. 79.

64) Vergl. hierüber Vollgraff's Politik. Bd. III, wo eine ausführliche Charakteristik jener Nation gegeben ist, und Scheidler in Bran's Minerva. 1836. März. S. 553.

65) Chartism. By Thomas Carlyle (London 1840); vergl. die Auszüge Minerva. Juli 1840. S. 121 und August S. 205.

66) „Die allgemeine oder öffentliche Erziehung ist eine Sache, die der Fürsprache gar nicht bedürftig sein sollte und doch jetzt derselben so sehr bedarf. Die Gabe des Denkens Denen zu verleihen, die nicht denken können und doch in diesem Falle denken sollen,

lässigten Kinder unserer Fabrikarbeiter) manche zu beherzigende Mahnungen enthält, nicht ungehört verhallen!

Da diese beiden genannten Hauptsysteme gleicher Weise falsch sind, so läßt sich schon vermuthen, daß, wie in anderen Gebieten des Wissens und Lebens, so auch hier das Wahre in der Mitte zwischen den Extremen liegt, und so verhält es sich auch in der That. Der richtigen Ansicht nach, die Gottlob! in Deutschland in der Hauptsache allgemein anerkannt und deshalb hier nur kurz zu erörtern ist, gebührt dem Staate nicht blos ein Oberaufsichtsrecht über alle Erziehungs- und Unterrichtsanstalten auf seinem Gebiete (so gut wie über die Kirchen und andere Vereinigungen), sondern auch das Recht, positiv in das Erziehungswesen einzugreifen, so weit dieses Recht aus seiner Pflicht entspringt, die allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte auf menschliche Entwickelung anzuerkennen und geltend zu machen. Namentlich ist demnach dem Staate das Recht einzuräumen, alle Eltern ohne Ausnahme zu nöthigen, entweder ihre Kinder an der Benutzung der öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten Theil nehmen zu lassen, oder darüber sich auszuweisen, daß sie durch einen genügenden Privatunterricht jenes ersetzen, und eben so das Recht, alle Privaterziehungsanstalten in strenger Aufsicht zu halten. Auf der anderen Seite jedoch wird man diese Rechte des Staats keineswegs über diese Schranken ausdehnen und ihm keineswegs die Befugniß einräumen dürfen, das Volk oder die Bürger „in dem Sinne der Regierung" zu erziehen, da, wie schon nachgewiesen, dieses mit dem Principe der politischen und individuellen Freiheit im Widerspruche sein und zu einer Staatspädagogik und Nationalerziehung in jenem antiken Sinne führen würde, die wir durchaus verwerfen müssen. Uebrigens muß man, wie auch Zachariä bemerkt[67]), sehr genau unterscheiden zwischen einer Nationalerziehung und einer nationellen (volksthümlichen) Erziehung. Ueberall, auch in dem heutigen Europa, hat die Denkart, die Cultur, der Charakter, der gesammte gesellschaftliche Zustand einer Nation auf die Erziehung des heranwachsenden Geschlechts den entschiedensten und mannigfaltigsten Einfluß, wie ebenfalls früher schon angedeutet worden; und hierauf beruht eben größtentheils die Fortdauer des Nationalcharakters. Eine solche nationale Erziehung — wobei eben das Volk sich selbst erzieht und der Staat, d. h. die Staatsgewalt oder Regierung nur die Aufgabe hat, diese Selbsterziehung in allen ihren guten Richtungen nicht zu hemmen, sondern sie vielmehr durch alle rechtlich erlaubte und ihm zu Gebote stehende Mittel zu befördern — ist zugleich von der größten Wichtigkeit für das ganze politische Leben des Volks, wofern sie nur sonst an und für sich zweck-

---

müßte doch das erste Geschäft einer Regierung sein. — Wäre es nicht ein betrübter Anblick, die Einwohner einer Provinz oder eines Reichs an den Gliedern verstümmelt zu sehen und jedes an dem rechten Arm gelähmt? Wie viel schmerzlicher ist es nicht, die starke Seele mit geschlossenen Augen zu erblicken! Das Licht ist in die Welt gekommen, aber für die armen Bauern kam es umsonst. Seit sechstausend Jahren haben die Söhne Adam's erdacht und entdeckt und geschaffen, in mysteriösem, geschlossenem Vereine hat eine kleine Schaar von Brüdern gegen das große, schwarze Reich der Nothwendigkeit und der Nacht angekämpft, und sie haben große Eroberungen gemacht, und für diesen Mann ist Alles, als sei es nicht geschehen. Ihm sind die 24 Lettern des Alphabets runische Räthsel, und jenes große, geistige Königreich, die mühsame Eroberung seiner Brüder, das Einzige, was seine Brüder erobern konnten, ist nicht für ihn, er weiß nicht einmal Etwas von diesem unsichtbaren Königreiche, er ahnet es nicht. Und gehört es denn nicht eigentlich auch ihm, diese Eroberung seiner Brüder, die gesetzlich erlangten Besitzthümer aller Menschen? Ein böser Zauber liegt über ihm von Generation zu Generation; er weiß nicht, daß solch ein Reich besteht, daß es sein gehört. Was sind dagegen alle Bills, alle Emancipationen der schwarzen Sklaven, was alle Processe um ein Stückchen Land! Das große Saatfeld der Zeit gehört diesem Manne, und ihr gebt es ihm nicht. — Ein größeres Unrecht ward noch nie unter der Sonne begangen, und es geschieht schon seit Jahren, seit Jahrhunderten. Der blinde Vater hinterläßt einen blinden Sohn und die nach dem Bilde Gottes geschaffenen Menschen bleiben zweibeinige Arbeitsthiere, und im größten Reiche der Welt wird debattirt, ob ein kleiner Theil der Revenüen eines einzigen Tages (30,000 Pf. St.) nach 13 Jahrhunderten für ihre Aufklärung ausgelegt werden soll oder nicht!!" ꝛc.

67) A. a. O.

mäßig eingerichtet ist und besonders den einen in pädagogischer Hinsicht so wichtigen Punkt beachtet, daß die Volksthümlichkeit keineswegs als etwas in allen seinen Theilen absolut Vollkommenes anzusehen, sondern ebenfalls der Verbesserung und Fortbildung zum Höheren bedürftig und fähig ist, und daß zwischen ihr und der höher stehenden Humanität eine gehörige Ausgleichung stattfinden muß. Unter dieser Bedingung ist aber allerdings eine solche Volkserziehung die wichtigste Angelegenheit des Staats und muß die segensreichsten Wirkungen haben, wie dieses namentlich Jahn treffend auseinandergesetzt hat [68]).

Unter derselben Bedingung werden wir demnach allerdings auch eine Staatspädagogik anerkennen, wenn darunter nur das System der pädagogischen Grundbegriffe, Grundsätze und Maximen verstanden wird, wonach der Staat theils als Staatsgewalt oder Regierung innerhalb der angedeuteten Schranken auf die Leitung der Erziehung einzuwirken hat, theils in seinem höheren Sinne als die rechtlich organisirte Gesammtheit des Volks sich selbst erziehen soll. In diesem allein wahren Sinne werden wir demgemäß fortan den Ausdruck „Staatspädagogik" brauchen.

Zur näheren Verständigung über das eigentliche Rechtsverhältniß zwischen Staat und Erziehung wollen wir an die Analogie der drei bekannten Hauptsysteme über das Verhältniß des Staats zur Kirche, nehmlich des hierarchischen (auch wohl Episkopalsystem genannt), des Territorial- und des Collegialsystems erinnern, von denen das erste die Kirche über den Staat, das zweite den Staat über die Kirche stellt, wogegen das dritte sowohl den Staat als die Kirche als in ihren grundwesentlichen Bestimmungen, so wie auch ihrer geschichtlichen Entwickelung nach zwei ursprünglich selbstständige und von einander unabhängige, obwohl in genauer Wechselwirkung stehende Corporationen anerkennt. Daß sowohl das hierarchische als das Territorialsystem durchaus falsch sind, indem beide, anderer Uebelstände zu geschweigen, das wichtigste Urrecht des Menschen, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, mehr oder weniger verletzen, ist längst nachgewiesen, daher denn neuerdings sowohl von den bedeutendsten Rechtsphilosophen als auch positiven Rechtslehrern, Politikern und Theologen das Collegialsystem als das allein richtige, wenigstens in der Theorie anerkannt wird (wie z. B. von Wiese, Schnaubert, Weber, Eichhorn, Dahlmann, Ancillon, Schön, Jordan, Brendel, Tschirner, v. Pfaff, v. Pahl, Schuderoff, v. Ammon, Großmann u. s. w.), wenngleich in der Praxis, namentlich im Protestantismus, noch immer das mit demselben ganz unverträgliche Territorialsystem gilt.

Auch ist zur Genüge gezeigt worden, daß nur das Collegialsystem mit dem Geiste oder den Principien des constitutionellen Lebens oder der Repräsentativverfassung harmonirt [69]), und eben Dasselbe gilt nun von jenem Verhältnisse zwischen Staat und Erziehung, für welches es bis jetzt noch an einem zweck-

68) Deutsches Volksthum S. 209 f. (vergl. 141): „Die Wirkungen einer solchen Volkserziehung werden unendlich sein wie alles Gute, über die Gränzen des Staats sich verbreiten und über seine Dauer hinausleben. Mit dem Staate, durch ihn, für ihn und in ihm wird der Bürger fühlen, denken, handeln; er wird mit ihm und dem Volke Eins sein im Leben, Leiden und Lieben. Aus dem Wechsel aller Zeiten wird immer schöner das Volksthum und die heilig bewahrte Ursprünglichkeit von Geschlecht zu Geschlecht sich abspiegeln. Es werden große Menschen aus der Erziehung hervorgehen, da unsere Schulen bis jetzt nur höchstens fertige Geschäftsleute ziehen konnten. — Das Volk wird zu einer großen, innig verbundenen Familie zusammenwachsen, die auch das kleinste Mitglied nicht sinken läßt. Es wird eine unbezwingliche Sehnsucht nach dem Vaterlande geben, kein kindisches Zurückverlangen nach der Erdscholle, aber eine Sehnsucht nach dem Wohnsitze alles Geliebten, ein gerechtes Heimweh nach heimischen Seelen und verschwisterten Herzen. Keines Eroberers Unersättlichkeit wird seine Völkerfluthen gegen ein solches Vaterland wälzen. Vertilgt kann ein solches Volk werden, wie ganze Gegenden durch den Gluthstrom eines Feuerbergs; aber erobert und zum bereitwilligen Knechte und gehorsamen Dienstling gemacht in aller Ewigkeit nicht." Vergl. v. Aretin und v. Rotteck, Staatsr. der const. Monarchie. Bd. II.

69) Vergl. Scheidler in Pölitz' Jahrb. 1834 Decemb. und 1835 Mai über die Verhältnisse von Staat und Kirche nach den Principien des protest. und constitut. Lebens.

mäßig dasselbe in der Kürze bezeichnenden Kunstausdrucke fehlt, wozu vielleicht die Bezeichnung als System der freien Wechselwirkung zwischen Staat und Schule tauglich wäre.

So wie nehmlich überhaupt nur das Repräsentativsystem oder der Constitutionalismus einerseits den unerläßlichen Schutz gegen die immer möglichen Misbräuche der Staatsgewalt gewährt, und andrerseits, wenn es nur recht verstanden wird (mithin nicht blos als Schranke gegen die Staatsgewalt), die geeignetste Form für ein wahrhaft politisches, d. h. alle Interessen auf organische Weise und in der gehörigen Unterordnung des Niederen unter das Höhere berücksichtigendes Leben ist, so kann und darf es auch nur in constitutionellen Staaten eine ächte Staatspädagogik in unserem zuletzt erwähnten Sinne geben, und nur in jener Staatsform wird das mächtige Vehikel, welches in der Leitung des Erziehungswesens liegt, auf eine für die Zwecke des Ganzen und mit Achtung der Rechte des Einzelnen entsprechende Weise angewendet werden. In nicht constitutionellen Staaten dagegen wird ewig die Gefahr bleiben, daß in ihnen staatspädagogische Maximen in der früher erörterten falschen Bedeutung und Richtung sich praktisch geltend machen und hierdurch die wahren höheren Zwecke des Lebens für das ganze Volk gefährden, wo nicht vernichten. Und so wie es in dem Wesen des Repräsentativsystems liegt, daß in ihm den öffentlichen Angelegenheiten auch die allgemeinste Theilnahme Aller zugewendet wird (aus welchem einzigen Grunde allein schon ein wahres constitutionelles Leben ohne Preßfreiheit gar nicht möglich ist), so liegt auch in dem Begriffe des Erziehungswesens und seiner Erhebung zur Pädagogik überhaupt und Staatspädagogik insbesondere, daß eine wirkliche Fortbildung und Vervollkommnung ohne innige Theilnahme und Zusammenwirkung von Allen bei dem unendlichen Umfange dieses Gebietes gar nicht möglich ist, mithin ein Jeder schon als Mitglied eines constitutionellen Staates auch in dieser Hinsicht das Seinige zu thun und beizutragen sich verpflichtet halten sollte.

IV. Die staatspädagogischen Bestrebungen und Aufgaben unserer Zeit. — Was die ersteren betrifft, so werden wir uns in Beziehung auf dieselben ganz kurz fassen können, da sich hierüber eine ausführliche Darstellung von dem berühmtesten Geschichtschreiber der Pädagogik und des Erziehungswesens, dem Professor Cramer, in Brzoska's Centralbibliothek für Literatur, Statistik und Geschichte der Pädagogik und des Schulunterrichts im In- und Auslande, Jahrgang 1838[70]), findet, worin das Detail ausführlich angegeben ist, worauf wir daher verweisen. Man findet daselbst Alles, was in der neuesten Zeit nicht nur in den Staaten des deutschen Bundes, sondern auch in Frankreich, England, Rußland, Spanien, Nordamerika u. s. w. und selbst in den übrigen Welttheilen für Erziehung und namentlich Schulwesen geschehen ist, und zwar erstreckt sich dieser Aufsatz nicht blos auf die höheren, mittleren oder niederen Schulen im gewöhnlichen Sinne, sondern auch über die polytechnischen Institute, die Real-, Kriegs-, Wehrli-, Sonntags- und Kleinkinderschulen so wie die Waisenhäuser, die Blinden- und Taubstummenanstalten u. s. w.[71]) Eben so geben andere Verfasser in der genannten pädagogischen Zeitschrift ausführliche Kunde über die pädagogischen Zustände in Baden, Baiern, Würtemberg, dem Großherzogthum Hessen, Dänemark u. s. w. Wir verweisen ferner auf die bekannten Berichte von Cousin über das Erziehungswesen in Deutschland und Holland, so wie auf die vielen pädagogischen Reisebeschreibungen, welche in unserer Zeit erschienen sind und unter denen besonders die von Thiersch, Krüger, Diesterweg allgemeine Aufmerksamkeit erregt haben. Sodann finden sich auch in den Hauptwerken über Statistik, namentlich in Schön's Ge-

70) Unter dem Titel: „Die Gegenwart in ihren pädagogischen Bestrebungen und Forderungen, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland". Heft I. ff.

71) Wir vermissen darin jedoch die Erwähnung von Fr. Fröbel's zu Blankenburg Anstalt zur Bildung von Kindermädchen (vergl. den Allg. Anzeiger der Deutschen 1840 Nr. 151); ein Punkt, auf dessen Wichtigkeit schon Graf Soden in seiner Nationalökonomie (Bd. VIII. S. 43) dringend aufmerksam machte.

schichte und Statistik der europäischen Civilisation, ausführliche Notizen über den Stand des dermaligen Erziehungs- und besonders des Unterrichts- oder Schulwesens in Europa, in Hinsicht dessen im Vergleiche mit der früheren Zeit die unserige allerdings im Ganzen sehr zu rühmen ist. Wir beschränken uns hier auf die nähere Besprechung eines einzigen Hauptpunkts, weil dieser zugleich in politischer Hinsicht von besonderer Bedeutung erscheint, nehmlich die der Volksbildung im engeren Sinne, woran sich zugleich die Erwähnung der wichtigsten Aufgaben für die Zukunft knüpfen läßt.

Entsprechend dem in unserer Zeit überwiegenden demokratischen Principe in der wahren Bedeutung dieses Wortes (wonach dasselbe nicht dem monarchischen, sondern dem aristokratischen Principe der unbegründeten und widerrechtlichen Bevorrechtigung entgegensteht[72]), ist neuerdings das Volksschulwesen von Seiten des Staats vorzugsweise beachtet und zu einer früher noch nicht gekannten Höhe gehoben worden, und namentlich nimmt Deutschland, wo seit den ältesten Zeiten die Cultur einen mehr volksthümlichen Charakter hatte, weil sie vom Volke selbst ausging, in Hinsicht des Volksunterrichtes unter allen Ländern den ersten Platz ein. Die Erfahrungen der neueren und neuesten Zeit, daß besonders die Länder, wo die geringste Bildung der Masse vorhanden ist, z. B. wie in Spanien, Portugal, Italien ꝛc., wo dem Volke der Halt einer eigenen Urtheilsfähigkeit und der Schutz der inneren Bildung gegen die Wogen der Leidenschaften fehlt, der Herd von Unruhen, Bürgerkriegen und Gräueln aller Art sind, haben bewirkt, daß fast überall dem Unterricht der niederen Classen jetzt eine weit größere Aufmerksamkeit geschenkt wird als früher. Wer wird heut zu Tage noch die alte Lehre aufstellen wollen, daß Aufklärung zu Revolutionen führe[73]), und daß man den niederen Volksclassen überhaupt die Mittel und Wege zur Aufklärung und Fortbildung möglichst verschließen müsse[74])? Findet sich eine solche Maxime auch noch in unserer Zeit irgendwo[75]), so ist dieses doch nur Ausnahme und bestätigt die entgegengesetzte Regel.

Auch hier ist vor Allem Friedrich der Große zu nennen, der zuerst die Falschheit jenes Verdummungsprincips erkannte und erklärte und eben so zuerst die Wichtigkeit der Bildung überhaupt und der Volksaufklärung insbesondere einsah und für dieselbe so wie für die höhere wissenschaftliche Cultur so außerordentlich viel that, dadurch aber eben seinem Staate das große geistige Uebergewicht, das er noch bis auf die neuesten Zeiten behauptet, so wie seine Stelle in der Reihe der europäischen Großmächte verschaffte, auf welche derselbe blos vom geographischen oder statistischen Standpunkte aus keinen Anspruch haben würde[76]). Preußen ging demgemäß mit einer besseren Organi-

---

72) Vergl. Scheidler in Bran's Minerva 1836 S. 491.

73) Muratori, Anfangsgründe der Regierungskunst. S. 56.

74) „Die Thiere, die Gott einmal als solche anstellen will in seiner zweiten Welt, hat er mit den deutlichsten Marken auf diese gesetzt, z. B. Maul-, Stink-, Pflanzen- und andere Thiere; was aber vollkommener werden sollte, sieht ganz wie ein Mensch aus, z. B. der Bauer." Jean Paul, Freiheitsbüchlein. S. 59.

75) Z. B. im Königreiche Sardinien verbot noch im Jahre 1821 ein kön. Edict das Lesen- und Schreibenlernen Allen, die sich nicht über den Besitz von 1500 Lire (Franken) am Vermögen, und das Studiren Allen, die sich nicht über eben so viel an Renten ausweisen konnten (s. Leipz. Literatur-Zeitung 1827 Nr. 129. S. 1029). Welche üble Folgen dieses System dort auch in materieller Hinsicht hatte, lese man nach in Malten's neuester Weltkunde. 1834. IV. S. 29 ff. (Wie erfreulich lauten dagegen jetzt die Nachrichten aus diesem jüngst mit einer Constitution begabten Lande!)

76) Vergl. A. Böckh's akad. Rede, d'Alembert und Friedrich der Große über das Verhalten der Wissenschaft zum Staat (Berlin 1838). S. 14: „Der umfassendste Geist, entblößt von Kenntnissen", sagt Friedrich, „ist nur ein roher Demant, der erst seinen Werth gewinnt, nachdem er von den Händen eines geschickten Künstlers geschliffen ist. Also wie viele der Gesellschaft verlorene Geister! und wie viele große Männer in jeder Gattung erstickt in ihren Keimen, sei es durch die Unwissenheit oder durch den niedrigen Stand, in welchen sie sich gestellt fanden! Das wahre Wohl des Staats, sein Vortheil, sein Glanz erfordern also, daß das Volk, welches er enthält, so unterrichtet und aufgeklärt als möglich sei, um dem Staate in jeder Art eine Anzahl tauglicher Perso-

sation des Volksschulwesens voran, und Sachsen folgte diesem Beispiele unmittelbar nach. Im Jahre 1763 wurde das preußische „Generallandschulen-Reglement" promulgirt, welches der zehn Jahre später erschienenen sächsischen „neuen Schulordnung für die evangelischen Elementarunterrichts-Anstalten" in vieler Hinsicht zum Muster diente [77]). Indessen scheint das sächsische Schulwesen damals dem preußischen vorangerückt zu sein; denn Friedrich II. befahl, die schlechtesten Landschullehrer „weg- und statt ihrer sächsische Schullehrer anzuschaffen", zu deren besserer Besoldung er jährlich 4000 Thlr. aussetzte. Dieses geschah im Jahre 1771, und merkwürdig sind die königlichen Worte: „Die Erziehung der Jugend ist bis dahin und besonders auf dem Lande noch ganz vernachlässigt worden; die besten Schulmeister sollten zum Beispiel gut zu formirender Schulmeister angestellt werden." Friedrich's gute Absicht wurde indessen nicht erreicht; denn statt der tüchtigeren sächsischen Schullehrer wurden meistens junge (preußische) Geistliche auf die nun einträglicheren Stellen befördert. — Auch traten in Preußen und Sachsen (und zwar auch in den sächsischen Herzogthümern) ziemlich früh die Bestrebungen ein, besondere Anstalten für Lehrerbildung zu treffen, und man findet dergleichen Anstalten, die häufig mit den Schulen in Waisenhäusern verbunden waren, schon im achtzehnten Jahrhunderte zu Königsberg, Jenkau, Stettin, Greifswalde, Breslau, Bunzlau, Halberstadt, Weißenfels, Halle, Magdeburg, Dresden, Freiberg, Gotha u. s. w. Diesen Beispielen Norddeutschlands folgte bald der Süden. In Baiern wurde im Jahre 1803 die Leitung des Erziehungswesens als ein selbstständiger Theil der Staatsverwaltung einem eigenen Directorium übertragen. In Würtemberg wurde noch im vorigen Jahrhunderte die Schulordnung erneuert, und im Jahr 1810 eine ganz neue evangelische Schulordnung so wie im Jahre 1811 eben so eine katholische eingeführt. Baden, Hessen, Nassau und Hannover blieben ebenfalls nicht zurück. Doch machte das Volksschulwesen erst in den letzten Jahrzehenten die bedeutendsten Fortschritte, vor Allem wieder in Preußen, wo bereits im Jahre 1830 28 Schullehrerseminarien bestanden, in denen über 1500 Zöglinge gebildet wurden. Doch gestehen alle Sachverständige ein, daß diese Zahl noch lange nicht hinreiche, und noch weniger ist dieses in den übrigen Staaten Deutschlands der Fall.

Wären aber auch schon überall Volksschulen und Schullehrerseminarien, so würde doch damit keineswegs schon auf die rechte Weise für die Volksbildung und Volkserziehung im wahren Sinne gesorgt sein. Dieses führt uns nun unmittelbar auf die wichtigsten staatspädagogischen Aufgaben der Zukunft, als deren erste wir bezeichnen: die Sorge des Staats, Bildung von Lehrern und Lehrerinnen zu der Bildung von eigentlichen Erziehern und Erzieherinnen zu erheben. So viel auch in unserer Zeit und namentlich in unserem Vaterlande in staatspädagogischer Beziehung geschehen ist, so zeigen sich diese Bestrebungen doch zugleich nicht nur an sich, wie alles Menschliche, unvollkommen und der Verbesserung bedürftig, sondern sie sind auch, zum Theil wenigstens, geradezu falsch und höchst verderblich, in welcher Beziehung Ancillon ganz recht bemerkt hat [78]), daß „in der falschen Richtung der Erziehung und des Unterrichts die eigentliche Wurzel der Gebrechen unserer Zeit liegt." Dahin gehört nun zunächst und vor Allem die gleich anfangs erwähnte Verkennung des wichtigen Punktes, daß der bloße Unterricht nur ein Theil der Erziehung ist, keineswegs aber, wie dieses nur zu häufig geschieht, an die Stelle jener gesetzt werden darf.

---

nen zu liefern, welche fähig seien, sich mit Geschick den verschiedenen Geschäften zu unterziehen, die er ihnen anvertrauen muß. — Falsche Politiker, eingeschränkt auf ihre kleinen Ideen, hatten gemeint, es sei leichter, ein unwissendes Volk als ein aufgeklärtes zu regieren, während die Erfahrung beweise, je dümmer ein Volk, desto eigensinniger und widerspenstiger sei es, und es habe viel größere Schwierigkeiten, die Hartnäckigkeit eines solchen zu überwinden, als von gerechten Dingen ein Volk zu überzeugen, welches hinlänglich gebildet sei, um Vernunft anzunehmen."

77) Vergl. Scherr's Pädagogik. 1839. S. 220 ff.

78) Vermittelung der Extreme. Bd. I. S. 196.

Es ist nicht zu leugnen, daß in dieser Hinsicht ein der deutschen Pädagogik schon vor funfzig Jahren gemachter Vorwurf, daß wir in dieser Ueberschätzung des bloßen Unterrichts noch so ziemlich bei den Principien des finsteren Mittelalters stehen geblieben sind [79]), auch noch auf unsere Zeit paßt. Vor Allem also sorge man dafür, daß dieses Vorurtheil, als wenn durch bloßen Unterricht die große Sache der Erziehung abgemacht werden könne, endlich allgemein in seiner Unzulänglichkeit, wo nicht Verderblichkeit anerkannt werde. Hierin kann und muß der Staat mit seinem Beispiele vorangehen, indem er in allen von ihm gestifteten oder doch beaufsichtigten Schulen bei der Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen vorzüglich darauf sieht und dringt, daß sie nicht blos die Didaktik oder Lehrkunst, sondern die Pädagogik als Erziehungskunst und Wissenschaft inne haben! Hic Rhodus, hic salta! Aber dieselbe Forderung gilt allen Staatsbürgern ohne Ausnahme; keiner derselben darf, wenn er als Vater oder Vormund die Pflicht zu erziehen hat, sich derselben dadurch für überhoben oder entledigt halten, daß er durch Andere für den Unterricht seiner Kinder sorgen läßt. — Freilich liegt darin indirect auch die Forderung, daß die öffentlichen wie die Privaterzieher äußerlich so gestellt sind, um jener erhöhten Anforderung auch entsprechen zu können; und gerade dieser finanzielle Punkt sollte von den Mitgliedern der Ständeversammlungen gehörig berücksichtigt und erledigt werden.

Auf eine zweite Hauptaufgabe für die Zukunft ist ebenfalls schon oben hingedeutet worden [80]), nehmlich die endliche Verbannung der herkömmlichen einseitigen Verstandesbildung, die Ueberladung mit bloßen Kenntnissen, während man das Herz und den Charakter zu bilden für eine Nebensache hält; nicht zu gedenken, daß über jene Einseitigkeit auch die Körperbildung und Gesundheit vernachlässigt zu werden pflegt, wie dieses neuerdings durch Lorinser's, Froriep's u. A. Schriften zur Genüge nachgewiesen worden. In allen unseren Unterrichtsanstalten, namentlich auch in den sogenannten Real- und polytechnischen Schulen, sollte man mit der größten Sorge zugleich auf die Ausbildung zur Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Religiosität sehen, wie dieses in Bezug auf die genannten Anstalten einer unserer ersten Staatswirthschaftslehrer treffend nachgewiesen [81]). Und in noch höherem Grade sollte dieses natürlich in Bezug auf unsere Gymnasien und Universitäten der Fall sein, auf welchen alle Diejenigen ihre Vorbildung erhalten, welche später als Staatsmänner, Geistliche ꝛc. die ganze Leitung und Regierung des Volks zu besorgen haben. Wie sehr es aber gerade auf diesen wichtigsten aller Bildungsanstalten an diesem Hauptpunkte gebricht, ist nur zu bekannt, und gegen die Nothwendigkeit einer desfallsigen inneren Reform des Universitätswesens werden sicher auch die entschiedensten Vertheidiger des letzteren Nichts einzuwenden haben [82]).

Da wir eben von den Universitäten reden, so wollen wir gleich hier noch einer dritten hochwichtigen staatspädagogischen Aufgabe gedenken, nehmlich der Errichtung pädagogischer Seminare auf allen Universitäten, über deren Nothwendigkeit Professor

---

79) „In Ansehung des Verhältnisses des Unterrichtes zur Erziehung ist unser Zeitalter seit Karl dem Großen um keinen Buchstaben besser belehrt. „„Die Kinder müssen Christenthum lernen"", sagten die Lehrer in den deutschen Klöstern, „„damit sie lernen Gutes vom Bösen zu unterscheiden und durch ein frommes Leben den Himmel zu verdienen."" — Die Kinder müssen über Das, was zu ihrer Glückseligkeit gehört, unterrichtet werden, damit sie sich und Andere glücklich machen können! sagen die Erzieher bis heute noch. Da nun dieses ohne Belehrung nicht möglich ist und die Belehrung jederzeit wissenschaftlich ist, so wird der Erzieher nur ein Lehrer sein oder sein Geschäft aufgeben müssen." Heusinger in einem Aufsatze in Erhard Schmid's philosophischem Journal (Jena 1794). Bd. III. St. 3. S. 333.

80) Vergl. die früher mitgetheilte Stelle aus v. Aretin's und v. Rotteck's Staatsr. der const. Mon. und Jahn's Volksthum S. 262: „In den wichtigsten Augenblicken ist selten der Verstand, desto häufiger das Herz des Menschen Schutzgeist" u. s. w.

81) Lotz, Staatswirthsch. Bd. III. S. 55 ff.

82) Das Nähere hierüber in Scheidler's Hodegetik S. 9 ff., S. 463 ff. und die daselbst angeführte Literatur.

Brzoska bereits im Jahre 1833 eine ausführliche Schrift herausgegeben. Sehr zu wünschen wäre überhaupt, daß die Pädagogik nicht blos von Theologen und gar nur der künftigen Hauslehrerei wegen (welche, wie Harnisch nachgewiesen[83]), die allerschlechteste Vorbereitung für das geistliche Amt ist) getrieben würde, sondern von allen Studirenden ohne Ausnahme, da ja Alle dereinst als Väter oder überhaupt als Bürger eines constitutionellen Staats einen pädagogischen und namentlich staatspädagogischen Einfluß auszuüben haben, und die Gelegenheit, hierfür auf der Universität sich theoretisch und praktisch gehörig vorzubilden, um so weniger versäumen sollten, da ja die Pädagogik schon ihrer genannten Grund- und Hilfswissenschaften (der Ethik, Psychologie u. s. w.) wegen zu den allerinteressantesten Studien gehört. Wie man Hochschulen für wahrhaft gut ausgerüstet, ja überhaupt nur für des Namens „Universität" würdig halten kann, wenn dieses wichtigste Fach ganz unbesetzt ist oder bleibt, wird jedem Sachverständigen ganz unbegreiflich vorkommen.

Wenn wir als eine fernere Hauptaufgabe es bezeichnen, daß die Erziehung vor Allem eine christliche sein oder werden muß, so müssen wir uns mit der Andeutung begnügen, daß man unter Christenthum keine theologische Dogmatik (weder katholische noch protestantische), weder sogenannten Rationalismus noch Mysticismus oder Pietismus, sondern die im wirklichen Leben sich bewährende christliche Frömmigkeit verstehe, wie sie Joh. 5, 29; 10, 37; 17, 3; Matth. 7, 21. 24; 12, 50; 19, 17; Marc. 3, 35; 9, 38; Luc. 8, 21; 10, 16; 1. Joh. 2, 4; 3, 7. 8; Röm. 14, 17; 1. Kor. 13, 1 ff.; Jac. 2, 14 u. a. a. O. gelehrt und gefordert wird. Eine weitere Auseinandersetzung dieses Hauptpunktes verbietet uns der Mangel an Raum.

Wir erklären in dieser Hinsicht nur noch, daß wir bei aller Anerkennung der Wichtigkeit der Religion und somit auch der Kirche für die Erziehung doch die sogenannte Emancipation der Schule (worunter wir in dieser Beziehung den Organismus des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens verstehen) aus der Bevormundung der Kirche ebenfalls für eine Hauptaufgabe unserer Zeit halten, welche auch aus den Principien des constitutionellen Lebens sich ergiebt. Ueber diesen Punkt so wie darüber, daß an die Stelle der Kirche dann eigene leitende und Aufsicht führende Behörden (ein Erziehungs- und Schulrath) treten, und daß in allen größeren Staaten ein eigenes Ministerium des Cultus organisirt werde, — verweisen wir auf die treffliche Ausführung in Robert Mohl's Polizeiwissenschaft (I. 418 ff.) und schließen diese Andeutungen über Pädagogik mit den die Wichtigkeit derselben auch für das Staatsleben so treffend bezeichnenden Worten Jahn's[84]): „Ein Heilungsverfahren von Grund aus ist nur in der Volkserziehung gegeben; sie impft mit Schutzstoff den alten Stamm, läßt dazu sonder Gefahr den Keim aller künftigen Seuchen verlieren, zieht im Volke ein neues, veredeltes Volk auf. Sie ist die wahre Geisterschaft des Volks, und ohne sie wird die bestgegründete Verfassung eine papierne Windfahne; ein Zauberbuch, das Keiner lesen und verstehen kann; eine angebrannte Kerze, die der leiseste Anhauch ausweht."

Dr. K. H. Scheidler.

Pairie, Pairskammer, s. Constitution, Deutsches Landesstaatsrecht und Stände.

Pandekten, s. Corpus juris.

Papiergeld. — I. Begriff. Papiergeld (papier monnaie, paper money) ist ein Werthzeichen von Papier mit darauf bemerkter Geldsumme, welches die Eigenschaft hat, im Verkehre statt der Metallmünze zu dienen, so daß es ihre Stelle vertritt. — Wie die Einführung des Metallgeldes eine Folge der Arbeitstheilung ist, so ist die Einführung des Papiergeldes eine Folge der Entwickelung des Credits. — Das Metallgeld ist ein Gut, welches für alle übrige in den Verkehr kommende Güter gegeben und genommen wird und den unmittelbaren Gütertausch in einen Tausch gegen Münzen, in Kauf und Verkauf, verwandelt. Das Papiergeld bedeutet einen Werth, welcher

83) In dem trefflichen pädagogischen Romane: Leben Kaskorbi's (1817). I. 244; II. 18. 49. 271; vergl. Schleiermacher's oben cit. Abhandlung.

84) Volksthum S. 141. 212.

diesem Zeichen nicht wirklich innewohnt, sondern entweder auf der allgemeinen Meinung beruht, daß man denselben jederzeit für dieses Zeichen erlangen kann, oder auf dem Bedürfnisse des Verkehrs, in welchem das Werthzeichen als gesetzliches Zahlungsmittel umläuft. — Wenn ein Staat durch Münzverschlechterung sich aus der Noth zu helfen sucht und dadurch Uebelstände herbeiführt, so beweisen diese Nichts gegen den Nutzen des Metallgeldes. Eben so wenig beweist der mit dem Papiergelde getriebene Misbrauch Etwas gegen den Nutzen des rechten und rechtzeitigen Gebrauchs. — Das Papiergeld unterscheidet sich von den übrigen Creditpapieren (Staats- und anderen Schuldverschreibungen, Wechseln u. dgl.) dadurch, daß es ohne alle Förmlichkeiten der Uebertragung von Hand zu Hand geht und weder Zinsen noch Disconto trägt. Es giebt auch eine Mittelgattung, welche mit dem Papiergeld die ungebundene Umlaufsfähigkeit und mit den übrigen Creditpapieren den Zinsengenuß gemein hat. Solches ist in neuerer Zeit in Oesterreich der Bank und in Sachsen der Gesellschaft für die Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa gestattet worden. Die sächsische Regierung nahm jedoch die Erlaubniß zur Einlösung dieser Zehnthalerscheine, welche bei dem Publicum sehr beliebt waren, wieder zurück.

Nach der Person des Ausgebers unterscheidet man Staatspapiergeld (Papiergeld im engeren Sinne) und Privatpapiergeld (Banknoten).

Wir gehen nun tiefer in die Sache ein, um, nach einem kurzen geschichtlichen Ueberblicke, durch die Ansichten der bewährtesten Staats- und Geschäftsmänner und Lehrer der Wissenschaft die Natur und das Wesen des Papiergeldes zu beleuchten, die Bedingungen, unter welchen sein Gebrauch nützlich und nothwendig wird, so wie die Vorsichtsmaßregeln gegen den Misbrauch, welche die Erfahrung bis jetzt an die Hand giebt, übersichtlich darzustellen.

II. Geschichtliches. Die neueren Forschungen über den Staatshaushalt der alten Völker haben zu der Entdeckung geführt, daß ihnen, wenn sie auch kein System der Nationalökonomie hatten, doch die wichtigsten Sätze der Wirthschaftslehre und die meisten Einrichtungen, die wir so gern für neu halten, nicht unbekannt waren. Wir wissen, daß mit dem Tempel zu Delphi ein Institut verbunden war, welches mit unseren Depositen- und Girobanken große Aehnlichkeit hatte. Die Theorie von dem Gebrauchs- und Tauschwerthe finden wir in der Politik des Aristoteles (I. 9) entwickelt; der Weise von Stagira behauptete gegen Platon, daß auch die Production der geistigen Güter in die Volkswirthschaftslehre gehöre. Das wohlfeile Geld, Ricardo's Ideal, war bei den Spartanern verwirklicht, doch nicht zu dem Zwecke, die edeln Metalle im auswärtigen Handel zu verwenden; dagegen ersetzten die Athener eine Zeit lang die für ausländische Erzeugnisse hingegebenen Gold- und Silbermünzen durch eiserne, welche zu einem eingebildeten Werthe im inneren Verkehre umliefen und später eingelöst wurden. Die Karthager hatten ebenfalls Werthzeichen, die nicht nachgemacht werden konnten, weil der Stoff, woraus sie gefertigt wurden, ein Staatsgeheimniß blieb (Heeren's Ideen S. 164 ff.). Seit Böckh in seiner Staatshaushaltung der Athener (II. 137) darauf aufmerksam gemacht, citiren unsere meisten Compendien die Stelle aus Platon, wo er vorschlägt, daß im Inneren des Staates ein für den Fremden ganz werthloses Geld umlaufe; allein Platon will dies nicht, um Gold und Silber zu sparen, sondern weil er, wie Lykurg, die edeln Metalle für verderblich hält. Die Regierung soll nach ihm einen Vorrath allgemein gültiger Münzen (κοῖνον ἑλληνικὸν νόμισμα) für den Krieg und für Reisen in das Ausland im Vorrath halten; die Bürger unter sich sollen nur das νόμισμα ἐπικώριον gebrauchen. — Bei den Chinesen, die bekanntlich Alles vor uns erfunden haben, ohne deshalb uns als Muster vorzuleuchten, kommt das Papiergeld ebenfalls, und zwar zu verschiedenen Zeiten vor. Klaproth giebt in seinen „Mémoires relatifs à l'Asie" (Paris, 1824) die Chinesen als die eigentlichen Erfinder des Papiergeldes an. Der Kaiser Hian-Tsung nöthigte im Anfange des 9. Jahrhunderts die Reichen, ihr baares Geld in den Schatz zu liefern und dafür Papier, Feh-Thsian (fliegende Münze) zu nehmen; im Anfange des 11. Jahrhunderts gab eine Gesellschaft von 16 Kaufleuten Banknoten (Kiao Thsü) aus, und der arabische Scheik Ibn Baluta fand, nach seinem Reiseberichte, in der Mitte des 14. Jahrhunderts fast ausschließlich Papiergeld in China. Dort scheinen

übrigens die alten Versuche nicht besser gelungen zu sein als im Abendlande so viele neuere. Die chinesische Bank fallirte, und das Papiergeld (Tschao) war im 15. Jahrhundert so tief gesunken, daß es nur noch drei Tausendstel seines Nennwerths galt. Das Law'sche System und die Assignaten sind also in China längst schon da gewesen. — Häufig sind die Beispiele, wo Belagerte und Belagerer den Mangel an guten Münzen durch ein Werthzeichen ersetzten, welches die nehmlichen Dienste that wie jene, bis die Noth vorüber war. So erzählt v. Raumer in seiner Geschichte der Hohenstaufen (III. 542), wie Kaiser Friedrich II. bei der Belagerung von Fanuza Münzen aus Leder schlagen ließ und als Augustalen ausgab; das Versprechen der späteren Einlösung verschaffte ihnen allgemeinen Cours; Aehnliches geschah bei der Belagerung von Leiden durch die Spanier und in vielen anderen Fällen.

Wir dürfen übrigens die Erfindung des Papiergeldes weder für etwas Zufälliges noch für das Werk eines vorübergehenden Nothstandes ansehen. Der Credit wird eine Nothwendigkeit, sobald ein Volk sich zur Seefahrt in ferne Länder und zu weitaussehenden Handelsunternehmungen wendet, um die Erzeugnisse ferner Zonen gegen eigene oder fremde Producte umzutauschen. Die Metallmünze reicht dann nicht mehr aus für die ins Riesenhafte vermehrten und vergrößerten Umsätze; sie ist auch viel zu schwerfällig und zu theuer, um dem beflügelten Verkehre nachzufolgen und zu genügen. Gold und Silber strömen dahin, wo man sie am Vortheilhaftesten verwenden kann, und der Credit füllt die Lücken durch Zeichen aus, die er immer zu schaffen versteht und die einander ähnlich sind. Die Banken der Chinesen und der delphischen Priester, der Venetianer, Holländer und Briten, die Wechsel der italienischen Republiken, das wohlfeile (gleich viel, ob Eisen-, Leder- oder Papier-) Geld der Spartaner, Athener, Karthager und der neueren Völker sind ähnliche Wirkungen ähnlicher Ursachen, Werkzeuge des Credits, der stets erscheint, wenn seine Zeit gekommen ist, der Individuen und Nationen zu Macht und Reichthum erhebt, wenn er weise und vorsichtig angewendet wird, der aber auch den Misbrauch furchtbar rächt und dann leider nicht allein die Schuldigen trifft. Den Ursprung des Papiergeldes faßt Mac Culloch in den Noten zu seiner Ausgabe von Adam Smith (S. 488) in wenig Worten zusammen, wie folgt: „Die Zahlungsverbindlichkeiten Einzelner wurden frühzeitig niedergeschrieben. Dies ist nothwendig, um dem Gläubiger Sicherheit zu geben, daß er den vollen Betrag seines Darlehens ansprechen kann, und dem Schuldner, daß er keiner Ueberforderung ausgesetzt ist; mit einem Worte, um alle jene Streitigkeiten zu vermeiden, die selten ausbleiben, wenn die Bedingungen von Verträgen nicht deutlich ausgedrückt sind. Im Verlaufe der Zeit und wenn sich die Gesellschaft mehr mit dem Handel beschäftigt, beginnen einzelne Inhaber von schriftlichen Zahlungsverbindlichkeiten Anderer dieselben an Dritte abzugeben, denen sie ihrerseits schuldig sind. Sobald einmal die aus solcher Verwendung jener Urkunden fließenden Vortheile erkannt sind, wird es für Personen, auf deren Vermögen und Zuverlässigkeit das Publicum Vertrauen setzt, eine offenbare Quelle von Gewinn, ihre Verbindlichkeiten zur Zahlung gewisser Summen in einer solchen Form hinauszugeben, welche dieselben tauglich macht, als Umlaufsmittel bei den gewöhnlichen Abrechnungen im Geschäftsleben zu dienen." So entsteht das Papiergeld, hervorgerufen durch den Vortheil der Ausgeber, diese mögen Privatpersonen, Gesellschaften oder Regierungen sein, aufgenommen von dem Verkehre, den es erleichtert, sobald er so weit gediehen ist, daß weder das Metallgeld, noch die Wechsel, noch die Abrechnungen, noch die Umschreibungen bei den Depositenbanken für seine Bedürfnisse hinreichen. Es setzt das wohlfeilste Umlaufsmittel an die Stelle des theuersten und befähigt die Nation, die im inneren Verkehre überflüssig gewordenen Münzen zum Ankaufe ausländischer Rohstoffe oder Fabricate zu verwenden.

Im Anfange des 18. Jahrhunderts belebten Holland und England ihre Industrie und ihren Seehandel durch die Macht des Credits. Die Banken in Amsterdam und London bewährten sich als treffliche Werkzeuge, Capitalien loszumachen von ihren Fesseln und einer gewinnbringenden Thätigkeit zur Benutzung zu übergeben. Vor Hollands Credit erlag Ludwig XIV., wie hundert Jahre später der Credit Großbritanniens Napoleon nach St. Helena brachte. Frankreich lag elend darnieder. Die Zurücknahme des Edicts von

Nantes raubte ihm Hunderttausende gewerbfleißiger Hände, die nicht leer in das Ausland kamen; was Colbert geschaffen und geordnet, war der Verschwendung des Hofes, dem Kriege und dem Fanatismus zur Beute geworden. Der Staat war mit Schulden überladen, den Bürgern blieb Nichts als die Augen zum Weinen — wie Vauban und Boisguilbert sich ausdrücken, die den Jammer schilderten und vergebens mit Vorschlägen zur Abhilfe auftraten. Der Regent fand nach dem Tode Ludwig's XIV. eine Staatsschuld von etwa 3000 Millionen Livres und ein ungeheueres Deficit. Dessen ungeachtet wies er den Vorschlag zurück, den Staatsbankerot zu erklären, und ernannte eine Commission, um die Ansprüche der Staatsgläubiger zu untersuchen (Commission du visa). Damals (1716) schlug der Schotte Johann Law vor, eine Bank zu errichten.

Law war in jeder Beziehung mit seinen Ideen der Zeit vorausgeeilt. Seine Bank war ein Organismus, in welchem kein Bestandtheil unserer Zettelbanken fehlte. Er durfte mehr wagen als sie, Noten im zehnfachen Betrage des Capitals ausgeben und verbreitete die Wohlthaten des Credits in weiterem Kreise als unsere neueren Creditanstalten. Sein Irrthum war, daß er glaubte, das Papiergeld sei selbst ein Capital, welches keiner anderen Basis bedürfe; man könne dasselbe beliebig vermehren, dadurch alle Werthe beweglich und umlaufsfähig machen, über alle Arbeitskräfte des Landes verfügen und es somit zu einer Quelle von Macht und Reichthum erheben. Die Regierung war, nach seiner Ansicht, im Stande, den Credit zu erschaffen und der Nation zum Geschenk zu machen, indem sie Papiergeld ausgab. Er verwechselte die Wirkung mit der Ursache, denn der Gebrauch von Werthzeichen erschafft nicht den Credit, sondern wird durch ihn erst möglich. Hätte der Volksverstand, wie er sich in den Parlamenten aussprach, den Sieg davon getragen, so würde Law nicht in seinem Irrthume bestärkt, sein Institut nicht zu einer Finanzmaschine des Staats gemacht, sein Papiergeld nicht ins Ungeheure vermehrt worden sein. Ohne den Schwindel, der sich des Publicums bemächtigte, würde Frankreich durch Law den Nutzen des Credits hundert Jahre früher gehabt haben; Handel und Industrie hätten eine geregelte Entwickelung erhalten, der Staat hätte seinen Haushalt geordnet, die Revolution wäre vielleicht vermieden worden. Nicht dem Irrthume des einzelnen Mannes ist die Schuld beizumessen, daß es anders kam. Er wäre ohnmächtig gewesen, hätte ihn die Regierung nicht zu ihren Zwecken ins Schrankenlose verlockt und durch ihre despotische Macht gestützt; hätte ihn das Volk nicht durch seinen Schwindelgeist bethört. Mit Unrecht wirft man ihm vor, er habe den Credit in Frankreich auf lange Zeit vernichtet. Der Credit war vor Law in Frankreich unbekannt und gar nicht vorhanden; er hat ihn erst geschaffen. Er gab der wirthschaftlichen Thätigkeit die ikarischen Flügel, womit die Speculationswuth zu hoch stieg, so daß sie an der Gluth der französischen Sonne schmolzen und lange Niemand mehr den Flug wagen wollte. Allein, was jetzt Creditanstalten Gutes wirken, dafür findet sich in Law's System der Gedanke und das Vorbild; selbst die allgemeine Glückseligkeitslehre neuerer socialer Schulen lag in der Idee von Law's Nationalbank; die preußische Seehandlung, welche dem Staate so einträgliche, dem bürgerlichen Gewerbfleiß so schlimme Dienste leistet, hatte Law durch die Wechselwirkung der indischen Gesellschaft und der königlichen Bank schon ausgedacht. Die Misbräuche und Uebertreibungen, woran sein System scheiterte, sind, trotz der warnenden Lehre, in Frankreich und anderwärts später nicht vermieden worden. Das Gebäude stürzte zusammen, weil (nach Dutot's Ausdrucke) der Regent den Gründer zwang, „sieben Stockwerke auf Fundamente zu bauen, die nur auf drei berechnet waren." Wo ist der größere Staat, welcher in dem Strudel der Ereignisse nicht zu übermäßigen Papieremissionen seine Zuflucht genommen und dafür gebüßt hätte? — Der Sturz der englischen Landbanken 1815 und 1816 und 1825—1826, die amerikanische Bankkrisis von 1837, die französischen Assignaten in der Revolutionszeit, die dänischen, die russischen und österreichischen Papieroperationen haben zum Mindesten eben so viel Unheil angerichtet als der Sturz des Systems von Law. Hat deshalb die Welt auf die Benutzung des Credits verzichtet, und ist jeder Gebrauch von Papiergeld deshalb verwerflich?

III. Lehre vom Papiergeld (Adam Smith, M'Culloch, Ricardo). Wenn wir von einer bestimmten Geldsumme reden, so denken wir dabei entweder nur an

die Metallmünzen, woraus sie besteht, oder wir verbinden damit eine mehr oder weniger dunkle Vorstellung von der Gütermenge, die man sich dafür verschaffen kann, von der Fähigkeit zu kaufen, welche man durch ihren Besitz erhält. Sagt man uns z. B.: die in einem Lande umlaufende Geldsumme betrage 100 Millionen, so haben wir nur die Münzen vor Augen; hören wir dagegen, Jemand habe ein jährliches Einkommen von 10,000 Fl., so stellen wir uns nicht nur die Münzmenge vor, sondern auch die Güter und Lebensgenüsse, welche man sich dafür verschaffen kann. Die doppelte Vorstellung, welche wir mit dem Worte „Einkommen" verbinden, darf uns aber nicht zu einer doppelten Schätzung desselben verleiten. Das Einkommen ist nur einem der beiden Werthe gleich, entweder dem Gelde oder dem Geldeswerthe, nicht beiden zusammengenommen. Wenn ein Privatmann jede Woche eine Guinee einnimmt, so kann er sich im Laufe der Woche dafür Bedürfnisse und Lebensgenüsse verschaffen. Je nach der Menge derselben bemißt sich die Größe seines Einkommens. Dieses ist nicht gleich der Guinee und dem, was er dafür anschaffen kann, sondern nur einem dieser beiden gleich großen Werthe, und zwar der Gütermenge eher als der Münze, dem Werthe der Guinee mehr als der Guinee selbst. — Erhält der Mann jede Woche einen Wechsel im Betrage einer Guinee, so besteht sein Einkommen sicher nicht in dem Stück Papier, sondern in Dem, was er dafür bekommen kann. Könnte er Nichts dafür eintauschen, so wäre das Papier, wie ein Wechsel auf einen Falliten, nicht mehr werth als ein unbeschriebenes Blatt. Eben so besteht auch das Volkseinkommen nicht in den Geldsummen, welche die Einzelnen einnehmen, sondern in der Menge von Gütern, über welche sie dadurch verfügen können. Dabei ist zwischen dem Einkommen des Einzelnen und dem der Gesammtheit noch der weitere Unterschied, daß die Geldsumme, welche Jener erhält, meistens der beste und kürzeste Ausdruck für seine Einnahme, d. h. für die Menge von Bedürfnissen und Lebensgenüssen ist, worüber er verfügen kann; die ganze Geldmenge eines Landes dagegen ist viel geringer an Werth als die Gütermenge, welche die Einzelnen sich dafür verschaffen können, da das Geld von Hand zu Hand läuft und ein und dieselbe Münze das Jahr hindurch zu vielen Käufen gebraucht wird. „Geld, das große Umlaufsrad, das große Handelswerkzeug, bildet zwar einen Theil und einen höchst werthvollen Theil des Capitals, aber keinen Theil des Einkommens der Gesellschaft, welcher es gehört; und obgleich die Metallmünzen, aus denen es besteht, im Verlaufe ihrer jährlichen Circulation Jedem sein betreffendes Einkommen zuweisen, so machen sie doch selbst keinen Theil jenes Einkommens aus."

Das Geld, obgleich ein Theil des umlaufenden Capitals, hat doch mit den Maschinen und anderen Bestandtheilen des stehenden Capitals auch Das gemein, daß, wie jede Ersparniß an den Kosten der Verfertigung und Unterhaltung jener Maschinen, welche die Productionskraft nicht vermindert, eine Vermehrung des reinen Volkseinkommens ist, eben so jede Ersparniß an den Kosten der Anschaffung und Unterhaltung desjenigen Theiles des umlaufenden Capitals, welcher in Geld besteht, eine Vermehrung derselben Art ist. „Die Einführung von Papier an die Stelle von Gold- und Silbergeld ersetzt ein sehr theueres Werkzeug des Handels durch ein weit wohlfeileres und zuweilen eben so taugliches. Der Umlauf wird alsdann durch ein neues Rad betrieben, welches weniger anzuschaffen und zu unterhalten kostet als das alte." — Um zu erläutern, in welcher Weise die Operation vorgenommen wird und in welcher Weise sie zur Vermehrung des rohen oder reinen Volkseinkommens beiträgt, unterwirft Adam Smith die bekannteste Art von Papiergeld, die Banknoten, einer näheren Untersuchung. Wenn ein Bankier das Vertrauen genießt, daß er jederzeit im Stande sei, die Scheine (promissory notes), welche er ausgiebt, auf Verlangen gegen baares Geld einzulösen, so stehen sie im Course dem Gold und Silber gleich. Der Bankier leiht seinen Geschäftsfreunden solche Scheine und bezieht dafür die nehmlichen Zinsen, als ob er baares Geld dargeliehen hätte. Dieser Zins ist die Quelle seines Gewinns. Ein Theil der Scheine kommt zwar zur Einlösung zurück; ein anderer Theil dagegen bleibt Monate und Jahre lang im Umlauf. Angenommen, der Bankier habe für 100,000 Fl. Scheine ausgegeben, so kann ein baarer

Vorrath von 20,000 Fl. genügen, um die gelegentlich begehrten Einlösungen zu bestreiten. Diese 20,000 Fl. Münze thun also die nehmlichen Dienste, wozu sonst 100,000 erforderlich wären; 80,000 Fl. Metallmünze werden im Umlaufe erspart, und wenn andere Banken und Bankiers ebenfalls solche Geschäfte machen, so kann die ganze Circulation mit dem fünften Theile des Goldes und Silbers, welches sonst nöthig wäre, im Gange erhalten werden. Da aber durch die Bankgeschäfte das jährliche Volkseinkommen nicht vermehrt wird und das vorhandene Metallgeld für den Bedarf der Circulation hinreichte, so werden, nachdem das Papier an die Stelle getreten und ein Fünftheil des Metallgeldes genügt, um die Einlösungen zu besorgen, die übrigen vier Fünftheile im inneren Verkehre entbehrlich, vorausgesetzt, daß sich der Preis der edeln Metalle nicht verändert und das Papier mit der Münze gleich steht. Wenn z. B. ein Land 100 Millionen Metallgeld hat und diese durch 100 Millionen Papier ersetzt werden, welche ein Vorrath von 20 Millionen Metallgeld im Umlaufe erhält, so sind 80 Millionen mehr vorhanden, als der innere Verkehr bedarf. Diese 80 Millionen sind zu kostbar, als daß man sie müßig liegen lasse; sie werden also in das Ausland gehen. Das Papier würde im Auslande nicht an Zahlungsstatt angenommen werden; es geht also Gold und Silber hinaus. Allein das edle Metall wird nicht etwa umsonst hingegeben oder den auswärtigen Nationen zum Geschenk gemacht. Man kauft dafür fremde Güter, welche entweder in einem dritten oder im eigenen Lande zu Markt gebracht werden. Werden diese Güter in einem fremden Lande wieder verkauft, also zu dem sogenannten Zwischenhandel verwendet, so ist der ganze daraus entspringende Gewinn eine Vermehrung des reinen Einkommens des eigenen Landes. Das Gold und Silber, welches durch Einführung des Papiers in dem inneren Verkehre überflüssig geworden ist, bildet gleichsam ein neues Capital zum Betriebe eines neuen Handelszweiges. Wird das Capital zum Ankaufe von Gütern verwendet, die zum inländischen Verbrauche bestimmt sind, so bestehen diese Güter entweder aus Luxusgegenständen, welche von reichen Müßiggängern verzehrt werden, oder aus Rohstoffen, Hilfsstoffen und Geräthen zum Betriebe von Gewerbszweigen. Die Luxusgegenstände, wie feine Weine, Seidenwaaren u. s. w., sind für die Gesammtheit nutzlos; allein sie beschäftigen auch nur den kleineren Theil der Capitale; weitaus der größere Theil wird auf die letztbezeichnete Weise verwendet und befördert die Industrie, die Menge und den Ertrag der Arbeit. Es wird daher der Werth des großen Rades der Circulation auf die übrigen Theile des umlaufenden Capitals übertragen, und die Operation der Einführung des Papiers in dem inneren Verkehre gleicht einigermaßen der eines Unternehmers, welcher eine neuerfundene wohlfeilere Maschine an die Stelle der alten setzt und um den Unterschied des Preises sein umlaufendes Capital vermehrt, den Fonds, woraus er seinen Arbeitern Stoffe und Löhne liefert. — Da endlich von der gesammten Production eines Landes im Laufe eines Jahres nur ein verhältnißmäßig geringer Theil zur Vermehrung des umlaufenden Capitals verwendet wird, so muß dieser Theil einen beträchtlichen Zuwachs erhalten, wenn ihm der Werth der edeln Metalle, die durch Einführung des Papiers im inneren Verkehr entbehrlich werden, ganz oder doch großentheils zufließt.

Adam Smith weist an dem Beispiel der schottischen Banken die Vortheile der Einführung des Papiers nach, zugleich aber auch die Strafe, welche einer übertriebenen Papieremission auf dem Fuße folgt. Er behauptet, daß die Bank einem Kaufmanne oder Unternehmer nicht etwa das ganze Capital, womit er sein Geschäft betreibt, ja nicht einmal einen beträchtlichen Theil desselben mit Nutzen vorschießen dürfe, sondern nur einen Betrag, welcher der Summe gleichkommt, die derselbe vorräthig halten müßte, um gelegentliche Forderungen zu befriedigen. Was die Bank darüber an Papier ausgiebt, ist mehr, als der innere Verkehr mit Leichtigkeit in sich aufnehmen kann, strömt also immer wieder zu der Bank zurück und vermindert ihren Gewinn, indem es ihre Kosten vermehrt. Wir führen die Hauptstelle wörtlich an: „Nicht durch Vergrößerung des Capitals im Lande, sondern dadurch, daß sie einen größeren Theil dieses Capitals thätig und werbend machen, als es sonst der Fall sein würde, können die wohlverstandenen Bankoperationen die Industrie des Landes fördern. Jener Theil seines Capitals,

welchen ein Geschäftsmann unverwendet und in baarem Gelde liegen lassen muß, um vorkommenden Anforderungen zu entsprechen, ist eben so viel todtes Vermögen, welches, so lange es in dieser Lage bleibt, weder ihm noch seinem Lande Etwas einträgt. Die Gold- und Silbermünze, welche in einem Lande umläuft und mittelst deren das Erzeugniß seines Bodens und seiner Arbeit Jahr für Jahr vertheilt und den eigentlichen Consumenten zugewiesen wird, ist, eben so wie die baare Summe des Geschäftsmannes, lauter todtes Vermögen. Es ist ein sehr werthvoller Theil des Capitals im Lande, bringt ihm aber (unmittelbar!) Nichts hervor. Die wohlverstandenen Bankgeschäfte, indem sie Papier an die Stelle eines großen Theils von jenem Golde und Silber setzen, befähigen das Land, einen großen Theil dieses todten Vermögens in thätiges und werbendes Vermögen umzuwandeln; in Vermögen, welches dem Lande Etwas erzeugt. Die Gold- und Silbermünze, welche in einem Lande umläuft, kann füglich mit einer Landstraße verglichen werden, die alles Gras und Korn des Landes in Bewegung setzt und auf den Markt leitet, allein selbst nicht einen Halm erzeugt. Die wohlverstandenen Bankgeschäfte erbauen, wenn ich mich einer so kühnen Metapher bedienen darf, einen Fahrweg durch die Luft und befähigen dadurch das Land, nach Umständen einen großen Theil seiner Landstraßen in gute Weiden und Kornfelder umzuwandeln, also den jährlichen Ertrag der Arbeit und des Bodens ansehnlich zu erhöhen. Man muß jedoch zugeben, daß der Handel und die Industrie des Landes, obgleich sie um Etwas vermehrt werden, doch nicht ganz so sicher sein können, wenn sie auf den dädalischen Schwingen des Papiergeldes einherschweben, als wenn sie auf dem festen Boden von Gold und Silber wandeln. Außer den Unfällen, denen sie durch die Ungeschicklichkeit der Leiter des Papiergeldes ausgesetzt sind, unterliegen sie noch anderen, gegen welche keine Vorsicht oder Geschicklichkeit jener Lenker sie schützen kann." (Z. B. in Folge eines unglücklichen Krieges.)

Endlich macht Adam Smith in Beziehung auf den eigentlichen Wirkungskreis für das Papiergeld im inneren Verkehre noch eine sehr scharfsinnige, beachtenswerthe Unterscheidung. „Man kann den Umlauf in jedem Lande in zwei Theile zerfällt sich vorstellen; in den Umlauf zwischen den Händlern unter einander und in den Umlauf zwischen den Händlern und den Consumenten. Wenn schon die nehmlichen Geldstücke, ob Papier oder Metall, ist gleich, einmal in diesem, ein andermal in jenem der beiden Zweige verwendet werden können, so gehen doch beide stets neben einander vor sich, und jeder von ihnen erheischt zu seinem Betriebe eine gewisse Geldmenge von einer oder der andern Art. Der Werth der zwischen den verschiedenen Händlern umlaufenden Güter kann nie größer sein als der Werth derjenigen, die zwischen den Händlern und Consumenten umlaufen; denn was die Händler kaufen, ist doch zuletzt dazu bestimmt, an die Consumenten verkauft zu werden. Da der Umsatz zwischen den Händlern im Großen betrieben wird, so erfordert er gewöhnlich für jedes Geschäft eine ziemlich beträchtliche Geldsumme. Jener zwischen den Händlern und den Consumenten wird dagegen im Kleinen betrieben und bedarf häufig nur unbedeutender Summen; ein Schilling oder ein halber Penny sind manchmal hinreichend. Allein geringe Summen laufen viel schneller um als große. Ein Schilling wechselt seine Herren öfter als eine Guinee, und ein halber Penny öfter als ein Schilling. Obgleich daher die jährlichen Anschaffungen aller Consumenten im Werthe den Käufen der Händler zum Mindesten gleich sind, so können sie doch im Allgemeinen mit einer weit geringeren Geldmenge bestritten werden, da die nehmlichen Geldstücke durch einen rascheren Umlauf als Werkzeuge einer weit größeren Anzahl von Käufen der Consumenten als der Händler dienen. — Das Papiergeld kann so eingeleitet werden, daß es sich hauptsächlich auf den Umlauf zwischen den verschiedenen Händlern beschränkt, oder auch, daß es auf einen großen Theil des Verkehrs zwischen den Händlern und den Consumenten sich erstreckt." Letzteres geschieht, wenn Banknoten in kleinen Beträgen ausgegeben werden. Adam Smith hält dies nicht für zweckmäßig, weil alsdann viele unbemittelte Personen Bankgeschäfte machen und bald falliren, weil ferner Gold und Silber durch die kleinen Noten ganz aus dem Umlaufe verdrängt wird, während es da, wo das Papier nur für bedeutendere Summen im Großhandel circulirt, dem Verkehre in Fülle erhalten bleibt. Die Händler brauchen einen Geldvorrath nur für ihren gegenseitigen Geschäfts-

verkehr, nicht für den Verkehr mit ihren Kunden; denn diese bringen ihnen Geld und nehmen ihnen keines. Daher können Bankgeschäfte der Industrie und dem Handel die nehmlichen Dienste leisten, wenn sie ihr Papiergeld auf die Circulation zwischen den Händlern beschränken, als wenn sie es in den kleinen Verkehr bringen. Letzteres ist daher schädlich und nützt in keiner Weise.

Auf die Behauptung, daß die Vermehrung des Papiergeldes, indem sie die Menge der Umlaufsmittel vergrößere, also ihren Werth verringere, nothwendig die Geldpreise aller Güter erhöhen müsse, bemerkt Adam Smith, daß dies bei Banknoten, die auf Verlangen unbedingt gegen Münze eingelöst werden, nicht nothwendig der Fall sei, da die aus dem Umlauf gezogene Menge von Gold und Silber immer der Menge des in denselben gebrachten Papiers gleich sei, also das Papiergeld nicht nothwendig die Menge der Circulationsmittel vermehre. Er führt dafür ein Beispiel aus Schottland an, wo die Getreidepreise zu einer Zeit, wo sehr viel Papier im Umlauf war, doch sehr niedrig standen. Anders verhalte es sich freilich mit einem Papiere, dessen Einlösung entweder von dem guten Willen des Ausgebers abhängt, oder von Bedingungen, die der Inhaber nicht immer erfüllen kann, oder dessen Einlösung erst nach einer Reihe von Jahren gefordert werden darf und das in der Zwischenzeit keine Zinsen trägt. Ein solches Papier wird allerdings nach Maßgabe dieser Verhältnisse unter den Werth des Metallgeldes herabsinken. Aus allen diesen Betrachtungen schließt Adam Smith, daß, wenn eine Summe festgesetzt wird, unter welcher keine Noten ausgegeben werden dürfen; wenn ferner die Ausgeber angehalten werden, ihr Papier auf Verlangen sogleich und ohne Bedingung gegen Münze einzulösen, ihr Geschäft, ohne Gefahr für das Publicum, in jeder anderen Beziehung vollkommen freigegeben werden könne.

Die Vortheile der edeln Metalle als Stoffe für Geldmünzen sind bekannt und durch den allgemeinen Gebrauch anerkannt; allein wenn diese Metalle gar Nichts mehr zu wünschen übrig ließen, so würde Niemand daran gedacht haben, sie ganz oder theilweise durch andere Stoffe zu ersetzen. Wir haben bereits gesehen, daß die großen Kosten der Herbeischaffung und Unterhaltung des Metallgeldes ein Hauptanlaß zu den mannigfaltigen Erfindungen waren, dasselbe im Umlaufe zu sparen und wohlfeilere Stoffe dafür einzuführen. M'Culloch berechnet in der 9. Note zu seiner Ausgabe von Adam Smith, daß ein Umlaufsmittel von 50 Millionen Goldstücken einen jährlichen Verlust von 3 Millionen solcher Stücke verursache, und zwar $2\frac{1}{2}$ Millionen Zinsen zu 5 Proc., welche die Eigenthümer beziehen würden, wenn sie ihr Gold nicht als Münze, sondern als werbendes Capital verwenden könnten, und $\frac{1}{2}$ Million für jährliche Ergänzung, um die Verluste durch Abnützung, Schiffbruch, Feuer u. s. w. zu ersetzen. Für Frankreich berechnet derselbe die jährlichen Kosten der Circulation des Metallgeldes auf 141 Millionen Franken. Der Vorzug der edeln Metalle, daß sie bei geringem Körperinhalt einen großen Werth darstellen, geht ebenfalls nur bis zu einem gewissen Grade, über welchen hinaus z. B. die Versendung großer Summen auf weite Strecken bedeutende Kosten verursacht. — Die Wechsel, mittelst deren größere Summen auf weite Entfernungen durch die Versendung einer schriftlichen Urkunde statt eines Münzquantums übermittelt werden; die Abrechnungen der Kaufleute an großen Handelsplätzen, wie z. B. in dem clearing-house in der Lombardstraße zu London, wo Geschäfte im Belaufe von Millionen durch Ausgleichung gegenseitiger Forderungen mit einer verhältnißmäßig geringen Summe abgemacht werden; die Depositen- und Girobanken, welche nicht nur die Baarzahlungen der Theilhaber in ein bloßes Ab- und Zuschreiben der Beträge verwandeln, sondern auch ein gutes, unveränderliches Geld (das Bankgeld) sichern, — sind lauter Mittel, um den Gebrauch und die Versendung des theuern Artikels Gold und Silber zu sparen. Dessen ungeachtet kann weitaus bei der größeren Menge der Geldgeschäfte keines dieser Mittel angewendet werden, und eine ansehnliche Quantität Metallmünze wird noch immer unentbehrlich sein. Hier tritt das Papiergeld ein, um eine weitere Verminderung des theueren Umlaufsmittels und eine productive Verwendung des entbehrlich gewordenen Theiles möglich zu machen. Die Lebensfrage, worauf es hierbei ankommt, ist: Welches

sind die Mittel, um das Papiergeld im Gleichwerthe mit dem Metallgelde zu erhalten? — Adam Smith beantwortet diese Frage dahin, daß es genüge, das Ausgeben von Noten unter einem bestimmten Minimum zu verbieten und die Ausgeber anzuhalten, ihre Noten auf Begehren jederzeit gegen Münze einzulösen. Allein Adam Smith hatte dabei nur die Privatbanken in England und Schottland vor Augen und ihre Noten; also nur das Privat-Papiergeld. In dem letzten Capitel seines Werks, dem über die „Staatsschulden", erwähnt er zwar des Papiergeldes der amerikanischen Colonieen, legt aber an dasselbe den nehmlichen Maßstab. In neueren Zeiten wird aber die Benennung „Papiergeld" vorzugsweise und von Einigen ausschließlich für diejenigen Werthzeichen gebraucht, welche der Staat oder eine von ihm abhängige Anstalt ausgiebt, Werthzeichen, die als gesetzliches Zahlungsmittel gelten und nicht nach dem Belieben des Inhabers oder in einer bestimmten Frist gegen Münzen eingelöst werden. Hier stehen wir nun an dem Punkte, die von Ricardo bezüglich auf das Papiergeld gestellte Theorie zu betrachten. (In dem 27. Hauptstück von David Ricardo's Grundgesetzen der Volkswirthschaft und der Besteuerung. Deutsch von Baumstark, Leipzig, 1837, bei Engelmann.) Sie ist folgende.

So lange der Staat allein Geld münzt und keinen Schlagschatz darauf legt, bleibt das Geld auf demselben Tauschwerthe, wie jedes andere Stück des nehmlichen Metalls von gleichem Gewicht und Feingehalt; wenn aber der Staat für die Prägung einen Schlagschatz erhebt, so übersteigt das gemünzte Geldstück den Tauschwerth des ungemünzten Metallstückes um den ganzen Betrag des erhobenen Schlagschatzes, weil eine größere Arbeitsmenge oder, was dasselbe ist, der Tauschwerth des Erzeugnisses einer größeren Arbeitsmenge erforderlich ist, um es sich zu verschaffen. So lange der Staat allein münzt, kann es für die Größe des Schlagschatzes keine Gränze geben; denn durch Beschränkung der Münzmenge kann die Münze auf jeden denkbaren Tauschwerth gesteigert werden. — Dies ist das Grundgesetz, auf dem der Umlauf des Papiergeldes beruht; die ganze Ausgabe für Papiergeld kann als Schlagschatz betrachtet werden. Obschon dasselbe keinen inneren Werth hat, so ist dennoch sein Tauschwerth, wenn man seine Menge beschränkt, so groß als jener einer Münze von gleicher Benennung oder des Metalls in dieser Münze. Nach dem nehmlichen Grundgesetze würde auch, bei gehöriger Beschränkung der Menge, eine geringhaltige Münze zu dem Tauschwerthe umlaufen, den sie haben müßte, wenn sie das gesetzliche Gewicht und den gesetzlichen Feingehalt hätte, und nicht nach dem Tauschwerthe des Metalls, welches sie wirklich enthält. Daraus folgt, daß das Papiergeld keineswegs gegen Münze einlösbar zu sein braucht, um ihm seinen Umlauf zu sichern. Es ist blos nothwendig, daß seine Menge nach dem Tauschwerthe des Metalls geregelt werde, welches zum Maßstab desselben erklärt ist. Wäre dieser Maßstab Gold von gegebenem Gewichte und Feingehalt, so könnte das Papiergeld mit jedem Sinken des Tauschwerthes des Goldes, oder, was der Wirkung nach das Nehmliche ist, mit jedem Steigen der Güterpreise vermehrt werden. — Nach der Errichtung von Banken hat übrigens der Staat nicht mehr allein die Macht, Geld in Umlauf zu setzen; das Umlaufsmittel wird durch Bankpapier eben so gut wie durch Münze vermehrt, so daß, wenn ein Staat damit umginge, sein Geld zu verschlechtern und dessen Menge zu verringern, er dessen Tauschwerth nicht halten könnte, weil die Banken die Macht haben, zu der Gesammtmenge des Umlaufsmittels noch das Ihrige hinzuzufügen. Endlich zeigt die Erfahrung, daß weder ein Staat noch eine Bank jemals die unbeschränkte Macht, Papiergeld in Umlauf zu setzen, gehabt hat, ohne dieselbe zu misbrauchen. In allen Staaten sollte daher das Ausgeben von Papiergeld einer Beschränkung und Aufsicht unterworfen sein, und Nichts scheint hierzu so geeignet, als daß man die Ausgeber von Papiergeld der Verbindlichkeit unterwerfe, ihre Noten entweder in Goldmünzen oder in Goldbarren zu bezahlen. — Ein Umlaufsmittel ist in seinem vollkommensten Zustand, wenn es ganz aus Papiergeld besteht, aber von gleichem Tauschwerth wie das Gold, als dessen Vertreter es sich bekennt. Der Gebrauch von Papier anstatt Gold setzt an die Stelle des kostspieligsten Umlaufsmittels das wohlfeilste und befähigt das Land, ohne

Verlust für die Einzelnen, alles Gold, das es vorher als Münze verwendete, für Rohstoffe, Geräthschaften und Nahrungsmittel umzutauschen, durch deren Gebrauch sein Vermögen und seine Genüsse vermehrt werden. Die Frage, ob die Regierung oder eine Bank Papiergeld ausgeben solle, beantwortet Ricardo dahin, daß es in Beziehung auf das Volksvermögen gleichgültig sei; allein im Interesse der Einzelnen sei es vortheilhafter, wenn die Regierung das Geld, dessen sie z. B. zu einer Kriegsrüstung bedarf, in Papierform ausgebe, weil das Volk in diesem Falle die Zinsen spart, die es durch Steuern aufbringen muß, wenn die Bank Papier ausgiebt und es der Regierung leiht. Den Einwurf, daß eine Regierung die Befugniß, Papiergeld auszugeben, leichter misbrauche als eine Gesellschaft, läßt Ricardo nur für eine Willkürherrschaft gelten, aber nicht für einen freien Staat, wo das Ausgeben der Noten unter den oben angegebenen Beschränkungen in die Hände von besonderen Beamten gelegt werden kann, die, wie die Beamten des Tilgungsfonds, nur dem Parlamente verantwortlich wären. Ricardo hat seine Ansicht, mit besonderer Beziehung auf die Bank von England und die Landbanken, in der berühmten Schrift: „Proposals for an economical and secure currency" weiter ausgeführt und sich bestimmt dahin ausgesprochen: „Das Publicum gegen alle andere Veränderungen in dem Tauschwerthe des Umlaufsmittels sichern, als diejenigen sind, welchen ihr Maßstab selbst unterworfen ist, und zu gleicher Zeit den Güterumlauf mit dem wenigst kostspieligen Umlaufsmittel besorgen, heißt den vollkommensten Zustand erreichen, in den ein Umlaufsmittel gebracht werden kann, und wir (Engländer) würden alle diese Vortheile besitzen, wenn wir die Bank zur Einlösung ihrer Noten mit ungemünztem Golde oder Silber nach dem Gewichte und Preise in der Münzstätte anstatt mit Guineen verpflichteten. Durch dieses Mittel würde man verhüten, daß das Papiergeld jemals unter den Tauschwerth der Barren fiele, ohne daß zugleich eine Verminderung seiner Menge erfolgte." — Ricardo's Theorie ist namentlich in Deutschland heftig bekämpft worden, allein die Angriffe gingen von einem Misverständnisse aus. Man nahm an, Ricardo habe sein vollkommenstes Umlaufsmittel, das Papier, unbedingt und allgemein zur Einführung empfohlen. Dies ist aber nicht der Fall. Er schrieb für Großbritannien, ein Land, wo das Metallgeld dem raschen, riesenmäßigen Geschäftsverkehr längst nicht mehr genügte und das Papiergeld zum Bedürfniß geworden war; zu einer Zeit, wo die Noten der Bank von England 20 Jahre lang als Staatspapiergeld, als gesetzliches Zahlungsmittel, nicht einlösbar gegen Metall, im Umlauf waren, ohne im Curse tiefer gesunken zu sein als einige Procente, was sich durch zu starke Emission erklären ließ; nach einer Krisis (1797), als deren Ursache Ricardo lediglich den panischen Schrecken betrachtet, der sich des Publicums bemächtigt hatte. Seine Theorie des Papiergeldes stützte sich daher auf gegebene Verhältnisse und große unleugbare Thatsachen; doch modificirte er sie für die Anwendung dahin, daß die Noten gegen Goldbarren einzulösen seien. Vor Aufnahme der Baarzahlungen im Jahre 1821 wurde dieser Vorschlag Ricardo's vom Parlamente zum Gesetz erhoben; allein die häufigen Fälschungen, welche bei kleineren Banknoten vorkamen, zeigten, daß es gefährlich sei, solche im Umlaufe zu lassen, und rathsam, wieder Münzen an ihre Stelle zu setzen; deshalb wurde die Bank angehalten, ihre Baarzahlungen, statt in Barren, wieder in Münzen zu bewerkstelligen. Mit Ricardo stimmt im Wesentlichen auch M'Culloch überein (Note 9 zu der Ausgabe von Adam Smith). Er macht besonders darauf aufmerksam, daß das eigentliche Papiergeld (nicht einlösbar und gesetzliches Zahlungsmittel) seinen Werth nicht von dem Vertrauen ableite, sondern daß es eben umlaufe, weil es gesetzliches Zahlungsmittel, und weil ein Umlaufsmittel für den Verkehr unentbehrlich ist; darum verhält sich, bei gleicher Nachfrage, sein Werth umgekehrt wie die Menge. Gold und Silber können in keinem Lande beliebig beschränkt werden. Die edeln Metalle haben noch immer, trotz aller Maßregeln, ihren Weg von den Märkten, wo sie am Wohlfeilsten sind, auf jene gefunden, wo sie am Höchsten stehen, und Locke schon vergleicht die Ausfuhrverbote, wodurch man das Gold im Lande halten wollte, mit dem Versuche, einen Kuckuck einzuzäunen. Die Leichtigkeit, Barren zu versenden, ist so groß, daß der Preis des Goldes in Friedenszeiten auf größeren Geldmärkten, z. B. London, Amsterdam und Hamburg,

kaum ein Achtel Procent verschieden sein kann, ohne daß Barren von dem wohlfeileren Platze nach dem theueren wandern. Anders verhält es sich mit dem nicht einlösbaren Papiergelde. Dieses bleibt im Lande, wo es als gesetzliches Zahlungsmittel gilt, es findet kein Ab- und Zuströmen Statt, weil es im Auslande nicht begehrt wird, also hängt sein Werth in der Wirklichkeit nur von dem Verhältnisse der ausgegebenen Menge zu dem Bedürfnisse des Verkehrs ab. Es könnte daher leicht im Gleichwerthe mit Gold erhalten werden, selbst wenn kein solches als Münze umliefe, im Falle die Ausgeber auf die Veränderungen im Preise des Goldes oder, was dasselbe ist, auf die Wechselcurse achten und je nach dem Steigen oder Fallen derselben ihr Papier vermehren oder vermindern würden. So handelt jeder vorsichtige Bankier, der seine Noten auf Begehr einlösen muß, so verfahren in der Regel die Directoren der Bank von England, und die Verbindlichkeit, die Noten gegen Barren einzulösen, ist ebenfalls nichts Anderes als ein Zwang, jenen Grundsatz zu beachten. „Könnte demnach hinlängliche Sicherheit erlangt werden, daß die Befugniß, nicht einlösbares Papier auszugeben, nicht misbraucht, und daß die Menge in dem Maße erweitert oder beschränkt werden würde, um dasselbe im Gleichwerthe mit Gold zu erhalten, dann könnte man letzteres für den Geldzweck ganz entbehren, außer als Werthmesser; doch wäre es immerhin zweckmäßig, eine Hilfsmünze von Silber und Kupfer für kleinere Zahlungen beizubehalten." — Allein M'Culloch kommt zu demselben „aber" wie Ricardo. „Leider — fügt er bei — kann eine solche Sicherheit nicht erlangt werden" und er giebt dafür Belege zu dem Erfahrungssatze, daß die Ausgeber von Papiergeld, wie andere Menschen, ihr eigenes Interesse mehr im Auge haben als das der Gesammtheit. Am Wenigsten ist eine wohlverstandene Leitung der Papiermenge da zu erwarten, wo viele Institute Papier ausgeben. Das Unglück der Bankkrisen in den Jahren 1792 auf 1793, 1814, 1815 und 1816, 1825 auf 1826 und 1836 auf 1837 schreibt M'Culloch den vielen Localbanken zu, welche ihr Papier nach Maßgabe ihrer Privatspeculationen auf den Markt warfen und durch die Folgen nicht nur sich selbst ruinirten, sondern auch die Bank von England in Verlegenheit setzten und Tausende an den Bettelstab brachten. Er trägt daher ohne Weiteres darauf an, das Ausgeben von Noten auf eine einzige Quelle zu beschränken; er glaubte nicht, daß die Maßregel auf Schwierigkeiten stoßen könne, da die Kosten für Anfertigen der Noten und Stempelgebühr, dann der Aufwand, welcher gemacht werden muß, um die Noten in Umlauf zu erhalten, tief in den Gewinn der Banken einschneiden, was schon daraus hervorgehe, daß diejenigen Banken, welche nur Noten der Bank von England, nach einer mit derselben getroffenen Uebereinkunft, ausgeben, gerade so große Dividenden bezahlen als jene, welche fortfahren, ihre eigenen Noten in Umlauf zu setzen. — Im Falle jedoch, trotz aller Grundsätze und warnenden Beispiele, hierauf nicht eingegangen würde, sollte wenigstens die Bestimmung getroffen werden, daß das Stempelamt den Privatbanken keine Noten eher stempele, als bis eine Sicherheit für den Betrag derselben, in Staatspapieren, Pfandbriefen oder Hypothek auf Liegenschaften, bei der Stempelcommission hinterlegt ist. Hierdurch wäre für die bei Privatpapiergeld unerläßliche Einlösbarkeit der Noten gesorgt. Die zweite Bedingung eines gesunden Zustandes des Papierumlaufes, daß nehmlich das Papier an Menge und Werth keine anderen Schwankungen erleide, als welche die Metallmünze an seiner Stelle ebenfalls erlitten haben würde, ist durch jene Vorsichtsmaßregel nicht erfüllt; es bleibt keine Möglichkeit, sie zu erreichen, so lange nicht das Ausgeben von Papiergeld auf eine einzige Quelle beschränkt wird. Die Charte der Bank von England ist 1845 abgelaufen; die Regierung und das Parlament von Großbritannien haben bei Erneuerung ihres Freibriefes dafür gesorgt, daß keine neuen Privatzettelbanken mehr errichtet werden und die vorhandenen die Menge ihrer Noten nicht vermehren dürfen. Hiermit ist der Grundsatz anerkannt, daß nur Eine Papierquelle bestehen soll; die Durchführung aber geschieht allmälig, weil man erworbene Rechte Dritter nicht verletzen wollte. — Eine interessante Schrift über diesen Gegenstand ist: „Der Papiercredit von Großbritannien von Heinrich Thornton", wovon L. H. Jakob eine Uebersetzung geliefert hat (Halle, 1803). Der Verfasser leitet den Papiercredit von dem Handelscredit her, dem er den Gebrauch des kostbaren Artikels Gold spart; er zeigt, wie die Vervielfachung der Papiere

zur Erweiterung, Befestigung und Verbreitung des Zutrauens unter den Handelsleuten dient, welches in gewissem Maße schon unabhängig von dem Papiere vorhanden war und auch in einem gewissen Grade bleiben würde, wenngleich alle papierenen Creditzettel vernichtet würden. Die Entstehung und Vortheile der Wechsel, der Versprechungsscheine (promissory notes, wodurch sich der Aussteller zur Bezahlung einer bestimmten Summe verpflichtet und den Empfang der Valuta bekennt, eine Art trockene Wechsel, wie die französischen billets, welche durch das Gesetz Wechselkraft erhalten); ferner der Hilfsbriefe oder Hilfswechsel (notes and bills of accomodation), der erdichteten Wechsel (fictious bills), welche ebenfalls discontirt werden, denen aber kein wirklicher Waarenkauf zu Grunde liegt, und welche der Verfasser nicht für so verwerflich hält wie Adam Smith, weil man durch diese Wechselreiterei doch zuweilen von dem Wechselcurs profitiren könne: diese Gegenstände unterwirft Thornton einer gründlichen und lehrreichen Erörterung und kommt dann auf den Nutzen der Banken und der Noten. Hier bemerkt er unter Anderem, daß der Belauf vorhandener Wechsel zwar größer sein möge als alle Arten von Banknoten und alle Guineen zusammengenommen, daß aber diese doch eine weit größere Menge von Geschäften vermitteln, weil sie schneller und leichter als die Wechsel umlaufen. Endlich untersucht Thornton den Einfluß einer allzu großen Ausdehnung des Papiergeldes auf die Erhöhung des Preises der Lebensmittel und des Marktpreises vom Gelde über den Münzpreis und stellt dabei den Satz auf: Nachfrage und Angebot ist doppelt, nach Waaren und nach Geld. Ist viel Geld (Papier) da, so kauft man Waare; ist wenig Geld (Papier) da, so begehrt man es und verkauft Waaren; als Beleg dafür wird der Umstand angeführt, daß bei dem Verfalle des Papiercredits in England im Jahre 1793 das Korn auf einigen Marktplätzen um 20 bis 30% im Preise sank.

Wir haben im Eingange dieses Artikels einer Mittelgattung zwischen dem eigentlichen Papiergeld und den Creditpapieren erwähnt, welche, wie jenes, in Umlauf gesetzt wird und, wie diese, dem Inhaber Zinsen trägt. Aus solchen Papieren besteht z. B. der größte Theil der englischen unfundirten oder schwebenden Schuld, welche von Ausgaben herrührt, für deren Deckung entweder gar nicht hinreichend gesorgt war, oder deren Deckungsmittel nicht zu rechter Zeit flüssig wurden. Solche Papiere sind:

1) Die Exchequerbills (Schatzkammerscheine), welche von der Schatzkammer nach vorgängiger Ermächtigung durch das Parlament ausgegeben werden; es vergeht keine Session, ohne daß solche Parlamentsbeschlüsse gefaßt werden. Die ersten Exchequerbills wurden 1696 im Betrag von 2,700,000 Pf. St. ausgegeben, und da sie während der Zeit der Münzumprägung vorübergehend an die Stelle des Geldes treten sollten, so wurden sie auch auf geringere Summen, bis zu 10 und 5 Pf. St., gestellt. Sie tragen meistens Zinsen, gewöhnlich 3 bis 3½ Pence täglich für 100 Pf. St., und da sie Jeder erhält, der ihren Werth bezahlt, so dienen sie als Umlaufsmittel. Nach einer bestimmten Zeit werden sie bei Entrichtung der Steuern oder anderer Schuldigkeiten an die Regierung, an Zahlungsstatt angenommen, und die verfallenen Zinsen werden dem Nennwerthe beigeschlagen. So lange sie in den Händen der Einnehmer oder anderer Beamten sind, tragen sie keine Zinsen; sobald sie aber wieder ausgegeben werden, beginnt auch die Verzinsung. Die Bank von England verpflichtet sich oft, solche bis zu einer bestimmten Summe anzunehmen, und befördert dadurch ihren Umlauf; die täglichen Geschäfte zwischen der Bank und der Schatzkammer werden hauptsächlich durch solche Bills von 1000 Pf. St. betrieben, welche die Bank bis zu dem Belaufe der von ihr für Rechnung der Regierung empfangenen Summen in der Schatzkammer niederlegt. Bisweilen werden diese Bills auf die Einnahmen des laufenden Jahres angewiesen, und auf diese Weise wird der jährliche Ertrag der Steuern gewöhnlich anticipirt. Manchmal werden sie auch den Einnahmen des folgenden Jahres zur Last gesetzt, und namentlich in Kriegszeiten werden große Summen auf diese Art ausgegeben. Oft werden auch neue Exchequerbills ausgegeben, um ältere einzulösen, oder sie werden auch, wie dies Sir Robert Peel nach seinem Amtsantritte im Jahre 1841 gethan, in fundirte Schuld umgewandelt, indem man den Inhabern, welche sich dazu verstehen, Staatspapiere unter gewissen Bedingungen anbietet.

2) Navybills (Flottenscheine) werden von der Marineverwaltung ausgegeben,

um die Bedürfnisse dieses wichtigen Zweiges des Staatsaufwandes zu decken; sie tragen, nach Ablauf einer bestimmten Frist, Zinsen, wenn sie nicht eingelöst werden. In neuerer Zeit werden stärkere Summen, welche für den Seedienst hinreichend erachtet werden, jährlich bewilligt, so daß die Navybills nicht mehr in so großer Menge wie früher erscheinen. Sie werden auch nicht mehr fundirt, sondern auf 90 Tage gestellt mit Zinsen von 3½ Pence für 100 Pf. St. und wie Wechsel behandelt.

3) Ordnancebills (Artilleriescheine) werden in gleicher Weise für die Bedürfnisse dieses Zweiges der Militärverwaltung von dem Artillerieamt ausgegeben. (S. hierüber unter Anderen: „Hamilton, Inquiry concerning the Rise and Progress etc. of the National Debt of Great Britain".) In den meisten größeren Staaten wird durch ähnliche Mittel die schwebende Schuld, d. h. die Ausgabe, welche durch künftige Einnahmen gedeckt wird, weil die laufenden nicht hinreichen, repräsentirt. Frankreich hat seine bons du trésor, de la marine, seine von den Einnehmern unterzeichneten bons, die auf spätere Einnahmen angewiesen sind. Es gab Zeiten, wo die jährlichen Zinsen der schwebenden Schuld 20 Millionen Franken betrugen.

Die in England zu Anfange des Jahrhunderts gemachten Erfahrungen haben die Lehre von dem Papiergeld begründet, und es wird kaum möglich sein, den Hauptsätzen, die wir angedeutet, etwas Wesentliches darüber beizufügen, ohne auf das Feld der Polemik herabzusteigen, wo uns zwar die Kämpfe der Männer vom Fache vielen Stoff geben, aber die Sache selbst wenig Licht gewinnen würde. Französische und deutsche Schriftsteller haben alle aus der englischen Fundgrube geschöpft; doch müßten wir fürchten, eine Ungerechtigkeit gegen sie zu begehen und eine Pflicht gegen den Leser zu versäumen, wenn wir nicht Einiger von ihnen hier gedächten.

Say, Sismondi. — Jean Baptiste Say (Cours Complet etc. III. Partie, Chapitre 16) gesteht dem eigentlichen Papiergelde, welches nicht auf Verlangen eingelöst wird, die Eigenschaft eines Werthzeichens nicht zu; seinen Werth erhält es nach ihm einzig dadurch, daß man Etwas dafür kaufen kann; da aber dieser Werth, wie die Erfahrung gelehrt hat, dem Metallgeld gleichstehen kann, so ist der Streit, ob das Papiergeld ein Werthzeichen sei oder nicht, ein ganz unerheblicher. Im Wesentlichen stimmt Say mit den oben entwickelten Grundsätzen überein, indem er sagt: „Ein Papiergeld hat vor den edeln Metallen den Vorzug, daß es im Verkehr eben so gute Dienste leistet und ein viel wohlfeileres Werkzeug ist; so daß eine Nation, die sich des Privat-Papiergeldes bedient, den ganzen Werth der im andern Falle zum Münzgebrauch erforderlichen Metalle zu anderen Zwecken verwenden kann und dennoch ein treffliches Mittel für den Geldverkehr, ausgenommen aber für die kleinsten Geschäfte, besitzt. Die Metalle, welche dadurch dem Umlaufe entbehrlich werden, dienen alsdann für Geräthschaften oder als Ausfuhrartikel und vermehren die productiven Capitale . . . . Allein die Leichtigkeit, das Papiergeld zu vermehren, ist eine Gefahr, welcher die Regierungen nur schwer widerstehen. Dann folgt die Entwerthung, und die Waare schwindet den Besitzern unter den Händen. Wenn die englischen Bankbillets einen großen Theil ihres Werthes erhalten haben (nach Einstellung der Baarzahlungen), so kommt es daher, weil Großbritannien durch seine insularische Lage nie der äußersten Gefahr (einer fremden Eroberung) ausgesetzt war. Eine feste Verwaltung konnte nunmehr das Ausgeben ihrer Billete einschränken (Say vergißt, daß die Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt wurden, ein wesentliches Element, ihre Entwerthung zu verhindern). Man kann jedoch nicht voraussagen, was selbst in Großbritannien geschehen sein würde, wenn nicht Friede geschlossen worden wäre." — Wir wollen uns ebenfalls der Worte Say's bedienen, um auf einen andern Umstand aufmerksam zu machen, dessen wir oben nur im Vorbeigehen gedacht haben. „Ein anderer Nachtheil des Papiergeldes ist die Lockung, die es den Fälschern bietet. Von dem Augenblicke an, wo aus wohlfeilem Stoffe (mit Papier und Dinte) eine theuere Waare gefertigt werden kann, wird die Gier aller Fälscher geweckt; den geschicktesten winkt eine furchtbare Prämie. Der redliche Mann schwebt in beständiger Besorgniß, falsche Billete zu erhalten. Es thut der Gesellschaft wehe, daß sie so viel strafen muß. In England war die Zahl der wegen Verfertigung falscher Banknoten Verur-

theilten entsetzlich groß. Dies ist eine traurige Zugabe zu dem Papiergeld, und wenn man bei gehöriger Ordnung und Umsicht darin ein wohlfeiles Werkzeug des Verkehrs finden kann, so ist doch auf der andern Seite die Versuchung, welche es den Fälschern bietet, und der sie nur zu oft unterliegen, ein Gegengewicht, welches man nicht vernachlässigen darf." — Schon Law's System hat in Betreff der Fälschungen traurige Erfahrungen gemacht, und das britische Parlament ließ sich dadurch mit bestimmen, das Ausgeben kleiner Banknoten, bei denen die Fälschungen am Häufigsten vorkommen, zu untersagen, und um dieselben durch Metallmünzen im Verkehre zu ersetzen, die Bank zur Einlösung ihrer Noten in Münzen, statt, wie nach Ricardo's Vorschlag früher beschlossen war, in Goldbarren anzuhalten. Dies haben wir oben schon angeführt und fügen nur noch bei, daß auch die Wechsel, die Creditpapiere aller Art und das Metallgeld Gegenstände der Fälschung sind, ohne daß man sich dadurch bestimmen lassen könnte, auf ihren Gebrauch zu verzichten. — Wenn Ricardo richtig bemerkt, daß die Verminderung der Menge des Papiergeldes ein Steigen des Werthes zur Folge habe, und dies durch die Thatsache belegt, daß die englische Bank auf diese Weise vor Wiederaufnahme der Baarzahlungen ihre Noten auf den Gleichwerth mit Gold gehoben habe — so macht Say (zwar weder zuerst noch allein) darauf aufmerksam, daß auch die Verminderung der Menge des Papiergeldes, eben weil sie ein Steigen des Werthes bewirkt, ihre Nachtheile habe. Der Staat, welcher Anleihen in entwerthetem Gelde gemacht hat, muß die Zinsen in der theueren Münze bezahlen; die Pächter, deren Pachtzins in entwerthetem Gelde festgesetzt wurde, müssen ihn mit dem theueren abtragen (wenn nicht die Gutsherren einen Nachlaß bewilligen, was in England nicht selten vorkam), während ihre Producte gegen das gute Geld im Preise sinken; die Steuern endlich müssen in eben so vielen Stücken des theueren Geldes entrichtet werden, als früher von dem entwertheten zu entrichten waren, und werden daher um eben so viel erhöht, als das Geld im Preise steigt. Mit einem Worte, nach dem Steigen des Geldpreises verlieren Alle, welche eben so viele Stücke theueres Geld bezahlen müssen, als im entwertheten Gelde stipulirt waren; die Empfänger gewinnen, was die Zahler verlieren. Nach dem Sinken des Geldpreises verhält es sich gerade umgekehrt. — Endlich bemerkt Say in Betreff der französischen Assignaten, daß ihre Entwerthung weit größer war, als sie im Verhältniß der ausgegebenen Menge hätte sein sollen. Angenommen, die 45 bis 46,000 Millionen Assignaten hätten die 2 Milliarden Metallgeld ganz aus dem Umlaufe verdrängt, so wäre ein Sinken auf $\frac{1}{23}$ ihres Nennwerthes durch die Menge erklärt. Sie traten aber nicht in ganz Frankreich an die Stelle des Geldes. In mehreren Provinzen kamen sie nur bei Entrichtung der Steuern und Bezahlung der Nationalgüter zum Vorscheine; in anderen, welche gegen die Regierung im Aufstande waren, wurden sie gar nicht angenommen; daher kam es, daß sie viel tiefer sanken, als möglich gewesen wäre, wenn sie zum einzigen Umlaufsmittel hätten gemacht werden können, und daß, wie Say als Beispiel erzählt, ein Pfund Butter mit 600 Franken bezahlt wurde. (Vergl. den Art. Assignaten.) — Die unbedingten Gegner des Staatspapiergeldes (das nicht einlösbar und das in einem Zwangscurs ausgegeben oder als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt wird) nehmen ihre Argumente von den großen und gewichtigen Beispielen der verderblichen Folgen her, welche der Misbrauch des Papiergeldes, veranlaßt durch die Finanznoth einer nicht controlirten Staatsgewalt, über die Völker gebracht hat. Verleitet durch ihr Rechts- und Menschlichkeitsgefühl übersehen sie, daß es Bedingungen giebt, unter welchen das Papier mit Nutzen als Umlaufsmittel gebraucht werden kann. Unter diese Gegner gehört Simonde de Sismondi. Es existirt von ihm eine eigene Schrift: „Du Papier monnaie et des moyens de le supprimer" (aus der Zeitschrift Pallas, Jahrgang 1810, 1. Stück, besonders abgedruckt, Weimar, 1810), worin er das Ausgeben von Staatspapiergeld geradezu für Falschmünzerei erklärt. Während die Souveräne (sagt er S. 8) die Falschmünzer jederzeit mit gerechter Strenge bestraft haben, ließen sie sich allmälig und ohne die Größe des Uebels, welches sie der Gesellschaft zufügten, zu ahnen, dazu verleiten, die falscheste aller Münzen, ihre Assignaten auszugeben. Das Beispiel der Banken und ihrer Noten hat sie verführt; sie glaubten, ohne Gewissensscrupel etwas befehlen zu dürfen,

was ihre Unterthanen von selbst und aus freier Wahl schon thaten". Die Wiener Bank und die österreichischen Finanzoperationen, die russische und dänische Bank, die französischen Assignaten geben ihm treffliche Beispiele für seinen Zweck an die Hand und für seine Behauptung, daß unter allen Irrthümern der Fiscalität die Erfindung des Papiergeldes die eigentliche Landplage unserer Zeit sei. Die englischen Erfahrungen beachtet er nicht und hält das Studium derselben mehr für müßig als für nützlich (plus curieuse qu'utile), weil die Ursache der Entwerthung überall die nehmliche gewesen, und man sich nicht sowohl über den Miscredit der Banken als vielmehr darüber wundern müsse, daß ihre beschriebenen Papierfetzen noch irgendwo mehr gelten als weißes Papier. H. v. Sismondi ließ sich auch später keines Besseren belehren, denn in seinem 1827 erschienenen Hauptwerke: „Nouveaux principes d'économie politique" etc. bekämpft er die Banken wie die Maschinen und das Fabrikwesen aus lobenswerthem Eifer für die Leiden der arbeitenden Classen, obgleich er gestehen muß, daß er diesen nicht zu helfen wisse. Anerkennung verdient es, daß H. v. Sismondi hauptsächlich den schädlichen Einfluß auf die öffentliche Moral hervorhebt, welchen gewissenlose Papieroperationen hervorbringen. Er giebt den Rath, das Papiergeld geradezu zu unterdrücken, was für die Einzelnen einer Steuer gleichkäme, die sie bezahlen müßten, um den Staat in den Stand zu setzen, das Papiergeld einzulösen. Begeistert von seiner Radicalcur ruft er aus: „Ich nehme keinen Anstand, es auszusprechen: wenn eine Regierung, die Papiergeld ausgegeben hat, dermaßen verschuldet ist, daß sie ihre fundirte und verzinsliche Schuld nicht durch eine neue, zur Einlösung ihres lügenhaften Geldes (numéraire mensonger) bestimmte Schuld vermehren kann, so soll sie zu dem Patriotismus des Volkes ihre Zuflucht nehmen, . . . sie soll von ihren Unterthanen fordern, daß sie selbst alle Bankbillete, welche sie besitzen, verbrennen, und soll erklären, daß von nun an diese Billete keinen Zwangscurs mehr haben. Wenn das Volk noch Edelsinn besitzt, wenn ihm der Name des Vaterlandes kein leerer Schall ist, so wird dieser loyale Aufruf des Souveräns an seine Unterthanen hinreichen, um den Staat von einer Last zu befreien, die ihn erdrückt. Man wird sich schämen, noch Bankbillete sehen zu lassen, Jeder wird sich beeilen, die seinigen in die Flammen zu werfen, und die Nationalschuld wird mehr durch die Begeisterung des Volkes als durch den Befehl des Monarchen getilgt sein." — H. v. Sismondi ist weit entfernt, die Größe des Opfers, das er dem Patriotismus des Volkes zumuthet, zu kennen; auch bedenkt er nicht, daß viel geringere Opfer des Patriotismus die Engländer in den Stand gesetzt haben, ihre Banknoten auch als Staatspapiergeld im Werthe zu erhalten und später durch Verminderung der Menge den Gleichwerth mit dem Golde herzustellen. H. v. Sismondi ahnet, daß mancher Souverän an den Erfolg eines so heroischen Mittels nicht recht glauben oder auch zu zartfühlend sein könne, um dem Volke ein so großes Opfer zuzumuthen. In diesem Falle schlägt er vor, wenigstens den Zwangscurs aufzuheben und das Papier allmälig sinken zu lassen, wie es mag, oder aber dasselbe durch zinstragende Staatsobligationen zu ersetzen und der fundirten Schuld beizufügen.

Papiergeld in Deutschland. — Deutschland hat in den letzten Jahrhunderten zu wenig Antheil an dem Weltverkehre genommen, als daß ihm ein Bedürfniß fühlbar geworden wäre, ein wohlfeileres Umlaufsmittel dem inneren Verkehre zu schaffen, um das kostbare Metall im auswärtigen Handel nutzbringend zu verwenden. Wechsel und andere Creditpapiere genügten dem deutschen Handel zur Ersparung von Geldtransporten und Erleichterung seiner Geldgeschäfte. Der Industrie wuchsen keine Flügel, denen das Metall zu schwer gewesen wäre, und im Volke lebte nicht der Speculationsgeist, der keinen Thaler ruhig im Kasten liegen sieht, sondern auf Mittel denkt, ihn umzutreiben, um damit zu wuchern. Wäre das deutsche Silber und Gold plötzlich durch Papier ersetzt worden, es würde schwerlich in ansehnlicher Menge dem auswärtigen Handel zugeflossen, sondern zum großen Theile vergraben worden sein. „Nur aufgeklärte Individuen und Völker", bemerkt Pölitz in seiner Volkswirthschaftslehre II. 236, „setzen das Geld in ununterbrochenen Umlauf, während der engherzige Landmann es vergräbt, weil er dies für das Sicherste hält." — Auf der andern Seite war Deutschland seit dem 30jährigen Kriege (wir wollen nicht weiter zurückgehen) durch die Angriffe der

Reichsfeinde, die Uneinigkeit der Reichsglieder, die Verschwendungen seiner Höfe, an Gut und Blut, an Menschen und Geld bis zur Ohnmacht erschöpft und ausgesogen. In den Zeiten der Noth und der Bedrängniß greift man zu allen Mitteln, um die äußersten Kräfte in Bewegung zu setzen. Hierher gehören denn auch die Münzverschlechterungen und die Papieroperationen der Regierungen, und es ist kein Wunder, daß das Papiergeld in Deutschland mit mistrauischen Augen angesehen wird. Die meisten Schriftsteller, bis auf die neueste Zeit herab, verwerfen dasselbe und nähern sich mehr oder weniger den Ansichten des Herrn von Sismondi. Uns scheint hierbei eine Verwechslung der Ursache mit der Wirkung obzuwalten, welche das Gegenstück zu dem Irrthum von John Law bildet. Dieser glaubte, durch das Papiergeld lediglich den Credit erschaffen zu können, Jene meinen, daß das Papiergeld ein Mittel sei, den Ausgeber aus der Verlegenheit zu ziehen, und zwar ein Mittel, welches die Empfänger früher oder später ins Elend stürze. Wenn aber eine Regierung, um sich des Feindes zu erwehren, um die Volkskraft zum Kriege in Bewegung zu setzen, oder um die Anforderungen eines Siegers zu befriedigen, Papiergeld ausgiebt, welches dann entwerthet wird, Tausende von Inhabern um ihr Vermögen bringt, einen großen Theil des Nationalcapitals zerstört, so ist dieses Papier nicht sowohl die Ursache des Unglücks, als der Vermittler zwischen der wahren Ursache, der Noth, und ihrer Wirkung, dem Elend. Der Krieg ist nothwendig, sogar sittlich nothwendig, wenn eine Nation nur durch ihn ihre höchsten Güter, Freiheit und Selbstständigkeit, retten kann. Allein er entzieht ungeheure Capitale ihrer productiven Verwendung, giebt sie der Zerstörung preis, um jene höchsten Güter zu retten. Diese Hekatombe von Capitalen auf dem Altar des Vaterlandes ist es, welche Tausende unglücklich macht, um das Ganze zu retten. Ist man darüber einig, daß das Opfer verbrannt werden muß, so wird man auch Brennstoff haben müssen. Dieser ist im vorliegenden Falle das Papier, mittelst dessen die Capitale in Asche verwandelt werden. Tausende mögen herumstehen und weinend ausrufen: „Verruchtes Papier, du hast unsern Reichthum verbrannt!" Es ist wahr, und sie sind überrascht, weil sie, als das Papier erschien, gar nicht merkten, wozu es dienen solle; man sagte es ihnen auch nicht, man war sich dessen vielleicht selbst nicht klar bewußt, sondern nur darauf bedacht, die der Zerstörung geweihten Gütermengen und Kräfte möglichst schnell in Bewegung zu setzen. Die Klage über das Papier ist daher im Grunde gegen die Nothwendigkeit des Opfers gerichtet, welches man auf eine oder die andere Weise hätte bringen müssen. Auch läßt sich, um noch einen Augenblick unser Gleichniß festzuhalten, darüber streiten, ob nicht vielleicht ein anderer Brennstoff, der schneller oder langsamer gewirkt hätte, besser gewesen wäre, oder ob die Kräfte und Gütermengen nicht unmittelbar ihrer bisherigen Verwendung hätten entzogen und ihrem furchtbaren Zwecke hätten geweiht werden können. Doch sind diese Fragen minder erheblich, zumal da sie erst später angestellt werden können, indem man im Drange des Augenblickes nach dem Mittel greift, welches zunächst vorliegt. Eine andere Frage ist es, ob denn die Zerstörung der Capitale nothwendig, ob die Zwecke, denen dieselben gewidmet wurden, nicht vielmehr schlechte und verderbliche waren? In solchem Falle wird man, mit Fug und Recht, wieder nicht das Mittel, das Papier, sondern eben die schlechten Zwecke anklagen müssen, denen das Vermögen von Tausenden geopfert wurde. In Frankreich hat man nicht blos aus Papier, sondern auch mit der Guillotine Geld geschlagen; in England hat man sich mit der Bankrestriction geholfen. Wir wollen hoffen, daß in Zukunft solche Nothstände seltener werden, daß, wenn sie eintreten, Mittel gefunden werden, um die Opfer, welche die Völker bringen müssen, erträglicher zu machen. Wir wollen mit dem Gesagten nur unsere Ansicht kurz begründen, daß Deutschland, weil es an dem Welthandel zu wenig Antheil nahm, und weil seine Industrie noch nicht kräftig entwickelt war, bisher das Bedürfniß eines wohlfeileren Umlaufsmittels noch nicht gefühlt, daß es aber durch herbe Erfahrungen die verderblichen Wirkungen unmäßiger Emissionen von Staatspapiergeld hat kennen lernen. Daher kommt es, daß unsere meisten Schriftsteller die Finanznoth als die einzige Quelle des Papiergeldes betrachten. Ihre Lehre ist daher wenig fruchtbar, da man in ihr die Antwort nicht findet auf die Frage: Kann

der Verkehr zu einer Stufe gelangen, wo die Einführung eines wohlfeileren Umlaufsmittels Bedürfniß wird, und welches sind alsdann die Bedingungen, um die Vortheile eines solchen zu sichern und die Nachtheile zu vermeiden? Fast Alles, was wir hierüber in unseren Werken über Volks- und Staatswirthschaftslehre finden, ist den Engländern entlehnt und nur gleichsam nebenher, im Vorbeigehen, beachtet. Ausnahmen giebt es, und wir werden nicht unterlassen, ihrer zu erwähnen. — Einen sehr vortheilhaften Begriff vom Papiergeld giebt Harl (Vollständiges Handb. der Staatswirthschafts- und Finanzwissenschaft, Erlangen, 1811), indem er sagt (§. 653): „Das Papiergeld oder die sogenannte Creditmünze kann das Zahlungsvermögen einer Nation direct oder indirect vermehren, indem es einen ganz neuen Nationalreichthum erschafft und einen vergrößerten Fond an baarem Gelde für den auswärtigen Handel bereitet. In dieser Hinsicht kann ein wohlberechnetes Papiergeld zur Beförderung der Industrie im Ganzen und im Einzelnen dienen, zur Urbarmachung der Ländereien, Ausrottung der Sümpfe, Ausdehnung des auswärtigen Handels gebraucht werden." Ueber die Erhaltung des Papiers im Gleichwerthe mit Metallgeld äußert Harl (§. 670): „Sobald das Papiergeld (des Staates) nicht durch Grundstücke oder durch eine andere hinlängliche Sicherheit gedeckt ist, kann es nur dadurch in ungezwungenem Umlaufe nach seinem Nominalwerth erhalten werden, daß man mehrere Cassen bereit und stets offen hält, wo Jeder seine Creditmünze jeden Augenblick gegen baares Geld umsetzen kann." — Es ist viel, daß Harl in der Zeit, wo er schrieb, sich, ungeachtet des Schicksals der auf Nationalgüter basirten Assignaten und der österreichischen Bankzettel, so frei von Vorurtheilen hielt und zwischen einem wohlberechneten Papiergeld und dem von einer Regierung in der Noth ausgegebenen Papiere unterscheidet, welches letztere er unter den „Finanzoperationen" (§. 1109 ff.) abhandelt. Unter die deutschen Schriftsteller, welche die Lehre vom Papiergelde rationell und praktisch auffassen und sich von dem Vorurtheile frei halten, als ob Noth die Quelle und Elend die Folge desselben nothwendig sein müsse, gehört H. Baumstark in seinen „Staatswissenschaftlichen Versuchen". Das so heftig angefochtene 27. Hauptstück vom Umlaufsmittel und von den Banken in Ricardo's Werke rechtfertigt Baumstark in seinen Erläuterungen, welche der Uebersetzung als 2. Band beigegeben sind, ganz einfach durch eine Zusammenstellung der Hauptsätze und die Nachweisung, wie unwahr die Beschuldigungen sind, als habe Ricardo behauptet, das Papiergeld brauche nicht eingelöst zu werden, solle gänzlich an die Stelle des Metallgeldes treten und das einzige Umlaufsmittel sein (Volkswirthschaftliche Erläuterungen, vorzüglich über David Ricardo's System von Dr. Edw. Baumstark, Leipzig bei Wilh. Engelmann, 1838, S. 812 ff.). Nebenius hat in seinem Werke über den öffentlichen Credit die Ansichten über dieses wichtige Thema in Deutschland vielfach berichtigt und erweitert; auch für die Lehre vom Papiergelde ist sein Werk unter den deutschen nach unserer Ansicht das fruchtbarste, besonders hinsichtlich der Wirkungen des neuen Umlaufsmittels auf dem Geld- und Capitalmarkte. Außer Nebenius haben wir noch einen zweiten Deutschen den competentesten Ausländern an die Seite zu stellen, und dieser ist Friedrich von Gentz. Sein tiefes Studium der englischen und französischen Erfahrungen und seine Theilnahme an den österreichischen Finanzoperationen seit 1811 hatten ihn mit dem Gegenstande vollkommen vertraut gemacht und zu einem Urtheile geführt, welches heute allgemeinere Anerkennung finden wird als damals, wo es den durch entsetzlichen Misbrauch entstandenen und herrschend gewordenen Vorurtheilen scharf entgegentrat. Die oben erwähnte Schrift von Sismondi ist ihm eine Schrift, „die außer ihrer declamatorischen Seichtigkeit auch von einer absoluten Unkenntniß des inneren Zustandes der Monarchie und aller und jeder ökonomischen und finanziellen Verhältnisse zeugt." In einem Aufsatze vom Jahre 1817 über die österreichische Bank sagt v. Gentz: „Die Feinde des Papiergeldes sind in den neueren Zeiten sehr zahlreich und sehr heftig geworden; man hat die Schuldenverhältnisse, die Creditsysteme und das Papiergeld als reine Uebel angesehen, ohne, einen Schritt weiter, zu erkennen, daß nur der Ueberbrauch in Zeiten der Noth, die unrichtige Anwendung, diese höchst natürlichen Dinge erst zu Uebeln gemacht hat. Man unterwerfe sich ihnen mit Freiheit, man erkenne ihre Unentbehrlichkeit, man versöhne sich mit ihnen, man inoculire

sie, man zähme sie, und diese sogenannten Uebel werden die kräftigsten Bindungsmittel des Staates und die sichersten Bürgschaften für das Glück jedes Einzelnen werden. Wenn die Unterrichteten aus jenen Widersachern das politische und ökonomische Leben der Nationen in seiner dermaligen Ausdehnung und Ausbildung näher betrachten wollen, so werden sie sich überzeugen, daß man in einem ordentlichen größeren Staatshaushalt, besonders auf einer höheren Stufe der Nationalcultur, des Creditgeldes nicht mehr entbehren kann. . . . Es ist übrigens offenkundig, daß in den neueren Zeiten bei der großen Theilung der Arbeit, bei dem rascheren Bewegen alles ökonomischen und politischen Lebens, die Metalle nicht mehr ausreichen können, die Functionen eines Ausgleichungsmittels allein zu verrichten. Was man also auch jetzt noch gegen das Creditgeld declamirt, ist ein Rest der sklavischen Anhängigkeit an dem handgreiflichen sächlichen Werth und dessen Repräsentanten, dem Metallgelde u. s. w." — Von diesem Creditgeld (Banknoten) unterscheidet aber v. Gentz ausdrücklich das Staatspapiergeld, das ohne Unterpfand oder Versprechen der Einlösung zeitweise allein oder neben der Metallmünze die Functionen eines Geldzeichens versieht. Dieses Papiergeld, im engeren Sinne, bezeichnet er als eines jener Zwangsmittel, deren sich die Staaten bedienen, um große außerordentliche Ausgaben, insbesondere die Bedürfnisse eines langwierigen Krieges zu bestreiten. Hierzu greife man, wenn Kriegssteuern und Anleihen nicht mehr ausreichen, und das Papiergeld habe die Natur einer indirecten Steuer, deren Größe dem Unterschied zwischen dem Nennwerthe, zu dem es ausgegeben, und dem gesunkenen Preise, zu dem es später eingelöst wird, gleich ist. Das Opfer, welches die Nation auf diese Weise bringe, sei minder hart als manche andere Mittel, weil es allmälig und von der ganzen Masse getragen werde. (S. Kleinere Schriften von Fr. v. Gentz, herausgegeben von Gustav Schlesier, Mannheim bei H. Hoff, 1839. Zweiter Theil. Seite 280 u. ff.) — Vollständig und wohlgeordnet, mit Angabe des Geschichtlichen und der Quellen, enthält die Lehre vom Papiergeld das treffliche Lehrbuch der politischen Oekonomie von Rau, Heidelberg bei Winter, I. 289. II. 283. III. 487 ff. —

Zum Glücke fehlt es auch in Deutschland nicht an Beispielen von nicht entwerthetem Papiergelde; ja es geht Preußen, welches im siebenjährigen Kriege eine systematische Münzverschlechterung angewendet, jetzt allen Staaten als Muster eines mäßigen und weisen Gebrauches des Papiercredits voran.

So viel von Deutschland, welches die Papiernoth in vollem Maße empfunden, den zweckmäßigen Gebrauch eines wohlfeilen Umlaufsmittels noch nicht als Bedürfniß gefühlt hat, gegenwärtig aber schon anfängt, dasselbe zu fühlen, hauptsächlich veranlaßt durch die Frage über Herbeischaffung der Mittel für die Eisenbahnfrage. In Baden, Würtemberg und Baiern haben Erörterungen darüber bei den Ständen stattgefunden. (S. die Artikel Geldkrisen und Banken.) In dem Charakter der Nation liegen hinreichende Garantieen, daß keine Ausartungen in großem Maßstabe vorkommen werden.

Amerika. — Ein classisches Land für alle Arten von Gebrauch und Misbrauch des Credits ist Nordamerika, und zwar nicht minder als Colonie denn als Bund freier Staaten. — Schon zu Anfange des vorigen Jahrhunderts fingen die Colonialregierungen an, Papiergeld auszugeben. Dasselbe war ein Regierungspapier, nicht nach Belieben des Inhabers, sondern erst eine bestimmte Zahl von Jahren (in der Regel 15) vom Tage der Emission einlösbar, ohne in der Zwischenzeit Zinsen zu tragen. Dennoch wurde es im Nennwerthe ausgegeben, als gesetzliches Zahlmittel erklärt und bei Entrichtung der Steuern angenommen. Gold und Silber kamen dort im Verkehre gar nicht mehr vor; Papier war das einzige Umlaufsmittel. Es convenirte den Amerikanern, die mit Nutzen auf ihren Boden mehr Capital verwenden konnten, als ihnen zu Gebote stand, die Kosten für ein so theures Umlaufsmittel, wie Gold und Silber, zu sparen, den Theil ihrer Producte, welchen sie auf Anschaffung und Unterhaltung desselben hätten verwenden müssen, lieber für den Ankauf von Ackerwerkzeugen, Kleidungsstoffen, Hausgeräthen und anderen Erfordernissen zur Einrichtung und Ausdehnung ihrer Pflanzungen zu benutzen; kurz die Nachfrage nach werbendem Capital war so groß, daß so wenig als möglich todt liegen blieb. Auf der andern Seite lag es im Interesse der Colonialregierungen, dem Volke so viel Pa-

piergeld zu liefern, ja noch mehr, als der innere Verkehr erheischte. Die Regierung von Pennsylvanien z. B. gab Darleihen in Papier und bezog hohe Zinsen davon. Die von Massachusettsbay machte in dringenden Fällen Vorschüsse zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben und kaufte das Papier, nachdem es allmälig gesunken war, zu dem niederen Preise wieder auf. Diese Colonie bezahlte z. B. im Jahre 1747 den größeren Theil ihrer Schulden mit dem zehnten Theil des Geldes, in dessen Betrag ihre Zettel ausgegeben worden waren. So geben diese Colonieen in ihren eigenthümlichen Verhältnissen das Beispiel eines Landes, dessen Umlauf ausschließlich durch Papiergeld besorgt wurde. Gold und Silber erschienen höchstens im auswärtigen Handel. Dieser wurde ausschließlich mit dem Mutterlande, Großbritannien, betrieben, durch gegenseitigen Austausch ihrer Producte. Virginien und Maryland bezahlten ihre englischen Waaren mit Tabak, und bei ihnen kam Gold und Silber im auswärtigen Verkehre eben so wenig vor als im innern. Dennoch galten sie für wohlhabend und in gedeihlichem Fortschritte begriffen. Pennsylvanien, Newyork, Newjersey u. a. bezogen, theils zum eigenen Verbrauche, theils zum Zwischenhandel, mehr englische Manufacte, als sie eigene Producte nach England zu senden hatten. Das Gold und Silber, welches sie zur Ausgleichung bedurften, wußten sie immer zu finden. Eben so verhielt es sich mit den westindischen Zuckercolonieen. Auch zeigte sich, daß die Zahlungen derjenigen Staaten, welche ihren Saldo mit Gold auszugleichen hatten, regelmäßiger flossen, als von jenen, welche in Tabak bezahlten. — Das Verschwinden des Goldes und Silbers aus den Colonieen war also kein Zeichen von Armuth oder Unfähigkeit, solches zu kaufen, sondern freie Wahl der Bewohner. Alles Gold und Silber, was sie bekommen konnten, schickten sie nach England, um dafür reelles, werbendes Capital einzutauschen, welches sie unmittelbar productiv benutzen konnten. Wenn sie Metall nothwendig hatten, kauften sie es, und selbst wenn ihre Zahlungen stockten, kam es, wie Adam Smith bemerkt, nicht daher, weil die Leute arm waren, sondern weil sie zu eifrig danach strebten, übermäßig reich zu werden. (S. Adam Smith, in dem letzten Capitel, von den Staatsschulden, Ausgabe von M'Culloch, S. 428 ff.)

Als die amerikanischen Colonieen das englische Joch abgeschüttelt hatten und in die Reihe der selbstständigen Nationen eingetreten waren, erweiterte sich der Wirkungskreis des rastlosen Speculationsgeistes. Der auswärtige Handel, bisher auf den Verkehr mit dem Mutterlande beschränkt, sah sich nunmehr die Welt erschlossen, und damit mußte auch der Trieb zur Ausbeutung des Bodens und aller Güterquellen mächtig gesteigert werden. Hatte das Volk zuvor schon, um den größtmöglichen Theil seines Capitals der unmittelbaren Production zuzuwenden, die edeln Metalle aus dem Umlaufe gezogen und durch Papier ersetzt, so konnte jetzt nicht die Rede davon sein, das kostbarere Circulationsmittel an die Stelle des wohlfeilen zu setzen. Hatten früher die Colonialregierungen das Papier geliefert, so traten nunmehr die Banken an ihre Stelle. — Die Bank der Vereinigten Staaten wurde 1791 in Philadelphia gegründet, und zwar keineswegs als eine reine Privatanstalt. Dies geht aus der Einleitung des Freibriefs hervor, welche mit den Worten beginnt: „Eine Bankanstalt muß den Finanzen des Landes große Erleichterung gewähren, sie kann ohne Schwierigkeit bei unvorgesehenen Ereignissen der Regierung nützliche Vorschüsse machen und leistet dem Handel und der Industrie wesentliche Vortheile." So besorgte die Bank, mit Hilfe ihrer Comptoire in den verschiedenen Staaten, den Einzug und die Versendung der öffentlichen Gelder. Der Freibrief der Bank lautete auf 20 Jahre; er lief demnach 1811 ab, und da ihn der Congreß nicht erneuern wollte, so hörte die Anstalt auf. Inzwischen wurde das Bedürfniß einer solchen Anstalt bald fühlbar, besonders in dem Kriege gegen England, 1814. Selbst die früheren Gegner trugen auf Wiederherstellung an, und im Jahre 1816 ward ein neuer Freibrief auf 20 Jahre genehmigt. Die Staatenbank war aber nicht die einzige Anstalt, namentlich nicht die einzige, welche Noten ausgab. Es bestanden Bankgesellschaften in allen Staaten, ihr Papier füllte den Umlauf, diente zu den gewagtesten Unternehmungen, bezahlte dem Staate seine Ländereien, fiel dann, da es oft gar keine reelle Basis hatte, plötzlich sammt der Bank — an deren Stelle andere auftauchten, um auch ihrerseits wie-

der zu Grunde zu gehen, nachdem sie Viele zu Grunde gerichtet, Wenige bereichert, den Staat betrogen hatten. Gesetzliche Bestimmungen aller Art wurden erlassen, um den Strom der Speculation in ein geregeltes Bett zu leiten und das Publicum vor Schaden zu wahren. Die Kunst der Gesetzgebung konnte also hier nicht helfen. Man erwartete aber Besserung durch die neue Staatenbank. Die Erwartung schien in Erfüllung zu gehen, denn da die Bank nur mit solchen Anstalten in Verkehr trat, deren Noten Pari standen und jederzeit einlöslich waren, so zwang sie alle entweder zur Baarbezahlung oder zum Bankerott. Man zählte zwischen 1811 und 1830 nicht weniger als 165 Banken, welche ihre Noten nicht einlösten, abgesehen davon, daß diese Anstalten, selbst wenn sie angeblich zur Einlösung bereit waren, sich in der Wirklichkeit dadurch zu helfen wußten, daß sie gemeinschaftliche Sache gegen Jeden machten, der Noten zur Einlösung präsentirte. Die Zahl der Banken war stets im Zunehmen; 1830 wurden deren 330 und 1835 gar gegen 700 gezählt. Inzwischen wuchs die Bank der Vereinigten Staaten zu einer furchtbaren Geldmacht heran. Sie hatte, außer ihren eigenen Mitteln, auch die Staatsgelder in Händen und übte nicht nur auf die übrigen Banken, sondern auf allen Credit und Handel den mächtigsten Einfluß. Sie drohte, eine politische Macht zu werden und sich der Wahlen zu bemächtigen. Wie leicht konnte sie folgsame Städte und Bezirke durch Geld und Credit unterstützen, unfolgsame durch Entziehung ihrer Gunst strafen, schwankende durch Versprechungen gewinnen? Was sollte alsdann aus der Freiheit werden? Sie war auf dem Wege, dem Gott des Schachers als Dienstmagd anheim zu fallen. Dies erkannte diejenige Volksclasse, welche in unbändiger Productionslust mit Axt und Pflug Größeres verrichtete, als je militärischer Muth auf dem Schlachtfelde geleistet. Die Freunde der Freiheit ahnten Gefahr, und der Mann, den sie der Gefahr entgegenstellten, war der nehmliche, der seine Milizen gezwungen hatte, die Engländer zu schlagen, — war der Präsident Jackson. Kein Freund von halben Maßregeln, beschloß Jackson, das Uebel mit der Wurzel auszurotten und der Geldaristokratie das Haupt abzuschlagen. Mochten die Wunden bluten, mochte die Operation noch so gefährlich sein, — der alte General fürchtete sich nicht, denn es galt die Heilung des ganzen Staatskörpers, und er unternahm sie auf seine Verantwortung. Im Jahre 1832, als der Congreß die Bill zur Erneuerung des Freibriefes der Bank angenommen hatte, legte der Präsident sein Veto ein. Im Jahre 1836, wo der Freibrief von 1816 seine Kraft verlor, wurde er nicht erneuert, und die Bank hätte aufhören müssen, wenn nicht der Staat Pennsylvanien ihr um schweres Geld ein Privilegium gegeben hätte. Sie war übrigens von da an nicht mehr eine Bank der Union, sondern nur des Staates Pennsylvanien. — Am 11. Juli 1836 erschien die Treasury order, wonach außer den Noten, die Pari standen und jederzeit einlösbar waren, kein Papier bei den öffentlichen Cassen angenommen wurde und angekaufte Staatsländereien mit Metallgeld oder in dem bezeichneten soliden Papiere bezahlt werden mußten. Präsident Jackson ging zu weit; dem Feldgeschrei: „Nichts als Papier!" setzte er die Losung: „Nichts als Gold!" entgegen. Vielleicht war der Kampf zwischen beiden Extremen nothwendig, um den rechten Weg zu entdecken. — Im Sommer 1837 fallirten 260 Banken; die übrigen stellten ihre Baarzahlungen ein. Van Buren mußte die Treasury order zurücknehmen, und die Regierung, welche ein Jahr zuvor in der Verlegenheit war, zu viel einzunehmen, mußte Schatzscheine ausgeben. Das Papier war entwerthet, und damals geschah es, wie der britische Novellist Capitän Marryat erzählt, daß Wirthe und Kaufleute, um nicht Münze gegen Papier herausgeben zu müssen, Anweisungen auf ein Glas Wein oder Branntwein oder auf vier Dutzend Austern schrieben, und damit ihren Kunden auf deren Papier herausgaben. Das Gold wurde sorgsam aufbewahrt, so daß die ledernen Beutel, deren sich die Bauern dazu bedienen, auf das Dreifache im Preise stiegen. Seither ist es nicht um Vieles besser geworden. Ein Versuch, die Baarzahlungen wieder aufzunehmen, wurde nur von wenigen Banken überstanden; die ehemalige vereinigte Staatenbank von Pennsylvanien entschloß sich, zu liquidiren. Ueber den neuesten Stand der Dinge und die Absicht der Regierung giebt die Betschaft des Präsidenten Polk an den Congreß, vom 6. December 1847, Auskunft. — Eine treffliche Zusammenstellung der Hauptsätze aus der Lehre über das Papiergeld

findet man in den schon erwähnten Erläuterungen zu David Ricardo von Baumstark S. 812 ff. — Karl Mathy.

Papst, Papalsystem, s. Kirchenverfassung, katholische, und Gallicanische Kirche.

Paraguay. — Zwei Mal hat Paraguay durch eine sehr eigenthümliche, aus ganz verschiedenen Momenten abgeleitete und doch im Wesen und in den Resultaten zusammentreffende Gestaltung sich von dem übrigen ehemals spanischen Amerika unterschieden und die Aufmerksamkeit um so stärker auf sich gezogen, je dunkler beide Male ein Schleier des Geheimnisses es umgab, je weiterer Spielraum der Phantasie in diesem Dunkel eröffnet war und je bereitwilliger man ihn zu den entgegengesetztesten Deutungen benutzte. Ja es sind hier politische Experimente gemacht worden, über deren Gelungen- oder Fehlgeschlagensein die widersprechendsten Meinungen vorgekommen sind.

Paraguay wurde ehedem zu dem spanischen Vicekönigreiche Rio de la Plata gerechnet und umfaßt, zwischen den Strombetten des Paraguay und des Parana, bis zu der Vereinigung dieser wichtigen Flüsse, ein Gebiet von 7000 Quadratmeilen, das gegen Osten an Brasilien, gegen Westen und Süden an die argentinische Republik, gegen Norden an Bolivia gränzt, sich vom 20—27° südl. Br. ausdehnt und etwa 600,000 Einwohner zählt. Das Land besteht theils aus unabsehbaren Ebenen, Wäldern und Sümpfen, die sich bis an den Abfall der Andes hinziehen und deren Steppen unzählbaren Heerden halbwilder Rinder und Pferde zur Weide dienen, theils aus gebirgigen Abzweigungen des brasilischen Hochlandes. Es ist reich bewässert und erzeugt die gewöhnlichen Producte des südamerikanischen Thier- und Pflanzenreichs, wozu noch, als besonderer Handelsartikel, der in Südamerika sehr geschätzte, aus den Blättern einer Stechpalme gewonnene Paraguaythee kommt. Daß ihm dagegen die Metalle versagt blieben oder bisher in seinem Boden nicht entdeckt worden sind, mag nicht ohne Einfluß auf die Eigenthümlichkeit seines Schicksals gewesen sein. Das Klima ist, wo nicht die Dünste der Wälder und Sümpfe schaden, zwar heiß, aber gesund. Bewohnt wurde das Land ursprünglich und wird es zum Theil noch von den auch über Brasilien verbreiteten Guarany's, von denen die Payagua's und Cupagua's Nebenzweige, die berittenen Mbaya's dagegen, auf dem rechten Ufer des Paraguay wohnend, kriegerische Feinde sind. Dazu ist nun nach und nach eine gemischte Bevölkerung spanisch-indischer Abkunft getreten. Letztere schlägt man auf 60,000, die Indios fideles auf 340,000 an.

Dieser entlegene Theil der unermeßlichen spanischen Besitzungen war in einer Zeit, die ihre Habsucht nur auf die am Leichtesten auszubeutenden Metallschätze richtete, so gut wie vergessen und es wurden den Jesuiten anfangs keine Schwierigkeiten gemacht, als sie seit 1609 daselbst Niederlassungen zu begründen anfingen. Bekehrungseifer gab den ersten Anlaß. Aber bald erkannten die klugen Väter die Ergiebigkeit dieses Bodens, den Reichthum seiner Hilfsquellen. Es ward ihnen nicht schwer, die fügsamen Indianer zu zähmen und nach ihrer Art zu bekehren. Sie begründeten über sie mit milderen Mitteln, als an den meisten anderen Punkten zu solchem Zwecke angewendet worden sind, eine im Innern überaus sichere und unumschränkte Herrschaft und errichteten sich ein großes und reiches theokratisch-patriarchalisches Reich, das zwar formell unter spanischer Hoheit stand, von dem sie aber lange Zeit mit großer Sorgfalt jeden spanischen Einfluß, ja selbst jeden rechten Einblick von Seiten der spanischen Behörden abzuwehren wußten. Sie brachten aus dem Ertrage der Arbeit der Indianer und aus dem mit Geschick getriebenen Handel große Reichthümer zusammen, die auch ihren europäischen Zwecken dienen mochten. Auch sonst war es ihnen vortheilhaft, daß sie diese fernen Niederlassungen theils als Uebungs- und Bildungsplätze für die zu mehr weltlichen Geschäften bestimmten oder berufenen Mitglieder des Ordens, theils als Punkte benutzen konnten, an denen die für die europäischen Plane weniger brauchbaren Ordensglieder immer noch für die Zwecke des Ordens arbeiten und dieses zur eigenen Zufriedenheit thun konnten. Man hat einerseits dieser Jesuitencolonie den Gedanken untergelegt, daß sie das Vorbild, gewissermaßen das Modell hätte sein sollen zu einer allgemeinen Jesuitenherrschaft, der erste Grundstein zu einem umfassenden Gebäude; andererseits hat man nur reine Glau-

benszwecke in diesen Unternehmungen erblicken wollen. Ich möchte mich für keine von beiden Meinungen entscheiden. Ich habe keinen rechten Glauben an die weit reichenden, ausschweifenden Plane, die man jenem Orden hat zuschreiben wollen, und meine, daß eben seine Klugheit sich in der Wahl geschickter Mittel für das Zunächstliegende zeigte. Auch mag geistliche und weltliche Tendenz vielfach in einander geflossen sein und sich gegenseitig bedingt haben. Die oben angegebenen Vortheile genügen, um die Vorliebe zu erklären, mit welcher der Orden Paraguay pflegte, und das Interesse des Glaubens gab die Weihe, den Nimbus. Einzelnen, vielleicht vielen dort wirkenden Ordensmitgliedern mag dieses Interesse in der That das einzige gewesen sein, und sie mögen die Wirksamkeit für eine segensreiche gehalten haben, in der sie so viele Seelen der christlichen Kirche gewannen, dabei sichtbar dieselben einem rohen, sündhaften Leben entrissen, in väterlicher Zucht vor Allem bewahrten, wodurch sie sich und Anderen geschadet hätten, ihnen manche nützliche Kenntnisse, manchen wohlthätigen Grundsatz, manche gute Gewohnheit beibrachten und ihnen zugleich ein nach unseren Begriffen genußreicheres und von geringeren physischen Uebeln heimgesuchtes Leben bereiteten, als sie in ihrem wilden Leben erwarten konnten. Was letzteren Punkt betrifft, so sagt Zachariä *): „Möchte nicht, wenn man die Bestimmung der Menschen auf Genuß beschränkt, das Loos jener Indianer in den spanischen Missionen der neuen Welt zu beneiden sein, welche, unter einem glücklichen Himmelsstriche, Nahrung und Kleidung aus der Hand ihrer geistlichen Väter empfangend, bei abgemessener Arbeit und abgemessener Erholung, unbekannt mit den Thorheiten und künstlichen Bedürfnissen der Menschen, dennoch der Aussichten nicht entbehren, welche die Religion den Menschen eröffnet, — keinen anderen Sturm kennen als denjenigen, welcher die Bäume ihrer ewigen Wälder bewegt?" — Der Charakter der Einrichtung liegt auch in diesen Worten. Die Indianer waren nur in einzelnen Missionen vereinigt, wohnten gemeinschaftlich unter der Aufsicht ihrer geistlichen Väter, sahen sich von diesen in allen ihren häuslichen Angelegenheiten wie Kinder geleitet, von ihnen zu regelmäßigen Stunden zum Gebete, zur Arbeit, zur Erholung geführt, mußten die Producte der ihnen vorgeschriebenen Arbeit in die Vorrathshäuser der Väter liefern, von wo dieselben dann im Handel vertrieben wurden, sahen sich aber durch die ihnen freigebig gespendete Nahrung und Kleidung gegen jeden Mangel gedeckt und in vergleichungsweisem Ueberflusse, wurden mild behandelt, überall, wo keine Collision mit den Zwecken des Ordens eintrat, zum Besten berathen, in manchen nützlichen Fertigkeiten unterwiesen und zu kindlichen, sanften, folgsamen, frommen Geschöpfen gebildet. Sie zeigten auch viele Anhänglichkeit an ihre Führer, und wenn auch Einzelne eine Sehnsucht nach dem wilden Leben ergriff und wohl auch zur Flucht in die Wälder führte, so waren doch solche Fälle selten bei Solchen, die, in den Missionen aufgewachsen, die Reize der Freiheit nie gekannt hatten, und die Mehrzahl war eifrig, die wilden Stammgenossen abzuwehren, zu gewinnen, in das glücklichere Leben einzuführen. Als 1750 Spanien und Portugal einen Austausch von St. Sagramento gegen 7 Missionen in Paraguay beschlossen hatten, widersetzten sich die Jesuiten und mit ihnen die Indianer, und der Vertrag kam erst 1777 zum Vollzug. Aber Freiheit war nicht in dieser Geistesbildung, keine Aussicht zu freier Fortentwickelung und zum Selbststehen und in der Frömmigkeit kein Bewußtsein, keine geistige Prüfung. Auch außerdem hatte das dortige Gebäude der Jesuiten seine Mängel, die sie mit aller Klugheit nicht zu ersetzen vermochten. Sie hatten keine legitime Herrschaft; ihr Besitz war ein erschlichener, und wenn Spaniens Hoheit nur ein Name war, so war doch dieser Name nicht abzuschütteln und zeigte sich mächtiger als alle ihre reelle Gewalt. Sie hatten keine Kriegsmacht gegen Außen und auch aus ihren Indiern keine bilden können, die europäischen Truppen gewachsen gewesen wäre. Als 1766 die Verbannung des Jesuitenordens aus Spanien beschlossen wurde, mußten sie auch ihre Missionen in Paraguay ohne Weiteres räumen und den spanischen Statthaltern (1767) überliefern, die da ernten sollten, wo sie nicht gesäet hatten, und die mit Gier und Verwunderung über die Reichthümer des geheimnißvollen Landes herfielen. Die Indier waren

*) Vierzig Bücher vom Staate (1. Ausgabe). Bd. I. S. 42. 43.

durch ihre geistlichen Väter zu unbedingtem Gehorsam erzogen und ohne deren Leitung zu jedem Entschlusse unfähig, nicht zur Selbstregierung, Selbstvertheidigung gebildet. Aber wohl erhielten sie Ursache, sich nach den vertriebenen Vätern zurückzusehnen, und wenn sie jenes Sprüchwort gekannt hätten, das in den zwischen Hierarchie und Feudalherrschaft getheilten Zeiten erfunden ward, so würden auch sie mit Wehmuth gesagt haben: unterm Krummstab ist gut wohnen. Denn nun erst lernten sie, daß hinter dieser glänzenden europäischen Cultur sich auch rohe, formlose oder durch Formen doppelt drückende Härte, gierige Habsucht und unverständiger Despotismus bergen könnten. Die Spanier nahmen zwar das von den Jesuiten begründete Werk in ihre Hände, verstanden es aber nicht zu erhalten und fortzuführen, und in kurzer Zeit gaben die Indianer den Anbau des Landes wieder auf oder kehrten ganz zu dem wilden Leben zurück.

In Paraguay bildeten sich nun analoge Zustände wie in dem übrigen spanischen Amerika. Nur war diese Gestaltung im Vergleich zu anderen Provinzen noch jung; es hatten sich keine großen Städte, kein lebhafter Handelsverkehr gebildet; die Provinz war entlegen und von dem Verkehr mit Fremden abgeschnittener als andere; ein Binnenland, fast ausschließlich vom Ackerbau lebend. Als von Buenos Ayres aus das Banner der Insurrection erhoben wurde, fanden sich die Bewohner Paraguays anfangs durchaus nicht in die neuen, fremdartigen Ideen. Belgrano sollte sie ihnen (Oct. 1810) durch 1600 Mann begreiflich machen, und der Gouverneur entfloh bei seiner Annäherung. Aber es bildeten sich kreolische und indische Milizen, die, im Verein mit den spanischen Truppen, ein anfangs ungünstiges Gefecht zuletzt doch mit Glück bestanden und die Eingedrungenen zur Capitulation zwangen. Doch diese Gefangenen, wie bald man sie auch aus dem Lande schaffte, verbreiteten Ideen unter ihren Siegern, die denselben so bald einleuchteten, als sie zu hoffen anfingen, daß sie glückverheißende seien. Schon 1811 bildete sich ein Congreß und ernannte eine Junta, Secretär und bald die Seele derselben war jener räthselhafte Gaspar Rodriguez Francia (geb. zu Assumpcion 1763, Sohn eines Franzosen und einer Kreolin, erst zum geistlichen Stande erzogen, dann zum Sachwalteramte übergegangen, von welchen Eigenschaften, denen des Franzosen, des katholischen Clerikers und des Advocaten, sich Manches in seinem spätern Wesen erklären lassen dürfte). Das war denn doch durch die zeitherige Stellung des Landes an die Hand gegeben, daß man sich von den übrigen Provinzen isolirt hielt, deren Hilfe man nicht brauchte und an die man nicht die Früchte der eigenen Mühe abtreten mochte. Francia bestärkte in dieser Richtung. Er wußte, daß er in diesem Kreise das Monopol der Kenntniß und eines gewandten Ehrgeizes besaß, und daß eine Vermischung mit den Nachbarländern ihm Concurrenten erwecken würde. Er wußte seine Collegen unpopulär zu machen, die Auflösung des Congresses und der Junta und die Annahme einer consularischen Verfassung zu erwirken, bei deren Entwerfung man sich nur in Rollin's Geschichte der alten Welt Raths erholen konnte. Fulgencio Yegros und Francia wurden die auf ein Jahr erwählten Consuln, und als man zwei mit den Namen Cäsar und Pompejus unterschiedene Sessel für sie gebracht hatte, setzte sich Francia auf den, der Cäsar's Namen trug. Schon 1814 gelang es ihm, sich auf 3 Jahre zum alleinigen Dictator ernennen zu lassen, in welcher Würde er sich 1817 bestätigen ließ. Von da an ward sein Streben hauptsächlich durch die Rücksicht auf seine Erhaltung in der Macht beherrscht und er zeigte sich in einer Weise, die in gar manchen Beziehungen an Robespierre erinnert. Er hielt sich uneigennützig wie dieser und nahm von einem ihm zugesprochenen Jahresgehalt von 9000 Piastern nur den dritten Theil an; er widmete sich mit großem Eifer dem Studium der Geschichte, Geographie, Mathematik, Kriegswissenschaft und französischen Literatur und war ein besonderer Bewunderer Napoleon's, ohne jedoch in jene lächerlichen Nachäffereien zu verfallen, wie sie in Haiti vorkamen; er machte sich höchste Mäßigkeit und Sittenstrenge zur Regel und lebte bis an sein Ende einfach und prunklos, gegen seine nächsten Umgebungen mild, seinen Verwandten keinen Einfluß gönnend, sich einsam und abgeschieden haltend. Aber er führte auch eine Schreckensregierung, die um so drückender wurde, je mehr sie von persönlichen wechselnden Launen sich bestimmt zeigte. Das Gespenst der Verschwörung, des Aufstandes umschwebte das Lager des Despoten und scheuchte ihn aus den milderen

Stimmungen, zu denen er sich wohl von Natur geneigt fühlte. Argwohn und Mistrauen sind die natürlichen Begleiter ungerechter, unsicherer Herrschaft, und lähmender Schrecken ist ihre liebste Waffe. Francia mag von Natur nicht grausam gewesen sein und keine Lust an dem Uebelthun empfunden haben; aber wenn nicht alle Berichte über sein Verfahren verleumderisch oder sonst entstellt sind, so handelte er, als wäre er blutdürstig. Ihm mag Alles, was er Derartiges that, wie z. B. die eine Zeit lang, wie man sagt, bestandene Vorschrift an die Schildwache, auf Jeden zu schießen, der im Vorübergehen zu der Wohnung des Dictators aufblicken würde, als unumgängliche Maßregel für seine Sicherheit erschienen sein, und die Meinung, daß er seine Gewalt zum Besten des Volkes übe, mag ihm zur Entschuldigung bei sich selbst gedient haben, der Gedanke aber nicht beigefallen sein, daß eine Gewalt nicht wahrhaft zum Besten des Volkes dienen kann, die solcher Mittel zu ihrem Schutze bedarf, daß es edlere Stützen der Gewalt giebt als Furcht und Schrecken und daß, wenn ein Land wirklich in der elenden Lage wäre, zu Grunde gehen zu müssen, wenn nicht seine Beherrscher durch Grausamkeit ihre Gewalt erhielten, es dann lieber zu Grunde gehen als durch Mittel erhalten werden möchte, die für einen edeln Menschen moralisch unmöglich sein müssen. In allen solchen Fällen treibt ein willkommener Selbstbetrug sein leichtes Spiel, und der Despot irrt sich nur zu leicht in Dem, was wirklich nothwendig ist. Die Rücksicht auf die Erhaltung seiner Macht beherrschte Francia's ganzes Verfahren. Zuvörderst ließ er die Spanier ermorden, schon um aus ihrem Vermögen die Kosten der Staatsverwaltung, unter Erleichterung der Volkslasten, bestreiten zu können. Nicht blos, daß er jeden hierarchischen Einfluß entschieden abwies, obwohl er ihm ein milderes Mittel zur Erhaltung seiner Gewalt bot und er doch nicht Freiheit gewähren wollte; er zeigte auch wahren Haß und unauslöschliches Mistrauen gegen die Kirche. Die Klöster hob er auf und zog ihre Güter ein. Uebrigens giebt es, die heidnischen Wilden ausgenommen, nur Katholiken im Lande, die unter drei Bischöfen stehen. Während er anfangs gegen die Fremden, die sein Land bereichern und seinen Ruhm verbreiten sollten, liberal gewesen war und sie höchstens dann verfolgte, wenn er besorgte, sie möchten dem Staatsmonopol, der Bereitung des Paraguaythees, zu nahe treten, ging er zu einem immer strengeren Absperrungssystem über, wie allmälig die Verhältnisse in den Nachbarstaaten sich ordneten, und er nun erst zu fürchten anfing, es möchten von dort aus Beispiel und Ueberredung sich auch in dem von ihm beherrschten Staate geltend machen. Den Einwohnern waren alle Reisen verwehrt; Fremde, die in das Land gekommen waren, wurden lange Jahre darin zurückgehalten; aller Handel mit dem Auslande wurde gesperrt oder nur unter Bedingungen gestattet, die einem Verbote gleichkamen. Dies schon nöthigte zur Beförderung der inneren Industrie, so weit es sich um Gegenstände dringenden Bedürfnisses handelte, und in der That war der Dictator dafür wie für den Anbau des Landes eifrig sorgsam. Doch mußte auch hier, statt der milden Führung der Jesuiten und statt des stärkeren Impulses, den in der Freiheit das eigene Interesse bringt, der Zwang wirken, und es wird versichert, daß Ungeschicklichkeit und Trägheit mit dem Tode bestraft worden seien. Wie fügsam auch die Mehrzahl des Volkes sein mochte, mit dem Francia es zu thun hatte, er hielt doch für nöthig, die strebenderen Geister durch Furcht, die Masse des Volks aber durch Stumpfsinn, Unwissenheit und gleichfalls durch Furcht im Zügel zu halten. Eine Repräsentantenkammer von 48 Mitgliedern, mit der er sich umgab, war blos ein Schattenstaatsrath, womit er den Leuten Staub in die Augen werfen wollte. Doch hatte er wenigstens das Verdienst, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, in deren Schutze die Einwohner die Gunst des üppigen Klimas genießen, sich wenigstens materieller Vortheile erfreuen und, wenn sie ihrem Despoten aus dem Wege gingen, mit einer gewissen Behaglichkeit auf die Verwirrungen der Nachbarländer blicken mochten. Die Staatslasten waren sehr unbedeutend, und Paraguay ist der einzige Staat in Amerika, der keine Schulden hat. Aber wenn Francia zu seiner Kraft und Klugheit wahren Edelmuth und wahre Weisheit gesellt hätte, so würde es ihm nicht schwer gewesen sein, aus diesem bildsamen Volke etwas Besseres werden zu helfen und sich und Anderen ein unendlich süßeres und werthvolleres Leben zu bereiten. — Die Gränzsperre umzog das Land mit einem undurchdringlichen Schleier, der nur selten

durch die Berichte von Flüchtlingen oder entlassenen Fremden etwas gelichtet wurde; Berichte, die selten die volle Präsumtion der Unparteilichkeit für sich haben. Wie das Leben, so war auch das Ende Francia's mysteriös oder doch das ausländische Publicum neckend. Schon im Jahre 1837 wurde mit Bestimmtheit sein Ableben versichert, der 5. November als sein Todestag angegeben und sein Nachfolger bezeichnet. Bald ward der Angabe widersprochen; sie ward erneuert und abermals widerrufen. In der That war sie falsch, und Francia ist erst am 10. oder 20. Sept. 1840, noch immer im Besitze seiner Gewalt, gestorben. Es wurden darauf zwei Consuln, Carlos Antonio Lopez und Mariano Roque Alonzo ernannt, welche bis Anfang 1844 gemeinsam, unter Mitwirkung eines Congresses, regierten, der nur Eine Versammlung bildet. Im Jahr 1844 ward Lopez auf zehn Jahre zum alleinigen Präsidenten erwählt. Das Absperrungssystem ist etwas gemildert worden und Paraguay hat sich, weil es immer von der argentinischen Republik bedroht ward, in nähere Freundschaft mit den Gegnern der Letztern, namentlich mit Brasilien zu setzen gesucht. — Viel Interessantes über das merkwürdige Land findet sich in des jüngern Rengger Reise in Paraguay. Aarau 1837. 8. Bülau.

Pariser Friede, s. Friedensschlüsse.

Parlament, s. England und Stände.

Parsireligion. — Der Cultus der Guebers. Zoroaster und der Zend-Avesta. — I. Jener innerlich glanzvolle, hochpoetische Cultus, der mindestens ein Jahrtausend lang in den weit ausgedehnten Gebieten des Perserreichs herrschte, ist zwar keineswegs mehr die Staatsreligion in dem heutigen (mohamedanischen) Persien, dessen ungeachtet aber wichtig genug, um die Mittheilung eines besonderen Artikels darüber zu rechtfertigen — sowohl in geschichtlicher Hinsicht (da so viele Millionen Menschen im Laufe der Jahrhunderte dieser Lehre huldigten), als auch als noch gegenwärtig bestehender, zwar nur noch von einzelnen, wenig zahlreichen Stämmen (in den persischen Gebirgen von Kirman und in Ostindien, zumal in Surate) geübter, seinem inneren Wesen nach aber sehr beachtenswerther religiöser Cultus.

Als Gründer der Parsireligion gilt Zoroaster (Zerduscht, d. h. Goldstern, Stern des Glanzes), und die heiligen Schriften dieser Lehre sind in dem Buche Zend-Avesta enthalten, dessen nähere Kenntniß wir vorzüglich dem hohen Muthe, der unerschütterlichen Ausdauer, der aufopfernden Liebe für die Wissenschaft zu verdanken haben, die den wahrhaft edlen Anquetil du Perron beseelten.

Die Zeit, in welcher Zoroaster lebte, ist durchaus ungewiß. Dasjenige, was uns von dem persischen Könige und überhaupt von den Verhältnissen erzählt wird, unter denen er gelebt und gelehrt haben soll, paßt durchaus in keine uns bekannte Epoche der persischen Geschichte. Während nun verschiedene Schriftsteller, um sich aus dem Gewirre widersprechender Angaben herauszufinden, die Existenz zweier Zoroaster annehmen, die in ganz verschiedenen Zeiten gelebt haben sollen, hat uns eine nähere Prüfung vielmehr dahin geführt, selbst den einen Zoroaster nur als mythische, nicht als historische Person anzusehen. (Zoroaster muß jedenfalls in die Zeit vor Christus versetzt werden, denn Platon nennt ihn schon. Auffallend ist die Aehnlichkeit seiner Lebensschicksale mit denen von Jesus — von dem durch den persischen König bei Zoroaster's Geburt angeblich befohlenen Kindermorde an bis zu dessen Emporsteigen zum Himmel.) — Die Lehre selbst, welche wir im Zend-Avesta niedergelegt finden, stammt den Grundzügen nach offenbar aus dem hohen Alterthume. Es läßt sich nicht verkennen, daß ihre Quelle in Indien gesucht werden muß. In jener Zeit, als die Hellenen mit den Persern in Berührung kamen, war sie wohl lange schon die allgemeine Landesreligion. Der Zend-Avesta selbst aber scheint uns aus späterer Zeit herzustammen. Er enthält mancherlei Abweichungen von jenem Cultus, den die Griechen bei den Persern kennen lernten — Abweichungen, wie sie wohl nur in Folge einer Art Reformation entstanden sein dürften, die allerdings die bis dahin schon bestandene eigentliche Grundlage des religiösen Gebäudes nicht geradezu umstürzte, doch aber sie im Einzelnen modificirte. (Der Zweck des Staats-Lexikons gestattet nicht, diese Ansicht hier näher zu entwickeln.)

II. Ehe wir nun eine Beurtheilung des Einflusses der Parsireligion auf Wohl oder Weh' ihrer Bekenner versuchen, müssen wir eine gedrängte Zusammenstellung der Hauptlehren derselben geben, wobei wir, nebst dem Zend-Avesta selbst, vorzüglich Anquetil's Schriften zum Grunde legen *).

Der „unergründete" allerhöchste Gott — Urgrund aller Dinge und Wesen, Schöpfer des Urlichts, Urwassers und Urfeuers — ist als „anbeginnlose, gränzenlose Zeit, ewige Ewigkeit" symbolisirt. Er erscheint in jeder Beziehung als — der Unerforschliche.

Aus göttlichem und ewigem Samen zeugte der Unendliche, Anbeginnlose erst den Ormuzd, dann den Ahriman, erste Wesen nach ihm, lebendig, wirkend, schaffend, Wurzeln aller Dinge **).

Ormuzd, Glanzbild der Unendlichkeit des Unendlichen, aus ewigem Lichte geboren und fort und fort Licht an sich ziehend, wohnt im Urlichte, dem Throne der Ewigkeit, von Anbeginn; er ist nach allen Theilen seines Wesens gut und rein; alles Guten Quelle und Wurzel. Er, der Himmlische der Himmlischen, besitzt fast alle Herrlichkeiten und Eigenschaften des Unendlichen, denn er ist der Urabdruck seines Wesens, worin das Wesen des Ewigen allein sichtbar wird. Seine Weisheit und Einsicht sind unumfänglich in Weite, Höhe, Tiefe; — seine Macht unbegränzbar heilig. Er ist die höchste Weisheit selbst, schlaflos Tag und Nacht; darum der erhabenste Weltrichter, König aller Wesen in reinster Gerechtigkeit, Güte, Licht und Glanz. Ormuzd hat die ganze reine Welt aus sich geboren durch allschaffendes Wort. Er liebt sich in seinem Volke; er stärkt, nährt, erhält alle Wesen; nie ermüdet er, der ganzen Welt wohlzuthun. Durch seine und seiner Diener Kraft bestreitet er unausgesetzt und unermüdlich alles Böse bis zum völligen Siege, zum gänzlichen Triumphe des Guten.

Auch Ahriman — da er nicht minder als Ormuzd vom Ewigen geschaffen ist — konnte anfangs nicht anders als gut sein. Aber aus Neid gegen den etwas höher stehenden Ormuzd ward er Dew = arg, schlimm, böse; ja Quell, Grund und Wurzel alles Unreinen, Argen und Bösen. Sein Licht verwandelte sich in Finsterniß; im Lichtreiche der Schöpfung wurde Schatten und Nacht. Die Verwandlung seines Wesens, aus Licht in Finsterniß, kam nicht vom Ewigen, sondern aus ihm und durch ihn. Durch ihn ward die Finsterniß geboren, Same alles Bösen und Argen, auch des Todes. Sobald er Dew wurde, stürzte er von der Höhe herab; der Finsterniß Abgrund umschlang ihn, und er gebietet nun als despotischer Herrscher mit schrankenloser Gewalt, so weit die Finsterniß reicht. Seine Kenntniß ist groß, aber durch Finsterniß beschränkt; seine Macht — obwohl sehr ausgedehnt, da er der Erste nach Ormuzd ist — reicht doch nicht bis zu dessen Erhabenheit in Licht und Glanz. Grundfeindschaft gegen alles durch Ormuzd's Herrlichkeit erzeugte Gute bildet seiner Neigungen Wurzel. Er vergiftet mit seinen Dew's die ganze Natur; Krankheiten, Seuchen, Landplagen sind seine Werke, und besonders streuet er Samen zu unreinen Gedanken und schwarzen Begierden in der Menschen Herz, um sein Reich zu vergrößern. Er durchstreift die Welt, um überall Irrthum, Tod und Laster auszustreuen. Wenn er einen Menschen findet mit großer Kraft und Heldeneifer für des Guten Vermehrung in Ormuzd's Lichtwelt, so ist er ihm todfeind; der bloße Gedanke daran oder der Anblick eines solchen macht ihn blaßgelb; er wagt Alles gegen ihn, vermag aber Nichts, denn der Streiter für das Gute gehört zu Ormuzd's geliebtem Volke, des Schutzes aller Licht-Izeds genießend. — Seines Wesens Bild ist der Schlangendrache. — Der Ewige hat ihn zur Dauer in Ewigkeit geschaffen, aber nicht immer soll er Grundfeind des Lichtes, Bestreiter des Guten, König der Finsterniß bleiben, sondern nach der Todten Auferstehung wird er von Ormuzd bis zur Ohnmacht geschlagen, sein Reich bis auf die tiefste der Grundfesten zertrümmert werden; er selbst wird ausgebrannt in feurigen Metallströmen, ändert Sinn und Willen, wird wieder

*) Auch das Buch des Engländers Hyde de religione veterum Persarum ist in einzelnen Beziehungen noch von Werth.

**) Ein Theil der gegenwärtigen Parsen sucht den Ormuzd mehr mit dem Urwesen zu identificiren und den Ahriman als ein an sich schon bedeutend geringeres Wesen darzustellen.

heilig und himmlisch, gründet in seiner Welt Ormuzd's Gesetz, wird auf ewig dessen Freund, und Beide singen der ewigen Ewigkeit Izeschen, Ruhm- und Lobgesang. (Vor Vertilgung alles Bösen ist kein Triumph Ormuzd's, keine Vollendung des Werkes. Darum muß Ahriman entweder Nichts oder Licht werden. Das Letztere ist das seinem Wesen Gemäßere, denn er bleibt bei aller Grundargheit ein hohes, aus göttlichem Samen in Lichtnatur und Güte geschaffenes Wesen.)

Zwölftausend Jahre lang dauert die Zeit bis zum Siege des guten Princips. Ahriman weiß sein Ende, darum kämpft er mit der äußersten Anstrengung. Jene Zeit von 12,000 Jahren begann indessen früher, als die Erde entstand; denn der Anfang der Zeit begann, sobald es Wesen gab, sobald Ormuzd geschaffen war *).

Im Urbeginne schuf Ormuzd, zur Bekämpfung Ahriman's, für jedes Wesen einen Feruer = einen Geist, Schutzgeist — reinstes Abbild des Wesens, ganz Licht und Geist, im Wesen Geist, im Leben Geist — durch bloßen Schöpfergedanken geboren. Die Feruers sind unsterblich, denn ihr Same war vom ewigen Geiste, vom unzerstörbaren Lichte; — ganz Leben, denn der sie gebar, ist ganz Lebenskraft; — stets wirkend und belebend durch ihre schaffende Feruer- und Lichtkraft; — Alles in der Welt lebt durch sie; sie sind des Himmels Schutz und Wache wider Ahriman; der Seele Schutz, dieselbe gesund erhaltend, reinigend bei der Auferstehung von allem Bösen, kämpfend wider alles Arge. Mit der Schnelle des Vogelflugs schwingen sie sich auf zum Himmel und bringen Gebete vor Ormuzd. In der Welt an Körper gebunden, ist ihr Lohn die Unsterblichkeit. — Die Feruers waren, sobald Ormuzd sie dachte, und sie können Jahrtausende lang existiren, ohne mit Körpern verbunden zu sein, um diese zu beleben. — Ihre Zahl und Stufen sind verschieden wie die der lebendigen Wesen im unendlichen All; denn sogar die Thiere haben ihre Feruers. Auch Ormuzd selbst besitzt einen solchen.

Gewaltig und groß ist Ormuzd's Welt, denn er lebt und wirkt in Wesen zahlloser Art und Stufen. Sein Reich theilt sich in ein himmlisches und ein irdisches, in Geist und Materie.

In Ormuzd's Geisterreiche nehmen die sieben Amschaspand's den höchsten Rang ein. Der Erste von ihnen ist Ormuzd selbst, der König, zugleich der Vater der übrigen sechs; denn auch sie sind, wie überhaupt alles Gute, aus ihm geboren. Sie sind die Bewohner des Himmels, ganz Leben, heilig, rein und groß, die Muster der Menschen. Ihre Namen und besonderen Eigenschaften sind: Bahman, König der Welt, verleiht Weisheit, Frieden, Reinigkeit des Herzens und nimmt auf der Gerechten Seelen in Gorotman, dem Orte der Seligkeit. Ardibehescht verleiht Feuer und Gesundheit. Schahriver ist Vater des Mitleids, Pfleger der Hungrigen. Sapandomad (oder Espendarmad, weiblich) ist weise, freigebig, die Erde befruchtend und Demuth verleihend; von ihr sind Meschia und Meschiane (das erste Menschenpaar) gebildet. Khordad, Herrscher der Zeiten. Amerdad, Schöpfer und Schützer des Landbaues.

Die zweite Ordnung der guten Geister sind die Izeds, geschaffen zum Segen der Welt, zu Richtern, Schutzaugen des reinen Volkes. Der höhere Geist hat geringere zu Begleitern, nach Art der Sterne des Himmels. Ormuzd ist nie ohne Amschaspand's, ein Amschaspand nie ohne Izeds. — Als erster derselben erscheint Mithra (auch Meher), der höchste und glanzreichste aller Izeds; er wird stets mit der Sonne angerufen, ist aber nicht selbst die Sonne, sondern läuft beständig zwischen dieser und dem Monde. Mithra, mit tausend Augen und tausend Ohren begabt, Schutzwächter und Segnender aller Geschöpfe, giebt der Erde Licht und Sonne und treibt hinweg die Darudjs. — Dann kommt Khorschid (die Sonne), ein Held mit vier Rossen; Aban, Ized des

*) Dupuis (sur l'origine des Cultes) u. A. suchen bekanntlich den Kampf Ormuzd's und Ahriman's astronomisch zu erklären; die Zeit des guten Princips ist ihnen bekanntlich die Zeit des Sieges der Sonne über den Winter. Daß die von den Alten angenommenen 7 Planeten, die zwölf Zeichen des Zodiakus ꝛc. hier mehrfach symbolisch angezogen sind, läßt sich nicht verkennen.

Wassers; Ader, des Feuers; Anahid (Venus), Bewahrerin des Samens Zoroaster's; Ard, Ized der Weisheit; Aschtad, des Ueberflusses u. s. w.

Ormuzd's sichtbare Welt. In 6 Zeitfolgen schuf er Himmel und Erde, und zwar in nachbemerkter Ordnung: Licht, Wasser, Erde, Bäume, Thiere (unter diesen zuerst den Stier), endlich Menschen, nachdem deren Keim bereits in den Stier gelegt war. Die ersten, reinen Menschen wurden durch Ahriman zum Bösen verführt.

Ahriman's Reich. Jedem guten Wesen in Ormuzd's Reiche sucht Ahriman ein böses entgegenzustellen. So bildete er, den Amschaspand's gegenüber, eine gleiche Zahl Erzdews u. s. f. Die Gesammtzahl der Dews steigt, wie jene der reinen Geister, über zehntausend Mal zehntausend. Sie werden alle vernichtet werden, ausgenommen, nach Einigen, die Erzdews, die sich mit Ahriman zum Lichte wenden. (Dem Bahman entgegen steht Akuman. Astuiad ist der Dew des Todes, der auch dem Todten die Seele raubt. Peetesch, Dew der Lästerung und Falschheit ꝛc.)

Tod. Der Tod ist durch des ersten Menschen Sünde von Ahriman unter die Menschen gebracht worden. Der Brave aber, der treu in seinem Dienste wider das Böse gekämpft, hat vom Tode Nichts zu fürchten, denn derselbe ist für ihn nur eine Entlösung vom Kampfe. — Beim Tode eilen die Dews herbei, um sich der Seele zu bemächtigen; ist sie aber gerecht und rein und hat sie sich während des Lebens die Izeds des Himmels zu Freunden gemacht, so sind diese zu ihrem Schutze bereit. Die Seele des Gottlosen aber ist von Allen verlassen, und da sie aus Ohnmacht sich nicht selbst zu helfen vermag, so wird sie den Dews zum Raube. Einige Tage nach dem Tode langt die Seele an der großen Brücke Tschinevad an, der Scheidewand zwischen dieser und der anderen Welt. Hier prüft der große Richter aller Menschen, Ormuzd, mit Bahman das Leben des Angekommenen. Nach Ormuzd's Urtheilsspruche ist der Mittelaufenthalt der Seele bis zur Auferstehung mehr oder minder selig oder peinigend und qualvoll. Lobpreiset Ormuzd des Angekommenen Leben, so wird er von heiligen Izeds über die Brücke in ein Land der Freuden geführt und harret der fröhlichen Auferstehung. Im entgegengesetzten Falle gelangt er nicht über die Brücke, sondern wird an den Ort verwiesen, den seine Handlungen verdienten.

Auferstehung. Gute und Böse sollen auferstehen; Erde und Wasser sollen die Gebeine der Menschen wiedergeben; Ormuzd will sie zusammensetzen, will sie mit Fleisch und Adern wieder ausstatten und neu beleben. Gute sollen sich zu Guten und Böse zu Bösen gesellen. Darauf soll die ganze Natur neu werden, wie der Mensch nach Leib und Seele. Aber dieses ist noch nicht der Endpunkt der Dinge. Es folgen noch neue Versuche, dem Sünder Gorotman's (des Paradieses) Thore zu öffnen. Wenn die Verdammten durch in der Unterwelt erlittene Strafen gedemüthigt und geläutert sind, so müssen sie durch Feuerströme geschmolzenen Metalls im letzten Grade gereinigt werden. Alsdann genießen sie mit den Gerechten einer endlosen Seligkeit. Die ganze Natur ist nun Licht, was sie sein soll; selbst der Abgrund ist nicht mehr, die Hölle ist Paradies. Ahriman's Macht liegt zertrümmert, unbestritten herrscht Ormuzd's Gesetz im weiten Weltall. Dieser, umgeben von sieben Izeds des ersten Ranges, und mit ihm Ahriman, begleitet von sieben der Ersten seines vormaligen Reiches, bringen gemeinsam dem Ur- und Allwesen, dem Unergründbaren, ein Opfer des ewigen Lobes. Damit ist aller Dinge Schluß.

III. Der Zweck der Parsireligion ist: Lichtwerdung der ganzen Schöpfung herbeizuführen, den Triumph des Guten, der Wahrheit, des Lebens; die Zerstörung und Vernichtung des Todes, der Finsterniß, der Unseligkeit und des Unrechts.

Der Bekenner der Parsilehre soll sich nicht ausschließlich um sich bekümmern, in der Meinung, Ormuzd werde schon für Alle sorgen; sondern er ist nur ein Glied in der lebendigen Gesellschaft; er, als bloßer Theil des Ganzen, kann nur dann wahrhaft stark und glücklich sein, wenn es der gesammte Körper ist. So wachet er denn über seinen Mitbekenner Ormuzd's mit eben der Sorgfalt wie über sich selbst. Er betet nicht blos für alle Parsen, sondern für alle reine Menschen, d. i. die den Schöpfer der Natur er-

kennen und verehren, in allen Theilen der Welt. Je mehr Licht in der ganzen Schöpfung, desto größer ist das Glück jedes Einzelnen und Aller zusammen.

Im Zend-Avesta herrscht vor ein Geist allgemeiner Harmonie aller Lebendigen, eines Lebens in der gesammten Schöpfung; denn diese ist ein Werk Ormuzd's, in edler Harmonie verbunden und an einander gereiht wie ein Glied der Kette an das andere. Auch vermag kein Geschöpf in Licht und Wahrheit zu leben und wahre Seligkeit zu genießen, wenn es nicht ein Theil dieser Gesellschaft der Lebendigen ist. Jedes Glied hat aber eine von Ormuzd ihm angewiesene Sphäre, worin es wirken, durch sein Licht erleuchten, durch seinen guten Samen befruchten und beleben muß, indem diese Sphäre sonst öde Wüste, Sphäre der Finsterniß und des Todes werden würde.

Vielfach kommt der Parse in den Fall, sich (nach den sanitätspolizeilichen Weisungen des Zend-Avesta) durch Waschungen reinigen zu müssen. Befindet er sich aber in der Unmöglichkeit, solcher Vorschrift nachzukommen, so ist eine aufrichtige Reue des Gesetzes Erfüllung, und ein Gebet aus Demuth und Reinigkeit des Herzens ersetzt jede äußere Ceremonie. Auf vorsätzliche Verunreinigung dagegen ist die Todesstrafe gesetzt.

Regierung und Gehorsam sind zwei zur Erhaltung des Ganzen nothwendige Erfordernisse. Aber nie sollen der Menschheit Urrechte gekränkt werden, nie sollen weder Regierung in Tyrannei, noch Gehorsam in Sklaventhum ausarten. Der Oberste soll nur darum über die Anderen erhaben sein, weil er an guten und edlen Eigenschaften über sie hervorragt. Im Buche Vendidad (einem Theile des Zend-Avesta) im dritten Fargard (Capitel) wirft Zoroaster die Frage auf: „Gerechter Richter der Welt, die Deine Macht trägt, Du selbst ewige Reinigkeit — was ist das Erste, das diese Welt nicht leiden mag und uns ihre Gunst entzieht? — Ormuzd antwortete: Wenn sie der Aufenthalt der Unterdrückung und Plage wird, o Sapetman Zoroaster, wenn Dews und Darudjs über sie herstreifen und ihr Ungerechtigkeit zubringen. U. s. w."

Hochheilig ist dem Parsen die Ehe. Jeder unzüchtige Umgang wird aufs Strengste bestraft, und aller weltlichen Strafe ungeachtet gelangt die Seele des Ehebrechers oder der Ehebrecherin nicht über die Brücke, wenn nicht auch der eigene Gatte oder die Gattin ihm oder ihr verziehen hat. Nothzucht ist ein Verbrechen ohne Verzeihung, und Sodomiterei können nur Dews lehren, wenn sie den Menschen besitzen. — Das Gesetz gestattet übrigens dem Manne nur eine Frau; ist sie aber unfruchtbar, so kann sie ihm die Annahme einer zweiten erlauben, um Kinder zu bekommen. Denn es ist dem Parsen ein schweres Unglück, sich keiner Nachkommenschaft erfreuen zu können, besonders schlimm noch im Tode, beim Uebergange über die Brücke. Hochbegnadigt vom Himmel ist dagegen der Kinderreiche; Zoroaster richtet sein Gebet an ihn, wie an alle ausgezeichnet würdige Menschen. Aber selbst bei dieser Lehre ist jene zweite Verheirathung des Mannes nur dann gestattet, wenn die erste Frau ihre besondere Einwilligung dazu ertheilt. (Der Mann wohnt in diesem Falle bei seiner zweiten Frau, muß aber die erste bei sich behalten. — Die Frau darf in keinem Falle an eine zweite Verheirathung denken, so lange ihr erster Gatte lebt.)

Nicht blos die bisher bezeichneten Verbrechen, sondern vielmehr alles freche und üppige Leben überhaupt verabscheut das Gesetz, weil dies die Schule der Thaten Ahriman's ist.

Zu bemerken ist hier noch, daß, was Zoroaster anbelangt, er keineswegs als ein Gott gilt; er erscheint durchaus nur als Mensch, doch als besonders edler, vorzüglicher, darum als ausgezeichneter Liebling Ormuzd's. Uebrigens war er nicht einmal der Erste, der die reine Religion Ormuzd's lehrte. Auf Zoroaster's Frage: wer Ormuzd zuerst um das Gesetz befragt, wem er es zuerst enthüllt habe, antwortete dieser (Zend-Avesta. Buch Vendidad. 2. Fargard): „Der reine Dschemschid, Haupt der Völker und der Heerden, war, o heiliger Zoroaster, der erste Mensch, der mich, Ormuzd, suchte, wie Du jetzt thuest." Auch gilt Dschemschid als Begründer des Landbaues, wie er denn auch mit dem vom Gotte selbst erhaltenen goldenen Dolche (statt eines Pfluges) „die Erde spaltete." — Höher als Beide aber (Zoroaster und Dschemschid) steht „der Todzerstörer" Hom, ein rein göttliches Wesen.

IV. Das parsische Religionssystem bietet einen wunderbaren orientalisch-poetischen Reiz dar. Bei der hohen Fülle, dem seltenen Reichthume an Darstellungen und Begriffen steht es in dieser Beziehung keinem als dem althelleniſchen Cultus nach; es übertrifft denselben aber, wenn auch vielleicht nicht unbedingt an Erhabenheit, doch jedenfalls an Reinheit der Ideen. Es ist die edelste, reinste, vielleicht selbst großartigste Poesie, die es geben kann. Nirgendwo finden sich in der Parsireligion solche Frivolitäten und Excesse, wie sie den helleniſchen Göttern in zahlloser Menge beigemessen werden (obwohl jene rein menschliche Darstellung der Götter gewiß auch ein Interesse und eine Erhebung eigener Art darbietet).

Zudem erkennen wir im Parsicultus eine Religion innerer Stärke und Kraft. Ueberall findet man das Princip des Lebens und Wirkens vorangestellt. Nicht geduldig und schweigsam, wie ein Sklave, soll der Parse das Unrecht hinnehmen und tragen; nein! er soll sich dagegen erheben mit aller Kraft, dawider ringen und kämpfen, damit es zerstört werde und ausgerottet im unermeßlichen All. Denn wo das gute Princip herrschen soll, darf das schlechte nicht mehr bestehen! Zoroaster verlangt von den Bekennern seiner Lehre, daß sie ihren Feinden verzeihen sollen, daß sie versöhnlich seien; die Feinde zu lieben befiehlt er nur dann, wenn diese, vom bösen Principe sich lossagend, wieder gut geworden sind. In dieser Beziehung hat man das Parsithum stark getadelt, da es der Lehre des Christenthums: „liebe deine Feinde!" unendlich nachstehe. Indessen scheint uns dieser Tadel auf einem Misverständnisse zu beruhen. Auch der christliche Lehrsatz kann unmöglich unbedingt buchstäblich genommen werden. Wo hat man je einen Menschen (Christen oder Nichtchristen) gesehen, der seinen eigentlichen Feind, nach der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes, wahrhaft und unbedingt liebte? Man wird, unbefangen die Sache betrachtet, so ziemlich zu dem Lehrsatze der Parsen gelangen: dem Feinde soll der Ormuzd-Anbeter verzeihen, aber wahrhaft lieben kann er ihn, unterstützen und befördern darf er ihn nicht, wenn und in so weit er die Hilfe gerade zum Verderben des Guten anzuwenden beabsichtigt. — (Allerdings läßt es sich übrigens nicht verkennen, daß dieser Lehrsatz böslich ausgelegt oder doch misdeutet und misbraucht werden kann, was beim christlichen der Fall nicht ist.)

V. Alles, was wir bisher vom Parsicultus gesagt haben, bildet jedoch nur die schöne Seite desselben, und sie ist es so ziemlich ausschließlich, die namentlich Anquetil du Perron hervorhebt. Die fast unglaublichen Mühen und Gefahren, die er bei seinen wissenschaftlichen Forschungen zu bestehen hatte, veranlaßten, daß er aufs Aeußerste Enthusiast für seinen Gegenstand wurde. Eben darum ist uns aber auch bei Benutzung seines Werkes Vorsicht nöthig — nicht gegen seine Wahrheitsliebe, sondern gegen die Folgen der Begeisterung, mit welcher er die Dinge betrachtete. So dürfen wir denn insbesondere die Resultate seiner unbedingt eigenen Forschungen nicht mit dem Inhalte des Zend-Avesta verwechseln. Neben jener Licht- entdecken wir denn auch eine sehr bedeutende Schattenseite.

Vorerst ist es schon auffallend, daß alle Abtheilungen des Zend-Avesta, mit Ausnahme der letzten (sonach die Abtheilungen Izeschne und Vispered, ebenso Jeschts Sadés und So-ruze), so zu sagen absolut gar Nichts als Gebete, Lobpreisungen, Anrufungsformeln des Gottes u. dgl. enthalten. Selbst in der (wichtigsten) letzten Abtheilung (dem eigentlichen Vendidad) werden nur in äußerst ungenügender Weise eine Art Geschichte der Weltschöpfung und der Entwickelung der Parsireligion, sodann einige Cultusvorschriften gegeben.

Die ganze sociale Einrichtung tritt hier in stark hierarchischer Weise vor uns. Es giebt höchst wahrscheinlich nach einer schon lange vor der Abfassung des Zend-Avesta bestandenen Einrichtung vier Stände: 1) Priester, 2) Krieger, 3) Landleute (sie stehen in bedeutendem Ansehen und werden in den heiligen Schriften stets „der Quell des Ueberflusses" genannt: „Wer den Boden mit Sorgfalt und Fleiß bebaut", heißt es im Zend-Avesta, „erwirbt sich größeres religiöses Verdienst, als er durch Wiederholung von 10,000 Gebeten erlangen könnte"), 4) die Angehörigen der übrigen erlaubten Ernährungsarten (darunter Aerzte, Künstler, Handwerker u. s. w. — Der Arzt darf keinen

Mehestan — Ormuzdverehrer — behandeln, so lange er nicht mindestens drei Ungläubigen — Magiern — wieder zur Gesundheit verholfen und dadurch seine Kenntnisse erprobt hat.)

Obwohl die Trennung der Menschen in verschiedene Kasten bei den alten Persern lange nicht so weit ging, noch bei dem die Grundlage ihrer Socialeinrichtungen bildenden Herrscherdespotismus so weit gehen konnte wie etwa bei den Hindus und den Egyptiern, so sind doch die Angehörigen der verschiedenen Stände nach vorgeblicher innerer Würdigkeit weit von einander getrennt.

Die Gebete des Priesters sind so viel werth (so kräftig und wirksam), daß ein Arzt, der einen solchen geheilt hat, sich für überreich belohnt (bezahlt) halten muß, wenn Jener für ihn betet.

Die Mobeds (Priester) können Befehlshaber von Städten werden und selbst Waffen tragen. Sie würden sich aber herabwürdigen und entehren, wollten sie, sogar im Falle dringender Noth, Arbeiten eines Landmannes oder Handwerkers verrichten.

„Wenn Euere guten Werke", sagt wörtlich der Prophet (Sadder, Art. 8), „zahlreicher wären als das Laub der Bäume, als die Tropfen des Regens und die Sterne am Himmel, oder der Sand am Meere, so würden sie Euch doch Nichts nützen, wenn sie nicht dem Destur (Priester) wohlgefällig sind. Um das Wohlgefallen dieses Führers auf dem Wege des Heils zu erlangen, müßt Ihr ihm treulich den Zehnten geben von Allem, was Ihr besitzet, von Euern Gütern, von Euern Ländereien und von Euerm Gelde. Habt Ihr den Destur befriedigt, so wird Euere Seele den Qualen der Hölle entgehen; Ihr werdet Ruhm in dieser und Glückseligkeit in der künftigen Welt einernten: denn die Desturs sind die Lehrer der Religion; sie wissen alle Dinge und sie entbinden alle Menschen" (von ihren Sünden?).

Wir treffen in der Parsireligion die mannigfachsten Hemmungen jeder freien Bewegung, wie sie doch zur Entwickelung der Menschheit und zu deren Voranschreiten unbedingt erforderlich ist. Nicht nur jede Stadt, sondern jede Straße, sogar jedes Haus hat besondere Aufseher und Aufpasser. Die gewöhnlichsten Dinge des Lebens müssen unter Beobachtung ceremonieller Vorschriften geschehen; so muß der Parse 15mal die Kniee beugen, wenn er seine Nägel abschneidet, oder wenn er Urin läßt, oder den heiligen Gürtel anlegt, welchen er (wie der Jude das Zehngebot) von einem gewissen Alter an, so zu sagen, immer tragen muß.

Die Frauen haben je ein Oberhaupt (eine Vorsteherin) aus ihrem Geschlechte, der sie gehorchen müssen. — Im Allgemeinen sind die Weiber, wenngleich weit minder herabgewürdigt, als es sonst im Oriente gewöhnlich ist, doch dem Manne an innerer Würdigkeit und an Rechten ungemein nachgestellt. „Die Frau muß ihren Mann verehren gleichsam wie einen Gott; denn der gerechte Richter Ormuzd sagt im Gesetze: ich habe den Weibern das Hersagen der Neaeschs erlassen, damit sie ihre Männer mit Neaeschs verehren."

Den chinesischen ähnliche Begriffe von kindlichem Gehorsam haben sich auch bei den Parsen festgesetzt. „Das Kind ist den Eltern unbedingten Gehorsam schuldig. Antwortet es seinem Vater oder seiner Mutter dreimal, ohne zu gehorchen, so ist es des Todes schuldig."

Besonders hemmend sind die Begriffe von Verunreinigung des Menschen. So sind alle Verrichtungen, welche das Feuer verunreinigen oder auslöschen könnten, namentlich das Schmiedehandwerk, chemische Schmelzungen u. s. f., den Parsen streng verboten, und dieses vernunftwidrige Verbot wird noch heute von den Guebers in Kirman und Indien unbedingt beobachtet!

Der bloße Mundeshauch verunreiniget das Feuer, denn Alles, was vom Menschen ausgeht, ist unrein; unrein wird der Mensch geboren; Wasser nimmt zwar die äußeren Unreinigkeiten hinweg, nicht aber die inneren. Wer mit dem Munde ein Feuer ausbläst, ist todeswürdig.

Der Grund, warum die Menschen unrein geboren werden, ist, weil sie von Kaiomorts abstammen, der von Ahriman verunreinigt ward. Daher denn auch die Vor-

schrift, daß der Gläubige beim Gebete und beim Genusse der Speisen den untern Theil des Gesichtes mit dem Penom (einer Art Sack) verhüllen müsse, weil sein Speichel irgend Etwas verunreinigen könnte.

Liegen nun aber in diesen Vorschriften an sich schon unvernünftige Hemmungen freier Bewegung, verstoßen diese Gebote an sich schon vielfach gegen die Menschenwürde, so verdient doch fast einen noch stärkern Tadel jene unsinnige Art, mit welcher die sogenannten Reinigungen vorgenommen werden und worüber sich gar Vieles in den heiligen Büchern der Parsen findet. Die reinwaschende Flüssigkeit ist Nereng = Urin von Stieren, der sinnlos genug beinahe geradezu vergöttert wird. Noch mehr. Einem Weibe, das mit einem todten Kinde niedergekommen, giebt man am vierten Tage nach der Niederkunft Nereng, um den Leib und die Kleider damit zu waschen. „Zwei Mobeds (Priester) halten ihr darauf Nereng, mit Asche vermischt, vor; sie trinkt es und recitirt dabei die vorgeschriebenen Gebetformeln!"

So finden wir in der Parsireligion eine Menge vernunft-, darum naturwidriger Satzungen, durch welche die Menschenwürde tief verletzt, die Entwickelung und das Voranschreiten der Menschheit vielfach beinahe unmöglich gemacht wird. Als nun diese Religion mit dem Mohamedanismus in Kampf gerieth, konnte sie ihm nicht widerstehen; denn wenn der letzte auch in einzelnen Beziehungen (namentlich in dem Zustande der Frauen) roheren Grundsätzen huldigt als die Zoroaster'sche Lehre, so übertrifft er diese doch ungemein in praktischer Erfassung der menschlichen Verhältnisse, in Anerkennung des Princips einer freieren Bewegung des einzelnen Individuums wie der Gesammtmasse und in Beseitigung jener Priesterherrschaft, welche der Zend-Avesta unverkennbar zu begründen sucht. So haben wir denn dieses Unterliegen des Parsithums gegen den Mohamedanismus im Ganzen nicht zu bedauern; und so sehr man uns auch die Rechtschaffenheit der noch heute vorhandenen Zend-Avesta-Bekenner rühmt, so sind wir doch überzeugt, daß die Zeiten des Gueberthums längst vorüber, und daß dieser Cultus einer sein inneres Wesen neu belebenden Reformation nicht mehr fähig ist.

Friedr. Kolb.

Parteien im Staatsleben, nach ihren charakteristischen Merkmalen dargestellt, im Gegensatz zu der Theorie von Friedrich Rohmer. — Wenn wir das Staatsleben in seine einzelnen Bestandtheile, in seine Gegensätze, Kämpfe und Bewegungen zerlegen, so sehen wir diese Aeußerungen einer massenhaften Thätigkeit hervorgehen aus dem Schooße der Parteien, als den eigentlichen Organen der politischen Bewegung, des öffentlichen Lebens außerhalb des Staatsmechanismus. In sofern bildet die Lehre von den Parteien einen der wichtigsten Abschnitte in der Politik, denn der Kampf der Parteien ist, nach dem Ausspruche des Schriftstellers, auf dessen Behandlung dieses Gegenstandes ich sogleich zurückkommen werde, er ist, „wie der Boden, auf dem wir stehen, wie die Luft, die uns umgiebt, uns Allen gemein geworden. Wo die politische Freiheit zu wenig entwickelt ist, um einer äußern Darstellung der Parteien Raum zu gestatten, da sind sie innerlich, auf dem geistigen Gebiete vorhanden. Wenn nicht in öffentlichen Kammern, treten sie doch im Innern des Staats; wenn nicht im Staat, in der Kirche; wenn nicht in der Kirche, in der Wissenschaft hervor. Sie sind ungreifbar und unverwüstlich; von einem Gebiete gewaltsam vertrieben, tauchen sie im andern um so heftiger auf: der Staat kann ihnen das offene Licht verschließen, so wirken sie fort im Dunkel der Köpfe und Herzen; in tausendfacher Verwandlung bleiben sie immer dieselben. Sie sind; und keine Macht der Welt kann sie unterdrücken". Dieses Citat ist entnommen der Schrift eines Mannes, der unter der Herrschaft des s. g. Septemberregiments in Zürich (1839—45) durch sein berechnendes Auftreten als eine Art politischer Cagliostro abenteuerlich sich bekannt gemacht hat. Friedrich Rohmer hat die Lehre von den Parteien (Die vier Parteien durch Theodor Rohmer. Zürich und Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel, 1844) auf eine so originelle, besonders der Form nach geistvolle, in ihren Resultaten auffallende, in der Behandlung kecke Weise bearbeitet, daß seine Schrift Epoche machen würde, wäre sie weniger Parteischrift. Sie kann indessen um so weniger umgangen

werden, als durch das splendide Auftreten, durch die Gewandtheit und Classicität in der Form, durch die Prägnanz in der Sprache und Meisterhaftigkeit in der Behandlung des Stoffs die unter diesem schimmernden Aeußeren verborgene absichtliche Begriffsverwirrung für Manchen verdeckt bleiben dürfte. Ich werde deshalb, ehe ich zu meiner Darstellung übergehe, die Rohmer'sche Theorie einige Augenblicke näher beleuchten. Rohmer deducirt folgendermaßen:

Zuerst wendet er sich gegen die herrschenden Begriffe über Parteien, welche, in den bekannten Stichwörtern „radical", „liberal", „conservativ" (auch „aristokratisch"), „absolutistisch" (oder „reactionär") und „Justemilieu" sich bewegend, von der Ansicht ausgehen, daß wir „in einer Periode des Uebergangs von der alten zur neuen Zeit leben"; die eine Partei will die neue Zeit — Partei des „Fortschritts" (liberale), die andere hängt an der alten, Partei des „Rückschritts" (conservative). Dazwischen stehen Die, welche Vermittlung wollen — das Justemilieu, von den Einen als Tendenz der Versöhnung geliebt, von den Andern als Tendenz der Schwäche gehaßt oder verachtet. Jene beiden Hauptparteien tragen nun allerdings ihre Abstufungen in sich und ihre Abarten. Was am Alten hängt, kann entweder still stehen (conservativ im engeren Sinn), oder geradezu rückwärts gehen (reactionär oder absolutistisch). Die Freunde des Neuen wollen den Fortschritt entweder mit Schonung der bestehenden Verhältnisse (Liberale im engeren Sinn), oder ohne Rücksicht auf die letztern, schonungslos und von Grund aus (Radicale). In den Grundsätzen sind Liberale und Radicale gleich, in der Ausführung verschieden. Radicalismus ist den Einen das irrige Extrem, den Andern die höchste Consequenz des liberalen Prineips. Nach Jenen ist man radical, wenn man die Grundsätze des „Fortschritts" unbesonnen und ohne Kenntniß der Zustände anwendet, nach Diesen, wenn man sie schroff und energisch durchzuführen weiß. Dies sind die herrschenden Begriffe, sagt Rohmer, deren Haltlosigkeit sich jedoch offenbart, sowie sie zergliedert werden. Was ist alte und was ist neue Zeit? — Diese Frage müßte mir gelöst werden, wenn ich wissen sollte, was Rückschritt und was Fortschritt ist, und sie wird hier nicht einmal aufgeworfen. Denn es liegt am Tage, daß ein Maßstab*) für das Wesen alter und neuer Zeit, eine Bestimmung der guten und schlechten Bestandtheile in Beiden, allen Parteien gleich unumgänglich ist, wenn sie nicht ohne Sinn und Ziel sich überstürzen wollen. Die Vergangenheit liegt in zahllosen Gestalten hinter uns, die Zukunft in tausendfach möglichen vor uns: wo findet sich Gesetz und Maß und Einheit? Soll ich das Neue lieben, weil es das Neue ist, das Alte hassen, weil es das Alte ist? Eine unwürdige Zumuthung, die mir gleichwohl in der obigen Anschauung sehr nahe gelegt wird. Um liberal zu sein, müßte ich dem Zeitgeist folgen, und wo sitzt der Geist der Zeit? — der wahrhaftige nehmlich, dem ich folgen soll. In der Masse? Mit Nichten. Im Mittelstand? Nur bedingt. In den Erleuchtetsten? Wo sind sie, wenn man nicht gutmüthig genug ist, sie in den Berühmtesten zu finden? Sind sie einig unter sich, diese Erleuchtetsten, und weiß man nicht, daß gerade sie zu allen Zeiten gegen den Zeitgeist gekämpft oder sich über ihn erhoben haben? Welchen Grund hat man für die Behauptung, der Fortschritt der Zeit sei der Liberalismus, und mit welchem, auch nur entfernten, geistigen oder moralischen Titel stellt man überhaupt an einen selbstständigen Menschen die jetzt allgemein gewordene alberne Anforderung, „sich dem Zeitgeist anzuschließen"? Der Zeitgeist ist der Wille der Majorität meiner Zeitgenossen. — Und dieser Wille sollte mich irgend, auch nur annähernd, verbinden? Verbinden, weil er die Mehrheit ist? Seit wann liegt die Wahrheit auf der Seite der Mehrheit? Oder wie? Vor jetzt hundert Jahren war ganz Europa von französisch-monarchischer Denkart, Politik und Sitte beherrscht: wenn ich damals dem Zeitgeist huldigte, that ich Unrecht, weil er falsch war? Jetzt wird der Continent von den Ideen bewegt, welche die französische Revolution erzeugt hat, und ich soll diesen Ideen vertrauen, weil sie den Zeitgeist ausdrücken?

*) Auf diesen Maßstab ist, wie weiter unten gezeigt werden wird, Alles gestellt. D. V.

Man sieht, indem die Menge den Satz aufstellt: „wer mit der Zeit geht, geht vorwärts", hat sie sich selbst zum Geist der Zeit gesetzt und verspricht alle Diejenigen mit ihrem Ruhm und ihrer Liebe zu belohnen, welche mit ihr gehen. Wer etwas weiter sieht, wird freilich entgegnen: „du sollst dem jetzigen Zeitgeiste folgen, nicht als solchem, sondern weil er der wahre, liberale ist, wie der verwichene ein falscher, serviler war"; aber er spricht eben damit aus, daß er dies zu beweisen hat, und daß der Beweis und damit die innere Bedeutung jener Parteinamen auf einem ganz andern und tieferen Gebiete liegt, als es den Anschein hat."

Man sieht, Rohmer durchschaut die Trivialität, das Ungenügende, Unklare der gewöhnlichen Auffassung und er wird daher in seiner „Wissenschaft" wohl ganz anders verfahren und ohne Zweifel einen richtigen Maßstab, d. h. dasjenige Allgemeine, Nothwendige nachweisen, das die Parteien durch einen Causalzusammenhang mit sich verbindet und eine directe Hinweisung auf ihr eigentliches Wesen, auf ihre Unterschiede und Verwandtschaft enthält? Wenn er daher einige Seiten nach obigem Citat fortfährt: „also nicht um äußere Kennzeichen handelt es sich, sondern um die natürliche Wesenheit der Parteien — d. h. um das Allgemein-Menschliche, woraus der Trieb und mit dem Triebe die Form der Parteien hervorgeht", so könnte man ihn auf der rechten Fährte vermuthen und von ihm nunmehr einen Aufschluß über jenes unbekannte „tiefere Gebiet", auf welchem die „innere Bedeutung jener Parteinamen" beruht, füglich erwarten. Folgen wir ihm daher auf dieses tiefere Gebiet:

„Die höchste Erscheinung des menschlichen Geistes in der Zeitlichkeit, fährt er fort, ist der Staat; der Staat muß deshalb im menschlichen Geiste enthalten sein. Die Gründe und die Ordnung des Staates können nur in dem Bau und der Anlage des menschlichen Geistes gesucht werden. Im Organismus der menschlichen Seele liegt folglich der ganze Organismus des Staates. Aus ihren Bestandtheilen und Gesetzen hat er sich mit Nothwendigkeit gebildet, und Alles, was ihm angehört, und somit auch die Parteien, kann nur hierin seine Erklärung und Rechtfertigung finden. Der Staatskörper an sich betrachtet, blos in seinen Bestandtheilen, kennt noch keine Parteien. Er kann gedacht werden in allen seinen Gliedern, fertig in seiner ganzen Mechanik, nach den Elementen der Bevölkerung, der Ordnung der Stände, der Einrichtung seiner Institute — und mit alle Dem sind noch keine Parteien gedacht. Diese treten erst in dem Augenblicke hervor, wo die Entwicklung des Staates gedacht wird, sie sind sonach, ohne Bestandtheile des Staatskörpers zu sein, unzertrennlich verbunden mit dem Staatsleben. Um den Staatskörper zu erkennen, muß ich die Bestandtheile der menschlichen Seele — um das Staatsleben zu begreifen, die Gesetze ihrer Entwicklung suchen. Die verschiedensten Individualitäten unterliegen, obwohl jede in ihrer Art, doch im Wesentlichen nur einer und der nehmlichen allgemeinen Entwicklung. Die verschiedensten Staaten unterliegen, obwohl in sehr mannigfacher Färbung, doch im Wesentlichen nur einer und derselben Bewegung des Lebens in den Parteien. Der Ursprung der Parteien geht somit aus der organischen Entwicklung des Menschen, d. h. aus den Lebensstufen des menschlichen Geistes hervor. Diese Lebensstufen sind ausgedrückt in den Lebensaltern. Die Entwicklung selbst, wie sie in der Aufeinanderfolge der verschiedenen Stufen sich abspinnt, ist die Geschichte. Die Stufen aber, als selbstständige Gestaltungen für sich und neben einander bestehend, sind die Parteien."

Sehen wir uns die specielle Ausführung etwas näher an, ehe wir an die Prüfung dieser unstreitig sehr paradoxen allgemeinen Darstellung gehen. „Zu allen Zeiten sind, wie Rohmer weiter bemerkt, vier Stufen der menschlichen Entwicklung angenommen worden, entsprechend dem Gesetz, welches die Natur in ihren gesammten Schöpfungen eingegraben hat: der Knabe, der Jüngling, der Mann und der Greis. Jenem Gesetz ist der Körper und der Geist gleichmäßig unterworfen. Hierher gehört nur die Entwicklung des Geistes: der Knabe, der Jüngling, der Mann, der Greis im geistigen Sinn. Das ganze Leben des Menschen gleicht zur einen Hälfte einer aufsteigenden, zur andern einer absteigenden Linie. Bis zur Mitte des Lebens geht in unaufhörlicher Steigerung die Zeit des Wachsthums; hat das Wachsthum seine Spitze erreicht,

so folgt Stillstand und allmälig Abnahme. Alles ist Thätigkeit, Bewegung, schaffende Kraft in der aufsteigenden Linie; Alles gemessen, gehalten, ruhende Kraft in der absteigenden Linie.

In die aufsteigende Linie fällt der Knabe und der Jüngling (jüngere Mann), in die absteigende der Mann und der Greis. — Der Augenblick, in dem der Jüngling zum Mann ausgewachsen ist, bezeichnet die Spitze des Wachsthums, den Gipfel, von dem aus die Entwicklung sich bricht. In der Knaben- und Jünglingszeit werden die thätigen (activen, productiven), in der Mannes- und Greisenzeit die verarbeitenden (reproductiven, passiven) Kräfte den Organismus beherrschen. Das schaffende Princip repräsentirt der Jüngling, das erhaltende der Mann, das anregende der Knabe, das abschließende der Greis. Der Jüngling ist liberal, der Mann conservativ, der Knabe radical, der Greis absolut. (Rohmer sagt stets absolut, statt absolutistisch.) *)

Das Verhältniß der Parteien unter sich gestaltet sich nach ihrer inneren und äußerlichen Verwandtschaft und Abneigung folgendermaßen:

Aeußerlich verwandt, aber innerlich fern ist der Liberalismus dem Radicalismus; der Conservatismus dem Absolutismus.

Der Liberalismus dem Radicalismus, denn wenn Knabe und Jüngling in der Art der Thätigkeit sich gleichen, so sind sie desto geschiedener in dem Gehalte derselben.

Der Conservatismus dem Absolutismus, denn der Greis und der Mann haben zwar die Passivität der Seelenkräfte gemein, um so weniger aber den Stoff.

Aeußerlich geschieden, aber innerlich nahe steht der Liberalismus dem Conservatismus, der Radicalismus dem Absolutismus. (!!!)

Der Liberalismus dem Conservatismus, denn in Beziehung auf jenen Stoff sind sich die beiden Mittelstufen (Jüngling und Mann) viel ähnlicher als Mann und Greis es sind. Im Jüngling wirkt vor Allem die zeugende Kraft, mit der Mannigfaltigkeit ihrer Triebe, der Muth und das Feuer der Thatkraft, sodann gemäßigter der Geist in seiner höheren Blüthe, der sichtende, organisirende Verstand und mit ihm die Gewalt der Sprache. Der ältere Mann verarbeitet das Geschaffene mit bewahrender Kraft, im Geist wie im Gemüth. Der Umfang der Forschung und die Klarheit des Wissens ist sein, und wie der Jüngling den glühendsten Muth, so trägt er das edelste Herz und die tiefste Ahnung des Mannes in sich.

Aeußerlich geschieden, aber innerlich nahe steht der Radicalismus dem Absolutismus. Der Knabe trägt alles Das im Keime in sich, was die spätere Zeit hervorbringt: aber sein Leben ist nur Vorbereitung, nur Andeutung, nur Unterlage fürs kommende. Der Greis im Gegentheil hat die Fülle des Lebens durchlaufen; aber die Lebenskraft ist versiecht. Seine Ruhe ist nicht die Ruhe der Kraft, sie ist die Ruhe der Vollendung; und wie der Knabe noch kein selbstständiges Leben lebt, sondern nur ein werdendes, so lebt der Greis ein vollendetes, aber ein losgelöstes (absolutes). Sein Leben ist ein Scheinleben, wie die Kraft des Knaben eine Scheinkraft ist: der Knabe lebt im Streben ohne Können — in der Zukunft; der Greis in der Erinnerung ohne Schöpfung — in der Vergangenheit. Der Knabe und der Greis sind verhältnißmäßig weiblich geartet. Beim Knaben so wie beim Weibe wiegt Phantasie und Gefühl über die strengeren Seelenkräfte vor. Der Geist des Knaben, wie der weibliche Geist, lebt in der Anschauung, sein Gemüth, wie das weibliche, hat mehr Empfänglichkeit als Stärke. Von Logik sind Beide gleich weit entfernt und es ist eben so unmöglich einen Knaben als ein Weib durch Gründe zu überzeugen, gleich leicht sie durch Thatsachen zu belehren. Der alte Mann hat mit dem Weibe die Reizbarkeit seines Wesens, die Fertigkeit seines Verfahrens, die Sicherheit und Kälte der Berechnung (!!), die Schnelligkeit und Güte der

---

*) Tiefer zurückgeführt auf Wesenheit und Grundgesetz des Lebens sind die Perioden und ihre Charakterisirung oben im Artikel „Natürliche Grundlagen."

Auffassung, den Mangel an Production gemein. Gleich den Weibern ist er voll Feinheit und Kunst, voll Anstand und Haltung; gleich ihnen wirkt und gebietet er durch sein Erscheinen und handhabt die Schranken der Sitte und der Etikette. Seine Weisheit ist, wie die der Weiber, aus dem Leben und der Erfahrung geschöpft, und sein Rath wie der der Weiber unschätzbar, während unmittelbares Handeln ihnen wenig mehr gedeiht. Schlau und gewandt wie die Weiber liebt er die Intrigue, wie sie versteht er unbemerkt Andere zu lenken und mit ihnen theilt er die Launen und Schwächen des Gemüths.

So spielt im Knaben die active weibliche Seite des Organismus. Ihre Kehrseite, die passive, zeigt sich im Alter. Knabe und Greis, weil beide weiblich gebildet sind, berühren sich innerlich, trotz der äußeren Entfernung. Der Knabe ist altklug, der Greis wird knabenhaft gereizt.

Unversöhnlich nach außen und nach innen ist der Radicalismus dem Conservatismus, der Liberalismus dem Absolutismus entgegengesetzt.

Der Radicalismus dem Conservatismus, denn dem Knaben fehlt jedes Verständniß für den Mann, weil die Form sowohl als der Inhalt ihres Geistes verschieden ist.

Der Liberalismus dem Absolutismus, denn die Glut der Jugend zerstößt sich an der Kälte des Alters; im Streben und im Thun sind sie durch die tiefste Kluft getrennt.

Im organischen Laufe der Natur durchläuft jeder Einzelne diese Entwicklung durch die vier Lebensstufen, sie ist aber auch in der ursprünglichen Natur der Individuen ausgeprägt. Es giebt Menschen, die als Knaben geboren sind, an Geist und Charakter, und ihr Leben lang Knaben bleiben. Andere sind wieder Jünglings-, Andere Männernaturen; und noch Andere sind alt und greisenhaft von Geburt an. So z. B. war Perikles ein Jüngling, Cäsar ein Mann von Natur, Alcibiades ein Knabe, Augustus ein Alter von Geburt. Die Masse der Menschen ist knabenhaft von Natur oder alt geboren. Nur Wenige sind Männer an Gemüth, noch Wenigere Männer an Geist, und die Wenigsten sind Männer ganz und gar.

Es giebt nur zwei wahre Principien, das liberale und das conservative; das radicale Princip ist gehaltlos wie der Knabe, das absolute leblos wie der Greis; beide können nur als dienende (jener, wenn er den Liberalismus, dieser, wenn er den Conservatismus unterstützt), niemals als selbstständige Elemente vorhanden sein. — Somit auch nur eine große Politik, die männliche, sei sie liberal oder conservativ (alle andere ist weibisch und klein — Politik der Insolenz oder der Intrigue [radical oder absolut]); und nur zwei Parteien, in welchen wahrhaftiges Leben für die Menschheit liegt.

Die Kämpfe der Parteien sind: Der Kampf der aufsteigenden Linie gegen die absteigende, des Liberalismus gegen den Conservatismus — Plebejer und Patricier in Roms blühender Zeit; des Radicalismus gegen den Liberalismus — der englischen Radicalen gegen die Whigs; des Absolutismus gegen den Conservatismus — Carlisten und Moderantisten in Spanien, Hochtories und Gemäßigte in England; des Conservatismus und des Radicalismus — der Weltkrieg der Tories unter Pitt gegen die französische Revolution.

Des Liberalismus gegen den Absolutismus — Luther gegen die Päpste seiner Zeit; O'Connell gegen die Orangisten.

Des Radicalismus und Absolutismus — der Kampf der französischen Revolution mit den Monarchieen des vorigen Jahrhunderts.

Ihre Allianzen: Vereinigung des Radicalismus mit dem Liberalismus gegen die anderen Parteien — Ghibellinen im Mittelalter; Demokraten in Athen.

Des Absolutismus mit dem Conservatismus — die Guelfen; Aristokraten und Oligarchen in Griechenland.

Des Liberalismus und Conservatismus — Whigs und Tories gegen die Radicalen; das deutsche Volk gegen Napoleon.

Des Radicalismus mit dem Absolutismus — Republikaner und Legitimisten; die monarchischen Revolutionen im 18. Jahrhundert; die belgische Revolution.

Radical oder absolut, oder gemischt aus beiden ist die Masse der Menschen; versetzt mit liberalen und conservativen Bestandtheilen der Mittelstand; vorwiegend liberal oder conservativ sind Wenige und nur die Höchsten sind es durchaus.

Das heißt, die Majorität liegt immer auf Seite der falschen Principien. Die wahren sind nur sehr spärlich, oft scheinbar gar nicht vertreten; und ihre Herrschaft beruht entweder nur auf der Tradition und dem traditionellen Instinct, der sich durch gewisse Stände oder Körperschaften, d. h. durch die Racen fortpflanzt, ohne den Individuen klar zu sein; oder sie ist, als individuell bewußt, die Herrschaft des Geistes über die Masse — eine Herrschaft, deren Herbeiführung die erste Aufgabe unserer Zeit ist." —

In diesen allgemeinen Sätzen haben wir so ziemlich die Quintessenz der Rohmer'schen Theorie, die, in das mysteriöse Dunkel des „gewissen Etwas" sich hüllend, als ein politisches Evangelium sich ankündigte und mit eigentlicher Wichtigthuerei den Ruhm einer ganz neuen Wissenschaft vor sich hertragen ließ, einer Wissenschaft, welche „weder als schriftstellerisches Werk noch als philosophisches System, sondern als fortlaufende That in dem Volke wirken will, aus dem sie hervorgegangen ist." Für die Beurtheilung dieser Wissenschaft drängt sich zunächst die Frage auf, in welchem Causalzusammenhange stehen ihre Resultate mit den vorgeschobenen Ursachen? Ist es wirklich eine innere Nothwendigkeit, aus welcher jene outrirte Analogie einer gegebenen Erscheinung im Staatsleben, der Parteien, mit den Entwicklungsstufen der Menschheit hervorgeht, oder ist es nicht vielleicht eher ein Spiel der Phantasie, das, unwillkürlich sich selbst täuschend oder tendentiös auf das Publicum zu influiren versuchend, die Producte eines geistreichen Dilettantismus uns vor Augen führt?

Untersuchen wir, welcher von diesen Fällen hier vorliegt. Das ganze Gebäude der Rohmer'schen Lehre von den Parteien beruht auf dem als Prämisse vorgeschobenen Lehrsatz, daß der Staat im menschlichen Geist enthalten sein müsse, weil er die höchste Erscheinung des menschlichen Geistes in der Zeit sei. Die Parteien sind unzertrennlich mit dem Staatsleben verbunden, sie müssen deshalb ebenfalls aus denselben Gesetzen hervorgehen, welche den Staat erzeugen, nehmlich aus der organischen Entwicklung des Menschen, aus den „Lebensstufen des menschlichen Geistes". Je nachdem daher die verschiedenen Individuen ihrem Charakter nach eine der „Lebensstufen des menschlichen Geistes" darstellen, müssen sie sich der entsprechenden Partei anschließen, je nachdem sie „knabenhaft oder greisenhaft geboren", oder Jünglings- oder Männernaturen sind, müssen sie entweder radical oder absolutistisch, liberal oder conservativ gesinnt sein, mit dem Unterschied jedoch, daß die „Masse der Menschen stets knabenhaft von Natur oder alt geboren", also entweder radical oder absolutistisch ist. Die psychologische Disposition der Menschen unmittelbar, und mittelbar die Einflüsse, welche diese Disposition entwickeln und zur Reife bringen, werden somit von Rohmer als die letzte Quelle, als die Mutter der Parteien dargestellt.

Könnte man nun aber nicht mit derselben Wahrscheinlichkeit auch so schließen: Dem Organismus der Natur entspricht der Organismus des Geistes, die Natur bewegt sich in den vier Phasen der Jahreszeiten, der Geist in seiner Bethätigung auf dem Gebiete des Staats in den jenen natürlichen Phasen entsprechenden Parteien; den Frühling repräsentirt daher der Liberalismus, den Sommer der Radicalismus, den Herbst der Conservatismus, den Winter der Absolutismus. Oder, wie der Boden, auf dem das physische Leben sich bewegt, in die vier Himmelsgegenden eingetheilt ist, so theilt sich die Politik in die vier entsprechenden Parteien: der Liberalismus ist östlicher, der Radicalismus südlicher, der Conservatismus westlicher, der Absolutismus nördlicher Natur. Oder der Charakter des Menschen ist bedingt durch die Form der Nasen: den vier Hauptnasenformen entsprechen die vier Parteien im Staatsleben; je nachdem das Individuum einer dieser Nasenformen angehört, ist es liberal, radical, conservativ, absolutistisch. — Der

Liberalismus entspricht den geraden, der Radicalismus den Adler-, der Conservatismus den dicken, der Absolutismus den (slavischen) Stumpfnasen.

Könnte man nicht auch so schließen, ja hat man nicht sogar schon so geschlossen? Bluntschli, der consequente Schüler Rohmer's, hat er nicht zuletzt in seiner berühmten Nabeltheorie das ganze Staatsleben in einen Causalzusammenhang mit dem physischen Leben und seinem Organismus in der Weise gebracht, daß er den Nabel zum Mittelpunkt der ganzen Politik erhoben? Es bedarf ja weiter Nichts als eines gewissen Grades von Gewandtheit und Witz, um die scheinbare Analogie zu begründen, denn Witz ist ja gerade diejenige Fähigkeit, welche auch an den unähnlichsten Dingen Aehnlichkeit entdeckt und die Faust auf das Auge zu passen versteht.

In der Wirklichkeit werden, wie ich unten zeigen werde, die Parteien durch ganz andere Gründe und Einflüsse bedingt und zusammengesetzt als durch psychologische; jene Charaktere, die nun einmal nicht anders können, denken und fühlen, als wie sie von Natur disponirt sind, deren innerstes Leben auch in ihrem politischen Auftreten sich abspiegelt, jene Charaktere sind so selten, daß sie viel mehr nur Ausnahmen als die Regel darstellen. Die Masse der Menschen ist nicht deshalb entweder radical oder absolutistisch, weil sie „knabenhaft oder alt geboren" ist, sondern weil sie entweder ein dunkler Drang nach Freiheit zum Anschluß an radicale Führer treibt, oder weil sie als Pöbel zum Werkzeug für fremde Interessen sich brauchen läßt.

Dieselbe geistreiche Willkür herrscht in der Rohmer'schen Darstellung auch in Beziehung auf die Charakterisirung der einzelnen Parteien und ihren psychologischen Zusammenhang mit den „Entwickelungsstufen des menschlichen Geistes." Dem Knaben werden Merkmale beigelegt, die in aller Welt noch niemals dem Typus des Knaben angehörten, und dem Radicalismus eine Aehnlichkeit mit diesen „knabenhaften" Elementen zugeschrieben, die in der Wirklichkeit auf ganz anderen Gründen beruht. Der Liberalismus ist nicht mehr generell verschieden von dem Conservatismus, sondern nur insoweit als das Wesen des jüngeren Mannes von dem des älteren differirt, während der Absolutismus wieder innerlich verwandt ist mit dem Radicalismus, weil auch der Greis wieder dem Kinde sich nähert. Diese Art zu philosophiren, welche, statt analytisch die Erscheinungen zu zergliedern und auf ihre letzten Gründe zurückzuführen, sie in das System einer willkürlichen Synthetik hineinzwängt, taschenspielerartig den Thatsachen scheinbare Gründe unterschiebt, mit kecker Hand in die ganze Weltgeschichte hineingreift, um ihre Personen auf dem Puppentheater eines künstlich verfertigten Systems als Marionetten aufspazieren zu lassen; welche Thatsachen, Charaktere und Zustände auf dem Prokrustesbette der Willkür mit dialektischer Kunstfertigkeit so lange hin und her zerrt, bis man sie in die gewünschte Form passen kann, welche mit einem Worte ein System aufstellt, in welchem die gegebenen Erscheinungen nicht mit den untergeschobenen Gesetzen und die willkürlich gemachten Gesetze nicht mit der Wirklichkeit sich vereinigen lassen, diese Art zu philosophiren verhält sich zur wahren Philosophie wie der historische Roman zur Geschichte, wie die Astrologie zur Astronomie, wie die Belletristik zur Logik. Die anthropologische Bearbeitung der Parteien durch Rohmer, also rein empirischer Thatsachen, ist, wenn vielleicht auch der Form nach gleich brillant, so doch in ihren Resultaten nur eine Travestie des anthropologischen Standpunktes, den Feuerbach in der Behandlung rein ideeller Thatsachen einnimmt, und zwar mit Recht, eben weil diese nur Gegenstände der Vorstellung sind. Wer übrigens die Geschichte des Cantons Zürich seit dem Jahre 1839 und namentlich den politischen Hocus Pocus kennt, der unmittelbar nach jener Zeit dort aufgeführt wurde, der hat auch den Schlüssel zu den geheimen Motiven, welche der Rohmer'schen Tendenz- und Parteischrift eigentlich zu Grunde liegen.

Im September 1839 wurde nehmlich durch einen von Pfaffen und „Aristokraten" zusammengetriebenen fanatisirten Pöbelhaufen die damalige „liberale" Regierung gestürzt, weil sie es gewagt hatte, einen Mann als Docenten an die theologische Facultät zu berufen, der einige Zeit zuvor durch sein kritisches Werk über das „Leben Jesu" Aufsehen erregt hatte. Die Tendenz der nach dem Septemberputsch eingesetzten Regierung gehörte zu denjenigen, die man allgemein als reactionär bezeichnet und auch wirklich so reactio-

när sich äußerte, daß 6 Jahre hernach die Majorität des Volkes in der Abstimmung sie für unwürdig erklärte, fernerhin als Staatsprincip an der Spitze der Verwaltung zu stehen. Der Held dieser Periode war Bluntschli, ein Professor, der wohl auf den Einfall gerathen konnte, das herrschende Regierungssystem zur Theorie zu erheben und einen neuen, einen „liberal-conservativen" Doctrinarismus in dem Schweizer-Athen zu gründen. Friedrich Rohmer, der alle Eigenschaften eines literarischen Parteigängers besitzt, war der rechte Mann zu diesem Unternehmen, er verstand es wie Keiner, aus den bestehenden Zuständen eine Wissenschaft zu machen. Diese „Wissenschaft" hatte vor Allem zwei Aufgaben zu lösen: einmal mußte sie den Hauptgegner des herrschenden Regiments, den Radicalismus, zerschmettern, sodann aber kam es darauf an, die in Zürich factisch herrschenden Regierungstendenzen auf eine innere Nothwendigkeit zurückzuführen, als ein politisches Postulat wissenschaftlich sie zu begründen. Rohmer hat seine Aufgabe gelöst, die Schrift über die 4 Parteien konnte von ihrem Standpunkte aus nicht besser ausfallen, denn Rohmer ist Meister in der Kunst, das vorhandene Material für seine Zwecke zu benutzen. Seine Schrift ist die geistreichste Apologie jenes gewissen Etwas, das sich in der Politik „liberal-conservativ" nennt.

Die Bestätigung dieses Urtheils über die Rohmer'sche Theorie im Allgemeinen enthält ihre specielle Charakterisirung der einzelnen Parteien. Ein gedrängter Ueberblick über dieselbe mag dies beweisen. Rohmer beginnt mit dem Radicalismus, indem er ihn und die Lebensstufe des Knaben paralleliſirt. Der Knabe ist vor Allem ausgezeichnet durch den Geist des Widerspruchs, er opponirt mit oder ohne Grund; dieser Geist, „der stets verneint", diese Opposition um der Opposition willen, ist in Glaube und Wissenschaft, in Kirche und Staat der Grundzug des Radicalismus. — (Dagegen ist vor Allem zu bemerken, daß jener Geist des Widerspruchs, ein Sohn der Kritik, der Skepsis, keineswegs dem Knabenalter, sondern dem Jünglingsalter angehört und Nichts weiter bezeichnet als das Mistrauen des erwachten Selbstbewußtseins gegen die Autorität der Traditionen. In der Politik ist der Vorwurf der Opposition um der Opposition willen, der systematischen Opposition, Nichts weiter als ein Stichwort im Parteikampf, denn eine Partei kann schon in ihrem eigenen Interesse nicht ohne Grund opponiren, so lange aber ein Grund vorhanden, ist sie zur Opposition berechtigt.)

Der Knabe ist ferner beweglich, liebt Wechsel und Veränderung bis zur Leidenschaft und hat eine krankhafte Sehnsucht, erwachsen zu sein. „Neuerung und Fortschritt" sind auch die Loosungsworte des Radicalismus, allein die Neuerung ist nicht Reform, sie kommt aus dem Triebe des Wechsels, und der „Fortschritt" ist nur der Drang des Fortschritts, indem das Kind laufen oder fliegen möchte, ohne erst wirklich gehen zu können. Alle Formen des Radicalismus sind unreif in sich, ungehalten und auf lockeren Grund gebaut; alle wollen ernten, ehe sie recht gesäet; alle haben sich überstürzt in sich selbst, wie die französische Revolution, oder sie haben sich aufgegeben, wie Joseph II. sich aufgeben mußte. (Rohmer hätte indeß erfahren können, daß z. B. der Radicalismus in Bern in Jahresfrist reifere und wirksamere Reformen nur allein in der Gesetzgebung gemacht hat als der Conservatismus vor ihm in mehreren Jahrhunderten; Rohmer wird auch zugestehen, daß ferner derselbe Radicalismus in Bern auf viel festerem Grund gebaut ist als der Conservatismus im ganzen übrigen Europa. Rohmer weiß endlich recht gut selbst, daß nach der französischen Revolution nicht der Radicalismus, d. h. sein Princip, sich überstürzt hat, sondern daß der von der Despotie so lange aufgestaute Strom der Demokratie, als er die Dämme durchbrach, nothwendig seine Ufer überschwemmen mußte, und Joseph II. mußte sich aufgeben, nicht weil er „radical", sondern weil er „radicaler" Autokrat war, weil er durch „radicale" Reformen mit absolutistischen Staatsformen in Collision kam.) — Der Knabe ist ferner, so lange er in seinem Kreise bleibt, sehr brauchbar; am rechten Platz, wo es gilt, die Schranke der Convenienz zu durchbrechen, den Gang zu beschleunigen, zu reizen, zu stacheln, zu rühren, zu kritisiren; so ist auch der Radicalismus trefflich geeignet, zu opponiren, wenn er vom Kreise einer untergeordneten Kritik aus die Sünden des Absolutismus verfolgt, den Gang des Conservatismus beschleunigt, den Weg des Liberalismus erleichtert; aber unfähig zu regieren, unheilbringend und

zerstörend im furchtbarsten Grad, sobald er selbst die Zügel ergreift; darum dulden die Völker Jahrhunderte lang das Regiment des drückendsten Absolutismus, aber die Herrschaft des Knaben stoßen sie nach Jahrzehnten zurück. Die Reactionen, die das Volk in der Schweiz gegen den Radicalismus erhebt, sobald er, an der Spitze der Regierung, ohne Rückhalt seine Principien zu verwirklichen strebt, und selbst dann erhebt, wenn es ihm theilweise anhängt, besonders die Septemberrevolution in Zürich sind hiefür ein merkwürdiger Beleg.

(Diese Stelle kann als einer der merkwürdigsten Belege von der Rohmer'schen Manier gelten, die Thatsachen und Zustände in seinem Sinn zu interpretiren und allgemeine Grundsätze an concreten Fällen nachzuweisen, die gar nicht oder wenigstens nicht so existiren, wie sie existiren müßten, sollten sie jenen allgemeinen Grundsätzen zur Folie dienen. Die September„revolution" in Zürich war nichts Anderes als ein von einem Pöbelhaufen, der durch Pfaffen und „Aristokraten" zusammengehetzt und fanatisirt war, erregter Straßencrawall, der nur deshalb den Sturz der Regierung veranlaßte, weil ein Zufall sie ihn nicht für Das erkennen ließ, was er war, und in einem Anfall von Muthlosigkeit „abzugeben" sie veranlaßte, nachdem der Sieg sogar bereits für die auf ihrer Seite stehenden Kämpfer sich erklärt hatte. Diese September„revolution" soll nun ein Beleg dafür sein, daß das Volk die Herrschaft des Radicalismus sich nicht lange gefallen lasse, weil der Radicalismus knabenhaft und der Knabe zum Regieren durchaus untauglich sei, jenes Volk, das 6 Jahre nach obigem Zufall absichtlich und mit Ueberlegung den Liberal-Conservatismus der Regierung wieder abschüttelte, jenes Volk, das vor Kurzem erst in Masse sich erhob, um die Grundsätze des Radicalismus jenen Regierungen gegenüber durchzukämpfen, welche in liberal-conservativem Sinne regierten. —)

Der Radicalismus, fährt Rohmer fort, ist leer an Erfahrung, gering an Inhalt. Die ganze Geschichte, vor Allem die neuere, ist dieses Uebels voll. Es ist der Grundfehler, der wie ein Fluch an allen liberalen Institutionen Europas seit 1789 haftet; die Wurzel der Unbefriedigung, woran die Generationen des 19. Jahrhunderts leiden; die Quelle des Wechsels, der Haltlosigkeit und Hinfälligkeit, woran die modernen Einrichtungen kranken und so lange kranken werden, bis eine tiefere Erfahrung ihnen jene Grundlage verleiht, auf welcher allein die Geschlechter der Menschen sich in fester Sicherheit einzuleben vermögen. Als Cola Rienzi mit dem Namen des Tribunats und der Form des alten Roms dessen Kraft, als die deutsche Burschenschaft mit den Titeln des deutschen Reichs seinen Geist herzustellen gedachte, träumten sie wie Knaben, inhalts- und erfahrungslos. Hätten Joseph II. in Oesterreich, Pombal in Portugal, Struensee in Dänemark die Erfahrung zu Rathe gezogen, so hätten sie gewußt, daß es unmöglich ist, durch eine Unzahl von Decreten im Nu eine lange Vergangenheit auszutilgen.

(Auch darin vergißt Rohmer wieder oder übergeht es absichtlich, daß nicht die Inhaltslosigkeit, der Mangel an positivem Gehalt es war, welcher die Reformen der angeführten historischen Personen unhaltbar machten, sondern Gründe, die, mögen sie nun in dem Uebergewicht der conservativen, durch den gemeinschaftlichen Haß gegen das Neue vereinigten Elemente über die Reformen, oder in Einflüssen der äußeren Politik bestehen, jedenfalls außerhalb der gemachten „radicalen" Neuerungen lagen. Es heißt doch in der That weit gegangen, wenn man den Untergang des Guten schlechthin zum Präjudiz für dessen Verwerflichkeit macht.)

Der Radicalismus ist nach Rohmer ferner beschränkt, intolerant, ausschließend; so z. B. konnte Rotteck, ein wackerer Mann und nicht ohne Verdienst, niemals fassen, wie man das „Recht, das Licht, die Freiheit" in andern Dingen suchen könne als er; niemals begreifen, wie ein Mensch eine andere Monarchie lieben könne, als seine constitutionelle; niemals eine andere Anschauung der Geschichte nur entfernt verstehen, als die in seinem Buche steht. — (Es ist allerdings ein Zeichen von großer Beschränktheit, Intoleranz und Ausschließlichkeit, wenn man das Recht nicht im Unrecht, das Licht nicht im Obscurantismus, die Freiheit nicht in dem Druck finden kann, wenn man der constitutionellen Monarchie mehr Geschmack abgewinnt als der absoluten oder in Stände gegliederten, wenn man die Geschichte seiner eigenen und nicht fremder Individualität ge-

mäß auffaßt, und es ist eben deshalb sehr auffallend, daß Friedrich Rohmer, der diesen Fehler erkannt hat, überhaupt eine eigene Meinung ausspricht und ihr Wahrheit vindicirt, der entgegengesetzten aber sie abspricht.)

Ein charakteristisches Merkmal, das Knaben und Radicalismus mit einander gemein haben, liegt nach Rohmer namentlich auch darin, daß, wie der Knabe auf der einen Seite wißbegierig, aber schon in dem äußeren Stoff, den er sich angeeignet, einen realen Gehalt zu besitzen glaubt, und auf der andern Seite eine Scheu vor regelmäßigem Unterrichte hat, so der Radicalismus von jeher entweder eine barbarische Unwissenheit oder aber ein übertriebenes Bedürfniß nach formaler Bildung, nach Aufklärung entfaltete. Daher die Wissenschaftsverachtung der Jakobiner, daher heut zu Tage das radicale Geschrei nach Unterricht und Volksbildung, nach Umwandlung der alten Schulmeister in modernen Seminarien zu „Volkslehrern", welche dem Volke einen Wust moderner Forschung und allerlei formale Afterbildung beibringen sollen. (Um diesen Vorwurf zu verstehen, muß man sich daran erinnern, daß die im Septemberputsch gestürzte liberale Regierung in Zürich das Schulwesen mit großer Sorgfalt gepflegt und verbessert hatte, und zwar im Gegensatz zum früheren Patricierregiment, das, von Rohmer eigentlich zum Gegenstand eines Cultus gemacht, die Vernachlässigung des Schulwesens und Volksunterrichts zur Staatsraison erhoben hatte. Unter der liberalen Regierung war im Canton Zürich der Schullehrerstand eigentlich der Träger liberaler Grundsätze über Staat und Kirche und als solcher eine politische Macht geworden. Diese Macht wurde von der „liberal-conservativen" Septemberregierung ernstlich bekämpft. Rohmer mußte daher auch diese Bekämpfung des Princips der Freiheit und Aufklärung durch seinen Gegensatz theoretisch entwickeln und den Ruf des Radicalismus nach Volksbildung als einen „knabenhaften" darstellen.)

Der Radicalismus hat übrigens noch ganz andere Schattenseiten. Er ist formal, mathematisch, abstract, denn der Geist des Knaben kann den ungeheuersten Formalismus ertragen. Voll Formalismus ist die radicale Bildung und Gesetzgebung, abstract die radicale Auffassung des Lebens und der Geschichte; mechanisch, ohne eine Ahnung von Organismus (den Rohmer ganz eigenthümlich definirt) ist der radicale Staat, welcher die Menschen und Verhältnisse als mathematische Größen addirt, subtrahirt, zusammensetzt, vertheilt. Alles dies kommt daher, daß der Knabe, dessen Phantasie in Märchen und Heldengeschichten schwärmt, abstracte Theorieen sich schafft, so kalt und dürr, wie der Mann es niemals vermag, daß der Knabe es liebt, mit mathematischer Consequenz jeden Gedanken auf die Spitze zu treiben, von einem Punkte ausgehend, sich ein System zu schaffen. (Ist dieser Rohmer'sche Knabe nicht in der That ein wahres Naturwunder, ein Phänomen, wie die Knabenwelt wenige aufzuweisen vermag?) Dieser wunderbare Knabe hat ferner die merkwürdige Eigenschaft, daß ein Vorsatz, eine Ansicht, ein Gedanke bei ihm leicht zur fixen Idee sich verengt, daß er gewisse Schlagwörter auf die abgeschmackteste Weise so lange im Munde führt, bis sie verbraucht sind, um dann wieder andern Platz zu machen, darum wird auch Europa seit 60 Jahren vom Radicalismus mit den ewig gleichen Worten „Licht, Aufklärung, Fortschritt, Gleichheit, Schule" überschüttet. Namentlich tritt in der Schweiz diese knabenhafte Idiosynkrasie in der komischsten Weise hervor und hat z. B. den Jesuiten eine weit größere Bedeutung verschafft, als sie von Natur hätten kriegen können.

Das höchste Feld, auf welchem sich endlich der Geist des Knaben bewegt, und zwar mit Originalität bewegt, ist die Speculation: der Knabe denkt über die Entstehung der Welt, über die Gründe des Seins, über das Räthsel der Thatsache der Existenz. Sein Interesse ist jedoch nur Befriedigung der Neugierde, er forscht nicht um eines höheren Zweckes willen, sondern weil die Forschung selbst ihm Vergnügen macht. Die Abstraction füllt ihn aus. Und diese ist das eigenthümliche Merkmal aller radicalen Philosophie, oder vielmehr: jede Philosophie ist in ihren Ausgängen radical, welche bei der Abstraction stehen bleibt, im formalen Begriff als solchem, nicht im Zweck des Lebens ihre Befriedigung findet, d. h. wenn der Begriff aufs Leben übergetragen, wenn das Leben „nach dem gefunden speculativen Begriff construirt werden soll", so müssen die bestehenden

Verhältnisse von Grund aus umgewälzt werden. Die Ursache ist sehr einfach. Das Kind beschäftigt sich nicht mit den Leistungen, sondern mit Dem, was dem Dasein der Leistungen vorausgeht, nicht mit der Welt selbst und dem Gegensatz der Welt zu Gott, sondern mit der Unterlage der Welt. Die zwei Kennzeichen aller radicalen Speculation sind sonach folgende:

Ideell: Vermischung des Grundes der Welt mit der Welt selbst.

Praktisch: Herrschaft der Abstraction über das Leben, d. h. (wenn das Leben sich nicht beugt) Umwälzung des Bestehenden zum Einklang mit der Theorie.

Der Radicalismus ist in seiner richtigen Stellung gleich der Kindheit gut und segensreich, ihr entrückt, wird er entartet und verworfen, der Knabe wird zum Buben, und der Bube ist unverschämt, roh, heftig, balg- und zankfüchtig, frech, lügenhaft, gewaltthätig, zum Zerstören geneigt. Der Radicalismus reißt nur nieder, er baut nicht auf. Wo hat er Etwas gestiftet? Europa hatte früher einen Adel — der Radicalismus hat ihn aufgehoben (braucht man einen Adel?). Es hatte Verschiedenheiten der Rechte, der Rechtsfähigkeit, der rechtlichen Behandlung — der Radicalismus hat sie ausgestrichen (braucht man diese privilegirenden Unterschiede?). Es hatte Zünfte, Innungen, Corporationen — der Radicalismus hat sie getilgt (waren sie vernünftig berechtigt?). Das heißt mit andern Worten: die Gleichheit der Stände, die Gleichheit des Rechts, die Befreiung der Gewerbe sind noch keine Schöpfungen, sie sind nur Negationen früherer positiver Verhältnisse. — (Diese Negation ist allerdings nicht zu bestreiten, allein gegenüber dem positiven Unrecht und Unsinn ist nur die nackte Negation am rechten Platz, Unkraut wird einfach ausgerodet, wenn dagegen an die Stelle der entwicklungsfähigen Zünfte bis jetzt auch nur die reine Negation als freie Concurrenz getreten ist, so ist es gerade der sociale Radicalismus, der sie durch positive Schöpfungen ausfüllen will (s. den Art. „Handwerkervereine").

Die Welt betrachtet der Knabe als ein Conglomerat nebeneinander liegender Dinge, deren Verkettung ihm eben so unbekannt ist als ihre Stufenreihe. Nur der Verstand sondert die Dinge, die Abstraction macht sie gleich. Diese Gleichheit ist das Grundaxiom alles Radicalismus, sein Grundcharakter besteht in der Beugung des organischen Lebens unter die unumschränkte Allmacht der Abstraction.

Damit hat Rohmer seinen Groll gegen den Radicalismus erschöpft und wendet sich nun mit Vorliebe zu seinen beiden Schooßkindern, dem Liberalismus und dem Conservatismus.

Der Liberalismus ist, weil er allein mit der Gediegenheit der Kräfte die Activität verbindet, das bildende Princip alles Daseins in Wissenschaft und Glauben, in Kirche und Staat; und nur was Keime der Schöpfung von positivem Kern in sich enthält, verdient den Namen liberal. Ueberall, auch da, wo er Zerstörung vor sich her trägt, verfährt der Liberalismus organisatorisch. —

Demnach wäre z. B. der Radicalismus in Bern sehr liberal, denn er hat neben der Zerstörung vieler unbrauchbar gewordenen Staatseinrichtungen in ganz kurzer Zeit eine Masse neuer Schöpfungen producirt, und zwar Schöpfungen, die sehr positiven Gehalts und bald organisch mit dem Volksleben sich verbinden müssen.

Der Liberalismus erkennt vor Allem in der Welt eine tausendfach abgestufte Mannigfaltigkeit. Er sieht, wie die Natur vom Stein zur Pflanze, von der Pflanze zum Thier, vom Thier zum Menschen schreitet; wie die Menschheit selbst vom Papu zum Neger, vom Neger zum Asiaten, vom Asiaten zum Europäer aufsteigt; er sieht überall das Gesetz der Ueber- und Unterordnung, eine ungeheure Stufenleiter auf einander — nicht neben einander — wirkender, in Art und Wesenheit verschiedener Kräfte. Er gewahrt bald, daß diese Verschiedenheit es ist, worauf das Räderwerk der Schöpfung beruht, daß sie erst vertilgt werden müßte, ehe es möglich wäre, die gleiche Freiheit für Alle herbeizuführen (!); daß vermöge eines ewigen Naturgesetzes der Stärkere dem Schwächeren, der Geistige dem Geistlosen immer überlegen sein würde, so oft man auch die Gleichheit decretirte, und daß die Abstufung der Stände, die ungleiche Vertheilung der Macht und des Besitzes, die ganze Hierarchie der Gesellschaft nur die äußeren Abdrücke dieses Gesetzes sind. — Weit entfernt also, nach selbstgeschaffenen Rechten des Menschen die Natur des Men-

schen zu verdrehen, sucht er vielmehr aus der letzteren die ersteren kennen zu lernen (!!!) — wie der Liberalismus keine Gleichheit kennt, so ist ihm auch keine Herrschaft gerechtfertigt, wenn sie nicht dem Triebe des Beherrschten entgegenkommt und denselben erfüllt. Der Höhere soll herrschen über den Niedrigen, aber nur um dem Dienenden wieder in Dem zu dienen, was dieser sich selbst nicht leisten kann. Der Liberalismus denkt sich den Staat als einen Körper, in dem kein Glied ohne Zusammenhang mit dem Ganzen, kein Glied aber auch ohne Antheil an dem Ganzen ist; in welchem dem Demos, dem Mittelstand, dem Adel, jedem seine Berechtigung zugewiesen ist, an dessen Spitze als höchster Ausdruck des Gesammtlebens eine Herrscher-Gewalt steht, welche — wie die Sprache im Körper — gleich unfähig sein soll, die Functionen der anderen zu zerstören, aber auch gleich geschützt, von den andern in ihrer Freiheit beraubt zu werden. Das Gesetz betrachtet er als das Erzeugniß des gesammten Nationalwillens — das jedoch nicht kurzweg durch Decrete vorgeschrieben, sondern nur, wenn es sich aus den Zuständen entwickelt hat und zum Ausdruck reif geworden ist, in der höchsten Gewalt diesen letztern finden soll. In der Anwendung aller dieser Principien verfährt er nicht nach dem Zwang der Theorie, sondern nach den Verschiedenheiten des Nationalcharakters. Er wird keinem von Natur republikanischen Volke die Monarchie aufdrängen, keinem mit Erbadel und Erbfürsten verwachsenen die Erblichkeit nehmen wollen. Er geht auch hier, wie immer, an der Hand der Natur von Stufe zu Stufe. Wo nur ein Demos, wie in den Urcantonen, oder wie in den übrigen Theilen der Schweiz, nur ein Bürgerthum vorhanden ist, wird er niemals die höheren Stufen dazu schaffen, wo aber daneben noch Aristokratie besteht, wird er eine Spitze der Aristokratie am Orte finden; wo endlich alle 4 Elemente vorhanden sind — ein Zustand, der ihm als der geistigste erscheint — da giebt er jedem Element seine Geltung, nicht jedem die gleiche, sondern in langsamer Steigerung von Stufe zu Stufe, bis in der letzten Stufe, der Monarchie, sich die Staatsgewalt concentrirt. Der Staat des Liberalismus ist ein ständisch-organischer Staat, d. h. ein Staat, in dem die Markzeichen der verschiedenen Stände in Würden und Rechten bewahrt sind, der aber das Recht des Geistes als das höchste Kriterium des Standes verehrt; Stände, die in ihrem Charakter als solche fest und unbeweglich stehen, in den Personen aber lebensvoll und ungehindert auf- und abwogen, so daß der ärmste Bauer in den höchsten Adel heraufzusteigen, der Sohn des Adels in den niedrigsten Stand herunterzusinken fähig ist, wenn vollendeter Werth und Unwerth sie bezeichnen. Die Reform des Liberalismus steht der Revolution entgegen. Allein es kann Zustände geben, in denen auch die männlichste Reform sich in unaufhörlichem Widerspruch mit der Staatsgewalt sieht und daher genöthigt ist, zur wirklichen Revolution zu werden. — (Die liberal-conservative Zürcher Septemberputschregierung ging nehmlich aus einer „Revolution" hervor und diese muß deshalb nicht nur gerechtfertigt, sondern auch zur Wissenschaft erhoben werden.) — Der Liberalismus erkennt aber nur diejenigen Revolutionen an, die durch einen fremdartigen Gegensatz der Herrschenden zu den Beherrschten erzeugt werden. Die wesentlichsten Existenzrechte einer Nation sind ihre Nationalität und Religion. Jede Revolution, welche davon ausgeht, diese zwei Bedingungen des Daseins gegen fremde Einwirkung zu retten, beruht auf einer organischen Basis, selbst dann, wenn sie nebenbei radicale Färbung hat. Der Aufstand der Holländer gegen die Spanier, der christlichen Griechen gegen die muhamedanischen Türken, der katholischen Polen gegen die griechischen Russen war damit in der Natur begründet. Ganz anders, wenn eine Nation, die lange Zeit im Einklang mit ihren Herrschern gelebt und sich selbst ihr Schicksal gebildet hat, plötzlich ihre eigenen Schwächen an der Regierung rächt, welchen sie lange vorher im gesetzlichen Wege hätte widerstehen können. Der französische Absolutismus z. B. hatte sich zwei Jahrhunderte lang im höchsten Einklang (?!!) mit dem Nationalgeist entwickelt (nein, er hatte ihn unterdrückt); Herrscher und Beherrschte standen in keinerlei fremdartigen Gegensätzen, und als die Nation zu einer neuen Entwickelung erwachte, hatte sie in den Reichsständen ein legales Mittel der Umgestaltung in der Hand; — es war keine Unmöglichkeit der Zukunft vorhanden.

Um nun dem Radicalismus gegenüber den Grundcharakter des Liberalismus zu be-

zeichnen, so ist es, Alles in Allem gefaßt, wie dort die Abstraction, so hier die Herrschaft der Individualität — im Sinn des Einzelnen wie im Sinne der Gesammtheit.

Sache des älteren Mannes (des Conservatismus) ist es, nicht Neues anzustreben, sondern fest zu halten, was er hat; nicht zu erwerben, sondern zu mehren; nicht eine unbekannte Welt zu bezwingen, sondern die bekannte zu ordnen. Nur er ist allein unter allen Lebensstufen unbedingt zum Regiment berechtigt. Es ist daher Nichts als die Natur der Dinge, daß die meisten Regierungen, wenn sie nicht dem Extrem des Radicalismus oder dem äußersten Absolutismus verfallen sind, sobald sie die Zügel ergreifen, unwillkürlich von dem conservativen Instinct ergriffen werden, der mehr oder weniger die Staatsmaschine an sich beseelt und jeden neuen Gewalthaber sich unterwürfig macht.

Das richtige Verhältniß der Parteien, wie der Zustand der Menschheit es im Durchschnitt mit sich bringt, ist daher folgendes: Der Liberalismus führt gewöhnlich die Welt, der Conservatismus regiert sie, während an den Flanken der Radicalismus opponirt, der Absolutismus intriguirt. —

Neigung zum Erhalten und Geschicklichkeit im Verbessern — sind die vorwiegenden Züge des Conservatismus. Ohne gleichgültig oder beschränkt zu sein, nimmt er die Welt, wie sie ist, mit ihren Vorzügen und Gebrechen; und seine Art, sie erträglicher zu machen, besteht mehr darin, die guten Elemente, die sich vorhanden finden, herauszubilden und zu bewahren, als in Schöpfungen, für deren zweifelhaften Erfolg er sich nicht mehr berufen fühlt, sie umzuwandeln. Statt einer Vollkommenheit nachzustreben, deren Ziel ihm zu fern liegt, sucht er das Nächste zu erreichen und ergreift es mit einer Hand, unter deren Berührung sich jedes gute Element erhöht, befestigt und verdichtet. Seine erste Liebe ist: das Mögliche ganz und nach allen Seiten zu vollenden, dem Liberalismus überläßt er es, das Unmögliche zu versuchen, das Ungewisse zu erzwingen.

Ein Beispiel der Gegenwart kann Dies erläutern. Die jetzigen Verhältnisse in Deutschland werden von allen Parteien ohne Ausnahme als mangelhaft aufgefaßt. Der Radicale findet das jetzige Deutschland schlechthin unbrauchbar und würde, wenn es in seiner Macht stände, ein neues auf die Trümmer des alten setzen. Der Absolutist verwirft ebenso unbedingt die Entwickelung, in der es gegenwärtig begriffen ist, und führt es, so viel an ihm liegt, in die Gränzen der alten Monarchie zurück. Der Liberalismus dringt auf die Nothwendigkeit umfassender Reformen, unbeschadet des vollen Anschlusses an die tüchtigen Elemente, welche vorhanden sind.

Der Conservatismus dagegen würde zunächst nur auf Ausbildung und Vollendung dieser letztern bedacht sein. Er würde sagen: Es ist wahr, daß ihr beschränkte Verfassungen und gebundene Kammern habt, und nicht unnatürlich, daß ihr mehr verlangt. Aber wer hätte euch verhindert, die vorhandenen Rechte stärker zu benutzen, zu entwickeln und jede Kammer in ihrem Kreis männlicher und segensreicher zu wirken, als ihr wirklich gethan habt? (Wer dies verhindert habe? Ganz einfach die herrschende Gewalt und der Mangel an bildungsfähigen positiven Elementen, die Unmöglichkeit, auf der Basis des Gegebenen weiter zu bauen, weil diese Basis mit dem Bau nie und nimmermehr sich vereinigen läßt.) Es ist wahr, daß ihr keine Freiheit der Presse habt; aber könntet ihr nicht trotzdem eine ganz andere, durch ihre Tüchtigkeit viel einflußreichere Presse haben, als ihr sie habt? (Unter den gegebenen Verhältnissen schlechterdings nicht.) Ihr wollt eine sichtbare Einheit, einen kräftigern Mittelpunkt. Aber konntet ihr nicht wenigstens den Bund, den ihr habt, in so langen Jahren zu einer kraftvollen Institution heranbilden? (War nicht möglich, weil das Volk gar keinen Einfluß, gar keine bundesrechtlichen Organe für seinen Willen besitzt und weil dieser Bund die feudale Souveränetät als Basis hat, auf welcher auch nur das geringste volksthümliche Institut vollständig unmöglich ist —.) — — Ihr verlangt öffentliche und mündliche Gerichtsbarkeit und das mit Recht, aber Niemand hätte euch gewehrt, eure nicht öffentlichen und nicht mündlichen Gerichte mittlerweile besser zu machen als sie sind. (Freilich wurde dies gewehrt und mußte gewehrt werden, denn das herrschende System hat eine seiner Hauptstützen in der

corrumpirten Rechtspflege. Vergl. die vor Kurzem veröffentlichten Verhandlungen des Bundestags.) Ihr beklagt euch über eure Bureaukratie; aber wer sind diese Bureaukraten? Sind sie euere gebornen Feinde, ist es eine Kaste, deren Privilegien nicht zu durchbrechen sind — oder seid ihr es nicht selbst? Sind sie nicht eure Nächsten und Verwandten, nicht aus dem innersten Kern eures Mittelstandes, nicht von eurem eigensten Fleisch und Blute? Wer hat euch verboten, ihnen ein höheres Streben als das der Lohn- und Stellensucht einzuflößen und der Verwaltung statt des überladenen, vielschreiberischen Wesens einen einfachen praktischen Organismus beizubringen? (Diese Bureaukraten sind zwar allerdings unsere gebornen Anverwandten, allein als Werkzeuge des herrschenden Systems werden sie von uns, dem Volke, losgerissen, künstlich zu einer diesem gegenüberstehenden Kaste gemacht, und die herrschende Gewalt hat es verboten, d. h. sie macht es durch die Zusammenwirkung sämmtlicher Mittel ihres Systems unmöglich, daß wir ihnen ein höheres Streben als das der Lohn- und Stellensucht einflößen, — diese Einflößung würde sie ohnehin zurückweisen — und daß wir der Verwaltung einen einfachen Organismus beibringen. — Es ist diese ganze Stelle wohl eine der wenigen trivialen in der Rohmer'schen Schrift; als ob positive Einrichtungen, als ob die Gewalt durch theoretische Propaganda wegzudemonstriren wäre, und als ob von Natur, ihrem Ursprung, ihrem ganzen Wesen nach corrupte Zustände einer Verbesserung fähig wären, die als Aequivalent für ihre Vernichtung gelten könnte!)

Ein Grundzug des Conservatismus besteht ferner darin, daß er die Principien niemals dem positiven Leben gegenüber setzt, sondern sie stets durch die Geschichte und das Recht ermäßigt. Es liegt in diesem Rechtsbewußtsein, daß er schon vom geistigen Standpunkt aus den Zwang der Gesetze, die Macht der Sitten und Gewohnheit und die Schranken der Convention viel strenger achtet als der Liberalismus. Auch der Conservatismus will, daß das äußere Recht ein Spiegel des innern sei, aber er opfert es niemals um des letztern willen, weil die Erfahrung ihn von der Gefährlichkeit solcher Versuche zurückschreckt. Die Unverletzlichkeit des Eigenthums und der Privatrechte überhaupt ist deshalb ein Erzzug alles Conservatismus — (d. h. er läßt in den Rechten das Recht, in den Privilegien das Gesammtinteresse aufgehen). Grundcharakter des Conservatismus ist die Herrschaft des traditionellen Rechts, vermittelt durch Race (angeborne und „anerzogene" Vorzüge) und den Besitz.

Der Absolutismus endlich repräsentirt, gleich dem alten Mann, die Unfähigkeit der Weiterbildung, ein System der Uebertragung, das vom Himmel auf die Erde herabreicht, mit arithmetischer einfacher Consequenz, aber diese Einfachheit ist die Einfachheit des Todes. Weil das Alter den Zug der Auflösung in sich trägt, kann der Absolutismus nur durch die strengste Wahrung der Formen zusammengehalten werden; dies ist das Wesen der legitimistischen Monarchie. — Hier ist Alles Form, von der Verfassung bis zu den Sitten, von der Literatur bis zum Ceremoniel. Der Nerv dieser Selbstherrschaft ist die Bureaukratie, das Bezeichnende dieses Staatswesens ist: daß statt des Stoffes der Bedienung die Bedienung selbst sich zum Zweck setzt. Man administrirt nicht um Dessen willen und auf Das hin, was verwaltet werden soll, sondern man administrirt, um zu administriren; statt die Beamten auf die Stellen zu setzen, schafft man die Stellen für die Beamten; und statt des Gesetzes machen die Instrumente, durch die das Gesetz gehandhabt wird, sich selbst zum Gesetz. Statt der öffentlichen Wohlfahrt, welche durch die Finanzen erreicht werden soll, setzt man die Finanzen selbst, statt der öffentlichen Sicherheit, wozu die Armee nothwendig ist, die Armee selbst zum Zweck; die künstliche Steigerung der Einnahmen, die künstliche Vergrößerung des Militärs ist das Ziel, wonach man strebt, mag es für oder gegen das innere Bedürfniß des Staats gehen. Statt der natürlichen Stärke jagt man dem mechanischen Länderbesitz, statt des natürlichen Menschenglücks der künstlichen Vermehrung der Menschen nach. (Passen alle diese Merkmale nicht vollständig auf diejenigen Staaten, wo nach Rohmer's Theorie der Conservatismus herrscht?)

Die vier Grundrichtungen der Menschheit prägen sich in der Bildung der Staaten aus als vier allgemeine Charaktere der Staatsverfassung.

Der Radicalismus (als Herrschaft der Abstraction) erzeugt den Idolstaat.
Der Liberalismus den Individualstaat.
Der Conservatismus den Raçestaat.
Der Absolutismus den Formenstaat.

Der Radicalismus verehrt in seinem Herrscher das Idol: d. h. in der constitutionellen Monarchie die abstracte Heiligkeit, welche der Herrscher durch die Verfassung erhält, deren leitendes Organ er ist, eine Heiligkeit, welche lediglich auf der Würde und dem Amt, nicht auf dem Individuum beruht (das im Gegentheil je unbedeutender desto geeigneter ist); in der Republik den abstracten Begriff des souveränen Volks, als dessen Ausfluß jede Gewalt im Staate gedacht wird.

Im Individualstaat ist es die Persönlichkeit — Größe des Geistes und Charakters, innere und äußere Vorzüge — welcher man Verehrung zollt.

Im Raçestaat liegt die Berechtigung im Geschlecht.

Trägt auch das Oberhaupt die Quelle seiner Macht nicht blos in seiner Person, so ist es doch keine durch Fiction oder von Außen herein ihm zugelegte, sondern eine wirkliche, menschliche Macht. Der Regent herrscht, weil er psychischer und materieller Erbe des Geschlechts ist, das diese Macht durch natürliche Ueberlegenheit sich erworben hat.

Im Formenstaat wird nur die Geburt des Oberhauptes geehrt. Sie ist die einzige Quelle seiner Macht und seines Rechts (eben deshalb nicht abzusehen, worin der Unterschied zwischen „Formenstaat" und „Raçestaat" liegt).

So weit Rohmer. Ich glaube in dem Bisherigen dem Leser die richtige Auffassung der Rohmer'schen Theorie, dieser geistreichen, originellen Paraphrase des Bestehenden, dieser politischen Destillirungsmethode, die auch dem unfruchtbarsten Material noch eine geistige Seite abzugewinnen weiß, erleichtert zu haben; sie als System hier kritisch beleuchten zu wollen, würde die Gränze einer Darstellung im Staats-Lexikon überschreiten, ich beschränke mich daher, die Unhaltbarkeit ihrer Resultate in meiner eigenen Darstellung hervortreten zu lassen. Dabei handelt es sich vor Allem um Gewinnung eines richtigen Maßstabes, eines Allgemeinen, aus welchem durch eine innere Nothwendigkeit das Wesen der Parteien hervorgeht, denn darin muß ich mich mit Rohmer vollständig einverstanden erklären, daß mit den gewöhnlichen Stichwörtern und Parteinamen, mit der gewöhnlichen Definition der Parteien nicht auszureichen ist, so wenig als mit einer Theorie, die, wie die Rohmer'sche, Allgemeines und Besonderes, Gesetz und Erscheinung, Ursache und Wirkung, mehr witzelnd als logisch, mehr spielend als philosophisch, willkürlich aneinanderreiht, statt analytisch ihren Causalzusammenhang nachzuweisen. Diesen Maßstab für die richtige Beurtheilung der Parteien gewinnen wir durch die Antwort auf die Frage: was ist unmittelbar der Zweck der Parteikämpfe, was will zunächst jede Partei sich erringen? Gewiß nichts Anderes als die Möglichkeit, den Staat ihren Begriffen und Wünschen gemäß zu organisiren. Und wenn diese Möglichkeit erkämpft ist, welcher Grundsatz, welches Princip, welcher leitende Gedanke bedingt diese Organisation? Einfach nichts Anderes als das Interesse. Jede Partei will den Staat in ihrem Interesse organisiren, jede Partei, zur Herrschaft gelangt, giebt der Gesellschaft eine Form, die ihren Interessen am entsprechendsten ist. — Die Interessen sind es, die verschiedenen Interessen, um welche sich alle Parteikämpfe drehen, welche den Mittelpunkt für alle Regungen und Bewegungen auf dem Gebiete des Staats bilden. Die Natur dieser Interessen bedingt auch die Natur der Parteien, giebt ihnen ihren Inhalt, ihr Princip, stempelt sie zu Dem, was sie sind, bedingt ihre charakteristischen Merkmale, unterscheidet sie von einander.

Es giebt zwei Arten von Interessen, Sonderinteressen und allgemeine Menschheits-Interessen. Jenes sind Rechte, Privilegien, Dieses das Recht. Wesentliches Merkmal der Privilegien ist die Benachtheiligung der Gesammtheit zu Gunsten Einzelner. Wesentliches Merkmal des Rechts: die Achtung der Rechte, der Bedürfnisse jedes Einzelnen.

Es giebt, entsprechend diesen zwei Arten von Interessen, zwei Arten von Parteien, Vertreter der Privilegien und Vertreter der Menschheitsinteressen.

Dem Inhalte nach sind die Parteien der ersteren Art einander gleich, sie haben ein gemeinschaftliches Princip, dieselben Zwecke und Interessen; der Form nach spalten sie sich in drei Hauptclassen, deren Unterschied durch die Mittel bedingt ist, welcher jede einzelne zur Realisirung ihrer Zwecke sich bedient. Da die Privilegien nichts Anderes darstellen als eine Bevorzugung Einzelner auf Kosten der Gesammtheit, eine Unterordnung der allgemeinen Interessen unter die Sonderinteressen, eine Herabwürdigung der Gesammtheit zum Mittel und Werkzeug für Einzelne, so gehören die Parteien der Privilegien einer dieser Classen an, je nach der Art und Weise, wodurch sie die Gesammtheit für ihre Zwecke ausbeuten, als Mittel benutzen, in ihrem Interesse thätig sein lassen.

Die erste Classe vertritt diejenige Partei, welche unmittelbar die Staatsgewalt benutzt, um die Gesammtheit zu zwingen, in ihrem Interesse thätig zu sein, zu arbeiten, zu produciren, einen Theil ihrer Producte an die Inhaber der Staatsgewalt unter irgend welchen Formen und Vorwänden abzugeben. Diese Partei repräsentirt den politischen Absolutismus. Der politische Absolutismus vindicirt dem Vertreter dieser Partei das Recht, den Staat so zu organisiren, d. h. die Art und Weise der Anwendung der Staatsgewalt so zu formuliren, daß dadurch das Privatinteresse des Eigenthümers dieser Gewalt und Derjenigen, die er in sein Interesse hineinzieht, die er, um sie als Werkzeuge zu benutzen, zu seinen Mitschuldigen macht, über die Interessen der Gesammtheit gestellt wird.

Die zweite Classe vertritt diejenige Partei, welche das religiöse Gefühl der Menschen benutzt, um diese in einem Zustande zu erhalten, in welchem sie geneigt sind, im Interesse dieser Art von Privilegienbesitzern zu arbeiten, zu produciren, ihnen einen Theil der Früchte ihrer Arbeit abzutreten. Es sind Dies die Priester, die Vertreter der Kirche, so wie diese im Gegensatze zu den Laien im Verlaufe der Zeit entwickelt und namentlich durch Gregor VII. und die Innocenze ausgebildet wurde.

Die dritte Classe vertritt endlich diejenige Partei, welche die Anstalten der Production und des Verkehrs benutzt, um die Gesammtheit in ihrem Dienste arbeiten zu lassen, sie zur Abtretung eines Theiles der Früchte ihrer Arbeit zu nöthigen. Es sind Dies die Vertreter des Capitals, die sogenannten Bourgeois.

Gemeinsames Merkmal dieser Parteien ist somit die Vertretung von Interessen, die den Interessen der Gesammtheit entgegengesetzt sind, Benutzung der Gesammtheit als Mittel für außer ihr liegende Zwecke. Sie unterscheiden sich nur durch die Mittel, welche sie zur Erreichung ihrer Zwecke anwenden. Die Vertreter des politischen Absolutismus zwingen unmittelbar durch die verschiedenartig sich aufstufenden Mittel der Gewalt. Die Vertreter der „Kirche" erreichen ihre Zwecke durch eine eigenthümliche Bearbeitung des menschlichen Gemüths, und die Vertreter des Capitals benutzen das allgemeine Verkehrsmittel, das Geld, um die Nichtbesitzenden ihrem Interesse dienen zu lassen. Diese Parteien sind sämmtlich conservativer Natur, d. h. sie suchen mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß der ihren Interessen entsprechende Zustand des Bestehenden, den sie entweder vorgefunden oder geschaffen haben, aufrecht erhalten werde, sie suchen daher um jeden Preis zu verhindern, daß die Gesammtheit, das Volk, in eine Lage komme, in welcher es die Privilegien vernichtet und der Gesellschaft eine dem Interesse der Gesammtheit entsprechende Form giebt; diese Parteien sind unbedingt conservativ, d. h. sie suchen das Bestehende zu erhalten, auch wenn es noch so widersinnig, corrupt und unnatürlich, dem Interesse der Gesammtheit widersprechend wäre; für sie ist nicht die Vernünftigkeit, die Zweckdienlichkeit, das Wesen, der Kern maßgebend für die Erhaltung des Bestehenden, sondern die Thatsache allein, daß Etwas besteht, daß es geworden ist, also die leere Form, die Aeußerlichkeit, Inhaltslosigkeit, d. h. sie „ermäßigen, wie Rohmer sagt, die Principien durch die Geschichte und das Recht", sie machen den Cultus der Form, des formellen, des positiven Rechts zum höchsten Zweck.

Diesen Parteien, den Vertretern der Privilegien gegenüber, steht die Partei, welche die allgemeinen Interessen vertritt. Es ist Dies die demokratische Partei, denn weil sie jedem Einzelnen sein Recht wahren will, sucht sie die Gesammtheit dieser Einzelnen, das Volk, in die Lage zu bringen, die Form des Staates seinen, d. h. den Volksinteressen, den Interessen der Gesammtheit anzupassen. Wie die Parteien der Privilegien wesentlich

conservativer Natur sind, so charakterisirt sich die demokratische Partei als eine reformatorische, eine schöpferische. Jenen geht die Productivität, die Bildungsfähigkeit ab, ihre Interessen bewegen sich in fertigen, abgeschlossenen Formen, ihre Thätigkeit beschränkt sich somit auf die Erhaltung dieser Formen, als ihrer Lebensbedingungen. Diese, die demokratische Partei repräsentirt die organische Entwickelung vom Alten zum Neuen, vom Unbrauchbar-Gewordenen zum Besseren, denn ihre Interessen sind die der Menschheit, die Menschheit aber befindet sich in einem ewigen Verjüngungsproceß der Abstreifung obsolet gewordener Formen. Die Parteien der Privilegien sind stabil, ihre Bewegung ist nur eine scheinbare, mechanische, ewig in demselben Kreise sich beschränkende, der die einmal bestehenden Formen umfaßt. Die demokratische Partei ist fortschreitend, von innen heraus sich entwickelnd, organisch sich ausbildend, lebendig. Jene vertheidigen offenbare Gebrechen des öffentlichen Lebens, auch wenn sie dem allgemeinen Interesse nachtheilig, wenn sie nur den Privilegien förderlich sind; diese kennt als höchsten Zweck nur das Wohl aller Einzelnen, und was diesem entgegensteht, das vernichtet sie, und wäre es durch tausendjährigen Bestand, durch den dicksten Rost der Jahrhunderte sanctionirt, positiv gemacht; was dagegen mit jenem höchsten Zweck sich verträgt, das respectirt auch die demokratische Partei, sie ist also ebenfalls conservativ, aber nicht unbedingt, sondern kritisirend, erwägend, prüfend, sie conservirt nur das Gute, das Wahre, das dem allgemeinen Zwecke Dienliche, aber nicht das Schlechte, das Falsche, das Unbrauchbare, sie conservirt mit einem Wort, nicht weil Etwas besteht, sondern weil es vernünftig und gut ist, sie betrachtet nicht blos die Form, sondern das Wesen, den Kern, den Inhalt.

Die demokratische Partei bildet das dirigirende Princip in den politischen Kämpfen, sie ist es namentlich, welche den übrigen Parteien ihre Stellung zu einander und ihr selbst gegenüber anweist, und die übrigen Parteien richten sich nach ihr. —

So lange die demokratische Partei noch schlummert, kämpfen die übrigen um die Suprematie, d. h. jede sucht die von ihr vertretenen Privilegien zu den herrschenden zu machen. So stritten anfangs politischer Absolutismus und Kirche mit einander um die Herrschaft, die demokratische Partei zwang sie, Frieden zu schließen und sich mit einander zu verbinden, denn die Parteien der Privilegien bekämpfen sich niemals principiell, weil sie ein gemeinschaftliches Princip vertreten, während das Princip der demokratischen Partei dem ihrigen wesentlich entgegengesetzt ist. So bekämpften in Frankreich die Vertreter des Capitals den politischen Absolutismus, die demokratische Partei oder vielmehr ihr Princip führte beide Gegner einander in die Arme und ein gemeinschaftliches Regiment, die Herrschaft der Bourgeoisie herbei. Die politische Entwickelung der Schweiz seit dem Sturze des Patriciats bis auf die neuesten Zeiten bietet den überzeugendsten Beleg von der durch die demokratische Partei nach und nach herbeigeführten Versöhnung der anfangs sich gegenseitig bekämpfenden und später in eine Partei verschwimmenden Vertreter der Privilegien.

Eben so ist es die demokratische Partei, welche, als den übrigen principiell gegenüberstehend, diesen ihr eigenes Princip zum Bewußtsein bringt und sie auf dessen Consequenzen hindrängt.

So war es die demokratische Partei auf kirchlichem Gebiete, welche aus der katholischen Kirche gewissermaßen das Princip des Katholicismus herauspreßte und in dem Jesuitismus sich zu verkörpern zwang. Denn der Jesuitismus wurde hervorgerufen durch den Protestantismus und ist Nichts weiter als consequenter Katholicismus, Vertreter des Princips der katholischen Kirche, so wie dieses ihrer ganzen Wirksamkeit und ihren positiven Satzungen zu Grunde liegt. Und im weiteren Sinne des Worts stellt der Jesuitismus überhaupt das zum Bewußtsein gekommene Princip der Unterordnung der Menschheitsinteressen unter die Sonderinteressen dar, welches den Parteien der Privilegien unwillkürlich zu Grunde liegt, d. h. Jeder ist Jesuit, der absichtlich und im Bewußtsein der menschheitsfeindlichen Natur seiner Interessen die rechten Mittel für seine Zwecke, d. h. für die Erhaltung seiner Privilegien anwendet. Der Diplomat, der mit satanischer Raffinirtheit das System der Unfreiheit durchführt, ist eben so gut Jesuit als der Vertreter der katholischen Kirche, der die Volksverdummung absichtlich betreibt, oder der selbstsüchtige

Bourgeois, der die Erhaltung seiner Privilegien zum leitenden Gedanken für seine Wirksamkeit als Staatsmann und Mensch macht.

Aus dem Bisherigen wird somit klar geworden sein, daß der wahre, der richtige Maßstab für die Beurtheilung der Parteien nach ihrem Princip und ihren charakteristischen Merkmalen nicht etwas in gar keiner unmittelbaren Causalbeziehung zu ihnen Stehendes sein kann, sondern in dem Verhältniß liegen muß, in welches sie in ihren Bestrebungen und Tendenzen zu dem „allgemeinen Menschlichen", zu den Interessen der Menschheit sich setzen. Dieser Maßstab, eben weil er das Höchste, das Allgemeine bezeichnet, kann vernünftiger Weise allein an das Untergeordnete, an das Besondere gelegt werden, und gegenüber der Gesammtheit sind die einzelnen Parteien untergeordneten Grades. Dieser Maßstab, wie er der Unbestimmtheit der herrschenden Begriffe ein Ende machte und die Parteinamen radical, liberal, conservativ, absolutistisch, Justemilieu auf ihre wahre Bedeutung zurückführt, so muß er auch eine Theorie in ihrer Blöße zeigen, die auf einer rein willkürlichen Spielerei mit Redensarten beruht. Der Radicale, wenn er Sonderinteressen zum letzten Zweck seiner Bestrebungen macht, hat eben so wenig Werth als der Liberale, der demselben Fehler verfallen ist, oder der Conservative, oder der Absolutist, die diesem Fehler verfallen sein müssen. Jener Maßstab ist der allein richtige Prüfstein der Parteien; des Radicalismus, des Liberalismus, des Conservatismus, des Absolutismus, des Justemilieu, denn er weist an jeder Partei die Aechtheit nach, zeigt, in wie weit sie mit falschen Bestandtheilen legirt ist. Jener Maßstab enthält auch allein für jede einzelne Partei die Berechtigung zur Herrschaft. Nicht darauf kommt es an, ob sie liberal oder conservativ, radical oder vermittelnd sich nennt, ob sie die Minorität oder die Majorität für sich hat, sondern es kommt allein darauf an, ob sie Privilegien oder allgemein menschliche Interessen, ob sie die Vortheile einzelner Classen oder das Wohl des Ganzen, ob sie Rechte Einzelner oder das Recht aller Einzelnen verficht. Factisch kann jede Partei herrschen, rechtlich nur die demokratische. Abt.

Pasquill. — Im Allgemeinen bezeichnet man mit dem Namen Pasquill eine Art schwerer idealer Injurien, diejenigen nehmlich, welche durch bleibende Zeichen, besonders durch geschriebene oder gedruckte Aufsätze, erklärt und absichtlich veröffentlicht werden. Darin, daß das Erklärte oder Dargestellte eine Injurie enthalten muß, liegt also die wesentliche Voraussetzung, welche das Pasquill von der erlaubten freimüthigen Darstellung und Beurtheilung der Handlungen und Fehler Anderer, zumal von der Satyre, abgränzt. Und durch das Erforderniß der absichtlichen Verbreitung wird es von der einfachen und schriftlichen Injurie unterschieden, die z. B. dann vorliegt, wenn ein Schmähbrief nur dem Beleidigten zugesendet wurde und dieser selbst ihn veröffentlicht hat. — Die Benennung Pasquill, die aus sich keine Ableitung zuläßt, kommt in den älteren Gesetzen nicht vor; sie findet sich nicht im römischen Rechte; auch noch nicht in der peinlichen Gerichtsordnung und eben so wenig in den Schriften der älteren Rechtsgelehrten. Aber in dem Reichsabschied von 1567 §. 61. und in der Reichspolizeiordnung von 1577 Tit. 35. §. 2. ist schon von Pasquillen die Rede; allmälig kam dieser Name bei den Rechtsgelehrten in Gebrauch, und jetzt begegnet man ihm auch in der preußischen Gesetzgebung. — Man sieht hieraus, daß dieses Wort aus der Volkssprache entstanden ist. Es soll dem Namen eines witzigen Schuhmachers in Rom, der Pasquino hieß, nachgebildet worden sein. Dieser pflegte mit eigenthümlicher Laune und beißendem populären Witze die Laster und Fehler der Geistlichen seiner Zeit zu geißeln, was ihm, gleich den Hofnarren, ungestraft nachgesehen wurde. Nach seinem Tode wurde eine in der Nähe seiner Bude aufgefundene und öffentlich aufgestellte Bildsäule zur heimlichen Anheftung von satyrischen Ausfällen und Schmähschriften nach der Weise Pasquino's benutzt; so erhielt diese gefürchtete Säule selbst den Namen Pasquino, und hiervon mögen die angehefteten Schmähschriften (famosi libelli) allmälig Pasquin'sche Libelle (pasquinei libelli) genannt worden sein, woraus wahrscheinlich durch Zusammenziehung das Wort Pasquill entstanden ist.

Es leuchtet ein, daß Ehrenkränkungen, welche in bleibenden Zeichen ausgedrückt und zugleich im Publicum verbreitet werden, eine ausgedehntere Wirkung zum Nachtheile

des Beleidigten haben und schon darum auf einer höheren Stufe der Strafbarkeit stehen; daß diese aber noch gesteigert wird, wenn dem Geschmähten verbrecherische Handlungen vorgeworfen werden; wenn solche Beschuldigungen unwahr sind; wenn der Schmähende sich in das Dunkel der Ungenanntheit birgt und damit dem Beleidigten die Möglichkeit entzieht, auf gerichtlichem Wege die Enthüllung der Verleumdung und Wiederherstellung seiner Ehre zu suchen. Die Gesetzgebung ist dadurch aufgefordert, diese gefährlichere Art der Injurien durch strengere Bestrafung auszuzeichnen und so eines der höchsten Güter des Bürgers, die Ehre, gegen boshafte Angriffe kräftigst zu schirmen.

Diesen strengeren Strafschutz gab insbesondere das römische Recht. Schon die zwölf Tafeln drohten nach Cicero's Zeugniß den Lästerschriften eine Capitalstrafe. Die späteren Gesetze zeichneten als besonders strafbar aus: Gedichte, Inschriften, Lieder, überhaupt schriftliche Aufsätze, deren Zweck war, Jemanden öffentlich als einen Lasterhaften und Verbrecher darzustellen und um seine Ehre zu bringen (carmina famosa, epigrammata, psalteria, libri ad infamiam alicujus pertinentes, libelli famosi). Es war darauf, neben der Strafe der Körperzüchtigung oder des Exils, die Infamie und der Verlust der Fähigkeit zur Testamentserrichtung und zum Zeugnißablegen gesetzt (l. ult. D. de inj. et fam. lib. — l. 5. §. 9. v. l. 10. D. de inj. — l. 1. D. de his qui not.). Unter den Kaisern ging hinsichtlich des famosus libellus die Gesetzgebung noch weiter, woran wohl in dieser despotischen Zeit die Absicht, die öffentliche Bekanntmachung der Laster und Verbrechen der Gewalthaber und ihrer Genossen zu unterdrücken, großen Antheil gehabt haben mag. Den Urhebern der Schmähschriften, ja selbst den Findern, welche sie nicht geheim hielten, wurde die Todesstrafe gedroht; jedoch nur dann, wenn der Verfasser, ohne sich zu nennen, dem Geschmähten wichtige Verbrechen zur Last legte. Der Uebertreter konnte dieser Strafe sich jedoch entziehen, wenn er selbst als öffentlicher Ankläger freiwillig auftrat und die aufgestellten Beschuldigungen genügend bewies. Diese Bestimmungen finden sich auch in dem Justinianeischen Gesetzbuche, in der lex unica C. de famosis libellis — in den Hauptzügen wiederholt. Karl V. hielt sich in seinem Strafgesetze zwar im Ganzen an die römischen Gesetze, jedoch mit mehr Milde. Der Art. 110 bedroht den Urheber so wie den Verbreiter einer Schmähschrift mit der Strafe, die auf das vorgeworfene Verbrechen zu erkennen gewesen wäre, jedoch nur dann, wenn der Verfasser sich gar nicht, oder nicht mit seinem rechten Namen genannt hatte und wenn die Anschuldigung Handlungen betrifft, die, wenn sie wahr wären, dem Geschmähten eine peinliche Strafe zuziehen würden. Der immer zulässige Beweis der Wahrheit soll nur bewirken, daß die Strafe nur nach richterlichem Ermessen zu bestimmen sei. Von der Strafe des Verlustes der Testaments- und Zeugenfähigkeit ist keine Rede mehr. Aber die durch den Geist der Zeit und den Fortschritt der Wissenschaft geleitete Praxis verließ allmälig auch die Strafe der Wiedervergeltung als eine dem natürlichen Rechtsgefühle nicht entsprechende Härte und setzte an deren Stelle zeitliche Freiheitsstrafen von kürzerer oder längerer Dauer. Wegen der Theilnehmer wendet man die allgemeinen Grundsätze an und bestraft den zufälligen Finder, der weiter verbreitet, nur als Begünstiger. Die pasquillischen Werke werden in Beschlag genommen und vernichtet.

Bei diesem Gange der Gesetzgebung haben sich in der Wissenschaft über die Frage, was als Pasquill anzusehen sei, verschiedene Ansichten gebildet. Mehrere Rechtslehrer haben den Begriff des Pasquills sehr beschränkt, indem sie dazu die Voraussetzungen forderten, welche der Art. 110 der Carolina für die Schmähschriften begehrt, folglich den Namen Pasquill nur für eine andere gleichgeltende Benennung betrachtet. — Andere unterscheiden zwischen dem Pasquille im weiteren Sinne und dem Pasquille im engeren Sinne. Für Ersteres gilt der oben aufgestellte Begriff, und es fällt darunter auch die Schmähschrift, der libellus famosus, als die strafbarste Art. Unter dem Pasquille im engeren Sinne verstehen sie aber jede andere durch bleibende Zeichen (also auch durch Zeichnung, Malerei, Bildwerk, Schnitzwerk ꝛc.) erklärte und in dem Publicum verbreitete Injurie, wobei sich die besonderen Erfordernisse der Schmähschrift nicht finden. So unterscheiden z. B. Feuerbach und Heffter. Das preußische Gesetzbuch stellt den Begriff des Pasquilles ganz allgemein auf mit den Worten:

„Injurien, die durch schriftliche Aufsätze, Druckschriften oder andere sinnliche Darstel-„lungen geäußert werden, sind Pasquille, wenn sie der Urheber selbst oder durch Andere „öffentlich aufgestellt oder verbreitet hat."

Werfen wir noch einen Blick auf einige Gesetzgebungen der neueren Zeit!

Das preußische Strafgesetz bedroht den Pasquillanten mit der höchsten Strafe der symbolischen Injurien, sofern er den öffentlichen Anschlag oder die Verbreitung schon bewirkt hatte, dagegen mit der Strafe schwerer Injurien, wenn das Pasquill zwar noch nicht öffentlich verbreitet, aber doch durch des Verfassers Schuld schon bekannt geworden war. Dem Verfasser gleich werden bestraft: 1) der Censor, der den Druck einer Schmähschrift wissentlich gestattet hat; — 2) der Drucker und Verleger, wenn die Schmähschrift ohne Censur oder mit Wiederaufnahme der gestrichenen Stellen gedruckt wurde, ja ihn trifft die doppelte Strafe, wenn der Urheber nicht ausgemittelt werden kann. Ist der Verfasser bekannt, so soll in seiner und dreier Zeugen Gegenwart, vor dem Gerichte, die Schmähschrift vom Gerichtsdiener zerrissen und mit Füßen getreten werden; — hat der Verfasser sich nicht genannt, so soll sie auf des Beleidigten Begehren der Henker auf öffentlichem Platze verbrennen.

Das österreichische Gesetz droht Arrest von einem bis zu drei Monaten Demjenigen, der einen Andern durch Schmähschriften oder durch bildliche Schilderung dem öffentlichen Spotte aussetzt, und eben so Dem, der es sich zum Geschäfte machte, solche Schmähwerke weiter zu verbreiten oder zur größeren Veröffentlichung beizutragen.

Die englischen Gesetze haben das Eigene, daß, während sie wegen mündlicher Injurien (slander) nur unter gewissen Beschränkungen eine Civilklage geben, sie bei schriftlichen Injurien (libel) auch die Rechtsverfolgung im criminellen Wege im Namen der Krone gestatten. Der Grund ist, weil sie solche schriftliche Angriffe auf die Ehre als eine Störung des öffentlichen Friedens betrachten, welcher im öffentlichen Interesse begegnet werden müsse. Der Begriff des libel ist ziemlich ausgedehnt; er umfaßt Alles, was einen Menschen in der öffentlichen Meinung lächerlich, verächtlich oder verhaßt zu machen geeignet ist; — die Voraussetzungen, unter welchen mündliche Injurien klagbar werden, daß nehmlich die beleidigende Rede dem Verunglimpften eine gerichtliche Verfolgung, den Ausschluß aus Gesellschaftsverhältnissen oder Nachtheile in seinem Gewerbe oder Berufe zuziehen könne, diese Bedingungen werden hier erlassen; — auch wird der Einrede der Wahrheit das Gehör versagt, weil in dem Anlaßgeben zur Friedensstörung der Umstand liegt, der die größere Strenge des Gesetzes hervorrief, weshalb Lord Mansfield den berühmt gewordenen Grundsatz aufstellte: eine Schmähschrift sei um so strafbarer, je mehr sie auf Wahrheit beruhe!

Die französischen Strafgesetze machen keinen namentlichen Unterschied zwischen wörtlichen Ehrenkränkungen und solchen, die durch die Schrift oder andere bleibende Zeichen verübt werden. Bei der Androhung einer unbestimmten Strafe mit einem höchsten und niedersten Maße bedurfte es auch keiner solchen namentlichen Ausscheidung; es genügte, daß der richterliche Verstand die Umstände, welche das Merkmal der Pasquille und Schmähschriften ausmachen, als Gründe der höheren Strafbarkeit beachten werde und müsse.

Diesen Weg sind denn auch mehrere andere neuere Gesetzgebungen gegangen, welche an dem Systeme der unbestimmten Strafen festhalten, worunter namentlich die badische; sie haben jedoch hiebei meistens die öffentliche Verbreitung mittelst der Presse als Grund der Straferhöhung ausdrücklich namhaft gemacht. Dieses ist zumal da nöthig, wo Preßfreiheit besteht, um dem Misbrauch der Presse zu Verbreitung von Schmähschriften und Lästerwerken auch in dieser Weise entgegenzuwirken; nothwendig wird Dieses insbesondere deshalb, weil durch die Presse am Wohlfeilsten, Schnellsten und Ausgedehntesten die Verbreitung bewirkt, somit am Leichtesten der verbrecherische Zweck erreicht werden kann.

Bemerkenswerth ist, daß es auch nicht an Vertheidigern der Pasquille gefehlt hat. So erschien im Jahr 1783 ohne Nennung des Verfassers und Druckortes eine Schrift mit dem Titel: Versuch einer Vertheidigung der Pasquille. — Wohl mag, zumal in

den Zeiten, wo die Inhaber der Gewalt sich leicht über Gesetz, Zucht und Sitte hinaussetzten, die Furcht vor einer öffentlichen Ausstellung durch Pasquille Manchen, welcher der größten Frevel fähig gewesen wäre, in den Schranken der Ordnung gehalten, manche Greuel oder manche Gewaltthat verhindert haben. — Allein diese nicht zu leugnende gute Wirkung wird von der Größe des Uebels und des Unheils, das schleichende Bosheit und Verruchtheit, ja selbst gewissenloser Leichtsinn und gedankenlose Leichtgläubigkeit auf diesem verdeckten Wege anrichten können, bei Weitem überwogen. Alles Gute, was vor der Erfindung und Ausbildung der Buchdruckerkunst Pasquille bewirkt haben mögen, ist mit der Preßfreiheit zu erreichen, da die freie öffentliche Beurtheilung der Thaten, ohne persönliche und schmähende Angriffe, schon genügt, um ein öffentliches Urtheil zu bilden, das durch seine auf der erkannten sittlichen Wahrheit beruhende Macht der stärkste Damm gegen die Herrschaft der Laster wird. Der Preßzwang dürfte übrigens der Entstehung der Pasquille und Schmähschriften förderlich sein, weil die Hinderung, anständig Wahrheiten zu erörtern, einen Ingrimm erzeugt, der gar gern mit rachsüchtigen Ergießungen gegen Personen sich Luft macht.

Eine interessante Thatsache ist es, daß die meisten hochstehenden Männer, welche sich ihrer Größe und der ihnen günstigen öffentlichen Meinung bewußt waren, die gegen sie gerichteten Pasquille nicht scheueten, sondern verlachten und selbst die Thäter durch Verzeihung beschämten. Des großen Friedrich Anordnung, der ein ihn lästerndes Pasquill an dem Orte des Anschlages niederer hängen ließ, damit es besser gelesen werden könne, ist bekannt. Der Papst Alexander VII. bestrafte im Jahr 1659 drei Pasquillanten, welche mit vielen Schmähschriften ihn, seine Verwandten und die Cardinäle angegriffen hatten, damit, daß er sie in der Faschingszeit, rücklings auf Eseln sitzend, deren Schweif in der Hand, durch Rom führen ließ. Sehr abstechend erscheint dagegen das Verfahren des Papstes Sixtus V. An einem Morgen war die Säule Pasquino mit einem schmutzigen Hemde bekleidet und mit einem Zettel versehen, worauf die Frage: Warum in diesem Anzuge? — und die Antwort stand: „Weil meine Wäscherin eine Prinzessin geworden ist!" — Man erkannte darin eine boshafte Anspielung auf des Papstes Schwester Camilla, welche sich wirklich früher mit Waschen ernährt hatte. Der Urheber konnte lange nicht entdeckt werden; endlich versprach der Papst ihm Freiheit, Leben und zweitausend Zechinen, wenn er sich selbst angebe. Der Bethörte that es, aber schrecklich hielt Sixtus sein Wort; er ließ die versprochene Summe auszahlen, aber dem Unglücklichen die Hände abhauen und die Zunge ausschneiden! Aschbach.

Paßwesen. — Es kann sich hier nicht davon handeln, eine genaue Schilderung des mechanischen Bureauverfahrens der Polizeistellen in Beziehung auf das Paßwesen zu geben. Dieses bleibt billig den Amtsanweisungen und den Instructionen für die Gensd'armerieen überlassen. Auch wird wohl eine Aufzählung der positiven Gesetze und Anordnungen der verschiedenen einzelnen Staaten nicht als ein hinreichend belehrender und unterhaltender Stoff angesehen werden wollen. Von allgemeinem Interesse scheint nur eine Untersuchung des ganzen Institutes aus höherem rechtlichen und politischen Standpunkte.

Unter einem Passe versteht man bekanntlich eine schriftliche öffentliche Urkunde, durch welche dem Inhaber von einer obrigkeitlichen Stelle bezeugt wird, daß einer vor ihm beabsichtigten Reise, deren Zweck, Richtung und Dauer genauer angegeben ist, von Seiten des Staates kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Zur Vergewisserung der Identität der Person ist in der Regel eine genaue Personalbeschreibung des Reisenden beigefügt; auch sind in den meisten Fällen diese Urkunden in bestimmt vorgeschriebener Form ausgestellt und mit der Unterschrift und dem Siegel von mehr oder weniger zahlreichen höheren oder controlirenden Behörden versehen. Die Gesetze jedes Staates bestimmen, welche Behörden zur Ausstellung von Pässen ermächtigt und verpflichtet sind. In der Regel sind schon untergeordnete Polizeistellen damit beauftragt; allein unter Controle höherer Behörden, wohl selbst der Ministerien. Letztere behalten sich auch, wie sich von selbst versteht, das Recht vor, in geeigneten Fällen selbst Pässe auszustellen. Häufig sind zur Vollgültigkeit des Passes auch noch die „Visa" der Gesandtschaften derjenigen

Staaten, durch welche die Reise gehen soll, erforderlich; und eine völkerrechtliche Höflichkeit hat sogar den Gesandten das Recht eingeräumt, für ihre Landsleute, namentlich zur Rückreise in die Heimath, Pässe auszustellen. — Verwandt der Sache nach, wenn schon etwas verschieden in der Form, sind die für reisende Handwerksgesellen bestimmten Wanderbücher. Nicht sowohl eine eigenthümliche Art von Pässen als vielmehr in manchen Fällen die Folge eines gesetzlichen Passes sind die Aufenthaltskarten, durch welche von der Obrigkeit des besuchten Ortes als unverdächtig anerkannten Fremden die Erlaubniß zu einem Aufenthalte von bestimmter Dauer ertheilt und ein Ausweis über ihre Person zugestellt wird.

Die Benutzung eines Passes ist theils facultativ, theils gezwungen für den Besitzer. Jenes, wenn er für passend erachtet, sich mittelst einer öffentlichen Urkunde gegen irgend Jemanden über seine Person, die Gesetzlichkeit seines Reisezweckes, oder die Verwendung seiner Zeit auszuweisen; Dieses aber in den vielen Fällen, in welchen ein von seinem gewöhnlichen Wohnsitze Abwesender einen gültigen Paß als unerlaßliche Bedingung seiner Zulassung an einen bestimmten Ort, namentlich seiner Ueberschreitung einer Landesgränze, den zur Bewahrung der öffentlichen Sicherheit bestellten Behörden und Dienern vorzeigen muß. Die Verbindlichkeit zu solcher Vorweisung ist übrigens in den einzelnen Ländern und auch wohl für die verschiedenen Kategorieen von Reisenden sehr verschieden. Während in dem einen Lande vielleicht kaum an der Gränze oder etwa in der Hauptstadt der Paß abverlangt wird, muß in einem anderen Lande in jedem Nachtlager, bei jeder Zollstation, vielleicht bei jeder Poststation der Paß aufs Neue übergeben und visirt werden. Und wenn den in glänzendem Wagen Vorüberrollenden der Gensd'arme nur ehrerbietig begrüßt, wird der Fußwanderer an jeder Straßenecke barsch nach seinen Papieren befragt. Auch ist die Strenge in demselben Lande zu verschiedener Zeit leicht sehr abweichend. In einem Lande, dafern Paßgesetze allmälig fast ganz in Vergessenheit gekommen zu sein schienen, kann ein einziger Vorfall plötzlich die strengste Vollziehung, wenigstens auf einige Zeit hervorrufen. Freilich pflegt dieses dann gegen Unschuldige zu wirken, da eben das unbemerkte Entkommen Derer, welcher man hätte habhaft werden mögen, die Veranlassung zu der allzu späten Strenge ist.

Doch es bedarf nicht solcher Schilderung. Jeder kennt aus eigener Erfahrung die Sache so wie ihre Wandelbarkeit und Verschiedenheit. Was aber die Untersuchung der Einrichtung betrifft, so ist natürlich vor Allem das Recht des Staats zu einer solchen Ueberwachung der Reisenden zu prüfen. Offenbar muß aber hier unterschieden werden zwischen Ausländern und zwischen Eingebornen.

Darüber kann nach allgemein anerkannten Grundsätzen des natürlichen Völkerrechtes sowohl als Staatsrechtes kein Zweifel sein, daß ein Staat nicht schuldig ist, gegen seinen Willen sich einen Ausländer aufdrängen zu lassen. Eben weil ein solcher dem Staatsverbande nicht angehört, hat er auch kein Recht, zu verlangen, innerhalb des abgegränzten Gebietes des Staates sich aufhalten zu dürfen. Er kann sich nicht beschweren, wenn er in Folge allgemeiner Maßregeln fern gehalten wird, wie dieses z. B. in China, Japan u. s. w. geschieht. Er muß aber auch sich gefallen lassen, in Folge eines gegen ihn insbesondere gerichteten Beschlusses an der Gränze abgewiesen oder selbst über die überschrittene wieder zurückgebracht zu werden. Selbst der ausgesprochene Wunsch, sich dem abweisenden Staate als bleibendes Mitglied anzuschließen, kann kein Recht gewähren, indem dieser Anschluß nur mit dem Willen des Staates rechtlich vor sich gehen kann. Eine solche Abschließung mag hart und unbegründet, sie mag unklug wegen des entgehenden geistigen und materiellen Gewinnes und wegen der vom Auslande zu erwartenden Repressalien sein, es mag ein wenig löblicher Beweggrund die Veranlassung geben: unrecht ist sie nicht. Verhält sich Dieses aber so, so hat sich der Ausländer auch den Bedingungen zu unterwerfen, welche der Staat für passend findet, auf seine Zulassung und Beibehaltung zu setzen. Unzweifelhaft können auch diese Bedingungen verkehrt und sittlich oder politisch tadelnswerth sein: allein deshalb bestehen sie doch zu Recht. Sie mögen aber gar verschiedener Art sein. Es kann z. B. der Besitz der nöthigen Unterhaltsmittel gefordert werden, oder das Versprechen gewisser Handlungen oder Unterlassungen, oder die Bürg-

schaft eines ehrenwerthen Mannes im Lande u. s. w. u. s. w. Eine dieser möglichen Bedingungen ist denn auch der Besitz und die vorschriftmäßige Vorzeigung eines Passes und zwar von der Form und dem Inhalte, wie sie diesseits zu Erreichung des Zweckes für nöthig erachtet werden. Sicher ist diese Bedingung nicht einmal eine der unerträglichsten.

Anders stellt sich die Sache in Beziehung auf die eigenen Staatsgenossen. Bei ihnen kann es sich möglicher Weise von einem Passe zum Wiedereintritte in das Vaterland nach einer Abwesenheit, von einem Passe zur Entfernung aus der Landesgränze, endlich von einem Passe zu Reisen innerhalb des Staatsgebietes handeln. — Darüber möchte eine Meinungsverschiedenheit kaum denkbar sein, daß einem nicht zur Strafe verbannten Bürger die Rückkehr in den Staat unter keinen Umständen versagt werden kann. Er hat auf den Aufenthalt innerhalb des Gebietes ein vollkommenes Recht. Und wenn ja etwa wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens Untersuchung und Strafe erfolgen müßte, so kann und soll Dieses nach erfolgter Rückkehr auf gesetzlichem Wege geschehen, nicht aber vermittelst einer Zurückweisung an der Gränze. Somit muß auch ein Staatsangehöriger, welcher sich ohne Paß zur Rückkehr meldet, unter allen Umständen aufgenommen werden. Eine andere, hier nicht weiter zu untersuchende Frage ist dabei freilich die, ob ein solcher nicht mittelst einer Marschroute oder vielleicht unter noch strengerer Aufsicht an einen bestimmten Ort innerhalb des Landes hinzuweisen ist? — Nicht ganz so verhält es sich in dem Falle, wenn ein Bürger ins Ausland gehen will. Allerdings ist im Allgemeinen der Staatsgenosse nicht an die Scholle gebunden und mag sich nach Belieben auch in fremdes Gebiet begeben. Allein doch finden hier Ausnahmen Statt. Theils nehmlich kann der Besuch gewisser fremder Länder allen Unterthanen untersagt sein, sei es wegen eines gegen solche bestehenden Kriegszustandes, sei es durch ein bestimmtes gesetzliches Verbot; theils können gewisse Einzelne im jetzigen Augenblicke in einem solchen Rechtsverhältnisse zum Staate stehen, daß ihnen Entfernung aus dem Lande bis zur rechtlichen Auflösung dieser Verbindlichkeit nicht gestattet ist, so z. B. den in öffentlichem Dienste Stehenden, den Verwaltern öffentlicher Gelder vor abgelegter Rechnung, Angeschuldigten vor Austrag der Sache; theils endlich kann die Entfernung wegen Privatrechtsverhältnissen zu Mitbürgern wenigstens vorläufig unerlaubt sein. Es kann daher nicht als etwas unter allen Umständen Verwerfliches erachtet werden, wenn der Staat zur Aufrechterhaltung des Rechtes in diesen mannigfachen Fällen für gut findet, den Austritt über die Landesgränzen überhaupt nur unter Bedingung eines Passes zu gestatten, welcher dann natürlich verweigert würde, wenn wenigstens vorläufig ein rechtlicher Grund zur Innebehaltung vorläge, immer aber ausgestellt werden müßte, sobald der Reiselustige nicht in eine der aufgeführten Kategorieen notorisch gehörte. Es geschieht bei solcher Vorschrift Nichts weiter, als was in so vielen anderen Fällen, in welchen Alle sich einer gewissen gesetzlichen Beschränkung unterwerfen müssen, damit vermuthliche Rechtsverletzungen verhindert werden können, und die einzige Forderung vom Standpunkte des Rechtes ist, daß nicht unnöthiger Weise die Eingränzung der natürlichen Freiheit vorgenommen und ausgedehnt werde. — Der Paß zu Reisen innerhalb des eigenen Staates scheint auf den ersten Blick eine unwürdige und unrechtliche Beschränkung des Bürgers, welcher nicht der Leibeigene seines Kirchsprengels ist; und sicherlich ist auch eine allgemeine und stehende Anordnung eines solchen nicht zu rechtfertigen. Die Größe des Reiches ändert hieran Nichts, indem durch solche das natürliche Recht des Bürgers nicht geändert wird. Nur versteht es sich von selbst, daß es für den in größerer Entfernung von seinem gewöhnlichen Wohnorte reisenden Bürger gerathen ist, sich freiwillig mit Ausweispapieren zu versehen, um etwaige Zweifel über die Identität seiner Person und die Gesetzlichkeit seines Reisezweckes alsbald niederschlagen und dadurch möglichen Aufenthalt abwenden zu können. Uebrigens muß man aber doch einige Ausnahmen von dem Grundsatze, daß der Bürger innerhalb des eigenen Landes ohne Paß zu reisen berechtigt sei, zugeben. Man erinnere sich z. B. an die mannigfachen herumziehenden Gewerbetreibenden, welche aus dringenden Gründen der Präventivjustiz (Sicherheitspolizei) scharf im Auge behalten werden müssen; ferner an beurlaubte Soldaten, welche sich doch über einen rechtlichen Grund

ihrer Abwesenheit von der Fahne auszuweisen haben; oder an die zwar seltenen, allein doch möglichen Zustände, in welchen die Habhaftwerdung einer größeren Anzahl von strafbaren oder verdächtigen Personen nur bei einer allgemeinen Controle aller Reisenden möglich ist. In diesen und ähnlichen Fällen mag ohne Rechtsverletzung entweder für Alle, aber vorübergehend, oder für bestimmte Classen von Bürgern bleibend ein Paß auch innerhalb des eigenen Landes verlangt werden.

Die Einräumung einer wenigstens theilweisen rechtlichen Zulässigkeit der Pässe entscheidet nun freilich noch nicht über ihre Zweckmäßigkeit. Und noch immer wäre es möglich, daß die Einrichtung entweder den von ihr erwarteten Vortheil nicht brächte oder daß dieser wenigstens durch anderweitige Nachtheile zu theuer erkauft würde. Ob Dem so ist, muß jetzt untersucht werden. Hier aber wird, hinsichtlich des beabsichtigten Zweckes, kaum in Abrede gezogen werden wollen, daß eine solche öffentliche Urkunde über Person und Reisezweck in sehr vielen Fällen die wünschenswerthen Nachrichten wirklich an die Hand giebt. Und wenn auch freilich andere Male eine solche Zuverlässigkeit nicht Statt findet und der Paß über die wahre Absicht der Reise und selbst über die Identität der Person im Ungewissen läßt: so wird dadurch die Brauchbarkeit in jenen Fällen nicht aufgehoben. Ferner ist einleuchtend, daß ein Paß ein sehr zuverlässiges Mittel ist, um die Reiserichtung und die Zeit und Dauer der verschiedenen Aufenthalte des Inhabers kennen zu lernen, indem die auf der Urkunde eingetragenen Visa hierüber Rechenschaft geben. Sollte die vorgeschriebene Visirung unterlassen worden sein, so giebt selbst dieser Ungehorsam gegen das Gesetz Grund und Mittel zu weiteren Nachforschungen. Auch ist nicht zu übersehen, daß die Ausstellung so wie die Visirung der Pässe die Reisenden in persönliche Berührung mit den Polizeibehörden bringt, was unter Umständen ebenfalls von Wichtigkeit sein kann. Alle diese Umstände zusammen erschweren unzweifelhaft in sehr vielen Fällen die Begehung von unerlaubten Handlungen oder machen die Entdeckung von begangenen Verbrechen leichter möglich; sie tragen also zur Rechtssicherheit wesentlich bei. — Allein sehr einseitig wäre es, nur diese Vortheile hervorzuheben. Unleugbar hat das Paßwesen auch seine empfindlichen Nachtheile. Wird mit der die Erreichung des Zweckes sichernden Strenge verfahren, z. B. häufige Visirung und persönliches Erscheinen vor der Behörde verlangt, so ist der Zeitverlust und die Unannehmlichkeit sehr bedeutend, namentlich tritt jener mit der steigenden Schnelligkeit der Reise in ein immer größeres Misverhältniß und wird bei einer großen Anzahl gemeinschaftlich Reisender völlig unerträglich und widersinnig; wird aber lässiger und nachlässiger dabei verfahren, so bleibt der Zweck verfehlt. Nach den Einrichtungen nicht weniger Länder sind auch die bei der Ausstellung, ferner bei den häufigen Visirungen der Pässe zu bezahlenden Taxen kein unbedeutender Gegenstand, namentlich für die ärmere Classe. Eben so ist der Aufwand, welchen die Unterhaltung der Paßbureaus und anderer für diesen Zweck bestimmter Anstalten der Staatscasse verursacht, keineswegs unbedeutend. In manchen Fällen wenigstens kann die Unmöglichkeit, einen ganz regelrechten Paß in der nöthigen Zeitkürze zu erhalten, eine rechtzeitige Abreise verhindern und dadurch bedeutenden Schaden zufügen, während doch Person und Reisezweck an sich ganz unbedenklich waren. Endlich sei noch erwähnt, daß das häufige persönliche Zusammentreffen mit untergeordneten Organen der Polizei für den gebildeten Reisenden nicht immer sehr erfreulich ist, den Mann von geringerem Stande aber nur allzu oft rohe Behandlung erfahren läßt. Davon nicht zu reden, daß es für das erlaubte Selbstgefühl des Bürgers verletzend und für die Gewöhnung an eine unabhängige politische Haltung unersprießlich ist, auch auf dem gesetzlichsten Wege und ohne ein irgend verdächtiges Betragen der willkürlichen Sistirung und Untersuchung eines Polizeisoldaten ausgesetzt zu sein.

Das aus diesen Vordersätzen zu ziehende Ergebniß scheint denn nun aber nachstehendes zu sein. Vorerst ist wohl in denjenigen Fällen, welche eine Zwangsforderung von Pässen vom rechtlichen Standpunkte aus nicht zulassen, somit bei den ins Vaterland zurückkehrenden Inländern und, in der Regel wenigstens, bei den innerhalb des Staatsgebiets reisenden Bürgern von der Maßregel ganz abzustehen. Zwar wird die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dadurch erschwert werden; dagegen wird die Leichtigkeit

des Verkehrs und das Selbstgefühl des Bürgers gewinnen. Uebrigens bleibt es natürlich dem Staate unbenommen, eintretenden Falles aus strafrechtlichen oder präventiven Gründen über die Identität der Person und über die Verwendung eines gewissen Zeitabschnittes, überhaupt über das Verhalten zu gewissen Thatsachen und Personen die erforderlichen Untersuchungen anzustellen und Nachweisungen zu verlangen, auch, wo es nöthig ist, vorläufige Haft anzuwenden. Wer die Unannehmlichkeiten eines solchen immerhin möglichen Verfahrens zu vermeiden wünscht, mag sich freiwillig mit den erforderlichen Papieren, somit vielleicht auch mit einem Passe versehen. In Beziehung auf die übrigen Classen von Reisenden, somit auf alle Ausländer, auf die das Land verlassenden Inländer, endlich auf die mit überwiegendem Mistrauen zu betrachtenden Classen von Unterthanen, welche innerhalb des Landes reisen, ist die Forderung von Pässen rechtlich erlaubt; und bei ihnen sind sie auch durch die oben aufgeführten Vortheilsgründe gerathen. Doch muß die Berücksichtigung mancher Regeln verlangt werden, damit die Maßregel nicht unnöthig beschwerlich oder andererseits nutzlos, wo nicht gar gefährlich sei.

Vorerst versteht sich von selbst, daß die Aufgabe des Staats, für die öffentliche Sicherheit in allen nöthigen Beziehungen zu sorgen, durch die Einführung von Pässen nicht vermindert ist. Wie leicht kann auch ein gefährlicher Mensch auf irgend eine Weise einen Paß erschlichen haben? Am Wenigsten entsteht durch den Besitz eines Passes eine Befreiung von irgend einer allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung oder Unterordnung. Der Paß verleiht z. B. keineswegs ein unbedingtes und gegen jede anderweitige Justiz- oder Polizeimaßregel des Staats geltend zu machendes Recht zu der beabsichtigten Reise. Er ist Nichts als eine obrigkeitliche Bescheinigung über die Persönlichkeit und ein Zeugniß, daß der ausstellenden Behörde kein rechtliches Hinderniß gegen die Reise bekannt sei, mit anderen Worten eine Vermuthung der Gesetzlichkeit, welche aber immer der Wirklichkeit zu weichen hat. Wenn also einer anderen Behörde innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit ein Hinderniß gegen die Fortsetzung der Reise bekannt und sie in Folge dessen den Reisenden anzuhalten berechtigt und verpflichtet ist, so befreit der Paß an sich nicht von dieser Maßregel. Am Wenigsten kann davon die Rede sein, wenn der Paß von einer auswärtigen Behörde ausgestellt ist. So kann z. B. ein mit einem vollkommen richtigen Passe ausgerüsteter Inländer in allwege mit Steckbriefen verfolgt und im Betretungsfalle, trotz seines Passes, verhaftet werden. Eben so ist es dem Staate unverwehrt, einzelne bestimmte Personen oder ganze Kategorieen von Ausländern, deren Anwesenheit er wegen mangelnden Nahrungszweiges oder wegen rechtlicher Unzuverlässigkeit ꝛc. nicht wünscht, an der Gränze zurückweisen zu lassen, trotz ihrer etwaigen Pässe. Oder wenn ein Interesse besteht, Ausländer nicht an gewisse Orte des Landes gelangen zu lassen, welche z. B. Vertheidigungsanstalten oder Fabrikgeheimnisse enthalten, oder der Sitz einer bedenklichen Aufregung sind, so kann natürlich der auf den Besuch einer solchen Gegend lautende Paß kein Recht zu einem Besuche geben.

Eine zweite Rechts- sowohl als Klugheitsforderung ist es, daß der Staat sich nicht in Streitigkeiten mit fremden Staaten durch eine unbesonnene Ausstellung von Pässen verwickele. Dieses aber ist möglich, wenn er seinen Unterthanen Pässe zur Reise in einen bestimmten auswärtigen Staat ausstellt, während entschiedene Verdachtsgründe vorliegen, daß diese Reise zur Begehung von Rechtsverletzungen gegen einen fremden Staat oder dessen Angehörige benutzt werden soll. Die Ausstellung von Pässen in solchen Fällen wäre nicht blos eine unfreundliche, sondern sogar eine völkerrechtswidrige Handlung, indem es Pflicht des Staates ist, theils selbst die Rechte anderer Staaten zu achten, theils auch seine Unterthanen zu deren Achtung anzuhalten. Möchte doch leicht die Ausstellung von Pässen in einem Falle der angenommenen Art als eine mittelbare Theilnahme des Staates selbst behandelt werden.

Ferner ist einleuchtend, daß die ganze Einrichtung nutzlos und sinnlos, dabei aber doch mannigfach beschwerlich, somit nach jeder Richtung tadelnswerth ist, wenn die Polizeibehörden sich mit der bloßen Einsicht der Papiere ohne allen persönlichen Verkehr mit den Reisenden selbst begnügen. Auf solche Weise kann lediglich nur darüber Gewißheit erlangt werden, daß ein Paß ausgestellt worden ist; allein ob der Inhaber desselben der

zu seiner Vorweisung Berechtigte wirklich ist, und ob nicht vielleicht eine sehr bedenkliche Täuschung versucht wird, läßt sich nicht erkunden. Wo also wirklich eine Controle der Reisenden nöthig ist, da muß eine persönliche Besichtigung derselben und Vergleichung mit ihren Pässen Statt finden; wo nun aber diese Maßregel als überflüssig erscheint, da werde auch das bloße Visiren der aus den Gasthöfen u. s. w. zugesendeten Pässe unterlassen. Das — bekanntlich übrigens Nichts weniger als seltene — Verfahren ist lächerlich, wenn es sich als Sicherheitsanstalt geltend machen will; sogar gemein aber ist es, wenn es blos einer Gebühr wegen vorgenommen wird. — Aus denselben Gründen ist es denn auch nothwendig, daß Reisenden, deren Pässe in fremden, der Regel nach den Polizeibeamten unbekannten Sprachen abgefaßt sind, diese an der Gränze gegen einheimische Pässe ausgetauscht und erst bei Wiederverlassen des Gebietes zurückgegeben werden.

Daß die Verfälschung eines Passes lediglich nach den Grundsätzen der Fälschung öffentlicher Urkunden zu behandeln und somit streng zu bestrafen ist, kann eben so wenig einem Zweifel unterliegen, als daß die Ueberlassung eines auf die eigene Person ausgestellten Passes an einen Dritten als Beihilfe zur Täuschung der Obrigkeit betrachtet werden muß.

Nun aber sind auf der anderen Seite auch diejenigen Forderungen aufzustellen, welche im Interesse der Reisenden zu machen sind. Können diese nehmlich allerdings solchen Einrichtungen unterworfen werden, welche nöthig sind, um dem Paßwesen, als einer öffentlichen Sicherheitsanstalt, Wirksamkeit zu verschaffen, so dürfen sie auf der anderen Seite verlangen, nicht unnöthig belästigt zu werden. Und würden ja die Einzelnen dieses Recht nicht haben, so müßte man die Vermeidung überflüssiger Beschränkungen aus Rücksicht auf das Gemeinwohl fordern, welches durch Verkümmerung des Personenverkehrs geistig und sachlich nur verlieren kann. Die aus diesem Gesichtspunkte aber zu befolgenden Regeln lassen sich unter zwei Hauptgesichtspunkte fassen. Vorerst ist der Staat schuldig, die möglichste Beschleunigung in der amtlichen Besorgung des Paßwesens eintreten zu lassen, und zwar gilt dieses sowohl von der ersten Ausstellung als von der späteren Visirung der Pässe. Unbedingt kann, was das Erstere betrifft, verlangt werden, daß die Behörden einen Paß, gegen dessen Ausstellung nicht überhaupt Gründe vorliegen, ohne Verzug ausfertigen. Es kann von der höchsten Wichtigkeit sein, eine Reise alsbald anzutreten, und jedenfalls haben die Behörden nicht das Recht, nach ihrem Belieben und durch unnöthige Verzögerungen und Förmlichkeiten über die Zeit des Bürgers zu verfügen. Daher wird es nicht mehr als billig sein, wenn in dringenden Fällen auch in sonst geschäftsfreien Zeiten Pässe ausgefertigt werden müssen, und wenn zur Gesetzlichkeit eines Passes nicht unnöthige viele Unterschriften und die Billigung weit entfernter hoher Behörden gehören. Namentlich ist Letzteres von Bedeutung in großen Staaten, deren von der Hauptstadt entfernte Bewohner in dem größten Nachtheile sind, wenn ihre Pässe zur Unterschrift von Ministern u. dgl. eingesendet werden müssen. Will man dergleichen, doch am Ende lediglich nur als Form zu betrachtende Genehmigungen der höchsten Stellen nicht ganz aufgeben, so sei wenigstens jeder zur Paßausstellung berechtigten Behörde eine Anzahl von solchen Unterschriften auf unausgefüllten Formularen zur Verwendung in Nothfällen und gegen einzelne Rechnungsablegung anvertraut. Nicht minder ist eine Beschleunigung der Visirung während der Dauer der Reise nothwendig. Sehr leicht kann eine Pedanterie oder Ungefälligkeit in dieser Beziehung die Reisenden nutzlos aufhalten, sie passende Reisegelegenheiten versäumen lassen, kurz, sie Zeit und Geld kosten. Die erste Bedingung dabei ist, daß nicht unnöthig oft visirt werde. Deshalb werde dieses in der Regel und bei der großen Mehrzahl der Reisenden nur an Hauptpunkten der Reise vorgenommen, also an der Gränze, in der Hauptstadt, bei längerem Aufenthalte. Da es natürlich im Fall irgend eines Verdachtes jeder dazwischen liegenden Polizeistelle freigestellt bleibt, die Vorzeigung des Passes zu verlangen, so ist nicht wohl ein Nachtheil zu besorgen. Eine Ausnahme können immerhin solche Personen machen, deren täglichen Weg und Aufenthaltsort zu wissen man „interessirt" ist, z. B. herumziehende Gewerbsleute, nach Hause entlassene Strafgefangene und selbst wandernde Handwerksgesellen. Bei

Jenen mag eine tägliche Visirung, bei Diesen wenigstens da, wo sie Arbeit gesucht haben, vorgeschrieben sein. Allein es genügt an dieser seltneren Unterzeichnung nicht. Dieselbe muß ferner dann, wenn sie vorgenommen wird, so schleunig erfolgen, daß der Reisende nicht aufgehalten wird. Also z. B. während seines Nachtlagers oder während des Haltes des öffentlichen Wagens, dessen er sich bedient. Daß die Lösung dieser Aufgabe für die Polizeistellen beschwerlich und, wegen der nöthigen Anstellung eigener Officianten, kostspielig sein kann, ist zwar ganz richtig; allein Dieses kommt weniger in Betracht als die Störung des Verkehrs. Jedenfalls besonderer Einrichtungen bedarf es für solche Reisegelegenheiten, welche viele Menschen auf einmal und mit Schnelligkeit befördern, wie z. B. Dampfschiffe und Eisenbahnen. Wollte man hier die Hunderte, ja Tausende, welche zusammen kommen und gehen, auf die gewöhnliche Weise besorgen, so würde Mancher länger zur Visirung seines Passes brauchen als zur ganzen Reise sonst, und es ginge der ganze Nutzen jener riesenhaften Verkehrs- und Gesittigungsmittel verloren. Noch sind, bei der verhältnißmäßig kurzen Dauer der neuen Reiseeinrichtungen, die verschiedenen Möglichkeiten nicht alle ersonnen, noch weniger erprobt: so viel läßt sich aber wohl jetzt schon sagen, daß auf Dampfschiffen mitfahrende und das Geschäft unterwegs besorgende Polizeibeamte sehr zweckmäßig sind, bei Eisenbahnen aber die Beaufsichtigung der Reisenden wohl kaum anders als mittelst der Ausstellung von Karten, welche eine längere Zeit lang ohne Visirung und Erneuerung dienen und ebenfalls während der Fahrt vorgezeigt werden, möglich erscheint. Daß diese Aufsicht eine sehr unsichere ist, bedarf freilich nicht erst eines Beweises, und es wird sich eben fragen, ob noch etwas Weiteres, für den Staat genügend und für den Reisenden erträglich, damit verbunden werden kann. — Die zweite Hauptforderung ist Wohlfeilheit. Die Bezahlung bedeutender Taxen für die Ausstellung und Visirung von Pässen ist für den Reisenden drückend, und zwar für den Aermeren schon aus dem Grunde mehrfach, weil er bei langsamem Fortschreiten und verdächtiger äußerer Erscheinung häufiger in den Fall kommt, seinen Paß vorweisen und beglaubigen lassen zu müssen. Wenn die Steuereinrichtung des Staates die völlige Erlassung der fraglichen Taxe gestattet, so ist dieses freilich das Beste; allein da manche Finanzsysteme einen bedeutenden Theil des öffentlichen Einkommens aus den bei Gelegenheit der einzelnen Einwirkungen des Staats auf den Bürger zu bezahlenden Abgaben beziehen und bei diesem System allerdings kein Grund für die Freilassung der Ertheilung eines Passes ist: so muß man sich mit der Forderung begnügen, daß wenigstens billige Ansätze gemacht werden, und daß keine Visirungen nur der Taxe wegen angeordnet seien.

Literatur des Paßwesens: Kamptz, Paßgesetze der europäischen Staaten (Berlin, 1817); Reiswitz und Hoffmann, Repertorium der europäischen Paßpolizeigesetze (Berlin, I. II., 1821); Schopf, das gesetzliche Verfahren in Auswanderungsfällen (Wien, 1834); Richter, systematische Darstellung der im Königr. Sachsen in Beziehung auf Reiselegitimation bestehenden Vorschriften (Leipzig, 1837); Kuhn, die Fremden- und Paßpolizei in den preußischen Staaten (Quedlinburg und Leipzig, 1839); ferner des Unterz. Präventivjustiz S. 157 ff. und Buddeus in Ersch und Gruber's Encyklopädie, Sect. III., Bd. XIII., Art. „Paß." Mohl.

Passivhandel, s. Handel und Nationalökonomie.

Patent, s. Steuer.

Patrimonialität der Staaten, s. Familienherrschaft und Herrenlose Sachen.

Patrimonialgerichtsbarkeit. — Je größer das Interesse ist, das unsere Zeit an aller Entwicklung des öffentlichen Lebens, das sie namentlich an einer freien, selbstständigen, zeitgemäßen Entwicklung des Gerichtswesens und der Gerichtsverfassung nimmt, um so mehr ist auch das Interesse begreiflich, das eine richtige Würdigung der sogenannten Patrimonialgerichtsbarkeit und ihre Einpassung in den heutigen Stand der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung, für den deutschen Staatsmann besonders, darbieten muß; welche Würdigung jedoch, ohne hinlängliche Beachtung ihrer geschichtlichen Entstehung einerseits so wie der Anforderungen unserer Zeit andererseits, kaum denkbar ist.

Betrachten wir daher vorerst in einigen Worten Begriff und Wesen der Patrimonialgerichtsbarkeit an sich, sowie ihre frühere geschichtliche Entstehung und jetzige staats- und bundesverfassungsmäßige Ausbildung und Feststellung, und reihen dann einige Betrachtungen an über ihre Einpassung in die Anforderungen unserer Zeit und die sich daraus ergebenden Folgerungen für den heutigen Standpunkt des Umfangs und der Gränzen der Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt.

Patrimonial- oder Erbgerichtsbarkeit ist, wie ihr Name sagt, im Gegensatz gegen die Gerichtsbarkeit des Staates, diejenige Gerichtsbarkeit, welche auch die Besitzer adeliger und auch anderer Güter, ohne Staatsgewalt, über ihre Unterthanen ausüben und die mit denselben dergestalt verbunden ist, daß sie auch auf ihre Erben und Nachfolger übergeht. Sie hat ihren Namen daher, weil sie als ein zum Erbvermögen oder Erbgute, patrimonium, gehöriges Recht betrachtet wird, und ist von der persönlichen oder administratorischen darin unterschieden, daß diese von Amtswegen und im Namen des Regenten, jene hingegen aus eigener, auf dem Eigenthume haftender Befugniß ausgeübt wird.

So befremdend diese Gerichtsbarkeit, von der die Römer Nichts wußten, dem nicht deutschen Staatsmanne sein mag, und so wenig wohl in vollem Einklange mit den höheren Anforderungen unserer Zeit an immer größere Staatseinheit und vor allen Dingen an eine völlig gleiche Ausübung der Gerichtsbarkeit und Gerechtigkeitspflege in dem ganzen Umfange des Staatsgebietes, so unbestreitbar ist dieselbe dennoch in der geschichtlichen Entwicklung deutscher Landeshoheit und Gerichtsverfassung begründet, so daß wir davon bei allen Völkern deutschen Ursprungs Zeugniß finden.

Man hat die Patrimonialgerichtsbarkeit eine Usurpation landesherrlicher Rechte über bloße Gutsverhältnisse genannt, und wer möchte leugnen, daß in vielen einzelnen Fällen sie es wirklich gewesen sein mag, so gut wie die nur glücklichere Landeshoheit selbst. Dennoch finden sich auch schon in früherer Zeit viele Fälle ausdrücklicher Concession, als Folge besonderer Privilegien der Landesherren, durch Belehnung, Kauf u. s. w. Auch wird die Entstehung dieser, wenn auch nur theilweisen Landesherrlichkeit und untergeordneten erblichen Gerichtsbarkeit bei sonst nur Gutsherren, Gemeinheiten und Städten um so begreiflicher in einer Zeit unruhiger Bewegungen, wo bei dem Mangel fester Staatseinheit in Haupt und Gliedern und der großen Menge bald mehr bald weniger mächtiger Landesherren das Gerichtswesen überhaupt noch so wenig geregelt und ausgebildet war, daß Selbsthilfe noch erlaubt und jeder, wenn auch noch rohere und unvollkommenere Uebergang zur Bildung besserer Rechtspflege für die damalige Zeit zur Wohlthat werden konnte.

So kam es, daß ungeachtet der stets fortschreitenden strengeren und bestimmteren Ausbildung der deutschen Landeshoheit sich doch vielfältig in fast allen deutschen Landen landsässige Unterobrigkeiten befanden, sowohl ansehnliche Grundeigenthümer und Gemeinheiten als auch weniger begüterte adelige und nicht adelige Gerichtsherren, welche fortwährend im Besitze der Ausübung und Benutzung mannigfacher niederer und verleihbarer Regalien und darunter, nach den deutschen Begriffen damaliger Zeit, namentlich auch der bürgerlichen und oft selbst der peinlichen Gerichtsbarkeit waren, die man als einen Ausfluß oder Anhang dieser particulären, untergeordneten obrigkeitlichen oder Regierungsgewalt betrachtete.

Zahl und Umfang dieser eigenen Art von Regierungsrechten war einleuchtend am Beträchtlichsten bei denjenigen Fürsten, Grafen, Herren und städtischen und geistlichen Gemeinheiten, welchen eine vertragsmäßige oder untergeordnete Landeshoheit oder Landesherrlichkeit zustand.

Aber eine ganz eigenthümliche und uns in staatsrechtlicher Hinsicht vorzüglich interessirende, erst der neueren deutschen Verfassungsgeschichte angehörende Classe dieser Patrimonialgerichtsbarkeit bildet die den Standes- und Patrimonialgerichtsherren, in Folge der neueren Verfassungsveränderungen Deutschlands, nachgelassene Gerichtsbarkeit in ihren Standes- und Gutsgebieten, und zwar um so mehr, als die Normen, welche bundesverfassungsmäßig und nach dem jetzigen allgemeinen positiven Staatsrechte selbst völkerrechtlich diesen ehemaligen reichsunmittelbaren Gliedern vor-

gezeichnet sind, in den meisten Staaten des deutschen Bundes überhaupt mehr und weniger die allgemeinen Normen für die Patrimonialgerichtsbarkeit, jedenfalls aber die Gränzen derselben wurden, und von nun an, wenigstens in Deutschland, keine Patrimonialgerichtsbarkeit gedacht werden kann, deren Abhängigkeit von dem Staate und den allgemeinen Staatsvorschriften über Gerichtsverfassung und Ausübung der Gerichtsbarkeit geringer wäre als die jener ehemaligen reichsunmittelbaren, jetzt aber mediatisirten Standes- und Gutsherren; wodurch, wie nicht zu verkennen, gegen den früheren ungleich laxeren Rechtszustand in Deutschland, in Bezug auf die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit in den kleineren Standes- und Gutsgebieten für das allgemeine Wohl nur gewonnen werden konnte, und ein Verhältniß, das, abgesehen von aller geschichtlichen Entstehung und nur nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen gewürdigt, sehr Vieles gegen sich hat, mit den Anforderungen unserer Zeit und dem Bedürfnisse größerer Staatseinheit mehr in Einklang gebracht wurde. Dabei dürfen wir aber nicht vergessen, daß, was die frühere geschichtliche Entstehung dieser nun bundesmäßig beschränkten Gerichtsbarkeit der Standes- und Gutsherren betrifft, dieselbe von der der Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt wesentlich verschieden, in jedem Fall aber diese nun weniger glücklichen ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren für die ihnen gebliebene Gerichtsbarkeit denselben geschichtlichen Boden in Anspruch nehmen wie die darin glücklicheren und nun Souveräns gewordenen größeren ehemaligen Reichsfürsten selbst.

Schon die rheinische Bundesacte, indem sie eine größere Zahl jener ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren aus der Reihe der Landesherren strich, gestattet denselben im Art. 27 das Recht der niederen und mittleren bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, aber auch dieses nur unter der obersten Aufsicht des Staates derjenigen Souveräns, denen sie unterworfen wurden; auf welche das Recht des höchsten Gerichtes so wie der Gesetzgebung und obersten Aufsicht überhaupt übergegangen war. Dessenungeachtet ward sie in manchen Bundesstaaten, selbst gegen solche Bestimmung der rheinischen Bundesacte, ganz aufgehoben, und dieser Act offenbar ungerechter Gewalt damit zu beschönigen gesucht, daß sie, ein Ueberbleibsel einer längst untergegangenen Verfassung, nicht mehr in die Begriffe und die Staatsformen des Zeitalters passe und, ohne den Besitzern derselben einen wesentlichen Vortheil zu gewähren, die Einheit in der Justizverwaltung hindere und zu vielen Misbräuchen Anlaß gebe.

So wurde sie namentlich ganz aufgehoben in dem Königreiche Würtemberg im Jahr 1809, in dem Anhalt-Cöthenschen im Jahr 1810, in dem Großherzogthume Baden im Jahr 1813, in den früheren braunschweigischen und hannöverischen (damals königlich westphälischen u. s. w.) Landen u. s. w.

Aber der Wiener Congreß machte solches Unrecht wieder gut und, indem er den Mediatisirten ihr Unglück erträglicher machen wollte, beschloß im Art. 14 der deutschen Bundesacte, den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erster und, wo die Besitzungen groß genug sind, in zweiter Instanz; jedoch gleichfalls nur nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie so wie der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben sollte, und bezeichnete als allgemeine Norm und Basis für die nähere Anwendung und Ausführung auch hier, wie für die standesherrlichen Rechte überhaupt, die königlich baierische Verordnung von 1807. Zugleich erklärte die Wiener Schlußacte im Art. 63 den deutschen Bundestag als letzte Recursinstanz, im Falle diesen Bestimmungen nicht entsprochen oder eine einseitige Auslegung gegeben werden wollte. In Folge dieser bundesmäßigen Bestimmungen wurde sie nun auch in dem Königreiche Hannover, nach einem Landtagsbeschlusse von 1821, wiederhergestellt, doch mit Ausnahme der peinlichen Gerichtsbarkeit, die nur den mit dieser Gerichtsbarkeit versehenen Städten belassen ward, während sie dagegen in dem Herzogthume Braunschweig, nach dem eigenen Wunsche der vormaligen Gerichtsherren, aufgehoben blieb.

So hat also selbst der deutsche Bundestag und neueres europäisches Völkerrecht entschieden über den Fortbestand solcher erblichen Gerichtsbarkeit, wenigstens der durch die neueren Territorialveränderungen mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände. Den-

noch hat man in neuerer Zeit oft viel gesprochen und geschrieben über die Unverträglichkeit dieser Patrimonialgerichtsbarkeit mit den Anforderungen unserer Zeit, und ohne alle Rücksicht auf geschichtlichen Boden und Entstehung derselben ihre unbedingte Aufhebung gefordert; allein, anstatt das Uebel an der Wurzel zu treffen, wie dieses allerdings eine sehr weise Regel gesunder Staatsweisheit ist, wie uns scheint, sich nur darauf beschränkt, was keine Kunst ist, das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Auch wir sind keine unbedingten Vertheidiger und Bewunderer derselben und erkennen ihre Mangelhaftigkeit und die Nothwendigkeit ihrer Einpassung in höhere Anforderungen der Zeit vollkommen an; vor allen Dingen aber ihre unbedingte und bundesverfassungsmäßig festgestellte Unterwerfung unter die Gesetze und allgemeinen Vorschriften des Staates für gleiches Recht und gleiche Ausübung der Gerechtigkeitspflege im ganzen Staatsgebiete. Mit welchem Recht aber will man weiter gehen, so lange man den bundesverfassungsmäßigen Boden überhaupt unberührt läßt, auf dem diese Rechte und Zugeständnisse beruhen!

Auch wir erkennen an die großen Forderungen unserer Zeit an Rechtssprechung und Gerichtsverfassung, wohin wir aber zunächst nicht diese unbedingte Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, wohl aber vor allen Dingen und in erster Reihe: Oeffentlichkeit des Verfahrens, einfache, deutsche volksthümliche Gesetzbücher oder, richtiger gesagt, ein einfaches, allgemeines, für ganz Deutschland verbindliches Gesetzbuch, Wiederherstellung eines obersten freien und selbstständigen Gerichtshofs für ganz Deutschland, hervorgegangen, wie in älterer besserer Zeit, wie späterhin wenigstens noch in einzelnen deutschen Reichslanden, wie auch jetzt noch bei dem hochachtbaren Verfassungsgerichtshofe in Würtemberg, nicht allein aus der Wahl des Regenten, sondern auch des Landes und seiner Vertreter, und eben damit so Vieles zählen, was uns jetzt noch fehlt, und dessen Bedürfniß leider noch lange nicht hinreichend und allgemein genug erkannt und gewürdigt ist.

Das sind die Dinge, die, wie wir glauben, deutsches Recht und Gericht in den Augen des Volkes und der Welt wieder wahrhaft heben und in ihr altes Recht einsetzen werden. Aber den unterdrückten Reichsständen, zu den vielen Opfern, die sie gebracht haben und bringen müßten, ehe jenen größeren Bedürfnissen abgeholfen ist und ehe sie sie freiwillig auf dem Altare des Vaterlandes niederlegen, wie viele schon gethan, auch noch diese in ihrer jetzigen Ausübung unschädlich gemachten Rechte nehmen, scheint uns im Mindesten weder recht noch edel.

Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Gerechtsame, wo sie bestehen, nur auszuüben sind nach Vorschrift der Landesgesetze und unter Oberaufsicht der Staatsregierungen; und es sind diese Gränzen und Voraussetzungen um so nothwendiger, als sie das einzige Mittel darbieten, die für das Wohl des Ganzen so nöthige Staatseinheit möglichst zu wahren und der Rechtspflege ihre höhere Bedeutung und Würde zu erhalten.

Außer dieser allgemeinen und selbst bundesverfassungsmäßig feststehenden Grundbedingung haben einzelne Staaten des deutschen Bundes die Ausübung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit von besonderen Bedingungen und Voraussetzungen abhängig gemacht.

Unter diesen besonderen Bedingungen und Voraussetzungen, welche in einzelnen deutschen Staaten der Ausübung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit vorgezeichnet sind, bemerken wir:

1) In Baiern können Standesherren, die einen geschlossenen Bezirk mit 14—20,000 Einwohnern besitzen, für die Rechtspflege in zweiter Instanz und für Polizei der mittleren Art ein für Beides vereinigtes Collegium unterhalten, unter dem Namen Regierungs- und Polizeikanzlei (Beilage IV zu der Verfassungsurkunde von 1818). Eben so darf der Herzog von Leuchtenberg, als Fürst von Eichstädt, ein von der Justizkanzlei getrenntes Collegium, unter dem Namen Polizeikanzlei, unterhalten (königl. Erklärung vom 15. November 1817).

Auch in Preußen dürfen die Standesherren für zweite Instanz ein Justizcollegium und für niedere oder Bezirkspolizeiverwaltung einen Oberbeamten, unter dem Titel Polizei- oder Regierungsrath, bestellen (Instruction vom 30. Mai 1820 §. 38 ff. und 60).

Dessen ungeachtet haben nur wenige Standesherren von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, und zwar in Preußen nur die Fürsten von Wied und von Solms-Braunfels, welchen in den Jahren 1826 und 1828 überdies die Errichtung eines Regierungscollegiums bewilligt wurde für Polizeiverwaltung, Kirchen- und Schulsachen und Rechtspflege in zweiter Instanz, während die übrigen meistens darauf verzichteten.

Namentlich ist es das Recht der zweiten Instanz, dessen Ausübung, unter den von dem Staate vorgezeichneten allgemeinen Grundsätzen und Bedingungen, für viele der standesherrlichen Häuser im Laufe der Zeit zuletzt doch zu drückend und worauf von den meisten derselben ausdrücklich verzichtet wurde. So haben darauf namentlich verzichtet: in dem Großherzogthume Hessen: die sämmtlichen Standesherren in den Jahren 1824—1826; in Kurhessen: die fürstlichen und gräflichen Häuser Isenburg im Jahre 1829; in dem Großherzogthume Baden: der Fürst von Fürstenberg im Jahre 1825, jedoch mit Vorbehalt der Ernennung eines Rathes in dem landesherrlichen Hofgerichte der Provinz; desgleichen der Fürst von Salm-Reifferscheid-Krautheim. In Baiern hat im Jahre 1827 der Fürst von Leiningen, mit Zustimmung seiner Agnaten, unbedingt verzichtet auf die Ausübung der Rechtspflege in zweiter Instanz und der mittleren oder Bezirkspolizei durch eine standesherrliche Regierungs- und Justizkanzlei. Dagegen setzt der Graf von Pappenheim diese Ausübung fort; desgleichen die Fürsten von Löwenstein älterer und jüngerer Linie wegen ihrer Besitzungen in Baiern.

Etliche Standesherren haben selbst ihre erste Instanz aufgegeben, z. B. der Herzog von Boz-Corswaren in Preußen und Hannover, der Graf von Erbach-Schönberg, hinsichtlich des Amtes Schönberg im Großherzogthume Hessen, so wie verschiedene Standesherren in Baiern, woselbst ein eigenes im Jahre 1831 mit den Ständen vereinbartes Gesetz die Rechtsverhältnisse der so auf ihre Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren näher bestimmt. Was den Gang der Sache im Königreiche Sachsen betrifft, so hat man daselbst, nach einer offenen Erklärung der Regierung, welcher die öffentlichen Blätter vom 6. Juli 1841 erwähnen, niemals den Willen gehabt und wird ihn auch vor der Hand nicht haben, die in den Händen der Rittergutsbesitzer oder der Städte befindliche Gerichtsbarkeit ihren bisherigen Besitzern zu entziehen und von Staatswegen ausüben zu lassen. Der Grund hiervon liegt, wie angeführt ward, wohl darin, daß der Adel durch Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit eines seiner wesentlichsten Rechte verlieren dürfte. Indessen treten doch die Nachtheile der Patrimonialgerichtsbarkeit zu deutlich in die Augen, als daß nicht auch die Gerichtsherren selbst dieselben erkennen sollten. Daher haben Viele, denen eine zweckmäßige, den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Rechtspflege höher steht als die Rücksichten auf ihr Ansehen und ihre Gewalt, die ihnen zuständig gewesene Gerichtsbarkeit an den Staat abgetreten, und die Regierung ihrerseits hat sich allerdings nirgends geweigert, dieselbe anzunehmen. Somit gehen wir dennoch auch hier fortwährend, wenn auch nur langsam, einer totalen Aufhebung der Patrimonialgerichte entgegen.

Fassen wir nun, nach diesen geschichtlichen Voraussetzungen und Erörterungen, den heutigen Standpunkt des Umfangs und der Gränzen der Patrimonialgerichtsbarkeit und somit der allgemeinen Grundzüge ins Auge, worauf sie beruht, so ist es sehr leicht begreiflich, daß die genauere Bestimmung und feste Regelung der so den vormaligen Reichsständen reichsverfassungsmäßig zugestandenen, nun aber beschränkten Gerichtsbarkeit für die Regelung der gesammten Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt nicht ohne den wesentlichsten Einfluß bleiben und in gleicher und ähnlicher Weise auch für sie Maß und Ziel gebend werden mußte; in keinem Falle von nun an den Patrimonialgerichtsherren in Bezug auf die ihnen erblich zustehende Gerichtsbarkeit größere Befugnisse und Willkür bleiben konnte als den Standes- und ehemaligen reichsunmittelbaren Gutsherren überhaupt. — Und es bilden sich so für die Anwendung, nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, folgende Grundsätze:

1) Alle Patrimonialgerichtsbarkeit gründet sich heut zu Tage, ihre geschichtliche Entstehung mag gewesen sein welche sie will, auf ausdrückliche oder stillschweigende Concession

des Regenten, und ohne solche ist eine Patrimonialgerichtsbarkeit heute gar nicht statthaft und gedenkbar (Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes (4. Aufl.) §. 369).

2) Sie ist in jedem Betrachte der oberrichterlichen Gewalt so wie der höchsten Aufsicht und Gesetzgebung des Staates unterworfen, welche Misbräuche rügen und äußersten Falles selbst mit Entziehung derselben bestrafen kann (Klüber a. a. O. G. H. Mylius, diss. de privat. jurisdict. ob ejus abusum (Lips., 1755. 4.). Cramer, observ. tom. I. obs. 316. §. 15).

3) Sie ist in zweifelhaften Fällen auf die niedere Jurisdiction eingeschränkt, weil die peinliche in alten Zeiten für ein so wichtiges Hoheitsrecht galt, daß sie selten einer Privatperson ertheilt wurde. Doch sind derjenigen Gerichtsbarkeit, welche den Mitgliedern des Regentenhauses auf ihren Paragien, so wie den Standesherren in ihren standesherrlichen Gebieten zusteht, meist minder enge Schranken gesetzt als der gemeinen Patrimonialgerichtsbarkeit (Klüber a. a. O.).

4) Der Patrimonialgerichtsherr ist befugt, wenn er will und die gehörige Qualification dazu besitzt, seine Gerichtsbarkeit in eigener Person zu verwalten. (Klüber a. a. O. §. 368. ibid. alleg. J. G. Sieber, von der Macht der Reichsstände und Gerichtsherren, selbst Recht zu sprechen, §. 256 ff. J. H. Gram, diss. de femina jurisdictionem patrimonialem exercente (Arg. 1706. 4.). Kori, Theorie des sächsischen bürgerlichen Processes. Th. I. (Jena, 1822) §. 26.

Doch giebt es auch davon Ausnahmen. So wird in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach dem Patrimonialgerichtsherrn die eigene Gerichtsverwaltung nicht gestattet (Schweitzer, öffentl. Recht das. I. S. 158. Klüber §. 368).

Kann oder will der Patrimonialgerichtsherr seine Gerichtsbarkeit aber nicht verwalten, so läßt er sie verwalten durch eigene, von ihm ernannte Rechtsgelehrte, welche Gerichtshalter, Gerichtsverwalter, Justitiarien, Gerichtsdirectoren ꝛc. genannt werden, welche aber vorher in den meisten Ländern über ihre Rechtskenntnisse geprüft, vom Landesherrn bestätigt und auf die Rechtspflege beeidigt werden, wodurch auch sie den Charakter öffentlicher Beamten bekommen. Sie können daher auch nicht eigenmächtig vom Gutsherrn entlassen, sondern wegen verübter Vergehen nur durch Urtheil und Recht ihres Amtes entsetzt werden. Auch muß der Gerichtsherr für alle sowohl erlaubte als unerlaubte Handlungen seines Gerichtsherrn haften, d. h. hinsichtlich der Civilentschädigung (Klüber §. 369. Pütter, Rechtsfälle III. 599. Von dem Jure fisci adeliger Erbgerichte).

5) Ueberhaupt werden die Patrimonialgerichte jetzt fast durchgehends als Unterobrigkeiten nicht des Gerichtsherrn, sondern des Staates betrachtet, daher denn auch zwischen ihnen und den Staatsbehörden unmittelbarer Verkehr Statt hat, ohne Vermittelung der Gerichtsherren, und die Verpflichtungsformel der Gerichtsverwalter ist dieselbe wie bei den von dem Landesherrn unmittelbar bestellten Justizbeamten (Klüber §. 369).

6) Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist auf Seiten des Gerichtsherrn vererbbar und veräußerlich und überhaupt eine dingliche Befugniß, das Richteramt (das bürgerliche allein oder auch das peinliche) durch gehörig qualificirte Personen nach den Gesetzen des Staates und unter dessen Oberaufsicht als Regel in erster und ausnahmsweise auch in zweiter Instanz zu verwalten (Klüber §. 369. Pfeiffer, über die Gränzen der Civilpatrimonialjurisdiction (Göttingen, 1806). S. 21 u. f.).

7) Grundherrliche Rechte von anderer als gerichtsherrlicher Art sind nicht als Ausflüsse der Patrimonialgerichtsbarkeit zu betrachten (Klüber §. 369).

Dies sind die Grundsätze, welche der heutige Standpunkt deutscher Rechtswissenschaft und Gesetzgebung uns aufzustellen erlaubt; Grundsätze, die, wenn auch nicht alle Wünsche des Patrioten befriedigend, dennoch in gewissenhafter Anwendung für die Gegenwart beruhigen und durch ihre enge Verknüpfung mit dem allgemeinen Gange und der, wie wir hoffen, immer schöneren und vollkommeneren Entwickelung des Gerichtswesens in Deutschland überhaupt, zu einer noch schöneren Zukunft, auch in dieser Hinsicht, den Weg bahnen.

Beck.

Patriotismus (Vaterlandsliebe). — Eine gewisse besondere Zuneigung zu dem Lande, worin sie geboren und aufgewachsen sind, ist allen Menschen eigen und, wie die Vater- und Mutterliebe, „höchst natürlich." Sie äußert sich daher auch mehr oder weniger bei Jedem. Es erklärt sich diese Erscheinung leicht, da man weiß, daß der Mensch ein Thier der Gewohnheit ist. Das väterliche Haus, der Ort, die Gegend, das Land unserer Kindheit bleiben unsere Lieblinge das ganze Leben hindurch. Nicht nur der Schweizer fühlt sich mit unnennbarer Gewalt zu seinen Bergen hingezogen, sondern auch das flache Geburts- und Heimathsland, selbst die unfreundliche Wüste übt ihre Allmacht über das Menschenherz. Diese Anhänglichkeit an das Land, worin man das Licht der Welt erblickt hat, ein Kind früher süßer Angewöhnung, mit allen Reizen jugendlicher Träume ausgeschmückt, diese instinctartige Sehnsucht nach der Heimath, dem ursprünglichen Vaterlande, kraft welcher der geringste aus der heimathlichen Gegend herkommende Gegenstand doppelt theuer wird, und das bloße Bild einer vaterländischen Hütte, eines Waldes, eines Baches, eines Hügels oder Thales zarte Rührungen erweckt, ist allen Völkern gemein. Sie fesselt den Lappen und Grönländer an seine Eiszone, den Neger an seine brennenden Sandflächen, jeden Menschen an seinen Geburtsort, an seine Jugendfreunde und Zeitgenossen und an die vaterländische Lebensweise. Diese Art Vaterlandsliebe, eine blos pathologische Liebe, hat indessen an und für sich noch keinen *sittlichen* Werth; denn man findet sie selbst bei vernunftlosen Thieren. Man darf sie nicht verwechseln mit jener stets mit Gemeingeist verbundenen oder vielmehr identischen patriotischen Gesinnung, die in dem vernünftigen Wohlwollen gegen die Mitbürger und in einem damit verknüpften Streben besteht, deren Wohl zu erhalten und zu befördern. Diese *höhere* Vaterlandsliebe, allein *ächt menschlich*, ist es, welche allen bürgerlichen Tugenden die Krone aufsetzt und die Wurzel und Mutter derselben in freien Staatsgesellschaften ist. Sie beschränkt sich nicht auf bloße Anhänglichkeit an das zufällige Geburts- und Heimathsland, welche auch mit Trägheit und Eigennutz verbunden sein kann, sondern giebt sich durch regen Eifer für das gemeine Wesen, für seine staatsgesellschaftlichen Einrichtungen, Interessen und Angelegenheiten zu erkennen. Sie kann sich darum eben sowohl auf das Vaterland der Wahl als das der Geburt beziehen. Bei gegenwärtiger Ausführung soll es sich vorzüglich von der eben bezeichneten thätigen Liebe handeln, die wirksam überall für das Wohl des Vaterlandes und, wo es Noth thut, sich aufopfernd, Kräfte, Güter und Leben für das Gemeinwohl hingiebt. Vaterlandsliebe, Patriotismus in diesem edleren Sinne ist die innigste Gemeinschaft mit dem Lande und Volke, wo man das Bürgerrecht hat — eine Gemeinschaft, die sich in der treuesten Anhänglichkeit an dieses Land und Volk, in der völligen Hingebung ausdrückt, womit man die Angelegenheit des Ganzen zur eigenen Angelegenheit macht und seine Persönlichkeit allezeit dem Allgemeinen unterordnet. Untersucht man diese hohe bürgerliche Tugend genauer, dann wird man finden, daß sie nicht nur mit den zartesten menschlichen Gefühlen, mit dem Drange der Selbsterhaltung an unser und der Väter Dasein geknüpft, endlich mit allen geschichtlichen und noch bestehenden Lebensverhältnissen zusammenhängt, sondern daß sie vielmehr und vornehmlich auf dem *Bewußtsein edler Pflicht* beruht, d. h. auf der *Erkenntniß*, daß der Einzelne Nichts ist als ein Glied in der Kette des Ganzen, in welcher Jeder nach seiner Stellung halten und tragen muß.

In den ersten rohen Anfängen der bürgerlichen Gesellschaften hat das Vaterland überall blos in dem Boden, in den von den Völkern bewohnten Territorien bestanden; denn neben den Familienbanden, der gemeinsamen Sprache und den gemeinsamen Sitten, Meinungen und Ueberlieferungen war das Land das einzige Gemeinsame, was die in demselben zerstreuten Menschen und Familien hatten. Vaterlandsliebe konnte also in der Kindheit der Völker und im Zustande der Uncultur Nichts weiter sein als Vorliebe für den Boden, auf dem man geboren und aufgezogen war, und auf dem die Voreltern und Altvordern gelebt hatten. Auch findet man, daß, je ungebildeter, unwissender und mit den Vorzügen anderer Länder unbekannter die Menschen sind, sie desto mehr Anhänglichkeit an den Boden haben, auf welchem sie ins Dasein und Leben gerufen wurden. Grönländer und Hottentotten stehen in dieser Beziehung auf gleicher Linie mit den Sennhirten

auf den Schweizeralpen. So viel mir bekannt, ist indessen Moses der einzige Gesetzgeber gewesen, der es versuchte, das Vaterland allein in dem Staatsgebiete bestehen zu lassen. Das verheißene gelobte Land sollte den Israeliten als ewiges Vaterland Alles sein, und es gelang ihm, diesem Dogma mit Hilfe der Religion die nöthige Heiligung zu verleihen.

Außer der besondern Zuneigung zu dem heimathlichen Boden äußert sich bei unwissenden Völkern die Vaterlandsliebe blos in einer egoistischen Stammesliebe, die ebenfalls nur zu oft mit der sittlichen Vaterlandsliebe verwechselt worden ist. „Je abgeschiedener ein Volksstamm von der übrigen Welt ist, sei es, daß die Natur oder daß das Gesetz die Scheidewand aufrichtete, desto mehr", sagt Zachariä*), „wird er sich in seinen Ansichten und Meinungen zum Egoismus hinneigen." Jedoch eben dieser Egoismus hat unausbleiblich eine eigene Anhänglichkeit an den Stamm und das von demselben bewohnte Land zur Folge, welche man in diesem Maße bei Völkern von einer weitern Denkart vergeblich suchen würde. Der Wilde, der in der Wüste Amerikas herumstreift, wie der Neuholländer, sehnt sich, von allen Herrlichkeiten umgeben, nach dem mühseligen Leben seiner Heimath zurück. Wie könnte es auch wohl Demjenigen unter fremden Menschen und Umgebungen gefallen, welchem es an dem Sinne für das Ungewohnte, an Begriffen für das Fremdartige, an der Gabe, aus sich selbst gleichsam herauszugehen, gebricht? Bei allen cultur- und civilisationsfähigen Nationen aber erwacht bei Fortschritten in der Bildung und Gesittung immer von selbst, neben der Anhänglichkeit an den heimathlichen Boden und den Stamm, zugleich die an die staatsgesellschaftlichen Einrichtungen. „L'homme civilisé", bemerkt ein französischer Publicist unserer Zeit, „ne peut plus séparer le rapport physique qui attache au sol, du rapport moral qui attache à l'institution. Et alors seulement, quand la patrie est à la fois dans le sol et dans l'institution, le sentiment qu'elle inspire, se développe dans toute son énergie, parcequ' aux convenances physiques du pays l'institution ajoute l'attachement que l'on contracte pour une législation protectrice et amie du peuple et la fierté que donne l'illustration du nom national dans les armes, le commerce, les arts et la politique. Cela est si vrai que l'amour d'un Français pour la patrie souffrirait également, et si nous étions soumis sur le sol français à des lois étrangères, et si nous allions sur un sol étranger vivre sous des lois françaises. Dans chacune de ces deux hypothèses que l'exil ou la conquête ont souvent réalisées, la jouissance de la patrie serait incomplète." In der That beide Zuneigungen, die zu dem Geburtslande und die zu den politischen Institutionen, müssen zusammentreffen und vereinigt zusammenwirken, wenn das Gefühl der Vaterlandsliebe alle die Stärke bekommen soll, deren es fähig ist; und die dem Bestande der menschlichen Gesellschaften so vortheilhafte und deren Gedeihen so förderliche Vereinigung dieser beiden Zuneigungen ist eine der schönsten Früchte der Civilisation und Cultur. Denn in Zuständen der Rohheit und Ungesittung, in welchen die Menschen blos Anhänglichkeit an die gewohnte Heimath in sich fühlen, ermangeln sie aller inneren Antriebe zur Entfaltung und Bethätigung einer edleren Vaterlandsliebe. Wenn der Wilde die Anmuthung, sein Geburtsland gegen ein anderes zu vertauschen, durch die Bemerkung zurückweist: „Würde ich zu den Gebeinen meiner Väter sagen können: stehet auf und folget mir!" dann verräth er, daß er das Vaterland einzig und allein in dem heimathlichen Boden sieht. Die Grabschrift des Leonidas und seiner Waffengefährten bei Thermopylä: „Wanderer, der du hier vorübergehst, melde Sparta, daß wir an diesem Orte unser Leben gelassen für seine heiligen Gesetze", zeigt uns dagegen, daß diese Spartaner das Vaterland nicht blos in dem Gebiete erblickten, worauf sie und ihre Väter geboren, sondern zugleich in dessen Institutionen. Wenn Staatsgelehrte — wie einst Filmer in seinem Patriarcha — in ihren Staatstheorieen das Territorium mit dem Vaterlande verwechseln, dann ruft ein französischer Schriftsteller aus: „Merveilleux sophisme qui prouve invinciblement qu'un esclave aime la Morée, comme Epaminondas aimait la Grèce!"

*) In seinen „Vierzig Büchern vom Staat." Bd. I. S. 417.

Eine große Anhänglichkeit an das Land seiner ursprünglichen Heimath bleibt freilich dem Menschen auf allen Stufen der Bildung anklebend. Alles Uebrige gleichgesetzt, wird er geneigt sein, das Land seiner Geburt jedem andern vorzuziehen. Erinnerungen an dasselbe begleiten Jeden zeitlebens, und auch in der Fremde und in noch so großer Entfernung vergißt er es nie völlig. Vaterland bleibt immer Vaterland — ist ein altes Sprüchwort. „Ὡς οὐδὲν γλύκιον ἧς πατρίδος οὐδὲ τοκήων" — hieß es schon bei den Griechen. Das „ubi bene, ibi patria" des Egoismus wird immer für Viele lauten: „ubi patria, ibi bene." „Je länger Völker auf einem und demselben Boden leben und gelebt haben, desto inniger wachsen Menschen und Boden in einander hinein", schreibt Luden*). „Der Einzelne will sein, wo sich die Gräber seiner Väter finden; Alle wünschen zu leben, wo sich die Geschichte ihrer Thaten und ihrer Leiden bewegt. Die Oerter sind heilig, an welchen der Zusammenhang der Geschlechter hängt, welche Zeugen waren von ihrem Glück und von ihrem Unglück. Daher die Liebe zu dem heimathlichen Boden, daher die Sehnsucht zum Vaterlande unaustilgbar in der Brust des rohen Menschen und in der Brust des gebildeten." — „Wenn wir auch, gleich Odysseus, die Welt durchwandert", sagt der humoristische Weber, „vieler Menschen und Völker Sitten und Gebräuche kennen gelernt, an Alkinoos' Hofe geglänzt, Kalypso und Kirke glücklich entgangen und mit dem göttlichen Sauhirten Freundschaft geschlossen haben — unser Herz weilt doch am Liebsten zu Ithaka, auf der kleinen Felseninsel, wo Vaterland, Eigenthum, Verwandte, Jugendfreunde und wenigstens Rückerinnerungen froh durchlebter Kinderjahre unser harren. Gewinnen wir ja selbst andere Orte lieb, wo wir eine Zeit lang gelebt und es uns wohl gegangen ist. Und wenn man sein Vaterland auch nicht wegen seiner Verfassung oder wegen seines Ruhmes, nicht wegen seiner Regenten oder Landsleute ꝛc. lieben kann — dann hört man doch nicht auf, es noch als Land der Geburt zu lieben. Arme deutsche Auswanderer, die Unglück, Verfolgung oder Hunger nach Amerika treiben, benennen ihre Niederlassung mit dem süßen Namen der Heimath. So süß ist der Zauber der Erinnerung selbst an das undankbare Vaterland!" — „Wie unauslöschlich ist doch der Eindruck, den das Andenken an unsere Heimath in uns zurückläßt!" — ruft der zur Zeit der Revolution aus Frankreich emigrirte Graf Tilly aus**). „Wie viel reiner, süßer, aromatischer ist die Luft, welche wir als Kinder einathmeten, als alle Wohlgerüche Arabiens! Welchen Trübsalen ist der Unglückliche ausgesetzt, der sich gezwungen sieht, seinem Vaterlande zu entsagen und die Wiege seiner Kindheit, den Spielplatz seiner früheren Jahre, das Land, welches die ersten Laute seines stammelnden Mundes, seiner ewig theuren Muttersprache auffing, das Land, dessen Staub sich mit der verehrten Asche seiner Väter vermischt — mit einem fremden Boden zu vertauschen! Sein Vaterland auf eine lange Zeit zu verlassen, ist eine langsam fortgesetzte Todesqual; es auf immer zu verlassen, würde für Den, der die Gewißheit dieses Unglücks vernähme, ein überraschendes Todesurtheil, der augenblickliche Tod sein."

Nescio, qui natale solum dulcedine cunctos
Ducit et immemores non sinit esse sui.

Ovid.

Allein der Mensch im Zustande der Cultur würde sich von dem im Zustande der Uncultur nicht unterscheiden, wenn das Land, worin er lebt oder gelebt, blos darum in seinen Augen einen vorzüglichen Werth haben sollte, weil es zufällig das Land seiner Geburt gewesen ist. Die Vaterlandsliebe des Erstern besteht aus anderen Elementen, faßt und begreift andere Gegenstände der Zuneigung und Anhänglichkeit in sich als die des Letzteren. Der Umstand, daß der Boden des Gebietes desjenigen Staates, worin Jener Bürger ist, zugleich derselbe war, worauf seine Eltern zur Zeit seiner Geburt wohnten, worauf er aufgewachsen und worauf seine Blutsverwandten, Freunde und Angehörigen leben, wird allerdings zur Verstärkung seiner Werthschätzung dieses Landes beitragen; aber um dasselbe mit einer Liebe sittlicher Art, die bei den wahrhaft Gebildeten prävaliren muß, um-

*) „Geschichte des teutschen Volks." Bd. I. S. 480.
*) „Memoiren." Bd. III. (Berlin 1827.) Cap. 17.

fassen zu können, dazu gehört, daß es ihm auch in sittlicher Beziehung Gründe darbietet, weshalb er es vernünftiger Weise lieben kann und vorzugsweise vor andern Ländern ihm seine Liebe weihen einen Antrieb in sich fühlt. Irgend Jemandem sein Land zu lieben zur Pflicht machen wollen, trotz daß er in demselben in sittlicher Rücksicht Nichts zu lieben hätte, hieße von Menschen einen abstracten Patriotismus verlangen, welcher ganz jener überschwenglichen, die gesammte Menschheit, aber keinen Menschen im Herzen tragenden Menschenliebe, jenem universellen Kosmopolitismus, der nur darum allenthalben zu Hause ist, weil er nirgends eine Heimath hat, zu vergleichen sein würde. Gegen einen solchen unvernünftigen blinden Patriotismus eifert schon der Graf von Oxenstierna. „On a dit", bemerkt Derselbe*): „Dulce pro patria mori pour inciter le peuple au service du prince. Un homme d'honneur souhaite bien de risquer sa vie pour le service de sa patrie, quand elle est reconnaissante; mais il faut être fou pour trouver de la douceur à mourir pour qui ce soit. Il est en vérité étonnant de voir l'opinion si universellement établie sur le chapitre de l'amour du à la patrie qu'il semble que ce soit être dénaturé que d'y faire la moindre exception, sans qu'on puisse alléguer de cet entêtement, d'autre raison que parcequ' on y est né. Le sentiment du fameux Owenus me parait plus juste:

Illa mihi Patria est, ubi pascor, non ubi nascor,
Illa, ubi sum pastus, non ubi natus eram.
Illa mihi Patria est, mihi quae Patrimonia praebet.
Hic, ubicunque habeo quod satis est, habito."

„Sein Vaterland lieben", urtheilt Eduard Alletz**), „heißt: in ihm alle die verschiedenen Zwecke lieben, für die wir geschaffen sind. Das Land, welches allen unseren Bestimmungen am meisten huldigte, würde daher dasjenige sein, wo sich die Vaterlandsliebe auf die höchste Stufe des Eifers und der Thätigkeit erhöbe. Allein auch das glücklichste Land der Erde bietet nicht diese Vollendung. Darum bestand die Vaterlandsliebe überall im Verhältniß zu der Befriedigung, welche ein Staat den ursprünglichen Bedürfnissen des menschlichen Herzens gewährt hat." Die ächte Vaterlandsliebe kann durch kein Gesetz geboten werden; sie ist ein Pflichtgefühl, das jeder Bürger in seinem Herzen geschrieben trägt, und Das ist ihre edelste Quelle; sie ist alsdann, wie die Religion, Sache des Gewissens. „In Frankreich", bemerkt der ebengenannte französische Schriftsteller, „sehen wir sie regellos und flüchtig, wie die Leidenschaft, selten aus dem Gewissen stammen: sie bricht da plötzlich hervor, um mit wunderbarer Kraft die Nationalehre zu vertheidigen, bald erliegt sie aber in der Einzelheit der Angelegenheiten den erbärmlichen Berechnungen des Parteigeistes." Die Vaterlandsliebe wird in dem Maße bei den Völkern steigen, worin sie sittlicher werden. Wo die Sittlichkeit mangelt, da ist sie nur eine collective Selbstsucht. Sobald die Sittlichkeit und die Freiheit sich begegnen, dringt der erhabene Begriff des Opfers in die Gemüther, und die wahrhaftige Liebe des Vaterlandes schafft Wunder. Die meisten europäischen Völker müssen in der Sittlichkeit noch weit und in der Freiheit erst noch mehr vorschreiten, um diese Vollendung zu erreichen. Auf dieser Höhe aber ist der ächte Patriotismus mit dem ächten Kosmopolitismus gar wohl vereinbar; denn einer solchen Vaterlandsliebe würden ungerechte Mittel zur Erfüllung ihrer Zwecke der Pflicht gegen die Menschheit widerstreitend, unsittlich und vernunftwidrig erscheinen.

Der Patriotismus in diesem Sinne, stets dem Sittengesetze unterworfen und von demselben geleitet, wird von Iselin†) als die erste aller Tugenden in der menschlichen Gesellschaft, ja als die Tugend selbst im erhabensten Verstande betrachtet. „Er ist", sagt Rousseau††), „das wirksamste Mittel, die Staatsbürger gut und tugendhaft zu

*) In seinen „Pensées." Art. De l'amour de la Patrie.
**) In seiner in Paris gekrönten Preisschrift: „Die neue Demokratie" (deutsch. Karlsruhe 1838. S. 42).
†) In seinen philosophischen und patriotischen Träumen (der Patriot).
††) In seinen „Disc. sur l'économie politique."

machen, d. i. es dahin zu bringen, daß ihr besonderer Wille jederzeit mit dem allgemeinen Willen der Staatsvernunft und den Gesetzen der Pflicht übereinstimmt. Und in der That wurden die größten Wunder der Tugend durch eine solche Vaterlandsliebe hervorgebracht. Dieses süße und lebendige Gefühl, welches mit der vollen Schönheit der Tugend die Macht der Eigenliebe verbindet, macht dieselbe so stark, daß sie zur stärksten Leidenschaft wird, ohne deshalb in Ausschweifung zu verfallen. Die Vaterlandsliebe erzeugte so viele unsterbliche Handlungen, deren Glanz unsere schwachen Augen blendet, und so viele große Männer, deren alte Tugenden in einem egoistischen Zeitalter wie Fabeln erscheinen. Doch darüber darf man sich gar nicht wundern; denn auch die entzückenden Empfindungen zärtlicher Herzen werden von Denen, die sie noch nicht gefühlt haben, für Einbildung gehalten, und von der Liebe zum Vaterlande, die noch hundertmal lebhafter und süßer bei dem mit patriotischem Geiste beseelten Bürger ist, als die zu einer Geliebten, kann man sich nur einen Begriff machen, wenn man sie empfindet." Wo in der Staatsgesellschaft die Gemüther mit einem solchen lebendigen Patriotismus erfüllt und durchdrungen sind, da wacht der Bürger für das Gemeinwohl, wie für das Wohl seines Hauses, seiner Familie; da erregt die Gefahr, die jenem droht, eben so sehr wie die, welche seinen persönlichen Wohlstand gefährdet, seine Aufmerksamkeit, seine Kraft; da erhebt er sich nicht minder entschlossen und begeistert gegen den Feind, der die vaterländische Gränze überschreitet und die Volksehre kränkt, wie gegen den Räuber, der in sein Haus eindringt, den häuslichen Heerd entweiht; da sieht er nicht minder sorgsam auf Alles, was des Ganzen Wohlstand, Glück und Ruhm fördern kann, wie auf Das, was seines Hauses Ehre und Glück begünstigt; da scheuet er so wenig irgend eine Mühe, Beschwerde oder Aufopferung, die dem Vaterlande ersprießlich sein kann, wie er kein Bedenken trägt, für die Liebsten im Leben Alles hinzugeben. Kleine, sonst wenig bedeutende Staaten, in denen Patriotismus und Gemeinsinn herrschend waren, haben nicht selten, wie die Geschichte lehrt, in Zeiten der Gefahr eine Stärke und Kraftfülle entwickelt, die in Erstaunen setzte, während große, sonst mächtige Staaten, in denen es an jenen bürgerlichen Tugenden bei der Mehrzahl des Volkes fehlte, oft in solchen Fällen eine ungemeine Schwäche offenbarten.

„Der durch das höhere Sittengesetz geleitete und geregelte Patriotismus", sagt Haller, „ist ein wohlthätig erleuchtendes und erwärmendes Feuer, wodurch das Gemeinwesen emporgehalten und alles Gute zum Wachsthum und Gedeihen in demselben gebracht wird. Im Grunde ist er nichts Anderes als die gesellschaftliche Pflichterfüllung, aber durch die Neigung des Herzens erwärmt und in Thätigkeit gesetzt; er ist jener lebendige Eifer für alles Gerechte und Gute, der jedoch seinen nächsten Wirkungskreis vorzüglich bei den ihm von der Natur angewiesenen Freunden und Mitbürgern sucht und der Gesellschaft die Wohlthaten, die man derselben verdankt, zu erwidern trachtet." Besonders ist es in Zeiten der Noth und Gefahr, worin sich diese Tugend in voller Größe zeigt und den Menschen ihre Nichtigkeit fühlen läßt. Da stürzen sich Manche, gleich einem Decius und Winkelried, zum Heil ihrer Mitbürger, in freiwilligen Tod; da strebt man nach der Ehre, im Kampfe für das Vaterland zu fallen; da opfern Andere freudig ihr Vermögen, ihre Gesundheit und jedes Glück des Lebens auf; da ist keine Arbeit zu streng, keine Entbehrung zu hart, keine Gefahr zu groß, daß sie nicht mit Freuden unternommen, ertragen, besiegt würde. Aber auch in Zeiten der Ruhe und des Friedens, mitten im Genusse des Glücks, hat der wahre Patriotismus noch seinen schönen und herrlichen Wirkungskreis. Dann bringt er aus bloßem Privatvermögen gemeinnützige Anstalten und wohlthätige Stiftungen hervor, lehrt undankbaren und beschwerlichen Arbeiten zum öffentlichen Nutzen sich unterziehen, giebt Muth und Eifer für die Erfüllung jeglicher gesellschaftlichen Pflicht und weckt selbst zur Bekämpfung einschleichender Verderbniß jene bürgerliche Tapferkeit, welche eben so nöthig und vielleicht seltener ist als die militärische. „Sunt domesticae fortitudines non minores militaribus." Cic. Von diesem das Sittengesetz stets als höheres Regulativ über sich bei seinen Aeußerungen und Handlungen anerkennenden Patriotismus gelten denn auch die Worte eines neueren französischen Publicisten: „La patrie ne donne aux hommes que des préceptes d'amour;

c'est par elle que nous embrassons nos concitoyens dans un vaste sentiment de bienveillance et de fraternité, le plus fort de tous les obstacles contre les haines de parti et qui produit les mêmes effets que la charité évangelique. Elle invite à la paix et nous pousse au secours de ceux que l'esprit de faction nous excite à combattre comme tous les sentimens purs et vrais; l'amour de la patrie n'est accompagné ni de l'embarras du doute ni du malaise du scrupule. Quand on ne le confond pas avec la désaffection politique qui n'est souvent qu'un mécontentement déguisé, il satisfait pleinement le coeur et la raison. Il est également avoué de la religion et de la philosophie. Il donne de l'énergie sans inspirer du fureur; il élève jusqu'à l'enthousiasme sans exalter jusqu'au fanatisme." „Indessen muß jede Neigung, auch die schönste und löblichste, dem obersten göttlichen Gesetze untergeordnet bleiben", bemerkt Haller, „und Dieses weist auch dem Patriotismus seine Regel, seinen Umfang und seine Schranken an." Der Restaurator der Staatswissenschaft macht zugleich darauf aufmerksam, wie der Patriotismus, dem Zügel des Sittengesetzes entrissen, sogar zu einer zerstörenden und verwüstenden Flamme im Gemeinwesen werden kann, wie ein regelloser und unverständiger Patriotismus manchmal die Bürger selbst in wüthende Factionen gegen einander zu entzweien gedient hat. Der Patriotismus, an und für sich nur eine Art erweiterter Selbstliebe oder doch die Liebe des engern Communitätsverbandes, lehrt er, darf als solche nicht zum absoluten Principe der freien Handlungen der Menschen erhoben werden. Das Wohl des Vaterlandes, so schön auch der Ausdruck klingen mag, ist eine Sache, die Nichts weniger als geeignet ist, eine sichere und bestimmte Regel des Verhaltens an die Hand zu geben. Sobald nehmlich dasselbe als das höchste Gut betrachtet und für den einzigen Bestimmungsgrund des Willens ausgegeben wird, müssen die Handlungen, welche aus dieser Quelle fließen, eben so verschieden ausfallen, als immer die Begriffe der einzelnen Menschen über das Vaterland selbst, über das gemeine Beste und über die Mittel zu deren Erreichung verschieden sein mögen. Man wird alsdann oft Gutes und Böses aus demselben Principe rechtfertigen, Tugenden für Verbrechen und umgekehrt Verbrechen für Tugenden ausgeben, je nachdem diese oder jene dem Vaterlande zu frommen oder zu schaden scheinen, und das Vaterland selbst kann das Opfer solcher schwankenden Grundsätze werden. Denn der Eine macht sich engere, der Andere macht sich weitere Vorstellungen von dem Worte Vaterland, und nicht selten verkleidet sich nur der Eigennutz unter dieser Larve. Alsdann werden Leidenschaften und Privatneigungen für das Wohl des Vaterlandes ausgegeben, und man glaubt sich zum vermeinten Besten desselben alle Mittel, selbst solche, die mit der Moral in Widerspruch, zur Erreichung des Zweckes erlauben zu dürfen. Der Patriotismus muß, um nicht in Verkehrtheiten und Verirrungen zu gerathen, stets den höchsten Gesetzen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit untergeordnet sein und bleiben und auch selbst in den Mitteln zur Erreichung erlaubter Zwecke mit Einsicht und Klugheit zu Werke gehen. Er darf z. B. nicht in eiteln und verderblichen Nationalstolz, nicht in Haß und Feindschaft gegen andere Völker ausarten; er darf nicht zum Deckmantel des Egoismus dienen, nicht die Verletzung natürlicher und vertragsmäßiger Pflichten auctorisiren, mit einem Worte nichts Böses thun, auf daß vorgeblich Gutes für das Vaterland erzielt werde.

Der Charakter des ächten Patriotismus ist vorzüglich Uneigennützigkeit, und an dieser Eigenschaft ist er in seiner Reinheit zu erkennen. Er ist daher nicht mit falschen, ihn oft umschimmernden Tugenden zu verwechseln. „Ich habe im Umgange mit Franzosen oft Gelegenheit gehabt, zu bemerken", sagt eine scharfsinnige Beobachterin des Thuns und Treibens der Menschen, die Markgräfin Elisabeth von Anhalt, eine geborne Engländerin*), „daß sie mit Eitelkeit sich ihres Vaterlandes rühmen, weil sie eitel auf ihre eigene Person sind. Solche Eitelkeit ist aber sehr verschieden vom wahren Patriotismus, der darin besteht, daß wir unser Vaterland unabhängig von uns selbst lieben und die gegründete Ueberzeugung haben, daß unsere im Staate vereinten Kräfte die humane, geistig-moralische Ausbildung, d. i. die Civilisation, befördern." Die Geschichte zeigt

*) „Denkwürdigkeiten." Bd. 2. Cap. 6.

oft Beispiele von Vaterlandsliebe unächter Art. Rom war bereits ausgeartet, als noch Großthaten für den Bestand einer Ordnung der Dinge verübt wurden, welche keine Ordnung, welche nur eine Organisation des Despotismus war. Noch auffallender zeigte sich Dies in Venedig. „Der Patriotismus in seiner Aechtheit setzt voraus, daß Das, was wir das Vaterland nennen, wirklich eine ehrwürdige, alle geistig-moralische Kräfte beschützende Gesellschaft, und nicht etwa nur der Sitz einer mit Gewalt in Zucht gehaltenen Sklavenhorde ist, und nicht jedes Volk hat ein Vaterland der ersten Art", urtheilt die oben genannte erlauchte Schriftstellerin. Wie läßt sich in der That auch wohl von Jemandem verlangen, daß er wirklich und aufrichtig sein Vaterland lieben solle, wenn er in demselben Nichts zu lieben hat! „Vaterlandsliebe wird oft misverstanden, indem eine unächte für eine ächte ausgegeben wird", bemerkt der Graf W. F. von Schmettow*); „sie sollte eigentlich in dem eifrigen und thätigen Bestreben bestehen, den Zweck einer jeden Staatsgesellschaft, nehmlich allgemeines Wohl, zu erreichen. Ist es nun wahre Vaterlandsliebe, wenn man jedes Mitglied der Nation so glücklich als möglich zu machen sucht und so viel als möglich alles Unglück von demselben entfernt; so lassen sich sogar auch Fälle denken, in welchen dann die Vaterlandsliebe es zur Pflicht machen kann, die Eroberung seines Vaterlandes geschehen zu lassen. Wäre ich ein geborener Unterthan des Kaisers von Fez und Marokko, und Joseph II. versuchte es, dieses Reich zu erobern: ich würde gerade aus wahrer Vaterlandsliebe keine Schlüsselbüchse auf seine Krieger abfeuern." Starre Anhänglichkeit an dem Bestehenden und Eifer für dessen Erhaltung werden bisweilen sehr unrichtig für Patriotismus gehalten, da sie doch oft mit wahrhafter Vaterlandsliebe, die auf vernünftigen Gründen beruhen muß, nichts gemein haben. Bührlen urtheilt: „Verfassungsliebe als Product der Gewohnheit, obgleich für patriotische Gesinnung ausgegeben, hat keinen Werth, ja sie kann schädlich werden, wenn sie, am Bestehenden mit Vorliebe haftend, das Neue, sei es auch das Beste, verwirft, blos weil es neu ist, und mithin Forschungstrieb über die wichtigsten Gegenstände des Bürgerthums verhindert. Es läßt sich von einem solchen Patriotismus, wo er bei einem Volke vorwaltet, Nichts weiter sagen als Dies — daß der ungebildete, mithin der größere Theil der Menschen sich an das Schlechte wie an das Gute mit der Zeit gewöhnt und dann oft die schlechteste Ordnung der Dinge aus Gewohnheit mit dauernder Liebe umfaßt. Die Vaterlandsliebe der Ueberzeugung beruht dagegen auf dem Werthe der Nation und Verfassung. Beide veredeln heißt also diese Vaterlandsliebe erwecken und vermehren. So giebt es auch noch viele andere Dinge, die man heut zu Tage hier und da als Beweise von loyaler patriotischer Gesinnung bezeichnen hört, während sie eher als Merkmale eines übelverstandenen Patriotismus oder gar einer antipatriotischen Denkart angesehen zu werden verdienen.

Der ächte Patriotismus, der inniges Interesse der Bürger an dem Wohlergehen des Gemeinwesens und einen dadurch stets in ihnen lebendig erhaltenen Gemeingeist voraussetzt, ist — wie bereits oben angedeutet ward — eine sowohl aus Neigung als aus Pflichtgefühl hervorgehende Bereitwilligkeit, in Collisionsfällen sein individuelles Interesse dem allgemeinen zum Opfer zu bringen, die bürgerliche Gesellschaft, der man angehört, gleichsam mehr zu lieben als sich selbst. Eine solche Gesinnung wird natürlicher Weise nur da in der Staatsgesellschaft zur herrschenden werden, wo die Staatsgenossen die Ueberzeugung hegen und nähren, daß das Gemeinwesen die Mutter und die Stütze alles Privatglücks sei. Denn nur in diesem Falle wird der Einzelne sich geneigt finden lassen, Großes, ja, ist es erforderlich, Alles dem gemeinen Besten aufzuopfern. Von dieser Ansicht ging man in den Republiken des classischen Alterthums aus. Das Gemeinwesen knüpft die Genossenschaften, lehrt Plato, das Besondere zerstreuet sie; daher ist es für beide vortheilhafter, vorzüglich für das Oeffentliche Sorge zu tragen. Mit Wärme verstand unter Anderem Perikles, die Athener zu einem solchen Patriotismus zu entflammen. „Ich habe die Ueberzeugung", äußerte er in einer seiner Reden an die Volksversammlung **),

*) In seiner Abhandl. „Brutus, Freiheit und Schwärmerei" in dessen „Klein. Schriften." Th. I. (Altona 1795.)

**) Thucydides. II. 60.

„daß ein Staat, so lange er im Ganzen aufrecht steht, den einzelnen Bürgern mehr Vortheil gewähre, als wenn bei dem Wohlstande der Einzelnen das Ganze unglücklich ist. Denn mag es auch einem Manne für sich wohlgehen, so ist er bei dem Untergange seines Vaterlandes nichts desto weniger mit verloren; erleidet er aber Unglück, dann ist ihm in einem glücklichen Vaterlande weit eher geholfen. Wiefern nun ein Staat im Stande ist, das Unglück einzelner Bürger zu ertragen, hingegen Einzelne nur fähig sind, beim Sturze des Staates sich zu behaupten, warum sollte man nicht mit vereinter Kraft den Staat unterstützen? Ihr dürft also nicht, durch häusliches Ungemach bestürzt, der Theilnahme am öffentlichen Wohle euch entziehen wollen. Ihr müßt über die besonderen Angelegenheiten euch hinwegsetzen, um des allgemeinen Staatswohls euch anzunehmen." So dachten auch die alten Römer. „Res publica incolumis et privatas res salvas facile praestat, publica prodendo tua nequicquam serves" — urtheilt Livius. Und Cicero sagt *): „Omnium societatum nulla carior quam ea, quae cum republica est unicuique nostrum. Cari sunt parentes, cari liberi, propinqui, familiares: sed omnes omnium caritates patria una complexa est, pro qua quis bonus dubitat mortem oppetere, si ei sit profuturus?" In den alten Republiken brachte in ihren guten Zeiten die Vaterlandsliebe alle anderen Leidenschaften zum Schweigen; sie nährte und vergrößerte sich durch alle die Kraft, die sie ihnen nahm. Sie war das vorherrschende Gefühl im Bürger. „Cicero liebt nicht das Vaterland", schreibt Brutus an den Atticus, „denn er ist nur empfindlich für die Lobeserhebungen, die ihm ertheilt werden und die er selbst an sich verschwendet. Andere lieben das Vaterland nicht, indem sie Armuth, Exil oder Tod fürchten. Was mich betrifft, so sehe ich Rom nur da, wo ich die Freiheit finde. Ich glaube nur geboren zu sein und nur leben zu dürfen, um mein Land zu vertheidigen und frei zu erhalten."

Ein allgemeiner, sämmtlichen Bürgern gemeinsamer, stets reger und fort und fort zur Werkthätigkeit aufgeforderter Patriotismus kann freilich, eben weil er auf einer Gesinnung beruht, die eine herzinnige Theilnahme an dem Gemeinwesen und allen dessen Angelegenheiten voraussetzt, der Natur der Sache nach nur in wahrhaften Republiken mit einer populären Grundlage walten. Denn da lebt der Bürger in der engsten Gemeinschaft mit dem Vaterlande und nimmt an allen Angelegenheiten desselben, sei es unmittelbar oder mittelbar, freien thätigen Antheil. In Aristokratieen, eben so wenig wie in Monarchieen, kann ein solcher Patriotismus nicht in gleichem Grade, Maße und Umfange sich bethätigen, weil da so Vieles darauf hinwirkt, die Mehrzahl der Staatsbürger von der Theilnahme an den öffentlichen Geschäften entfernt zu halten oder auszuschließen, die Bürger nur zum Werkzeuge des Ganzen, die Angelegenheiten der Staatsgesellschaft aber blos zum Eigenthume und Wirkungskreise einer Minderzahl zu machen, die fast allein dazu berufen und mehr Stellvertreter der Macht als des Volkswillens und der Volkskraft ist. Wie allgemein waren nicht die alten Römer in der Blüthezeit ihrer Republik vom wärmsten Patriotismus beseelt; aber man sah ihn bald ersterben, als die Alleinherrschaft der Cäsaren die Bürger vom Forum in ihre Häuser zurückdrängte und die freien Vaterlandsvertheidiger zu Lohnsoldaten machte. Als Männer von glühendem Patriotismus wurden darum solche bezeichnet, die, wie Brutus, sich gegen die Autokratie sträubten und daher strebten, die Republik in ihrem Vaterlande herzustellen. Man könnte zwar denken, daß das Gefühl des Patriotismus in einem Staate von einiger Größe mit einer demokratischen Verfassung von keiner bedeutenden Kraft sein dürfte, indem da kein Einzelner eine ausgezeichnete und bemerkenswerthe Stellung auf die Dauer einnehmen kann, und der Einfluß, den er auf die öffentlichen Geschäfte zu üben vermag, immer nur ein sehr kleiner bleibt. Zu einem esprit de corps für die Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes, gelte dieser auch das Vaterland, scheint es unter solchen Umständen, bei dem Mangel an bleibenden Classen in der Gesellschaft, unter den isolirten Bürgern kaum kommen zu können. Gleichwohl lehrt die Erfahrung, daß es nirgends einen so durchgängig verbreiteten und so regsamen Patriotismus gebe als gerade in einer demokratischen Republik.

*) De officiis. I. 17.

Und Nichts ist natürlicher zu erklären als diese Erscheinung. Denn der Patriotismus wird da fortwährend durch die ganze Organisation der Staatsgesellschaft geweckt. Wo nehmlich alle Bürger das Land als ihrer Gesammtheit angehörend und das Gemeinwesen als ein gemeinsames, von ihnen abhängiges Gut betrachten und an der Besorgung der staatsgesellschaftlichen Geschäfte Theil nehmen, ist Jeder bei dem Wohlergehen des Ganzen interessirt, und es entsteht besonders bei den vermögenden Classen der Wunsch, ihrer Generation nützliche Dienste zu erweisen, wie man nach Tocqueville überall im freien Nordamerika wahrzunehmen Gelegenheit hat. Schon ein alter Geschichtschreiber *) bemerkt, daß die ächte und aufrichtige Vaterlandsliebe in einer freien, keinem Herrn unterworfenen Staatsgesellschaft eine bewundernswürdige Harmonie unter den Bürgern erzeugt, eine einmüthige Uebereinstimmung, die sie durch eine gemeinsame Leidenschaft mit einander verknüpft, die jeden persönlichen Haß vor dem öffentlichen Interesse verschwinden und den Staatskörper, wo nicht unverwundbar, doch wenigstens unüberwindlich macht. In freien Staatsgesellschaften, worin die Gesammtheit der Bürger ein innig verbundenes Gemeinwesen bildet, hat die Vaterlandsliebe sogar öfter die Gesetze ersetzt, wenigstens viele Gesetze, die in anderen Staaten nöthig sind, überflüssig gemacht. „Les hommes, qui ont une patrie", sagt in dieser Beziehung ein französischer Publicist, „éprouvent pour elle un amour qui leur donne des moeurs, qui supplée à la morale ou qui remplace les lois. En constituant Lacédémone Lycurgue fit naitre les moeurs des Spartiates. Les lois de Minos, en inspirant l'amour de la patrie, donnèrent un but utile et durable aux vices mêmes des Crétois. Les Samnites n'avaient d'autres réglemens que leur tendresse pour la mère commune."

Patriotismus aber ist auch eine Tugend, die zur Erhaltung der Republiken nothwendig ist, und es liegt schon im Interesse dieser, durch Erziehung der Jugend auf möglichste Entfaltung des patriotischen Sinnes und Geistes hinzuwirken. „C'est l'éducation", urtheilt J. J. Rousseau **), „qui doit donner aux âmes la forme nationale et diriger tellement leurs opinions et leurs goûts, qu'elles soient patriotes par inclination, par passion, par nécessité. Un enfant en ouvrant les yeux, doit voir la patrie et jusqu'à la mort ne doit plus voir qu'elle. Tout vrai républicain suça avec le lait de sa mère l'amour de la patrie, c'est à dire des lois et de la liberté. Cet amour fait toute son existence; il ne voit que la patrie, il ne vit que pour elle." Von wahrhaften Republiken gilt, was ein französischer Schriftsteller unserer Tage sagt: „La patrie est la loi", und der Patriotismus, genährt, gefördert und stets thätig und lebendig erhalten durch die staatsgesellschaftlichen Verhältnisse, erzeugt hier zugleich jene hohe Achtung vor dem Gesetze, die in einer anders constituirten öffentlichen Ordnung nie in dem nehmlichen Grade erreicht werden kann. „Lorsque la loi est l'ouvrage de tous", bemerkt derselbe Schriftsteller, „chacun l'aime comme son ouvrage particulier; il l'aime parcequ' elle fait son bonheur privé; et cet amour devient effréné lorsqu'on le contemple comme la source et l'égide de la félicité publique; lorsque les grandes actions qu'on entreprend pour elle, sont suivies d'une noble prééminence dans l'opinion des citoyens et que les récompenses qui les suivent tirent leur valeur non de leur valeur même, mais de l'estime qu'on y attache. L'amour de la patrie enfante toutes les vertus des républiques. Ce n'est pas l'ambition, l'orgueil ou l'avarice, c'est l'amour de la loi qui obéit, même alors qu'il commande." J. P. Pagés ist der Meinung, daß nur in staatlichen Gemeinwesen, die das populäre Princip zur Basis haben, die Liebe zum Vaterlande und die freiwillige Achtung der Bürger vor dem Gesetze in stetem Einklange wirken können. „Le nom de la patrie", sagt er ***), „n'a une valeur réelle que dans les Etats où le peuple possède la souveraineté; il n'est quelque chose que pour ceux qui font partie du Souverain. Le citoyen dans une république est un des élémens constitutifs de la cité; c'est pour cela qu'il se confond avec elle, qu'il l'aime

*) Polyb. im VI. Buche.
**) Considérations sur le gouvernement de Pologne chap. 4.
***) Principes généraux du droit politique. Paris 1817. S. 252.

comme il s'aime, qu'il fait pour elle tout ce qu'il ferait pour lui et qu'il croit faire pour lui tout ce qu'il fait pour elle; c'est parceque la vertu, le bonheur et la gloire de la cité sont la propriété indivise des citoyens, que les républicains ont une patrie. Des sujets d'une monarchie peuvent exister volontairement et trouver du bonheur sous l'empire d'un Prince; même chacun s'y crée une république dont la fortune compose le territoire et son individu la cité. Il ne peut vivre dans l'état; il faut qu'il vive en lui-même: c'est la source de l'égoisme dans les monarchies. Dans les pays où la patrie n'est rien, la loi est tout; l'obéissance est tout ce qu'on peut désirer, tout ce qu'on doit attendre."

In erbmonarchischen Staaten vermengt und verwechselt man nur zu gewöhnlich ächten Patriotismus, der sich durch regen Gemeingeist und lebendigen Eifer für das Gemeinwohl kund thut, mit Anhänglichkeit an das regierende Haus und vorzüglich an die Person des zeitigen Regenten. Entspräche die Monarchie in der Wirklichkeit immer der Idee, welche das philosophische Staatsrecht von dieser Regierungsform aufstellt, d. i. wäre der Monarch jederzeit Das, was er hiernach sein sollte, nehmlich der höchste Repräsentant des vernünftigen Staatswillens, so daß in ihm die Staatsvernunft gleichsam personificirt erschiene: dann würde freilich ohne Gefahr die Liebe zum Fürsten der zum Vaterlande substituirt werden können, oder vielmehr beide wären unter dieser Voraussetzung als identisch zu betrachten. Da indessen in dieser Beziehung die monarchische Staatspraxis selten der Staatstheorie entspricht, sondern in der Erbmonarchie das Particularinteresse des Staatsoberhauptes und seiner Familie oft schroff genug dem Nationalinteresse gegenübersteht und entgegentritt, ja, wie die Erfahrung lehrt, beide sogar geradezu Gegensätze bilden können: so wird öfter der Fall sein, daß der zu eifrige Freund des Fürsten nicht anders denn als wahrer Feind seines Vaterlandes charakterisirt werden mag. Im Allgemeinen wird sich behaupten lassen, daß der Vaterlandsliebe in der Regel ohne Vergleich wärmere und edlere Motive zum Grunde liegen als der Ergebenheit an die Person des Fürsten; welche letztere, wenigstens in unserer Zeit, nur zu häufig Nichts weiter ist als die Aeußerung eines knechtischen Sinnes, während zugleich meistens eigennützige Absichten im Hintergrunde sind. Diejenigen, welche sich emphatisch damit brüsten, die treu ergebensten Diener des Fürsten zu sein, sind bisweilen die schlechtesten Patrioten, und wie kann das auch anders sein, da sie ihre Anhänglichkeit an die fürstliche Person durch Nichts besser beurkunden zu können glauben als dadurch, daß sie in Collisionsfällen unbedenklich geneigt sich zeigen, die Interessen des Vaterlandes dem des Fürsten zum Opfer zu bringen. Bei etwas geläuterten Begriffen von der monarchischen Staatsordnung erscheint die Anhänglichkeit zum Monarchen, wenn es sich um öffentliche Interessen handelt, vernünftiger Weise und staatsrechtlich nur in so fern gerechtfertigt, als das monarchische Staatsoberhaupt wirklich das Interesse der Staatsgesellschaft vertritt, woraus folgt, daß selbst schon in zweifelhaften Fällen es Pflicht des Staatsbürgers ist, das persönliche oder dynastische Interesse des Fürsten dem öffentlichen Interesse nachzusetzen. Obgleich nun freilich das wohlverstandene Interesse des monarchischen Staatsoberhauptes eigentlich selbst nichts Anderes verlangen sollte, so gehört doch nach aller Erfahrung die Erscheinung zu den ungemeinen Seltenheiten, daß ein Fürst, zumal ein geborener, großherzig genug dächte, ein Gefallen daran zu finden, daß der Vortheil der Gesammtheit der Staatsbürger dem seinigen vorgezogen werde. Im Gegentheil hat man in Monarchieen nur zu häufig erlebt, daß Personen, welche selbstsüchtig genug dachten, das allgemeine Interesse nicht zu beachten, um den Fürsten einen Dienst zu erweisen, auf ausgezeichnete Belohnungen sich Ansprüche erwarben. Ja es ging manchmal so weit, daß der Name Patriot bei den Machthabern in monarchischen Staaten ordentlich in Verruf kam, daß man ihm dort von Oben herab Nichts als eine gehässige Bedeutung unterlegte und als synonym mit Revolutionär, Demagog und Jakobiner gelten ließ. Auch vereinigen sich in der monarchischen Staatsordnung gewissermaßen alle Verhältnisse, und es sind in derselben alle Einrichtungen, so zu sagen, darauf berechnet, daß der Eifer für das Wohl des gemeinen Wesens dem für das Wohl des Inhabers der höchsten Gewalt das Feld räume, und überaus groß ist da in der That die Verführung, jenen über diesen zu ver-

gessen. Denn der Regent auf dem Throne ist da der alleinige Spender aller Ehren, Aemter, Würden und so vieler anderen Belohnungen und Auszeichnungen, und wundern darf man sich daher nicht, daß es dort nie an einer Menge Leute fehlt, die geneigt sind, das Beste ihres Landes und Volkes aus den Augen zu lassen, wenn sie dadurch hoffen können, sich dem Fürsten gefällig und dienstfertig zu beweisen. Patriotische Bestrebungen sind da gemeiniglich mehr bei einzelnen Bürgern, die von der Theilnahme an der Leitung und Verwaltung der Staatsangelegenheiten entfernt stehen, anzutreffen, als in der Beamtenwelt, in deren Gliedern in der Regel eher Classen- und Corporationsgeist als ächter patriotischer Geist zu finden. Ueberhaupt kann und wird sich der Patriotismus in einem monarchischen Staate nur sehr schwach äußern, wenn patriotische Gesinnungen nicht von Oben herab selbst gefördert und unterstützt werden. Je reiner das monarchische Princip in der Staatsverfassung vorwaltet, desto mehr wird von Interesse des fürstlichen Regenten, desto weniger von Interesse der Regierten die Rede sein. In der absoluten Monarchie kommt Letzteres gemeiniglich nur in so fern zur Sprache, als durch dessen Beförderung zugleich Ersteres befördert wird. Gleichwohl lehrt ein gewisser Instinct selbst die absolutesten Alleinherrscher, daß die Anhänglichkeit und die Ergebenheit, die sie von den Unterthanen in Anspruch nehmen, eigentlich blos dem Staate, dessen Vertretung ihre Bestimmung ist, gebühre; daher sehen wir sie manchmal in Zeiten der Gefahr nicht blos in ihrem, sondern zugleich im Namen des Vaterlandes die Staatsbürger zu den Waffen rufen. Je mehr sich die monarchische Staatsform durch das Repräsentativsystem der republikanischen nähert, desto mehr verschwindet die für die Völker oft so verderbliche und in ihren Folgen nicht selten nachtheilige Begriffsverwirrung, wornach sklavische Servilität und hündische Treue gegen den obersten Machthaber als Beweise einer patriotischen Sinnesart angesehen und gepriesen werden. Durch den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Staatsbeamten, und insbesondere der vornehmsten und ersten, sieht man es in constitutionellen Einherrschaften mit Volksvertretungen selbst grundgesetzlich als ein Verbrechen ausgesprochen, der Person des Königs zum Nachtheil des Vaterlandes Dienste zu leisten.

Von welcher Art und Natur der Patriotismus der Franzosen in ihrer alten Monarchie vor der Revolution, besonders unter der glänzenden Regierung Ludwig's XIV. war, hat Sir Walter Scott in seinem Leben Napoleon's*) treffend geschildert. „Die hingebendste Pflichttreue des Volkes gegen seinen König", bemerkt derselbe, „war viele Jahrhunderte hindurch ein ausgezeichneter Charakterzug der französischen Nation gewesen. Das war ihre Ehre in ihren Augen, während es ein Gegenstand des Belächelns, ja der Verachtung in den Augen der Engländer war, weil in der Uebertreibung alle Begriffe eines ächten Patriotismus aufgelöst schienen. Dennoch war diese übertriebene sogenannte Loyalität nicht auf einem sklavischen, sondern edlern Principe gebauet. Die Franzosen sind ehrgeizig, leidenschaftlich für den Kriegsruhm und gefallen sich darin, die Ehre, welche die französische Armee sich erwirbt, als ihre eigene anzusehen. Bis zu den Zeiten Ludwig's XV. war der französische Monarch in den Augen seiner Unterthanen ein General und das ganze Volk ein Heer. Ein Heer muß unter strenger Kriegszucht stehen, und ein General muß unumschränkte Macht besitzen; allein der Soldat fühlt in dem Zwange, den sein Gewerbe nothwendig macht und ohne welchen er nicht zum Siege geführt werden kann, keine Erniedrigung. Jeder ächte Franzose unterwarf sich daher ohne Bedenken der Beschränkung seiner persönlichen Freiheit, welche nöthig schien, den Monarchen groß und Frankreich siegreich zu machen. Der König ward nach diesem aus dem Wesen der Feudalmonarchie hervorgegangenen Systeme nicht sowohl als ein Individuum, sondern als der Repräsentant der in ihm concentrirten Ehre des Königreichs betrachtet, und in dieses Gefühl — so ausschweifend und donquirotisch es auch war — mischte sich gar vieles Edle, Uneigennützige, Patriotische. Dieselben Gefühle erwachten sogar, nach allem Wechsel der Revolution, von Neuem bei dem wundervollen Glücke eines Mannes, der, zum Haupt der französischen Nation emporgestiegen, durch Thaten, die fast den Glauben übersteigen, in vieler Rücksicht auf seine eigene Person diese ganz eigenthümliche, sich so völlig hingebende Anhänglichkeit

*) The life of Napoleon Bonaparte, Emperor of the French. Vol. 1. cap. 1.

übertrug, mit welcher Frankreich früher dem alten Namen seiner Könige ergeben war." In der That geht diese Richtung des Patriotismus aus dem ganzen innern Wesen einer politischen Ordnung hervor, bei der der Inbegriff der höchsten öffentlichen Macht an die individuelle Person eines Einzigen geheftet ist. In allen monarchischen Autokratieen wird der Staat mehr oder weniger mit diesem denselben repräsentirenden Herrscher verwechselt, und auch alle Institutionen sind meistens darauf berechnet, das Staatsoberhaupt als die Hauptsache gelten zu lassen, um die sich Alles drehen solle. In jeder uneingeschränkten Erbmonarchie, die lange bestanden, wird diese Ansicht, begünstigt durch alle Verhältnisse, beim Volke zur Gewohnheit, so daß dieses, zumal wenn es unwissend, wenigstens nicht hinlänglich politisch aufgeklärt ist, in dem Fürsten das Vaterland sieht, zum Mindesten es ihm schwer wird, beide Begriffe von einander zu trennen. Diese Erscheinung zeigt sich indessen nicht blos bei der Erbautokratie; sie wird auch bei der Wahlautokratie zum Vorschein kommen, wenn ein Mann voll Thatkraft, an die Spitze der Staatsgesellschaft gestellt, die öffentlichen Angelegenheiten leitet und die ganze Nation mit solchem Enthusiasmus für sich erfüllt, daß diese den Ruhm, die Ehre und das Glück des Vaterlandes an seine Person gekettet hält. Je mehr dagegen durch Verfassung und Staatseinrichtungen der individuellen Souveränetät des Staatschefs Schranken gesetzt sind, desto mehr nimmt auch in der Monarchie der Patriotismus die Richtung an, daß er nicht allein und fast ausschließlich mehr dem Fürsten, sondern zugleich auch dem Wohle des Staatsvereins zugewendet ist; daher man in England Das, was man in Frankreich unter dem alten Regime Patriotismus nannte, kaum für Patriotismus anerkennen konnte. Als die in der alten französischen Monarchie herrschende Meinung, daß Zuneigung zum Vaterlande sich am Besten durch Zuneigung zum Könige äußern könne, auf ihrem Höhepunkte stand, fand kein Murren gegen die fast absolute Gewalt des Monarchen Statt. So war der Franzose, wiewohl in einer Täuschung sich befindend, doch zufrieden, lachte, tanzte, überließ sich ganz der Fröhlichkeit seines Nationaltemperaments, unter Umständen, unter welchen seine britischen Inselnachbarn das geringste Zeichen der Geduld, die er bei dem bestehenden Druck bewies, für entehrend und entwürdigend angesehen haben würden. Die Noth und die Entbehrungen, die der Einzelne damals in seiner Person in Frankreich litt, wurden ihm in der Einbildung durch seinen Antheil an dem Nationalruhm gutgethan. Waren die Bürger ungebührlich und ungleich besteuert, um die Kosten der Krone zu tragen, dann dienten ihnen die öffentlichen Feste, die gegeben, und die Paläste, die erbaut wurden, zu einer Quelle der Vergütung. Sie sahen in der großen Hauptstadt auf den Carousselplatz hin, bewunderten den Glanz von Versailles und hatten ihre Freude daran, daß ein Theil von diesem Glanze von ihnen zurückstrahlte, indem sie sich erinnerten, daß sie die Pracht des Vaterlandes aller Welt vor Augen stellten. Dieser Zustand der Dinge, so täuschend er auch war, schien doch, so lange die Täuschung währte, den Wunsch jener Gesetzgeber zur Wirklichkeit zu bringen, deren Bestreben dahin gerichtet war, einen allgemeinen Fond von Glückseligkeit zu bilden, von welchem jedes Individuum seinen persönlichen Antheil des Genusses ziehen könnte. Wenn es Ludwig XIV. Vergnügen machte, die glanzvollen Massen vom Louvre und Versailles auf seinen Befehl emporsteigen zu sehen, dann bewunderte der Unterthan sie, wenn sie sich erhoben hatten, und sein Antheil an dem Vergnügen war vielleicht nicht geringer als der des Gründers aller dieser Pracht. Das französische Volk ähnelte in jener Zeit den Leuten, die sich sehr unbequem in einem sehr gedrängt vollen Theater befinden, welche aber nur wenig an ihre persönlichen Unbequemlichkeiten von der Hitze und dem Gedränge denken, weil ihr Gemüth voll von dem Glanze der Darstellung ist. Nicht allein die politischen Ansichten der Franzosen, sondern auch ihre wirklichen Gefühle waren im Anfange des 18. Jahrhunderts in dem Motto ausgedrückt, das sie für ihren Nationalpalast sich wählten: „Die Erde hat keine Nation wie die französische, und keine Nation eine Stadt wie Paris und einen König wie Ludwig." Edm. Burke betrachtete die damaligen Franzosen als ein Volk, das, von hohen und romantischen Ideen von Ehre und Treue zu Irrthümern, zu seinem Nachtheile, verleitet, durch die Maxime des Gemeingeistes zu seiner Unterwürfigkeit unter den Monarchen geführt wurde, in dessen Person das Geschick Frankreichs, des gemeinschaftlichen Vaterlandes, anbetend. Es war in der That

Ludwig XIV. vollkommen gelungen, die Krone als die einzige Angel aufzustellen, um welche sich die öffentlichen Angelegenheiten dreheten, in der Meinung als die Schutzgottheit und als einziger Repräsentant der ganzen Nation dazustehen und seiner Person in dieser Beziehung all das Gewicht beizulegen, welches in freien Staaten dem großen Körper der Nation gegeben wird. Was Wunder, daß der Patriotismus sich mit der Anhänglichkeit an seine Persönlichkeit und der Bewunderung seiner ungemessenen Auctorität amalgamirte, ja identificirte. —

Genau genommen kann der eigentlich sogenannte Patriotismus, der wahre Gemeingeist, allerdings nur in wirklichen, wahrhaften Gemeinwesen Platz finden. Daher giebt auch K. L. v. Haller dessen Dasein in Monarchieen gar nicht zu. Er hält Das, was man patriotische Gesinnung nennt, mit der monarchischen Verfassung nach seiner Theorie, wonach die einzelnen Menschen in dem monarchischen Staate nicht in Communitätsverhältnissen mit einander stehen, ganz unvereinbar, und die Idee eines Gemeinwesens, in welchem allein nach seiner Meinung Patriotismus Statt haben kann, dem Wesen der Monarchie völlig widersprechend. „In dieser", sagt er*), „sind wohl Diensteifer, Anhänglichkeit an die Person des Fürsten, Gefühl für Ehre und Treue, Nationalstolz, Begierde nach Ruhm und Auszeichnung möglich, und diese Gesinnungen können auch ähnliche gemeinnützige Resultate hervorbringen wie der Patriotismus und werden darum häufig mit demselben auch verwechselt; aber der Patriotismus in der wahren Bedeutung läßt sich nur unter Mitgenossen denken, bei denen die gemeinsame Sache zum Theil zugleich ihre eigene ist, was in der Republik, nicht aber in der Monarchie der Fall ist." „Das Wort Patriotismus war darum", bemerkt derselbe, „vormals in monarchischen Staaten gar nicht einmal gebräuchlich und ist in Beziehung auf diese erst in neueren Zeiten aufgekommen, nachdem man anfing, den Begriff einer Republik auf den Staat in abstracto und auch auf die Monarchie, nehmlich auf eine solche, wie sie nach den Ideen der Staatsphilosophen sein sollte, anzuwenden." Haller ist darum auch des Dafürhaltens, daß die Fürsten gar nicht Unrecht hätten, den Ausdruck Patriotismus verwerflich zu finden, und daß manche derselben nicht ohne Grund Diejenigen für verdächtig hielten, welche sich desselben häufig bedienten. „Der Patriotismus", urtheilt er, „setzt nehmlich immer ein republikanisches oder Communitätsverhältniß, irgend eine bereits vorhandene oder im Aufkeimen begriffene öffentliche oder geheime Gesellschaft voraus, und diese Gesellschaft kann auch in einer unter sich eng verbundenen, fanatischen, auf den Umsturz der obwaltenden Ordnung hinarbeitenden Secte bestehen, die ihren Verein „Vaterland" nennt und mithin die steigende Macht desselben, die ungehinderte Erfüllung ihrer eigenen Zwecke für das Wohl und die Freiheit des Vaterlandes ausgiebt. Es liegt demselben immer die Anhänglichkeit an irgend einen gemeinschaftlichen, es sei guten oder bösen, Zweck zu Grunde, daher auch alle Insurgenten und Empörer sich „Patrioten" zu nennen pflegen, sich des Wortes „Patriotismus" zur Verschleierung rebellischer und revolutionärer Gesinnungen und Unternehmungen bedienend." Die Ausdrücke Patriotismus und Patriot sind allerdings in einer Monarchie im Sinne Haller's Begriffe, die den Verhältnissen nicht angemessen erscheinen; sie können in einer politischen Ordnung keine passende Anwendung finden, wo ein Einzelner, als alleiniger Inhaber der Souveränetät, nicht etwa blos der Repräsentant des Stagts, sondern der Staat selber ist, während alle übrigen Menschen, lediglich durch Dienst- und Unterthanenverhältnisse an ihn geknüpft, nichts Gemeinsames in staatlicher Hinsicht haben als den Landesfürsten. Und in je größerem Maße Dieses Statt hat, desto weniger wird von eigentlichem Patriotismus die Rede sein können. In einer despotischen Monarchie ist er eben darum ein ganz unmögliches Ding. Auch in der rein autokratischen Monarchie, will man diese mit manchen neueren Staatsgelehrten von der Despotie unterscheiden, kann man, wenn das Wort Vaterlandsliebe gebraucht wird, außer etwaiger Anhänglichkeit an das heimathliche Geburtsland und die in gleicher Sprache, in gleichen Sitten, Gebräuchen, Ansichten, Meinungen, Vorurtheilen ꝛc. sich spiegelnde gemeinsame Nationalität, nichts Anderes darunter verstehen als eine gewisse Anhänglichkeit an

*) Restauration der Staatswissenschaft. Bd. VI. S. 493 u. f.

den Herrscher *). Da das persönliche Interesse des absoluten Fürsten nicht immer mit dem Interesse des Landes und Volkes im Einklange steht; so würden nicht selten Solche, welche sich in einer Autokratie für Vaterlandsfreunde ausgeben, weil ihnen das Interesse des Autokraten über Alles geht, nach republikanischen Ansichten sogar oft für Vaterlandsfeinde gelten. Je größere Fortschritte indessen Gesittung und Bildung in einer Monarchie machen, desto mehr Werth fängt man an auf solche Handlungen zu legen, die das Interesse der Gesellschaft zum Zweck haben, ohne Rücksicht auf die Person des Souveräns; und so geschieht es, daß auch in Monarchieen, wiewohl nie so häufig wie in Republiken, Aeußerungen und Unternehmungen eines wirklichen Patriotismus zum Vorschein kommen, die von aufgeklärten Monarchen geehrt und sogar belohnt werden.

Denkt man sich unter Monarchie eine res publica, von derjenigen politischen Ordnung, die man im engeren Sinne so nennt, blos dadurch unterschieden, daß in jener ein lebenslängliches oder erbliches mit der höchsten Gewalt bekleidetes Oberhaupt sich findet, während in der Republik nur ein wechselndes ist: dann ist nicht einzusehen, warum nicht auch in einem monarchischen Reiche, wenngleich da der Staatschef außerordentlich große besondere Prärogative besitzt, Patriotismus, Vaterlandsliebe und Gemeingeist in einem mehr oder weniger republikanischen Geiste sollten gedeihen können. Die Erfahrung hat dies als Thatsache auch wohl längst schon außer Zweifel gesetzt. Wirklich steht es auch mit dem Begriffe einer Communität, eines gemeinen Wesens, keineswegs im Widerspruche, daß sie aus Gliedern bestehe, die in Ansehung des Antheils am Ganzen und ihrer Rechte auf dasselbe ungleich sind, und in so fern mag auch ein monarchischer Staat für ein Gemeinwesen gelten können, wiewohl dies von Haller in Abrede gestellt wird. Allenthalben aber, wo es ein gemeines Wesen giebt, im Gegensatze eines reinen Herrschaftswesens, findet auch Liebe zu demselben und Neigung zur Darbringung von Opfern für dasselbe Statt. Hergebrachte Verfassung und Civilgesetzgebung, die selbst nach Haller nicht von dem Fürsten herrührt, Sitten und Sprache bilden schon ein gemeines Eigenthum, das allenfalls mit Gut und Blut geschützt und vertheidigt zu werden verdient. Patriotischer Sinn wird auch in der Erbmonarchie, zumal da erwachen und bestehen können, wo das Volk seinem eingeborenen Fürsten, als Sachwalter der Gerechtigkeit, Bewahrer der Nationallehre und nationalen Selbstständigkeit, als dem verfassungsmäßigen legitimen Haupt des Gemeinwesens, welches, weil es das Haupt ist, so wenig von den Gliedern getrennt werden als dieselben misbrauchen darf, treu ergeben ist. Und monarchische Machthaber, welche noch in unseren Tagen den redlichen Patriotismus verdächtigen wollten, würden dadurch Nichts als einen von der Selbstsucht in ihnen aufgeregten Hang zum Despotismus oder sonst eine Verkehrtheit verrathen. Jedenfalls aber wird sich der Patriotismus bei einer Nation um so regsamer bewähren, je mehr die Staatsbürger zur Mitwirkung bei den staatsgesellschaftlichen Angelegenheiten zugelassen sind. Daher wird das Institut der Volksvertretung zur Quelle eines werkthätigeren Patriotismus werden, und alle Einrichtungen, welche die gemeine Freiheit begründen, werden zur Förderung des patriotischen Geistes führen. Je mehr hingegen die Staatsverwaltung centralisirt ist und ein bevormundendes Beamtenregiment seine Macht bis selbst zu den untersten Kreisen der Staatsgesellschaft erstreckt, desto mehr wird mit der öffentlichen und individuellen Freiheit zugleich auch der Patriotismus der Einzelnen ertödtet, wenigstens in seiner allseitigen Entfaltung gelähmt werden. Je autokratischer es in einem monarchischen Staate hergeht, desto weniger weiß man in demselben von einem sogenannten public spirit, wenn gleich der Mangel an einem solchen bisweilen einigermaßen durch Liebe und Anhänglichkeit an das Regen-

*) „Dans les Etats despotiques", sagt F. P. Pagès in seinen „Principes généraux du droit politique" (Paris 1817), „le Despote est le seul qui aime la patrie; il l'aime comme un Caffre chérit le prisonnier qu'il va faire cuire et qui doit le nourir. Sous les gouvernemens absolus chacun a pour le pays un amour égal aux bienfaits qu'il a reçus et qu'il attend du Prince qui le gouverne. Le nombre des partisans de ce gouvernement se mesure au nombre de leurs employés. Il est possible qu'un Turc aime le Sultan, qu'un Boyard russe aime le Czar. Ni l'un ni l'autre ne peuvent aimer la patrie dans notre sens, parcequ'ils n'ont pas de patrie dans un tel sens."

tenhaus ersetzt werden mag. Wenn nehmlich die Regierung es so macht, daß sich die Leute im Vaterlande wohlbefinden, wenn insbesondere von derselben für die Förderung der materiellen Interessen Sorge getragen wird, und der Regent nicht etwa blos in Worten, sondern in Werken eine Gesinnung an den Tag legt, die man eine landesväterliche zu nennen pflegt, so daß seine Unterthanen in ihrer Zufriedenheit sich glücklich schätzen, unter dieser und keiner anderen Regierung zu leben: dann ist das ein Mittel zur Erweckung der Anhänglichkeit an das Vaterland, der Vaterlandsliebe, mit der die Zuneigung zu dem Fürstenhause Hand in Hand geht *).

Aber ohne Vergleich vielseitiger und vielfältiger, zugleich innig mit dem ganzen Staatsleben verwebt, offenbart sich in der Erbmonarchie der patriotische Sinn bei den Bürgern, wenn diese, statt stumme und passive Zuschauer bei der Führung der öffentlichen Angelegenheiten abzugeben, zur thätigen Theilnahme an denselben berufen sind, während zugleich die staatsbürgerliche Freiheit die möglich größte Garantie genießt. Denn was sucht der Mensch auf einer gewissen Stufe der Civilisation und Cultur, was liebt er an seinem Vaterlande, die Bande des Herzens, der gewohnten Umgebung abgerechnet, Anderes; was begeistert ihn für seine Heimath mehr als das Gefühl, daß seine Stellung als Mensch eine freie und würdige ist, daß seine unveräußerlich ewigen Rechte nur durch die innere Nothwendigkeit des geselligen Lebens, nicht durch äußere Gewalt beschränkt sind, daß die Selbstvertheidigung seiner Rechte im weitesten Sinne, die er der Staatsgesellschaft hat abtreten müssen, sich nur in den eben so sichern gesetzlichen Schutz verwandelt habe? Und was gehört dazu? Man blicke nach England, um es zu finden. Wer ist stolzer auf sein Vaterland als der Engländer! Mit patriotischer Ungerechtigkeit, könnte man sagen, erscheint ihm nur Das gut und vortrefflich, was englisch ist. Worauf aber beruht, was motivirt hier eine solche maßlose Vorliebe für alles Vaterländische? Kennt denn die Mehrzahl der Engländer die Anordnung der einzelnen Staatswirthschaftszweige, kennt sie die Staatsverwaltung, kennt sie nur das Justizwesen? Keineswegs. Allein Jedem ist seine Habeas-Corpus-Acte ins Herz geschrieben; Jeder weiß, ich habe Theil an dem großen Gemeinwesen, wenn auch nur in meiner kleinen Sphäre; Jeder liebt den König als solchen, denn er darf zum Minister sagen: Gieb Rechenschaft über Das, was Du als Minister, d. h. als Diener des Staates, gethan. — Und kein europäisches Land bietet uns zugleich das Schauspiel eines so regen und lebendigen, rastlos thätigen Patriotismus dar wie England. Dieses mächtige Reich liefert den Politikern den Beweis, daß jene schöne bürgerliche Tugend auch in der Erbmonarchie auf eine großartige Weise sich entwickeln und die wohlthätigsten Früchte tragen, wie zugleich Freiheitsliebe mit dem Königthume verträglich gemacht werden könne. Denn wie viel ächt Patriotisches sieht man nicht in England zu Stande gebracht und täglich noch zu Stande bringen? George Moore charakterisirt das Wesen des britischen Patriotismus **) folgendermaßen: „Wenn der Name eines britischen Patrioten genannt wird, dann empfinden wir alle Regungen, die bei der Betrachtung der edelsten aller menschlichen Charaktere in jedem gefühlvollen Herzen entstehen müssen. Freiheit ist der Abgott des britischen Patrioten. Er liebt, er betet sie an. Aber Freiheit ist für seine durch Denkkraft geregelte Einbildungskraft nicht ein metaphysisches, unbegränztes und unbestimmbares Wesen. Es ist nicht die Freiheit des alten Griechenlands, des alten Roms oder irgend eines Landes außer dem seinigen. Die Freiheit, die er liebt, ist englische Freiheit — sie ist Dasjenige, was er in den Gesetzen und Einrichtungen Englands verkörpert und beschrieben findet, was von einer langen Reihe hochverehrter, durch zahllose Ideenverbindungen ihm theuer gewordener Vorfahren ihm überliefert worden ist. In die Zahl dieser Ideenverbindungen gehört denn auch ebenfalls das königliche Ansehen. Dieses verehrt er als

*) In Oesterreich ging die Liebe zum Kaiserhause, die sich mit der Vaterlandsliebe identificirte, so weit, daß man, wie ein humoristischer Reisebeschreiber bemerkt, nicht blos ein gewisses Blau, wie Joseph's II. Augen, Kaiserblau, die Art Wagen, womit er incognito nach Schönbrunn zu fahren pflegte, Kaiserwagen, sondern auch eine süße Mehlspeise, Kaiserkuchen, und das kurze zarte Fleisch an den Rippen Kaiserfleisch nannte.

**) In der Einleitung zu s. Gesch. der britischen Revolution v. 1688.

den Schlußstein jenes prachtvollen Bogens, welcher die Ereignisse von Jahrhunderten umfaßt. Als Philosoph kennt er die Vortheile, welche er im Schutze, in der Sicherheit, in dem milden, freisinnigen, durch dasselbe verbreiteten Geiste, in der durch dasselbe hervorgebrachten Milderung und Berichtigung Dessen, was in den populären Formen und Einrichtungen rauh und anstößig ist, genießt. Allein mit den Vernunftgründen des denkenden Menschen verbindet er die Gefühle eines Mannes von Ehre. In dieser Eigenschaft ist er seinem Könige mit einem Theile seiner Leidenschaft und seines Enthusiasmus für Freiheit ergeben. Sein ritterlicher Sinn umgiebt den König mit Majestät und Heiligkeit; aber diese verschiedenen Leidenschaften und Anhänglichkeiten vereinigen sich in der Liebe für sein Vaterland, welchem er Gut und Blut zu opfern stets bereit ist. Seinem Vaterlande, vertreten durch die Person seines Königs, ist stets sein Schwert geweihet.

„On a plusieurs fois remarqué", sagt ein neuerer französischer Staatsgelehrter *), „que le mot patrie ne se trouve pas dans les monumens historiques du moyen âge. La féodalité et la chevalerie avaient substitué leurs maximes à ce principe des anciennes sociétés. L'amour de la patrie a du reparaitre chez les modernes, lorsque la civilisation brisant l'échelle de l'aristocratie feodale, a commencé à retablir le prince et les sujets dans des rapports veritablement monarchiques. Mais cette vertu n'a pu se réveiller au fond de nos coeurs sous le régime monarchique sans être livrée au paradoxe. Les uns, espèce d'athéistes politiques, ont pris le parti d'en nier l'existence, d'autres ont reconnu la patrie, mais ceux-ci en l'attachant à la personne du prince, ceux-là en l'attachant au pays même. Je ne puis me faire à l'idée que la patrie s'identifie soit avec un homme, soit avec le sol. Ces deux fictions me répugnent également, l'une parcequ'elle conduit à l'absurde, l'autre parcequ'elle ôte à l'amour de la patrie toute sa pureté en la dégradant par je ne sais quel matérialisme. Il ne faut jamais perdre de vue que l'homme civilisé vit plutôt d'une vie morale que d'une vie physique; c'est par la surtout qu'il diffère du sauvage et de l'esclave."

Patriotismus erwacht bei den Bürgern eines Staates, wenn diese sich frei und glücklich fühlen. „Daß der Privatmann seine Meinungen und Leidenschaften dem Staate opfere", sagt Joh. v. Müller, „wird nicht eher Sitte, als wenn die Staatsvorsteher alle ihre Neigungen und Interessen ihrem Amte opfern, niemals aber den Unterthan der Obrigkeit zum Opfer bringen; wenn sie die Rechte des Volkes desto heiliger halten, je mehr man sie anderwärts unterdrückt; wenn sie unermüdet wachen und mit allem stillen Einfluß von Tugend, Weisheit und Ansehen, durch Rath und Beispiel wirken, ihre Person aber, ihre Familie, ihre Gewalt so stellen und bescheiden zeigen, daß bei dem Volke das allgemeine Gefühl sich kräftigt: es sei wirklich vor anderen frei und glücklich." „Den Griechen und Römern in der Blüthezeit ihrer Republiken konnte der Patriotismus nicht schwer fallen", schrieb Rahel Varnhagen (1808). „Gerechter Gott, was ist es leicht und natürlich, sein Vaterland zu lieben, wenn es Einen nur ein Bischen wiederliebt! Man thut es ja schon ohne Gegenliebe."
„Le sentiment de l'amour de la patrie", urtheilt ein französischer Schriftsteller unserer Tage, „est de tous les liens sociaux le plus fort et le seul indissoluble. Il fournit aux gouvernemens la meilleur raison qu'ils puissent alléguer pour expliquer le pouvoir, et en même-temps la raison la plus sensible parcequ'elle dérive d'une affection de notre coeur. Aussi, quand l'amour de la patrie s'affaiblit chez un peuple, dites, sans hésiter, que son gouvernement en est coupable; car un sentiment qui est dans la nature, ne meurt que lorsqu'il est contrarié. Ce sont les actes, conseillés dans un intérêt autre que celui de la patrie, qui détachent le peuple du gouvernement. Touchées par l'arbitraire les âmes se flétrissent, le froid mortel de l'égoisme vient les saisir, les citoyens s'isolent et s'enveloppent en eux-mêmes, pour n'offrir aucune prise à ce torrent d'iniquités qui roule autour d'eux. Malheur alors au gouvernement qui ne comprend pas bien que l'intérêt le mieux entendu de son autorité est de se sub ordonner à la patrie! Eh! qu'a-t-il à me proposer pour remplacer l'amour de cette

*) C. G. Hello in s. „Essais sur le Régime constitutionnel." (Paris 1827.) S. 150.

mère commune? Des doctrines où les puissans du jour ne voyent qu'une complication de doutes et d'erreurs? Des systèmes dont les variations sont si innombrables, que les caprices de leur volonté? Le culte d'une chimére ou l'adoration d'un homme? Non, ma raison repousse tous ces dogmes trompeurs."

Man hat die große Anhänglichkeit an das Vaterland, die in Republiken des Alterthums herrschte und oft die größten Aufopferungen der einzelnen Bürger zum Vorschein brachte, gemeiniglich dem Umstande zugeschrieben, daß vermöge des ganzen Staatsrechts der Alten das Wohl des einzelnen Bürgers aufs Innigste an das Wohl des Staats gekettet war. Gleichwohl möchte schwerlich zugegeben werden können, daß in den alten Staaten das Wohl, d. i. der Wohlstand des Einzelnen, am Heile des Ganzen mehr als in den neueren hing. Denn, wenn nicht etwa eine Landesaustheilung erfolgte, so konnte eine Revolution das Vermögen des Einzelnen nicht auf das Entfernteste in ähnlicher Art erschüttern, wie jetzt eine bedeutende Störung bei dem Papier- und Schuldenwesen in vielen modernen Staaten*). Die heftigere Liebe für das Vaterland in den Republiken Griechenlands hatte sicherlich, zu einem großen Theil wenigstens, ihre Quelle in den kleineren Gemeinheiten. Die alten republikanischen Staatsordnungen waren eigentlich Städteordnungen, wo Alles mit den schärfsten Umrissen nahe gerückt war. Um den Grund zu finden, weshalb bei den Alten die Vaterlandsliebe schärfer heraustrat als in neuerer Zeit, braucht man nur sich der deutschen Reichsstädte zu erinnern. Wie hingen die alten Reichsstädter an ihrem Vaterlande oder vielmehr an ihrer Vaterstadt! Waren aber Athenienser, Römer ꝛc. etwas Anderes als solche Reichsstädter? Thrasybulos, Pelopidas, Decius mögen diese Frage beantworten. Was der Mensch kennt und mit seinen Gefühlen wie Kräften erreichen kann, Das liebt er am Stärksten. Das Haus mit Weib und Kind, die gekannte Stadt und Nachbarschaft haften darum an unserer Seele mit tausend Haken. Im Unbekannten und Weiten verspreizt und verliert sich das Gefühl, und ein großes Vaterland wird kälter geliebt als ein kleines, wenn nicht andere Gefühlsheber auf andere Weise das Feuer anschüren. Für den eigenen Herd kämpft auch der Wackere am Wackersten. Dazu kommen freilich in den alten Freistaaten noch andere besondere Umstände und Verhältnisse, welche dazu beitrugen, das Walten eines warmen Patriotismus zu begünstigen und zu befördern, die in den Staaten unserer Zeit entweder völlig mangeln oder an deren Stelle hier ganz andere, gerade entgegengesetzte treten. Nicht ohne Grund ist zugleich wohl behauptet worden, daß eine der Ursachen, weshalb die Vaterlandsliebe in manchen Staaten des Alterthums größer war als in der Neuzeit, auch in dem Wesen und in den Folgen des Christenthums zu suchen sei. In den alten Republiken bezweckte man ein abgeschlossenes Bürgerthum. Verfassung und Religion wirkten auf dieses eine Ziel hin. Der Krieg, meist zerstörender Art, sonderte nur um so schärfer, und der Handel, jetzt neben der Druckerpresse das herrlichste und freundlichste Band der Völkergeselligkeit, mochte ebenfalls nicht viel näher bringen; wenigstens hat uns die Geschichte der Phönikier, Karthager, Milesier, Athenienser, Syrakuser keinen Beweis aufzuzeigen. Im Gegentheil, so wie Spaniens Handel mit der neuen Welt oft zur Vernichtung der Ureinwohner führte, so scheint auch Karthagos Handel mit Sicilien und Sardinien, und Athens mit Thrakien gewirkt zu haben. Was bezweckt hingegen das Christenthum? Etwa Etwas, was einem Staate, einem Orte, einer Zeit nützt? Nein, nur das allgemeine Sittengesetz, Menschlichkeit, in die Brust jedes Menschen gelegt, welchem Alter und welcher Zeit, welchem Staate und welcher Zunge, welchem Stande und welcher Bildung er immer angehöre. Bürgertugend war den Alten das Preiswürdigste, wir kennen eine höhere Menschentugend, welche die bürgerliche einschließt. Alle Menschen, welchem Lande oder welchem Volke sie auch angehören mögen, sind uns gleich vor Gott, und seinen Feinden Gutes thun, was bei den Alten Verrath am Vaterlande gewesen wäre, ist nach der christlichen Religion hohe Tugend. Das gemeinsame Vaterland, das dieselbe anerkennt, ist nicht von dieser Welt; ist es von dieser

*) Vergl. über diesen Gegenstand die Jenaische Allg. Lit.-Zeitung (1813). Ergänzungsblatt. S. 77.

Welt, dann ist es nur in solchen Herzen, die in ihren Gedanken ein Tempel des Geistes sind und in ihren Werken Thatsachen christlicher, d. i. menschlicher Tugend. Allein wenn man solchergestalt auch zugeben mag, daß das Christenthum wenig auf die Förderung der Vaterlandsliebe wirke; so dürfte das doch nicht als ein Verlust zu betrachten sein, indem die christlichen Völker dafür durch eine viel höhere Liebe schadlos gehalten werden. Und wer diese hat, der fühlt auch Liebe zu seinem Vaterlande und Volksstamme in sich, wenngleich nicht in der andere Arten von Liebe ausschließenden Weise, wie die Bürger in den Republiken des Alterthums. Auch wird der ächt sittliche Mensch, d. i. der wahre Christ, nie zu einem Verräther an seinem Vaterlande werden können, ohne die Sache der Menschheit zu verrathen. Er wird's niemals können, wohl aber ein Alkibiades oder Coriolan. Der alte Grieche und Römer stand in seinem Staate und seiner öffentlichen Verfassung meist handelnd da, als Einzelner seiner Stellung und seines Gewichtes sich wohl bewußt; aber in religiöser Hinsicht war er fast nur leidendes Werkzeug hergebrachter Formen, und nur in diesen Formen bestand sein Gottesdienst. In den neueren staatsgesellschaftlichen Zuständen mit christlicher Grundlage, selbst den freiesten und öffentlichsten, kann der Einzelne nicht mit solcher Entschiedenheit und Bestimmtheit auftreten; aber in religiöser Rücksicht steht er frei und selbstständig da, obgleich die Eigensucht und falsche Götzendiener uns auch oft Aeußerlichkeiten für Religion und geweihtes Wasser für geweihte Thaten empfehlen wollen. Nimm dem alten Athenienser, Lakedämonier, Römer sein Athen, Sparta, Rom, und er ist vernichtet; mit dem Vaterlande verliert der Flüchtling nicht nur seine Bedeutung als Bürger, sondern als Mensch. Der Christ wandere ins Elend, wenn überhaupt der sittlich kräftige Mensch ins Elend wandern kann: anderswo findet er ein neues Vaterland, wo Menschenwerth und Menschentugend wie in der Heimath geachtet sind. Ueberhaupt ist es eben so unverständig, von verschiedenen Zeiten, Völkern, Ländern dieselben Entwickelungen verlangen zu wollen, wie von verschiedenen Bäumen dieselben Früchte. Andere Ursachen, andere Wirkungen, und es ist Thorheit, fremdartige Zeitalter und Menschen mit Anforderungen zu vergleichen. So wenig der Kirschbaum Aepfel tragen kann, eben so wenig konnte der alte Grieche und Römer ein christlicher Mensch sein, und umgekehrt. Christliche Völker mit den alten Griechen und Römern zu vergleichen oder gar über ihren Vorzug zu streiten, führt so weit, als wenn man die Palme des Morgenlandes mit der Eiche des Nordens zusammenstellt. Allerdings waren die Bürger in den freien Staaten des Alterthums in deren guten Zeiten von einem Patriotismus beseelt, den man bei den Bürgern in den neueuropäischen Staaten in dem nehmlichen Grade vermißt. Aber die Stufe der Bildung, auf welcher sich gegenwärtig der gebildetere Theil unseres Geschlechts befindet, verlangt auch durchaus einen anderen Patriotismus als jenen einseitigen, der allgemeinen Ausbildung der Menschheit so hinderlichen der alten Staaten. Alle Bestrebungen, die dahin zielen, das Vaterland schroff anderen Staaten gegenüberzustellen, im Haß gegen andere die Liebe für das unserige zu begründen, passen nicht mehr für die Zeit, worin wir leben. Das Ziel läßt sich indessen ohne diese Mittel der Alten erreichen. Schon durch Sinn für Oeffentlichkeit, durch Erziehung und religiöse Bildung, durch Theilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten ist es möglich, das öffentliche Wesen dergestalt mit den Individuen zu befreunden, daß es ein Theil ihres Wesens und ihrer Gedanken, und das Wohl jenes ein Theil der beständigen Bestrebungen werde. Bei einem solchen wohlthätigen Patriotismus, mit allgemeiner Menschenliebe, die das Christenthum einflößt, gepaart, werden wir die Alten nicht um ihren stets in den engsten Schranken gehaltenen Patriotismus zu beneiden haben.

Mancherlei Verhältnisse haben in den modernen Staaten zusammengewirkt, die Menschen egoistischer zu machen, und der Egoismus ist das Grab des Patriotismus. Allein es giebt Mittel, die öffentlichen Tugenden und unter diesen Liebe zum Vaterlande und zur Staatsgesellschaft auch in unserer Zeit wieder zu erwecken und zu beleben. Doch freilich müssen viele gute, die Theilnahme der Bürger an dem Gemeinwesen fördernde staatsgesellschaftliche Einrichtungen, Erziehung und Religion hierbei zu Hilfe kommen.

Es hat Dieses unter Anderen Hippolyt Carne in seiner Preisschrift*) trefflich auseinander gesetzt. Dazu bedarf es freilich einer großartigen patriotischen Erziehung, woran es gerade in den meisten neueren Staaten mangelt. In den öffentlichen Schulen wird gemeiniglich nicht daran gedacht, diejenigen Anlagen in den Zöglingen zu wecken, durch deren Ausbildung sie edle Vertheidiger der allgemeinen Interessen werden würden. Um die schönen geselligen Triebe des Knaben pflegt sich kein Schulmeister zu bekümmern. Der patriotische Gemeinsinn edler Art, d. i. von sittlichem Werthe, ist überdies durch das Vorhandensein eines öffentlichen Geistes bei einer Nation bedingt, der wiederum, wenn er öffentliche Tugenden zur Frucht haben soll, ein freies würdiges Staatsleben voraussetzt. Herrschaftsformen und denselben entsprechende Staatsordnungen und Verfassungen, welche Letzteres unmöglich machen, machen auch die Entstehung und Entwickelung der ersteren unmöglich und ersticken solchergestalt den ächten Patriotismus in seinen Quellen und Wurzeln. Ist aber wohlthätige Liebe der Staatsgenossen zu dem Gemeinwesen, dem sie angehören, die beste Bürgschaft für dessen Erhaltung, das beste conservative Princip, dann ermangeln solche Staaten, in denen es an einem öffentlichen Leben und mithin auch an einem öffentlichen Geiste, aus dem der Gemeingeist hervorgeht, fehlt, in ihrem Inneren einer Hauptgarantie für die Dauer ihres Bestandes. Sie finden sich mit dem Verluste eines öffentlichen und patriotischen Gemeinsinnes des Bindungsmittels — so zu sagen des Kitts — beraubt, der den Gesellschaftskörper zusammenhält und ihm auch Widerstandsstärke nach Außen verleiht. Entblößt von allen öffentlichen Tugenden wird der Mensch zum Selbstsüchtling, und mit den durch den Egoismus isolirten Gliedern des staatlichen Vereins hat dann der Despotismus leichtes Spiel, der mit der allgemeinen Verknechtung auch deren Laster herbeiführt. Treffend hat Segur im zweiten Bande seiner Galerie morale et politique (S. 39) diesen Zustand geschildert **).

In gar vielen unserer Staaten sind in der That die socialen Verhältnisse und öffentlichen Einrichtungen, das ganze Regierungs- und Verwaltungswesen mehr dazu geeignet, einen patriotischen Sinn bei den Staatsbürgern zu lähmen und zu ersticken, als ihn zu erwecken und zu fördern. In solchen Staaten darf man sich daher nicht darüber wundern, daß so wenig patriotischer Geist sich bei den Menschen zeigt, und man hat Unrecht, sich über den Mangel daran, da dessen Ursachen am Tage liegen, zu beklagen. Im Gegentheil muß man sich verwundern, daß bisweilen noch so viel Patriotismus sich an den Tag giebt und er auch nur hier und da auftaucht. „Diejenigen sind in einem Irrthume befangen", bemerkt sehr richtig ein deutscher Staatsgelehrter unserer Tage, „welche sich einbilden, daß man sicherer auf Vaterlandsliebe und Gemeinsinn rechnen könne, wenn man die Menschen nur auf sich und den Staat verwiesen hat. Sie müssen etwas Höheres haben, um dessenwillen sie ihr Vaterland und seine Verfassung lieben, als den Nutzen des Individuums, etwas Näheres als den Staat, der so Vielen doch nur in einzelnen

*) Du courage civil et de l'éducation propre à inspirer les vertus publiques (Paris 1829).

**) „Quand la chûte progressive de l'esprit public chez un peuple a éteint l'amour de la patrie", sagte er, „ce peuple peut traîner encore sa triste existence tant que l'esprit de famille y conserve quelque moralité; mais lorsqu'on en est là, il est bien difficile que l'égoisme le plus absolu ne vienne pas pour étouffer ces faibles restes de sentimens généreux. Dès que l'état a perdu son ciment, il ne peut plus se soutenir: les familles isolées ne peuvent se défendre: elles tombent dans la servitude qui avilit tout; et là où cesse la vertu publique, on ne voit bientôt plus de vertus privées. Lorsqu'on est enfin descendu à ce dernier dégré de corruption où il n'existe plus d'amour universel, d'amour de la patrie, d'intérêt public, d'esprit de corps, ni même d'esprit de famille: le triomphe du mauvais génie est complet; l'égoisme politique a divisé tout ce que le génie du bien avait uni. L'invasion étrangère trouve le peuple froid pour la repousser; peu lui importe de changer le joug: chaque individu regardant tout comme une chaîne, vit presque seul dans son cercle étroit, sa personne est pour lui l'univers, il ne songe qu'à se soustraire aux charges publiques etc." Alles Das kann uns unter Anderem vornehmlich die Geschichte der Römer lehren; als zur Zeit ihrer Entartung, unter dem Despotismus der Imperatoren, aller patriotische Gemeinsinn von ihnen gewichen war.

concreten Theilen bekannt wird, etwas Reelleres als einige schöne Worte und Phrasen in öffentlichen Proclamationen. In Liebe und Eifer für Familie, Beruf, Stand, Corporation, Collegium, Provinz wird die Liebe wie der Eifer für Vaterland und bestehende staatsgesellschaftliche Ordnung erzogen. Derjenige Bürger wird Patriotismus und Gemeingeist zeigen, dem das Vaterland und seine Institutionen die segnenden Schutzwehren und Bürgen sind — für die Familie, die ihm das liebste und innigste Verhältniß auf der Erde ist; für den Boden, den er mit Liebe sein nennt und an welchen tausend Erinnerungen schon die Väter ketten; für den Beruf, dessen Betrieb er sich zur Ehre rechnet und der ihn im festen Verbande mit so vielen wackeren Genossen vereinigt; für die Gemeinde, mit der er wahrhaft wichtige Interessen theilt und die ihr volles Mitglied für besondere Opfer mit besonderen Vortheilen bedenkt; für die Genossenschaft, die auf eigenen zu würdigen Zwecken begründeten und durch lange Verdienste bewährten Rechten ruht; für Alles, was seinen besonderen Verhältnissen gemäß, ihm lieb und theuer und eigenthümlich erhalten ist." Auf die Liebe der Familienbande haben schon alte Staatsgesetzgeber die Liebe zum Staate zu gründen gesucht. So insbesondere Charondas*). Neuere Staatsphilosophen haben besonders das Leben der Staatsbürger in möglichst freien und selbstständigen Communitäten als die beste Schule für die Erziehung zum Gemeinsinne erkannt, und die Erfahrung hat gelehrt, daß in denjenigen Ländern, in welchen die größte individuelle Freiheit herrschte, auch der größte Patriotismus anzutreffen war. Nichts ist dagegen mehr gemacht, den patriotischen Sinn zu ertödten, als jenes Centralisationssystem in der Staatsverwaltung, womit gewöhnlich Viel-, ja Allregiererei von Oben herab und Volksbevormundung Hand in Hand gehen, das in der neueren Zeit in so vielen Staaten des europäischen Continents immer mehr und mehr überhand genommen hat und zur Ausbildung gelangt ist. Wenn dessen ungeachtet patriotische Handlungen und Bestrebungen nicht selten vorkommen, dann ist die Erklärung dieser Erscheinung blos darin zu finden, daß die Natur den Menschen einen unverwüstlichen Trieb zur Gesellschaftlichkeit eingepflanzt hat, und die gesellschaftlichen Tugenden, bei Fortschritten in der Bildung und Gesittung, überall von selbst zur Entwickelung reifen, auch sogar, wenn in den staatlichen Einrichtungen Hindernisse denselben entgegenstehen.

Sittenlosigkeit und Sittenverderbniß, wenn sie bei einer Nation überhand nehmen, sind allezeit, indem sie, neben dem verderblichen Egoismus, einen herrschenden Hang zur Befriedigung grobsinnlicher Begierden hervorrufen, Zerstörer der Vaterlandsliebe gewesen. So lange die Sitten der alten Römer noch rein und unverdorben, ihre Lebensweise einfach und mäßig war, zeigten sie sich ausgezeichnet durch glühenden Patriotismus, und kein Opfer war den Individuen zu theuer und zu groß, wenn es das Heil des Vaterlandes galt. Aber wie sehr hatten nicht schon in den letzten Zeiten der Republik, wo bereits der Sittenverfall sich von allen Seiten offenbarte, die patriotischen Tugenden in Rom abgenommen. Zu Cicero's Zeiten gab es schon viele vornehme Römer, die ihre Paläste, Villen und die Schätze und Kostbarkeiten, die sie enthielten, der Erhaltung des Vaterlandes vorzogen und kein Bedenken trugen, das Vaterland im Stich zu lassen, um jene nicht zu verlieren. Und unter den Kaisern, wo mit dem Despotismus und der Tyrannei einer zügellosen Alleinherrschaft die Sittenverdorbenheit in Rom den höchsten Gipfel erreichte, sah man bald jede Spur des alten Patriotismus verschwunden. Da aufgehäufte Reichthümer in den Händen Weniger gar zu leicht den Lastern zur Nahrung dienen und, statt Mittel zu sein, den Zustand der Gesellschaft zu verbessern, oft dazu beitragen, die Menschen schlechter zu machen, das Beispiel der höheren Classen aber immer auf die unteren wirkt und auch deren Sitten verdirbt; so ist zu erklären, wie ein solcher Reichthum nur zu häufig die Untergrabung der Sittlichkeit zur Folge gehabt hat, die dann wiederum dahin führt, die Seuche

*) Daher verordnete er, daß derjenige Bürger seine Stimme in der Volksversammlung verlieren sollte, welcher seinen Kindern eine Stiefmutter gab. Er glaubte nehmlich, ein Solcher, welcher fremder Hand das Wohl seines eigenen Bluts anvertraue, werde noch weniger dem Vaterlande mit ganzer Seele anhangen. Den Verlust einer Mutter hielt er für unersetzlich und darum für unrecht, daß eine Fremde all' deren Rechte erwerben solle, deren ganzen Reichthum sorgsamer Zärtlichkeit sie nicht zu ersetzen im Stande war.

der Selbstsucht gleichsam epidemisch zu verbreiten, wodurch alsdann der patriotische Sinn immer mehr erstickt wird. Ist es so weit gekommen, dann fängt Alles an, seinen Preis zu haben, und der Patriotismus, mit dem heute Einer prahlt, steht morgen vielleicht dem Machthaber zu Diensten, wenn dieser sich mit dem Preis, wofür dem patriotischen Helden sein Patriotismus feil ist, bekannt gemacht hat. „Es ist eine niederschlagende Betrachtung", bemerkt eine patriotische Britin, die Markgräfin Elisabeth von Anhalt, in ihren Denkwürdigkeiten, „daß Reichthum und Luxus, obgleich Früchte der Civilisation, dem Patriotismus entgegenarbeiten. Die Reichthümer erzeugen nehmlich nur zu leicht Geiz, Herrsch- und Habsucht mit vielen anderen Lastern des menschlichen Egoismus, die das Gemüth zum Sklaven machen. Daher arme Völker oft großmüthiger sind als reiche, und jene dann zur Ausführung von Großthaten zur Ehre und zum Ruhme des Vaterlands fähiger sich zeigen als diese." Als Beispiel weist sie auf die Geschichte Portugals hin. Als die Portugiesen noch arm waren, war Patriotismus deren herrschende Leidenschaft, und damals sah man sie in Indien unwiderstehlich unter ihrem berühmten Feldherrn Albuquerque. Dieser Eroberer blieb der alten Frugalität seiner Landsleute treu und erhielt sich rein mitten unter den verführerischen Anbietungen von Reichthum und Gewalt. Auch im Privatleben bewies er die strengste Uneigennützigkeit. Aber mit dem Reichthume aus fremden Erdtheilen kam Selbstsucht unter die vornehmen Stände der Portugiesen, und der ächte Patriotismus wurde vom Egoismus verdrängt. Seit der Zeit aber hörte man auch von keinen Großthaten der Portugiesen mehr. Auch bei den alten Römern erzeugten die Reichthümer, welche sich in Folge der gemachten Beute bei den Eroberungen in fremden Ländern bei einer Minderzahl der Bürger aufgehäuft hatten, zuerst Sittenverderbniß und dann mit der aus dieser hervorgegangenen Selbstsucht der Einzelnen den Untergang des Patriotismus, mit dem zugleich die patriotischen Großthaten ein Ende nahmen. Um allgemeine Vaterlandsliebe bei einer Nation auch bei wachsendem materiellen Wohlstande und steigendem Reichthume zu erhalten, scheint nach diesen Lehren der Geschichte die Aufgabe der Staatsweisheit sein zu müssen, sich die möglichste Vertheilung der Güter in der ganzen Masse des Volks angelegen sein zu lassen, auf alle Weise die Hindernisse zu entfernen, welche einer Ausbreitung des Vermögens unter allen Theilen desselben im Wege stehen, und stets zu verhüten, daß sich Vermögen und Reichthum nicht unverhältnißmäßig und übermäßig bei einer Minderheit der Staatsbürger und in einzelnen Familien auf die Dauer anhäufen. Gleichwohl sehen wir bei den meisten europäischen Staatsmännern gerade entgegengesetzte Ansichten vorwalten. Sie pflegen vielmehr vorzugsweise nur darauf zu sinnen, um durch allerlei künstliche Einrichtungen zu bewirken, daß Vermögen und Reichthum entweder in gewissen Geschlechtern unwandelbar forterben oder doch immerdar in den Händen einer Minorität der Staatsgenossen concentrirt verbleiben. Die Gemüther der Menge für Staat und Vaterland zu gewinnen, daran scheint ihnen wenig gelegen zu sein; sogar scheinen sie den Patriotismus der großen Volksmasse zu fürchten. Und doch giebt der Restaurator v. Haller, das Idol unserer historischen Politiker, in dieser Beziehung*) folgende zu beherzigende Lehren: „Man muß nicht glauben, daß die reichsten und begütertsten Leute auch immerdar die meiste Vaterlandsliebe besitzen, dem gemeinen Wesen am Eifrigsten ergeben seien, weil sie, wie man zu sagen pflegt, mehr zu erhalten und zu verlieren haben. Natur und Erfahrung beweisen im Allgemeinen eher das Gegentheil. Zwar giebt es allerdings auch hier ehrenvolle Ausnahmen; die Tugend kann sich unter allen Ständen finden; aber in der Regel wird die Gemeinschaft mit Anderen um desto gleichgültiger, je weniger man derselben zu bedürfen glaubt, je mehr die Privatexistenz durch eigene Mittel gesichert ist. Opfer und Geld kann man von den sehr Reichen allenfalls wohl noch erhalten, aber selten die viel wichtigeren Opfer des treuen und aufrichtigen Herzens, der Mühe und Anstrengung des Ausharrens, der Zeit, der Gesundheit, des Lebens selbst, wenn es nöthig ist. Die Geschichte von Rom und selbst von mehreren neueren Republiken liefert Belege zu der Behauptung, daß Reichthum und lebendige Vaterlandsliebe gar nicht immer mit einander vereinigt sind.

*) Restauration der Staatswissenschaften. Bd. VI. S. 278.

Die Tugend der wahren Vaterlandsliebe ist am Meisten bei den Mittelclassen anzutreffen, die zur Erhaltung ihres Wohlstandes oder ihres Ansehens des Gemeinwesens nicht entbehren können und es daher am Lebendigsten fühlen, daß sie für dessen Erhaltung Alles thun müssen." Wo freilich der Staatsverein so organisirt ist und sich so gestaltet hat, daß er mehr nur einer Minorität als der Majorität seiner Genossen wegen vorhanden zu sein scheint, und gewissermaßen in demselben Alles darauf berechnet ist und hinzielt, daß es einer kleinen Zahl auf Kosten des großen Haufens wohl ergehe, da könnte es allerdings gefährlich sein, die Erhaltung des Staats und der bestehenden Ordnung auf den Patriotismus des ganzen Volks zu bauen. Denn die zahlreichste Classe wird alsdann meist aus Proletariern bestehen, die keinen Gemeingeist besitzen, weil sie gewöhnlich factisch von jeder Theilnahme an dem Genusse politischer Rechte ausgeschlossen sind und entweder das Glück der Wohlhabenden und Reichen beneiden, oder blos ihrem Nahrungserwerbe nachgehen, zufrieden mit jedem Zustande, der ihnen nur gesicherte Nahrung und Lebensunterhalt verschafft oder zu versprechen scheint. Anders ist es hingegen, wo der Grundsatz der staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit sich mit völliger Beseitigung aller Bevorrechtungen und Bevorzugungen Einzelner im Leben verwirklicht findet, wo in Folge eines solchen staatsgesellschaftlichen Zustandes jeder Bürger Rechte zu üben und zu wahren hat, die ihm theuer sind, und sich des Besitzes irgend eines, wenn auch noch so kleinen Habes und Gutes erfreuet, oder durch Fleiß und Anstrengung leicht zu einem solchen Besitze zu gelangen vermag. Alsdann wird jene Verderbniß der Sitten, die eine allzu große Ungleichheit in der Vertheilung der Glücksgüter so oft im Gefolge mit sich führt, in der Gesellschaft nicht einreißen und das dauernde Wohl dieser in dem lebendigen Patriotismus aller Bürger die beste Bürgschaft haben.

Patriotismus bei einem gewissen großartigen Charakter wird durch eine gemeinsame Nationalität, die einer ganzen Nation das Gepräge eines allgemeinen Nationalcharakters aufdrückt, begründet. Eine solche kann aber nie bei einer Nation, die in viele gesonderte Theile zerspalten sich befindet, welche sogar feindselig einander gegenüberstehen können, in dem Maße zur Ausbildung gelangen wie bei einer anderen Nation, die ein Ganzes bildet und deren Theile durch ein höheres Band zur Einheit verknüpft sind. Garve*) betrachtete es als einen der größten Vortheile, den die Menschen durch die Vereinigung in größere Staaten erhalten, daß sie ihre alten, zum Theil aus Zufall, zum Theil aus Irrthum und Geistesmangel entstandenen Nationaleigenschaften, wodurch oft die nächsten Nachbarn von einander entfremdet worden, als Glieder Eines Staatskörpers leichter ablegen und, unter Einer gemeinschaftlichen Regierung vereinigt, nach und nach zu derjenigen Uebereinstimmung in Begriffen und Sitten kommen, welche mit der Vernunftmäßigkeit derselben verbunden zu sein pflegt. Ein Gemeingeist und ächter Patriotismus werden nur dann bei einer Nation möglich, wenn die verhaßten Rivalitäten zwischen ihren Theilen aufhören, wenn jeder Theil derselben anfängt, sein besonderes Interesse und seine ausschließlichen Rechte zu vergessen und seinen Vortheil nur in dem Wohlergehen und Flor des Ganzen zu finden. Recht auffallend lehrt uns dieses schon die Geschichte der Griechen in Vergleichung mit der der Römer; die Ersteren theilten sich in so verschiedene und abgetrennte Stämme, daß sie eigentlich als eben so viele Völkerschaften anzusehen waren; die Letzteren im Gegentheil bildeten von Anfang an nur Ein Volk, ja nur Eine große Familie. Daher hatten denn auch die Streitigkeiten der griechischen Nation unter sich oft die schrecklichsten Bürgerkriege zur Folge, während die inneren Zwistigkeiten des alten Roms eigentlich mehr mit häuslichen Zänkereien zu vergleichen sind, die immer, sobald der Fremde erschien, verschwanden. Bei den Griechen war Liebe zum Vaterlande, Aufopferung für seinen Ruhm, unterwürfige Duldung selbst seiner Ungerechtigkeiten, nach einer Bemerkung von Lascases in seinem „Atlas historique", mehr ein Ausfluß individueller Neigung, persönlicher Tugenden; bei den Römern war es heilige Pflicht, ein wahrer Gottesdienst. Auch weiß man nur von Einem Coriolan unter den Römern, der das Unglück hatte, gegen sein

*) In seiner Abhandlung: „Einige Gedanken über die Vaterlandsliebe überhaupt" im 2. Theile seiner „Versuche."

Vaterland zu kämpfen, während man bei den Griechen dieses Verbrechen häufig antrifft. Diese waren leicht geneigt, unter fremden Fahnen zu dienen; nie hat ein Römer in der guten Zeit der Republik sich dazu herabgelassen. Eitelkeit lag im Nationalcharakter der Griechen, und diese gewann nicht selten die Oberhand über die Vaterlandsliebe; Stolz und Hochmuth in dem der Römer, und dieser ließ ihn Patriotismus über Alles schätzen. „Der Stolz der alten Römer gegen Auswärtige", bemerkt Hugo*), „beruhete darauf, daß sie in ihren inneren Streitigkeiten nie die Einmischung von Fremden duldeten, und im Inneren war er auf Freiheit und Eigenthum gerichtet." In den Hunderten von kleinen Staaten des vormaligen deutschen Reichs — Einer hat deren einmal 1500 aufgezählt — ließ sich kein eigentliches Vaterland denken, noch weniger Vaterlandsliebe, höchstens instinctartige Heimlust. Daher sagte Voß damals von den Deutschen:

„Das Vaterland? — Was Vaterland!
Der Topf, der Topf ist Vaterland,
Das Uebrige sind Fratzen!"

Patriotismus der edelsten Art, d. i. von der höchsten sittlichen Reinheit, wird indessen, so lange das Menschengeschlecht dauert, immer nur in den edelsten Gemüthern wohnen. Denn die Menschheit wird sich mit ihren Guten und Schlechten so ziemlich gleich bleiben, wenn auch die Vervollkommnung und Veredelung der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse allerdings nicht wenig dazu beitragen kann, die staatsgesellschaftliche Cardinaltugend in einer größeren Zahl von Individuen zu erwecken und lebendig zu erhalten. Auch im Alterthume sehen wir neben der edelsten Aufopferung, zu der reine Vaterlandsliebe trieb, die niederträchtigste Feigheit und Feilheit, wie die wandelbaren Wolken des Aristophanes uns so schön belehren. Und auch die neuere Geschichte ist nicht arm an den schönsten Zügen der größten patriotischen Hingebung Einzelner. In verhängnißvollen Zeiten, wo es sich um die Erhaltung oder den Untergang des Vaterlandes handelte, da hat sich auch in unserem Zeitalter der Patriotismus in edlen Seelen nicht selten zu einer bewunderungswürdigen Stärke entfaltet, die bereit war, Alles, selbst das Theuerste, dem Vaterlande zum Opfer zu bringen. Reich an solchen Charakteren war insbesondere die Revolutionsgeschichte eben sowohl der Nordamerikaner als der Franzosen, der Revolutionen auf der pyrenäischen und transalpinischen Halbinsel nicht zu gedenken, denen es eben so wenig an Beispielen von Patriotismus der edelsten und reinsten Art mangelt. „Dans les désordres politiques, au milieu des incertitudes où des revolutions nous jettent", schrieb ein französischer Schriftsteller im Jahre 1827, „il est un point de raillement qui est fixe, mais unique: c'est la patrie. Elle est aux citoyens ce que Dieu au Chrétien dans les agitations de la vie: le but immuable de sa conduite, un inépuisable motif d'indulgence et de réconciliation, la source de ses devoirs et de ses vertus dans la prospérité et dans les revers." Wie viele herrliche Charaktere des ausgezeichnetesten Patriotismus glänzen nicht allein in der Geschichte des Untergangs von Polen! Vor Allen strahlt hier Kosciusko; er wird für alle Zeiten als ein Muster der unbeschränktesten, uneigennützigsten Vaterlandsliebe dastehen. Man kann seine Biographie nicht lesen, ohne mit Begeisterung und Bewunderung für den patriotischen Edelmuth, der sich in allen seinen Handlungen spiegelt, erfüllt zu werden. Und wie viele andere Polen, nicht blos edel durch Geburt, sondern noch weit mehr durch Gesinnung, haben uns nicht gezeigt, wessen der edle Mann auch noch heut zu Tage, belebt von reinem Patriotismus, fähig ist. Ich führe nur Einen an, von dem wir Denkwürdigkeiten über die polnische Revolutionsgeschichte besitzen, nehmlich Michel Oginski**), wiewohl sich eine lange Reihe edler Polen aufzählen ließe, die eben so dachten und handelten wie er. Von angesehener Geburt, dem begünstigten Stande angehörend, mit Gütern reich gesegnet, opferte derselbe dem Vaterlande in großen Augenblicken Alles, Vorurtheile, Ansehen, Vermögen, persönliches Glück und das einer geliebten Familie, welches einem edlen Gemüthe über das eigene geht. Alle die großmüthigen Gefühle, die den großen Bürger für das Höchste begeistern, was der bessere

*) In seiner römischen Rechtsgeschichte 9. Ausg. S. 54.
**) Mémoires sur la Pologne et les Polonais, depuis 1788 jusqu'à la fin de 1815 (Paris und Genf 1826).

Mensch auf Erden kennt, diese Verleugnung und Aufopferung seiner selbst, wo es edle Zwecke gilt, diese patriotischen Tugenden, die um so mehr erheben, je seltener sie in der neueren Zeit geworden sind, lehren uns an den Adel der Menschheit glauben, an den man zu verzweifeln so oft versucht ist. Wenn der Baum der Vaterlandsliebe schon unter im Ganzen ungünstigen Umständen und selbst auf einem seinem Gedeihen wenig zuträglichen Boden oft so schöne Blüthen trug — sollte man da nicht erwarten dürfen, daß diese dereinst bei den modernen Völkern unseres Erdtheils, nach Erzielung besserer, dem Wachsthume jenes Baumes förderlicherer staatsgesellschaftlicher Zustände zu den mannigfaltigsten goldenen Früchten reifen werden?

Murhard.

Patronatrecht. — I. Zu den Instituten, an denen es offenbar wird, wie die Kirche nationale Elemente, denen sie nicht zu widerstehen vermochte, sich zu assimiliren verstanden habe, gehört auch das Patronatrecht. Mit der Entwickelung desselben verhält es sich folgendergestalt: Im Oriente wurde im 6. Jahrhunderte (Nov. LVII. c. 2. CXXIII. c. 18) durch die bürgerliche Gesetzgebung den Stiftern der Kirchen das Recht beigelegt, dem Bischofe einen Geistlichen zur Anstellung an den letzteren in Vorschlag zu bringen. Außerdem war es stehende Uebung, daß die dankbare Gesinnung der Kirche sich in bestimmten Ehrenerweisungen, der Erwähnung des Stifters im Kirchengebete, während der Messe ꝛc., bethätigte. Im Auslande findet sich zuerst nur, daß dem Bischofe, der in einer fremden Diöcese eine Kirche stiftete, das Recht, einen Geistlichen dem Diöcesanbischofe in Vorschlag zu bringen, gestattet wurde (Synod. v. Orange 441). Später wurde dieses Recht aber auch den Laien zugestanden (c. 31. C. XVI. qu. 1. c. 4. 30. C. XVI. qu. 2. Pelag. I. † 558). Doch war es an die Person gebunden, und eine Berechtigung der Nachkommen wurde nur rücksichtlich der Aufsicht über die Vermögensverwaltung anerkannt (IX. Syn. v. Toledo, 655). Anders gestaltete sich das Verhältniß im Frankenreiche. Hier war es anerkannter Grundsatz, daß die auf Privateigenthum gestifteten Oratorien ein Theil des letzteren selbst seien, woraus dann auch das Recht des Eigenthümers, einen Geistlichen anzustellen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bischofs, sich ergab (Capit. v. 802 bei Pertz Mon. III. 186. 817 das. 207 u. a.), und zwar machten sich hier, auch später, nachdem die Umwandelung der Oratorien in Pfarrkirchen erfolgt war, die Idee und die Form des Lehens geltend, welche das Leben im früheren Mittelalter überhaupt beherrschten. Aus dieser Quelle scheint zunächst auch der seit dem 9. Jahrhunderte, zuerst bei Hincmar von Rheims (capit. data archidiaconis in Opp. I. 737), vorkommende Name „Patron" abgeleitet werden zu müssen, der bekanntlich für den Lehensherrn öfter gebraucht ward; eine Vermuthung, welche dadurch zur Gewißheit erhoben wird, daß der auf das Lehen hindeutende Name senior oder senior saecularis sich auch für dieses Verhältniß findet (Cap. von Aachen 817. c. 10, bei Pertz l. c. p. 207, Hincmar. Capitula in Opp. I. 715). — Eine ähnliche Gestaltung ergab sich aus der Belehnung der Laien mit kirchlichen Gütern, indem auch durch diese das Recht auf Anstellung des Geistlichen begründet wurde. Endlich wurde sehr häufig auch das Patronatrecht allein, mit bestimmten Zehenten verbunden, zu Lehen gegeben. So stand also die Kirche rücksichtlich der niederen Aemter zu den Patronen ganz in demselben Verhältnisse wie bezüglich der Bisthümer zu den Königen, in einem Verhältnisse der Beherrschung, dessen sie seit dem 11. Jahrhunderte mit aller Kraft des neu erwachten hierarchischen Bewußtseins sich zu erwehren suchte. Seit dieser Zeit wird also in den Canones immer nachdrücklich hervorgehoben, daß den Laienpatronen nicht die Besetzung der geistlichen Aemter, sondern nur das Recht, dem Bischofe ein geeignetes Subject zur Institution zu präsentiren (Conc. v. Seligenstadt v. 1023 c. 13, vom Lateran III. 4. 1179. c. 14), und zwar als eine Vergünstigung gewährt werde, in der sich die dankbare Gesinnung gegen die Fundatoren beurkunde. Mithin tritt nun zwar der ältere, in dem römischen Rechte und den spanischen Concilien enthaltene Gesichtspunkt wieder mehr hervor, wie schon der eigentliche Entstehungsgrund des Patronats sich fortwährend in den zahllosen, an den Grundbesitz gebundenen sogenannten dinglichen Patronaten aussprach. Minder streng verfuhr die Kirche dagegen rücksichtlich der durch Stiftung aus dem Kirchenvermögen oder durch Schenkung von Laienpatronaten oder durch Incorporationen entstandenen geistlichen Patronate, in denen ein

Präsentationsrecht enthalten ist, das in manchen Punkten ganz offenbar in den Begriff der Verleihung ausschlägt.

II. a. Nach der bisherigen Darstellung wird das Patronatrecht ausschließlich durch die Fundation erworben, in welcher regelmäßig die Anweisung von Grund und Boden, die Erbauung der Kirche und die Ausstattung des Amtes begriffen sein müssen. Die bloße Anweisung des Grundes reicht eben so wenig hin als die Erbauung auf fremdem Grunde; wohl aber wird, wenn verschiedene Personen die verschiedenen nothwendigen Handlungen leisten, für diese ein sogenanntes Compatronat begründet. Ein besonderer Vorbehalt bei der Stiftung ist nicht erforderlich. Unvordenklicher Besitz ersetzt den Beweis der rechtmäßigen Erwerbung. b. Ein bereits begründetes Patronat wird mit der Erbschaft übertragen, und zwar betrachtet das kanonische Recht den Uebergang auf alle Erben als die Regel (Glosse zu c. 31. 35. C. XVI. qu. 7) und zur Beschränkung auf die Nachkommen des Stifters bedarf es einer ausdrücklichen Bestimmung in der Fundationsurkunde. Der Verkauf ist nur bei dem dinglichen Patronate, und zwar in so fern statthaft, als dasselbe mit dem Gute zugleich übertragen wird (c. 13. X. de jure patr. III. 38); bei persönlichen Patronaten fällt er dagegen unter den Begriff der Simonie, welche, eben so wie die Vertauschung gegen ein weltliches Gut, den Verlust des Rechts zur gesetzlichen Folge hat. (C. Un. de rebus eccl. non al. in Extr. comm. III. 4.) Die Uebertragung auf einen Laien durch Schenkung setzt nach der gewöhnlichen, aus c. un. de jure patr. in VIto abgeleiteten Ansicht die Genehmigung des Bischofs voraus, während sie auf eine geistliche Anstalt ohne diese Beschränkung geschehen darf. Endlich kann ein bestehendes Patronat auch durch dreißig-, so viel das geistliche Patronat anlangt, durch vierzigjährige Verjährung erworben werden. In Beziehung auf die Person des Erwerbers begründet jetzt die Confession nach einer allgemeinen, auf Art. V. §. 31 des westphälischen Friedensinstruments gestützten Praxis keinen Unterschied, und es gehört nur dem particulären Rechte an, wenn z. B. das preuß. allg. Landr. den Patron anderer Confession wenigstens drei Subjecte zur Probepredigt zu lassen verpflichtet (II. 11. §. 340 ff.). Dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß Juden weder ein Patronatrecht neu erwerben, noch da, wo sie zum Erwerbe von Grundstücken zugelassen sind, die an dem Besitze der letzteren hängenden Patronatrechte auszuüben berechtigt sind. In dieser Beziehung hatte das preuß. allg. Landr. II. 11. 582 ff. die Uebertragung der Ausübung während der Besitzzeit auf eine andere fähige Person nachgelassen, durch Edict vom 11. März 1812 wurde aber bestimmt, daß das auf Gütern und Grundstücken haftende Patronat für die Besitzzeit jüdischer Erwerber völlig ruhen und die Bestellung der Pfarrer von den Provinzialbehörden, beziehentlich von den Bischöfen, geschehen solle. In ähnlicher Weise ist die Unfähigkeit der Juden anerkannt in einem kurhess. Gesetze vom 29. Oct. 1833. §. 5.

III. In dem Patronatrechte sind ordentlicher Weise folgende Rechte enthalten: 1) das Präsentationsrecht, dessen wesentliche Bedingungen sind, daß es zu Gunsten einer fähigen Person unentgeltlich, und bei Laienpatronaten in vier, bei geistlichen in sechs Monaten ausgeübt werde (c. 3. 22. 27. X. h. t.). Diese Frist ist aber durch die bürgerliche Gesetzgebung zuweilen, und zwar unter Ausgleichung des Unterschieds zwischen geistlichem und weltlichem Patronat verkürzt worden, wie z. B. in Oesterreich, wo der im Inlande befindliche Patron in 6 Wochen, der im Auslande befindliche in 3 Monaten präsentiren muß. Mehrere Patrone, namentlich mehrere Erben, präsentiren entweder nach einem Turnus oder nach relativer Stimmenmehrheit, bei der die Erben eines Stammes eine Stimme haben. Bei Corporationen entscheidet über die Weise der Präsentation die besondere Verfassung, außerdem tritt hier die collegialische Ausübung ein. 2) Neben dem Präsentationsrechte hat der Patron auch die Sorge für das Kirchengut, welche sich gemeinrechtlich auf das Recht beschränkt, von der Verwaltung Kenntniß zu nehmen, den ungetreuen Verwalter zu denunciren und bei wichtigeren Verfügungen über die Pfründe und das Vermögen derselben, bei Unionen, Sectionen und Veräußerungen gehört zu werden. Durch die Fundationsurkunde kann dieser Wirkungskreis näher festgestellt werden, und oft geben auch die bürgerlichen Gesetze, z. B. das preuß. allg. Landr. II. 11. §. 585, dem Patron das Recht auf erweiterte Theilnahme. 3) Nutzbare Rechte sind an sich nicht in

dem Patronate enthalten, wiewohl in Folge der Belehnung oft Zehenten in den Händen der Patrone bleiben und in der Fundationsurkunde auch ein jährlicher Census vorbehalten sein kann. Dagegen ist es eine freilich durch die Territorialgesetzgebung (z. B. eine badische Verordnung vom 24. März 1808) oft außer Wirksamkeit gesetzte Bestimmung des gemeinen Rechts (c. 30. C. XVI. qu. 7. c. 25. X. h. t.), daß dem ohne seine Schuld verarmten Patron von der Kirche der Anspruch auf Alimente gewährt werde, deren Maß sich zunächst nach der Sufficienz des Kirchenvermögens und dem Stande des Patrons richtet. Endlich sind 4) in dem Patronate auch bestimmte Ehrenrechte, der Anspruch auf eine ausgezeichnete Stelle bei kirchlichen Processionen und auf einen Ehrenplatz in der Kirche, Fürbitte im Kirchengebete, Trauergeläute und Kirchentrauer enthalten. In den letzteren Beziehungen entscheidet aber zunächst die Observanz und die besondere Gesetzgebung, welche zuweilen den adeligen Patronen hier einen Vorzug gewährt, und die Confession des Patrons.

IV. Das Patronatrecht geht durch Suppression des Amtes, insbesondere also bei Pfarreien, dann verloren, wenn eine Kirche verfallen ist und weder aus eigenen Mitteln noch durch die sonst subsidiarisch Verpflichteten wiederhergestellt werden kann, mithin der Fall eingetreten ist, in welchem das Concilium von Trient (Sess. XXI. c. 7) die Unterdrückung des Amtes und die Einpfarrung der Parochianen anbefohlen hat. Ferner kann es durch Verzichtleistung in allen Fällen aufhören, wo nicht Gesetz oder Herkommen den Patron zu directer Theilnahme an der Baulast verpflichten. Durch Nichtgebrauch wird es aber nach gemeinem Rechte, nach der richtigeren Ansicht, nicht schon verloren, sondern hier tritt, sobald nicht das particulare Recht, wie z. B. in Oesterreich (A. B. G. §. 1471 f. 1484), eine andere Bestimmung hat, rücksichtlich des Präsentationsrechts nur das Devolutionsrecht an den Bischof, in evangelischen Ländern an den Landesherrn als gesetzlich angeordnete Folge ein, und der Verlust nur dann, wenn das Recht durch einen Andern ersessen wird. Sobald jedoch dem Präsentationsrechte widersprochen wird, und der Patron sich dieses gefallen läßt, hört nach Ablauf von 30, beziehentlich 40 Jahren das freie Verleihungsrecht wieder auf. — Ferner ist mit einer unter ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Patrons geschehenen Union oder Incorporation der Pfründe auch der Verlust des Patronats verbunden, und zuletzt tritt dieser in gewissen Fällen auch zur Strafe ein, namentlich dann, wenn der Patron sich bei der Verleihung einer Simonie schuldig machte, oder den Geistlichen thätlich verletzte oder das Kirchenvermögen angriff.

V. Besondere Erwähnung verdient endlich das landesherrliche Patronatrecht. An sich steht der Landesherr unter dem Grundsatze, daß das Patronatrecht zu seiner Begründung eines Rechtstitels bedürfe, denn in der Landeshoheit ist zunächst kein anderes Recht enthalten als jenes auf die Ueberwachung des kirchlichen Aemterwesens und auf Abwehr staatsgefährlicher Verleihungen. In der That waren nun auch durch Fundation, Belehnung u. s. w. die weltlichen Regenten in den Besitz vieler Patronate gekommen. Außerdem haben zuweilen auch päpstliche Indulte ihnen das Recht auf Besetzung der in den päpstlichen Monaten (s. den Art. „Beneficien") vacant werdenden Aemter eingeräumt, wie denn z. B. das Haus Baiern in seinen Landen nicht nur alle Präbenden, Propsteien und Decanate, sondern auch nach einem päpstlichen Privilegium vom Jahre 1563 die Pfründen in den päpstlichen Monaten verlieh. Hierdurch hatte sich allmälig aus verschiedenen, oft gar nicht mehr erkennbaren Rechtstiteln eine so ausgedehnte Theilnahme der Regenten an der Verleihung der kirchlichen Aemter entwickelt, daß man diese, freilich in directem Widerspruche nicht nur mit dem kanonischen Rechte, sondern auch mit den wohlverstandenen Grundsätzen von dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, aus der Landeshoheit abzuleiten versuchte. Diese Ansicht war es demnächst auch, welche zur Rechtfertigung dienen mußte, als bei den Säcularisationen in Oesterreich und später nach dem Reichsdeputationshauptabschiede auch in anderen deutschen Staaten die Patronatrechte der aufgehobenen Klöster und Stifter, und in den letzteren auch die bischöflichen Collationsrechte als den Regierungen anheimgefallen erklärt wurden. Indessen war die ganze Frage aus einem Principe weder zum Vortheile des Staats zu entscheiden, für den auch nicht aus dem §. 36 des Reichsdeputationshauptabschiedes eine allgemeine gesetzliche Ermächti-

gung gesucht werden konnte, noch konnte sie durch eine allgemeine Berufung auf die Berechtigung der Bischöfe zum Besten der Kirche gelöst werden; sondern vor allen Dingen bedurfte es der genauesten Scheidung aller der verschiedenen Rechtstitel jener Patronate. Namentlich war auch die Behauptung, daß die Collationsrechte der bisherigen Bischöfe von den Letzteren, in ihrer Eigenschaft als Landesherren, ausgeübt worden seien, in dieser Allgemeinheit sicher nicht zu rechtfertigen, da für das bischöfliche Verleihungsrecht eine in den Grundprincipien des kanonischen Rechts begründete Vermuthung streitet. Deshalb kann es nicht geleugnet werden, daß durch die allgemeine Uebertragung jener Patronate auf den Staat das Recht der Kirche vielfach verletzt worden ist. Später ist aber in manchen Ländern das gekränkte Rechtsbewußtsein durch Rückgabe einer größern Berechtigung an die Bischöfe wieder versöhnt worden. In dem baierischen Concordate Art. XI sind dem Könige die Patronate der aufgehobenen Stifter und Klöster zugesprochen, den Bischöfen aber die Collationsrechte der früheren Bischöfe bestätigt. In Preußen ist durch Cabinetsordre vom 30. September 1812 für Schlesien eine Theilung nach den Monaten angeordnet. In Kurhessen ist durch Verordnung vom 30. August 1829 dem Bischofe die Besetzung der dem landesherrlichen Patronate unterliegenden Aemter überlassen. Im Großherzogthume Hessen geschieht nach einer Verordnung vom 8. Februar 1830 die Verleihung auf den Vorschlag des Bischofs. Endlich in Baden ist neuerdings dem Erzbischofe das Präsentationsrecht auf 24 Pfarreien auf lebenslang überlassen worden. — Für das landesherrliche Patronat: Gregel, über das landesherrliche Patronatrecht (Bamb. und Würzb., 1805); Reibel, Diöcesanverhältniß katholischer Bischöfe (Ulm, 1806). Dagegen besonders: (Eugen Montag) Abhandlung über das alte und neue landesherrliche Patronatrecht (Bamberg, 1810). Den allgemeinen Grund machte die Curie während der Verhandlungen über die Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz geltend in der „Esposizione di sentimenti" u. s. w. des Cardinals Ercole Consalvi bei Münch, Concordate Bd. II. S. 403 ff. Richter.

Peculat (crimen peculatus). — Nach dem römischen Strafrechte zählte der Diebstahl zu den Privatverbrechen und wurde deshalb in der Regel mit einer Privatklage (actio furti) verfolgt, so wie mit einer Privatstrafe an Geld (poena dupli, quadrupli) gebüßt. Die Entwendung öffentlicher Gelder (pecunia publica) war jedoch ein öffentliches Verbrechen, wurde zu dem objectiv-qualificirten Diebstahle gerechnet und als besonderes „crimen peculatus" mit öffentlicher Strafe, z. B. der Deportation, gebüßt. Zu diesem besonderen Verbrechen wurde auch der Diebstahl an Kirchensachen und an Gemeindevermögen nach römischem Rechte gerechnet, so daß man im Allgemeinen den Peculat als die Entwendung des öffentlichen Eigenthums, im Gegensatze der Entwendung des Eigenthums der Privatpersonen, bezeichnen kann, welche jedoch von einer anderen Person vorgenommen werden mußte als einer solchen, die für das entwendete Gut zu haften hatte. Entwendete der Verwalter des öffentlichen Eigenthums selbst solches öffentliches Eigenthum, so machte er sich des „crimen de residuis" schuldig, welches übrigens von einigen Rechtslehrern ebenfalls zum Peculat im weitesten Sinne gezählt wurde. Schon das spätere römische Recht, insbesondere aber das kanonische Recht und, darauf gestützt, die peinliche Halsgerichtsordnung erhoben die Entwendung an Kirchensachen als Kirchenraub (crimen sacrilegii) zu einem besonderen Diebstahlsverbrechen, so daß eine solche Entwendung nicht weiter zu dem Peculate gerechnet wurde. Auch das „crimen de residuis", das Verbrechen der Rechnersuntreue, der Cassenveruntreuung, mag man es als eine Entwendung des anvertrauten öffentlichen Eigenthums oder nur als eine Unterschlagung desselben betrachten, wurde schon vom römischen Rechte zu einem besonderen Amtsverbrechen der Cassenbeamten erhoben und eben deshalb dem Peculate nicht mehr beigezählt. Das deutsche Strafrecht endlich rechnete den Diebstahl überhaupt zu den öffentlichen Verbrechen und unterwarf ihn schlechthin einer öffentlichen Strafe. Es stellte sodann unter den Gegenständen der Entwendung einen besonderen Unterschied zwischen öffentlichem und Privatvermögen nicht auf. Eben so wenig erwähnten die deutschen Strafgesetze, obschon z. B. die peinliche Halsgerichtsordnung den Diebstahl und seine besonderen Unterarten sehr genau behandelte, irgendwo des Peculats als eines besonderen Diebstahlsverbrechens,

weshalb denn auch bei Weitem die meisten deutschen Strafrechtslehrer annehmen, daß der Peculat nach deutschem Strafrechte nicht mehr als ein besonderes Verbrechen zu betrachten sei. Auch die neueren deutschen Particularstrafgesetze führen den Peculat nirgends als eine besondere Art des Verbrechens des Diebstahls an, und wenn zwar einige wenige deutsche Strafrechtslehrer der Meinung sind, daß der Peculat deshalb noch als ein besonderer objectiv qualificirter Diebstahl zu betrachten sei, weil er sich als die Entwendung des öffentlichen Eigenthums darstelle, welches nach den Anforderungen der Criminalpolitik einen höheren Schutz als das Privateigenthum genießen müsse, so könnte dieses höchstens eine höhere Strafe des betreffenden Diebstahlfalls begründen, nicht aber Das rechtfertigen, daß man daraus ein besonderes Diebstahlsverbrechen schafft. Einige deutsche Particularstrafgesetze hatten zwar, als eine Art von einem besonderen Diebstahlsverbrechen, den Hofdiebstahl, die Entwendung von Sachen aus Schlössern der Regenten, eingeführt. Allein die neuesten deutschen Strafgesetzgebungen haben auch diesen besonderen Diebstahl fallen lassen und geben dem Gegenstande eines Diebstahls, als einem Eigenthume des Regenten oder des Staats, nur noch so viel Unterscheidungsraum, daß sie daraus einen Zusatz der gewöhnlichen Diebstahlsstrafe entnehmen, diesen Zusatz aber wohl eher daraus begründen, daß diese Gegenstände mehrentheils öffentlich darliegende, also besonders befriedete Sachen sind, denn daraus, daß sie öffentliches Eigenthum sind.

Sander.

Peinliche Halsgerichtsordnung, s. Carolina.

Peinliches Recht, peinlicher Proceß, s. Strafrecht, Strafproceß und Jury.

Pension, Pensionirung, Pensionäre, s. Staatsdiener.

Périer, Casemir, wurde am 12. October 1777 in Grenoble geboren. Sein Großvater und sein Vater waren Fabrikanten und Kaufleute gewesen und hatten sich durch Umsicht und Ausdauer ein sehr bedeutendes Vermögen erworben. Claude Périer, sein Vater, nahm einen sehr thätigen Antheil an der Bewegung des tiers état, die zur Revolution von 1789 führte, und war später Mitglied des Corps législatif unter Napoleon und einer der Begründer der Banc de France.

Casemir Périer, der vierte Sohn unter zehn Kindern seines Vaters, studirte im Colleg der Oratoriens zu Lyon, wurde 1798 Soldat und machte als Adjoint du Génie mehrere Feldzüge in Italien mit, bis 1801 der Tod seines Vaters ihn nach Paris zurückberief, wo er dann den Soldatenstand mit dem des Kaufmanns vertauschte und mit seinem Bruder Scipion Périer ein Bankhaus gründete, das nach und nach eines der ersten in Europa wurde und sich besonders durch die Art, wie es seine Capitalien zugleich in der Industrie zu verwenden wußte, auszeichnete.

Der Sturz Napoleon's führte in Frankreich durch die Verleihung der Charte in gewisser Beziehung dennoch eine Restauration der Grundsätze der Revolution herbei. Casemir Périer gehörte zu den Leuten des reicheren Mittelstandes, die sich in die neu geöffnete Bahn der politischen Thätigkeit hineinwarfen. Gleich in den ersten Jahren der Restauration veröffentlichte er zwei Brochüren über Finanzunternehmungen der Regierung, worin er insbesondere dagegen ankämpfte, daß diese ihre Anleihen im Auslande mache. Der Pariser Handelsstand war hier natürlich mit C. Périer einverstanden und lohnte ihm seinen patriotischen Eifer dadurch, daß er ihn bereits 1817 zum Deputirten wählte.

Eine Zeit lang beschränkte sich Casemir Périer auch in der Kammer auf die finanziellen Fragen, in denen er die Regierung bald unterstützte, bald bekämpfte, bis zuletzt das Ministerium Villèle der Politik des wiederhergestellten Königthums eine feste rückschreitende Richtung gab. Die Presse wurde von Neuem unter Censur gelegt; die Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit aufgehoben; das Vorrecht eines doppelten Votums in den Departements-Collegien eingeführt. — Von da an drängten sich die Menschen und die Grundsätze der vorrevolutionären Zeiten wieder überall vor und riefen nach und nach in der ganzen französischen Nation den Geist der Opposition gegen die für Frankreich zugleich veralteten und doch wieder neuen Familien und Verhältnisse ins Leben. Der alte Adel, die alte Geistlichkeit mit allen ihren verjährten Eitelkeiten, Ansprüchen und Grund-

sätzen, zwangen alle lebendigen Bestandtheile der Nation, in das Lager der Opposition überzutreten.

Von nun an galt es nicht mehr, einzelne Maßregeln der Regierung, sondern den Geist und die ganze Richtung derselben zu bekämpfen; und so trat denn auch Casemir Périer sehr bald aus seiner Sonderthätigkeit als Finanzmann heraus und zeigte sich jetzt immer mehr als der unermüdliche Gegner der Gesammtrichtung, die die Restauration mit Villèle eingeschlagen hatte. — Aber dieser Kampf Périer's und der ganzen Opposition war eine Weile in der Kammer und auch den Wählern gegenüber Nichts weniger als glücklich. Das Ministerium Villèle wußte das Doppelvotum in den Bauern-Collegien, die unter dem Einflusse des restaurirten Landadels standen, und die leichten Siege der französischen Armee in Spanien so gut auszubeuten, daß die allgemeine Wahl im Jahr 1824 ihm eine sehr große Majorität gab. Diese parlamentarische Uebermacht entmuthigte auch selbst den größten Theil der Opposition in der Kammer, so daß es eine Weile schien, als ob ihre Sache eine vollkommen verlorene sei.

Während dieser Zeit aber wurden die Angriffe C. Périer's gegen Villèle und sein System alle Tage heftiger und durchdringender. Das war seine Natur; der Widerstand reizte ihn zu immer größerem Kraftaufwande; je verzweifelter die Lage der Opposition wurde, desto rücksichtsloser stürzte sich C. Périer in den Kampf hinein. Schritt für Schritt vertheidigte er die Ansichten dee Opposition gegen die Angriffe der Regierung. — Die freie Presse, Geschwornengericht, eine wirkliche Repräsentativ-Regierung, la Charte vérité, waren die Hauptgrundsätze der Opposition, für die Casemir Périer alle Tage eintrat. Der Geist der alten Aristokratie, der dem des höheren Mittelstandes seine in der Revolution errungene Stellung und Bedeutung streitig machen wollte — war im Wesen mehr als jene Grundsätze selbst die Ursache des Kampfes; und wenn Villèle der erkaufte Advocat des erstern war, so war Casemir Périer dagegen der freiwillige Kämpfer des letztern.

Erst nach und nach fühlte die ganze Masse der Nation, daß es sich zwischen den Kämpfern um Sein oder Nichtsein der alten Aristokratie oder der Mittelstände, um die Herrschaft eines privilegirten Geburtsadels oder die Möglichkeit einer demokratischen Gleichheit handelte. Die Uebermacht, die das Ministerium Villèle erlangt hatte, gab seinen Freunden ein solches Vertrauen, daß diese oft sehr klar ihre Absichten aussprachen, und gerade hierin lag denn die Ursache des Erwachens und Erstarkens der Volksmeinung. So trat nach und nach ein Widerspruch zwischen der Kammer und der öffentlichen Meinung ein — ein Widerspruch, der überall in constitutionellen Staaten, wo er lange genug dauert, zum Bruche führen muß. Die Kammer stimmte stets für die Minister — das Land wendete sich immer mehr von ihnen ab; ja die Zahl der Oppositionsmitglieder schrumpfte immer mehr zusammen, während sich der Geist der Opposition bereits im ganzen Lande regte. Ein Wort Casemir Périer's verewigte dieses Verhältniß. Bei Gelegenheit einer Petition, die er unterstützte, erhoben sich nur sechs Mitglieder mit ihm. Höhnend rief die Masse: „Seht Ihr, es sind Euer nur sechs!" Casemir Périer antwortete mit seiner Donnerstimme: „Es giebt in Frankreich dreißig Millionen Menschen, die mit uns aufstehen würden."

Man könnte aus dieser Aeußerung fast schließen, daß Casemir Périer mit vielen Anderen an einen solchen „Aufstand" des Volkes gedacht, ja vielleicht ihn mit vorbereiten geholfen habe. Im Gegentheile, Casemir Périer fürchtete einen „Aufstand", fürchtete Alles von einer neuen Revolution und hoffte Nichts von ihr. — Und gerade deswegen bekämpfte er die Regierung, weil er voraussah, daß, wenn sie nicht bei Zeiten und im Parlamente besiegt werde, sie eine Revolution nothwendig herbeiführen werde. Eine Revolution wollte überhaupt damals nur ein sehr geringer Theil der Nation, nur einzelne Reste der Republik und die jungen Leute, denen das Kaiserthum noch im Kopfe spukte. Der ganze Mittelstand und insbesondere Handel und Industrie sahen mit Schrecken einer möglichen neuen Revolution entgegen.

C. Périer war der Vertreter dieser Richtung im Mittelstande. Und dennoch stimmte jenes Wort vollkommen in den Ton Derjenigen ein, die auf eine Revolution hinaus arbeiteten; und dennoch half dies Wort selbst den revolutionären Gedanken fördern. Und na-

türlich und nothwendig — denn die Revolution lag eben in dem Widerspruche, der zwischen einer Kammer und einer Regierung bestand, die dem Strome der öffentlichen Meinung widerstehen zu können glaubten, und einer Nation, die in diesem Strome selbst den schwachen Damm der Regierung alle Tage mit ihren aufgewogten Wellen unterwühlte. Die Partei der Orleans, die der Napoleoniden so wie die der Republik halfen in dieser Richtung nach; Casemir Périer aber stand als Vertreter des höheren, wohlhabenden, reichen und mächtigen Mittelstandes diesen Bestrebungen fern und glaubte ihnen durch seine Opposition am kräftigsten entgegenzuwirken.

Die neuen Wahlen 1827 bekundeten, daß die Mehrzahl selbst der Wähler die Ansichten der Opposition theile. Villèle stürzte, und Martignac schien berufen, die Wunden zu heilen, die seine Vorgänger geschlagen hatten. Casemir Périer trat während der Verwaltung Martignac's vollkommen in den Hintergrund und sah ruhig zu, bis dann das Ministerium Polignac wieder Alles in Frage stellte und endlich die Revolution herbeiführte.

Die Juliordonnanzen riefen das ganze französische Volk in die Schranken. Aber nicht alle Theile des Volkes waren darüber einverstanden, auf welche Weise und mit welchen Waffen die Gewaltordonnanzen, die das Gesetz übers Knie brachen, zu bekämpfen seien. Casemir Périer und die höheren Mittelstände, die keine Revolution wollten, glaubten auch jetzt noch an die Macht des Wortes. Die Mehrzahl der Deputirten der Opposition versammelte sich schon am 27. Juli in dem Hôtel Casemir Périer's und protestirte gegen die Ungesetzlichkeit der Ordonnanzen. Wir können hier ununtersucht lassen, ob eine solche Protestation mit dem gehörigen Nachdruck und der durchgreifenden und ausdauernden Anwendung aller gesetzlichen Mittel des Widerstandes nicht am Ende die Regierung dennoch gezwungen haben würde, den Rechtszustand wieder herzustellen; — ob nicht dann ein solcher Sieg des Wortes und des Gesetzes, ein Sieg des Bürgermuthes, am Ende den unheilschweren Folgen des siegreichen Straßenkampfes vorgebeugt haben würde. Wir glauben dies. Aber es ist dies ein leerer Streit. Wenn eine Regierung die Verhältnisse so auf die Spitze getrieben hat, daß die ganze Masse des Volkes passiv oder activ gegen sie ist, so genügt eine sehr geringe Minderzahl, sie zu stürzen. Es ist nicht das Verdienst dieser Minderzahl, aber stets die Schuld der Regierung. Und wo solche Verhältnisse eingetreten sind, würde der Sieg der Regierung ebenfalls nur ein Sieg der Minderzahl sein, der dahin führen müßte, den Rechtszustand der Mehrzahl zu zernichten. Man kann daher bedauern, daß die Männer des gesetzlichen Widerstands nicht Einfluß genug hatten, den Straßenkampf fern zu halten. Aber nachdem er unvermeidlich geworden war, nachdem er einmal begonnen hatte, galt es Sein oder Nichtsein zwischen einer Hand voll Privilegirter und einem ganzen Volke. Die Wahl darf hier nicht zweifelhaft sein.

Am dritten Kampftage entschloß sich Karl X., Casemir Périer das Ministerium anzutragen. Dieser ließ dem besiegten Könige antworten: „Es ist zu spät!" Und wir müßten uns sehr irren, wenn Casemir Périer selbst dies: „c'est trop tard!" nicht mit mehr innerem Kummer ausgesprochen, als es in dem stumpfen Herzen des letzten Bourbonenkönigs älterer Linie hervorzurufen vermochte. In diesem: „Zu spät!" lag in gewisser Beziehung ein doppeltes Todesurtheil, das über den gesetzlichen Widerstand und das über das restaurirte Bourbonenkönigthum zugleich.

Casemir Périer hatte einen Augenblick gehofft, dies Königthum selbst noch in dem Kinde, das am Fuße seines Thrones stand, retten zu können; aber das Geschick der Schlacht hatte anders entschieden, und so schloß sich denn auch Casemir Périer sehr bald dem zum Generallieutenant ernannten Herzog von Orleans fester an. Er wurde zum Präsidenten der Kammer gewählt und war am 9. August in dieser Stellung damit beauftragt, den Eid des neuen Königs hinzunehmen. Louis Philipp ernannte ihn neben Dupont de l'Eure, Lafitte, Guizot, Molé, Dupin und Bignon zum Minister.

Wenn wir heute diese Reihe von Namen sehen, so erweckt die buntscheckige Verschiedenheit der Ansichten der genannten Männer unser Erstaunen, sie hier neben einander stehend zu finden. Von dem einfachen Republikanismus Dupont's herab bis zu dem

seinen Hofmann Molé, und von diesem wieder bis zu der mürrischen Bedientenart Dupin's, sind hier fast alle Farbenspielungen politischer Meinung vertreten. Casemir Périer aber wird vor dem Gerichte der Zukunft unbedingt als einer der achtbarsten, jedenfalls als der folgerechtesten, selbstbewußtesten und auch unabhängigsten von allen äußern Eindrücken erscheinen.

Es giebt wahrlich kaum ein Ereigniß, was die Ansicht und die Absichten eines Menschen so zu erschüttern im Stande sein muß wie eine Revolution. Wir glauben, daß mit Ausnahme sehr weniger Leute alle Welt am 30. Juli anders dachte als am 24. Juli. Casemir Périer gehörte zu diesen Ausnahmen. Er sagte sich selbst: „Ich bin heute, was ich gestern war, und ein Straßensieg sollte nicht geeignet sein, das Geschick Frankreichs zu ändern, die Grundlage seiner politischen und gesellschaftlichen Zustände zu zerstören." Das war seine Ansicht, und wenn er sie noch nicht auf der Tribune aussprach, so sagte er sie in vertrauteren Kreisen laut genug, um sehr bald das Augenmerk der Freunde wie der Gegner dieser Ansicht zu sein. Sie verdient in Périer um so mehr Anerkennung, als er dem siegreichen Karl X. gegenüber ganz eben so gedacht und gehandelt haben würde. Unter Villèle, wo ihrer nur „sechs" in der Kammer waren, hatte er zum Voraus die Bürgschaft für diese Behauptung geleistet.

Eine Weile folgte alle Welt dem Anstoße, den die Julirevolution gegeben hatte, und die Minister thaten, was sie nicht lassen konnten. Sehr bald aber trat Zwiespalt ein. Der Ministerproceß wurde die Veranlassung. Die Leute, die fast wie Périer dachten, traten aus dem Ministerium aus, und Lafitte, Dupont de l'Eure, Lafayette und Odilon-Barrot, die in der Revolution von 1830 den Anfang einer neuen Epoche der Freiheit für Frankreich sahen, behielten die Oberhand.

Lafitte wurde erster Minister. Es ist hier nicht der Ort, zu schildern, wie er eine Art Justemilieu zwischen dem Königthum und der Republik, zwischen dem Fortschritt und dem Widerstande, zwischen Ordnung und Gesetzlosigkeit zu bilden suchte — und so beiden gegenüber ohnmächtig erschien. Wir glauben, daß Louis Philipp diese Ohnmacht, so viel in seinen Kräften lag, zu fördern suchte und sehr nachdrücklich förderte. Durch Herrn v. Montalivet, Minister des Innern, lenkte Louis Philipp alle inneren Verhältnisse und arbeitete hier den Bestrebungen Lafitte's und seiner Freunde entgegen. Wir glauben, daß Louis Philipp Alles dazu gethan, um diesen „Versuch" eines Ministeriums im Sinne des programme de l'hôtel de ville, im Sinne der „Monarchie mit republikanischen Institutionen", sobald als möglich abzunutzen. In vier Monaten war dies vollständig der Fall. Anarchie im Innern — und die Drohung eines bevorstehenden Krieges mit dem Auslande waren die letzten Ergebnisse des Ministeriums Lafitte im Kampfe mit den geheimen Bestrebungen des neuen Königthums. Die Emeute vom 14. Febr. gegen den erzbischöflichen Palast stürzte dies Ministerium — und dann schien die Stunde Casemir Périer's geschlagen zu haben.

Er mochte das ganze Gewicht der Bürde fühlen, die er übernahm. Einen Monat lang wählte er seine Gehilfen im Ministerium, besprach er sich mit ihnen, machte er seine Bedingungen der Krone gegenüber. Endlich trat er als Ministerpräsident hervor.

Casemir Périer war sein ganzes Leben hindurch der Vertreter des höheren Mittelstandes, der seit 1789 die Mehrzahl aller gesetzgebenden Versammlungen in Frankreich bildete. Aber dieser Mittelstand hat nur selten in Masse den Muth seiner Ueberzeugung bekundet. Als der „Sumpf" (le marais) in den gesetzgebenden Versammlungen der Revolution gehorchte er zitternd und gegen seine Ueberzeugung dem Machtspruche muthiger und kecker Minoritäten; unter dem Kaiserthum ließ er sich unbedingtes Schweigen auflegen; unter Villèle gehorchte er von Neuem eine Zeitlang und wurde theilweise durch das Benehmen Casemir Périer's wieder zu Bewußtsein seiner Würde und seiner Kraft gebracht. Nach der Julirevolution wurde der „Bauch" (ventre) der Kammer eine Zeit lang wieder von blinder Angst beherrscht, bis jetzt Casemir Périer für ihn in die Schranken trat.

Casemir Périer hatte den Muth, der seiner Partei oft abgeht, den Stolz, der diesen Muth oft zeugt, den Enthusiasmus, der zu seiner augenblicklichen Bethätigung nothwendig ist. Seine Anhänger aber hatten Angst vor dem Schrecken der Revolution,

und in dieser Angst schlossen sie sich ihrem muthigen Führer, wieder oft an Arm und Bein zitternd, an. Casemir Périer's Sieg über die Republikaner ist die vom Geschicke verhängte Rache des „Sumpfes" an dem „Berge" der Revolution.

Im Wesentlichen sagte Périer als Präsident des Ministeriums: „Wir wollen heute, nach der Julirevolution, was wir vor ihr wollten, die constitutionelle Monarchie, Freiheit mit Ordnung im Innern, und Friede mit Anstand nach Außen." Das war sein Programm, und hätte er es vollführen können, so würde er vor der Nachwelt ungetheilten Beifall erlangt haben.

Aber der Gedanke: „Wir sind heute nach der Revolution, was wir gestern vor ihr waren", ist in Wahrheit dennoch ein grundtiefer Irrthum. Dieser dreitägige Kampf hatte Verhältnisse und Zustände geschaffen, die überall mit in Anschlag gebracht sein wollten — und die Casemir Périer bei den nächsten Schritten auf seiner Bahn als Minister zwangen, den Grundsatz: la charte-vérité!, für den er sein Leben gekämpft und für den er jetzt wieder zu kämpfen glaubte — zu brechen und für lange — für immer, — zu zernichten.

Eine Weile noch konnte er glauben, daß er selbst Derselbe geblieben, der er vorher gewesen war. Er sagte der Kammer: „der Grundsatz der Julirevolution und der Regierung, die aus ihr hervorgegangen, ist nicht die Insurrection, sondern der Widerstand gegen den Misbrauch der Macht. Man hat Frankreich herausgefordert; es hat sich vertheidigt; und der Sieg ist ein Sieg des schnöde verletzten guten Rechts. Achtung vor dem geschwornen Worte, Achtung vor dem Gesetze — das sind die Grundsätze der Julirevolution und der Regierung, die sie geschaffen hat. Denn sie hat eine Regierung geschaffen und keine Anarchie; sie hat den gesellschaftlichen Zustand nicht umgestoßen; sie hat nur die politische Organisation berührt; sie hatte die Absicht, eine freie, aber zugleich regelmäßige Regierung zu begründen. So darf Gewalt der Charakter unserer Regierung weder nach Außen noch nach Innen sein. Im Innern ist jede Berufung an Gewalt, dem Auslande gegenüber jede Herausforderung zur Insurrection eine Verletzung ihres Grundsatzes. ——— Die Ordnung muß erhalten, die Gesetze ausgeführt, die Staatsgewalt geachtet werden." —

Auf dieser Bahn wanderte er, bis eine neue Krisis ihn sehr bald in eine andere hineinwarf. Im Monat Juli 1831 fanden die allgemeinen Wahlen statt. Casemir Périer hatte seine Ansicht offen ausgesprochen und wartete ruhig das Ergebniß der Wahlen ab. Dies Ergebniß fiel aber sehr zweifelhaft für ihn aus. Bei der Wahl des Präsidenten der neuen Kammer erhielt Lafitte, der Candidat der Opposition, nur eine Stimme weniger als der Candidat der Regierung.

Casemir Périer war augenblicklich bereit, sich von der Regierung zurückzuziehen. Vor der Julirevolution wäre dies nicht nur logisch, sondern auch das Klügste gewesen; — nach der Julirevolution würde dies der Partei und den Grundsätzen Casemir Périer's den Gnadenstoß gegeben haben. Man zeigte ihm die Folgen, man lastete ihm zum Voraus die Verantwortung auf. Andere, äußere Ereignisse, Folgen der Revolution, kamen den Gegnern seines Entschlusses zu Hilfe. Die Holländer drangen in diesem Augenblicke in Belgien ein; rascher Entschluß und durchgreifendes Handeln wurden unerläßlich; und die Gefahren selbst, die hier Frankreich und der Revolution drohten, waren für den tapfern Geist Périer's eine Aufforderung mehr, eine fast unabweisbare, seinen Platz jetzt nicht zu verlassen.

So blieb er Minister, aber — in diesem ihm durch die Verhältnisse und die Folgen der Julirevolution aufgezwungenen Entschlusse selbst keimt die Ursache, daß er sich nun veranlaßt sah, seinen Grundsatz zum Theil opfern zu müssen. Die Kammer war in zwei gleiche Theile gespalten. Sollte die constitutionelle Regierung aufrecht stehen bleiben, sollte die Charte eine „Wahrheit" sein, so mußte man das Mittel finden, die Zahl der Anhänger der Regierung zu vermehren. Man fand es — und es hieß Bestechung. Wenigstens ist gewiß, daß die Opposition stets im offenen Kampfe die Hälfte der Deputirten zählte, während von nun an sich in der Stimm-Urne stets ein

Dutzend Kugeln mehr als die Hälfte der Kammer für die Minister fanden. Die öffentliche Meinung nannte diese Stimmen: l'opposition „Bennier" (wenn uns unser Gedächtniß nicht trügt), nach dem Namen des Cassenführers der geheimen Fonds.

Wir wissen nicht, ob Casemir Périer hier thätig mit eingriff oder nur die Augen schloß und geschehen ließ. Wir glauben Letzteres lieber als Ersteres. Doch ist nicht zweifelhaft, daß von da an die Majorität der Kammer immer mehr und mehr Gegenstand kluger Berechnung, immer weniger Gegenstand fester Grundsätze wurde. Man erzählt sich wohlgefällig in den Reihen der ministeriellen Majorität, daß Casemir Périer einst einem Mitglied der Kammer gesagt habe: „Le beau mérite, de voter pour le ministère, quand il a raison; il faut le soutenir, quand il a tort!" Wir müßten uns sehr täuschen über das Wesen Périer's, wenn je diese offene Lüge gegen sein ganzes Leben über die Zunge gekommen, die so oft mit glühendem Eifer das Gegentheil vertheidigt hatte.

Aber daß man ihm diese Lüge selbst nur andichten konnte, beweist schon, wie die Ausnahme, die er halbwegs zulassen mochte, zur Regel, zum System geworden ist. Er selbst mochte sich stark genug wähnen, zur gelegenen Zeit wieder in die rechte Bahn einzulenken. Wir glauben, daß das Geschick, als es ihn so rasch von der Laufbahn, die er eingeschlagen hatte, abberief, ihm den Schmerz erspart hat, zu sehen, wie er selbst ein System begründen half, das sein ganzes Leben und Streben Lügen zu strafen berufen war.

Seine kurze Verwaltung war die Glanzepoche der Juliregierung. Dem Inlande gegenüber stand Casemir Périer wie ein Fels im wogenden Meere der entfesselten Leidenschaften. Er flößte seinem ängstlichen Gefolge den Muth ein, mit dem es die tapfern Nachzügler der Revolution besiegte, während er zugleich entschlossen schien, die Ansprüche des Königs selbst in die Schranken der Charte hinein zu verweisen. Dem Auslande gegenüber forderte er von Frankreich Achtung der Verträge, begründete eine unbedingte Friedenspolitik, während er in Portugal Don Miguel züchtigte, in Ancona dem Fürsten Metternich zeigte, daß Frankreich aufrechtstehend seinen Friedensgrundsatz der Würde und dem Interesse des Landes unterordne; in Paris den Gesandten des Kaisers von Rußland, der von dem „Willen seines Herrn" sprach, mit Stolz und kernhafter Grobheit in die Schranken der Stellung wies, die ihm und seinem „Herrn" Frankreich gegenüber gebührt.

Kaum ein Jahr, nachdem er Minister geworden, starb er (16. Mai 1832) an der Cholera, die er von einem Krankenbesuche im Hotel de Dieu davontrug. Seinem Tode folgte eine neue Krisis, die den Compte rendu der Opposition und die Schlachttage der Emeuten vom Juni 1832 hervorrief. In diesen Tagen erlitt die Julirevolution ihre letzte Niederlage, und von da an entwickelte sich dann das System, das Casemir Périer nur als Ausnahme in Anwendung bringen zu müssen und zu dürfen glaubte.

Die Reihenfolge der Ursachen und Wirkungen bildet hier eine sehr klare und sichtbare Kette. Die Julirevolution rief Zustände hervor, die Casemir Périer ans Staatsruder brachten; aber sie schuf zugleich Zustände, die Casemir Périer zwangen, den Grundsatz, für den er sein Leben lang gekämpft hatte, an dem Tage zu zernichten, an dem er berufen wurde, ihn zu verwirklichen. Und er zernichtete ihn, weil er glaubte, als Ausnahme sich auf Bestechung und Lügen stützen zu müssen. Die Gewalt, der Sieg des Schwertes machten diese Lüge und Bestechung als Ausnahme in Etwas nothwendig, rechtfertigten sie in den Augen Casemir Périer's und seiner Freunde; und neue Gewalt, ein Sieg des Schwertes zum Vortheile der Regierung erlaubte dieser, die Ausnahme zur Regel zu erheben.

So wurde Casemir Périer, der Vertheidiger der Wahrheit, der Freiheit, der Volkswürde — zum Begründer des Systems der Corruption. Er wollte das Beste seines Landes; er täuschte sich über das Mittel, das Geschick aber war mild gegen ihn. Heil ihm, daß er starb, als er noch an die Rückkehr glauben konnte, und die Tage nicht sah, wo Frankreich durch dies System zum Hohne der Welt wurde und mit ihm einer neuen Krisis und Gewaltsrevolution entgegenging. — Venedey.

Perser, s. Menschheit und Parsireligion.

Person, Persönlichkeit, s. System.

Personalisten. — Schon oben (s. den Art. „Adel") ist ausgeführt worden, daß der deutsche Adel, der hohe wie der niedere, seinem Wesen nach ein realer war und bis auf wenige spätere Modificationen und Ausnahmen auch bis in die spätere Zeit des deutschen Reiches blieb. So gehörte denn, jene Ausnahmen abgerechnet, zu dem hohen Adel dingliche oder auf einem reichsunmittelbaren Gebiet haftende Reichsstandschaft. Im Gegensatze davon waren Personalisten, und insbesondere reichsgräfliche Personalisten, diejenigen Reichsgrafen, die, obgleich zu Sitz und Stimme in eines der vier reichsgräflichen Collegien vorläufig aufgenommen, doch durch erbeigenthümlichen Besitz einer reichsunmittelbaren (nicht bei der Ritterschaft immatriculirten) Graf- oder Herrschaft und wegen derselben eines standeswürdigen Reichsmatricularanschlags zu der Reichsstandschaft sich noch nicht qualificirt hatten und daher auch nicht zum hohen Adelstand gehörten. (S. Klüber, öffentl. Recht S. 262, Note c.) Ein einigermaßen ähnliches Verhältniß kann heute noch in Beziehung auf die an sich zum hohen Adel gehörigen Standesherren eintreten, sofern sie ihre Standesherrschaft verlieren. (S. Klüber §. 303, Note e, und 306, Note d, und den Art. „Standesherren.")

C. Welcker.

Personenstand. — Unter diesem Worte versteht man im weitesten Sinne die Grundbedingung der Rechtsfähigkeit der Einzelnen, die Zustände, welche im Staate den Menschen die Fähigkeit geben, in minderer oder größerer Ausdehnung das Subject von Rechten und Verbindlichkeiten zu sein. Nur Die, welche diese Fähigkeit hatten, hießen bei den Römern Personen, im Gegensatze zu den Sklaven, die nur als Sachen behandelt wurden. Weil demnach nur Personen einen Rechtsstand haben konnten, so nahm man zur Bezeichnung des gedachten Verhältnisses im Allgemeinen das Wort Personenstand als einen passenden Ausdruck an. Die Lehrer des römischen Rechts gebrauchen dafür meistens das Wort „status" im weiteren Sinne, wiewohl darüber, wie die Römer selbst dieses Wort verstanden, in der Doctrin verschiedene Ansichten herrschen. Die älteren Romanisten lehrten: „Status ist eine persönliche Eigenschaft, von welcher Rechte abhängen. Ist dieselbe durch die Natur bestimmt, so giebt sie einen natürlichen Stand, den status naturalis, der sehr vielfach sein kann, als z. B. ein status sexus, aetatis, sanitatis ꝛc. Ist diese Eigenschaft aber durch positive Einrichtungen und Gesetze bestimmt, so folgt daraus ein bürgerlicher Stand, der status civilis, dieser theilt sich aber wieder in den status libertatis, den Zustand der Freiheit, ohne welche bei den Römern ein Mensch gar keiner Rechte fähig war; in den Zustand eines römischen Bürgers, status civitatis, der, abgesehen von politischen Rechten, die Bedingung derjenigen privatrechtlichen Befugnisse war, die nicht aus dem jus naturale und gentium folgten, sondern dem römischen Rechte eigenthümlich waren; endlich in den Zustand der Familie, status familiae, die Voraussetzung, unter welcher man als Angehöriger einer bestimmten Familie besondere Rechte hatte. — Berühmte Rechtslehrer, z. B. Feuerbach, Versuche über das Civ.-Recht 1. Bd. IV. Abhandl., haben darzuthun gesucht, daß die Römer das Wort status nicht in jener weiteren Bedeutung, sondern nur gebraucht haben, um einen bestimmten allgemeinen Grund der Zuständigkeit und Anerkennung von Rechten in Rom zu bezeichnen, wogegen jedoch neuerlich, vorzüglich von Zimmern, Geschichte des röm. Privatrechtes Bd. 1. Abth. 2. §. 117, nachgewiesen wird, daß allerdings auch schon von den Römern das Wort status in dem oben bemerkten weiteren Sinne gebraucht wurde. Darüber ist man aber jetzt ziemlich einig, daß die römischen status im engeren Sinne mit ihrer dreifachen Abtheilung jetzt und bei uns keine praktische Bedeutung in privatrechtlicher Beziehung mehr haben, weil es heut zu Tage keine Sklaven mehr giebt, weil die Ausländer jetzt in privatrechtlicher Hinsicht gleich den Inländern behandelt werden und weil status familiae schon nach dem neueren Rechte keine Wirkungen mehr hat, die nicht schon aus der bloßen Cognation folgen.

Im französischen Rechte wird die Lehre von dem Status nach den Verhältnissen unserer Zeit behandelt. Auch hier bezeichnet das Wort „état" im Allgemeinen die Persönlichkeit des Menschen, seine Fähigkeit, das Subject von Rechten und Verbindlichkeiten zu werden. Je nachdem aber diese Rechtsfähigkeit in Beziehung auf das bürgerliche Recht oder in Beziehung auf das Verfassungsrecht betrachtet wird, einen Civilstand und einen politischen Stand. In dem Civilrechte wird überdies das Wort état, Stand, noch in einer engeren Bedeutung gebraucht, nehmlich zur Bezeichnung der Art und Weise, wie die Familienverhältnisse einer Person bestimmt sind.

Der Civilstand beruht auf gewissen Thatsachen, auf der Geburt, auf der Fortdauer des Todes, auf ehelicher Verbindung, auf der Fortdauer der Ehe u. s. w. Die Beweislichkeit dieser Thatsachen ist daher für die Einzelnen sowohl als für den Staat selbst von der höchsten Bedeutung, und zwar in gesteigertem Grade bei jenen Thatsachen, welche auf den Familienstand Einfluß haben, weil hierbei die allgemeinsten, nächsten und heiligsten Beziehungen des Menschen in Frage kommen, und weil die Familie gleichsam den Mittelpunkt seines Rechtskreises bildet. Der Staat kann daher hier nicht auf die Vorsorge der Einzelnen sich verlassen, er muß zweckmäßige allgemeine Anordnungen treffen, wodurch der Beweis für das Dasein jener Thatsachen leicht, sicher und schnell beigebracht und somit das Recht der Einzelnen auch gegen das Unterfangen der Betrüger gesichert werden kann. Von diesen Maßregeln ist in dem folgenden Artikel die Rede.

Aschbach.

Personenstandsbeamte. — Darunter versteht man diejenigen Beamten, welchen die Aufnahme der Personenstandsurkunden und die Führung der Personenstandsregister, der bürgerlichen Standesbücher als öffentliches Amt übertragen ist. Im französischen Rechte heißen sie officiers d'état civil, Beamte des bürgerlichen Standes, auch sind ihnen dort noch mehrere verwandte Amtsverrichtungen übertragen, insbesondere hinsichtlich der Abschließung der Ehen.

Ueberall, wo die Kirchenbücher zugleich als Personenstandsregister benutzt werden, sind die Pfarrer, beziehungsweise ihre gesetzlichen Stellvertreter, die Personenstandsbeamten. In dieser Beziehung sind sie zugleich Diener der Kirche und Diener des Staates, also Diener zweier Machtgeber, deren Richtungen sich durchkreuzen können, wie z. B. es bei der Ehe der Fall ist, wenn die Gesetzgebung sie als eine blos weltliche Anstalt behandelt.

Die Gesetzgebung Frankreichs fand es daher für nothwendig, nicht nur die bürgerlichen Standesregister von den Kirchenbüchern zu trennen, sondern auch ihre Führung besonderen Beamten anzuvertrauen. Diese Gründe sind in dem folgenden Artikel näher angegeben. Dieses Amt ist in Frankreich dem Gemeindevorstande (dem maire) übertragen, bei dessen Verhinderung es von seinem Stellvertreter (dem adjoint du maire) auszuüben ist. Insoweit ist aber der Maire nicht ein Verwaltungsbeamter, sondern ein Beamter der gerichtlichen Polizei, und steht daher insoweit nur unter den Gerichten und unter dem Justizministerium. Für das Militär, welches sich außerhalb des französischen Staatsgebietes befindet, ist das Amt der Beurkundung des Civilstandes bestimmten Officieren anvertraut, nehmlich bei jeder aus mehreren Bataillons oder Escadrons bestehenden Abtheilung dem Quartiermeister und bei anderen dem commandirenden Capitän.

Im Großherzogthume Baden ist man bei der Einführung des Code Napoleon einen eigenen Weg gegangen. Es wurden die Pfarrer in Bezug auf die Führung der bürgerlichen Standesbücher für die Beamten des bürgerlichen Standes erklärt, mit der Verpflichtung, die Kirchenbücher entweder nach den Vorschriften des Staates genau einzurichten, oder gesonderte bürgerliche Standesregister zu halten. Als ihre Stellvertreter können Vicarien und Capläne functioniren, sofern das betreffende Verwaltungsamt sie dazu ermächtigt hat. Für Israeliten würden die Rabbiner Beamte des bürgerlichen Standes sein, und zwar mit denselben Rechten und Pflichten, wie bei den christlichen Confessionen die Pfarrer. Der Grund zu dieser Aenderung lag in der Erwägung, daß bisher von der Geistlichkeit die Kirchenbücher gut geführt worden waren, und daß man bei ihr im Durchschnitt mehr Geschick zur Befolgung der neuen Vorschriften erwarten durfte als bei den Vorgesetzten auf dem Lande.

Aschbach.

Personenstandsregister, Personenstandsurkunden, bürgerliche Standesbücher sind die fortlaufend geführten öffentlichen Urkunden, wodurch die Vorgänge, welche für die Einzelnen einen Personenstand begründen, zum ewigen Gedächtnisse bezeugt und beglaubigt werden, wie z. B. in Bezug auf Geburt, Tod und Ehe.

In einem wohlorganisirten Staate sind diese Beurkundungen unentbehrlich; das Bedürfniß entspringt aus der Natur und aus dem Zwecke des Staates, aus seinen Anforderungen gegen die Einzelnen und aus den Ansprüchen der Einzelnen an ihn. Der Staat ist eine große Familie; in der Familie liegt sein Umfang, sein Wachsthum, sein Fortbestand. Der Naturtrieb vereinigt die Menschen zur Genossenschaft zwischen Mann und Weib, zwischen Eltern und Kindern und Geschwistern, und erzeugt also die Familie; das Bedürfniß der Stärkung führt zum Zusammenhalten verwandter Familien; diese Familienvereine geben Völkerschaften und Völkern ihre Entstehung; den Ursprung und Bestand aber macht ein nicht zu tilgendes, die Vereinigung festigendes Zeichen erkennbar, die gemeinschaftliche Sprache, die Muttersprache, die mit dem Zauber der Mutterstimme die Sprößlinge eines Stammes zusammenhält. Dadurch aber erwächst auch der Staat selbst zur großen Familie und erhält die kräftigste Grundlage, nehmlich jene moralische Stärke, welche auf dem Nationalgefühle beruht. Dieses aber muß erhalten und gehoben werden durch Verbürgung eines allseitigen Rechtszustandes, zumal in Bezug auf den Rechtskreis der Einzelnen und der Familien. Der Staat hat dafür zu sorgen, daß die wichtigsten Rechtsverhältnisse ohne große Schwierigkeit gegen Anfechtungen oder Zweifel bewiesen werden können.

Die bedeutendsten Ereignisse im Familienleben, wovon die Entstehung, das Fortwirken, der Uebergang und das Ende der wichtigsten Rechte abhängt, welche Jedem seine Stelle in der Familie und damit folgeweise in der bürgerlichen Gesellschaft anweisen, diese hoch zu beachtenden Vorgänge sind die Geburt, die Ehe, der Tod. Die Geburt giebt Menschenrechte, Familienrechte, Standesrechte, Privatrechte, staatsbürgerliche Rechte, in ihr liegt so wie der Anfang des menschlichen Daseins, so der Anfang aller Berechtigung und Verpflichtung des Einzelnen. Von der Mutter, dem Orte und der Zeit der Geburt (bei Zwillingen ist die Minute entscheidend) hängt es ab, ob ein Kind ehelich oder unehelich sei, wen es Vater, Bruder, Schwester nennen dürfe, welcher Geschlechtsname ihm zukomme, in welcher Religion es zu erziehen sei, ob es einem bevorrechteten Stande, dem Adel, angehöre oder nicht; ferner ob der Mensch da, wo noch Sklaverei oder Leibeigenschaft besteht, Person oder Sache, frei oder hörig sei; — ob der Anfang einer Altersberechtigung, z. B. Mündigkeit, Volljährigkeit; die Bedingung eines Vorrechtes, z. B. des Majorats, Minorats oder Seniorats; der Eintritt in eine Verpflichtung, z. B. zum Waffendienste, vorhanden sei. Nicht minder wichtig ist der Geburtsort für die Bestimmung des Heimaths- und Staatsbürgerrechtes. Endlich enthüllt noch der Geburtsact das Geschlecht des neuen Ankömmlings, wovon so verschiedene und höchst wichtige Berechtigungen abhängen. — Die Ehe erneuert unaufhörlich die Wurzeln des Staates, die Familien. Welche Masse von Rechten und Verbindlichkeiten hängen an ihr, sowohl in Bezug auf die Ehegatten selbst als auf die erzeugten Kinder! Man denke nur an die Ehelichkeit der Abstammung, an die väterliche, beziehungsweise elterliche Gewalt, an die Erziehungspflicht der Eltern, an die gegenseitige Verbindlichkeit zur Ernährung, an die Begründung der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft und die davon abhängigen Erbrechte und Eheverbote! Der Tod endlich, der Untergang eines Trägers von Rechten und Verbindlichkeiten, ist höchst folgenreich in Bezug auf Eheauflösung, Erbfolge und Vorsorge für verwaisete Minderjährige.

An diese im Familienleben regelmäßig vorkommenden drei Ereignisse reihen sich, zufolge der Gesetzgebung der meisten Staaten, drei andere an, die zwar seltener sind, aber dennoch in das Wohl der Familie und in die bürgerliche Ordnung eben so mächtig eingreifen. Es ist dieses die Adoption, welche der Familie, gleich der Geburt, durch Einführung von Fremdlingen an Kindesstatt Zuwachs giebt, sodann die Legitimation,

wobei ein uneheliches Kind durch Anerkennung in ein Familienverhältniß gebracht wird, endlich die Ehescheidung, welche in ähnlicher Weise wie der Tod die Ehe auflöst.

Durch die Erfahrung belehrt, würden, auch ohne Vorsorge des Staates für fortlaufende Beurkundung der gedachten Zustände, die Einzelnen sich bald in der Nothwendigkeit sehen, sich dafür einzelne öffentliche Urkunden zu verschaffen, um die Grundlagen ihrer wichtigsten Rechtszustände nicht mit dem Verschwinden der Ueberlieferungen und Zeitgenossen zu verlieren und im Falle der Bestreitung oder Bezweiflung sogleich Beweis führen zu können. Vorzüglich ist dieses der Fall bei der Ehe. Daher war es schon bei den Juden und den Römern üblich, bei der Abschließung der Ehen öffentliche Urkunden zu errichten, welche außer dem Namen der Vertragspersonen Tag, Monat und Jahr bezeichneten. Seldenus, de ux. Heb. l. II. c. II. Glück, Comm. Bd. 24. S. 521 ff.

Das Bedürfniß ist aber so allgemein und dringend und auch im Interesse des Staates vom Standpunkte der Gesammtheit so fühlbar, daß wir schon früher auch einiger Vorsorge des Staats in dieser Beziehung begegnen. Zumal drängte dazu bei den Römern der folgenreiche Unterschied zwischen Freien und Sklaven, um die Beweislichkeit des Zustandes der Freiheit (des status libertatis) zu sichern. Nachdem die lex Julia et Papia Poppaea wegen einer bestimmten Zahl ehelich erzeugter Kinder Belohnungen und Befreiungen zugesichert hatte, fanden sich die Eltern doppelt veranlaßt, die Namen ihrer neugeborenen Kinder in die öffentlichen Bürgerrollen (tabulae publicae) einschreiben zu lassen. Solche Einträge nannte man nativitatis scripturae und natales professiones publicae. Diese Uebung erhob aber der Kaiser Marcus Antoninus, nach dem Zeugnisse seines Biographen Julius Capitolinus, zum Gebot, um den Zustand der Freiheit zu sichern. Er verordnete, daß in Rom jeder Bürger seine neugeborenen Kinder binnen 30 Tagen bei den praefectis aerarii Saturni (damals dem Hauptarchive der Römer, daher auch tabularium publicum genannt), in den Provinzen aber bei den tabulariis (den Notaren) anzuzeigen habe, damit der Beweis der freien Geburt, wenn diese je streitig werde, daraus geführt werden könne. Diese Geburtslisten wurden in dem Stadtarchive aufbewahrt, und überdies wurde auch den Eltern für das angezeigte Kind noch ein besonderer Geburtsschein zugefertigt. Da in diesen Einträgen auch die Zeit der Geburt bemerkt werden mußte, so dienten sie nicht blos zum Beweise der Freiheit, sondern auch zum Beweise des Alters, in welcher Beziehung ihrer z. B. in l. 1. C. Si minor se majorem dix. Erwähnung geschieht. (Glück, Comm. Bd. 24. S. 307—309.)

In der christlichen Kirche wurde es seit dem 3. Jahrhunderte üblich, daß Die, welche die Taufe erhielten und dadurch in die Gemeinschaft der Kirche gelangten, in eine Liste aufgenommen wurden, wobei Jene, die des Schreibens kundig waren, eigenhändig ihren Namen einzuzeichnen hatten. Diese Uebung wurde allmälig zum Gebote, namentlich ist dieses enthalten in dem Ordo romanus und in dem Sacramentarium Gregor's I. Solche Register wurden damals mit verschiedenen Namen bezeichnet; man findet die Namen liber vitae, liber viventium, liber confessionis, diptycha. Der Name liber baptismalis, Taufbuch, ist erst in späterer Zeit entstanden. Auch Todtenregister waren in der christlichen Kirche, nach dem Zeugnisse vieler Kirchenschriftsteller, schon früh in Uebung; sie beschränkten sich jedoch nur auf Jene, welche in der Gemeinschaft der Kirche gestorben waren, theilweise auch wohl nur auf die Aufzeichnung der Märtyrer, wobei zur Erhaltung der Gedächtnißtage stets der Todestag angemerkt wurde. Hier findet man zur Benennung solcher Register die Namen: liber vitae, liber memorialis, diptycha, martyrologia, martilegia. — Nicht minder erhellt aus den Schriften des Tertullian, Augustin, Hieronymus und Andern, daß die Führung von Ehebüchern schon eingeführt war, ehe ein Gesetz es verordnete; sie hießen tabulae nuptiales oder matrimoniales, chartae nuptiales.

Seit der Reformation widmeten beide Kirchen diesen verschiedenen Registern größere Aufmerksamkeit und ordneten ihre Führung und Einrichtung durch bestimmte Gesetze. Das Concilium Tridentinum (Sess. 24. c. 2 de ref.) gebot den Pfarrern die Haltung von Büchern zur Beurkundung der Taufen mit genauer Eintragung der Namen des Täuf-

lings und der Taufpathen, damit die aus der Taufe entstehende geistliche Verwandtschaft immer erkannt werden könne. Eben so verordnete es (S. 24. c. 1 de ref. matr.), daß der Pfarrer ein Buch halten und sorgfältig bei sich aufbewahren müsse, worin er die von ihm abgeschlossenen Ehen mit Angabe der Namen der Eheleute und Zeugen so wie des Tages und Ortes der Trauung einzutragen habe. Wegen der Todtenregister hat diese Kirchenversammlung Nichts verfügt; hier waren es Particularsynoden, welche darüber nähere Vorschriften gaben, wobei natürlich immer wenigstens die Eintragung der Namen und des Sterbetages der Verlebten gefordert wird. Ueberhaupt ergänzten die Particularconcilien auch die Anordnungen des Tridentinischen über die Tauf- und Ehebücher, indem sie bei den Einträgen eine umständlichere Bezeichnung der persönlichen Verhältnisse und der Zeit, und namentlich bei der Taufe auch noch die Angabe des Tages und der Stunde der Geburt forderten. Die protestantischen Kirchenordnungen, wiewohl in ihren einzelnen Vorschriften höchst verschieden, verfolgten denselben Weg.

Aus dem eben Dargestellten leuchtet hervor, daß die genannten Register blos zu kirchlichen Zwecken von der Kirche eingeführt und eingerichtet wurden, und daß sie nur zufällig in privatrechtlicher Beziehung von Bedeutung sein können. Daher erhielten sie auch mit Recht den Namen Kirchenbücher, beziehungsweise Taufbücher. Der Zweck der Kirche war die Sicherung der genauen Administration der Sacramente; für die Kirche war also die Hauptsache die Beurkundung der so wichtigen kirchlichen Acte der Taufe, der Trauung, der Ehe, und auch des Todes, weil damit die Ehe aufgelöst und dem überlebenden Ehegatten nur dadurch möglich wurde, zu einer neuen Ehe zu schreiten. Zur Sicherstellung des Personenstandes in den oben gedachten wichtigen Beziehungen sollten sie nicht dienen; daher erscheint auch für diesen Zweck ihre Einrichtung höchst mangelhaft.

Allein in der Zeit, wo Kirche und Staat noch nicht geschieden war, wo die Kirche sich über den Staat setzte und die weltliche Macht sich in diese Ueberherrschung fügte, in der Zeit, wo die Kenntniß des Schreibens fast nur bei der Geistlichkeit gefunden wurde, waren diese Kirchenbücher dem Staate willkommen, als vorzügliches, ja oft einziges Beweismittel des Personenstandes in privatrechtlichen Verhältnissen. Ohne ein Gesetz, das ihnen in jener Beziehung ausdrücklich auch Beweiskraft einräumte, gab sie ihnen die Macht der Noth und der Gewohnheit, wozu auch die Bestimmung der L. 2. §. 1. D. de excusationibus (27, 1) einen Haltpunkt gegeben haben mag, da hier gesagt wird: aetas probatur aut ex nativitatis scriptura aut aliis demonstrationibus legitimis. Immerhin liegt auch mittelbar in der Beurkundung der Taufe, der kirchlichen Trauung und des christlichen Begräbnisses eine Bescheinigung der Geburt, der Ehe und des Todes. Nachdem durch Gebrauch und Gewohnheit die Kirchenbücher auch für nichtkirchliche Verhältnisse, namentlich für privatrechtliche, die Beweiskraft öffentlicher Urkunden erlangt hatten, scheint allerdings dieses auch die Kirchenbehörden bestimmt zu haben, für eine vollkommenere Einrichtung zu sorgen, sowohl hinsichtlich der Form als der Ausdehnung der Einträge. Daher wurde wohl das Bedürfniß einer Abänderung lange Zeit nicht sehr fühlbar, obgleich diese Register für die dem Privatrechte so wichtigen Fragen über die Zeit der Geburt und des Todes, das Geschlecht des Täuflings und dessen Abstammung, nur als ein Zeugniß des Pfarrers von Hörensagen, d. h. nach den Angaben der Eltern, Pathen und der Ammen, erscheinen und in so weit nicht vollständigen Beweis geben können.

In neuerer Zeit erkannte man das Mangelhafte und das Bedürfniß einer Aenderung oder neuen Einrichtung im Interesse der weltlichen Beziehungen immer mehr. In den meisten Staaten wurden hierfür Vorschriften gegeben; in Frankreich schon durch eine Ordonnanz von 1667. Das Streben ging dahin, diese Register zu bürgerlichen Standesbüchern zu erheben und sie so einzurichten, daß der Beweis der oben erwähnten wichtigen Personenzustände leicht und vollkommen geführt werden könne.

Die meisten Staaten begnügten sich mit einer zweckmäßigeren Einrichtung, überließen aber die Führung dieser Bücher fortwährend den Pfarrern, selbst ohne dieselben für die nichtkirchliche Function zu verpflichten. In Folge der Revolution kam es nur in

Frankreich zu einer durchgreifenden Aenderung; so wie sich dort der Staat von der Kirche gänzlich losriß, so trennte er auch die Beurkundung der bürgerlichen Personenstände von der Beurkundung der folgeweise vorkommenden kirchlichen Acte und übertrug die Führung der Standesregister besonderen Beamten. Wichtige Gründe sprechen für diese Aenderung. Für Staatsbürger von anderer Religion als der Pfarrer ihres Aufenthaltsortes, insbesondere für nichtchristliche, waren die Kirchenregister ihrer ursprünglichen Bestimmung nach nicht zugänglich; — eben so wenig waren sie für die Aufnahme der Adoptionen, Legitimationen und Ehescheidungen gewidmet; und es störte die Einheit der Anstalt, wenn für diese Vorgänge besondere Register von besonderen Beamten gehalten werden sollten. Die Geistlichkeit war es, welche die Aufsicht über die Kirchenbücher zunächst in Anspruch nahm; die Aufsicht des Staates wurde hierdurch gestört und gehemmt, wenigstens in den Hintergrund gedrängt. Zulassungen des Staates konnten mit Verboten der Kirche, z. B. hinsichtlich der Ehen und Ehescheidungen, in Zusammenstoß kommen und die Pfarrer in einen Kampf mit ihren Pflichten bringen, worin voraussichtlich das kirchliche Interesse den Ausgang bestimmt. Auch erwog man, wie Siméon in seinem Berichte an das Tribunat erklärte, daß es die Staatsbürger beruhige, wenn durch die gedachte Trennung erkennbar bezeichnet sei, daß der bürgerliche Stand und der religiöse Glaube Nichts gemein haben, daß der letztere dem ersteren Nichts nehmen und Nichts geben könne, daß die Unabhängigkeit, welche die Kirche für ihre Lehren und Interessen anspreche, auch der bürgerlichen Gesellschaft für ihre weltlichen Anordnungen, zumal für die Handhabung des rechtlichen Zustandes ihrer Genossen, gebühre.

In diesem Stande befindet sich die Sache noch gegenwärtig in Frankreich und in den früher mit ihm verbundenen Landen auf dem linken Rheinufer. In allen anderen Staaten, auch in Baden, ist die Führung der bürgerlichen Standesbücher forthin den Pfarrern überlassen geblieben, in dem lombardisch-venetianischen Königreiche aber ihnen wieder übertragen worden.

Das französische Civilgesetzbuch enthält die zahlreichen Bestimmungen über die Führung und Einrichtung der bürgerlichen Standesbücher. Eine Aufzählung derselben liegt außer den Gränzen dieses Aufsatzes. Nur auf Einiges mag hier die Aufmerksamkeit gelenkt werden. In die bürgerlichen Standesbücher (registres de l'état civil) sind von den Beamten des bürgerlichen Standes außer den Urkunden über Geburten und Sterbefälle und Eheabschließungen auch die Urkunden über Anerkennungen natürlicher Kinder, über Adoptionen und über die ausgesprochenen Ehescheidungen einzutragen. In jedem Acte ist die Zeit der Aufnahme genau, sogar mit Angabe der Stunde zu bemerken, und alle darin genannten Personen sind mit ihren Vor- und Geschlechtsnamen zu benennen, auch ihr Alter, Stand, Beruf und Wohnsitz anzugeben. Bei der Aufnahme des Actes müssen entweder die Betheiligten, d. h. Die, deren Stand beurkundet werden soll, oder gewisse Anzeigepersonen, welche verbunden sind, den Beamten von der zu beurkundenden Thatsache in Kenntniß zu setzen, gegenwärtig sein; — Bevollmächtigte sind nur mit Beschränkungen zulässig. Wo zur Feierlichkeit des Actes Zeugen erfordert werden, müssen diese männlichen Geschlechtes und wenigstens 21 Jahre alt sein. Der Act ist allen Erschienenen vorzulesen und von ihnen zu unterzeichnen. Nichts ist mit Abkürzungen zu schreiben, das Datum muß mit Worten geschrieben werden. — Die Bücher, worin diese Acte ohne Unterbrechung und ohne Zwischenräume eingetragen werden, sind doppelt zu führen, von dem Präsidenten des betreffenden Gerichtes zu controliren und auf jedem Blatte mit Handzug zu beglaubigen. Sie sind mit Ende jedes Jahres von dem Beamten des Civilstandes mittels besonderer Urkunde zu schließen; das eine Exemplar ist in das Archiv der Gemeinde, das andere in die Kanzlei des Gerichts erster Instanz niederzulegen. Die Gesetze verordnen ein bestimmtes Verfahren, wodurch Auslassungen und Fehler verbessert werden können. Diese Bücher und eben so die daraus gefertigten Auszüge beweisen als öffentliche Urkunden, bis daß sie einer Fälschung beschuldigt werden. Zur Gewährleistung für die richtige Führung und Aufbewahrung dieser Bücher werden bedeutende Strafen gegen die Beamten angedroht, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften zuwider handeln, auch muß der

Kronanwalt alljährlich den Zustand der Bücher prüfen. Bei der Aufnahme der Geburtsacte ist dem Beamten das Kind vorzuzeigen. Keine Beerdigung darf ohne die Erlaubniß des Beamten des bürgerlichen Standes geschehen, und er soll sie nicht eher ertheilen, als bis er sich zu dem Verstorbenen verfügt und sich von dessen wirklichem Hinscheiden versichert hat.

Für den Augenblick befindet sich über diesen Gegenstand die Gesetzgebung der meisten Länder in einem Stillstande, die zweckmäßigere Einrichtung der Kirchenbücher scheint vor der Hand genügt zu haben; in Frankreich aber hat das Bestreben einer zahlreichen Partei nach Wiederherstellung des früheren Rechtes das Ziel nicht erreicht.

Von der Literatur über diesen Gegenstand ist besonders beachtenswerth: K. Er. Becker, Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern (Frft. 1831). Dr. Uihlein, über den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher im Archiv für Civ. Praxis 15. Bd., 1. Heft, S. 26. Grolmann's Handbuch über den Code Napoleon 1. Bd., S. 212 ff.

Aschbach.

Peru. — Zwischen den Gebieten der heutigen Staaten Columbia, Brasilien und Chile und dem stillen Meere zog sich zur Zeit der Entdeckung Amerikas das große Reich der Incas hin, von dem so viel Fabelhaftes und Merkwürdiges berichtet wird. An den Westküsten bezeichnen das Land sandige, heiße, fast nur durch künstliche Bewässerung im Vegetationszustand zu erhaltende Ebenen, auf einem Striche von 10 — 15 Meilen Breite. Von da an erheben sich die Ketten der Andes mit ihren Hochthälern und bilden jene 8000 — 9000 Fuß hohe Sierra, mit ihrer reinen, gesunden Luft und ihrer kräftigen Fruchtbarkeit. Südlich erheben sich die zum großen Theil vulkanischen Berge bis zu mehr als 20,000 Fuß, namentlich um den 12,000 Fuß hohen und 250 Quadratmeilen umfassenden Titicacasee. Dafür ist das Land bis zu 13,000 Fuß Höhe bewohnbar, und erst mit 16,000 Fuß beginnt die Schneelinie. Oestlich dagegen, nach Brasilien zu, senken sich terrassenförmig die Pampas, gras- und waldreiche Hochebenen, die der Marannon oder Amazonenfluß mit seinen zahllosen Nebenflüssen in üppigster Fruchtbarkeit erhält. Die Thier- und Pflanzenreiche liefern die bekannten Producte der reichen Länder des südlichen Amerika; im Thierreiche gab die Natur einem der edelsten und nützlichsten Geschöpfe, dem Llama, Peru zum Mutterlande; aber bisher nicht zum Segen des Landes, ist es noch überaus reich an Bergschätzen aller Art. Doch gehören die bedeutendsten Lager dieser metallischen Reichthümer nicht mehr dem heutigen Peru, sondern seinem von ihm abgetrennten Hochlande Bolivia an.

In diesem Lande soll eine Bevölkerung ohne Gedächtniß und Geschichte in stumpfsinniger Wildheit und rohem, blutigem Aberglauben sich umhergetrieben haben, bis, wie es scheint, 2—300 Jahre vor der Entdeckung Amerikas ein ihnen götterähnlich erscheinender Mann, Manco Capac, mit seiner ihm vermählten Schwester Mama Oello unter ihnen ankam und sich zu ihrem Lehrer und Beherrscher machte. Er brachte ihnen die erste Kenntniß des Ackerbaues und einiger Gewerbe bei. Er unterwarf sie einer aus patriarchalischen, theokratischen und despotischen Elementen gemischten Verfassung, die an das östliche Asien erinnert und die vielleicht unter seinen Nachfolgern erst sich in ihren glänzenderen wie in ihren schlimmeren Zügen weiter ausgebildet haben mag. Das Volk ward in unbedingten Gehorsam gebeugt, und mit Hilfe zahlreicher Menschenmassen, die sich blind in Alles fügten und unter denen das Individuum Nichts galt, brachten die Incas, deren bis zur Ankunft der Spanier zwölf geherrscht haben sollen, große Tempel-, Städte-, Straßen- und Canalbauten zu Stande, von denen sich noch heute Spuren erhalten haben, die zwar nicht von Schönheit und Solidität, aber doch von Massenhaftigkeit zeugen. Auch breiteten sie das Reich, in dem sie ihre Herrschaft von Hochperu aus, von den Gestaden des Titicacasees, ausgedehnt hatten und das sie Tahuantinsuyu (die nach allen Weltgegenden ausgedehnte Incasherrschaft) nannten, von dem nördlichen Ende von Quito bis an die Mitte von Chile und bis an die südliche Gränze von Tucuman (Buenos Ayres) aus. Im Uebrigen soll der Cultus dieser Völker roh, ihre Regierung bedrückend gewesen sein, und das Volk unter seinen Incas und ihren zahlreichen Unterhäuptlingen so wie unter seinen Priestern viel gelitten haben.

Schon im Jahre 1513 erhielten die Spanier durch Balboa Nachrichten über Peru. Eine Expedition dahin übernahmen (1519) Franz Pizarro, ein wilder, treuloser Abenteurer, Almagro und der Priester Fernando Lucques, und Pizarro segelte mit 180 Spaniern ab. Er fand (1521) das Land durch einen Bürgerkrieg beunruhigt, der zwischen dem Inca Atabaliba und seinem Bruder Huescar geführt ward. Letzterer war eben besiegt und gefangen worden; seine Anhänger aber schienen von den Spaniern Hilfe zu erwarten. Eben deshalb näherte sich der Inca den Letzteren, empfing sie freundlich und trat in Verkehr mit ihnen. Aber gleich bei der ersten Annäherung kam es, durch Mißverständniß und durch die Habsucht der Spanier, zum Streite; es ward der Tempel geplündert, der Inca selbst ward gefangen und, nach Ueberlieferung seiner Schätze, getauft und hingerichtet. Pizarro gedachte nun, das weite Reich, nach der schon von Columbus begründeten Sitte, durch die eingeborenen Häuptlinge zu regieren, und ernannte einen Sohn des ermordeten Inca zum Regenten. Die Peruaner aber, recht wohl erkennend, daß darunter nur eine Maske des schlimmsten Druckes zu verstehen sei, schlossen sich meistens an Huescar an, während einzelne Unterhäuptlinge sich selbstständig aufwarfen. Doch breiteten die Spanier, denen Almagro Verstärkungen zugeführt hatte, ihre Herrschaft immer weiter aus. Zwar ihre eigenen Führer zerfielen über den Besitz des reichen Cuzco, der zeitherigen Hauptstadt. Almagro zog als Eroberer gegen Chile (1535) und fand bei seiner Rückkehr den Bruder des Franz Pizarro, Ferdinand, in Cuzco von 200,000 Peruanern unter Huescar belagert. Er entsetzte ihn, nahm aber ihn und den anderen Bruder Gonzalo in Haft und die Stadt in Besitz, von der er auch den von dem kürzlich gegründeten Lima herbeigeeilten Franz Pizarro abschlug. Im freien Felde ward er aber bald darauf von ihm besiegt, gefangen und erdrosselt. Seine Anhänger verschworen sich gegen Pizarro und ermordeten diesen. Nun suchten sich sowohl Almagro's Sohn als Pizarro's Bruder Gonzalo in jener vasallenartigen Herrschaft zu behaupten, auf welche Spanien den ersten Entdeckern Ansprüche gegeben hatte, die es aber bald wieder aufzuheben suchte. Beide wurden durch die spanischen Statthalter unterdrückt und starben durch Hinrichtung. Seit 1541 hatte Peru einen spanischen Vicekönig, der seinen Sitz zu Lima nahm. Auch die Indianer wurden unterworfen, obwohl sie, besonders so lange noch Nachkommen der Incas lebten, zuweilen Aufstände machten. Der letzte Inca wurde im Jahre 1532 enthauptet. Der Gedanke an Unabhängigkeit erlosch aber nicht mit ihm, und noch im Jahre 1780 erregte José Gabriel Tupac Amaru, der sich der Abkunft von den Incas rühmte, einen Aufstand, der eine Zeit lang einen drohenden Charakter annahm. — Mehr Gefühl als Berechnung mag das Volk selbst dazu bestimmt haben. Denn an sich war die Herrschaft der Spanier, die, wenn wir von den Abenteurern absehen, welche zuerst jene Länder erobert haben und die allerdings ein wildes, zuchtloses Geschlecht waren, sowohl Sklaven als Indianer mit vergleichungsweiser Milde behandelt haben, nicht die drückendste. Nur der Dienst in den Minen, zu welchem die Arbeiter ausgehoben wurden, war beschwerlich. Im Uebrigen zahlten die Indianer eine sehr mäßige Kopfsteuer, waren persönlich frei und wurden auch nicht durch Vielregieren geplagt. Die Regierung war stets geneigt, gegen willkürliche Bedrückungen Schutz zu geben, und auch die Kirche wirkte zu Gunsten der Bekehrten in diesem Sinne. Die sonstigen Gebrechen der spanischen Verwaltung, ihre mangelhaften Einrichtungen, der zügellose Absolutismus, die verkehrte Handelspolitik, der Mangel an geistiger Bewegung, das Alles ward natürlich von den Indianern nicht empfunden. So sollen auch an der großen Abnahme der indischen Bevölkerung, die im sechszehnten Jahrhunderte nahe an 4 Millionen geschätzt wurde und jetzt im Gesammtumfange des alten Peru kaum $1\frac{1}{4}$ Million betragen soll, mehr die Blattern und der Branntwein als der spanische Druck Schuld gewesen sein. Man schildert übrigens diese unterworfenen Indianer als ein schwaches, mistrauisches, unreinliches und der Trunksucht ergebenes Volk. Ihre in ganz Peru verbreitete Sprache, Quichua, ist mild und angenehm. Höher sollen die freien Indianer der östlichen Gegenden stehen, die sich auch von den Incas unabhängig erhalten haben sollen und, in viele Stämme, mit verschiedenen Sprachen, vertheilt, unter eigenen Kaziken leben. Sie sollen stärker, größer und kriegerisch sein.

Neben der indischen erhob sich, seit der spanischen Herrschaft, eine weiße und gemischte Bevölkerung, wie in den anderen Ländern. Man berechnete die Zahl der Weißen zu 14, die der Mestizen zu 22, die der Neger nur zu 7, die der Indianer zu 57 Procent. Das Staatsleben interessirte, so weit es interessirte, nur die Weißen, und auch diese lebten lange Zeit im ruhigen und sorglosen Genusse der großen materiellen Vortheile, die ihnen in diesem reichen Lande zu Gebote standen, und, nach Erziehung, Gewohnheit und Charakter, mit dem allgemeinen Systeme der Regierung in Einklang. Ja, gerade in Peru hielt sich die spanische Herrschaft am Längsten. Einige gute Vicekönige, die bereits unter Apodaca stattgefundene Zulassung der Kreolen zu höheren Staatsämtern, und daß die Küste Perus dem Handel weniger günstig ist, mögen dazu beigetragen haben. Dem Vicekönig Abascal gelang es, bei dem Ausbruche der Insurrection der übrigen Provinzen in Peru ein aus Kreolen, Farbigen und Indianern bestehendes Heer zu organisiren und zu mehreren Expeditionen gegen Quito und Chile zu verwenden; auch (1811—1813) den von Buenos Ayres aus gemachten, hauptsächlich von Belgrano und nach ihm von San Martin geleiteten Einfall in Oberperu abzutreiben. Doch bildeten sich von da an Guerillas in Oberperu, die auch von Zeit zu Zeit durch Angriffe von Buenos Ayres neu aufgefrischt wurden; z. B. 1824 unter Rondo. Selbst ein innerer Aufstand in Cuzco, Arequipa und den südlichen Provinzen, zu dem die Ertheilung der spanischen Constitution als Anlaß diente und an dessen Spitze sich ein General Pumachahua stellte, der sich für einen Abkömmling der Incas ausgab, ward unterdrückt (1814—1815). Der Vicekönig ertheilte, nach Besiegung der Insurgenten, Amnestie, und die Ruhe stellte sich vollständig her. Aber Spanien selbst gefährdete diese Vortheile, indem es 1816 den Vicekönig Abascal, als des Liberalismus verdächtig, zurückrief. Sein Nachfolger ward der General Pezuela, der seither den Krieg allerdings mit Glück geführt hatte, aber nun an der Spitze der Truppen vermißt wurde. La Serna, der ihn hier ersetzen sollte, war mit dem Lande nicht bekannt und bei den Truppen nicht beliebt. Auch schlug gleich seine erste Unternehmung, die gegen die La Plata-Staaten gerichtet war und eigentlich den General San Martin von der Wiederbefreiung Chiles ablenken sollte, fehl. Chile ging den Spaniern verloren. Von dort aus beunruhigte erst Lord Cochrane die peruanischen Küsten. Darauf brachte San Martin eine Expedition von 4500 Mann zusammen, die er am 7. September 1820 ausschiffte, und eine Unabhängigkeitserklärung erließ, die Anklang fand. Pezuela ward selbst von den Generälen genöthigt, Unterhandlungen wenigstens anzuknüpfen; es wurden einzelne Vortheile erlangt; der an Neugranada gränzende District Guayaquil fiel von Spanien ab; die Guerillas breiteten sich nach allen Seiten aus; Pezuela fand auch bei den Spaniern, unter denen viele Constitutionelle waren, Opposition; wo einmal Schwäche und Uneinigkeit einrissen, mußte auch der Widerstand schon deshalb unsicher werden, weil das Heer meistens aus Eingeborenen bestand. Immer war aber die Uneinigkeit der Spanier der größte Fehler. Wollten sie das Vaterland der politischen Parteifrage nachsetzen, so mußten sie zu den Independenten übergehen. Wollten sie Peru für Spanien behaupten, so mußten sie ihre politischen Streitigkeiten einstweilen bei Seite setzen. Statt Dessen haderten sie unter einander und suchten doch zugleich die spanische Herrschaft in Peru aufrecht zu halten. Ein militärischer Aufstand bewirkte die Absetzung Pezuela's, den man nicht für constitutionell hielt (1821). La Serna kam an seine Stelle und übernahm nun, mit dem General Canterac, die schwere Aufgabe der Vertheidigung dieser letzten spanischen Provinz in Amerika. Ihre Stellung, ihre Aussichten waren unsicher, und wie sehr sie Das fühlten, ergab sich daraus, daß sie mit San Martin (23. Mai) eine Uebereinkunft trafen, wonach Peru für unabhängig erklärt werden, eine Junta einstweilen die Regierung führen und eine Verfassung entwerfen, nach Spanien aber eine Deputation abgehen sollte, um den König um Absendung eines Infanten zur Uebernehmung der Regierung zu bitten. Dieser Vertrag kam nicht zur Vollziehung, weil der größte Theil der spanischen Truppen sich dagegen auflehnte. Viel Grund zu solchem Widerstande hatten sie nicht. Schon am 6. Juli mußte Lima geräumt werden, am 9. zog San Martin ein und ließ die Unabhängigkeit proclamiren, sich selbst aber zum Protector, eigentlich Dictator ernennen. Durch seine Decrete

suchte er zugleich den Adel und die Indianer zu gewinnen, stiftete auch einen Orden der Sonne, dessen Vortheile den höheren Ständen, besonders dem Adel und den Officieren, zu Gute kamen, während sein Name den Erinnerungen der Indianer schmeicheln sollte. Von Lima aus bemächtigte sich San Martin hauptsächlich des Küstenstriches, war aber außerdem unthätig, da ihn selbst die innere Organisation des zeither Errungenen, indem er die Freuden des Herrschers genießen wollte, seine Truppen aber das Wohlleben in der üppigen Hauptstadt zu sehr beschäftigte. Die Spanier behaupteten sich indessen in Cuzco und den Gebirgen. Ja Canterac zog an die von den Independenten belagerte Hafenstadt Callao und brachte von dort die Gold- und Silberschätze in Sicherheit. Mit Lord Cochrane, der seither mit der chilesischen Flotte die Unternehmungen unterstützt hatte, gerieth San Martin in Zwiespalt und befahl ihm selbst den Abzug. Das ausgehungerte Callao capitulirte aber am 21. September. Inzwischen hatte auch Columbien, besonders auf Bolivar's Betrieb, eine Expedition nach Peru beschlossen, die ursprünglich mit San Martin gemeinschaftlich operiren sollte. Ehe aber von dort aus ernstere Anstalten in Kraft traten, erlitt die Sache des Letzteren schlimmere Stöße. Zwischen seinen Truppen und den peruanischen bestanden Spannung und Eifersucht; und in Folge davon ward General Tristan von Canterac am 7. April 1822 geschlagen. San Martin konnte sich noch nicht mit Bolivar, mit dem er (22. Juli) eine Zusammenkunft hielt, über die Bedingungen ihres Zusammenwirkens vereinigen. Da er nun wohl fühlte, daß Bolivar mit einem kriegsgeübten und wohlversehenen Heere bessere Aussichten hatte, die Sache durchzuführen, als er mit meistens neuen, uneinigen Truppen, so legte er (September) seine Gewalt nieder und schiffte sich nach Chile ein. Doch ward ihm der Titel: Begründer der peruanischen Freiheit und ein hoher Jahresgehalt decretirt. Die Regierung übernahm der Congreß und eine dreiköpfige Junta gobernativa. Die Uneinigkeit aber dauerte fort, und zugleich hielt ein allerdings gerechtes Mistrauen gegen Columbien, das bereits eigenmächtig die Provinz Guayaquil abgetrennt hatte, davon ab, sich von dort aus schnelle Hilfe zu erbitten. Man beschloß, die Spanier durch einen raschen Angriff zu verdrängen, und zu diesem Ende segelte Alvarado mit 38 Schiffen nach den puentos intermedios ab (10. October), ließ aber den Spaniern Zeit, sich zusammenzuziehen, und ward bei Mochegua (19. December) von Valdez und Canterac vollständig geschlagen. In Lima glaubte man, diesem Unfalle durch einen Aufstand abhelfen zu können. Das Heer verlangte (26. Februar 1823) die Abdankung der Regierung und die Ernennung des Obristen Riva Aguero zum Präsidenten. Dieses war ein unbedeutender Mann, während Santa Cruz die eigentliche Seele der Sache war. Der Congreß mußte nachgeben. Die nunmehr herrschende peruanische Partei beschloß, die ihren Vorgängern verunglückte Expedition wiederaufzunehmen, und Santa Cruz schiffte sich nach den puentos intermedios ein (24. Mai 1823). Aber eben seine Abwesenheit benutzten die Spanier, und La Serna sendete den General Canterac gegen Lima. Dort entstand, auf diese Nachricht, die größte Verwirrung. Der Congreß ernannte den mit columbischen Hilfsvölkern angelangten General Sucre zum Oberbefehlshaber, und Dieser hielt für das Beste, Lima aufzugeben und mit dem Congreß und den Behörden nach Callao zu ziehen. Am 18. Juni zog Canterac wieder in Lima ein. Es fand keine Reaction Statt. Der Congreß setzte nun (20. Juni) den Präsidenten ab und gab Sucre unumschränkte Vollmacht. Letzterer eilte um so eher, dem Santa Cruz zu Hilfe zu ziehen, als dessen Unternehmen Fortschritte genug gemacht hatte, um den Vicekönig zur Zurückberufung Canterac's zu vermögen. Santa Cruz war über die Anden gegangen, hatte die Brücke der Incas genommen, sich mit Montoneros vereinigt und war am 7. August in La Paz eingezogen, während Gamarra Oraro genommen hatte. Diese Erfolge nährten die Hoffnungen des Generals Santa Cruz so sehr, daß er sowohl Sucre's Hilfe als die des Gouverneurs von Salta (Argentinische Republik) Avenales zurückwies. Der Vicekönig aber zog Valdez und Olaneta an sich, setzte auf Flößen über den Desaguadero und nöthigte Santa Cruz, noch ehe Canterac angelangt war, zu einem Rückzuge, auf welchem fast das ganze Heer zu Grunde ging. Nun aber wirkten die europäischen Vorgänge für die Spanier nachtheilig ein. Die Cortesregierung war gestürzt; aber obgleich die constitutionellen Generäle sich bestimmen ließen, deshalb doch nicht der Erhaltung

Perus für Spanien ihre Kräfte zu entziehen, so war es diesmal der absolutistische General Olaneta, der dem Vicekönige den Gehorsam aufkündigte und das zeitherige Zusammenwirken unterbrach. Unter diesen Umständen landete Bolivar mit der columbischen Expedition in Callao (1. September 1823) und ward von den Peruanern, die nun daran zweifelten, durch eigene Kraft ihre Unabhängigkeit zu erringen, mit offenen Armen empfangen. Der Congreß vertraute ihm die oberste Leitung, wobei er ihm jedoch den zeitherigen nominellen Präsidenten, Marquis von Torre Tagle, zur Seite setzte. Eine besondere Regierung und Nationalversammlung, welche Riva Aguero zu Truxillo bilden wollte, ward gestürzt, Riva Aguero zum Tode verurtheilt, von Bolivar aber nur nach Europa geschickt. Dagegen übergab die meistens chilesische Besatzung von Callao, unzufrieden mit der peruanischen Regierung, die ihr den Sold vorenthielt, diese wichtige Festung den Spaniern (3. März 1824), und Rodil übernahm das Commando. Torre Tagle selbst ging zu ihm über. Der Congreß löste sich auf und ernannte Bolivar zum Dictator. Dieser unternahm nun einen kühnen, von den Spaniern für unmöglich gehaltenen Zug über die Gebirge mit 11,000 Mann, den er Mitte Juli antrat und am 1. August beendigt hatte. Die Spanier, durch innere Zwiste abgezogen, waren nicht zeitig genug im Stande, sich zu vereinigen; Canterac ward am 6. August auf den Höhen bei Junin überrascht und geschlagen; die Independenten drangen bis Challuanca, wohin Bolivar zurückkehrte, um Verstärkungen zu holen, und dem General Sucre den Befehl übertrug. Dieser sollte in den Standquartieren bleiben, ward aber von La Serna und Valdez angegriffen und durch einzelne Märsche und Gefechte in große Noth gebracht. Da nöthigten die Spanier selbst ihre Führer zur offenen Schlacht, die am 9. December 1824 in der Ebene von Ayacucho geliefert ward und mit einer gänzlichen Niederlage der Spanier endigte. Der Vicekönig selbst ward verwundet und gefangen. Noch am selben Tage ward eine Capitulation abgeschlossen, worin sich die Trümmer des Heeres, unter ehrenvollen Bedingungen, ergaben. Am 25. December ward Cuzco übergeben. Olaneta ward in einem Soldatenaufstand erschossen, und Gamarra besetzte Oberperu. Bald hatten die Spanier nur noch einen Punkt in Peru, Callao, von wo aus Rodil sogar eine kurze Zeit Lima wieder besetzte. In Callao hielt er sich in standhafter Vertheidigung 13 Monate lang, bis ihn die äußerste Hungersnoth nöthigte, am 19. Januar 1826 die Capitulation zu unterzeichnen. Die Provinzen von Oberperu, denen Bolivar die Wahl ließ, ob sie selbstständig bleiben oder sich an Peru oder an Buenos Ayres anschließen wollten, erklärten sich (6. August 1825) für die Selbstständigkeit und bildeten die Republik Bolivia (s. diesen Artikel). Schon 1778 hatte Spanien selbst diese Provinzen dem Vicekönigreiche La Plata zugeschlagen; im Verlaufe des Bürgerkrieges aber hatte sich die natürliche Verbindung wiederhergestellt.

Das übrige Peru nun erstreckte sich vom 3° 30′ — 21° nördlicher Breite und von 296° 34′ — 313° 2′ 30″ östlicher Länge, soll gegen 28,000 Quadratmeilen mit 1,500,000 Einwohnern umfassen und gränzte gegen Norden an den Staat Aequator (s. den Artikel „Columbia"), gegen Osten an Brasilien, gegen Süden an Bolivia, gegen Westen an das stille Meer. Man rechnet 140,000 Weiße, 850,000 bekehrte Indianer, 280,000 Mestizen, 50,000 Mulatten, 50,000 freie Neger, etwa 80,000 heidnische Indianer u. s. w. Es hatte damals 5 Städte, 31 Villas, 1424 Dörfer. Die katholische Religion ist die allgemeine, und die Kirche von Peru wurde früher von dem Erzbischofe von Lima und wird jetzt von den Bischöfen zu Lima und Arequipa geleitet. Bei Peru blieben die Departements Lima, Truxillo, Junin, Ayacucho, Arequipa, Cuzco und Puno. Die Küste ist unsicher und es fehlt an guten Häfen.

Schon am 9. November 1822 hatte der Congreß gewisse Grundzüge einer neuen Verfassung aufgestellt*). Die Ereignisse unterbrachen dieses Werk und erhoben Bolivar zum Dictator, dem auch 1825 diese Würde noch auf ein Jahr verlängert wurde. Da er aber nach Columbien zurückkehrte, so ernannte er, ohne jedoch die Dictatur selbst aufzugeben, die ihm vielmehr, in Folge einer entdeckten Verschwörung gegen sein Leben, für

*) Allgemeine Zeitung 1823. Beil. St. 94.

immer übertragen ward, einen Regierungsrath, an dessen Spitze er den General Santa Cruz stellte. Allein so wie Peru sich frei fühlte, erwachte auch die Reaction gegen den columbischen Einfluß, und schon 1827 wurden die columbischen Truppen genöthigt, das Land zu verlassen. Der im Juli versammelte Congreß nahm die von Santa Cruz angebotene Abdankung wider Erwarten an und ernannte den General La Mar zum Präsidenten, den Don Manuel Salazar zum Vicepräsidenten. Darüber kam es, da Bolivar in Columbien noch am Ruder war, zum Kriege zwischen Columbien und Peru. Columbien erklärte ihn im Juli 1828. Die Peruaner fielen ins columbische Gebiet ein, wurden aber am 26. Februar 1829 bei Tarqui gänzlich geschlagen, worauf ein Präliminarfriede vom 1. März geschlossen wurde, der, außer Ersatz der Kriegskosten an Columbien, hauptsächlich die Räumung des Hafens Guayaquil von Seiten Perus bedingte, im Uebrigen aber die gänzliche Unabhängigkeit Perus anerkannte. Die Bestätigung dieses Friedens von Seiten der peruanischen Regierung erfolgte aber erst, als General Lafuente einen Aufstand erregt (5. Juni), La Mar zur Abdankung genöthigt, dem General Gamarra zur Präsidentenwürde verholfen und selbst die Stelle des Vicepräsidenten übernommen hatte (8. Juni). Gamarra behielt die Präsidentschaft, unter manchen Unruhen und Veränderungen, bis 1834, wo General Obregoso an seine Stelle trat. Aber Gamarra konnte sich nicht in die Stellung des Privatmannes finden, verlangte wenigstens den Oberbefehl des Heeres, und da ihm darin kein Genüge geschah, so erregte er einen Aufstand, ließ den General Bermudez zum Präsidenten ausrufen und vertrieb Obregoso. Lafuente war schon früher exilirt worden und Don Salazar an seine Stelle gekommen. Nun durchkreuzten sich bunte Verwirrungen. Am 1. Januar 1835 brach in dem Fort zu Callao ein Militäraufstand aus, um den auf einem nordamerikanischen Schiffe zurückgekehrten Lafuente zur Präsidentenwürde zu erheben, er ward aber unterdrückt, und Lafuente auf immer verbannt. Obregoso hielt sich in den südlichen Provinzen, während der General Salaverri die nördlichen und mittleren im Namen der Gegenpartei durchzog, aber auch mehr für eigene Zwecke als für die Gamarra's arbeitete. An das Land dachte Keiner. Nun hatte sich Obregoso und, wie es scheint, auch Gamarra an den Präsidenten von Bolivia, Santa Cruz, um Beistand gewendet. Santa Cruz erschien mit 5000 Mann und verständigte sich mit Obregoso. Darauf näherte sich Gamarra dem Salaverri, ward aber von dem bolivischen Generale Brown am 8. August 1835 bei Sicuani geschlagen, worauf Santa Cruz in Cuzco einzog (16.). Von da wendete er sich gegen Salaverri, dem eine auf Bolivia selbst berechnete Diversion fehlgeschlagen war, traf ihn am 7. Februar 1836 bei Sohaboya, schlug ihn, nach mehrtägigem Gefechte, gänzlich und ließ den Gefangenen mit 7 Genossen erschießen (18.). Bald unterwarf sich Alles; auch Callao, wo ein Anhänger Salaverri's, Solar, befehligte, ergab sich (21.), und Obregoso war wieder am Ruder.

Aber die Hilfe des Santa Cruz war nicht ohne Eigennutz gewesen und Obregoso hatte ihm schon vorher die Zugeständnisse machen müssen, die er verlangt hatte. Die vier südlichen Provinzen, nehmlich Cuzco, Puno, Arequipa und Ayacucho, wurden abgetrennt, sendeten einen Congreß nach Sicuani, erklärten sich (17. März) zu einem unabhängigen Staate: Südperu und ernannten den General Santa Cruz zu ihrem obersten Protector. Sie luden die nördlichen Provinzen, deren Congreß sich zu Huaura versammelte (15. Juli), zur Nachahmung ihres Beispiels ein, und am 6. August ward die Unabhängigkeit von Nordperu decretirt, der General Santa Cruz aber auch hier zum obersten Protector erwählt. Dieser sprach darauf, durch Decret vom 28. October, die Gründung der perubolivianischen Conföderation aus und stand nun als Oberhaupt der drei Staaten Nordperu, Südperu und Bolivia da.

Diese Stellung erweckte das Mistrauen der Nachbarstaaten und zunächst Chiles. Santa Cruz aber nährte es noch, indem er den Gegner des Präsidenten Joachim Prieto, den General Ramon Freyre, und dessen Anhang unterstützte. Mancherlei Reibungen führten schon 1836 zum Kriege, der jedoch bereits am 17. September durch einen viermonatlichen Waffenstillstand unterbrochen ward. Er brach 1837 von Neuem aus. Der verrätherische Mord des chilesischen Kriegsministers Portales, verübt durch den meu-

terischen Obristen Vidaura, wird dem Santa Cruz wohl nur vom Parteihaß zur Last gelegt. Der Krieg selbst, den die Chilesen durch eine Seeexpedition gegen Peru eröffneten, lief anfangs mislich für sie ab, und England vermittelte am 17. November 1837 zu Paucarpata einen Frieden. Aber die chilesische Regierung genehmigte ihn nicht. Zu Lande geschah zunächst nichts Bedeutendes; zur See hatte Chile das Uebergewicht; und hauptsächlich in den von Santa Cruz beherrschten Staaten selbst waren seine Feinde. Schon Obregoso erklärte sich 1835 gegen den Protector und veranlaßte eine neue Landung der Chilesen bei Callao (August). Man weiß nicht recht, warum sie nicht ihn, sondern Gamarra zum Präsidenten ausriefen. Jedenfalls mochte Dieser mehr Anhang im Lande und vielleicht auch mehr Geschicklichkeit haben. Denn obwohl die Chilesen Lima wieder räumen mußten, gelang es doch dem Gamarra, den Protector Santa Cruz selbst am 20. Januar 1839 bei Yungay gänzlich zu schlagen. Schon vorher war er in demselben Staate, von dem seine Gewalt ausgegangen war, gestürzt worden. In Bolivia selbst hatte sich General Velasco gegen ihn erklärt und war zum Präsidenten ausgerufen worden. Südperu sagte sich nun auch von Santa Cruz los, der sich am 13. März zu Islay einschiffte und nach Quito begab.

Aus diesen Vorgängen entspann sich zunächst ein Krieg mit Bolivia, der erst am 2. Juni 1842, unter Vermittelung Chiles, durch den Frieden von Puno beendigt wurde. Im Laufe dieses Krieges fiel Gamarra, im November 1841, in der Schlacht bei Ingavi. Nach mancherlei Wechseln und Erschütterungen ward im August 1842 General Vidal provisorischer Präsident, schlug auch noch am 17. Oct. den General Terrico, der sich gegen ihn erhoben, mußte aber doch, nebst dem Vicepräsidenten Lafuente, schon am 15. März 1843 den Föderalisten weichen und nach Chile ins Exil gehen. Die Föderalisten stellten nun den Don Justo Figuerola als provisorischen Präsidenten an die Spitze, aber schon am 18. März ward derselbe von den Centralisten, durch Oberst Ortiz, wieder gesprengt und Don Manuel Ignacio Vivanco, der obendrein abwesend war, zum Directore supremo de la republica ausgerufen. Diese Partei hält sich im Ganzen, wenn auch die Personen wechselten und mancherlei Kämpfe nach Innen und Außen nicht ausblieben. Am 21. April 1845 trat General Castilla unter gleichem Titel an die Spitze und General San Roman wurde Vicepräsident und Präsident des Staatsrathes. Händel mit Bolivia haben immer fortgedauert, neigten sich aber in der neuesten Zeit zu einer Ausgleichung.

Peru hat am 25. März 1828 eine Verfassung erhalten, welche einen aus einem Senate und einer Repräsentantenkammer bestehenden Congreß begründet, die vollziehende Gewalt dem Präsidenten überträgt, die Richtersprüche für unabhängig erklärt und außerdem den Provinzialcongressen ausgedehnte Rechte bewilligte. Aber was wollte eine Constitution in solchem Verhältnisse bedeuten? — Die Staatsschuld ward auf 20 Millionen Piaster berechnet; für die englische Anleihe von 1,800,000 Pf. St. sind seit dem 1. Oct. 1825 keine Zinsen bezahlt worden. Noch im Jahre 1847 mußte der Präsident dem Congresse in seiner Eröffnungsrede sehr ernstlich die Dringlichkeit vorstellen, darauf zu denken, wie man seinen Gläubigern gerecht werden könne. Die bewaffnete Macht sollte, nach einem 1832 zwischen Peru und Bolivia geschlossenen Vertrage, nur aus 3000 Mann bestehen; eine Bestimmung, der es natürlich gegangen ist wie den meisten Artikeln der Constitution. — Das Wappen, welches der Congreß 1825 annahm (3 Felder, im rechten oberen das Vicogneschaf, im linken der Chinabaum, im unteren Felde ein Füllhorn mit Gold- und Silbermünzen, über dem Schilde eine Bürgerkrone), und die Flagge (2 horizontale Streifen, oben weiß, unten dunkelroth) werden wohl noch unverändert sein. Vergl.: Arch. Smith, Peru as it is. London 1835. 8. Pöppig, Reise in Chile, Peru ꝛc. Leipzig 1836. 4. v. Tschudi, Peru. St. Gallen 1845. ff. 2 Bde. 8. Bülau.

Peter der Große, s. Rußland.

Petition, Adresse, Beschwerde, Vorstellung; Petitionsrecht *). — I. Das Petitionsrecht ist, wie man es in England längst anerkannt, eines der wichtig-

*) Die nöthige Literatur über die Gegenstände dieses Artikels s. Klüber, Oeffentl. Recht §. 148. 149. 169. 217. 218. 296.

sten Verfassungsrechte der Bürger und der Stände, ein wesentlicher Bestandtheil eines lebendigen, gesunden und freien Staatsorganismus. Die wichtige Theorie desselben aber ist im neueren deutschen Staatsrechte durch ängstliche, der Freiheit ungünstige Rücksichten und durch Polizeibeschränkungen der natürlichen Rechte noch vielfach in Schatten gestellt und verkümmert.

Unter Petition kann man dem weitesten Wortsinne nach jedes Begehren, jede Bitte, jeden Antrag verstehen. Dadurch, daß sie Etwas verlangt, unterscheidet sie sich von der bloßen Adresse als solcher, welche nur Ansichten und Gesinnungen, etwa Beifall, Lob, Dank ausdrückt. Von dieser an sich erlaubten Adresse wird die wichtigste, die Dankadresse auf die Thronrede, unter dem letzten Worte abgehandelt werden. Gewöhnlich enthalten aber auch die Adressen zugleich Wünsche und Bitten. Im engeren Sinne unterscheidet man von Petitionen nicht etwa blos alle Gesuche an Privatpersonen, sondern auch alle an die Gerichte wie an untergeordnete Verwaltungsbehörden gerichtete Vorstellungen, Gesuche und Beschwerden, und versteht darunter nur die an den Regenten oder die Stände gerichteten Vorstellungen, Beschwerden, Bitten und Anträge. Diese können dann entweder von einzelnen oder mehreren Bürgern und von untergeordneten Corporationen, oder sie können an den Regenten auch von den Ständen gerichtet werden. Sie können in allen diesen Fällen Gesuche um Abhilfe besonderer Beschwerden über bestimmte Verletzungen bestimmter Personen oder Behörden, oder auch andere Anträge um Maßregeln für das öffentliche Wohl enthalten. Die letzteren nennt man zum Unterschiede von jenen Beschwerden auch alsdann häufig im engsten Sinne Petitionen, sofern sie nicht in Motionen einzelner Ständemitglieder bestehen. Unter diesen versteht man nehmlich alle besondere Anträge, welche ein Ständemitglied dahin stellt, daß ein bestimmter Gegenstand von der ständischen Versammlung in Berathung gezogen und darüber beschlossen werde.

II. Das Recht zu Petitionen im Allgemeinen oder das Recht zu bitten — betreffe die Bitte nun die Abhilfe einer Beschwerde oder einen anderen Gegenstand, sei es des eigenen Wohls oder auch des Wohls der Mitmenschen — ist schon ein allgemeines Menschenrecht. Es ist vollends ein Recht aller Bürger, aller Theilnehmer eines freien, eines würdigen Menschenvereines. Selbst die Türkei gesteht es zu und hat eigene Einrichtungen zum Empfange und zur Erledigung der Petitionen. Dieses Recht hat an sich keine andere allgemeine Rechtsgränze, als daß dessen Ausübung von jeder anderweitigen Rechtsverletzung frei gehalten bleibe. Die Pflicht aber, der Bitte Folge zu geben, ist natürlich an sich unabhängig von dem Rechte zur Bitte selbst und bestimmt sich nur durch das Verhältniß der Bitte zu den Pflichten des Gebetenen.

Durch die Staatsorganisation aber und zum Zweck der möglichst besten und geordneten Erledigung der Bitten an öffentliche Behörden als solche sind für dieselben meist bestimmte Behörden und Formen als Grundbedingung ihrer Annahme und Beachtung festgesetzt. So namentlich müssen alle Anträge in wirklichen Justizsachen, abgesehen von Beschwerden über Verzögerung und Verweigerung der Justiz, nur an die Justizbehörden, und die Justizbeschwerden, wie alle Beschwerden in Verwaltungssachen, nur an die zuständigen Behörden und an sie nur in der verfassungsmäßigen Stufenfolge gerichtet werden.

Eben so giebt es auch noch andere besondere positive, politische oder polizeiliche Beschränkungen des Petitionsrechts, welche im Allgemeinen stets als Ausnahmen zu betrachten und also nicht zu vermuthen sind.

Um die allgemeinen und positiven deutschen Grundsätze über das Petitionsrecht vollständiger darzulegen, unterscheiden wir die verschiedenen Arten von Petitionen.

1) Ueber die Vorstellungen, Gesuche und Beschwerden in reinen Justizsachen und an alle untergeordnete Verwaltungsbehörden sind die Artikel „Appellation", „Justizorganisation", und „Staatsverwaltung" zu vergleichen.

2) Ueber Beschwerden und Anklagen der Stände gegen die Minister wird der Artikel „Verantwortlichkeit" handeln.

3) Ueber Motionen s. den Artikel „Geschäftsordnung" am Ende.

4) So bleibt noch das Petitionsrecht im engeren Sinne, und zwar das Petitionsrecht der Stände und das der Einzelnen und Corporationen übrig.

III. Petitionsrecht der Stände. — Daß Landstände das Recht haben müssen, über alle Gegenstände des öffentlichen Wohls Vorstellungen und Bitten, und insbesondere auch Beschwerden und Bitten wegen Verhütung, Aufhebung, Bestrafung und Wiedergutmachung von Verletzungen des Staatswohls und des Rechtszustandes, an den Regenten zu richten, dieses folgt aus ihrer Stellung und Aufgabe von selbst. Sie stehen als die zur Sprache und Vertretung der Regierten und ihrer Interessen vorzugsweise berechtigten und verpflichteten öffentlichen Persönlichkeiten der Regierung gegenüber. Eine andere allgemeine Gränze giebt es hier nicht als die in der Vernunft und der Natur der Sache liegende: daß zweckmäßiger Weise der Regent nur um Dasjenige gebeten werden kann, was er zu gewähren im Stande ist. Er kann also z. B. nicht gebeten werden, durch Eingriff in die unabhängige Justiz eine Beschwerde zu erledigen, weil ihm ein solcher Eingriff rechtlich unmöglich ist. Dieses ganze jetzt sogenannte Petitionsrecht kam bei den früheren deutschen Landständen gewöhnlich unter dem Namen des Rechts der desideria und gravamina vor, welches die Stände meist in einem allgemeinen Libell der Landes-gravamina und desideria zusammenstellten und von deren günstiger Erledigung sie ihre Gesetz- und Steuer- und Recrutirungsbewilligungen abhängig machten. Viele neuere Landesverfassungen und Bundesbestimmungen *) haben jetzt den Landständen dieses Recht, die Bewilligung der Steuern durch äußere, mit dem Gegenstande der Steuern nicht zusammenhängende Forderungen zu bedingen, eben so wie andere frühere Rechte, z. B. die eigenmächtigen Versammlungen (Landesconvente), die Selbstverwaltung der bewilligten Steuern und mancherlei Administrations- und Selbstständigkeits- und Schutzrechte entzogen. Es ist hier der Ort nicht, darauf einzugehen, inwiefern die früheren Rechte etwa sämmtlich unzeitgemäß und bedenklich genannt werden können. So viel aber ist gewiß, daß wenigstens, je mehr jene kräftigsten landständischen Rechte und der kaiserliche und reichsgerichtliche Schutz der Verfassungen weggefallen sind, um so mehr die Unentbehrlichkeit derjenigen Rechte augenfällig wird, welche nach den heutigen Verhältnissen die Schutzmittel der ständischen Verfassungen bilden sollen und als solche in den Landesverfassungsurkunden und selbst bei Abschließung des deutschen Bundes anerkannt oder doch vorausgesetzt wurden, wie z. B. Oeffentlichkeit und Preßfreiheit, Ministerverantwortlichkeit, freies Petitionsrecht und völlig freie Wahlrechte u. s. w. Denn was sollte zuletzt aus den landständischen Verfassungen ohne alle alte wie ohne die neuen Lebenskräfte und Schutzmittel wohl Anderes werden als bloße Täuschungen, oder gar, nach Schlözer's Ausdrucke, privilegirte Landesverräthereien?

In Beziehung auf jenes freie Petitionsrecht kann auch die Form der Zusammensetzung der Landstände, ob sie eine sogenannte ständische oder sogenannte repräsentative sei, Nichts entscheiden. Denn auch die nach verschiedenen Ständen: Adel, Bürger, Bauern, gewählten und abgetheilten Landstände vertreten doch, wie es in der deutschen Reichsverfassung und in der von ihr abgeleiteten und ihr nachgebildeten landständischen Verfassung der anerkannte Rechtsgrundsatz war, das öffentliche Wohl, die Ehre, Sicherheit und Verfassung oder den öffentlichen Rechtszustand des Vaterlandes, des Reichs oder der Provinz. So erkennt es auch stets die nach Ständen geordnete schwedische Reichsstandschaft, so auch die neue preußische ständische Verfassung an. Nur die mehr als faustrechtlich-anarchische und feudal-aristokratische Theorie des Herrn v. Haller und des Berliner Wochenblattes leugnet es, indem sie allen wahren Staat, alles Gemeinwesen und Bürgerthum wie alle wahre Würde und Majestät der Regierung, die höchsten Güter, Ehren und Heiligthümer civilisirter Völker vernichtet, den Staat in eine Reihe isolirter Privatpersönlichkeiten und alles öffentliche Recht in egoistisches Privatrecht auf-

*) Badische Verfassungsurk. §. 56. Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832. Nr. II.

löst und blos von einer abgesonderten selbstsüchtigen Verfolgung getrennter Sonderinteressen oder eigennütziger Privilegien Etwas wissen will. Nach den allein beachtenswerthen vernünftigen Grundansichten löst sich also die Frage über den Unterschied und die Güte der repräsentativen oder der im engeren Sinne sogenannten ständischen Verfassung in die politische Frage auf, welche Form der Zusammensetzung und Ausbildung des ständischen Körpers am Vollständigsten alle wahre Interessen und Rechte der ganzen Staatsgesellschaft vertritt und verbürgt.

Eben so wenig entscheidet es über jenes freie Petitionsrecht Etwas, ob die Stände außerdem noch stärkere Rechte besitzen oder nicht. Zu diesen stärkeren Rechten gehört insbesondere auch noch das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung, d. h. das Recht, eben so wie die Krone eigentliche vollständige Gesetzesvorschläge zu machen, statt, wie im Petitionswege, nur um die Vorlage bestimmter Gesetzesvorschläge von Seiten der Regierung zu bitten. Sehr richtig bemerkt Zöpfl (Grundsätze des Staatsrechts S. 162), daß jenes Recht der Initiative nur dann sich praktisch von jenem Petitionsrechte wesentlich unterscheidet, wenn der Regent kein absolutes Veto bei den von den Ständen vorgeschlagenen Gesetzen hat; denn hat er dieses, so hängt auch bei der ständischen Initiative doch Alles von seiner Gewährung der Bitte und Zustimmung zu den Gesetzesvorschlägen ab; und auch ohne eigentliche Initiative können andererseits die Stände eben so wie bei derselben bereits die besonderen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs berathen und erbitten, welche sie wünschen. Nur der Form- und Geschäftsunterschied findet also hier noch Statt, daß ohne Initiative die vollständigere, bestimmtere Ausarbeitung und Form der Gesetze und ihrer Einzelnheiten zuerst von der Regierung ausgeht und berathen wird.

Darüber übrigens besteht Verschiedenheit der Theorieen und der Verfassungsbestimmungen, ob, bei einer Abtheilung der Stände in mehrere Kammern oder selbstständige Curien, jede von ihnen allein eine Petition an den Regenten bringen könne, auch ohne die Zustimmung der anderen. Das Allgemeinrechtliche und bei dem Mangel besonderer positiver Ausnahmsbestimmungen im Zweifel Gültige ist gewiß, daß, wie ja selbst jede einzelne physische und moralische Person, so vollends ein selbstständiges landständisches Collegium auch für sich allein ein vollständiges unbeschränktes Petitionsrecht hat. So gestattet es auch die großherzoglich hessische Verfassung §. 82. Nur fordert sie, daß jede Kammer ihre Anträge wenigstens der anderen Kammer mittheile, wenn sie auch durch deren Nichteinstimmung nicht verhindert ist, einseitig ihren Antrag der Regierung zur Erwägung und weiterer Maßnahme vorzulegen. Dieses ist auch doppelt in unseren kleinen Staaten zweckmäßig, wo insbesondere die ersten Kammern schwer so zu bilden sind, daß man eine gehörig vielseitige Vertretung der Landesinteressen von ihnen erwarten kann. Hier wird also die moralische Kraft wohlthätiger Anträge einer anderen Kammer dadurch, daß sie dem Fürsten gar nicht mitgetheilt werden, sehr geschwächt. Warum aber soll die mögliche Einseitigkeit einer Kammer oder ihre Eifersucht gegen die andere diese verderbliche Gewalt haben? Bei vielen Anträgen, z. B. den Bitten um Abhilfe von Beschwerden, ist eine Mitwirkung von der anderen Kammer, sobald die Regierung die Beschwerden für begründet erkennt, gar nicht nöthig. Bei anderen, z. B. bei Bitten um Gesetzesvorschläge, darf man auch nicht etwa sagen, daß die Regierung, um darauf einzugehen, zuerst die Zustimmung der anderen Kammer vor sich haben müsse. Oftmals wird auf ihre Vorschläge diese Kammer eingehen, wenn sie auch auf denselben Antrag blos von der anderen Kammer nicht einzugehen geneigt ist. Die Regierung selbst schwächt also auch die Wirksamkeit ihrer eigenen Initiative, wenn sie für jeden Antrag einer Kammer zuvor die Verhandlung der anderen Kammer fordert, die, wenn sie einmal verwarf, nun selbst auf die Anträge der Regierung schwerer eingeht.

Die absolute Forderung der Uebereinstimmung beider Kammern zu jedem landständischen Antrag ist also nur einer jener künstlichen Hemmschuhe und aristokratischen Dämme gegen die angeblich zu große und gefährliche Freiheit. Allein die gefährlichste Aufregung allzu volksfreier oder demokratischer Bestrebungen liegt immer in den unnatürlichen Hemmungen der gesetzlichen Freiheit und des wahren öffentlichen Wohles.

Da nun jene Forderung der Uebereinstimmung nicht aus der Natur der Sache und

der inneren Zweckmäßigkeit der ständischen Functionen, sondern nur aus äußerlichen Nebenrücksichten abgeleitet wurde, so ergiebt sich auch daraus der sonderbare Widerspruch der neueren Verfassungen, daß die eine jene Uebereinstimmung da fordert, wo sie die andere als überflüssig erklärt, und umgekehrt. So fordert die würtembergische Verfassung §. 182 auch bei Beschwerden die Uebereinstimmung, während sie die sächsische Verfassung (§. 109) hier nicht fordert. Auch ist diese Forderung hier doppelt bedenklich. Die Standpunkte und Interessen der beiden Kammern können so verschieden sein, daß oft wahre Beschwerden der einen, z. B. die Beschwerde der zweiten Kammer über verfassungswidrige aristokratische Privilegien oder Einrichtungen, bei der anderen verworfen werden. Nichts aber liegt doch mehr im wahren Interesse auch der Regierung, als daß in Beziehung auf alle Beschwerden vollständiges Gehör, unparteiische Prüfung und, wo sie gegründet sind, baldigste Abhilfe erfolgen. Daher kann in England das Unterhaus nicht blos die förmlich gerichtliche Anklage der höchsten Staatsbeamten und den Proceß vor dem Oberhaus einseitig beschließen, sondern auch einseitig seine Beschwerde über das Ministerium vor den Thron bringen, wodurch z. B. das Melbourne'sche Ministerium zum Rücktritte gezwungen wurde. In Baden sagt der §. 67 der Verfassung: „Keine Vor„stellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zu„stimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern." Da nun jene Beschränkung des Petitionsrechts einer jeden der selbstständigen beiden Kammern als eine Ausnahme von dem allgemeinen Rechte scheint, welche im Zweifel nicht anzunehmen ist, so dürfte sie auch nicht angenommen werden, so lange in jener Gesetzesbestimmung noch ein anderer vernünftiger Sinn gefunden werden könnte als der jener Ausnahmsbestimmung. Nun kann aber allerdings darin die sehr vernünftige Bestimmung gefunden werden, daß nie etwa blos einzelne Kammermitglieder oder auch nicht die überstimmten Minoritäten in einer der beiden Kammern mit ständischen Vorträgen, Beschwerden oder Anträgen den Fürsten sollen behelligen können, sondern daß, um dieselben vor den Thron zu bringen, in diesem Sinne stets „in einer jeden der beiden Kammern die Zustimmung der Mehrheit nothwendig ist." Doch hat die andere Auslegung in einer entschiedenen Praxis den Sieg davon getragen. Und jede der beiden Kammern spricht also regelmäßig nur allein in ihrer Antwort oder Dankadresse auf die Thronrede und etwa bei der Wahl ihrer Präsidenten selbstständig zum Throne.

Man hat hier und da Einwendungen erhoben gegen die ständische Berathung und Beschlußfassung von Anträgen über bestimmte Gegenstände, z. B. über Bitten, die Regierung möge für diese oder jene Bundesmaßregel auf geeignetem Wege wirken. Doch siegte sehr natürlich der allgemeine Rechtsgrundsatz, wie er in den Worten der weimarischen Verfassung §. 79 enthalten ist, daß nehmlich die Kammern das Recht haben, dem Regenten „alles Dasjenige vorzutragen, was sie vermöge eines übereinstim„menden Beschlusses für geeignet halten, um als ein gemeinschaftlicher Wunsch „oder als eine gemeinschaftliche Beschwerde an ihn gebracht zu werden." Sache der verfassungsmäßigen freien Erwägung des Regenten und seiner verantwortlichen Minister bleibt es dann natürlich, zu entscheiden, welche Anträge er gewähren oder zurückweisen kann und soll. Aber die eigene Prüfung und Ueberzeugung müssen für jeden Bürger und jedes Kammermitglied in Beziehung auf ihre Anträge und Bitten an die Kammer, müssen eben so für die Kammer in Beziehung auf ihre Entscheidung über die Statthaftigkeit eines Antrages an sie, wie auf ihre eigenen Anträge und Bitten an die Regierung entscheiden. Sie müssen eben so frei bleiben, wie die Prüfung und Ueberzeugung der Regierung über die Gewährung oder Zurückweisung der ihr vorgelegten Anträge. Die Bundesverhältnisse vollends sind meist für die Stände und ihre und ihres Landes Rechte höchst wichtig und ein Theil ihres Staatsrechts. So haben z. B. auch seiner Zeit fast alle deutsche Kammern in der hannöverischen Sache darüber berathen und Anträge gestellt, was sie wünschten, daß ihre Regierungen bei dem Bundestage als Bundesschluß beantragen und unterstützen sollten. Jede entgegenstehende Ansicht erscheint in der That auch, wie sich sogleich nachher zeigen wird, bei genauerer Betrachtung als höchst beleidigend gegen den Bund wie gegen die Landesregierung und als auf die gefährlichste Weise aufregend.

Ueber Petitionen und Beschwerden der Stände bei dem Bunde s. unten IV. 1. C.

IV. Petitionsrecht der Einzelnen und Corporationen. — Alle einzelne Bürger haben auch, abgesehen von den Anträgen an die Justiz- und Administrativbehörden in ihren oder ihrer Clienten und Pflegebefohlenen Privatangelegenheiten das Recht, Privatbeschwerden und eben so auch ihre Bitten und Wünsche, ihre gemeinnützigen Vorschläge über Gegenstände des gemeinschaftlichen oder öffentlichen Wohls sowohl dem Landesregenten wie den Ständen vorzutragen.

1) Das Beschwerderecht, und zwar A) an den Regenten findet nirgends beachtenswerthen Widerspruch. Es hieße, dem Regenten selbst seine höchste Würde eines Schützers der Gesetze und der rechtlichen Ordnung, eines Beschützers seiner Unterthanen rauben, wenn man den Letzteren verwehren wollte, da seinen Schutz anzurufen, wo sie sich verletzt halten und die regelmäßigen Justiz- und Verwaltungsstellen ihnen nach ihrer Ueberzeugung rechtswidrig die Hilfe verweigerten.

B) Auch das Recht der Bürger, der Einzelnen oder der Corporationen, den Ständen Beschwerden über Verletzung ihrer eigenen öffentlichen oder Privatrechte einzureichen und ihr Fürwort, ihre Verwendung auch dann noch zu erbitten, wenn sie schon vergeblich dem Regenten ihre Beschwerde vorlegten, liegt tief im Wesen der ständischen Verfassung und ist überall, wo dieselbe besteht, anerkannt. Denn es ist gerade die wesentliche Bestimmung der Stände, den ganzen gesellschaftlichen Rechtszustand der Staatsgesellschaft, gegenüber der Regierung, verfassungsmäßig zu vertreten und zu vertheidigen. Die Einzelnen und Corporationen müssen sie also auch authentisch von den ihnen widerfahrenen Störungen dieses Rechtszustandes in Kenntniß setzen und sie selbst die verfassungsmäßigen Mittel zur Beseitigung dieser Störungen ergreifen, insbesondere auch für die Beschwerden bei dem Fürsten sich verwenden dürfen. Sowohl aber damit der ordentliche Gang der Verwaltung nicht unterbrochen, als damit den Ständen wie der Regierung unnöthige Geschäfte erspart werden, fordern die meisten ständischen Verfassungen ausdrücklich als Bedingung der Berücksichtigung solcher Beschwerden von Seiten der Stände eine Nachweisung der Enthörung oder die Nachweisung, daß die Beschwerdeführer bereits vergeblich bei den betreffenden höchsten Staatsstellen die Abhilfe der Beschwerden suchten. Von selbst versteht es sich auch, daß die Stände es stets ungeeignet finden müssen, sich in wahre Justizsachen einzumischen. Denn die Justiz soll in Beziehung auf sie wahrlich nicht minder unabhängig sein als in Beziehung auf die Regierung. Wie diese aber, so hat auch die Ständeversammlung gegen Verweigerung und Verzögerung und gegen verfassungswidrige Einrichtungen der Justiz innerhalb ihres Wirkungskreises zu sorgen. Und es gereicht wohl manchen neueren deutschen Ständeversammlungen keineswegs zur Ehre, daß sie gegen die fast unbegreiflichen Erscheinungen und Verzögerungen überlanger geheimer Inquisitionsprocesse so stumm geblieben sind.

C) Nicht minder ist fürs Dritte auch ein Recht der Einzelnen, der Corporationen und selbst der Landstände, bei dem Bunde Beschwerden einzureichen, anerkannt. Dieses fließt mit Nothwendigkeit daraus, daß der Bund, als deutscher Nationalbund, der Nation, also ihren Bürgern und Vertretern, gewisse Nationalrechte verbürgen und schützen zu wollen verpflichtet ist. Zugleich aber fließt auch daraus, daß dennoch der Bund seiner allgemeinen rechtlichen Natur nach als ein völkerrechtlicher Verein erklärt ist und daß er also nur ausnahmsweise einzelne bestimmte innere staatsrechtliche Verhältnisse verbürgt, eine nothwendige Beschränkung dieses Beschwerderechts. Es muß nehmlich beschränkt bleiben auf diejenigen Rechtsverhältnisse, die der Bundesgrundvertrag von dem Artikel 12 bis zu Ende theils einzelnen Classen von Personen, wie z. B. den Standesherren, theils allen Bürgern garantirt, wie z. B. die Existenz einer landständischen Verfassung, die Preßfreiheit, die Auswanderungs- und Nachsteuerfreiheit. Der Natur des Bundes und jener seiner Verheißungen ganz entsprechend erklärt die Schlußacte Art. 53: „Die durch die Bundesacte den einzelnen „Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung „des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die

„Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Be„stimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, „theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesver„sammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlich„keiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, „daß solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit „dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt „jedoch den Regierungen allein überlassen."

Auch ergriff bekanntlich die hohe deutsche Bundesversammlung bald nach ihrem ersten Zusammentritte diesen wichtigen Theil ihrer großen Bestimmung mit den wärmsten Erklärungen. So erklärte z. B. ein gemeinschaftlicher, später noch speciell von den einzelnen Bundesregierungen beifällig genehmigter Beschluß der Bundesversammlung: „zur Aufrechthaltung ihrer früheren Beschlüsse und ihrer schützenden Verwendung für den kurhessischen Oekonomen Hoffmann" nach dem Grundsatze, die Bundesversammlung habe zu sorgen: „daß jedem Deutschen in gehörigem Wege sein Recht werde", nochmals feierlich: „daß sich die Bundesversammlung durch keine ungleiche Beurtheilung werde abhal„ten lassen, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen, um auch ihnen die Ueberzeu„gung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker vom frem„den Joche befreit und die Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, „damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge"*). Auch an die reichsgesetzlichen Worte der K. G. O. Th. II. S. 525 wird in diesen Verhandlungen erinnert: „Ingleichen damit den Unterthanen wider ihre von Gott vorgesetzten Obrig„keiten zu Ungehorsam und leichtlicher Widersetzung nicht Anlaß gegeben, noch sie darin „gestärket werden, auch derowegen nicht in äußersten merklichen Schaden und Verderben „gerathen"**). In solchem Sinne wird auch oft wiederholt die Erfüllung des Art. 13 durch angemessene landständische Verfassung dargestellt: „als die Sicherstellung eines „allgemeinen gesetzlichen Zustandes im Inneren und als anerkannt wesentlicher „Zweck aller hohen Contrahenten des Bundes, nachdem man als „Grund des früheren unhaltbaren, stets sinkenden Zustandes und „als die wichtigste aller Gefahren innere Despotie und Anarchie" anerkannte***).

Will man indessen nicht unwahr sein, so muß man einräumen, daß sich die Beschwerdeführer beim Bunde von jenem Oekonomen Hoffmann und den Domänenkäufern an (s. den Art.) bis zu den schwer bedrängten Hannoveranern meist keiner glücklichen Erfolge zu erfreuen hatten. Auch selbst die Klagen über verzögerte und verweigerte Justiz, von welchen früher einige glückliche Abhilfe erhielten (Klüber §. 169), scheitern jetzt gewöhnlich an dem Mangel bundesgesetzlich gemeinschaftlicher Grundsätze über die Justiz und an der Leichtigkeit, mit welcher man in neueren Zeiten zum Theil durch Amovirung und Auswahl der Richter, durch landesherrliche, rückwärts angewendete authentische Interpretationen und Declarationen, durch Erschaffung und Ausdehnung der sogenannten Administrativjustiz und durch administrative Entscheidungen über die Competenzconflicte die alten Grundsätze der Selbstständigkeit der Justiz zu Zeiten des Reichs aufgehoben oder wirkungslos für den Schutz der Personen und des Vermögens verfolgter Unterthanen zu machen weiß. Selbst der in der Zeit des Reichs durch die ungehemmte Veröffentlichung aller actenmäßigen Darstellungen gegebene moralische Schutz litt durch die Censurgesetze. Die Bundesverhandlungen wurden geheim, und nur je nach der Censurerlaubniß der betheiligten Regierung soll die Veröffentlichung der Actenstücke über die Beschwerden bei dem Bunde stattfinden. (Klüber §. 218.) Nur die Adeligen, welche, wie noch zuletzt der hannöverische Graf Bentheim, wegen der ihnen bundesgesetzlich gegebenen Privilegien reclamirten, schienen Vielen meist glücklicher zu sein.

*) Protokolle der Bundesvers. Bd. I. S. 120. 146. 194.
**) Protokolle II. S. 136. V. S. 21.
***) Protokolle I. 129. III. 185. 503. 508 und 509.

Doch in eine genauere Untersuchung und eine gründliche Beurtheilung der hierher gehörigen Thatsachen einzugehen, ist hier der Ort nicht. Bei dieser würden übrigens die schon erwähnte natürliche Beschränkung und die Schwierigkeit der Bundeshilfe, welche aus der Natur des Bundes und der im Allgemeinen anerkannten Souveränetät der Bundesstaaten entstehen, wohl zu würdigen sein. Um unserer Zukunft willen aber ist es Pflicht, sich rücksichtlich der Rechts- und politischen Theorie im Allgemeinen an die schon zuvor mit den eignen Worten der hohen Bundesversammlung angedeuteten Grundsätze anzuschließen. Je mehr spätere Bundesbeschlüsse durch neue Bestimmungen, zum Theil durch lang dauernde provisorische und Ausnahmsmaßregeln in den inneren staatsrechtlichen Verhältnissen bürgerliche Freiheitsrechte beschränken und die Rechte der Regierungen und der Mächtigen schützen, und gerade weil die hohe Bundesversammlung nur aus den meist adeligen Ministern der Fürsten besteht, um so mehr fordern wohl Großmuth, Gerechtigkeit und Weisheit dazu auf, daß selbst jeder Schein beseitigt werde, als fehle es den Rechten des Volkes an gleichmäßigem Schutze. Die Geschichte des Unterganges der Reiche und Systeme beweist es, daß gerade Gefühle und Urtheile, die früher sich gar nicht öffentlich äußern durften, allmälig dennoch sehr schädlich wirken und jedesmal in Zeiten der Noth auf eine verderbliche Weise sich Bahn brechen. Nur wahre, das heißt gleiche und gleichmäßig durchgeführte und geschützte Gerechtigkeit für die Bürger wie für die Mächtigen und Regierenden erhält Staaten und Staatenvereine. (Klüber §. 217.)

Auch die Fragen, wann und von wem wegen der bundesgesetzlich garantirten Rechte bei dem Bundestage wirksam Beschwerden erhoben werden können, sind zum Theil bestritten und eine feste praktisch allgemein anerkannte Rechtstheorie darüber noch nicht ausgebildet. Der citirte Artikel der Schlußacte drückt sich gewiß richtig in völliger Allgemeinheit aus: die Betheiligten haben dieses Recht. Und nur die eine allgemeine Beschränkung läßt sich mit Sicherheit aus der Natur eines Bundes souveräner Staaten und seiner natürlich nur blos ausnahmsweisen und subsidiären Hilfe in inneren staatsrechtlichen Verhältnissen ableiten, daß die Beschwerden nur dann zulässig sind, wenn die verletzten Rechte zu den bundesgesetzlich garantirten gehören, wenn der Reclamant bei denselben oder gegen deren Verletzung betheiligt war oder rechtliches Interesse in Beziehung auf sie hat, und endlich, wenn bei den Landesbehörden und zuletzt bei der Landesregierung keine Hilfe zu finden war. Unter diesen Bedingungen können z. B. einzelne Bürger bei wahrhaft verzögerter oder verweigerter Justiz (s. Art. „Justizverweigerung" und Klüber §. 169), bei bundeswidrig entzogener Auswanderungs- oder Nachsteuerfreiheit, oder bei Verletzung der besonderen Classen von Personen gewährten besonderen Rechte am Bundestage Schutz suchen. Daß auch bei der Verweigerung der in Artikel 12, 13 und 18 der Bundesacte und in Art. 56 der Schlußacte allen Bürgern zugesicherten allgemeinen Verfassungsrechte, z. B. auch bei der mit der Auswanderungs- und Nachsteuerfreiheit in einem und demselben Artikel und einem Redesatze zugesicherten Preßfreiheit Einzelne und Corporationen Schutz gegen Verletzung dieser Rechte suchen dürften, wenn in dem Lande der Schutz für sie versagt wird, und zumal wenn ein verfassungsmäßiges Organ zur Vertretung dieser Rechte fehlt — dieses scheint aus allgemeinen Rechts- und politischen Gründen zu folgen. Denn in einem wahren rechtlichen Gemeinwesen hat jedes freie Rechtsmitglied ebenfalls ein Recht und eine Pflicht in Beziehung auf die Allen gebührenden Verfassungsrechte. Für jeden würdigen Mann sind dieses die wichtigsten, die heiligsten Rechte; er ist also bei ihnen betheiligt, wie auch Klüber stets geltend machte. Recht ohne alles rechtliche Schutzrecht aber ist Widersinn. Was bliebe nun den einzelnen Bürgern und Corporationen übrig, wenn ihre, wenn des Vaterlandes Heiligthümer, die heiligsten Verfassungsrechte, die Grundlagen der Existenz der Völker wie der Fürstenhäuser von einer verblendeten Gewalt gänzlich unterdrückt würden? Entweder müßten sie, müßte die Nation auf ihre Pflicht und ihr Recht und ihre Ehre der Vertheidigung ihres Vaterlandes, ihrer Familien und Mitbürger feig verzichten, oder sie müßten wegen Mangels gesetzmäßiger Hilfe zu ungesetzlichen schreiten. Das Erste dürfen sie nicht und das Letztere sollen sie auch nicht, zumal

nach den Bundesgesetzen, welche den Regierungen gegen jeden gewaltsamen Widerstand der Unterthanen Hilfe versprechen. (Schlußacte Art. 25.) Dieselben entziehen solchergestalt den deutschen Ländern nicht blos etwa das letzte, freilich traurige, zuweilen aber doch allein rettende Schutzmittel, sie zerstören auch großentheils selbst die oft wohlthätige Furcht vor demselben. Freilich ist es löblich, wenn sie auf dankenswerthe, wohlthätige Weise den inneren Frieden schützen wollen. Allein sie werden dieses nur durch gleiche Gerechtigkeit nach beiden Seiten wirksam zu thun vermögen. Für den Bund selbst und für die Sicherheit fürstlicher Regierungen ist es in hohem Grade wichtig, daß nur dieser, niemals der entgegengesetzte Gedanke Wurzel fasse. Keineswegs gewichtlos dürfte auch die Betrachtung sein, wie jene bundesgesetzlichen Zusicherungen einiger wenigen deutschen Nationalrechte entstanden. Die deutsche Reichsverfassung und ihr Schutz waren heilige Rechte für die Nation und alle ihre Bürger. Sie wurden anerkannt rechtsungültig durch fremde Gewalt und ohne Zustimmung der Nation unterdrückt. Die Proclamation von Kalisch, anerkannt in den Wiener Verhandlungen, verhieß zeitgemäße Wiederherstellung des früheren nationalen Rechtszustandes. Jene wenigen Rechte nun sollten diese Verheißung erfüllen.

Auch schien die Bundesversammlung, wenigstens früher, selbst in Beziehung auf die allgemeinen Verfassungsrechte, den Einzelnen ein Recht zuzugestehen, den Bundesschutz für dieselben wirksam in Anspruch zu nehmen. In solchem Sinne fielen z. B. zu Anfange des Jahres 1818 die Abstimmungen über die auf Veranlassung einer gemeinschaftlichen Petition verschiedener deutscher Staatsbürger in Anregung gebrachte Aufnahme des Art. 13 unter die Berathungsgegenstände der hohen Versammlung, worunter sie früher fehlte *). Diese Anregung durch diese Petition wurde jetzt von mehreren Bundesgesandtschaften, namentlich von dem königl. preußischen Bevollmächtigten ausdrücklich als eine „willkommene" Veranlassung zur Erklärung über den wichtigen Gegenstand bezeichnet **). Die hohe Präsidialgesandtschaft, die ebenfalls einem der Unternehmer der Petition Unterstützung versprochen hatte, „sofern nur ein anderer Gesandter (so wie jetzt der mecklenburgische, der würdige Freiherr von Plessen) dieselbe übernehmen und die Sache zuerst anregen würde", unterstützte sie jetzt wirklich auf das Kräftigste. Sie berief sich dabei auf die früheren österreichischen Erklärungen auf dem Wiener Congresse und auf die bekannten Rechtsregeln, daß ein nach Inhalt und Zeit nicht genau bestimmtes Versprechen zu Gunsten des Annehmers so bald und so gut als möglich erfüllt werden müsse. Sie erklärte, daß „zur gemeinschaftlichen Beruhigung der Völker und Regierungen die Weisheit der letzteren und ihr von dem der Regierten unzertrennliches Interesse es forderten, daß man in einer Angelegenheit von so großem Gewichte nach dem Besten strebe, was unter den gegenwärtigen Umständen möglich sei" ***). In noch stärkeren Worten dringt insbesondere auch Hannover auf eine allgemeine bald mögliche und am Besten eine vertragsmäßige Begründung ständischer Verfassungen, „die schon an sich den Rechten gemäß seien und überdies zu den Zusagen gehörten, welche den Völkern während des Freiheitskrieges laut und öffentlich gemacht worden." So überboten sich die hohen Gesandtschaften in günstigen Erklärungen, und man hat diesen ewig denkwürdigen Verhandlungen und ihrem günstigen Endbeschluß für die bald mögliche Verwirklichung des Artikels 13 und für eine jährlich am Bunde abzulegende Rechenschaft der einzelnen Regierungen über Das, was in ihren Landen dafür geschehen, den entscheidendsten Einfluß auf die jetzt bald nachher erfolgte Einführung ständischer Verfassungen mit Steuer- und Gesetzbewilligungsrechten in mehreren Ländern zugeschrieben, wo man kurz vorher nach öffentlichen Blättern einem ganz anderen Systeme sich zuzuneigen schien.

So günstig und folgenreich indeß auch in diesem Falle die Aufnahme jener Eingabe einzelner Bürger war, so zeigen doch spätere Verhandlungen, namentlich die über die

*) Protokolle Bd. II. S. 44. 99. Bd. IV. S. 44.
**) Protokolle Bd. IV. S. 2. 3. 44. 140. 235. Bd. V. S. 46. 126. 231. 236.
***) Protokolle S. 227.

hannöverische Sache, daß eine feste und unbestrittene Theorie hier noch keineswegs siegreich geworden ist.

Auch entsteht, selbst wenn man ein Beschwerderecht eben so der Einzelnen wie der Landstände rücksichtlich der bundesgesetzlich zugesicherten Freiheitsrechte zugesteht, die allerdings höchst schwierige Frage: erstreckt sich ein Bundesschutz- und ein Beschwerderecht lediglich auf eine Einführung dieser Rechte im Allgemeinen oder auch auf die dauernde Erhaltung und auf den Inhalt und die Bestandtheile dieses Rechts? So viel ist hier nun auf den ersten Blick klar, daß, wenn man nicht jene heiligen Zusagen und die Begriffe und das Wesen rechtlicher Institute und Verhältnisse aufheben, jeder Willkür, ja jedem Hohne preisgeben will, die beiden letzten Fragen nicht absolut verneint werden dürfen. Denn in dem Begriffe und Wesen der Preßfreiheit und der Landstände, deutscher Landstände im Sinne des deutschen Rechtes und der neuen europäischen Cultur sind doch gewisse absolut wesentliche Merkmale enthalten, die gar nicht fehlen und aufgehoben werden dürfen, wenn die Sache selbst noch existiren soll. Eben so giebt es auch natürliche Merkmale, für welche im Zweifel die rechtliche Vorausannahme streitet. Wollte nun ein Regent etwa ein fürstliches Finanzcollegium von Beamten einführen und dieses Landstände nennen, so könnte doch nimmer gesagt werden, er habe den Artikel 13 der Bundesacte verwirklicht, und eben so wenig wäre die im Artikel 18 allen Unterthanen als ein Recht zugesicherte Preßfreiheit erfüllt, wenn unter diesem Namen Aufhebung der rechtlichen Freiheit der Presse durch Censur gegeben würde. Nicht minder aber wären beide Artikel unerfüllt, ja die Pflicht der Erfüllung verhöhnt, wenn die ihnen entsprechenden Rechte zwar heute gewährt, schon morgen aber selbst in ihren wesentlichsten Bestandtheilen willkürlich wieder aufgehoben würden.

Anderntheils aber fordert allerdings die Erhaltung der Selbstständigkeit der einzelnen Bundesstaaten und Bundesregierungen, daß jedes Einschreiten des Bundes in die inneren Verhältnisse auf das Unentbehrlichste beschränkt bleibe. In diesem Sinne ist wohl der Artikel 61 der Schlußacte zu verstehen. Er sagt: „Außer dem Falle der übernom„menen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung „der über den Artikel 13 der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen ist die Bundes„versammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten „zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im „26. Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen „dieses so wie des 27. Artikels auch hierbei Anwendung finden."

Die hier über den Artikel 13 festgesetzten Bestimmungen, worauf sich der Artikel 61 zunächst bezieht, sind die in den vorhergehenden Artikeln 53 bis 61 enthaltenen. Von diesen wurde der Artikel 53 bereits oben mitgetheilt. Der Artikel 54 bestimmt, „daß die Bundesversammlung darüber zu wachen hat, daß die Bestimmung, nach welcher in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen sein sollen, in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe." Der Artikel 55 überläßt es den Regenten, diese innere Landesangelegenheit „mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen." Der Artikel 56 verordnet: „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden." Der Artikel 57 bestimmt, daß der Souverän durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung gebunden werden könne und die gesammte Staatsgewalt also in ihm vereinigt bleiben müsse. Der Artikel 58 aber, daß er nicht in Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtungen gehindert werden dürfe. Der Artikel 59 fordert die Vorsorge der landständischen Geschäftsordnungen gegen einen die Ruhe gefährdenden Gebrauch der freien Aeußerungen bei Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen. Der Artikel 60 erklärt, daß durch übernommene besondere Garantie der Verfassungen die Bundesversammlung das Recht erhalte, auf Anrufung der Betheiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten und die über Auslegung und Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitige Mittel und

Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen. Die Artikel 26 und 27 der Schlußacte endlich, nach deren Inhalt der Schluß des Artikels auch ohne besondere Garantie Bundeshilfe in inneren Streitigkeiten gestattet, verheißen lediglich den Fürsten gegen ihre Unterthanen Hilfe, sofern bei ruhestörenden gefährlichen Widersetzlichkeiten derselben die Fürsten diese nicht allein bewältigen können und die Bundeshilfe gegen dieselben verlangen.

Wie sehr nun diese Artikel die Hilfe zum Schutze der durch mögliche Regierungswillkür verletzten und unterdrückten Verfassungen und Verfassungsrechte beschränken mögen, so darf man wohl dennoch diese Beschränkung nicht so weit ausdehnen wollen, daß die wenigen der Nation und den Unterthanen bundesgesetzlich gegebenen Zusicherungen ohne alle Bundeshilfe völlig illusorisch gemacht und verhöhnt werden dürften. Auch hat der Bund in dem auf dem Wiener Congresse 1833 errichteten Bundesschiedsgerichte selbst noch weitere geordnete Abhilfe für die Beschwerden der Landstände als nöthig anerkannt. Der Grundgedanke dieser neueren Einrichtung, daß Fürst und Volk, das letztere hier durch seine landständischen Vertreter, im Streite als selbstständig gleichberechtigte Parteien gegenüberstehen und sich unparteiischem Gerichte und gleichem Rechtsspruche unterordnen sollen, ist nun gewiß hochachtbar und dankenswerth. Allein die Ausführung möchte darin als unvollkommen sich darstellen, daß 1) die Schiedsrichter durch die Regierungen ernannt werden, daß es 2) von dem Willen der betheiligten Regenten abhängt, ob sie sich dem Schiedsgerichte unterwerfen wollen, und daß 3) dieses Schiedsgericht gerade für den allerschlimmsten Fall nicht einmal Hilfe verspricht, nehmlich für den Fall, wenn die Gewalt die ächten verfassungsmäßigen, wenn sie die nicht die Ministerwillkür, sondern das Volk und die Interessen und Rechte der Bürger vertretenden Ständeversammlungen vernichtet hat. Deshalb blieb auch wohl dieses Gericht völlig unpraktisch.

Achten wir außerdem auch noch so sehr das Streben, die Selbstständigkeit der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Bundesländer zu schonen, und dem Rechtssinne des Volkes und seiner Stände und ihren verfassungsmäßigen Mitteln zu vertrauen, daß durch sie die Verfassungen vertheidigt würden, dennoch scheint in einem Bundesvereine kleiner Staaten selbst zur Erhaltung des Bundes so wie zum Gegengewicht der Scheu ungerechter Regierungen vor der von außen unbedrohten Volkskraft, wie sie in großen Reichen besteht, so wie zur rechtlichen Ausgleichung des für die Regierungen begründeten Bundesschutzes ein wirksamer ebenmäßiger Bundesschutz auch für die Bürger, wenn die inneren Mittel keine Hilfe mehr gewähren, nothwendig zu sein. Vollends aber müssen wohl heut zu Tage, wo nicht mehr, wie ehemals bei den älteren deutschen Landständen, eine gewaffnete Prälaten- und Ritterschaft und die eben so bewaffnete Bürgerschaft der befestigten, sich fast selbstständig regierenden Städte als paciscirende Mächte den Landesherren gegenüberstehen, sondern nur waffenlose, tausendfach abhängige Beamten und Unterthanen, die natürlichen Mittel der Rechtsvertheidigung ungehemmt bleiben. Es müssen Oeffentlichkeit und Wahrheitsfreiheit, freies Petitions- und Versammlungs- und Vereinsrecht und unabhängige, inamovible, öffentliche und Schwurgerichte anerkannt sein. Wenn für die neueren sogenannten constitutionellen Staaten alle diese Heiligthümer anderer freien Völker fast seit dem Beginn unserer neuen ständischen Entwickelung durch provisorische und Ausnahmsgesetze zum Theil selbst des Bundes entzogen sind, und sie selbst bei den empfindlichsten inneren Verletzungen, da, wo andere Völker im Gebrauch, oder in der Furcht vor englischen und französischen äußersten Rettungsmitteln Schutz gefunden hätten, nicht blos durch die innere Regierungsmacht, sondern durch die funfzigfach größere der nichtconstitutionellen Bundesstaaten aller wirksamen Vertheidigung sich beraubt sahen, so wollen wir zwar über die Erscheinungen krankhafter Zeiten hier hinweggehen; aber die Ehre der deutschen Volksstämme, welche ständische Verfassungen ohne ihre wesentlichen Lebenselemente und ihre allein wirksamen Vertheidigungsmittel besaßen, die Ehre der Wohlgesinnten unter ihren Vertretern, ja die deutsche Volksehre erfordern es, die häufig in den Zeitungen zugleich den constitutionellen Verfassungen und den Ständeversammlungen gemachten Vorwürfe abzuweisen. Es ist vielmehr zu verwun-

dern, daß dieselben in ihrer verstümmelten und gehemmten Wirksamkeit noch so vieles Gute förderten, so manches Böse bei sich und in anderen deutschen Ländern, wo man sie gern als unnöthig darstellen wollte, verhinderten. Aber leider stumpft sich allerdings alle gute Kraft derselben und das Vertrauen auf sie wegen der mangelnden Lebenskräfte immer mehr ab. Und selbst alsdann, wenn etwa schon hier und da der Mangel jener Lebensbedingungen, die dabei wachsenden Einschüchterungen, Wahlbeherrschungen, Urlaubsverweigerungen und der Servilismus abhängiger Beamten die angeblichen Volksvertretungen immer mehr bloßen Ministervertretungen — oder, nach jenem derben Schlözer'schen Ausdrucke, privilegirten Landesverräthereien annähern könnten, dann könnte dieses billig weder dem Institut, noch den Volksständen, noch auch den einzelnen vergeblich kämpfenden freisinnigen Deputirten zur Last gelegt werden.

Wünschen wir dagegen für die Sicherung der Nation und der Bürger, ihrer Freiheit und ihres Rechtszustandes wie für die damit unzertrennlich verbundene Sicherung der Throne, daß günstigere Zeiten recht bald die neuen Verfassungen und rechtlichen Schutz derselben überall zur Wahrheit machen mögen. Schlafen wir nicht wieder ein in jener sündlichen Vernachlässigung unseres Rechtszustandes, die uns schon wiederholt an den Rand des Unterganges brachte! In guten Zeiten, unter guten Regierungen muß man die Gesetze für böse Zeiten machen. Stände ohne Rechtskraft können unmöglich das Vaterland in unserer heutigen Zeit schützen und retten!

2) Petitionen über allgemeine Angelegenheiten, und zunächst A) die an den Bund sind natürlich an sich sowohl nach dem allgemeinen Recht zur Bitte wie nach der Bestimmung des Bundes, der als ein Nationalbund über wichtige Nationalangelegenheiten zu berathen und zu beschließen hat, rechtlich zulässig. Der Bund bestimmt über die wichtigsten Rechte und Interessen der Bürger, wie sollte er es verbieten, daß die Bürger über ihre Rechte und Interessen zu ihm sprechen, ihn nach ihrem Standpunkte von ihren Verhältnissen, Bedürfnissen und Wünschen unterrichten! Etwas Aehnliches wäre sicher noch in keinem rechtlichen, humanen und civilisirten, in keinem christlichen Verhältnisse je bestimmt worden. Jedes sittliche, jedes Rechtsverhältniß vollends, alle Rechte und Pflichten sind gegenseitig, erheischen das Recht und die Freiheit der Sprache. Der deutsche Bürger hat ja aber doch sittliche und rechtliche Pflichten gegen den Bund und auch anerkannte Ansprüche an denselben. Auch erkannte die hohe Bundesversammlung gleich bei ihrer Eröffnung dieses Petitionsrecht als sehr wichtig und wohlthätig an und forderte selbst zu dessen Gebrauch auf. Die mit allgemeiner Zustimmung aller Bundesgesandtschaften aufgenommene Eröffnungsrede der Präsidialgesandtschaft sagte unter Anderem: „Deutschland sieht jetzt mit gespannter Erwartung dem Geiste entgegen, der unsere Bera„thungen beleben wird. Jeder Deutsche erwartet mit Zuversicht und Vertrauen, daß „wir, eingedenk unseres Berufes, das Gebäude des großen Nationalbundes vollen„den werden, wozu uns die Bundesacte zur Grundlage dienen soll. — Unser Bestreben wird „es sein, der öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entsprechen." — Nach der Erwähnung der Aufgaben der Bundesversammlung und namentlich auch „der Berathung Dessen, was im Strome der Zeit, der Lehrerin der Regierungen und der „Völker, und nach den jedesmaligen Bedürfnissen, welche sich zur Berücksichtigung des „Bundestages eignen werden" — so wie nach Anerkennung: „eines wahren deutschen „Bürgerrechtes", insbesondere auch durch den Artikel 18, „wodurch sich ein wahrhaft na„tioneller Sinn der Gründer des Bundes bewähre", heißt es weiter: „die Zeit bildet und „gestaltet die Staatenvereine. Jene Form wird die beste sein, welche nicht aus bloßen „Abstractionen entnommen, sondern das Resultat des Nationalbedürfnisses ist. Nie „wollen wir diese Lehre der Geschichte für Völker und Regierungen ver„leugnen und immerhin mit patriotischer Bereitwilligkeit die „Vorschläge und Wünsche in Erwägung ziehen, welche im Laufe der Zeit „über diesen oder jenen Gegenstand der öffentlichen Verhältnisse des deutschen Bundes

„uns zur Kenntniß kommen werden"*). In diesem Sinne nun wurde das allgemeine Petitionsrecht aller deutscher Staatsbürger in allgemeinen vaterländischen wie in besonderen oder gemeinnützigen Angelegenheiten am Bunde anerkannt und vielfach ausgeübt, und für die Art der Behandlung der Petitionen in der Geschäftsordnung Vorsorge getroffen, namentlich auch (30. Januar 1817) beschlossen, „daß von der Bundespräsidial-„kanzlei ein Verzeichniß der eingehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die „einer weiteren Prüfung werth geachtet sind, angelegt, dasselbe in der letzten Sitzung des „Jahres der Versammlung überreicht, dem Protokolle beigefügt, indessen aber jeder zweck-„mäßig und gehaltvoll scheinende Vorschlag jedesmal unter den Bundestagsgesandtschaf-„ten in Umlauf gesetzt werde"**). In den späteren Entwickelungskämpfen der staatsbürgerlichen Freiheit und ihren Conflicten mit den aristokratischen, autokratischen und bureaukratischen Elementen des deutschen Lebens zeigte sich jedoch dieses Petitionsrecht weniger wirksam und begünstigt als bei jener schon erwähnten Petition mehrerer Staatsbürger wegen baldiger Erfüllung des Artikels 13. Schon die leider aufgehobene beschränkte Oeffentlichkeit der Bundesverhandlungen war natürlich auch dem Petitionsrechte sehr ungünstig. Auch erschien in der Reihe jener Bundesmaßregeln, welche jene Zeitverhältnisse hervorriefen, eine Beschränkung des Petitionsrechtes. Dieser Beschluß, betreffend die Einreichung gemeinschaftlicher Adressen oder Vorstellungen u. s. w., vom 27. October 1831***) verfügt wörtlich: „Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vor-„stellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht „worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das „Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Auctorität „der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, „auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzli-„chen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum „Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bundesversamm-„lung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seien."

Dieser Beschluß, welchen die baierische Regierung, so wie gewöhnlich die Bundesbeschlüsse, mit der Clausel: „zur Nachachtung, in so weit als es mit der baierischen Verfas-„sungsurkunde übereinstimmt", publicirte (Reg. B. 17. Febr. 1832), hat nun allerdings eine sehr unbestimmte Fassung. Der Jurist indeß soll im Zweifel alle Bestimmungen, so weit nur immer möglich, in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Rechts- und Verfassungsgrundsätzen und mit den früheren Gesetzen auslegen. Er darf also doch wohl gewiß in dieser Bestimmung keinen absoluten Widerspruch mit allen jenen oben aus dem allgemeinen Rechte, aus dem Bundesgrundvertrage und der Natur eines Nationalbundes einer freien Nation abgeleiteten Grundsätzen und mit jenen obigen Bestimmungen der Schlußacte über die Vorstellungen der Betheiligten, wie mit den übrigen früheren und späteren Bundesbeschlüssen über Petitionen, finden wollen. Er muß sie daher wohl beschränken auf die Zurückweisung gemeinschaftlicher oder sogenannter Collectivpetitionen und auf das Auffordern und Einsammeln der Unterschriften zu denselben, welches der Beschluß hervorhebt und als bedenklich erklärt und welches er wiederholt durch die Worte gemeinschaftliche Adressen als den eigentlichen Gegenstand des Beschlusses bezeichnet.

B) Petitionen, Vorstellungen, Bitten, Wünsche und Vorschläge der Bürger und Corporationen, sowohl der Einzelnen als gemein-

---

*) Protokolle Bd. I. S. 30. 50. 51.

**) Protokolle Bd. I. S. 54. 191. 208. 245. 247. 253 und 254. 272. 280. 461. Bd. II. S. 14. 99. 144. 160. 200. Bd. III. 136. 172. 181. 236. 328. 490. Nachträgliche Actenstücke Bd. I. 1. 28. Bd. IV. 33. 35. 49. 51. 162. 236. 244. Bd. V. 40. 53. 225. 261. Bd. VI. 55. 85. 192. 214. Bd. VII. 175. 188. 205. 218. Bd. VIII. 17. 151. 196. 217. Bd. IX. 36. 42. 126. 181. 979 u. s. w. S. auch das Protokoll der B. V. vom 27. Octbr. 1831. §. 239, und Art. 53 der Schlußacte.

***) S. Klüber's Fortsetzung der Quellensamml. zu dem öffentl. R. des d. B. Erlangen 1833. S. 33.

schaftliche, über allgemeine, öffentliche und gemeinnützige Angelegenheiten an die Landstände, und zwar an jede Kammer oder Curie, sind eben so wie an den Landesherrn nach den obigen allgemeinen Grundsätzen und nach den Bestimmungen oder der Praxis fast aller ständischen Verfassungen rechtlich erlaubt*). Daß auch einzelne Mitglieder der Stände, so fern sie nur als Bürger und nicht als Ständemitglieder dabei handeln und wirken wollen, ihrer eignen und der anderen Kammer eigne Petitionen und Beschwerden übergeben könnten, läßt sich nach allgemeinen Grundsätzen nicht leugnen. Eben so wenig aber auch, daß für eine öffentliche Petition in allgemeinen Angelegenheiten das Staatsbürgerrecht eine Bedingung ist. Nur einige wenige Verfassungen heben durch positive ausdrückliche Ausnahmebestimmungen dieses natürliche Freiheitsrecht auch für die Staatsbürger auf. Die großherzoglich hessische Verfassung, welche in der ängstlichen und Reactionszeit bald nach den Karlsbader Beschlüssen entstand, scheint die politischen Gründe, welche wohl vorzugsweise dieses politische Verbot bestimmten, auch durch einen Rechtsgrund verstärken zu wollen. Sie erklärt im Artikel 81 nach der Zulassung von Petitionen Einzelner und Corporationen, „wenn sie in Hinsicht ihrer „individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder ge„drückt halten", ausdrücklich:

„Ein Petitionsrecht der Einzelnen und Corporationen in Hinsicht allgemeiner politi„scher Interessen, welche zu wahren blos den Ständen gebührt, findet nicht Statt, und „eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetz„widrig und strafbar."

Wir müssen indessen gestehen, daß wir uns vollständig den Ansichten aller der anderen Verfassungen anschließen, welche von ganz entgegengesetztem Standpunkte ausgehen.

Daß „die allgemeinen politischen Interessen des Vaterlandes blos den Ständen „zu wahren gebühre", daß sie allein dafür Gesinnung, Liebe, Einsichten, Ansichten, Erfahrungen und Wünsche hegen und auf gesetzlichen Wegen aussprechen, bethätigen und zu verwirklichen suchen sollten, Dieses ist sicherlich weder wörtlich noch auch blos in Beziehung auf die Bürger, oder auch in dem Sinne wahr, daß Letztere durch Petitionen an die Stände unrechtlich oder gar für den Regenten und die Stände verletzend handelten. Die allgemeinen politischen Interessen haben nicht blos zugleich mit den Ständen auch der Regent und die Minister und Beamten, sondern auch alle patriotischen Bürger zu fördern und zu wahren. Man müßte allen Begriff von freiem Staat, Gemeinwesen und Bürgerthum, alle Begriffe und Grundsätze aller freien und civilisirten Völker der Erde aufheben, wenn man Dieses behaupten wollte. Die Stände aber, weit entfernt, dadurch in ihren Gerechtsamen verletzt zu werden, weder, wenn der Regent und die Beamten dieselben politischen Interessen fördern, deren Förderung auch ihnen anvertraut ist, noch, wenn die Bürger zu diesem Zwecke ihnen ihre eignen Erfahrungen, Bedürfnisse, Ansichten und Wünsche mittheilen, finden vielmehr überall in solchen Mittheilungen, in dem freien Petitionsrechte der Bürger eine wohlthätige Unterstützung und Erweiterung ihrer eignen patriotischen Wirksamkeit. Von einer Usurpation ihrer besonderen Verfassungsbefugnisse, z. B. der officiellen wirksamen Steuerbewilligung und Gesetzzustimmung, der Ministeranklage u. s. w., könnte ja hierbei nur durch die stärkste Begriffsverwechselung die Rede sein. Und der Regent, soll er es verschmähen, ja verbieten, daß ihm zu seiner und seiner Räthe weiteren Erwägung patriotische Bürger ihre besonderen Erfahrungen, Einsichten, Wünsche und Bitten mittheilen? — Soll auch Dieses Usurpation seiner Regentenrechte, und, da man es selbst für strafbar erklärt, wohl gar, so wie eine Anmaßung der Regalien, z. B. des Münzrechtes, ein Majestätsverbrechen sein? Würde man solchergestalt nicht eben so auch den Begriff eines Landesvaters wie die Begriffe: Staat, Gemeinwesen und Staatsbürger zerstören? Und sollen die allgemeinen vaterländischen Interessen nicht auch die individuellen Interessen patriotischer Bürger werden? Sind nicht tau-

*) S. die Bestimmungen in Hermsdorf, System der deutschen Constitutionen. Th. I. S. 171 ff.

sendmal falsche allgemeine politische Maßregeln auch drückend und verletzend für ihre individuellen Interessen? Hebt man nicht eine freie Vorsorge selbst für die letzteren auf, indem man alle gesetzliche Vorsorge für die ersteren verbietet, ja als Verbrechen bestraft? Mit einem Wort, verletzt und gefährdet man nicht das Privatwohl zugleich mit der praktischen patriotischen Bürgergesinnung und mit der edelsten und mächtigsten Lebens- und Erhaltungskraft für die Staaten und für die Throne — mit dem patriotischen Gemeingeist?

Die vorzüglichste politische Bedenklichkeit gegen das allgemeine und vor Allem auch gegen das collective Petitionsrecht, welche freilich keine Verfassungsurkunde und ihre Motivirung, wohl aber hier und da ein politischer Schriftsteller ausspricht, besteht in der angeblich zu großen Anregung der Bürger für die Politik oder das Gemeinwohl, in einer Verstärkung des Elements der Volksfreiheit. Hiergegen ließe sich, wenn man bei dieser Besorgniß nur an ein einseitiges Ueberwiegen des demokratischen Elements dächte, wohl auf das Beispiel Englands hinweisen. Dieses zeigt, wie das Petitionsrecht auch zu Gunsten des aristokratischen Elements und auch, wie namentlich unter Pitt und Georg III., gar sehr zur Unterstützung des monarchischen Elements vortrefflich gebraucht werden kann. Es zeigt eben so, wie der seit so vielen Jahren in Deutschland übliche Gebrauch des Petitionsrechtes, wie überhaupt die ganze Besorgniß in einer irgend gesunden Verfassung eitel ist, und wie der etwaige Nachtheil des Petitionsrechtes von den Vortheilen desselben so sehr überwogen wird, daß in England, nach der reichen und großen Erfahrung dieses mächtigsten und freiesten Volkes, offenbar jeder Staatsmann ausgelacht werden würde, der das Petitionsrecht als schädlich oder entbehrlich bekämpfen wollte. Was uns Deutsche betrifft, so müßte vor allen kleinlichen Bedenken und Aengstlichkeiten über einzelne mögliche Nachtheile der freien Institutionen, die freilich mit jeder menschlichen Einrichtung verbunden sind, ernstlich und offen die Frage beantwortet werden: will man überhaupt bürgerliche Freiheit und einen wahren Rechtszustand, oder glaubt man, bei der heutigen freien Entwicklung der übrigen europäischen Völker, in Deutschland in einer natürlich immer wachsenden und dann immer offenbareren Willkürherrschaft die Zufriedenheit und die Existenz der Nation zu behaupten? Hält man nun Letzteres mit uns für einen traurigen Wahn, will man also Freiheit, nun dann muß man sie wahr und ganz wollen und gewähren, mit allen ihren Instituten, mit ihrem ganzen Organismus. Absolutismus und Freiheit sind, wie auch der Artikel „Oeffentlichkeit" ausführte, wahre Systeme, sie streben nach Harmonie und Consequenz. Sie stoßen das Widersprechende aus oder werden von ihm ausgestoßen, und die dürftigen Hüllen des Scheins der Freiheit werden bei der weiteren Entwicklung und bei der heutigen Aufklärung und Wechselwirkung der Völker bald in ihrer Nichtigkeit durchschaut. Der natürliche Wunsch eines gemäßigten Charakters und einer legitimen Gestalt der Freiheit und ihrer friedlichen Vereinbarung mit wahren monarchischen und aristokratischen Rechten, er läßt sich offenbar nur auf einem einzigen Wege erhalten, auf dem einer freien, friedlichen, muthigen und großherzigen Gewährung der Freiheit. Er wird vereitelt, wenn man die Freiheit zum Kampfe, zum siegreichen Kampfe sparet.

In Beziehung auf das allgemeine natürliche Recht zu Petitionen darf man, nach dem Bisherigen, sich wohl auch in Deutschland der Ansicht, welche Dr. Großmann 1833 in der ersten Kammer der Landstände des Königreichs Sachsen aussprach, anschließen: „daß er einen Zweifel an dem Petitionsrechte der Unterthanen eben so wenig zugeben „könne, als man am hellen Tage fragen dürfe, ob die Sonne scheine."

In Beziehung auf die politische Heilsamkeit dieses Rechtes wird nach dem Bisherigen auch nur Weniges erübrigen.

Das freie Petitionsrecht hat eine mehrfache große Wichtigkeit für eine freie und weise Regierung und ständische Wirksamkeit. Es ist fürs Erste eine wichtige, eine wesentliche Ergänzung der wahren Oeffentlichkeit und öffentlichen Meinung. (S. „Oeffentlichkeit.") Es macht die Stände erst zu wahren Vertretern des Volkes und seiner Bedürfnisse und Wünsche. Es ist außerordentlich wichtig, um, in Beziehung auf die bedeutenderen, gerade jetzt zu verhandelnden Gegenstände, die Erfahrungen und Einsichten, die

Bedürfnisse und Wünsche der Bürger richtiger kennen zu lernen, und um eine beständige lebendige Wechselwirkung zwischen der regierten Nation und ihren Vertretern oder Wortführern zu erhalten und dadurch die Güte, Vielseitigkeit, Volksgemäßheit der Regierungsmaßregeln, das Vertrauen und die Thatkraft des Volkes für sie zu gewinnen.

Das Petitionsrecht hat vorzüglich auch dadurch einen unschätzbaren Werth für die Ständekammern, weil es sie fortdauernd in den Stand setzt, alle Theile des Volkslebens und der Staatsverwaltung kennen zu lernen, eine fortdauernde moralische Controle über die Verwaltung auszuüben und, in der allmäligen gelegentlichen Besprechung fast aller Landesverhältnisse und Bedürfnisse zwischen der Regierung und den Landständen, durch den Rath der Stände verbesserte und unterstützte Regierungsmaßregeln wie gute Gesetzesentwürfe vorzubereiten. Sie und die zwanglosen Discussionen über sie begründen für die älteren und jüngeren Regierungsmitglieder wie für die Ständemitglieder einen vortrefflichen Unterricht über die allgemeineren und besonderen Landesverhältnisse und Bedürfnisse. Diese vortreffliche Seite des Petitionsrechtes habe ich in meiner ständischen Wirksamkeit stets neu und stets mehr schätzen lernen.

Wie wichtig das Petitionsrecht als Recht für die einzelnen Bürger ist, um ihnen Gelegenheit und eine moralische Bürgschaft und ein gehobenes patriotisches Gefühl zu geben, daß auch ihre allgemeinen und besonderen Erfahrungen, Ansichten, Wünsche und Bedürfnisse, so weit möglich, vernommen und berücksichtiget werden, um ihren thätigen patriotischen Gemeingeist zu wecken und zu stärken — Dieses bedarf wohl nach dem Ausgeführten keiner weiteren Beweisführung.

Eben so geht wohl aus dem bisher Angegebenen hervor, daß zu einer politischen Beschränkung des Petitionsrechtes auf Einzelpetitionen, zu einem Verbote von Collectivpetitionen kein Grund vorhanden ist. Vielmehr sprechen alle Hauptgründe für das Petitionsrecht auch gerade dafür, daß den Bürgern die natürliche Freiheit bleiben muß, sich über ihre Erfahrungen, Bedürfnisse und Wünsche mit ihren Mitbürgern zu berathen und für die so geläuterten Ansichten und Bitten durch die gleichzeitige Uebereinstimmung von Vielen ein größeres moralisches Gewicht zu begründen. Es sind engherzige, die natürlichen Rechte und Freiheiten und auch die Grundsätze unseres gemeinen deutschen Rechtes verletzende Ansichten, wenn man den Bürgern dieses Recht und die dazu nöthige Association, politische Beredung und Stimmsammlung gleich unmündigen, der freien Theilnahme am Gemeinwesen beraubten Hörigen verbieten will. (S. oben „Association.") Ja noch bis zum Untergange des deutschen Reiches durften überall selbst die Bauern sich versammeln und berathen, über Alles, was ihnen als ein Gebrechen in der Landesverwaltung erschien, und darüber, ob sie deshalb, z. B. auch wegen einer unbewilligten Besteuerung, ein Syndicat zur Klage über Misbrauch der Landeshoheit bei den Reichsgerichten errichten wollten. Die Bauern und Bürger in dem katholischen Antheil der badischen Länder errichteten auf solche Weise noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, als die katholische Fürstenlinie ausgestorben war, sogar Syndicate gegen das ganze Regierungsrecht ihres neuen rechtmäßigen protestantischen Landesherrn, wurden aber, wie billig, von den Reichsgerichten über den Ungrund ihrer Bitte beschieden. Wie viel weniger bedenklich als solche Berathungen über die Legitimität ihres Landesherrn und über die Unterthanenpflicht gegen ihn sind nun Berathungen über die etwa von der Regierung oder den Ständen bei ihren Berathungen zu berücksichtigenden Wünsche der Bürger*)?

*) Hiernach rechtfertigen sich also solche Bestimmungen wie die der kurhessischen Verfassung §. 35: „Einzelne Unterthanen, Gemeinden und Körperschaften können ihre „Wünsche und Bitten in gesetzlichem Wege berathen und vorbringen"; oder wie in der sachsen-weimarischen §. 67: „Jeder Staatsbürger ist berechtigt, Gebrechen und Wünsche „zum gemeinen Besten des Landes dem Landtage oder dem Vorstande desselben vorzulegen"; oder wie in der sachsen-altenburgischen §. 65: „Wohlgemeinte Vorschläge und Wahr„nehmungen zum Besten des ganzen Landes oder einzelner Theile desselben können unmittel„bar an die höchste Stelle gelangen, wo sie jederzeit zur Erwägung gezogen werden. Sie

Ueberhaupt, wenn man ganz alle Vortheile des freien Petitionsrechts für die Regierung, die Stände, das Gesammtwohl und die Interessen der Bürger erwägt, so wird man auch in diesem Punkte der praktischen Staatsweisheit der Briten beistimmen. Sie, bei all ihrer sonstigen vollständigen Oeffentlichkeit und Preßfreiheit, halten dennoch das Petitionsrecht für ein höchst wichtiges und wohlthätiges Recht der Bürger, für höchst wohlthätig für Regierung und Parlament. Was aber soll man sagen, wenn man bei uns, bei dem Mangel auch der übrigen Mittel, die Erfahrungen, Bedürfnisse, Ansichten und Wünsche auszusprechen und kennen zu lernen, auch noch dieses unschuldige, aber in unseren Verhältnissen **doppelt** wohlthätige und unentbehrliche Mittel für eine freie und eine dem Wohle und Bedürfnisse des Volkes entsprechende Regierung und ständische Vertretung zerstören will!

Aber freilich eben der Zusammenhang und die natürliche Consequenz aller Freiheits- oder Oeffentlichkeitsrechte so wie umgekehrt aller absolutistischen Einrichtungen erschwert die Gestattung jedes einzelnen Rechts ohne die anderen, führt selbst unwillkürlich von einer Unterdrückung zu der anderen. Darum möge man Muth fassen, die ganze der heutigen Culturstufe entsprechende freie Staatsordnung zu gestatten, sie frei und großherzig selbst zu gestatten. Dieses aber muß man für unser Deutschland auch deshalb aufrichtig wünschen, damit gerade das wahre monarchische Recht und ein glückliches Verhältniß der Bürger zu demselben, damit die nothwendigen und wohlthätigen Schranken und Mäßigungen der Freiheit erhalten werden können. C. Welcker.

Pfand- oder Versatzanstalten. — Es liegt im Begriffe der Armuth, daß mehr oder weniger häufig die Nothwendigkeit einer baaren Ausgabe zusammentrifft mit gänzlicher Entblösung von Geld. Namentlich ist dieses der Fall bei den Armen in den Städten, welche alle ihre Bedürfnisse kaufen müssen, bei entgehender Einnahme somit in kurzer Zeit in die dringendste Verlegenheit gerathen. Mangel an Arbeit oder Unfähigkeit zu solcher, besonders Krankheit, welche die Ausgaben vermehrt, während sie die Einnahmen entzieht, bringen oft auch Solche, welche der öffentlichen Fürsorge sonst „keineswegs" anheimgefallen sind, in diese Lage. Doch sind überhaupt die Veranlassungen und Verhältnisse hundertfältig. Da nun einerseits der Verkauf von Eigenthumsstücken ein kostspieliges Hilfsmittel ist, weil in der Noth weit weniger als der Werth gelöst zu werden pflegt; andererseits aber die Hoffnung auf bessere Zeit den Menschen selten verläßt, häufig auch wirklich mit Bestimmtheit in Kurzem einer Einnahme entgegengesehen werden darf; so ist der Wunsch, das fehlende Geld vorläufig zu entleihen, sehr natürlich. Leider ist für den Armen dieser Wunsch nicht so leicht erreichbar. Wohlthätige Mitbürger, welche dem Hilfesuchenden ohne Sicherheit und wohl auch ohne Zinsen Geld vorstrecken, finden sich keineswegs immer. Leihcassen und Bürgerrettungsanstalten (s. hierüber den Art. „Wohlthätigkeitsanstalten") sind noch weit seltener. Capitalisten aber, welche ihr Geld nutzbringend anlegen wollen, lassen sich theils auf die Darleihung kleiner Summen und auf kurze Zeit gar nicht ein, theils verlangen sie wenigstens „Sicherheit." Welche Sicherheit vermag nun aber der Arme zu geben? Er kann höchstens einiges grobes Geräthe als Faustpfand anbieten; sich damit aber zu befassen, widerspricht dem Gefühle und der Stellung der meisten und zwar gerade der ehrliebenden Geldbesitzer. Somit ist der Hilfesuchende nur allzu oft an den eigentlichen Wucherer verwiesen. Wehe ihm dann aber! Nicht nur erhält er das Darlehen nur zu übermäßigen Zinsen, sondern häufig wird er noch durch irgend einen Betrug um sein Pfand ganz oder theilweise gebracht. Er versinkt auf diese Weise immer tiefer ins Elend, anstatt Rettung zu finden aus vorübergehender Noth.

„können aber auch an die Landschaft gebracht werden." Und eben so richtig haben die beiden Kammern der badischen Landstände mit der Regierung seit Einführung der Verfassung (1819), obgleich die badische Verfassung das allgemeine Petitionsrecht nicht ausdrücklich speciell festsetzt, dasselbe als sich von selbst verstehend betrachtet und auf jedem Landtage viele solcher Petitionen angenommen und erledigt. Dasselbe geschieht auch auf den königl. preußischen Landtagen.

Die Erwägung dieser Umstände hat schon früh den Wunsch nach einer Abhilfe durch eine öffentliche Anstalt erweckt. Um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts findet sich der Anfang von öffentlichen Leihanstalten in Italien. Sie waren, zuerst in Perusia, das Werk christlicher, durch eindringliche Predigten entflammter Mildthätigkeit. Die Reicheren trugen gemeinschaftlich bei zu einer Wohlthätigkeitsbank, monte di pietá (sonderbarer Weise mit mons pietatis und mont de piété übersetzt), welche anfänglich unverzinsliche Anlehen den Armen machte, später, zur Deckung der Verwaltungskosten und Verluste, wenigstens gegen möglichst geringe Zinsen. Die neue Einrichtung verbreitete sich, besonders durch die Bemühungen des Minoritenordens, zwar schnell in den italienischen Städten, hatte aber doch mit so großen Schwierigkeiten zu kämpfen, einerseits durch die Wucherer, welchen sie schadete, andererseits von Solchen, welche jedes verzinsliche Anlehen als unchristlich verwarfen, so daß Papst Leo X. die Frage vor das fünfte lateranensische Concilium brachte. Noch jetzt ist die Zahl der Leihhäuser in Italien verhältnißmäßig sehr beträchtlich, und selbst in den kleineren Städten finden sich einige, oft mit gar geringen Fonds ausgestattet. Allein auch im übrigen Europa fand der Gedanke Beifall. In Holland, in Frankreich ist eine sehr bedeutende Anzahl von öffentlichen Leihhäusern; die im Jahre 1777 in Paris errichtete große Anstalt dieser Art leiht allein alljährlich über 20 Millionen Franken aus gegen mehr als eine Million von Pfändern. Auch in Deutschland sind solche, doch in weit geringerer Anzahl. Nur England hat keine öffentlichen Anstalten dieser Art, dagegen sollen in London allein gegen 300 große Privatanstalten sein, welche jährlich an 150 Millionen Gulden umsetzen, abgesehen von den zahllosen Tröblern, welche sich gelegentlich diesem Geschäfte, andererseits aber auch wohl der Diebshehlerei widmen.

Die Einrichtung, wie sie sich allmälig ausgebildet hat, besteht aber in Folgendem. Bei einer öffentlichen Casse kann Jeder gegen Ueberlassung eines Faustpfandes ein entsprechendes Geldanlehen erhalten. Zu dem Ende wird das Pfand von eigens bestellten Schätzern angeschlagen und von diesem Anschlage ein bestimmter aliquoter Theil, etwa die Hälfte bis zwei Dritttheile, bei Pretiosen wohl noch weiter, dargeliehen. Es ist dabei die kleinste und zuweilen auch die größte Summe, welche geliehen wird, bestimmt; eben so das Zinsmaß, welches außer den landüblichen Zinsen auch noch einen Zusatz für die nicht unbeträchtlichen Verwaltungskosten zu begreifen pflegt. Die Zinsen werden gleich bei der Auszahlung des Darlehens abgezogen, daher denn auch ein Darlehen nur auf eine bestimmte äußerste Zeit, z. B. ein Jahr, gegeben wird, aber auch früher zurückbezahlt werden kann. Eine Verlängerung findet nur gegen nochmalige Vorausbezahlung von Zinsen Statt. Die Pfänder werden in den Magazinen der Anstalt aufbewahrt, um entweder bei Rückzahlung des Darlehens wieder ausgefolgt oder nach vergeblichem Verstreichen des äußersten Darlehenstermines verkauft zu werden, wobei ein etwaiger Mehrerlös dem Eigenthümer zugestellt wird, wenn er sich darum meldet, sonst aber der Casse verfällt, ein Mindererlös aber von dem Schätzer zu tragen ist. Als Darlehen wird jeder Gegenstand angenommen, welcher einen Geldwerth hat und während der Aufbewahrungszeit keinem merklichen Verderben ausgesetzt ist. Nach dem Besitztitel des Verpfänders oder des unter Vorweisung der Quittung das Darlehen Bezahlenden und das Pfand Zurückverlangenden wird nicht gefragt, um nicht verschämte Nothleidende dadurch abzuschrecken; nur wenn ein Diebstahl schon vor der Verpfändung bei der Anstalt angemeldet war, wird der Gegenstand nicht angenommen, vielmehr der Ueberbringer an die Gerichte zur Untersuchung abgegeben. Zuweilen werden übrigens von gewissen Kategorieen von Personen, z. B. von Kindern, gemeinen Soldaten u. dgl., gar keine Pfänder angenommen. — Das für das Geschäft nöthige (oft sehr bedeutende) Capital ist entweder gestiftet, oder aber es wird von anderen Privat- oder öffentlichen Cassen, natürlich gegen Verzinsung, vorgeschossen. Da bei einer irgend vorsichtigen Verwaltung gar keine Gefahr für das Capital bestehen kann, so mag jede Art von öffentlichen Geldern dazu verwendet werden; nur taugt die auch schon versuchte Verbindung von Sparcassen und Leihhäusern Nichts, weil beide Anstalten zu gleicher Zeit um Geld werden angegangen werden und somit die Sparcasse in

Verlegenheit kommen muß. Der von dem Pfandhause etwa gemachte Gewinn pflegt irgend einer Armenanstalt statutenmäßig zuzufallen.

Von der Ausdehnung des Geschäftes eines großen Pfandhauses mögen folgende Angaben über die Pariser Anstalt dieser Art einen Begriff geben. Das Capital des Hauses war im Jahr 1837 an aufgenommenen Geldern: 23,000,000 Fr., an Cautionen der Beamten: 710,000. Die Verwaltungskosten stiegen auf 658,702 Fr., außer 104,762, welche den Schätzern bezahlt wurden; im Ganzen also betrugen sie $3\frac{8}{10}$ Procent des Capitals. Die Anstalt besteht aus einem Haupthause und einer Hilfsanstalt, welche in neun Abtheilungen getheilt sind; außerdem sind 24 Commissäre in allen Stadttheilen zerstreut. Beständig sind 600 bis 650,000 Artikel in den Magazinen, werth 12 bis 13 Millionen Franken. Der Durchschnitt der täglichen Verpfändungen beträgt 3800, der täglichen Wiedereinlösungen 3600; an den Samstagen (den Zahlungstagen der Arbeiter) werden 5—6000 eingelöst, den Tag vor Ostern oder Neujahr 9—10,000. Ungefähr $\frac{1}{20}$ der versetzten Gegenstände wird nicht wieder eingelöst, sondern muß verkauft werden, wobei ungefähr 50,000 Fr. verloren gehen, was die Schätzer zu bezahlen haben. Der mindeste Ausleihesatz ist 3 Franken; $\frac{4}{5}$ der verpfändeten Artikel erreichen nicht den Werth von 8 Franken. Es wird, als Regel, auf ein Jahr geliehen, zu einem Zinse von $\frac{3}{4}$ Procent monatlich, welcher aber nicht hinreicht, um die eigenen Kosten für die Darleihen unter 5 Fr. zu decken, so daß diese ein Verlust für die Anstalt sind. Aus diesem Grunde ist der den Hospitälern zufallende reine Gewinn nur 75—80,000 Fr. jährlich.

Welches Urtheil ist nun aber im Allgemeinen über diese Art von Anstalten zu fällen? Sind sie wohlverstandene Unterstützungen der Armuth? Oder sind sie, wie Viele behaupten, in der Grundlage falsch und daher wesentlich schädlich? Oder lassen sie vielleicht brauchbar machende Modificationen zu?

Um hier zu einem reinen Ergebnisse zu gelangen, ist es vor Allem nothwendig, die Thatsache hervorzuheben, daß die Leihhäuser kaum irgendwo ihrem ursprünglichen Zwecke, nehmlich der Unterstützung vorübergehend bedrängter Armen, ausschließlich dienen. Zu einem sehr beträchtlichen Theile sind sie auch für den Leichtsinn und die Verschwendung ein bequemstes Mittel, und zwar durch alle Stände. Man versetzt eben so gut ärmliche Kleidungs- und Bettstücke als Kostbarkeiten, um das darauf erhaltene Darlehen nutzlos und unsittlich zu verschwenden. Zwar müssen bedeutende Zinsen bezahlt werden, und leicht ist das Pfand, wenn der Rückzahlungstermin nicht eingehalten werden kann, verloren: allein was kümmert dies den Verschwender im Vergleiche mit der Schnelligkeit, Leichtigkeit und, wenn es gewünscht wird, dem Geheimnisse eines Darlehens, mit der wenn auch noch so grundlosen Hoffnung einstiger besserer Umstände? In welchem Umfange aber die Pfandhäuser auf solche Weise gemisbraucht werden, mag z. B. der Umstand beweisen, daß über drei Viertheile der vom Pariser Leihhause vorgestreckten Summen auf Pfänder von bedeutendem Werthe und von bloßem Luxusgebrauche gegeben werden; oder aber die Beobachtung des ganz ungewöhnlichen Zudranges vor Beginn des Faschings oder einer anderen allgemeinen Lustbarkeit. — Nichts wäre überflüssiger, als recht ausführlich zu beweisen, daß dieser Gebrauch der Pfandhäuser eine reiche Quelle von wirthschaftlichem Ruine und von tiefer Unsittlichkeit ist. Auch leuchtet wohl Jedem ein, daß eine Verhinderung dieses Misbrauchs ganz unmöglich ist, indem weder gewisse Classen von Personen ausgeschlossen werden können, weil alle in Geldverlegenheit kommen mögen und jedenfalls das Verbot auf das Leichteste umgangen würde; noch auch das Maximum des einmaligen Darlehens allzu niedrig gesetzt werden darf, weil sonst Hilfe in wirklichen Nothfällen mit ausgeschlossen würde.

Ist nun, unter diesen Umständen und mit diesen nicht entfernbaren Nachtheilen, ein Pfandhaus mehr nützlich als schädlich? Ist der etwaige Ueberschuß von Nutzen so bedeutend, daß die Einrichtung der Mühe werth bleibt?

Beides ist in der That sehr zweifelhaft. Allerdings verhindert ein Pfandhaus die ruchlose Aussaugung der Armen durch Wucherer. Es wird hier kein unmäßiger Zins genommen, und in keinem Falle wird betrogen und gestohlen. Dieser Nutzen ist nicht gering anzuschlagen. Allein auf der anderen Seite ist nicht nur der eben besprochene Krebs-

schaden des Misbrauches in die Wagschaale zu legen, sondern auch sonst noch Manches zu bedenken. Die Zinsen, welche ein Leihhaus fordern muß, wenn es nicht zum Geschenkemachen reich genug fundirt ist, sind immerhin beträchtlich und somit eine bedeutende Last für den Armen. Sodann ist die Leichtigkeit der Geldaufnahme doch in vielen Fällen eine Veranlassung, anderweitige, an sich vielleicht beschwerlichere, allein doch nicht nachwirkende Mittel zur Ueberstehung der Noth ganz unversucht zu lassen. Endlich ist kaum zu bezweifeln, daß die Möglichkeit, Hilfe im Pfandhause zu finden, Manchen von der Theilnahme an Sparcassen und ähnlichen Hilfsmitteln für die Noth abhält. Wenn man nun aber den so mannigfachen wirthschaftlichen, sittlichen und selbst staatlichen Nutzen der Betheiligung bei dieser letzteren Art von Vorsichtsanstalten in Anschlag bringt, so kann jeder Umstand, welcher demselben zur Beeinträchtigung dient, nur mit Ungunst betrachtet werden.

Es ist somit sehr begreiflich, daß Viele die Pfandhäuser unter die Zahl der nicht empfehlenswerthen Armenanstalten rechnen, bei welchen nur die Absicht, zu helfen, nicht aber auch das gewählte Mittel löblich ist, wie dieses z. B. auch bei den Findelhäusern der Fall sein mag. Und es folgt auch aus dieser Misbilligung nicht etwa, daß man auf den Wunsch, die eines Anlehens Bedürftigen unter billigen Bedingungen mit solchem zu versehen und sie dadurch dem Untergange durch Wucherer zu entreißen, ganz verzichte, sondern nur, daß auch in dieser Einwirkung auf die Aermeren auf rationelle Weise verfahren werden will. Es tritt namentlich dann um so stärker das Bedürfniß hervor, Leihcassen oder Bürgerrettungsanstalten in möglichst vielen Orten einzurichten, d. h. also würdigen oder zuverlässigen Armen, auch ohne alle materielle Sicherheit, aus einer dazu bestimmten Casse die ihnen nöthigen Summen gegen mäßige Zinsen und mit der Erlaubniß (wo nicht Verbindlichkeit) einer ratenweisen Rückzahlung vorzustrecken, als wobei zwar nicht Jedem und wegen jedes Zweckes Geld gegeben, allein dem ehrenhaften Dürftigen, nach gewissenhafter und vernünftiger Untersuchung der Verhältnisse, wesentlich geholfen wird. Auch muß bei der Verwerfung der Pfandhäuser um so kräftiger das System der Sparcassen befördert werden, indem diese auf eine ganz unschädliche Weise die Mittel gewähren können, wegen welcher das Leihhaus in Anspruch genommen werden will.

Sollte aber die Furcht vor dem Misbrauche und die Abneigung gegen die sonstigen Uebelstände nicht überwiegen, sondern ein Pfandhaus als eine mehr nützliche denn schädliche Einrichtung betrachtet werden wollen; sollte man wenigstens der Ansicht sein, daß in großen Städten, in welchen die Noth so vielfach ist, die Mittel aber, die Wahrheit zu erfahren und ihr gemäß zu helfen, so unsicher sich erweisen, eine Anstalt der Art nicht entbehrt werden könne, so ist jedenfalls die Annahme einiger Einrichtungen zu wünschen, welche das Wesen der Anstalt nicht ändern und doch einige Uebelstände zu entfernen versprechen. Hierher gehören vorerst die Bewilligung ratenweiser Abzahlung, welche die Tilgung der Schuld sehr erleichtern kann, ein Vortheil, gegen welchen Ausdehnung der Buchführung nicht in Betrachtung kommt. Zweitens die Vermeidung jedes reinen Gewinnes, also die Herabsetzung des Zinsfußes, sobald sich ein Ueberschuß ergiebt. Wenn ein solcher den Hospitälern oder sonstigen Armenanstalten zu Gute zu kommen pflegt, so ist eine solche Unterstützung von Armen durch Ueberforderung anderer Armen verkehrt und sündhaft. Drittens die möglichste Sparsamkeit an den Verwaltungskosten, damit auch dieser Bestandtheil des aufzulegenden Zinsfußes sich so niedrig als immer thunlich stelle. Die Noth soll kein Mittel zur Schaffung fetter Pfründen und zur Ernährung müßiger Schreiber sein. — Uebrigens wird, auch unter der Voraussetzung dieser Verbesserungen, kein Verständiger eine Freude in jeder Beziehung an der Sache haben können, sondern auch ihren Vertheidigern muß ein Pfandhaus als ein trauriges Beispiel menschlicher Unvollkommenheit erscheinen.

Literatur. Außer den älteren Schriften von Marzonger und von Galiani sind zu bemerken rücksichtlich der geschichtlichen und statistischen Nachrichten: Morichini, Degl' istituti di pubblica carità in Roma; Petitti di Roreto, Saggio sull' buon governo della mendicità, Tom. II.; Sacchi, Instituti di beneficenza a Torino; De Gérando, Bienfaisance publique, Tom. II.; über die Zu-

lässigkeit oder Unzulässigkeit der Sache aber: Villeneuve-Bargemont, Economie politique chrétienne, Tom. II.; Beugnot, Des banques publiques de prêts sur gage; Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus (gegen die Pfandhäuser), und Viville, Aperçu sur les banques d'épargnes; de Gérando a. a. O. (dafür). Mohl.

Pflichttheil, s. Erbrecht.

Pharmacie, Pharmakopöe, s. Medicinalpolizei und Staatsarzneikunde.

Philanthropie. — Es war die Aufgabe des achtzehnten Jahrhunderts, durch Wegräumung der labyrinthischen Trümmer des Mittelalters einer neuen Periode Bahn zu brechen; und es hat seine Mission erfüllt, indem es das vielgestaltige Leben, das aus den Trümmern Nahrung sog, nicht selten freilich auf verletzend tyrannische Weise, der Herrschaft abstracter Verstandesbegriffe unterwarf. Was auch die wechselnden Ziele sind, die der menschliche Verstand verfolgt, er bedarf zur Ueberwindung der Hindernisse, die sich ihm entgegenstellen, der Kraft der Begeisterung, der Liebe und des Hasses, darum einer nothwendigen Ergänzung auf der Seite des Gemüths. Für Bezeichnung des gemüthlichen Elements in den Bestrebungen des verflossenen Jahrhunderts wurden die Worte „Philanthropie," „Philanthropismus" u. a. dem Griechischen abgeborgt. Diese Worte haben Bürgerrecht in den europäischen Sprachen erhalten; allein es deutet auf wesentlich veränderte Zeitrichtungen, daß man sich ihrer nur hauptsächlich noch im ironischen Sinne bedient, um damit auf utopische Versuche der Menschenbeglückung hinzuweisen, die sich aus Unkenntniß oder Misachtung der nationalen und localen Bedürfnisse und Interessen ins leere Allgemeine verlieren. Groß waren indessen die Verdienste, die sich der öfters zum Enthusiasmus aufflammende philanthropische Eifer in allen Gebieten der Staatswissenschaften und des öffentlichen Lebens erwarb. Er hatte nicht geringen Antheil an der Verbreitung und wachsenden Herrschaft geläuterter Ansichten über unverjährbare Menschenrechte (Rousseau); an der Ueberwindung eines unduldsamen, verketzernden und verknöchernden Kastengeistes in Kirche und Staat; an der Entbindung geistiger Kräfte aus allen Tiefen des Volkslebens und der Anerkennung der Talente, gegenüber dem privilegirten Herkommen, das ihnen den Weg zu versperren suchte; an der Hebung und Kräftigung des Bürgerstandes; an der Aufhebung der Leibeigenschaft, der Abschaffung des Negerhandels, der Emancipation der Sklaven, an der Reinigung des Strafrechts von willkürlicher Härte (Beccaria); an der Verbesserung der Rechtspflege, des Armenwesens, der Gefängnisse u. s. w. Mit dem Allen und vielem Anderen haben die Philanthropen des achtzehnten Jahrhunderts wenigstens den Grund geebnet, auf dem nun die folgenden Geschlechter nach eigenem Plane fortzubauen haben. In Deutschland hatte man sich besonders die Vervollkommnung des Erziehungswesens angelegen sein lassen. Das von Basedow, seinen Anhängern und Nachfolgern — Wolke, Iselin, Campe, Trapp, Salzmann u. A. — auf die Grundsätze Locke's und Rousseau's gebaute Erziehungssystem hieß vorzugsweise das philanthropische, weil es Menschenliebe und Menschenfreundlichkeit zum Ausgangspunkte und Zielpunkte aller Jugendbildung nahm. Nach diesem Systeme wurde unter dem Schutze des Herzogs Franz im Jahre 1773 zu Dessau ein Philanthropin gestiftet, das zwar 1793 wieder einging, aber ähnliche Anstalten hervorrief, wovon sich die Salzmann'sche zu Schnepfenthal bis ins neunzehnte Jahrhundert erhielt. Die Philanthropen der Schule machten sich durch Einführung besserer Lehrbücher in den Landschulen verdient; durch Beschränkung der blos mechanischen Gedächtnißübungen; durch zweckmäßigere Sorge für Reinlichkeit, Gesundheit und allseitigere Entwickelung der Körperkräfte. Ihre eigene Methode, wonach durch stufenweise sinnliche Anschauungen das höhere Studium eingeleitet und auf einschmeichelnd gefällige Weise den Kindern die Kenntnisse und Fertigkeiten erst nur spielend beigebracht werden sollten, entbehrte jedoch des strengeren wissenschaftlichen Ernstes und verlor sich vielfach in leere Tändeleien, so daß das Streben, den ganzen Menschen in allen Richtungen auszubilden, die specielle tüchtige Fachbildung allzu sehr vernachlässigen ließ. Die gemüthlichen Versuche der Weltverbesserung von der

Schulstube aus wurden durch die französische Revolution unterbrochen, die indessen nicht weniger für ihre Ideen der Gleichheit, der Freiheit und der Verbrüderung der Völker ihre freilich mit Blut getränkten philanthropischen Wurzeln hatte. Die nächste Aufgabe der Revolution war jedoch auf Zerstörung gerichtet, und erst nachdem sie in der Vernichtung sich erschöpft hatte, dachte man an den Versuch, den Philanthropismus auch positiv zu gestalten. Im Jahre 1796 ward von fünf Familienvätern zu Paris die Gesellschaft der sogenannten Theophilanthropen gegründet, die vom folgenden Jahre an unter der Leitung von Reveillère Lepaux stand. Die Mitglieder dieses Vereins der Gottes- und Menschenfreunde verwarfen jede positive religiöse Offenbarung und bekannten sich zu einer sogenannten Vernunftreligion, wofür sie sich einen eigenen Cultus ersannen, bei dem es nicht wenig auf theatralische Effectmacherei abgesehen war. Zur Ausübung desselben wurden ihnen nach und nach von der französischen Regierung zehn Kirchen in der Hauptstadt eingeräumt. Aber schon trieb die aus dem Schooße der Revolution geborene Reaction wieder in die leer stehenden Kirchen und Formen des alten Gottesdienstes zurück; und als Napoleon, die Gewalt dieser Rückströmung erkennend, den Katholicismus wieder in seine alten Rechte einsetzte, schien alsbald jede Spur des Theophilanthropismus verschwunden. Im fortdauernden Kampfe der immer neu sich erzeugenden Gegensätze wird sich indessen dem Besonderen, welches das Allgemeine ignorirt, stets ein Allgemeines entgegensetzen, das die Bedeutung des Besonderen verleugnet. Während also die Weltgeschichte, als Weltgericht, über die von sich selbst abgefallenen Völker ihre schweren Strafen verhängte und sie aus philanthropischen Träumereien zum helleren Bewußtsein ihrer Nationalität erweckte, bildeten sich aus einer Vermischung oder Verschmelzung der schon im Theophilanthropismus und den Lehren eines Baboeuf enthaltenen Elemente die neuesten Systeme der französischen und englischen Socialisten. Wohlwollen und Eitelkeit wirkten gleichmäßig bei ihren Stiftern als Triebfedern; Wahrheit und Irrthum, in seltsamer Mischung, gingen daraus hervor. In der Darstellung der Lehren Fourrier's, St. Simon's und Owen's (s. d.) wurde bereits aufmerksam auf das gemacht, was darin der Anerkennung werth ist und was sich als lebensfähig angekündigt hat. Es wurde aber zugleich ihr gemeinsamer und wesentlichster Grundfehler hervorgehoben: die Nichtigkeit aller Versuche zur Uniformirung der Gesellschaft; das Uebersehen des Mannigfaltigen in der Einheit; die Misachtung der von der Natur und Geschichte bedingten nationalen Gliederung des Körpers wie des Geistes der Menschheit. Auch die Philanthropen des achtzehnten Jahrhunderts drohten mit ihrem Kosmopolitismus alles Feste in diesem Gliederbaue aufzuweichen. Aber sie spielten oft nur die Menschenfreunde, weil sie nicht Vaterlandsfreunde und Volksfreunde sein konnten oder sein durften; und wenn wir uns daran erinnern, daß gerade jene Periode des Philanthropismus eine Zeit der Völkerschmach und Völkerschwäche geworden ist, so sehen wir uns um so bestimmter darauf angewiesen, vor Allem durch die Kräftigung und Befreiung der Nation, der wir selbst angehören, die Schuld abzutragen, womit auch jeder Einzelne der Bestimmung der Menschheit verfallen ist*). Wilh. Schulz.

Philipp, Louis, König der Franzosen. 1. In der königlichen Bibliothek des Schlosses zu St. Cloud ist ein Gefach, das eine wunderliche Sammlung seltener Werke enthält. Dort stehen acht große Foliobände: „Formules générales des Révolutions à l'usage de tous les siècles." — Neben diesen in zwei Bänden: „Accord parfait des peuples et des gouvernements." — Weiter folgen sechs Foliobände: „Opinions disinteressées des divers partis" und dann kommen zwei Bände: „Sur le sécrét de contenter tout le monde." — Neben diesen stehen endlich drei gewaltig dicke Bände in Schweinsleder: „Essai sur l'art de faire impunement le bien" und neben diesen wieder drei Bände: Préservatives infallibles contre la calomnie."

Ich streckte schon die Hand nach dem ersten Buche aus, als der zweite Titel mich von jenem abzog; aber der dritte, vierte, fünfte und sechste übten alle denselben Zauber

*) S. auch „Literatur der Staatswissenschaften."

über ihre Vorgänger aus. Beim letzten blieb ich stehen. Préservatives contre la calomnie! — „Das will ich sehen."

Als ich den großen Band beim Kopf und Schopf faßte und rasch herausziehen wollte, wich das ganze Gefach; und es eröffnete sich eine kleine Thür, die in das Arbeitszimmerchen des Königs führte. Es war nur eine Neckbibliothek. Unser Führer lächelte und erzählte uns, daß, als die Thür fertig und die Bände hinaufgemalt gewesen, eines Abends man im Kreise der königlichen Familie die Titel ersonnen und der König, herzlich mitlachend, die feinsten selbst angegeben hätte.

Alle Anwesenden lasen die Titel noch einmal und lachten bei jedem einzelnen von Herzen. Ich weiß nicht warum, aber mir wurde bei jedem neuen Lachen der Gesellschaft immer ernster zu Muthe. — Humor, Humor — bei einem Könige! — Es schien mir, als ob Mephistopheles, der Geist des Hohns, diese Titel erfunden haben müßte. Es war mir bei dem Lachen meiner Freunde, als ob ich die Schafe mit in den Jubel ihrer Scheerer einstimmen hörte.

Bei jedem einzelnen Titel flüsterte mir ein lustiger Bote der Unterwelt ins Ohr: „den hat der König der Franzosen erfunden!" Accord parfait des peuples et des gouvernements! „Hörst du, Das ist's, Das war das Programm des Hotel de Ville, dort steht's in drei Foliobänden an die Wand gemalt!" — Opinions disinteressées des divers partis. „Ha! Ha! Ha! disinteressées — in dem Buche steht, wie viel die Gewissen in Frankreich kosten." — De contenter tout le monde! „Dummköpfe, was liegt an Eurem Misvergnügen, so lange Ihr zahlt und gehorcht." — — l'art de faire impunement le bien! — „Wahrlich, es ist viel leichter, de faire impunement le mal; merk Dir das, du ehrliche Seele! Und dann brauchst du nicht für Deinen Ruf zu sorgen, denn dort in Schweinsleder steht das Mittel: préservatives infallibles contre la calomnie — — und es heißt: Calomnie! Gift gegen Gift, wir sind Homöopathen, Ihr ehrlichen Tröpfe." —

2. Die Familie der Orleans stand seit einem Jahrhundert am Fuße des Thrones der Bourbonen; die Krone Frankreichs, die schönste Europas, hing mehrmals nur an dem Faden eines einzigen Lebens über ihrem Haupte. Das Geschick schien jedem Orleans bei seiner Geburt zu sagen: „Nimm dich zusammen, du bist berufen und, wenn die Verhältnisse dir günstig sind, auch auserwählt."

Es ist nicht zweifelhaft, daß dieser Gedanke sehr tiefe Wurzeln in dem Herzen jedes Orleans schlagen mußte. Eine Krone muß für einen Prinzen der Mittelpunkt aller seiner Hoffnungen, aller seiner Träume sein; und wenn das Geschick dann diese Krone ein Jahrhundert lang über dem Haupte einer Prinzenfamilie schwebend erhält, sie von einem Menschenleben zum andern gleichsam in das Bereich ihrer Hand legt, so wird aus diesen Möglichkeiten, die stets wieder zurücktreten, wenn sie sich verwirklichen sollen, eine wahre Tantalusqual. Die Orleans hatten die glänzende Frucht, die das Geschick ihnen zeigte, ein paarmal mit heißhungrigen Lippen berührt. „Du kannst dereinst König werden!" war so der geheimnißvolle Lebensgedanke vom Vater auf den Sohn, vom Sohne auf den Enkel. —

Die Revolution von 1789 fand abermals einen Orleans am Fuße des Thrones, den sie sehr bald in seinen Grundfesten erschüttern und dann zerstören sollte. Eine Weile hatte es das Ansehn, als ob die Revolution dem Königthume nichts weniger als feindlich sei. Man schien noch nicht zu fühlen, daß die entartete Königsfamilie der älteren Bourbonenlinie, belastet mit dem Fluche mehrhundertjähriger Gewaltherrschaft, Verschwendungen und Ausschweifungen aller Art, nicht mehr die Kraft habe, das Scepter Frankreichs mit rüstiger und starker Hand zu führen. Mit jedem Fortschritte, den die Revolution machte, sank das Ansehn Ludwig's XVI. immer tiefer hinab. Die Hellersehenden konnten sehr bald nicht mehr darüber in Zweifel sein, daß sein endlicher Sturz unausbleiblich.

Neben diesem unglücklichen Fürsten, dessen Macht alle Tage mehr unter dem Gewalts- und Lastererbe seiner Vorgänger zusammenschrumpfte, stand Louis Joseph Philipp, Herzog von Orleans, der Sohn des „Regenten", der Vater des Königs Louis

Philipp. Er hatte von dem „Regenten" die Neigung zu Laster und Ausschweifungen und von seinen Vorgängern die dunkle Anweisung auf die Königskrone Frankreichs geerbt. In dieser Doppelrichtung, Genußsucht und Herrschgier, lag die innere Verwandtschaft des Herzogs von Orleans mit einer bedeutenden Partei, die besonders zu Anfang der Revolution sehr thätig in die öffentlichen Verhältnisse eingriff. Ein großer Theil des alten Adels und der entarteten Geistlichkeit schloß sich der revolutionären Bewegung an, weil sie in ihr das Mittel sahen, ihren Leidenschaften ein neues Feld zu eröffnen, sich auf Kosten des Königthums, des hohen Adels und der hohen Geistlichkeit zu bereichern und ihre eigene Herrschaft durch den Sturz ihrer „Erstgebornen" zu sichern. Mirabeau und Talleyrand waren die Führer dieser ganzen Classe und Richtung; der Herzog von Orleans aber wurde der Treiber derselben.

Wir wollen hiermit nicht sagen, daß Mirabeau und Talleyrand beim Anfange der Revolution nur in kalter Berechnung ihrem Eigennutze fröhnten. Im Gegentheile, sie standen, wie die ganze Welt damals, unter dem Einflusse des Geistes, der die französische Revolution in die Bahn der Staatsverbesserung und der volksthümlichen Regierung hineintrieb. Aber diese allgemeine Richtung war in gewisser Beziehung nur der Samen, der je nach der Verschiedenheit des Bodens, in den er fiel, dennoch andere Früchte treiben mußte. Die Herzen aller Derer, die in der von Zucht- und Gewissenlosigkeit moralisch verpesteten Luft der höheren Gesellschaft aufgewachsen, waren doch nur Mistbeete, die zwar raschere Reife, aber auch wieder raschere Fäulniß zeugten. Die Mirabeau's, die Talleyrand's waren die ersten Vorkämpfer der Revolution, aber auch die ersten Verräther und Verschacherer der Sache, die sie eine Weile, von dem allgemeinen Rausche mit fortgerissen, selbst für heilig halten konnten.

Und wenn wir den Herzog von Orleans den Treiber dieser Classe, dieser Partei, dieser Richtung in einem Theile der französischen Gesellschaft beim Anfange der Revolution nannten, so will dies abermals nicht sagen, daß er Leute wie Mirabeau und Talleyrand gelenkt und vorwärts getrieben habe, ja nicht einmal, daß er selbst sich klar bewußt, wohin er sie hätte treiben sollen. — Es lag eine tiefe innere Verwandtschaft in den Neigungen, Richtungen und Bestrebungen dieses Theiles der französischen Gesellschaft, und in diesen Bestrebungen selbst traten Mirabeau und Talleyrand eine Weile an die Spitze der Bewegung, während der Herzog von Orleans hintenanstand und nachschob.

Der Hof fühlte diese Verhältnisse sehr wohl heraus, und deswegen suchte er insbesondere Mirabeau und Andere neben ihm zu kaufen. Aber der Herzog von Orleans war nicht feil — weil er selbst zu reich war, reich genug, um allen seinen Leidenschaften freien Zügel zu lassen, ja sogar reich genug, um selbst den Hof überbieten und oft mehr geben zu können, als dieser aufzutreiben vermochte. Deswegen hatten der Hof und seine Anhänger nur ein Gefühl gegen ihn, das des unbedingtesten Hasses. Dieser trat sehr bald so klar hervor, daß er zu einem offenen Bruche führte.

Man hat sehr oft darüber gestritten, ob der Herzog von Orleans während der Revolution Absichten auf die Krone gehabt habe. Es scheint uns dieser Streit gerade so vernünftig, als wenn man darüber hadert, ob die Jungfrau daran denke, einst Gattin und Mutter zu werden. Der Gedanke an die Krone lag in der Natur der Orleans, der erste und der letzte sogen ihn mit der Muttermilch ein. Eine andere Frage ist, ob der Herzog von Orleans, um zu seinem Ziele zu gelangen, absichtlich und kalt berechnend den Sturz Ludwig's XVI. befördert habe. Man mag diese kalte Absicht leugnen, sie ist nicht bewiesen, so lange der Herzog von Orleans selbst zurechnungsfähig ist für sein Thun und Lassen und nicht unter dem Zwange der Angst und des Schreckens für sein eigenes Ich handelt. Aber Das verhindert nicht, daß jeder seiner Schritte, jede seiner Handlungen, die absichtliche oder unabsichtliche Hilfe, die er der Bewegung leistete, den Untergang Ludwig's XVI. immer unausbleiblicher machten.

Sehr bald aber riß ihn der Strudel so mit sich fort, daß er selbst einsehen mußte, wie er die Barke, in der er saß, nicht mehr lenke. Lange bevor er in thatsächlicher Gefahr erschien, suchte er seine Kinder der Gefahr, die er ahnete, zu entziehen, und als sein Haupt

der verdienten und gerechten Rache des Geschickes fiel, war seine ganze Familie im Auslande gesichert. —

3. Die stillen und geheimnißvollen Hoffnungen des Hauses Orleans gingen abermals von dem Vater auf den Sohn über. Ja, der Sohn griff nach der Schattenkrone seines Vaters, schon ehe dieser noch mit seinem Kopfe auch seine Krone niedergelegt hatte.

Louis Philipp muß sehr jung schon seinen Charakter bekundet haben, denn sein Vater nannte ihn schon bei seinen Spielen: Louis Philipp, „Jamais-pressé.“ Er war fein und klug und wußte stets seine Zeit abzuwarten. Nur die über seinem Haupte schwebende Krone verlockte ihn jung ein paarmal zu übereilten Griffen nach ihr. Ein ausgezeichneter und sehr ehrenhafter Officier und Schriftsteller, le Chevalier Bonard, war sein erster Erzieher, eine in allen Weiberkünsten hocherfahrene, die Entartung der Zeit und zugleich ihre philosophische und staatsrechtliche Aufklärung theilende Frau, Mad. de Genlis (Marquise de Sillery), legte die letzte Hand an das von ihrem Vorgänger begründete Werk. Jener hatte die Leidenschaften des Knaben gezügelt, ihm eine sehr kräftige und einfache Körpererziehung gegeben; diese glättete die scharfen Ecken, die er gelassen hatte. Männlicher Muth und weibliche Klugheit, Kraft und Elasticität wurden die Folgen einer Erziehung, die scheinbar alle Regeln über den Haufen stieß, indem sie das Kind und den Knaben einem Manne, und den Jüngling einem Weibe überließ. Mad de Genlis war aber nicht nur die Erzieherin des Sohnes — sondern auch die Maitresse des Vaters. Wir wollen hier nicht untersuchen, welchen Eindruck dies Verhältniß zwischen dem Vater und der Erzieherin auf den Sohn und Schüler machen mußte. Aber wir denken, daß ein tiefes Moralgefühl nicht die Folge solcher Eindrücke sein konnte.

Beim Ausbruche der Revolution war Louis Philipp, damals Herzog von Chartres, ein sechszehnjähriger Jüngling, der in jeder Beziehung viel versprach. Wie sein Vater zeigte er die unbedingteste Zustimmung zu den Grundsätzen, die 1789 siegten. Er hatte schon vorher bei Gelegenheit einer Reise zu einer Anekdote Veranlassung gegeben, die die Freunde seines Hauses jetzt noch öfterer erzählten. Auf dem Mont St. Michel wurde vor der Revolution ein Käfig gezeigt, in dem Ludwig XIV. einen unglücklichen holländischen Zeitungsschreiber, weil er gewagt hatte, gegen ihn seine Stimme zu erheben, Jahrelang aufbewahren und zuletzt verkümmern ließ. Als man diesen Käfig auch dem jungen Orleans zeigte, gerieth er in Zorn und ließ ihn in Stücken zerhauen. Natürlich wurde ihm diese erste That von den Freunden der Revolution hoch angeschrieben. — Wir können schon hier den Gegensatz nicht von der Hand weisen. Wo Louis Philipp als dreizehnjähriger Knabe den Käfig eines Zeitungsschreibers brach — schmachtet heute Dupoty, ein Zeitungsschreiber, weil die Minister Louis Philipp's eine moralische — Theilnahme an einem wilden Volksaufstande aus einem Zeitungsartikel herausklauben konnten.

Louis Philipp bekundete seine Zustimmung zu den Grundsätzen der Revolution durch seine regelmäßige Anwesenheit auf der Tribüne der Nationalversammlung und später seine thätige Theilnahme als Mitglied der Gesellschaft der Jakobiner. Die Feinde der Orleans behaupteten oft, daß an dem Tage, wo der Vater, damals genannt Egalité — das Todesurtheil über Ludwig XVI. aussprach, der Sohn seinen Beifall auf der Tribüne offen zu erkennen gegeben und so selbst den Ekel der keckſten Feinde des Königs und des Königthums erregt habe. Wie viele Zeugen auch für diese Behauptung sprechen, so ist sie dennoch nichts weniger als bewiesen, da die Zeugen selbst nichts weniger als leidenschaftslos und unverdächtig sind. Nur so viel ist gewiß, daß Louis Philipp, so oft er in Paris war, die Tribüne des Convents sehr fleißig — und einst in Begleitung seines weiblichen „Gouverneurs“ besuchte; und jedenfalls bekundet jene Sage über seine Beifallbezeigungen zu dem Todesurtheile des Königs, wessen die Anhänger Ludwig's XVI. sich von den Orleans versahen.

Ludwig Philipp, zu Anfang der Revolution Herzog von Chartres und später Egalité genannt, fand übrigens sehr bald Gelegenheit, sich auf einem anderen Felde auszuzeichnen. Die Nationalversammlung beschloß, daß alle Inhaber von Regimentern dieselben persönlich befehligen sollten, wodurch der junge Herzog von Chartres veranlaßt wurde, nach Vendome zu seinem Regimente zu gehen. In den ersten Tagen seiner An-

wesenheit war er hier Zeuge eines Volksaufstandes gegen einen unvereideten Priester, den er nicht ohne Gefahr für sich selbst mit Hilfe von ein paar Husaren seines Regiments aus den Händen der empörten Masse riß und vom sicheren Tode rettete. Kurze Zeit nachher bot sich ihm Gelegenheit zu einer noch schöneren That, indem er einen Ersaufenden aus den Fluthen herauszog.

Als der Kampf des Auslandes gegen die Revolution begann, öffnete sich ein neues Feld für den strebenden Geist des jungen Fürsten. Er nahm Theil an allen Waffenthaten der ersten Feldzüge und zeichnete sich sowohl durch Führerblick als persönliche Tapferkeit aus. Valmy und Jemappes verkünden seinen Namen mit Ruhm, und die Annalen der Republik sprechen mit Achtung von dem „General-Citoyen Egalité."

Aber er fand nicht nur die Gelegenheit, sich als Soldat und General auszuzeichnen, sondern bald auch welche, seine Ansprüche auf die Krone Frankreichs geltend zu machen. Dieser Gedanke war der leitende seines Lebens, Das wußte und ahnete Freund und Feind. Die Gegner der Orleans hoben ihn hervor als Anklage, die Anhänger derselben suchten in ihm den Hoffnungen und den Eitelkeiten dieser „Prätendentenfamilie" zu schmeicheln; die Vorsichtigen wollten sich zum Voraus den zukünftigen Herrscher geneigt machen. Danton, dieser trotzige und doch so feige Vertreter der rohen Kraft und der feinen List des Plebejers, sagte Louis Philipp bei einem Besuche: „Frankreich liebt die Republik nicht, es hat die Gewohnheiten, die Schwächen und die Bedürfnisse der Monarchie. Nach unsern Stürmen wird es durch seine Laster und seine Nothwendigkeiten zu ihr zurückgeführt werden. Sie werden dereinst König sein!" An demselben Abende sprach Danton in dem Jacobinerclub über die Ewigkeit und Unvergänglichkeit der Republik. Er schmeichelte Beiden — dem gegenwärtigen und dem zukünftigen Herrscher.

Im Heere selbst aber fand Louis Philipp den Mann, dessen er vor Allen bedurfte. Wir haben gesehen, wie zwischen Mirabeau, Talleyrand und Egalité, dem Vater, eine gewisse innere Wahlverwandtschaft stattfand. Dumouriez gehörte zu derselben Classe Leute; aufgewachsen in der verpesteten Hofluft des achtzehnten Jahrhunderts, hatte ihn der Geist der Zeit ergriffen; die innere Entartung trieb ihn selbst und die äußere Verwirrung half ihm, die Verhältnisse zum Besten seiner Leidenschaften, seiner Eitelkeiten, seiner Ruhm- und Genußsucht auszubeuten. Er war im Heere, was Mirabeau und Talleyrand und in einer andern Stellung auch Danton in der Nationalversammlung waren, das Genie der neuen, im Bunde mit der Verderbniß und den Leidenschaften der alten Zeit.

Sehr bald trat ein innigeres Verhältniß zwischen Dumouriez und Louis Philipp Egalité ein. Dumouriez, der in Polen Abenteuer gesucht hatte, war alt genug, bei der Stimmung seiner Gefühle in dem Kriege gegen die Verbündeten, die in Frankreich einrückten, um die Revolution zu bekämpfen, etwas Haltbareres für sich zu erstreben als Ruhm und Ehre. Er dachte sehr bald daran, sich in dem eroberten Belgien eine Herrschaft, eine Krone zu erwerben. Mit den Erfolgen seines Heeres stieg auch seine Ehrbegierde und dann leuchtete ihm die Rolle eines Dictators Frankreichs vor. Aber wie seine Ansprüche mit seinen Siegen und Fortschritten dem Auslande gegenüber wuchsen, so nahmen sie mit seiner ersten Niederlage wieder ab. Nach der Schlacht bei Nerwinden gab er den Gedanken auf, in Frankreich selbst die erste Rolle für sich in Anspruch zu nehmen; und begnügte sich jetzt mit der zweiten.

Diese erste dachte er nun seinem Freunde und Kriegsgefährten Louis Philipp Egalité zu. Beide, Louis Philipp und Dumouriez, verständigten sich jetzt mit dem Feinde und Sieger, überließen diesem das Feld, traten ihm die Festungen ab und kehrten sich gemeinschaftlich mit dem Fremden, der sich unberufen in die Angelegenheiten Frankreichs mischte, gegen ihr Vaterland und seine gesetzlichen Vertreter. Louis Philipp hoffte dafür, mit Hilfe des Auslandes, auf die Gefahr des blutigsten Bürgerkrieges hin — König von Frankreich, Dumouriez Feldmarschall des neuen Königs und Proconsul von Belgien zu werden.

Das Heer aber war zu gut, zu sehr Volk zu dergleichen. Es liebte seine Feldherren — aber es liebte das Vaterland noch mehr. An dem Tage, wo der Verrath Dumou-

riez' und Egalité's klar war, fiel das Heer von ihnen ab, und Beide mußten flüchten und in der Fremde Schutz suchen.

4. Das Brod des Flüchtlings ist stets ein saures, und wir denken, das Louis Philipp's von Orleans, der jetzt den Namen Egalité gegen den weniger bezeichnenden Chabos — später Corby — austauschte — muß oft saurer gewesen sein als das anderer Flüchtlinge. Sein unglücklicher und voreiliger Griff nach der Krone Frankreichs und seine Flucht waren für seinen Vater eine Art Todesurtheil. Louis Philipp mußte bei diesem Todesurtheil selbst eine neue Demüthigung erleben, denn nur Eine Stimme in der ganzen Welt erhob sich für seinen Vater, und diese eine Stimme war die — Marat's. Es erklärt sich daher einfach genug, daß Louis Philipp eine Zeit lang gezwungen war, sein Brod sich selbst zu verdienen. Der Sache des Königs und der Aristokratie hatten die Orleans den Gnadenstoß helfen geben; die Sache der Völker aber hatte Louis Philipp durch seine Verschwörung gegen die Republik verrathen; er durfte sich nicht an die Aristokraten wenden, denn diese sagten, daß er als Jakobiner dem Todesurtheil des Königs seinen Beifall gezollt; er hatte kein Recht, Theilnahme bei den Demokraten zu hoffen, denn er hatte die Hand, die dem Todesurtheile des Königs Beifall klatschte, gegen die Krone ausgestreckt.

Damals war das Justemilieu noch nicht erfunden. Dennoch wählte Louis Philipp eine Art der rechten Mitte. Er gab eine Zeit lang Unterricht in der Mathematik und Geographie im Collegium zu Reichenau in der Schweiz und wußte sich sehr bald bei seinen Mitlehrern beliebt zu machen. Später wurde er Adjutant des geflüchteten Generals Montesquiou. Die Siege der Republik trieben ihn aus der Schweiz, und er durchzog dann eine lange Zeit als Reisender — halb Tourist, halb Gelehrter — Norddeutschland, Schweden, Norwegen, Lappland und Finnland; ging endlich nach Amerika, und von dort wieder zurück nach England, wo er viele Jahre zu Twickerham sehr zurückgezogen lebte.

Im Jahre 1808 ging er nach Malta und von hier aus nach Palermo, wo er sich 1809 mit Marie Amelie, Tochter Ferdinand's IV., Königs von Sicilien, vermählte. Als die Spanier das Joch Napoleon's abschüttelten, bot er ihnen seine Dienste gegen Napoleon, gegen Frankreich an. Aber England wies dieselben auf Veranlassung der älteren Bourbonen zurück. Es war natürlich, daß diese dem „Prätendenten" der jüngeren Linie keine Gelegenheit geben mochten, neue Lorbeern zu erwerben und sich an die Spitze des unzufriedenen und ausgewanderten Frankreichs zu drängen.

Die Restauration öffnete ihm endlich sein Vaterland wieder und stellte ihn von Neuem dorthin, wo die Revolution die Orleans fand, an den Fuß des Thrones der älteren Bourbonen.

Das Benehmen Louis Philipp's während dieser ganzen Epoche ist der Gegenstand des unbegränzten Lobes seiner Freunde, oft des strengen Tadels seiner Feinde. Wir glauben, er verdient weder das Eine noch das Andere. Man rechnet ihm zum Guten an, was Nothwendigkeit war, man macht ihm ein Verbrechen aus Handlungen, die sich in seiner Lage als ganz natürlich erklären. Die Tüchtigkeit seiner ersten Erziehung und die Kraft seiner Natur erlaubte ihm zu arbeiten, und er suchte sein Brod in Arbeit zu erwerben, als er sonst keines fand. Er lebte wieder prinzlich, — wenn auch einfach — als er es wieder thun konnte. Er blieb theilnahmlos, so lange kein Platz für ihn zum Handeln war, und wollte getrost gegen Frankreich eintreten, als sich wieder Gelegenheit bot. Letzteres war damals fast Mode — fast eine ziemlich allgemein anerkannte Verfahrungsweise. Dumouriez, der Abenteurer, schrieb Memoiren für alle Parteien; Louis Philipp, der Kronbewerber, bot sein Schwert in Spanien gegen Frankreich an; Moreau, der Republicaner, war im Kriegsrathe Rußlands, und Bernadotte, der Freund Napoleon's, mußte nothgezwungen die Schlacht bei Leipzig entscheiden helfen. Es war Das für Keinen von ihnen edel und großherzig; aber die Zeit war geblendet und in ihr sahen und fühlten nur Wenige die Unwürdigkeit der Rolle, die sie übernahmen, als sie sich erboten, gegen ihr Vaterland zu kämpfen.

Louis Philipp würde sie gewiß von der Hand gewiesen haben, wenn er nur entfernt

darin etwas Anstößiges gesehen hätte. Denn es ist nicht zu bezweifeln, daß die Prophezeihung Danton's nicht einmal nothwendig gewesen wäre, um ihn stets daran zu erinnern, wie er dennoch vielleicht dereinst König sein werde, er handelte in dem beständigen Andenken an diese Möglichkeit. Diese Möglichkeit selbst war aber nicht wohl mit der alten Aristokratie, die ihn zurückstieß, zu verwirklichen. Und so schloß er sich den neuen Ideen und den neuen Menschen fester an. Er besuchte in Nordamerika Washington und wußte sich selbst bei ihm beliebt zu machen; er trennte sich in Palermo, wo er eine Zeit lang, seine innere Denkweise zurückhaltend, der Liebling des Hofes und der königlichen Familie war, sehr bald wieder von seiner neuen Familie, weil nach vollzogener Heirath die politischen Grundsätze der Königin, seiner Schwiegermutter, vollkommen die der „guten alten Zeit", das heißt des Absolutismus der Bourbonen älterer Linie, ihm nicht zusagten. —

5. Die Restauration öffnete endlich Louis Philipp ein neues Feld der Thätigkeit. Er kehrte nach Paris zurück und wurde in den größten Theil der Güter und in alle Ehren seiner Familie wieder eingesetzt. Sehr bald aber vertrieb die Landung Napoleon's die Bourbonen noch einmal aus Frankreich. Louis Philipp war mit dem Marschall Mortier zugleich zum Commandanten des Departements du Nord ernannt worden. Aber er sah sehr bald, daß an Widerstand nicht zu denken, und nahm in einem Briefe, der für die Oeffentlichkeit geschrieben war und veröffentlicht wurde, von dem Marschall Mortier Abschied, indem er diesem selbst so wie seinen Soldaten das höchste Lob ertheilte, sie zugleich in ziemlich unbestimmten, aber wohlklingenden Ausdrücken aufforderte, gegen „Frankreich" ihre Pflicht zu thun. Louis Philipp selbst ging wieder nach England und lebte von Neuem als Flüchtling in Twickerham, bis ihn die zweite Restauration wieder nach Paris zurückrief.

Der rasche Sieg Napoleon's über die restaurirte Bourbonenfamilie hatte aller Welt gezeigt, wie schwach die Grundlage des alten Thrones im Herzen der Nation war. Louis Philipp gehörte schon nicht zu den Letzten, die diese Bemerkung machten. Die Bourbonen selbst aber und ihre Freunde glaubten in einer kräftigeren Durchführung ihrer Ansichten und einem schärferen Benehmen gegen ihre Gegner das Mittel zu finden, diesem Uebelstande abzuhelfen. Der Herzog von Orleans seinerseits aber sah in diesen Mitteln selbst einen Grund mehr ihrer Schwäche und fand zugleich in ihnen eine Gelegenheit, seine eigene Grundlage in der öffentlichen Meinung zu befestigen.

Ludwig XVIII. hatte nach der zweiten Restauration auch die Pairswürde der königlichen Prinzen wieder hergestellt. In einer der ersten Sitzungen bekundete sich der blinde Eifer der Freunde des restaurirten Königthums durch einen Paragraph in der Adresse, in dem es hieß: „Ohne dem Throne die Mildthat des Gnadenrechts schmälern zu wollen, wagen wir in aller Demuth von seiner Gerechtigkeitsliebe die nothwendige Vertheilung von Belohnungen und Bestrafungen und die Reinigung der Verwaltung zu erbitten." Der Herzog von Orleans trat gegen diese Stelle auf und sagte gewiß mit allem Rechte, „daß von dem Standpunkte des Pairshofes, als höchstes politisches Gericht, ihm jeder vorzeitige Ausspruch als eine wahrhafte „prévarication" in der Ausübung ihres richterlichen Berufes erscheine, indem sie sich auf diese Weise zum Ankläger und zugleich zum Richter aufwürfen."

Er nahm auf diese Weise seine Stellung von Neuem — in der Opposition gegen die restaurirte Königsfamilie. Der Hof sah hierin eine Fortsetzung des „Hochverraths" der Orleans. Der Zorn und Sturm gegen den Herzog von Orleans war so groß, daß dieser selbst es sehr bald für klug hielt, sich in den Hintergrund zurückzuziehen. Er verließ von Neuem Frankreich und wohnte abermals ein paar Jahre in England. Im Jahre 1817 aber söhnte er sich mit Ludwig XVIII. wieder aus, kam nach Frankreich zurück, zeigte sich sehr freundlich und empfänglich gegen die königliche Familie, nahm seinen Antheil an der Emigrantenmilliarde hin und lebte ruhig und zurückgezogen, theils im Palais Royal, theils auf seinem Schlosse in Neuilly, bis endlich die Julirevolution ihm die langersehnte Krone aufs Haupt setzte.

Während dieser ganzen Epoche von 1817 bis 1830 schien der Herzog sich vollkom-

men aller Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zu enthalten. Er erwarb sich den Ruf eines klugen und gewandten Eigenthümers, der mit Umsicht und Ordnung sein unendliches Vermögen zu mehren wisse, und unterstützte dann mit seinem Gelde doch wieder manche Schriftsteller und Künstler, die natürlich dafür seine Freigebigkeit bei Gelegenheit geltend machten. — Die galanten Leidenschaften seiner Vorfahren fanden bei ihm keinen Eingang. Er war deswegen nicht gerade ein Kopfhänger und Kirchengänger; im Gegentheil, er selbst war, wie damals alle denkenden Leute in Frankreich, ein eifriger Anhänger Voltaire's — die Herzogin dagegen sehr streng katholisch. So that die Familie der Philosophie und der Kirche zugleich halbweges Genüge. Uebrigens zeigte sich der Herzog stets als ein guter Familienvater, der auf Ordnung und Zucht halte. Dieser Ruf erwarb ihm die Achtung des französischen Mittelstandes. Er suchte den schlichten Bürgern durch die Erziehung, die er seinen Kindern gab, noch näher zu treten. Seine Söhne wurden in die öffentlichen Schulen, in die Pariser Colleges geschickt, und angehalten, in ihnen nicht nur, wie andere ehrliche Bürgerssöhne, ihre Schulpflicht zu thun, sondern sich auch mit Söhnen des Volkes auf einem gewissen Fuß der Gleichheit, der Schulcameradschaft zu erhalten. Nichts von Allem, was der Herzog von Orleans je gethan hat, wurde ihm von dem Pariser Bürgerstande so hoch angeschrieben.

Ohne den Schein der vollkommenen Theilnahmlosigkeit an dem thätigen Treiben der politischen Parteien aufzugeben, ohne irgend öffentlich und thatsächlich in den Kampf einzugreifen, wußte der Herzog von Orleans dennoch sich die öffentliche Meinung der Mehrzahl der Franzosen, das heißt sehr bald der Opposition, zu gewinnen. Er sah Schriftsteller aller Parteien in seinem Palaste, aber die Anhänger der „alten" Zustände und Familien fühlten sich bei ihm, dem Sohne des Orleans-Egalité, dem Philosophen und Voltairianer, nicht recht geheuer und überließen daher meist der „jüngeren" Generation das Feld. Was konnte der Herzog von Orleans dafür, daß man ihn in gewisser Beziehung auf die Seite der Opposition hindrängte? Er ließ sichs gefallen — und trat so den Lenkern der Opposition in der Kammer, der Presse, dem Advocatenstande und selbst unter dem Volke näher, ohne dem Hofe gegenüber den Anschein zu haben, als ob er sie suche. So stand er nach allen Seiten hin gedeckt.

Im Geheimen aber war er der theilnehmende und hingebende Freund aller Fortschritte, aller Hoffnungen und aller Personen der Oppositionsparteien. Er fand auch in der Freimaurerei ein Mittel, diese Neigungen zu bekunden. Der Herzog von Orleans war Großmeister der Loge du Grand Orient zu Paris, stand so im Mittelpunkte aller Logen von Frankreich, und die ganze Freimaurerei nahm sehr bald an der Bewegung der Opposition den thätigsten Antheil.

So gewann der Herzog von Orleans nach und nach die Stellung, die schon sein Vater während der Revolution einzunehmen suchte. Er vermied alle Fehler, die sein Vater in Folge seiner angeerbten Frivolität und Liederlichkeit beging und die die Ursache seines Unterganges wurden. Der Sohn wußte nicht nur das Ziel zu erreichen, sondern auch den Schein zu retten, als ob er gar nicht daran gedacht, es zu erstreben. Er hatte sein Benehmen so eingerichtet, daß der König Karl X. ihm Nichts anhaben konnte, seinen Festen im Palais-Royal bis am Vorabende der Julirevolution beiwohnte, — während der schlichteste Bürger und der keckste Feind der Bourbonen in ihm einen Bundesgenossen gegen die gehaßte Königsfamilie und ihre Anhänger sahen *). Das war ein Meisterstück — wir beneiden den Künstler weder um das Verdienst noch um den Lohn.

---

*) Aus einer Broschüre des bekannten Oppositionspublicisten Cauchois-Lemaire: Sur la Crise actuelle, lettre à S. A. R. M. le Duc d'Orleans 1817 hier zur Charakteristik der Verhältnisse ein paar bezeichnende Aeußerungen. Der Publicist fordert den Prinzen auf, sich an die Spitze der Opposition zu stellen. Er sagt: „Alle, die mein Alter haben, möchten nicht dem Simeon gleichen, sondern den „Erlöser", der uns aus der ultramontanen Hölle rettet, ein paar Jahre vor ihrem Tode sehen." — — „Während unsere Kräfte abnehmen,

6. Die Julirevolution erhob Louis Philipp auf den Thron Frankreichs. Das war das Ziel, nach dem die Orleans fast von Anfang an strebten. Daß Louis Philipp dies Ziel erreicht hat, ist sein Verdienst; — und deswegen streichen wir von demselben ab, was nicht zu ihm gehört. Die Mittel, die er anwendete, waren eben nur Mittel zum Zwecke und verdienen daher nur als solche, nicht auch an und für sich das Lob, das ihnen oft ertheilt wurde. Die Zucht und Ordnung in seiner Familie, die freisinnigen Ansichten, die „gleichheitliche" Erziehung seiner Kinder, die Herablassung gegen den schlichten Bürger — sind an und für sich gewiß sehr lobenswerth und wahrlich ganz andere Mittel als die, die der Vater des „Königs der Franzosen" anwendete, um zu demselben Ziele zu gelangen, aber wenn sie am Ende doch keine andere Absicht hatten, als eine Krone gewinnen zu helfen, so fällt ihr inneres Verdienst, ihre Moralbedeutung weg; denn es wird dann sehr klar, daß der ehrbare Familienvater, der bürgerfreundliche Prinz auch zu anderen Mitteln gegriffen haben würde, wenn ihn dieselben leichter und sicherer dem Ziele hätten zuführen können. Ja, wir haben angedeutet, daß er auch ruhig zu anderen griff und schon unter dem Mantel des schlichten Familienvaters sehr oft der Fuchsschwanz hervorlugte.

Die Krone war das Ziel der Orleans. Und so weit fragt es sich zur persönlichen Würdigung des Fürsten, der dies Ziel erreicht hat: „Zu welchem Ende strebte er nach der Krone?" Wir sehen, wie Zucht, Ordnung, Freisinnigkeit, Bürgerfreundlichkeit, Gleichheit zum Mittel dienen mußten, um den Orleans auf den Thron zu helfen. Wurde die Macht in der Hand des neuen Königs ein Mittel, um Zucht, Ordnung, Freisinnigkeit, Bürgerfreundlichkeit und Gleichheit in Frankreich zu begründen; — oder hatte der Herzog von Orleans nur nach der Krone gestrebt — um der Krone willen? Das ist die Frage, deren Beantwortung das Urtheil über den Mann und den Menschen in dem Könige der Franzosen entscheidet.

Zucht, Ordnung, Freisinnigkeit, Bürgerfreundlichkeit, Gleichheit — waren in den Augen der Franzosen die einzigen Gründe, um derentwillen sie den Herzog von Orleans auf den Thron Frankreichs beriefen. Und sie wurden die Ursache seiner Berufung, weil die ganze französische Nation hoffte, daß der „Familienvater", der sie im engeren Kreise seines Hauses so schön hervorzukehren gewußt hatte, sie auch in dem weiten Familienkreise der Staatsbürger einzuführen und aufrecht zu erhalten wissen werde.

Gingen diese Hoffnungen in Erfüllung oder wurden sie getäuscht?

In den ersten Tagen nach der Julirevolution war das neue Königthum reich an Versprechungen aller Art. Man nannte es: „die beste aller Republiken!" Es sollte die gerechteste, billigste, einfachste und wohlfeilste aller Regierungen werden. Der neue König zog zu Fuß mit seinem Regenschirm unterm Arm in den Straßen herum, und jeder schlichte Bürger, der ihn anredete, konnte auf eine freundliche Antwort und einen biedern Handschlag rechnen.

---

wachsen der Herzog von Bordeaux, der Herzog von Chartres und selbst der Herzog von Reichsstadt heran." Die drei Thronprätendenten. Es liegt eine Art Drohung in diesem guten Rathe. Wie sehr aber die Ahnung, die Hoffnung des zukünftigen Königthums des Herzogs von Orleans damals schon seine Anhänger beherrschte, bekundet eine andere Phrase des Publicisten. Er sagt: „Um klarer zu sein, will ich eine Unterstellung machen. Wenn ich unter der Herrschaft eines Prinzen lebte, der Ihren Titel führte, bevor er den Namen Ludwig XII. erhielt, und diese Blätter an ihn gerichtet wären, so würde der „König" mir weder Injurien zu verzeihen, noch die Dienste, die der Herzog erhalten hätte, zu lohnen haben." — Es scheint fast, als ob Letzteres nicht so ganz der Fall, Herr Cauchois-Lemaire wurde nach der Julirevolution nicht vergessen. Jedenfalls bekunden diese ziemlich klaren Anspielungen die noch klareren Hoffnungen der Freunde des Herzogs. Was aber den Herzog nicht verhinderte, wie uns Walter Scott in seiner Geschichte Napoleon's belehrt, ein paar Jahre vorher, der Polizei eine anonyme Schrift zur Verfolgung zu übergeben, in der diese Hoffnungen nur etwas unverdeckter als in den Briefen Herrn Cauchois-Lemaire's ausgesprochen waren. —

Das war der Anfang, und wie hat sich dies Alles geändert! Heute ist die Regierung des Julikönigthums doppelt so theuer als die der Restauration; sie hat von Jahr zu Jahr fünfzig Millionen mehr ausgegeben, und noch alle Tage wachsen ihre Bedürfnisse. Der König, der einst so freigebig mit seinem Handschlage war, darf heute nicht mehr ausgehen, ohne von einer spartanischen Mauer aus Soldatenleibern umgeben zu sein; der Fürst, der seine Krone der allgemeinen Zustimmung der Nation dankt, hat Paris mit Mauern und Zwingburgen umgeben müssen und läßt sich in seinem fünf- und siebenzigsten Jahre ein Familienzwangschlößlein in seinem Lieblingsgarten zu St. Cloud bauen. In der ganzen inneren Politik herrschen Mistrauen und List. Die Wähler werden erkauft, die Deputirten durch persönliche Vortheile gefesselt; — die Feinde bestochen, die Freunde wie Feinde für jeden Dienst bezahlt, — Corruption, Corruption ist das geheime und stets thätige Rad der neuen Staatsmaschine des Julikönigthums; die Freunde der Regierung rechnen auf den Lohn für ihre Dienste; ihre Feinde machen ihnen denselben zum Vorwurf und denken doch im Herzen nur daran, wie ihn sich selbst zu sichern.

Die Corruption der öffentlichen Sitten hat auch die Familiensitten angegriffen. Generale, Minister, Adjutanten und Gesandten des Königs wurden zum Weltgespräche durch Verbrechen, die in ihrer grausigen Nacktheit die tiefste Entartung ahnen ließen.

Wir glauben nicht, daß diese Entartung ganz Frankreich ergriffen hat; aber wir glauben, daß sie den Kreis, dessen Mittelpunkt die Regierung und das Julikönigthum bilden, nach allen Gränzen hin durchdringt und vielfach aus dem politischen Leben auch in das bürgerliche Leben übergegangen ist. Man mag die Farben so viel als möglich zu decken und zu mäßigen suchen, man wird sie mit dem besten Willen nicht verdecken und verwischen können. Wer Gedächtniß genug hat, bis an die ersten Tage nach der Julirevolution zurückzugreifen, und wer hell genug sieht, um die Dunkel des heutigen Zwielichts zu durchschauen, Der wird sich über den Unterschied zwischen Tag und Nacht, — zwischen damals und jetzt nicht täuschen. Zucht, Ordnung, — Freisinnigkeit, Bürgerfreundlichkeit und Gleichheit waren die Hoffnungen, die Versprechungen der Julirevolution, — Corruption ist die Frucht, die sie getragen hat. An wem die Schuld?

7. Vielfach an den Zuständen, an den Verhältnissen, — wer will es leugnen? — Aber die Menschen sind die Träger dieser Zustände und Verhältnisse, und Das ist dann wieder ihr Antheil an der allgemeinen Verantwortung.

Wir glauben, daß nach 1830 für Frankreich, und durch das Beispiel Frankreichs für ganz Europa, eine Epoche politischer Ehrbarkeit möglich gewesen wäre, und wir hegen die Ueberzeugung, daß die französische Regierung, daß das Julikönigthum zum Träger dieser neuen Politik hätte auserwählt sein können. Noch einmal, der Herzog von Orleans wurde König der Franzosen, weil er in dem Rufe stand, ein braver, tüchtiger, ehrenhafter, sparsamer und tugendhafter Familienvater zu sein. Und gerade hierin bekundet sich dann auch die öffentliche Meinung, die Stimmung der Nation, die Richtung, nach der hin sie gelenkt sein wollte. Sie verlangte eine freisinnige, eine ehrbare, eine anständige Regierung.

Der neue König der Franzosen aber — das ist unsere innige Ueberzeugung — dachte an Freisinnigkeit, an Ehrbarkeit, an Anstand vor wie nach nur als an ein Mittel zur Begründung, zur Befestigung seiner Herrschaft, zur Sicherung der Herrschaft seiner Familie.

Wir sahen, wie der Vater des Königs der Franzosen zu Anfang der französischen Revolution zum Treiber des Theiles der Nation geworden war, an dessen Spitze Mirabeau, Talleyrand und Danton standen. Unglauben und Genußsucht, Philosophie und moralische Entartung, Freisinnigkeit und Herrschbegierde waren die inneren Neigungen dieses Theiles der französischen Gesellschaft. Talleyrand, der Klügste und Feinste unter ihnen, hatte die Revolution, das Kaiserthum und jetzt auch die Restauration überlebt. Er hatte sie alle hohnlächelnd zu Grabe geleitet, nachdem er sie alle kalten Her-

zens ausgebeutet hatte, so lange sie sich ausbeuten ließen, so lange dies Ausbeuten ohne irgend eine Gefahr möglich war. Wo man mehr bot, wo die Zukunft mehr versprach, verrieth er die Sache, der er diente, — oder diente beiden, so lange dies ging. Talleyrand war der fleischgewordene Gedanke des geistreichen Hohnes der alten „roués" gegen alle edleren Hoffnungen und Neigungen der neueren Zeit.

Und dieser Mensch wurde am Tage nach der Julirevolution der geheime und innige Rathgeber des neuen Königs der Franzosen, der ihn sogar öffentlich zu seinem Gesandten in London ernannte. Talleyrand und Louis Philipp! — Das genügt, um ohne Furcht, dem Einen oder dem Anderen Unrecht zu thun, das Urtheil auszusprechen, daß ein König, der sich bei Talleyrand Raths erholte, im Innersten seines Herzens politische Ehrbarkeit und gesellschaftliche Gerechtigkeit als ein Spiel für die Klugen und eine Lockspeise für die Einfältigen ansah.

Eine Weile wurde das Spiel noch fortgetrieben, die Lockspeise vor wie nach ausgehängt. Ja, sie wurde sogar in vermehrter Menge zum Besten gegeben. Der König Louis Philipp sang nach der Julirevolution vor jedem Haufen zusammengelaufenen Gesindels die Marseillaise, um sich alle Welt gewogen zu erhalten. Er glaubte allen Leidenschaften, die die drei Kampftage geweckt hatten, huldigen zu müssen. Die spanischen, die italienischen, die belgischen Patrioten erhielten Aufmunterung und Gelder von der Juliregierung, um die Revolution in ihre Länder zu tragen. Man hatte Furcht in Paris vor dem Auslande, und hielt es für klug, dem Auslande Furcht vor der Revolution einzuflößen. Deswegen unterstützte man die Revolution des Auslandes in allen Vertretern, die sie in Paris hatte.

Und es gelang auch bald und durchgreifend, Angst vor der Revolution zu verbreiten. Und als dies Ziel erreicht war — warf man das Mittel, durch welches man es erreicht hatte, über Bord. Die spanischen Flüchtlinge, die zur Revolutionirung Spaniens ausgeschickt wurden, die die Gelder und Waffen hierzu von der Juliregierung erhielten, behaupteten später, daß dieselbe Regierung sie an ihre Feinde verrathen und in deren Hände geliefert habe. So viel ist gewiß, daß man eine Weile allen Leidenschaften des Augenblickes schmeicheln zu müssen glaubte und schmeichelte.

Und uns scheint es, als ob hierin der Keim alles folgenden Unheils liege. Die französische Nation war am Tage nach der Julirevolution zu den edelsten Entschlüssen reif. Und wir glauben, daß sie an diesem Tage mehr denn je auf die Stimme der Ordnung, der Ruhe, der öffentlichen Zucht und Ehrbarkeit — um derentwillen sie ja Louis Philipp auf den Thron berief — gehorcht haben würde. Anstatt aber vom ersten Tage an der Nation offen und unumwunden gegenüber zu treten, und ihr zu sagen: „Ihr wollt, ich soll Euer König sein, weil Ihr auf Anstand und Freiheit, Ordnung und Gleichheit haltet; — wohlan, Ihr sollt in mir Euren Mann finden; streng, gerecht und offen, ehrlich gegen alle Welt, das Inland und das Ausland. — Die erste Pflicht des Bürgers aber ist Ordnung und Gesetz, helft mir vor Allem diese aufrecht erhalten, denn der Kampf der Opposition gegen die Regierung, der Kampf der Regierung gegen das Gesetz, Euer eigener Kampf gegen die Gewalt haben alle gesetzliche Ordnung erschüttert!" — Anstatt so des Mannes Sprache den Männern gegenüber zu reden, huldigte das junge Julikönigthum offen den Leidenschaften des Tages, während es hinterrücks mit List und im Geheimen die Ordnung zu retten trachtete.

Es scheint uns dies Benehmen Louis Philipp's die logische Folge der Rolle zu sein, die er während seines ganzen Lebens gespielt hatte. Er hatte stets sein eigentliches Ziel, den Thron, ganz im Geheimen verfolgt. Die unterirdischen Gänge, die unmittelbar auf denselben zuführten, liegen so tief, daß sie selbst jetzt theilweise noch unbekannt sind. Durch die Julirevolution hatte sich das Ziel geändert; es galt Ruhe und Ordnung herzustellen, um die Krone zu sichern. Der offene, gerade Weg würde hier bei der Stimmung der Nation, die einen „ehrbaren Familienvater" zu ihrem Könige wählte und die sehr bald für Ruhe und Ordnung ihr Letztes, Leib und Leben, einsetzte, sicher der beste und kürzeste gewesen sein. Aber die vierzigjährige

Gewohnheit war in Louis Philipp zur zweiten Natur geworden. Er glaubte, den Freisinnigen spielen, von der „besten Republik" reden zu müssen und unterdeß die Ordnung — jetzt sein Hauptziel — wie früher die Krone auf geheimen, unterirdischen Wegen verfolgen zu müssen. Der König war bei dem geheimen Kronprätendenten in die Schule gegangen und hat sich nie von dieser Schule wieder freisagen können.

Während man von der „besten Republik" offen sprach, während man ein Programm „republikanischer" Institutionen durchschimmern ließ *), wurden die Maßregeln, die allein die Ordnung und Ruhe dauerhaft sichern konnten, in engeren Kreisen, wie eine Verschwörung, die das Tageslicht zu scheuen habe, betrieben; — während man offen den Ansichten und Hoffnungen der aufgeregten Jugend schmeichelte, schickte man geheime Agenten unter sie, die sie zu Schritten veranlassen mußten, von denen man die besten Erfolge für die zukünftige Sicherstellung der Ruhe und der Ordnung hoffte. So lange der Herzog von Orleans nach der Krone strebte, waren Ehrbarkeit und Zucht das edle Mittel — zu einem schnöden Ziele der Herrschsucht; von dem Augenblicke an, daß die Krone errungen war, wurden schnöde Mittel angewendet, um das edle Ziel der öffentlichen Zucht und Ordnung zu erreichen.

Sehr bald aber ahneten Viele das geheime Treiben, und glaubten dann — nur zu natürlich — in ihr eine Art offenbaren Betrug entdeckt zu haben. Das erklärt die Gereiztheit, die sich von nun an zwischen den Parteien, die am Tage nach der Julirevolution Ein Herz und Eine Seele zu sein schienen, einstellte; die Jugend, die Kämpfer der Julitage, kamen zuerst zu dem Schlusse, daß hinter ihren Rücken ein falsches Spiel mit ihnen vorgenommen werde, und ergriffen dann die nächste Gelegenheit, in Emeuten ihrem Mismuthe Luft zu machen. Sie glaubten in dem geheimen Treiben ein Streben zu erkennen, die Julirevolution ungeschehen zu machen und wieder in das Gleis der Restauration einzulenken. Die Hauptemeuten der Julikämpfer waren gegen diese Absicht, die man der Regierung unterstellte, gerichtet. Die ersten bedeutenden Aufstände fanden bei Gelegenheit des Processes der Minister Karl's X. statt. Die Regierung wünschte die Rathgeber des gestürzten Königs zu retten, und die unendliche Mehrzahl aller Franzosen theilte sicher diesen Wunsch; das ganze denkende Europa verabscheute das Blutvergießen für politische Verbrechen, die kalte Todesstrafe gegen den politisch Besiegten. Es lag also sehr nahe, daß die Juliregierung hier im Namen Frankreichs und der Menschlichkeit aufzutreten sich berufen fühlen mußte, um die Todesstrafe von den Ministern der Restauration abzuwenden. Und sie trat auch wirklich für sie auf, aber nicht offen und gerade aus, sondern im Geheimen und auf einem Schleichwege. Anstatt vor aller Welt keck und laut zu erklären: „Wir wollen kein Blut nach beendigter Schlacht, wir und alle freisinnigen Männer haben während der ganzen Restauration die Todesstrafe für politische Verbrechen bekämpft, und heute, wo wir zur Macht gelangt sind, soll die Welt erfahren, daß wir nicht mit Redensarten, sondern mit Ueberzeugungen die blutigen Greuel unserer Feinde angegriffen haben;" anstatt so zugleich ein Beispiel politischen Bürgermuthes und menschlichen Edelmuthes zu geben, ließ die Regierung kurz vor dem Processe gegen die Minister durch einen ihrer Unterlinge einen Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe in die Deputirtenkammer bringen. Sie wagte es nicht, einen Gesetzvorschlag in diesem Sinne zu machen, sondern begnügte sich damit, eine Petition einzuleiten und zu un-

*) Bei dem Besuche, den L. Ph. am 1. Aug. Lafayette machte, sagte er diesem: „Je suis républicain! la constitution républicaine des Etats Unis d'Amérique m'a toujours paru la plus parfaite; cependant la monarchie entourrée d'institutions républicaines me semble mieux convenir à la France." An demselben Tage sagte er im Palais-Royal: „Je suis républicain, mais la monarchie républicaine me parait préferable à la république pure." — Später noch hörte man ihn sagen: „Comment trouvez vous le géneral Lafayette, qui prétend être plus républicain que moi!" — etc. etc.

terstützen. Es war nur zu klar, daß man auf diese Weise die Minister Karl's X. hinterlistigerweise zu retten suchte; und gerade diese feine, kluge, listige Weise war die Hauptursache, daß selbst Leute wie Odilon Barrot, die, wenn man ihnen die Frage offen gestellt hätte: „Wollt Ihr denn, daß die Minister geköpft werden sollen?" die bejahende Antwort mit Abscheu von sich abgewiesen haben würden, in der List — auch einen Betrug fürchteten und sich gegen den Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe aussprachen. Andere aber sagten: „Seht Ihr, so will man Euch narren; man hat die Todesstrafe abschaffen wollen, um die Minister Karl's X., die Euch ruhig in den Straßen zu Tausenden niederschießen ließen, zu retten." Das Julikönigthum hatte nicht gewagt, offen den Grundsatz, der die Hinrichtung des besiegten politischen Feindes für eine Rache und keine Strafe erklärt, zu vertreten, sondern man versteckte sich hinter eine andere allgemeine Maßregel, um die Personen zu retten. Es lag in der Natur der Sache, wenn das schlichte Volk gerade aus dem Umstande, daß die Regierung nicht wagte, offen für den Grundsatz einzutreten, den Schluß ziehen mußte, daß die Schuld der Personen zu groß sei, um offen vertheidigt zu werden. Und so verurtheilte es sie im Geiste zum Tode — weil die Regierung nicht gewagt hatte, sie offen gegen die Ungerechtigkeit eines solchen Todesurtheils, einer solchen Rache des Siegers, in Schutz zu nehmen.

Das führte zu der Emeute bei Gelegenheit des Urtheils der Pairskammer über die Minister Karl's X., und diese selbst zwang dann die Regierung, nachträglich zu thun, was vorher zu thun ihre Pflicht gewesen wäre. Jetzt aber hatte die Kraft, die sie entwickelte, die Folge, daß ihre neuen Gegner, gewissermaßen triumphirend ob ihrer eigenen Niederlage, sagen konnten: „Seht Ihr, wir haben die Regierung gezwungen, die Maske abzunehmen, sie war im Geheimen stets für die Minister Karl's X., sonst würde sie am Ende nicht so kräftig für sie eingetreten sein."

So wurden die natürlichen Verhältnisse zwischen der neuen Regierung und dem Volke gefälscht. Sehr bald gab es eine große Partei in dem letzteren, die die Regierung des Verrathes an der Julirevolution offen anklagte und die diese Anklage durch die Art, wie dieselbe Ruhe und Ordnung auf Schleichwegen durch List, Betrug, geheime Triebfedern und „Agents provocateurs" herzustellen suchte, für sehr Viele unwiderleglich begründete, und diese Ansicht trieb dann die wilderen Gemüther stets zu neuen gewaltigen Verwahrungen, zum Sturme der Kirche l'Auxeroi St. Germain und des erzbischöflichen Palastes u. s. w., weil man auf diese Weise die geheimen Neigungen der Regierung zu treffen und zu zernichten hoffte.

Das war die Bahn, auf die die Parteien nach und nach geriethen, List auf der einen, Gewalt auf der anderen Seite. Die List glaubte zum Besten der Ordnung, die Gewalt zum Besten der Freiheit zu handeln. Und die List tödtete die Ordnung, weil sie die Gewalt schuf, und die Gewalt die Freiheit, weil sie der List den Sieg überlassen mußte.

8. Wie den Parteien im Volke, so handelte Louis Philipp auch seinen Anhängern, Freunden und Gehilfen selbst gegenüber. In dem ersten Ministerium, das er berief, waren alle Abstufungen der öffentlichen Meinung, von Dupont de l'Eure bis zu Guizot und Talleyrand (als Gesandter zu London), vertreten. Sehr bald aber zeigte sich, wie wenig die Bestandtheile, die hier versammelt waren, zusammenpaßten. Louis Philipp schien theilnahmlos, Allerweltsfreund, zwischen den sich mehr und mehr abstoßenden Ansichten und Persönlichkeiten zu stehen.

Nach und nach trat die Grundverschiedenheit, die zwischen den verschiedenen Ministern stattfand, immer klarer hervor. Die Einen hielten Ordnung, Ruhe, öffentliche Zucht für das Hauptbedürfniß des Augenblicks und sahen in jeder Neuerung, in jeder Bewegung das Gespenst der Revolution von 1793, die am Ende ihre eigenen Kinder verzehrte; — die Andern gaben der öffentlichen Meinung mehr Gehör und glaubten, daß die Julirevolution dem Inlande wie dem Auslande gegenüber in die Bahn der freisinnigen Fortschritte und volksthümlichen Verbesserungen einlenken müsse. Sehr bald standen sich die Männer des Stillstandes und die Männer des Fortschrittes

offen gegenüber. Casemir Périer war der Führer der Ersteren, Lafitte in gewisser Beziehung der parlamentarische Führer der Letzteren.

Die Ansicht, daß ein System freisinnigen Fortschrittes dem Inlande wie dem Auslande gegenüber seine Gefahr hätte haben, zum Kriege und durch den Krieg zum Untergange der „constitutionellen Monarchie" in Frankreich hätte führen können, läßt sich immerhin vertheidigen, wenn diese Ansicht auch sicher auf einem Irrthum beruhte. Sie aber wurde die eigentliche Grundlage, auf die sehr bald die Juliregierung ihr ganzes „System" aufbaute. Es ist auch nicht einen Augenblick zweifelhaft, daß Louis Philipp diese Ansicht von Anfang an theilte und von Anfang an darauf hinarbeitete, ihr den Sieg zu verschaffen. Aber er that dies abermals Jahr und Tag lang nur im Geheimen, nur auf Schleichwegen.

Als das erste Ministerium Louis Philipp's durch den von Dupont de l'Eure, Lafayette und Odilon Barrot eingereichten Abschied gesprengt wurde, blieb dem Könige die Wahl zwischen den beiden Systemen, zwischen den beiden Leuten, die sie vertraten, Lafitte und Casemir Périer. Louis Philipp wählte Jenen, aber er gesellte ihm seinen ergebensten Anhänger Montalivet bei. Das „System" des Fortschrittes, wie es von Lafayette, Lafitte, Dupont de l'Eure verstanden wurde, hatte in Hrn. Montalivet einen beständigen geheimen Todesfeind in allen seinen Berathungen und bei allen seinen Maßregeln — nicht zu besiegen, denn man besiegt nur die offenen Feinde — sondern mit fortzuziehen. Er wurde in gewisser Beziehung eine Kette an ihrem Fuße. Nicht selten trat er ihnen offen in den Weg, aber nicht als offener Feind, sondern als besorgter Freund, der sie zum Besten ihrer Absichten, ihrer Zwecke, ihres Systems des Fortschrittes warnen, hinhalten, zurückziehen zu müssen glaubte. So entstanden Spaltungen unter den Führern des Ministeriums Lafitte und diese wurden die Ursache seiner Schwäche, und die Schwäche der Regierung wieder die Ursache, daß sie nicht mehr im Stande war, die öffentliche Bewegung im Geiste des ruhigen Fortschrittes zu lenken. Die Regierung gerieth in Stocken; die Parteien merkten ihre Ohnmacht; allgemeines Schwanken, Unordnung und vollkommenes Hinschwinden jedes Vertrauens waren die Folge.

Was Wunder, daß sehr bald das Ministerium zusammenbrach, daß die edleren Männer in ihm an ihrer eigenen Kraft zu verzweifeln begannen und Viele den Verrath schon jetzt ahneten, wenn auch erst später durchschauen lernten!

Die Unordnungen dieser Epoche, Folge des Zwiespaltes, Folge der geheimen Neigungen, Richtungen und Maßregeln Montalivet's, das heißt: Louis Philipp's, zernichteten das Ansehen der Partei des Fortschrittes bei allen ängstlichen Gemüthern, bei allen Classen der Gesellschaft, die auf Ordnung und Ruhe angewiesen sind. — Die geheimen Maßregeln und Neigungen, die sehr Viele durchfühlten, empörten die Freunde des Fortschrittes und machten sie sehr bald zu offenen und erklärten Feinden der Regierung des Julikönigthums, des „Systems." In diesem doppelten Ergebniß bekundet sich die wachsende Macht der Conservativen, die sehr bald unter Casemir Périer hervortrat, aber eben so die Entrüstung der Freunde des Fortschrittes, die endlich zu dem entscheidenden Kampfe der Junitage von 1832 führte.

Casemir Périer war der offene, muthige, kecke Vertheidiger der Ordnung und öffentlichen Zucht, der Ruhe und des Friedens. Und er trat als solcher aller Welt gegenüber. Er blieb vor dem Könige stets ein selbstständiger Charakter und donnerte die Feinde Frankreichs in der Kammer und im Auslande nieder. Er wagte den Kampf für seine friedlichen Ansichten, er nahm den Handschuh der Opposition im Innern eben so keck auf als den des Absolutismus im Auslande. In Belgien, in Italien, in Portugal zog Casemir Périer getrost das Schwert, wagte er den Krieg — um den Frieden zu retten.

Aber die geheimen Maßregeln des jungen Julikönigthums hatten die Verhältnisse schon so vergiftet, daß jetzt die offene Sprache Casemir Périer's fast zu spät kam. Die neugewählte Kammer spaltete sich in zwei gleiche Hälften, und der vom Ministerium vorgeschlagene Präsident erhielt nur 1 Stimme mehr als der Präsident der Opposition.

Casemir Périer wollte abtreten; Louis Philipp wußte ihn zu bereden, daß er zum Heile des Landes bleiben müsse. Aber ein constitutioneller Minister ohne Majorität? Dafür wußte das „System" Rath. Es war gewohnt, seinem „edeln Ziele" auf allerlei schlechten Wegen zuzuschleichen. Ein Dutzend Deputirte der Opposition wurden durch persönliche Vortheile bestochen und erkauft. Alles zum besten Zwecke — für Ruhe, Ordnung, Friede im Innern und nach Außen.

Anfangs kommen diese geheimen Mittel nur gegen die offenbaren Feinde der neuen Regierung in Anwendung. Nach und nach aber änderte sich der Gegenstand derselben. Die erkauften Feinde wurden gute Freunde; aber sie hatten von der geheimen Frucht gegessen, und sie hatte ihnen wohlgeschmeckt. Anstatt die Feinde zu erkaufen, galt es später, sich die erkauften Freunde zu sichern, und sehr bald fanden die nicht erkauften Freunde, daß sie am Ende gerade so viel werth seien als die erkauften Feinde.

So wurde die Bestechung Mode und bildete sich nach und nach zum Systeme aus. Das ist die breite Bahn, in die die Regierung hineingerieth und aus der sie nicht wieder herauskonnte. Die Bahn aber heißt „Corruption!" Sie war anfangs nur ein Mittel zum Ziele gewesen; aber sie wurde nach und nach so allgemein, daß sie das Ziel selbst zu werden drohte. Man gewöhnte sich daran, nur um des Lohnes willen der Regierung zu dienen, und dieser Lohn wurde dann nach und nach der einzige Endzweck des Dienstes, den man leistete. Vaterland, Freiheit, Fortschritt, Ruhm und Ehre — ach, man lernte einsehen, daß das nur schöne Worte seien, mit denen man die Einfalt narrt. Talleyrand war bald nicht mehr nöthig, um mit seinem Hohne sich über die „Armen an Geist — und an Geld", die an etwas Höheres als ihr eigenes Ich glaubten, die weiter hinaus als auf ihre Tasche hinarbeiteten, lustig zu machen.

9. Auf diesem Wege, durch diese Mittel gelangte das Julikönigthum endlich zu einer ziemlich festen Majorität für sein „System." Es traten noch ministerielle Krisen ein, aber sie hatten keine Systemänderung als Ursache und ebenso keine zur Folge. Guizot, Thiers, Molé, Soult — waren alle nur die ergebenen Diener des Julikönigthums, die ergebenen Vollstrecker der Befehle Louis Philipp's. Der Unterschied zwischen ihnen war nur eine äußere hellere oder dunklere Schattirung, das Wesen war dasselbe.

Die Feinde der Ordnung waren besiegt, sie waren besiegt durch die Gewalt, die sie selbst herausgefordert, durch die List, die sie zur Gewalt getrieben hatte. Wir haben die Ueberzeugung, daß diese List nicht nöthig zum Siege gewesen wäre, und daß sie nur den Kampf herbeigeführt hat. Am Ende siegte der Geist des französischen Mittelstandes, der Louis Philipp zu seinem Könige wählte, weil er ein „anständiger und ordentlicher Familienvater" war, des französischen Mittelstandes, der keine Republik wollte, weil er bei diesem Namen an die Gewalt und das Blut von 1793 dachte und entschlossen war, diese Herrschaft des Schreckens nicht zum zweitenmale aufkommen zu lassen.

Die List, die auf seiner Seite stand, hat ihn nicht stärker gemacht, als er war; wohl aber den Sieg besudelt und die Sieger selbst nach und nach vielfach an der Gerechtigkeit ihrer Sache zweifeln lassen. Eine Regierung, die im Sinne eines „anständigen, ehrenhaften, ordentlichen, sparsamen, Freiheit und Gleichheit achtenden Familienvaters" gehandelt hätte, würde höchst wahrscheinlich den Zusammenstoß vermieden haben und hätte sicher, wenn er unvermeidlich durch die entfesselten Leidenschaften der Revolution herbeigeführt worden wäre, in ganz anderer Weise auf die Ergebenheit und die Schlagfertigkeit des Mittelstandes rechnen können.

Doch lassen wir diese Unterstellungen. Halten wir uns an die Thatsachen. Die Gegner der Ruhe und Ordnung waren besiegt; die Regierung, das „System" konnten auf die Kammern und die Nationalgarde bauen.

Und dann? — Ja dann als die Ordnung gesichert war, benutzte das Julikönigthum die erste ruhige Stunde dazu — — etwa die inneren Angelegenheiten Frank-

reichs besser zu gestalten? lastende Steuern abzuschaffen? die Unmasse der Beamten zu vermindern? das Heer auf den Friedensfuß herabzusetzen? Zustände zu schaffen, die armen Leute gegen die in der Natur liegende Uebermacht des Reichthums in Schutz zu nehmen? — Das Julikönigthum dachte an etwas Anderes — seine Minister traten jetzt auf einmal vor die erstaunte Nation und forderten eine neue Dotation für einen Prinzen des Hauses Orleans.

Der „sparsame" Familienvater — dachte vorerst und vor Allem an seine Kinder. Als er König wurde — hatte er sein ganzes unendliches Vermögen auf die Seite gebracht. Dadurch wurde eine Civilliste, trotz des Reichthums der Orleans, nöthig. Als davon zuerst die Rede war, stutzte die Nation, die ja einen so „schlichten" Bürgerprinzen gewählt hatte. Anfangs war auch nur von ein paar lumpiger, vier Millionen die Rede. Der freisinnige Lafitte mußte die Civilliste durchschmuggeln helfen, und er dachte zu großmüthig, um hier zu knickern. So wuchsen ihm die Millionen unter der Hand, bis sie nach und nach zum Doppelten und Dreifachen, zu der artigen Summe von 12 Mill. stiegen; nicht zu reden von den domaines de la couronne, den reichsten und schönsten Besitzungen von ganz Frankreich.

Das Alles genügte dem „sparsamen" Familienvater nicht, er benutzte die erste Ruhe, die eine große Majorität in der Kammer seiner Regierung gab, um eine neue Dotation zu — fordern, in Anspruch zu nehmen, zu erbitten — „une petite million, s'il vous plait, pour un pauvre père de famille!" spotteten die kleinen Witzblätter Frankreichs.

Das war der erste harte und den Boden erschütternde Stoß, den das neue Königthum erlitt. Von da an wurde es für sehr viele Leute klar, daß Louis Philipp dieselben Leidenschaften hatte, die er bei Anderen voraussetzte und auf die er sein constitutionelles System baute.

Er hatte das Ziel erreicht; Ruhe, Ordnung standen fest — und er bettelte dann um eine Million für die reichste Familie der Welt.

Das war das Ende der schönen Mittel; ein anderes — volksthümliche Reformen, Sicherung des Wohls der Nation durch thatsächliche Staatsverbesserungen, durch öffentliche Ersparungen, Friedensfuß im Heere und Ordnung in der Verwaltung — hat Louis Philipp nie im Ernste beabsichtigt und jedenfalls von da an nicht wieder zu beantragen Gelegenheit gefunden. Er hat die Zeit versäumt — er griff nach der Frucht des kleinlichsten Eigennutzes. Die Nachwelt wird ihn richten! —

10. „Das Alles verhindert nicht, daß Louis Philipp den Frieden der Welt rettete", sagen die Freunde des Königs der Franzosen, die selbst halbwegs zugestehn, daß er im Innern eine andere, eine bessere Bahn zu seinem „edeln" Ziele hätte einschlagen können.

Den bedrohten Frieden zu retten! — ja das ist eines großen, eines edeln Herrschers vollkommen würdig. Das höchste Verdienst Louis Philipp's liegt darin, daß er das System der Friedenspolitik nach und nach zur Anerkennung brachte. Nur fürchten wir, daß auch hier seine Mittel und seine Zwecke nicht in Einklang waren.

Es ist nicht zweifelhaft, die unendliche Mehrzahl des französischen Volkes wollte 1830 keinen Krieg, war bereit, Alles, was sich mit der Ehre eines Volkes verträgt, zu thun, um den Frieden mit den Nachbarn zu sichern. Wenn Louis Philipp im Namen seiner Regierung 1830 offen und vor aller Welt erklärt hätte: „Frankreich fürchtet keinen Feind, keine Nation und alle Nationen zusammen nicht; — aber es wünscht in Frieden mit allen seinen Nachbarn zu leben, und hofft, daß man es in Frieden lassen werde": so würde die ganze Nation und auch ganz Europa ihm ihren einstimmigen Beifall gezollt haben. —

Nur ein Theil des französischen Volkes wünschte Krieg, verlangte die Wiederherstellung Frankreichs in den Gränzen des Kaiserthums; die Zernichtung der Verträge von 1815.

Welcher von diesen beiden Parteien neigte sich der König zu? Beiden! Die Wahl Talleyrand's zum Gesandten in London war eine sehr klare Bürgschaft für das

Ausland, daß Louis Philipp die Verträge von 1815 nicht anzugreifen gedenke; die geheimen Instructionen Talleyrand's und aller andern Gesandten waren in dieser Beziehung noch viel klarer. Aber während man so, dem Auslande gegenüber, der Friedenspolitik huldigte, zeigte man sich dem Inlande gegenüber sehr kriegerisch gestimmt; ließ man es nicht an öffentlichen Demonstrationen fehlen, bei denen „Valmy und Jemappes! Jemappes und Valmy!" den Grundton bildeten. Später that zwar Louis Philipp selbst so friedliebend als möglich; — während der Herzog von Orleans, jetzt Kronprinz, allen Leidenschaften der napoleonischen Rückerinnerungen schmeicheln mußte. So gestaltete sich nach und nach dem Auslande gegenüber derselbe Widerspruch wie dem Inlande gegenüber; man verfolgte im Geheimen und mit geheimen Mitteln unablässlich ein Ziel, dem entgegenzustreben man sich öffentlich das Ansehen geben zu müssen glaubte. Auch in dieser Beziehung trat unter Casemir Périer die Krisis ein. Périer wollte den Frieden, aber mit Ehren und Anstand. Deswegen wagte er für ihn das Schwert zu ziehen. Wir sind überzeugt, daß sein kräftiges Auftreten in Belgien, in Ancona, in Lissabon den Frieden gerettet hat. Aber ebenso denken wir, daß Louis Philipp lieber glaubte, durch seine geheimen Friedensversicherungen an die Großmächte allein dem Kriege vorgebeugt zu haben.

Doch ist Dies zur Charakteristik Louis Philipp's Nebensache; die Hauptsache zu diesem Ende ist, daß er dem Frieden „partout et toujours" huldigte und dennoch den Kriegsleidenschaften eines Theiles des Volkes fröhnte. Dieses Spiel wurde bald bei Gelegenheit Polens wieder sehr klar. In der Thronrede vom 23. Juli 1831 sagte Louis Philipp in Bezug auf das unglückliche Volk: „Ich habe Polen, dessen Muth die alte Freundschaft Frankreichs wieder aufgeweckt hat, jene Nationalität sichern wollen, die der Zeit und ihren Schwankungen zu widerstehen vermochte." Und während er so Frankreich gegenüber öffentlich sprach, ließ Sebastiani die geheimen Gefühle des Königs und auch die geheimen Versicherungen für die Herrscher Europas klar durchschimmern, als er den Sturz Warschaus mit den entschlüpften Worten: „Maintenant l'ordre règne à Varsovie!" ankündigte.

Seit dem Untergange Polens und der Niederlage der Republikaner in den Junitagen konnte Louis Philipp offener zu Werke gehen, und von da an wurde dann das System des Friedens partout et toujours! die aufgesteckte offene Fahne Louis Philipp's. Und siehe — von da an strebt er dann überall auf geheimen Wegen zu erreichen, was Frankreich zu andern Zeiten offen in Anspruch nahm und wofür es sein Blut wagte.

Die Friedenspolitik partout et toujours ruht vor Allem auf dem Bündnisse mit England. Louis Philipp gab sich Mühe, dasselbe zu sichern. Er schmeichelte den Eitelkeiten und den Ansichten aller Leute, die in England Macht haben. Aber während er so der gute Freund Englands war, suchte er England ohne allen Lärm aus allen Stellungen zu verdrängen, wo der Einfluß Frankreichs den guten Freund erreichen konnte. In Belgien, in Spanien, in Portugal, in Griechenland, in Aegypten — war der gute Freund sehr thätig, den Bundesgenossen ganz im Geheimen aus dem Hause des Nachbarn werfen zu helfen. Die orientalischen Verwickelungen bekundeten diese Richtung am klarsten, Frankreich unterstützte Mehemed Ali gegen England, und dies veranlaßte am Ende England zum Bruche mit seinem guten Freunde und Bundesgenossen Louis Philipp.

Die Ereignisse von 1840 zeigten dann dasselbe Spiel, das wir schon oft beobachtet haben. Im Innersten denkt Louis Philipp nur an den Frieden, — und alle seine äußeren Bethätigungen deuten auf den Krieg hin. Die Marseillaise in den Theatern von Paris scheint nur das Vorspiel eines ernsten Kampfes am Rheine zu sein; bis dann ganz Deutschland sich wie ein Mann erhebt und dem Spiele bald ein Ende macht. Wir lassen dahingestellt, was Louis Philipp dabei im Orient gewonnen hat; aber Frankreich hat dabei im Occident, am Rheine die freundliche Stimmung, die hier für dasselbe herrschte, verloren und Deutschland noch einmal wieder fester an England als an Frankreich angeschlossen. Das ist für Beide, für Frankreich und Deutschland, ein Unglück. Jedenfalls aber waren die Ereignisse von 1840 eine vollkommene, erste Niederlage des „Systems", das seit 1830 in Frankreich herrscht, eine vollkommene Niederlage ohne

Kampf, eine Niederlage, die die politische Existenz eines bis dahin geachteten Bundesgenossen, Mehemed Ali's, zernichtete und zugleich die Macht und politische Bedeutung eines verletzten Nachbarn, Deutschlands, verdoppelte.

Diese Lehre führte Louis Philipp wie den gezüchtigten Schüler wieder in die Arme Englands, seines Meisters, zurück. Und dann beginnt von Neuem das Spiel, das wir so oft verfolgt haben. Die Freundschaft wird immer wärmer, Louis Philipp erklärt sie öffentlich für ein „herzliches Einverständniß" — und unterdeß arbeitet er aus allen Kräften darauf hin, England im Geheimen aus Spanien zu verdrängen. Erst wird Espartero, der Freund Englands, der Gegner Frankreichs, von Paris aus gestürzt; aber noch ist der „cordiale" Freund jenseits des Canals nicht vollkommen enttäuscht und auch der Freund diesseits noch nicht an seinem Ziele. Die spanischen Heirathen sind der letzte Act der entente cordiale und zerstören für immer die Möglichkeit eines Bündnisses mit England — die Grundlage der französischen Friedenspolitik.

Von nun an mußte Frankreich anderswo seine Bundesgenossen suchen. Es richtete sich an Oesterreich, und die Hoffnung, dort einen Freund in der Noth zu finden, führte dann zu den neuesten Bethätigungen Frankreichs in der Schweiz und in Italien. Was hier geschehen, ist erst von Gestern, und wir würden uns kein Urtheil über die Ereignisse anmaßen, wenn das Benehmen des Königs der Franzosen und seines gutgezogenen Ministers, Hrn. Guizot's, nicht vollkommen zu dem Charakter paßte, den seine Politik nie verleugnet hat. In der Schweiz und in Italien trat Frankreich mit Oesterreich offen als der Beschützer der Verträge von 1815 und der Zustände, die sie schufen und sichern sollten, auf. Die Schweizer wurden öffentlich von Seiten Frankreichs mit Intervention bedroht, während Jedermann in Frankreich weiß und Louis Philipp klarer als irgend Jemand dies Bewußtsein im Herzen tragen muß, daß nie und nimmer eine Intervention Frankreichs für Metternich und die Jesuiten in der Schweiz möglich würde. Die Schweizer schritten rasch ihrem Ziele zu, und wir denken, sie haben es vorerst erreicht, und Frankreich hier — wie 1840 am Rheine — die gute Stimmung seines Nachbarn auf lange hin verloren.

In Italien aber scheint die Politik des Julikönigthums auf dem besten Wege, abermals zu versuchen, ob es ihr gelingen könnte, wie es ihr in Spanien gelungen, die Braut ihres Freundes und Bundesgenossen heimzuführen. Während das französische Cabinet öffentlich den Schein annimmt, als ob es mit Oesterreich gegen die nationale und freiheitliche Bewegung in Italien auftrete, sucht es in seinen geheimen Depeschen den Schein zu retten, als ob es dem Papst und den Italienern alles Gute auf der Bahn der nationalen Wiedergeburt wünsche. Das Spiel ist noch nicht aus, aber sein Ende schon im Anfang angedeutet. Wir denken, es wird wie in Aegypten, wie in Spanien, wie in der Schweiz nicht zu dem gewünschten Ziele führen. Die Italiener werden sich durch den Schein der Freundschaft nicht für Frankreich, das ihrem Gegner die Hand bietet, stimmen lassen, und Oesterreich sehr bald einsehen, daß es bei einer solchen Freundschaft mehr einbüßen muß, als es durch sie gewinnen kann.

10. Die Friedenspolitik Louis Philipp's war zu allen Zeiten eine Lüge. Sie war eine Lüge Frankreich gegenüber, so lange man einen Theil der französischen Nation mit kriegerischem Anschein fesseln zu müssen glaubte; sie war eine Lüge dem Auslande gegenüber, weil man unter dem Scheine des Friedens allen den Absichten, Einflüssen und politischen Errungenschaften zustrebte, die nur die Beute des Krieges sein können, die kein Volk sich mit schönen Phrasen von cordialer Freundschaft abschwatzen läßt, sobald das Gelüste zur That werden soll. Louis Philipp würde ein großer Friedensfürst, eine Wohlthat für Frankreich und die ganze Menschheit gewesen sein, wenn er den Frieden im Herzen und nicht nur im Munde gehabt hätte. Louis XIV. wollte Spanien an seine Familie und an Frankreich bringen, Napoleon sagte: „Das Mittelmeer ist ein französischer See." Zu allen Zeiten suchte Frankreich seine Macht in der Schwäche und den innern Zwisten seiner Nachbarn. Das waren die Ursachen hundertjähriger Kämpfe. Louis Philipp erklärt: er sei der Fürst des Friedens, und strebt dann in Aegypten, in Griechenland, in Spanien, am Rhein, in der Schweiz und in Italien nach demselben

Ziele, das Ludwig XIV. und Napoleon sich steckten; ruft die Ursachen wieder ins Leben zurück, die den Krieg unerläßlich machten und unerläßlich wieder herbeiführen werden.

Die Friedenspolitik Louis Philipp's hatte keine andere Absicht als den Kampf hinauszuschieben, weil es nicht räthlich für die neue Dynastie erschien, ihn schon so jung zu wagen. Das ist überhaupt der Kern des Kernes. So lange Louis Philipp nur Herzog von Orleans war, handelte er stets in dem Gedanken: wie König von Frankreich werden; — und seit Louis Philipp König der Franzosen ist, denkt er nur an das Eine: wie dafür sorgen, um die Krone auf seinem Haupte und dem Haupte seiner Nachkommen zu befestigen.

Wer ihm daraus keinen Vorwurf macht, der verschone uns wenigstens mit den klingenden Redensarten von Volkswohl, von gemäßigtem Fortschritte, von Freiheit und Ordnung, von allgemeiner Friedenspolitik — es handelt sich nicht um sie, sondern um die Krone Frankreichs. Die Frage ist nur, ob es gelungen ist, dieselbe für die Familie Orleans zu sichern? Und diese Frage muß die Zukunft beantworten; so weit wir sie in der Vergangenheit lesen zu können glauben, scheint uns ihre Bejahung Nichts weniger als über allen Zweifel erhaben zu sein. Die Völker sind heute auf einen Standpunkt gekommen, wo ihre Achtung, ihre Liebe, ihr Interesse allein die Krone sichern. Louis Philipp aber war ein zu guter Freund Talleyrand's, um auf Achtung und Liebe viel zu geben. Er hat wenig gethan, um sich die Frankreichs zu sichern. So bleibt nur das Interesse Frankreichs übrig. Und dieses hat er vor Allem in seiner Friedenspolitik gesehen, und zwar mit Recht. Es fragt sich also: ob dieser Friede zuletzt wirklich gesichert ist? Das Gegentheil aber scheint kaum zweifelhaft. Die spanischen Heirathen haben nicht nur die Freundschaft zwischen England und Frankreich unmöglich gemacht, sondern tragen — wenn sie nicht zum Hohne der Orleans ausschlagen sollen — den Keim des Krieges in sich. Und für den Fall des Krieges selbst hat Frankreich 1840 die Freundschaft Aegyptens und Deutschlands, 1847 die der Schweiz verloren und steht auf dem Punkte, gegenwärtig auch Italien für lange von Frankreich zurückzustoßen.

Das scheint uns das Ergebniß der feinen, klugen Politik Louis Philipp's im Inlande und dem Auslande gegenüber zu sein. Er ist einer der gewandtesten Nachfolger, die Macchiavell je gehabt hat. Sein Vorbild war ein Stümper in der Kunst, sein jüngster Schüler ein Meister; — aber wir müßten uns sehr irren, wenn die Zukunft nicht die Lehre aus Beiden ziehen wird, daß die Schlangenlist ohne Taubenunschuld, daß Klugheit ohne Ehrlichkeit am Ende doch stets den Kürzeren zogen. Venedey.

Philosophie; ihre Anwendung und Geltung in Beziehung auf die Rechts- und Staatswissenschaft. — Der Begriff der Philosophie wird außerordentlich verschieden bestimmt. Dieses hat zwei Ursachen. Einestheils befassen die Gelehrten einen sehr verschiedenen Umfang menschlichen Bestrebens und Wissens unter dem Namen Philosophie und bestimmen also die Begriffe derselben nach sehr verschiedenen Gegensätzen gegen andere Theile jenes menschlichen Wissens und Bestrebens, mithin selbst verschieden. Anderntheils aber ist alle Philosophie natürlich Product des Philosophirens, d. h. aber des freien, selbstständigen Denkens und Strebens der Menschen, und da nun die Philosophirenden sehr verschiedene Individuen sind und verschiedene Standpunkte und Richtungen erwählen, so giebt es sehr verschiedene philosophische Grundansichten und Systeme und eben deshalb fast eben so viele verschiedene Begriffe der Philosophie. Für die Staatswissenschaft aber müssen wir eine Begriffsbestimmung suchen, welche das Wesen der Philosophie und ihr Verhältniß zur Staatswissenschaft auf eine den Staatsmann befriedigende Weise bezeichnet. Hierzu kann uns eine Begriffsbestimmung nach dem einzelnen, individuellen Schulsysteme nicht dienen, weil diesen individuellen Schulsystemen die für die Staatswissenschaft nothwendige objective, praktische Allgemeinheit fehlt. (S. oben Bd. I. Encyklop. Uebersicht.) Wohl aber wird uns eine Betrachtung unserer geschichtlichen Cultur und des darin sich ergebenden Verhältnisses der Philosophie zu den übrigen Culturtheilen und Wissenschaften zu einem allgemeineren Begriffe der Philosophie und zur richtigen Auffassung ihres Verhältnisses zur politischen Cultur führen.

Den weitesten Umfang gaben die Alten der Philosophie in ihrer Definition derselben, welche schon ihr Name enthält: Liebe zur Weisheit nehmlich, oder Streben nach derselben. Hiernach konnte man alle freie selbstständige höhere Bestrebung zur Vervollkommnung sowohl im Erkennen als im Sein und Thun als ihren Gegenstand bezeichnen. Es ist diese Vereinigung auch wirklich die Idee der alten griechischen Weisen oder Philosophen und selbst noch die Idee des „weisen Mannes" der römischen stoischen Philosophie. Sie gründet sich auf die zuletzt wirklich unzertrennliche Einheit des Erkennens und des Wollens des Göttlichen. In Gott sind beide Eins, und in immer höherer Vervollkommnung streben beide immer mehr nach Einheit durch Entfernung aller Schranken sowohl des Erkennens wie des Wollens und Thuns des Göttlichen. Nur also die unfreie, unselbstständige Abhängigkeit des Erkennens und Wollens und Thuns von den äußeren Eindrücken und Erfahrungsverhältnissen und die von dem blos äußerlich mitgetheilten und anbefohlenen Offenbarungsglauben bilden also hier noch den Gegensatz gegen die Philosophie. Wegen des Gegensatzes mit dem blinden Offenbarungsglauben oder der mitgetheilten göttlichen Weisheit nannte man im Mittelalter die Philosophie auch Weltweisheit.

Später aber fiel auch die Theologie der Kirche, so wie überhaupt die ganze menschliche Cultur, das ganze gesellschaftliche Wirken, der Wissenschaft und der höheren, selbstständigen, wissenschaftlichen Erkenntniß, Förderung und Leitung anheim. Und diese höhere wissenschaftliche Erkenntnißförderung und Leitung wurde die Aufgabe des großartigsten Instituts der neuen Zeit und Welt — der Universität und des auf ihr gebildeten Gelehrten- und Beamtenstandes.

Die Wissenschaft aber, als das Ab- und Vorbild des ganzen Lebens und der ganzen Aufgabe der Menschheit und ihrer Cultur, mußte nach den verschiedenen Hauptseiten und Haupttheilen des Lebens und der Cultur selbst sich abtheilen. Diese letzteren aber sind nun:

1) Das innere oder göttliche, das geistige und sittliche Leben und die Vervollkommnung in ihm, Wahrheit und Güte — Philosophie und Theologie.

2) Das äußere, sinnliche Leben und seine Vervollkommnung — Wohlsein und Wohlstand — Medicin und Oekonomie.

3) Die gesellschaftliche, friedliche, hilfreiche oder gerechte und politische harmonische Vermittelung und Vereinigung aller Bestrebungen — die lebendige Gerechtigkeit — Rechts- und Staatswissenschaft.

Hiernach nun entstehen, da Rechts- und Staatswissenschaft ein Ganzes bilden (oben Bd. I. Encyklopädische Uebersicht), unsere fünf verschiedenen Hauptwissenschaften, Facultäten und Beamtenclassen zur wissenschaftlichen Erkenntniß und zur künstlerischen Leitung und Gestaltung der ganzen Cultur, zur Leitung namentlich auch der niederen Cultur des ganzen Standes der nicht studirten Bürger.

Und hiernach erhält die Philosophie und philosophische Facultät zu ihrer besonderen Aufgabe zunächst die Wahrheit oder die Vervollkommnung in Erkenntniß und Geistesbildung. In ihr Gebiet also fällt das ganze menschliche Wissen in so weit, als es ausgeht von dem Streben nach selbstständiger Wahrheit und Geistesbildung, so weit es durch diese höhere Idee verbunden ist und ihr dient, und so weit es verhältnißmäßig wichtig für sie ist und sie nicht (bei der Beschränkung der menschlichen Kraft und der deshalb nothwendigen Theilung der Arbeit) die besondere Ausbildung einzelner Theile, welche zugleich die Aufgabe einer anderen Facultät ist, dieser (so wie z. B. die Anatomie der medicinischen Facultät) überlassen will.

In diesem Wissen der philosophischen Facultät, oder dem philosophischen Wissen im weitesten Sinne, unterscheidet man dann wieder nach den Quellen das Erfahrungs- oder empirische Wissen und das Vernunft- oder rationelle Wissen. Letzteres, welches man auch wohl in einem engeren Sinne philosophisches Wissen nennt, befaßt dann auch die rein formellen Vernunftgesetze für alles menschliche Denken und Auffassen, die Logik, oder die Vernunftgesetze der Formen alles menschlichen Denkens, und die Mathematik, die Vernunftgesetze zunächst für die Anschauung der Dinge im Raume oder für die Auffassung ihrer Größen-

verhältnisse. Von diesen rein formellen Vernunftgesetzen aber unterscheidet man wieder die Philosophie im engsten Sinne, als das freie, selbstständige Vernunftwissen von dem realen Wesen der Dinge, von der höchsten menschlichen Wahrheit und Gewißheit, von dem Grundverhältnisse des Subjectiven zum Objectiven und des Bedingten zum Unbedingten und von den ewigen Vernunftideen. Man theilt sie in die theoretische und die praktische Philosophie, je nachdem sie die höchste Wahrheit von dem Sein aller Dinge oder die höchste Wahrheit für das menschliche Wollen und Thun darstellt, und sodann in reine und angewendete Philosophie, je nachdem sie die höchsten Vernunfterkenntnisse an sich oder in ihrer Anwendung auf die Erfahrung und auf das rein empirische Wissen darzustellen hat *).

Nach dem Bisherigen wird sich nun leicht das allgemeine Verhältniß der Philosophie zu der Staatswissenschaft ergeben.

Die ganze Cultur unserer heutigen europäischen Welt und vor Allem unseres deutschen Vaterlandes, lange schon entwachsen einer blos sinnlichen, empirischen Stufe, hat auch die Zeit des blinden, theokratischen Glaubens und seiner Herrschaft bereits hinter sich. Sie steht nach dem Obigen unter der höheren Leitung der wissenschaftlichen, wissenschaftlich geprüften Erkenntniß. So ist es denn auch klar, daß das ganze philosophische Wissen im weitesten und engeren und engsten Sinne das unentbehrlichste Hilfswissen für die Staatswissenschaft und für die Bildung der Rechts- und Staatsmänner ist, daß es keine größere Verblendung und Armseligkeit geben kann, als die Vernachlässigung und Geringschätzung derselben. Die philosophische Facultät mit den unter ihrer Leitung stehenden gelehrten Schulen und ihr Wissen bilden fürs Erste die Vorschule und die allgemeine geistige und wissenschaftliche Gymnastik. Sie geben namentlich auch in der Ausbildung logischen Auffassens und Denkens die allgemeine formelle Grundbedingung vernünftiger Thätigkeit für die Jünger aller anderen Facultäten. Anderentheils ist ja aber auch fürs Zweite, eben so wie das lebendige, harmonische Universum selbst, so auch sein geistig lebendiges Ab- und Vorbild, die Wissenschaft, ein in inniger, lebendiger Verbindung stehendes harmonisches Ganze. Beide müssen also stets als Ganzes selbst in ihren Theilen erfaßt werden, auch von Denen, welche nach dem beschränkten Maße menschlicher Kräfte und nach dem Principe der Theilung der Arbeit zunächst für ihre besondere Aufgabe nur die Behandlung eines Theils dieses Ganzen erwählten. Keiner dieser Theile kann richtig aufgefaßt, verstanden und behandelt werden, ohne den Blick auf seinen Zusammenhang mit dem Ganzen, auf seine Ergänzung durch andere Theile zu richten. Braucht man wohl noch besonders hinzuweisen auf die nothwendige Hilfe z. B. des philologischen, des juristischen, des ethnographischen, physiologischen und psychologischen wie des moralischen Wissens für die Juristen und Staatsmänner? Auch ist es drittens von selbst klar, daß sogar einen großen Theil ihres Stoffes die juristisch-politische Wissenschaft mit dem allgemeinen philosophischen Wissen gemeinschaftlich hat oder aus demselben entnimmt. Endlich auch zur Prüfung, zur Kritik dient viertens jedem anderen, also auch dem Staatswissen, das philosophische Wissen. Daß dieses in Beziehung auf die logische Form und auf die richtige Auffassung des empirischen und historischen Stoffes der Fall ist, daß z. B. für die Kritik, Exegese und Hermeneutik, für die Feststellung des richtigen Textes und des richtigen Verständnisses der juristischen und politischen Gesetze und Bestimmungen Logik, Philologie, Geschichte, überhaupt empirisches Wissen Prüfungs- und Berichtigungsmittel abgeben, wer möchte dieses leugnen? Und selbst die positiven Ideen des Göttlichen, Guten, Wahren und Rechten, welche in den besonderen Staaten und Kirchen, Theologieen und Gesetzgebungen und in deren höchsten Principien anerkannt sind, sie sind ja doch mindestens mehr oder minder vollkommen in der menschlichen Vernunft begründet, mit den Ideen der Philosophie zusammenstimmend. Zu deren Auffassung und Verständniß ist also

*) Weitere Ausführung und Begründung der hier aufgestellten Ansichten sind enthalten in: „C. Th. Welcker, Universal- und juristisch-politische Encyklopädie" S. 452 ff.

die Philosophie auch in so fern ein Hilfsmittel. Aber auch in Beziehung auf die Güte der höchsten Grundsätze und Gesetze, in Beziehung auf die Frage, ob und in wie fern sie mit der Philosophie im engsten Sinne, mit den höchsten philosophischen Vernunftideen vereinbarlich, ob und in wie fern also ihre ganze oder theilweise Reform und Umgestaltung der Vernunft entsprechen würde, ist die Philosophie ein wesentliches Hilfsmittel. Weder die Theologie und Kirche noch Recht und Politik und Staat können unvernünftig sein wollen, können ewigen Ideen der Wahrheit und Güte bleibend den Krieg erklären. Alle Religions- und Rechtslehre wird ja vielfältig misverstanden, mit Irrthümern und Menschensatzungen vermischt und bedarf also des stets reineren, vollkommneren Verständnisses und der Reinigung von solchen Irrthümern und Misbräuchen.

Aber ist nicht hier die Gränzlinie des Gebrauchs der Philosophie in der Rechts- und Staatswissenschaft wie in der Theologie? Oder sollen die aus der Philosophie entnommenen rein philosophischen Gesetze und Wahrheiten als solche unmittelbare praktische Gültigkeit in Kirche und Staat in Anspruch nehmen können? Sollen sie hier mehr gelten als die wirklichen juristischen und staatsgesetzlichen, als die christlich-theologischen und kirchlichen Gesetze und Wahrheiten? Sollen sie dieselben aus eigener Machtvollkommenheit geradezu vernichten dürfen? Wir behaupten unbedenklich nein. Die Facultäten, ihre wissenschaftlichen höchsten Grundsätze und Gesetze sind selbstständig. Und wir Juristen mit unserer Jurisprudenz und Staatswissenschaft wollen unsere Selbstständigkeit eben so wenig der philosophischen Facultät aufopfern, als wir nach den Grundsätzen des Mittelalters unsere Selbstständigkeit zugleich mit der Selbstständigkeit der Philosophie der theologischen Facultät und einer hierarchisch-theokratischen Oberherrschaft abermals preisgeben möchten.

Wir dürfen es nicht. Dieses geht vollständig aus der genaueren Betrachtung der Natur und Bestimmung sowohl des Staats und der Kirche und der theologischen und juristischen Grundsätze und Gesetze wie aus der Natur der Philosophie und der rein philosophischen Lehre hervor.

Die Philosophen sind schwache, einseitige, irrthumsfähige Menschen. Sie irren und widersprechen sich tausendfach in den Principien und Folgesätzen. Und nur das logische, mathematische und Erfahrungswissen sind objectiv allgemein erkennund beweisbar für alle Menschen mit gesunden Denkkräften und Sinnen. Das metaphysische und moralische Wissen aber, seine höchsten Grundsätze über das Wesen von Gott, der Welt und uns selbst und von unseren sittlichen höchsten Aufgaben und Pflichten, sie sind nicht objectiv erkennbar und beweisbar, sondern sie hängen ab von der subjectiven und individuellen Verschiedenheit der einzelnen Philosophen, ihres Standpunktes und ihrer Bildung. Die Philosophen selbst sind ja hier bis zum heutigen Tage in dem entschiedensten Widerspruche in ihren Grundsätzen, ohne daß es möglich wäre, etwa jedem vernünftigen Kantianer oder Anhänger von Jacobi und Herbart die Wahrheit der Hegel'schen Grundsätze zu beweisen. Dieses hat für das gesellschaftliche Zusammenwirken der Menschen die Nothwendigkeit des positiven Wissens und der freien Vereinbarung von Kirche und Staat erzeugt*). Kirche und Staat sind freie Vereine. Die Kirche ist ein Verein, entstanden und bestehend durch die gemeinschaftliche Annahme eines Glaubensbekenntnisses und kirchlichen Vereinsgesetzes, durch die freie Annahme der Mitglieder, daß die höchste Wahrheit über Gott und das Verhältniß der Menschen zu demselben in ihrem bestimmten Offenbarungsglauben enthalten, daß dessen Inhalt von Gott selbst mitgetheilt sei und durch freie Vereinbarung über das hiernach zu gestaltende kirchliche Glaubens- und kirchliche Gesellschaftsgesetz für die Gemeinschaft der Gläubigen festgehalten und verwirklicht werden müsse. Der Staat ist ein Verein, entstanden und bestehend durch die gemeinschaftliche, allgemeine freie Friedens- und Hilfsverbindung, um innerhalb derselben und nach ihren Gesetzen in gleicher friedlicher Freiheit und in freiem, hilfreichem Zusammenwirken die höchsten Aufgaben und Zwecke der Einzelnen und der Gemeinschaft

*) Weitere Ausführung in dem citirten Systeme S. 461 ff.

zu verwirklichen *). Der Verein erkennt die Vereinigung zu gemeinschaftlichen Vereinsgesetzen, nach der gemeinschaftlichen höchsten Ueberzeugung oder nach der Gesammtvernunft, und Das, was ihnen gemäß verfassungsmäßig von der Gesellschaft weiter festgestellt ward, in seinen bürgerlichen Glaubensbekenntnissen oder Bürger- und Verfassungseiden, als das für die Gemeinschaft möglichst vernünftige Recht an. Alle wollen dadurch, eben so wie die Mitglieder der Kirche, so weit es gemeinschaftliche Gesetze und Pflichten und Rechte betrifft, die tausendfachen Widersprüche und Willkürlichkeiten der Einzelnen nach ihren angeblichen und wirklichen individuellen philosophischen Ansichten ausschließen. Sie wollen ihre friedlich hilfreiche Gemeinschaft gegen Anarchie und Despotismus, namentlich auch gegen einen philosophischen Glaubensdespotismus schirmen. Die Philosophie soll freie Lehre und geistige Erregerin und Bildnerin, vielfaches Hilfsmittel des Verständnisses, der Prüfung und der Reform bleiben. Aeußerlich allgemein gültige, praktische, theologische oder juristische Wahrheit und Gesetzgebung in der kirchlichen oder in der Staatsgesellschaft kann und soll sie nur werden, so fern und so bald sie und die nach ihr zu bewirkende Reform Anerkennung und Aufnahme von der Kirchen- und Staatsgesellschaft erhalten hat. Es bedarf nun einerseits der unentbehrlichen Lehrfreiheit für die philosophische Facultät und die Philosophen und der nöthigen freien Verfassung in Kirche und Staat, um nach diesen Grundsätzen die höchste, ja nach den Cultur- und Zeitverhältnissen denkbare Freiheit und die gemeinschaftliche höchste Vervollkommnung in Staat und Kirche zu erstreben und zu erwirken. Dagegen wird jene stümperhafte, eigenwillige und eigenmächtige Vermischung und Gränzverrückung nur Verwirrung, Anarchie und Despotismus begründen und auch die Gründlichkeit und Harmonie der Wissenschaften zerstören, wie wir es in der Geschichte und noch täglich vor Augen sehen. (Oben Bd. I. Encykl. Einleit.)

Möchten doch diese einfachen, unmittelbar aus der Natur der Sache und aus unserer Cultur, aus der Natur von Staat und Kirche, von philosophischem und positivem Wissen, von freier, individueller philosophischer Lehre und von gemeinschaftlichem Gesellschaftsgesetz und Rechte abgeleiteten Sätze endlich auch bei uns, ähnlich wie in dem freien, praktischen Volke der Engländer, anerkannt und festgehalten werden! Gewiß, zu den größten Beweisen und Ursachen, daß wir Deutsche, bei sonst so vielen Vorzügen, doch so vorzugsweise unpraktisch sind, gehört vor Allem Das, daß sowohl Theologen und Juristen wie Philosophen ihr gegenseitiges richtiges Verhältniß und ihre Gränzen miskennen. Deshalb denn hier die Geringschätzung und Verachtung der Philosophie und höheren Geistesbildung, vorzüglich von Seiten vieler Juristen und Politiker; dort dagegen die von Philosophen und philosophirenden Theologen und Juristen ausgehende eigenmächtige despotische Einmischung reiner, individueller Philosophie in die praktische, allgemeine kirchliche und juristische Lehre und Gesetzgebung, eben so wie früher und später auch die gleich verkehrte Vernichtung der Freiheit und Selbstständigkeit des Staats und des Rechts und der juristischen Facultät durch Unterordnung derselben unter rein theologische, häufig unter hierarchische Glaubenssätze.

Namentlich auch bei dem Naturrechte ist jene Verkehrtheit sehr häufig. Das rein und individuell-philosophische Naturrecht aber muß beschränkt bleiben auf jene obigen großen Aufgaben des philologischen Hilfswissens. Nur das aus der allgemein erkennbaren Natur des allgemeinen und besonderen Rechts- und Staatsvereins und seiner höchsten Grundsätze logisch consequent abgeleitete, also objective und, wie die römische Jurisprudenz sehr richtig sich ausdrückte, das consentirte juristische Naturrecht kann und soll auch unmittelbar praktische juristische Gültigkeit haben, sowohl zur Auslegung und Ergänzung der dunkeln und fehlenden Bestimmungen wie zur ermittelbaren Reform der einzelnen, vielleicht unlogischen und falschen positiven Satzungen vermittelst der verfassungsmäßigen Gesetzgebungsbehörden. Auch das Volk und seine Cultur, seine Vereine, seine hi-

*) S. oben Bd. I. Encyklopäd., Einleit., und „Grundgesetz und Grundvertrag."

storischen und positiven Religions- und Rechts- und Staatsansichten enthalten Vernunft und vernünftige Ideen, vernünftige höchste Grundsätze, so gut als Eure Philosophie, welche Ihr zuletzt doch, nur ohne daß Ihr es Euch klar macht, und mit individuellen Zuthaten und Irrthümern und mit nur subjectiv gültiger Beweisführung von der Cultur und Vernunft Eueres Volks entlehnt, welche Ihr auch nur darum gerade in ihrer individuellen, oft genug sehr einseitigen Gestalt auffaßt, weil Se. Majestät der Zufall Euch gerade auf diese und auf keine andere Schulbank führte. Sucht also doch die Gesetze für die gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Kirchen- und Staatsverhältnisse mit Bewußtsein gleich aus der rechten Quelle zu schöpfen und auf die rechte Weise! Schöpft sie aus der allgemeinen Vernunft des Vereins und nicht blos aus Euerem individuellen philosophischen Schulsysteme. Sucht ja doch auch Jeder, welcher den Mitgliedern des kleinsten Gesellschaftsvereins ihr Vertragsrecht entwickeln und weisen will, in die Vertragsideen einzugehen, die sie wirklich hatten, nicht aber aus den Vertragszwecken zu entwickeln, die sie nach seiner Meinung hätten haben sollen. Entwickelt und beweist sie analytisch, auf objectivem Wege, aus den erfahrungsmäßig anerkannten höchsten Zwecken und Grundsätzen, mit ihren logischen Folgerungen! Dabei haben Euch allerdings subjective Ideen und Philosophieen jene obige Hilfe zu leisten. Nur sollt Ihr jene gemeinschaftlichen Wahrheiten nicht auf eine nur für Euch und Euere individuelle philosophische Schule gültige, nur subjective Weise, von Euerem individuellen subjectiven philosophischen Standpunkte aus, a priori, synthetisch construiren wollen! Ihr sollt den Unterschied der Philosophie von Theologie und Jurisprudenz anerkennen und achten!

Auch unsere neueste, die Hegel'sche, Philosophie, und vorzüglich ihre Anhänger unter den Theologen und Staatsmännern lassen sich in Beziehung auf die christliche Theologie und auf unsere Staatswissenschaft abermals die frühere Einseitigkeit auch der Kantianer zu Schulden kommen. Ich brauche nicht zu sagen, daß ich, obwohl durchaus kein Naturphilosoph und Hegelianer, doch diese Philosophie als geistige Gymnastik und geistiges Ferment in unserer deutschen Wissenschaft und Gelehrtenwelt und als eine neue Seite der philosophischen Erkenntniß selbstständig ausbildend nach Gebühr hochachte, und daß ich ihre besseren Anhänger verehre, wenn dieselben, seitdem man ihre Philosophie, welche man früher zur officiellen erniedrigen wollte, nunmehr verfolgt und zur ecclesia pressa macht, jetzt mit sittlicher Energie und Aufopferung für geistige und politische Freiheit und gegen ihre Unterdrückung kämpfen. Aber es scheint mir doch nicht minder eine große Verirrung, daß auch diese Philosophie jene Gränzen vergißt und sich namentlich auch an die Stelle unserer christlichen Religion und Kirchenlehre setzen will. Es ist dieses eine Handwerkseinseitigkeit, ganz dieselbe, als wenn andere Zunftgenossen, z. B. die Theologen, die Naturkundigen, die Gewerbsleute, in alle Gebiete nur ihre Gesichtspunkte und Gesetze übertragen wollen. Und die Einseitigkeit der Hegel'schen Theorie in Beziehung auf Kirche und Staat scheint um so gefährlicher, weil schon die von ihrer dialektischen Form zu trennende reale Grundlage dieser Philosophie, nehmlich die Naturphilosophie, selbst eine solche Verirrung von einseitigem Handwerks-, vom naturwissenschaftlichen Stand- und Gesichtspunkte aus ist. Denn was ist es doch Anderes, wenn diese Philosophie, statt das philosophische Problem, das der Vereinbarung der verschiedenen scheinbar entgegenstehenden Hauptseiten der Dinge, des göttlichen und des freien Lebens und der Naturseite, durch ein gemeinschaftliches höchstes Princip und in demselben zu lösen, vielmehr die eine Seite, das göttliche Leben und die Freiheit und somit das Gewisseste alles Gewissen, das Gewissen selbst, in Wahrheit gänzlich todtschlägt, um die Naturseite und das Naturgesetz, die Naturnothwendigkeit, allein zur Herrschaft zu erheben? So wird sie nicht blos untauglich für alles Theologische und Praktische und für das Geschichtliche, so weit dieses von der Freiheit ausgeht, sie wird auch doppelt gefährlich. Sie wird es, weil ihre unfreie, also zuletzt doch materialistische Richtung dem in unserer Culturperiode an sich schon gefährlichen Materialismus die Hand reicht. Sie wird es wegen ihrer eigenthümlichen dialektischen Form, welche zuletzt doch in eine subjective Sophistik verläuft oder doch ihr dient und so oft dahin führt, Formeln und Worte statt gründlichen Wis-

sens, den Schein statt der Wahrheit zu geben und anzunehmen. Sie wird es endlich, weil in dieser Philosophie der freilich allen deutschen Philosophieen eigenthümliche Hochmuth, die alleinige, unfehlbare, allumfassende Wahrheit zu besitzen, besonders weit geht. Diese Philosophie setzt nicht blos sich selbst an die Stelle der Religion und Theologie, sondern vermeint auch, alle andern Philosophieen in sich aufzunehmen. So darf denn fortan ihren Einseitigkeiten weder die göttliche Wahrheit, noch der wahre, freie Nationalwille, noch auch das schöne Wort: „die Philosophie ist wahr, die Philosophieen aber sind's nicht", zur Abwehr und zur Verbesserung entgegengestellt werden. Diese Naturphilosophie will ja auch Philosophie der Freiheit und der freien Geister und praktische Philosophie sein, und diese eine der vielen individuellen Schulphilosophieen will auch die ganze Philosophie und auch die Religion und Theologie selbst, das neue Evangelium und eben so auch die praktische Rechts- und Strafgesetzgebung sein, und der gesunde, der sogenannte gemeine, der nicht wissenschaftlich philosophirende Menschenverstand gilt ihr vollends Nichts.

Es schien Pflicht, auf diese Einseitigkeiten unserer immer einflußreicher werdenden neuesten Philosophie und ihre Gefahren für den Juristen und Staatsmann aufmerksam zu machen. Aber weit entfernt, weder die geniale Geisteskraft und Geisteserfrischung, die in ihr liegt, und die trefflichen Seiten und Wirkungen derselben zu verkennen, möchte ich auch noch aus anderem Grunde keineswegs von ihrem Studium abmahnen. Ich rathe vielmehr auch noch besonders aus demselben Grunde dazu, aus welchem dem Juristen und Politiker, auch noch abgesehen von allen obigen Vortheilen der Philosophie als Hilfsmittel, ein philosophisches Studium und vor Allem eine gute Geschichte und Kritik der philosophischen Systeme dringend anzuempfehlen sind. Die Philosophie, und zwar die gerade in einem Zeitalter, in einer Nation herrschende Philosophie, steht als die Wissenschaft von dem allgemeinen Mittelpunkte und dem tiefsten Wesen aller Dinge auch in der Mitte aller wissenschaftlichen Bestrebungen, Ansichten und Aufgaben, durchdringt und bestimmt sie, wie schon Andere mit Recht bemerkten: „wie eine geheime Gewalt, bewußt oder unbewußt." Aus jedem neuen Literaturwerke, aus den Meinungsäußerungen der Menschen, aus den Zeitungen spricht sie zu uns, überall umgiebt sie uns, wie eine geistige Atmosphäre, theilt sich uns auch unbewußt mit, wie eine Influenza, die in der Luft liegt. So war früher in Deutschland Alles Kantisch, jetzt wird es naturphilosophisch, Hegelisch. Wehe nun Denen, welche die Philosophie und ihr Studium verachten und von sich weisen. Sie werden unbewußt prüfungslose Sklaven der neuen Lehre, werden an der Nase herumgeführt von Denen, die sie vielleicht hassen, in Irrthümer, in die folgenreichsten Irrthümer durch Philosophieen, die sie geringschätzen und ignoriren, von welchen sie aber nun und noch dazu in einseitiger Auffassung einzelne Grundanschauungen entnehmen, ohne dieselben in ihrem Ursprunge und Zusammenhange zu verstehen und ohne sie gründlich prüfen zu können.

Ich habe immer geglaubt, daß unsere historische Schule der Juristen und Politiker und selbst ihre hochverdientesten Koryphäen zum Theil, trotz ihrer persönlichen Gegnerschaft mit Hegel und Gans, in diese Schlinge gerathen wären. Ich glaube es nachgewiesen zu haben*), daß namentlich die an die Spitze der „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft" gestellte Theorie der historischen Schule, ihre Zerstörung der Freiheit, ihre Darstellung des Mannes, des Volkes, der Gesetzgebung als nur von einer Seite, von dem idealen Standpunkte der Betrachtung aus frei, von der andern oder von der realen Seite aber als ganz unfrei, und ihr angebliches organisches Sichvonselbstmachen des Rechts und der freien Verfassung durchaus der Naturphilosophie entlehnt sind, daß aber diese Ansichten überall, in der Verfassungs- und Gesetzgebungsfrage wie in der Behandlung des Rechts, selbst des positiven, zu den verderblichsten Irrthümern führten. Das Letztere und die Gewalt solcher einmal unbewußt aufgenommenen philosophischen Ansichten wird auch noch dadurch bestätigt, daß der berühmte Verfasser jener erwähnten Abhandlung sich zwar in seinem neuesten vortrefflichen

*) Mein System. I. S. 262 und 565.

Werke gedrungen fühlt, sich von jener seiner früheren Schultheorie förmlich loszusagen, dennoch aber bei einzelnen Gesetzauslegungen von derselben noch so befangen bleibt, daß z. B. im Gewohnheitsrecht die guten römischen Juristen von naturphilosophischer Unfreiheit und einem naturgesetzlichen, organischen Sichvonselbstmachen, wovon sie durchaus Nichts wußten und wollten, ausgegangen sein sollen*).

Ergänzende Ausführung und weitere Beweise für die Grundansichten dieses Art. enthalten die Art.: „Alterthümer", „Erfahrung", „Grundgesetz", „Lehrfreiheit", „Oeffentlichkeit", „Naturrecht" und „Politik." C. Welcker.

Philosophie der positiven Gesetze, s. Politik und Positives Recht.

Phönicier, s. Menschheit.

Physiokraten, s. National-Oekonomie.

Piemont, s. Sardinien.

Pietismus, s. Obscurantismus.

Pitt, s. Fox und Pitt.

Placet, s. Kirchenrecht, Kirchenverfassung und Staatshoheitsrecht.

Platon, s. Literatur der Staatswissenschaften.

Plenum, s. Deutscher Bund.

Pöbelherrschaft; Ochlokratie. — Im herkömmlich beschränkten Sinne versteht man unter Ochlokratie eine solche Ausartung der Demokratie, wodurch die Gewalt im Staate an die rohe zügellose Volksmasse übergegangen ist. Damit ist zum Verständniß der Sache selbst Nichts gesagt, und man muß vielmehr behaupten, daß sich gerade auf den höheren Stufen der socialen Entwickelung nur durch Anerkennung und Geltendmachung des demokratischen Princips der Entstehung und den Gefahren einer Pöbelherrschaft vorbeugen läßt. Bei jeder Ochlokratie muß erst die Gesellschaft selbst den Pöbel erzeugt haben, der sie beherrscht. Auf den unteren Stufen der Cultur, wo noch die gleichförmige Lebensweise eben so gleichförmige und einfache Bedürfnisse mit sich bringt, ist noch kein Pöbel vorhanden. Erst wenn sich Geist und Körper der Gesellschaft mehr entfaltet und gegliedert haben; wenn die Bedürfnisse und Interessen mannigfaltiger geworden sind; wenn sich mit dem Hervortreten besonderer Fähigkeiten und Thätigkeiten eine größere Theilung der Arbeit gestaltet hat; wenn zumal zwischen geistiger und materieller Production der große Proceß der Scheidung, oder vielmehr der organischen Gliederung, vor sich gegangen ist; wenn namentlich die Functionen der politischen Gewalt an bestimmte Classen oder Individuen verwiesen sind; wenn sich hiernach auch die Ungleichheiten des materiellen Besitzes und Vermögens ausbilden mußten: erst dann kann jene Leiter socialer Abstufungen entstehen, deren unterste Sprossen durch das lastende Gewicht der oberen Classen in den Schlamm getreten sind. Wie die Gemeinde das verkleinerte Bild des Staates ist, so finden sich wohl Einzelne in jedem Dorfe, die man dem Pöbel zuzählen mag. Aber als conglomerirte Masse tritt er nur da hervor, wo sich eine dichte Menge auf verhältnißmäßig engem Raume zusammendrängt; in den volkreicheren Städten, wo auch alle Gegensätze von Reichthum und Armuth, von Rohheit, Bildung und Verbildung in großen Massen erscheinen. Darum geht die ochlokratische Herrschaft meistens von den Residenzstädten und Hauptstädten aus; und nur da, wo ganze Classen der Bevölkerung zum Pöbel gemacht und als Pöbel behandelt werden, wie im Mittelalter die Kasten des Adels und der Hierarchie die gesammte Bauerschaft behandelt hatten, mag sich zuweilen der Aufruhr von Ort zu Ort in weitem Umfange epidemisch verbreiten und für einige Zeit die Gewalt in die Hand einer rohen Menge geben.

In allen Perioden der Geschichte, unter allen Formen der Verfassung und Verwaltung hat indessen nicht selten eine aufgährende Leidenschaft die Hefe wenigstens stoßweise und momentan in die Höhe getrieben. Als im unumschränkt monarchisch regierten Neapel die loyalen Lazzaronis und Banditen, von ihrem Könige und ihren Priestern gehetzt, die republikanisch Gesinnten erwürgten; als zur Zeit der Cholera im aristokratisch beherrsch-

*) Ebenda S. 565.

ten Ungarn empörte Bauern die Landsitze ihrer Adeligen in Asche legten; als nach der Julirevolution im constitutionellen Großherzogthum Hessen ein Haufe Landleute in die Häuser der Beamten brach und die Acten gerichtlicher und administrativer Behörden verbrannte; noch in tausend anderen Fällen übte der Pöbel Gewalt, wenn auch nur für wenige Wochen oder Tage, und wenn nicht über den Staat, doch in einem Theile desselben. In Frankreich dagegen hatte ihn die Revolution, die Alles in großem Maßstabe vor sich gehen ließ, zur Herrschaft über den ganzen Staat und über ein mächtiges Reich geführt. Aber die Revolution hatte diesen Pöbel nicht gemacht, sondern ihn als eine Ueberlieferung der alten Monarchie nur vorgefunden; der Pariser Sansculottismus war der verlorene Sohn, der verstoßene Bastard der Aristokratie und Hierarchie. An seiner Geburt starb die absolute Monarchie und bald auch die constitutionelle Monarchie; und so war er, zwar nach keiner geschriebenen Successionsordnung, aber nach den unvergänglichen Gesetzen der Natur und der Geschichte, zur Regierung berufen. Denn die Gewalt fiel erst der empörten Masse zu, nachdem sie einem unfähig gewordenen Adel und Clerus, so wie später einem kraftlosen Mittelstande, entfallen war. Die Gesellschaft wurde damals republikanisch von oben nach unten gerädert, wie dies in Monarchieen von unten nach oben geschehen mag. Es war hauptsächlich Danton, der Epigrammatist der Revolution, der mit seinen Pointen die Köpfe fällte und, da er das Signal zu den Septembermorden gab, der erschlafften Gewalt des dritten Standes den Todesstoß versetzte. Doch dieser Mirabeau der unteren Classen war zwar geisteskräftig, allein auch bestechlich wie dieser; er hatte die Sorglosigkeit und die Launen des sittlich in sich zerfallenen Genies. Der Sturm, den er selbst hervorgerufen, beugte sein Haupt unter das Messer der Guillotine, und Robespierre und seine Gesellen traten an die Spitze einer unumschränkten Volksherrschaft. Robespierre hielt sich etwas länger in dieser Stellung, denn er war nur von mittelmäßigen Fähigkeiten, und der Pöbel gehorcht am Liebsten Denen, die ihn geistig nicht allzuweit überragen; aber er war zugleich unbestechlich oder hatte den Ruf der Unbestechlichkeit, und selbst die blinde Leidenschaft der Menge hat noch einen moralischen Instinct, der sie nach den Eigenschaften greifen läßt, die bei einer allgemeinen Corruption der höheren Stände zugleich die seltensten und nothwendigsten sind. Auch in Frankreich konnte indessen die blutige Pöbelherrschaft nicht von langer Dauer sein. Sie kann immer nur kurz sein, weil zwar der Pöbel für einige Stunden oder Tage in den Straßen zu tumultuiren, aber seine Herrschaft über die anderen Classen keine Woche lang zu behaupten vermag, ohne sich selbst einer bestimmten Leitung, mit ihren nothwendigen Unterordnungen und Abstufungen, zu unterwerfen. Damit wird aber sogleich wieder das Princip der höheren Macht des Geistes anerkannt und darum auch dem größeren Talente und kräftigeren Charakter der Weg gebahnt, um sich an die Stelle der minder Fähigen und Thatkräftigen zu setzen. Wer sich also die Masse dauernd unterwerfen will, der muß sich des Geistes, der über der Masse schwebt, dauernd zu versichern wissen.

Die neuesten gesellschaftlichen Zustände sind noch immer der Art, um einen zahlreichen Pöbel hervorzubringen, und Dies geschieht jetzt sogar in höherem Maße als je zuvor. Hat doch die weitere Verbreitung der großen Industrie, auf ihrer gegenwärtigen Stufe der Organisation, schon in allen Ländern des westlichen Europa die Vermehrung einer zahlreichen und brutalen Classe zur Folge gehabt. Man sucht wohl hie und da durch Verbreitung einer dürftigen Bildung, durch Errichtung von Sparcassen u. dergl. dem Uebel zu steuern, hat aber mit den unzulänglichen Mitteln sein fortschreitendes Wachsthum nicht verhindern können. Eben so wenig konnte man den Pauperismus durch die Vermehrung der Wohlthätigkeitsanstalten aller Art wegräumen, sondern diese Vermehrung war oft selbst nur ein Zeichen der zunehmenden Verarmung. Dringen nun allmälig auch die leeren Allgemeinheiten einer neuen Sociallehre von Abschaffung des Eigenthums, der Ehe, der Familie u. dergl. in eine ungebildete Masse, welche unfähig ist, die Wahrheit vom Irrthum aus eigener Kraft zu sichten, so erlangt dadurch die Unzufriedenheit eine bestimmtere Gestalt und mehr Zusammenhang. Sie hat nun ihre Formeln und Dogmen, die sie leicht nachbetet; sie bildet sich einen separati-

stischen Socialcultus, der ein Cultus des Zorns und der Rache der Armen gegen die Reichen, der Rohen gegen die Gebildeten, der Niedrigen gegen die Vornehmen ist. Uebrigens mag man wohl Zeit gewinnen, das Uebel in seinen Wurzeln klarer zu erkennen und es allmälig, aber gründlich zu beseitigen; so lange man sich nicht zugleich die Geister verfeindet hat, so lange nicht auch das wahre Talent, verletzt und zurückgestoßen, zum Hasse gereizt und unter Umständen gezwungen wird, sich mit der Masse zu verbinden, die wenigstens von dem Augenblicke an, da sie einen Kopf hat, auch staatsgefährlich werden kann. Ohnehin macht nicht die bloße physische Dürftigkeit den Pöbel, sondern nur in Verbindung mit Unwissenheit, mit Vorurtheil und Leidenschaft. Auch wird dadurch allein keine Unzufriedenheit im Volke erzeugt, daß sich stets ein großer Theil desselben in untergeordneter Stellung befindet und auf blos mechanisch gewohnheitsmäßige, aber zur Erhaltung der Gesellschaft unentbehrliche Arbeit hingewiesen ist, selbst wenn diese minder einträglich als andere Beschäftigungen wäre. Besteht doch auch zwischen Berufsart und Lebensweise ein nothwendiger Zusammenhang, der im gesunden socialen Zustande dem Tagelöhner nicht blos andere Bedürfnisse, sondern zugleich andere Interessen und Wünsche eingiebt, als etwa dem Gelehrten oder Künstler; und erzeugt sich doch dieser gesunde Organismus des Staates fort und fort alle Glieder, die für seine gesammten Lebensfunctionen erforderlich sind. Wenn aber Willkür und Gewalt das natürlich rechtliche Verhältniß dieser Glieder verdrehen und verkehren; wenn das Talent in den unteren Volksclassen zu Boden getreten wird und versumpfen muß, während sich der hochgeborene Dummkopf mit geistiger Arbeit abquält, für die er und die nicht für ihn gewachsen ist; wenn sich den Vorurtheilen der unteren Stände die zum Privilegium verkörperten Vorurtheile der höheren Stände zur Seite stellen, ob nun ein solches Privilegium noch gesetzlich anerkannt sei, oder ob es nur factisch zur Anwendung komme: so muß nothwendig im Volke ein bitteres Gefühl der Unterdrückung entstehen, das erst von einzelnen Punkten aus kaum bemerkbar ansteckend um sich greift, bis es mehr und mehr die ganze Masse durchsäuert hat. In diesem Sinne hat noch stets das Dasein eines gemeinen Pöbels das eines vornehmen Pöbels vorausgesetzt. Und wenn einmal der Hunger und die gerechte Entrüstung zugleich ihren Sporn einsetzen, so kann es freilich geschehen, daß das bäumende Roß die Zügel sprengt, daß es den muthwilligen oder ungeschickten Reiter zu Boden wirft und — zur Richtstätte schleift.

Gegen solche sich stets erneuernde Gefahr kann es nur ein zureichendes Vorbeugungsmittel geben: die ehrliche und allseitige Geltendmachung des demokratischen Princips der Geistesfreiheit. Jeder Staat hat die Tendenz, einen gewissen Bodensatz abzusondern und niederzuschlagen. Damit dies nicht zum Schlimmen führe, soll er im niedrigsten Staatsbürger das unverjährbare Menschenrecht auf freie naturgemäße Entwickelung anerkennen. Die Geistessonne, von der die politische Witterung abhängt, soll auch die untersten Schichten durchwärmen, die schlummernden Keime wecken und — zum Lichte hervorgedrungen — sollen sie Raum zum Wachsthume haben. Dann erst entsteht jener Kreislauf der Säfte, der das wahre, das organisch lebendige Gleichgewicht im Staate herstellt; der den Geist in die Höhe leitet und alle groben Stoffe, die sich in den oberen Gliedern der Gesellschaft zu verhärten drohen, zeitig zu Boden schlägt. Denn auch die Entstehung eines zahlreichen Pöbels ist stets nur die Folge einer Stockung der geistigen Circulation; und wie so viele Uebel der Einzelnen in unserer versessenen und schreibenden Zeit, so kommen auch die des Staates vom Mangel an freier Bewegung. Gebt also Geistesfreiheit in Wort, Schrift und That, und alles Andere kann sich von selbst geben. Hatte doch auch Frankreich keine freie Presse, weder zur Zeit der Guillotine und Pöbelherrschaft noch zur Zeit der lettres de cachet und jener Monarchie, welche die Pöbelherrschaft gesäet und geerntet hat.

Wilhelm Schulz.

Polen. — Geschichte bis zur ersten Theilung; statistische Angaben; Staats- und Rechtsverfassung von Polen; die letzten Theilungen; Erhebung vom Jahre 1830 und Folgen. — Wenn je ein Land lehrreichen Stoff der Geschichte geliefert hat, wie die Verletzung und Vernichtung der

innern und äußern Rechtszustände eines Volkes den Fluch der bösen That durch ganze Reihen von Geschlechtern erweckt und lebendig erhält, so ist es Polen. Die Nemesis, welche in der Weltgeschichte sichtbar waltet, mag sie auch oft ihre Vergeltung dem augenblickliche Ausgleichung fordernden Rechtsgefühle zu lange aufsparen, wird über das Schicksal Polens nicht in Schlummer versinken.

Es ist das selbstverschuldete Loos dieses unglücklichen Volkes, sagen Die, welche gern rechtfertigen oder doch entschuldigen möchten, was von äußern Rechtsverletzungen über dasselbe verhängt wurde. Die innern Zustände Polens waren von der Art, heißt es ferner, daß eine äußere Auflösung des Reiches sich von selbst daran knüpfen mußte. Obgleich aber alle Künste der Diplomatie, alle Schönrednerei scheinbarer Philanthropen im Dienste der Staaten, welche Theile von Polen an sich gebracht haben, alle historische Ausbeutung der verwirrten und vernunftwidrigen Zustände, in denen das frühere Polen umhergeworfen wurde, diesen Weg des Beweises von der Nothwendigkeit des Unterganges Polens durch alle Krümmungen der Sophistik verfolgt haben, so ist dadurch keine befriedigende Ueberzeugung im Rechtsgefühle der Völker Europas und Amerikas hervorgebracht worden. Selbst die von der sogenannten historischen Nothwendigkeit konnte hier nicht wurzeln. Was als wirklich historische Nothwendigkeit für alle Zeiten gelten soll, muß im Boden des vernünftigen Rechts wurzeln. Ohne dieses Fundament bleibt die sogenannte historische Nothwendigkeit nur eine temporäre Willkür, die durch eine andere, ihr entgegengesetzte, eben so leicht aufgehoben werden kann.

Wie tief auch der innere Zustand Polens in der Zeit vor der ersten Theilung zerrüttet sein mochte, wie rechtlos die größere Masse der Bevölkerung den Privilegirten gegenüberstand — und wir werden darüber Nichts verschweigen, — wie selbst die Privilegirten nur ihre eigene Willkür als Gesetz aufzustellen bemüht waren — dieses Alles rechtfertigt nimmermehr Das, was die Geschichte uns berichtet von der Theilung des polnischen Reiches und Volkes. Nach demselben Principe, nur durch andere Zustände anderer Völker unterstützt, könnte man Deutschland, Frankreich, Spanien, überhaupt alle Staaten trennen, theilen, vernichten, wenn die Gewalt dazu ausreichte. Also Gewalt die Richtschnur der Staaten- und Völkerexistenz. Eine Lehre, zu der sich noch kein asiatischer Hordenführer, wenn er sie auch ausübte, hat in der Theorie bekennen wollen. Und so oft sie auch in Europa sich durch die That geltend machen wollte, immer ist sie erlegen der Vernunft des Rechts.

Wenn aber der innere Zustand eines Volkes fremde Einmischung, ja Trennung und Vernichtung desselben rechtfertigen sollte, so darf nicht verschwiegen werden, daß Polen zu jener Zeit im Ganzen nicht auf einer viel niedrigeren Stufe der bürgerlichen Freiheit stand als die meisten seiner Nachbarn, daß es die heldenmüthigsten Anstrengungen machte, sich aus seiner inneren Knechtschaft zu befreien, und daß gerade diese zur Aufklärung über die letzte Theilung uns dienen müssen. „Unwissenheit der Geschichte wird deshalb in unsern Tagen zur verderbenbringenden Sünde", sagt selbst ein Schriftsteller des äußersten juste milieu [1]), als er in der Beschreibung von Polens Untergange fast über seinen Standpunkt sich emporhob, „und dieser Spiegel der Größe und der Verächtlichkeit des menschlichen Geschlechtes kann den Augen Aller nicht oft genug vorgehalten werden, damit ungerecht Leidende sich getröstet daran aufrichten, ungerecht Handelnde aber ihre Schande erblicken, sich bessern und heiligen mögen."

I. Geschichte bis zur ersten Theilung. Die Polen oder Polänen, ein Stamm der Slaven, welche im 5. und 6. Jahrhunderte aus ihren östlichen Wohnsitzen weiter gegen Westen in die von den Germanen verlassenen Gegenden vordrangen, vielleicht dazu von anderen Völkerzügen genöthigt, ließen sich auf den Ebenen von der Weichsel bis zum Dnjepr und der Düna nieder. Ueber die frühsten Spuren dieser Stämme, ihre Vertheilung auf den flußreichen Ebenen des nordöstlichen Europas, ihre Lebensweise, Sprache und Religion könnten wir sehr weitläufig und gelehrt werden, wenn es zu unserm Zwecke paßte. Denn gerade das Unbestimmte und Sagenhafte in den

1) L. v. Raumer, Polens Untergang. 1832. 8. S. 7.

Geschichten der Völker reizt die Phantasie der Forscher so lange, bis sie eine neue Ansicht zu den in großer Zahl vorhandenen gefügt haben. Darum die reiche Masse von Vorarbeiten, die sich täglich mehren, über Perioden der Volksstämme, die weder der Geschichte noch der Mythologie angehören. Wir gehen ruhig an dieser Dämmerung vorüber, um uns dem hellen Tageslichte der bewußten Geschichte zuzuwenden. In Bezug auf die allgemein wichtigen Punkte aus dem ethnographischen Verhältnisse der Polen verweisen wir auf den Artikel „Slaven".

Ein Ungenannter [2]), dessen polnische Jahrbücher sich mit dem Jahre 1382 endigen, thut eines Lech Erwähnung, welcher ein Bruder Czech's, der Böhmen zu seinem Aufenthalte erwählt habe, gewesen sei und den Grund zum polnischen Staate gelegt habe. Daß diese Erzählung eine bloße Erdichtung sei, hat Schlözer [3]) evident nachgewiesen. Nach einer andern, eben so unhaltbaren Hypothese wird ein gewisser Pollach an die Spitze der polnischen Geschichte gesetzt. Ueberhaupt ist dieselbe bis auf die Zeit der Verbreitung des Christenthums unter den Polen sehr vielen Zweifeln unterworfen. Denn wer möchte die Erzählung von dem Untergange des letzten polnischen Fürsten vor der Throneinnahme durch die Piasten nicht in das Gebiet der Fabel verweisen? Jener Fürst Popjel II. soll nehmlich alle seine Verwandten durch Gift getödtet und sie dann unbeerdigt gelassen haben. Als sie nun verwesten, entstanden aus ihnen große Mäuse, verfolgten den Mörder und verzehrten ihn nebst Frau und Kindern, obgleich er sich in einen Thurm geflüchtet hatte, welcher auf einer Insel erbaut war. Erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts begründete Semorit, der Sohn Piast's, eine sichere und größere Herrschaft im Lande der Polen. Das gewöhnliche Mittel der damaligen Zeit, um zur Herrschaft zu gelangen, List mit Gewalt zu verbinden, wurde auch von dem ersten Piasten nach verschiedenen Berichten [4]) in Anwendung gebracht. Auf Semorit folgte sein Sohn Semonupl, und auf diesen Miesko I. (Miecislav). Durch die Verheirathung dieses Fürsten mit einer böhmischen Herzogstochter, Dombrowka, im Jahre 966, kam das Christenthum zuerst nach Polen an den Hof. Das heidnische Volk wurde nur durch schwere Strafen zur Annahme des Evangeliums bewogen [5]). Doch mit Hilfe von Geistlichen und Bischöfen — der erste zu Posen von Kaiser Otto I. eingesetzte Bischof hieß Jordan — gelang es den polnischen Fürsten, ihrem Volke die Segnungen einer milderen Religion zu verschaffen. Die Einmischung des deutschen Kaisers in diese kirchlichen Angelegenheiten mußte sich aber Miesko gefallen lassen, wie überhaupt sich als Lehnsträger des Reichs bekennen, nach einem für ihn unglücklichen Kampfe gegen den Markgrafen der Lausitz, Gero. Diese theils feindlichen, theils friedlichen Beziehungen zwischen Polen und Deutschland haben seitdem nicht aufgehört. Nur bisweilen ist eine politische Indifferenz, eine vollkommene Apathie eingetreten. Ebenfalls schon unter Miesko finden wir die Spur der polnisch-russischen Feindschaft in dem offenen Kampfe mit dem Großfürsten Wladimir, der aber sieg- und gewinnreich daraus hervorging [6]). Des Miesko Sohn, Boleslav I., beigenannt der Tapfere (992—1025), kann wohl erst als der eigentliche Begründer eines polnischen Reichs angenommen werden. Seine Abhängigkeit als Lehnsträger des deutschen Reichs suchte er anfangs zu umgehen, erschien aber später an der Spitze seiner Dienstmannschaft zur Unterstützung des Kaisers gegen die Obotriten [7]). Mit seiner Hilfe unternahm auch der Bischof Adalbert die Bekehrung der heidnischen Preußen; bekanntlich wurde dieser aber von den Preußen, die eifrige Heiden waren, in der Gegend des heutigen Fischhausen am 23. April 997 mit sieben Wunden getödtet [8]), sein Körper von den Preußen an Boleslav verkauft und von Diesem nach Gnesen gebracht, wo man ihn als einen Heiligen verehrte. Die Verfol-

2) Annales Sommersbergii tom. 1. pag. 13.
3) Schlözer's Preisschrift von Lech.
4) Boguphalus in script. Sommersberg. tom. II. p. 23.
5) Ditm. Merseb. et Rein. p. 46.
6) Schlözer's Probe russischer Annalen S. 97 u. 98.
7) Annalista Saxo in Eccard. monum. med. aev. tom. 1. p. 354 et 360.
8) Schotti Prussia Christiana p. 62—66.

gung der von Adalbert angebahnten Pfade wurde nicht mehr aufgegeben. Weil die Polen es übernahmen, das Christenthum unter Preußen und Lithauer zu tragen, entband sie der Papst von der Theilnahme an den Kreuzzügen nach dem Morgenlande. Gnesen, wo der Leichnam Adalbert's Wunderwerke vollbracht haben soll, wurde ein Wallfahrtsort — Kaiser Otto III. besuchte ihn ums Jahr 1000 — und Sitz eines Erzbischofs, dem die drei Bisthümer zu Krakau, Breslau und Colberg als neue Stiftungen untergeben wurden, im Widerspruch des Bischofs von Posen, der seine Rechte gekränkt glaubte; er blieb aber damals noch unter dem Metropolitan von Merseburg. Bei diesem feierlichen Besuche des Kaisers soll Boleslav den Königstitel empfangen haben; so berichten aber nur spätere Quellen; die früheren wissen davon Nichts. So lange Kaiser Otto lebte, hielt der Pole mit Deutschland Frieden und erweiterte sein Gebiet nur auf Kosten der Ostseevölker. Nachdem Jener aber gestorben, fiel er in Deutschland ein, eroberte Budissin (Bautzen) und nahm Meißen weg. Nach wechselvollen und vieljährigen Kämpfen ward 1018 zu Budissin ein Friede zu Stande gebracht, in welchem Theile der Lausitz, mit Schlesien vereinigt, in der Gewalt Polens blieben. Die Freundschaft der Deutschen für Boleslav ging so weit, daß sie an einem Zuge desselben gegen die Russen thätigen Antheil nahmen. In Rußland herrschte zu Kiew ein Sohn Wladimir's, der Großfürst Jaroslav, dessen vertriebener Bruder Sventopolk und Schwiegersohn Boleslav's die polnische Hilfe gegen den Thronräuber in Anspruch nahm. Die Polen waren siegreich, eroberten Kiew und setzten Sventopolk wieder ein. Kaum waren sie aber wieder auf der Heimkehr, als Jaroslav von Neuem seinen Bruder entthronte, in der Verfolgung der Polen aber mehrere Niederlagen erlitt. Boleslav ließ sich nach dem Tode Kaiser Heinrich's II. zum Könige von Polen krönen (1025), indem er die Abhängigkeit von Deutschland nicht länger anerkennen wollte, und starb bald darauf. Er war nach den Zuständen seiner Zeit ein eben so guter Feldherr als Staatsmann; denn er wußte, daß, wo das Schwert nicht durchdringt, häufig das Geld zum Ziele führt. Daher gelang ihm die Vereinigung der Polen, Masovier, Krakovier und Schlesier zu einer Nation, die Unterwerfung einiger Landschaften Preußens und Pommerns. Aus den zu Roß im Kriege Dienenden bildete sich der Adel; die übrigen Polen, mit Ausnahme der wenigen Kriegsgefangenen, waren frei und gleich vor dem Gesetze. Die Einrichtung von Castellanen, deren Stellung in späteren Zeiten sich veränderte, rührt von Boleslav I. her; sie waren im Frieden die Verwalter der einzelnen Bezirke und führten im Kriege die Heerestheile. Gegen die Geistlichkeit erwies sich der Fürst gar gnädig und gütig und setzte sich niemals nieder, wenn seine Capläne standen. Seine Residenz hatte er anfangs zu Gnesen, später zu Posen und endlich in Krakau.

Sein Sohn Mieszko II. (1025—1034), ein schwacher und ausschweifender Fürst, konnte nicht das durch Gewalt zusammengebrachte Reich behaupten. Mähren und Pommern rissen sich von der polnischen Herrschaft los; sein eigener Bruder rief die Russen herbei, um mit ihrer Hilfe auf den Thron zu gelangen. Mieszko floh nach Böhmen und kehrte erst nach der Ermordung seines Bruders in das Reich zurück. Um nun sein Volk zu beglücken, sorgte er für die weitere Verbreitung des Christenthums, indem er zwei neue Bisthümer für Masovien und Cujavien zu Plocz und Crußwick gründete. Sein Tod aber stürzte Polen von Neuem in Anarchie, bis Kasimir, der schon sieben Jahre Mönch zu Clugny gewesen war, die Krone annahm und sie bis 1058 ziemlich glücklich behauptete. Er erkannte die Oberherrschaft Deutschlands über Polen an, erhielt Schlesien gegen 500 Mark Silber jährlicher Abgaben an den deutschen Kaiser und 30 Mark Gold an Böhmen zurück; stiftete zwei Benedictinerklöster, eines nicht weit von Krakau, das andere zu Leubus in Niederschlesien, erbaute das Schloß zu Breslau und starb zu Posen.

Ihm folgte sein ältester Sohn, Boleslav II. (1058—1080), der sich durch große Tapferkeit den Beinamen des Kühnen erwarb und überhaupt alle Vorzüge und Laster eines Ehrgeizigen besaß. Seine Freigebigkeit ging bis zur Verschwendung. Widerspruch erregte ihm wüthenden Zorn, der in die größte Grausamkeit ausbrach. Mit Ungarn, Böhmen und Rußland wurde er in Kriege verwickelt. Die Landschaft Volhynien gerieth

durch Boleslav's Zug nach Rußland in polnische Abhängigkeit. Im Jahre 1077 ließ sich Boleslav am Weihnachtsfeste mit allem möglichen Pompe krönen. Als aber seine Laster den Eifer des Bischofs von Krakau, Stanislaus, weckten, und er, über dessen Ermahnungen und Strafpredigten im höchsten Grade erzürnt, denselben vom Altar wegschleppte und ihn tödtete, ergriff Papst Gregor VII., der allezeit bereit war, auf die Beherrscher dieser Erde als Stellvertreter Christi herabzudonnern, diese Gelegenheit und that den König mit seinem ganzen Lande in den Bann. Dieses hatte zur Folge, daß Boleslav, nirgends sicher in seinem Reiche, sich nach Ungarn flüchtete. Ueber sein ferneres Schicksal ist man ungewiß. Einige behaupten, er habe in rasendem Zustande sein Leben 1081 beschlossen; Andere, er sei in einem Kloster als frommer Büßer gestorben.

Um den Zerrüttungen, die damals ein von dem Papste gebanntes Land treffen mußten, ein Ende zu setzen, wurde dem Bruder des Boleslav, Vladislav Hermann, die Regierung übertragen. Er führte sie mit glücklichen und unglücklichen Kriegen mit Pommern, Böhmen, Preußen und Rußland bis an seinen Tod, der 1102 zu Ploczk erfolgte. Unter seiner Regierung trieb die Liebe zur Gewissensfreiheit viele reiche Juden nach Polen, welche der Herzog von Böhmen, Breczislav, wider den Willen des Bischofs von Prag, Cosmas, hatte berufen lassen[9]). Der verstorbene Fürst hatte das Reich an seine beiden Söhne vertheilt, so daß der Eine, Boleslav, Krakau, Sandomir und Schlesien, der Zweite, Sbigneus, aber Masovien und das Uebrige bekam. Boleslav III., mit dem Beinamen Kryrousty oder Krummmaul, fiel in Pommern ein, wobei ihm aber sein Bruder heimlich entgegenwirkte. Später zeigte sich dieser als sein offener Feind; wurde aber unterworfen und mußte sein ganzes Land, mit Ausschluß von Masovien, welches er als Lehn behielt, abtreten. Erneute Feldzüge gegen die Pommern gaben aber dem Sbigneus wieder Gelegenheit, seine Untreue zu beweisen, was endlich Boleslav III. bewogen haben soll, auf die Vorstellungen seiner Räthe einzugehen und den Befehl zur Ermordung seines Bruders zu geben. Wenigstens glaubt man, daß er eine solche That zu bereuen gehabt hätte, als er anfing, sich zu casteien, reichliche Almosen austheilte, viele Kirchen und Klöster erbaute und Wallfahrten that zu den Klöstern des Aegidius nach Frankreich, Stephanus nach Ungarn und Adalbert's nach Gnesen. Boleslav soll dem Castellan von Krakau vor dem dortigen Woiwoden auf ewige Zeiten den Vorrang ertheilt haben, weil dieser sich seiner Macht überhoben hatte und seinem Heere selbst hätte gefährlich werden können. Aber es ist gewiß, daß damals nur ein einziger Woiwode in ganz Polen gewesen ist, der nächst dem Fürsten die Kriegs- und Friedensgeschäfte besorgte, und daß erst später, als das Land in verschiedene einzelne Herrschaften zerfiel, auch in diesen Woiwoden entstanden, welche bei der von Neuem erfolgten Zusammenfügung zu einem Reiche ihre Stellung in den einzelnen Provinzen behaupteten. Es wäre möglich, daß, da Krakau die Residenz der ältesten Könige in Polen wurde, daselbst bei der Anwesenheit des Fürsten Niemand den Titel Woiwode führte, und darum der Castellan einen frühern Ursprung dort haben konnte[10]). Den Krieg gegen Pommern setzte Boleslav besonders eifrig fort und legte die Waffen nicht eher nieder, als bis der Herzog Vratislav von Pommern gezwungen war, die Oberhoheit Polens anzuerkennen und das Christenthum mit allen seinen Unterthanen anzunehmen. Die polnischen Bischöfe wagten es aber nicht, in Pommern als Verkündiger des Evangeliums einzudringen. Erst im Jahre 1125 wurde die Bekehrung der Pommern zum Christenthum durch den Bischof Otto von Bamberg, der auf eine Einladung des polnischen Herzogs erschien, begonnen. Im Jahre 1134 erschien Boleslav zu Merseburg vor dem Kaiser Lothar, um wegen Pommern und Rügen den Lehnseid zu leisten; auch mußte er den seit zwölf Jahren schuldig gebliebenen Zins von 6000 Mark abtragen. Sterbend vertheilte Boleslav (1135) sein Reich unter seine vier Söhne mit Uebergehung Kasimir's, der noch ein Kind war. Er bestimmte, daß der älteste, Vladislav, außer Schlesien, Siradz und Lancicz auch noch das Hauptland Krakau mit der Oberherrschaft über seine Brüder bekam; doch sollte

9) Anonym. Sommersberg. p. 24—27.
10) Lengn. jus publ. Polon. tom. II. p. 116 et 117. 120 et 121.

die Oberherrschaft und das Hauptland nicht auf die Erben des Besitzers, sondern immer auf den Aeltesten des Hauses übergehen. Kaum war er aber im Besitze der Gewalt, als er auch seine Brüder ihrer Antheile an der Herrschaft zu berauben suchte. Es kam zu einem Bürger- und Bruderkriege, in welchem Vladislav gänzlich unterlag. Im Jahre 1145 floh er nach Deutschland zu dem Kaiser Konrad III., seinem Lehnsherrn, während sein Bruder Boleslav der Krause mit Masovien und Cujavien, seinem Erblande, die Besitzungen Vladislav's vereinigte. Dieser lebte als Vertriebener zu Altenburg an der Pleiße, bis Friedrich Barbarossa für ihn bei den Brüdern Genugthuung verlangte. Diese hatten inzwischen großen Ruhm gewonnen als kühne Streiter für die römische Kirche; Boleslav war 1148 mit einem zahlreichen Heere gegen die heidnischen Preußen gezogen; sein zweiter Bruder nahm an dem Feldzuge Konrad's III. Theil, und der dritte Bruder hatte sich einem Kreuzzuge gegen andere heidnische Ostseevölker zugesellt. Der Kaiser Friedrich I. benutzte aber zugleich die Ansprüche Vladislav's an seine Brüder, um die Rechte des deutschen Reichs auf die Lehnshoheit über Polen geltend zu machen, und rückte deshalb, da er durch Gesandte Nichts ausrichten konnte, 1157 mit einem Heere in Polen ein. Dies Land erstreckte sich damals schon zwischen der Oder und Weichsel von der Ostsee bis an die böhmische Gränze, und umfaßte außer dem eigentlichen Polen auch Pommern, die Neumark und Schlesien. Der Kaiser drang in das Bisthum Posen vor, zwang den Boleslav zum Lehnseide; aber erst den drei Söhnen des Vladislav wurde Schlesien[11]) als Besitz eingeräumt (1163). Daß sie Dieses erreichen konnten, war eine Folge der unglücklichen Kämpfe, welche Boleslav gegen die für ihre Unabhängigkeit unermüdlich streitenden Preußen zu bestehen hatte. Er starb 1173; die Oberherrschaft ging auf seinen unfähigen Bruder, Mieszko III., über, der schon 1178 seinem jüngeren Bruder, Kasimir II., weichen mußte. Dieser begünstigte die kirchliche Macht, indem er auf Vorstellung der Bischöfe (1180) den Staatsdienern und Großen des Reichs verbot, bei ihren Reisen Zehrung und Fuhren von den Geistlichen zu verlangen. Auch die Einziehung der Verlassenschaft der Bischöfe wurde ihnen untersagt, und jeder Geistliche, der eine beraubte Pfründe antreten würde, mit dem Bann bedroht. Kasimir starb 1194. Die Geistlichkeit hat ihn mit dem Namen des Gerechten geehrt, weil er sich von ihr leiten ließ. Sonst war er aber unwissend, wie seine meisten Zeitgenossen auf den Thronen; daneben auch schläfrig und wollüstig. Nun brach über Polen eine länger als 100 Jahre dauernde Zerrüttung ein. Die Nachtheile der Erbschaftstheilung, wie sie Boleslav (1138) begonnen hatte, traten in ihr volles Licht. Der Ehrgeiz der einzelnen Kronprätendenten kannte keine Schranken von Gesetz oder Recht. Man nennt wohl die aus solchen Zuständen hervorgehenden Kämpfe Bürgerkriege, obwohl sie bei der damals bestehenden Verfassung Polens passender Adelskriege genannt werden dürften; aber gewöhnlich handelt es sich bei solchen Kriegen nur um das Interesse weniger Gewalthaber: von bürgerlichen Rechten ist dabei am Wenigsten die Rede. In Polen kam es bei den sogenannten Bürgerkriegen damals darauf an, wer Oberherr der übrigen Vasallen sein sollte, und da Keiner ein eigentliches Uebergewicht erlangen konnte, so bildeten sich nach und nach bei der Auflösung des Gesammtreiches einzelne Staaten, die einander fortwährend bekriegten. So entstand nun 1206 das selbstständige Herzogthum Masovien mit dem später abgetrennten Cujavien, Großpolen an der untern Warthe und Kleinpolen an der obern Weichsel. Um die Verwirrung dieser Zustände vollständig zu machen, brachen in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Mongolen, nachdem sie Rußland überfluthet und Kiew, Kaminiec, Vladimir und Halicz ihnen ein Raub geworden waren, in Polen ein. Sandomir, Wielicka und Krakau erfuhren die Grausamkeit dieser Barbaren. Bei Oppeln stellten sich ihnen vergeblich der Herzog Boleslav von Oppeln und der Woiwode Vladislav von Sandomir entgegen. Erst auf

11) Schlesien blieb seitdem von Polen unabhängig, nahm immer mehr germanische Culturelemente in sich auf. Die Scheidung zwischen Ober- und Niederschlesien erfolgte bald darauf. Außerdem aber wurde das ganze Land nach und nach durch Erbschaftstheilungen bis zum 14. Jahrh. in 18 Herzogthümer zerlegt.

der Ebene bei Liegnitz, auf der Wahlstatt brach sich am 9. April 1241 der mongolische Ungestüm an einem zahlreichen schlesisch-polnischen Heere unter der Führung Heinrich's des Frommen von Liegnitz, der selbst ein Opfer des Kampfes wurde.

Um dieselbe Zeit wurde aber in den östlichen, nordöstlichen und nördlichen Gränzländern Polens der Grund zu Veränderungen der bisherigen Zustände gelegt, gewannen diese Veränderungen schon einen solchen Umfang, daß sie auf das spätere Schicksal Polens den entscheidendsten, theils günstigen, theils nachtheiligen Einfluß üben mußten. Dahin rechnen wir den ums Jahr 1201 gestifteten Orden der Schwertbrüder, der, um das Christenthum zu verbreiten, die Landschaften Livland, Esthland, Curland und Semgallen sich unterwarf und die Einwohner unter das Sklavenjoch beugte. Er vereinigte sich 1237 zu seiner eigenen Sicherheit mit dem Orden der deutschen Ritter, deren Berufung an die Gestade der untern Weichsel von Konrad, dem Herzoge von Masovien, ausgegangen war (1228), indem er ihnen die Landschaft Culm abtrat und sie als Herren aller Länder anerkannte, welche sie dem heidnischen Preußen abreißen würden. In dieser Berufung und in der sich daran knüpfenden Entwickelung der Verhältnisse zwischen Polen und dem deutschen Ritterorden liegt der Keim für alle die blutigen Früchte, welche spätere Jahrhunderte zeitigten; liegt ein Grund für die nachfolgenden Schicksale Polens, weil es dadurch von der Meeresküste, von den Gestaden der Ostsee, mit geringen Zwischenausnahmen, dauernd ausgeschlossen blieb. Von der Ostseite Polens dagegen schien sich ein freundlicheres Geschick für das Land vorzubereiten, indem Lithauen, seit 1235 ein Großfürstenthum, durch die Ohnmacht Rußlands während der mongolischen Invasion begünstigt, sich mächtig emporhob und durch die Familienbande der Fürsten auf eine innere Vereinigung der Länder sich emporzuheben schien. Die Lithauer, unter allen europäischen Völkern am Längsten Heiden, wurden während der Zeit, daß Polens innere Zerrüttung immer mehr anwuchs, von ihren Fürsten zum Christenthum herübergeführt. Daß in Polen zu jener Zeit Ackerbau und Industrie nicht fortschreiten konnten, sieht Jeder leicht ein. Die Rohheit der Sitten nahm ungemein zu. Aber, was noch schlimmer war, es gingen in den sogenannten Bürgerkriegen gerade die wenigen Anlagen und Keime zu einer bürgerlichen Rechtsgestaltung des Volkes verloren. Die Aristokratie trat immer brutaler hervor, indem sie durch die Unterstützung, welche sie bei den Kämpfen der einzelnen Fürsten leistete, sich Ansprüche auf Privilegien aller Art verschaffte. Ausgedehnteres Grundeigenthum mußten ihr die abhängigen Fürsten einräumen; die bisher freien Grundeigenthümer, welche aber nicht zu Roß ihren Kriegsdienst leisteten, wurden der Gerichtsbarkeit des Adels unterworfen; dieser selbst erreichte Abgabenfreiheit, welches Privilegium alsbald die höhere Geistlichkeit auch für sich in Anspruch nahm. Alle Abgaben und öffentlichen Leistungen wurden seit der Zeit auf die Schultern des niedern Volks gewälzt. Der Adel erbaute sich, wie überall, so auch in Polen, feste Schlösser, um im Nothfalle seiner Gewalt und Anmaßung Nachdruck zu geben. So kam es, daß sich, ganz vorzüglich in dem Zeitraume 1200 bis 1300 nach Christi Geburt, in Polen eine übermüthige Aristokratie ausbildete, die im Verein mit den Bischöfen, den geistlichen Aristokraten, sowohl die Gewalt der Fürsten im Kriege und Frieden beschränkte, als auch die Rechte sämmtlicher übrigen Staatsangehörigen auf die willkürlichste Weise vernichtete. Schon seit 1080 war es ihr gelungen, einen Palatinus, oder Oberfeldherrn, dem Könige gleichsam an die Seite zu stellen. Im dreizehnten Jahrhunderte errichteten auch die Herzöge und kleineren Fürsten solche Palatinate.

Nach fortwährenden Zerrüttungen und Kriegen durch die einzelnen Thronbewerber gelang es endlich einem Vladislav I. (IV.) Lokietek oder dem Ellenlangen, die einzelnen polnischen Landestheile unter seine Herrschaft zu vereinigen. Krakau, Sandomir, Sirazd, Lancicz und Cujavien erkannten ihn als ihren Herrn; Großpolen rief einen Herzog Heinrich von Großglogau zum Herrn aus, und Pomerellen nebst Danzig überlieferte sich dem Markgrafen von Brandenburg, nur die Festung Danzig blieb in den Händen der Getreuen Vladislav's, die mit dessen Bewilligung deutsche Ritter zur Vertheidigung einnahmen. Als diese nun später Entschädigung verlangten, und dem Vladislav ihre Summe

zu hoch war, kaufte der Hochmeister des Ordens dem brandenburgischen Markgrafen Waldemar dessen vermeintliches Recht auf Danzig, Dirschau und Schwetz ab [12]). Der deutsche Kaiser Heinrich VII. bestätigte den Kaufbrief. So verlor Polen damals seinen Ausweg zur See. Dafür erhielt Wladislav 1309 durch das Absterben Heinrich's Großpolen und 1319 die ausdrückliche Erlaubniß des Papstes zu seiner Königskrönung, welche am 20. Januar 1320 an ihm und seiner Gemahlin mit allen Feierlichkeiten vollzogen wurde. Diese Stadt erhielt nun das Vorrecht, daß in ihrer Stiftskirche alle spätern Krönungen vollzogen und in ihrem Schlosse die Reichskleinodien aufbewahrt werden sollten. Mit Lithauen bereitete der König von Polen dadurch eine nähere Verbindung vor, daß er seinen Sohn Kasimir mit der lithauischen Fürstentochter, die als Christin den Namen Anna erhielt, vermählte. Darauf machte er einen Einfall in die Mark Brandenburg und begann den Krieg mit den deutschen Rittern, der über ein Jahrhundert mit geringen Unterbrechungen fortgesetzt wurde. Wladislav starb 1333 zu Krakau.

Sein Sohn Kasimir III. (1333—1370) oder der Große ist der letzte Regent des Piast'schen Mannsstammes in Polen. An ihm hat sich neben vielen anderen Herrschern erwiesen, wie leicht dankbare Völker die etwaigen Tugenden ihrer Regenten anerkennen und deren Laster verschweigen und vergessen. Kasimir schloß zunächst Frieden mit Böhmen (1335), wodurch ihm Theile von Masovien und Schlesien zufielen, und in demselben Jahre noch mit dem deutschen Ritterorden, der Cujavien und Dobrzin an Polen abtrat. Doch war dieser Friede nur geschlossen, nicht ausgeführt. Denn über die Nichterfüllung von Formalitäten brach der Kampf von Neuem aus, in welchem der deutsche Kaiser für den Orden, der Papst für Polen Partei nahm. Um diese Zeit wurde auch die Erbfolge im Reiche bestimmt, und zwar wurde sie mit Genehmigung der Stände, falls Kasimir ohne männliche Erben sterben sollte, nicht auf seine Tochter, sondern auf seinen Schwestersohn Ludwig, König von Ungarn, übertragen. Im Jahre 1340 erweiterte Kasimir sein Reich durch die Einverleibung Galiziens (Halitsch). Noch andere Erwerbungen an Land und Leuten durch Kriege und Verträge würden schwerlich dem Könige Kasimir eine so bedeutende Stelle in der Reihe polnischer Regenten verschafft haben, wie das große Werk der Gesetzgebung, das er 1347 unternahm. Es war um dieselbe Zeit, als auch in Deutschland eine gesetzliche Ordnung der höheren Reichsverhältnisse durchgeführt wurde. (Im Jahre 1338 Kurverein zu Rense bis 1355, goldene Bulle zu Nürnberg entworfen und bekannt gemacht.)

In Polen bestand bis damals die Bestimmung aller Strafen in der Willkür der Richter; es gab kein schriftliches Gesetzbuch. Der ärgste Misbrauch wurde mit den Eiden getrieben. Wenn der Schwörende auch nur eine Silbe in dem ihm auferlegten Eide unrecht aussprach, so war seine ganze Sache verloren. Um nun Ordnung in diesen verwirrten Rechtszustand zu bringen, wurde 1347 auf dem Reichstage zu Wislica mit Beistimmung der geistlichen und weltlichen Stände das schriftliche Gesetzbuch abgefaßt, nach welchem alle Rechtshändel entschieden werden sollten, und damit den Unterthanen ein Schutzmittel gegen die Willkür der Beamten in die Hände gegeben. Unter allen Gesetzen Kasimir's ist keines größerem Tadel unterworfen worden als das, welches man nach seinem Anfangsworte „Quamvis" nennt, weil er darin ein göttliches Gesetz umgestoßen habe. Laßko, der älteste Sammler der polnischen Gesetze, giebt aber dasselbe so an: „Quamvis occidens hominem secundum legum sanctiones foret capitali poena plectendus: nos tamen rigorem illum temperantes statuimus, quod occidens militem XXX marcas parentibus, pueris vel amicis defuncti solvere teneatur." Damit fällt jener Vorwurf von selbst fort, weil aus Vergleichung mit anderen polnischen Gesetzen hervorgeht, daß hier nicht von einem vorsätzlichen Morde, sondern von einem zufälligen Todtschlage die Rede ist. Neben dieser Befestigung des inneren Rechtszustandes war Kasimir nicht weniger auf die Verstärkung und Einigung der äußeren Macht seines Reiches bedacht. Im Jahre 1355 ward Masovien wieder ein polnisches Lehen. Der präsumtive Thronfolger, Ludwig von Ungarn, ward durch eine eidliche Verpflichtung in diesem Jahre angehalten, zu versprechen,

12) Diplom. in act. Boruss. tom. III. p. 504. 539—545.

daß er sich als König von Polen mit den Einkünften, wie sie Wladislav Lokietek gehabt, begnügen wollte; falls ihm einige Stände, mit Ausschluß des Adels aber namentlich, im Nothfalle Geldhilfe leisten wollten, so würde er daraus nie die Gesetzlichkeit derselben ableiten; wider Willen der Stände wollte er keine Durchzüge durch das Land thun, so wie nur auf seine Kosten reisen, falls die Noth es erheischte. Im folgenden Jahre schaffte Kasimir die Berufung auf den Schöppenstuhl zu Magdeburg, welche bis dahin den in Polen ansässigen Deutschen bei ihren Rechtsstreitigkeiten freigestanden hatte, ab. Statt dessen errichtete er zu Krakau ein Gericht aus sieben Schöppen und einem Schulzen, die nach magdeburgischem Rechte erkennen sollten. Zu ihrem Unterhalte bekamen sie die Hälfte der Sporteln und den fünften Theil der Strafen. Doch konnten die Parteien von diesem Gerichte an den König appelliren, der alsdann einen Gerichtshof niedersetzte aus je zwei Richtern der Städte Krakau, Sandomir, Bochnia, Wieliczka, Kasimir und Ilkusch.

In Kasimir's Regierung fallen auch große Naturerscheinungen, wie eine Pest, welche im Jahre 1360 sechs Monate anhielt und allein in Krakau 20,000 Menschen wegraffte. Dieses Uebel wiederholte sich unter dem Namen der schwarze Tod damals fast durch ganz Europa. Nur die beiden letzten Jahre der Regierung verflossen dem Könige in Ruhe und Frieden. Mitten unter Kriegen und Landplagen war Kasimir nicht müde geworden, auf den Flor seines Landes zu denken. Er sah wohl ein, daß, um ein Volk gesitteter zu machen, nicht blos die Strafe gegen das Verbrechen durch Gesetze geregelt sein darf, sondern daß in der Belebung des sittlichen Gefühls das vorzüglichste Fundament gelegen sei. Die Erziehung und den Unterricht der Jugend machte er deshalb zu einem Hauptgegenstande seiner Aufmerksamkeit. Bis in diese Zeit war die Erziehung der Polen zweifach, entweder für die Kirche oder für das Lager. Kein anderer Beruf gewährte dem Polen eine Auszeichnung, und wer sich keinem von diesen beiden widmete oder kein Recht dazu hatte, war unadelig. Der Geist des älteren Unterrichts bis zur Regierung Kasimir's war ausschließlich religiös.

Die Nothwendigkeit, die weiten Provinzen des Königreiches mittels volksthümlicher Institutionen, weiser Gesetze und Verwaltung in Zusammenhang und Einklang zu bringen, machte eine Veränderung des Unterrichts unabweisbar. Um dem Mangel abzuhelfen, mußte eine Akademie zu Bildung der Landeskinder das erwünschte Mittel sein. Kasimir legte deshalb schon im Jahre 1337 nach dem Muster ähnlicher Anstalten in anderen Ländern den ersten Grund zur Stiftung der Akademie zu Krakau, mit welcher später (1364) eine ähnliche Anstalt zu Kasimir vereinigt wurde. Eine theologische Facultät erhielt sie erst im Jahre 1379 vom Papste, auf Bitten der Königin Hedwig und ihres zum Christenthume übergegangenen Gemahls, Wladislav Jagello. Damals war dieses die einzige derartige Anstalt im Norden [13]). Nach einer anderen Seite ist die Thätigkeit Kasimir's eben so großartig. Vor ihm war fast keine ummauerte Stadt in Polen, und bei seinem Tode gab es sehr viele dergleichen. Besonders zeichnete sich der König als Beschützer des Bauernstandes aus, was ihm auch von dem hochmüthigen Adel den ehrenden Beinamen eines Bauernkönigs verschaffte. Das Aufblühen eines Bürgerstandes wurde aber gehemmt durch Kasimir's übermäßige Begünstigung der Juden. Der König neigte sehr zu Ausschweifungen in der Geschlechtsliebe, wodurch es einer Jüdin, Namens Esther, die ihn durch Liebreiz beherrschte, gelang, ihrem Volke große Privilegien auszuwirken. So unregelmäßig auch seine eigenen Sitten waren, so schätzte er doch keine Leute höher, als die ihm hierin am Unähnlichsten waren.

Sein Nachfolger, Ludwig von Ungarn, machte sich die Polen bald abgeneigt; deshalb kehrte er nach Hause zurück und überließ die Verwaltung seiner Mutter, die

13) Die Universität zu Prag wurde 1348 und die zu Königsberg in Preußen 1544 gestiftet. Die Gründung der Universität in Wilna vom König Stephan Bathori und die in Zamosc von Johann Zamoyski fällt gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Rußland war um diese Zeit noch ein Großfürstenthum und hatte noch keine solche europäische Anstalten. Die Akademie in Petersburg und die übrigen acht Universitäten sind insgesammt erst aus dem achtzehnten Jahrhunderte und noch neuerer Zeit.

nun alle Beschwerden an den König verwies, wie dieser sie wieder an seine Mutter zurückschickte. Ludwig starb ohne Söhne. Die Polen kehrten sich nicht an sein Testament, wonach der älteren Tochter Maria die Kronen von Ungarn und Polen übermacht waren; sie erkoren die jüngere Schwester, Hedwig, zur Königin (1384) und gaben ihre Hand an Wladislav II. Jagello, Großfürsten von Lithauen. Dieser nahm mit seinem Volke die christliche Religion an und trat das eigentliche Großfürstenthum Lithauen an seinen Vetter Alexander ab, indem er sich nur die Oberherrlichkeit vorbehielt. Polen dehnte sich damals über einen Raum von etwa 4000 Quadratmeilen aus, während Lithauen durch die Eroberungen Alexander's oder Witold's (1392—1430) bis auf 12,000 Quadratmeilen erweitert wurde.

Die Herrschaft der Jagellonen im Mannsstamme dauert bis zum Tode Sigmund's II. (1572). Des ersten Jagellonen, Wladislav's II., Regierung (bis 1434) war ruhmreich für Polen, indem er nach wiederholten Kämpfen die deutschen Ritter und Schwertritter durch den Sieg bei Tannenberg (1410) in vollkommene Ohnmacht versetzte und sie zum Abtreten der Landschaften Sudauen und Samogitien zwang. Auch im Süden verschaffte er sich die Anerkennung polnischer Hoheit über die Fürsten der Moldau und Walachei. Sein älterer Sohn, Wladislav III. (1434—44), auf den 1440 auch die Krone von Ungarn überging, fiel als Vorkämpfer der Christen gegen die hereinströmenden Türken in der Schlacht bei Varna. Ihm so wie seinem jüngeren Bruder Kasimir (1447—1492), der in seiner Person Polen und Lithauen vereinigte, hatte der Vater auf dem Reichstage zu Jedlno (1430) die Nachfolge unter beschwerlichen Bedingungen verschafft. Er hatte sich verpflichtet, den Kirchen- und Staatsbedienten so wie überhaupt einem Jeden seine hergebrachten Freiheiten zu bewahren; an Niemanden eine Bedienung außer seiner Provinz zu verleihen; dem Reichsadel allen Schaden, den er auf einem Feldzuge außer den Gränzen leiden würde, zu ersetzen und auch in einem innerhalb der Gränzen geführten Kriege seine Befreiung aus der Kriegsgefangenschaft auf sich zu nehmen; die Münzgerechtigkeit nicht ohne Bewilligung der Stände auszuüben; keine Getreidelieferung außer dem Hufengelde zu verlangen; Niemanden, außer wenn er über einem Capitalverbrechen ergriffen wäre, gefänglich einzuziehen; auch Niemandem, außer nach einem richterlichen Erkenntnisse, seine Güter zu nehmen; das polnische Recht in alle Theile des Staatskörpers, Galizien mit eingeschlossen, einzuführen; keine Strafen, die Edelleute zu erlegen haben, anders als durch seine Beamte einzuziehen, und die Haferlieferung der Landschaften Cujavien und Dobrzin nach zehn Jahren gänzlich abzuschaffen. Auf diese Weise stipulirten schon damals die polnischen Stände mit ihren Königen auf den Reichstagen.

Unter die Regierung Kasimir's IV. fällt der Friede zwischen Polen und dem deutschen Orden zu Thorn (1466), der einem zunächst vorangegangenen dreizehnjährigen Kampfe ein Ziel setzte und überhaupt das künftige Schicksal des Ordens schon andeutete. Bei Anfang dieses Krieges waren in Preußen gegen 21,000 wohlbevölkerte Dörfer vorhanden gewesen und bei Ausgang desselben zählte man nur noch 3020. Der König Kasimir hatte 85,000 Soldaten und der Orden 69,000 eingebüßt. Die Danziger hatten allein in den zwei Jahren 1454 und 1455 254,700 Gulden als Kriegskosten verwendet. Und daraus erhellt, daß die preußischen Städte kein Opfer gescheut hatten, um sich aus der Tyrannei des Ordens zu befreien. Die zu Thorn stipulirten Friedensbedingungen aber waren: Polen bekam Culm, Michelau, ganz Pomerellen, Marienburg, Stuhm, Christburg, Elbing und Tolkemit mit ihren Gebieten. Der Bischof von Ermland hatte schon früher den König von Polen als seinen Oberherrn anerkannt. Dem Orden verblieb alles Uebrige in Preußen, wie auch die Bisthümer Pomesanien und Samland. Doch sollte der Orden das Land, welches ihm gelassen war, als ein Lehen von Polen besitzen, und jeder Hochmeister verpflichtet sein, sechs Monate nach seiner Wahl in eigener Person für sich und seinen Orden dem Könige den Eid der Treue, aufrichtige Haltung des Friedens, und daß er niemals um Entbindung von diesem Eide anhalten, ja solche, wenn sie ihm freiwillig angetragen werde, nicht einmal annehmen wolle, zu schwören. Dieser Eid sollte sich auch auf alle spätere Eroberungen des Ordens erstrecken. Allen Flüchtlingen

sollte völlige Verzeihung und Erlaubniß, unter die Herrschaft, wo sie vorher gewohnt, zurückzukehren verstattet sein, doch mit dem Unterschiede, daß den Adeligen auch ihre Güter ohne alles Entgelt von den gegenwärtigen Besitzern zurückgegeben, den Bürgerlichen aber blos diejenigen, welche bei Anfang der Friedensunterhandlungen noch nicht an Andere verkauft oder verschenkt worden, eingeräumt werden sollten. Doch sollte ihnen erlaubt sein, dieselben von den gegenwärtigen Besitzern dergestalt einzulösen, daß sie ihnen nebst Bezahlung der zu derselben Unterhaltung verwendeten Kosten das Kaufgeld und, wenn sie verschenkt worden, dasjenige Geld, welches die Stadtobrigkeit erkennen würde, geben sollten. So kam Preußen an Polen.

Als nun bald darauf der König Kasimir in neue Kämpfe mit Ungarn verwickelt und von der Schuldenlast aus dem preußischen Kriege, die sich auf 270,000 Ducaten belief, gedrückt, einen Landtag der Kleinpolen berief, so beschloß man 1468, um sich leichter zu einigen, daß auf dem künftigen Reichstage zu Piotrkov nicht der ganze Adel erscheinen, sondern jede Woiwodschaft zwei Bevollmächtigte schicken sollte, welche den Namen der Landboten erhielten; und seit der Zeit wurde diese Gewohnheit beibehalten. Kasimir verschaffte seinem ältesten Sohne Wladislav die Kronen von Böhmen und Ungarn. Seine drei übrigen Söhne Johann, Alexander und Sigmund folgten ihm als Könige von Polen der Reihe nach 1492, 1501 und 1506. Seit der Regierung des zweiten Alexander, der Großfürst von Lithauen gewesen war, blieb dieses Land mit Polen fortdauernd vereinigt. Sigmund I. (1506—1548) konnte wegen der Anmaßungen des Adels und der Geistlichkeit nur mit den größten Opfern die äußere Sicherheit des Reichs aufrecht erhalten. Um den häufig wiederholten Einfällen der Tataren in Polen ein Ende zu machen, entschloß sich der König zu einem Tribut an den Khan derselben, der aber nicht ausgezahlt wurde. Das Herzogthum Masovien wurde nach dem Aussterben des dort regierenden Piast'schen Mannsstammes vollständig dem Reiche einverleibt und mit Preußen der durch Sigmund's Mäßigung herbeigeführte Friede zu Krakau (1525) geschlossen, durch welchen der letzte Hochmeister des deutschen Ordens in Preußen, Albrecht, erster Herzog desselben Landes wurde und als Lehensträger Polens eine Fahne von weißem Damast erhielt, in welche das neue Landeswappen, ein schwarzer Adler mit dem Buchstaben S. (Sigismund) auf der Brust, gestickt war. Unter Sigmund II. August (1548—1572) folgte der Heermeister des Schwertbrüderordens, Gotthard Kettler, gedrängt von dem schrecklichen Iwan II., dem Czaaren Rußlands, dem Beispiele Albrecht's, überließ durch den Vertrag zu Wilna (1561) Livland, das er nicht länger gegen Rußland zu vertheidigen vermochte, an Polen gegen die erbliche Belehnung mit dem weltlichen Herzogthume Curland und Semgallen für sich und seine Nachkommen unter polnischer Landeshoheit. Esthland, früher mit Livland verbunden, überlieferte sich an Schweden; die Gränzdistricte Narwa und Dorpat behauptete Iwan II. So gerieth Polen in doppelte Fehde, und jene Ostseeländer, deren Besitzstand durch die Willkür ihrer Gebieter solchem Wechsel unterworfen wurde, blieben auf viele Jahre „der Schauplatz des wechselvollsten Kampfes, die vielbestrittene Kriegsbeute der nordischen Mächte." Unter Sigmund August hatte Polen den Gipfel seiner äußeren Macht erreicht; denn auch Lithauen, obgleich schon längst factisch mit Polen vereinigt, wurde durch den Reichstagsbeschluß zu Lublin (1569) auch gesetzlich in dieser Vereinigung bestätigt. Hier wurde auch die Einheit von Podlachien, Volhynien, Kiew, wie von Livland und Curland, mit der Krone ausgesprochen. Den preußischen Bischöfen, Woiwoden und Castellanen wurden ebenfalls ihre Sitze im polnischen Senate angewiesen.

Die inneren Zustände des polnischen Reichs während dieser Periode entsprachen allerdings nicht dem äußeren Glanze und der ausgedehnten Macht desselben. Die Größe des Areals, welches Polen bei dem Tode Sigmund's II. einnahm, ist zwar unter Sigmund III. noch um mehr als 1000 Quadratmeilen gestiegen; denn es vergrößerte sich im Jahre 1604 durch Verluste Schwedens von 17,135 Quadratmeilen auf 18,532 Quadratmeilen, ohne aber durch diese Landesvergrößerung eigentlich zu gewinnen, weil sich daran unglücklich geführte Kriege knüpften. Damals dehnte sich Polen von W. nach O. von den Thoren Landsbergs a. d. W. bis zu den Ufern der Desna aus, die ihrem gan-

zen Laufe nach einen Theil der Ostgränze bildete. Die Ostsee berührte Polen im Norden zwischen der Mündung der Weichsel und Düna. Südwärts erstreckte es sich am Dnjestr hinab bis in die Nähe von Bender. Es hatte zu jener Zeit keinen wirklich gefährlichen Nachbar, aber es trug in seinem Schooße Keime des Verderbens an einem zügellosen Adel, einem verfolgungssüchtigen und blutdürstigen Clerus, an den großen Massen rechtloser Menschen, die das gefährlichste Werkzeug in den Händen der Ehrsucht und Habgierde werden mußten.

Um die Macht und den Ehrgeiz zu beschränken, hatte zwar schon Wladislav Lokietek versucht, das Ansehn des niederen Adels zu vermehren; eine ähnliche Maßregel, wie sie den französischen Königen durch Hebung des dritten Standes gegen ihre mächtigen Vasallen gelang. Aber gerade durch dieses Bestreben der Könige von Polen zu jener Zeit wurde das Resultat herbeigeführt, daß ihnen der Adel im Ganzen über den Kopf wuchs, wogegen sie sich auf einen heranblühenden Bürgerstand nicht stützen konnten, weil ein solcher, wenn seine Keime in den eingewanderten Fremden, namentlich Deutschen, vorhanden waren, gewöhnlich von den Versammlungen des Reichstags ausgeschlossen war. Denn nur hin und wieder findet es sich, daß Abgeordnete der Städte bis gegen Anfang der neueren Geschichte auf den Reichstagen zugelassen wurden. — Wir haben oben (S. 613) erwähnt, unter welchen Bedingungen Ludwig der Große von Ungarn zum Nachfolger Kasimir's III. bestimmt wurde. Diese Wahlcapitulation, wie man sie unter dem Namen der pacta conventa in Polen seitdem zwischen König und Ständen geübt hat, wodurch damals schon die Krone Polens wie eine Wahlkrone erschien, soll den Grund zum späteren Untergange des Reichs gelegt haben. Unter allen Umständen kann eine solche Wahlcapitulation doch nicht so verderbenbringend sein, wie Deutschland beweist, das 1000 Jahre hindurch unter ähnlichen Umständen gelebt hat und am Ende nur den früheren Schein von Einheit verloren hat. Es müssen demnach noch ganz andere Gründe ans Tageslicht treten, um die geschichtliche Nothwendigkeit der polnischen Theilungen zu erklären. Der langjährige Kampf mit dem deutschen Ritterorden hatte wesentlich dazu beigetragen, die aristokratischen Elemente in Polen zur Entwickelung zu bringen. Die Könige brauchten Kriegerhilfe und mußten für diese dem Adel immer neue Bewilligungen und Privilegien einräumen. Die häufigen Reichstage entwickelten das Institut der Landboten oder einzelnen Abgeordneten des Adels aus den Woiwodschaften, die neben dem Senate oder der Versammlung der Erzbischöfe, Bischöfe, Woiwoden und Minister eine sogenannte zweite Kammer bildeten. Mit diesen Versammlungen theilte schon Kasimir III. das Recht über Krieg und Frieden.

Unter dem letzten Jagellonen, Sigmund II. August, drang die Reformation in Polen ein, und damit eine günstige Gelegenheit für die Fürsten, sich nach der einen Seite von der Gewalt der Hierarchie zu befreien. In Deutschland ließen die Fürsten solche Gunst der Umstände nicht unbenutzt. In Polen dagegen blieb die Reformation ohne diesen politischen Erfolg, und gerade die Halbheit, mit welcher diese kirchliche Umwandelung hier aufgenommen wurde, hat zu den Zerstörungselementen des polnischen Staatslebens ein hauptsächliches hinzugefügt. Anfangs nahmen bedeutende Männer in Polen die neue Lehre mit Bereitwilligkeit auf; es bildete sich eine allgemeine Glaubensfreiheit in diesem Lande, welche zur Folge hatte, daß sich von allen Seiten die um ihres Glaubens willen Verfolgten dahin flüchteten. Besonders war es die Secte der Socinianer[14]), welche in Polen ein anfangs ungestörtes Asyl fanden. Da aber gerade diese Secte den meisten Widerspruch bei Lutheranern und Reformirten fand, so wurde durch ihre wechselseitigen Streitigkeiten das Ansehen der Nichtkatholiken überhaupt in Polen geschwächt; dazu kam der niedrige Grad der Cultur unter der größeren Masse des Volks; und so hatte die Reformation für Polen zunächst nur die nachtheilige Folge, daß sie Gegenstand von Streitigkeiten auf den Reichstagen wurde.

14) Begründet von Lälius Socinus und seinem Brudersohne Faustus, welche die Lehre der Unitarier am Consequentesten ausgebildet haben. S. ihren Katechismus, zu Rakau herausgegeben.

Die Gelehrsamkeit stand zwar in Polen damals in großen Ehren, fand aber bei dem gänzlichen Mangel eines verbindenden Mittelgliedes zwischen dem Adel und dem großen Volkshaufen keine Anwendung und keinen Eingang auf eine allgemeine Bildung. So erschien König Wladislav im Jahre 1400 bei Gelegenheit der Bestätigung alter und der Ertheilung neuer Privilegien der Akademie zu Krakau persönlich in der Halle derselben, umgeben von den höchsten Würdenträgern des geistlichen und weltlichen Standes. Er schrieb zuerst seinen Namen in das Album und der glänzende Hofstaat folgte seinem Beispiele. In Anwesenheit des Königs las der zeitige Rector Wysz eine Inauguralabhandlung über die Gesetze. Die Akademie erhielt den Namen „Universitas Jagellonica", unter welchem sie bis auf unsere Tage sich erhielt, obschon freilich kaum ein Schatten ihrer einstigen Größe übrig blieb. Es wurde damals eine völlige Regeneration im Unterrichtswesen eingeführt, es wurden neue Lehrstühle gegründet, zahlreiche Stipendien gestiftet und reichlich bedacht, um auch unbemittelten Jünglingen die Möglichkeit zu studiren zu gewähren. Die Würde eines Baccalaureus, Licentiaten, Magisters oder Doctors erhob die Niederen in den Adelstand, und sie konnten in Kirche und Staat zu den höchsten Würden gelangen.

In dieser Zeit gab die Zahl und der Ruf tüchtiger Theologen den Universitäten, aus denen dieselben hervorgingen, vorzugsweise ihre Berühmtheit. Die polnische Geistlichkeit zeichnete sich damals durch Gelehrsamkeit aus; daher wurden aus ihnen häufig die Vorsteher allgemeiner Kirchenversammlungen gewählt, und sie hatten vor allen anderen den Vorrang unmittelbar nach den Theologen von Paris. So war Cardinal Hosius der Vorsteher des berühmten tridentinischen Conciliums. Die polnische Geistlichkeit beschränkte sich aber nicht blos auf das Studium der Theologie allein; sie wandte ihren Fleiß auch auf die Classiker, die Philosophie, Jurisprudenz, Mathematik und Medicin, und Krakau kann in allen diesen Zweigen der Wissenschaft manche berühmte und gefeierte Namen nennen — einen glänzenden Sternenkranz, dessen Licht nicht allein den Horizont von Polen, sondern das ganze civilisirte Europa erleuchtete, ausgezeichnet durch die Ueberlegenheit der Intelligenz, der Entdeckungen und des Kunstfleißes. Gregor von Sanok, ein berühmter Gelehrter, lange vor Baco, denn er starb 1477, nahm keinen Anstand, die scholastische Philosophie als „somnia vigilantium" zu bezeichnen. Dlugosz und Cromer schrieben ihre Chroniken Polens in dem Latein eines Livius. Nikolaus Copernicus war ein Pole und ein Schüler der Universität Krakau, wo Brudzewski sein Lehrer in der mathematischen Wissenschaft war. Janicki und Kasimir Sarbiewski dichteten ausgezeichnet schön in lateinischer Sprache und empfingen in Rom die Lorbeerkrone. Johannes a Curiis empfing den Dichterkranz aus den Händen des Kaisers Maximilian. Jaroslav Skotnicki, Johann Zamoyski und mehrere Andere waren Rectoren auf Universitäten Italiens, die im Mittelalter als die berühmtesten galten.

Was aber vorzugsweise den Fortschritt der Gelehrsamkeit und der Civilisation hätte beschleunigen können, wenn die bürgerlichen Verhältnisse Polens nicht andrerseits durch den Adel in ihrer Entwickelung gehemmt wurden, das war die große Zahl von Schulen, die von der Universität Krakau ausgingen und ihre Colonieen genannt wurden. Der Boden des Landes war reich und üppig, obgleich er brach lag, vernachlässigt und unbebaut, bis diese Colonieen in ihrer Umgebung die Civilisation Südeuropas verbreiteten. Sie gleichen leuchtenden Strahlen, die von der Akademie in Krakau, als ihrem Brenn- und Mittelpunkte, ausgingen, die daher mit Recht die „alma mater" Polens und die Erzieherin seiner erleuchteten Söhne genannt wurde. In diese Periode fällt das goldene Zeitalter der polnischen Literatur und das von Polens politischer Macht und Herrlichkeit. Es dauerte zwei Jahrhunderte und begreift die Regierungsperiode der Jagellonen. Der Unterricht war in diesem Zeitraume im strengsten Sinne des Wortes ein akademischer; seine Einheit entsprang aus der alleinigen alma mater, in der alleinigen Religion, der römisch-katholischen.

Dieses Verhältniß wurde, wie schon angedeutet worden ist, gestört durch das Eindringen der Lehren Luther's, Calvin's und Socin's. Die Socinianer stifteten eine

Akademie in Rakow. Diese Stadt ward wegen der zahlreichen berühmten und gelehrten Männer, die sich hier niederließen, das „moderne Athen" genannt. Einen merkwürdigen Beweis, freilich weniger des Atticismus dieser Professoren, als ihrer theologischen Gelehrsamkeit haben wir noch in den gewichtigen Folianten der „fratres Polonorum", welche die Resultate ihrer Arbeiten und ihres Forschens enthalten. Die Calvinisten und Lutheraner hatten zwar viele niedere Schulen im ganzen Lande, aber keine eigene Akademie. Die Zöglinge dieser Glaubenslehren, zumal die Candidaten geistlicher Würden, besuchten gewöhnlich protestantische Universitäten. Es wurden bei mehreren derartigen Anstalten in Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz viele und reiche Stipendien gestiftet, von denen die für die Calvinisten vorzugsweise von der Freigebigkeit eines mächtigen Lithauers, des Fürsten Radziwil, welcher derselben Glaubenslehre anhing, bedacht worden waren. Es ist wahrscheinlich, daß solche polnische Stipendien auch auf der Universität Oxford existirten, da in der Kirchengeschichte Polens sich Nachrichten finden, daß zwei protestantische Jünglinge aus Lithauen auf dieser Universität studirt hatten, und daß hier sogar eine Bibel in lithauischer Sprache erschienen sei. Nach Verlauf von mehr als einem Jahrhundert finden sich auch auf der Edinburgher Universität zwei solche jährliche Stipendien für protestantische Jünglinge, die ein gewisser Braun aus Zamosc gestiftet hatte. Es läßt sich daher nicht leugnen, daß die Civilisation in Polen, wenn sie auch die in den erleuchteten Ländern Westeuropas nicht übertraf, doch derselben sicher in jeder Hinsicht damals an die Seite gestellt werden kann.

Zwei Motive, ein politisches und ein kirchliches, leiteten verschiedenartig die Stimmung des Volks. In der Politik war es die Anwendung republikanischer Ideen der Griechen und Römer auf die alte slavische Demokratie, aus der eine Wahlmonarchie hervorging; in der Kirche war es der Bruch des Katholicismus. Fast zwei Drittheile des polnischen Senats bestanden aus protestantischen Dissidenten, und König Sigmund August selbst ward öffentlich dieser Neigung beschuldigt. Aber weder der Katholicismus noch der Protestantismus litten unter den Jagellonen auch nur den Schein einer störenden Intoleranz. Die Wahlkönige mußten die pacta conventa beschwören und den Genossen eines jeden Glaubens gleichen Schutz gewähren. Auf die Frage, welcher Glaube besser sei, der protestantische oder der katholische, antwortete noch König Bathori wohlweislich: „deus sibi praeservavit ex nihilo aliquid facere et conscientiam regere." Und was war die Folge so toleranter Ansichten der polnischen Könige? Sicher eine höchst wohlthätige. Während damals in anderen Ländern Kerker und Scheiterhaufen zur Beilegung religiöser Zwiste ununterbrochen angewandt wurden, war es in Polen nicht nur Protestanten, sondern auch Juden und Mohamedanern gestattet, in Frieden neben Katholiken zu wohnen und sich des ungeschmälerten Bürgerrechts unter ihnen zu erfreuen. Ja, schon im Jahre 1573 vollzog der polnische Adel einen Act, in dem er beschwor, keine Religionsverfolgung zu dulden. Während aber in den darauf folgenden Jahrhunderten der Unterricht in den übrigen Ländern Europas reißende Fortschritte machte, verlor er in Polen an Intensität und Zusammenhang; es bildeten sich die Secten mehr und mehr aus. Die Akademie in Krakau kam um ihren Einfluß auf protestantische Schulen, und der Unterricht verlor seine ehemalige Vereinigungskraft und Einheit. Es entstand eine große Gährung der Ideen, aber ihre Zerstreuung war durch das Schulwesen zu tief begründet, als daß sie zu einer festen Begründung der Nationalität hätten verarbeitet werden können. Der Zustand des Unterrichtswesens in Polen glich in dieser Periode mehr dem gegenwärtigen willkürlichen Systeme in England, dessen Vortheile, wie groß sie auch immer sein mögen, unter gewissen Umständen die Nachtheile nicht aufwiegen können. Die Polen begriffen damals diese Zustände eben so wie die Engländer die ihrigen jetzt. Eine Vereinigung des Unterrichts wurde daher als ein großes „Desideratum" erachtet.

Mitten in diese Auflösung des Unterrichts traten die Jesuiten hinein. Sie waren von einigen Zeloten ins Land gerufen, und sie begnügten sich nicht damit, die Mehrzahl der protestantischen Polen zum Katholicismus zurückzuführen, sondern sie stifteten auch eine Anzahl Schulen, um den Unterricht im Lande zu monopolisiren. Vergebens bemühte sich die Universität Krakau, ihr ausschließliches Recht des weltlichen Unterrichts gel-

tend zu machen; die Erziehung wurde in den Händen der Jesuiten eine pfäffische. Hieraus entstanden Verfolgungen Andersgläubiger, und wurden sie auch meist ohne Blutvergießen und nur durch das Schwert der schriftlichen Polemik geleitet, so waren sie doch nicht ohne Erbitterung und Bosheit und von materiellem Nachtheil für die inneren Interessen des Landes.

Um den äußeren Schutz des Landes sicher zu stellen, hatte Sigmund August zur Abwehr der Verwüstungen, welche die Reichsgränzen durch Einfälle von Russen und Tartaren erlitten, einen stehenden Truppencordon unter dem Namen Quartianer errichtet, der so genannt wurde, weil er sie aus dem vierten Theile der königlichen Einkünfte besolden mußte, indem Adel und Geistlichkeit Nichts zu ihrem Unterhalte bewilligen wollten. Bald jedoch drängte sich der Adel um die Befehlshaberstellen dieser besoldeten Truppen.

Nach dem Aussterben der Jagellonen beginnt die Reihe der eigentlichen Wahlkönige von Polen mit Heinrich von Valois (1573 bis 1574). Ihm folgte Stephan Bathori (1576—1586), Sigmund III. Wasa (1587—1632), Wladislav IV. (1632—1648), Johann II. Kasimir (1648—1668), Michael Wisnowiecki (1669—1673), Johann Sobieski (1674—1696), August II. (1697—1733) und sein Gegenkönig Stanislaus Leßcynski (1705—1709), August III. (1733—1763), Stanislaus Poniatowski (1764—1795).

Ueber die inneren Staatsverhältnisse während der vorangestellten Königsreihe hat F. v. Raumer [15]) Zeugnisse gesammelt, die zwar mit Vorliebe die Schattenseite hervorheben, durch welche aber dennoch hin und wieder ein Lichtblick unwillkürlich hindurchblitzt. „Zuvörderst also trat an die Stelle der (durch pacta conventa beschränkten) Erbfolge die (freieste) Wahl der Könige, und man war stolz darauf, daß diese zu einer Zeit, wo die Fürstenmacht in allen Ländern stieg, in Polen beschränkter, die Einzelnen hingegen mächtiger wurden. Die Polen fühlten sich geschmeichelt, daß fremde Fürsten sie suchten, während es eine Schmach war, daß sie in ihrer eigenen Mitte keinen ehrenwerthen König fanden; sie freuten sich des kleinlichen Geldgewinnes, während sie das Edelste und Unveräußerlichste verkauften; sie verachteten die wahre Freiheit, indem sie die Willkür darüber hinaufsetzten; sie schwächten und verknechteten den Staat, indem sie jeden einzelnen Edelmann völlig unabhängig zu machen suchten. In gleichem Maße als die Rechte des Königs waren auch die Rechte der Bürger und Bauern verringert, ja allmälig so gut wie ganz vernichtet worden [16]), und Eigennutz, Religion oder persönliche Milde konnten den Mangel urkundlicher und anerkannter Rechte und Freiheiten nicht ersetzen.

„Es gab nur einen herrschenden Stand in Polen, die Adeligen, und diese selbst waren, trotz der größten Verschiedenheit an Reichthum und Bildung, staatsrechtlich gleichgestellt. Jene tyrannische Unterdrückung des gesammten übrigen Volks, diese unnatürliche Gleichheit der Herrschenden bei ganz abweichenden Verhältnissen mußte zugleich mit dem Knechtssinne auch Schwäche herbeiführen oder die Ungeduld zur Empörung steigern.

„Alle gesetzgebende Gewalt lag auf den Reichstagen in den Händen der von Adeligen gewählten adeligen Landboten, und das liberum veto, wonach der Widerspruch eines Einzelnen alle Beschlüsse der Uebrigen vernichtete und das bei seinem Entstehen in der Mitte des 17. Jahrhunderts mit Recht als arger Misbrauch bezeichnet wurde, hieß Parteisüchtigen 50 Jahre später das einzige und eigentlichste Hauptrecht Polens.

„Abgesehen davon, daß über wichtige Staatsangelegenheiten auch die rechtlichsten und unterrichtetsten Männer nicht gleicher Gesinnung sind, wirkten nur zu oft Triebfedern verdammlicher Art: so wurden die Reichstage von 1669 und 1696 für wenige hundert Thaler zerrissen, und der von 1683 kam nur zu Stande, weil ein von Frankreich erkaufter Landbote sich absichtlich betrank und die Zeit verschlief [17]). Während der Regierung August's III. wurden alle Reichstage, nur mit Ausnahme dessen von 1736, auf diese

15) Polens Untergang S. 10 ff.
16) v. Grevenitz, Der Bauer in Polen.
17) Joubert, Gesch. der Staatsveränderungen von Polen I. 16: Unicum et specialissimum jus cardinale.

Weise auseinander gesprengt, und man suchte in den Conföderationen, wo die Mehrheit der Stimmen galt, Hilfe gegen jenes Uebel. Weil aber die Conföderationen von verschiedenen Personen für entgegengesetzte Ansichten gestiftet werden konnten und wurden, so schlossen sie eigentlich eine Vernichtung aller Regierung in sich und suchten im Bürgerkriege Hilfe gegen mangelhafte staatsrechtliche Formen. Irrig fürchtete man überall nur die Ausschweifungen der Herrschaft, nicht der Willkür, der Tyrannei, nicht der Anarchie; und wie bei den Russen der Gehorsam als Knechtschaft sich darstellt, so bei den Polen die Freiheit als Ungebundenheit. Und doch giebt es keine wahre Freiheit ohne Gehorsam, keinen wahren Gehorsam ohne Freiheit[18]).

„Daß diese Mängel nicht unbemerkt und ungerügt blieben, erweisen beispielsweise folgende Zeugnisse:

„Stanislaus Kobierzicki schreibt um die Mitte des 17. Jahrhunderts (in seiner Geschichte Königs Wladislaus IV.)[19]): 'Es ist der Fehler unserer Freiheit oder vielmehr unserer Zügellosigkeit, öffentliche Unbilden in Schutz zu nehmen, Bestrafung von Verbrechen zu verzögern und, um unseres eigenen Ehrgeizes willen, Parteihäupter zum Verderben der öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen.' Aehnlicherweise klagt Rudowski in seinen Jahrbüchern[20]): 'Ueberall verlassen sich die Häupter auf ihre Macht. Nichts ist so heilig und unverletzlich, so durch Gesetze, Eid und Religion gesichert, daß es ihren raubsüchtigen Händen entginge. Kein Einziger rügt im Ernste dem Staate öffentlich angethanes Unrecht; als gehörte Dies zum Wesen umfassender Freiheit. Man freut sich zu täuschen, zu verspotten, zu hintergehen und durch List und Betrug aller Art den Reichsschatz (dessen sich Niemand annimmt) auszuplündern. Durch harte Gesetze hat der Adel die königliche Majestät beschränkt und gefesselt und hält dies Verfahren für die höchste Weisheit. Während der Staat arm ist, kommen die ungemein großen Krongüter in die Hände von Unwürdigen, Ueberreichen und Uebermächtigen, stehen Blutarme und durchaus Abhängige gegenüber, und aller Orten zeigt sich eine unersättliche Begierde, reich zu werden.'

„In demselben Sinne sagt Faucher in seiner Geschichte des Cardinals Polignac[21]), auf Thatsachen gestützt: 'Wenn man den Polen Nichts mehr giebt, vergessen sie bald, was sie bekamen; so daß die angebliche Freiheit, deren sie sich so laut rühmen, Nichts ist als die sklavische Abhängigkeit von ihrer Habsucht.'

„Raynal äußert[22]): 'Man will die polnische Verfassung durch den Namen einer Republik ehren, sie ist aber nur ein Bund vieler kleinen Tyrannen wider das Volk. Jeder hat Kraft und Recht zum Hemmen, Niemand zum Fördern; neben übertriebener Liebe falscher Freiheit steht alles Elend und alle Niederträchtigkeit der Sklaverei, scheinbare Großmuth neben frecher Habsucht, sinn- und geschmackloser Aufwand neben jammervoller Dürftigkeit, fruchtbare und doch unbebaute Felder, angebliche Vorliebe für alle Künste und Wissenschaften und doch keine wahre Kunst und Wissenschaft.'

'In Polen', schreibt Georg Forster[23]), 'ist ein Mischmasch von fanatischer und fast neuseeländischer Rohheit und französischer Superfeinheit; ein ganz geschmackloses, unwissendes und dennoch in Luxus, Spielsucht, Moden und äußeres Clinquant versunkenes Volk. — Die Vornehmen sind bis jetzt auf französischem Fuß erzogen worden, das heißt sehr oberflächlich und encyklopädisch.'

„Endlich sagt König Friedrich II.[24]): 'Die Polen sind eitel, stolz im Glück, kriechend im Unglück, zu Allem fähig um des Geldes willen, das sie nachher wegwerfen, frivol, ohne Urtheil, stets bereit, ohne Gründe eine Partei zu ergreifen oder zu verlassen und sich durch die Folgewidrigkeit ihres Betragens in die übelsten Lagen zu stürzen. Die Weiber leiten die Intriguen und schalten über Alles, während die Männer sich betrinken.'"

---

18) Jekel, Staatsveränderungen von Polen I. S. 34—36.
19) S. 465. 20) S. 53—59.
21) S. 365. 22) Jekel I. S. 52.
23) Forster's Briefe I. S. 467. 491. 494. 555.
24) Histoire de mon temps I. 70.

Urtheile, in so verschiedenen Zeiten und Verhältnissen von so verschiedenen Personen ausgesprochen, ermangeln gewiß nicht aller Wahrheit und behalten selbst in den einzelnen Uebertreibungen ihre Wichtigkeit, so fern jede über ein Volk sich feststellende Ansicht folgenreich wird. Andererseits aber steht dieser Schattenseite auch eine lichtere, von der Geschichte nicht minder bekräftigte gegenüber.

Ohne hier in vergleichende Fragen mit anderen Völkern und Staaten einzugehen, und besonders, ob man nicht die Deutschen ähnlicherweise einer argen Selbstvernachlässigung beschuldigen könnte, wirkt eben jener Trieb nach Freiheit, jene Liebe derselben so belebend und begeisternd und ist ein so preiswürdiges Zeichen innerer Tüchtigkeit, daß man selbst gegen seine Auswüchse und Uebertreibungen duldsamer wird, sobald man diejenigen Völker betrachtet, denen er von Natur fehlt oder denen er durch Tyrannei entrissen oder durch Anarchie verekelt ward. Hand in Hand mit jener Liebe zur Unabhängigkeit ging bei den Polen immerdar die Grundbedingung aller männlichen Vorzüge, die Tapferkeit, und eine unbezwingliche Liebe ihres Vaterlandes. Allerdings bildeten sie keinen wohlgeordneten Staat im heutigen Sinne des Worts, wohl aber waren sie durch jene Vaterlandsliebe ein Volk, in welchem die Einzelnen als wahrhaft lebendige Personen erscheinen, und nicht als blos willenlose Schatten oder todte Ziffern für statistische Tabellen. An den polnischen Frauen endlich mag, von anderen Standpunkten aus, Mancherlei zu tadeln sein, daß aber für die Angelegenheiten ihres Vaterlandes in ihrem Kopfe und Herzen Raum blieb, kann nur unvernünftigerweise getadelt werden und widerlegt zugleich die meisten jener anderen Beschuldigungen.

Diese mannigfaltige, überall sich kundgebende Vermischung der Vorzüge und der Mängel, des Guten und Bösen ließ bald die größten Hoffnungen fassen, bald den nahen Untergang befürchten. Deshalb sagte schon Johann Kasimir auf dem Reichstage von 1661[25]): „Bei unseren innerlichen Unruhen und Zwistigkeiten haben wir einen Angriff und eine Zerstückelung der Republik zu fürchten. Der Moskowiter (Gott gebe, daß ich ein falscher Prophet sei) wird Lithauen, Brandenburg wird Großpolen und Preußen, Oesterreich Krakau und die angränzenden Länder nehmen."

Wenn andererseits Deutschland aus 30jähriger rechtswidriger Anarchie wiederaufersstand, wenn es durch Sobiesky's Siege von türkischer Unterjochung gerettet ward, warum sollte Polen verzweifeln? Zuletzt brachten aber diese glanzreichen Tage mehr Schaden als Gewinn, sie beruhigten über die vorhandenen Mängel, stellten eitle Zuversicht an den Vordergrund und ließen vergessen, daß kein Staat auf die Dauer durch glückliche Zufälle (wie die Regierung eines begabten Regenten ist), daß er nur durch die Kraft und Einigkeit tüchtiger Gesetze und tüchtiger Menschen erhalten wird.

Bevor wir an die Auflösungsgeschichte Polens selbst aber gehen, wird eine kurze Uebersicht der historischen Hauptmomente aus der oben angeführten Königsreihe nothwendig erscheinen.

Nach Sigmund's II. Tode beschloß der Reichstag, daß kein König sich ferner bei Lebzeiten einen Nachfolger dürfte erwählen lassen. So glaubte der Adel eine völlig freie Königswahl zu besitzen und machte davon zuerst Gebrauch, indem er nach langem Parteikampfe Heinrich von Anjou, den protestantischen Bruder des wahnsinnigen Königs von Frankreich, auf den polnischen Thron berief. Dieser aber kam nur ins Land, um der Polen Verachtung auf sich zu laden und ihnen sein königliches Misfallen zu bezeigen. Er entwich schon nach fünfmonatlichem Aufenthalte (vom 25. Januar bis 28. Juni 1573), um von Frankreichs Thron Besitz zu nehmen.

Die polnische Reichsversammlung wählte nun zum Könige Stephan Bathori, Fürsten von Siebenbürgen, der sich mit Sigmund's I. Tochter, Anna, vermählte. Er erklärte durch seine Gesandten sich zu folgendem Wahlvertrage bereit: er wolle alle Rechte und Freiheiten sowohl überhaupt als insbesondere die, welche man sich vom Könige Heinrich ausbedungen hätte, und was die Stände auf seinem Krönungsreichstage fordern

25) Schöll, Histoire des traités XIV. 7 nach Lünig, Orat. procerum Europae II. 243.

würden, bestätigen; wenn die Stände den Krieg mit Moskau nöthig fänden, so erkläre er sich, Dasjenige, was dieser Feind von Polen abgerissen, durch seine geübten Soldaten wiederzuerobern; er wolle das Bündniß mit den Türken erneuern und den Frieden mit den Tataren wiederherstellen; die Gränzen hinreichend mit Festungen versehen; 200,000 Gulden vor seiner Ankunft nach Polen schicken; alle Kriege persönlich führen und die in Kriegsgefangenschaft gerathenen Polen durch sein Ansehen und auf seine Kosten befreien; aufs Schnellste 1000 Reiter und 500 Fußsoldaten zu den nächsten Bedürfnissen des Reichs ausrüsten und ohne Genehmigung der Stände weder ausländische Truppen ins Reich, noch Eingeborene über die Gränze führen.

Ehe Stephan den Krieg mit Rußland aufnahm, verordnete er, daß zur Verwaltung der Gerechtigkeit besondere Tribunale errichtet würden. Man setzte also ein Obergericht ein, welches vom October bis zum Osterfeste zu Piotrkov alle Processe von Großpolen und in der übrigen Zeit des Jahres zu Lublin die kleinpolnischen entscheiden sollte. In Sachen aber, welche den ganzen Staat oder die Rechte des Königs beträfen, wie auch in Ansehung der Lande, welche ihr eigenes Recht hätten, und der dem Könige unterworfenen Städte sollte es bei dem Alten verbleiben, und die Berufung ferner an den König ergehen[26]). Das lithauische Obergericht kam 1581 zu Stande. Den Anfang des russischen Feldzugs machte er 1579 mit der Belagerung von Poloczk. Zur Fortsetzung dieses Krieges erklärten sich die Inhaber der königlichen Güter freiwillig bereit zur Verdoppelung ihrer Quarta und die preußischen Stände zu 150,000 Gulden. Zu Wilna erhielt der König einen geweihten Hut und Degen. Der Krieg war glücklich für Polen und endigte 1582 am 15. Januar mit einem 10jährigen Waffenstillstand, nach welchem die Woiwodschaft Poloczk in polnischen Händen blieb, die übrigen Eroberungen an Rußland, gegen Abtretung seiner Besitzungen in Livland, wie alle Rechte auf Narva herausgegeben wurden. Der König ging nach Riga, um die Verfassung des Landes zu ordnen. Er setzte Jesuiten an verschiedenen Orten ein. Als der Adel die Bestätigung aller seiner Freiheiten verlangte, gab ihm der König die Antwort: daß die Verfassung eines Staats nach den Umständen der Zeit verändert werden müsse. Das Land wurde in die 3 Woiwodschaften Wenden, Dörpt und Pernau getheilt. Der König starb mitten in großen inneren Unruhen, die über die Verurtheilung eines vornehmen Polen, Zborovski, entstanden waren, zu Grodno am 12. December 1586, ohne daß es ausgemacht werden kann, ob sein Tod natürlich gewesen sei. Unter vielen Wohlthaten verdankt ihm Polen den besseren Gränzschutz gegen die Tataren, was er dadurch erreichte, daß er hier beständig 2000 Reiter unterhielt und dieselben auch mit Fußvolk versah, indem er die Kosaken durch Ertheilung gewisser Rechte auf einen regelmäßigen Fuß setzte und ihnen zum Haltpunkte die Festung Techtimirow mit einer Landstrecke von 20 deutschen Meilen einräumte.

Neue Thronstreitigkeiten waren die Folge von Stephan's Tode. Der deutsche Kaiser Rudolf II. wünschte einen seiner Brüder auf den polnischen Thron zu erheben, und unterstützte deshalb die Partei der Zborovski mit Geld und Truppen. Die Gegenpartei trat auf die Seite des schwedischen Erbprinzen Sigmund, der durch seine Mutter Katharina ein Enkel Sigmund's I. war. Er war in der polnischen Sprache und katholischen Religion erzogen. Durch seine Wahl hoffte man Esthland an Polen zu bringen und die Streitigkeiten mit Schweden zu heben. Aber gerade das Gegentheil geschah; denn Sigmund konnte den schwedischen Thron nicht behaupten und verwickelte durch die gegen seinen Oheim Karl erhobenen Ansprüche das polnische Reich in die lange dauernden Kämpfe mit Schweden, welche den Verfall der äußeren Macht Polens vorbereiteten. Der Wahlvertrag mit Sigmund enthielt unter Anderem, daß er sich mit Bewilligung der polnischen Stände nach Schweden begeben, Esthland Polen einverleiben, eine Flotte für Polen und Lithauen unterhalten, eine große Anzahl groben Geschützes nebst Pulver und Blei dazu, wenn Großnovogrod, Pleskov oder Smolensk belagert würden, liefern, 5 Gränzfestungen auf seine Kosten erbauen, den Religionsfrieden nicht nur erhalten, sondern auch wider dessen Störer handhaben, allen zur Vertheidigung des Reichs

26) Heidenst., Res Polon. p. 119—120.

gemachten Aufwand erstatten und überhaupt alle Rechte des Reichs, die Artikel Heinrich's von Valois und was man auf dem Krönungsreichstage von ihm fordern würde, bestätigen solle. Im J. 1587 war Sigmund nach Polen als König gekommen; 1595 verlor er seine Krone von Schweden auf dem Reichstage der schwedischen Stände zu Süderköping, wo seinem Oheime, dem Herzoge Karl, die Reichsverwaltung übertragen wurde. Der nun zwischen beiden Reichen ausbrechende Kampf wurde besonders in Livland und Esthland um den Besitz beider Landschaften geführt. Der Herzog Karl ließ sich endlich am 18. März 1607 zu Upsala die schwedische Krone aufsetzen. Sigmund war dem Katholicismus treu ergeben und ließ sich von der in Polen verhaßten Verbindung mit Oesterreich, aus dessen Hause er zwei Prinzessinnen nach der Reihe heirathete, nicht abbringen; denn er folgte dem Rathe der Jesuiten. Es entstand in Polen der Verdacht, der König wolle bei Lebzeiten seinem Sohne Wladislav die Krone verschaffen. Das Misvergnügen erreichte seinen höchsten Gipfel, als der König seine zweite Vermählung mit einer österreichischen Prinzessin vollzog. Unter Leitung des lithauischen Schenks, Johann Radziwil, brach ein öffentlicher Aufstand aus; die Misvergnügten setzten eine allgemeine Zusammenkunft zu Lublin fest. Sie wurden aber von den königlichen Truppen 1607 bei Radom vollkommen besiegt. Eine allgemeine Verzeihung endigte diesen Aufstand. Nachdem auch mit Schweden ein Waffenstillstand (1609) geschlossen war, richtete der König seine Aufmerksamkeit auf die Thronstreitigkeiten, welche seit 1605 in Rußland entstanden waren. In diesem Jahre starb dort der Großfürst Boris Godunov. Als Kronprätendent wurde von Polen ein Demetrius unterstützt, welcher sich für den zweiten Sohn Iwan's Wasilowicz ausgab. Ein polnisches Heer drang 1609 siegreich in Rußland ein; die russischen Großen versuchten diese Gefahr dadurch abzuwenden, daß sie Sigmund's Sohn, Wladislav, zum Fürsten Rußlands (1610) erwählten. Der Vater willigte aber nicht ein. Moskau fiel in die Hände der Polen. Der Kampf dauerte noch bis 1618, wo er durch einen 14jährigen Waffenstillstand beendet wurde, in dem mit dem polnischen Reiche die Provinzen Smolensk, Severien und Tschernigow vereinigt wurden. Dagegen führte Sigmund einen unglücklichen Krieg mit den Türken, in welchem sein Reich von den Tataren furchtbar verwüstet wurde. Auch der Kampf mit Schweden, dessen König inzwischen Gustav Adolf geworden war, nahm einen für Polen sehr unglücklichen Ausgang; denn im Jahre 1629, am 26. September, kam es zwischen Schweden und Polen durch die Bemühung Ludwig's XIII., Königs von Frankreich, und Jakob's I., Königs von England, auf dem Felde bei Altmark, unweit Stuhm, zu einem Waffenstillstande bis zum 11. Juli 1635. Während dieses Stillstandes behielt Schweden ganz Livland bis an die Düna und in Preußen Braunsberg, Tolkemit, das Fischhausische Werder, Pillau und die Danziger Nehrung. Marienburg, Stuhm und das Danziger Haupt wurden dem Kurfürsten von Brandenburg in Verwahrung gegeben. — Den letzten Reichstag hielt Sigmund 1631. Hier war er darauf bedacht, alle Klagen abzustellen, welche seine Stände darüber zu haben glaubten, als wenn er mehr für sein Haus als für das allgemeine Beste sorge. Und dennoch waren seine letzten Sorgen darauf gerichtet, wie er seinem Sohne die Krone verschaffen könne.

Als nun Sigmund III. zu Warschau im 66. Jahre seines Alters gestorben war, und das Wahlgeschäft für die Ernennung eines neuen Königs auf der Ebene zwischen Wola und Warschau ungewöhnlich in vollem Glanze war, erschien der Prinz Wladislav, Sohn des verstorbenen Königs, daselbst und veranlaßte dadurch ein neues Gesetz, daß künftig kein Thronbewerber dem Wahltage beiwohnen sollte. Darauf gaben die Beschwerden der Dissidenten Veranlassung zu Streitigkeiten. Die eifrigen Katholiken wollten behaupten, daß sich jene schon der bisherigen Religionsfreiheiten unwürdig gemacht hätten. Man stritt darüber 15 Tage. Hierauf kam die Reihe an die Klagen des Adels über die Geistlichkeit, daß diese immer mehr adelige Güter an sich brächte und durch viele Processe wegen der Zehenten dem Adel lästig fiel. Doch wurden diese Klagen meist auf den Ausspruch des Papstes verwiesen, welchem der künftige König das Beste des Adels empfehlen möchte. Die Verbesserung des Münzwesens fand an der schlechten Beschaffenheit der Münzen der benachbarten Staaten unübersteigliche Hindernisse. Darauf wurde Wladislav, da er

keine Mitbewerber um die Krone hatte, einstimmig gewählt. Der Wahlvertrag, den er beschwor, war im Wesentlichen derselbe wie die früheren. Er sollte gewisse Einkünfte zum Kriegsstaate aussetzen, eine Ritterschule errichten, ohne Einwilligung der Stände weder Soldaten werben noch Krieg anfangen, Ausländer zu keinen Würden, Bedienungen oder Gütern befördern, sich mit Genehmhaltung der Stände vermählen. Gekrönt wurde Wladislav den 6. Februar 1633. Obwohl er dem Fürsten Radziwil, als dieser sich seiner Wahl zugewendet hatte, das Versprechen gab, sich billig gegen die Nichtkatholiken zu erweisen, so fehlte doch zum ersten Mal in der Krönungsrede bei der Stelle, wo der König die Freiheiten der Kirche zu erhalten verspricht, diese Beziehung auf die Dissidenten und betraf nur die römisch-katholische Kirche, wogegen die Dissidenten sich verwahrten.

Zuerst glaubte der Czaar Michael Feodorowitsch Romanow den Thronwechsel in Polen benutzen zu können, um den Waffenstillstand brechen und die verlorenen russischen Provinzen wiedererobern zu können. Er griff Smolensk an, wurde aber von dem herbeieilenden Wladislav eingeschlossen, selbst zur Capitulation und zum Frieden von Wiasma (1634) gezwungen, wodurch der Besitzstand beider Reiche bestätigt wurde. Mit Schweden wurde der Waffenstillstand auf 35 Jahre verlängert. Einen sehr gefährlichen Feind aber erhielt Polen an den Kosaken. In ihrem Lande, der Ukraine, hatten viele polnische Herren Güter erworben, deren Ertrag sie gern vermehren wollten. Da sie nun aber wußten, wie wenig geneigt die Kosaken waren, sich neue Lasten aufbürden zu lassen, so stellten sie dem Könige dieselben als höchst gefährliche Leute vor, zu deren Zügelung eine Festung in ihrem Lande angelegt werden müsse. Die Kosaken zerstörten aber dieselbe, noch ehe sie vollendet war. Und nun erklärte der polnische Reichstag von 1638 alle den Kosaken zustehende Freiheiten für aufgehoben, sie der Festung Techtimirov für verlustig und übergab das Land polnischen Commissarien zur Verwaltung. Darüber entstand ein für Polen kostbarer Krieg, der zwar anfangs beigelegt, im Jahr 1648 aber unter der Leitung eines angesehenen und erfahrenen Mannes, Bogdan Chmielnicki, einen höchst gefährlichen Charakter annahm. Denn mit den Kosaken verbündeten sich der Chan der Tataren, alle Unzufriedene in den von Rußland erworbenen Provinzen und die wegen religiöser Ansichten Verfolgten.

Das größte Unglück war, daß Polen eben zu dieser Zeit seines Königs beraubt und dadurch in die Wahlstreitigkeiten um den Nachfolger verwickelt wurde. Der Zusammenberufungsreichstag wurde auf den 16. Julius 1648 angesetzt. Aber obgleich die Kosaken schon bis vor Zamosk gedrungen waren, konnte sich der auf der Ebene von Wola versammelte Adel fünf Wochen lang nicht über die Wahl eines neuen Königs vereinigen, bis endlich Johann Kasimir, ein jüngerer Bruder Wladislav's, am 20. November 1648 zum Könige gewählt wurde. Seine erste Sorge war, den Krieg gegen die Kosaken zu beendigen. Nach großen Verlusten sah er sich genöthigt, folgende Friedensbedingungen anzunehmen: jährlich mußten von Polen 90,000 Gulden an den Tatarchan zu Kaminico gezahlt werden; den Kosaken wurden ihre alten Freiheiten hergestellt, ihrem Hetmann das czechrynische Gebiet auf ewig zum Unterhalte gegeben; ihre Quartiere sollten von aller Einquartierung des polnischen Heeres und von Auflagen befreit sein; kein Jude als Pachter in Kiew gelitten werden, die Würden in den Woiwodschaften Kiew, Braclaw und Tschernigow von polnischen Edelleuten griechischen Glaubens bekleidet werden. Verletzungen dieses Vertrags führten die Erneuerung des Kosakenaufstandes herbei, bis sich endlich Bogdan mit Rußland verbündete, und der Herrscher desselben, Alexei Michailowitsch, freudig die Gelegenheit ergriff, die noch nicht verschmerzten Verluste seines Reichs von Polen wiederzuerlangen. In derselben Zeit waren vergebliche Friedensunterhandlungen zwischen Schweden und Polen eingeleitet. Johann Kasimir beschäftigte sich zu gleicher Zeit sehr lebhaft mit Liebesintriguen. Darüber mußte der König auf dem Reichstage von 1652 harte Vorwürfe hören; und es kam jetzt zum ersten Mal in Polen dahin, daß ein Reichstag durch den Widerspruch eines einzigen Landboten getrennt wurde. Dieser hieß Siczynski, aus dem uzcikischen Districte in Lithauen. Während ein neuer Reichstag ebenfalls zu keinem Beschlusse kommen konnte, hatte der Czaar Rußlands

Smolensk erobert und war in Lithauen eingedrungen. Kiew fiel gleichfalls in feindliche Hände. Schweden benutzte diese Noth der polnischen Republik. Der neue König von Schweden war Karl Gustav. Sein Feldmarschall, Graf von Wittenberg, fiel in Großpolen ein. Johann Kasimir floh nach Schlesien. Warschau fiel am 30. August 1654 in die Hände der Schweden. Auch Krakau ergab sich am 17. October. Als der König von Schweden die Kathedralkirche besah, erklärte ihm der Canonicus, Simon Starowolski, bei Gelegenheit der Grabmäler der Könige kürzlich ihr Leben und sagte bei Wladislaw I.: „Dieser König hat sein Reich dreimal verloren und auch dreimal wiederbekommen." Der König von Schweden versetzte: „Aber euer Kasimir hat es jetzt verloren und wird es nie wiederbekommen." Der Canonicus erwiderte: „Wer weiß Dieses? Gott ist allmächtig, und das Glück veränderlich." Lithauen unterwarf sich gleichfalls den Schweden, und die Schaaren Bogdan's drangen bis Lublin vor. Der Kurfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, der mit einem Heere nach Preußen geeilt war, sah sich genöthigt, dem Könige von Schweden 1656 den Vasalleneid zu leisten. Als aber bald darauf überall in Polen der Aufstand gegen Schweden ausbrach, und Karl Gustav einsah, daß er sich in dem weiten Lande nicht würde behaupten können, zog er es vor, das Land zu zerstückeln und an die verschiedenen Nachbarn zu vertheilen, als den vertriebenen König Johann Kasimir in seine Rechte einzusetzen.

Die schwedische Besatzung in Warschau war durch die heranziehenden polnischen Patrioten in eine verzweifelte Lage gebracht. Zu ihrem Entsatze rückte Karl Gustav, im Verein mit dem Kurfürsten von Brandenburg, heran. Es kam zur Schlacht (vom 18. bis 20. Juli 1656), welche mit einer völligen Niederlage der Polen endete. Nach verschiedenen Zwischenfällen des Krieges wurde endlich zwischen Polen und Schweden der Friede zu Oliva (3. Mai 1660) geschlossen. In demselben begab sich der König von Polen aller seiner Ansprüche auf Schweden und alle dazu gehörige Länder; doch behielt er sich auf Lebzeiten den Gebrauch des schwedischen Titels vor. Livland wurde an Schweden, so weit es nach dem Stuhmer Vergleiche in Besitz war, mit allen Ansprüchen auf Esthland und Oesel abgetreten. Die Schweden räumten Alles, was sie noch in Preußen, Curland oder im polnischen Livland besaßen. Wegen der preußischen Städte, die während des Krieges im schwedischen Besitze gewesen, ward noch besonders versprochen, daß sie bei allen ihren Rechten, die sie vor dem Kriege gehabt, vorzüglich in Ansehung der katholischen und evangelischen Religion, gelassen und ihnen der König von Polen eben die Gnade, welche er früher für sie gehabt, erzeigen solle. Da für die Dissidenten namentlich nichts Bestimmtes war ausgewirkt worden, so wurde noch eine Erklärung erlassen, daß der Artikel von der Amnestie sie gleichfalls angehe, und da der Friede Alles in denselben Zustand, wie es vorher gewesen sei, setzen solle, so müßten auch die Dissidenten unter den Reichsgrundgesetzen stehen, durch welche Niemandes Rechten, die er vor dem Kriege gehabt, Eintrag geschehen sei.

Der Krieg mit Rußland dauerte noch 7 Jahre bis auf den Waffenstillstand zu Andrussow, wonach 13 Jahre Frieden herrschen sollte. Rußland blieb im Besitz von Smolensk, Severien, Tschernigow und eines Theils der Ukraine, so daß der Fluß Dniepr die Gränze bilden sollte. Die übrigen Eroberungen in Lithauen und Livland, so wie Kiew, sollten sie herausgeben. Auch versprachen sich Polen und Rußland gegenseitige Hilfe gegen die Tataren und Türken [27]).

Bald darauf am 16. August 1668 legte Johann Kasimir die Krone nieder, wozu ihm sowohl ein Gewissenstrieb, sich einige Zeit vor seinem Tode blos mit den Vorbereitungen zur Ewigkeit zu beschäftigen, und sein sowohl durch die Jahre als viele Beschwerlichkeiten geschwächter Körper, als die Sorgfalt für das allgemeine Beste und die Ruhe des Vaterlandes, welche bei Misdeutung seiner Absichten und Argwohn über die Verletzung der Wahlfreiheit bedroht war, als Bewegungsgründe dienen mußten. Er ging nach Frankreich und starb in der Abtei St. Martin zu Nevers 1672.

---

27) Chwalkowski, jus publ. Polon. p. 354—383.

Drei Thronbewerber, der Sohn des Czaaren Alexei, ein Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg und der Prinz Karl von Lothringen, mußten einem Edelmanne, Namens Michael Thomas Wisnowiecki, aus der Woiwodschaft Kalisch weichen. Dieser lebte aber als König nur vier Jahre und bejammerte vergeblich den schlechten Zustand des Reichs, welches von Kosaken und Türken heftig angegriffen wurde. Im Jahr 1672 ging die wichtige Festung Kaminiec an die Türken verloren und blieb auch in ihren Händen durch den Frieden von 1676. Am 10. Novbr. 1673 starb der König, und am 21. Mai 1674 wurde Johann Sobieski zu seinem Nachfolger erwählt. Ihn beschäftigten vorzüglich die Kriege gegen die Türken, theils zur Abwehr von dem eigenen Reiche geführt, theils zur Unterstützung Oesterreichs, wie der Entsatz Wiens durch ihn (1683). Mit Rußland wurde der Waffenstillstand von Andrussow in einen definitiven Frieden verwandelt; und Kiew so wie die Herrschaft über die Saporogischen Kosaken an diese Macht abgetreten. Während Johann Sobieski's Bemühungen, das polnische Reich auf Kosten der Türken zu erweitern, keinen sonderlichen Erfolg hatten, blieben seine Anstrengungen, die inneren Angelegenheiten besser zu ordnen, gleichfalls erfolglos. Das Bedürfniß einer wohlorganisirten stehenden Armee wurde für Polen, umgeben von solchen Staaten, die ihre Macht auf eine bestimmte Militärverfassung zu gründen suchten, eine unumgängliche Nothwendigkeit. Dazu gehörte aber vor Allem die Bewilligung der Gelder durch den Reichstag. Und dieser widersetzte sich der nur auf seinen eigenen Vortheil bedachte Adel. Wollte nun der König die Einkünfte des Staats durch Erweiterung und Belebung der Handels- und Industrieverhältnisse vermehren, so traf er dabei ebenfalls auf tief gewurzelte Vorurtheile und Gewohnheiten, welche dem Adel lieb geworden waren. Hatte nun auch ein Reichstag Beschlüsse gefaßt, in welchen die nothdürftigsten Bewilligungen enthalten waren, so hob sie der folgende leicht wieder auf. Man traute dem Könige die Absicht zu, die Krone in seiner Familie erblich zu machen. Daran scheiterten alle seine Bemühungen, die Thronfolge seinem ältesten Sohne zu sichern. Es kam so weit, daß auf den letzten Reichstagen während seiner Regierung regelmäßig die Beschlüsse durch das Veto eines Landboten vereitelt wurden; weil man einerseits fürchtete, die königliche Gewalt möchte es auf die Beschränkung der Adelsrechte abgesehen haben, andererseits die Großen Lithauens, wie besonders die Sapieha's und Paz, gerade der Persönlichkeit Sobieski's schon vor seiner Wahl feindlich gesinnt waren. Eine solche Stellung der königlichen Macht in Polen benutzte aber damals schon das Ausland zu mannigfachen Intriguen. Die französischen Gesandten conspirirten mit den Feinden des Königs, seitdem er sich mit Oesterreich gegen die Türken verbündet hatte. Und selbst Oesterreich sah es gern, daß sein Nachbar in innerlicher Zerrissenheit erhalten werde, und that alles Mögliche, um Polen in dieser Lage fortwährend zu erhalten, was eben bei der Verfassung des polnischen Landtags durch die Bestechung eines einzigen Landboten ein Leichtes war. Sobieski sah an dieser Complication von ungünstigen Verhältnissen seine besten Absichten, seine eifrigsten Bemühungen ohne Resultate. Die Familienverhältnisse dieses Königs trugen nur dazu bei, seine Lage noch trostloser zu machen. Seine Frau, Maria Kasimira, die im Gefolge der Gattin Wladislav's IV. nach Polen gekommen war, mischte sich fortwährend in die Regierungsangelegenheiten, suchte ihre Gewalt über den Gemahl nur zu Intriguen zu benutzen und gab dadurch den edelsten Männern Polens Veranlassung, sich von dem Könige fern zu halten. Sie selbst war die Führerin der französischen Partei in Polen und suchte alle Schritte ihres Mannes zu hemmen, welche nur irgend das Interesse Frankreichs verletzen konnten. So wurde Sobieski's, des tapfern Feldherrn und edlen Königs, Regierung selbst die Vorstufe zu der immer mehr überhand nehmenden Verwirrung, in welche Polen unter den folgenden Herrschern verwickelt wurde. Mit jedem Jahrzehent in der polnischen Geschichte wird es schwerer, die Schuld des hereinbrechenden Verderbens unter die auswärtige Politik, die vom Auslande auf den Thron erhobenen Regenten und die Gebrechen der innern Staatsverfassung richtig zu vertheilen.

Auf Johann Sobieski folgte August II., Kurfürst von Sachsen, welcher den Obersten Flemming auf den Wahltag geschickt und vorher schon die katholische Religion

angenommen hatte. „Seine Prachtliebe, Verschwendung und Sinnlichkeit mußten einem dazu ohnehin geneigten Volke doppelt gefährlich werden. Das Buch „la Saxe galante" ist wichtig zur Charakterisirung des Königs, des Hofes, der Zeit. Man weiß nicht, ob man mehr erstaunen soll über die Bereitwilligkeit der Kuppler, die Liederlichkeit der Weiber, oder den frevelhaften Leichtsinn des Königs. Jede Sitte wird mit Vorliebe übertreten und untergraben, kein früheres Opfer kurzer Lust warnt die spätern, und die schrecklichsten Folgen erzeugen weder Besonnenheit noch Reue. Es scheint, als habe Alle ein Taumel des Wahnsinns ergriffen, wogegen die Stimme der Vernunft, der Erfahrung und Religion Nichts vermochte" [28]).

August erbot sich vor der Wahl zur Bezahlung von 10 Millionen polnischer Gulden, die er gleich nach seiner Ernennung baar zahlen wollte, zur Wiedereroberung von Kaminiec durch sächsische Truppen, zur Wiederherstellung der alten Gränzen, zur Unterhaltung von 6000 Mann, zur Besserung der Münze und des Handels, zur Errichtung einer Ritterakademie für junge polnische Edelleute, zur Erhaltung und Verbesserung der Festungen nach den neuesten Kriegsmanieren. Später wurden in den Wahlvertrag noch folgende Bedingungen aufgenommen: die Mennoniten, Anabaptisten und Arianer sollten von den Dissidenten ausgeschlossen werden; bei Besetzung der Ehrenstellen sollte kein geheimer Eid geleistet, kein Geschenk oder ein schriftliches Versprechen angenommen werden. Die Königin und ihre weibliche Umgebung sollten sich weder in Regierungsgeschäfte noch in Ertheilung von Aemtern mischen; die königlichen Tafelgüter, Salzwerke und andere Einkünfte sollten blos an angesessene Edelleute, nicht aber an Juden und Fremde ertheilt werden; die königlichen Tafelgüter sollten ohne Einwilligung der Stände weder vermehrt noch vermindert werden; und sollte der König keine Güter weder selbst noch durch Andere für sein Haus an sich bringen.

Mit der Türkei schloß der König (1699 am 26. Jan.) zu Carlovitz Frieden, wodurch die Gränzen beider Reiche in den Zustand gesetzt wurden, den sie vor der Regierung Michael's hatten. Polen bekam Kaminiec wieder. Wie dadurch Polen nach Außen Ruhe bekommen hatte, so sollte auf einem sogenannten Beruhigungsreichstage (16. Junius) der innere Friede des Reichs hergestellt werden. Besonders drangen die Polen so gut wie die Lithauer auf Entfernung der sächsischen Truppen; sie wollten auch die im Wahlvertrage stipulirten 6000 Mann nicht im Lande behalten.

Der König versprach ihren Wünschen nachzukommen und erlaubte dem Adel, falls fremde Truppen ins Land gezogen würden, wider dieselben aufzusitzen. Er behielt nur 1200 Mann Leibwache, laut dem Gesetze von 1646. Was konnten aber solche Reichstagsformalitäten nützen, wenn die Erfüllung derselben absichtlich vom Könige vermieden wurde? Er ließ sich in den nordischen Krieg gegen Karl XII. verwickeln, ohne daß Polens Stände darein gewilligt hatten. Diese versicherten dem Könige von Schweden vergeblich ihre Neutralität. Karl antwortete nur, daß er sich auf die Freundschaft der Polen so lange nicht verlassen könne, als sein Feind das Ruder dieses Staates in Händen behalte, und Polen müsse so lange der Kriegsschauplatz bleiben, bis es August des Thrones entsetzt haben würde. Dieses ging in Erfüllung. Polen wurde Jahre lang ausgeplündert und verwüstet, weil der Ehrgeiz eines einzigen Mannes sich über den Willen eines ganzen Volkes leicht weggesetzt hatte. Seine Thronentsetzung, die Wahl eines andern Königs, Stanislaus I. Leszcynski, war die nächste Folge. Als sich später das Glück der Waffen von Karl XII. entfernte, nahm August zwar wieder den Thron Polens in Besitz, ohne daß aber dem Reiche dadurch ein großes Heil widerfahren wäre. Denn verstärkte innere Zwistigkeiten waren die Folge der äußeren Verwirrungen. Besonders hatte durch den Aufenthalt der schwedischen und sächsischen Truppen im Lande der Religionsstreit neue Nahrung erhalten. Ein Vergleich, der (1716 den 31. Novbr.) zu Warschau unter den verschiedenen Parteien abgeschlossen wurde, bestimmte, außer den gewöhnlichen Bedingungen über fremde Truppen, Amnestie u. s. w., daß die neuerbauten Kirchen der Dis-

28) Raumer, Polens Untergang S. 18.

sidenten geschleift; an den Orten, wo es vor dem schwedischen Kriege nicht erlaubt gewesen war, von ihnen keine Versammlung mit Predigen und Singen gehalten und den fremden Gesandten die Religionsübung blos für sich und ihre Hausgenossen erlaubt sein solle. Dieser Vergleich wurde (1717 den 1. Febr.) auf einem außerordentlichen Reichstage angenommen und gebilligt, obwohl der Erzbischof von Gnesen die Versammlung mit den Worten verließ, die Freiheit leide Gewalt. Die Dissidenten konnten für ihre Rechte Nichts weiter thun, als daß sie sich mit einer königlichen Versicherung befriedigten. Diese war ihnen in den Ausdrücken gegeben, daß der Artikel des Warschauer Vertrags wider sie den früheren Reichsverbundenen und dem Wahlvertrage, sofern er den Dissidenten nützlich wäre, nicht nachtheilig sein und die Dissidenten bei den in den Reichsverbindungen enthaltenen Freiheiten bewahrt und wider alle Gerichte und Obrigkeiten geschützt werden sollten. — Die Heerverfassung wurde gleichfalls organisirt. Das Kronheer setzte man auf 18,000 Mann, das lithauische auf 6000 Mann fest; zur Bezahlung derselben wurde eine Abgabe auf die Woiwodschaften gelegt und auch jedes halbe Jahr unmittelbar an die Regimenter gezahlt. Die Folge jener eben erwähnten Beschränkung der Dissidenten war zunächst, daß man 1718 auf dem Reichstage zu Grodno dieselben nicht in der Landbotenstube stimmen lassen wollte. Der nächste Reichstag (1724) fand in der Bestätigung des gegen die Lutheraner zu Thorn gefällten Urtheils Gelegenheit, seine kirchliche Intoleranz in vollem Maße zu bekunden. Die Veranlassung zu jenem Urtheile hatten einige Gewaltthätigkeiten der Jesuitenschüler gegen Lutheraner gegeben. Ein lutherischer Gymnasiast wurde von den Jesuitenschülern in ihrem Collegium gefangen gehalten. Zu seiner Befreiung brach der Pöbel in dasselbe ein und fing es zu verwüsten an, bis die bewaffnete Bürgerschaft sich diesem Vorhaben widersetzte. Diese That wurde von den Jesuiten so sehr vergrößert, daß auf einen Commissionsbericht das Gericht zu Warschau ein Urtheil fällte, wonach zwei Bürgermeister, Rößner und Zernecke, falls die wider sie angebrachten Beschuldigungen würden beschworen werden, und neun Bürger enthauptet werden sollten. Dieses Urtheil ward vollzogen; und nur dem zweiten Bürgermeister Zernecke von den Jesuiten selbst das Leben geschenkt. Er ist nachmals der Geschichtschreiber Thorns und dieses traurigen Ereignisses geworden. Alle unkatholischen Mächte sahen es nicht nur als die größte Grausamkeit, und die Hingerichteten, welche auf die nichtigsten Beschuldigungen verdammt waren, als Opfer des unmenschlichen Hasses der Jesuiten gegen andere Religionsverwandte, sondern auch als eine Verletzung des oliviſchen Vertrags an. Darüber schrieben die Könige von Preußen und Schweden an den Kaiser, die Könige von Dänemark, England und Frankreich. Ja es hatte selbst der päpstliche Nuntius den Jesuiten verboten, den Eid gegen die Angeklagten zu leisten. Der König August dagegen ließ am Reichstage zu Regensburg erklären, daß das Assessorialgericht zu Warschau in seinem Namen zwar Recht spreche, aber vollkommen unabhängig von ihm sei, und daß ihm selbst nicht, wie anderen Fürsten, das Begnadigungsrecht in Polen zustehe.

Der polnische Reichstag von 1724 wurde noch nach Grodno zum letzten Male verlegt und daselbst 1726 beendigt. Seitdem kam unter August II. keiner mehr zu Stande. Als der König zu Warschau am 1. Februar 1733 starb, war für die Erwählung seines Sohnes noch Nichts weiter vorbereitet, als daß dieser schon 1712 zu Bologna katholisch geworden war, was aber den sächsischen Landständen erst am 23. October 1717 eröffnet wurde, gerade zur Zeit, als man sich auf die 200jährige Feier der Reformation vorbereitete.

Die neue Königswahl gab zu einem europäischen Kriege Veranlassung. „Ungeachtet des fortschreitenden Verfalls dieses Reiches, ungeachtet der schon seit Langem und allerneuest unter August II. erschienenen Herabwürdigung des Königthums durch tief gewurzelten anarchischen Adelstrotz, hielten dennoch der Prinz August von Sachsen, des verstorbenen Königs Sohn, und Stanislaus Leszcynski, welcher schon einmal früher zu seinem Unglück diesen Thron bestiegen, denselben des angestrengtesten Ringens werth, und glaubten die europäischen Mächte, je nach ihrem besonderen Standpunkte, es thue Noth, für Stanislaus oder für August das Schwert zu ziehen. Von Cadix bis Archangel wurde der Völker Gold und Blut gefordert zur Entschei-

dung des sarmatischen Thronstreites[29])." Die Polen selbst hielten, wie gewöhnlich, zuerst ihren Zusammenberufungsreichstag, der besonders für die Dissidenten nachtheilig wurde. Man machte ihnen den Sitz unter den Landboten mit solcher Heftigkeit streitig, daß man sie zum Fenster hinauswerfen wollte, wenn sie nicht aus der Stube hinausgehen würden. Bei der Marschallswahl fragte man sie nicht um ihre Stimmen, und als sie darauf nach eingelegtem Widerspruch sich entfernt hatten, so faßte man in ihrer Abwesenheit den Beschluß, daß künftig alle Dissidenten (unbeschadet der ihnen nach alten Verbindungen zukommenden Sicherheit ihrer Güter und der Gleichheit ihrer Personen mit dem übrigen Adel) vom Sitze der Landbotenstube, von Kronämtern und Würden, Gesandtschaften, Commissionen, Starosteien mit Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sein sollten.

Auf dem folgenden Wahlreichstage zu Warschau wurde Stanislaus I. am 12. September 1733 zum Könige ausgerufen. Dagegen ernannten zu Praga unter dem Schutze einer russischen Armee etwa 15 Senatoren und 600 Edelleute den Kurfürsten von Sachsen unter dem Namen August III. zum Könige von Polen. Stanislaus floh nach Danzig, und als diese Stadt von den Russen erobert war, nach Königsberg, wo er am 27. Januar 1736 eine Entsagungsacte auf den polnischen Thron ausstellte, nachdem er im Wiener Frieden durch Lothringen und Bar entschädigt war. Er behielt nur den Titel König von Polen und Großherzog von Lithauen bei.

August III. saß auf dem Throne Polens durch Rußlands Willen; und doch mußte er durch die pacta conventa versichern, daß die Russen niemals nach Polen zurückkommen würden. Ueberhaupt mußte er 75 Artikel beschwören, was er als König thun und lassen sollte, ohne daß er die Kraft und Einsicht hatte, auch nur einen einzigen auszuführen. August war sanft aus Faulheit, verschwenderisch aus Eitelkeit, prachtvoll aus Angewöhnung, seinem Beichtvater unterthan ohne Religion und seiner Frau ohne Liebe, thätig nur auf der Jagd, schön, aber ohne allen Ausdruck[30]). Außer dem Beruhigungsreichstage im Jahre 1736 brachte er keine Versammlung der Stände mehr zusammen. Und auf jenem Reichstage mußte August als Gesetz Das bestätigen, was er schon früher durch die pacta conventa genehmigt hatte, nehmlich Denjenigen für infam und vogelfrei zu erklären, der fremde Heere ohne besondere Bewilligung der Republik in das Königreich führen würde. Er verdammte also gesetzlich das Verfahren, durch welches er zur Krone gelangt war. Mit Recht hat Spittler[31]) bemerkt, daß man ein Regentenleben wie das des Königs August III. nicht eine Regierung nennen sollte, da Derjenige noch nicht regiere, der blos durch sein körperliches Dasein wirke. Was da noch Regierung genannt werden konnte, überließ der König seinem Günstlinge Brühl. Oft brachte Dieser den ganzen Morgen bei dem Könige zu, ohne ein Wort zu reden, während August Tabak rauchend im Zimmer auf und ab ging und seine Blicke auf den Minister fallen ließ, ohne ihn zu sehen. „Brühl, habe ich Geld?" — „Ja, Sire!" — war die ganze Unterhaltung[32]). Um das erforderliche Geld aufzutreiben, belastete Brühl Sachsen mit Schulden und verkaufte in Polen die Staatsämter an den Meistbietenden. Das politische System August's und Brühl's war gänzliche Ergebung an Rußland. Der König und sein Minister buhlten nur um die Gunst der russischen Günstlinge und schienen sich nur als untergeordnete Geschäftsträger des Petersburger Hofes zu betrachten. Polen nahm an allen Kriegen, welche in diesem Zeitraume in seiner Nachbarschaft geführt wurden, keinen Antheil, obwohl viele fremde Heere durch dasselbe ihren Weg nahmen, um an ihre Feinde zu gelangen. Dieses geschah im Kriege zwischen Rußland und der Pforte (1738—39) von den Russen und Tataren, 1748 von den Russen kurz vor und nach dem Aachner Frieden, und in dem siebenjährigen Kriege zu verschiedenen Malen von Russen und Preußen. Weil kein Reichstag mehr zu Stande gebracht

29) Rotteck, Allgem. Gesch. 11. Aufl. Bd. 3. S. 365.
30) v. Raumer, Polens Untergang S. 18.
31) Europäische Staatengesch. Th. II. S. 508.
32) Rulhière, Histoire de l'anarchie de Pologne tom. I. p. 177.

wurde, gerieth Polen in vollständige Anarchie. Die Uneinigkeiten der vornehmen Familien brachen häufig in offenen Kampf aus und bereiteten das Land auf die Schrecken der nächsten Zeiten vor. Weil das Land von Außen Ruhe hatte, glaubten viele Polen irrig, dieses bürge für die Sicherheit der bestehenden Verhältnisse. Der Druck und die Erschöpfung des Landes, durch die fremden Truppendurchzüge veranlaßt, gab vielfache Veranlassung zu Klagen und Beschwerden. Aber wer hörte auf sie? Der König? Er zog es vor, die Jagdreviere um Dresden zu durchschweifen. Der Minister? Er hatte mit Herbeischaffung der Gelder zur eigenen Bereicherung vollauf zu thun. Die Uebermächtigen, Adel und Geistlichkeit, dachten nur auf ihren Vortheil. Zur Erhaltung der innern Anarchie wirkte selbst der Gesandte von Frankreich, dazu von seinem Hofe beauftragt [33]). Wenn der König August sich als ein dienstwilliges Instrument in den Händen der russischen Politik betrachtete, so erntete er noch den rechten Lohn für solche Unterwürfigkeit kurz vor seinem Tode dadurch, daß sein Sohn, der Herzog Karl von Curland, durch russische Gewalt aus seinem Besitzthume vertrieben wurde. Dieses war an jenen sächsischen Prinzen (1758) durch die Kaiserin Elisabeth überlassen worden, indem es Polen als ein eröffnetes Reichslehen angesprochen hatte! Die Kaiserin Katharina II. verlangte dagegen die Restitution Biron's in das Herzogthum Curland, der von Elisabeth ins Exil geschickt und von ihrem Vorgänger zurückberufen war. Ihr Gesandter in Polen, Graf Kaiserling, stellte dies Verfahren mit unverschämter Kühnheit dar als eine Vertheidigung der Republik gegen die unrechtmäßige Belehnung des Prinzen von Sachsen. Der vertriebene Herzog suchte Schutz bei dem Reichstage, der am 4. October 1762 zu Warschau eröffnet war. Schon in der dritten Sitzung desselben legte der Landbote Michael Zimakowski schriftlich sein freies Veto gegen die künftigen Beschlüsse des Reichstags ein; mochte er dadurch etwas Gutes thun, oder Böses stiften wollen, bleibt ungewiß. „Darauf verhandelte man in einer großen Versammlung des Senats über Curland und erwies: Biron sei als Bürgerlicher nie fähig gewesen, Herzog zu werden, habe die übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt und könne — obenein ein verurtheilter Verbrecher — von keinem fremden Herrscher in einer polnischen Landschaft eigenmächtig hergestellt werden. Diese von keiner Heeresmacht unterstützten Gründe blieben um so mehr ohne Gewicht" [34]), da Katharina Waffengewalt und Heuchelei zu gleicher Zeit gebrauchte.

Unter solchen Umständen starb August III. (1763, 5. October). Zwischen Rußland und Preußen war am 11. April 1764 ein Bündniß zu Stande gekommen, welches in Beziehung auf Polen den Artikel enthielt, zu verhindern, daß die Republik ein Erbreich würde; ferner sollten Machinationen, deren Zweck eine Veränderung der Grundlagen der polnischen Verfassung wäre, mit vereinter Kraft unterdrückt werden; auch wollte man sich der Dissidenten annehmen. Diese Bestimmungen mußten consequent zur Auflösung und Theilung Polens führen, denn sie raubten dem polnischen Volke seine Autonomie und hinderten es, zum Bessern fortzuschreiten. Katharina wünschte auf dem polnischen Throne Stanislaus Poniatowski, den sie liebte, zu sehen. Friedrich II. von Preußen mußte seine Zustimmung geben. Oesterreich dagegen beabsichtigte die Wahl des sächsischen Kurfürsten (der aber erst 13 Jahre alt, zur Wahl nach polnischen Reichsgesetzen unfähig war) zum König von Polen durchzusetzen. Die polnischen Patrioten verabscheuten den Einfluß des Auslandes auf die Wahl und befanden sich doch in der Unmöglichkeit, ihn unter den obwaltenden Umständen zu vermeiden. Rußlands directe Einmischung in die Angelegenheiten Polens äußerte sich seit dem Convocationsreichstage von 1764 selbst mit Vermeidung des äußern Scheins. Seine Politik bewies seitdem unaufhörlich, was Europa von der Gewalt und Willkür Rußlands zu erwarten habe.

„Von der Einmischung Rußlands in das Wahlgeschäft hebt die Leidensgeschichte

33) Flassan VI. 140. 514.
34) v. Raumer, Polens Untergang. S. 21.

Polens an und eröffnet sich das traurigste Schauspiel in der neuen Geschichte. Die größte, kühnste, entsetzlichste, von jeder möglichen Beschönigung durchaus entblößte Verletzung des Völker- und heiligsten Menschenrechts, und zehnfach niederschlagend durch den Misbrauch rechtlicher Formen und friedliebender Worte; ein Gewebe von Gewalt und Hinterlist, beispiellos in der Geschichte seit der Römerzeit, und wenn auch die hunnischen und vandalischen Greuel an physischem Uebel nicht erreichend, doch moralisch gewürdigt nach Ursprung, Motiven und Umständen unendlich schrecklicher als sie. Der Fall Polens verkündet mit Donnerstimme der civilisirten Welt den völligen Umsturz des Gleichgewichts, die siegende Herrschaft der Gewalt und sonach den Fall alles öffentlichen Rechts; und wenn nach Joh. v. Müller's schwerem Worte „Gott damals die Moralität der Großen zeigen wollte", so öffnete sich dadurch dem Denker die düstere Aussicht auf die unendliche Fülle des Jammers und auf die schaudervolle Reihe von Umwälzungen, welche da nöthig sein würden, um einen öffentlichen Rechtszustand wiederherzustellen" [35]).

Am 7. Mai 1764 wurde der Reichstag eröffnet. Die Sitzungen aber waren umgeben von russischen Soldaten, die selbst die Bänke der Landboten einnahmen. Unter tumultuarischen Auftritten entfernten sich die Patrioten. Von 300 Landboten blieben nur etwa 80 zurück, an deren Spitze die Familie der Czartoryski's stand. Diese suchten nun mit eben so viel Eile als Gewandtheit die Verfassung umzugestalten. Dieses zu erlauben, lag aber nicht in der Absicht Rußlands und Preußens. Als man daher das unheilbringende Gebot von der Einstimmigkeit der Landbotenkammer, das liberum veto, abschaffen wollte, setzten sich dagegen der preußische und russische Gesandte. Und nun wurde es den Czartoryski's erst klar, daß es eben so thöricht sei, mit Hilfe der Fremden die Wiedergeburt des Vaterlandes zu bewirken, als sich auf das alte Herkommen hartnäckig zu stützen, wie ihre Gegner thaten.

Stanislaus Poniatowski wurde am 6. September 1764 zum König erwählt und am folgenden Tage proclamirt. „Die, welche sich Politiker nannten, sahen darin nur die lächerlich übertriebene Leidenschaft einer Kaiserin. In Wahrheit war diese Leidenschaft schon längst verschwunden; gern aber ließ es Katharina geschehen, daß leichtsinnige Thoren, ob des Scheines dieser Gemüthlichkeit, ihre herrschsüchtigen Pläne nicht erkannten, ja den Schmerz eines ganzen Volkes verhöhnten, das mit Füßen getreten wurde, um den Beischläfer einer Ehebrecherin auf den Thron zu setzen" [36]).

Der Einfluß der Czartoryski's auf die Regierung reichte so weit, als es Rußlands Gesandter, Repnin, zuließ. Gesetze über Preise der Lebensmittel, Höhe des Handwerkerlohns, Maß und Gewicht, Ritterorden, Kleiderpracht und Kartenspiele durften gegeben werden. Auch wurde daran die Aufhebung vieler starosteilichen Privatzölle geknüpft. Selbst ein Cadettenhaus, aus dem Kosciuszko gebildet hervorging, wurde eingerichtet. Ein geheimer Staatsrath trat an die Stelle der residirenden Senatoren.

Aber neue Verwickelungen führte die Lage der Dissidenten herbei. Preußen und Rußland hatten sich im Vertrage von 1764 verpflichtet, die Rechte derselben zu garantiren. Sie zogen nun in ihr Interesse wegen dieser Angelegenheit Schweden, Dänemark und England. Sie erneuerten ihr Verlangen und sprachen jetzt von einer völligen Gleichstellung der Dissidenten auch in politischen Rechten; obgleich jene Mächte ihren katholischen Unterthanen meist nicht einmal bürgerliche, geschweige denn politische Rechte einräumten. Für die Masse der polnischen Bürger und Bauern war diese Frage ohnedies bedeutungslos, da sie, so wie so, der politischen Rechte entbehren mußte. Und den sich beschwerenden Edelleuten konnte unmöglich das Recht zugestanden werden, bei fremden Mächten Hilfe gegen ihr Vaterland zu verlangen. „Doch übertraten die eifrigen Katholiken (an ihrer Spitze der vom Nuntius Visconti unterstützte Bischof Cajetan Soltyk von Krakau) durch ihre unbedingte Verweigerung aller mildern Bestimmungen

35) Rotteck, Allgem. Gesch. 11. Aufl. Bd. 3. S. 432.
36) v. Raumer, Polens Untergang S. 34.

nicht blos die ächten Grundsätze christlicher Liebe und Duldung, sondern auch die Vorschriften kluger Voraussicht und politischer Weisheit"[37]). Um die Angelegenheiten der Dissidenten zu ordnen, mußte der Reichstag von 1766 abgewartet werden, der auch zugleich über die Reformfrage entscheiden sollte.

In der ersten Sitzung dieses Reichstages kamen diese wichtigen Gegenstände zur Sprache. Man schien allgemein geneigt, für die Abolition des liberum veto auf den Landtagen zu stimmen; ein Schritt weiter, und man hätte dasselbe für Reichstagsbeschlüsse über Schatz- und Kriegsangelegenheiten aufgehoben. Da erklärten Rußland und Preußen, die Durchfechtung des Abolitionsprojects würden sie als einen Act der Feindseligkeit betrachten. Dazu hatten sie auch schon einen andern Scheingrund erhalten in dem Vorschlage des Bischofs von Krakau, Cajetan Soltyk, daß Jeder, der es wagen würde, zu Gunsten der Dissidenten zu sprechen, als des Vaterlandsverraths überwiesen gelten sollte. Der Beschluß, welcher (24. Novbr. 1766) über die Dissidenten gefaßt wurde, lautete dahin, daß die dissidentischen Verhältnisse auch ferner nach den Beschlüssen von 1717, 1733, 1736, 1764 regulirt werden sollten. Nun rückten 40,000 Russen in Polen ein; der russische Gesandte Repnin legte dem Reichstage die Herstellung des liberum veto und die Aufhebung aller Reformen gleichsam nur zur Bestätigung vor. Es bildete sich eine dissidentische Conföderation für Polen zu Thorn, für Lithauen zu Sluck. Danzig, Thorn, Elbing schlossen sich an. Beide vereinigten sich am 21. Juni 1767. Daneben wuchsen die Conföderationen der Misvergnügten auf 178; alle mußten auf russisches Geheiß alle von den Dissidenten geforderten Rechte im Voraus bewilligen. Ein außerordentlicher Reichstag wurde am 5. Octbr. eröffnet. Radziwil, der Hauptfeind des Königs, stand durch Repnin's Einwirkung an seiner Spitze und machte den Vorschlag, man möchte eine Commission von Senatoren und Landboten zur Entwerfung einer neuen Verfassung erwählen, die von Rußland garantirt werden würde. Dem widersetzte sich Soltyk. Er wurde darauf, so wie der Bischof von Kiew und andere bedeutende Männer, auf Befehl Repnin's, nach Sibirien abgeführt. Später erklärte Repnin, wie aus Gnade, „die Verhafteten hätten die Reinheit der Absichten Katharinens verdächtig zu machen gesucht und sich gegen ihre Würde vergangen." Nun wurden allgemeingültige Staatsgesetze von acht Commissarien entworfen, wie Rußland ihnen dieselben dictirte. Ein Vertrag (24. Febr. 1768) mit Preußen und Rußland verbürgte die Verfassung, Rechte und Freiheiten der Republik.

Soll man es Hohn nennen oder was sonst, wenn Jemand, der sich zum Geschichtschreiber Polens aufgeworfen hat, darüber sagt: „Jeder polnische Patriot, jeder unbefangene Bürger Europas konnte mit Befriedigung auf die Reichstagsbeschlüsse von 1768 hinblicken [38])."

Schon vier Tage nachher entstand die Conföderation von Bar für die Erhaltung der katholischen Religion und der Freiheit, gebildet durch den Marschall Krasinski, mit welchem sich bald die ähnlichen Conföderationen zu Lublin und Halicz unter Pulawski und Potocki, so wie die zu Krakau vereinigten. Damals erließ Repnin auf eine erzwungene Bitte des polnischen Senats, Katharina möge ihre Heere nicht aus Polen entfernen, die Note wie im Styl von 1793: „Die Kaiserin suche nur die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts und die Freiheit; der einzige Grund der Freiheit sei aber die Gleichheit; ein Grundsatz, den Jeder Allen müsse beizubringen suchen. Die Kaiserin könne die ihr von Gott verliehene Macht nicht besser anwenden, als nach der jedem Menschen von Gott ins Herz geschriebenen Billigkeit, jene Gleichheit zu befördern." Pulawski hingegen erklärte: „Dieses ehrgeizige und treulose Weib, welches keine Tugend besitzt und zu eigenem Vortheile alle erheuchelt, soll ihre Künste an dem festen Willen edler Polen scheitern sehen; ihr falscher Ruhm wird zu Boden fallen, mag unser Unternehmen nun siegbekrönt oder unglücklich sein" [39]).

---

37) Jekel, Staatsveränderungen I. 130.
38) Berliner Kalender 1839. S. 77.
39) Rulhière III. 34.

Der Krieg, der nun entstand, hat die meisten in der neueren Geschichte an Grausamkeit und Wildheit übertroffen. Die Conföderirten erlagen der Macht der Russen und des Königs: Einige Haufen von ihnen flüchteten auf türkisches Gebiet. Dieses verletzten die verfolgenden Russen. Darüber erzürnte die Pforte und erklärte, von Frankreich aufgemuntert, die russische Präpotenz in Polen fürchtend, an Rußland den Krieg, der bis ins sechste Jahr dauerte, ohne in der Lage Polens eine andere Veränderung als seine 1772 erfolgte erste Theilung zu bewirken. Es ist viel hin und her gestritten, welche der drei theilenden Mächte den Plan ersonnen und zur Ausführung vorgelegt habe. Katharina hat nicht versucht, die That zu beschönigen. Auch Friedrich II. gesteht unumwunden seinen Antheil daran [40]). Oesterreich dagegen hat nachzuweisen gesucht, daß es durch die beiden anderen Mächte genöthigt worden sei, Theil am Raube Polens zu nehmen [41]).

Die Fortschritte von Rußlands Waffen gegen die Türken bewirkten eine Annäherung zwischen Oesterreich und Preußen (Zusammenkunft Friedrich's II. und Joseph's II. zu Neisse 1769; zweite Zusammenkunft im Septbr. 1770). Sie erboten sich zu Friedensvermittlern zwischen Rußland und der Pforte. Gleichzeitig aber besetzte Oesterreich in der Zipser Gespannschaft 13 Marktflecken und 275 Dörfer, welche Ungarn im Jahre 1412 pfandweise an Polen überlassen hatte. Friedrich II. ließ, um angebliche Gränzverletzungen zu bestrafen und sein Land gegen die sich ausbreitende Pest zu schützen, ebenfalls Soldaten in polnische Landschaften einrücken, ungeheure Lieferungen ausschreiben und in falscher, dazu geprägter Münze bezahlen. Man entführte 12,000 Familien ihrem Vaterlande, zwang polnische Väter, ihre heirathbaren Töchter reichlich auszustatten, sperrte bei allgemeiner Hungersnoth die polnischen Kornspeicher, hob Soldaten aus und brandschatzte insbesondere Danzig auf jede Weise [42]).

In Folge dieser Ereignisse sagte Katharina dem Prinzen Heinrich von Preußen, der damals in Petersburg sich aufhielt: „Es scheint, man braucht sich nur zu bücken, um in diesem Polen Etwas zu nehmen. Wenn Oesterreich die Republik theilen will, haben die übrigen Mächte dazu wohl ein gleiches Recht." Die Verwickelungen, um den Frieden zwischen der Pforte und Rußland durch Oesterreich zu vermitteln, wurden immer größer. Oesterreich schloß mit der Pforte selbst einen Vertrag. Die Anarchie in Polen hatte inzwischen zugenommen. Der König Stanislaus war von einem Trupp Verschworener gefangen genommen und entführt, aber auch glücklich wieder entkommen [43]). Die drei

---

40) Wer die Beute theilt, muß auch die Schande davon tragen, soll er geäußert haben.

41) Es ist so gleichgültig, wer zu allererst das Wort Theilung ausgesprochen, als wer in einem Kriege die erste Flinte losgeschossen hat. Gewiß haben alle drei Mächte Antheil an der Schuld, Rußland aber bei weitem den größten, weil Polen durch seine Einwirkung in der Anarchie verharrte, jede Besserung unmöglich, die Theilung hingegen wesentlich herbeigeführt ward. v. Raumer, Polens Untergang.

42) Manso, Geschichte I. 28.

43) Ein polnischer Edelmann, Namens Pulawski, Officier bei den Conföderirten, entwarf den Anschlag; 40 Verschworene wurden zur Ausführung unter der Führung von Lukawski, Strawenski und Kosinski bestimmt. Am Sonntag Nachts den 3. November 1771 wurde der König, als er von einem Besuche nach seinem Palaste fuhr, überfallen. Der König sprang aus dem Wagen und erhielt einen Säbelhieb über den Kopf und wurde von den Verschworenen zwischen ihren Rossen bis vor die Stadt geschleift. Hier trennten sich die Verschworenen und nur sieben blieben bei dem Könige zurück. Sie setzten ihn auf ein Pferd, um schneller fortzukommen, hatten aber keine Kenntniß der Wege und befanden sich nach einer geraumen Zeit nur dreiviertel Stunden von Warschau entfernt. Bei dem Zusammentreffen mit russischen Patrouillen flohen endlich alle Verschworene bis auf Kosinski, der, von den Bitten des Königs gerührt, denselben in einer einsamen Mühle unterbrachte, bis Hilfe von Warschau herbeigerufen wurde. Ein fast unglaublicher Umstand wird berichtet, daß der päpstliche Nuntius in Polen, der von einem wüthenden Eifer gegen die Dissidenten brannte, die er von dem Könige geschützt glaubte, nicht allein den Anschlag, den König zu ermorden, gut hieß, sondern sogar die Waffen der Verschworenen zu Czenstochow weihte, ehe sie zu ihrem Königsmorde abreisten. Dieses wird als eine unwidersprechlich wahre Thatsache behauptet und als ein Zug, den kaum irgend ein Auftritt unter der Regierung

Höfe, welche auf die Theilung Polens immer näher eingingen, konnten die Gerüchte über ihre Absichten nicht geheim genug halten und logen deshalb geradezu gegen Frankreich, England und Polen, „es denke Niemand daran." Das ganze ähnliche Gewebe von Lügen und Intriguen, welches zum Zwecke der Theilung Polens und der gegenseitigen Uebervortheilung die betheiligten Diplomaten mit einander und gegen einander spannen, wollen wir, der Raumersparung wegen und auch, um dem Leser nicht allen Glauben an die Ehrlichkeit sogenannter diplomatischer Kunst zu rauben, lieber ganz unerwähnt lassen.

Furcht vor der Einmischung anderer Mächte, vor Störungen irgend einer Art, und mehr denn Alles unbezwingliche Habsucht führten zwischen Rußland und Preußen das erste Abkommen über die Theilung Polens am 17. Febr. 1772 herbei. „Am 4. März erklärte Maria Theresia dazu ihre Adhäsion, und als man bei den weit gehenden Forderungen Oesterreichs auch die Stadt Lemberg und die Salzwerke von Bognia und Wieliczka diesem Staate zugebilligt hatte, kam den 5. Aug. 1772 der Definitivtractat zu Petersburg zu Stande. Maria Theresia war der Meinung, nur Rußlands und Preußens Bestehen auf die Theilung habe diese herbeigeführt, und Kaunitz durch die hohen Forderungen, die er stellte, nur die Absicht gehabt, das ganze Geschäft zu zerschlagen. Sie consultirte über die Rechtlichkeit der Realisirung ihrer Ansprüche an Polen ihren Beichtvater, den Jesuiten Parhammer; dieser schrieb nach Rom, und nach Befragung einiger Juristen hatte ihrer Einwilligung Nichts mehr im Wege gestanden. Indeß erklärte sie noch 1775 dem französischen Botschafter, Breteuil, die Sache habe ihr den größten Kummer gemacht, und Kaunitz werde mit Unrecht für den Urheber der Theilung Polens gehalten" [44]).

Die nun erfolgte Theilung Polens leiteten die drei Mächte mit einer Erklärung vom 18. Septbr. 1772 des Inhalts ein: sie wären entschlossen, die zweckmäßigsten und wirksamsten Maßregeln zu ergreifen, damit Ruhe und Ordnung in Polen hergestellt und die alte Verfassung so wie die Freiheiten des Volks auf sichern Grundlagen befestigt würden [45]). Dieses wollten sie um so eiliger thun, da sie für künftige Zeiten nicht immer dieselbe glückliche Uebereinstimmung voraussetzen, auch nicht hoffen könnten, auf gewöhnlichem Wege ihr Recht zu erlangen! Demgemäß fordere man alle Polen auf, Zwist und Täuschung bei Seite zu setzen und für jene trefflichen Zwecke eifrigst mitzuwirken — das hieß: den zur Theilung ihres Vaterlandes verschworenen Mächten etwa 3000 Quadratmeilen abzutreten.

Für die folgende Darstellung bis zur Beendigung der ersten Theilung spreche, als patriotischer Beurtheiler, F. v. Raumer [46]):

„Gleichzeitig mit jener Erklärung der Ansprüche nahmen jene Verbündeten, ohne die Antwort oder Abtretung abzuwarten, mit Heeresmacht die Landschaften in Besitz, wobei sich Friedrich II. auf einen noch zu druckenden Beweis seiner Rechte bezog, über viele von Seiten Polens erlittene Ungerechtigkeiten klagte, Capital und Zinsen und Nutzungen seit Jahrhunderten forderte und befahl, daß man (bei harter Strafe) ihm als gesetzlichem Herrscher treu und gehorsam sein und alle Verhältnisse zu Polen sogleich abbrechen sollte.

Oesterreich sagte in seiner Beweisführung: was man polnischer Seits einwende, sei von keinem Gewicht — folglich der Anspruch unstreitig gegründet! Ueberdies könne man, bei der Verfassung der Republik, auf keinen gütlichen Vergleich hoffen und begnüge sich mit einem kleinen Aequivalent. In der russischen Besitznahmurkunde verspricht Katharina den Polen alle russische (!) Freiheiten und Vorrechte und hofft, Jeder werde sich dieser Behandlung würdig zeigen durch aufrichtige Vaterlandsliebe

---

Karl's IX. von Frankreich und seiner Mutter Katharina von Medicis übertrifft. (S. Coxe, Reise durch Polen ꝛc. Bd. I. S. 28.)

44) Berliner Kalender 1839. S. 108.

45) Flassan VII. 89.

46) Untergang Polens S. 68—77.

und feste Anhänglichkeit an eine so großmüthige Herrscherin. Wer sich indeß binnen drei Monaten hiezu nicht verstehe, dessen Güter sollten eingezogen werden!

Zu spät widersprach Stanislaus einem Verfahren, das er längst hätte vorhersehen sollen, und redete jetzt so wie die Conföderirten von Bar. Er mußte einen Reichstag berufen, und diejenigen Herrscher, welche früher die Einstimmigkeit der Beschlüsse vorgeschrieben und die Conföderationen für gesetzwidrig erklärt hatten, befahlen jetzt, die Mehrheit der Stimmen solle entscheiden, aus den in Anspruch genommenen Ländern aber Niemand zum Reichstage erwählt werden. Trotz dieser und anderer Gewaltmittel erreichten die Mächte keineswegs ihren Zweck: eine eilige, feige, willenlose Unterwerfung. Vielmehr erwiesen die Polen auf eine siegreiche Weise, daß, wenn sie ein ähnliches Verfahren einschlagen wollten, noch weit mehr Länder ihrer Nachbarn ihnen zufallen müßten. Das Verwerfen alles Besitzstandes, aller Verträge, aller Verjährung führe im Staatsrechte wie im Privatrechte zur nichtswürdigsten Ungerechtigkeit, und es sei unerhört, in eigener Sache Kläger zugleich und Richter zu sein, oder von Besitzern guten Glaubens Nutzungen und Zinsen für Jahrhunderte zurückzufordern. Dazu komme, daß die drei Mächte in mehrern Verträgen urkundlich und deutlich allen Ansprüchen auf Polen entsagt hätten und jetzt unerhörter Weise alte, verlegene, vernichtete Forderungen über neue Verträge und anerkanntes Recht hinaufsetzten oder Uebelstände anklagten, welche durch sie selbst herbeigeführt würden oder mit ihrer Hilfe leicht zu beseitigen wären.

Anstatt durch Gründe so überwiegender Kraft und Wahrheit zu Besonnenheit, Scham und Reue hingeführt zu werden, bedrohten die drei Mächte jeden auf dem Reichstage Ausbleibenden mit den härtesten Strafen, nannten jeden Widersprechenden einen Feind seines Vaterlandes und erklärten am 4. Decbr. 1772: die bisherigen Zögerungen setzten sie in unaussprechliches Erstaunen, und ihre Würde so wie die Gerechtigkeit schreibe ihrer Mäßigung gewisse Gränzen vor. — Aehnlicher Weise schalten sie am 2. Febr. 1773: daß man ihre gerechten Ansprüche mit unbeschreiblicher Hartnäckigkeit nicht anerkenne, nur Täuschungen, Parteiungen und Eigennutz der Polen sei im Spiele!

Saldern insbesondere, der russische Gesandte, der zwei Jahre nachher wegen Betrugs seine Aemter verlor und aus Rußland verjagt wurde, verfuhr heftiger und willkürlicher als ein römischer Prätor oder ein türkischer Pascha. Er berief die Senatoren in sein Haus, sagte ihnen: sie wären da, seine Befehle zu empfangen, auszuführen und sich für Das zu bedanken, was man ihnen lassen wollte. Ihr Ungehorsam erniedrige sie unter den Rang vernünftiger Wesen, und sie verdienten gar nicht, daß man auch nur das geringste Raisonnement an sie wende. — Als der Primas sich entfernte, betrachtete er dies wie ein Verbrechen und ließ ihn zurückholen und bewachen. Er sprach zu Allen, als wären es Knechte und Rebellen, die er willkürlich nach Siberien schicken oder niedersäbeln könne.

Endlich erklärten die Verbündeten (nach dem Vorschlage des Wiener Hofes): wenn bis zu einem gewissen Tage Alles bewilligt sei, würden sie ihre Heere zurückziehen, im entgegengesetzten Falle aber ganz Polen theilen.

So aufs Aeußerste bedrängt, willigten endlich die meisten Landboten, auf dem nur sehr schwach besuchten Reichstage, in die geforderten Landabtretungen; die Widersprechenden hingegen wurden von den Gesandten der drei Höfe angeklagt als Rebellen und Feinde ihres Vaterlandes. Jene Einwilligenden glaubten, allein durch Nachgiebigkeit sei der Ueberrest ihres Vaterlandes zu erhalten; die Widersprechenden hingegen hegten die Ueberzeugung, nur durch unbeugsame Festigkeit könne man, wo nicht den Bund der Fremden zersprengen, doch die Ehre bewahren.

Preußen erhielt Polnisch-Preußen (mit Ausnahme von Danzig und Thorn) und den Netzdistrict, etwa 630 Quadratmeilen mit 416,000 Einwohnern; Oesterreich die Grafschaft Zips und Theile der Palatinate Krakau, Sandomir, Belcz, Rothreußen, Pocutien und Podolien, an 1280 Quadratmeilen mit 2,700,000 Einwohnern. Rußland die Landschaften jenseits der Düna, Drutsch und des Dnjepr, etwa 1975 Quadratmeilen mit 1,800,000 Einwohnern.

Selbst die Willkür hat sonst ihre Regeln oder sucht nach denselben, um sich mit dem Scheine irgend einer Art von Gesetzlichkeit zu verhüllen; bei dieser Theilung ist aber gar

nicht abzusehen, warum man jeder Macht nur dies oder das, nicht mehr oder weniger gab. Aus den Gegenwirkungen blos des Neides und der Habsucht konnte freilich so wenig etwas Verständiges als etwas Gerechtes hervorgehen, und man bemerkte kaum die Absurdität, als man zur angeblichen Erhaltung des Gleichgewichts dem Uebermächtigen mehr, dem Schwächeren wenig zutheilte.

Indeß hofften die Polen, daß wenigstens die Gränzen ihres verkleinerten Vaterlandes nunmehr gesichert seien, weil die theilenden Mächte ja in bester und feierlicher Form für die Zukunft allen Ansprüchen entsagten, die sie aus irgend einem Grunde an Polen gehabt hätten oder haben könnten. Allein man täuschte sich sehr. Preußen z. B., dessen Gränze der Netze entlang ging, verlangte auch das Land, das dieser Fluß auf der polnischen Seite überschwemme.

Dem Könige, sagte Friedrich's Gesandter in Warschau, gehört das Element des Wassers, wenn die Netze austritt, und eben so das gewässerte Land, wenn sie wieder in ihr Bett zurücktritt; — wobei man annahm, daß die Ueberschwemmung sich an einer Stelle zwölf Meilen weit über die Berge erstrecken könnte! Auf Bitten der Generalin Skorzewska schloß ihr Freund, der preußische Geheimrath von Brenkenhof, willkürlich ihre Güter, einige Quadratmeilen Land mit 2000 Einwohnern, in das preußische Gebiet ein, und Friedrich II. billigte das Verfahren. Ja im Februar 1773 befahl ihm der König, die Gränzen unvermerkt zu erweitern, und es wurden genommen noch 46,000, gleichwie im Jahre 1774 noch 18,000 Einwohner mit ihren Städten und Dörfern.

Aehnlicher Weise verfuhren die Oesterreicher, wobei ihr Gesandter äußerte, er hoffe voraussetzen zu können, daß Recht und Billigkeit und keine Subtilitäten bei Entscheidung neuer Gränzstreitigkeiten zu Grunde gelegt würden. Er beschwerte sich, daß die Polen den Abzug der kaiserlichen Mannschaften verlangten, bevor sie dieselben bezahlt hätten, wie es den andern Mächten bewilligt sei. Joseph und Friedrich verboten alle Auswanderungen aus den gewonnenen Landschaften, ja sogar das Reisen ohne besondere Erlaubniß; worauf endlich Katharina, die nach wie vor von Petersburg aus das übriggebliebene Polen beherrschen wollte und beherrschte, im Jahre 1774 mit Bezug auf obige Erweiterung der Gränzen erklärte: man müsse es in der That billig finden, daß die Polen klagten. Nun könnten die drei Mächte sie zwar leicht mit Gewalt zum Schweigen bringen; allein solche Mittel widersprächen dem bekannten Charakter derselben und wichen von dem bisher eingeschlagenen Wege ab, wonach man die Verträge mit der Republik als freiwillig und gesetzlich darstelle. Besser also, man halte jetzt Ruhe, als daß man die Polen und die übrigen europäischen Höfe von Neuem aufs Aeußerste reize.

Mit diesem scheinbaren Freundschaftsdienste stand es in ganz natürlichem Zusammenhange, daß Katharina die alten verderblichen Wahlformen und das liberum veto in Polen aufrecht erhielt; daß sie schwieg, als man die Dissidenten (für welche sie so laut und anmaßlich gesprochen) von allen hohen Aemtern ausschloß, keinen Religionswechsel erlaubte, Monopole für Getränkebereitung und Verkauf gründete, den Bürgern und Handwerkern die Erwerbung von Grundstücken untersagte, damit sie bei ihrem Gewerbe blieben, und andere wahre Verbesserungen ankündigte, ohne sie in Ausführung zu bringen.

Die Conföderation von Bar hatte sich längst aufgelöst, und so viel an ihren Mitteln und Zwecken auch tadelnswerth erscheinen mag, erlag sie doch mehr der fremden Gewalt als der eigenen Schuld, und es erweckt eine bittere Wehmuth, daß ein so großer Geist, wie Friedrich II., in diesen schmerzlichen Todeskrämpfen eines mishandelten Volkes Nichts sah als den passenden Stoff zu einem komischen, oder vielmehr frivolen und unwürdigen Gedichte [47])!

Noch leichtsinniger glaubte Voltaire die Theilung Polens mit dem oberflächlichen Ausspruche gerechtfertigt zu haben: wenn es beim Nachbar brenne, gehe man in sein Haus und mische sich in seine Angelegenheiten. Allerdings ist das natürlich und erlaubt, aber nur zum Löschen und Retten, nicht zum Rauben und Zerstören.

---

47) Supplement aux oeuvres posthumes I. 185.

So abgelebt, gemüthlos und eigenliebig war Europa, daß Polens Schicksal keine weitere Bewegung erzeugte, und Niemand ahnete, daß, wenn Kaiser und Könige so die Grundsätze des ewigen Rechtes mit Füßen treten, Leib und Geist der bürgerlichen Gesellschaft bis auf den Boden hinab in Verderbniß geräth und die Massen, fast unausbleiblich, in revolutionärer Wuth gegen die verächtlich gewordene Obrigkeit hervorbrechen!"

II. Statistische Angaben über das ehemalige Polen. — Die Arealgröße Polens vor seiner ersten Theilung betrug 13,628 Quadratmeilen. Es war dieselbe geblieben seit der Regierung August's II., während sie unter Wladislav IV. sich über 18,532 Geviertmeilen ausgedehnt hatte. Den historischen Anwachs dieser Ländermasse so wie ihre Gränzen haben wir früher nachgewiesen. Die Bevölkerung zur Zeit der ersten Theilung wird auf 12—13 Millionen veranschlagt. Ein genauer Nachweis derselben war bei der inneren Organisation des damaligen Polens nicht möglich, wie denn noch in unseren Tagen statistische Irrthümer über Volkszahl in ganz civilisirten Staaten häufig genug vorkommen. Die drei großen Hauptbestandtheile des polnischen Reiches bildeten: 1) Großpolen mit den Woiwodschaften Sieradz, Kalisz, Posen, Gnesen (die erst 1767 errichtet wurde), Leaczicz, Bresc, Inowraclaw, Plock, Masovien, Rava, und den Freilandschaften Dobrczyn und Wielun; 2) Kleinpolen mit den Woiwodschaften Krakau, Sandomir, Lublin, Podolien, Podlachien, Rothreußen, Braclaw am Bug, Kiew, Belcz, dem Lande Chelm und Halicz; 3) Lithauen mit den Woiwodschaften Polock, Witebsk, Mscislaw, Smolensk, Minsk, Wilna, Nowogrodeck und Polnisch-Livland, welches Samogitien und das Herzogthum Curland einbegriff. Zu diesen drei Theilen kam noch Polnisch-Preußen, was zwar zunächst mit Großpolen verbunden war, aber seine eigene Verfassung und Verwaltung besaß. Dazu gehörten folgende Landschaften: das Kulmerland, das Ermland und Marienburger Gebiet; ferner die freien Städte Danzig und Thorn.

Die Bevölkerung, deren Zahl sich im ehemaligen Polen auf 12—13 Millionen belaufen haben mag, bestand nicht blos aus Polen, vielmehr machten diese etwa nur die Hälfte (6—7 Millionen) aus. Die Uebrigen waren theils Deutsche (1½ Million), Lithauer (2 Mill.), Roth- und Weißrussen (2—3 Mill.) und gegen 500,000 Juden. Diese Einwohner zerfielen in Edelleute, Geistliche, Bürger und Bauern. Als fünften Stand konnte man die Juden hinnehmen. Die Edelleute waren in zwei Classen abgetheilt, in die Glieder des Senats und in die des Ritterstandes. Man hat die Polen ihrem Nationalcharakter nach die Franzosen des Nordens genannt. Dieses würde nur auf den Adel anzuwenden sein. Denn dieser hat Sinn für das Edle und Große, für Vaterland und Ehre, und gerade das Vaterland in seinem Sinne, und die Ehre nach den ihm überlieferten Grundsätzen aufgefaßt, hat ihn zum großen Theil um die Segnungen der neuen Civilisation und das Reich um seine Selbstständigkeit gebracht. Zu jenen Vorzügen gesellen sich aber auch die Nachtheile des Leichtsinns und der Sinnlichkeit. Die Neigung zu Spiel und Trunk theilt der Pole nicht allein mit den Nachbarvölkern; er übertrifft sie noch darin. Weil der Edelmann überall Waffen trug, war er jeden Streit mit diesen auszufechten bereit. Diese Wehrhaftigkeit im Frieden und in Privatzwisten wurde leicht übertragen auf die Angelegenheiten des Staats. Wie Polen überhaupt in Staat und Kirche, in politischer und socialer Hinsicht das Land der Contraste war, so zogen sich diese durch alle Verhältnisse des öffentlichen und bürgerlichen Lebens hindurch. Ostentation neben Armuth, Pracht neben Schmuz waren und sind in Polen gewöhnliche Erscheinungen. Die Achtung des weiblichen Geschlechts zeichnet den Polen aus und macht ihn zum Rivalen des Franzosen in dieser Rücksicht. Das weibliche Geschlecht aber hat sich dieser Gunst der Sitten in der Regel zur Ehre und zum Ruhme des Vaterlandes würdig erwiesen.

Die Finanzen des polnischen Reichs waren bei der Feudalverfassung desselben fortwährend in der größten Unordnung, und Das hatte gleichfalls das Seinige zum Verfalle und zur Auflösung beigetragen. Bei den Verhandlungen des Reichstags von 1768 kamen folgende Angaben zur Sprache:

„Die jährlichen Einkünfte des Kronschatzes belaufen sich auf 10,748,245 (polnische)

Gulden; die Ausgaben auf 17,050,000 Gulden. Es ist also nöthig, die Einkünfte so zu vermehren, daß die Ausgaben mit den Einkünften ins Gleichgewicht kommen, nehmlich um 6,301,755 Gulden. Weil aber ein Theil der ehemaligen Einkünfte muß aufgehoben werden, so müssen die neuen Auflagen 10,236,737 Gulden abwerfen."

„Die Schatzkammer von Lithauen bezieht jährlich die Summe von 3,646,628 Gulden; ihre Ausgaben aber belaufen sich auf 6,478,142 Gulden. Die Einkünfte müssen also mit 2,831,514 Gulden vermehrt werden. Weil aber einige alte Auflagen müssen aufgehoben werden, so müssen die neuen Auflagen die Summe von 4,250,481 abwerfen" [48]).

Durch die Theilung verlor Polen beinahe die Hälfte seiner jährlichen Einkünfte, nehmlich den Theil, welchen es aus den verlorenen Woiwodschaften zog; ferner die Zolleinkünfte von den auf der Weichsel nach Danzig gehenden Waaren, deren größter Theil an Preußen kam, und endlich ganz vorzüglich die Einkünfte aus den Salzgruben des nunmehr österreichisch gewordenen Polens. Die Salzwerke von Wieliczka allein trugen 3,500,000 polnische Gulden zu dem Staatseinkommen bei.

Um diese Verluste zu ersetzen, wurde es nöthig, die Auflagen anders zu ordnen und zu vergrößern, da man die Ausgaben nicht beschränken wollte und konnte. Demzufolge wurden auf dem Reichstage von 1775 einige wenige von den alten Auflagen aufgehoben, andere wurden erhöht und einige neue hinzugefügt, so daß die Einkünfte eben so viel betrugen als vor der Theilung. Die bedeutendsten Auflagen waren nun:

a) Das Kopfgeld der Juden. Jede jüdische Person, Männer und Weiber, Kinder und Erwachsene, mußte jährlich drei polnische Gulden bezahlen. Die Auflage, welche schon seit alter Zeit bestand, wurde 1775 um einen Gulden auf den Kopf erhöht.

b) Der vierte Theil von dem Ertrage der Starosteien. Dieses waren die hohen Kronlehen, welche der König vergab und der Besitzer auf Lebenszeit behielt.

c) Die Accise auf Bier, Meth und andere geistige Getränke, welche aus Getreide bereitet werden.

d) Das Tabaksmonopol.

e) Verschiedene Auflagen auf Einfuhr und Ausfuhr der Güter. Früher hatten alle Edelleute die Freiheit, fremde Güter und Waaren zollfrei ein- und auszuführen, wodurch diese Abgabe fast illusorisch wurde. Im Jahre 1775 ward diese Freiheit aufgehoben.

f) Das Schornsteingeld. Vor der Theilung bestand diese Abgabe nur in Lithauen. Im Jahre 1775 wurde sie allgemein eingeführt und beträchtlich erhöht. Sie war die ergiebigste unter allen Auflagen, drückte aber das gemeine Volk und den Bauer sehr schwer. Jeder Schornstein war nach folgendem Verhältnisse in die Schatzung gebracht: die Paläste oder Häuser des Adels zu 16 polnischen Gulden jährlich; die Häuser der Kaufleute zu Warschau zu 15 Gulden, andere aus Steinen erbaute Häuser von 10—14 Gulden, hölzerne Häuser von 6—8 Gulden. Die Bauernhütten von 5—7 Gulden. Alle diese verschiedenen Auflagen brachten die Summe von 11,628,463 polnischen Gulden.

Der König zog vor der Theilung die bestimmte Summe von 7 Millionen polnischen Gulden, welche von den königlichen Domänen und dem Gewinne aus den Salzwerken aufgebracht wurden. Um ihn für den Verlust nach der Theilung zu entschädigen, bezog er darauf aus dem öffentlichen Schatze 2,666,666 polnische Gulden, was mit den übrig gebliebenen Domänen und einigen Starosteien die frühere Summe erreichte. Daraus bezahlte er blos seine häuslichen Ausgaben und die geringeren Bedienten; denn die hohen Staatsbeamten und allgemeinen Ausgaben wurden aus dem öffentlichen Schatze bezahlt. Die sämmtlichen Einkünfte, mit Einschluß der Domänen ꝛc., beliefen sich auf 15,961,795 polnische Gulden. Zieht man davon die 7 Millionen für den Privatgebrauch des Königs ab, so blieben zur Bezahlung der Armee, der hohen Staatsbeamten ꝛc. nicht mehr als 8,961,795 Gulden, eine in der That so geringe Summe, daß man kaum begreift, wie sie ausreichen konnte für die Bedürfnisse des Reiches. Aber die Armee war sehr klein; die hohen Staatsbeamten wurden durch einträgliche Lehen freigebig genug belohnt; jeder

48) Loix et constit. de la diète de 1768. p. 70.

Woiwode bezahlte seine eigenen Beamten aus seiner Privatcasse; und sonstige Justiz- und Zollbeamte bereicherten sich durch Unterdrückungen und Erpressungen hinreichend. — Rußland giebt uns noch heut zu Tage in Rücksicht auf die Besoldung seiner Beamten ein ähnliches Beispiel.

Industrie und Gewerbe konnten in Polen nie zur Blüthe gelangen, weil die Entwickelung eines Bürgerstandes durch die feudalen Einrichtungen gehindert war. Polen konnte einen bedeutenden Handel wenigstens mit rohen Producten treiben; aber auch dieser kam meist in fremde Hände, aus Indolenz der eigenen Bevölkerung. Die großen Flüsse Polens, die nach allen Richtungen hin das Land bewässern, lieferten leicht seine Ausfuhrartikel in das baltische Meer. Mittelst der Weichsel und ihrer Nebenflüsse konnten die Producte der Woiwodschaften Krakau, Lublin, Masovien und anderer nach Thorn und von da nach Danzig und Königsberg versandt werden; mittelst des Niemen (Memel) die von Lithauen nach Memel; mittelst der Düna die aus dem östlichen Lithauen und West-Rußland nach Riga. Die wichtigsten Ausfuhrartikel waren: alle Arten von Getreide, Hanf, Flachs, Vieh, Masten, Breter, Schiffbauholz, Pech und Theer, Honig, Wachs, Talg, Potasche und Leder. Die Einfuhr aber bestand in fremden Weinen, Tüchern, Stoffen, verarbeiteter Seide und Baumwolle, feiner Leinwand, Stahlwaaren, Zinn, Kupfer, Silber und Gold, Glaswaaren, Pelzwerken ꝛc. Polen hätte vermöge der Fruchtbarkeit des Bodens seinen Handel auf eine bedeutende Höhe bringen können; aber daran war es durch folgende Umstände gehindert. Der Edelmann hielt es für schimpflich, irgend eine Art von Gewerbe zu treiben; die Bürger in den großen Städten waren nicht reich genug, um Fabriken oder Handelshäuser anzulegen, und aus Mangel an Industrie oder aus Furcht vor den unmäßigen Erpressungen des hohen Adels ließen sie auch meist allen Kleinhandel in den Händen der Ausländer und Juden; die Bewohner der kleineren Städte, die noch größeren Bedrückungen ausgesetzt waren, unterließen nun erst recht jeden Handel und reichlich lohnende Industrie; die Bauern aber waren Leibeigene, das Eigenthum ihrer Herren und durften daher ohne Einwilligung derselben ihren Geburtsort nicht verlassen. So waren die Polen genöthigt, den größten Theil der Manufacturen aus der Fremde zu beziehen; und daher überstieg das aus dem Lande jährlich gehende Geld das eingehende um mehr als 20 Millionen polnische Gulden. Man nannte Polen einst die Kornkammer des Nordens. Aber da seine Felder theils wegen der Leibeigenschaft der Bauern, theils wegen der ungleichen Vertheilung der Güter durchaus nicht gehörig angebaut wurden, so entsprach die Getreideausfuhr weder der Fruchtbarkeit des Bodens noch dem Umfange der polnischen Provinzen, die, gehörig angebaut, das halbe Europa mit Getreide versehen konnten. Viele Ausfuhrwege, so auf dem Dnjestr nach dem schwarzen Meere, oder auf dem Notez (Netze) zur Oder sich zu verschaffen, waren die Polen ebenfalls durch ihre Indolenz gehindert. Sie versuchten z. B. die Beschiffung des Notez niemals, weil sie die Meinung im Kopfe hatten, jener Fluß wäre nicht zu befahren. Kaum hatte aber Friedrich II. jene Provinz an der Netze in seine Gewalt bekommen, so war sie sogleich überall mit Schiffen bedeckt und wurde außerdem durch den Bromberger Canal und die Brahe mit der Weichsel verbunden.

Kriegswesen. — Der König hatte ein Corps von 2000 Mann in seinem eigenen Sold, das ganz allein von ihm abhing. Diese Truppen bestanden meist aus Uhlanen oder leichten Reitern und bildeten abwechselnd die den König begleitende Leibwache. — Die beiden Armeen von Polen und Lithauen waren gänzlich unabhängig von einander; jede wurde besonders angeführt, und beide standen unter Aufsicht der Großfeldherren. In Kriegszeiten konnte auch der König die Heere der Republik in eigener Person anführen. Früher war die Gewalt der Großfeldherren blos durch den Reichstag eingeschränkt, dem sie allein Rechenschaft ablegen mußten. Im Jahre 1768 wurde ihre Macht vermindert, indem man eine Kriegscommission errichtete, bei der sie den Vorsitz führten. Und später wurden sie noch mehr beschränkt durch die Einführung eines Kriegsdepartements.

Im Jahre 1778 bestand die polnische Armee aus folgenden Truppen. Die eigentlich polnischen Truppen im Effectivzustande: 27 Stabsofficiere, 4708 Mann Cavallerie,

6703 Mann Infanterie sammt Artillerie; während die Completirung die gesammte Armee auf 12,310 Mann gebracht hätte, war ihr Effectivzustand 11,438 Mann. Die lithauische Armee belief sich complet auf 7465 Mann, effectiv auf 6987.

Diese ganze Summe der bewaffneten Macht reichte zur Vertheidigung des Vaterlandes natürlich nicht aus; deshalb war dieselbe bei einem Angriffe von Außen dem Adel überlassen, welcher mit Bewilligung des Reichstages vom Könige dazu aufgeboten wurde. Jede Woiwodschaft war in gewisse Districte eingetheilt, denen eigene Officiere vorgesetzt waren; jede Person, die freie und adelige Güter besaß, war zu Kriegsdiensten verbunden, entweder blos für seine Person oder an der Spitze einer gewissen Zahl von Lehensleuten. Die auf solche Weise zusammengebrachten Truppen waren nur auf eine bestimmte Zeit zum Dienste verpflichtet und konnten nicht gezwungen werden, über die Gränzen des Reiches hinaus zu marschiren.

III. Staats- und Rechtsverfassung von Polen. — „Den Ursprung und Fortgang der Verfassung irgend eines Landes zu erforschen, ist ein äußerst schweres Unternehmen", bemerkt Coxe[49]) bei dem Versuche, die Regierungsform des ehemaligen Polens darzustellen. Indessen hat der politische Beobachter bei Polen den Vortheil, daß eine Reihe gewissenhafter Schriftsteller[50]) mit ungemeiner Genauigkeit und Sorgfalt die verschiedenen Vorfälle und Anordnungen entwickelt haben, aus denen die Regierungsform Polens bis auf die Theilungen entstanden ist.

Die königliche Gewalt soll nach der Behauptung Einiger, unter der Herrschaft der Piasten, uneingeschränkt, die Krone erblich gewesen sein. Andere behaupten das Gegentheil. — Aber die Krone schien erblich, weil sie immer bei derselben Familie blieb, und doch fehlte auch nicht der Schein eines Wahlreichs, weil nach dem Tode eines jeden Königs sein Nachfolger in einer Versammlung des Adels und der Geistlichkeit des Reichs feierlich ernannt und als König anerkannt wurde. Die königliche Gewalt erweiterte sich aber oder wurde beschränkt, wie in allen Ländern, wo das Lehenssystem eingeführt war, je nachdem der Regent kräftig oder schwächlich war. Kasimir der Große beschränkte die unruhige und tyrannische Gewalt der Edelleute[51]). Ihm folgte aber kein männlicher, gleich kräftiger Nachkomme. Sein Neffe, Ludwig von Ungarn, mußte vor seiner Erwählung zum Könige von Polen dem Adel neue Freiheiten bewilligen, wie z. B. daß er ohne Zustimmung des Adels keine neuen Auflagen machen, und daß er die Ernennung seines Nachfolgers, falls er ohne männliche Erben stürbe, dem Adel überlassen wollte. Der erste Jagellone, Wladislav, versammelte zuerst die Edelleute in ihren Provinzen[52]), um von ihnen Zuschuß zu den gewöhnlichen Auflagen zu erhalten. So entstanden die Landtage, die aber später das Recht, Auflagen zu bewilligen, an den Reichstag verloren und nur die Wahl der Landboten behielten. Unter Kasimir III. ging die wichtige Veränderung in der polnischen Verfassung vor, daß ein nationaler Reichstag eingerichtet wurde, indem von nun an außer den Mitgliedern des Senats auch noch von jeder Woiwodschaft eine Anzahl Landboten oder Repräsentanten des Adels und einiger Städte zur Bewilligung der Abgaben und zur Gesetzgebung auf den Reichstag geschickt wurden. In einer gewissen Periode der polnischen Geschichte nehmlich gewann es den Anschein, als ob sich der Bürgerstand zur politischen Geltung im polnischen Reiche durchbilden könnte. So wurde ein Tractat[53]), welchen Kasimir der Große mit den Rittern des deutschen Ordens schloß, nicht blos von dem Könige und von den vornehmsten Edelleuten, sondern auch von den Bürgern Krakaus, Posens, Sando-

49) Coxe, Reise durch Polen, Rußland ꝛc. I. 1.

50) Besonders Dlugossius, der Vater der polnischen Geschichte, war im Jahre 1415 geboren, also nur 45 Jahre nach dem Tode Kasimir's des Großen, von dem Polens geschriebene Gesetze herstammen. Er fängt seine Geschichte mit der frühesten Periode der polnischen Jahrbücher an und führt sie bis zum Jahre 1480 fort.

51) Palatinorum et judicum infinita potestas coercita est etc. Sarnicius p. 1141.

52) Lengnich, Pac. conv. Aug. III. praef. p. 5.

53) Dlug. L. IX. p. 1067.

mirs und anderer Städte unterzeichnet, und unter eben diesem Könige war der Bürgermeister von Krakau, Namens Wiernesk, Untermarschall und Kronschatzmeister. Die Bürger genossen solche Freiheit während der Herrschaft der Jagellonen, wie aus verschiedenen Urkunden Sigmund's I. und seines Sohnes Sigmund August erhellt. Während der Regierung des Ersteren versuchten die Edelleute, die Deputirten von Krakau aus dem Reichstage zu verdrängen, aber Sigmund bestätigte der Stadt nicht allein das Recht, Deputirte zu senden, sondern verordnete auch, daß die Bürger in der Classe der Edelleute eingeschlossen wären[54]). Später aber, als der König ganz in die Wahl des Adels gelangte, wurden die Bürger durch den Uebermuth desselben vollständig von den Reichstagen ausgeschlossen. An den Verlust der politischen Freiheit knüpfte sich gar bald die Beschränkung der bürgerlichen.

Einen hohen Grad der verminderten königlichen Gewalt finden wir in der Erklärung des Königs Alexander, der im Jahre 1505 folgende Grundgesetze bekannt machte: der König kann keine Auflagen machen; er kann die Lehndienste nicht aufbieten; er kann die königlichen Domänengüter nicht veräußern; keine Gesetze geben; keine Münze prägen; die Processe bei den Gerichtshöfen nicht abändern. Dieses veranlaßte den polnischen Geschichtschreiber Orichovius zu dem politischen Seufzer: „Der König ist vollends aller Gewalt beraubt, er kann in den dringendsten Bedürfnissen nicht den mindesten Geldvorschuß erhalten, um Krieg zu führen, oder seine Töchter auszusteuern, wenn er nicht zugleich die Freiheiten von Neuem vergrößern will"[55]).

Das beste Gleichgewicht eines Wahlkönigreichs hatte Polen unter Sigmund I. erreicht. Damals war noch Person und Eigenthum hinreichend geschützt, und der Einfluß der Krone war nicht ganz unbedeutend. Sein Sohn aber, Sigmund August, mit welchem die männliche Descendenz der Jagellonen ausstarb, war der Letzte, der sich Erbe des Königreichs Polen betitelte, indem die Jagellonen, zwar durch förmliche Einwilligung des Adels auf den Thron gesetzt, ihre Ansprüche sowohl auf das Erbrecht als auf diese Einwilligung gründeten.

In dem Freiheitsbriefe, der im polnischen Canzleistyle „pacta conventa" heißt und den Heinrich von Valois vor seiner Thronbesteigung unterschreiben mußte, kamen zu den schon erwähnten Beschränkungen noch folgende hinzu: 1) Der König soll durch die Wahl zur Regierung gelangen, und so lange er noch lebt, soll niemals sein Nachfolger bestimmt werden. 2) Der Reichstag, dessen Zusammenberufung von dem Willen des Königs allein abgehangen hatte, soll alle zwei Jahre gehalten werden. 3) Jeder hohe und niedere Edelmann im ganzen Reiche soll bei dem Wahltage eine Stimme haben. 4) Sollte der König jemals die Gesetze und Freiheiten der Nation verletzen, so sind seine Unterthanen von ihrem Huldigungseide losgesprochen.

Unter Stephan Bathori wurde die königliche Gewalt durch Einsetzung von 16 Senatoren noch mehr eingeschränkt. Diese, auf jedem Reichstage neu gewählt, mußten immer um den König sein und ihm ihre Meinung bei jeder Regierungshandlung mittheilen. Kein Decret konnte ohne ihre Einwilligung ausgefertigt werden. Noch mehr wurde das königliche Ansehen beschränkt (1578) durch die Aufhebung der königlichen Gerichtsbarkeit in letzter Instanz über die Processe der Edelleute; und nur die Assessoria regni (oder Gerichtshöfe im Districte, wo der König sich aufhielt) blieben ihm. Zum Verderben alles Rechts wurde nun das Gesetz gemacht, daß jede Woiwodschaft, ohne Theilnahme des Königs, auf ihrem Landtage ihre eigenen Richter wählen sollte, welche die

---

54) „Consules Cracovienses etc. debere et posse omnibus consiliis, quibus alii nuntii terrestres aderunt, more solito consultari." Statuta Pol. p. 8. „Cracovia est incorporata et unita nobilitati". ib.

55) Dazu macht Coxe die englisch-politische Bemerkung, daß dennoch die Gewalt, ganz willkürlich Auflagen zu machen, das gefährlichste Vorrecht und das fürchterlichste Werkzeug der despotischen Allgewalt sei, welches man je einem Fürsten in die Hände geben kann. Die Einräumung dieses Vorrechts an die (früheren) französischen Könige hat endlich alle Freiheit jenes Königreiches untergraben; und die Stifter unserer eigenen (englischen) Freiheit haben sich vor allen Dingen demselben widersetzt. Reisen I. 6.

höchsten Gerichtsstellen („tribunalia regni" nur zum Spott genannt) bekleideten. Bei diesen wurden die Processe der Edelleute in letzter Instanz und ohne weitere Appellation entschieden.

Und dennoch war der so erniedrigte Thron von Polen das Ziel so heißer Wünsche, der Gegenstand so heftiger Kämpfe und unbeschreiblicher Opfer. Der Thron muß unter jeder Bedingung einen verhängnißvollen Zauber üben. Der König von Polen hatte allerdings noch bedeutende Ehrenrechte. Er vertheilte die vorzüglichsten Aemter und Stellen in der Republik; er vergab die Starosteien oder königlichen Lehengüter. Daher war auch sein Einfluß auf die Versammlungen des Adels in den Reichstagen, je nach seiner Persönlichkeit, nicht unbedeutend.

Die Regierungsform von Polen konnte mit vielem Rechte eine republikanische genannt werden, nur daß der Adel allein den Genuß davon hatte; denn der allgemeine Reichstag, die Versammlung des Adels, besaß die höchste Gewalt. Er kündigte Krieg an, schloß Frieden, hob Soldaten aus, schloß Allianzen, machte Auflagen, gab Gesetze, kurz, übte alle Rechte einer souveränen Macht aus. Einige Geschichtschreiber setzen den ersten Reichstag in die Regierung Kasimir's des Großen; aber nur so viel ist gewiß, daß er in seiner letzten Form vor der Theilung erst seit Kasimir III. bestand. Der Versammlungsort desselben war früher am Häufigsten die Stadt Petrikau. Im Jahre 1569, als Polen und Lithauen vereinigt wurden, ward Warschau dazu bestimmt. Seit 1673 war bestimmt, daß immer zwei Reichstage zu Warschau und der dritte zu Grodno gehalten werden sollten. Die Reichstage waren ordentliche und außerordentliche; die ersteren wurden alle zwei Jahre gehalten; die letzteren, wenn es die Umstände erforderten. Im Jahre 1717 wurde die Zeit zur Versammlung der ordentlichen Reichstage auf den Michaelistag angesetzt. Der Reichstag wurde durch Circularbriefe berufen, welche 6 Wochen vor der zur Versammlung bestimmten Zeit an alle Woiwoden in ihre Provinzen abgeschickt wurden. In diesem Briefe war eine Uebersicht der zu verhandelnden Gegenstände enthalten. Die Theile des Reichstags waren der König, der Senat und der übrige Adel vermöge seiner Landboten oder Repräsentanten. Der König wurde als Präsident des Reichstags betrachtet und hatte keine Stimme bei irgend einer Frage, außer wenn die Stimmen bei einer Frage von beiden Seiten gleich waren; doch konnte er seine Meinung frei herausſagen. Der zweite Stand oder der Senat bestand aus weltlichen und geistlichen Senatoren. Die Bischöfe oder geistlichen Senatoren hatten den Rang vor den weltlichen. Der Erzbischof von Gnesen war Primas, das Oberhaupt des Senats und im Falle eines Zwischenreiches Vicekönig. Die weltlichen Senatoren sind die Woiwoden, die Castellane und die hohen Staatsbeamten. Die Woiwoden waren Verwalter der Provinzen (34) und behielten ihre Stellen lebenslang. In Kriegszeiten, wenn die Armee der Republik aufgeboten wurde, hoben sie die Mannschaften aus und führten sie ins Feld, wie es ihre Lehendienste verlangten. In Friedenszeiten beriefen sie die Woiwodschaften zusammen, führten den Vorsitz bei den Gerichtsstühlen und richteten über die Juden in ihrer Gerichtsbarkeit. Die Castellane waren ursprünglich Festungscommandanten; später wurde ihr Amt bloßer Titel. Der Castellan von Wilna ging allen Woiwoden an Rang vor; die von Posen und Troki hatten mit den Woiwoden gleichen Rang. Die übrigen zerfielen in Groß- und Untercastellane (castellani majores et minores); jene saßen mit den Woiwoden in einer Reihe auf Stühlen; diese hinter ihnen auf Bänken. Jeder Castellan führte den Titel Herr mit Hinzufügung seiner Castellanei, so Pan Posnansky (der Herr von Posen). Wenn die Kriegs- oder Lehensdienste aufgeboten wurden, waren sie Lieutenants der Woiwoden und commandirten unter diesen die Truppen. Die hohen Staatsdiener der Republik, welche im Senat saßen, waren zwölf, nehmlich die zwei Großmarschälle von Polen und Lithauen, die zwei Hofmarschälle, die zwei Großkanzler, die zwei Vicekanzler, die zwei Großschatzmeister und die zwei Untermarschälle.

Der dritte Stand bestand aus den Landboten oder Repräsentanten des Ritterstandes. Diese Landboten (nuntii terrestres) wurden auf den Landtagen oder Versammlungen jeder Woiwodschaft gewählt, bei denen jeder Edelmann, wenn er 18

Jahre alt war, eine Wahlstimme hatte. Weder die Erwählenden noch die Erwählten brauchten besondere Eigenschaften zu besitzen; nur so viel war nothwendig, daß der Landbote ein Edelmann sein mußte, d. h. eine Person, die keine Art von Handelschaft trieb, die selbst liegende Güter besaß, oder einen Vater, der liegende Güter besaß, hatte, oder die aus einer alten Familie war, welche früher liegende Güter besessen hatte [56]). Jeder Landbote mußte 23 Jahre alt sein.

Die Art, wie der Reichstag gehalten wurde, war folgende: der König, der Senat und die Landboten kamen erst in der Domkirche zu Warschau zusammen und hörten eine Messe und eine Predigt an. Nach dem Gottesdienste gingen die Mitglieder des Senats in das Rathhaus; die Landboten in ihr Zimmer, wo sie durch Stimmenmehrheit einen Marschall aus dem Ritterstande wählten. Um allen unnöthigen Aufschub zu hindern, mußte die Wahl seit 1690 am ersten Tage, seit 1768 in den drei ersten Tagen nach der ersten Versammlung abgemacht sein [57]). Zwei Tage darauf versammelten sich der König, der Senat und die Landboten im Rathhause; die Landboten küßten dem Könige die Hand, und die ganze Versammlung nahm die bestimmten Plätze ein. Die Senatoren hatten das Recht, ihre Mützen auf dem Kopfe zu behalten; die Landboten saßen unbedeckten Hauptes da. Darauf wurden die pacta conventa verlesen, wobei der Marschall der Landboten so wie ein Jeder derselben das Recht hatte, den Vorleser zu unterbrechen, wenn sie Einwendungen gegen die Verletzung irgend eines Artikels zu machen hatten, und zugleich die Abstellung ihrer Beschwerden verlangen konnten. Darauf trug der Großkanzler im Namen des Königs die Fragen vor, welche zu berathen waren. Dann ernannte der König drei Senatoren, und der Landbotenmarschall erwählte sechs Landboten, welche als Commission die Gesetzvorschläge zu prüfen und einzurichten hatten. Der Reichstag wählte durch Stimmenmehrheit einen Ausschuß, um die Rechnungen der Schatzkammer zu prüfen.

Diese vorläufigen Verhandlungen mußten binnen drei Wochen abgethan werden; denn nach dieser Zeit trennten sich die beiden Häuser wieder von einander. Die Landboten versammelten sich wieder in ihrer eigenen Stube (stuba), und alle Gesetzvorschläge wurden nun besonders berathen. Diejenigen, welche sich auf die Schatzkammer bezogen, wurden durch Mehrheit gutgeheißen oder verworfen. Aber in allen Staatsangelegenheiten [58]) war kein Entschluß des Reichstags gültig, wenn er nicht einstimmig gefaßt war; denn jeder von den Landboten konnte durch die Anwendung des liberum veto alle Verhandlungen unterbrechen.

Der Reichstag durfte nicht länger dauern als sechs Wochen. Deshalb versammelte sich der Senat und die Landboten am ersten Tage der sechsten Woche wieder in dem Rathhause. Die Gesetzvorschläge wurden als Gesetze erklärt (falls sie von den Landboten einstimmig bewilligt waren, was aber auf einem freien Reichstage in der letzten Zeit eine seltene Erscheinung war); waren sie nicht einstimmig genehmigt, so blieben sie verworfen. Die Angelegenheiten der Schatzkammer, welche durch Mehrheit entschieden waren, wurden gleichfalls vorgelesen und einregistrirt.

Während die Landbotenkammer gesondert berieth, eröffnete der König, der Senat

---

56) „Est autem nobilis, qui patre nobili natus, in suis possessionibus vivens juribus nobilium utitur." Leng. jus Polon. V. II. p. 8.

57) Connor, der unter Johann Sobieski lebte, sagt darüber: „Derjenige, welcher zum Marschall gewählt sein will, muß bis zu seiner Wahl den Edelleuten stets freie Tafel geben; deswegen verschieben sie dieselbe gewöhnlich sehr lange." Lib. II. p. 92.

58) Und dahin rechnete man seit 1768: 1) Erhöhung oder Abänderung der Auflagen, 2) Vermehrung der Armee, 3) Allianz- und Friedenstractate mit den benachbarten Mächten, 4) Kriegserklärungen, 5) Naturalisation und Erhebung in den Adelsstand, 6) Herabsetzung der Münzen, 7) Vermehrung oder Verminderung in den Gerichtsstellen oder in der Gewalt der Friedens- und Kriegsminister, 8) Errichtung neuer Aemter, 9) Ordnung, die Reichs- oder Landtage zu halten, 10) Abänderung bei den Gerichtshöfen, 11) Verwahrung der geltenden Vorrechte der Rathsschlüsse, 12) Erlaubniß für den König, seinem Nachkommen Landgüter zu kaufen, 13) Reichsbann oder Aufgebot des Adels zum Kriege. S. loix et constit. de la diète de 1768. p. 46.

und 18 Landboten einen höchsten Gerichtshof, vor dem alle Edelleute, welche peinlicher Verbrechen angeklagt waren, gerichtet und alle Appellationen von den unteren Gerichtshöfen in letzter Instanz entschieden wurden. Die Mehrheit der Stimmen galt hier. Am Schlusse der sechsten Woche wurden die Gesetze, welche genehmigt waren, von dem Marschall und den Landboten unterschrieben. Darauf trennte sich der Reichstag. Die außerordentlichen Reichstage wurden nach eben der Einrichtung gehalten wie die ordentlichen, nur mit dem Unterschiede, daß sie, vermöge der Constitution von 1768, nicht länger als vierzehn Tage dauern konnten. Am gleichen Tage, wenn sich Senat und Landboten versammelten, wurden ihnen die zu verhandelnden Fragen vorgelegt, und die Landboten gingen sogleich in ihr Zimmer zurück. Am dreizehnten Tage nach der ersten Versammlung vereinigten sich die beiden Abtheilungen des Reichstags wieder, und am funfzehnten ging derselbe, nachdem die Gesetze vorgelesen und unterschrieben waren, aus einander.

Das außerordentlichste Unterscheidungszeichen in der Landesverfassung von Polen, welches diese Regierungsform vor allen übrigen, sowohl neueren als älteren, auszeichnete, war das liberum veto oder die Gewalt, welche jeder Landbote auf einem freien Reichstage [59]) hatte, nicht blos, wie die Volkstribunen im alten Rom, ein Gesetz zu unterdrücken, sondern sogar die ganze Versammlung zu zerreißen. Es ist schon in der geschichtlichen Uebersicht Polens angedeutet, daß unter der Regierung Johann Kasimir's im Jahre 1652, als der Reichstag zu Warschau einige der wichtigsten Fragen verhandelte, welche schnellen Entschluß verlangten, ein Landbote aus Lithauen, Namens Siczinski, ausrief: „Ich hemme die Verhandlungen." Nachdem er diese Worte gesagt hatte, ging er aus der Versammlung und darauf zum Kanzler, dem er feierlich versicherte, daß, weil verschiedene Gesetze durchgeführt worden, welche der Verfassung der Republik zuwider wären, er es als Verletzung der Gesetze ansähe, wenn der Reichstag seine Sitzungen noch länger hielte. Die Mitglieder des Reichstags waren von dieser unerhörten Protestation wie betäubt. Man stritt darüber, ob der Reichstag noch fortgesetzt werden dürfte. Die Unterstützer der Protestation behielten die Oberhand. Die Versammlung ging in großer Verwirrung aus einander. Dieser Schritt veränderte die ganze Verfassung von Polen und eröffnete der Unordnung und den Factionen eine uneingeschränkte Bahn.

Man hat als Gründe, wodurch der damalige Reichstag zur Annahme des so wunderlich eingeführten liberum veto bewogen sei und warum man dasselbe in der Folge beibehalten habe, etwa angeführt, daß es den hohen polnischen Staatsbeamten daran gelegen habe, die Dauer der Reichstage so viel als möglich abzukürzen. Das leichteste Mittel sei ihnen aber das liberum veto gewesen, weil man immer einen Landboten zu finden hoffen durfte, der nach ihren Absichten gegen den Reichstag protestirte. Ferner hätten sich gerade damals eine große Zahl von Edelleuten unter criminellen Anklagen befunden, die nur von dem Reichstage durften gerichtet werden. Um sie desto sicherer vor der Strafe zu schützen, hätten ihre Freunde auf dem Reichstage kein bequemeres Mittel als das liberum veto antreffen können. Auch hätte der damalige Reichstag wegen der Finanznoth des Staats neue Auflagen machen müssen; um Solches zu verhindern, willigten alle Landboten, die sich der Erhebung neuer Subsidien widersetzten, in das liberum veto. Allein als wichtigste Ursache, warum das liberum veto besonders später immer unterstützt wurde, muß man den Einfluß der benachbarten Mächte betrachten, deren Vortheil es verlangte, die Anarchie in Polen immer mehr zu nähren und zu unterhalten. Vor der Einführung des liberum veto mußten sie, um einen Vorschlag auf dem Reichstage durchzusetzen, die Mehrheit der Stimmen sich verschaffen; nach der neuen Einrichtung brauchten sie nur ein Mitglied zu gewinnen.

Die Nation fühlte die schlimmen Folgen des liberum veto bald so nachdrücklich, daß alle Mitglieder auf dem Reichstage von 1670 sich mit einem Eide verbanden, keinen Ge-

59) Ein freier Reichstag, auf welchem Einhelligkeit erfordert wurde, unterschied sich von einem Conföderationsreichstage, auf welchem alle Geschäfte durch absolute Stimmenmehrheit entschieden wurden.

brauch von demselben zu machen; und daß sie sogar eine Resolution abfaßten, worin sie erklärten, daß die Ausübung desselben bei gegenwärtiger Versammlung ohne alle Wirkung sein sollte. Ungeachtet dieser Vorkehrung aber brachte es ein Landbote, Namens Zabokrziski, durch seine Weigerung doch dahin, daß eben dieser Reichstag plötzlich getrennt wurde [60]).

Die verständigen Polen zu allen Zeiten haben eingesehen, daß dieses liberum veto eine vorzügliche Ursache vom Verfalle ihres Vaterlandes gewesen ist; und nur in den oben angegebenen Interessen konnte die Conföderationsacte, welche (1696) nach dem Tode Johann Sobieski's abgefaßt wurde, dasselbe das theuerste und unschätzbarste Unterpfand der polnischen Freiheit nennen [61]). Unter der Regierung Johann Kasimir's wurden dadurch sieben Reichstage plötzlich abgebrochen; unter Michael vier; unter Johann Sobieski sieben; und dreißig unter der Regierung der beiden Auguste, so daß innerhalb 112 Jahren durch den Einfluß des liberum veto 48 Reichstage zerrissen wurden; während welcher Zeit Polen meist ohne Gesetze, ohne Justiz und, die Regierung Sobieski's ausgenommen, ohne bedeutende kriegerische Anstrengung war.

Gelungen wäre aber den Polen dennoch endlich die Aufhebung des liberum veto, wenn die theilenden Mächte sie zuletzt nicht daran gehindert hätten. Um aber nicht Alles in Anarchie verfallen zu lassen, nahm man seine Zuflucht zu den sogenannten Conföderationsreichstagen, die in allen übrigen Stücken mit den sogenannten freien Reichstagen übereinstimmten, nur daß auf ihnen nach Stimmenmehrheit entschieden wurde. Nach den ächten Grundsätzen der polnischen Landesverfassung durfte zwar eigentlich eine Conföderation [62]) nur gebildet werden zur Beschützung der Person des Königs oder bei dem Einfalle eines auswärtigen Feindes, oder bei einheimischen Verschwörungen und während eines Zwischenreichs bei Zusammenberufungs- und Wahlreichstagen. Aber man sah sich genöthigt, von zwei Uebeln das kleinere zu wählen und, um das allgemeine Beste nur irgendwie zu befördern, sich in eine Verletzung der Verfassung zu fügen.

Außer den genannten Reichstagen gab es noch den Wahlreichstag und Convocationsreichstag. Die Gegend, welche durch die Landesverfassung zum Wahlort bestimmt war, ist die Ebene bei Wola, ungefähr eine Meile von Warschau. Hier waren zwei eingeschlossene Plätze, einer für den Senat, der andere für die Landboten. Zur Zeit der Königswahl wurden zwischen beiden ein hölzerner Schuppen (Tzopa) errichtet. Der Kreis der Landboten hieß Kola; die Versammlung des Senats und der Landboten auf einem Raume geschah in der Kola. Der Primas des Reichs, der Erzbischof von Gnesen, berief die Landtage zum Convocationsreichstage, der immer in Warschau vor dem Wahlreichstage gehalten wurde. Der Primas führte dabei den Vorsitz. Dieser vorbereitende Reichstag hatte die pacta conventa in Richtigkeit zu bringen und den Tag zur Versammlung für die Wahl anzusetzen. Erschien nun der Wahltag, so begab sich der Primas, Senat und die Landboten in die Domkirche zu Warschau, hörten dort Messe und Predigt und begaben sich von dort auf die Ebene bei Wola. Die pacta conventa wurden hier vorgelesen, und die Versammlung begab sich in die Kola. Die übrigen Edelleute, nach den verschiedenen Woiwodschaften geschaart, standen in Haufen auf offenem Felde herum; Standarten wurden aufgepflanzt. Der Primas nannte die Namen der Kroncandidaten, fiel auf das Knie und sang eine Hymne, worauf sich Senatoren und Landboten mit den übrigen Edelleuten ihrer Woiwodschaften vereinigten. Nun ging der Primas, zu Pferde oder in einem Wagen, auf der ganzen Ebene herum zu den einzelnen Haufen der Edelleute und sammelte die Wahlstimmen ein. Darauf rief er die glücklichsten Kron-

60) Zawodchi, Hist. arcana.

61) Unicum et specialissimum jus cardinale.

62) Die Conföderationen waren von zweierlei Art: 1) solche, die mit Einwilligung des Königs, des Senats oder Ritterstandes errichtet wurden und wodurch sich die ganze Nation zum Besten des Vaterlandes verbündete, oder 2) solche, die in den einzelnen Woiwodschaften entstanden, zur Abwehr gegen die Anmaßungen der königlichen Gewalt, und die, vereinigt zu einer allgemeinen Conföderation, den Namen Receß führten. Für den ersten in dieser Bedeutung gilt der Adelsaufruhr von 1537.

bewerber aus, und die Versammlung trennte sich. Am folgenden Tage wurde der Gewählte nochmals auf der Ebene von Wola proclamirt und ihm seine Wahl durch Deputirte angezeigt; denn kein Thronbewerber durfte beim Wahlacte zugegen sein. Nun entfernte sich der Adel. Der Reichstag trennte sich aber erst nach beendigten Geschäften.

Die Gliederung der Stände in Polen, wenn man davon reden darf bei einem in unbeschränkter Anarchie lebenden Adel und Clerus, bei Bürgern, die kaum politische Rechte besaßen, bei Leibeigenen, die unter dem schmählichsten Lehensdespotismus schmachteten, war nach folgenden Bestimmungen geordnet: die Edelleute, die nach polnischen Gesetzen (S. 642) entweder ein freies Lehengut besitzen, oder von Voreltern herstammen mußten, die ein solches besessen hatten, die keinen Handel oder Gewerbe treiben durften und die Freiheit hatten, zu wohnen, wo sie wollten, waren streng genommen von gleicher Geburt, so daß Ehrenstellen oder Titel zu ihrer ächten Würde Nichts beitrugen [63]). Mittelst ihrer Repräsentanten auf dem Reichstage hatten sie Theil an der gesetzgebenden Gewalt, und bei der Königswahl versammelten sie sich in Person. Jeder Edelmann hatte das Recht, bei Erledigung des Throns sich als Bewerber aufzustellen. Kein Edelmann konnte mit Arrest belegt werden, wenn er nicht zuvor seines Verbrechens überwiesen war, ausgenommen in Fällen des Hochverraths, Mords oder Straßenraubs; und dann mußte er auf der That ertappt werden; auch konnte er nur auf Befehl des Reichstags am Leben gestraft werden. Da nun aber nicht blos die Besitzer von Gütern, sondern auch die Nachkommen ehemaliger adeliger Güter Edelleute waren, so verlief sich die Zahl derselben in eine solche Menge (man rechnete über 170,000 adelige Familien), daß viele derselben in der äußersten Dürftigkeit leben mußten; und da sie vermöge der polnischen Gesetze ihres Adels verlustig gingen, wenn sie ein bürgerliches Geschäft betrieben, so traten die Dürftigeren gewöhnlich in die Dienste der reicheren Edelleute, die als mächtige Lehensherren nun eine große Zahl solcher Begleiter mit sich führten, um bei etwaigen Veranlassungen durch Stimmen und Waffen die Entscheidung herbeizuführen.

Der Clerus war bei der Einführung des Christenthums in Polen mit Gütern und Freiheiten bedacht. Die Nachfolger Mieszko's (Miecislav), der durch solche Spenden sich auszeichnete, folgten seinem Beispiele und spornten dadurch reiche Edelleute zu ähnlichen Thaten an. Die Reichthümer der Geistlichkeit wuchsen aber in dem Grade, daß der Reichstag aus Besorgniß, es möchte mit der Zeit das ganze Land in die Hände derselben gerathen, durch verschiedene Gesetze, besonders im Jahre 1669, unter Strafe der Confiscation verbot, liegende Gründe der Kirche zu vermachen. Seit der ersten Einführung der christlichen Religion sind die Bischöfe als Räthe des Königs in den Senat aufgenommen worden. Die Geistlichen waren alle freie Leute und hatten in besonderen Fällen ihre eigenen Gerichtshöfe, bei denen das kanonische Recht eingeführt war. Für sie bestanden drei Arten von Gerichtshöfen: 1) das Consistorialgericht, unter der Gerichtsbarkeit jedes Bischofs in seinem Sprengel; 2) das Metropolitangericht unter dem Primas, an den man vom Gericht des Bischofs appelliren konnte, und 3) das Gericht des päpstlichen Nuntius, welches das höchste geistliche Tribunal im ganzen Reiche war. Bei Ehescheidungen, Dispensationen und ähnlichen Fällen mußten die Parteien sich an den Papst wenden. In den meisten bürgerlichen Angelegenheiten wurden die Geistlichen von den gewöhnlichen Gerichtshöfen gerichtet. In Criminalfällen wurden sie zuerst von dem weltlichen Gerichte in Verhaft genommen, dann von dem Consistorium gerichtet und im Falle der Bestrafung an das weltliche Gericht zurückgeliefert. — Schickte der Papst eine Bulle nach Polen, so wurde sie ohne Bestätigung oder Gutheißung der weltlichen Macht publicirt und in Ausübung gebracht. Vor dem Jahre 1538 durften die Geistlichen auch weltliche Aemter bekleiden; aber seitdem wurden sie derselben für unfähig erklärt. Auch von Abgaben waren sie frei; und als man später auf ihre Besteuerung drang, verstanden sie sich zwar nicht zu Abgaben, wohl aber zu freiwilligen Vorschüssen.

Der Bürgerstand hat in Polen nur eine kurz vorübergehende Blüthezeit ge-

63) Daß Titel keinen Vorzug geben, wird ausdrücklich erwähnt in den pact. conv. als das jus aequalitatis inter cives regni.

habt. Die immer enger angezogenen Ringe der Adelskette haben ihn frühzeitig erstickt. Sein Untergang in Polen kann als ein Vorspiel für den Untergang Polens selbst betrachtet werden und einigermaßen den Schmerz lindern, den die Mit- und Nachwelt am Grabeshügel eines immer noch seine Auferstehung hoffenden Volkes empfindet. In Polen treffen wir auf die Municipalverfassung, welche vom Könige Wladislav dem Keuschen der Stadt Krakau verliehen wird, erst um das Jahr 1250. Später ertheilte er auch anderen Städten die Freiheiten, welche die deutschen Städte besaßen.

Die Sammlung dieser Rechte hieß in den polnischen Verordnungen „jus Magdeburgicum et Teutonicum"; die Ursache, welche für die Einführung desselben angegeben wird, heißt, daß keine Stadt unter den polnischen oder feudalen Gesetzen blühen und aufwachsen könne [64]). Im dreizehnten und den folgenden Jahrhunderten bauten die polnischen Könige und reiche Lehensherren verschiedene Städte, denen sie alle Documente ausstellten mit den Anfangsworten: „Transfero hanc villam ex jure Polonico in jus Teutonicum." Wie wohlthätig sich diese Einrichtung erwies, sieht man in dem schnellen Wachsthume an Volksmenge und Vermögen der Städte. Dadurch erhielten die Bürger der vornehmsten freien Städte einen solchen Grad von Ansehen, daß sie ihre Einwilligung zu den Tractaten geben und Deputirte auf den Reichstag schicken durften. Wie ihnen aber später diese Rechte genommen wurden, als Polen sich gänzlich in ein Wahlreich verwandelte, ist schon früher (S. 640) erwähnt worden. Was ihnen zuletzt an Rechten übrig blieb, war freilich immer noch bedeutend, wenn man es mit einer gewissen Periode der deutschen Stadtrechte vergleicht. Sie erwählten ihren Bürgermeister und Rath, sie ordneten ihr inneres Polizeiwesen, sie hatten ihr eigenes Criminalgericht, welches ohne weitere Appellation entschied. Aber wenn ein Bürger gegen einen Edelmann klagte, so mußte er seinen Rechtshandel vor die Gerichtsstelle desselben bringen, wo ein definitiver Ausspruch gefällt wurde; wenn dagegen ein Bürger von einem Adeligen angeklagt wurde, so mußte er zwar auch vor dem Magistrate seiner Stadt belangt werden; von diesem aber konnte an das Assessorialgericht des Königs appellirt werden. Obgleich somit das Recht des Bürgers im Verhältnisse zum Edelmann nur ein einseitiges war, so verdankten sie doch dieser Art von Rechtsschutz die ihnen noch übrig gelassene Unabhängigkeit. Dieses hat sie nur vor dem Verfall in die Knechtschaft des Adels geschützt.

Die polnischen Bauern dagegen, wenn es erlaubt ist, Leibeigene nach ihrer wesentlichsten Beschäftigung so zu nennen, waren, wie in allen lehensherrlichen Verfassungen, Sklaven, ohne daß damit den antiquarischen Forschern der römischen und griechischen Rechtszustände zu nahe getreten werden soll. Der Werth eines Landguts wurde, wie noch heute in Rußland, nicht nach dessen Umfang, sondern nach der Zahl seiner Leibeigenen geschätzt, die, wie eben so viele Stücke Vieh, von einem Herrn dem anderen ausgeliefert wurden. Allein selbst unter diesen Bauern gab es Abstufungen nach ihren Lagen. Unter Wladislav dem Keuschen, besonders aber unter Kasimir dem Großen, ließen sich viele Deutsche in Polen nieder, und ihre Nachkommen lebten nach deutschem Rechte; sie genossen verschiedene Freiheiten, von denen die eigentlich polnischen Bauern Nichts wissen durften. Ihre Dörfer waren daher auch besser bebaut, ihre Felder besser bestellt; sie hatten mehr Vieh und konnten deshalb ihren Herren die Abgaben genauer bezahlen als die polnischen Bauern. Diese befanden sich seit den ältesten Zeiten in ihrer trostlosen Lage. Bis auf Kasimir den Großen, der gerade durch seine Schutzgesetze für den Bauernstand sich den nur ehrenvollen Beinamen eines Bauernkönigs von dem hochmüthigen Adel erwarb, konnte der Herr seinen Bauer ungestraft todtschlagen. Im J. 1347 setzte Kasimir auf den Mord eines Bauern Geldbuße und verordnete, daß ihn seine nächsten Anverwandten beerben sollten, falls er sterbend keine Kinder hinterließe. Eben so verordnete er auch, daß jeder Bauer fähig sei, als Soldat die Waffen zu tragen, und daß er also gleich einem freien Manne geachtet werden sollte. (Man erinnere sich, in welcher Lage um dieselbe Zeit der deutsche Bauer sich befand.) Allein diese und ähnliche Einrichtungen Kasimir's

64) Lengn., jus publ. p. 524.

waren gegen die Gewaltthätigkeit und Grausamkeit des Adels unwirksam und wurden bald nach seinem Tode wiederaufgehoben oder böswillig interpretirt. Das Gesetz, welches das Eigenthum eines ohne Kinder sterbenden Bauern seinen nächsten Anverwandten zuertheilte, wurde sogleich durch den alten polnischen Grundsatz vernichtet: „daß kein Leibeigener einen Proceß gegen seinen Herrn führen könne." Selbst die Geldstrafe für den Mord eines Bauern wurde selten erhoben. Auch haben die Edelleute später die Knechtschaft ihrer Unterthanen durch wiederholte und ausdrückliche Verordnungen festgesetzt. Ein polnischer Schriftsteller[65]) macht die Bemerkung, daß in den Statuten von Polen über hundert den Bauern ungünstige Gesetze seien, vermöge deren, unter anderen Beschwerden, auch Tribunale angeordnet wären, von denen man nicht weiter appelliren kann und welche die schwersten Strafen über Diejenigen verhängen, welche ohne Erlaubniß ihre Dörfer verlassen. Die Bauern zerfielen wieder in Solche, die der Krone gehörten, und in Privatbauern, von denen die erstere Classe auch noch eine Art Rechtsschutz in der Appellation von der Gerichtsbarkeit der Staroſten an die königlichen Gerichtshöfe besaß. Wenn aber ein Herr seinen Bauer erschlug, so forderten die Statuten von Polen bis 1768 blos eine Geldstrafe; seitdem wurde es als peinliches Verbrechen betrachtet; nur waren die Beweismittel so gestellt, daß man sie fast nie aufbringen konnte[66]). An ehrenwerthen Ausnahmen unter den Edelleuten, welche in der Aufhebung der Leibeigenschaft ein Mittel zur Errettung ihres Vaterlandes sahen, fehlte es vor der ersten Theilung schon nicht. Der erste Edelmann, welcher seinen Bauern die Freiheit schenkte, war der Großkanzler Zamoyski, der im Jahre 1760 sechs Dörfer in der Woiwodschaft Masovien frei gab. Ein Bericht aus dem Jahre 1777, den der Verfasser jener patriotischen Briefe darüber abstattet, meldet, daß in jenen Dörfern die Zahl der Geburten zwischen 1750—1760, also zunächst vor der Freigebung, jährlich 43, zwischen 1760—1770 aber 62, und nach 1770—1777 jährlich 77 betragen, das Einkommen der Dörfer sich aber verdreifacht habe. Zamoyski schenkte seitdem allen Bauern auf seinen Gütern die Freiheit. Ihm folgten Chreptowitz, Vicekanzler von Lithauen, der Abt Bryzotowski und der Prinz Stanislaus, ein Neffe des letzten Königs.

Wenn man von den Volksclassen des ehemaligen Polens spricht, darf man die Juden nicht vergessen, weil sie einen beträchtlichen Theil der Bevölkerung ausmachten. Sie zogen besonders unter Kasimir dem Großen in das Land und erhielten Freiheiten, wie sie ihnen nur in Holland und England eingeräumt wurden; daher schreibt sich auch ihre große Vermehrung. Lengnich[67]) sagt von ihnen: „daß sie das Monopol alles Handels in diesem Lande besitzen, die Wirthshäuser und Gasthöfe halten, daß sie die Haushofmeister des Adels seien; kurz, sie scheinen so viel Einfluß zu haben, daß ohne Unterhandlung eines Juden Nichts gekauft oder verkauft werden kann." Unter Johann Sobieski wurden sie außerordentlich begünstigt, so daß man seine Regierung spottweise den jüdischen Rath nannte. Er verpachtete den Juden die königlichen Domänen und setzte so viel Vertrauen in sie, daß er sich dadurch das Misvergnügen des Adels zuzog. Nach seinem Tode wurde ein altes Gesetz von Sigmund I. erneuert und in die pact. conv. Augusti II. eingefügt, wonach kein Jude oder andere Person von geringem Herkommen fähig sein sollte, die königlichen Güter in Pacht zu nehmen. In einigen Städten, wie in Kasimir, Posen ꝛc., durften sich die Juden häuslich niederlassen; in andere durften sie nur zur Marktzeit, und wenn die Landtage versammelt waren, kommen. Allein diese Verbotgesetze wurden im Uebertretungsfalle selten ausgeübt. Alle Juden bezahlten, wie schon erwähnt, ein jährliches Kopfgeld. Solche gab es nach der letzten Steuer nur in ganz Polen und Lithauen 166,871. Dessen ungeachtet konnte man ihre Zahl auf 500,000 schätzen, weil ihnen daran lag, ihre Zahl immer zu verringern und ihre Kinder, so viel als möglich, zu verbergen. Unter den an Oesterreich abgetretenen 2½ Millionen Polen befanden sich aber

65) Wiebitski, Patriotische Briefe an den Kanzler Zamoyski.

66) Der Mörder mußte auf frischer That betroffen und diese von zwei Edelleuten und einem Bauer bestätigt werden. War Dieses nicht der Fall, so bezahlte er nur eine Geldbuße.

67) Pact. conv. Aug. III. p. 128.

144,200 Juden[68]) oder der 18. Theil, wonach auf die Volksmenge Polens nach der ersten Theilung, die gegen 9 Millionen übrig ließ, etwa ½ Million Juden zu rechnen wären.

Wie von den aufgezählten Volksclassen in Polen nur dem Adel und Clerus politische Rechte zustanden, so waren beide auch fast nur in ihren bürgerlichen Rechten und Unrechten geschützt, mehr durch ihre Macht als durch Ausübung von Gesetzen, wie hier und dort schon angedeutet worden ist. Denn die Justizverfassung und Verwaltung in Polen ist eine von den dunkeln Partieen im Bilde eines anarchischen Feudalstaates. Außer dem alten Statut von Wislica, das eine Bearbeitung des deutschen Sachsenspiegels ist, und außer den masovischen und lithauischen Statuten fand sich kein geschriebenes Gesetzbuch vor. Man versuchte besonders 1632 eine Verbesserung der bürgerlichen Gesetzgebung und drang nicht durch. Dieselbe lag überhaupt in der Macht der Reichstage. Die unendlich zahlreichen Beschlüsse derselben wurden aber erst in der letzten Zeit gesammelt und gewissermaßen geordnet, die Sammlung der polnischen Constitutionen genannt. Wer die Reihe dieser Folianten anblickt und dabei bedenkt, wie die Rechtspraxis zu gleicher Zeit in Polen bestand, wird den Ausspruch Maciejowski's begreifen: „Wir hatten viele Gesetze, aber wenig Gerechtigkeit in unseren Gerichten." Der Rechtsunterricht in Polen war durch Kasimir den Großen vorzüglich der Universität Krakau übertragen worden; die Theologie verdrängte aber bald von dort das Studium des Rechts, so daß seit Sigmund III. gar kein öffentlicher Rechtsunterricht in Polen existirte. Die Mannigfaltigkeit der Gerichtshöfe, ihre verschiedenen Befugnisse, Ausdehnungen durchkreuzten jeden Rechtsgang und machten eine Bestrafung nach den Gesetzen oft unmöglich. Von den Vorrechten des Adels bei Processen mit Bürgern und Bauern ist schon die Rede gewesen. Die Bauern wurden nach Belieben bestraft. Die Bürger mußten vor dem Assessorialgerichte von Warschau erscheinen, wenn der Adel gegen sie Appellation einreichte, während sie selbst ihre Klagen gegen Edelleute durch den einfachen Bescheid eines Adelsgerichts mußten richten lassen. „Die Staroſten übten Gerichtsbarkeit über Störungen der öffentlichen Sicherheit und ließen nach Umständen henken. Außerdem gehörten Verschreibungen auf Güter und ähnliche Geschäfte vor die Grodgerichte. Der Reichstag entschied über Capitalverbrechen des Adels so wie in allen Fällen, über die kein geschriebenes Gesetz aufgefunden wurde. In Regalstreitigkeiten entschieden besondere Richter oder Commissionen. Oberste Instanz für die Processe der kurländischen Ritterschaft war das Warschauer Relationsgericht. Der Privilegien- und Urkundenwust, mit dem das Land überschwemmt war, machte aber an sich schon jeden Rechtszustand unsicher, da selbst königliche Bewilligungen oder auch amtliche Verhandlungen ungültig waren, wenn sie mit Privilegien von älterem Datum, deren Aechtheit nicht immer diplomatisch genau untersucht wurde oder untersucht werden konnte, in Widerspruch standen. In vielen Urkunden findet man zum Ueberflusse sogar die ausdrückliche Clausel, daß alle später etwa zu erlassende königliche Privilegien, welche mit den gegenwärtigen in Widerspruch stehen würden, an und für sich ungültig sein sollten. Dazu kam, daß man „scriptis" der Geistlichkeit, selbst wenn sie keinen officiellen Charakter hatten, ohne Weiteres Beweiskraft beilegte, was übrigens mehrmals zu lauten Klagen auf dem Reichstage Veranlassung gab"[69]).

Zu diesen Elementen einer totalen Rechtsverwirrung, die ihren nächsten Zusammenhang mit der ungebundenen Stellung des Adels in Polen hatte, kamen nun noch die religiösen Differenzen, welche aber erst spät zwischen einer herrschenden, römisch-katholischen Kirche und den Dissidenten ausgebildet und auf das Rechtsgebiet des Staats übertragen wurden. Denn „die Gewissensfreiheit lag ursprünglich, wie die ganze frühere polnische Geschichte beweist, in dem eigentlichen Geiste der Nation. Die Intoleranz ging allein von der Kirche aus"[70]). In Polen waren früh christliche Secten verschiedener Art, wie die Flagellanten und Beguinen, ruhig geduldet. Die Hussiten fanden eine ungestörte Aufnahme. Nur hierarchische Priester erhoben sich hin und wieder vergeblich gegen sie. Zur griechischen Kirche bekannte sich fast ein Dritt-

68) Compend. geogr. Slavoniae, Galiciae etc. p. 66.
69) Berliner Kal. 1839. S. 26.
70) Berliner Kal. 1839. S. 56.

theil der Bevölkerung in Lithauen, Podolien, Reußen und der Ukraine. Es wurden zwar verschiedene Mittel, sie in den Schoos der römisch-katholischen Kirche herüberzuziehen, versucht, besonders durch den Erzbischof von Kiew, Michael Rahoha, seit 1476, aber vollkommene Gewissensfreiheit wurde ihnen wieder unter Sigmund I. gestattet, und sie lebten ungestört in ihrem Glauben von 1510 bis 1578. Unter demselben Könige drang die Reformation in Polen ein; doch wurden ihre Anhänger zuerst verfolgt, so durch den Thronesbefehl (1521) gegen das Lutherthum. Der Bischof von Plock setzte (1525) sogar Todesstrafe auf das Bekenntniß desselben. Dessen ungeachtet erhielt sich eine Zahl Protestanten im Königreiche, und Sigmund August[71]) erlaubte ihnen nicht nur freie Religionsübung, sondern ertheilte ihnen, wie den griechischen Christen und allen übrigen damals in Polen bestehenden Religionssecten, das Recht, im Reichstage zu sitzen, und die Fähigkeit zu allen Ehrenstellen und Privilegien. Diese Grundsätze von unbeschränkter Toleranz fanden in Polen den allgemeinsten Beifall, so daß die Mitglieder des Reichstags, der sich nach dem Tode Sigmund August's versammelte, obschon sie verschiedener Religionsansichten waren, sich zu einer wechselseitigen Nachsicht über Glaubenslehren entschlossen. Um allen gehässigen Unterschied zu verbannen, nannten sie sich selbst „dissidentes de religione", ein Ausdruck, der nicht, wie man später irrig glaubte, Separatisten von der herrschenden Kirche bezeichnete, sondern blos uneinige Religionsverwandte[72]). Zu gleicher Zeit ward ein Gesetz gemacht, daß dieser Unterschied in Religionssachen keinen Unterschied in bürgerlichen Rechten verursachen sollte; demzufolge ward in die vom Reichstage entworfenen pacta conventa folgende Clausel als ein Theil des Krönungseides, den der neue König beschwören mußte, eingeschoben: „Ich will den Frieden unter den Dissidenten erhalten." Auf die Beobachtung dieser Clausel mußte Heinrich von Anjou schwören, ehe er den Thron besteigen durfte[73]).

Um die folgenden Ereignisse in den Religionsangelegenheiten Polens erklärlich zu finden, muß man bedenken, daß inzwischen das Land von den Jesuiten occupirt war, und daß hier, wie überall, von ihnen alle böse Leidenschaften in Bewegung gesetzt wurden. Vielleicht hat die katholische Kirche nirgends mehr Vortheil von den Jesuiten gehabt als in Polen. Ob die Nation ihn ebenfalls gehabt hat, braucht wohl nicht gefragt, kann auf das Bestimmteste verneint werden. Cromwell konnte Polen als eines der Hörner des römischen Stiers bezeichnen. Frühzeitig ergingen Reichstagsbeschlüsse gegen Mennoniten, Quäker und Anabaptisten. Bald ging man weiter. Auf dem Convocationsreichstage von 1587 erhob die Intoleranz rücksichtslos ihr Haupt. Die weltlichen Glieder desselben bestanden auf der Aufrechthaltung des Religionsfriedens. Da verließen alle Bischöfe ihre Sitze, und nur der von Kaminiec unterschrieb mit dem Zusatze: „pro bono pacto." Bei der Eidesleistung Sigmund's III. protestirte, Namens der katholischen Geistlichkeit, der Bischof von Cujavien gegen den Religionsfrieden und veranlaßte dadurch die Vorlesung

71) Er gab der protestantischen Confession so auffallende Beweise seiner Gunst, daß er in den Verdacht kam, als wollte er selbst seine Religion ändern. Lengn., Jus publ. II. p. 554.

72) Wir theilen dieses merkwürdige Decret wörtlich mit: „Et quoniam, ajunt ordines, in nostra Republica non parum est dissidium in causa religionis Christianae occurrendo ne ex hac causa inter homines damnosa quaedam seditio oriatur, uti in aliis regnis clare videmus, spondemus hoc nobis invicem, pro nobis et nostris successoribus, in perpetuum, sub vinculo juramenti, fide, honore et conscientiis nostris, quod, qui sumus dissidentes de religione, pacem inter nos servare, et propter diversam fidem, et mutationes in ecclesiis, sanguinem non effundere, neque multare pecunia, infamia, carceribus et exilio, et superioritati alicui aut officio ad ejusmodi processum nullo modo auxilium dare: quin imo, si quis sanguinem effundere voluerit, ex ista causa opponere nos omnes erimus obstricti, licet etiam id alioquin sub praetextu decreti, aut alicujus processus judiciarii facere voluerit." Pact. conv. Augusti III. p. 20.

73) „Pacem inter dissidentes servabo." Heinrich wollte anfangs seine Einwilligung nicht geben. Da rief ihm Einer der Deputirten zu: „Wenn Ew. Majestät diesen Artikel nicht bestätigt, kann sie nicht König von Polen werden." (Nisi eam conditionem approbaveris, rex Poloniae non eris.) Pact. conv. Aug. III. p. 19.

einer Gegenprotestation Seitens der Nichtkatholiken. Fortan war nur noch von einer factischen Toleranz die Rede. Das Unionswerk konnte unter Leitung des Jesuiten Pòssérinus auf der Synode zu Brzesc, dann 1596 durch Sulikowski, den Erzbischof von Lemberg, 1628 auf den verschiedenen Kirchenconventen zu Grodno, Lemberg, Kiew nur die gedeihlichsten Fortschritte machen[74]). Zunächst wurde der Ausdruck „dissidentes" auf alle Nichtkatholiken übertragen. So war auf dem Wahlreichstage von 1632 nicht mehr von „inter dissidentes de religione", sondern nur von „cum dissidentibus" die Rede. Aber die Dissidenten blieben noch immer im factischen Besitze aller bürgerlichen und kirchlichen Rechte, so daß, als beide Parteien, Katholiken und Protestanten, beschlossen hatten, die Arianer zu verfolgen, man für nöthig hielt, dieselben vor Anfang der Verfolgung von der Gemeinschaft der Dissidenten auszuschließen. Diese Ausschließung zu bewirken, wurden die Arianer, unter der Regierung Johann Kasimir's, erst als unfähig erklärt, zu Landboten gewählt zu werden, und dann ihrer gottesdienstlichen Plätze beraubt und endlich aus Polen verbannt[75]). Diese Arianer, wie man die in Polen verbreiteten Socinianer auch zu nennen pflegte, hatten schon 1638 ihre Druckerei und Schule zu Rakau verloren. Für ihre gänzliche Vertreibung aus dem Lande erhielt Johann Kasimir vom Papste den Titel „des Rechtgläubigen" (Orthodoxen).

Diese Verfolgung, in welche die Protestanten und Griechen unbedacht genug eingewilligt hatten, war nur ein Vorspiel von Dem, was sie selbst in der Folge von den Katholiken leiden mußten; denn da die katholische Partei durch die Machinationen der Jesuiten[76]) immer mächtiger wurde, so begann der Ausdruck Dissidenten, der jetzt nur für Anhänger der protestantischen und griechischen Kirche galt, jetzt schon etwas Beleidigendes zu werden. Ihre Privilegien wurden allmälig vermindert; auf dem Reichstage von 1717 wollte man keinen dissidentischen Landboten mehr stimmen lassen. Endlich in den Jahren 1733 und 1736 wurden sie förmlich von den Sitzungen auf dem Reichstage ausgeschlossen; man nahm ihnen die Befähigung, zu Starosteien, Richter- und höheren Staatsstellen befördert zu werden. Ein altes Gesetz von Wladislav II. gegen die Ketzer wurde erneuert und gegen die Dissidenten ausgeübt. Ihre Kirchen sollten fortan weder ausgebessert noch neu gebaut werden. Oeffentliche Begräbnisse wurden ihnen unter harten Strafen untersagt und alle Gewaltthätigkeit gegen sie ausgeübt, welche im Gefolge einer triumphirenden Hierarchie gewöhnlich angetroffen wird.

Die anhaltenden Verfolgungen der Dissidenten verminderten ihre Zahl um ein Bedeutendes und machten die Vorstellungen der Festhaltenden gänzlich unwirksam. Sie wurden sogar auf einigen Reichstagen des Hochverraths angeklagt, weil sie die Herstellung ihrer Rechte durch Unterstützung im Auslande suchten. Der Convocationsreichstag von 1764 schärfte nur die im Jahre 1736 gegen die Dissidenten gefaßten Beschlüsse. Diese Verhältnisse aber gaben, wie in der historischen Uebersicht berichtet ist, den auswärtigen Mächten, vor allen der Kaiserin Katharina, die erwünschte Veranlassung, sich in die inneren Verhältnisse Polens zu mischen.

Die gesammten Staats- und Rechtsleiden überhaupt waren es, an denen Polen krank darniederlag. Die erste Theilung des Reichs wurde von den benachbarten Mächten als ein radicales Heilmittel versucht. Sehen wir, welchen Erfolg es hatte.

IV. Die letzten Theilungen. — So groß der Verlust sein mochte, den Polen durch die Losreißung seiner schönsten Provinzen erfuhr, so war doch das Unheil,

---

74) Berl. Kalender 1839. S. 58.

75) Credebant Ariani, se ad dissidentes pertinere, verum neque dissidentes illos in eorum numero esse voluerunt. Post mortem Wladislai IV. catholici declarabant, non esse dissidentes, nisi qui trinum Deum colerent. — In comitiis 1658 rex nuntium, quia sectae Arianorum erat, ad manus osculum admittere nolebat; et nuntii inter se constituebant, ne ipsorum conclavi Arianis locus esset. Lengn., jus publ. II. 567 sq.

76) Im Jahre 1658 wurde vom Jesuiten Karwat in der Reichstagspredigt den Ständen die Einschränkung der Rechte der Dissidenten auf bloße Freiheit ihrer Person empfohlen.

welches ihm die fremden Mächte absichtlich dadurch bereiteten, daß sie die alten Grundsätze der Anarchie und Verwirrung als Bedingung des ferneren Bestehens von Polen aufstellten, unendlich verderblicher. Unter dem Vorwande, die Landesverfassung zu verbessern, drangen sie auf Bestätigung aller Mängel derselben und suchten Einrichtungen herbeizuführen, durch welche das unglückliche Reich unfähig gemacht werden sollte, sich jemals aus seinem jämmerlichen Zustande emporzuarbeiten[77]).

Die Deputirten, welche den Theilungstractat hatten ratificiren müssen, waren auch von dem Reichstage beauftragt worden, in Vereinigung mit den drei theilenden Höfen, Abänderungen in der Landesverfassung vorzuschlagen, welche der gesetzlichen Fortentwickelung des Staates angemessen wären. Sie setzten demgemäß ihre Berathungen vom Mai 1773 bis zum März 1775 fort, und die Zusammenberufung des gewöhnlichen Reichstags wurde inzwischen ausgesetzt. Obgleich Polen, zerrissen und geschwächt, unmöglich den drei Höfen widerstehen konnte, so weigerte sich doch der größte Theil der Deputirten lange Zeit, in die von den fremden Gesandten vorgeschlagenen Abänderungen, die sie nur als neue Quellen des Unheils betrachten konnten, einzuwilligen. Es verging eine geraume Zeit, ehe die Gesandten durch Drohungen, Bestechungen und Versprechen die Mehrheit für sich gewinnen konnten. Endlich wurde die Abänderung der Regierungsform von der Deputirtencommission genehmigt, dieselbe am 15. April 1775 aufgehoben und alle Artikel durch den allgemeinen Reichstag bestätigt. Die Denkschrift vom 13. September 1773, welche den Deputirten von den drei Gesandten überreicht wurde, giebt uns einen ziemlich deutlichen Begriff von Dem, was man mit den gemachten Abänderungen zu erreichen hoffte. Es heißt daselbst: „Die Höfe nehmen so viel Antheil an der Herstellung der Ruhe in Polen, daß, weil die Tractate nun bald unterschrieben und ratificirt werden sollen, ihre Minister Nichts von der so kostbaren Zeit verlieren können, die zur Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe in dem Königreiche nöthig ist. Wir liefern also der Deputation einen Theil der Grundgesetze aus, deren Ratificationen unsere Höfe ohne allen Widerspruch verlangen. 1) Das Königreich Polen soll für immer ein Wahlreich bleiben, und alle Erbfolge soll daraus verbannt sein. Jeder, der es versuchen wird, dieses Gesetz zu überschreiten, soll als ein Feind seines Vaterlandes erklärt und als ein solcher gestraft werden. 2) Da die auswärtigen Kronwerber gewöhnlich Ursache zu Verwirrung und Spaltungen geben, so sollen sie ausgeschlossen sein, und es soll ein Gesetz sein, daß für die Zukunft Niemand zum König von Polen und Großherzog von Lithauen könne erwählt werden, als ein geborener Pole von edler Geburt und welcher liegende Gründe im Königreich habe. Der Sohn oder Enkel eines Königs in Polen kann nicht unmittelbar nach dem Tode seines Vaters oder Großvaters erwählt werden und ist erst fähig, nach einem Zwischenraume von zwei Regierungen auf die Wahl zu kommen. 3) Die Regierungsform von Polen soll für immer frei, unabhängig und von republikanischer Form sein. 4) Da die eigentlichste Grundlage der genannten Regierungsform in der genauen Befolgung der Gesetze derselben und in dem Gleichgewichte der drei Stände, namentlich des Königs, des Senats und des Ritterstandes besteht, so soll ein immerwährender Rath (conseil permanent) errichtet werden, welcher die ausübende Gewalt haben oder die Vollziehung der Gesetze besorgen soll. In diesen Rath soll auch der Ritterstand, welcher bisher in der Zwischenzeit der Reichstage von der Verwaltung der Geschäfte ausgeschlossen war, zugelassen werden, wie es in den künftigen Verordnungen deutlicher wird bestimmt werden." — Diese Vorschläge mußten angenommen werden.

Dadurch war also jeder ausländische Fürst von der Wahl ausgeschlossen, weil er durch seine Erbmacht dem polnischen Staate vielleicht hätte Gewicht geben können. Durch den zweiten Artikel war auch jeder Schein oder die Möglichkeit, eine erbliche Macht in Polen einzuführen, verhindert. Mit der dritten Bestimmung war es auf die Sicherung

77) Unsere Freiheit, sagte ein Pole, ist gleich einem zweischneidigen Schwerte in der Hand eines Kindes, und eben deswegen sind unsere Nachbarn so besorgt, dieselbe aufrecht zu erhalten.

des liberum veto abgesehen, und zuletzt wurden die Vorrechte der Krone, die an sich schon so unbedeutend waren, noch mehr eingeschränkt.

Um die politischen Rechte der Dissidenten kümmerten sich die theilenden Mächte nicht sonderlich mehr, nachdem sie ihre Absicht erreicht hatten. Sie willigten in das Verlangen der katholisch-polnischen Partei, daß jene auch für die Zukunft von dem Reichstage und dem neu zu errichtenden immerwährenden Rathe ausgeschlossen wurden. Dagegen erhielten sie freie Religionsübung, durften Kirchen ohne Glocken erbauen, Schulen und Seminarien errichten. Sie konnten bei den niederen Gerichtshöfen Stellen erhalten; und bei dem Tribunale, das die Appellation in Religionssachen zu prüfen hatte, wurden drei Mitglieder von ihrer Kirche als Beisitzer angestellt. — Die Hauptveränderung in der neu begründeten polnischen Verfassung bestand also darin, daß der wesentlichste Theil der Regierungsgewalt einem immerwährenden Rathe anvertraut wurde. Die Urkunde des Reichstags von 1775 für die Errichtung jenes Raths beginnt mit den Worten: „Weil das ehemalige Dasein des Raths ad latus nostrum in der Republik durch die alten Constitutionen bewiesen ist, welche davon Meldung thun und namentlich durch den sechsten Artikel in der Bestätigung des Königs Stephan, auch durch die Gesetze von 1576, 1590, 1607, 1641, 1669, 1671 und 1678: deshalben errichtet man einen Nationalrath, ad latus nostrum, welcher aus den drei Ständen bestehen soll, namentlich aus Uns, dem Könige, dem Senat und dem Ritterstand, unter der vorgeschriebenen Ordnung zu handeln." Mitglieder hatte dieser Rath 36. Dazu gehörten ein Minister, drei Bischöfe, eilf Senatoren, achtzehn Räthe aus dem Adel und der Landbotenmarschall des jedesmaligen letzten Reichstags. Seine Beschlüsse faßte er nach Stimmenmehrheit. Neunzehn russisch gesinnte Stimmen waren also nur nöthig, um das Schicksal Polens in die Hände dieser Macht zu liefern. Die Wahl der Mitglieder, ihre Einkünfte, Pflichten und Vorrechte waren ganz genau bestimmt. Der König trat an sie folgende Vorrechte ab: bei der Ernennung der Bischöfe, Woiwoden, Castellane und Minister soll der immerwährende Rath drei Candidaten durch das Loos vorschlagen, von denen der König einen ernennen muß. Früher vergab er diese Aemter ganz allein. Der König leistete Verzicht auf das Recht, die königlichen Domänen und Starosteien zu vergeben. Auch die Militärmacht wurde von dem Rathe abhängig. — Derselbe wurde in fünf Departements abgetheilt, für „die auswärtigen Geschäfte, die Polizei, das Kriegswesen, die Justiz und Schatzkammer." Wenn der König mit Bewilligung des immerwährenden Raths sich von Warschau entfernt, so muß der Rath sich dahin verfügen, wo der König ist. Durch solche Einrichtungen waren aber die Uebel Polens nur vermehrt, weil das unheilvolle Lehenssystem dadurch verewigt werden sollte. Die Wahlkönige wurden in ihrer Macht noch mehr beschränkt. Die hohen Staatsbedienten blieben in ihrer lebenslänglichen Gewalt unabhängig von dem Einflusse der königlichen Macht; dazu königliche Lehen; ein hoher Adel, der über alle Unterwürfigkeit hinaus war; die übrigen Edelleute allein frei und fähig, Güter zu besitzen, Kriegsdienste zu thun, die Gerichtsbarkeit auszuüben; der Handel als eine beschimpfende Beschäftigung angesehen; Unterdrückung der Bürger; Leibeigenschaft der Bauern.

Der Reichstag von 1776 sollte die Gewalt des immerwährenden Raths genauer feststellen. Es lag der russischen Partei daran, ihm das Recht der Gesetzgebung zu verschaffen. Dieses gelang dadurch, daß man statt eines freien Reichstags auf Vorschlag des russischen Gesandten eine Scheinconföderation auf dem Zimmer des Königs schloß. Der Rath veränderte nun die Beschlüsse der Gesetzgeber; die Gesetzgeber misachteten die Vorschläge des Raths, bis überall die russischen Gesandten entscheidend dazwischen traten [78]). Der Haß und die Erbitterung gegen Rußland steigerte sich dadurch aufs Höchste. Aber Polen lag in Ohnmacht ohne Heer, ohne Geldmacht und politische Verbindungen gegenüber drei gerüsteten Großmächten Europas. — Der Reichstag, um der inneren Verwirrung der Rechtsverhältnisse Abhilfe zu gewähren, übertrug dem edlen Andreas Zamoyski die Ausarbeitung eines Civil- und Criminalgesetzbuchs. „Selten vielleicht

78) Oginski, Mémoires I. 32 nach Ségur.

ist bei der Ausarbeitung eines Gesetzcodex eine tiefere Einsicht, vielleicht niemals eine patriotischere Gesinnung bethätigt worden"[79]). Die Bestimmungen des großen Kasimir über die Rechte der Bauern wurden erneuert, die Sicherung der Rechte der Zinsbauern, die Befugniß eines Leibeigenen, auf Grund eines Contractes gegen den Gutsherrn zu klagen, wurde beantragt. Verbesserung der Gerichtsverfassung, Beschränkung der nöthigen Exemtionen wurde in Vorschlag gebracht. Die Ehen zwischen Bürgerlichen und Edelleuten sollten erleichtert werden. Die Arbeit Zamoyski's war im Jahre 1778 fertig, wurde aber erst am 13. October 1780 dem Reichstage vorgelegt und am 2. November ohne alle Berathung fast einstimmig verworfen. Wenn man fragen sollte: warum? so enthält die Denkschrift der drei Höfe vom 13. September 1773 darauf die Antwort (S. 651). Uebrigens war der päpstliche Nuntius einer der thätigsten Gegner von diesem Entwurfe Zamoyski's.

Neue Bahnen, welche die Politik von Rußland, Preußen und Oesterreich einschlug, schienen für Polen ein günstigeres Geschick vorzubereiten. Rußland und Oesterreich vereinigten sich gegen die Pforte; Preußen schloß dagegen im Juni 1788 ein Bündniß mit England zum Schutze gegen die Anmaßungen der beiden Kaiserhöfe. Katharina suchte nun in Polen Argwohn über Preußens Habsucht zu erwecken. Preußen dagegen ließ in Warschau durch seinen Gesandten Lucchesini erklären, es denke an keine Theilung Polens, sondern trachte nach dem edleren Ruhme, Europa gegen die Barbaren des Nordens zu schützen und der Republik Glanz, Ruhm und Freiheit wieder zu geben[80]). Die Mitglieder der Reichsversammlung, die am 7. October 1788 zusammengetreten war, entsprachen diesen Aufforderungen mit solchem Eifer, daß sie den schon früher entworfenen Plan einer neuen Constitution in möglichster Geschwindigkeit auszuführen beschlossen. Diese Emancipation von der russischen Politik aber bestimmte die Kaiserin Katharina zu der Erklärung vom 5. November 1788 durch ihren Gesandten, den Grafen Stackelberg, sie werde jede Veränderung der Einrichtungen von 1775 als einen Bruch der Verträge betrachten[81]); von ihr hinge es nur ab, den Namen Polen auf der Karte von Europa zu streichen. Darauf erging von Preußen eine Note (19. November 1788), worin es heißt: der König glaubt, daß der Reichstag sich nicht durch Rußlands Drohung wird abwendig machen lassen von seinen Maßregeln; keine frühere Garantie könne die Republik hindern, ihre Regierungsform oder andere aufgezwungene und als irrig erkannte Gesetze zu verbessern. Auch ist der König bereit, seine Verpflichtungen als Bürger und Verbündeter zu erfüllen und vor Allem dem Freistaate seine Unabhängigkeit zu sichern, ohne daß er sich in seine inneren Angelegenheiten mischen oder die Freiheit der Berathungen und Entschließungen stören wolle. Eine solche Erklärung bestimmte den Reichstag, sich auf den Vorschlag Zaleski's, Landboten von Troki, ad tempus bene visum zu verlängern (29. Nov.). Man beantwortete die preußische Note, daß man mit ihrer Erklärung der Garantie der Schlüsse von 1775 einverstanden sei, und hob dieser Garantie zum Trotz den immerwährenden Rath, diese Creatur Katharina's, auf (19. Januar 1789). Man ging weiter. Es wurde eine Deputation niedergesetzt, um mit auswärtigen Mächten zu unterhandeln, und in dieselbe wurden nur Männer gesetzt, die schwören konnten, niemals von einem fremden Staate „Besoldung" erhalten zu haben[82]). Um aber das Heer auf einen respectabeln Fuß zu bringen, fehlte es an Geld. Die freiwilligen patriotischen Beiträge reichten nicht aus, weil sich dabei der Reiche gewöhnlich auf den noch Reicheren verläßt. Eine Commission zur Reform der Administration und eine zweite zur Verbesserung des Zustandes der Städte wurden im September 1789 ernannt. Der preußische Gesandte ließ die Worte fallen, daß eine Verbesserung der Verfassung Polens dem Berliner Cabinete lieber

79) Berl. Kal. S. 123.
80) Oginski I. 31.
81) Oginski I. 48.
82) Denn Viele vom höchsten Adel schämten sich nicht, Pensionen von auswärtigen Höfen zu nehmen. Darnach gab sich öffentlich der Eine für österreichisch gesinnt aus, der Andere für preußisch, ein Dritter für französisch und ein Vierter für russisch.

sein würde als die beste Armee. Friedrich Wilhelm schrieb am 8. December: wenn Polen sein Heer auf 60,000 Mann bringt und sich eine neue Verfassung giebt, will ich mich dauernd mit demselben verbinden. Sollte aber auch kein Bündniß zu Stande kommen, kann die Republik doch darauf rechnen, daß ich sie nicht verlassen werde; sie kann sich auf meinen Charakter, meine Denkart und endlich auch darauf verlassen, daß ich weiß, worin mein eigentliches und wesentliches Interesse besteht[83]).

In den letzten Tagen des Jahres 1789 noch nahm der Reichstag nach vier zehnstündigen Sitzungen einen Entwurf an, wodurch die vorläufigen Grundsätze für die durchzuführende Reform in Vorschlag gebracht wurden[84]). Im März 1790 überreichte die Commission den neuen Entwurf zu einer Constitution, welcher vom Reichstage genehmigt wurde. Am 29. März wurde das Bündniß mit Preußen abgeschlossen und am 5. April ratificirt. Preußen versammelte an der schlesischen Gränze bedeutende Truppenmassen; in den englischen Häfen rüstete man eine Flotte.

Um die polnischen Reichsstände und die Nation zu entmuthigen, erklärte der russische Gesandte zu Warschau wiederholt die schon erwähnten Drohungen, daß seine Kaiserin jede Abänderung in der Constitution von 1774 als eine Verletzung des geschlossenen Vertrags ansehen würde. Er forderte, auf dem Reichstage dürfe nur Einstimmigkeit gelten, und derselbe müsse nach dem Ablaufe von zwei Jahren ganz aufgelöst werden. Dagegen erklärte sich der Reichstag einstimmig zu einer Conföderation und verdoppelte die Zahl seiner Mitglieder. Durch die Intriguen der russisch Gesinnten, durch die Nichtigkeit des Königs, durch die Thorheit der Hartnäckigen und Eigensinnigen war für die Umwandlung der Verfassung ein guter Theil Zeit umsonst hingebracht. Aber gerade der ächten Patrioten Klugheit, Mäßigung, Geduld und Ausdauer ist dabei nicht genug zu rühmen. Die Nation wurde immer einiger, die Partei welche Polens Erneuerung zu verhindern suchte, immer verächtlicher, Unordnung, Zwist und Eitelkeit schienen aussterben zu wollen. Der König selbst wurde davon ergriffen. Schon am 2. Mai 1791 wurde im Radziwil'schen Hause die Verfassungsurkunde in Gegenwart der neuesten Reichstagsmitglieder vorgelesen und erhielt ungetheilten, allgemeinen Beifall.

Am 3. Mai 1791 wurde die neue Verfassung von dem Könige und der ganzen Versammlung eines verdoppelten Reichstags beschworen, trotz des Hinderungsversuchs einiger russischen Anhänger, wie des Landboten Suchorzewski, des Kronfeldherrn Branicki, des Bischofs Kossakowski. Alle zogen dann feierlich zur Kirche, dankten dem Himmel für das glücklich beendete große Werk und sangen das: Herr Gott, dich loben wir, mit aufrichtigerem Herzen und erheblicherem Grunde als in unzähligen Fällen, wo nur der Geist der Zwietracht und Zerstörung in widerwärtiger Verblendung seine Siege feiert[85]).

Als Kritik dieser Verfassung liefern wir Raumer's[86]) Darstellung, dem auch der Befangenste Parteilosigkeit in solchen Dingen wird zugestehen müssen. Es heißt daselbst:

„Der Form nach hatte man die neue Verfassung auf eine schlechthin rechtmäßige und löbliche Weise entworfen und angenommen. Denn die Landboten waren unabhängiger von fremdem Einflusse und mit größerer Mäßigung und Einigkeit gewählt worden als seit hundert Jahren. Man hatte ferner, um alle Zweifel über die Sinnesart der Mehrzahl zu beseitigen, die gewöhnliche Anzahl der Landboten im Jahre 1790 verdoppelt, und die frühere wie die erneuete Prüfung führte immer größere Uebereinstimmung herbei[87]). So thaten Volk, Gesetzgeber und König, was das Recht ihnen zugestand und die Pflicht ihnen auflegte."

---

83) Falkenstein, Kosciuszko.

84) Man hatte sich dabei zum Theil an die Vorschläge Rousseau's gehalten: Considérations sur le gouvernement de Pologne et sur sa réformation projettée. En avril 1772.

85) v. Raumer, Polens Untergang S. 91.

86) Polens Untergang S. 91—97.

87) Ferrand, Histoire des démembrements de la Pologne III. 87.

Und solchen Thatsachen gegenüber gefällt sich der Verfasser einer seitdem vollständig erschienenen Geschichte Polens in einem vorläufigen Bruchstücke derselben[88]) in dem überaus weisen Weder — noch, wie folgt: „Die Constitution vom 3. Mai, deren Begründung weder im Jahr 1791 noch überhaupt in solcher Weise hätte versucht werden müssen, und doch weder unter andern Zeitverhältnissen versucht wäre noch in anderer Weise hätte versucht werden können, enthielt zwölf Artikel."

Es kommt auf eine Prüfung des Inhalts jener Constitution an. An der Spitze steht als Staatsreligion die katholische; der Uebertritt von ihr zu einem andern Bekenntnisse bleibt untersagt. Allen Christen wird aber Schutz und freie Religionsübung so wie die Erlangung von allen Staatsämtern und Würden zugesichert. Der Adel wurde in seinem Rechte und Eigenthum bestätigt. Die Gewalt der Starosten über die Städte hörte auf[89]). Die Bürger dürfen innere Einrichtungen treffen, ihre Obrigkeiten erwählen, Grundstücke erwerben, in der bürgerlichen und kriegerischen Laufbahn zu allen Würden hinaufrücken und nach 24 Abtheilungen Bevollmächtigte zum Reichstage senden. Nach Erwerbung des Bürgerrechts und unter Uebernahme der gesetzlichen Lasten können Edelleute auch bürgerliche Gewerbe treiben. Andererseits sind zum Adel berechtigt: 1) alle Bevollmächtigte der deutschen Städte beim Reichstage nach zweijährigem Amte; 2) jeder Bürger, der eine Stadt oder Dorf erwirbt, welches 200 polnische Gulden des zehnten Groschens abgiebt; 3) wer bis zur Würde eines Hauptmannes oder sogenannten bürgerlichen Regenten gelangt; 4) dreißig auf jedem Reichstage von den Städten vorgeschlagene Personen. Alle mit den Bauern eingegangene Verabredungen verbinden von jetzt an beide Theile, und Niemand darf einseitig Etwas ändern, oder die Lasten mehren. Fremde Ansiedler erhalten die volle Freiheit.

Die Regierung zerfällt in die gesetzgebende Gewalt der versammelten Stände, die vollziehende des Königs und Staatsraths, und die anzuordnende richterliche Gewalt. Der Reichstag theilt sich in die Landbotenstube und in die Stube der Senatoren unter dem Vorsitze des Königs. Jene besteht aus den Landboten, welche auf den Landtagen als Repräsentanten des gesammten Volkes erwählt werden. Jeder Landeigenthümer hat das Recht, ohne Rücksicht auf die Größe seines Besitzes, hierbei *insgeheim* seine Stimme abzugeben. Die drei Haupttheile des Staates (Groß-, Kleinpolen und Lithauen) stellen dreimal 68 Abgeordnete.

Die Stube der Senatoren besteht aus den Bischöfen, Woiwoden, Castellanen und Ministern unter dem Vorsitze des Königs, welcher auch bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt. Berathungen über allgemeine Gesetze beginnen in der Landbotenstube. Von ihr gelangen die Entwürfe an den Senat zur Annahme oder Verwerfung. Einigen sich aber die Landboten auf einem zweiten Reichstage zum zweiten Male über ein Gesetz, so darf der Senat es nicht zum zweiten Male zurückweisen. Vorschläge, welche sich nicht auf die allgemeine Gesetzgebung beziehen, werden angenommen oder verworfen, nach Mehrheit der in beiden Kammern zusammengezählten Stimmen. Alle zwei Jahre versammelt sich der Reichstag, und kein Gesetz darf in der Sitzung, wo es gefaßt wurde, wieder aufgehoben werden. Außerordentliche Reichstage berathen allein über die vorliegenden außerordentlichen Gegenstände. Nur alle 25 Jahre darf ein Reichstag zur Prüfung der Verfassung selbst berufen werden. Ueberall entscheidet die Stimmenmehrheit; das liberum veto und die Conföderationen hören auf. Ohne Zuziehung des Reichstags soll der König keine Gesetze geben, Steuern ausschreiben oder Anleihen machen, keinen Krieg *definitiv* erklären, oder Frieden schließen; wohl aber stehen ihm alle einstweiligen Verhandlungen und Einleitungen zu. Im Staatsrathe hat er die vollziehende Gewalt, und alle Beamte sind ihm Gehorsam schuldig. Er ist unverletzbar, über alle persönliche Verantwortlichkeit erhaben und bekommt bestimmte Einnahme für sich und seinen Hof. Staatsverbrecher allein ausgenommen, kann er jeden Verbrecher begnadigen. Ihm

88) Berl. Kal. 1839. S. 150. — Auf diese historische Darstellung ist überhaupt wegen ihrer nicht überall mislungenen Sophistik aufmerksam zu machen.

89) Am 14. April 1791 war ein ausgezeichneter Freiheitsbrief für die Städte erlassen. (*Jekel* I. 89.)

steht der Oberbefehl über das Kriegsheer zu und er ernennt Officiere, Beamte, Bischöfe und Senatoren; die letzten aus zwei ihm vorgeschlagenen Candidaten. Nach dem Tode Stanislaus' wird der Thron dem Kurfürsten von Sachsen übergeben und ist erblich in der männlichen Linie[90]).

Der Staatsrath besteht aus dem Primas und fünf Ministern, der Polizei, der Rechtspflege, des Schatzes, des Krieges und der auswärtigen Angelegenheiten. Die Minister sind verantwortlich und werden vom Könige ernannt. Wenn aber beide Stuben, nach einer geheimen Stimmensammlung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Entfernung eines Ministers verlangen, so ist der König gehalten, ihn zu entlassen. Dessen Stimme entscheidet allein in allen ihm zugewiesenen Dingen: will aber kein Minister die erforderliche Gegenzeichnung einer Verordnung übernehmen, muß der König davon abstehen oder die Sache dem Reichstage vorgelegt werden.

Jeder ist zum Kriegsdienste verpflichtet. Man gründet Bezirks- und andere Landschaftsgerichte für die erste und zweite Instanz, so wie ein höchstes Gericht für das ganze Reich. Der Tag der Verfassungsannahme soll jährlich gefeiert, und zum Andenken der Vollendung dieses großen Werks eine Kirche erbaut werden.

Zu dieser Uebersicht der polnischen Constitution von 1791 fügt v. Raumer folgende Bemerkungen: „Unter allen in der neuern Zeit seit 40 Jahren entworfenen Verfassungen ist (nur mit Ausnahme der nordamerikanischen) diese polnische vom 3. Mai 1791 die älteste. Mängel würden also weit eher zu entschuldigen sein als da, wo reichere Erfahrungen vorhergingen, günstigere Umstände obwalteten, oder gebildetere Völker das Werk begannen. Welch Lob also, daß sich die Polen aus der ungünstigsten und schrecklichsten Lage (wo man selbst verzweifelte Entschlüsse entschuldigt hätte) emporarbeiteten und sich eine Verfassung gaben, in welcher mehr als fast in irgend einem spätern Versuche, die allgemeinen Forderungen der Vernunft und ächten Theorie mit dem geschichtlich Gegebenen, Zeitgemäßen und Erreichbaren wahrhaft ausgesöhnt erscheinen. Jener theoretische Standpunkt und Weg, einseitig festgehalten und verfolgt, hätte in wilde Träumereien geführt, dieser mit allem Herkömmlichen Götzendienste getrieben; statt dessen schifften Kollontay, Ignatz Potocki und die andern preiswürdigen Urheber der Verfassung zwischen dieser gefährlichsten Scylla und Charybdis glücklich hindurch[91]).

„Denn wollte etwa Jemand einige Anordnungen über die Religion und das Verhältniß der beiden Kammern als ungenügend tadeln, der bedenke, daß Großbritannien erst 40 Jahre später an jener Stelle anlangte, und daß Frankreich noch jetzt über diesen Punkt in Zweifel schwebt. Alle andern Bestimmungen sind unleugbare, augenscheinliche Fortschritte aus dem Mangelhaften zum Bessern. Also: die größere Religionsduldung, die Befreiung der Städte, die Feststellung aller bäuerlichen Lasten, die neue Bildung des Reichstags, die erhöhte Macht der Senatoren, die Form der Wahlen, die Abschaffung der Conföderationen und des liberum veto, die Gründung eines erblichen Königthums u. s. w.

„Und diese Verfassung hatten sich die Polen gegeben ohne Raub, Mord, Blutvergießen oder Verletzung des Eigenthums. Sie vereinigten die zarteste Ehrfurcht für alle irgend erhaltbaren persönlichen und dinglichen Rechte, mit der Ausrottung aller Grundübel, mit Weisheit, Mäßigung und Standhaftigkeit. Ein solches in seiner Art bewundernswerthes Werk verdient die größte Dauer, das höchste äußerlich begünstigende Glück; weshalb doppelt verantwortlich sind die schmutzigen Hände, welche die reine That befleckten, die Verleumder, welche sie anklagten, und die Frevler, welche sie zerstörten." So weit v. Raumer.

---

90) Krasinski, der Bischof von Krakau, hatte den ersten Antrag für die Erblichkeit des Thrones gemacht. (Ferrand III. 45.) Der Kurfürst von Sachsen ging auf die Annahme der Krone ein, wenn einige Bestimmungen geändert würden und die benachbarten Mächte einwilligten (Oginski I. 144.)

91) Kollontay studirte in Rom, ward Rector in Krakau, lehrte daselbst 12 Jahre lang und trat 1788 in den Reichstag. (Falkenstein, Kosciuszko 57.)

Europa zollte dem in Polen Geschehenen seinen Beifall. Preußens Gesandter erklärte, sein König freue sich, daß Polen endlich eine weise und geregelte Verfassung sich gegeben habe. Pitt und Burke sprachen sich laut und günstig für Polens Verfassung aus. Preußen und Oesterreich anerkannten in Pillnitz die Unabhängigkeit, Untheilbarkeit und neue Verfassung Polens; aber sie schlossen daselbst auch vorläufig den Tractat, der zu Berlin (7. Febr. 1792) bestätigt wurde, wegen eines Bündnisses gegen Frankreich. Während sie hier die Revolution bekämpften, weil diese eine vernünftige Constitution für das französische Volk herbeizuführen versuchte, mußte die Anwendung des Umgekehrten auf Polen ihnen leicht werden, daß die vernünftige Constitution dieses Reiches doch Nichts weiter wäre als die Ausgeburt einer Revolution. Dazu kam, daß Katharina (am 9. Jan. 1792) durch den Frieden zu Jassy den Türkenkrieg beendet hatte und nun ihre alte Bahn gegen die polnische Republik einschlug. Die Gelegenheit kam ihr erwünscht, daß einige Feinde des eigenen Vaterlandes, Polen von hoher Geburt, aber niedriger Gesinnung, ihre Hilfe anflehten. Solche Namen gehen in der Geschichte nicht unter, wenn man sie auch zur Ehre der Menschheit verschweigen möchte. Es waren Felix Potocki, der da hoffte König zu werden, Rzewuski, der nach 5jähriger Haft in Sibirien vor seinen Verfolgern kroch, Branicki, durch Heirath mit Potemkin's Nichte zu Rußland hingezogen. Sie bildeten zu Targowica, einem Städtchen in der Woiwodschaft Braclaw, eine Conföderation (anfangs unterschrieben nur neun Personen, darunter ein Senator) und verpflichteten durch eine in Petersburg ausgefertigte Acte (am 14. Mai 1792) ihre Mitglieder, die Constitution vom 3. Mai als das Grab der Freiheit zu vernichten. Potocki erklärte sich zum Generalmarschall, Branicki und Rzewuski nannten sich Räthe der Conföderation und sprachen sich die Oberaufsicht über das Heer zu. Vier Tage darauf ließ Katharina eine Kriegserklärung nicht einmal wirklich überreichen, sondern nur in Warschau verbreiten, des Inhalts: die Polen haben die Reinheit und Wohlthätigkeit der russischen Absichten verleumdet und sie überall in ein schlechtes Licht gestellt. Sie bezeichneten die Bürgschaft für die Erhaltung der alten Einrichtungen wie ein schweres und erniedrigendes Joch. Sie nahmen leichtsinnig die Grundsätze Derer an, welche längst die Vernichtung ehemaliger Freiheit bezweckten, und stießen das Gebäude einer Verfassung um, unter dessen Schatten die Republik so viele Jahrhunderte blühte. Sie suchten Bündnisse außerhalb Rußlands und misachteten den unverletzlichen Charakter des Landboten Suchorzewski. — Die Kaiserin hat aller ihrer Großmuth, Billigkeit und ihres Scharfsinnes bedurft, um es nicht zu dem Aeußersten kommen zu lassen, zu dem sie immer gereizt worden ist. Auch jetzt erscheinen die russischen Soldaten nur als Freunde, um der Republik ihre Vorzüge und Rechte wieder zu verschaffen. Deshalb schmeichelt sich die Kaiserin, daß jeder gute, sein Vaterland liebende Pole ihre Ansicht richtig würdigen und fühlen wird, daß er seine eigene Sache fördert, wenn er ihrer Uneigennützigkeit und Seelengröße vertraut und sich mit Hand und Herzen den edelmüthigen Anstrengungen anschließt, die sie in Uebereinstimmung mit den wahren Patrioten entwickeln wird, um der Republik Freiheit, Sicherheit und Unabhängigkeit wieder zu geben, welche die Verfassung vom 3. Mai 1791 ihr raubten. Denn wollte auch die Kaiserin mit christlicher Liebe Alles vergeben und jede Selbstliebe verleugnen, so erlaubt doch ihre Nächstenliebe nicht, das unglückliche Schicksal der vortrefflichen zu ihr geflüchteten Polen ohne thätige Theilnahme zu betrachten. So sprach Katharina, die polnische Bischöfe und Landboten nach Sibirien hatte transportiren lassen, die jetzt schon mit einer zweiten Theilung Polens umging.

Zwei Tage vor dieser Erklärung war der Vortrab der russischen Truppen schon bei Mohilew am Dnjepr angelangt. Am 29. Mai 1792 wurde vom Reichstage die Gegenerklärung erlassen. Die polnische Nation bot Alles auf, sich in den gehörigen Vertheidigungszustand zu setzen. Statt des gewöhnlichen Aufgebots sollte ein Heerbann stattfinden. Der König wollte sich an die Spitze des Heeres stellen. Alles rüstete sich, man verkaufte Hausgeräthe, um Waffen anzuschaffen, die Frauen gaben ihre Kostbarkeiten. Alles eilte in das Lager und erwartete den König. Der Kampf begann ohne seine Gegenwart. Das polnische Heer unter Joseph Poniatowski gerieth mit den Russen in

mehrere Gefechte, die meist zum Vortheil der Polen ausfielen. In diesem Feldzuge war es, wo Kosciuszko[92]) zum ersten Male polnische Siegeszweige in die amerikanischen

92) Thaddaeus Kosciuszko war der einzige Sohn von Kazimircz Kosciuszko. Er wurde geboren im Octbr. 1746 zu Siechnowice in der lithauischen Woiwodschaft Brzesc auf einem kleinen Landgute am linken Ufer des Bug. Sein Vater hatte früher unter dem Fürsten Adam Czartoryski im Heere gedient und sich als Major zurückgezogen, um den Künsten des Friedens zu leben. Seinem Sohne flößte er die Liebe zur Musik ein, wozu dieser ein großes Talent hatte. Ein heißes Gefühl für Freiheit und Recht durchglühte schon den Knaben. Ein alter, vielgereifter Oheim, welcher Monate lang auf dem Landgute zubrachte, unterrichtete den jungen Kosciuszko zuerst in der Mathematik, in der französischen Sprache und im Zeichnen. Vor Allem zogen ihn, nebst der Geometrie und Algebra, Plutarch's Biographieen berühmter Männer an. Der Fürst Czartoryski, welcher den Vater öfter besuchte, wurde aufmerksam auf den Knaben und bewirkte, daß derselbe nach Warschau in das neu errichtete Cadettenhaus kam. Hier rechtfertigte er die Hoffnungen, welche seine Gönner und Lehrer schon frühzeitig von ihm gefaßt hatten. Er erhielt ein Reisestipendium, mit welchem er seine militärischen Studien einige Jahre auf der Militärakademie zu Versailles fortsetzte. Bereichert mit Kenntnissen kehrte er in seine Heimath zurück und erhielt sogleich eine Compagnie. Im Jahre 1776 lernte er die Tochter des Marschalls von Lithauen Sosnowski kennen und liebte sie. Seine Liebe war aber unglücklich, weil die Eltern nicht in die Verbindung ihrer Tochter mit einem unbedeutenden Officier einwilligen wollten. Kosciuszko nahm seine Entlassung aus polnischem Dienste, um in Amerikas Befreiungskampfe die jugendlichen Kräfte seines Geistes und Körpers zu üben. Am 5. Juli 1778 langte er mit dem von Frankreich abgeschickten Hilfsgeschwader in der Mündung des Delaware an. Seine erste Waffenthat zog die Aufmerksamkeit von Lafayette und Washington auf ihn. Hier knüpfte sich das Freundschaftsband um Männer, die es in der höchsten Bedeutung des Wortes sind, um nur durch den Tod gelöst zu werden. Zur erzwungenen Capitulation der Engländer unter Cornwallis trug Kosciuszko wesentlich bei. Der Lohn war, daß ihn Washington zu seinem Adjutanten ernannte, eine Ehre, die Kosciuszko's Augen mit Thränen des Dankes erfüllte. Er erwarb sich die Liebe und Achtung eines Benjamin Franklin, eines Thomas Jefferson, ja die Zuneigung und Hochachtung des ganzen Volkes. Kosciuszko war damals 34 Jahre alt. Da ihm nach beendigtem Kriege seine Pflicht als Pole nicht länger in fremden Diensten zu bleiben gestattete, verließ er das Land, wo man ihn liebte und ehrte, ausgezeichnet durch Belohnungen und Geschenke. Am 4. Decbr. 1783 um die Mittagsstunde hatte Washington zu New-York Abschied von der Armee genommen und Kosciuszko umarmt. Dieser kehrte nun in sein Vaterland zurück und lebte hier in stiller Zurückgezogenheit. Die politischen Ereignisse rissen ihn aus seiner Einsamkeit und führten ihn auf den Kampfplatz. Dubienkas Tag machte ihn zum Leonidas Polens. Die darauf erfolgte Schmach seines Vaterlandes wollte er nicht theilen und ging ins Ausland. Von hier aus beobachtete er das Heranziehen jenes Freiheitsorcans, welcher aus dem Herzen edler Polen hervorbrach und in dem Kosciuszko selbst Compaß und Steuermann war. Der Geist dieses Mannes hatte in Polen alle Schlummernde geweckt, in der Nacht der Unterdrückung Licht verbreitet und jede Brust zur Rache der lang erlittenen Schmach der Nation erwärmt. Seine aufgeklärten Mitbürger dachten wie er; jeder Fühlende empfand wie er, willig folgte seiner Stimme der Soldat, der Handwerker horchte dem Preise seiner kühnen Thaten, und der Landmann fand das Glück unter einer andern Herrschaft verdächtig, das ihm aufgedrungen wurde. Die letzte Spannung der polnischen Volkskraft wurde versucht, um dem barbarischen Feinde und seiner Uebermacht den Siegesgewinn abzuringen. Aber bei Maciejowice (am 10. Octbr.) ertönte des schwer verwundeten Kosciuszko: „Finis Poloniae!" indem er vom Pferde sank. Niemcewicz stand ihm als Adjutant zur Seite. Unbeschreiblich war der Schrecken, den die Niederlage Kosciuszko's in der Hauptstadt verbreitete. Alles war stumm und in tiefe Trauer versenkt. „Ich habe in meinem ganzen Leben", sagt Oginski *), der an demselben Tage in Warschau ankam, an welchem die Nachricht jenes Unglücks eintraf, „kein herzzerreißenderes Schauspiel gesehen, als die Hauptstadt mehrere Tage über darbot. In allen Straßen, in allen Gesellschaften, in allen Familienkreisen hörte man Nichts als den Trauerruf erschallen: Kosciuszko ist nicht mehr! und tiefe Seufzer tönten als Echo aus ganz Polen wieder. Er wurde, sobald seine Wunden die Reise zuließen, nach Petersburg als Gefangener gebracht. Aus seinem engen und feuchten Kerker wurde er durch den Tod Katharina's erlöst. Der Kaiser Paul begab sich selbst in das Gefängniß des polnischen Phokion, brachte ihm seinen Degen und die Befreiung gegen das abgenommene Ehrenwort, niemals wieder gegen die Russen zu fechten. Auf die Frage des Kaisers, wohin er nun gehen würde, antwortete Kosciuszko mit fester, erhobener Stimme:

*) Mémoires sur la Pol. II. p. 41.

flocht. Er stand bei Dubienka am Bug mit 4000 Mann und 8 Kanonen und wurde von 18,000 Mann Russen mit 40 Kanonen angegriffen. Dreimal mußten die Russen

---

„J'irai en Amérique, j'y retrouverai mes compagnons d'armes et les traces de glorieux souvenirs." Der Kaiser beschenkte ihn mit 1500 Bauern. Er ging nun durch Schweden, hielt sich in Hamburg und London auf, wo er noch an seinen Wunden viel zu leiden hatte. Die gefährlichste und zugleich schmerzhafteste Wunde ging über den Hirnschädel und den Nacken bis tief in den Rückgrat und nöthigte ihn zu einer peinlichen Stellung. Drei Bajonnetstiche in die Brust hatten ihm einen bedeutenden Blutverlust zugezogen, und eine Kanonenkugel, die einen Theil des rechten Schenkels wegriß, erschwerte ihm das Gehen. Von England aus stellte er dem russischen Kaiser seine Geschenke zurück. Bei seiner Ankunft in New-York empfing ihn und seinen Freund Niemcewicz eine Deputation des Congresses. Ihm wurde sein rückständiger Sold und 16,000 Piaster für die Zeit seiner Abwesenheit ausgezahlt. Ueber das Wiedersehen von Kosciuszko und Washington senkte sich Freude und Schmerz. Im Jahre 1798 wurde Kosciuszko von dem nordamerikanischen Congresse nach Frankreich gesandt auf Vorschlag Franklin's, um einige Handelszwistigkeiten beizulegen. Hier wurde er mit den Ehrenbezeigungen empfangen, wie man sie einem Marschall von Frankreich erweist. Er beendigte seinen Auftrag zur vollsten Zufriedenheit beider Theile. Mit Fox schloß er in Paris einen unauflöslichen Freundschaftsbund. Hier lernte er auch den eidgendssischen Geschäftsträger Zeltner aus Solothurn kennen, bei dem er seinen Lebensabend zubrachte. Die Bekanntschaft der Frau von Staël mied Kosciuszko vergeblich; er wollte Nichts mit gelehrten Weibern zu thun haben. Bonaparte machte ihm den Vorschlag, in französische Dienste zu treten; er zog es aber vor, mit Zeltner ein Haus und ein Schicksal zu theilen. Im Jahre 1806 schmeichelte ihm Napoleon einige Augenblicke mit einer schönen Hoffnung für seine Heimath und führte mit klugen glatten Worten das Bild von der Wiederherstellung Polens an dem Auge des Patrioten vorüber. Doch Kosciuszko wußte, wie wenig man sich auf die Versprechungen der Mächtigen verlassen könne, und wie wenig Eroberer geeignet seien, den großen Gedanken von Bürgerglück und Menschenwohl in ihre Seele aufzunehmen. Kosciuszko ging auf die Pläne des Kaisers nicht ein, und dieser knirschte, daß ein Einziger wagen könnte, ihm zu widerstehen. Und so erließ er wider Wissen Kosciuszko's in dessen Namen eine Proclamation an die Polen. Erst 1814 erfuhr dies Kosciuszko und protestirte öffentlich dagegen. Als die Russen in Frankreich einmarschirt waren, wurde Kosciuszko zum Kaiser Alexander beschieden. Er sprach nur von seinem Vaterlande mit dem Kaiser. Bald darauf unternahm er eine Reise nach Italien, wurde aber durch ein Schreiben des polnischen Staatsrathes nach Wien abgelenkt, weil man von seiner Gegenwart auf dem Wiener Congresse Heil für Polen erwartete. Der Congreß hatte sich schon aufgelöst. Zu Braunau sprach er noch den Kaiser Alexander. Dieser gab den Polen eine Constitution. Kosciuszko kehrte in die Schweiz zurück und ließ sich zu Solothurn nieder im Schooße der Familie seines Freundes Zeltner. Hier fühlte er sich heimisch. Bis in das späteste Alter blieb er seiner Jugendneigung treu und schrieb noch von Solothurn an sie, die, zwar Gattin eines vornehmen Polen, ihrem Thaddäus bis zu dessen Tode mit der reinsten Liebe und Freundschaft zugethan war. Noch in seinem 70. Jahre sah man Kosciuszko mit Damen scherzen. Zugleich war er ein Vater der Armen und Kranken in und weit um Solothurn. Ihn liebten die Kinder, ihn verehrten die Greise. Selbst sein Pferd war schon so an die Wohlthätigkeit des Herrn gewöhnt, daß es vor jedem alten und hilfsbedürftigen Menschen stehen blieb. Die Triebfeder von allen Handlungen Kosciuszko's hieß: Menschenbeglückung. Die letzte öffentliche Handlung Kosciuszko's war, daß er am 2. April 1817 allen seinen Bauern auf der Herrschaft Siechnowice die Freiheit schenkte und ihnen zugleich das Eigenthum ihrer Liegenschaften überließ und die Herrschaft in diesem Zustande an seine Nichte und ihre Kinder vermachte.

Am 1. Octbr. 1817 erkrankte er am Nervenfieber, und im Gefühl des nahenden Todes machte er sein Testament. Am 15. Octbr. Abends 10 Uhr nahm er von seinem Freunde Zeltner, dessen Gattin und ihrer Tochter Abschied, lehnte sich dann langsam zurück — ein Seufzer — und er hatte ausgehaucht. In allen Ländern, wo er gelebt, wo man von ihm gehört hatte, waren die edlen Gemüther voll von der Trauer über den Verlust des großen Mannes. In Polen wurde auf den 14. Novbr. 1817 allgemeine Landestrauer festgesetzt. Der edle Niemcewicz hielt ihm im Senate die Trauerrede. Man bat den russischen Kaiser um Genehmigung, die irdischen Ueberreste Kosciuszko's in die Heimath zu führen. Der Kaiser befahl, daß die Asche des edlen Verstorbenen mit aller ihr gebührenden Würde nach Polen geführt würde. Sie kam in Krakau an. Sobieski's Säbel und ein Lorbeerkranz waren der einzige Schmuck des Sarges. Den Schluß der Ceremonie machte die Beisetzung in die Gruft der alten Könige. Bei Krakau an der Weichsel wurde drei Jahre (vom 16. Octbr. 1820 bis 16. Octbr. 1823) an einem Denkmale gebaut; und nun erhebt sich die Mogila Kosciuszki (der Kosciuszko-Hügel) gegen 300 Fuß in die Höhe. Von ihm aus

sich zurückziehen, und erst, als er von Galizien aus bedroht wurde, gab Kosciuszko seine Stellung auf. Die Russen verloren gegen 4000, die Polen 900 Mann. Alle Taktiker hatten nur Eine Stimme, daß dieser blutige Tag (17. Juli 1792) der Thaten der Griechen und Römer nicht unwürdig erscheine. Der schwache König blieb inzwischen ruhig auf seinem Schlosse zu Warschau, wo er am 21. Juni ein Schreiben von der Kaiserin Katharina empfing, das ihn aufforderte, der Targowiczer Conföderation beizutreten. „Nur in dem Falle, daß Sie diesem meinen Wunsche entsprechen, werden Sie es möglich machen, mich künftighin Ihre Schwester und freundschaftliche Nachbarin zu nennen." „Ich habe", so sprach er am folgenden Tage zu den versammelten Großen seines Reichs, „den festen Entschluß gefaßt, die Targowiczer Acte zu unterzeichnen, und ich werde diesem Vorsatze treu bleiben!" Die edelsten Polen verließen nun das Vaterland, unter ihnen Kosciuszko. „Der König unterschrieb, alle Eide, allen neu gewonnenen Ruhm, Mitwelt und Nachwelt vergessend, in elender Schwäche" einen Entwurf der Targowiczer Bundeshäupter (vom 25. August 1792), worin es hieß: „Wahnsinnige Neuerer wagten es nach Grundsätzen, welche alle Sicherheit der Staaten untergraben, die seit Jahrhunderten geheiligten Gesetze der Republik umzustoßen und ihr eine monarchisch-demokratische Verfassung zu geben. Ich trete der Conföderation von Targowicz bei, hange ihr mit aufrichtigem Herzen an, und verspreche, in Uebereinstimmung mit ihr, um so lieber für das Beste des Staats zu wirken, da ich die Güte und Nützlichkeit ihrer Absichten anerkenne, und der großmüthige und uneigennützige Beistand ihrer Majestät der Kaiserin aller Reussen uns einen glücklichen Ausgang und der Republik stete Sicherheit verspricht." — Das Volk sprach laut seine Verachtung eines Königs aus, der zum Verräther seines Volkes ward [93]). Der König sagte sich feierlichst von der neuen Constitution los, und die Verordnungen derselben wurden von dem Targowiczer Bunde für ungültig erklärt. Dabei erklärten sie fortwährend, es sei der sehnlichste Wunsch, Polen in einer festen, dauerhaften, republikanischen Verfassung zu sehen. Nirgends werde die Abhängigkeit Polens bedroht, denn es gelte blos die Vernichtung der neuen Monarchie. Man wollte die uralte Freiheit der Väter wiederherstellen und der Republik eine wohlgeordnete, von der absoluten monarchischen Gewalt befreite Verfassung geben. Katharina nahm den Dank der Conföderirten dafür an, daß sie die Fortschritte des monarchischen Geistes aufgehalten habe, und schickte Jene beladen mit Gold, falschen Worten und Verachtung zurück [94]).

Die edleren Polen hofften auf Oesterreichs Beistand und rechneten sicher auf Preußens Hilfe. Friedrich Wilhelm schrieb aber schon am 8. Juni 1792 nach Polen: „Die Republik hat sich eine Verfassung gegeben, ohne mein Wissen und mein Zuthun, ich habe nie daran gedacht, sie zu erhalten und zu beschützen." Und zu Anfang 1793 rückten preußische Truppen in Polen ein, was durch ein vorangegangenes Manifest vom 16. Januar erklärt wurde: weil sich der Geist und die verdorbenen Grundsätze der französischen Demokratie auch in Polen ausbreiteten. Damit also die Uebelgesinnten gebändigt, Ordnung und öffentliche Ruhe hergestellt und die guten Bürger des wirksamsten Schutzes theilhaft werden, sieht sich der König genöthigt — die den preußischen Landen zunächst gelegenen Theile Polens zu besetzen! Immer noch erwarteten die Targowiczer Conföderirten Alles von fremder Gnade. Der König von Preußen verlangte in den von seinen Truppen besetzten polnischen Landestheilen (vor Allem Einwilligung der polnischen Regierung) unverzügliche Huldigung für sich und seine Nachkommen. Wer den Eid verweigere, den sollten die härtesten Strafen treffen.

Endlich am 9. April 1793 erließen die Gesandten Rußlands und Preußens ziemlich gleichlautende Erklärungen, worin sie sich über die Zerrissenheit der Polen beklagten, an ihre Undankbarkeit erinnerten, daß sie mit sicilianischen Vespern die Wohlthaten der Kai-

---

erblickt man frei die schönen Ufer der Weichsel und die alte Königsstadt. (Falkenstein, Kosciuszko.)

93) v. Raumer, Polens Untergang. S. 106.

94) Ferrand. III. 264.

serin und des Königs erwidern wollten. Das Beste würde sein, wenn Polen in den Rang und die Lage eines Staates mittlerer Größe gebracht würde, dann könnte man die Republik leichter vor dem jakobinischen Gifte bewahren. Deshalb sollte unverzüglich ein Reichstag berufen werden, damit man sich über die neuen Abtretungen in aller Freundschaft vergleiche und Maßregeln ergreife, um der Republik einen unerschütterlichen Frieden und eine feste und dauerhafte Verfassung zu sichern. So behauptete die Diplomatie jetzt mit frechster Sophistik, für die ächten Staatsgrundsätze besorgt zu sein, wie bei der ersten Theilung für das geschichtliche Recht.

„Frankreich bekämpfte man, weil dort die königliche Macht verringert, Polen, weil sie daselbst vergrößert war; und die Jakobiner (diese Feinde aller Könige) sollten eben diese Vergrößerung bewirkt haben. Während dort die Zügellosigkeit, unter dem Deckmantel falscher Philosophie und Menschenliebe, ehrgeizige Neuerer zum Umsturze aller Regierungen trieb, schienen hier die verblendeten Könige mit ihren Gegnern verschworen zu sein, um sie in jakobinischer Praxis noch zu übertreffen und unter den Völkern alle Ehrfurcht vor Recht, Besitz, Eid und Unterthanenpflicht zu vertilgen!

„Wahrlich, die Polen waren unglücklicher als diejenigen Völker, die in offener, einfacher Fehde bezwungen wurden. Man suchte ihre Freundschaft, um sie zu verleugnen, machte sich ein Vergnügen daraus, feierlich mit ihnen geschlossene Verträge zu brechen, trieb sie zu Schritten, welche man nachmals verdammte, und legte ihnen Gesinnungen bei, die sie nie gehabt hatten. Nur blindes Vorurtheil, vorsätzliche Unwissenheit, oder boshafte Verleumdung kann oft die Urheber der Verfassung vom 3. Mai 1791 noch als sträfliche Revolutionäre anklagen" [95]).

Stanislaus wollte abdanken; Katharina zwang ihn zu warten, bis die Krisis vorüber wäre. Zu Grodno wurde auf den 17. Juni ein Reichstag zusammenberufen; und selbst hier, wo die Gewalt alle Vaterlandsfreunde entfernt gehalten hatte, fanden sich unter den Landboten edle Männer, die ihre Pflichten mit Standhaftigkeit übten. Dagegen erließen die Gesandten Rußlands und Preußens Noten, diplomatische Noten, in denen es heißt: Wir haben ungemein viele Herablassung und Interesse an dem Schicksale Polens gezeigt und wollen sein künftiges Glück und seine Ruhe sichern; jene blinden Patrioten werden hingegen dem ganzen Volke Rechenschaft ablegen müssen, daß sie das einzige Mittel verschmähen, ihrem Vaterlande in der jetzigen, für dasselbe so trostlosen Zeit das Dasein zu sichern. Die Landboten sahen kein anderes Mittel, ihren Unwillen auszudrücken, als zu schweigen. Da fragte endlich der Marschall auf Veranlassung eines russisch gesinnten Landboten, Ankwicz, die Versammlung dreimal, ob sie die Unterzeichnung des Vertrags durch eine Commission billigten? und ihr bis zum Morgen des nächsten Tages fortgesetztes Schweigen, während dessen sie durch russische Soldaten zusammengesperrt gehalten wurden, galt jetzt für Einwilligung [96]).

Polen verlor durch diese zweite Theilung an Preußen 1131 Quadratmeilen mit 1,130,000 Einwohnern, nehmlich fast ganz Großpolen, Danzig und Thorn und den Bezirk von Czenstochau. Rußland eignete sich 4612 Quadratmeilen mit mehr als 3 Millionen Einwohnern, und zwar Lithauen, die Woiwodschaften Braclaw, die Ukraine, den noch übrigen Theil der Woiwodschaften Wilna, Nowogrodeck, Brzesc, den Rest von Plock und mehr als der Hälfte von Volhynien zu. Den Ueberrest (4234 Quadratmeilen, mit $3\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern) nannte man noch die Republik Polen, und Katharina verbürgte nach herkömmlicher Weise deren Dasein und Unabhängigkeit, während sie in Wahrheit einen Vertrag erzwang, wie einst Rom von dem unglücklichen Karthago. Und dieser Vertrag, welcher eine völlige Unterjochung in sich schloß und Polen aus der Reihe selbstständiger Mächte vertilgte, ward vollzogen an einem Tage, den die göttliche Gerechtigkeit mit blutigem Finger in das Sündenbuch der Großen dieser Erde eintrug, an einem Tage späterer Strafe und Buße, den 14. October [97]).

---

95) v. Raumer, Polens Untergang. S. 119.
96) Ebendas. S. 127.
97) v. Raumer, Polens Untergang. S. 128.

Die Brutalität der Russen, besonders ihres neuen Gesandten Igelström's Rohheit, mit Heuchelei und Arglist vereint, erregte auch in dem ängstlichsten und willenlosesten Polen Neigung zum Widerstande und Sehnsucht nach Befreiung, die von den im Auslande lebenden Polen, wie Kosciuszko, Kollontay, Malachowski, Ignatz Potocki und andern vorbereitet wurde. Igelström glaubte sich vor der über ganz Polen verbreiteten Verschwörung, die er wohl ahnete, deren Spuren er aber nirgends bestimmt entdecken konnte, dadurch am Besten zu sichern, daß er die noch übriggebliebene Armee Polens entwaffnete. Madalinski's Corps sollte dasselbe Loos treffen. Da bricht ihr entschlossener Chef mit seiner Brigade von Pultusk nach Krakau auf, das zum Mittelpunkte des Aufstandes erkoren war. Von hier aus wird am 24. März 1794 die Insurrectionsacte erlassen, worin es heißt:

„Niedergedrückt durch das Uebermaß von Unglück, elend mehr durch die Verräther als durch die Macht der feindlichen Waffen selbst, ohne den geringsten Schutz einer Nationalregierung, beraubt des Vaterlandes und mit ihm des Gebrauchs der heiligsten Rechte der Freiheit, der Sicherheit der Personen, des Eigenthums und des Vermögens, verrathen und verhöhnt von einigen, verlassen von andern Regierungen, weihen wir Polen dem Vaterlande unser Leben als das einzige Gut, das uns die Tyrannei noch nicht hat entreißen mögen. Wir schreiten zu den letzten und gewaltsamen Mitteln, die uns bürgerliche Verzweiflung an die Hand giebt. Mit dem unerschütterlichen Vorsatze, umzukommen und unter den Trümmern des eigenen Landes uns begraben zu lassen, oder den vaterländischen Boden von räuberischer Uebergewalt und vom schändlichen Joch zu befreien, betheuern wir im Angesichte Gottes, des ganzen menschlichen Geschlechts, und namentlich vor euch, Völker, bei denen die Freiheit höher geschätzt worden als alle Güter der Welt, daß wir bei der Ausübung des unverjährlichen Rechts, der Tyrannei und gewaffneten Uebergewalt Widerstand zu leisten, vom gemeinsamen Bürger- und Brüdergeist beseelt, unsere Kräfte alle zusammen vereinigen"[98]). Thaddäus Kosciuszko wurde zum höchsten Befehlshaber der ganzen bewaffneten Macht (Naczelnik) ernannt. Er besiegt die Russen unter Denisow und Tormansow, 6000 Mann stark, bei Raclawice, 4 Meilen von Krakau (4. April), zum Theil nur mit Sichelträgern. Sobald die Nachricht davon nach Warschau kam, läßt Igelström alle Die, welche er für Anhänger der Insurrection hält, in Haft nehmen und verlangt ihre sofortige Verurtheilung. Der König Stanislaus publicirt ein Universale gegen die Insurgenten, worin er auf die Schrecken der Verbreitung französischer Revolutionsprincipien hinweist. Allein das erbitterte Volk bricht am 17. August in offenen Aufstand aus. Nach zwei Tagen der hartnäckigsten Gefechte mit den russischen Truppen waren über 2000 Russen erschlagen, 1900 gefangen und 42 Kanonen erbeutet. Igelström, den man in seinem Hause belagerte, verlangte zu capituliren, benutzte aber die Bedenkzeit, welche man ihm zugestand, um sich nach dem nicht weit von Warschau stehenden preußischen Lager zu flüchten. — Die Gelder, welche man in dem geplünderten Palaste Igelström's gefunden hatte, wurden den polnischen Behörden zurückgebracht. Den 19. April trat Warschau der Krakauer Verbindung bei. Wilna folgte Warschaus Beispiele; hier benahm sich der Oberst Jazinski, der an der Spitze der Polen stand, so geschickt, daß er die Russen übermannte, ohne einen Tropfen Bluts zu vergießen. Nun erklärten sich auch die Districte von Chelm und Lublin in Insurrection, denen drei polnische Regimenter in russischen Diensten nachfolgten. Einige der angesehensten Anhänger Rußlands, wie der Bischof Kossakowski und sein Bruder, Zabiello, Ozaroffski und Ankwicz wurden zu Warschau, des Bischofs Bruder zu Wilna verurtheilt und aufgehängt. Da bezeigte der König Stanislaus mit Allem seine Zufriedenheit; mußte aber in einer Predigt die Worte hören: jetzt sei der letzte Augenblick, wo er sich groß zeigen und bewirken könne, daß man alles Unheil seiner Regierung vergesse. Stanislaus stand auf und versprach feierlich, mit dem Volke zu leben oder unterzugehen. Später that er Keines von Beidem.

Kosciuszko gab sich alle mögliche Mühe, seine Armee zu verstärken. Um unter den

98) Regierungsschriften von 1794 von einem Warschauer Bürger gesammelt. I. S. 17.

Bauern, die er recrutirte, desto mehr Nacheiferung zu erregen, kleidete er sich wie sie, aß mit ihnen und ließ es nicht an Aufmunterung fehlen; aber diese Leute waren in Polen zu tief erniedriget worden, als daß sie jetzt verstanden hätten, was man ihnen als Freiheit anbot. Sie trauten den Adeligen nicht; und diese konnten den Verlust ihrer Privilegien nicht verschmerzen. Stanislaus und seine Anhänger suchten solche Verstimmung und das Uebelwollen Vieler vom Adel zu nähren, indem sie die Absichten Kosciuszko's als gefährlich für die Sache des Adels schilderten und beständig zu Gunsten Rußlands Intriguen anspannen. Unterdessen hatte die Kaiserin nicht nur ihre Truppen in Polen ansehnlich vermehrt, sondern auch ihre besten Gewehre dahin geschickt. Schon näherten sich die Russen dem Bug und unterstützten den mit der Insurrection unzufriedenen Adel. Preußen hatte ebenfalls bei der Nachricht von der Verletzung des preußischen Gebietes durch Madalinski an den Gränzen von Polen Truppen zusammengezogen. An ihrer Spitze erschien Friedrich Wilhelm II. selbst in der Woiwodschaft Krakau. Am 6. Juni stand Kosciuszko bei Szczekocing den vereinigten Preußen und Russen in einer blutigen Schlacht gegenüber. Sein Rückzug führt die Preußen vor Krakau. Ihnen wird die Stadt am 15. Juni 1794 von dem Commandanten Winiawski überliefert. Dieser wird dafür von Kosciuszko mit Entsetzung bestraft; sein Bildniß an den Galgen geschlagen. Der Nationalrath zu Warschau publicirt (am 12. Juni) eine Kriegserklärung gegen Preußen. Während sich die fremden Truppen, Russen und Preußen, zu einer Umlagerung Warschaus immer näher heranzogen, brach in dieser Stadt, ähnlich wie in Paris durch gleiche Umstände 1792 herbeigeführt, ein Volksaufstand aus, als dessen Opfer die des Vaterlandsverraths bezüchtigten Individuen, der Fürst Czetwertynski, Castellan von Przemysl, der Kroninstigator Roguski und einige Andere fielen. Der Bischof Massalski von Wilna wird durch die Straßen geschleift und im Ornate aufgehängt. Kosciuszko schützt inzwischen durch kluge Leitung Warschau vor dem Angriffe der Russen und Preußen; die Thätigkeit der Einwohner, die Uneinigkeit der Preußen, Mangel an Lebensmitteln bei diesen, Krankheiten und der Aufstand in Südpreußen, zwangen den Feind, am 5. September die Belagerung aufzuheben. Hier waren 50,000 wohldisciplinirte Krieger von kaum 40,000 ganz frisch ausgehobenen Soldaten zurückgedrängt. Kosciuszko hatte inzwischen (4. Aug.) die Rädelsführer jenes Warschauer Aufstandes der verdienten Strafe überliefern lassen. Nachdem die Einschließung Warschaus aufgehoben war, schickte Kosciuszko sogleich der Insurrection in Südpreußen durch Dombrowski Hilfe. In Bezug auf diesen Theil der Insurrection, deren Unterdrückung von Preußen mit der grausamsten Strenge vergeblich war versucht worden, erließ der höchste polnische Nationalrath am 24. September eine Bekanntmachung, worin es heißt: „Nicht genug, daß sich der König von Preußen ohne Vorwand des unzweifelhaften Eigenthums der Republik bemächtigt und Treu und Glauben brach, um seine Habgier zu befriedigen, treibt er jetzt Unvernunft und Ungerechtigkeit so weit, den Polen ein Verbrechen daraus zu machen, daß sie ihr Vaterland vertheidigen. In diesem Jahrhunderte der Philosophie und Aufklärung, wo die Herrscher ihre Unterthanen menschlich oder wenigstens gerecht behandeln sollten — gegen welche Personen und Landschaften erlaubt sich der König von Preußen solcherlei Greuel? Etwa in seinem Lande, oder gegen Menschen so niedriger Art, daß sie eingewilligt hätten, den Namen seiner Unterthanen zu tragen? Nein! Er läßt seine Wuth an einem Volke aus, das ihm fremd ist, und nennt Diejenigen todeswürdige Rebellen, welche ihre angestammte Freiheit und Unabhängigkeit vertheidigen. — Nur aus Nothwehr und um Preußen zur Mäßigung zurückzubringen, würden wir zu ähnlichen, verdammlichen Grausamkeiten unsere Zuflucht nehmen."

Zum Beweise, wie allgemein im Jahre 1794 der Enthusiasmus für die Erhebung Polens war, darf nicht der Umstand vergessen werden, daß auch die Juden, die in der Vertheidigung Warschaus kräftige Hilfe geleistet hatten, aus ihrer Mitte ein besonderes Pulk leichter Reiterei bildeten, wozu ihnen am 17. October von Kosciuszko die Erlaubniß gegeben wurde. Am 1. October erließ ihr Oberster Jasielowicz einen Zuruf an seine Mitbrüder, worin es heißt: „Wer den Ewigen und Allmächtigen in seinem Herzen trägt und helfen will, zu streiten für das Vaterland, welches alle Menschen thun sollen, der strenge jetzt seine Kräfte an, denn die Zeit dazu ist gekommen. Und warum sollten wir

nicht auch daran arbeiten, die Freiheit zu erlangen, die uns so gewiß und so aufrichtig als andern Menschen auf der Erde versprochen wurde? Allein erst müssen wir sie verdienen."

Ungeachtet dieser allgemeinen Begeisterung mußte das Recht und die Freiheit der Uebermacht erliegen. Von Osten her drängte die Gewalt und Gefahr immer mächtiger heran. Wilna war am 12. August in die Hände der Russen gefallen. Durch das südliche Lithauen rückte Suwarow mit bedeutenden Heeresmassen heran. Sein Vortrab warf die Polen unter dem General Sierakowski über den Bug zurück. Dieses Vorrücken der russischen Truppen war mit einer Erklärung Katharina's begleitet, worin sie ihrer alten Heuchelei treu blieb, indem sie sagte: „Durch die erste Theilung Polens gewann Rußland nur diejenigen Landschaften wieder, welche ihm durch List entzogen wurden. Darauf schloß ich, von Wohlwollen getrieben, mit Polen ein Bündniß, wobei alle Vortheile auf dessen Seite waren, nun aber verbreitet Kosciuszko, dieser Bösewicht, giftigen Aufruhr." Dieser stand jetzt auf dem Gipfelpunkte seiner Anstrengungen, seiner Energie und Hingebung für Freiheit und Vaterland. Er war die beseelende Kraft in diesem Todeskampfe; aber ihm gelang das Unmögliche nicht, durch seinen Geist die seit Jahrhunderten in Knechtschaft oder Ehrsucht versunkene Indolenz fürs Vaterland zu begeistern. Die Bauern mistrauten ihrem Adel; dieser anerkannte zum Theil noch keine Menschenrechte, sondern nur die eigenen Privilegien. Verrath, durch Bestechung und verletzte Eitelkeit geleitet, blieb nicht aus. Das ganze Gewicht des Augenblickes erkennend und die Gefahren des adeligen Ungehorsams, der zweideutigen Furchtsamkeit, der verborgenen Verrätherei richtig würdigend, erläßt der Naczelnik, ehe er aus dem Lager bei Mokatow zur Unterstützung Lithauens aufbricht, seinen letzten Aufruf an sein Volk am 24. September 1794, worin es heißt: „Freiheit, dieses unschätzbare Gut, welches den Menschen auf Erden zu genießen vergönnt ist, wird von Gott nur denjenigen Nationen ertheilt, welche durch Beharrlichkeit, Muth und Standhaftigkeit in allen Widerwärtigkeiten sich desselben würdig zeigen. — Polen! die Ihr Euer Vaterland und Eure Freiheit eben so wie jene tapfern Nationen im Süden liebt, die Ihr ungleich mehr grausame Verachtung und Bedrückung erlitten, Polen! die Ihr, von tugendhaften, männlichen Seelen belebt, die Schmach und Vernichtung des polnischen Namens nicht länger erdulden konntet — erkaltet nie in Eurem Muthe und Eurer Ausdauer. Vergesset nie, daß diese Leiden (wenn man die Aufopferungen für das Vaterland so nennen darf) nur vorübergehend sind, und daß dagegen die Freiheit und Unabhängigkeit des Landes Euch ununterbrochene Tage des Glücks zubereite."

Die Russen hatten inzwischen Grodno genommen; der General Repnin war zu Suwarow gestoßen und hatte dessen Heer auf 40,000 Mann gebracht. Von der andern Seite zieht Fersen mit starken Haufen heran; Kosciuszko stellt sich bei Maciejowice zwischen Beide mit 21,000 Streitern. Der 10. October war der Tag des „Finis Poloniae!"

Mit der Nachricht von dem Falle Kosciuszko's wird Polen von Muthlosigkeit und Verwirrung ergriffen. Der höchste Rath erläßt zwar am 12. October an die Nation noch einen Aufruf und ermahnt: „Denket an das heilige Losungswort der Nation: 'Sieg oder Tod.' — Laßt beharrliche Eintracht Euch leiten, verdoppelt Euren Eifer und Euren Muth, und die gnadenreiche Gottheit wird gewiß noch Eure gerechte Angelegenheit segnen. — Der Rath hofft, daß Ihr im Unglück nicht verzagen, sondern vielmehr alle Eure Kräfte aufbieten werdet, das Vaterland zu retten, und durch Eure Energie und Euren Muth die Regierung in den Stand setzen werdet, das Land und die Freiheit zu vertheidigen." Aber vergeblich. Von allen Seiten ziehen sich zersprengte polnische Heerhaufen auf Warschau zurück. Hier herrscht jetzt Mistrauen und Furcht. Die Anklagen der Gegner finden für ihre Ränke williges Gehör; dafür bildet die Schwäche des Königs ein willkommenes Bindemittel. Am 4. November erstürmt Suwarow Praga. Alles, was den Siegern in die Hände fiel, Soldaten und Bürger, Weiber und Kinder, wurden niedergemetzelt. 20,000 Seelen waren das Opfer der Wuth des russischen Generals, der, mit dem Blute derselben bedeckt, in Warschau triumphirend seinen Einzug hielt. Der Nationalrath hatte zwei Tage vorher seine Gewalt in die Hände des Königs gelegt. Die

noch übrigen polnischen Heerhaufen lösten sich auf, da der Vorschlag des Generals Dombrowski, sich durch Deutschland nach Frankreich durchzuschlagen, keinen Anklang gefunden hatte.

Der Streit über Polens Schicksal fing nun zwischen den drei Nachbarmächten an. Oesterreich nahm natürlich daran Theil, weil es sich für die ungünstigen Erfolge im Kriege gegen Frankreich zu entschädigen bestrebte und deshalb schon am 30. Juni einen Theil Kleinpolens hatte besetzen lassen. Worüber man zuerst einstimmig wurde, war über den Grundsatz, daß Polen völlig getheilt werden müsse; denn in der Wiener Uebereinkunft vom 3. Jan. 1795 hieß es: „Durch Erfahrung von der völligen Unfähigkeit der Polen überzeugt, sich eine feste und sichere Verfassung zu geben und ruhig und unabhängig unter Gesetzen zu leben, haben die Mächte in ihrer Weisheit aus Liebe zum Frieden und für das Wohl ihrer Unterthanen beschlossen, die Republik ganz zu theilen." Die Petersburger Convention vom 24. Octbr. 1795 ordnete im Allgemeinen die österreichischen und preußischen Gebietserweiterungen in Polen. Der König Stanislaus hatte schon am 9. Jan. Warschau verlassen und sich nach Petersburg begeben. Am 25. Novbr. (am Jahrestage seiner Krönung) mußte er abdanken und fristete nun bis zum 12. Febr. 1798 daselbst sein verachtetes Dasein durch eine russische Pension. Ganz Lithauen wurde förmlich dem russischen Staatskörper einverleibt; Semgallen und Curland hatten sich, wie bekannt gemacht wurde, freiwillig Katharina's Scepter unterworfen. Preußen erhielt Masovien und Podlachien bis zum rechten Bugufer, kleinere Gränzstriche trat Rußland noch ab, so daß der ganze Antheil 997 Quadratmeilen mit einer Million Einwohner betrug. Oesterreich erhielt 845 Quadratmeilen mit gleichfalls einer Million Seelen, Rußland aber 2510 Quadratmeilen, auf welchen aber auch nun nicht viel mehr als eine Million Menschen lebten.

Wie man sich auf diplomatische Weise über diesen Untergang eines im Aufstreben redlich begriffenen Volkes beruhigen kann, dient als Beispiel Folgendes: „Die Republik Polen, ein Staat, der die Bedingungen seines innern und äußern Lebens längst zu erfüllen aufgehört hatte, schied aus dem europäischen Staatensysteme. Ihre Geschichte seit 1763 hatte den Beweis geliefert, daß einem solchen Staate weder durch Reformen noch durch Revolutionen irgend einer Art zu helfen war" [99]).

Die nun folgende Periode der Geschichte Polens bis auf die Erhebung vom Jahre 1830 deuten wir nur an einzelnen Punkten an. Es ist die Zeit, in welcher die Politik dieser oder jener Macht, wie Frankreichs und Rußlands, mit Polen vorläufige Experimente auf dem Gebiete des juste milieu machte. Bis auf den preußisch-französischen Krieg von 1806 gingen mit Polen keine wesentlichen Veränderungen vor.

Napoleon misbrauchte damals den Namen Kosciuszko's zu einer Proclamation, die von Paris aus an die Polen gerichtet war, vom 1. Novbr. 1806. — Erst 1814 entdeckte dieser den Misbrauch seines Namens und widerrief öffentlich. Napoleon benutzte aber auch zwei andere in Polen beliebte Namen, Dombrowsky und Wybicki, die von Berlin aus am 1. Novbr. einen Aufruf an ihre Landsleute mußten ergehen lassen. Die Erfolge blieben nicht aus. Preußen verlor in wenigen Wochen seine polnischen Provinzen. Schon am 14. Decbr. trat in Warschau eine polnische provisorische Regierungscommission zusammen. Am 3. Febr. 1807 wurde dem Herzogthume Warschau eine provisorische Constitution gegeben. Der 13., 18. und 19. Artikel des französisch-preußischen Friedensvertrages zu Tilsit bestimmte das Territorium des Herzogthums. Es wurde auf 1766 Quadratmeilen mit mehr als zwei Millionen Menschen aus den Verlusten Preußens gebracht. Rußland nahm sich für seine Bemühungen um den Frieden nur ein kleines Stück von dem preußischen Polen, den Kreis Bialystock und Augustowo.

Die Verfassungsurkunde für das neue Herzogthum, das seinen Beherrscher in dem König von Sachsen erhielt, wurde von Napoleon in Dresden am 21. Juli 1807 genehmigt. Das französische Gesetzbuch für Civil- und Handelssachen wurde auch in Polen

---

99) Urtheil eines Ungenannten im Berl. Kal. von 1839 S. 180, der später durch seine Geschichte Polens aus dieser Namenlosigkeit zur historischen Professur übergegangen ist.

eingeführt. Der Einfall österreichischer Truppen in das Herzogthum Warschau, während des Krieges von 1809, war ein schnell vorübergehender und erfolgloser. Dagegen wurde das Herzogthum nach Besiegung Oesterreichs durch ehemalige polnische Landestheile um 900 Quadratmeilen und mehr als eine Million Menschen vergrößert. Die Unentschiedenheit aber, mit welcher Napoleon die inneren Angelegenheiten Polens betrieb, die zweideutigen Versicherungen gegen Rußland und Polen selbst, über die Befürchtungen und Hoffnungen einer zukünftigen Selbstständigkeit des polnischen Volkes, haben in der nächsten Folgezeit ihre vollständige Genugthuung erfahren, freilich nicht zum Besten Polens, wohl aber zum Verderben Napoleon's. Die Katastrophe von 1812 konnte nicht mit derselben Schnelligkeit über den großen Eroberer hereinbrechen, wenn seit 1809 ein nur irgendwie selbstständiges Polen organisirt war. Als Napoleon den Krieg gegen Rußland anfing, erwachte in ganz Polen die lebendigste Hoffnung auf „Herstellung des Reichs." Am 28. Juni brach in der Reichsversammlung zu Warschau der Enthusiasmus sich Bahn. Der Reichstag ging in eine allgemeine Conföderation über. Der König von Sachsen erklärte am 12. Juli seinen Beitritt. Anders Napoleon. Er fürchtete die freie Begeisterung der Völker; er gebrauchte nur Krieger für Ruhm und Ehre, die er mit ihnen theilte. Den polnischen Abgeordneten erklärte er, daß er keinerlei Bestrebungen dulden würde, welche dem österreichischen Kaiser den ruhigen Besitz seiner polnischen Provinzen stören könnten. — Der Enthusiasmus des polnischen Volkes für Napoleon war erloschen; nur in wenigen Polen dauerte noch eine persönliche Anhänglichkeit fort. Polen wurde durch die Ereignisse der Jahre 1813 und 1814 einer neuen Ordnung der Dinge entgegengeführt.

Der Wiener Congreß fing (1. Novbr. 1814) seine Berathungen an. Preußen mußte als europäische Großmacht hergestellt werden. Darauf hatte es durch seine Opfer und Erfolge gerechten Anspruch. Es nahm ganz Sachsen in Anspruch und wollte dafür seine Berechtigung auf das Herzogthum Warschau fahren lassen. Darein willigten aber Oesterreich, England und Frankreich nicht. So kam es zu Zerstückelungen von Sachsen und Polen. Von seinen früheren polnischen Besitzungen erhielt Preußen nur den geringsten Theil heraus. Das Uebrige behielt Rußland. Ueber den Besitz der Stadt Krakau konnten sich die Nachbarstaaten nicht einigen. So wurde denn dasselbe mit einem Gebiete von 20 Quadratmeilen als Freistaat zum Andenken an das ehemalige Polen gleichsam reformirt.

Kaiser Alexander I. von Rußland formte aus den polnischen Besitzungen, die ihm die Diplomatie des Wiener Congresses überlassen mußte, ein Königreich (Czaarthum) Polen, 2293 Quadratmeilen groß, mit 4,000,000 Einwohnern, das in die acht Woiwodschaften Krakau, Sandomir, Kalisch, Lublin, Plock, Masovien, Podlachien und Augustowo zerfiel. Am 27. Novbr. 1815 wurde diesem Lande ein Grundgesetz gegeben, das sich auf die Verfassung vom 3. Mai 1791 und die Constitution des Herzogthums Warschau vom 22. Juli 1807 gründen sollte. Danach erhielten alle Stände sehr bedeutende Rechte zugesichert, z. B. volle persönliche Freiheit mit Einschluß des gesammten Bauernstandes, freie Befugniß, Eigenthum sich zu erwerben, und öffentliche Sicherstellung des erworbenen Eigenthums: Sicherheit aller Stände gegen willkürliche Verhaftung und Bestrafung, Gleichheit vor Gericht, Unabhängigkeit des richterlichen Standes; Freiheit und gleichen Schutz für alle Religionen, jedoch mit besonderer Sorgfalt der Regierung für die römisch-katholische Kirche. Die Abschaffung der Güterconfiscationen wurde auf ewige Zeiten zugesagt. Die Preßfreiheit wurde zugesichert. Adels- und Bezirks- oder Gemeindeversammlungen sollten eingeführt werden. In jeder der 8 Woiwodschaften wurde ein Palatinatsrath eingesetzt, und zwar sollten seine Mitglieder von den Adels- und Bezirksversammlungen gewählt werden; ihr Vorsteher aber der Aelteste in ihrer Mitte sein. Dieser Rath wählte wieder die Richter für die erste und zweite Instanz, nahm auch Theil am Entwerfen der Candidatenliste für die verschiedenen Verwaltungsämter. Ihm lag zugleich ob, für die Erhaltung des Wohls und des Vortheils der Woiwodschaft zu sorgen und seine Bitten und Vorstellungen durch Vermittelung einer bestehenden Verwaltungscommission an die Regierung zu bringen. Ferner wurde das Recht zugestanden, alle

öffentliche Civil- und Militärämter nur durch Polen zu besetzen. Endlich blieb die Verwaltung der polnischen Finanzen ganz getrennt von dem russischen Staatsschatze und erhielt seine eigene Nationalarmee.

Mit dieser hoffnungsreichen Verfassung wurde das Königreich Polen ausgestattet; zugleich aber der Großfürst Constantin, Bruder des Kaisers, als Generalissimus der russisch-polnischen Kriegsmacht im Königreiche bestellt; denn „er liebte die Polen zärtlich und war ihr Freund, aber weil er mit pedantischer Härte auf den kleinen Dienst hielt und mancherlei Umtriebe gegen die russische Herrschaft, die ihm bekannt wurden, auf die Weise zu unterdrücken suchte, daß er auch Unschuldige hart behandelte, so bildete sich im Verborgenen eine Verschwörung zur Wiederherstellung Polens."

V. Erhebung im Jahre 1830 und Folgen. — Wir müßten in die politische Constellation Europa's, wie sie sich im Jahre 1830 in Folge der französischen Julirevolution gebildet hatte, eingehen; wir müßten die ganze Reihe von kleinen und großen Verletzungen der polnischen Constitution des Jahres 1815 bis zum Ausbruche der Verschwörung am 29. November 1830 Abends 6 Uhr aufzählen, um die historische Nothwendigkeit desselben begreiflich zu machen. Er ist zwar genannt „trotz aller Veranlassung verbrecherisch in seinem ersten Anfange, heldenmüthig in seinen Fortschritten, jammervoll in seinem Ende"[100]), aber die Verbrechen des Anfangs gingen hervor aus jugendlicher Begeisterung fürs Vaterland; das jammervolle Ende verschuldet nicht Polen allein.

Den Anfang machten zwanzig Warschauer Kriegsschüler damit, daß sie an dem erwähnten Abende bewaffnet in das Schloß Belvedere eindrangen, um den Großfürsten Constantin gefangen zu nehmen. Er entkam, indem mehrere Getreue für ihn das Leben opferten. Am Morgen des 30. November verließen die Russen, nachdem sie die Nacht hindurch mit den polnischen Truppen zu ihrem Nachtheil gekämpft hatten, Warschau. Ein National-Administrationsrath übernahm sogleich die Leitung des Aufstandes, unterhandelte mit dem flüchtigen Großfürsten über dessen Heimkehr nach Rußland und bestellte zum Oberbefehlshaber des Heeres den General Clopicki. Dieser ging auf die Vorschläge der patriotischen Partei, Rußland sogleich mit aller Macht anzugreifen, nicht ein. Eine provisorische Regierung wurde am 4. December eingesetzt; Lelewel erhielt in derselben großen Einfluß. Noch kühner waren die Plane von Roman Soltyk, welcher anrieth, das preußische und österreichische Polen zur Insurrection aufzufordern und den darauf bezüglichen Proclamationen Nachdruck durch bewaffnete Unterstützung zu verleihen. Clopicki aber war befangen genug, auf dem Wege gütlicher Vermittelung von Rußland die Abstellung der gegründeten polnischen Beschwerden hoffen zu können. Er glaubte sogar noch an neue Begünstigungen für Polen, wenn man friedlich unterhandele. Und da Clopicki die Zuneigung der Soldaten besaß und sich zugleich auf die aristokratische und gemäßigte Partei des erfahrenen Alters stützen konnte, die insgesammt der Meinung war, die europäischen Mächte, welche ihre Verfassung garantirt hatten, würden nun auch auf die wahrhafte Erfüllung derselben dringen, so konnte er sich im Widerspruche mit der jüngeren, demokratischen Partei der provisorischen Regierung zum Dictator erklären (5. December) bis auf die Zeit, daß der Reichstag zusammengetreten wäre, was am 18. December erfolgen sollte. Die Abgeordneten Finanzminister Lubecki und Jedzierski, welche er inzwischen nach Petersburg an den Kaiser, um Unterhandlungen einzuleiten, schickte, wurden nur als flüchtige Diener vorgelassen und bedeutet: wenn die Polen zur alten Ordnung zurückkehren und dem früheren Verwaltungsrathe Folge leisten würden, so sollte Denen, die an der Revolution nicht Theil genommen, des Kaisers Gnade zugesagt sein. Es war nur von einer Herstellung des Status quo vor dem 29. Nov. die Rede, von dem Systeme Constantin's, keineswegs aber von der Berücksichtigung der polnischen Beschwerden, wie sie in dem später (7. Januar 1831) von den Polen erlassenen Manifeste aufgezählt und durch den Proceß gegen die gefangenen ehemaligen russischen Polizeispione hinreichend constatirt worden sind. Daß der Kaiser von Rußland nicht im Geringsten geneigt war, sich auf Unterhandlungen mit Polen einzulassen, bewies er ganz überzeugend durch

100) v. Raumer, Polens Untergang. S. 146.

seine Proclamation vom 17. December, worin es heißt: „Wir erlassen den Befehl, Alles wieder auf den vorigen Fuß herzustellen. Glaubten die Polen, als sie die Waffen ergriffen, sich schmeicheln zu dürfen, Zugeständnisse zu erhalten, so ist ihre Hoffnung eitel."

Inzwischen hatte sich der Reichstag versammelt; das patriotische Bestreben, mit dem Aufstande auch der älteren russisch-polnischen Provinzen sich zu verstärken, drang in der Versammlung, trotz des Widerspruchs Clopicki's, durch; man ließ ihm zwar die Dictatur, setzte ihm aber zur Seite eine Deputation aus der provisorischen Regierung, welche im Nothfalle seine Absetzung aussprechen durfte. Clopicki rieth besonders zur Versöhnung, als der Landbote Jedzierski einen Brief vom Kaiser zurückbrachte, der mit den Worten endete: „Mögen sie sich auf Mich verlassen, und sie werden glücklich sein; das Wort eines den Werth der Ehre fühlenden Monarchen ist von Gewicht." Die polnische Kriegspartei bewies dem Dictator vergeblich, daß die russischen Worte nicht mit den Handlungen des Kaisers übereinstimmten; denn die im russischen Polen liegenden Güter aller Derer wurden confiscirt, die an der Revolution Antheil genommen hatten; die letzten Vorrechte wurden den lithauischen Provinzen entrissen. Dazu kam die Ausrüstung eines russischen Heeres von 200,000 Mann unter Commando des Feldmarschalls Diebitsch. Dieses Alles mußte in Polen die entschiedene Partei an die Spitze der Verwaltung bringen. Clopicki machte noch einen Versuch sich zu halten. Unter dem Vorgeben einer entdeckten Verschwörung gegen sein Leben ließ er das entschiedene Haupt der Kriegspartei, den Minister Lelewel, arretiren; aber nur auf kurze Zeit. Denn am 16. Januar 1831 sah er sich genöthigt, seinen Posten niederzulegen. Er war kein Verräther, er war nur schwach und täuschte sich in Bezug auf den russischen Kaiser.

Nun brachen sich die entscheidenden Maßregeln Bahn. Die günstigste Zeit zu einem Offensivkriege gegen Rußland war freilich vorüber; desto entschlossener sollte nun der Defensivkrieg geführt werden. Schon am 18. Januar erließ Fürst Adam Czartoryski eine Proclamation, worin er die Abdankung des Dictators, die Eröffnung des Reichstags ankündigte und der Nation die Versicherung gab: „Mit vereinten Kräften schreiten wir nun zu einem Werke, welches die Freiheit und die Nationalexistenz für ewige Zeiten befestigen wird." Am 19. Januar versammelte sich der Reichstag. Der Landtagsmarschall Ostrowski hielt in der Landbotenstube eine Eröffnungsrede, worin er aussprach: „Lieber untergehen als sich unterwerfen, müsse die Losung der Nation sein; von den Ufern der Seine und Themse würden dann Hilfstruppen nahen." So redete auch Fürst Czartoryski, der Präsident der Senatorenkammer: „Der vernünftige Genuß der Freiheit hänge von der Nation ab; sie selbst müsse sich helfen und beweisen, daß sie sich ganz den Bedürfnissen des Landes aufopfern könne. In der Eintracht allein beruhe die Bürgschaft für das Glück der Völker; alle persönliche Rücksichten müßten jetzt in den Hintergrund treten. Ein Wille möge Alle verbinden, Ein Gedanke, Ein Sinn die Kammern, die Regierung, das Heer, die ganze Nation durchdringen." Es wurde ein neuer Generalissimus der Armee im Fürsten Michael Radziwil ernannt, der aber ohne militärische Erfahrung nur seinen allgemein geachteten Namen der Würde lieh, während geprüfte Generäle die Armee unter ihm leiteten. Am 22. Januar trug der Landbote von Sandomir, Roman Soltyk, darauf an, das Haus Romanow vom polnischen Throne auszuschließen. Um seinen Vorschlag durchzusetzen, war die Proclamation des russischen Feldherrn vom 19. Januar ganz geeignet. Darin hieß es z. B.: „Es gereicht mir zur Ehre, Euch die von den edlen und großmüthigen Intentionen des Kaisers und Königs eingegebenen Beschlüsse kund zu thun." Darauf wurde die berühmte Reichstagssitzung vom 25. Januar gehalten. Ostrowski sprach zuerst: daß man von einem Monarchen, wie der russische Kaiser sei, Nichts mehr zu erwarten habe; er sei es, der die Constitution gebrochen habe; nach einem solchen Wortbruche sei auch die Nation aller ihrer Pflichten entbunden! Man müsse daher unverzüglich den Vorschlag Roman Soltyk's aufnehmen und einen solchen Fürsten des Thrones für verlustig erklären!" Unter dem Freudengeschrei der Zuschauer erhoben sich fast alle Mitglieder der Landbotenstube für die Thronentsetzung des Kaisers Nikolaus und des Hauses Romanow. Edelleute aus Lithauen und Volhynien

verlangten die Wiederherstellung von ganz Altpolen. Auch Krakau schloß sich der Bewegung an. Am 30. Januar wurde zu Warschau die neue Regierung gewählt; sie bestand aus vier Mitgliedern und dem Präsidenten Adam Czartoryski. Am 3. Februar proclamirte der Reichstag die Beibehaltung der constitutionell-monarchischen Verfassung, verschob aber die Wahl eines Königs bis nach beendigtem Kriege. — Der Beistand des Auslands, auf den Polen wohl rechnen zu können glaubte, blieb gänzlich aus. Die französischen Minister sprachen wohl von kräftigen Interventionen, aber nur um zu täuschen. Eine preußische Cabinetsordre vom 6. Februar belegte alle preußische Polen, die am Kampfe Theil nehmen würden, mit Festungsstrafe und Güterconfiscation.

Am 5. Februar rückte das große russische Heer unter Diebitsch in Polen ein. Es waren 170,000 Mann mit 400 Kanonen, denen die kleine polnische Armee, welche nur 30,000 Mann gediente Kerntruppen besaß, sich entgegenwarf. Der russische Kaiser befahl zugleich in seinem Reiche neue Aushebungen, wobei auch Recruten unter dem Maße, mit Zahnlücken oder einem Auge angenommen werden sollten. Das kaiserliche Kriegsmanifest vom 5. Februar wurde von dem polnischen Reichstage durch einen Aufruf an die Nation vom 7. Februar beantwortet. In dem Zuruf an das polnische Heer heißt es: „Es wird sich erheben unser altes Königreich in seiner ganzen Unabhängigkeit. Dieses ist der Zweck des heiligen Krieges, dieses die Bedingung des Friedens." Die Russen drangen nach den blutigsten und verlustvollsten Gefechten bis Praga vor (am 19. Februar). Hier aber wurde Diebitsch durch die mörderischen Schlachten bei den Dörfern Grochow, Wawre und Bialolenka bis zum 25. Februar zum Rückzuge genöthigt. Die Namen der siegreichen polnischen Helden tönten durch Europa. Clopicki, der sich dem Vaterlande in der höchsten Gefahr nicht entziehen wollte, Skrzynecki, Uminski, Dwernicki erwarben hier unsterblichen Ruhm. Der Oberfeldherr Radziwil war in Praga zurückgeblieben und legte bald darauf sein Commando nieder; der verwundete Clopicki ließ sich nach Krakau bringen; und nun wurde Skrzynecki zum Oberfeldherrn gewählt, der aber mehr politische als militärische Neigungen besaß, obwohl er sich als den tapfersten Streiter für sein Vaterland erwiesen hat. Er knüpfte vergebliche Unterhandlungen mit Diebitsch an. Den Rückzug desselben erklärten damals preußische Zeitungen dadurch, daß es im Plane des russischen Feldherrn läge, „die Stadt Warschau, wenn nur irgend möglich, vor Zerstörung zu wahren;" oder „mehr als mächtige Schanzen habe sein fühlendes Herz den Feldherrn aufgehalten." Von seinen Unterhandlungen mit Diebitsch legte Skrzynecki der Armee öffentlich Rechenschaft ab (27. März); er konnte aber dadurch die günstigen Momente, welche für Polen verloren gegangen waren, nicht wieder einbringen.

Die Feindseligkeiten hatten auf den Flanken der beiden Armeen fortgedauert. Gegen Ende März ergriff nun auch Skrzynecki wieder die Offensive, bevor die russischen Garden, welche der Großfürst Michael herbeiführte, in die russische Schlachtlinie eingerückt waren. In der Nacht vom 30. bis 31. März fingen die polnischen Operationen an. Das russische Armeecorps unter General Geismar wurde bei Wawre umzingelt und vernichtet. Das Corps des Generals Rosen wurde bei Dembe-Wielkie über den Haufen geworfen. Einen dritten Sieg trugen die Polen über das russische Armeecorps unter General Pahlen bei Iganie am 10. April davon. Damals mußte es der Oberfeldherr zu einer Hauptschlacht kommen lassen, wozu der geniale General Prondzynski umsonst Plane entwarf. Die Russen dankten ihre Rettung der Unthätigkeit Skrzynecki's.

Um diese Zeit beschäftigte sich der Reichstag mit der Emancipation der Bauern, was von der demokratischen Partei mit großem Eifer betrieben wurde. Nur ein kleiner Theil des Adels widersetzte sich dieser wohlthätigen Maßregel. Die Berathungen dauerten vom 28. März bis zum 18. April. Der Aufstand verbreitete sich nach und nach über Podolien, Volhynien bis in die Ukraine. Kühne Streifzüge polnischer Generale unterstützten die dortigen Bewegungen. So durchzog Dwernicki Volhynien, obgleich er von drei russischen Armeecorps verfolgt wurde, unter den Generalen Kreutz, Rüdiger und Roth. Und selbst diese Uebermacht zog es vor, die Neutralität des österreichischen Gebiets zu verletzen, um Dwernicki in den Rücken zu fallen, als ihn geradezu anzugreifen.

Er sah sich dadurch genöthigt, auf österreichisches Gebiet überzutreten, und wurde nun als Kriegsgefangener behandelt.

Auch Lithauen und Samogitien erhoben sich zum Beistande ihrer polnischen Brüder. Ueber sie erging am 3. April ein verderbenbringender Ukas, der mit Härte ausgeführt wurde. Darüber schrieb der neue Chef des polnischen Generalstabes, Prondzynski, an den Chef des russischen: „Die Berliner Zeitungen haben einen kaiserlichen Ukas bekannt gemacht, welcher gegen unsere Landsleute, die Lithauer, dafür, daß sie zur Befreiung des Vaterlandes die Waffen ergriffen haben, Strafen festsetzt, die von den sittlichen Grundsätzen des neunzehnten Jahrhunderts und von ganz Europa verdammt werden." — Er wies ferner auf die 16,000 russischen Kriegsgefangenen in den Händen der Polen hin, an denen man Repressalien nehmen könnte. Aber die Härte jenes Ukas wurde noch vermehrt. Dagegen ergriff der polnische Reichstag am 5. Mai durch ein Gesetz feierlich von den altpolnischen Provinzen Besitz, so weit sie nicht unter preußischer oder österreichischer Hoheit standen. Ein dritter Ukas (18. Mai), worin neue Maßregeln der Güterconfiscation und Bestrafung der insurgirten Personen bestimmt waren, folgte. Endlich beschloß Skrzynecki, den Lithauern Hilfe zu bringen; eine große Operation des polnischen Heeres wurde verabredet und führte zur Schlacht bei Ostrolenka (26. Mai). Durch Fehler des polnischen Oberfeldherrn ging dieselbe für Polen verloren. In Folge dieser unglücklichen Schlacht brach der schon lange in Warschau verborgene Parteienkampf öffentlich hervor, um Skrzynecki und die aristokratisch-diplomatische Partei zu stürzen. Er erhielt sich aber noch im Commando. Die aristokratische Partei ging so weit, daß sie eine Zeitung begründete, um ihre alten Privilegien zu vertheidigen. Diebitsch hatte das polnische Heer nach der Schlacht bei Ostrolenka ruhig abziehen lassen, und war nur bemüht, einen feindlichen Heerhaufen in Lithauen abzuschneiden. Eben war der Graf Orlow im russischen Hauptquartiere angelangt, um dem russischen Feldherrn harte Dinge zu sagen, als dieser, wie man sagte, an der Cholera starb (9. Juni). Einige Wochen später (28. Juni) wurde auch der Großfürst Constantin zu Minsk von derselben Krankheit hingerafft. Der Nachfolger Diebitsch's im Commando, Graf Paskewitsch, war schon (26. Mai) in Petersburg eingetroffen. Die polnischen Heerhaufen in Lithauen unter Führung von Chlapowski und Gielgud richteten Nichts aus; sie traten nach Preußen über, weil beide Generale entweder unfähig waren, oder verrätherische Absichten hatten; nur dem edeln und muthigen Dembinski gelang es, sich durchzuschlagen und sein Corps nach Warschau zurückzuführen. Einen eben so traurigen und unglücklichen Ausgang nahm der polnische Aufstand in Podolien und Volhynien.

Paskewitsch war am 25. Juni im Hauptquartiere zu Pultusk eingetroffen, er verlegte dasselbe nach Plock und machte Anstalt, in der Nähe von Thorn mit preußischer Hilfe über die Weichsel zu gehen, um Warschau von der mehr ungeschützten Westseite anzugreifen. Ihm mußte bei diesem Operationsplane die preußische Festung Thorn, als wäre sie eine russische, zur Basis dienen. Skrzynecki schrieb am 19. Juni einen Brief an den König von Preußen, worin er als Thatsachen aufführte: 1) daß die Russen durch die preußischen Behörden in Thorn und seinen Umgebungen Lebensmittel aus den Magazinen erhielten; 2) daß preußische Artilleristen in den russischen Dienst gesandt würden, um gegen die Polen gebraucht zu werden; 3) daß das russische Heer Munition aus den preußischen Festungen erhielte, und Montirungen der russischen Regimenter in Preußen verfertigt würden; endlich 4) daß ein preußischer Ingenieur aus Marienwerder sich mit der Herbeischaffung des Materials zum Brückenbau für den Uebergang der Russen beschäftige. Dieser Brief wurde abgewiesen, weil derselbe „vom Kaiser Nikolaus nicht affirmirt" wäre. In Polen wurde am 1. Juli ein allgemeines Aufgebot zum Landsturm erlassen; Warschau wurde von allen Seiten eifrig befestigt. Dagegen that der polnische Oberfeldherr gar Nichts; er versuchte nicht einmal, die Russen am Uebergange über die Weichsel zu hindern, indem er sich auf ein Sendschreiben des französischen Ministers Sebastiani zu verlassen schien, der ihm gerathen hatte, den Aufstand nur noch zwei Monate hinzuziehen, dann würden sich ganz unerwartete Dinge zutragen.

Am 17. Juli gingen die ersten Kosaken über die Weichsel; am 19. folgte die ganze russische Armee nach.

Nun wurde Skrzynecki vor einen Kriegsrath auf Verlangen des Reichstags geladen; er vertheidigte sich damit, daß er unmöglich das Schicksal des Vaterlandes auf eine Karte setzen könne; man müsse laviren, eine Hauptschlacht vermeiden. Der Kriegsrath aber entschied sich für eine Schlacht. Ein Brief des französischen Gesandten Flahault in Berlin am 30. Juli widerrieth dieselbe. Skrzynecki langte am 3. August bei der Armee an, während Paskewitsch schon eine feste Stellung bei Lowicz genommen hatte. Am 10. August wurde der polnische Oberfeldherr durch eine Deputation der Regierung abgesetzt und an seine Stelle Dembinski berufen. Aber noch an demselben Tage wurde durch Wahl der Regierung Prondzynski zum Oberbefehlshaber ernannt; dieser jedoch erklärte, er könne wohl Jeden belehren, wie man 300,000 Mann commandire, aber persönlich könne er nicht 1000 commandiren. Nun blieb Dembinski interimistisch der Befehlshaber. Er führte am 14. August das Heer in die Verschanzungen Warschaus zurück. Darüber brach in der Stadt ein Aufstand aus; denn schon lange bestand eine demokratische Verschwörung mit Lelewel, dem getäuschten Patrioten, und Krukowiecki, dem Vaterlandsverräther, an der Spitze. Am 15. August brachen aufgeregte Volkshaufen in das Schloß ein, wo seit einiger Zeit Personen, die des Einverständnisses mit den Russen verdächtig waren, in Verhaft saßen. Sie wurden hervorgezogen und einige dreißig ermordet. Der Fürst Czartoryski, Chef der Regierung, floh in das Lager. Am Morgen des 16. wurde Krukowiecki zum Gouverneur von Warschau ausgerufen und am folgenden Tage vom Reichstage zum Präsidenten der Regierung mit dictatorischer Gewalt proclamirt. So kam das Schicksal Polens in die Hände eines Verräthers, der sein Vaterland für baares Geld verkaufte.

Die polnische Armee bestand damals noch aus 77,000 Mann mit 140 Kanonen; dazu kamen 20,000 Mann Warschauer Nationalgarden. Diese wurden aber von 150,000 Mann Russen mit mehr als 400 Kanonen umringt. Die Polen hatten eine günstigere militärische Stellung; aber Parteiung, Verwirrung und Verrath herrschte in der obersten Leitung. Krukowiecki ernannte an Dembinski's Stelle zum Generalissimus den greisen Malachowski. In der Nacht auf den 21. August brach Ramorino mit 20,000 Mann aus Praga hervor, um Lebensmittel heranzuholen und die Russen unter Rosen zurückzutreiben; er verweilte sich dabei so lange, daß er noch am 3. September einige Tagemärsche von Warschau stand.

Paskewitsch hatte inzwischen seine ganze Macht concentrirt. Am Abend des 5. Septembers rückte er in Schlachtordnung auf Warschau los. Der Angriff erfolgte am anderen Morgen. Die große Hauptschanze von Wola wurde von Wysocki mit 2000 Mann und 8 Kanonen bis auf den letzten Mann vertheidigt; schwer verwundet, aber nicht getödtet, sank Wysocki zusammen, um als Urheber der Revolution dem jammervollsten Schicksale aufgespart zu bleiben. So schlecht sich auch die Polen im Allgemeinen vertheidigten, weil ihnen die Einheit der Führung fehlte, so erlitten doch die Russen ungeheuere Verluste und hatten sich bald verschossen. Krukowiecki aber erklärte nun, daß die Stadt sich nicht behaupten könne; ihm wurden von den Ministern vorläufige Unterhandlungen mit den Russen gestattet. Er schickte Prondzynski ins feindliche Lager und folgte bald selbst dahin. Die Basis der Unterhandlungen sollte Rückkehr Polens unter russische Herrschaft sein. Der Reichstag war darüber getheilter Meinung. Da begann das russische Bombardement von Neuem, indem Paskewitsch während des Waffenstillstandes seine Batterieen näher an die Stadt hatte fahren lassen. Prondzynski wurde abermals von Krukowiecki ins russische Lager geschickt, mit der Lüge, daß der Reichstag, der noch gar keinen Entschluß gefaßt hatte, unterhandeln wolle. Zurückgekehrt nach Warschau, machte er dem Reichstage eine so verzweifelte Schilderung vom Schlachtfelde, daß dieser nun den Krukowiecki schriftlich autorisirte, zu unterhandeln. Dieser schickte noch an demselben Abend 6 Uhr eine förmliche Unterwerfungsacte ins russische Lager; zugleich befahl er den einzelnen im Kampfe begriffenen polnischen Corps, sich ins Innere der Stadt zurückzuziehen. Darüber entrüstet, begab sich Malachowski mitten in der Nacht in die Reichsversamm-

lung und bewirkte die Absetzung Krukowiecki's. An seiner Stelle wurde Niemojewski Präsident der Regierung. Allein die Reichsversammlung war schon zu betäubt und entmuthigt; sie willigte wieder in das Verlangen des inzwischen angelangten russischen Parlamentärs, Generals Berg, Krukowiecki in seine Stelle zurückzuholen. Es wurde nun das Actenstück der Capitulation Warschaus unterzeichnet, durch welches die Stadt den Russen am 8. September Morgens ausgeliefert wurde, unter der Bedingung eines freien Abzugs der Armee mit allen Militäreffecten nach Modlin, wohin auch Ramorino hinziehen sollte, ohne von den Russen daran gehindert zu werden. So geschah es denn, daß mit der polnischen Armee die Regierung, die Mitglieder des Reichstags und eine Menge Menschen am 8. September Warschau verließen, während die Russen einzogen. Krukowiecki und Prondzynski überlieferten sich denselben freiwillig.

Ramorino unternahm noch auf eigene Hand Streifzüge, bis er auf österreichisches Gebiet hinübergedrängt wurde (18. September). Ueber sein Benehmen muß das Urtheil unentschieden bleiben, ob er so aus Unfähigkeit oder Verrath handelte. Am 28. September zogen die Russen unter Rüdiger in Krakau ein, der den Polen zum Hohn dabei die Melodie spielen ließ: Polen ist noch nicht verloren. Der Hauptarmee und dem Reichstage in Modlin erging es nicht besser. Man wählte hier, nachdem Malachowski abgedankt hatte, den General Rybinski zum Generalissimus. Er ließ sich mit den Russen in Unterhandlungen ein, die aber nach dem Falle Ramorino's abgebrochen wurden. Am 27. September brach in der polnischen Armee die Unzufriedenheit mit einem großen Theile ihrer Officiere zu einer offenen Empörung aus. Viele, die bei der ganzen Insurrection am Schwersten compromittirt waren, suchten die Gränze zu erreichen. Rybinski erwartete für die Armee noch immer günstige Bedingungen durch neu angeknüpfte Unterhandlungen. Endlich vernahm er vom russischen Feldmarschall das offene Wort: die Polen müßten sich unbedingt unterwerfen und dem Kaiser einen neuen Eid der Treue schwören, in dem die Worte Vaterland und Constitution fehlen würden. Noch war aber das polnische Heer nicht entmuthigt und verlangte, gegen den Feind geführt zu werden. Rybinski versprach es, erklärte aber am 3. October auf dem Marsche, er werde die Armee nach Preußen hinüberführen. Am 5. October ging die polnische Armee auf preußisches Gebiet hinüber. Bei Straßburg in Preußen ging die Entwaffnung vor sich. Hier sah man auch die letzten Zehn vom vierten Regiment.

Am 16. October hielt der Großfürst Michael und Paskewitsch, der zum Fürsten von Warschau erhoben war, eine große Siegesfeier nebst einem Te deum. — Am 18. erfolgte ein kaiserliches Siegesmanifest, an das sich nach und nach mehrere Ukasen über die Bestrafung der Verbrecher und die Amnestie der Verführten anreihten. Selbst Prondzynski und Krukowiecki mußten „in das Innere des Reichs" wandern. Am 24. October übernahm der russische Geheimerath Engel aus Petersburg die provisorische Regierung Polens. Die Insurgenten in Lithauen, Podolien, Volhynien, die man als geborene Russen betrachtete, wurden wo möglich noch härter behandelt als die übrigen Polen. Verbannung nach Sibirien und Confiscation ihrer Güter war das allgemeine Loos. Dieselben Maßregeln wurden auch bald auf das eigentliche Polen übertragen. Zu Ende des Jahres wurden die zurückgebliebenen Kinder aller todten, geflüchteten und verhafteten polnischen Edelleute auf Wagen gepackt, von Kosaken escortirt und ins Innere des Reichs geschleppt, um für den russischen Soldatendienst erzogen zu werden. Polen versank in Jammer und Verzweiflung. Polnische Flüchtlinge wurden lebendige Zeugen vom Untergange ihres Vaterlandes durch ganz Europa.

Das organische Statut in 5 Abschnitten und 69 §§., das am 26. Februar 1832 erschien, vollendete die Auflösung Polens. Es wurde eine russische Provinz, obwohl man noch einen gewissen Schein von Eigenthümlichkeit übrig ließ. Dem Richterstande wurde seine Unabhängigkeit nur bedingungsweise zugesagt (§. 51—58). Die Güterconfiscation, längst durch die That eingeführt, wurde im größten Umfange sanctionirt (§. 12). Die Censur wurde mit größter Strenge befohlen (§. 13). Das Recht, Civil- und Militärämter nur durch Polen zu besetzen, wurde aufgehoben (§. 29); die

Naturalisation von Ausländern nur vom Kaiser abhängig gemacht (§. 21), und die polnischen Einkünfte wurden nach den Bedürfnissen des Kaiserreichs verwandt (§. 15—17).

Als ein merkwürdiges Actenstück theilen wir aber noch die Rede des Kaisers Nikolaus mit, welche er bei seiner ersten Reise durch Warschau an die Deputirten der Stadt nach der Erhebung von 1830 hielt, und die damals, doch wahrscheinlich absichtlich, von russischer Seite bekannt gemacht wurde. Sie lautet wörtlich, wie der Kaiser sie improvisirt haben soll, also: „Ich weiß, daß Ihr kommt, mir eine Rede zu halten (er ließ nehmlich die Abgeordneten gar nicht zu Worte kommen), Ich kenne sogar den Inhalt derselben. Aber um Euch eine Lüge zu ersparen, mag Ich sie nicht anhören. Ja um Euch eine Lüge zu ersparen; denn Ich kenne Euere Gesinnungen und weiß, daß sie nicht der Art sind, wie Ihr Mich glauben machen wollt. Wie, Ich sollte Euch, die Ihr unmittelbar vor dem Aufstande dieselbe Sprache gegen Mich geführt habt, Vertrauen schenken? Seid Ihr es nicht, die Ihr vor fünf, vor acht Jahren von Treue und Ergebenheit sprachet und Mir die heiligsten Betheuerungen Eurer Anhänglichkeit gabet? Wenige Tage darauf habt Ihr die Schwüre gebrochen und schreckliche Verbrechen begangen.

„Kaiser Alexander, der für Polen mehr gethan hat, als ein Kaiser von Rußland hätte thun sollen, der sie mit Wohlthaten überschüttet, sie mehr als seine eigenen Unterthanen begünstigt, der sie zur blühendsten und glücklichsten Nation gemacht hat, Kaiser Alexander erntete den schwärzesten Undank.

„Ihr waret mit der glücklichsten Lage nicht zufrieden, Ihr habet Euere eigene Wohlfahrt zerstört. Ich sage Euch hier die Wahrheit, um unser gegenseitiges Verhältniß aufzuklären, damit Ihr wißt, woran Ihr noch zu halten habt, denn Ich spreche Euch heute zum ersten Mal seit dem Aufstande.

„Euere Worte, Euere Handlungen mögen für Euch zeugen; die Reue muß aus dem Herzen kommen. Ich spreche, ohne Mich zu ereifern; Ihr seht, Ich bin ruhig. Ich hege keinen Groll, Ich werde für Euer Wohl besorgt sein, auch wider Eueren Willen. Der Marschall hier kennt meine Absichten, er unterstützt Mich und ist auf Euere Wohlfahrt bedacht. (Bei diesen Worten verneigen sich die Deputirten gegen den Marschall Paskewitsch, der anwesend war.)

„Wie! Was sollen diese Bücklinge? Vor Allem müßt Ihr Euere Pflichten erfüllen und Euch als rechtliche Männer zeigen. Ihr habet die Wahl zwischen zwei Wegen: entweder verharret Ihr in der Täuschung von Polens Unabhängigkeit, oder Ihr lebet als ruhige und treue Unterthanen meines Reiches. Wenn Ihr hartnäckig an Eueren Träumen von besonderer Nationalität, von Unabhängigkeit Polens und dergleichen Chimären hängt, so könnt Ihr Euch nur Unglück bereiten. Ich habe hier diese Citadelle bauen lassen und erkläre Euch, daß Ich die Stadt bei der geringsten Unruhe dem Boden gleich mache; Ich werde Warschau zerstören, aber aufbauen werde Ich es gewiß nicht. Es ist sehr peinlich für Mich, so zu Euch sprechen, Meine Unterthanen so behandeln zu müssen. Aber Ich sage Euch das zu Euerem eigenen Besten. An Euch ist's, Vergessenheit des Vergangenen zu verdienen; nur durch Euer Betragen, nur durch Euere Hingebung für Meine Regierung könnt Ihr dahin gelangen.

„Ich weiß, daß Correspondenzen mit dem Auslande unterhalten werden, daß man schlechte Schriften hierher sendet, und daß man die Gemüther aufzuregen sucht. Dergleichen geheime Verbindungen können bei einer Gränze, wie sie Polen hat, nicht verhindert werden. An Euch ist's daher, die Polizei zu handhaben, das Uebel abzuwenden. Erzieht Euere Kinder gut, impft ihnen religiöse Grundsätze und Treue gegen ihren Regenten ein, dann seid Ihr auf dem rechten Wege.

„Mitten unter den Wirren, welche Europa unterwühlen, mitten unter den Lehren, welche die Staatsgesellschaft untergraben, bleibt Rußland allein stark und unerschüttert. Glaubt Mir, es ist ein wahres Glück, Rußland anzugehören und seines Schutzes zu genießen. Wenn Ihr Euch gut benehmt, wenn Ihr alle Eure Pflichten erfüllt, so wird Meine väterliche Fürsorge sich über Euch Alle erstrecken, und Meine Regierung wird, des Geschehenen ungeachtet, immer auf Euer Bestes bedacht sein. — Gedenket dessen, was Ich Euch gesagt habe."

Auf Nichts aber richtete sich die russische Regierungssorgfalt so sehr wie auf die Erziehung der polnischen Jugend. Nach den Samenkörnern, welche man in dieselbe zu legen bemüht war, glaubte man die Früchte, den Erfolg für späte Jahre berechnen zu können. Um diesen Zweck zu erreichen, war schon seit dem Jahr 1812 der Plan consequent verfolgt, die Polen durch Schulunterricht und Erziehung in Russen umzuwandeln. Das Hauptinstrument für diese Bemühungen war Novosiltzoff, kaiserlicher Commissär in Warschau. Hier hatte Alexander eine Universität errichtet, während zu gleicher Zeit die Lancaster-Schulen auf dem Lande aufgehoben wurden. Es bildeten sich auf den polnischen Schulen Vereine in wissenschaftlicher, moralischer und philanthropischer Absicht. Ueberall aber witterte man sogleich Hochverrath. Novosiltzoff leitete Untersuchungen ein. Durch die Anstrengungen dieses Mannes konnte es dahin gebracht werden, daß ein Rector Pelikan berichtete: bei meinen unablässigen Bemühungen ist mir endlich die totale Umbildung der Jugend gelungen. So wie ein Uebelgesinnter sich unter ihnen befindet, wird er sogleich von seinen eigenen Mitschülern angezeigt und überführt.

Weil, wie Rulhière bemerkt, den Russen der Czaar und Gott ein und derselbe Begriff sind, und weil nach dem Priester Possevin der Czaar auf seinem Throne nicht nur die Majestät eines weltlichen Alleinherrschers hat, sondern in ihm auch die Souveränetät des göttlichen Oberpriesters, des Papstes, vereinigt und seine Verehrung ein wahrhaft religiöser Ritus ist, so wurden nun auch für Polen solche Lehren zusammengetragen in einen Katechismus, der 1832 zu Wilna gedruckt ist. Darin heißt es unter Anderem: „Welche Pflichten legt die Religion uns, den demüthigen Unterthanen Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, gegen denselben auf? Göttliche Anbetung, Gehorsam, Treue, Zahlung der Abgaben, Dienste, Liebe und Gebet, deren Ganzes in den Worten: göttliche Verehrung und Treue begriffen ist. — Worin besteht diese göttliche Verehrung und wie soll sie an den Tag gelegt werden? Durch die unbedingteste Ehrfurcht in Worten, Bewegungen, Betragen, Gedanken und Handlungen. — Welche Bücher schreiben diese Pflichten vor? Das Neue und Alte Testament und besonders die Psalmen, das Evangelium und die apostolischen Episteln. — Welche Beispiele bestätigen diese Lehre? Das Beispiel Jesu Christi selbst, welcher in Erfüllung seiner Pflicht als Unterthan des römischen Kaisers lebte und starb und sich ehrerbietig dem Urtheile unterwarf, welches ihn zum Tode verdammte."

Im Jahr 1836 erschien zu Warschau russisch und französisch eine Darstellung der Beweggründe, die Verordnungen über die Schulzucht zu vervollständigen, nebst Instruction für die Schulbehörden und Verhaltungsbefehlen für die Schüler. Darin heißt es im Anfange: „Die Entartung der Schuljugend hat in unserer Zeit, wie jeder vernünftige und wohldenkende Mann eingesteht, alle Gränzen überschritten und ist demnach ein so wichtiger Gegenstand geworden, daß die Regierung ihre ganze Aufmerksamkeit darauf richten muß. Man wird sich jedoch nicht darüber wundern, daß dieses Uebel einen so hohen Grad erreichen konnte, wenn man bedenkt, daß die Kinder schon im elterlichen Hause nach den neuesten Erziehungsgrundsätzen durch Nachgiebigkeit und Freisinnigkeit verbildet werden." Später heißt es: „Wie haben sich hier die Schüler zur Zeit der letzten Empörung benommen? Waren sie nicht die Ersten, welche sich der Rebellion anschlossen? Haben sie sich nicht während der ganzen Dauer der Unordnung und Anarchie Tollheiten aller Art hingegeben? Zeigt sich nicht noch jetzt in den Schulen ein unbändiger Geist des Ungehorsams und des Muthwillens? Haben sich nicht unter den Schülern noch unlängst solche Nichtswürdige gefunden, die da gingen, dem Galgen und den Ueberresten der daran aufgehängten Staatsverbrecher ihre Ehrfurcht zu bezeigen?" Sodann folgt ein Verzeichniß von 16 Stufen der Strafen. Die russische Sprache ist Hauptgegenstand des Unterrichts in Polen geworden.

Wir eilen zum Schluß. Der Schein, als ob Polen noch eine Art von Selbstständigkeit nach dem organischen Statut behalten hätte, wurde durch den Ukas vom 18. Sep-

tember 1841 gänzlich aufgehoben. Darüber wird berichtet [101]): „Die Ansicht der Staatsmänner, welche es für unmöglich hielten, daß die betheiligten europäischen Mächte je einwilligen könnten, Polen zu einer russischen Provinz werden zu lassen, hat von Neuem den Anschein eines Irrthums erhalten. Schon wieder ist eine Frucht des verderbendrohenden Bundes zwischen Rußland und England zur Reife gelangt. Der Kaiser Nikolaus hat die Verhältnisse so günstig gefunden, daß er die Trümmer der Selbstständigkeit des Königreichs Polen völlig zu zerstören begonnen. Durch einen Ukas vom 18. September, der an den Statthalter des Königreichs Polen gerichtet ist, wird der Staatsrath und das Obertribunal dieses Königreichs, welche beide bisher in Warschau bestanden, aufgehoben und dafür zwei neue Departements in dem dirigirenden Senate des Kaiserreichs für die Angelegenheiten errichtet, die bis jetzt vor das Forum jener Behörden gebracht wurden. Die neuen Departements sollen die Warschauischen genannt werden und zusammen eine Generalversammlung bilden." — So erscheint denn für jetzt die vollständige Einverleibung Polens vollendet! R.

Polen seit dem Jahre 1842. Eines der wichtigsten Hindernisse, welche sich der russischer Seits beabsichtigten gänzlichen Einverleibung Polens in den russischen Staat entgegenstellten, bot noch immer die katholische Geistlichkeit dar, nachdem im Jahr 1841 der polnische Staatsrath und das Obertribunal zu Warschau durch ein Ukas des Kaisers Nikolaus aufgehoben worden waren, an deren Stelle zwei neu errichtete Departements im Senat zu St. Petersburg traten; daher eröffnete der Kaiser am 1. September 1842 den um sich versammelten katholischen Bischöfen: er wolle ihre Religion schützen, gedenke aber keine Jesuiten zu dulden und verlange von ihnen völlige Unterordnung unter den Staat. Nebenbei hatte auch der polnische Adel allerlei Demüthigungen zu erleiden, wovon wir nur eine angeordnete Untersuchung der adeligen Geburtsansprüche nennen wollen. Hierin haben wir die Hauptursachen der revolutionären Umtriebe des Jahres 1846 zu suchen, denn ohne diese Umstände würden die vom Auslande her wirkenden Kräfte sicher eine noch weit weniger entsprechende Unterstützung im Lande selbst gefunden haben, als dies der Fall war. In Paris hatte sich von einem großen Theile der nach dem Auslande geflohenen zehentausend Polen am 8. December 1831 ein beständiger Volksausschuß gebildet, den man gewissermaßen als Gegenregierung des polnischen Volkes ansehen darf. Durch eine nicht geringe Anzahl von Schriften in der Nationalsprache, welche eingeschmuggelt und nach Möglichkeit, zum Theil vermittelst besonders abgesandter Emissäre verbreitet wurden, regte man das Nationalgefühl an, unterhielt oder mehrte man den Russenhaß und leitete den neuesten Aufstand ein. Diese rastlos strebenden Männer nannten sich „Entjocher", zerfielen jedoch nach alter Polenweise in mehrere Parteien, wovon im Jahr 1838 die Aristokraten den Fürsten Adam Czartorysski zum König von Polen in partibus wählten, wogegen aber 2238 Polen das Verdammungsurtheil dieses neuen Königs aussprachen. Der bekannte Professor Lelewel stiftete, um dem Zerwürfnisse ein Ende zu machen, am 25. Mai 1839 die Confederacya (Vereinigung), doch behielt eine andere Verbindung, der demokratische Verein, das Uebergewicht; Vorsteher desselben waren im Jahr 1845 Joh. Alcyato, Jos. Wysotzki, Th. Wiszniowski, L. Mieroslawski und Heltmann. Dieser letztangeführte Verein mühete sich indeß vergeblich ab, das russische Polen zum Aufstand zu bewegen, die Polizei war allzu wachsam und — was als ein Haupthinderungsmittel erscheint — die größere Masse des Volkes war nicht in Aufregung zu bringen! Die Russen brachten allerdings eben auch keine Volksfreiheit, allein — hatten es die einheimischen Aristokraten-Republikaner nicht ebenfalls bei der alten Leibeigenschaft und Sklaverei bewenden lassen? Priesteraufhetzereien vermögen aber jetzt kein Volk mehr zum Aufstande zu bewegen, kaum daß sie noch im Stande sind, vereinzelte Tumulte hervorzurufen! Unter solchen Umständen faßte der demokratische Verein diejenigen Theile des alten Polens ins Auge, welche unter deutscher Herrschaft stehen, um hier eine Revolution zu beginnen. In Oberschlesien und Mähren mißglückten die angestellten Versuche gänzlich und auch anderwärts wurden, namentlich aus Mangel an

101) Leipz. Allg. Zeit. Beilage Nr. 275.

Geldmitteln, nur geringe Fortschritte gemacht. Die preußische Regierung wies zu Anfange des Jahres 1844 die ihr verdächtig gewordenen Polen, welche aus Frankreich kamen und zum großen Theil ein wahres Brandschatzungssystem auf den Titel der Emigrantenschaft hin durchführten, von der Gränze bis hinter Magdeburg zurück, worauf der demokratische Verein noch in demselben Jahre einen förmlichen Kriegsplan entwarf. Politischen Parteimännern gleich, die sich von Allem abschließen, was nicht unter ihrer Fahne fechten will, hatten sich die Häupter des demokratischen Vereins in die Idee verrannt: alle Polen theilten ihre Wuth gegen die Feinde der Freiheit, worunter man die russische, österreichische und preußische Regierung im engern, im weitern Sinne aber alle Russen und Deutschen verstand, ohne zu bedenken, daß eine große Mehrzahl des polnischen Volkes, die Landbewohner, sich namentlich unter dem preußischen Regimente, das förmlich um die Gunst ihrer untergebenen Polen buhlte, unendlich besser befand, als früher unter dem Drucke der patriarchalischen Junkerherrschaft, unter der Peitsche von Aristokraten-Republikanern, die sich Freiheit nur auf Unkosten der Knechtschaft Anderer zu denken vermochten oder aus Eigennutz denken wollten. Die Mehrzahl des Volkes haßte wohl den Russen und liebte keineswegs den Deutschen, namentlich war Beider Bevormundungssucht und Schreibstubenherrschaft widerwärtig; allein selbst wenn unter so langer Knechtschaft unter der Faust eines Junkerthumes, das mit Republikanismus kokettirte, eine politische Gesinnung hätte entstehen können, so würde dennoch die Rücksicht auf eine in materieller Hinsicht gebesserte Lage im Stande gewesen sein, starke Dämpfer aufzusetzen. Kurz man war in den Fehler alles Absonderungswesens gerathen, das mit der Unbekanntschaft im Volke den eigentlichen Boden unter den Füßen verliert. Aber nicht blos die Emigranten im Auslande, denen dies noch am ehesten zu verzeihen gewesen wäre, sondern auch die Aristokraten im Lande selbst und ihr Anhang verfielen in dieselbe Schiefstellung, sie hatten seither in zu großer Nichtgemeinschaft mit dem Volke gelebt, waren zu wenig bestrebt gewesen, dessen wahre Gesinnungen kennen zu lernen, um zu begreifen, daß der Bauer wenigstens instinctartig einsehen gelernt, wie man ihn abermals nur als Kanonenfutter und als Katzenpfote vorschieben würde, um es nach glücklich vollbrachtem Schlage zu machen wie früher. Der Volksboden war durch lange, lange Knechtschaft versumpft und verdumpft, so daß hauptsächlich die dicht vor Augen liegenden materiellen Interessen Berücksichtigung fanden; und während die unzufriedenen Aristokraten reinweg Nichts für Heranbildung zur Volksfreiheit gethan, vielmehr nach wie vor nur unter sich verkehrt hatten, waren wirkliche Schritte zur Besserung der Zustände des Volkes namentlich von der preußischen Regierung geschehen, die also durchschnittlich nur den allem Slaventhum eigenen Deutschenhaß gegen sich hatte, und dieser war nicht mächtig genug, um materielle Rücksichten zu überwiegen.

Diese Einsicht hatte ein Vorsteher des demokratischen Vereins, Mieroslaffski, welcher im März 1845 nach Posen abgesandt wurde, nicht gewonnen. Ihm war die Aufregung in Kränzchen, Casinos, Hetzjagdgesellschaften u. s. w., denen der beglacéehandschuhte geistreiche Dandy hauptsächlich beiwohnte, hinreichend erschienen, und er entschied sich für ein Losschlagen binnen Jahresfrist. Bis dahin traf er Anstalten zur Herbeischaffung von Geldern, zur Einholung genauer Nachrichten über die deutschen Streitkräfte, und es sollten zur rechten Zeit Pläne, Anführer und Waffen aus Frankreich zugeführt werden. Den Winter von 1845 auf 1846 brachte man damit zu, der Verschwörung neue Mitglieder zu gewinnen und sie durch abgenommene Eide zu fesseln. Vom 18. bis 26. Januar 1846 fand eine Berathung der Hauptverschwörer in Krakau Statt und man wählte im Voraus die Mitglieder einer künftigen Nationalregierung. Der Ausbruch des Aufstandes sollte in der Nacht vom 21. auf den 22. Februar beginnen und sich von Ostpreußen bis nach Galizien erstrecken. Mit ihren Dienstleuten sollten die Gutsbesitzer die befestigten Plätze überfallen, alle deutschen Soldaten und Beamten todtschlagen sowie die Cassen und Waffenvorräthe wegnehmen. Später sollte eine Landwehr polnischen Stammes aufgeboten werden, um sich den russischen Massen entgegen zu stellen. Man hatte die Deutschen offenbar für zu schläfrig und geringfügig angesehen, denn schon im Herbste 1845 geschahen preußischer Seits geeignete Schritte, um dem unreifen Unternehmen zu

begegnen, und am 13. Januar 1846 begann eine Immediatcommission ihre genauen Untersuchungen der Umtriebe, was am 12. Februar zur Verhaftung Mieroslaffski's und mehrerer anderer Häupter führte. Dies reichte hin, die ganze Sache zu zersprengen, denn die Verschworenen waren dadurch kopf- und rathlos geworden. Ein lächerlich erscheinender Versuch zur Ueberrumpelung Posens am 3. März war fast Alles, was von der revolutionären Partei unternommen wurde. Auch in Galizien wurden Verhaftungen vorgenommen und nur der Senat von Krakau verweigerte die Festnahme einer Anzahl von Personen, von denen mit größter Offenheit die revolutionären Absichten bei Gelagen und dergleichen an den Tag gelegt worden waren. Auf Antrag der Residenten der drei Schutzmächte besetzte am 18. Februar General Collin mit österreichischen Truppen Krakau, dessen Senat sein Ansehen nicht aufrecht halten zu können versicherte; allein schon am 22. Febr. mußte er sich wieder daraus zurückziehen, genöthigt durch die Angriffe eines um sich greifenden Aufstandes. Ein Bürgerausschuß setzte hierauf den Grafen Wodzitzki als Oberbefehlshaber hin, indessen erschienen bald darauf Johann Tyssoffski, Gorzkeffski und Alexander Grzegorzeffski an der Spitze von dreihundert Krakusen, um sich als am 21. Januar zu Paris mit der Regierung Bestallte zu erklären, wornach der Erstgenannte als Dictator auftrat. Aber schon am 26. Februar zeigte sich der alte Erbfeind Polens, die Uneinigkeit, indem Professor Wisznieffski sich als Dictator ankündigte, nachdem er Tyssoffski mit einer Truppe Studenten des Nachts überfallen und zur Abdankung gezwungen hatte. Letzterer ermannte sich später und trat Ersterem als zweiter Dictator gegenüber.

In Galizien nahm jedoch der Aufstand noch eine andere, für die Revolutionairs gewiß sehr unerwartete Wendung; denn als das Haupt des galizischen Aufstandes, ein Graf Michael Wirsioloffski, in Lissa Gura am 19. Februar mit einem Anhange von etwa dreißig Herren erschien und dem versammelten Landvolk Robotfreiheit und Gütergemeinschaft verhieß, wenn es gegen die Oesterreicher losschlüge, schüttelten die Bauern ungläubig die Köpfe und ein Sprecher erklärte: „sie würden den Kaiser nicht verrathen, ihn aber festnehmen und nach Tarnoff bringen, wenn er sich nicht fortmache!" Der Graf schoß den frechen Sprecher nieder, wurde jedoch sammt seinem Anhange ein Opfer der Wuth des Volkes, das von seinen Dreschflegeln Gebrauch machte und dann die Leichen der Erschlagenen nach Tarnoff führte, wo die erschrockenen österreichischen Beamten die Bauern von sich auf die Edelleute und deren Anhang hetzten. Die Folge war, daß gegen zweitausend Adelige, Priester, Wirthschaftsbeamte und Hofbediente umgebracht, das ganze Land aber in Flammen gesetzt wurde. An die Spitze dieses Bauernaufruhrs trat ein alter Bauer, Jakob Szela, den die patriarchalische Herrschaft der Herren Boguß zum unbarmherzigen Gegner des patriarchalischen Princips gemacht hatte. Nur mit großer Mühe wurden die Bauern nach längerer Zeit wieder zur Ruhe gebracht *).

Im russischen Polen scheiterte das Unternehmen einer Revolution völlig; der dahin gesandte B. Dombroffski fand keinen Boden für seine Aufwiegelung und entfloh, während Pantaleon von Potoţki bei dem Versuche, Siedlie mit bewaffneter Hand zu nehmen, ergriffen und gehenkt wurde. Auch hier wetzten die Bauern schon ihre Messer, aber nicht zum Aufstande gegen die russische Regierung, sondern gegen ihre Edelleute; der Erfolg ausbrechender Unruhen würde demnach ein solcher wie in Galizien geworden sein. Dahin hatten es die Aristokraten-Republikaner überall gebracht, daß das Volk lieber zu den Gegnern der Nationalfreiheit hielt!

Wer von den Unruhestiftern nicht mit der Flucht davon kam, den traf die Verhaftung, welcher in Rußland ein rascher Tod durch Henkershand, in Oesterreich aber und Preußen processualische Maßregelungen folgten. Unter den Nichtbetheiligten zeigten sich urplötzlich sehr zärtliche Hinneigungen zum Panslavismus; man verlangte sehnlichst unter dem Scepter des Kaisers Nikolaus zu stehen und lieferte damit einen abermaligen Beweis: wie unpraktisch die Sympathieen der Deutschen für diese Revolutionairs und das Polenthum, welches sie vertreten, gewesen sind.

Schon im Jahre 1831 sollen sich die drei Schutzmächte Krakaus in geheimem Ver-

*) S. H. Wuttke's treffliche Schrift: „Polen und Deutsche." 2. Aufl. Leipz. 1847.

trage dahin geeinigt haben, daß dieser Freistaat aufgehoben werde, sofern er sich noch einmal als Heerd des revolutionairen Princips erweise.

Dem autokratischen Rußland konnte die Nachbarschaft eines Freistaates nimmermehr angenehm sein, darum drängte dasselbe jetzt die beiden anderen Mächte zur Aufhebung, in welche — dem Vernehmen nach — Friedrich Wilhelm IV. erst willigte, als man ihn an die Zusicherung seines Vaters erinnerte. Wenn sich der bevollmächtigte Minister v. Canitz in Wien ohne Weiteres bestimmen ließ, die Einverleibungsacte Krakaus an Oesterreich zu unterzeichnen, in Folge welcher die Besitzergreifung noch 1846 erfolgte, so geschah Dies nur, weil ihm die merkantile Wichtigkeit dieses Platzes für den Handel und die Industrie Schlesiens so unbekannt war, daß man ihm sagen konnte: es habe Nichts als ein Rückschmuggelhandel bestanden. Als später eine Deputation aus Breslau dem Könige in Potsdam das Sachverhältniß im Ruin der Provinz vor Augen legte, blieb die vermittelnde Sendung eines Herren v. Kamptz bei dem österreichischen Cabinet so fruchtlos als — wie man behauptet — das eigenhändige Schreiben des Königs an den Fürsten von Metternich. Krakaus Fall bildet offenbar die letzte Scene der traurigen Theilung Polens, deren Folgen unberechenbar genannt werden müssen. Die Nemesis hat die polnischen Aristokraten-Republikaner erreicht, welche eine Hauptschuld am Verfalle ihrer Nation tragen; die Nemesis wird aber auch alle Diejenigen treffen, welche sich an so traurigen Ergebnissen menschlicher Gesunkenheit zu bereichern gedachten. Eduard Pelz.

Politik, s. Einleitung, Machiavelli und Staatswissenschaft.

Politische Arithmetik. — Der Staat, als ein in organischer Verbindung und Beziehung stehender Complexus von Personen und Sachen, bietet der Auffassung neben der qualitativen auch eine quantitative Seite dar; und so weit er in seiner zeitlichen und räumlichen Erscheinung einen Inbegriff von Gegenständen umfaßt, die sich nach Zahl, Maß und Gewicht schätzen lassen, liefert er die Daten zur Anwendung einer politischen Arithmetik. Es ist ein Theil der Aufgabe der Statistik, zur Schilderung der gegenwärtigen oder der als gegenwärtig gedachten politischen Zustände die in Zahlen darstellbaren Erscheinungen des öffentlichen Lebens zu sammeln. Allein dieses Sammeln ist nur ein Mittel zum Zweck; denn ihre höhere Aufgabe erfüllt sie erst, wenn sie in räumlicher Beziehung das Verhältniß erkennen läßt, wonach die politischen Thatsachen in den einzelnen Staaten und ihren Bestandtheilen zum Vorschein kommen; und wenn sie in zeitlicher Beziehung, im Rückblicke auf die Erfahrungen der Vergangenheit, die Gesetze der Bewegung des Völkerlebens erforscht. Nur durch diese Auffindung des Verhältnißmäßigen und Gesetzmäßigen wird die Statistik Das, was sie sein soll: die Basis einer auf die Kenntniß des Daseins und der Entwickelung gegründeten, also der einzig möglichen und wahrhaften legitimen Politik. In dieser zweifachen Richtung, zur Darlegung des verhältnißmäßigen Nebeneinander und des gesetzmäßig Successiven im Staate bietet sich ihr nun die politische Arithmetik als Hilfswissenschaft dar. Weiß etwa die Statistik die Ausdehnung mehrerer Staaten in Quadratmeilen und die Zahl ihrer Bewohner zu einer und derselben Zeit anzugeben, so ist ein sehr einfaches Beispiel der ersten Art, wenn hiernach die politische Arithmetik die mittlere Dichtigkeit der Bevölkerung und das Verhältniß der einen zur anderen berechnet. Ein eben so einfaches Beispiel der zweiten Art ist es, wenn nach den statistischen Daten der Zunahme einer Staatsbevölkerung binnen einer Reihe von Jahren das Verhältniß dieser Zunahme etwa in Procenten der ursprünglichen Bevölkerung ausgemittelt und ausgedrückt wird. Ist dieses Verhältniß ein stetig progressives, so läßt sich nun auch, unter Voraussetzung der Fortdauer desselben Gesetzes der Bewegung, die Größe der Bevölkerung nach einer gewissen Reihe von Jahren berechnen. Wäre also eine Bevölkerung = A und nähme sie jährlich um mA zu, so daß m ein mittlerer constanter Coefficient ist, so hätte man nach Verlauf des ersten Jahres $A(m + 1)$, nach dem des zweiten $A(m + 1)^2$ und nach Verlauf des nten Jahres $A(m + 1)^n$. Es wäre also die Bevölkerung nach n Jahren oder das gesuchte

$$X = A(m + 1)^n \text{ oder}$$
$$\log. X = n \log. A(m + 1).$$

Wir sehen also hier, wie sich ein auf vorgängige Erfahrungen gegründeter Schluß auf die Zukunft in arithmetischen Werthen ausdrücken läßt.

Da die politische Arithmetik ihre Stoffe von der Statistik empfängt, so hat ihre Ausbildung und Anwendung mit den Fortschritten dieser Wissenschaft in stetem Zusammenhange gestanden. Auf der andern Seite konnte aber die Statistik ohne den Beistand der politischen Arithmetik ihre Ziele nicht erreichen, und so mag man allerdings die letztere als eine Hilfswissenschaft der ersteren bezeichnen. Allein sie ist dieses in dem Sinne, wie die menschliche Hand für den Menschen selbst ein Hilfsmittel zur Arbeit ist; denn sie ist für die Statistik ein wissenschaftliches Organ und steht mit ihr im innigsten organischen Zusammenhange des wechselseitigen Gebens und Empfangens. Für die Ausbildung der politischen Arithmetik war es natürlich an sich gleichgültig, ob sie das statistische Material blos im rein wissenschaftlichen Interesse verarbeitete, oder ob damit zugleich ein unmittelbar praktischer Zweck verfolgt wurde; ob z. B. die Zahl der Todesfälle in den verschiedenen Altersclassen verglichen wurde, um darnach das Gesetz der wahrscheinlichen Lebensdauer zu ermitteln, oder ob man auf die Kenntniß dieses Gesetzes alsbald bestimmte Anstalten gründen wollte, als z. B. Leibrenten, Tontinen, Lebensversicherungen, Heirathes-, Wittwen- und Leichencässen u. dgl. Wie bei allen anderen Doctrinen, waren es aber doch häufig besondere factische Verhältnisse und specielle Interessen, die zu ihrer Ausbildung in der einen oder anderen Richtung die nähere Veranlassung gaben. Es ist daher nicht blos zufällig, daß als die Wiege dieser Wissenschaft gerade England betrachtet werden muß, wo Halley wahrscheinlich die erste und noch unvollkommene Sterblichkeitstafel nach den Breslauer Todtenlisten berechnete; wo früh schon Petty, Short, King, Graunt, Davenant u. A. ihre Vergleichungen und Forschungen anstellten. Gab doch in England schon die größere Oeffentlichkeit des Staatslebens gar manche Stoffe an die Hand, die man anderswo einer mathematischen Beleuchtung nicht aussetzen wollte, und fand sich doch gar manches Besondere, was zu Berechnungen verschiedener Art dringend aufforderte, wie das Anschwellen der Nationalschuld, die theilweise Tilgung derselben durch Zeitrenten (Annuitäten), die Errichtung des Sinkingfunds, die ausgedehnte Schifffahrt mit ihrer Havarie (Assecuranzen) ꝛc. In Deutschland stellte zuerst Süßmilch, hauptsächlich auf der Grundlage der in Schweden publicirten statistischen Tabellen, das über die Verhältnisse und den Gang der Bevölkerung Beobachtete und Berechnete in umfassenderer Weise, als irgendwo vor ihm geschehen war, zusammen. Die von ihm verkündeten Gesetze der Bewegung der Bevölkerung wurden jedoch nach späteren, vielseitigeren Erfahrungen bedeutend modificirt, und es waren besonders Deutsche, die in neuester Zeit die einschlägigen Zusammenstellungen, Vergleichungen und Berechnungen auf die weitesten Kreise ausdehnten und dadurch wesentlich zur Ausbildung einer Lehre beitrugen, worin die politische Arithmetik vielfache Anwendung fand, und die zugleich ein reiches Material für die weitere Entwickelung derselben an die Hand gab [1]). In den germanischen Staaten der Mitte Europas brachte es schon das herrschende Princip einer vormundschaftlichen Regierung mit sich, daß sich der Staat selbst um mancherlei Versorgungsanstalten für Wittwen, Waisen u. dgl. bemühte. Hiernach wurde man in Deutschland und seinen Nachbarstaaten durch die Gründung mannigfacher Versorgungsanstalten auf Lebenszeit auf die genauere Ausmittelung der wahrscheinlichen Lebensdauer und die darauf gegründete Berechnung der Leibrenten oder Lebensrenten geführt. Insbesondere verdankt man der Errichtung einer Wittwencasse in Dänemark die von Tetens im Jahre 1785 herausgegebene „Einleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartschaften", und die weitere Ausführung dieses Gegenstandes durch J. H. Meyer [2]). Als ein specielles Bei-

1) Beispielsweise mag hier nur angeführt werden: Bickes, Die Bewegung der Bevölkerung mehrerer europ. Staaten (Stuttg., Cotta. 1833). Casper, Die wahrscheinl. Lebensdauer ꝛc. (Berlin 1835). Ch. Bernoulli, Handbuch der Populationistik (Ulm, Stettin'sche Buchhandl. 1841).

2) In der Allgem. Anleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartschaften (2 Bde. Kopenh. 1823). Nicht lange vorher war Brune's Berechnung der Lebensr. und Anwartsch. (Lemgo 1820) erschienen

spiel, wie besondere politische Zustände und Misstände zur Anwendung der politischen Arithmetik Gelegenheit gaben, mag hier noch angeführt werden, daß man den „deutschen Landesherren", die mit dem Verkaufe ihrer „Unterthanen" in fremde Kriegsdienste Wucher trieben, die Summe berechnete, die sie sich, ohne fiscalische Nachtheile zu erleiden, mußten auszahlen lassen; oder daß man der Schweiz die national-ökonomischen Verluste berechnete, die sie sich durch die herkömmlichen Werbungen für ausländische Staaten zuzog [3]). Es liegt in der Natur vielfacher politischer Verhältnisse, daß die Bestimmung der Gränzen der Wahrscheinlichkeit für das Eintreten verschiedenartiger möglicher Fälle öfters von Interesse ist. Die Franzosen, bei denen sich überhaupt ein hervortretendes Talent für die analytische Behandlung der Wissenschaften gewahren läßt, haben sich auch theils um die theoretische Ausbildung der Wahrscheinlichkeitsrechnung, theils um ihre Anwendung auf wichtige Fragen der Politik große Verdienste erworben, wie in den Werken von Pascal, Fermat, Parisot (traité du calcul conjectural), Lacroix (traité élément du calcul de probabilité, 1816) und besonders von Laplace [4]). Außer der Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung und Combinationslehre auf die Bestimmung einfacher und zusammengesetzter Leibrenten und Anwartschaften, bot sich namentlich in den Zahlenlottos und Staatslotterieen ein nahe liegender Stoff dar, und die Berechnungen haben gezeigt, in welchem Maße die Regierungen nicht selten auch jetzt noch mit dem Vertrauen und den Gelüsten der Staatsbewohner einen wucherischen Misbrauch treiben [5]). In den letzten Jahrzehenten ist bekanntlich die Rückzahlung von Staatsschulden in der Form von Staatslotterieen nicht selten beliebt worden, so daß die Tilgung der in Partialloose getheilten Schuld nach Ziehungen erfolgt, die auf eine lange Reihe von Jahren vertheilt sind und, außer dem Betrage des Capitals und der einfachen Zinsen, zugleich die Möglichkeit von Gewinnsten in Aussicht stellen. Wenn sich hierbei die mathematische Wahrscheinlichkeit des Gewinnes nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung bestimmen läßt, so bedarf es dieser nicht einmal, sondern nur der gewöhnlichen Interusurialrechnung, um die Werthe der empfangenen und zurückgezahlten Totalsummen auszumitteln und hiernach zu ermessen, wie weit etwa diese Finanzoperationen sich als Staatswucher charakterisiren lassen. Gewöhnlich ist indessen schon durch die Verlosungspläne dafür gesorgt, daß solche Nachrechnungen, obgleich an sich nicht schwierig, jedenfalls ziemlich zeitraubend sind und darum nur selten unternommen werden, so daß sich hinter dem vollen Scheine der Publicität doch öfters noch für das größere Publicum das Geheimniß einer finanziellen Plusmacherei verstecken könnte.

Die statistisch und politisch interessanten Verhältnisse, die sich arithmetisch ausdrücken lassen, können auch graphisch, oder zur Versinnlichung ihrer räumlichen Verbreitung auch geographisch dargestellt werden. Auf diese Weise hat man durch Anwendung von Abscissen und Ordinaten mancherlei Curven entworfen, um etwa die wahrscheinliche Lebensdauer, oder die physische Stärke, oder den Hang zum Verbrechen u. dgl. in den verschiedenen Altersclassen anschaulich zu machen und die Berechnung durch Messung der entsprechenden Ordinaten zu ersetzen. Oder man hat in statistischen Culturkarten das Verhältnißmäßige in den Culturzuständen durch proportionirte Figuren, wie Quadrate, Dreiecke, Kreise, augenfällig gemacht; oder endlich durch stärkere oder schwächere Färbung, durch die Vertheilung von Licht und Schatten, die Unterschiede in den Culturverhältnissen verschiedener Gebietstheile zu bezeichnen gesucht. Beispiele von Karten dieser letzteren Art, wodurch in Frankreich und einigen Nebenländern die Verbreitung des Unterrichts so wie der Verbrechen am Eigenthum und an Personen dargestellt sind, finden sich unter Anderem in dem sehr beachtenswerthen Werke von A. Quetelet:

---

3) Vergl. z. B. Florencourt, Abhandlungen aus der juristischen und politischen Rechenkunst (Altenb. 1781). S. 106 ff.

4) S. „Philosophischer Versuch über Wahrscheinlichkeiten, mit erläuternden Anmerkungen herausgeg. von Langsdorf (Heidelb., Groos 1819)." Unter den deutschen Mathematikern, die sich um diese Lehre verdient gemacht, ist besonders Gauß zu nennen.

5) Berechnungen darüber s. unter Anderem in: Müller, Arithmetik und Algebra ꝛc. (Heidelberg, Mohr. 1833). S. 505 ff.

„Sur l'homme et le développement de ses facultés“ [6]). Man könnte die Entwerfung solcher Cultur-Bilder für nutzlose Spielerei erklären, aber gleichwohl liegt es im Interesse der Wissenschaft, ihre Ergebnisse in den verschiedensten Weisen und Beziehungen ins Auge zu fassen. So läßt ein Blick auf die bemerkten Karten leicht erkennen, wie sich der meiste Unterricht und die meisten Verbrechen in den Gegenden des größeren Verkehrs, an den Meeresküsten und an den Ufern der Ströme finden; und man wird hiernach durch die geographische Darstellung alsbald auf ein Verhältniß aufmerksam gemacht, dessen Erkenntniß sich der blos arithmetischen Betrachtung wohl längere Zeit entzogen haben könnte.

Es versteht sich von selbst, daß die politische Arithmetik auf zählbare Gegenstände, die unter unabänderlichen Gesetzen und Verhältnissen stehen, eine unmittelbare und stricte Anwendung findet, wie z. B. auf die Berechnung der Abnahme einer Staatsschuld unter dem Einflusse eines regelmäßig wirkenden Tilgungsfonds. Allein ihre Sphäre erstreckt sich noch viel weiter, auch in das Gebiet solcher Erscheinungen des öffentlichen Lebens, denen das auf den ersten Anblick nicht berechenbar scheinende Spiel moralischer Triebfedern und individueller Leidenschaften, Neigungen, Interessen und Gelüste zu Grunde liegt. Die Beobachtung von größeren Mengen gleichartiger Erscheinungen, die, von constanten Ursachen herrührend, sich gleichwohl im Einzelnen als unregelmäßig und veränderlich zeigen, ließ nehmlich bald gewahren, daß zwischen diesen Zahlen Verhältnisse stattfinden, die fast unabänderlich sind. Dieses ist das von Poisson [7]) sogenannte Gesetz der großen Zahlen, das von der Statistik auch für die moralische Welt schon in sehr mannigfachen Beziehungen bestätigt worden ist und wodurch schon Buffon zur Bearbeitung seiner „arithmétique morale“ veranlaßt werden konnte. Der Grund für diese Regelmäßigkeit in der Unregelmäßigkeit, für diese Nothwendigkeit im scheinbar Willkürlichen liegt im steten Zusammenhange und der ununterbrochenen Wechselwirkung zwischen den Völkern und den äußeren Bedingungen ihres Daseins und ihrer Entwickelung. Treten darum weder auf der subjectiven noch auf der objectiven Seite des Völkerlebens wesentliche Veränderungen in den Triebfedern seiner Bewegung ein, so müssen sich von Zeit zu Zeit wesentlich dieselben Einflüsse wiederholen und wesentlich dieselben Wirkungen und Rückwirkungen erzeugen. Unter dieser Voraussetzung erhält also das Volksleben einen rhythmischen Verlauf, der zwar oft nur in einer lange fortgesetzten Beobachtung erkennbar, aber bei einer zahlreichen Menge von Erfahrungen nach allen Richtungen hin meßbar wird. Lassen sich dagegen in diesem Verlaufe plötzliche Hemmungen oder Beschleunigungen bemerken, so müssen wir umgekehrt auf entsprechende Veränderungen in den Ursachen schließen. Weit die meisten Veränderungen in den Triebfedern des Völkerlebens, zumal solche, die sich nicht unmittelbar auf die politischen Institutionen selbst, auf Verfassung, Gesetzgebung oder Verwaltung beziehen, treten aber nur sehr allmälig und nicht selten in bestimmter und meßbarer Progression ein, was denn eine Anwendung der politischen Arithmetik möglich macht. Darum läßt sich auf eine Reihe von Jahren hinaus die mit der Vermehrung der Ehen zusammenhängende Vermehrung der Bevölkerung oder die mittlere Lebensdauer berechnen; denn obgleich jede Heirath von individueller Willkür abhängt, und obgleich der Einzelne eine der Gesundheit mehr oder minder zuträgliche Lebensweise führen, ja sein Leben selbst gewaltsam abkürzen kann, so ist doch im Ganzen das sittlich physische Bedürfniß für die Eingehung von Ehen so wie die Lebensweise und der Erhaltungstrieb keinen plötzlichen Veränderungen unterworfen. In ähnlicher Weise mag der Staat für eine Reihe von Jahren auf einen mittleren Ertrag aus Consumtionssteuern, aus Gerichtskosten, aus Lotterieen und öffentlichen Spielen zählen, so lange er annehmen kann, daß auch die Bedürfnisse der Consumtion und die Mittel ihrer Befriedigung, die Veranlassungen zum Rechtsstreite und die

6) In der deutschen Uebersetzung von Dr. Rieske (Stuttgart, Schweizerbart. 1838) hat dieses Werk durch zahlreiche Zusätze noch größeren Werth erhalten.

7) Lehrbuch der Wahrscheinlichkeitsrechnung und deren wichtigsten Anwendungen. Deutsch bearbeitet und mit Zusätzen versehen von Dr. C. H. Schnuse (Braunschweig, Meyer. 1841).

Proceßsucht, die Gelegenheiten zum Spiele und die Spielsucht wesentlich dieselben bleiben. In besonders auffallender Weise hat das Gesetz der großen Zahlen durch die Statistik der Criminalrechtspflege seine Bestätigung erhalten, indem sich darnach constant bleibende Zahlenverhältnisse zwischen Bevölkerung und Angeklagten ergaben, und in der Wiederkehr der Verbrechen selbst eine größere Regelmäßigkeit bemerkbar wurde, als in Einnahmen und Ausgaben des Staats, oder in den jährlichen Zahlen der Geburten, Sterbfälle und Trauungen. Dieses erklärt sich unter der Voraussetzung, daß sich bei einem gewissen Zustande der Gesellschaft die Summe der Gelegenheiten und Verlockungen zum Verbrechen wiederholt; daß bei einer gewissen Bildungsstufe des Volkscharakters und Volksgeistes, also bei einer bestimmten positiven und negativen Reactionsfähigkeit gegen den Anreiz zum Verbrechen, auch den Gelegenheiten und Verlockungen dazu in bestimmter Weise nachgegeben wird; endlich, daß bei gleichen polizeilichen Institutionen und bei gleicher polizeilicher Wachsamkeit unter den begangenen Verbrechen stets eine verhältnißmäßige Anzahl entdeckt werden muß[8]). Ein gleich constantes Verhältniß zeigte sich zwischen den Anklagen, den Verurtheilungen und Freisprechungen. Zur Ausmittelung desselben brauchte man in Frankreich nur je 7000 Fälle als die Anzahl der jährlich von den Geschworenengerichten ausgesprochenen Urtheile zu betrachten; während für die Bestimmung der mittleren Lebensdauer eine gleiche Menge von Fällen bei Weitem nicht hinreichte. Die Stätigkeit desselben Verhältnisses weist nun aber zugleich darauf hin, daß bei einer größeren Anzahl richterlicher Entscheidungen im Ganzen auch die Ursachen dieselben bleiben, die auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Urtheile der Geschworenen Einfluß haben; daß also auch derselbe Werth der objectiven Beweisgründe, dieselbe Fähigkeit der Richter in Beurtheilung der Sachverhältnisse, dieselbe Neigung für Freisprechung oder Verurtheilung, dieselbe Gewissenhaftigkeit und Gewissenlosigkeit periodisch wieder zum Vorschein kommen. Hiernach konnte man die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit richtiger und unrichtiger Urtheile der Geschworenen und Tribunale in Rechnung ziehen, wie dieses zumal von französischen Mathematikern, namentlich von Laplace und Poisson, geschehen ist[9]). Wenn es bei einer Jury von 12 Mitgliedern schon möglich ist, daß einstimmig oder mit 11 Stimmen gegen 1 ein unrichtig verdammendes Urtheil gefällt wird, so muß doch diese Wahrscheinlichkeit bei einem Verhältnisse von 10 : 2, von 9 : 3, von 8 . 4 und von 7 : 5 Stimmen in sehr großem Maße steigen. So wurde bei der größten Stimmenmehrheit von 11 : 1 die Wahrscheinlichkeit eines Irrthums, nach den für Frankreich vorhandenen criminal-statistischen Daten, nur auf $\frac{1}{8192}$ berechnet; in den folgenden Stimmverhältnissen aber auf je $\frac{14}{8192}$, $\frac{92}{8192}$, $\frac{378}{8192}$, $\frac{1093}{8192}$ und $\frac{2380}{8192}$. Im letzteren Falle oder bei einer Stimmenmehrheit von nur 7 : 5 wäre also die Wahrscheinlichkeit schon beinahe $\frac{2}{7}$, so daß es auf eine sehr große Anzahl von Angeklagten bei dieser Majorität sehr wahrscheinlich ist, daß $\frac{2}{7}$ nicht hätten verurtheilt werden sollen[10]). Hiernach läßt sich denn auch ermessen, wie weit neue gesetzliche Bestimmungen über das zur Verurtheilung erforderliche Stimmenverhältniß die individuelle Rechtssicherheit, gegenüber dem gesellschaftlichen Interesse für Bestrafung der wirklich begangenen Verbrechen, entweder zu gefährden oder gegen die Gefahr einer unrichtigen Beurtheilung zu schützen vermögen.

Die constanten Verhältnisse in der Wiederkehr der Verbrechen ins Auge fassend,

---

8) Eine Veränderung in der Wirksamkeit des einen dieser Factoren müßte natürlich auch das Gesammtresultat oder das Verhältniß der Angeklagten zur Bevölkerung verändern. Auch wäre eine Vermehrung der Wirksamkeit des einen Factors und eine Verminderung des anderen in solchem Verhältnisse denkbar, daß das Gesammtresultat das gleiche bliebe, während doch die dasselbe producirenden Ursachen, einzeln betrachtet, eine Veränderung erlitten hätten. Daß aber dieser Fall der unwahrscheinlichere ist, braucht nicht besonders erwähnt zu werden.

9) Auch die Petersburger Akademie gab 1834 ein Memoire Ostrogaski's heraus über die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Entscheidungen der Geschworenen und die Urtheile der Tribunale.

10) Ueber die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die in Frankreich erhobenen statistischen Daten der Administration, der Criminaljustiz und Civiljustiz s. Poisson a. a. O. S. 323 ff.

sagte Quetelet die treffenden Worte: „Es giebt ein Budget, das mit schauerlicher Regelmäßigkeit bezahlt wird, nehmlich das der Gefängnisse, Galeeren und Schaffote.“ Beachtet man gar, daß nach gewissen erfahrungsmäßigen Ergebnissen die Wahrscheinlichkeit richtiger oder falscher richterlicher Urtheile in derselben Weise berechnet wird, wie sich in einem Würfelspiele das Eintreten aller möglichen, auch der seltensten Combinationen berechnen läßt; so scheint sich einer oberflächlichen Betrachtung, durch diese Anwendung der Mathematik auf die Statistik, eine Aussicht auf die Herrschaft einer eisernen Nothwendigkeit und eines trostlosen Materialismus im Völkerleben zu eröffnen. Aber gerade das Gegentheil ist wahr, weil überhaupt erst die Erkenntniß der Nothwendigkeit die Bedingung der Freiheit und eben darum die Wissenschaft eine rastlos thätige Befreierin des Menschengeschlechts ist. Denn wir müssen nicht übersehen, daß die Thatsachen der Statistik nur die Wirkungen bestimmter Ursachen sind; und daß wir ohne die Erkenntniß eines nothwendigen Verlaufs dieser Wirkungen auch nicht im Stande wären, die Ursachen der die Gesellschaft bedrückenden Uebel zu erkennen und diese mit freier Selbstbestimmung an der Wurzel anzugreifen. Gewiß ist es also ein guter Rath, wenn Laplace in seinem essai sur les probabilités sagt: „Appliquons aux sciences politiques et morales la méthode fondée sur l'observation et sur le calcul, méthode, qui nous a si bien servi dans les sciences naturelles.“ Die Befolgung dieses Rathes ist indessen für die politische Arithmetik durch die Fortschritte der noch sehr jungen Statistik bedingt, die zumal in Sammlung und Vergleichung der Thatsachen der moralischen und intellectuellen Welt bis jetzt nur unvollkommene Versuche gemacht oder wenige Fundamente gelegt hat. Um so größer aber ist das Feld und um so reicher sind die Früchte, die man sich von der Verbindung der beiden Wissenschaften noch für die Zukunft versprechen darf.

Wilhelm Schulz.

Politische Blätter, s. Zeitungen und Zeitschriften.

Politische Gesellschaften, s. Gesellschaft und Staat.

Politische Freiheit, s. Freiheit.

Politische Oekonomie, s. Nationalökonomie.

Politische Umtriebe und Untersuchungen; Centraluntersuchungscommission in Deutschland. — Die Anstrengungen des sogenannten Befreiungskriegs hatten die Hoffnungen des deutschen Volkes gespannt und vielleicht überspannt, als die Bundesacte vom Jahre 1815 erschien, die von ihren Stiftern selbst als unvollständig und unvollkommen bezeichnet wurde. Der Graf von Goltz, während er preußischer Bundestagsgesandter war, sagte später in seinen „Freimüthigen Betrachtungen über die dermalige Lage der deutschen Bundesverhältnisse (19. November 1822)“: „Das Bundessystem, so wie es sich entwickelt hat, gleicht, meiner Ansicht nach, einem in der Grundlage verfehlten Gebäude, das ungeachtet aller nachträglichen Verbesserungen nicht mehr zu dem Grade von Fähigkeit und Zweckmäßigkeit, den es nach der primitiven Ansicht des Erbauers erreichen sollte, gebracht werden kann.“ Der Nation war eine aus dem „ureigenen Geiste des deutschen Volkes“ hervorgegangene Verfassung verheißen worden, und als man damit anfing, die Censur einzuführen, also die Aeußerungen des politischen Geistes zum Monopol der Regierungen und ihrer ergebensten Anhänger zu machen, war es erklärlich, daß sich manche Unzufriedenheit kund that. Die ganze Summe der Bewegungen politischer Opposition, die sich nicht unter den juristischen Begriff eines politischen Vergehens subsumiren ließen, wurden in den sehr vagen, aber um so glücklicher ersonnenen Worten der „demagogischen“ oder „politischen Umtriebe“ zusammengefaßt:

„Denn eben wo Begriffe fehlen,
Stellt oft ein Wort zur rechten Zeit sich ein.“

Indessen hatte die Aufregung in jener Zeit nach den Kriegen gegen Frankreich mit den Thaten von Sand und Löning zu einigen Ausbrüchen des politischen Fanatismus und zu Verbrechen gegen die Gesetze des Staats geführt. Hierdurch war Anlaß gegeben, in vielen deutschen Bundesstaaten politische Untersuchungen zu beginnen und den Versuch zu machen, alle Aeußerungen der Misstimmung combinatorisch in Zusammenhang zu bringen. Zur Ueberwachung und Leitung der Untersuchungen wurde im Jahre 1819

eine Centraluntersuchungscommission, aus den Commissären mehrerer Bundesstaaten gebildet, zu Mainz niedergesetzt. Sie saß Jahre lang. Einige dürftige Resultate ihrer Forschungen und Combinationen ließ sie nur fragmentarisch zur Publicität gelangen. Dagegen hielt man es nicht für zweckmäßig, den vom hannöverischen Mitgliede der Commission auf 5—600 Folioseiten erstatteten Finalbericht vom 14. December 1827 der öffentlichen Beurtheilung vorzulegen; er wurde nur in 100 Exemplaren als Manuscript für die Regierungen gedruckt. Hiernach konnte der Erfolg keineswegs den früher absichtlich hochgespannten Erwartungen entsprechen: es war mühsam gesucht und kaum irgend Etwas aufgefunden worden, was nicht schon zuvor notorisch bekannt gewesen wäre, so daß sehr allgemein der Eindruck eines unverhältnißmäßigen Aufwandes von Mitteln für Erreichung eines kleinen Zwecks zurückbleiben mußte. Diese Ansicht ist denn auch, zwar nur leise angedeutet, aber verständlich genug in einer Depesche des Fürsten v. Metternich an den Grafen v. Münch-Bellinghausen vom Jahre 1833 ausgesprochen. Als es sich nehmlich um die Errichtung einer neuen Centraluntersuchungscommission und deren etwaiger Verlegung nach Mainz handelte, bemerkte der kaiserliche Hof- und Staatskanzler: „Dagegen (gegen diese Verlegung nach Mainz) scheint aber wieder zu sprechen, daß es vielleicht nicht wünschenswerth wäre, gerade in diesem Augenblicke zu einer Verwechselung zwischen der neu zu bildenden und der früher zu Mainz bestandenen Commission Anlaß zu geben." Der österreichische Staatsmann wollte selbst die Erinnerung an ein früheres verfehltes Unternehmen im Gedächtnisse der Zeitgenossen nicht auffrischen.

Es läßt sich nicht leugnen, daß sich in die ersten Versuche einer politischen Opposition manches Kindische einmischte. Und wie man Kinder mit der Ruthe nicht blos zum Schweigen, sondern wohl auch zum Schlafen bringt, so gelang es noch für diesmal, die Aufregung durch die theils präventiven, theils repressiven Zwangsmaßregeln zu beschwichtigen, die beim Karlsbader Congresse beliebt worden waren. Aber selbst schlafend nahm das Kind an Wachsthum und Kräften zu; als es die Donner der Julirevolution weckten, zuckte es in einigen seiner Glieder. Die revolutionären Bewegungen in Braunschweig, Hessen-Cassel und Sachsen blieben nicht ohne Erfolg, und nur die erfolglosen Revolutionen werden bestraft. Also ließ sich die Politik der Stabilität auch in Deutschland den neu geborenen Status quo gefallen und war nur bemüht, ihm eiligst den alten Mantel der Legitimität umzuhängen, um seine revolutionäre Blöße zu decken und ihn so bald als möglich seinen Ursprung vergessen zu lassen. Auf die Massebewegungen in Deutschland folgte nun aber der geistige Kampf einer liberalen Presse, die sich bis zu einem gewissen Grade, wie in jeder Periode der allgemeineren Aufregung der Fall sein wird, von den Fesseln der Censur factisch emancipirte. Der Widerstand, der ihr entgegentrat, erhitzte sie mehr und mehr, so daß sie, in einzelnen Erscheinungen den Boden der constitutionellen Opposition überschreitend, eine demokratische Richtung einschlug. Nebenbei wurden Volksversammlungen und Feste mancherlei Art veranstaltet, liberale Reden und Trinksprüche ausgebracht, Vereine gestiftet oder projectirt und Zusammenkünfte gehalten, worin die politisch Gleichgesinnten ihre Hoffnungen oder Besorgnisse austauschten. Diese Zeit des Verhandelns war erst gekommen, als die des Handelns schon vorüber war; denn schon herrschte wieder „die Ruhe in Warschau." Allein selbst die Unterdrückung der polnischen Insurrection, die Durchzüge der Ausgewanderten und die so natürlichen Sympathieen mit dem Unglücke eines Heldenvolkes wurden für Deutschland ein weiteres Element, um für einige Zeit die Gährung zu steigern. Von der anderen Seite trat man ihr mit gerichtlichen und polizeilichen Verfolgungen entgegen, und eine zahlreiche officiöse und officielle Presse war emsig bemüht, ihr Wasser ins Feuer zu tragen. Unter solchen Strebungen und Gegenstrebungen wurde als große liberale Parade im Mai 1832 das Hambacher Fest veranstaltet. Es erfolgte eine heftige Explosion von Worten, worin sich der revolutionäre Zündstoff unschädlich entlud. Darum äußerte der Fürst Metternich so treffend im Geiste seiner Politik: „Das Hambacher Fest, wenn es gut benutzt wird, kann das Fest der Guten werden: — die Schlechten haben sich mindestens zu sehr übereilt." In der That wurde es von den „Guten" eiligst benutzt: die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni

1832 erschienen. Lange staatsrechtliche Deductionen, Verhandlungen und etwa einige Rechtsverwahrungen von Seiten der Stände, sodann einige derber gehaltene Protestationen außerhalb der Ständeversammlungen waren die nächste Folge davon.

Eine kleine Zahl von tiefer Aufgeregten, meistens Jünglinge und jüngere Männer, wähnte jedoch, den Bundesbeschlüssen dieselbe Bedeutung für Deutschland aufprägen zu können, welche die Juliordonnanzen für Frankreich erlangt hatten. Man schloß sich in engere Kreise zusammen und gab sich, wie es bei solcher Absonderung immer geschieht, manchen theils unwillkürlichen, theils absichtlichen Täuschungen über die wahre Volksstimmung hin. Es bedürfe, so träumte man, nur eines Funkens, um ganz Deutschland in Flammen zu setzen; im schlimmsten Falle habe man sich zu Märtyrern der Freiheit gemacht und der Nation ein Beispiel hinterlassen. Die Periode der Revolutionen war fürs Erste vorüber, und die der Attentate begann. Doch brachte man es in Deutschland nicht viel weiter als zum formlosen Embryo einer Militärverschwörung in Würtemberg und zu einer einstündigen Emeute zu Frankfurt am 3. April 1833. Es war indessen Blut in den Straßen dieser Stadt geflossen, und schon die erste Kunde des Ereignisses wies auf einige Verzweigungen, zumal auf mehreren Universitäten. Die Zahl der Untersuchungen und Verhaftungen vergrößerte sich, und die Bundesversammlung hielt es abermals für nöthig, am 20. Juni 1833 eine Centraluntersuchungscommission in Frankfurt niederzusetzen. Es ist charakteristisch genug, daß es gerade politische Centraluntersuchungscommissionen waren, in denen die Einheit Deutschlands, das noch so wenig Centrales hat, vor allem Anderen zum Vorschein kam; ein Beweis, wie sich die Machthaber leichter darüber vereinigen, was sie hindern wollen, als über Das, was werden soll. Von den Handlungen, über die jetzt der Stab gebrochen werden sollte, wurzelten so viele in einer blos misleiteten Liebe zur Freiheit und zum Vaterlande; sie waren so sehr die Folge einer allgemeinen Aufregung, welcher sich nur der in sich abgeschlossene Egoismus leicht zu entziehen vermag: daß es wohl keine dankbare Aufgabe war, gegen die Verirrten die Strenge des Gesetzes geltend zu machen oder den leidenschaftlich gesteigerten Forderungen der Reactionspartei Genüge zu thun.

Die in 23 deutschen Bundesstaaten eingeleiteten Untersuchungen schleppten sich langsam hin. Endlich wurden nach und nach gegen einige hundert Betheiligte meistens sehr strenge Strafurtheile erlassen. Darunter waren einige Todesurtheile, die jedoch unvollzogen blieben. Die verhängten Strafen fielen selbst bei wesentlich gleichem Thatbestande in den verschiedenen Staaten äußerst verschieden aus und gaben ein sprechendes Bild von der bunten Mannigfaltigkeit deutscher Rechtszustände. Was man nach langem Suchen gefunden hatte oder gefunden zu haben glaubte, wurde hauptsächlich in drei amtlichen oder halbamtlichen Schriften zusammengefaßt: „Actenmäßige Darstellung der im Königreiche Würtemberg in den Jahren 1831—1833 stattgehabten hochverrätherischen und sonstigen revolutionären Umtriebe (Stuttgart, 1839)", die sich wesentlich auf Thatsächliches beschränkt; „Actenmäßige Darstellung der im Großherzogthume Hessen in den Jahren 1832—1835 stattgehabten hochverrätherischen und sonstigen damit in Verbindung stehenden verbrecherischen Unternehmungen (Darmstadt, 1839)", eine dienstgefällige Schrift, die, an der Oberfläche der Erscheinungen umhergreifend, keine sehr gelungenen Anstrengungen macht, auch in die tieferen Gründe einzudringen; endlich und vor Allem die „Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionären Complotte der neueren Zeit in Deutschland geführten Untersuchungen (Frankfurt, in der Bundespräsidialdruckerei, Benjamin Krebs)."

Die „Darlegung", verfaßt von dem kaiserlich österreichischen Commissär und Präsidirenden der Bundescentralbehörde, Freiherrn von Wagemann, ist in gemäßigter und gehaltener Sprache geschrieben und mag mit desto größerer Vorsicht aufgenommen werden, da sich unter der ruhigen Oberfläche auch das unabsichtlich irrige Urtheil leichter versteckt und den Schein der Wahrheit gewinnt. Sie beginnt mit einer kurzen Erinnerung an den geschichtlichen Zusammenhang der sogenannten revolutionären Umtriebe in Deutschland. Darauf ist hier nicht weiter einzugehen, da bereits in den einschlägigen Artikeln des Staats-Lexikons „Demagog" ꝛc., „Geheime Verbindungen"

die Gründe und der Verlauf der Bewegung gewürdigt und geschildert sind, allerdings von anderem Gesichtspunkte aus als von dem eines k. österreichischen Untersuchungscommissärs. An die Einleitung schließt sich die Darstellung der gerichtlich ermittelten Thatsachen in folgenden drei Abschnitten: „von der Rückwirkung der Julirevolution bis zum Mislingen der Frankfurter Meuterei"; „revolutionäre Complotte nach der Frankfurter Meuterei"; „das Treiben der Flüchtlinge im Auslande. Das junge Europa, das junge Deutschland." Bei der großen Zahl und Weitläufigkeit der geführten Untersuchungen, denen sich so viele Betheiligte durch die Flucht entzogen hatten, war es kaum vermeidlich, daß einige factische Unrichtigkeiten einfließen mußten. Diese Einzelnheiten sind hier um so weniger besonders hervorzuheben, als schon in einem anderen vielgelesenen Werke eine nicht unansehnliche Reihe solcher Irrthümer aufgezählt ist*). Obgleich die „Darlegung" in ihrem kurzen „Vorworte" erklärt: „Die Thatsachen selbst und nur diese werden reden, sie tragen ihr Urtheil in sich"; sind doch hier und da Bemerkungen und Vorwürfe über den sittlichen Gehalt der politischen Bewegung in Deutschland und der daran Theilnehmenden eingestreut. Zur Berichtigung dieser Urtheile darf gleichfalls auf die schon angeführten Aufsätze des Staats-Lexikons zurückgewiesen werden**). Es sind also nur noch einige Bemerkungen über den politisch-juristischen Charakter der geführten Untersuchungen zu machen.

Im Rückblicke auf die mühselige Arbeit sagt die „Darlegung" am Schlusse, daß gegen mehr als 1800 Angeschuldigte Untersuchungen geführt worden sind. Viele traf Jahre lange Haft, und in der Regel war die Strafe der Inquisition noch weit härter und dauernder als die der endlichen Entscheidung. Die Mehrzahl dieser politischen Gefangenen waren wenig erfahrene Jünglinge, die meistens auf den Hochschulen aufgegriffen wurden; junge Schößlinge, die in der Treibhauswärme einer bewegten Zeit mehr in Worten als in Thaten allzu üppig ausschlugen und die man ins Gefängniß

---

*) Conversationslexikon der Gegenwart, Art. „Untersuchungen". Bd. IV. Abth. 2. S. 175—178.

**) Die gegen den Liberalismus in Deutschland vorgebrachten Tendenzanklagen betreffen die angeblich undeutsche Richtung desselben in der „lauten und leidenschaftlichen Forderung von Constitutionen in ausländischem Sinne und im Verlangen einer Gesammtrepräsentation des deutschen Volkes"; die angeblichen Versuche, die Armen den Reichen entgegenzustellen; die den höheren Kreisen der politischen Praxis entnommene Anwendung des jesuitischen Grundsatzes, daß der Zweck die Mittel heilige. Der allegirte Artikel des Conversationslexik. der Gegenwart hat sich die Mühe gegeben, diese verschiedenen Behauptungen der Reihe nach zu widerlegen. Da an einigen Stellen der „Darlegung" selbst von einem „Landesverrath" die Rede ist, und da sich die politischen Ausgewanderten aus Deutschland wohl in mancher Beziehung als eine äußerste Spitze der liberalen Partei betrachten lassen, so heißt es unter Anderem: „Als unlängst in der deutschen und französischen Presse jener merkwürdige Streit über die Rheinfrage entstand, da waren es deutsche Ausgewanderte, zum Theil mitten unter Franzosen lebend, die gegen die Anmaßungen dieses Volkes am Lautesten ihre Stimme erhoben und die französische Presse endlich zwangen, sich auf eine umfassendere Discussion der Sache einzulassen. Wenn Frankreich von dem Wahne geheilt wird, daß es in einem Eroberungskriege gegen Deutschland auf deutsche Sympathieen zählen könne, so haben sie dazu sicher nicht am Wenigsten beigetragen. Sie haben dabei manche Vortheile aufs Spiel gesetzt und mindestens ihre gesellschaftliche Stellung in einem Lande, das ihnen Zuflucht gegeben, durch die Art ihres Auftretens nicht verbessert; sie haben auf diese Weise immerhin mehr gethan als Diejenigen, die von Hause aus ihren censirten deutschthümlichen Enthusiasmus zu Markt getragen. Diese vaterländische Gesinnung sollte endlich wohl in Deutschland allgemein anerkannt werden, wie sie denn auch von der großen Mehrheit des deutschen Volkes niemals verkannt worden ist. Denn als schon vor Jahren einige überflüssig laute Schriftsteller auftraten, die es sich zur Sache eines bequemen Patriotismus gemacht, über eine angebliche französisch-liberale Partei in Deutschland Mancherlei zu phantasiren, haben sie bei dem deutschen Volke kaum irgendwo Glauben gefunden, und daß sich der gesunde Sinn desselben keineswegs getäuscht, hat sich in den jüngsten Erscheinungen deutlich genug bewährt." Und gewiß! die vielfach angeklagten Ausgewanderten haben wohl gezeigt, daß man sein Vaterland auch in der Verbannung noch auf andere Weise lieben kann als in der in den Salons der deutschen haute volée und bei diplomatischen Diners beliebten Façon.

versetzte, um sie getrocknet wieder in die bürgerliche Gesellschaft zu verpflanzen. Aber nicht Alle überstanden diese Procedur: manche Jugendblüthe wurde geknickt, manche Kraft gebrochen; mehrere erlagen tödtlicher Krankheit oder unheilbarem Wahnsinne, oder griffen zum Selbstmorde, als dem äußersten Mittel der Erlösung.

Wer könnte übrigens, im Hinblicke auf die große Zahl der gerichtlich Verfolgten, in Abrede stellen, daß eine politische Misstimmung in sehr weitem Umfange verbreitet war? Allein die Aeußerungen dieser Unzufriedenheit waren höchst verschiedener Art. Und wenn sich einmal eine Untersuchungscommission in das Centrum solcher Erscheinungen gestellt hat, so ist auch ihr Bestreben, alle vereinzelte, zeitlich und räumlich geschiedene Ausbrüche auf einen Mittelpunkt zu beziehen, natürlich genug, um schon hiernach vermuthen zu dürfen, daß man in jenen Umtrieben weit mehr äußeren Zusammenhang und absichtliche Verbindung zu entdecken meinte, als in der That vorhanden gewesen ist. Je anschaulicher man aber einen oft nur scheinbaren Zusammenhang darzustellen wußte, um so gefährlicher mußte das ganze Treiben erscheinen, und um so mehr durfte die Politik der Großmächte darauf zählen, daß die Regierungen der constitutionellen Kleinstaaten, wo der Hauptsitz der Bewegung war, ihre Sicherheit gegen jede weitere Gefahr gerade in der Hingebung an die absoluten Staaten suchen und sich der ferneren Leitung derselben um so bereitwilliger unterwerfen würden. Darum hebt die Denkschrift des österreichischen Untersuchungscommissärs vielleicht nicht ohne besondere Absicht (S. 17) hervor, daß die österreichischen Universitäten allem politischen Verbindungswesen durchaus fremd geblieben sind.

Es mußte wohl einigen Eindruck machen, als die „Darlegung" die äußersten Erscheinungen einer Bewegung, die sich auf einen Zeitraum von 8 Jahren vertheilten, auf den Raum weniger Seiten zusammenfaßte und schließlich auf eine Anzahl von mehr als 1800 gerichtlich Verfolgten hinwies. Um jedoch eine genauere Ansicht der Sache zu gewinnen, ist man natürlich genöthigt, das qualitativ Verschiedene schärfer aus einander zu halten. Unter jener Masse waren einige Wenige, die sich bis zu einem Angriffe mit den Waffen in der Hand hatten fortreißen lassen; einige Wenige, die sich mit der Absicht der etwaigen Theilnahme an einem Ausbruche mit Waffen versehen hatten, und von solcher Absicht, bei der noch so viel Selbsttäuschung und so mancher stillschweigende Vorbehalt möglich bleibt, ist es immer noch ein großer Schritt zur wirklichen That. Eine größere Menge, die einen Ausbruch erwartete und vielleicht wünschte, beschränkte sich für den als möglich oder wahrscheinlich gedachten Fall auf einige Zusammenkünfte, Besprechungen und Verbindungen. Dies geschah zumal auf mehreren Universitäten, und man weiß, was man von solchen akademisch-politischen Verbindungen, die vielleicht bis zum Examen dauern, zu halten hat. Endlich war unter den vielen politischen Processen, und dieses mag selbst die größere Zahl derselben gewesen sein, eine Menge von Preßprocessen, wie sich in dem vielschreibenden Deutschland nicht anders erwarten läßt. Von allen in der „Darlegung" namhaft gemachten Schriften scheint aber nur eine einzige, die in dem kleinsten Theile eines kleinen deutschen Bundesstaats zu wenigen Exemplaren verbreitet wurde und nur ein letzter Nachzügler des Frankfurter Attentats war, der „Hessische Landbote", einen entschieden revolutionären Charakter gehabt zu haben. Alle anderen verurtheilenden Erkenntnisse über solche Schriften hatten entweder Beleidigungen öffentlicher Behörden, bis zur Majestätsbeleidigung hinauf, oder entfernte gedruckte Versuche des Aufruhrs oder des Hochverraths zum Gegenstande.

Die Gesetzgebung über Injurien läßt nothwendig dem Richter einen sehr schwer zu bemessenden Spielraum. Der Franzose bezeichnet mit „querelle d'Allemand" einen vermeintlicher Injurien willen leichtweg begonnenen Streit. Ein geistvoller deutscher Schriftsteller machte die richtige Bemerkung: „der Deutsche verklagt, wo der Franzose lacht", und schon Cicero meinte: „Verbis offendi, morbi signum est." In der Periode einer mehr als gereizten Stimmung mußte die krankhaft nationale Empfindlichkeit um so häufiger zum Vorschein kommen. So geschah es wohl auch im besten Glauben, daß man in etwas keckeren Aeußerungen des politischen Humors strafbare Injurien fand; daß es gefährlich war, Witz zu haben.

Noch schlimmer als mit der Gesetzgebung über Injurien sieht es bekanntlich mit derjenigen über die politischen Vergehen aus. Ist gleich der Begriff einzelner Arten dieser Vergehen, wie der des Aufruhrs, hinlänglich scharf bestimmt; so bleibt doch dem des Hochverraths und Hochverrathsversuchs eine solche ungemeine Elasticität, daß sich so ziemlich alle Aeußerungen politischer Opposition, die nicht unter eine bestimmte andere Rubrik fallen, bequem darin unterbringen lassen. Es gab sich also ganz von selbst, daß einer unserer ausgezeichnetsten Criminalisten diesen Zweig der Legislation als eine partie honteuse des deutschen Justizwesens schildern mußte*). Dieses ist nicht durchaus die Schuld der neueren Zeit. Es muß vielmehr anerkannt werden, daß man sich in den letzten Jahren auch hier und da in Deutschland um einige Verbesserungen bemüht hat**), und daß der beklagenswerthe Zustand zum großen Theile aus früheren Jahrhunderten stammt. Als die Hörigkeit des Leibes aus Deutschland verschwand, war die geistige Hörigkeit nicht zugleich verschwunden; sie erhielt sich mit dem servilen Vasallenthum eines modernen Beamtenstandes in den Bereichen der Verwaltung wie der Justiz. Derselbe Knechtssinn, der mit seinen Superlativen von Unterthänigkeit und Unterwürfigkeit im berüchtigt gewordenen deutschen Kanzleistil die deutsche Sprache schändete; der die Phrase des „Ersterbens in Unterthänigkeit" ersinnen und den Schwulst orientalischen Sklaventhums überbieten konnte; der noch jetzt im amtlichen Verkehr zwischen den Abgeordneten des Volks und den höheren Verwaltungsbehörden einen Abstand der Erniedrigung und Ueberhebung gewahren läßt, wie er nur noch im constitutionellen Deutschland möglich ist; der das Gebiet des freien Urtheils in eine Domäne des Lobs und Tadels sonderte, jenes zur Pflicht der Unterthanen, und diesen zum monarchischen Reservatrechte machte; der die fort und fort gepriesene deutsche Freimüthigkeit in eine mythische Tradition aus den germanischen Urwäldern verwandelte; der den Deutschen im Auslande seine Abstammung verleugnen ließ, und die Scham darüber noch immer verzeihlich machen könnte — derselbe Geist der Unfreiheit mußte nothwendig auch auf die Ausbildung der Lehre von den politischen Vergehen und auf ihre Anwendung seinen Einfluß äußern. Aus den Ueberlieferungen der römischen Despotenzeit und einigen Bruchstücken des Mittelalters brachte die amtliche Dienstbeflissenheit eine Begriffsverwirrung zu Stande, die für den Richter, in der Untersuchung des Hochverraths und des hochverrätherischen Versuchs, die Gränzen des Findens und des Erfindens oft bis zur Unkenntlichkeit verwischte.

Unter solchen Verhältnissen war es unvermeidlich, daß nicht selten die juristischen Urtheile über dieselben politischen Schriften, unter einer und derselben Gesetzgebung, im grellen Widerspruche standen. Wo die Richter eines Staats zu harter Strafe verurtheilten, hatten in unabhängiger Stellung befindliche Juristenfacultäten, die bewährtesten Rechtskundigen an ihrer Spitze, auf völlige Freisprechung angetragen; und wenn mitunter die öffentliche Bekanntmachung dieser absolutorischen Rechtsgutachten durch die Censur verhindert wurde, so lag der Grund wohl darin, daß man die Widersprüche der deutschen Jurisprudenz, im conservativen Interesse der Ruhe und Zufriedenheit der deutschen Unterthanen, nicht allzu augenfällig machen wollte. Freilich konnte es in der Periode leidenschaftlicher Aufregung nicht fehlen, daß sich theilweise auch die Schriften jener Zeit in leidenschaftlichen Aeußerungen gefielen, womit mehr gesagt als gethan werden sollte. Allein mitunter wurden literarische Werke vor das gerichtliche Forum gezogen, die, von größerem Umfange als zwanzig Druckbogen, zu der Classe derjenigen gehörten, die selbst der scharfen Voraussicht der deutschen Bundesversammlung nicht als möglicher Weise „gefährlich" erschienen; die, in wissenschaftlicher Sprache geschrieben, nur an die gebildeteren Classen des Volkes sich wendeten; die in einer geringen Zahl von Exemplaren auf dem gewöhnlichen Wege des Buchhandels verbreitet wurden und sich höchstens beigehen ließen, das landständische Recht der Steuerverweigerung, im Einklange mit den meisten Abgeordneten des Volks, nicht ganz in dem beschränkten Umfange zu nehmen, den ihm *später* die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 zu geben suchten. Schon die peinliche

*) Vergl. *Mittermaier*, Ueber „Hochverrath". Bd. VII. des Staats-Lex.
**) S. denselben Aufsatz über „Hochverrath".

Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. fordert im Artikel 178 ganz allgemein zu jedem Versuche eines Vergehens „etliche dienstliche und scheinliche Werke"; und es war schwierig, solche Schriften für „scheinliche Werke" zu halten, man hätte denn den Ausdruck auf den Gegensatz von Schein und Wahrheit beziehen wollen. Auch läßt sich kaum leugnen, daß die Anklage, durch solche Schriften gewaltsame Umwälzungen zu beabsichtigen, mit der Anklage, Zauberei treiben zu wollen, eine schlagende Aehnlichkeit hat. Gewiß gehörte eine eigene juristische Weitsichtigkeit dazu, in so ungemeiner Entfernung von jedem Vergehen doch noch die entfernten Versuche eines Hochverraths zu entdecken. Indessen hat jede Periode ihre eigenthümlichen juristischen Schwächen und Gebrechen! Das Mittelalter hatte seine Hexenprocesse und Ketzergerichte; wir haben unsere politischen Preß- und entfernten Hochverrathsprocesse. Gewiß kommt eine Zeit, wo man die einen so unbegreiflich finden wird wie die anderen. Aber diese Zeit ist noch am Wenigsten für Deutschland gekommen, wo sich der so tief gewurzelte Respect und krankhafte Furcht nicht an die frische Luft eines öffentlichen Lebens gewöhnen können. Daher geschieht es, daß noch jede Nummer der „Allgemeinen Zeitung" ihren zahlreichen Lesern Auszüge aus den öffentlichen Blättern Englands, Frankreichs, Amerikas u. s. w. bringt, bei denen sich im Auslande Niemand ein Vergehen träumen läßt, deren Stoffe aber die gründlichere deutsche Justiz zu Amtsbeleidigungen, Majestätsverletzungen und entfernten Versuchen des Hochverraths leicht verarbeiten würde.

Nachdem erst einmal in den zahlreich niedergesetzten Untersuchungscommissionen ein neuer Stand geschaffen war, ging man mit der dem deutschen Volkscharakter so eigenthümlichen Scheu vor Uebereilung zu Werke, um die politischen Untersuchungen, so wie gelegentlich die Untersuchten, von Grund aus zu erschöpfen. Dafür hatte man schließlich den Vortheil, selbst noch einen größeren Zusammenhang zu entdecken, als in der Wirklichkeit vorhanden war. Während Dieses in Deutschland vorging, hatte noch Frankreich seine revolutionären Krisen zu überstehen. Im April 1834 erhob sich ein Massekampf in den Straßen von Lyon, von Paris und vielen anderen Städten dieses Landes. Es galt die Existenz der Dynastie, die Frage zwischen Monarchie und Republik, das Schicksal Europas. Das Gefecht schwankte unentschieden, bis endlich die Regierung einen blutigen Sieg erfocht. Jetzt wurden aus allen Gegenden Frankreichs über 500 Verhaftete nach der Hauptstadt gebracht. Es war ein außerordentlicher Fall, der 7 Monate Vorbereitung erforderte. Die mit der Leitung der Untersuchung beauftragte Commission hatte 17,000 Actenstücke durchzugehen und 4000 Zeugen zu vernehmen. Der als Gerichtshof constituirten und am 24. November 1834 zum ersten Male versammelten Pairskammer wurde ein 3 Foliobände füllender Commissionsbericht verlesen. Aber das gewöhnliche Local war nicht geräumig genug, um die große Zahl aller Betheiligten zu fassen. Man mußte zum Anbau eines neuen Saals an das Luxembourg schreiten, der im April 1835 vollendet wurde. So konnten erst am 5. Mai desselben Jahres die eigentlichen Proceßverhandlungen eröffnet werden. Inzwischen hatte eine gesetzwidrige Ordonnanz alle Vertheidiger ausgeschlossen, die nicht auf der Liste eines königl. Tribunals eingeschrieben waren. Dieses gab Anlaß zu einem besonderen Zwischenprocesse und damit zu weiterer Zögerung. Auch weigerte sich ein großer Theil der Angeklagten, dem Pairshofe, den sie als incompetent erklärten, Rede zu stehen: tumultuarische Auftritte entstanden, so daß sich die Pairskammer nur durch den weiteren gesetzwidrigen Beschluß, das Verfahren auch in Abwesenheit der Angeklagten fortzusetzen, zu helfen wußte. Ein späterer Zwischenvorfall war die Flucht von 28 der bedeutendsten Pariser Gefangenen. Aus dem Allen erklärt es sich, daß erst am 23. Januar 1836 gegen 105 Angeklagte, unter diesen gegen 26 Flüchtige, verurtheilende Erkenntnisse erlassen wurden, unter welchen kein Todesurtheil war. Denn alle anderen Verwickelten waren schon im Herbst 1834 theils nach dem Antrage des Generalprocurators, theils nach dem Beschlusse der Pairskammer von der Anklage entbunden und der Haft entlassen worden.

Dieses war der berüchtigte Riesenproceß! Wollte man nun behaupten, daß Frankreich einen politischen procès monstre hatte, daß dagegen in Deutschland die procès monstres die Regel bilden, so gilt dies wenigstens nur für die Dauer der politischen

Untersuchungen. Dort war man nach vielfachen außerordentlichen Hemmnissen, nach ungewöhnlichen Zögerungen, im Verlaufe von nicht ganz 22 Monaten mit der richterlichen Entscheidung über eine Bewegung zu Ende gekommen, die nach ihrem Umfange etwa das Tausendfache eines Frankfurter Attentats betrug. In Deutschland dagegen erhielten die Frankfurter Gefangenen am 20. Octbr. 1836, also nach mehr als 3½ Jahren, ihr Urtheil erster Instanz. Damit war die Sache nicht abgethan; denn nun begannen erst die Einleitungen zum Appellationsprocesse in Lübeck durch ein mehrere Monate dauerndes Actenausziehen. Und diese Zeit war es, welche die Angeklagten, mit Ausnahme einiger minder Gravirten, zu einer glücklichen Flucht benutzten. Im Großherzogthume Hessen konnten die Urtheile über die am Attentat entfernter Betheiligten erst zu Ende des Jahres 1838 publicirt werden; und nachträglich sind gar noch im Jahre 1841 Erkenntnisse, die darauf Beziehung haben, erlassen worden. Diese verhältnißmäßig so viel größere Langsamkeit der deutschen Justiz ist nicht die Schuld der Richter; sie liegt in den Gesetzen und im gesetzlich bestimmten Verfahren. Ist doch der Richter, nachdem die materielle Folter abgeschafft, aber das öffentliche Verfahren vor Geschwornengerichten noch nicht durchaus eingeführt ist, schlechthin genöthigt, durch inquisitorischen Scharfsinn die früheren Daumenschrauben möglichst zu ersetzen, um Geständnisse hervorzulocken, also Zeugnisse des Angeklagten nicht blos gegen sich selbst, sondern auch gegen seine Mitschuldigen. Man mag aber die politischen Vergehen noch so streng verurtheilen, so wird man doch zugestehen müssen, daß es ein sehr natürliches sittliches Gefühl ist, das den Angeklagten gegen Aussagen auf der Hut sein läßt, wodurch auch Andere, mit denen ihn ein gegenseitiges Vertrauen verband, gefährdet werden könnten. Daher ließ sich in der Regel bei politischen Angeklagten eine größere „Halsstarrigkeit" bemerken; und weil zur Ueberwindung derselben ein größerer Aufwand psychologischer Zwangsmittel erforderlich ist, so erklärt sich zum Theil schon daraus die herkömmliche lange Dauer politischer Processe unter der Herrschaft der jetzt noch in Deutschland geltenden Gesetzgebung.

Gerade bei solchen politischen Processen wäre aber eine schnelle Erledigung vorzugsweise zu wünschen; und hätte man die schlimme Wahl zwischen einigen Uebereilungen und einem legal bemessenen Schneckengange der Justiz, man könnte sich eher für die ersteren entscheiden. Ganz davon abgesehen, daß die lange Dauer der Untersuchungen und Untersuchungshaft mehr und mehr ein Mitleid für die Angeklagten weckt, das diesen so oft die Mittel bietet, sich der Strafe zu entziehen und den Ernst der Gerichte zum Spott zu machen, sind weit die meisten politischen Vergehen solche Angriffe gegen das legal Bestehende, welche, unter ganz besonderen und vorübergehenden Verhältnissen unternommen, den Staat zur Nothwehr auffordern. Dem Angriffe gegenüber muß die Vertheidigung schnell sein. Bleiben dagegen die Urtheile Jahre lang hinausgeschoben, so ist in der Regel nicht blos die Gefahr vorüber, so daß die Verurtheilung häufig nur noch als überflüssige Härte erscheint; sondern der Angeklagte ist auch oft in sich selbst ein ganz Anderer geworden. Denn ob man gleich nicht leichthin seine politischen Ueberzeugungen aufgiebt, so ändern sich doch sehr leicht die Ansichten über die Mittel zum Zwecke, und juristisch können nur diese Mittel in Frage kommen, da sich für jede Staatsveränderung ebensowohl eine gesetzmäßige Reform als ein gewaltsamer Umsturz denken läßt. Die gemeinen Verbrechen des Diebstahls, Raubs u. dergl. mögen sich bei jedem Zustande der Gesellschaft wiederholen; die gewaltsamen Versuche politischer Umwälzungen können meistens nur in die Zeiten besonderer Aufregung fallen, und daß solche Perioden der allgemeinen Misstimmung nicht wiederkehren, ist weit mehr in die Hand der Regierungen als der Einzelnen gegeben. Weil die politischen Vergehen meistens nicht aus Selbstsucht, sondern aus ihrem Gegentheil entspringen; weil der politische Verbrecher gewöhnlich nicht sowohl eine Verbesserung seines eigenen Zustandes sucht als eine vielleicht nur eingebildete Verbesserung der gesellschaftlichen Zustände; weil er im Versuche zur Herbeiführung dieser Veränderungen auf eine entsprechende Volksstimmung zählt: so wird er viel häufiger als der gemeine Verbrecher schon durch das bloße Mislingen seines Versuchs von der Wiederholung abgeschreckt wer-

den. Darum ereignet es sich so vielfach, daß das verspätete Urtheil in politischen Untersuchungssachen gar kein strafwürdiges Subject mehr vorfindet; weil der Verurtheilte in Ansicht, Gesinnung und Willen schon ein Anderer geworden ist, als er früher war. Nicht weniger dringend ist gerade in diesen Fällen, wo der Staat selbst Partei ist, die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und die Entscheidung durch Geschwornengerichte. Wer sich in politische Unternehmungen einläßt, hat auf eine bestimmte Volksmeinung gerechnet, und wer nicht durch die Notabilitäten dieser öffentlichen Meinung, wie sie im frei gewählten Geschwornengerichte sich selbst repräsentirt, zur Strafe gezogen wird, mag in seinen eigenen Augen wie in denen des Volkes nur allzu leicht als ein bloßes Opfer der Parteirache erscheinen. Wir in Deutschland haben aber lange Processe, wo vor Allem Kürze erforderlich ist; wir haben geheimes Verfahren vor besoldeten Staatsbeamten, wo vor Allem Oeffentlichkeit und Geschworene Noth thun. Nur in den Theilen unseres Vaterlandes, die von der Herrschaft Frankreichs unter die Gewalt deutscher Regierungen zurückgekehrt sind, finden sich wieder die altgermanischen Institutionen der Oeffentlichkeit und Jury, um auf dem ureigenen heimathlichen Boden als Fremdlinge, als eine Art politischer Flüchtlinge, denen man etwa Duldung gewährt, behandelt zu werden.

Nach dem Allen giebt es sich von selbst, daß durch politische Verurtheilungen die öffentliche Meinung häufiger verletzt als befriedigt wird; daß sie meistens Partei für die Angeklagten nimmt; daß sie wenigstens entschuldigt, wenn sie nicht lobt; daß das eiserne Gitterkreuz am Kerkerfenster des Verhafteten eben so oft für ein Ehrenkreuz bei Vielen gilt als das Ordenskreuz bei Wenigen. In der That, wer sich des Ganges und der Resultate der politischen Untersuchungen in Deutschland erinnert, wie mancherlei Gerüchte über die Behandlung der Gefangenen in Umlauf kamen, welche zwar größtentheils ersonnen, dennoch viel Glauben fanden und bei der Heimlichkeit des gerichtlichen Verfahrens Glauben finden mußten; wie jedes Perhorrescenzgesuch eines Angeklagten in weitem Kreise gebilligt wurde; wie am Ende der langen Inquisition so viele der hauptsächlich Betheiligten der Hand der zögernden Justiz entwischt waren; wie der Eindruck war, den jede Verurtheilung, und wie derjenige war, den jede gelungene Flucht machte; wie sich den Flüchtigen tausend hilfreiche Hände entgegenstreckten — wer für das Alles ein Gedächtniß hat und nicht zur Ueberzeugung gekommen ist, daß die Herstellung der beiden Grundpfeiler der staatsbürgerlichen Freiheit, der Oeffentlichkeit der Justizpflege und der Geschwornengerichte, endlich an der Zeit ist: der mag sich wenigstens auf seine Fähigkeit, aus den Thatsachen der Geschichte Lehre und Warnung zu schöpfen, nicht viel zu Gute thun. Auch die politischen Flüchtlinge hätten sich vielleicht, wie jener Herzog von Würtemberg, getrauen dürfen, ihr Haupt in den Schooß jedes Bauern niederzulegen. In diesem Umstande liegt eine sehr ernste Mahnung für denkende Staatsmänner und Rechtsgelehrte: er deutet auf eine Spaltung zwischen Staat und Volk; er ist ein Beweis, daß bei allem Streben nach gründlicher und unparteiischer Justizpflege dennoch die Institutionen mit den herrschend gewordenen Ideen der Gerechtigkeit im Widerspruche stehen. Und gleichwohl ließe sich, wie allen Dingen dieser Welt, selbst den allgemein anerkannten Gebrechen unserer Justizpflege eine gute Seite abgewinnen. Wir sind mit Recht vom sittlichen Schauder erfüllt, wenn wir der Schrecken der französischen Umwälzung und jenes scheußlichen Revolutionstribunals gedenken, das die Opfer der Parteiwuth, unter der Firma eines angeblichen Rechts der Staatsnothwehr, schaarenweise zum Tode sandte. Aber der Tod selbst schien damals in der allgemeinen Würgerei seinen Stachel verloren zu haben; und so schnell folgte die Execution auf das kurze Gaukelspiel des Processes, daß die Verurtheilten noch mit der vollen Frische ihrer Illusionen der Freiheit zum Schaffote gingen. In Deutschland ist es anders. Hier bleibt Jahre lang das zweischneidige Schwert der Gerechtigkeit über dem Haupte des Angeklagten hängen und die Untersuchung nimmt sich Zeit dazu, von allen Seiten ihre Fäden anzuknüpfen und zum dichten Gewebe auszuspinnen, worin die geistigen und sittlichen Kräfte der Inquisition langsam aufgesaugt werden. Allerdings ist es wahr, daß man in hundert Fällen eine baldige traurige Gewißheit einer langen schlimmen Erwartung vorzieht. Doch ist ein

solcher Zustand wenigstens geeignet, zu billigem und mildem Urtheil über die Härten und Uebelstände anderer Perioden und anderer Nationen aufzufordern. Wilh. Schulz.

Polizei. — Von allen Theilen der Staatseinrichtung hat keiner ein so sonderbares Schicksal als die Polizei. Der Gesetzgeber, der Gelehrte und der Bürger wissen sich gleich wenig einen deutlichen Begriff von deren Wesen und Umfang zu machen; beurtheilen sie daher häufig falsch; muthen ihr Dinge zu, welche zu leisten sie weder die Aufgabe noch die Mittel hat; verlangen in anderen Fällen, daß sie sich ganz verberge, sich vor sich selbst schämend. Man ruft in jeder Noth nach ihr und überhäuft sie mit Vorwürfen und Verachtung. Diese Unklarheit herrscht aber in Beziehung auf eine Thätigkeit des Staats, welche wenigstens nicht wegen der Seltenheit ihres Auftretens unbekannt sein kann. Ihr Beginnen liegt offen zu Tage, unmöglich kann der Sinn und Zweck desselben unerforschlich sein.

So soll denn im Nachstehenden ein Versuch gemacht werden, den Begriff nach allen Seiten richtig zu stellen. Wenn dabei dann und wann etwas weit ausgeholt werden zu wollen scheint, so möge dieses mit der Nothwendigkeit entschuldigt werden, bei solcher Verwirrung bis zu den obersten Grundsätzen aufzusteigen, um sichere Anhalts- und Eintheilungsgründe zu erhalten.

Billig wird zuerst nachgesehen, ob die Benennung der Sache nicht zu orientiren vermöge. Allein der Name Polizei vermag zur Herstellung einer klaren Einsicht in Lehre und Handlung Nichts beizutragen. Nicht nur ist er fremd, sondern er wird auch jedenfalls in einem von seinem ursprünglichen Gebrauche abweichenden, weit engeren Sinne gebraucht. Mit dem Worte „πολιτεία" bezeichneten die Alten die gesammte Verwaltung einer Stadt, eines Staats, demnächst auch die Lehre von der besten Führung derselben, somit Politik nach unserem Sprachgebrauche. Das Wort kam nun, hauptsächlich durch die Reichsgesetze, in den Gebrauch in Deutschland, ohne daß Leben oder Wissenschaft dasselbe aufgenommen gehabt hätten. Man verstand etwa darunter dunkel eine Staatssorge für Ordnung und Wohlfahrt, allein dieses in den verschiedensten Zweigen der Staatsthätigkeit. Hat sich nun auch diese Unklarheit durch schärfere Systematisirung des Staats und der Staatswissenschaften vermindert, so wird doch auch jetzt noch mit dem Worte Polizei sowohl von den Gesetzen als von der Theorie gar Verschiedenartiges bezeichnet. Der einmal gewählte Ausdruck mag bleiben, weil er eingeführt und auch in den meisten übrigen europäischen Sprachen im Gebrauche ist: allein er kann Nichts erklären, er muß genau bestimmt und kann nimmermehr ein Gegengrund sein, wenn es sich bei dieser Richtigstellung aus höheren Gründen von der Aufnahme oder dem Ausschusse irgend einer Staatsthätigkeit handelt.

Demnach kann nur eine Untersuchung der obersten Grundsätze über die Zwecke des Staats zum Ziele führen. Denn mag die Polizei sein, was immer sie will, so bildet sie doch jedenfalls einen Theil der Staatseinrichtungen und darf somit nicht nur dem Zwecke des Staats nicht entgegenwirken, sondern muß vielmehr dieselben befördern.

Würde es nicht ungebührlich weit von dem praktischen Ziele abführen, so wäre allerdings wohl zuerst hier auseinanderzusetzen, daß es im Leben und in der Wissenschaft verschiedene oberste Staatszwecke giebt, je nach den Lebensansichten und den Bildungsstufen der Völker und den philosophischen Systemen der Theoretiker. Es würde sich sodann aus deren Feststellung ergeben, daß, so weit auch die Leistungen der einzelnen Zweige der Staatsthätigkeit wesentlich verschieden von einander sind, je nachdem es sich von einer Staatsgattung handelt, und daß z. B. die Polizei in einem Patrimonialstaate auf einer ganz anderen Grundlage beruht als die in einer Theokratie, daß sie von sehr abweichendem Umfange sind und sich verschiedener Mittel bedienen. Es wäre vielleicht nicht ganz ohne Interesse, zu zeigen, wie der Staat der societären Schule sich zum Hegel'schen Staate verhält, auch in den Anwendungen auf die einzelne Thätigkeitsäußerung der Polizei. Allein es ist des nothwendig zu Erörternden viel, und dieses auch an sich, ohne Vergleichung mit anderen Staatszuständen, gebührend deutlich zu machen: daher die Untersuchung im Folgenden sich auf den Rechtsstaat beschränkt, als auf diejenige Gattung der socialen Einrichtungen, welche bis jetzt den Lebensansichten der sämmtlichen europäischen Völker entspricht und daher auch bei allen in irgend einer ihrer verschiedenen Unterarten eingeführt ist.

Die Lebensansicht nun aber, welche dem Rechtsstaate zu Grunde liegt, läßt sich in die wenigen Worte: möglichst harmonische Ausbildung der sämmtlichen menschlichen Kräfte in jedem einzelnen Individuum, zusammenfassen. Ein Volk, welches die Bildungsstufe erstiegen hat, um sich diese Aufgabe setzen zu können, begnügt sich nicht mit dem bloßen Pflanzenleben der patriarchalischen Zustände oder der gemeinen Privatrechtsselbstsucht des Patrimonialverhältnisses, in welchem nur um die vortheilhaftesten Bedingungen des Vermögensumtriebes gestritten wird; noch aber auch erachtet es das ganze jetzige Leben nur als ein Mittel zur Erwerbung eines höheren Platzes in einem künftigen Zustande. Es verlangt nach allseitiger geistiger Ausbildung, allein zunächst berechnet auf das jetzige Dasein. Und dabei ist wohl zu bemerken, daß das einzelne Individuum sich egoistisch absondert und selbstständig hält. Es will seine eigene Befriedigung finden, sich nach seinen Mitteln und Neigungen ausbilden, und keineswegs erachtet es das Aufgehen im Ganzen, die vollendete Darstellung der Gesammtheit, als seine Aufgabe. Nur insofern alle Einzelne ihre gleichartigen Zwecke erreichen, ist auch das Gemeinschaftliche gut bestellt; das Gesammtleben ist nur zur Förderung der Zwecke der Individuen vorhanden, und nicht umgekehrt; Keiner also darf der Idee des Ganzen als Mittel oder gar als Opfer dargebracht werden. Es lassen sich vielleicht schönere Ideale eines Zusammenlebens bilden; allein nicht nur ist wohl noch kein Volk in solcher Gesammtheit zu einer sittlichen Entwickelung gediehen, welche die Verwirklichung derselben verspräche, sondern es hat diese egoistische und atomistische Ansicht vom Leben und Staate wenigstens das Gute, daß nicht ein falsch gegriffenes Ziel der Gesammtheit alle Einzelnen verkrüppelt.

Wird diese Lebensansicht nun auf den Staat angewendet, so ergiebt sich mit Nothwendigkeit, daß — da die Ausbildung eines Jeden zunächst von ihm ausgehen muß — der Staat nur die Hilfsmittel hierzu zu liefern hat. Diese aber sind wesentlich doppelter Art. Einmal ist einleuchtend, daß nur dann mit Ruhe, Stetigkeit und Eifer Etwas unternommen werden kann, wenn Sicherheit gegen willkürliche Eingriffe und Störungen von Seiten Dritter vorhanden ist, und zwar so, daß nicht einmal eine vernünftige Besorgniß eines Angriffes besteht. Dann aber wird es der Fälle gar viele geben, in welchen die dem Einzelnen zu Gebote stehenden Mittel nicht hinreichen, um eine der verschiedenen erlaubten Ausbildungsrichtungen mit Erfolg beginnen zu können, während durch eine gemeinsame Unterstützung die Schwierigkeit für ihn beseitigt werden könnte. Es verlangt also auch Jeder aus dem Volke: Schutz gegen jede Art von Vergewaltigung und Unterstützung in vernünftigen Dingen, wo solche möglich ist.

Die Forderung von Schutz veranlaßt den Staat zu manchen und eigenthümlichen Maßregeln. Er stellt nehmlich durch die Gesetzgebung die Befugnisse eines Jeden und deren Gränzen gegen Dritte fest, verbietet unter Strafdrohungen und bei sonstigen Nachtheilen deren gewaltsame Verletzung, trifft Vorkehrungen, welche die künftige Entstehung von Streitigkeiten und Uebergriffen zu verhindern geeignet sind, schreibt ein gewisses Verfahren vor für Solche, welche in Meinungsverschiedenheit über die Gränze ihrer gegenseitigen Rechte gekommen sind, bestellt eigene Behörden, welche nöthigenfalls die verdienten Strafen zuerkennen und die streitigen Rechte auseinandersetzen. Die Forderungen eines jeden Bürgers an diese Staatseinrichtungen sind aber ganz die gleichen, und sie sind unbedingt. Das Recht keines Bürgers darf misachtet werden, weil er z. B. eine niedere Stellung in der Gesellschaft einnimmt. Nicht nur kann er an sich diese Sicherheit zur Erreichung seines Lebenszweckes fordern, sondern es macht auch das nöthige allgemeine Zutrauen in die Rechtssicherheit einen solchen unbedingten Schutz unerläßlich. Eben so darf kein Recht ungeschützt bleiben, weil es zu gering für die Staatsfürsorge wäre. Es kann nicht nur dasselbe für den zunächst Betheiligten von individuell-großer Bedeutung sein, sondern noch mehr ist zu bedenken, daß das Ganze nur dann geschützt ist und als geschützt betrachtet werden kann, wo jedes Einzelne wirklich Schutz findet.

Noch weit zahlreicher und bedeutender sind die Forderungen an den Staat hinsichtlich der Unterstützung; die von ihm zu treffenden Maßregeln aber weichen der Natur der Sache nach wesentlich ab von den für die Sicherstellung bestimmten. Es handelt sich hier weniger von der Vorschrift bestimmter Regeln, welchen der Einzelne gehorchen soll,

als um die Einrichtung von Vorkehrungen und Anstalten, welche er zu seinem Nutzen anwenden darf. Keineswegs ist überall von einer zwangsmäßigen Anwendung des vom Staate Bereitgehaltenen die Rede, sondern häufig steht die Benutzung in der Willkür des betreffenden Bürgers. Doch giebt es freilich auch Fälle, in welchen der allgemeine Vortheil strenge Befolgung gegebener Regeln erfordert. Der Umfang der Forderungen, welche der Staat zu befriedigen hat, ist ein sehr bedeutender, denn es kann der Einzelne seine Kräfte in den verschiedensten Richtungen auszubilden wünschen und die verschiedenartigsten Mittel hierzu für nöthig erachten. Da sind die sämmtlichen geistigen Kräfte des Menschen, neben der Erhaltung und Ausbildung des Körpers, außerdem das ganze Verhältniß zur Güterwelt. Mit steigender Gesittigung nehmen auch die Forderungen an die Hilfe des Staats zu, so daß fast, je mehr geleistet wird, desto mehr noch geleistet werden muß. Dagegen sind freilich die Leistungen des Staats nicht so unbedingt geboten wie bei dem Rechtsschutze. Derselbe verspricht nur da Hilfe zu leisten, wo es ihm möglich sei. Wenn somit das Verlangte seine Kräfte an und für sich übersteigt, oder wenn anderweitig die verfügbaren Mittel nützlicher verwendet werden können, so sind Vorwürfe außer Frage, und es ist nicht die Idee des Staats in Gefahr, wie dieses der Fall ist, wenn derselbe nicht im Stande ist, ein Unrecht zu gewältigen.

Ein dritter Anspruch an das gemeine Wesen, außer dem Rechtsschutze und der möglichsten Unterstützung, läßt sich im Rechtsstaate nicht denken, da mit deren Erfüllung Jeder im Volke seinen Lebenszweck erreichen kann. Ein Verfehlen desselben ist, bei richtiger Benutzung des Dargebotenen, entweder eigene Schuld oder die Folge unbesiegbarer, ungünstiger Verhältnisse, in Beziehung auf welche dem Beschädigten vernünftiger Weise keine Beschwerde zusteht, eben weil das irgend Mögliche bereits geschehen ist. Es begreifen somit diese beiden Richtungen der Thätigkeit das gesammte innere Leben des Staats in sich (abgesehen von der Herbeischaffung und Verwaltung der materiellen Mittel, welche zur Ausführung der Staatsanstalten nothwendig sind). Auf der anderen Seite liegt aber auch kein Grund vor, diese beiden Complexe wieder in getrennte Zweige zu zerspalten, welche von verschiedenen obersten Grundsätzen geleitet würden. Beide beschäftigen sich freilich je mit einer Reihe verschiedener Aufgaben; allein bei beiden ist doch überall der oberste Gedanke — Rechtsschutz und Hilfe bei mangelnder eigener Kraft — immer derselbe. Deshalb mögen denn beide auch mit Gesammtbezeichnungen genannt werden, nehmlich als Justiz- oder Rechtspflege, und als Polizei.

Die schulgerechte Begriffsbestimmung der Polizei aber geht dahin, daß sie im Rechtsstaate ist: die Gesammtheit aller jener verschiedenartigen Anstalten und Einrichtungen, welche bezwecken, durch Verwendung der Staatsgewalt diejenigen Hindernisse der allseitigen Entwickelung der menschlichen Kräfte zu entfernen, welche durch die Kraft der Einzelnen gar nicht oder nur unvollständig, wohl aber durch die Anwendung der Gesammtkraft der Bürger beseitigt werden können.

Es scheinen gegen diese Darstellung der Sache nur zwei bedeutendere Einwürfe gemacht werden zu können. Einmal nehmlich möchte man vielleicht auf die tägliche Erfahrung hinweisen, welcher gemäß die Polizeibehörden eine große Anzahl von eigentlichen Rechtsverletzungen, z. B. kleine Diebstähle, Betruge, Injurien u. dergl., abrügen, was denn doch offenbar nach der aufgestellten Theorie der Justiz und nicht der Polizei zufallen sollte. Daß eine solche Einrichtung nach den Gesetzen vieler Staaten besteht, ist nun freilich unleugbar. Allein eben so unzweifelhaft liegt hier eine handgreifliche Verwirrung vor; und zwar nicht sowohl Verwirrung der Begriffe, indem Jeder einsehen muß, daß ein kleiner Diebstahl eine Rechtsverletzung ist, so gut wie ein großer, und nicht Polizeisache sein kann; sondern eine Verwirrung in der Anwendung der Mittel. Diese kleineren Rechtsvergehen sind den Polizeibehörden nur zugewiesen worden, weil diese schneller zu verfahren gewohnt und im Stande sind. Nun aber ist doch einleuchtend, daß derselbe Zweck (wie dieses bei der französischen Gerichtsverfassung wirklich der Fall ist) eben so gut durch Errichtung eigener summarisch verfahrender Strafgerichte für bestimmte unbedeutende Vergehen erreicht werden kann. Die in Frage stehende positive Einrichtung kann also sicher nicht gegen die Theorie angeführt werden. — Ein zweiter Einwand aber könnte dahin ge-

hen, daß die auf obige Weise festgestellte Polizei sich lediglich nur mit der Förderung der Interessen der Bürger, nicht aber mit der Abwehr künftiger Rechtsverletzungen zu befassen haben soll, während doch die tägliche Erfahrung zeige, daß die Polizeibehörden sehr vielfach mit Präventivrechtsschutz beschäftigt seien, das Publicum denselben auch von ihnen und nur von ihnen verlange, und Lob und Tadel sich hauptsächlich auch nach der prompten und scharfsinnigen Besorgung dieser Forderung richte. Deshalb scheine es denn, daß nicht die bisher entwickelte Begriffsbestimmung die richtige sei, sondern vielmehr die ältere Lehre, nach welcher die Polizei alle erst drohenden Uebel zu beseitigen bestimmt sei, die Justiz aber sich nur mit Wiederherstellung der bereits gestörten Rechtsverhältnisse beschäftige. Wolle man ja nicht ganz Gleichartiges auch formell getrennt halten, so möge man die Abwehr von Rechtsstörungen die Rechtspolizei, die Beseitigung anderer künftiger Uebel die Hilfspolizei nennen und beide als Hälften eines gegliederten Ganzen betrachten. Nichts wäre gegründeter als diese Einwendungen, wenn Das, was die Theorie aus obersten Grundsätzen ableitet, gleichbedeutend wäre mit Dem, was positive Gesetze da oder dort verordnen. Allerdings ist es ganz richtig, daß sehr viele Polizeibehörden sich nach ihren Amtsanweisungen auch mit der Abwendung drohender Rechtsstörungen zu befassen haben; anders auch mag es sein, daß unter Umständen Gründe der äußeren Zweckmäßigkeit diesen Auftrag gut heißen: allein damit ist doch sicher noch nicht gesagt, daß eine abweichende theoretische Ansicht unrichtig ist. Kann es denn nicht sein, daß man aus guten oder schlechten, allein immer blos äußeren Gründen den Polizeibeamten einen Theil der eigentlichen Justiz zugewiesen hat? Läßt sich etwa in dem hier vertheidigten Systeme nicht ein ganz untadelhafter Platz für die vorbeugende Rechtspflege finden? Die bloße Berufung auf die Erfahrung und auf das gewöhnliche Praktische darf nicht entscheiden, sondern nur die Prüfung der vorgebrachten Gegengründe an sich. Hier aber muß jeder Unbefangene zugeben, daß die Zutheilung aller künftigen Uebel an die Polizei die verschiedenartigsten Dinge zusammenwirft und überhaupt die Aufgabe der Polizei ganz falsch auffaßt. Was das Erste betrifft, so ist offenbar eine Eintheilung nur dann richtig, wenn sie Gleichartiges zusammenfaßt, Ungleichartiges aber trennt. Beides ist nun aber hier nicht der Fall. Eine Trennung des vorbeugenden Rechtsschutzes von der Justiz zerstört aber offenbar die organische Einheit der Rechtspflege. Vorbeugung und Wiederherstellung gehören wesentlich zusammen, sind nur der Zeit nach verschieden und ergänzen sich wechselseitig. Mögen auch die anzuwendenden Mittel bei beiden verschieden sein; der Zweck ist der nehmliche. Somit ist es wesentlich nothwendig, die Abwehr künftiger Rechtsverletzungen als integrirenden Theil der Rechtsthätigkeit des Staates zu behandeln. Eine Zutheilung an die Polizei ist aber um so unrichtiger, als diejenigen Uebel, welche die Polizei abzuwenden hat, ganz verschiedener Art sind, nehmlich nicht aus dem unrechtlichen Willen von Menschen herrühren, sondern aus einer Uebermacht von Naturkräften. Daß das Verfahren bei so ganz verschiedenen Elementen ein ganz abweichendes ist, bedarf nicht erst des Beweises. Somit sind durch die besprochene Eintheilung, wie bei der Justiz Zusammengehöriges auseinandergerissen, so bei der Polizei wesentlich Verschiedenartiges zusammengeworfen. Allein es heißt überdies die Aufgabe der Polizei in doppelter Beziehung ganz falsch stellen, wenn man ihr nur die Verhütung künftiger Uebel zuweisen will. Allerdings hat sie auch, in ihrem Geschäftskreise, erst noch drohenden Uebelständen wo möglich vorzubeugen; allein sie hat auch bereits bestehende Misstände zu beseitigen und selbst gegen die Folgen längst vergangener zu kämpfen. Außerdem aber kann nur mit eigentlicher Verdrehung der Begriffe und Worte die Aufgabe der Polizei lediglich in der Entfernung von Uebeln gesucht werden. In tausend Fällen hat sie das bei Weitem lohnendere Geschäft, positiv Gutes und Nützliches zu vermitteln. Ihr Handeln ist Nichts weniger als ein blos negatives. Nein, die Ablösung der vorbeugenden Rechtspflege von der Polizei ist so wenig ein theoretischer Fehler, daß vielmehr diese Trennung unzusammengehöriger, nur durch die Noth des wirklichen Lebens oder den Mangel an gesunder Logik bei den Theoretikern gekuppelter Aufgaben es erst möglich macht, für jede derselben die eigenthümlichen Grundsätze zu finden und sie wissenschaftlich abzurunden. Wenn auch die neue Gestaltung eine ungewöhnliche und dadurch fremdartige ist, ihre innere Wahrheit wird ihr allmälig in der Theorie Raum ver-

schaffen, und vielleicht wird dann auch (was übrigens in Beziehung auf die Gültigkeit der Sätze an sich ganz unerheblich ist) die Praxis nachfolgen. Eine weitere Erörterung ist hinsichtlich der Präventivjustiz hier nicht an der Stelle, sondern wird gehörigen Orts erfolgen (s. diesen Artikel): wohl aber darf auch der zweite Einwand als beseitigt betrachtet werden, und es kann jetzt um so freier und gesicherter in der weiteren Entwickelung der Lehre von der Polizei fortgefahren werden.

Unmittelbar aus dem oben aufgestellten und erwiesenen Begriffe der Polizei entwickelt sich der oberste Grundsatz ihrer ganzen Thätigkeit. Es ist dieser nehmlich kein anderer als der, daß der Staat in allen denjenigen Fällen Hilfe zu leisten hat, in welchen der einzelne Bürger einen erlaubten, allgemein nützlichen Zweck nicht selbst erreichen könnte; daß aber auch nur in diesen Fällen dem Einzelnen Hilfe geleistet werden darf. Sollte bei concurrirenden Ansprüchen der Staat aus Mangel an Mitteln oder an Zeit nicht alle gleichmäßig zu befriedigen im Stande sein, so giebt die materielle Wichtigkeit des gewünschten Zweckes den Ausschlag.

Im Allgemeinen werden die vorstehenden Erörterungen eine besondere Beweisführung für die Wichtigkeit dieses Grundsatzes überflüssig machen, doch mögen folgende Bemerkungen immerhin noch an der Stelle sein. Vorerst ist einleuchtend, daß der Staat aus verschiedenen Gründen nicht nur keine Pflicht, sondern auch nicht einmal ein Recht hat, eine polizeiliche Hilfe da zu leisten, wo man auch ohne dieselbe zurecht kommen kann. Einmal würde er die zur Herbeischaffung der materiellen Mittel pflichtigen Bürger mit einer überflüssigen, also mit einer ungerechten Last belegen. Zweitens wird kein Staat in der Welt von sich rühmen können, daß er alle Forderungen, welche man an seine polizeiliche Hilfe mit Recht machen könne, vollständig bereits befriedigt habe. In den meisten Fällen werden sehr große Wünsche unbefriedigt vorliegen. Gegen diese ist es nun ein offenbares Unrecht, wenn Ueberflüssiges vor ihnen besorgt wird. Drittens ist nicht zu übersehen, daß der Staat wenigstens in sehr vielen Fällen nur mit größeren Kosten als ein Privatmann seine Anstalten treffen kann, daß er somit von dem Volksvermögen einen Theil steril consumirt. Unzweifelhaft kann aber auch Dieses nur als ein Unrecht gegen die Gesammtheit erklärt werden. — Minder in die Augen fallend, allein deshalb dennoch richtig ist die Behauptung, daß, auch abgesehen von den eben erwähnten Rücksichten, der eigene Vortheil des Bürgers die Unterlassung überflüssiger polizeilicher Hilfe verlangt. Es möchte zwar scheinen, als sei die Ersparung der eigenen Anstrengung immerhin anzunehmen; allein, wenn man bedenkt, daß der Staat durch sein Einschreiten die auf denselben Gegenstand gerichtete Thätigkeit der Bürger beseitigt, daß somit in einem Falle, in welchem kein öffentlicher Zweck es erforderte, der Staat den Einzelnen in einer erlaubten Thätigkeit beschränkt und vielleicht ihm einen Vortheil entzieht, daß jede Erhaltung einer Kraft sie zu stärken und zu entwickeln, jede Unterdrückung aber das Gegentheil zu bewirken geeignet ist: so kann man nicht anders zugeben, als daß hier ein verderbliches Geschenk gemacht werden soll. Wenn nur der eine Umstand in Betrachtung käme, daß der so außerordentlich wichtige Associationsgeist sich bei solchem Eingriffe des Staats weniger entwickeln kann: so wäre schon Dieses Grund genug zur Zurückweisung des Staats in seine Schranken. — Uebrigens versteht sich, daß diese Scheu vor der Staatshilfe nicht übertrieben werden darf. Es kann sich nehmlich wohl begeben, daß nur der Staat die materiellen oder geistigen Mittel hat, um eine gewisse Einrichtung in ihrer ganzen Vollkommenheit zu treffen, während Privatveranstaltungen dieselbe nur dürftig und sonst ungenügend zu Stande brächten; oder aber es sind mit der Privatunternehmung bedeutende öffentliche Nachtheile verbunden, welche der Staat bei einer von ihm ausgehenden und geleiteten Anstalt dieser Art vermeiden könnte. Hier muß der Staat handeln, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob etwa durch sein Unternehmen die ähnlichen, allein minder vorzüglichen der Bürger unmöglich werden. Wäre doch noch das Wenigste in solchem Falle, daß das Volksvermögen auf eine tadelnswerthe Weise verwendet würde. Es haben namentlich mannigfache und ins Große gehende Erfahrungen der jüngsten Zeit darauf aufmerksam gemacht, daß es Unternehmungen giebt, welche dem sie ausführenden Privaten ein thatsächliches Monopol verschaffen, indem eine spätere Anlage derselben Art entweder physisch

unmöglich gemacht ist, oder wenigstens aus dem wirthschaftlichen Gesichtspunkte sich als widersinnig darstellt. Nun aber ist, aus nahe liegenden Gründen, von allen Monopolen das einem Privatmanne oder einer Privatgesellschaft zustehende das bei Weitem unerträglichste. Von Opfern zu allgemeinen Zwecken ist dabei gar keine Rede, und sehr häufig wird nicht einmal die Zuverlässigkeit und Ordnung zu finden sein, welche der Staat bei seinen Anstalten wohl einzuführen weiß. Besonders bedenklich wird Dieses aber, wenn die in Frage stehende Einrichtung einerseits von großer socialer Bedeutung, andererseits erst noch in der Entwickelung begriffen ist, so daß sich keineswegs etwa alle diejenigen Bedingungen und Vorschriften machen lassen, welche schließlich sich als nothwendig herausstellen werden. Offenbar entspricht es in solchen Fällen dem allgemeinen Interesse bei Weitem mehr, wenn der Staat das ganze Unternehmen ausführt und dasselbe im Sinne der Vervollkommnung und der möglichst vortheilhaften Benutzung leitet. Hier kann die Frage, ob Privaten auch etwa das nöthige Geld hätten zusammenbringen können, in keinen Betracht kommen; ja nicht einmal die Erwägung, ob dem Staate vielleicht die Einrichtung etwas theuerer zu stehen kommen könnte. Unter diesen Gesichtspunkt fällt denn namentlich die Anlegung von Eisenbahnen, zuweilen wohl auch von Canälen, Fahrposten ꝛc. Auch dann ist ein Unterlassen nicht Pflicht der Polizei, wenn das Publicum etwa die Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit einer gewissen Einrichtung noch nicht einsieht und somit dieselbe auch nicht verlangt, während doch an sich kein Zweifel über deren gute Eigenschaften stattfinden kann. Es mag sich ja wohl ereignen, daß die Regierung an Intelligenz dem Volke voran ist, und in diesem Falle hat sie das Recht und die Pflicht, dasselbe zu sich zu erheben. Die dargebotene Gelegenheit wird von selbst die Benutzung und dadurch allmälig das Bedürfniß zur Folge haben. Freilich versteht sich von selbst, daß das Näherliegende und jetzt schon vom Bürger Verlangte nicht nachgesetzt werden darf, um für erst zu erweckende oder sonst erst künftige Bedürfnisse zu sorgen. — Wenn nur allgemeinen nützlichen und bei Concurrenz den verhältnißmäßig wichtigeren Unternehmungen Staatshilfe zugesagt wird, und damit manche an sich vielleicht nicht nur erlaubte, sondern selbst sehr nützliche und ehrenwerthe Bestrebungen, welche aber nur einen beschränkten Wirkungskreis haben, ausgeschlossen werden sollen: so ist eine solche anscheinende Unbilligkeit und Unklugheit leicht zu rechtfertigen durch die Hinweisung auf die nothwendig nur beschränkte Größe der öffentlichen Mittel. Wenn die Wahl zwischen Unternehmungen von weiterem und von geringerem Nutzen steht: so kann gesunde Vernunft und Rechtsgefühl nicht im Zweifel sein, wohin der Ausschlag zu geben ist, und zwar gleichgültig, ob es sich von qualitativ oder von quantitativ größerem Nutzen handelt. Daß zwischen Gegenständen von verschiedenartiger Natur die Abwägung nicht immer ganz leicht ist, mag zugegeben werden: allein dieses ändert die Richtigkeit der Regel nicht. Unzweifelhaft ist z. B. eine Kunstschule eine nützliche Anstalt; allein wenn der Staat nur zu einer Unterrichtsanstalt die Mittel hätte und auch noch eine polytechnische Anstalt fehlte, so würde doch wohl letztere, wegen ihres qualitativ größeren Nutzens, vorgezogen werden müssen. Und eben so würde die Kunstschule unterbleiben müssen, wenn ihre Gründung z. B. die Entbehrung einer Irrenanstalt zur Folge hätte, indem doch wohl die Schätzung des relativen Nutzens zu Gunsten der letzteren ausfiele. — Daß der Staat zu unerlaubten, d. h. unrechtlichen, unsittlichen und sonst unvernünftigen oder zu allgemein nachtheiligen Beginnen keine Beihilfe leistet, noch leisten darf, versteht sich von selbst. Selbst wenn etwa nach den bestehenden Gesetzen er nicht das Recht hätte, einer solchen Handlungsweise verbietend und bestrafend entgegenzutreten, so ist von dieser gezwungenen Duldung bis zu positiver Unterstützung noch ein weiter Sprung. Und es wäre sowohl unstatthaft, die materiellen Mittel des Staats zu so Verkehrtem zu verwenden, als es die Würde desselben nicht ertrüge, selbst mitzuhelfen. Aus diesem Grunde kann dem Staate z. B. weder geboten noch erlaubt sein, Lehrstühle für Alchemie, Chiromantie, Homöopathie u. dgl. in seinen Universitäten zu errichten; oder durch Regulirung der Bordelle und Lustdirnen für gefahrlosere und leichtere Begehung einer Unsittlichkeit zu sorgen, oder Vorkehrungen zu treffen, welche den Schleichhandel in das Nachbarland erleichtern.

Die strenge Festhaltung dieses obersten Grundsatzes giebt in tausend schwierigen Fragen eine unfehlbare Richtschnur, und seine Anwendung auf die in der Wirklichkeit bestehenden polizeilichen Anstalten zeigt, wie häufig hier aus Mangel an einem Principe gefehlt wird, bald durch zu viel, bald durch zu wenig Thun. Und es muß wohl bemerkt werden, daß die gegebene Regel keineswegs etwa blos Anwendung leidet, wo es sich von der Unternehmung oder Unterlassung gegen große Institute handelt; sondern daß auch die Einzelnfragen bei einer im Allgemeinen für zulässig und nothwendig erkannten Anstalt sich hinsichtlich der rechtlichen Thunlichkeit hiernach entscheiden. Nichts scheint z. B. auf den ersten Blick zweifelhafter, als wie weit der Staat in seiner Sorge für die Gesundheit der Bürger, in der Medicinalpolizei mit anderen Worten, gehen dürfe und solle. Daher denn nun auch die so sehr verschiedenen positiven Einrichtungen der einzelnen Staaten und die noch viel weiter auseinandergehenden Forderungen der Theoretiker, namentlich der Aerzte. Man hat hier eine freie Wahl zwischen englischer oder nordamerikanischer, beinahe völliger Unthätigkeit und jener gut gemeinten, allein rechtlich unzulässigen Despotie, welche dem Bürger Medicin einzwingen will, sobald der Staatsarzt es für zuträglich erklären sollte. Und selbst wenn man die deutschen medicinal-polizeilichen Einrichtungen im Auge behält, welche im Ganzen mit richtigem Takte das Nöthige und das Erlaubte anordnen und deshalb auch ein Muster für andere Völker sind, so findet man doch nicht selten in den Einzelnheiten ein Schwanken und eine Folgewidrigkeit, welche sich nur aus der Vernachlässigung des allgemeinen Grundsatzes erklären lassen. Und doch wie leicht ist die Linie einzuhalten! Angenommen, es handle sich von Anstalten gegen eine ansteckende Krankheit, so werden allerdings eine Reihe von Maßregeln von der Polizei unmittelbar durchgeführt werden müssen, weil der Einzelne lediglich außer Stand wäre, sie auch nur in Beziehung auf seine eigene Person zu bewerkstelligen, so also Gränzsperren und Quarantänen, Abschließung angesteckter Wohnplätze, Verbote größerer Volkszusammenkünfte. Andere Vorkehrungen dagegen, so materiell wichtig sie auch sein mögen, sind dem Einzelnen zu überlassen, z. B. das diätetische Verhalten, der Gebrauch prophylaktischer Mittel, denn hier bedarf es lediglich keiner Beihilfe von Seiten der Gesammtkraft. Oder aber man nehme die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts. Unzweifelhaft sind von Seiten des Staats Schulen verschiedener Art zu eröffnen, wo sich keine genügenden Einrichtungen durch Privatunternehmer oder durch Corporationen gebildet haben. Allein eben so sicher hat die Polizei dem Einzelnen, welcher die Mittel zu einer genügenden Bildung seiner Kinder selbst besitzt und anwendet, dieses ganz zu überlassen.

Eng schließt sich an die bisher erörterte Frage, *was* die Polizei zu thun und zu lassen habe, die Erörterung der weiteren Frage an, *welche Mittel* ihr zu Erfüllung ihrer Aufgabe zu Gebote stehen? Abgesehen vom Gelde, dessen sie natürlich bedarf und zuweilen in sehr bedeutenden Summen, welches aber kein Gegenstand weiterer Betrachtung hier sein kann, handelt es sich hauptsächlich darum, ob und in welcher Ausdehnung *Zwang* zur Einrichtung und Durchführung der Anstalten angewendet werden darf? Darüber kann natürlich kein Streit sein, daß der Staat so berechtigt wie verpflichtet ist, die von ihm zu errichtenden polizeilichen Anstalten gegen ungesetzlichen Widerstand durchzuführen und sie gegen spätere gewaltsame Angriffe auf ihr Bestehen zu schützen. Es kann nicht in die Willkür eines jeden Blödsinnigen oder Bösartigen gelegt sein, ob der Staat eine seiner wesentlichen Aufgaben soll erfüllen, und ob die große Mehrzahl der Bürger einen der Hauptvortheile des socialen Lebens genießen dürfe. Auch ist klar, daß je nach der Art und der Größe des Widerstandes auch die Niederschlagung desselben beschaffen sein muß. Allein nicht dieses ist die vorliegende Frage; sondern vielmehr die, ob der Bürger für seine Person zur Theilnahme an einer Polizeianstalt genöthigt werden dürfe? Auf den ersten Blick möchte es dann scheinen, als ob von Nöthigung da, wo nur Hilfe angeboten werde, keine Rede sein könne. Und sicherlich sind auch gar manche polizeiliche Anstalten, deren Benutzung lediglich in den freien Willen jedes Einzelnen gestellt bleiben muß. Niemand z. B. ist gezwungen, Gebrauch zu machen von dem Unterrichte der höheren Lehranstalten; Niemand wird genöthigt, die öffentlichen Bücher-, Bilder-, Statuensammlungen zu benutzen; kein Landmann muß die Muster besserer Wirthschaft befolgen, welche ihm in den

eigens dazu eingerichteten Wirthschaften gegeben werden; wer Lust hat, kann seine Briefe durch einen eigenen Boten schicken, anstatt durch die Post, oder mag zu Fuß reisen, mit Verschmähung der Eisenbahn. Allein dagegen giebt es doch zwei Classen von Fällen, in welchen die Theilnahme des Bürgers wirklich erzwungen werden muß. Einmal findet dieses Statt, wenn die Unterlassung der Theilnahme nicht blos für den Betreffenden selbst, sondern auch für Andere Nachtheile zu Folgen haben, ihnen namentlich den Vortheil der Anstalt entziehen würde. Zweitens aber da, wo das Zustandekommen und die Erhaltung einer polizeilichen Einrichtung bedingt ist durch die allgemeine Theilnahme. In beiden Fällen handelt es sich nicht davon, daß ein Einzelner, vielleicht unvernünftiger Weise, auf einen angebotenen Vortheil für sich verzichten will (dieses stände ihm frei); sondern davon, daß er die Erfüllung eines Staatszweckes verhinderte und seinen Mitbürgern die Erreichung gerechter Ansprüche an das öffentliche Wesen unmöglich machte, wozu er nicht befugt ist. Beispiele von beiden Fällen aufzufinden ist nicht schwer. Wegen des für Andere zu befürchtenden Schadens hat sich z. B. Jeder den zur Verhütung von Ansteckung bei Contagien gegebenen Maßregeln zu unterwerfen, oder die zu Herstellung der Reinlichkeit der Wohnorte angeordneten Befehle zu befolgen, sein Haus gegen Flugfeuer zu schützen, sein Wirthshaus von nächtlichem Lärmen frei zu erhalten u. s. w. Das Nichtzustandekommen der ganzen Maßregel aber würde die Folge sein, wenn nicht Jeder sich des öffentlich angeordneten Maßes und Gewichtes bedienen müßte, sein Haus in eine (bei noch Unerfahrenen neu zu errichtende) Brandversicherungsanstalt aufnehmen lassen wollte; wenn die Staatsbriefpost in den stark bevölkerten und somit einträglichen Landestheilen mit der Mitwerbung von Privatanstalten zu kämpfen, in den abgelegenen und somit positiven Aufwand veranlassenden Gegenden Alles allein zu besorgen hätte. — Was aber die Zwangsmittel betrifft, welche der Polizei zu Gebote stehen, so sind natürlich Strafandrohungen am Leichtesten und Häufigsten anwendbar. In den meisten Fällen veranlaßt die Aussicht auf eine Strafe den Bürger, sich dem gegebenen Befehle gar nicht zu widersetzen; und muß zuweilen gegen einen Ungehorsamen das Gesetz wirklich zur Anwendung gebracht werden, so ist das Beispiel für Andere wirksam. In der Regel hat auch die Vollziehung der polizeilichen Anordnung keine so dringende Eile, daß nicht die einem Straferkenntnisse nothwendig vorangehende Untersuchung geführt und etwa auch eine Recursfrist abgewartet werden könnte. Einleuchtend ist dabei, daß die auf Uebertretungen der Polizeigesetze zu legenden Strafen keineswegs etwa blos aus unbedeutenden Uebeln bestehen dürfen. Allerdings werden solche leichtere Strafen in der Regel genügen: allein es giebt auch Fälle, in welchen die durch einen Ungehorsam bedrohten Interessen von solcher Bedeutung sind, daß selbst bis zu den härtesten Strafen aufgestiegen werden kann und muß. Man erinnere sich z. B. an die Verletzung eines Pestcordons, an Münz- und Geldpapier-Fälschungen u. dgl. Nicht immer aber sind Strafen das einzige oder auch nur das richtigste Zwangsmittel. Zuweilen kann ein augenblicklicher Gehorsam gegen das Gesetz nothwendig sein, wenn nicht große Unordnungen und Nachtheile daraus entstehen sollten. Hier kann nicht auf die jedenfalls erst spätere Folge eines Straferkenntnisses gewartet werden, sondern es muß der Widerstrebende unmittelbar genöthigt werden. Dieses kann nun aber entweder geschehen, indem er mit physischer Gewalt angehalten wird, Etwas selbst zu thun, oder indem die Polizeibehörde das von dem Bürger eigentlich zu Vollziehende an seiner Statt ausführt, natürlich auf seine Kosten und mit nachfolgender Strafe. Wenn z. B. ein Fuhrmann durch zu schnelles Fahren, durch Betreten von Fußwegen oder durch sonstige Unvorsichtigkeiten die Gesundheit und das Leben Anderer in Gefahr bringt, oder wenn ein wegen ansteckender Krankheit Abgesperrter durchbrechen will, oder wenn ein Verkäufer ungesunde Lebensmittel ausbietet, ein Apotheker verdorbene Arzneistoffe vorräthig hat: so wird er vor allem Weiteren zur Befolgung der Vorschriften, wenn es nicht anders ist, durch physische Gewalt, genöthigt. Wenn aber ein Hausbesitzer ein die Straße bedrohendes Bauwesen nicht selbst abreißen, oder seine Kamine nicht zu rechter Zeit reinigen, bei einem Brande in seiner Nähe gegebene Vorschriften nicht besorgen will: so ist nicht lange Zeit zu Processen und Berufungen auf höhere Stellen, sondern bei Weitem einfacher und sicherer, von Seiten der Polizei, im Nothfalle mit Gewalt, das Nöthige

vorzunehmen. Daß diese unmittelbare Aufrechterhaltung der Polizeigesetze von den Polizeibehörden selbst, und nur von ihnen, zu bewerkstelligen ist, kann natürlich keinem Zweifel unterliegen. Allein anders verhält es sich mit der Zuerkennung von Strafen. Auch hier kann und muß man zwar, übereinstimmend mit den Einrichtungen aller Staaten, die Verfügungen der unzähligen kleinen Rügen, wie sie das tägliche Leben mit sich bringt, nicht an die Gerichte weisen; es würde sowohl diese als die Polizeibehörden, wegen der nöthigen Mittheilungen, mit Geschäften erdrücken, während ein gröberer Misbrauch hier der Natur der Sache nach nicht möglich ist. Dagegen spricht allerdings die größere Unabhängigkeit der Gerichte, die genauere Vertrautheit derselben mit Rechtssätzen und Rechtsformen, endlich die größere Gründlichkeit, zu welcher sie Zeit haben, für eine Ueberweisung der bedeutenden polizeilichen Straffälle an die ordentlichen Richter. Unzweifelhaft wird bei dieser Einrichtung zuweilen das Ansehen der Polizeieinrichtungen leiden; allein es scheint dieses das kleinere Uebel im Vergleiche mit der Blosstellung der allgemeinen Rechtssicherheit.

Nur geringe Anstände können bei der Durchführung der Polizeigesetze deshalb entstehen, weil es zweifelhaft wäre, auf wen dieselben überhaupt Anwendung erleiden. Befreiungen von Gehorsam gegen die polizeilichen Anordnungen bestehen nirgends und können nirgends bestehen. Zwang tritt, wie oben auseinandergesetzt wurde, immer nur dann ein, wenn die Rücksicht auf die Gesammtheit der Bürger ihn nothwendig macht. Mag nun auch Einer noch so hoch im Staate gestellt sein, noch so viele Verdienste sich erworben haben, so kann er nicht das Recht haben, seine Mitbürger in Gefahr und Verlust eines ihnen vom Staate verheißenen Vortheils zu setzen. Sein Verdienst oder seine Stellung ist auf andere Weise anzuerkennen. Oder würde es nicht gegen allen gesunden Menschenverstand und gegen alle Menschenwürde gehen, wenn ein Mann deshalb, weil er aus vornehmem Geschlechte abstammt, die Häuser seiner Nachbarn in Feuersgefahr bringen, die Straße in eine Cloake verwandeln, bei Verkäufen von seinen Gütern ein ungewöhnliches Maß gebrauchen, bei Einkäufen mit uncursmäßigen Münzen bezahlen dürfte? Oder wenn ein hoher Staatsbeamter, ein glücklicher Feldherr die öffentlichen Landstraßen durch die Art seines Gebrauches zu versperren oder zu Grunde zu richten, die ganze Stadt durch Miasmen aus ungereinigten oder zu unrechter Zeit ausgeschlagenen Gartencanälen und Weihern zu vergiften, in seinem Hause ein sonst verbotenes Spiel öffentlich zu gestatten das Recht hätte? Wenn daher solche Privilegien irgendwo vorkommen, so sind sie ein Beweis von gänzlicher Barbarei der Staatseinrichtungen oder mindestens von frechem Uebermuthe bevorzugter Kasten und von trauriger Schwäche der Regierung. Ein irgendwie erträglich geleiteter Staat verlangt allgemeinen Gehorsam gegen die Zwangsmaßregeln seiner Polizei. Nur in einem Falle kann mit Recht hier von einer Ausnahme die Rede sein, wenn nehmlich das Staatsoberhaupt wegen triftiger, in der Sache, nicht in der Person liegender Gründe Dispensation eintreten zu lassen bewogen ist. — Diese Allgemeinheit des Gehorsams erstreckt sich namentlich auch auf Ausländer, sobald sie die diesseitige Landesgränze überschritten haben. Das Wenigste, was der Staat für ihre Zulassung von ihnen verlangen kann, ist sicherlich, daß sie nicht durch Misachtung seiner Einrichtungen den Angehörigen des Landes Schaden zufügen. Ihre Sache ist es dabei, sich die nöthige Kenntniß von den Gesetzen zu verschaffen, und nur eine Billigkeit, keineswegs eine Pflicht des Staats ist es, wenn vielleicht einem Neuangekommenen, welcher in gutem Glauben handelte, Etwas nachgesehen, oder dem Fremden bei seiner Ueberschreitung der Gränze eine Belehrung über die ihn zunächst berührenden Polizeigesetze zugestellt wird. Selbst von fremden Gesandten, welche doch sonst keiner Art von Gerichtsbarkeit des beschickten Staats unterworfen sind, verlangt das Völkerrecht so weit Achtung gegen die Polizeieinrichtungen des Landes, als die allgemeine Sicherheit und Ordnung dieses nothwendig machen. Freilich können bei einer Nichtbefolgung von ihrer Seite in keinem Falle Strafen angewendet werden, und auch die unmittelbare thatsächliche Nöthigung zur Befolgung dürfte nur in solchen Fällen eintreten, in welchen ein sehr bedeutender und später nicht wieder gut zu machender Nachtheil aus der Nichtbeachtung der fraglichen Vorschrift entstehen würde, wie z. B. bei Anstalten

gegen ansteckende Krankheiten. In anderen Fällen würde nur eine Klage über den Gesandten bei seinem Hofe und etwa das Verlangen seiner Abberufung begründet sein.

Treten wir denn nun aber nach diesen Vorerörterungen der Sache selbst näher und untersuchen wir, welche Gegenstände denn im Einzelnen die Thätigkeit derselben in Anspruch nehmen, und welche Veranstaltungen sie zur rechten Besorgung derselben nöthig hat, so drängt sich vor Allem das Bedürfniß auf, in dem ungeheueren Felde dieser Thätigkeit einige Haupteintheilungsglieder aufzusuchen, damit nicht Alles chaotisch über einander falle, auch der Zweifel entweiche, ob denn wirklich, trotz der langen Aufzählungen, Nichts vergessen sei. Hier kann denn wohl eine sachgemäße Uebersicht über den Stoff kaum einen Zweifel erregen, so weit die Erreichung derselben eine Unterstützung zur Wegräumung übermächtiger äußerer Hindernisse bedarf. Da nun aber solche Zwecke sich offenbar nur auf den wünschenswerthen Zustand seiner physischen Persönlichkeit, oder auf die harmonische Ausbildung seiner geistigen Persönlichkeit, oder endlich auf seine Verhältnisse zur Güterwelt beziehen können*): so ergiebt sich hieraus von selbst die dreifache Richtung der polizeilichen Thätigkeit des Staates und eine dreifache Gruppirung ihrer Anstalten. Daß jeder dieser Haupttheile wieder in verschiedene Unterabtheilungen zerfällt nach den besonderen Gegenständen der verlangten Staatsthätigkeit, versteht sich von selbst.

Eine ins Einzelne jeder Einrichtung gehende Entwickelung dieses großen Thätigkeitskreises kann natürlich hier, wo es sich nur von einer Feststellung der allgemeinen Begriffe handelt, nicht gegeben werden. Doch würde die rechte Deutlichkeit fehlen, wenn nicht wenigstens ein Blick auf die verschiedenen Anstalten und Aufgaben der Reihe nach geworfen und dadurch ein leicht hingeworfenes Bild von der großen Schwierigkeit der Sache für den Staat und von ihrem großen Nutzen für den Einwohner gegeben würde.

Der erste Haupttheil der polizeilichen Thätigkeit umfaßt, wie eben bemerkt, die Sorge für die physische Persönlichkeit der Bürger. Natürlich hat jeder Einzelne die gewöhnliche Sorgfalt auf die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens bei sich und den Seinigen zu nehmen. Die Polizei kann und soll nicht die Vormünderin jedes Erwachsenen sein, damit er sich vor gesundheitswidrigen Handlungen hüte, nicht die Amme jedes Kindes, nicht die Krankenwärterin in jeder Familie; sie hat keinen Auftrag und keine Lust, den Bürgern für passende Heirathen zu sorgen; sie schreibt keine Bewegung in freier Luft bei Strafe vor. Dergleichen ist und bleibt jedem Einzelnen überlassen. Allein dennoch hat der Staat, hinsichtlich der physischen Person seiner Angehörigen, Manches und Schwieriges zu lösen. — Vorerst ist unbestritten, daß die Zahl der Bewohner eines Landes nicht nur hinsichtlich der äußern Stellung und anderer politischer Verhältnisse für den Staat, sondern daß auch das Verhältniß der Bevölkerung zur Größe des Landes und zu den Hilfsquellen desselben für jeden Einzelnen im Volke von großer Wichtigkeit ist. Man mag über die Art der Folgen in letzterer Beziehung verschiedener Meinung sein, die Thatsache selbst, daß die relative Größe der Bevölkerung ein wichtiges Element des Volkswohles ist, wird von Niemandem geleugnet. Nun aber ist einleuchtend, daß der Einzelne nicht den mindesten fühlbaren Einfluß auf die Zahl der Gesammteinwohner ausüben kann. Wäre auf eine schnellere Vermehrung derselben hinzuarbeiten, seine einzelne Ehe (wenn sie je noch erst zu schließen ist) wird wenig dazu beitragen; sollten der Menschen aber zu viele sein, seine Ehelosigkeit und Auswanderung, wenn er ja ein solches großes Opfer aus Vaterlandsliebe bringen möchte, wäre unbemerkbar. In so fern hier von Menschen irgend eingegriffen werden kann in die Naturgesetze, mag es höchstens mittelst großer und stetig durchgeführter Staatsmaßregeln geschehen. Somit ist die Be-

*) Es möchte vielleicht scheinen, als sei die Ausbildung des Verhältnisses zu den Nebenmenschen ein vernünftiger Zweck für den Menschen, und somit, als ein vierter Haupttheil, Gegenstand der polizeilichen Hilfe. Allein so gewiß nur das Erstere der Fall ist, und z. B. die eigene Geistes- und Gemüthsausbildung durch den Umgang mit Andern, oder die Erlangung einer richtigen Menschenkenntniß als Aufgabe für dieses Leben erscheint: so ist doch die Hilfe der Polizei nicht in Anspruch zu nehmen. Es bedarf zur Erreichung dieser Zwecke keiner fremden Unterstützung, es ist wohl eine solche gar nicht denkbar, und so bestehen denn auch nirgends in der Welt Staatseinrichtungen, welche sich darauf bezögen.

völkerungspolizei die erste Abtheilung der Sorge um die physische Person der Bürger. Sie hat aber außer den Maßregeln zur genauen und beständigen Kenntniß der Zahl und Bewegung der Bevölkerung (somit: Zählungen, Geburts-, Ehe- und Sterberegister u. s. w.), je nach Umständen für Vermehrung, für Gleicherhaltung oder für Verminderung der Zahl zu sorgen. Wann und wie dieses geschehe, darüber siehe den Artikel „Bevölkerung." Sei die Zahl der Bürger die wünschenswerthe, oder sei sie es nicht, unter allen Umständen ist es zunächst ihr Interesse, dann aber auch das des Staates, daß sie möglichst gesund und kräftig seien und ein hohes Alter erreichen. Daß dieses der Einzelne wünscht, bedarf keines Beweises. Die Gesammtheit aber hat von kranken Genossen nicht nur keinen Nutzen, sondern vielmehr nur eine Last; ein unzeitig früher Tod derselben aber raubt den Ersatz der Erziehungskosten, welche der Mensch in seiner Jugend veranlaßt, und vermindert das Erfahrungscapital des Volkes. Natürlich hat jeder Einzelne die Hauptsache in Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit bei sich und den Seinigen zu thun. Vernünftige Lebensweise, Vorsicht gegen vermeidbare Gefahren, Schonung und Pflege bei eingetretenen Störungen führen hier weit. Hierzu aber reichen in der Regel die Mittel, zum Theil könnte das Nöthige von Dritten gar nicht besorgt werden. Allein es giebt doch auch eine große Anzahl von Vorbeugungs- und von Hilfsmitteln, welche nur der Staat herbeischaffen kann, nicht nur weil bei der bei Weitem größeren Anzahl der Einwohner die Geldmittel zur Einzelnherstellung des Gewünschten nicht ausreichen würden, sondern auch, weil zu Manchem nur der Staat das Recht hat. Es zerfallen aber diese Maßregeln in zwei Classen. Einmal muß dafür möglichst gesorgt werden, daß nicht Menschenleben durch äußere Unglücksfälle beschädigt werden. Hierher gehören die hundert kleinen Anordnungen und Vorkehrungen gegen Einstürzen und Herabfallen auf den öffentlichen Weg oder Hinabstürzen in die Tiefe, die Sorge für Beleuchtung der Wohnorte, Verbote von entschieden unvorsichtigen Handlungen, Anordnung von Leuchtthürmen, Lootsen, Barken, Verhinderung von gefährlichem Gedränge, Versetzungen von wüthenden oder sonst gefährlichen Thieren, und so noch vieles Aehnliche. Die einzelne dieser Maßregeln ist häufig unbedeutend; allein alle zusammen gewähren einen bedeutenden Schutz, und ihr Dasein beweist Gesittigung. Die andere Classe von Maßregeln betrifft die Abwehr und Heilung von Krankheiten, also die eigentliche Medicinalpolizei. Der Natur der Sache nach wird vor Allem dahin gewirkt, Krankheitsursachen ganz zu entfernen, was denn namentlich geschieht durch die Reinerhaltung der Luft in den Wohnorten, und Beseitigung anderweitiger Veranlassungen von endemischen Uebeln, durch Aufsicht auf gesunde Beschaffenheit der zum Verkaufe ausgesetzten Nahrungsmittel, durch Abhaltung von Contagien an der Landesgränze oder wenigstens Beschränkung der im Lande ausgebrochenen, durch Vernichtung der Ansteckungsfähigkeit. Manche dieser Vorkehrungen sind sehr ausgedehnt und kostspielig; andere erfordern große Kraft und strenge Mittel zur Durchführung. Weil nun aber doch nicht alle Krankheiten genug verhindert werden können, so bedarf es auch Heilmittel, und zwar sowohl der Bildung und Verbreitung des nöthigen Personals jeder Art, als der Beaufsichtigung und Leitung der materiellen Heilmittel, z. B. der Apotheken, Gesundbrunnen, Irrenanstalten u. s. w.; offenbar lauter Anstalten, welche der einzelne Kranke sich ohne Beihilfe der Gesammtheit gar nicht oder nur mit sehr großen Kosten und doch am Ende nur unvollkommen zu verschaffen vermöchte. Zur verständigen Einrichtung und Anwendung aller dieser medicinalpolizeilichen Anstalten ist endlich eine Hierarchie von eigenen technischen Behörden erforderlich. Weiteres s. oben Art. „Gesundheitspolizei" und „Medicinalpolizei." — Noch bleibt eine dritte Berücksichtigung der physischen Persönlichkeit der Bürger für den Staat übrig, nehmlich die Maßregeln zum Schutze der Bürger gegen die äußerste Noth, welche das Leben derselben bedrohen, überdies ungezählte anderweitige Uebel über sie bringen würde. Es sind aber zweierlei verschiedene Fälle, in welchen es sich um Hilfe handeln kann. Einmal nehmlich bei allgemeinem Mangel an Lebensmitteln, welcher ein Land in Folge besonderer Ereignisse, z. B. Miswachs, feindliche Zerstörung u. s. w., träfe; zweitens aber Mangel an Mitteln zur Erhaltung des einzelnen Lebens, mit andern Worten Armuth. Der erstere Zustand kann der Natur der Sache nach nur ein

ausnahmsweiser sein, ist dann aber auch um so schrecklicher. Armuth ist leider immer und überall vorhanden. Was nun die Anstalten gegen Theuerung und Hungersnoth betrifft, so hat natürlich in der Regel Jeder für sich und die Seinigen die nöthigen Lebensmittel zu besorgen, und wenn Ackerbau und Handel im wünschenswerthen Zustande sind, so wird auch in der Regel die erforderliche Menge von Nahrungsstoffen nicht fehlen. Demgemäß sind auch diejenigen Veranstaltungen des Staates, welche die möglichste Blüthe der Urproduction und des Handels beabsichtigen (wovon weiter unten), auch die sichersten Vorkehrungen gegen Hungersnoth. Allein nicht nur kann es unglückliche Ausnahmsfälle geben, in welchen ein Land vorübergehend die für seine Bewohner erforderlichen Lebensmittel herbeizuschaffen außer Stand ist, sondern es fragt sich auch, ob nicht schon in den gewöhnlichen Vorschriften für den Handel Rücksicht auf die wünschenswerthe Fülle und somit Wohlfeilheit der täglichen Bedürfnisse zu nehmen ist. In ersterer Beziehung kann die Regierung genöthigt sein, das Nöthige, wo nicht auf ihre Kosten, doch mit ihrer Unterstützung, eilends aus fremden Ländern zu verschreiben, das Angekommene billig zu vertheilen und gegen erträgliche Preise, vielleicht also mit Verlust, abzugeben. Möglicher Weise kann in der äußersten Noth von der Sperrung jedes Verkehrs mit Lebensmitteln, einer Einziehung sämmtlicher Privatvorräthe und deren regelmäßigen Vertheilung unter Alle die Rede sein. Jeden Falles ist die Frage zu entscheiden, ob der Staat zur Abwendung von Theuerung in öffentlichen Magazinen die erforderlichen Vorräthe bereit halten soll? Unleugbar ist das Mittel wirksam, namentlich weil der Gedanke an vorhandene Vorräthe beruhigend wirkt und weil der billige Verkauf auch von kleineren Mengen die wucherlich gesteigerten Preise drückt; allein das erforderliche Capital und der laufende Aufwand ist bedeutend, auch Misbrauch schwer zu verhüten. Was aber zweitens die bleibenden Handelsregulirungen zur Erzielung von Wohlfeilheit betrifft, so haben darüber die verschiedensten Ansichten Statt gefunden. Während die Einen die Kornausfuhr verbieten wollten, damit Ueberfluß und somit Wohlfeilheit im Lande bleibe, haben Andere die Ausfuhr begünstigt, weil dies den Ackerbau steigerte; wenn die Einen die Einfuhr fremden Getreides untersagten, zum Schutze des inländischen Ackerbaues, so haben die Anderen sie befördert, als unmittelbar zu Wohlfeilheit führend. Jetzt dürfte wohl so ziemlich allgemein als die einzig richtige Maßregel die Gestattung völlig freien Verkehrs, mit einziger Ausnahme von mäßigen Schutzzöllen, wo solche nöthig sind, erachtet werden. Näheres siehe in den Artikeln „Ackerbau" und „Korngesetze." Eine der schwersten Aufgaben für die Polizei ist ohne Zweifel eine richtige und genügende Besorgung des Armenwesens. Die Aufgabe war schon schwierig, als die Gestaltung der Gewerbeverhältnisse zwar immerhin zahlreiche Verarmungen Einzelner vorkommen ließ, ohne daß jedoch diese Zustände aus Einer Ursache und zusammengedrängt an demselben Orte entstanden wären. Allein sie ist jetzt in denjenigen Ländern ungewältigbar geworden, in welchen der fabrikmäßige Betrieb der Industrie Tausende an einzelnen Oertlichkeiten zusammendrängt, alle diese aus wirthschaftlichen und sittlichen Ursachen zu keinem Vermögen kommen läßt, sie dagegen mit Einem Schlage bei irgend einer Krise brodlos macht. Daß nicht nur in dem ersten, sondern auch in dem zweiten Falle geholfen werden muß, ist einleuchtend; allein eben so, daß nicht die helfende Sorge für den Einzelnen bei unverändertem Bestande der Ursachen des Uebels die richtige Maßregel in dem Falle solcher Massenarmuth ist, sondern daß in der Organisation der Gewerbe selbst das rettende Mittel gefunden werden muß. Da nun diese letztere Frage bereits an ihrem Orte erörtert worden ist (siehe den Artikel „Gewerb- und Fabrikwesen"), so mag hier zunächst nur von der Pflege der Einzeln-Armuth gesprochen werden. Der letzte Grund, aus welchem der Staat die Armen unter seinen Bürgern vor dem äußersten Elende und seinen Folgen zu schützen habe, kann hier unerörtert bleiben, da Jedermann über die Pflicht an sich einverstanden ist. Eben so wird es von allen Seiten zugegeben, daß die einzelnen Gemeinden zunächst für ihre Armen einzutreten haben, indem eine in erster Linie stehende allgemeine Staatsarmenpflege weit unzweckmäßiger und kostspieliger sein würde; wobei denn freilich die Gewährung von Hilfe da, wo sie über die Kräfte der einzelnen Gemeinde geht, oder die Einrichtung nöthiger all-

gemeiner Maßregeln immerhin dem Staate noch obliegt. Auch darüber kann kein Zweifel obwalten, daß der allgemeine Grundsatz der polizeilichen Thätigkeit, nehmlich die bloße Ergänzung der Privatbemühungen, auch hier seine Anwendung erleidet, so daß von öffentlicher Armenpflege immer nur dann und in so weit die Rede sein kann, als nicht schon das Genügende durch die Bemühungen Einzelner geleistet ist. Es ist aber dieser Satz von sehr großer Bedeutung gerade hier, weil die Sorge für Verarmte aus sittlichen und religiösen Gründen gar häufig der Gegenstand von Privatbemühungen ist und sich von früheren Geschlechtern her bedeutende Mittel zu solchen Zwecken allmälig angesammelt haben. Selbst wenn eine Privatwohlthätigkeit nicht ganz zweckmäßig eingerichtet wäre, dürfte ein abänderndes und verbietendes Gebot von Seiten des Staates nicht erlassen werden. Erst entschiedene Gemeinschädlichkeit könnte dazu ermächtigen. Wird nun aber untersucht, welche „öffentliche Anstalten" dann möglicher Weise zu treffen seien, um bei der Nahrungslosigkeit Einzelner Hilfe zu gewähren, so ist für den einfachsten Verstand einleuchtend, daß es für alle Betheiligten besser ist, wenn die Ursachen der Verarmung verstopft, als wenn bei fortwährendem Bestehen derselben ihre Wirkungen bekämpft werden. Allerdings darf das Letztere nicht unterlassen werden, wenn die Wegräumung der Ursachen nicht gelang; allein auch nur dann erst. Leider sind diese Armuthsursachen sehr zahlreich, und zwar sowohl die selbstverschuldeten als die zufälligen. Zu jenen gehören: Müßiggang und Lüderlichkeit; Verschwendung; unvorsichtige Heirathen. Zu diesen aber: Mangel an Arbeit, sei es wegen Stockungen in den Gewerben, sei es wegen Veränderungen in denselben; Unfähigkeit zur Arbeit aus Schwäche, Alter oder Krankheit; Unglücksfälle; schlechte Staatseinrichtungen. Daß nicht allen diesen Ursachen und nicht in allen Fällen begegnet werden kann, ist nur allzu gewiß: doch mag Manches geschehen. Gegen schlechte Aufführung ist zunächst gute Erziehung, namentlich auch Ausdehnung des öffentlichen Unterrichts auf die häuslichen Beschäftigungen, vorzukehren. Arbeitsfähige Müßiggänger aber sind in Zwangsarbeitshäusern wo möglich zur Besserung zu bringen, jeden Falles unschädlich zu machen. Unvorsichtigen Ehen begegnen vernünftige Gesetze über Ansässigmachung, welche dem zur Ernährung einer Familie voraussichtlich Unfähigen die Gründung einer solchen untersagen, ein Recht zur Ehe nur bei solchen anerkennen, welche auch zu Erfüllung der daraus folgenden Verbindlichkeiten fähig sind. Gegen Mangel an Arbeit, welcher aus Gewerbekrisen und Veränderungen in den Gewerben herrührt, ist der Staat in der Regel nicht im Stande unmittelbare Hilfe eintreten zu lassen, weil die Beseitigung solcher Zustände außerhalb der menschlichen Kräfte steht; sondern er kann nur seinerseits Beschäftigung an die Stelle der fehlenden Arbeit treten lassen, z. B. durch Anordnung öffentlicher Bauten, Einführung neuer Industriezweige, Gründung von Colonieen inner- oder außerhalb des Landes. Freilich sind dies nicht nur meistens langsam wirkende Mittel, sondern sie können auch nicht nach Belieben in jedem Falle, in welchem sie nützlich wären, eingeführt werden aus Mangel an Mitteln und sonstigen äußeren Bedingungen. Von einer Abwendung der Arbeitsunfähigkeit wegen Alters, Krankheit ꝛc. kann natürlich keine Rede sein; allein es giebt allerdings Einrichtungen, welche wenigstens keine Armuth in solchem Falle aufkommen lassen. Natürlich Grund genug, sie zu unterstützen, wenn es nöthig ist. Hierher gehören z. B. Sparcassen, Ersparungsgesellschaften, Hilfscassen. Ihre Wirkung ist für den Staat um so erfreulicher, als sie außer dem wirthschaftlichen Nutzen auch noch verschiedene sittliche Vortheile haben und dabei nur geringe Opfer vom Staate verlangen, welche sich häufig auf eine Oberaufsicht und eine Garantie beschränken können. Verarmung durch bestimmte Unglücksfälle wird abgewendet durch Lebensversicherungs- und Wittwencassen, durch Leihcassen, endlich durch die verschiedenen Versicherungsanstalten gegen Elementarereignisse. Auch hier ist, da die Betheiligten in der Hauptsache die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung solcher Anstalten haben, die Hilfe des Staates nur eine vermittelnde. Allein vergeblich wäre freilich die Hoffnung, daß durch diese verschiedenen Anstalten sämmtliche Armuthsursachen werden beseitigt werden. Oft werden sie von Denen, welche das Uebel jetzt trifft, nicht benutzt worden sein; oft werden sie nicht hinreichen. Gegen das Eine und das Andere giebt es gar keine Vorbeugungsmittel. Unterstützung wird also immer nöthig sein, bald

in einem höheren, bald in einem geringeren Grade. Sofern nun dieselbe nicht Rechtspflicht bestimmter Personen ist, oder nicht durch Privatwohlthätigkeit geleistet wird, haben die öffentlichen (Staats- und Gemeinde-) Anstalten folgende Grundsätze zu befolgen: Vor Allem ist dem Armen wo möglich Selbstständigkeit zu bewahren, weil dies seine Achtung vor sich und seine sittliche Kraft erhält. Daher sind die sogenannten Hausarmen, welche also noch einen Beitrag zu ihrem Unterhalte geben können, in ihren Verhältnissen zu belassen und nur mit Dem zu unterstützen, was ihnen abgeht. Hier kommt auf genaue Kenntniß der Persönlichkeit Alles an, zu dieser aber wird die Benutzung der Privatarmenanstalten und ihrer Vorsteher viel beitragen. Erst wo gänzliche Dürftigkeit oder völlige Unfähigkeit zu wirthschaftlichem Verhalten stattfindet, ist die Aufnahme in eine öffentliche Anstalt billig und zweckmäßig. Ein zweiter durchgreifender Grundsatz ist, daß so wenig als möglich baares Geld gegeben, sondern die Unterstützung als Befriedigung der ungedeckten Bedürfnisse der Armen, z. B. an Wohnung, Speisen, Kleidung, Holz, geliefert werde. Baares Geld wird häufig misbraucht und verschlimmert dann den sittlichen Zustand des Armen, während es den wirthschaftlichen nicht verbessert. Ein dritter Grundsatz aber ist, daß der Arme durch die öffentliche Unterstützung nicht in eine bessere Lage versetzt werden darf, als sie der arbeitenden Classe zu Theil wird; am Wenigsten darf dieses stattfinden bei Solchen, welche durch eigene Schuld verarmt sind. Die zur Verpflegung erforderlichen Anstalten aber sind: Hospitäler für Gebrechliche; Waisenhäuser; Blinden- und Taubstummenanstalten; Krankenhäuser. Wenn auf diese Weise für Alle, welche eine Unterstützung wirklich bedürfen, gesorgt ist, dann, aber dann erst ist der Bettel zu verbieten, als eine zweckwidrige und gemeinschädliche Art der Armenunterstützung. Die Herbeischaffung der häufig allerdings beträchtlichen Geldmittel für die Armenpflege ist unter keinen Umständen als eine eigene Armensteuer zu bewerkstelligen, indem eine solche einerseits unerträgliche Ansprüche, andererseits eine feindselige Stellung der Armen und der Beschützenden hervorruft, somit gerade das Gegentheil von Dem, was hier natürlich und recht ist.

Der zweite Haupttheil der polizeilichen Thätigkeit hat die geistige Persönlichkeit der Bürger zum Gegenstande. Der Umfang der in dieser Beziehung verlangten Maßregeln ist sehr bedeutend, manche derselben erfordern viele Bemühungen und große Kosten; und wenn irgendwo, so erzeugt hier die Polizei durch Leistung alles Dessen, was man von ihr verlangen kann, nur immer weiter gehende Forderungen. Uebrigens sind die Ansprüche an den Staat, hinsichtlich der verschiedenen geistigen Kräfte, um deren Förderung es sich handelt, allerdings quantitativ sehr verschieden. Für die Beförderung der Verstandesbildung hat er beinahe die gesammten Mittel zu liefern, weil diese meistens die Kräfte der Einzelnen übersteigen, nur selten aber durch Privatvereine oder Stiftungen genügend gesorgt ist, ohne solche äußere Mittel hier aber Nichts geleistet werden kann. Eben so ist es mit der Bildung des Sinnes für das Schöne. Allein die sittliche Bildung ist so sehr innere Sache des Einzelnen, es kann ihr durch äußere Anstalten, vollends gar durch Zwang, so wenig Unterstützung gegeben werden, daß nur einige Ausnahmsforderungen an den Staat kommen. Für die religiöse Bildung endlich ist durch die mächtigen Privatvereine der Kirchen das gemeinschaftlich Nothwendige schon geleistet; hier ist also, nach den obersten Grundsätzen, gar kein Raum für eine Staatsthätigkeit, wenigstens nicht in der Hauptsache. — Ist kein Grund vorhanden, das Maß der Staatsleistungen anders zu bestimmen als nach der allgemeinen Regel, so ist eben so wenig zu einer Abweichung Veranlassung hinsichtlich der Art der Unterstützung. Auch in dieser Beziehung soll der Staat nur die materiellen Mittel für die Selbstthätigkeit der Einzelnen schaffen, nicht aber etwa eigene, von denen der Einzelnen verschiedenartige Zwecke verfolgen. Sollten diese auch vielleicht aus bestimmten Gesichtspunkten als nützlich erscheinen, so ist der Staat nicht berechtigt, dem Bürger seine geistige Eigenthümlichkeit und Freiheit zu nehmen, um ihn, nach beliebiger Weise abgerichtet, als Mittel zu benutzen. Kann doch nichts Verkehrteres gedacht werden, als den Zweck in das Mittel des Mittels zu verwandeln. Alle jene Pläne einer sogenannten Nationalerziehung, bei welcher die geistige Selbstbestimmung und freie Thätigkeit der einzelnen Bürger unterdrückt und Alles nach

Einem Plane gebildet wird, sind mit dem Grundgedanken des Rechtsstaates unvereinbar. Daß sie, als vereinseitigend und versteinernd, auch noch als nachtheilig aus höherem staatlichen Standpunkte erscheinen müssen, kann ihnen keine größere Billigung zuwenden. Und man tröste sich, auch ohne solche vollkommne Bevormundung bleibt noch mehr als genug zu leisten übrig. Uebrigens ist diese Frage über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer solchen allgemeinen Zwangsbildung keineswegs mit der Frage zu verwechseln, ob der Staat, wie dieses in Deutschland unbedenklich und ganz allgemein geschieht, das Recht habe, zu verlangen, daß alle Kinder wenigstens einen gewissen Grad von Bildung erhalten, oder ob er dies, wie in Frankreich, England u. s. w. geschieht, der Einsicht und dem guten Willen der Eltern und der Vormünder überlassen müsse? Es handelt sich hier nicht davon, eine bestimmte Richtung ausschließlich zu geben, sondern nur davon, gänzliche Rohheit nicht zu dulden. Und deshalb ist wohl auch dem Staate das fragliche Recht nicht abzusprechen. Er handelt hier in seiner obervormundschaftlichen Eigenschaft und nimmt sich der Kinder, welche sich selbst keinen Schutz gewähren könnten, gegen die Gleichgültigkeit oder Rohheit Dritter an, welche denselben einen großen, in der Regel unersetzlichen Schaden zuzufügen im Begriffe sind. Von dem eignen Willen der Kinder kann dabei natürlich nicht die Rede sein, weil sie noch keine Selbstbestimmungsfähigkeit haben. — Gleich die erste geistige Kraft, von deren Bildung es sich handelt, giebt dem Staate eine mächtige Aufgabe zu lösen. Die Bildung des Verstandes und, was damit unzertrennlich zusammenhängt, die Erwerbung der für das Leben nothwendigen Kenntnisse kann nehmlich nicht ohne zahlreiche und zum Theil sehr bedeutende Anstalten gehörig unterstützt werden. Da es sich hier, außer der allgemeinen, für alle Geschlechter und Stände gleichen Entwicklung der Denkkraft, von der Bildung für die künftige Stellung im Leben handelt, diese nun aber eine wesentlich verschiedene ist, je nachdem von Mann oder Weib, bei beiden aber wieder von diesen oder jenen äußeren Verhältnissen die Rede ist: so müssen die Einrichtungen zu Erreichung allgemeiner und so verschiedener Zwecke ebenfalls sehr zahlreich und sehr verschieden sein. Auch ist daran zu denken, daß nicht blos die Jugend Erziehung, sondern auch das herangewachsene Geschlecht Weiterbildung bedarf. Je nach den besonderen Verhältnissen eines Staates mag etwa die eine oder die andere dieser Anstalten als überflüssig erscheinen, oder bei geringeren Mitteln diese oder jene öffentliche Sammlung u. s. w. bescheiden ausgestattet sein: die Hauptsache bleibt überall, wo der Staat seine Schuldigkeit thun will, die nehmliche. Demnach bedarf es, was die Unterrichtsanstalten betrifft, Schulen für die männliche und Schulen für die weibliche Jugend. Die ersteren aber zerfallen wieder in drei größere Abtheilungen. Erstens nehmlich in die Volksschulen, welche den für die einfacheren Handarbeiten bestimmten Knaben die Elementarkenntnisse lehren, deren jeder irgend gesittete Mensch bedarf, und so weit dieselben in den hier kurz zugemessenen Bildungsjahren aufgefaßt werden können. Zweitens in die Gewerbeschulen, welche, in verschiedenen Abstufungen, die höheren Kenntnisse beibringen, welcher der immer zahlreichere und zu immer rationellerem Betriebe genöthigte Stand der Gewerbenden bedarf. Es geht hier von der einfachen Realschule aufwärts bis zur polytechnischen Schule; auch ergiebt das Bedürfniß bald diese, bald jene technische Specialschule, z. B. land- und forstwirthschaftliche, Bergwerks-, Schifffahrts-, Thierarzneischulen und dergleichen mehr. Nicht selten muß auch solchen jungen Leuten, welche bereits in gewerbliche Thätigkeit eingetreten sind, Gelegenheit verschafft werden, in Nebenstunden das in den Schuljahren Versäumte oder seit denselben wieder Verlernte nachzuholen. Endlich drittens sind Unterrichtsanstalten nothwendig für Diejenigen, welche zur richtigen Versehung ihrer einstigen Lebensbestimmung geschichtliches Wissen und Gelehrsamkeit, damit aber auch deren Grundlage, die erforderliche Sprachkenntniß, nicht entbehren können; also die lateinischen Schulen, Gymnasien, Seminarien verschiedener Art, endlich die Universitäten. Die Zahl und Vertheilung dieser verschiedenen Anstalten richtet sich nach dem Bedürfnisse. Volksschulen müssen im Bereiche jedes Kindes sein, Gewerbe- und Gelehrtenschulen aber nur da, wo eine genügende Anzahl von Schülern sie fordert. Die höheren Anstalten dieser Art können für eine große Bevölkerung genügen. Die Entwicklung der inneren Einrichtungen und die Grundsätze,

nach welchen sie geleitet werden müssen, bleibt anderer Gelegenheit vorbehalten; nur der allgemeine Satz sei schon hier ausgesprochen: so viel als möglich geistige Freiheit, da es sich von geistiger Bildung handelt! Die Erziehungsanstalten für das weibliche Geschlecht haben im Wesentlichen unter sich gleichen Zweck, da jedes Mädchen zur Gattin, Mutter und Hausfrau bestimmt ist, somit derselben Grundbildung bedarf. Allein die Verschiedenheit der äußeren Lage und der geselligen Verhältnisse, in welche voraussichtlich die Töchter der verschiedenen Stände eintreten, macht doch auch in ihrer Bildung eine Abstufung möglich, ja nothwendig. Würden sie doch sonst ihre Stellung nicht mit ihrer und Anderer Zufriedenheit einnehmen können, d. h. weder glücklich sein noch glücklich machen. Demnach ist eine quantitative Verschiedenheit des Unterrichts geboten in den zahlreichen Schulen für die unteren, in den seltenern für die mittleren, endlich in den ganz wenigen für die höchsten Classen der Gesellschaft. Eine Trennung der Unterrichtsanstalten für die weibliche Jugend von denen für die Knaben und Jünglinge ist nicht nur wegen der geschlechtlichen Verhältnisse in den vorgerückteren Jahren nöthig, sondern überhaupt durch den ganz verschiedenen Zweck geboten. Wenn bei den für die unteren Classen bestimmten Schulen eine solche Trennung häufig nicht durchgeführt ist, sondern ein und derselbe Unterricht Knaben und Mädchen gegeben wird, so ist dieses eine große Unvollkommenheit, welche durch den Mangel an Mitteln zu Weiterem entschuldigt, allein nicht aufgehoben ist. Nicht zu rechtfertigen ist jeden Falles, wenn selbst solche Staaten, welche für die Erziehung der männlichen Jugend sehr viel thun, keineswegs für die Einrichtung der erforderlichen Arten von Mädchenschulen mit gleichem Eifer sorgen. Die eine Hälfte der Bevölkerung hat so gut ein Recht auf die Staatsunterstützung als die andere. Und man vergesse nicht, daß man die Mütter der künftigen Generation schlecht unterrichtet. Hinsichtlich der für das erwachsene Geschlecht bestimmten Anstalten bedarf es nicht erst der Bemerkung, daß sie nicht sowohl in Anerbietungen von Unterricht bestehen dürfen, als vielmehr in Gelegenheiten zu selbstthätiger Weiterbildung so wie zuweilen in Geldunterstützung und sonstiger öffentlicher Anerkennung. Die ersteren aber bestehen am Besten in der Aufstellung von Sammlungen, welche dem Gebrauche des Publicums auf eine liberale Weise geöffnet sind. Ja für die verschiedenen Zwecke und Stände werden Sammlungen von Büchern, von Maschinen, von naturwissenschaftlichen Gegenständen, von geschichtlichen Denkmalen an der Stelle sein. Natürlich können große und reiche Staaten ihren Angehörigen in den sämmtlichen genannten Beziehungen Vortheile bieten, auf welche bei geringeren Mitteln verzichtet werden muß; wobei übrigens der Trost bleibt, daß nicht immer das Glänzendste und Kostbarste auch das Nützlichste ist. — Die religiöse Bildung der Bürger ist den Rechtsstaaten durch die Kirchen abgenommen. Diese sind nicht nur dogmatisch und ascetisch dazu fähig, sondern sie pflegen auch bei der großen Zahl ihrer Theilnehmer und dem im Laufe der Zeit sich in der Regel reichlich ansammelnden Vermögen die zum Culte und den übrigen Einrichtungen nöthigen materiellen Mittel selbst zu besitzen. Nur in den verhältnißmäßig seltenen Fällen, wenn eine kleinere kirchliche Gesellschaft zur Aufbringung der Cultkosten zu arm wäre, könnte sie mit Recht zum Staate um Unterstützung aufsehen. Somit sind die polizeilichen Verhältnisse zu den im Staate bestehenden Kirchen sehr einfach. Allerdings sind sehr schwierige Fragen über das Zusammenbestehen von Kirche und Staat zu lösen: allein nicht die Polizei, sondern das Verfahrungsrecht und die höhere Politik haben sich mit denselben zu beschäftigen. — Verschieden verhält es sich mit der nöthigen Förderung der Bildung des sittlichen Gefühles. Allerdings ist auch hier von einem unmittelbaren Eingreifen des Staates keine Rede. Nicht nur ist der Einzelne zu seiner sittlichen Vervollkommnung, etwa mit Hilfe der Kirche, selbst im Stande; sondern es würde dem Staate auch völlig an wirksamen Mitteln gebrechen, auf die Gesinnung und den Willen einzuwirken. Allein es kann doch die polizeiliche Hilfe nicht ganz entbehrt werden. Zweierlei Hindernisse treten nehmlich der sittlichen Ausbildung Vieler in den Weg, nehmlich unmittelbare Aufforderungen und Verführungen zur Unsittlichkeit, und öffentliche Beispiele von lasterhafter Lebensweise. Besteht nun allerdings die Probe der Tugend hauptsächlich in der Ueberwindung solcher zufälliger oder beabsichtigter Störungen: so kann dieselbe doch nur von bereits erstarkter Sittlichkeit

erwartet werden. Für jüngere und weniger gebildete Personen ist leicht die Versuchung oder Abstumpfung zu mächtig. Demgemäß mag denn in alle Wege an den Staat das Ansinnen gestellt werden, daß er Aufforderungen zu unsittlichen Handlungen und öffentliche Begehung derselben verhindere. Schon den allgemeinen Grundsätzen entspricht es übrigens, wenn solche Vorkehrungen nur gegen bedeutendere und häufiger vorkommende Laster getroffen werden. Als solche werden aber ohne Zweifel von allen Seiten anerkannt werden: Unzucht, Völlerei, Glücksspiele, grobe Lieblosigkeit gegen Nebenmenschen, endlich Grausamkeit gegen Thiere. Je nach den Sitten der Zeit und des Volkes sind die Maßregeln in diesen verschiedenen Beziehungen auch verschieden zu nehmen; Takt aber kann die Polizei dabei zeigen, wenn sie weder um alle Kleinigkeiten sich bekümmert, noch verborgenen Handlungen auf eine nachtheiliges Aufsehen erregende Weise nachspürt, dabei aber die Quellen fühlbarer Uebel und plumper Ausschweifungen bei Zeiten und nachhaltig verstopft. Sie hat hier eine zwar schwierige, allein edle und sehr gemeinnützige Aufgabe. Ist dem aber so, so kann weder davon die Rede sein, die gewerbsmäßige Unzucht unter polizeiliche Oberaufsicht zu nehmen, noch davon, verbotene Spiele zur Emporbringung gewisser Orte, z. B. von Bädern, zu gestatten. Jenes ist jeden Falles eine Folgewidrigkeit und ein der Staatsbehörden unwürdiges Geschäft, welches durch die beabsichtigte Rettung der Gesundheit von Wollüstlingen nicht hinreichend geadelt wird. Dieses aber eine unedle und überdies eine falsche Berechnung. — Mit Recht erst zuletzt wird die polizeiliche Förderung der Geschmacksbildung genannt. Sicher ist Liebe zu Künsten und Verständniß derselben eine Zierde des Lebens. Allein es ist auch nur eine Zierde, ein geistiger Luxus. Das Nothwendige muß jeden Falles vorangehen und zureichend besorgt sein. Außerdem hat der Staat, wenn irgendwo, so hier, sich zu erinnern, daß die Mittel, über welche er verfügt, aus Beiträgen seiner Bürger bestehen, welche nur allzu häufig sich wehe thun müssen, um die öffentlichen Forderungen zu befriedigen. Beförderung des Schönen durch harte Erpressung des Nothwendigen ist ein grausamer Widersinn in sich. Allein es mag zugegeben werden, daß gewisse Staaten ein Recht auch zu geistigem Luxus haben, weil sie ihn ohne fühlbaren Druck treiben können, und weil Alles, was des Leibes und des Geistes Nothdurft erfordert, bereits auf genügende Weise besorgt ist. Solche, aber auch nur solche, mögen dann nicht nur Unterrichtsanstalten für die zeichnenden und die bildenden Künste, für Musik und Gesang unterhalten, sondern auch durch Anlegung von Sammlungen von Bildern und Statuen, durch Aufführung von Prachtbauten, durch Darstellung musikalischer Meisterwerke erfreuen und ästhetisch bilden. Solche mögen glückliche Talente aufmuntern und belohnen. Sie dürfen das Schöne zum Guten fügen. Allein wehe dem Volke, welches das Gute entbehren muß, um mit dem Schönen geschmückt zu werden! Und wehe dem Fürsten, welcher den Schweiß seiner Unterthanen vergeudet an sinnlose Pracht, welcher ihre geistige Bildung und ihren Wohlstand, ihr Behagen im Innern und ihre Sicherheit gegen Außen bloßer Decoration aufopfert und um tiefes moralisches und physisches Uebel einen gleißenden, schön drapirten Theatermantel wirft!

Dem Umfange nach unbedingt am Bedeutendsten ist die Aufgabe, welche die Polizei rücksichtlich des Vermögens der Bürger zu lösen hat. Und sehr übel angebracht wäre eine mindere Achtung gegen diesen Theil ihrer Thätigkeit, als nur materielle Interessen fördernd; denn nicht nur hängt ein bedeutender Theil des individuellen Wohlbefindens von der Befriedigung dieser Interessen ab, sondern der Wohlstand des Volkes ist auch die nothwendige Bedingung seiner geistigen Fortschritte und der Fähigkeit des Staates zur Erreichung aller seiner Aufgaben. In keinem Theile der Polizei herrscht ein so reges Leben und werden so mannigfache Veränderungen und neue Einrichtungen getroffen als gerade hier. Einmal sind nehmlich, da der Staat für seine hier zu entwickelnde Thätigkeit die Grundsätze von der allgemeinen Güterlehre erhält, schon sehr verschiedene Richtungen eingeschlagen worden, je nachdem ein System der Nationalökonomie als das richtige galt. Zweitens aber sind die Forderungen an den Staat zu verschiedenen Zeiten deshalb sehr verschieden, weil irgend eine Entdeckung im Gebiete der mechanischen Künste alsbald die Möglichkeit und dann sogleich auch das Bedürfniß ganz neuer, vielleicht höchst umfassender Staatsanstalten hervorrufen kann. Man denke an die Ca-

näle, die Dampfboote, die Eisenbahnen. Es bildet die Erfüllung solcher Forderungen einen der charakteristischesten Unterschiede zwischen den gesittigteren europäischen Staaten und nicht nur etwa nur den asiatischen Despotieen, sondern auch den berühmtesten Staaten des Alterthums. — Die Masse der hier einschlagenden Staatseinrichtungen ist so groß, daß sie zur Vermeidung von Verwirrung in passende Unterabtheilungen gebracht werden muß. Als solche erscheinen aber: Herstellung der Vorbedingungen eines gedeihlichen Zustandes; Unterstützung des Vermögensbetriebes in allen seinen möglichen Richtungen; Förderung hinsichtlich des Genusses.

Als die Vorbedingungen einer Blüthe des Volksvermögens sind diejenigen Zustände anzusehen, welche die Möglichkeit einer fleißigen und wirksamen Thätigkeit überhaupt, und noch abgesehen von den einzelnen Richtungen derselben, gewähren, ohne deren Vorhandensein also auch alle Bemühungen um besondere Wirthschaftszweige einen nur theilweisen und kränklichen Erfolg haben können. In der Herstellung dieser Verbindungen zeigt sich dann auch vorzüglich die Einsicht, der gute Wille und die Beharrlichkeit einer Regierung, indem die zu diesem Zwecke nöthigen Anstalten einerseits nicht selten weit aussehend, beschwerlich und kostspielig sind, auch wohl mit einflußreichen und sonst begünstigten Classen der Gesellschaft in Widerstreit bringen; andrerseits sie nur zu geringem Theile einen unmittelbaren glänzenden Erfolg haben, welcher die Eitelkeit oder die Liebhaberei zu reizen vermöchte. — Als die erste dieser Vorbedingungen erscheint die persönliche Freiheit der sämmtlichen Staatsbürger. Fern von uns der Gedanke, daß Sklaverei und Leibeigenschaft nur oder wenigstens hauptsächlich deshalb aufzuheben seien, weil der Freie mehr und besser arbeite. Allerdings sind noch andere und bei Weitem höher stehende Gründe vorhanden, welche die Vertilgung dieser Schmach und dieses Unrechts gebieterisch verlangen. Allein da es wahr ist, darf es auch gesagt werden, daß jeder unfreie Zustand von entschiedenem wirthschaftlichen Nachtheile ist, und zwar für die Unfreien, für ihre Herren und für Freie, welche keine Leibeigenen besitzen. Es kann in keinem Falle eine Ursache zur Verschiebung der Freimachung sein, wenn bewiesen wird, daß dieselbe eine Bedingung des allgemeinen Wohlstandes ist. Die Frage, ob Freilassung Statt finden soll, braucht nicht untersucht zu werden; sie ist für Jeden, welcher sittlich und intellectuell auf den Namen eines Menschen Anspruch macht, längst entschieden. Die Frage aber, wie dieser große Act der Gerechtigkeit vor sich gehen müsse, ist durch den großartigen Versuch der Engländer sehr vereinfacht worden, denn es hat sich gezeigt, daß auch die schlimmste Art der Sklaverei ohne Zwischenstufen aufgehoben werden kann. Somit bleibt nur noch die Frage nach der Entschädigung für die bisherigen Besitzer. Gern würde man sich gegen einen solchen Antrag entscheiden, wäre der Vorgang nicht allzu bedenklich, irgend ein auf dem positiven Gesetze des Landes beruhendes Privatrecht ohne Entschädigung aufzuheben. — Eine zweite allgemeine Maßregel ist die Verschaffung der Möglichkeit, Grundeigenthum zu erwerben. Bekanntlich haben in vielen Ländern geschichtliche Ereignisse die Masse des Grundeigenthums in verhältnißmäßig wenige Hände gebracht. Der Staat, geistliche oder weltliche Körperschaften, einzelne begünstigte Familien besitzen große Strecken, und die Mehrzahl der auf den Ackerbau angewiesenen Bevölkerung ist zu Taglohn, höchstens zu Pacht und Afterpacht verurtheilt. Das Volksvermögen leidet hierunter mannigfach. Jeden Falles weil die besitzlosen Landbebauer des hauptsächlichsten Reizes und auch des Mittels zur Erwerbung von Wohlstand entbehren. Dann aber auch nicht selten, weil es den Eigenthümern an der nöthigen Thatkraft, am Capitale, endlich an der Nothwendigkeit fehlt, ihre übergroßen Güter intensiv gehörig zu benutzen. Mag es auch zweifelhaft sein, ob der Reinertrag übergroßer Güter bedeutender ist, als er sich bei einer Vertheilung derselben unter Viele stellen würde, so ist ganz außer Streit, daß der Rohertrag kleinerer Güter sehr viel bedeutender ist. Dieser aber nährt das Volk. Von den allgemeinen politischen Vortheilen eines mit Eigenthum angesessenen, selbstständigen Bauernstandes gar nicht zu reden. Natürlich sollen diese Uebelstände nicht durch eine Beraubung der großen Gutsbesitzer beseitigt werden. Dagegen hat es keinen rechtlichen Anstand, wenn jene positiven Gesetze aufgehoben werden, welche durch künstliche Veranstaltungen und gegen die Natur der

Dinge den Grundbesitz in wenige Hände zusammenpreßten und die Veräußerung verhindern. Da Freiheit dem wohlverstandenen Vortheile des Besitzers in vielen Fällen entspricht, außerdem sie ihm die Möglichkeit verschafft, Liebhabereien und Leidenschaften zu befriedigen, so darf ihrer zwar langsamen, allein sicheren Wirkung ruhig das wünschenswerthe Ergebniß überlassen werden. Nur in dem Einen Falle, wenn eine schon ihrem ganzen Zwecke und ihren Wirkungen nach schädliche Körperschaft auch noch durch großen unveräußerlichen Besitz von Grund und Boden dem öffentlichen Wohle entgegensteht, mag dieser Umstand einen letzten Grund an die Hand geben, sie ganz aufzulösen und das dadurch herrenlos gewordene Gut in den Verkehr zu bringen. Vielfach ist dies bei Klöstern der Fall gewesen. Im Uebrigen bedarf es allerdings für gewisse Arten bisher geschlossener Güter eigener Vorschriften über die bei deren Auflösung zu beachtenden Rechtsverhältnisse. Die Maßregeln aber, von welchen es sich handelt, sind: Verkauf der überflüssigen Staatsdomänen; Vertheilung der Gemeindegüter, insofern sie nicht, wie namentlich Waldungen, besser im Besitze der Gesammtheit bleiben oder zu nützlichen allgemeinen Zwecken verwendbar sind; Aufhebung der Majorate und Fideicommisse so wie des Lehenverbandes. Eine sehr wichtige Frage bei diesem Gegenstande ist noch, ob jedes Grundstück ganz nach Belieben in die kleinsten Stücke vertheilt und die Ansässigmachung auf den Grund ländlicher Beschäftigung bei jedem Maße von Grundbesitz gestattet werden darf? Die Acten sind hier wohl noch nicht spruchreif. — Eine dritte Vorbedingung eines tüchtigen und lohnenden Gewerbebetriebes ist das Vorhandensein des erforderlichen Capitales. Je größer dasselbe ist, desto vortheilhafter können die ersten Anlagen gemacht, die Vorräthe angeschafft, die Verkaufsgelegenheiten abgewartet werden. Unzweifelhaft kann es nicht Sache des Staates sein, jedem Bürger das ihm Erforderliche zu verschaffen. Weder wären hierzu Mittel vorhanden, noch liegt eine Nothwendigkeit im Allgemeinen vor. Allein da es mannigfache Einrichtungen giebt, bei welchen durch gemeinschaftliches Zusammenwirken und künstliche Combinationen die Ansammlung von Capital beschleunigt oder gesichert werden kann, die aber ohne Hilfe des Staates nicht wohl entstehen oder gedeihen können; da ferner andere ähnliche Unternehmungen nicht selten auf eine gemeinschädliche Art eingerichtet sind oder geleitet werden, so ist eine polizeiliche Thätigkeit in Beziehung auf Capitalansammlung sehr wünschenswerth. Dieselbe muß aber einerseits darin bestehen, daß der Staat entschieden nützliche Anstalten, welche aus Mangel an Erfahrung und Gewandtheit oder vielleicht eines kleinen Reservefonds gar nicht zu Stande kommen würden, unterstützt; andererseits darin, daß er die bei Prüfung der Statuten als offenbar falsch angelegt erfundenen untersagt, ferner solche, welche zu einer furchtbaren Geldmacht anwachsen würden, auf Gränzen beschränkt, mit welchen die Macht des Staates und die Unabhängigkeit der Gewerbenden bestehen mag. Es handelt sich hier von Sparcassen, Lebensversicherungen, Tontinen verschiedener Art, dann aber auch von Creditvereinen und Leihcassen. Je größer in einer gewerblich sehr bewegten Zeit das Bedürfniß von Capital ist, und je weniger in einem nach schnellem Genusse jagenden Zeitalter die Geneigtheit zu strenger, lange anhaltender Sparsamkeit ist, desto wichtiger ist die richtige polizeiliche Thätigkeit in diesen Beziehungen. Man wolle im Uebrigen vergleichen die Artikel „Sparcassen", „Versorgungsanstalten." — Endlich ist einleuchtend, daß das Volksvermögen nicht wachsen kann, wenn das bereits Erworbene wieder durch Unglücksfälle vernichtet wird. Natürlich steht es nicht in menschlicher Macht, alle Ereignisse solcher Art zu verhindern. Erdbeben, Orcane, Hagelwetter können von Allen zusammen so wenig abgewendet werden als von Einzelnen. In andern Fällen läge die Vermeidung wohl an sich in den Händen der Menschen; allein unter den gegebenen Umständen ist der einzelne Staat nicht dazu im Stande: so bei nicht gesuchten Kriegen. Dagegen kann eine Reihe von Vermögenszerstörungen durch Zusammenwirken verhindert werden; oder wenn dieses auch nicht möglich war, mag durch gegenseitige Versicherung der Schaden wenigstens unter Viele vertheilt und so jedem Einzelnen fast unmerklich gemacht werden. Dieses ist der Fall in Beziehung auf Brand, Wasserschaden, Thiersterben, beim Hagelschlag wenigstens durch Versicherung. In allen diesen Dingen aber ist Vieles zur gänzlichen Verhütung anzu-

ordnen; Vieles für den Fall eines dennoch eintretenden Unglücks vorzubereiten; Vieles im Augenblicke der wirklichen Gefahr mit Kraft und Geschick auszuführen. Je größer die Gesittung in einem Lande ist, namentlich je mehr sich der Associationsgeist und überhaupt der Gemeinsinn unter einer Bevölkerung entwickelt hat, desto leichter und vollständiger kommen solche Dinge durch Privatunternehmung zu Stande. Unter minder günstigen Verhältnissen hat der Staat mehr unmittelbar zu besorgen; und bei sehr weit aussehenden Unternehmungen, wie z. B. bei Eindämmungen großer Strecken oder bei Anordnungen, welche Jeder befolgen muß, wenn der Zweck erreicht werden soll, wie bei Vorkehrungen gegen Feuersbrünste, wird er unter allen Umständen die Leitung und Aufsicht behalten müssen. Man sehe das Nähere unter: „Feuerpolizei" und unter: „Versicherungsanstalten."

Nach Erfüllung der Vorbedingungen kann es sich denn nun von der Unterstützung des Vermögensbetriebes handeln. Zuerst nach Wichtigkeit und Umfang bietet sich die Landwirthschaft dar. Nicht nur ist sie Beschäftigung und Nahrungsquelle eines sehr großen, in den meisten Staaten des bei Weitem überwiegenden Theiles der Bevölkerung, sondern es ist auch die Blüthe der übrigen Gewerbe zum bedeutenden Theile durch ihren gedeihlichen Zustand bedingt. Die nachhaltige Kraft des Staates ruht wesentlich auf ihr. Auch ist nicht zu übersehen, daß bei den von ihr erzeugten Werthen die menschliche Arbeit und das Capital keineswegs Alles schafft, sondern daß die auf gehörige Weise in Anspruch genommene Naturkraft sehr bedeutende unerkaufte Beiträge liefert; daß also eine Vernachlässigung des Ackerbaues zugleich das Ausschlagen eines großen Geschenkes ist. Eine Versäumniß der dem Staate obliegenden Pflichten aber ist ein Beweis von schmählichem Mangel an Einsicht, in der Regel auch noch von pöbelhafter Freude am Glänzendern und von abgeschmacktem Hochmuthe. Uebrigens ist es allerdings in den meisten Ländern nichts Weniges, was gefordert werden muß. In manchen Fällen muß Beihilfe schon zur Herstellung einer größeren Fruchtbarkeit des Bodens gemacht werden, insofern diese in Menschenhand liegt, somit Austrocknungs- oder Bewässerungsarbeiten, Einwirkung auf die Feuchtigkeit der Atmosphäre durch zweckmäßige Behandlung der Waldungen. Noch weit häufiger sind die Folgen früherer öffentlicher oder Privatrechtszustände, welche jetzt dem Ackerbau schädliche Fesseln anlegen und überdies in der Regel dem Berechtigten weniger nützen, als dem Pflichtigen schaden, auf eine für alle Betheiligte billige und gerechte Weise zu entfernen. Dieses gilt namentlich von Grundgefällen, Zehnten, Frohnden, Weidegerechtsamen. Zuweilen ist die Art des Güterbesitzes ein Hinderniß, welches bei allzu großen Höfen durch die Erlaubniß einer Theilung, oder durch Vereinödung, andererseits bei allzugroßer Zersplitterung und Zerstreuung über die Feldmark durch Beförderung einer Zusammenlegung gehoben werden muß. In wie fern der Ackerbau unter gewissen Voraussetzungen durch Schutzzölle gegen die Mitwerbung fremder wohlfeilerer Erzeugnisse geschützt werden soll, ist eine schwierige, übrigens bereits an einer anderen Stelle dieses Werkes erörterte Frage. Keines Beweises bedarf es, daß alle diese zum Theil nur mit großen Opfern durchzuführenden Vorkehrungen von geringerer Wirkung sein können, wenn die Einsicht selbst der Masse der Landleute nicht geweckt ist. Vieles freilich wird die Freiheit der Bewegung von selbst thun; manches Andere kann durch wohlwollende und mit den Mitteln ausgerüstete Einzelne oder durch freiwillige Gesellschaften von Privaten geschehen: allein immer wird auch noch der Staat für eine nützliche Thätigkeit von seiner Seite Raum finden, und er wird sich durch eifrige Ergreifung der Gelegenheiten selbst ehren. Theils mag er die Privatbemühungen unterstützen durch Geldbeiträge und amtliche Einwirkung; theils wird das Bedürfniß von höheren und niederen Landwirthschaftsschulen, von Musterwirthschaften, von einem gemeinschaftlichen Organe und Mittelpunkte aller vereinzelten Bemühungen sich fühlbar machen. Ueber diese verschiedenen Anordnungen und Anstalten s. ein Ausführlicheres in folgenden Artikeln: „Ackerbau", „Ackerbaugesellschaften", „Ackerbauinstitute", „Ackerbaumusterwirthschaften", „Frohnen", „Korngesetze", „Reallasten", „Zehnten." — Außer diesen allgemeinen Maßregeln erfordern aber auch noch einzelne Zweige der Landwirthschaft eine besondere Berücksichtigung von Seiten des Staates. Wir heben von denselben die

Viehzucht und den Waldbau besonders hervor. Was die Viehzucht betrifft, so ist es in Ländern mit sehr vertheiltem Grundeigenthume eine unbedingte Nothwendigkeit, daß für die Nachzucht der unter den gegebenen Umständen tauglichsten (nicht immer gerade der edelsten) Race männliche Zuchtthiere auf öffentliche Kosten und unter Leitung Sachverständiger angekauft und dann den Besitzern weiblicher Zuchtthiere zur Bedeckung derselben überlassen werden. Die Anschaffung solcher theueren, zum Theil auch beschwerlich zu verwahrenden Thiere ist für den kleineren Grundeigenthümer wohl zu kostspielig und außer allem Verhältnisse zu seinem möglichen Nutzen. Bei den Pferden muß der Staat eintreten, und er kann es, da ihrer nicht so viele erforderlich sind. Daher Landgestüte und Beschälerställe. Für die Stiere mögen die einzelnen Gemeinden sorgen. Die Zucht feiner Schafe kann durch Musterheerden, deren Ueberschuß verkauft wird, verbreitet werden. — Eine andere Richtung hat die polizeiliche Thätigkeit hinsichtlich der Waldwirthschaft zu nehmen. Hier handelt es sich nicht sowohl um Beförderung derselben; eine solche ist nicht besonders nöthig, da sie im unmittelbaren Nutzen der Eigenthümer liegt und diese auch die Mittel dazu zu besitzen pflegen. Höchstens mag da oder dort an den Staat die Forderung gestellt werden, daß er eine Straße baue, einen Fluß floßbar mache oder ein Gesetz zur Ablösung schädlicher Waldservitute gebe. Die Hauptsache ist hier vielmehr eine Beschränkung des freien Wirthschaftsrechts der Waldeigenthümer, so daß sie theils überhaupt zur Holzzucht, theils aber zu nachhaltigem Betriebe genöthigt werden. Sie sollen weder ganz ausstocken, noch auch nur eine solche Nutzung ihrer Waldungen einführen dürfen, welche die Menge des haubaren Holzes für künftige Jahre verringern würde. Um solche Beschränkungen anordnen zu dürfen, müssen dann freilich sehr gewichtige Ursachen vorhanden sein, und zwar doppelter Art. Einmal muß die objective Nothwendigkeit einer bestimmten Behandlung der Waldungen vorliegen. Zweitens aber die subjective Wahrscheinlichkeit eines entgegengesetzten Willens der Eigenthümer. Beides ist denn nun aber auch wirklich der Fall. Nichts ist, in ersterer Beziehung, einleuchtender, als daß in allen künftigen Zeiten das Bedürfniß an Holz bestehen wird; ja, es ist wahrscheinlich, daß dasselbe mit dem Steigen der Bevölkerung und der Gewerbethätigkeit noch steigen wird. Im nördlichen Himmelsstriche ist das Leben unmöglich ohne eine bedeutende Masse von Holz. Entziehung desselben wäre Vernichtung der ganzen Bevölkerung. Surrogate sind keineswegs überall vorhanden, und zu vielem Gebrauche sind gar keine denkbar. Nun aber ist Holz, wenn ein Mangel eingetreten ist, nicht in kurzer Frist heranzuziehen, wie dieses bei den meisten übrigen Naturerzeugnissen der Fall ist; sondern es bedarf zum Theil mehrerer Jahrhunderte, immer wenigstens langer Jahre. Häufig ist sogar kein Holz mehr nachzuziehen, wo es einmal ausgerottet wurde. Auf Beziehung aus größeren Entfernungen ist aber nur in Ausnahmsfällen, nehmlich wo Wassertransport möglich ist, zu rechnen. Somit muß in den allermeisten Gegenden für nachhaltige Bewirthschaftung der Waldungen Sorge getragen werden, wenn nicht die späteren Geschlechter in die traurigste Lage gebracht werden sollen. Die Furcht aber, daß die Waldeigenthümer dieses Bedürfniß aus freiem Willen nicht befriedigen werden, ist auf die zwei eigenthümlichen Verhältnisse bei der Holzerzeugung mit vollem Rechte begründet. Einmal nehmlich stehen hier die Ernten auch der künftigen Jahre bereits benutzbar da, und es kann also jetzt schon das Bedürfniß künftiger Zeiten vorweg verzehrt werden. Zweitens aber hat der Eigenthümer ein Interesse dabei, dieses zu thun, weil der jährliche Zuwachs am Holze weit geringer ist als Geldzinsen. Sonst muß nicht blos der leichtsinnige Wirth, sondern auch der richtig rechnende versucht sein, seinen Wald kahl abzutreiben oder wenigstens in Niederwald mit kurzem Umtriebe zu verwandeln. Dieses ist die Rechtfertigung für den Staat, wenn er, falls eine genaue Untersuchung die Unmöglichkeit einer Befriedigung aller Holzbedürfnisse aus den öffentlichen Waldungen nachgewiesen hat, den Privateigenthümern, zu ihrem Nachtheile, aber zum allgemeinen Besten, nachhaltigeren Betrieb und überhaupt sorgfältigere Wirthschaft aufnöthigt. Von Härte oder Entschädigung kann aber deshalb nicht die Rede sein, weil die Waldungen nicht mit voller Freiheit an die Eigenthümer gekommen sind.

Die Förderung der Gewerbe nimmt den Staat hauptsächlich in dreifacher Be-

ziehung in Anspruch. Es sind die Hindernisse wegzuräumen, welche, Ueberreste früherer Zustände und Ansichten, die persönliche Gewerbefreiheit auf eine nachtheilige Weise beschränken. Sodann ist für Steigerung und Verbreitung der Intelligenz zu sorgen. Endlich handelt es sich von dem Schutze vor fremder übermächtiger Mitwerbung. Von diesen Forderungen unterliegt die zweite keinen Anfechtungen und besonderen Schwierigkeiten. Außer einer genügenden Beschaffenheit der verschiedenen Schulen für die künftigen Gewerbenden (wovon bereits oben) sind die passenden Maßregeln hauptsächlich: Gewerbeausstellungen, Begünstigung zweckmäßiger Reisen und Versuche, Aussetzung von Prämien für wichtige neue Entdeckungen. Allein desto schwieriger ist die Erfüllung der beiden anderen Forderungen. Und zwar nicht blos deshalb, weil die Ausführungsanstalten sehr umfassend und schwierig wären, was freilich zum Theil auch der Fall ist, sondern noch mehr, weil die zu befolgenden Grundsätze so sehr bestritten und, manche wenigstens, unklar sind. Was zuerst die Gewerbefreiheit betrifft, so unterliegt es freilich keinem Zweifel, daß alle Arten von Monopolen, seien sie für Privaten oder für den Staat selbst gegeben, abzustellen sind, als ein Unrecht und ein Verderben in wirthschaftlicher Beziehung; und es wird auch von allen Seiten zugegeben, daß hierbei keinerlei Ausnahmen an der Stelle seien, als etwa, wo die Finanzeinrichtungen es erfordern, in Beziehung auf gewisse einfache, aber sehr stark gebrauchte Gegenstände (z. B. Salz), und jedenfalls zur Belohnung von Verdiensten in der Form von Erfindungspatenten. Eben so wird Niemand der Aufrechthaltung von Geburts- oder Standesvorurtheilen, welchen gemäß Dieser zu vornehm, Jener zu gering zu einem Gewerbbetriebe sein soll, vertheidigen wollen. Auch sind, mit einziger Ausnahme gewisser Vorkehrungen gegen Betrug im Handel und Wandel, die früheren Schauanstalten und Gewerbevorschriften jetzt allgemein als nachtheilig, besten Falles als überflüssig anerkannt. Diese Punkte alle sind freilich nicht unbedeutend, und ihre richtige Herstellung ist natürlich von jedem Staate zu verlangen. Allein sie erscheinen doch nur von untergeordneter Wichtigkeit, verglichen mit der Frage über die Organisation der industriellen Arbeit. Hier muß entschieden werden, ob das System der Zünfte, etwa mit Verbesserungen, aber im Wesentlichen beibehalten, ob an seine Stelle vollkommene Gewerbefreiheit mit ihrer nothwendigen Folge, dem fabrikmäßigen Betriebe, gesetzt werden soll; oder ob vielleicht zur Vermeidung der Beschränktheit und Unfähigkeit der ersteren, aber auch der trostlosen und gefährlichen Folgen des Letzteren ein ganz neuer organisirender Gedanke an die Stelle beider gesetzt werden kann? Ueber die leider keineswegs noch zu einem zufrieden stellenden Ergebnisse führenden verschiedenen Meinungen und Gesetzgebungen s. eine ausführliche Erörterung oben im Art.: „Gewerbe- und Fabrikwesen." Von einer richtigen Lösung dieser Frage hängt nicht nur das Wohl oder Wehe von Millionen, sondern vielleicht der ganze Bestand unserer jetzigen Organisation der bürgerlichen Gesellschaft ab. Denn alle die tiefgehenden Bewegungen, welche gegenwärtig mehr als ein großes Reich zu untergraben scheinen, haben, wo nicht ihren einzigen Grund, so doch jedenfalls ihre hauptsächlichste Stütze in dem Misvergnügen mit den jetzigen Bestimmungen über die Gewerbearbeit und in den krampfhaften Wünschen nach einer Verbesserung. Von nicht ganz so tief gehender Wichtigkeit, allein doch von sehr großen und unmittelbar wirksamen Folgen ist die Beantwortung der anderen hauptsächlichsten Frage, ob die inländischen Gewerbe gegen fremde übermächtige Mitbewerbung durch Schutzzölle sicher zu stellen seien, oder ob der Staat nur solche Zweige der Industrie für wirklich nützlich zu erachten habe, welche sich im freien Verkehre zu halten vermögen. Der Kampf hierüber zwischen den verschiedenen Systemen der Volkswirthschaftslehre ist noch keineswegs geendigt, doch scheint er sich einem Ende zuzuneigen. Es ist eines der Verdienste von F. List, daß er die verschiedenen Fälle genauer, als früher geschah, unterschieden und dadurch das verwirrte Durcheinanderreden über verschiedene Grundannahmen eher einem Ende zugeführt hat. Der Unbefangene muß zugeben, daß allerdings verschiedene Bedürfnisse obwalten und somit auch verschiedene Maßregeln an der Zeit sind, je nachdem es sich von einem Volke handelt, welches noch in den Anfängen der Entwickelung seiner Bevölkerung und seiner Gesittigung ist und somit vor Allem die Benutzung der Naturkräfte seines Gebiets, also den Ackerbau, ins Auge zu fassen

hat; oder ob dasselbe Menschen, Capital und Bildung genug erlangt hat, um zu der Landwirthschaft auch Gewerbe zu fügen; oder endlich ob es in der Gewerbegeschicklichkeit solche Fortschritte gemacht hat, daß es in der Hauptsache keine Mitbewerbung anderer Völker mehr zu fürchten hat. Wenn in den ersten und in den letzten dieser Stadien Schutzzölle für die Gewerbe mindestens überflüssig, ja wohl entschieden nachtheilig sind, so wird, in der Regel wenigstens, ein vernünftiger, allmälig wieder aufhörender Schutz bei dem Beginnen der neueren Gewerbszweige durchaus nöthig sein. Man sehe übrigens auch über diesen Gegenstand den oben genannten früheren Artikel.

Weniger zweifelhaft im Grundsatze, allein desto schwieriger zum Theil in der materiellen Ausführung sind diejenigen Anstalten und Einrichtungen, welche zur Förderung des Handels gereichen. Es fragt sich hier von Herstellung möglichster Freiheit, Erleichterung der Verbindung, endlich von Beförderung des Umsatzes der an Ort und Stelle angekommenen Waaren. — Wenn es bei der Urproduction und bei den Gewerben in gewissen Fällen als förderlich erscheinen kann, die natürliche Freiheit zu beschränken, so ist dieses beim Handel nimmermehr der Fall. Sein Lebenselement ist Freiheit. Was daher der Staat im Stande ist, in dieser Richtung zu thun, sei es im Inneren, sei es in den Verhältnissen zum Auslande, gereicht zum Vortheile. Allein freilich treten bald unüberwindliche Schwierigkeiten im Auslande entgegen, bald müssen die collidirenden Interessen der anderen inländischen Gewerbe höher in Anschlag gebracht werden. Doch ist von allen Seiten möglich und räthlich, die gezwungenen Regulirungen des Handels, durch privilegirte Gesellschaften, Monopole oder auch blos Zünfte, als nur schädlich, abzuthun. Die Erfahrung hat selbst in solchen Fällen, welche man noch lange als Ausnahmen glaubte betrachten zu müssen, die Thunlichkeit des freien Verkehrs bewiesen, wie z. B. bei den großen Gesellschaften zum Handel nach Asien. In dieser Beziehung ist es wahr, daß dem Handel keine größere Gunst vom Staate erwiesen werden kann, als wenn sich derselbe seiner weder im Guten noch im Schlimmen erinnert. — Allein Dem ist freilich nicht in allen Richtungen also. Die Erleichterung der Verbindung erfordert große, ja unermeßliche Opfer vom Staate und höchst ausführliche Gesetzgebungen und Verwaltungen. Es wäre selbst sehr die Frage, ob der Handel allein, so wichtig er an sich und in seinen Wirkungen auf die übrigen Gewerbszweige sein mag, so große Bemühungen und Ausgaben rechtfertigen würde. Da aber alle oder beinahe alle Anstalten, welche getroffen werden müssen, um im Interesse des Handels den Verkehr leicht, sicher, wohlfeil und bequem zu machen, auch zu gleicher Zeit zu anderen Lebenszwecken benutzt werden können und dadurch die wichtigsten Gesittigungsmittel sind: so ist die Gränze des zu Leistenden allerdings nur durch die verwendbaren Mittel des Staats gezogen. Es ist hier nur eine Aufzählung der verschiedenen Unternehmungen, welche von dem Staate gefordert werden, möglich; allein schon diese wird die Wichtigkeit und die Kostspieligkeit derselben zeigen. Es ist nehmlich hier die Rede von den Landstraßen, den Wasserstraßen, den Versendungsanstalten, nehmlich Frachtfuhren, Schifffahrt, Post, endlich von Telegraphen. Bei den Landstraßen aber handelt es sich nicht blos von einem möglichst vollständigen Straßennetze sammt den dazu gehörigen Brücken ꝛc., sicher schon eine höchst bedeutende Aufgabe für den Staat; sondern es ist auch noch seit wenigen Jahren die Forderung dazu gekommen, Eisenbahnen zu erbauen. Diese einzige Anstalt aber nimmt Summen in Anspruch, deren Größe Schrecken erregt; ist dagegen allerdings auf der anderen Seite zu einer Umgestaltung aller Verkehrs- und noch vieler anderer Lebensverhältnisse bestimmt. Sehr unrichtig wäre die Ansicht, wenn man wenigstens hinsichtlich der Wasserstraßen den Staat von großen Forderungen befreit wähnen würde. Selbst die natürlichen Wasserstraßen, das Meer und die Flüsse, verlangen große Nachhilfe, so z. B. die Errichtung von Leuchtthürmen und Lootsenanstalten, die Einrichtung und Offenerhaltung von Häfen, die Erbauung von Uferdämmen und Werften, die Entfernung von Hindernissen aus dem Flußbette, Durchstiche, Leinpfade ꝛc. ꝛc. Leicht kostet ein einziges Werk dieser Art lange Jahre großer Arbeit und viele Millionen. Zu allem diesem aber nun noch die Anlegung von künstlichen Wasserstraßen, von Canälen, auch wieder Arbeiten von riesenmäßiger Größe. Von den Versendungsanstalten sei nur der Post

erwähnt, gegen deren fabelhafte Leistungen wir durch tägliche Gewohnheit abgestumpft sind, welche aber für den Verkehr und für die menschliche Gesittigung Unglaubliches leistet, dagegen aber freilich auch in Beziehung auf öffentliche Sicherheit und zweckmäßige Einrichtungen sehr viel voraussetzt. Man muß zugeben, daß die Gesammtheit der sich in Beziehung auf die Beförderung der Verbindungen zusammendrängenden Forderungen an den Staat immer größer erscheint, je umsichtiger das Einzelne betrachtet und mit je mehr Sachkenntniß die Einrichtung und der Aufwand beurtheilt wird. Es ist so viel, daß wohl nie ein Staat Alles leisten kann, was in dieser Beziehung von ihm, und zwar an und für sich ganz billiger Weise, verlangt wird. Daher tritt hier besonders die Nothwendigkeit hervor, an Privatunternehmer so viel zu überlassen, als irgend nach allgemeinen Grundsätzen geschehen kann. — Selbst wenn Menschen und Waare an dem Orte des Verkehrs angekommen sind, ist der Hilfe des Staats noch nicht zu entbehren. Vielmehr sind auch jetzt noch Maßregeln von großem Umfange und von bedeutender Wichtigkeit zu treffen. Es gehört hierher nehmlich die Errichtung von Märkten und Messen, wo diese passen, die Einführung und Beaufsichtigung gemeinschaftlichen Maßes und Gewichtes, namentlich aber das gesammte Geld- und Bankwesen. Diese Dinge aber erfordern nicht nur mannigfache Thätigkeit, sondern es ist bei ihnen namentlich auch genaue Kenntniß der Lehrsätze der Volkswirthschaftslehre und der von der Geschichte mitgetheilten Erfahrungen nöthig. Hier ist Intelligenz unentbehrlich. Welche furchtbare Folgen für den Wohlstand ganzer Völker ein einzelner Misgriff in diesen letzterwähnten Verhältnissen nach sich ziehen kann, ist Jedem bekannt. Alles aber ruht auf dem Staate, weil von einer Thätigkeit der Privaten, einen Theil des Bankwesens etwa ausgenommen, keine Rede sein kann.

Ist ein Staat Dem irgend nachgekommen, was bisher als seine Schuldigkeit hinsichtlich der Unterstützung des Vermögensbetriebes aufgezählt worden ist, so kann wenigstens das Bedürfniß nach nützlicher Beschäftigung nicht der Grund sein, wenn seine Maßregeln zur Förderung des Vermögensgenusses das richtige Maß übersteigen. Daß Dieses, namentlich in früherer Zeit, nicht selten der Fall war, ist übrigens bekannt. Theils war daran Unklarheit über die eigentlichen Zwecke des Staats schuld, theils falsche Ansichten über die volkswirthschaftliche Nachtheiligkeit jedes luxuriösen Verbrauches. Zuweilen mag auch der Hochmuth der vornehmeren Classen die Unterschiede zwischen den verschiedenen Ständen auf solche Weise breiter haben ziehen wollen. Eine richtige Einsicht in die Grundgedanken des Rechtsstaats bewahrt leicht vor solchen unnöthigen und unerlaubten Uebergriffen in die Sphäre des Privatlebens der Bürger. Im Allgemeinen unterliegt natürlich gar keinem Zweifel, daß der Genuß des erworbenen Vermögens das Recht des Besitzers ist, und daß er hierzu des Staats keineswegs bedarf. Es kann somit unter allen Umständen nur in sehr wohlbegründeten Ausnahmsfällen von einem Rechte und einer Pflicht des Staats zu einer Einmischung die Rede sein. Zu diesen Ausnahmefällen gehört nun aber namentlich nicht ein luxuriöser Gebrauch von Vermögen, d. h. die Verwendung einer größeren Menge von Dingen oder von kostspieligeren Mitteln, als zur Erreichung des Zweckes streng nothwendig gewesen wäre. Luxus ist zwar immer ein wirthschaftlicher Nachtheil für den Verbraucher und unmittelbar auch für das Volksvermögen. Allein der Staat hat (abgesehen vom Wahnsinn oder von unrechtlicher Verschwendung fremden Guts) kein Bevormundungsrecht über seine erwachsenen Bürger; und es ist mehr als zweifelhaft, ob auch nur in volkswirthschaftlicher Beziehung Beschränkung des Luxus durch den Staat einen schließlichen Vortheil gewährte, indem die freie Verwendung über das Erworbene einen Reiz für den Fleiß abgiebt, dieser aber einzelne nutzlose Vergeudungen leicht ausgleichen kann und wird. Somit kann, mit Ausnahme der in den Bereich der Präventivjustiz gehörigen Fälle, von einer Beschränkung des Vermögensgebrauches nicht die Rede sein. Eine Unterstützung desselben aber, natürlich unter allen Umständen nur zu löblichen Dingen, möchte sich nur in solchen Dingen rechtfertigen lassen, welche zu gleicher Zeit einen der höheren Zwecke des Bürgers fördern. Da also z. B. der Genuß von Kunstgegenständen, von Musik und dergleichen ein Bildungsmittel ist, so kann der Staat es verantworten, wenn er etwa die zu solcher Bildung bestimmten

Anstalten auch nebenbei und ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes zu bloßem Vergnügen dienen läßt. Allein Veranstaltungen zur Beförderung des einfachen und zwecklosen Vergnügens und Vermögensverbrauches darf er sicher nicht treffen. Könnte darüber ein Zweifel sein, so würde ein flüchtiger Rückblick auf die ungeheure und nie vollständig erfüllbare Menge von nothwendigen oder reell nützlichen Veranstaltungen aller Art alsbald Klarheit verschaffen.

So weit die freilich sehr flüchtige Andeutung der Gegenstände, welche den Geschäftskreis der Polizei bilden. Es wird wohl nach einem solchen Ueberblicke auch von dem eifrigsten Verehrer anderer Richtungen des öffentlichen Lebens nicht geleugnet werden wollen, daß die Förderung der Interessen von hoher Bedeutung sowohl für die gesammte Gesellschaft als für die Einzelnen ist, und daß Nichts von größerer Einseitigkeit oder Unkenntniß zeugen kann als eine Misachtung dieses Theiles der Staatsthätigkeit. In ihm spricht sich vielmehr deutlicher als sonst in einer öffentlichen Einrichtung der Grad der Gesittigung aus, welchen ein Volk und dessen Regierung erreicht haben.

Nach der vorstehenden Auseinandersetzung der leitenden Grundsätze und der einzelnen Aufgaben der Polizei ist dann wohl auf die Lösung der berufenen Frage, wie die Abgränzung derselben gegen die verwandten Zweige der Staatsthätigkeit sicher und fest zu geschehen habe, um Vieles leichter geworden. Es kann sich natürlich nur von dem Verhältnisse zur Rechtspflege und zu den Finanzen handeln, indem die übrigen Einrichtungen und Aufgaben des Staats, wie die Kriegsmacht und die Besorgung der Verhältnisse zum Auslande, zu verschiedenartig sind, als daß eine Vermengung und ein Zweifel stattfinden könnte. Was aber jene Beiden betrifft, so ist von ihnen wieder die Finanzverwaltung selten in der Lage, ernstlich über die Gränzscheide zwischen ihr und der Polizei zu streiten, indem es selten zweifelhaft sein kann, ob ein bestimmtes Geschäft in das Gebiet der Verwaltung des Staatsvermögens oder in das der Förderung der Zwecke der Bürger gehört. Nur bei jenen Staatsanstalten mag hierüber Anstand obwalten, welche einerseits allgemeine Zwecke fördern, andererseits aber ein Einkommen gewähren, wie z. B. die Post, Canäle, Eisenbahnen, Staatsmanufacturen ꝛc. Und auch hier liegt die Entscheidung nahe zur Hand; denn offenbar entscheidet der Zweck der Veranstaltung. Geht dieser zunächst und wesentlich dahin, dem Staate ein Einkommen zu verschaffen, so ist die Errichtung und Leitung des Ganzen Sache der Finanzen, auch wenn gelegentlich Vortheile für eine Anzahl von Bürgern daraus entstehen. In solchem Falle muß dann auch das Bestreben des Staats hauptsächlich dahin gerichtet sein, den Ertrag der Einnahmen für den Staat zu steigern, selbst wenn hierdurch der Nutzen für die Einzelnen geschmälert würde. Umgekehrt dagegen gehört eine Staatsmaßregel in das Gebiet der Polizei, wenn ihr Zweck Förderung von Interessen der Bürger ist, und in solchem Falle kann die Größe der Einnahme nur eine Nebensache sein, welcher durchaus die möglichste Erreichung des Zweckes nicht zum Opfer gebracht werden darf. Offenbar ist es übrigens in solchem Falle passend, wenn die Besorgung der Anstalt auch wirklich den Polizeibehörden zugetheilt ist, indem bei den Finanzstellen eher ein Misverstehen der Absicht und dadurch eine falsche Leitung denkbar ist. Aus diesen Gründen sind die Posten, die gesammten Verbindungswege, selbst die Münze als Polizeianstalten zu behandeln, die aus ihnen etwa fließenden Einnahmen aber nur als ein günstiger Zufall anzusehen; während dagegen Bergwerke, Fabriken, Monopole, im Besitze des Staats, den Finanzen anheimfallen. — Schwieriger ist die Feststellung einer bestimmten Gränzlinie zwischen der Rechtspflege und der Polizei. In der Regel ist zwar auch hier nicht zweifelhaft, ob in einem vorliegenden Falle die Aufrechthaltung des Rechtsgesetzes die Aufgabe sei, oder die Förderung eines Interesses mittelst gemeinschaftlicher Kräfte. Allein es ereignet sich nicht selten, daß entweder zwischen dem Staate und einem Bürger oder zwischen zwei Bürgern Streit entsteht über die Anwendung eines Polizeigesetzes, hierbei aber über Rechtsverletzung von einer Seite geklagt wird. Die Zutheilung ist hier sehr verschieden vorgenommen worden, je nachdem der Gegenstand des Streites, nehmlich die polizeiliche Maßregel, oder der Grund desselben, d. h. die angebliche Rechtsverletzung, als vorwiegend betrachtet wurde. Hier vermag

wohl nur eine scharfe Unterscheidung der Fälle zu helfen. Die eine Möglichkeit ist nun aber, daß ein Bürger sich über einen andern Bürger beklagt, weil dieser ihm wohlerworbene Rechte zu schmälern trachte, unter dem Vorwande eines für ihn sprechenden Polizeigesetzes. Hier hat unzweifelhaft die Justiz zu entscheiden, indem es sich davon handelt, wie weit die Rechtssphäre zweier Unterthanen geht. Die Justiz maßt sich auch bei ihrem Spruche keine Oberherrlichkeit über die Polizei an; denn sie läßt das in Frage stehende Polizeigesetz seinem rechtlichen und sonstigen Werthe nach an sich ganz dahin gestellt, sondern entscheidet nur, ob, dieses Gesetz als Thatsache angenommen, darauf der fragliche Rechtsanspruch gestützt werden könne. Wäre ihr der Sinn des Gesetzes nicht ganz klar, so würde sie, wie in anderen ähnlichen Fällen, von Sachverständigen ein Gutachten hierüber von der zuständigen Polizeistelle erbitten. Ein zweiter Fall ist der, wenn der Bürger sich gegenüber von der Staatsbehörde weigert, einer Polizeiordnung zu gehorchen, weil eines seiner Rechte dadurch verletzt werde. Hier tritt nun, weil der Unterthan, als solcher, mit der Staatsgewalt, als solcher, streitet, eine Entscheidung der Verwaltungsjustiz ein, wo diese Einrichtung besteht; ebenfalls eine gerichtliche Entscheidung aber, wo man jene Anstalt nicht kennt. Eine dritte Möglichkeit endlich ist, daß der Bürger mit den Polizeibehörden in Streit geräth, weil angeblich sein Interesse sich mit der Befolgung der vorgeschriebenen Maßregel nicht verträgt. Hier ist gar kein Rechtsstreit vorhanden, sondern nur Berufung auf Billigkeit und Zweckmäßigkeit; deshalb kann hier von gerichtlicher Entscheidung unter keinen Umständen die Rede sein, sondern nur von dem Ausspruche der Polizeistellen. — Natürlich muß in jedem wohlgeordneten Staate eine Einrichtung bestehen, nach welcher in dem Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Gerichten und den Polizeibehörden über die Zuständigkeit eines bestimmten Falles diese zuerst bestimmt wird. Eine gewissenhafte und schützende Organisation dieser entscheidenden Behörde aber ist nöthig, wenn der Bürger nicht Gefahr laufen soll, den unabhängigen Gerichten in eigentlichen Rechtsfragen entzogen und Polizeibehörden, welche Unterdrückungsbefehle erhalten haben, überliefert zu werden.

Zum Schlusse sei noch Einiges angeführt über die Eigenthümlichkeiten der *Organisation der Polizeibehörden* und des von ihnen einzuhaltenden *Verfahrens*.

Der oberste Grundsatz hinsichtlich der *Organisation* der Polizeibehörden, von welchem in formeller und materieller Beziehung das Meiste abhängt, ist der einer *Trennung der Polizei* von den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung. In einem irgend wohlgeordneten Staate kann natürlich von einer Verbindung polizeilicher Geschäfte mit anderweitigen Bestimmungen nur die Rede sein bei der Justiz- und der Finanzstelle, und Militärbehörden z. B. sind ganz außer Frage. Allein auch jene Verkuppelung taugt Nichts, und zwar für alle Theile gleich wenig. Vor Allem kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine gute Besorgung jeder der genannten drei Thätigkeitsrichtungen des Staats eigenthümliche Kenntnisse verlangt. Namentlich ist es sicherlich eine für jedes Talent und jeden Fleiß vollkommen genügende Aufgabe, die theoretischen Kenntnisse und die praktischen Fertigkeiten zu erwerben, welche einem Polizeibeamten, wie er sein soll, gebühren. Und Nichts ist auch der Erfahrung nach weniger hinreichend als eine einseitige Rechtskenntniß, indem es sich hier von volkswirthschaftlichen Rücksichten, von Bekanntschaft mit dem Leben und seinen Forderungen, von allgemeiner, namentlich auch technischer Bildung und nicht von processualischen und civilistischen Schwierigkeiten handelt. Unrechtliches soll freilich die Polizei nicht thun, allein daraus folgt noch nicht, daß einseitige Rechtskenntniß für sie genügt. Zweitens aber muß jeder der oben genannten drei Zweige der Verwaltung in einem eigenthümlichen Geiste geführt werden; eine Vereinigung so verschiedenartiger Richtungen in derselben Person ist sicherlich selten, wenn überhaupt möglich. Die gründliche, scharfsinnige, selbst minutiöse Erwägung des concreten Rechtsfalles und die logisch richtige Subsumtion unter die Regel, die ausschließliche Berücksichtigung Dessen, was in dem vorliegenden Falle positiven Rechtes, nicht aber etwa was vernünftig und wünschenswerth ist, sind doch sicher wesentlich verschieden von der Erforschung allgemeiner Zustände, der Entwerfung von Planen zu ihrer Verbesserung, der Umherforschung nach löb-

lichen Beispielen und eben so von dem raschen Handeln, der Zurückdrängung der Formen, wenn sie nur schädlich wären. Auf der anderen Seite will sich die ängstliche Sorgfalt für möglichst große Einnahme des Staats und genaueste Zusammenhaltung seines Eigenthums, wie dieses dem Finanzbeamten gebührt, wenig vertragen mit den Entwürfen, welche der Polizeibeamte zur Förderung des allgemeinen Wohles zu machen hat, die aber freilich Geld kosten. Mit einem Worte, eine Verbindung der Justiz und der Polizei bringt die Gefahr, daß jene willkürlich und subjectiv, diese dagegen pedantisch und einsichtslos werde; Zusammensetzung von Polizei und Finanzen aber muß die Besorgniß erregen, daß die erstere geizig und fiscalisch, die zweite dagegen ungeordnet und verschwenderisch werde. Zu diesem Allen kommt endlich drittens noch die Rücksicht auf die Unabhängigkeit der Rechtspflege. Daß diese aber gefährdet ist, wenn der Richter noch nebenbei auch Polizeigeschäfte zu besorgen hat, in Beziehung auf diese einem weit gehenden Einflusse der vorgesetzten Behörden ausgesetzt ist und sich überhaupt daran gewöhnt, in Amtssachen materielle Vorschriften von Oben zu erhalten, bedarf wohl keines Beweises. Eine Trennung der Rechtspflege von der Polizei ist freilich auch nicht ganz ohne Nachtheile, indem sie z. B. etwas mehr kostet, die Geschäfte nicht selten durch die gegenseitigen Mittheilungen vermehrt und verzögert werden, Zweifel über die Zuständigkeit entstehen können: allein es sind dieses untergeordnete Rücksichten. Die Trennung bleibt erster Grundsatz, und zwar nicht blos, wie dieses gewöhnlich betrachtet zu werden pflegt, im Interesse der Rechtspflege, sondern wenigstens eben so sehr in dem der Polizei. — Ein zweiter wichtiger und durchgreifender Grundsatz ist, daß solche Polizeigeschäfte, deren richtige Besorgung eigene, nur durch das Studium und die Uebung eines ganzen Lebens gründlich zu erwerbende technische Kenntnisse erfordert, auch von eigenen Behörden verwaltet werden. Dieses ist offenbar der Fall bei der Medicinalpolizei, bei den verschiedenen Arten von Bauwesen, bei der Leitung und der Ertheilung des öffentlichen Unterrichts, beim Gestütswesen ꝛc. Eine Verbindung mit den allgemeinen polizeilichen Geschäften ließe nur die Wahl, entweder das besondere Fach aus Mangel an sachverständiger Leitung zu Grunde zu richten, oder die allgemeinen Geschäfte von einem Techniker ungeschickt und verkehrt behandelt zu sehen. Daher ist eine Abtheilung der Polizeibehörden in allgemeine und in besondere (technische) unerläßlich. — Von großer Bedeutung ist drittens die Beantwortung der Frage, ob die Polizeibehörden collegialisch oder durch Einzelbeamte zu besetzen seien? Offenbar hängt, versteht sich im Durchschnitte und mit Einräumung von Ausnahmen, von dieser Wahl der Grad der Umsicht und Vielseitigkeit, der wirklichen Aufsicht, der schnellen und kräftigen Thätigkeit, der Kenntniß von Personen und Verhältnissen ab. Auch ist es in pecuniärer Beziehung keineswegs gleichgültig, da eine Collegialverwaltung immer bedeutend größere Kosten verursacht. Demgemäß darf denn wohl als Regel aufgestellt werden, daß diejenigen Behörden, welchen die Fassung der allgemeinen Beschlüsse, die Feststellung der in ganzen Zweigen der Verwaltung oder in gewissen Gattungen von Fällen zu befolgenden Normen, die Entscheidung schwieriger Fälle zusteht, collegialisch besetzt werden; diejenigen aber, wo es auf die persönliche Einwirkung, auf eigene Ansicht der Sachlage, auf Schnelligkeit des Entschlusses ankommt, einem Einzelbeamten (versteht sich unter Gestattung von untergeordneten Gehilfen, wo es nöthig ist) zugetheilt werden. Die gemeinschaftliche Berathung, die Verschiedenheit der theoretischen und praktischen Kenntnisse Mehrerer, die gegenseitige Neutralisation der Leidenschaften, die Festhaltung einer Gewohnheit sichern die Erreichung der im ersten Falle gewünschten Eigenschaften. Die Bedingungen der anderen Voraussetzung dagegen kann kaum eine Versammlung, sondern nur ein glücklich gewählter einzelner Mann erfüllen. Namentlich auch bei den besonderen (technischen) Behörden ist dieser Unterschied scharf festzuhalten, damit nicht etwa eine verkehrte theoretische Liebhaberei oder eine einseitige Erfahrung eines Einzelnen einem ganzen Zweige der Staatsthätigkeit eine falsche Richtung gebe. Allerdings macht übrigens der größere oder kleinere Grad von Oeffentlichkeit so wie der Stand der Entwickelung des Staatsbürgerthums in der Lösung dieser Aufgabe in so fern einen Unterschied, als Manches in einem in diesen Beziehungen weiter vorgeschrittenen Lande einem Einzelnbeamten anvertraut werden kann, was sonst ein Collegium erfordern möchte, indem hier die Con-

trole der öffentlichen Meinung und der legale Widerstand gegen Unrecht die Begehung von Gewaltthätigkeiten und Willkür sehr erschweren. Auch der allgemeine Volkscharakter wird von Einfluß sein, nur nicht eben gerade von einem richtigen. Je mehr nehmlich ein Volksstamm rasches Verfahren liebt, desto mehr wird er auch Einzelnbeamte wünschen; und doch wären gerade hier, da auch die Beamten aus dieser Nationalität genommen sind, ruhigere Berathungen an der Stelle. — Daß die verschiedenen Stellen eine richtige geographische Vertheilung und eben so eine hierarchische Unterordnung erhalten müssen, versteht sich von selbst. Es ist aber hierbei etwas den Polizeistellen Eigenthümliches kaum zu bemerken.

Hinsichtlich des Verfahrens in Polizeisachen sind allgemeine Bemerkungen kaum möglich. Es ist die Art der Geschäfte eine allzu verschiedene, als daß nicht auch die Besorgung derselben an sich und dann wieder nach Zeit und Umständen höchst abweichend sein müßte. So viel ist natürlich klar, daß die Thätigkeit der Polizeibehörde keineswegs durch Anrufen von Seiten des einzelnen Bürgers bedingt ist. Nicht nur hat der Beamte die vorgeschriebenen Anstalten und Einrichtungen von Amtswegen aufrecht und im Gange zu erhalten, sondern es ist auch seine Pflicht, auf die Ausfüllung von Lücken und die Abstellung von Mißständen Bedacht zu nehmen, wo sie sich finden. Er hat deshalb, auch ohne Aufforderung, den seiner Amtsführung zugetheilten Bezirk in den sämmtlichen zu seiner Zuständigkeit gehörigen Beziehungen beständig zu überwachen und zu untersuchen und nach dem Erfunde die Verbesserungen selbst vorzukehren oder bei den höheren Stellen in Antrag zu bringen. Der Beamte ist seiner Stelle nicht werth, welcher glaubt, seine Schuldigkeit zu thun, wenn er das bereits Befohlene und Vorhandene auf eine erträgliche Weise erfüllt und aufrecht erhält. Nicht zu übersehen ist dabei auch, daß ein Beamter, welcher seinen guten Willen und seine Thätigkeit durch eigene und fortgesetzte Bemühungen kund gethan hat, auch einen entschiedenen Einfluß auf seine Amtsuntergebenen ausübt, welcher dann in nicht seltenen Fällen von großer Wichtigkeit sein kann. — Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Bestimmung des Appellations- oder Recursrechtes in Polizeisachen. Natürlich soll sich der Bürger nicht unbedingt bei den Anordnungen und Bescheiden der untersten unmittelbar vorgesetzten Polizeistelle immer beruhigen müssen; dieses würde ihn mannigfachen Unbilden schutzlos aussetzen, und überhaupt sind die höheren Behörden zum Theil deshalb eingesetzt, um Fehler der untergeordneten zu verbessern. Auch im Interesse des Staats liegt es, seine Anordnungen nicht im Detail durch üblen Willen oder durch Misverständnisse der Beamten zerstört zu sehen. Allein die Berufungen müssen auch eine Gränze finden, wenn nicht empfindliche Nachtheile sich daraus ergeben sollen. Einmal kommen manche Fälle vor, in welchen augenblicklicher Gehorsam gegen den gerade anwesenden Beamten unerläßlich ist, wenn überhaupt die ganze Maßregel möglich sein und vielleicht ein großer Schaden verhütet werden soll. So z. B. muß bei einer Feuersbrunst ein zum Abreißen bestimmtes Haus alsbald angegriffen werden, oder es hat bei einem Gesundheitscordon ein Reisender vor Allem die ihm gegebene Anweisung der Quarantaine u. dgl. zu befolgen. Finden sich die Betheiligten verletzt, so mögen sie später über Misbrauch der Amtsgewalt klagen, auch, wenn sie es für gut finden, eine Entschädigungsforderung stellen: allein vorerst ist Gehorsam nöthig. In der Regel freilich hat der Gehorsam keine solche Eile, allein auch hier ist ein durch unverhältnißmäßig viele Stufen fortgesetztes Recurriren ein Nachtheil. Eines Theils wird der Vollzug der öffentlichen Anordnungen gehemmt, anderen Theils verlieren die höheren und höchsten Behörden einen allzu großen Theil ihrer Zeit mit der Behandlung von einzelnen Fällen. Demgemäß dürfte das Berufungsrecht als erschöpft zu erklären sein, wenn in zwei Instanzen ganz gleichmäßig gesprochen ist. Für besonders wichtige Fälle könnten noch immer einzelne Ausnahmen gestattet sein. Sollte auch, wie freilich möglich ist, durch eine solche Beschränkung dann und wann ein Interesse gekränkt bleiben, so ist dieser Uebelstand als der kleinere zu betrachten.

Der wissenschaftlichen Bearbeitung der Polizei ihre richtige Stelle im Systeme anzuweisen ist nicht schwierig. Daß sie zu den Wissenschaften des inneren Staatslebens gehört, kann nicht zweifelhaft sein. Und wenn der gleich anfangs aufge-

stellte Unterschied zwischen Rechtspflege und Polizei richtig war, so ergiebt sich wiederum von selbst, daß die Polizei keinen Theil des Staatsrechts ausmacht, sondern vielmehr der inneren Staatskunst, d. h. der Wissenschaft von der zweckmäßigsten Einrichtung und Leitung des Staats in seinen inneren Verhältnissen. Es ist hierbei kein Grund einzusehen, welcher es zweckmäßig erscheinen ließe, einzelne Theile der Polizeiwissenschaft abzusondern und als selbstständige Disciplinen zu behandeln. Eben so ermangelt es durchaus jeder Rechtfertigung, wenn der Polizei nicht die gesammte Unterstützung der Bürger zu Erreichung ihrer Interessen zugewiesen, sondern diese oder jene Thätigkeit des Staats, welche doch materiell diese Aufgabe hat, als etwas Eigenthümliches, namentlich als ein eigener Theil der Politik erklärt wird. Der Vorwurf z. B., daß in ein System der Polizeiwissenschaft zu viel Wirthschaftspolitik aufgenommen sei, ist eben so einleuchtend, als der wäre, es sei in einem Systeme des gemeinen Erbrechts zu viel römisches Recht enthalten. Oder wenn in einem Systeme der gesammten Staatswissenschaften Politik und Polizei als zwei verschiedene, coordinirte Disciplinen aufgestellt und abgehandelt werden, so ist dieses in demselben Grade logisch, als wenn in einem Systeme der theologischen Wissenschaften die Dogmatik und die Lehre von Christus, in der Medicin die Pathologie und die Lehre von den Fibern als verschiedenartige und coordinirte Fächer angenommen würden. Wenn auch das gemeine Bewußtsein, getrübt und irre geführt, zu mangelhafte und widersprechende positive Einrichtungen, so wie durch verwirrte theoretische Lehren, den ganzen Umfang der Wissenschaft noch nicht aufgefaßt hat, so ist es Aufgabe der Wissenschaft, scharf-richtige Begriffe aufzustellen und zu verbreiten. Die Gewohnheit wird schon nachfolgen. — Eine Geschichte der doctrinellen Bearbeitung der Polizei gewährt geringes Interesse, da sie in der Hauptsache der bekannten Gränze der Staatswirthschaftslehre folgt. Uebrigens war, wozu freilich das praktische Bedürfniß hinreichende Veranlassung gab, die Beschäftigung mit ihr quantitativ immer sehr bedeutend. Die Literatur der Polizeiwissenschaft ist unermeßlich, wenn die Monographieen auch in Betrachtung gezogen werden. Handelt es sich, wie hier jedenfalls der Fall nur sein muß, von den das ganze System oder wenigstens einen großen Theil desselben umfassenden Schriften, so ist freilich auch hier die Zahl immer noch beträchtlich genug; allein die Mehrzahl ist als ganz veraltet anzusehen, theils wegen der Grundsatzlosigkeit, welche nur einen Haufen von mehr oder weniger richtigen Recepten zu Stande kommen ließ, theils weil volkswirthschaftliche Grundsätze zur Anwendung gebracht sind, welche durch spätere Forschungen als völlig unhaltbar sich dargestellt haben. Selbst ganz neue haben sich in diese Kategorie gestellt. Somit ist trotz der vielen Namen doch am Ende nur weniges zum Gebrauche wirklich Genügendes. Uebrigens sind es lauter deutsche Schriften, da die übrigen Nationen, so vortreffliche Monographieen sie auch geschrieben haben, bis jetzt keine Systeme der Polizeiwissenschaft lieferten. Im Folgenden werden zweierlei Schriften genannt werden, nehmlich solche, welche wenigstens die Absicht haben, das Ganze zu umfassen, und solche, welche nur einen größeren Theil desselben, namentlich die Vermögenspolizei, behandeln. I. Vollständige Systeme: Justi, Grundsätze der Polizeiwissenschaft (3. Aufl., 1782); Derselbe, die Grundveste der Macht und Glückseligkeit der Staaten (Königsb. 1760); Sonnenfels, Grundsätze der Polizei (7. Aufl., Wien, 1804); Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechts (2. Aufl., Gött., 1802, I.—VII.); Lotz, über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt (Hildb., 1807); Jacob, Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten (Charkow und Halle 1809, I. II.); R. Mohl, die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates (Tüb., 1832, I. II.). Außerdem sind mehr oder weniger vollständige Abrisse der Polizeiwissenschaft in den encyklopädischen Werken von Behr (System der angewandten allgemeinen Staatslehre Bd. III.); Pölitz (Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit Bd. II.); Zachariä (Vierzig Bücher vom Staate Bd. III. und IV.); Rotteck (Lehrbuch des Vernunftrechtes und der Staatswissenschaften Bd. IV. und V.). — II. Größere Theile des Systems: Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik (2. Ausg., Heidelbg., 1839); Bülau, der Staat und der Ackerbau (Leipzig, 1834); Derselbe, der Staat und die Industrie (Leipzig, 1834); Derselbe, Handbuch der Staatswirthschaftslehre (Leipzig, 1835); Arnd, die rationellen Grundlagen und sittlichen Forderungen der europäischen Cultur

(Stuttg. und Tüb., 1835); Bodz, Staatswesen und Menschenbildung (Berlin, 1837, I.—IV.); de Gérando, la bienfaisance publique (Paris, 1839, I.—IV.).

R. Mohl.

Polytechnische Schule, s. Schule.

Portugal. — Die Betrachtung Portugals ist nicht blos um dieses Landes selbst und der Vorgänge in seinem Innern, der Bedeutsamkeit, die es gegen Außen gehabt hat, willen von Wichtigkeit und Interesse. Sie giebt uns zugleich manche Aufschlüsse über Spanien, und der Politiker, der die Geschichte und Zustände der pyrenäischen Halbinsel betrachtet, kann sich der Fragen nicht erwehren: Warum blieb dieser einzelne Theil in der Trennung von der übrigen? Warum blieb er allein in dieser Trennung, wo andere eben so sehr dazu berufen scheinen? Welchen Einfluß hat diese Trennung auf seine innere Kraft, seine politische Bedeutung, auf Staatsleben und Volksthum gehabt? Welche Aehnlichkeiten haben sich erhalten, welche Verschiedenheiten entwickelt?

Portugal — kaum mag ich es hier wiederholen, alle Geographieen beginnen damit — erstreckt sich an der westlichen Küste der großen pyrenäischen Halbinsel, welche selbst den südwestlichsten Theil Europas ausmacht, in einer Länge von 75¼, einer Breite von nur 23—32 geographischen Meilen, vom 36° 56′ 34″ bis 42° 7′ 30″ nördlicher Breite, vom 8° 9′ 40″ bis 11° 55′ östlicher Länge, in der Gestalt eines länglichen Vierecks und umfaßt 1722[18] Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von gegen 3,500,000 Einwohnern. Es gränzt nicht blos gegen Osten an Spanien, sondern dieses hat auch noch in seinem Norden eine Provinz behauptet, während gegen Westen und Süden allein das atlantische Meer die Marken Portugals bezeichnet. Bei seiner geringen Breite nirgends sehr weit vom Meere, dagegen am Weitesten von den Pyrenäen entfernt, der in jenen Klimaten wohlthätigen Einwirkungen des Nordwindes durch waldlose Gebirge beraubt, hat es ein heißes, nur theilweise durch die Seelüfte gemäßigtes Klima. Doch findet große Verschiedenheit Statt, und während Algarve afrikanisches Klima hat, gleicht Traz os Montes fast dem nördlichen Deutschland, wechseln in Estremadura Hitze und Kälte höchst auffallend, und hält Entro Minho e Duero eine wahrhaft richtige und wohlthätige Mitte. Erdbeben sind häufig. Der vulcanisch fruchtbare Boden, wo nicht die Dürre schadet, erzeugt die edelsten Früchte und selbst die Heiden Portugals blühen im zauberischen Reize. Schnee fällt in den Ebenen und niederen Bergstrichen äußerst selten, Hagel fast niemals. Der Boden flacht sich theils nach dem Meere, theils nach der von Norden nach Süden strömenden Guadiana terrassenförmig ab und ist weit besser bewässert als das spanische Nachbarland. Die Küste hat nicht so viele sichere Hafenplätze als die spanische, jedoch einige sehr ausgezeichnete.

Portugal theilte anfangs die Schicksale der gesammten pyrenäischen Halbinsel. Nachdem die Urbewohner, wenn es deren gegeben, einen celtischen Stamm aufgenommen und sich dem Celtenthume unterworfen hatten, erhielten sie sich in der wilden, Nichts fördernden Beweglichkeit dieses Volks, durch Meere und Gebirge vor der Versuchung bewahrt, nach Außen zu blicken. Das Meer aber führte zuvörderst die Alles durchspürenden, überall hindringenden Phönicier zu ihnen, die mit den blöden Wilden einen Verkehr anknüpften, wie ihn etwa die späteren Portugiesen mit den Bewohnern der Goldküste von Afrika führten. Systematischer benutzten das auch an Bergschätzen reiche Land die Enkel jener kühnen Seefahrer, die Punier Karthagos, die eine auf Bündnisse, Handelsfactoreien und geistige Ueberlegenheit basirte Herrschaft daselbst begründeten, wie sie etwa an die ersten Zeiten der englischen Herrschaft in Ostindien erinnert, bis hier zu der materiellen auch die formelle Herrschaft gesellt ward. Doch umfaßte das keineswegs alle Landestheile gleichmäßig und ging hauptsächlich von der Küste aus. Es ist bekannt, wie jener Einfluß Karthagos auf die pyrenäische Halbinsel, schon wegen der Stützpunkte, die er auch den Unternehmungen auf Gallien und Sicilien gab, zu einer mitwirkenden Ursache der punischen Kriege ward, und wie namentlich der zweite punische Krieg zum Theil in Spanien oder von Spanien aus geführt wurde, auch in beiden Heeren streitbare Söhne dieses Bodens kämpften. Als Rom die punische Herrschaft in Spanien gebrochen hatte, trat ihm doch noch ein langer und heftiger Widerstand der Bewohner Hispaniens und Lusitaniens entgegen,

bevor es ihm gelang, diese Völker unter das Joch einer förmlichen Herrschaft zu beugen, diese Länder mit seinen übrigen Provinzen auf eine Stufe zu bringen. Dieser Widerstand war aber, wie bei der Masse der celtischen Völker, kein recht zusammenhängender, organisirter und planmäßiger, so wie, mit Ausnahme jener Hartnäckigen, die sich in Gebirge, Sümpfe, Wälder und entlegene Fernen zurückziehen konnten, mehr heftig als ausdauernd. Dieses Geschlecht im Ganzen war fähig, sich einem anderen Staatssysteme zu unterwerfen, ja in ein anderes Volksthum aufzugehen. Nur unter seinen gerade zur Zeit der Unterjochung lebenden Gliedern widerstrebte Vielen die neue Ordnung so sehr, daß sie zum Theil bis zur Vernichtung widerstanden, wie denn der heldenmüthige Verzweiflungskampf von Numantia für alle Zeiten als ein Denkmal glorreichen Freiheitsmuthes dasteht. Als aber ein Theil der älteren Generation aufgerieben, ein anderer in die Gebirge gezogen, ein dritter durch Versprechungen gewonnen, unter den getheilten, schwankenden Stämmen die fest organisirte römische Herrschaft begründet war, hörte auch bald aller Widerstand gänzlich auf, ging dieses Volk in das römische Volksthum gänzlich über, und erscheint die hispanische Provinz als eine der treuesten, ruhigsten und ergiebigsten unter allen Besitzungen des römischen Weltstaats. War sie auch, bei ihrer Entfernung von dem Mittelpunkte des Reichs und ihrer zum Parteikriege so geeigneten örtlichen Beschaffenheit, mehrmals ein Tummelplatz bürgerlicher Unruhen, ein Stützpunkt oppositioneller Regungen, wie denn namentlich die Pompejanische Partei sich dort lange gegen Cäsar und die Seinen vertheidigte, so war doch das Alles nicht spanische Sache, keine Reaction Hispaniens gegen Rom. Selbst Sertorius, so trefflich er des Landes und des Krieges in ihm auch kundig war, verstand es nicht, eine solche Reaction zu entfachen und seine Sache darauf zu gründen. Der Römer blickte selbst in den Zeiten des Verfalls nur auf Rom und sah außer ihm kein Glück und keine Größe. Römische Cultur senkte sich tief in Land und Volk der Halbinsel ein, schmückte ihren Boden mit ihren Brücken, Arenen, Tempeln und Theatern, trug dorthin ihre Gesetze und ihren Glauben, ihre Sprache und ihre Gewohnheiten, ihre Künste und ihre Laster. Spanien, wie andere Provinzen, gab dem römischen Weltreiche Kräfte. Sonst liefert Spanien durch 4 Jahrhunderte der römischen Geschichte wenig Stoff, und nur der Reichthum seiner Hilfsquellen, der Glanz seiner Städte (Merida, Sevilla, Cordova, Bracara, Tarragona), die mit den ersten des römischen Reiches wetteiferten, die Blüthe und der Reichthum des im Schooße des Friedens schlummernden und von fremden Einbrüchen und inneren Unruhen wenig oder nicht berührten Landes werden gerühmt.

Die Waffen der Römer, die niemals das ganze Gebiet der pyrenäischen Halbinsel unterworfen haben — denn die Basken blieben auch von ihnen unbezwungen — drangen nur allmälig bis in den fernsten Westen. Man theilte daher anfangs diese Provinz in das diesseitige und jenseitige Hispanien und ließ die Gränzen des letzteren landeinwärts unbestimmt. Augustus aber, zu dessen Zeiten Alles auf der Halbinsel, so weit es jemals den Römern gedient hat, unterworfen war, theilte das Land in 3 Provinzen: das tarraconensische Hispanien, welches Theile von Galicien, Asturien, Biscaya und Navarra, ferner Leon, beide Castilien, Murcia, Valencia, Catalonien und Aragonien umfaßte; Bätica, im Wesentlichen das heutige Granada und Andalusien; Lusitanien, das heutige Portugal, mit Ausschluß eines nördlichen Striches, aber mit Hinzutritt einer weiteren Strecke in Osten. Das römische Lusitanien gränzte gegen Westen an den Ocean, gegen Norden an den Duero (Durius), gegen Süden an den Ocean und die Guadiana (Anas) und gegen Osten an eine Linie, welche etwas westlich von Toro am Duero südöstlich bis an die Guadiana, etwas westlich von Ciudadreal fortlief. Seinen Namen erhielt es von den kriegerischen Lusitanen, die zwischen dem Duero und Tejo (Tagus) im Wesentlichen im heutigen Portugal wohnten. Olisipo jedoch, die Stadt, die wahrscheinlich Lissabon gegenüber lag und ihm Namen und Ursprung gegeben haben mag, war nicht von Lusitanen, sondern von Celtikern bewohnt.

Es war diesen Völkern nicht bestimmt, sich selbst von dem römischen Joche zu befreien, das ihnen nicht mehr ein Joch schien. Sie sollten durch neue Herren zu Selbstständigkeit und Unabhängigkeit aufgerufen werden. Bei dem Hereinbrechen der Germanen in das allerwärts verfallende römische Reich fanden diese Barbaren, wie sie die Römer

nannten, auch den Weg über die Pyrenäen, und zwar gab die Usurpation des römischen Legaten Gerontius, der dem Honorius den Gegenkaiser Maximus entgegensetzte (409), den ersten Anlaß. An einem Dienstag (28. September oder 12. October) desselben Jahres brachen die Germanen in Hispanien ein, dessen Pässe nicht von der Miliz des Landes, sondern von den treulosen Banden des Honorius vertheidigt wurden. Anfangs im raschen Ueberfall durch einzelne vielstämmige Gefolgschaften. Gunderich mit Vandalen, Hermerich mit Sueven ließen sich in Galicien, andere Vandalen in Bätica nieder; Lusitanien fiel den Alanen anheim. Diesen Eroberern, hinter denen die Brücke abgeschlagen war, mußte das westgothische Reich gefährlich werden, das sich im südlichen Frankreich bildete und allmälig über die Pyrenäen ausdehnte. Athaulf, der Gemahl der römischen Placidia, nahm Barcelona — um darin ermordet zu werden. Wallia unterwarf, im Namen des Kaisers, in langen und blutigen Kriegen die weiten hispanischen Provinzen. Nur in Galicien und Asturien hielten sich Sueven und Vandalen, auch da nicht einig gegen den gemeinsamen Feind. Die Vandalen siegten, siegten in den Ebenen Andalusiens auch über ein römisch-gothisches Heer, ließen sich aber dann zum Uebergang nach Afrika locken. Nach ihrem Abzuge breiteten sich die Sueven wieder aus, eroberten Merida, Mertola und (441) Sevilla, während die Westgothen*) sich in Gothalanien (Catalonien) immer fester setzten und in fortwährenden Kämpfen mit den Sueven um sich griffen. Remismund vereinigte zwar die Trümmer der in Parteiungen zerfallenen Sueven (um 465) und breitete ihre Herrschaft von Galicien und Asturien aus durch Andalusien und Lusitanien, wie er denn 468 Coimbra und 469 Lissabon nahm. Aber die Annahme des Arianismus war jedenfalls politisch unklug und hat zunächst auch zu dem Dunkel beigetragen, in dem die Geschichte der noch über ein Jahrhundert herrschenden suevischen Könige schwebt. Religionshaß entfachte endlich einen Bürgerkrieg, in dessen Verlauf das suevische Reich (585) dem westgothischen einverleibt wurde, das sich bereits über das ganze übrige römische Hispanien ausdehnte. Es versteht sich, daß unter diesen Ereignissen die ursprüngliche Bevölkerung so wenig systematisch ausgerottet wurde, wie dieses auch früher von den Römern nicht geschehen war und wie es auch in den anderen von den Germanen eroberten Ländern nicht geschah. Römer hatten über die spanischen Celten ihre Herrschaft begründet und diese Völker romanisirt. Germanen übernahmen jetzt die Herrschaft an der Stelle der Römer, unterwarfen auch diese selbst ihrem Joche, nahmen einen Theil der Ländereien in Besitz, ließen das römische Recht neben dem ihrigen fortbestehen und nahmen, im Verfolg der allmäligen Verschmelzung mit den Besiegten, vielleicht mehr von Diesen an, als sie ihnen gaben; wie es denn namentlich von den Westgothen gilt, daß sie am Meisten in das römische Wesen eingegangen. Jedenfalls konnten sie sich auch dem Einflusse des Klimas und des Landes nicht entziehen. Aber wohl mag unter den inneren Kämpfen und Parteiungen, und da sich der Kampf um die Begründung der Herrschaft zwischen Sueven, Vandalen, Alanen, Westgothen, Römern so lange hinzog, die frühere Bevölkerung mehr aufgerieben worden sein als z. B. in Gallien, und von den Leiden der Gedrückten, von der Verwüstung des Landes, dem Verfalle der Cultur können die römischen Berichte nicht Grauenvolles genug erzählen. Indeß auch hier befestigte sich die Ruhe wieder, und mit ihr blühte das reiche Land wieder auf. Die Bekehrung der Westgothen zum katholischen Glauben gewann auch Hispanien der allgemeinen Kirche, und frühzeitig entfaltete sich hier ein besonders warmer und starrer Glaubenseifer.

Es gehört nicht der besonderen Betrachtung Portugals an, die Entwickelung und die Phasen des westgothischen Reichs in Spanien zu schildern, während dessen Dauer Portugal keine eigenthümliche Rolle spielte. Diese Germanen, die in Spanien zu sehr unter dem Einflusse des südlichen Klimas gelitten hatten, den gewöhnlichen Charakter kräftiger, in Ueppigkeit verfallender Barbaren darstellend, sollten eine schwere und lange Läuterungsprobe bestehen, sollten das Land, das sie wie im Sturme der Ueberraschung erobert, sich nunmehr schrittweise wieder verdienen, sollten in jahrhundertelangem blutigen Kampfe den Adel ritterlichen Sinnes und edler Begeisterung sich aneignen, Ausdauer lernen, dem

*) Vergl. Aschbach, Geschichte der Westgothen (Frankfurt a. M. 1827. 8.).

Lande sich innig vermählen und nicht als Fremde, nicht als Westgothen oder Sueven, sondern als Spanier und Portugiesen aus dem Kampfe hervorgehen.

Die vom Islam begeisterten, auf Eroberung gestellten Araber lockte, als sie einmal im Norden Afrikas ein mächtiges Reich begründet hatten, die nahe Küste und die klimatische Verwandtschaft Spaniens, während das Princip, welches ihre Erhebung bewirkt hatte, auch zum Weiterstreben drängte. Einzelne Neckereien, vielleicht mehr Plünderung als Eroberung bezweckend, gingen voraus; bald ward die feindselige Verflechtung näher; endlich reizten innere Zwiste und sittlicher Verfall der Westgothen zum offenen Angriff, der in der Schlacht von Xeres de la Frontera (19.—26. Juli 711) dem westgothischen Könige Roderich den Tod, seinem Reiche den Untergang, den größten Theil der pyrenäischen Halbinsel in die Hände der von Tarik und Musa, den Feldherren des Kalifen, geführten Mauren brachte. Nun ward in der pyrenäischen Halbinsel, während der weiter dringende Sturm durch die Kraft der Franken zurückgewiesen wurde, ein lange Zeit starkes und blühendes arabisches Reich begründet. Auch hier ist aber nicht an eine Ausrottung oder Vertreibung der ganzen älteren Bevölkerung, sondern nur an ein Niederlassen der Sieger neben den Besiegten und ein Herrschen jener über diese zu denken. Viele nahmen den Islam an, Andere erhielten, gegen ein Schutzgeld, ein ruhiges Leben nach eigenem Glauben und Recht. Die Herrschaft der Mauren scheint milder und billiger gewesen zu sein als die der Germanen und Römer. Für Europa aber und die weiteren Geschicke dieser Staaten zeigte es sich wichtig, daß ein höheres Walten vor diesem Sturme bereits germanische Elemente in diese Länder verwiesen hatte. Bloße Celten würden in den Islam aufgegangen sein und wären durch die Natur des Landes gegen das Ausland geschützt worden. Hartnäckige, die sich, wie die Basken, in den Gebirgen frei gehalten hätten, würden sich mit dem Genusse dieser Freiheit begnügt haben. Das Germanenthum aber, da es in den Gebirgen Asturiens, wohin der tapfere Pelayo eine kleine Schaar Westgothen rettete, ein Asyl der Freiheit fand, setzte von dort aus einen durch 7 Jahrhunderte dauernden Wiedereroberungskampf fort, der zuletzt mit dem Sturze der maurischen Herrschaft endigte. Es war ein bezeichnendes und für den endlichen Sieg vielleicht wichtiges Moment dieses Kampfes, daß er auf vielen Punkten geführt wurde, in denen die germanische Kraft sich festsetzte, und um sie herum sich Reiche bildete, die, getrennt von einander, oftmals uneinig, gleichwohl in ihrer Trennung eine selbstständige und weit vertheilte Kraft nährten, und wo immer, wenn auch das eine eine Periode der Schwäche und Zerrüttung hatte, das andere desto wirksamer gegen den gemeinsamen Feind stand. Die Mehrzahl der Mauren concentrirte sich in den westlichen und südlichen, ihnen klimatisch am Besten zusagenden Gegenden, während sie nach Norden und Osten hin nur die Herrschaft behaupteten. Die war zu brechen, und dort lebten auf verschiedene Weise die christlichen Königreiche der Halbinsel wieder auf. Zuerst in Asturien siegreich, trug Alfonso I. das befreiende Königthum nach Galicien (750), Ordogno I. (918) nach Leon, während sich in Altcastilien, durch die Grafen von Burgos, ein eigner christlicher Staat bildete, der sich um 960 von Leon unabhängig machte und 1028 durch Heirath an die Könige von Navarra kam. Letzteres Königreich war gleichfalls im 9. Jahrhunderte durch eine einzelne westgothische Familie begründet worden, und ähnlich, aber dunkler ist der Ursprung Aragoniens, während in Catalonien die von Karl dem Großen bestellten Markgrafen frühzeitig zur Unabhängigkeit gelangten. Alle diese Reiche kamen an das Haus Navarra (um 1030), doch nur, um wieder vertheilt zu werden. Dies zur selben Zeit, wo sich auch in dem maurischen Gebiete das 753 errichtete eigene Kalifat zu Cordova in mehrere kleinere Reiche auflöste (1038).

Schon von Galicien aus waren Unternehmungen auf Lusitanien gemacht worden, und schon Alfonso III. stellte, nachdem er (871) Coimbra erobert hatte, (um 900) den alten Portus Cale (Oporto) wieder her — von wo Portugal seinen Namen hat. Fernando I. († 1065) überließ die portugiesischen Erwerbungen seinem jüngeren Sohne Garcias. Diesem entriß sie sein älterer Bruder, der castilische König Alfonso VI., der in langen Kämpfen mit den Mauren, bei denen er auch den Beistand fränkischer Chevalerie benutzt hatte, das Königreich Neucastilien erwarb, die Eroberungen auch nach jener

Seite hin weiter ausdehnte und einem ihm zugezogenen Ritter, dem Grafen Heinrich, jüngstem Sohne des Herzogs Heinrich von Burgund, als Mitgift seiner natürlichen Tochter, der Infantin Theresia, das Land entre Duero e Minho und die erworbenen Landstriche in Traz os Montes und Beira (1109) übergeben konnte, wozu der tapfere Graf, der selbst auf kurze Zeit in den Besitz von Lissabon kam, noch Eroberungen in Estremadura gesellte. Von ihm, dem Stammvater der portugiesischen Dynastieen, wurden das Erzbisthum Braga und die Bisthümer Porto, Lamego, Viseu und Coimbra hergestellt. Das Land war ihm erblich, aber wahrscheinlich nicht zu voller Unabhängigkeit übergeben. Die aber mußte sich bilden, wo der oberherrliche Staat dem Vasallen in keiner Weise Schutz und Beistand leisten konnte, sondern es diesem überlassen mußte, sich selbst zu halten und auf eigene Faust seinen Besitz zu erweitern. So war die ganze Trennung der spanischen Königreiche nicht durch Abfall und Losreißung von einem vereinigten Ganzen entstanden, sondern das Ganze war in die Hände des Feindes gefallen und über diesen erhoben sich in einzelnen Theilen neue Reiche, von denen keines Anspruch auf allgemeine Herrschaft machen konnte. Die übrigen sind, im Wesentlichen durch Verheirathungen, nach und nach zusammengekommen, nachdem sie schon vielfach in einander verflochten waren. Portugal, das am Meisten auf sich selbst verwiesen war, erhielt sich in seiner Selbstständigkeit. — Schon Heinrich's Sohn, Alfons der Eroberer († 1185), nahm, nach einem großen, bei Ourique über die Mauren erfochtenen Siege (1139), den königlichen Titel an und ließ ihn sich, durch Vermittelung des Abtes Bernhard von Clairvaux, vom Papste Innocenz II. bestätigen (13. December 1142), sich auch, in Gegenwart der nach Lamego berufenen Stände oder der Notablen des Volkes, aus dem hohen Clerus, dem Adel und den Deputirten der Städte bestehend, krönen (1143). Auf diesem Reichstage von Lamego setzte er zugleich die Thronfolgeordnung so wie Manches über den Adel, das Lehenswesen und das Criminalrecht fest. Noch unter der Regierung desselben Königs verloren die Mauren die Plätze, die sie in der Provinz Alemtejo noch behaupteten. Den König unterstützten dabei die Tempelherren, Kreuzfahrer, die zufällig bis an die Mündung des Tejo gelangt waren und hier Lissabon erobern halfen (21. October 1147), ein 1162 gestifteter Ritterorden des heil. Benedict von Aviz, ein anderer 1167 gestifteter vom Flügel des heil. Michael. Noch hielten sich die Mauren in dem Königreiche Algarve, und da dieses im portugiesischen Bereiche war, waren auf ihre Vertreibung daraus vornehmlich die Anstrengungen unter den folgenden Regierungen der Könige Sancho I. (1185—1211), des Bevölkerers (el Poplador) und Bebauers (el Labrador), Affonso II. des Dicken († 1223), Sancho II., den der Papst Innocenz IV. mit Erfolg der Regierung entsetzte, seines Bruders Affonso III. (1245—1279), des Wiederherstellers (el Restaurador), gerichtet. Unter dem letzteren Regenten wurde die maurische Herrschaft auch in Algarve gänzlich gestürzt und ihre Hauptstadt Faro (1251) genommen. Es gelang auch, nach längeren Streitigkeiten mit Castilien, dessen Verzichtleistung auf diese Länder und vortheilhafte Gränzberichtigung zu erlangen (1263), seit welcher Zeit denn Portugal sein europäisches Gebiet, ohne irgend eine wesentliche Veränderung, ohne sich zu vergrößern oder verkleinert zu werden, behauptet hat. Auch hier wurden die Mauren so wenig geradezu vertrieben, wie auch sie nicht die Christen vertrieben hatten; sondern ihre Herrschaft ward gebrochen und ihnen der Abzug frei gestellt. Viele machten von dieser Erlaubniß Gebrauch, mehr wahrscheinlich, als ehedem Christen aus dem maurischen Spanien geflüchtet sein mögen. Denn Afrika bot den Mauren ein anlockenderes Asyl, als Frankreich den Westgothen und Hispanen. Viele aber auch — und namentlich in Portugal — blieben in königlichem Schutz (Mouros forros), zahlten eine Kopfsteuer (1 Maravedi jährlich), eine Grund- und Viehsteuer (die Alfitra), eine Vermögenssteuer (die Quarantana, 1 von 40) und den Zehnten (den Alzagui) und leisteten Frohnen. Von da aus hat sich viel maurisches Blut dem portugiesischen beigemischt. Im Uebrigen war das Bild des damaligen portugiesischen Staates das allgemeine: ein aristokratisch-corporatives Staatsleben, in welchem der Fürst der Erste, Vornehmste und Mächtigste, dabei mehr objectiv als subjectiv beschränkt ist, und wo über Alle das zumeist auf die Volkssitte gegründete gemeine Recht des Landes waltet. Was der Fürst, unter Beob-

achtung von Recht und Sitte, aus eignen Mitteln bestreiten kann, das steht ihm frei; wozu er des Beistandes Anderer bedarf, dazu muß er diesen Beistand gewinnen; in seinem Bereiche und unter Beobachtung von Recht und Sitte ist Jeder so unumschränkt wie der König; die Aenderung von Recht und Verfassung ist Sache aller Notablen im Volke: des Königs, Clerus, Adels und der Vorsteher der Gemeinwesen. Doch knüpfte sich an den königlichen Namen die ferne, anfangs noch wesenlose Idee einer Repräsentation des absoluten Staates, aus welcher sich, wenn das Bedürfniß und die Bedeutung der Staatsgewalt mehr Objecte gewann, unter dem Einflusse theokratischer und romanistischer Ideen der Absolutismus des Königs entwickeln mußte, wenn an jener Entwickelung der Staatsidee nicht gleichmäßig alle Gewalten Theil nahmen. Der Einfluß der Kirche ward auch durch die zum Kampfe gegen die Mauren wichtigen geistlichen Ritterorden verstärkt, indem hierdurch auch das Schwert ein kirchliches wurde. (Auch der Orden von St. Jago ward nach Portugal verpflanzt und der Christusorden 1318 errichtet.) So bestand auch anfangs vielfacher Streit zwischen Königthum und Kirche. Sancho I. ward mit dem Bann bedroht, Affonso der Dicke starb unter dessen Drucke, Sancho II. ward vom Papste entsetzt. Affonso III. behauptete gleichwohl die Ansprüche der Krone bis an sein Todbett. Aber hier gab er nach, und sein Sohn Diniz verglich sich mit der Kirche, der er die beanspruchten Freiheiten zugestand und sie nur in der Erwerbung liegender Gründe beschränkte (12. Febr. und 7. Mai 1289)*).

Die Bahn, auf welcher Portugal sich seiner Selbstständigkeit am Würdigsten zeigen und die vollsten Früchte davon ernten konnte, war ihm von der Natur durch seine örtliche Lage bezeichnet. Hingestreckt an den äußersten Südwest Europas war ihm das große atlantische Weltmeer vor die Augen gebreitet und in dessen Fernen das Ziel gesteckt, das jede Begierde zu befriedigen versprach, jeden Unternehmungsgeist spornen und anreizen konnte. Es betrat sie zuerst unter dem genannten trefflichen Könige Diniz dem Gerechten, dem Bebauer, dem Vater des Vaterlandes (1279—1325). Er legte Häfen an, begründete eine Seemacht, bestätigte eine Handelsordnung und schloß den ersten Handelsvertrag mit England (1308), dem man durch das Meer benachbart war und mit dem man fortan in lebhafter Verbindung blieb. Auch Affonso IV. († 1357) und Pedro der Strenge († 1367) erleichterten ihren Unterthanen, durch Wegräumung mancher, den Landbau, die Industrie und den Handel lähmenden Hindernisse, die freudige Benutzung der reichen Hilfsquellen des Landes. Unter Fernando aber († 1383) litt Portugal unter inneren Zerwürfnissen in der königlichen Familie und den Einmischungen der Engländer und Castilianer. Zugleich erlosch mit ihm die streng legitime Descendenz des burgundischen Hauses in Portugal. Es gelang auf dem Reichstage von Leiria (1376), zu erwirken, daß des Königs natürliche Tochter, Brites, zur Thronfolgerin erklärt wurde. Wäre ihre Verlobung mit dem englischen Prinzen Eduard, dem nachherigen König Eduard IV., in Kraft geblieben, so möchte sich eine englische Dynastie in Portugal behauptet haben. Aber die viermal Verlobte fiel zuletzt dem castilischen Könige Juan I. zu (1383). Juan und Brites wurden zu Königen von Portugal ausgerufen. Zwar sollte für sie und bis ein Sohn dieser Ehe 14 Jahre alt sein würde, die Königin Wittwe die Regentschaft führen und dann der Prinz in Portugal herrschen. Aber die aus Privatstand entsprossene Königin Leonore war in Portugal verhaßt und im castilischen Interesse. Man fürchtete eine gänzliche Vereinigung mit Castilien, gegen die sich das Selbstgefühl des Volkes und die in langen Kriegen erzeugte Eifersucht empörte. Auch ahnte das Volksgefühl eine Wahrheit, für welche auch die pyrenäische Halbinsel manchen Beweis gegeben hat, daß nicht immer die Einigung, daß zuweilen auch die Trennung Kraft giebt. Unter mehreren Bastarden des erloschenen Königshauses war der Großmeister von Aviz, der Sohn Pedro's I. und der Theresia Laurens, der Geachtetste. Jedenfalls war er in Portugal anwesend, während die Söhne der Ignez de Castro — der portugiesischen Agnes Bernauerin — in Castilien zurückgehalten wurden.

*) S. übrigens eine lehrreiche Abhandlung über die staatsrechtlichen Verhältnisse Portugals in dieser Zeit bei Schäfer, Geschichte von Portugal. Th. II. S. 1 ff.

Als ihn die mistrauische Regentin entfernen wollte, erstach er ihren Liebling und vertrauten Minister Andeiro; eine rasche Bewegung des Volkes machte ihn erst straflos, rief ihn dann zum Defensor und Regenten des Reichs aus; die Regentin ward vertrieben; die Castilianer, die vor Lissabon zogen, wurden durch Nuno Alvarez de Pereira zurückgewiesen; die Cortes versammelten sich zu Coimbra, ließen sich durch den Juristen Joao das Negras beweisen, daß die Ansprüche der Kinder der Ignez und der Leonore nicht gültig seien, und wählten (6. April 1385) Joao I. zum Könige. Joao heirathete die Philippina von Lancaster und setzte den castilischen Krieg mit Kraft fort. Da zudem Brites kinderlos blieb, gab Castilien endlich nach und erkannte die jüngere portugiesische Dynastie (1441) an.

Joao I. († 1433) begann die blühendste Periode des portugiesischen Reichs und verdiente sich die Krone, an deren Erlangung auch Gewaltthat und Intrigue geholfen hatten, durch Weisheit und Thatkraft im Gebrauch seiner Würde. Der nach 28jährigem Kriege gesicherte Friede mit Spanien, dem einzigen Reiche, von welchem Portugal Ernsteres besorgen durfte, verstattete, den Unternehmungsgeist auf ein weiteres Feld zu lenken, wohin das Meer und die nahe Küste Afrikas winkten. Dorthin sendete der König seine Infanten Duarte, Pedro und Henrique, unter Beistand des tapfern Pereira, und die Eroberung von Ceuta (1415) begann die Reihe der überseeischen Erwerbungen Portugals. In der Vorbereitung dieser Entdeckungen erwarb sich Prinz Henrique († 1463) den Namen des Schiffers, da er seine glänzende Muße zu wissenschaftlichen, auf Schifffahrt und Länderkunde bezüglichen Untersuchungen und Aufmunterung der darauf gerichteten Versuche anwendete. Deshalb und um das Ziel seines Ruhmdurstes vor Augen zu haben, baute er sich an der äußersten Südspitze von Algarve das Schloß Terca Nabal (Villa do Infante). Die Unternehmungen auf der Nordküste von Afrika, wo man schon einer geschlossenen und der europäischen Kriegskunst jener Zeit gewachsenen Macht begegnete, welcher Portugal nicht überlegen war, führten nicht wesentlich weiter, und der Unfall bei der Unternehmung auf Tanger (1437), wo die Infanten Henrique und Fernando umzingelt wurden und Fernando (der Heilige), als Geißel für die Rückgabe von Ceuta zurückgelassen, in Sklavenketten starb (1443), schreckte. (Doch rächte Affonso die Schmach durch Eroberung Tangers (1471).) Anders aber in jenen Entdeckungen neuer Länder, wo auch die geringere Zahl, von Muth und Geschick getragen, sich überlegen zeigte oder zum Theil gar keinen Widerstand fand. Schon waren Puerto Santo (1418) und das paradiesische Madeira (1419) entdeckt und in Besitz genommen. Schon ward der cyprische Wein nach Madeira verpflanzt. Die Azoren wurden 1432 entdeckt und nach und nach (bis 1450) besetzt. Langsam, aber stetig, näherte man sich dem großen Ziele der Umschiffung Afrikas. Im Jahre 1432 ward Cap Bojador, 1446 Cap Verde umsegelt; 1456 gewann man die nach diesem benannten Inseln; 1450 ward die Mündung des Senegal erreicht; 1471 in der Entdeckung der Goldküste ein neuer wirksamer Ansporn gewonnen, welcher der schon 1496 errichteten afrikanischen Handelsgesellschaft zu Statten kam; 1472 wurden die Insel St. Thomas und ihre Nachbarn besetzt; 1484 drang man bis Congo, 1493 bis zur Küste Benin; 1486 gewann Bartholomäus Diaz die Südspitze von Afrika und ward nur durch Stürme verhindert, sie zu umschiffen. Die Könige Duarte († 1438), sein Sohn Affonso V. der Afrikaner († 1481), dessen Sohn Joao II. († 1494), wiewohl ihre Regierungen durch mancherlei häusliche und nachbarliche Zwistigkeiten beunruhigt wurden, und der aus einer Nebenlinie entsprossene Emanuel der Große († 1521) förderten diese Unternehmungen. Mit kluger Toleranz nahm man die aus Spanien verbannten Juden auf; man stiftete eine Handelscompagnie und verpflichtete sie zur Fortführung der Entdeckungen, man wirkte sich jene berühmte Bulle Papst Alexander's VI. vom 4. Mai 1493 aus, welche die neue Welt zwischen Portugal und Spanien theilte und ersterem alle Länder zuwies, welche östlich von einem 370 Seemeilen von den Inseln des grünen Vorgebirges gezogenen Meridian entdeckt werden würden. Unter Emanuel umschiffte endlich Vasco de Gama (25. November 1497) das Cap der guten Hoffnung und ankerte am 19. Mai 1498 zu Calicut. (Sic vos, non vobis!) Auf die von Gasparo Cortereal gemachte Entdeckung von

Newfoundland (1500) legte man keinen Werth; das von Cabral zufällig entdeckte Brasilien (1500) ward von Amerigo Vespucci für Portugal (1501 und 1503) in Besitz genommen, ohne daß man noch geahnet hätte, wie lange es für Ostindien entschädigen sollte. Auf dieses war jetzt das Hauptaugenmerk gerichtet; hier begründete der große Affonso Albuquerque die portugiesische Handelsherrschaft um ihren Mittelpunkt Goa. Jedes Jahr brachte hier neue Entdeckungen, neuen Erwerb, und als Spanien die lange bestrittenen Molukken (1529) den Portugiesen überließ, hatten sie das Monopol des Gewürzhandels. Sie errichteten Niederlassungen auf Ceylon, setzten sich in Diu und Camboja fest, verbreiteten ihren Handel über Sumatra, Java, Celebes, Borneo und eröffneten sich die bald so wichtig werdenden Verbindungen mit China und Japan. Diese ganze Zeit her war Lissabon der große Stapelplatz des ostindischen Handels, trat Portugal an die Stelle der zurückweichenden italienischen Handelsstaaten und schien es berufen, die erste Handels- und Seemacht Europas zu werden. Mit ritterlichen Thaten, die selbst zu den unsterblichen Gesängen eines Camoens begeistern konnten, hatten sie ihre Erwerbungen begründet. Aber der Geist der Fiscalität und des Monopols half deren Verlust bereiten. Der ostindische Handel der Portugiesen war wenigstens in so weit Monopol der Krone, als er den Kaufleuten nur gegen Concession von Seiten der Regierung verstattet wurde, einzelne Hauptzweige desselben ihr allein vorbehalten blieben, und die Verschiffung nur auf Flotten der Regierung erfolgen durfte. Das Concessionswesen verschaffte namentlich den hohen Colonialbeamten Monopole und verhinderte die innige Verflechtung des ganzen Geschäfts in das allgemeine Volksleben und die Befruchtung aller anderen Erwerbszweige durch diese Gewinne. Die Bestimmungen über die Schifffahrt lähmten gleichfalls den Unternehmungsgeist der Privaten, und da man sich zugleich auf ein Verschiffen der ostindischen Producte an die Orte des Absatzes nicht einließ, sondern, um Lissabon zum Stapelplatz zu machen, den Fremden vorschrieb, sie sich dort zu holen, entzog man der Schifffahrt den Impuls ihres Aufschwunges *).

Den durch solche Begehungs- und Unterlassungssünden vorbereiteten Verfall beschleunigten äußere Ereignisse. Joao III. († 1557) hatte nach einer langen, aber von Unfällen gegen die Mauren und von innern Händeln mit dem Adel und einem Theile des Clerus gestörten Regierung, während welcher er Inquisition und Jesuiten eingeführt hatte, die Krone seinem erst dreijährigen Enkel Sebastian hinterlassen. Die ausschließliche Hinrichtung auf den raschen Gewinn, der in Amerika und in Ostindien winkte, der aber auch nur dort gesucht wurde und nicht gleichzeitig im Mutterlande blühende Erwerbszweige hervorrief, nicht den Boden bestellen, die europäische Schifffahrt beleben half, schwächte das Volksleben in Portugal und ließ das allmälige Auftauchen des weltlichen und geistlichen Absolutismus übersehen. Die ritterlichen Gefühle erloschen über der Gier nach Reichthum, den man nicht durch Arbeit, sondern durch rasche Gewaltthat suchte. Neuer Luxus, neue Lasten kamen ins Land, zunächst den Sinn des Adels und der Bürger erschlaffend und vergiftend, und was für Nachklänge des romantischen Aufschwungs sich noch erhielten, konnten in so verderbten Organismen nur ein krankhaftes Wesen haben. Diese krankhafte Verzerrung eines ursprünglich edlen und großartigen Strebens prägte sich am Sichtlichsten in dem Charakter des von früh an zu schwärmerischer Uebertreibung geneigten jungen Königs Sebastian aus. Seinen Hang, sich den Antrieben einer glühenden und irre geleiteten Imagination zu ergeben, nährten die Jesuiten, die sich seiner Erziehung ausschließlich zu bemächtigen wußten. Die Anordnungen in Glaubens- und Kirchensachen, zu denen sie ihn bestimmten, erregten Unzufriedenheit, und nun riethen sie ihm, dieselbe auf eine auswärtige Unternehmung abzuleiten, und, da sein auf Ostindien gerichteter Plan zu weit aussehend war, zunächst Marokko zu erobern, aus welchem

*) Vgl. Joao de Barros, Asia (Lisboa. 3 Voll. 1552. Fol.). J. F. Lafitau, Histoire des decouvertes et conquêtes des Portugais (à Paris. 2 Voll. 1733. 4.). Raynal, Histoire des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes (à Génève, 10 Voll. 1781. 8.). Saalfeld, Geschichte des portugiesischen Colonialwesens in Ostindien. (Göttingen 1810. 8.)

Reiche ihn ein vertriebener Prinz um Beistand anrief. Man hat geglaubt, das Alles sei ein systematischer, von Spanien aus geleiteter Plan gewesen. Mag man nun das auch bezweifeln, höchstens so viel glauben, daß zuletzt, wie die Sache so nahe lag, um Spaniens willen die Krisis herbeigeführt wurde, so ist so viel gewiß, daß den Jesuiten sehr unverdienter Weise politische Klugheit zugeschrieben worden wäre, wenn sie nicht das Bedenkliche der Unternehmung, in die ein junger noch kinderloser König sich und den Kern seines Volkes wagte, erkannt hätten. Sebastian verlor die Schlacht gegen den Sheriff Abdallah und verschwand spurlos (1578). Von dem portugiesischen Hause waren nur der altersschwache Cardinal Henrique, die an den Herzog von Braganza vermählte Donna Katharina und die an den Herzog Alexander von Parma vermählte Donna Maria übrig. Ersterer übernahm die Regierung, ließ sich von Priestern leiten und zunächst an einer Festsetzung über die Thronfolge, die unter diesen Umständen nothwendig scheinen konnte, während an sich das Recht der Katharina klar war, hindern. Der Donna Maria stand ihre Vermählung mit einem auswärtigen Fürsten entgegen. Das gleiche Hinderniß traf den Anspruch Philipp's II. von Spanien, dessen Mutter eine portugiesische Prinzessin gewesen war. Aber er ersetzte den Mangel, nach Henrique's Tode (1580), durch Alba und sein Heer. Portugal wurde mit Spanien vereinigt; der schwache Herzog von Braganza durch äußere Ehren entschädigt; einzelne Unternehmungen Unzufriedener und Ehrgeiziger rasch erstickt; der portugiesische Staatsrath — den die Herrschsucht der vorhergehenden Könige, als schwächliches Surrogat der Cortes, errichtet hatte — aufgehoben; die Einheit zu brechen, zu Oporto ein Obergericht für die nördlichen Provinzen errichtet, und die Herrschaft Spaniens — denn Das, nicht eine Vereinigung mit Spanien, war es — wie es schien, für immer begründet. Das portugiesische Volk, in dessen ersten genetischen Anlagen vielleicht selbst phönizische Elemente mitwirkten, das vielleicht mehr punische, weniger germanische, jedenfalls mehr maurische Beimischung hatte als die Spanier — letztere eine Beimischung, die sowohl an jenem romantischen Aufschwunge als an der Tiefe des Verfalles ihren Theil hatte — war von Haus aus lebhafter, gewandter, aber weniger fest, ruhig, würdevoll als das spanische. Jetzt waren ihm noch Abenteurer aus allen Völkern zugezogen. Es hatte kein so kräftiges provinzielles Leben ausgebildet wie Spanien; um Lissabon concentrirte sich alles politische Interesse, und Lissabon war in tiefer Verderbniß; die Vielseitigkeit des spanischen Wesens, bei aller Einheit, gebrach in Portugal; der Adel war entnervt; die Stadtbürger in kleinlichem Schacherhandel befangen; das Landvolk ließ die Großen schalten; die Priester gängelten das in Unwissenheit verdumpfte Volk, und das grauenhaft-mystische Ende des Königs und seiner Genossen umgab den Untergang des Reichs mit geheimen Schrecken. Dennoch lebte im Volke die Sehnsucht nach dem entschwundenen Glanze fort und sprach sich in dem Glauben, daß Sebastian lebe und dereinst als Wiederhersteller des Reiches zurückkehren werde, aus. Ein Glaube, der zu den vielen Pseudosebastianen, die von Zeit zu Zeit auftraten und Alle ein unglückliches Ende hatten, eben so Anlaß gab, als ihnen die Wege bereitete. Bei Einem ist es noch heute ungewiß, ob er nicht der wahre Sebastian gewesen. Alle nährten die Stimmung des Volkes, die Hoffnung auf eine Rückkehr besserer Zeiten, die man nur in der Trennung von Spanien sah. Dazu trug die spanische Politik und das Geschick, welches Portugal während der Vereinigung zu tragen hatte, nicht wenig bei. Spanien behandelte Portugal als eroberte Provinz. Die Herrschaft des Bruders, des Nachbarn, ist oft die drückendste. Der oft von Portugal gekränkte Hochmuth der Spanier, der verjährte Haß sprach sich nicht auf großmüthige und staatskluge Weise aus. Ja es schien, Spanien handelte, als wenn es glaube, die Vereinigung werde nicht von Dauer sein. Das portugiesische Interesse ward überall nachgesetzt, dem spanischen, ja dem auswärtigen. Man arbeitete wie planmäßig auf den Sturz des portugiesischen Handels. Außerdem fiel die Vereinigung auf eine Zeit, wo Spanien der unmöglichen Vertheidigung seines früheren politischen Einflusses in das fernere Europa unsägliche Opfer brachte, und davon wußte es einen guten Theil auf die Schultern Portugals zu wälzen. Dagegen benutzten die Gegner Spaniens, vornehmlich die Holländer, die Eigenschaft Portugals als spanischer Provinz, um über die portugiesischen Colonieen herzufallen.

Die Holländer entrissen den Portugiesen 1605 die Molukken, 1625—1636 halb Brasilien, 1637 San Jorge da Mina auf Guinea, 1640 Malacca. Die englischen und holländischen Handelscompagnieen breiteten sich in Ostindien immer weiter aus, und der Handel mit Japan ging für Portugal verloren. Spanien schadete Portugal nur und konnte es nicht schützen, wenn es auch gewollt hätte. Aber eben diese Schwäche des Herrschers benutzte das portugiesische Volk.

Joao, Herzog von Braganza, Enkel der oben erwähnten Donna Katharina, einer Tochter des Infanten Duarte, des jüngsten Bruders Joao's III., erhob am 1. December 1640 das Banner portugiesischer Unabhängigkeit und stellte sein Recht unter den Schutz dieser tief im Volke lebenden Grundidee. Er ward ohne Widerstand in Portugal und dessen Colonieen, mit Ausschluß von Ceuta — einer Festung, deren Garnison in spanischem Dienste war — als König Joao IV. († 1656) anerkannt. Die Seemächte und Frankreich gewann man durch Handelsconcessionen und durch die gemeinschaftliche Feindschaft gegen Spanien, dem man gern einen Gegner im Rücken sah. Mit Frankreich schloß man am 1. Juni 1641, mit den Niederlanden am 22. Juni desselben Jahres, mit England am 29. Januar 1642 Frieden. Spanien selbst fügte sich erst am 13. Februar 1668 und nachdem es von den Portugiesen unter dem Herzoge von Schomberg (Schönberg) bei Estremos (8. Juni 1663) und bei Montes claros (17. Juni 1665) geschlagen worden war, in das Unabwendbare und erkannte Portugals Unabhängigkeit an. Damals ward auch Ceuta zurückgegeben. Ein Nachklang des alten Geistes war es, daß, namentlich durch die Thatkraft des Kaufmannes Vieira, die Holländer in einem neunjährigen Kampfe aus Brasilien vertrieben wurden (1645—1654). Sie rächten sich dafür durch die Eroberung von Ceylon, durch Erweiterungen auf der Küste Malabar, durch die Wegnahme von Negapatnam und von dem Cap. Allmälig wurden die Portugiesen in Ostindien auf die Gebiete von Goa und Diu und auf den chinesischen Hafen Macao beschränkt. So ward der gebrochene Friede mit Holland durch den Vertrag vom 16. August 1661 erneuert. Im Ganzen hatte Portugal zwar seine Unabhängigkeit hergestellt, sah aber deshalb die alten Zeiten nicht wieder aufleben. Denn man vergaß den Ursachen des Verfalls abzuhelfen und begnügte sich, ein Symptom desselben entfernt zu haben. Man sammelte einige Trümmer des früheren Glückes, hielt sie etwas besser zu Rathe und lebte von ihrem Ertrage, ohne sich auf neue Unternehmungen einzulassen. Indifferenz und Vernachlässigung natürlicher Hilfsquellen sind in Portugal viel älter als der Vertrag Methuen, der das englische Industriemonopol in Portugal befestigte (27. Decebr. 1703).

Die Dynastie Braganza hat wenig tüchtige Regenten geliefert. Schon ihrem Stifter fiel das Volk mehr aus Haß gegen Spanien als aus Liebe zu seiner Person bei. Afonso VI. († 1683) entzog sich der Vormundschaft seiner Mutter nur, um in die eines Günstlings zu fallen und endlich von Gemahlin (Francisca Maria von Nemours) und Bruder Pedro II. († 1706) entthront zu werden. Pedro regierte mehr klug als weise: er hielt sich und erntete kleine Vortheile, ohne eine Blüthe des Reichs zu gründen. Die mehr und mehr hervortretende Ergiebigkeit Brasiliens schadete mehr, als daß sie genützt hätte, da sie den monopolischen Gewinn zu bequem machte. Durch die Rolle, die Portugal im spanischen Erbfolgekriege gespielt hatte, verdiente es sich, unter Joao V. († 1750), im Utrechter Frieden einen Theil von Guyana, zwischen dem Oyapok und Amazonenfluß, und einen Theil des nördlichen Ufers vom La Platastrome, mit der Colonie San Sagramento. Die Regierung selbst war eine der schwächsten, ganz der Willkür von Günstlingen und Beichtvätern hingegeben. Jose Emanuel († 1777) hatte wenigstens in dem Marquis von Pombal einen Günstling, der hohe Geistesgaben, Energie und den Willen besaß, für Portugals Erhebung zu wirken. Allein wohl mag man zweifeln, ob er die rechten Mittel wählte und den rechten Sinn hatte. Er war zuvörderst Terrorist und kittete sein Gebäude mit Furcht und Blut zusammen. Wer Das kann, so lange kann, wiederholt und auch in blos privaten Anlässen kann, von Dem mag schwerlich geglaubt werden, daß er wahrhaft jene tiefe innere Liebe zu den Menschen habe, mit der er vielleicht seine Werke vor sich und Anderen beschönigt. Es mag sein, daß der Staatsmann in seltenen Fällen glauben kann, keine Wahl zu haben, als das Glück des Volkes auf den Untergang

Einzelner zu gründen. (Bei näherer Untersuchung würde sich meistens finden, daß es nur das kürzeste und bequemste, aber nicht das beste Mittel war.) Aber man wird ihm nur dann glauben, daß er nur um des Volkes willen gehandelt, wenn man sieht, daß er mit blutendem Herzen zum äußersten Mittel äußerster Nothfälle griff. Die Liebe zur Menschheit ist ein Phantom des Selbstbetrugs oder der Heuchelei, wenn sie sich nicht auch in Güte, Sanftmuth und Liebe zu den Einzelnen zeigt. Die Menschheit zu lieben ist eine sehr bequeme Sache, wenn man damit das Recht erkauft, gegen alle Einzelnen hart zu sein. Pombal gehörte ferner der Aufklärungsperiode des 18. Jahrhunderts, der Schule Voltaire's und der Encyklopädisten an und verwirkte das Recht, die Hierarchie zu hassen, dadurch, daß er die Religion nicht kannte, nicht liebte. So mußte sein Wirken einem in bigotter Unwissenheit erwachsenen Volke auch in dieser wichtigsten aller Beziehungen nur nachtheilig werden. Endlich gehörte er auch in politischer Beziehung jener Schule an, die, von allen gegebenen Zuständen absehend, nur das Abstracte, meist oberflächlich Ergriffene und im Lichte des Ideals Angeschaute betrieb, in Sprüngen vorschreiten und das Volk mit Gewalt auf eine Stufe heben wollte, die eben deshalb nicht die rechte war, weil das Volk mit Gewalt zu ihr geführt werden mußte oder sollte. Es liegt überhaupt bei diesen mit Gewalt bewirkten und den Gewalthabern förderlichen Reformen der Zweifel nahe, ob hier nicht, in Folge eines erklärlichen Selbstbetruges, der Vortheil der Gewalt bestimmt und der Vortheil des Volkes nur den Schein geliehen habe. Ich lobe mir den Reformer, der das Gute sich aus dem Volke selbst, ihm gemäß und in Freiheit entwickeln läßt, wenn auch dieser Weg ein langsamerer und geräuschloserer sein mag. Bei Pombal ist, wie ein anderer Schriftsteller*) sagt, „von allen seinen großen, mit eben so viel Uebereilung als Strenge, ja es ist nicht zu leugnen, oft mit unerhörter Grausamkeit durchgesetzten Plänen, welche fast niemals auf die Eigenthümlichkeiten des Landes berechnet waren, Wenig oder Nichts geblieben als eine bodenlose Verwirrung der Ideen und gänzliche Auflösung in den höhern Ständen, bei großer Vernachlässigung der eigentlichen Erziehung des Landvolkes, des Kernes der Nation, welche seitdem jedem Sturmwinde, der von außen kommt, willenlos hingegeben ist." Auch in den auswärtigen Händeln gelang ihm nicht, was er wollte, weil er eben mehr planlos wollte, als daß er Ziel, Kraft und Zeit erwogen hätte. Portugal griff widerrechtlich in der Gegend um San Sagramento um sich und leistete die versprochene Abhilfe nicht. Darauf fuhr (November 1776) eine spanische Flotte von Cadix ab und eroberte (23. Februar 1777) Santa Katharina und (4. Juni) San Sagramento. Portugal that Nichts, und da inzwischen der König gestorben und Pombal gestürzt war, so erfolgte (1. October) zu St. Ildefonso ein Friede, in welchem Portugal Santa Katharina zurückbekam, aber San Sagramento so wie die westafrikanischen Inseln Annabon und Fernando Po verlor.

Auch die Königin Maria I. († 1816) war ganz in den Händen des Clerus und seit 1792 geisteskrank. Die Regentschaft übernahm, da ihr Gemahl und ihre Kinder bereits todt waren, der Infant Joao als Prinz von Brasilien, seit 1816 König Joao VI. († 1826). Daß seine Regierung in die Zeiten der französischen Revolutionskriege fiel, brachte ihn, nachdem schon der Friede von Badajoz (6. Juni 1801) die Abtretung des Gebiets von Olivenza an Spanien, der Madrider Friede (29. Septbr. 1801) die eines Theiles von Guyana an Frankreich aufgelegt hatte, dennoch aber die Besetzung Portugals, das sich nicht gänzlich von England trennen konnte, durch französische Truppen eintrat (1807), zu dem Entschlusse, in Brasilien ein Asyl zu suchen. Hätte der spanische Hof den gleichen Gedanken ausgeführt, so möchten die spanischen Colonieen in Südamerika und rückwirkend auch die portugiesischen in ihrem alten Verhältnisse geblieben sein. Das portugiesische Königshaus schiffte sich am 25. November 1807 nach Brasilien ein und langte am 6. Januar 1808 zu Rio de Janeiro an, um 13 Jahre daselbst zu bleiben. Portugal ward nun der Ausgangspunkt der englischen Unternehmungen, welche der Selbstbefreiung der pyrenäischen Halbinsel zu Kern und Stütze dienten. Während Junot in

*) v. Olfers, Ueber den Mordversuch gegen den König Joseph von Portugal am 3. September 1758 (Berlin 1839. 4.).

Portugal im Namen des Kaisers eine Satrapenregierung führte, erhoben sich (6. Juni 1808), auf die Nachricht von den Vorgängen in Spanien, die 10,000 Spanier, die als Hilfscorps der Franzosen in Oporto standen. Der Bischof von Oporto trat an die Spitze einer Junta. Auf allen Punkten des Landes erhob sich das Volk; oft geschlagen, nach jeder Niederlage zahlreicher und erbitterter auftretend. Wellesley landete, schlug Junot auf den Höhen von Vimiera (21. August), und die Convention von Cintra (30. August) enthielt die Räumung Portugals. Die Erfolge, die des Kaisers persönliche Anwesenheit in Spanien erzwungen hatte, reichten nicht bis nach Portugal. Das sollte Soult erobern, der auch unter Gefechten, bei denen er wider Erwarten von den Portugiesen einen erbitterten und zugleich geschickten Widerstand fand, bis Oporto drang und es nach dreitägigem Angriff erstürmte. Aber inzwischen hatte Silveira das Alles wieder genommen, was Soult im Rücken gelassen. Soult erkannte wohl, daß, wenn er auch den schwierigen Zug nach Lissabon, mitten durch eine fanatische Nation, ein unwegsames Land und tausend Entbehrungen wagen wollte, das Resultat doch nur ein ephemerer Besitz sein werde, sobald er nicht eines Nachhaltes gewiß sei, der das Errungene sichere. Der kam nicht, wohl aber Wellesley, und Soult mußte froh sein, sich den Rückzug erkämpfen zu können. Es ward in Portugal eine Regentschaft begründet, die von der in unabhängiger Sicherheit waltenden Regierung eingesetzt wurde, ein tüchtiges Heer organisirt, der Engländer Beresford an die Spitze gestellt, und Wellington, wie Wellesley jetzt hieß, der Oberbefehl übertragen. Auch Massena, der, nachdem Junot Astorga erstürmt hatte (12. April 1810) und die Festungen Ciudad Rodrigo und Almeida genommen waren, bis Coimbra (1. Octbr.) drang, mußte, da der Feind ihm fortwährend in unangreifbaren Stellungen im Wege lag und das Volk Alles verließ und zerstörte, der Gegner sich immer verstärkte, er selbst aber keinen Succurs erwarten konnte, wieder zum Rückzuge schreiten (März 1811). Von da wurde Portugal nicht wieder angegriffen und im ersten Pariser Frieden in seinen alten Gränzen hergestellt. (Doch ist die Bestimmung, wonach auch Olivenza von Spanien zurückgegeben werden sollte, noch bis heute nicht executirt.)

Hatte es seinen Nutzen gehabt, daß der Souverän sich während dieser großen Krisis, die nicht er persönlich beschwören konnte, in diejenige Sicherheit gebracht hatte, in welcher er sein und des Landes Recht auch gegen die Uebermacht und deren Gebote wahren konnte, so zeigte es sich dafür nachtheilig, daß sich der Hof länger, als Noth war, in Brasilien, das auch durch ein Decret vom 16. December 1815 zu einem eigenen Königreiche erhoben wurde, gefiel. Der Einfluß des Hofes verlor sich in Portugal; man genoß nicht mehr so viel wie früher von ihm und schob ihm doch alles Drückende zur Last; man beklagte sich über das Uebergewicht der Engländer; man fühlte sich in der Stellung einer von Brasilien aus regierten Provinz und fand Das unbehaglich und kränkend: so ward man für die in Spanien erwachten Umwälzungsideen empfänglicher und folgte den von dort gegebenen Impulsen. Siegte die Reaction in Spanien, so hielt man auch in Portugal die liberalen Parteien im Zaume, fand aber Letzteres unmöglich, so oft sie in Spanien zur Gewalt gelangten. Das jedoch zeigte sich in allen diesen Bewegungen in Portugal noch sichtlicher als in Spanien, wie wenig Antheil die Masse des Volkes daran nahm. Der Pöbel zeigte sich, wenn es Unordnung galt, gleich viel wer ihm Aufruf und Freibrief dazu ertheilte. Das Landvolk ließ über sich ergehen, was da kam. Nur in den Städten bestanden im Allgemeinen Sympathieen für die Sache des Liberalismus. Aber meistens stritten nur mächtige Häupter, die Parteibanner für ihre Zwecke benutzend, um die Herrschaft. Sie stritten mit den Truppen, die sie bezahlen konnten, und mit gelegentlichem Beistande des Pöbels, höchstens einzelner größerer Städte. Das übrige Volk sah zu. Das jedoch ist bemerkenswerth in Portugal, daß auch die Gegenseite dort weniger kräftigen Beistand im Volke gefunden zu haben scheint als in Spanien.

Joao VI. war ein milder und in seiner Art selbst aufgeklärter Mann. Er erklärte sich 1815 gegen die Herstellung der Jesuiten und der Inquisition und ließ zu Goa drei Tage lang alle Acten der für aufgehoben erklärten Inquisition verbrennen. Aber sein langes Verharren in Brasilien erregte, wie bemerkt, Misstimmung. Auch war man damit unzufrieden, daß Verstärkungen nach Brasilien gezogen werden sollten; wie es scheint,

um die Verwirrung der spanischen Colonieen zu Eroberungen zu benutzen. Hauptsächlich sah das Heer das Commando des Marschalls Beresford und die Anstellung britischer Officiere ungern. Deshalb schon 1817 eine Verschwörung gegen Beresford, die aber entdeckt wurde und dem General Freyre mit 12 Anhängern das Leben kostete (18. Octbr.). Auf die Nachricht von den Vorgängen des Jahres 1820 in Spanien ging Beresford nach Brasilien. Die reiche Handelsstadt Oporto war der Stützpunkt der Liberalen, und dort erhob am 24. Aug. 1820 der Oberst Sepulveda das Banner des Aufstandes. Er war mit den Behörden einig und kündigte eine durch die Cortes zu bewirkende Constitution und die Bildung einer einstweiligen Regentschaft an, die im Namen des Königs handeln sollte. Diese trat auch am selben Tage unter dem Vorsitze des Grafen Silveiro Pinto zusammen, gelobte dem König Treue und begann die Ausführung des Eides damit, daß sie die Cortes berief, damit diese dem Reiche eine neue Verfassung gäben. Die legitime Regentschaft zu Lissabon, an deren Spitze der Patriarch stand, widersprach zwar, mußte aber doch selbst gleich anfangs die Berufung der Cortes zusagen und sah sich bald auch in der Hauptstadt so überflügelt, daß die Bildung einer neuen Regentschaft, unter Vorsitz des Bischofs Freyre, nicht zu verhindern war. In diese trat die Junta von Oporto ein (1. Octbr.). Die britischen Officiere wurden verabschiedet, Beresford nicht zugelassen.

Die Cortes, deren Ursprung so alt war wie der der Krone, für deren Grundgesetz man aber weder das Grundgesetz von Lamego aus dem Jahre 1143*), welches nur die Thronfolge, die Adelsclassen und die Rechtspflege betraf, noch das Manifest der drei Stände von 1641**), was mehr nur eine Rechtfertigung der Losreißung von Spanien ist, betrachten darf, die vielmehr auf gar keinem geschriebenen Grundgesetze, sondern auf der Natur der Verhältnisse beruhten, waren schon unter den Königen der zweiten Dynastie zuletzt sehr zurückgetreten, unter der dritten, nach dem Vorgange Spaniens, fast ganz außer Thätigkeit gekommen. Sie wurden blos noch zu Formalitäten gebraucht und seit 1697 nicht mehr versammelt, sondern durch die vom Könige selbst gewählte Junta dos tres estados vertreten. Sie gaben den neuen Cortes nur den Namen, die vielmehr nach dem Principe der Vertretung aller Staatsbürger und unter Nachahmung des spanischen Wahlwesens berufen wurden (26. Januar 1821) und sich in einer Kammer versammelten. Sie setzten eine vollziehende Regentschaft von 5 Personen ein, beschlossen die Zurückberufung der seit 1807 Ausgewanderten, die Aufhebung aller Lehensrechte, Ableistung der Frohnen, Vernichtung der Inquisition, Aussterbenlassen der Klöster und Freiheit der Presse. Diese Ereignisse hatten auch auf Brasilien Nachwirkung und riefen dort eine solche Bewegung hervor, daß der König genöthigt war, die noch gar nicht fertige Verfassung als auch für Brasilien gültig im Voraus anzuerkennen (28. Febr. 1821). Nun gefiel er sich nicht mehr in Brasilien und fand für gut, nach Portugal zu gehen und selbst nach seinen Rechten zu sehen. Er ließ seinen ältesten Sohn, Don Pedro, als Prinz-Regenten zurück und traf (4. Juli) zu Lissabon ein, wo er in Mitten der Cortes die neue Verfassung beschwor, die jedoch erst am 23. September 1822 völlig zu Stande kam, von den Cortes unterschrieben, von dem Könige nochmals (1. Octbr.) und von allen Großen des Reichs (3. Novbr.), mit Ausschluß der Königin, einer spanischen Prinzessin, beschworen wurde. In dieser Verfassung***), welche zuvörderst die gewöhnlichen allgemeinen Verheißungen enthielt — wobei jedoch zu bemerken ist, daß den Bischöfen eine Censur der Schriften über Dogma und Moral überlassen blieb und daß die römisch-katholische Religion als die Religion der portugiesischen Nation anerkannt wurde — ward bekannt gemacht, daß die Souveränetät wesentlich der Nation beiwohne, aber nicht anders als durch deren gesetzlich erwählte Stellvertreter ausgeübt werden könne. Sie fand sehr richtig, daß eine Nation nicht das Eigenthum irgend Jemandes sein könne, und schloß daraus, daß allein der Nation es zustehe, durch ihre Abgeordneten zu den nach Maßgabe der Be-

*) Dumont, Corps dipl. Suppl. I. P. I. p. 37. Schmauss, Corp. jur. gent. I. 4.
**) Dumont, Corps. dipl. VI. 202. Schmauss II. 2290.
***) Pölitz, Verf. II. 299.

völkerung (1 auf 30,000) erwählten Cortes sich ihre Verfassung, unabhängig von der Sanction des Königs, zu geben. Sie hielt dafür, daß es 3 politische Gewalten gebe, die gesetzgebende, welche den Cortes, mit Abhängigkeit von der königlichen Bestätigung, beiwohne, die vollziehende, welche dem erblichen Könige und seinen unter seiner Autorität verfahrenden Ministern zustehe, und die richterliche, welche den Gerichten gehöre. Jede Legislation sollte 2 Jahre dauern, nach deren Ablauf sollten neue Wahlen eintreten. Die Cortes hatten ferner auch den Erziehungsplan des Thronfolgers zu genehmigen, den Vormund eines minderjährigen Königs oder die Regentschaft zu ernennen, Bündnisse und Verträge vor der Ratification zu prüfen, jährlich das Budget und die Kriegsmacht zu Land und zu See zu votiren, öffentliche Aemter zu errichten oder abzuschaffen. Sie hatten die Initiative der Gesetze, und die Minister höchstens ein Vorschlagsrecht in der Art, wie es meistens die deutschen Landstände haben: sie konnten Anträge machen, aus denen erst nach Verhandlung einer Commission der Cortes Gesetzentwürfe wurden. In der Zwischenzeit zwischen den Sessionen sollte eine permanente Commission der Cortes aus 7 aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern bestehen, welche die außerordentlichen Cortes zu berufen berechtigt sein sollte. Der König konnte die Cortes weder vertagen noch auflösen. Er, der an die Spitze der die Gesetze ausführenden Gewalt gestellt war, hatte nicht einmal ein in so weit suspensives Veto, wie es der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika oder der König von Norwegen besitzt. Nur Das verstattete man ihm, wenn er einem Gesetze seine Sanction verweigern zu müssen glaubte, daß er die Erlassung des Gesetzes verzögern durfte, bis er die Gründe der Verweigerung angeführt hatte und diese gedruckt und von den Cortes geprüft worden waren. Beharrten diese auf ihrem Ausspruche, so mußte der König die Sanction augenblicklich ertheilen, oder, wenn er es nicht binnen 30 Tagen that, so wurde sie für gegeben erachtet und das Gesetz bekannt gemacht. Er durfte ohne Zustimmung der Cortes weder der Krone entsagen, noch sich aus dem Reiche entfernen. Dafür war seine Person unverletzlich und er nicht verantwortlich. Er machte die Gesetze bekannt, ernannte und entließ die Minister, wenigstens pro forma, ernannte die Beamten auf Vorschlag des Staatsraths, die Befehlshaber der Land- und Seemacht, die diplomatischen Agenten nach Gutachten des Staatsraths, leitete die Verhältnisse mit dem Auslande, genehmigte, unter Zustimmung der Cortes, Concilienbeschlüsse, Bullen und andere kirchliche Anordnungen, entschied, unter Angabe der Gründe für die Cortes, über Krieg und Frieden, hatte das Begnadigungsrecht.

Ueber das Thronfolgerecht hatte das Grundgesetz von Lamego Folgendes festgesetzt: „Die Erbfolge geht vom Vater auf den ältesten Sohn über und wird dann in gerader absteigender Folge fortgesetzt. Stirbt aber bei Lebzeiten des regierenden Vaters dessen ältester Sohn, so folgt der zweite auf ganz gleiche Weise, und wenn auch dieser ohne Söhne mit Tode abgeht, der dritte, vierte und immer so weiter fort. Stirbt aber der König ohne alle Söhne, hinterläßt jedoch einen Bruder, so geht auf diesen persönlich ohne weiteren Anstand das Recht der Thronfolge über; aber der Sohn desselben wird nach seinem Tode nur in dem Falle die Krone tragen, wenn die Stände ihn selbst noch zum Könige gemacht haben; geschieht dies nicht, so wird er auch nicht die Krone tragen. Wenn der König ohne Söhne verstirbt, aber Töchter hinterläßt, so soll die älteste die Königskrone nach ihrem eigenen Rechte erlangen. Sie soll sich aber mit einem edeln im Lande geborenen Portugiesen vermählen, der jedoch selbst erst dann den königlichen Titel erhält, wenn ein Sohn aus dieser Ehe entsprossen ist. Aber bei allen öffentlichen Gelegenheiten wird dieser seiner Gemahlin, der wirklichen Königin, zur linken Hand gehen und nicht selbst die Krone auf seinem Haupte tragen. Aber deshalb soll stets die älteste Tochter des Königs einen portugiesischen Gemahl wählen, weil unter keinen Umständen das Reich an einen ausländischen Herrn gelangen soll. Vermählt sich aber dennoch eine Königstochter mit einem ausländischen Fürsten und gelangt dann die Thronfolge an dieselbe, so soll sie nicht Königin sein, weil wir Stände durch unsere Tapferkeit die Könige gemacht und ohne fremde Hilfe durch unsere Tapferkeit und unser Blut das Reich erworben haben." Man sieht, wie die alten Erinnerungen an das germanische Wahlrecht aus der königlichen Familie

— ein Institut, das nur in den Zeiten hoher Sittenreinheit unschädlich bestehen konnte, sonst aber zu Zerwürfnissen in der Dynastie selbst und mannigfachen Intriguen und Parteiungen Anlaß geben mußte, das ferner seinen Bezug auf die Verhältnisse jener stürmischen Zeiten hatte, in denen auf die Person des Fürsten auch im Kriege so Vieles ankam — die eigenthümliche Lage Portugals im Jahre 1141, das Mistrauen gegen Castilien, auch wohl der Privatehrgeiz des Adels und die Geringfügigkeit des Abstandes, der noch zwischen ihm und dem Könige bestand, in diesen Bestimmungen gewirkt hatten. Die neue Verfassung ging von dem Vorzug des Mannesstammes aus, für welchen allerdings der politische Grund spricht, daß der Wechsel der Dynastieen mehr vermieden wird. Nur nach völligem Abgange des Mannsstammes sollte, nach der Verfassung von 1822, das weibliche Geschlecht auf den Thron gelangen. Dagegen schloß man sich an die älteren Grundsätze in einer andern, der unzweckmäßigsten und jetzt unnöthigsten Bestimmung an: daß sich die Königin nur an einen Portugiesen vermählen dürfte. Das war jetzt unnöthig, da zugleich zu jeder Heirath der Königin die Einwilligung der Cortes erfordert wurde; und da man in jetzigen Zeiten eine durch die Vermählung der Königin mit einem auswärtigen Prinzen allmälig und unmerklich herbeigeführte Verschmelzung des Reichs mit einem auswärtigen Staate nicht mehr, wie 1141, besorgen durfte. Es war höchst unzweckmäßig, weil dies jede verwandtschaftliche Verbindung das Königshauses mit dessen Unterthanen ist. Noch setzte man fest, daß, wenn der Kronerbe von Portugal zum Besitze einer fremden Krone gelange oder der Thronerbe dieser zum Besitze von jener, er zwischen einer von ihnen wählen müsse und auf den portugiesischen Thron verzichte, sobald er sich für den fremden entscheide.

Diese Verfassung mochte dem guten König Joao VI. allerdings sehr neu und verwunderlich vorkommen, wiewohl er ein Mann war, der sich allenfalls auch mit der Rolle, die sie ihm ließ, begnügt hätte, so lange es gehen wollte. Sie war ganz ohne sein Zuthun zu Stande gekommen. Er hatte sie beschworen, mit der Freiwilligkeit, die da besteht, wo im Falle des Nichtschwörens der Verlust einer ererbten und ohne die Pflicht des Schwures ererbten und lange getragenen Krone gewiß ist. (Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß man, eben um der Heiligkeit des Eides willen, mit den politischen Eiden doch sehr vorsichtig sein sollte. Wie leicht werden diese Eide zu einer mechanischen Geschäftssache! Wie Wenige wissen dabei, was sie eigentlich beschwören! Wie Wenige haben eine wahrhaft freie Wahl, ob sie schwören wollen! Wie selten werden die Beispiele sein, daß ein Eid auf eine Verfassung von Einem im Volke verweigert worden wäre, und wie wenig läßt sich daraus schließen, daß jeder Bürger die Verfassung, die er beschworen, auch nur kenne, geschweige denn aufrichtig liebe und ihrer Vertheidigung die äußersten Opfer bringen werde! Am Grellsten tritt Das hervor, wenn die Vereidigung eines nicht freiwilligen Heeres auf die Verfassung verlangt wird. Denn wenn nun ein Soldat sich weigert, die Verfassung zu beschwören, wird man ihn deshalb aus dem Heere lassen? Da würden sich Viele weigern. Man wird ihm zum Schwure zwingen, und was ist dann der Eid?) Joao VI. hielt seinen Eid, wie die Vielen, die ihn dazu gebracht hatten, ihre älteren Eide gegen ihn gehalten hatten, und dieser Charakter dieses ganzen Verhältnisses lag so klar vor, daß er keineswegs so ungünstig beurtheilt worden ist wie andere Fürsten, die eine freiere Wahl gehabt hatten, und hauptsächlich sein allgemeiner Charakter war von der Art, daß er auf der pyrenäischen Halbinsel in ganz anderem Andenken ist als Ferdinand VII. Es ist übrigens heute noch ungewiß, ob einigen, und welchen Antheil Joao VI. an dem Umsturze der neuen Verfassung gehabt hat. Dieser Umsturz erfolgte durch Andere, und der König nahm sein Resultat an, wie er das Resultat des liberalen Aufstandes angenommen hatte, nur wahrscheinlich williger. Die neue Verfassung beruhte auf dem zeitlichen Uebergewicht der liberalen Partei in Spanien; so wie dies durch die Erfolge der Franzosen in Spanien gebrochen war, stürzte auch die portugiesische Verfassung. Der jüngere Sohn des Königs, der Infant Don Miguel, wahrscheinlich influenzirt von der Königin, die von Anfang an der Constitution widersprochen hatte, stellte sich an die Spitze eines Truppencorps (27. Mai 1823) und verkündigte die Aufhebung der erst in den neunten Monat ihres Daseins getretenen Verfassung. Die Cortes protestirten, gingen aber auseinan-

der (2. Juni), und die alte Ordnung der Dinge ward auf allen Punkten hergestellt. Nur verhinderte der milde Sinn des Königs den Ausbruch politischer Rachsucht so wie überhaupt ein Extrem der Reaction. Er wollte in den alten Formen, er wollte auch im Wesentlichen in dem alten, mehr nachlässigen als drückenden Geiste regieren; aber er wollte nicht eine systematische Unterdrückung und Verdumpfung des Volks. Damit war die Partei der Königin, welche nur eben in dieser systematischen Reaction das Heil sah, nicht zufrieden und bedachte sich nicht, den Don Miguel auch gegen seinen eigenen Vater zum Werkzeug zu gebrauchen. Dieser trat nochmals an die Spitze eines Corps (30. April 1824), ließ die meisten Minister und andere Große verhaften und selbst den Zutritt zum König verhindern. Da schritten die fremden Gesandten und namentlich der englische und französische ein. Der König ging (9. Mai) auf ein englisches Schiff und erklärte dadurch, daß er in Portugal nicht sicher sei und das Vorgehende entschieden misbillige. Nun fand es keine Stütze im Lande. Don Miguel ward zu einer Reise nach Oesterreich veranlaßt; die Königin und ihre Partei von allem Antheil an der Regierung entfernt; der englische Einfluß herrschte. England vermittelte auch die Anerkennung des Kaiserthums Brasilien (29. August 1825), dessen Titel auch Joao VI. annahm, das aber nun als ganz von Portugal getrennt betrachtet wurde. Die alte Reichsverfassung wurde als wieder in Kraft getreten erklärt (4. Juni 1824) und für alle Parteien Amnestieen, mit wenigen Ausnahmen, erlassen (5. Juni 1824, 24. Juni 1825). Um das mildere System auch nach seinem Tode zu erhalten, bestimmte Joao VI. seine Tochter, die Infantin Isabella Maria, zur Regentin, die auch diese Würde am 10. März 1826 annahm und unter englischem Schutze eine milde Regierung führte.

Es trat nun der eigene Fall ein, daß der nächste Thronfolger, Don Pedro, der zugleich ein Vertreter des liberalen Princips in der königlichen Familie war, nach der von den Liberalen begründeten, jetzt aber aufgehobenen Verfassung nicht füglich die portugiesische Krone hätte übernehmen können, wenn er nicht auf die brasilianische Verzicht leisten wollte; daß er gleichwohl diese Krone wenigstens vor der Hand übernahm, in seiner Eigenschaft als König von Portugal diesem Staate eine neue Verfassung gab und erst dann zu Gunsten seiner Tochter darauf Verzicht leistete, und daß die Liberalen dieses Alles billigten und unterstützten, während es von den Absolutisten angefochten ward, obgleich es, so viel die Thronfolge betraf, dem Buchstaben des Grundgesetzes von Lamego nicht zuwider war und durch die Verzichtleistung auch dem Geiste desselben genügt wurde. Die Octroyirung einer Verfassung widersprach zwar dem alten Rechte, doch schien es wenigstens den Absolutisten übel anzustehen, wenn sie die Machtvollkommenheit des Königs bezweifelten. Don Pedro (gest. 1834) übernahm die Krone, ertheilte am 19. April 1826 eine Charte für Portugal und leistete am 2. Mai 1826 wahrhaft freiwillig unter der Bedingung auf die portugiesische Krone Verzicht, daß dieselbe auf seine Tochter, Donna Maria da Gloria fallen, und diese, um alle Parteien zu versöhnen, sich mit Don Miguel vermählen sollte. Die Charte ward am 13. Juli 1826 zu Lissabon bekannt gemacht und am 4. October 1826 von Don Miguel, der unter dieser Bedingung zum Regenten ernannt wurde, zu Wien beschworen.

Die Carta de Lei vom 19. April 1826 *) hat einen doctrinären Charakter, ist der französischen nachgebildet und sucht nach künstlichen Gegengewichten gegen die demokratischen Institutionen. Außer den gewöhnlichen Bestimmungen kommen hier als Grundlehren folgende: Die Trennung und die Harmonie der politischen Gewalten sind das erhaltende Princip der Rechte der Bürger und das sicherste Mittel, die Bürgschaften wirksam zu machen, welche die Verfassung ihnen darbietet. Es giebt vier anerkannte Gewalten: die gesetzgebende, die vermittelnde, die vollziehende und die richterliche. Die Repräsentanten der Nation sind der König und die Cortes. Die Rechte der Cortes waren weit ausgedehnt, aber die Cortes wurden in zwei Kammern abgetheilt, und der König erhielt das absolute Veto. Jede Legislatur sollte 4 Jahre und jede jährliche Sitzung 3 Monate dauern. Der König ernannte den Präsidenten und Vicepräsidenten

*) Pölitz II. S. 323 ff.

der Pairskammer und besetzte dieselben Stellen in der Deputirtenkammer aus präsentirten Candidaten. Die Kammer der Abgeordneten hatte die Initiative über Budget und Ergänzung des Heeres, das Prüfungs- und Beschwerderecht, Anklagerecht gegen Staatsminister und Staatsräthe. Sie erhielten Diäten. Das Gesetzgebungsrecht theilte die Deputirtenkammer mit der Pairskammer und dem Könige in so weit, daß dem Letzteren nur ein Antragsrecht und das Veto, den Kammern aber gleichmäßig die Initiative, Berathung und Decretirung zustand. Die Deputirten wurden durch indirecte Wahlen gefunden, wobei bei dem activen Wahlrechte ein Census von ungefähr 300 Fl. Einkünften, bei den Wählern ein doppelter, bei den Deputirten ein vierfacher gefordert wurde. Die Pairskammer bestand aus den Infanten und vom Könige in unbestimmter Zahl ernannten erblichen und lebenslänglichen Mitgliedern, war der hohe politische Gerichtshof (auch gegen die Glieder der königlichen Familie und gegen die Deputirten) und sollte bei dem Tode eines Königs die Cortes berufen, um die nöthige Regentschaft zu ernennen. Der König hatte die vermittelnde Gewalt, unter welchen Begriff man die gewöhnlichen constitutionellen Befugnisse im engeren Sinne des Wortes brachte, und war Oberhaupt der vollziehenden Gewalt. Hinsichtlich der Erbfolge ward bestimmt, daß das männliche Geschlecht dem weiblichen nur bei gleicher Nähe des Grades vorgehen solle. Zur Vermählung der Thronerbin ward bei Lebzeiten des Königs dessen Einwilligung, außerdem die der Cortes erfordert. Der Gemahl einer Königin sollte keinen Theil an der Regierung haben und den Königstitel nur dann tragen, wenn ihm die Königin einen Sohn oder eine Tochter geboren haben würde. Kein Fremder sollte in Portugal regieren; keiner, auch kein naturalisirter, Staatsminister werden dürfen. Verantwortlichkeit der Minister. Die Staatsräthe wurden vom Könige auf Lebenszeit ernannt, für ihre Rathschläge verantwortlich erklärt und sollten bei allen wichtigen Angelegenheiten, namentlich aber bei Kriegserklärungen und den Befugnissen der vermittelnden Gewalt, gehört werden. Oeffentliches Verfahren und Geschworenengerichte in Criminalfällen, letztere auch in Civilsachen. Schiedsrichter und zu diesem Ende — da man, wie öfters, beide Institutionen verwechselte — gewählte Friedensrichter. Gewählte Municipalitäten in allen Städten und Marktflecken. Preßfreiheit.

Don Miguel erfüllte die Bedingungen Don Pedro's, beschwor, wie bemerkt, am 4. October 1826 die Charte, verlobte sich am 29. October per procurationem mit der Königin Maria II. und ward nun durch Decret vom 3. Juli 1827 zum Regenten während der Minderjährigkeit der Königin ernannt. Hierauf begab er sich nach Portugal, wo er am 22. Februar 1828 anlangte, die Constitution nochmals am 26. Februar in Mitten der Cortes beschwor, die Regentschaft übernahm, sofort aber die Cortes auflöste (13. März), die Minister entließ und die drei Stände der Cortes von Lamego berief (3. Mai). Sie erklärten am 25. Juni 1828 Miguel für den allein rechtmäßigen König, worauf derselbe (30. Juni) die Krone übernahm und die Charte aufhob. Sein Fall war ein ganz anderer als der seines Vaters. Er erschlich sich durch sein heuchlerisches und treuloses Verfahren eine Krone, die ihm höchstens nach den von ihm verworfenen Verfassungen gebührte. Auch sein weiteres Verfahren war ein anderes. Mag auch Manches in den Berichten über seine Regierung übertrieben und entstellt sein (jede Partei bedient sich ihrer eigenen Waffen: die eine verfolgt, und die andere übertreibt die Berichte von diesen Verfolgungen): erklärlich ist, daß er, wie die meisten Regenten, deren Recht ein zweifelhaftes ist und die starke Parteien wider sich sehen, zu manchem zweideutigen, harten, ja grausamen Mittel greifen zu müssen glaubte, und gewiß, daß er weder die Liebe des Volks noch die Achtung des Auslandes zu gewinnen wußte. Unvorsichtigkeiten, die er gegen England und Frankreich beging, zogen Besuche von Flotten dieser Mächte nach sich, wodurch rasch Satisfaction erwirkt ward. Eine größere Gefahr umschwebte ihn von Brasilien aus. Von allen Besitzungen der portugiesischen Krone hatte sich nur die Insel Terceira Don Miguel nicht unterworfen und den Angriffen der Miguelisten (1828 und 1829) Trotz geboten. Sie ward (1826) der Sitz einer von Brasilien aus gebildeten, im Namen der Königin Maria verfahrenden Regentschaft, aus dem Marquis Palmella, dem Grafen Villaflor und dem Staatsrathe Guerreiro bestehend. Dieser

unterwarfen sich auch die übrigen Azoren. Als nun vollends Don Pedro von dem brasilianischen Thron gestiegen war (s. den Artikel „Brasilien"), beschloß er, die Rechte seiner Tochter mit ganzer Kraft herzustellen, benutzte dazu die inzwischen eingetretenen Wendungen in Frankreich und England, warb in diesen Staaten ein kleines Corps, holte die Vertheidiger der Azoren ab und erschien (8. Juli 1832) vor Oporto, das ihm folgenden Tags die Thore öffnete. Umsonst belagerte es Don Miguel selbst, unterstützt vom Marschall Bourmont. Saldanha vertheidigte es mannhaft. Schon schien es, als werde sich Portugal in zwei Lager theilen, als Villaflor mit der Flotte des Admirals Napier, eines Engländers, eine Expedition nach Algarve machte. Napier schlug die miguelistische Flotte bei Cap St. Vincent (3. Juli). Villaflor fand vielen Zuzug, erschien vor Lissabon, das ihm am 24. Juli 1833 seine Thore öffnete und 4 Tage darauf auch Don Pedro begrüßte. Ein Zeit lang schwankte das Kriegsglück, wendete sich aber allmälig immer mehr von den Miguelisten ab, bis endlich der Sieg, den Villaflor (jetzt Herzog von Terceira) bei Asseicera (25. Mai 1834) erfocht, zum Vertrage von Evora führte (26. Mai), worin Miguel der Krone entsagte, sich unterwarf und das Land zu meiden versprach. Er ging nach Italien, protestirte und lebt seitdem dort als Privatmann. Was ich an einem anderen Orte *) über diese Vorgänge gesagt habe, trifft auch die folgenden. „Es war ein Zwist von mächtigen Männern, durch gemiethete Krieger, mitten in einem indifferenten Lande und Volke ausgefochten. Diese Völker fühlen die Abhängigkeit von dem Staate und seinen Maßregeln zu wenig, als daß sie sich für ihn und seine Einrichtungen sehr erhitzen könnten. Wer dort die Krone trägt und wie er verfahren könne, scheint nur Die zu berühren, die mit ihm in Conflict kommen, und deren sind ungleich weniger als in künstlicheren Landeszuständen. Es haben seitdem noch viele Bewegungen in Portugal stattgefunden, die aber alle nur Lissabon und einzelne auf die Höhen des Staatslebens gehobene Personen betroffen haben und neben denen das übrige Land sein dunkles Naturleben fortgelebt hat."

Don Pedro, über dessen durch eine herbe Schule des Lebens gegangenen Charakter ich in dem Artikel „Brasilien" gesprochen habe, führte die Regierung für seine Tochter. Das Ministerium, in dem Palmella die Hauptrolle spielte, war den Liberalen zu gemäßigt, und es trat ein „entschiedeneres" an dessen Stelle. Palmella ward Herzog. Durch Aufhebung der Privilegien der Weincompagnie zu Oporto **) erwarb sich Don Pedro, auf Kosten englischer Interessen, die Gunst des Volks. Eben so gefiel es den Liberalen, daß er die Aufhebung der Klöster und Mönchsorden verfügte. (Die portugiesische Kirche, die öfters einen etwas unabhängigen Charakter entfaltet hat — freilich zuweilen auch Rom an Bigotterie überbietend — zeigte sich übrigens in ihrem hohen Clerus den Reformen nicht abgeneigt.) Das entwerthete Papiergeld ward außer Cours gesetzt und eine Ordnung der zerrütteten Finanzen eingeleitet. Unter diesen Umständen fielen die Wahlen ganz im Interesse der Regierung aus, und die am 15. August 1834 eröffnete Cortessitzung kannte keine politische Opposition. Don Pedro, der die Nähe seines Todes ahnete, ließ die Königin für volljährig erklären (28. September) und stellte Palmella an die Spitze des Ministeriums, das den Herzog von Terceira, den geschickten und kräftigen Finanzmann Silva Carvalho, den Grafen Villareal und Freyre zu Mitgliedern hatte. Schon am 20. September 1834 starb Don Pedro, und bald ward es empfunden, daß keine zugleich kräftige und fürstliche Hand mehr die Zügel des Staats lenkte. Denn während manche mit der hergestellten Charte verbundene Institutionen, wenn irgendwo, so in dortigen Zuständen, ein starkes Gegengewicht forderten, so fehlte es den Ministern gegenüber nicht an Solchen, die an deren Stelle zu treten wünschten und es für möglich hielten. Das Verfahren Saldanha's, der sich mit den französischen Liberalen in Verbindung hielt und für seine persönlichen Absichten einen heftigen Liberalismus zum Vorwande nahm, ist später von ihm selbst bitter bereut worden, da er

*) Allgemeine Geschichte der Jahre 1830—1838 (Leipzig 1838. 8.) S. 105 ff.

**) Sie wurde 1838 wiederhergestellt und auf 20 Jahre bestätigt.

zuerst mit mancherlei Intriguen und Verdächtigungen den friedlichen Gang der aufblühenden Reform in Portugal störte. Eine Zeit lang beschwichtigte die Gährung der Parteien das Erscheinen des jungen Gemahls der Königin, des Herzogs August von Leuchtenberg (vermählt am 26. Januar 1835), der sich rasch die Liebe und Achtung des Volks gewann. Allein ein schneller Tod raffte ihn schon am 28. März dahin. Nun folgten öftere, von Hof- und Parteiintriguen, zuweilen auch wohl von Launen der noch sehr jungen Königin bestimmte Ministerwechsel. Palmella mußte austreten und kam in Gemeinschaft mit seinem Gegner Saldanha zurück. Endlich trat auch Silva Carvalho wieder ein, und nun ordneten sich die Finanzen und befestigte sich die Verwaltung so, daß man selbst Spanien ein Hilfscorps zuschicken konnte. Aber die Königin konnte sich mit den Ministern nicht recht vertragen und wählte (17. November) ein aus Männern ohne begründetes Ansehen und praktische Erfahrung bestehendes Ministerium (Loureiro, Marquis Loulé, Campos, Caldeira, Bandeira, d'Albuquerque). Das war ein Schritt, den sie wahrscheinlich später sehr bereut hat und der sehr zur Erschütterung der Verwaltung und zur Schwächung aller Auctorität beitrug. Dem neuen Gemahle der Königin, dem Prinzen Ferdinand von Sachsen-Koburg-Kohary (verm. am 5. April 1836), gelang es zwar, die Liebe seiner Gemahlin zu gewinnen, aber dem Volke gegenüber scheint er nicht gut berathen gewesen zu sein — man giebt namentlich den damaligen englischen und belgischen Gesandten hierin eine Schuld, sowie auch sein deutscher Rathgeber, der Rath Dietz, bis zu dessen im Jahr 1847 erzwungener Abreise, den Portugiesen ein Dorn im Auge war — und regte manche Misstimmung gegen sich auf. Da die Cortes seiner Ernennung zum Generalissimus widersprachen, wurden sie zweimal aufgelöst. Inzwischen waren die Ereignisse in Spanien eingetreten, die dort das Estatuto real über den Haufen warfen, und der Nachhall davon war ein am 9. September 1836 zu Lissabon erfolgter Auflauf, der, bei den geringen Mitteln, die der Autorität zu Gebote standen, und bei der Unentschlossenheit und dem schwankenden Benehmen der Rathgeber der Königin, dazu führte, daß die Königin jene Constitution von 1822 anerkannte, das Ministerium geändert ward und der Prinz den Oberbefehl des Heeres niederlegte. Er ward nun von allem Einflusse auf die Regierung abgehalten und der Königin im Wesentlichen nur noch eine Formalitätsrolle zugestanden. Im Anfange wurden mehrere Versuche zu einer Contrerevolution gemacht, wobei es sich aber niemals um den alten, nur durch die von beiden Parteien gehaßten Miguelisten vertretenen Absolutismus, sondern um die Wahl zwischen Charte und Constitution, hauptsächlich aber um die Frage handelte, wer da unter der einen oder der anderen Firma herrschen sollte. Denn daß Dieses die wahre Sachlage war, ergab sich bei der späteren Verständigung deutlich. Am 4. November 1836 erfolgte ein Contrerevolutionsversuch, dem der Hof nicht fremd gewesen sein soll und den selbst englische Marinesoldaten unterstützten. Er war erfolglos und kostete dem tüchtigen Freyre, den der Pöbel ermordete, das Leben. Doch hatten die Constitutionellen bei dieser Gelegenheit erkannt, daß sie den Wünschen des Hofes, dem Urtheile des Auslandes und der Bedeutsamkeit der Chartisten in Etwas nachgeben und, da ja auch Spanien seine Constitution moderirte, sich zu einer Revision der Constitution verstehen müßten. Die Erfüllung dieses Entschlusses von Seiten der am 18. Januar 1837 eröffneten Cortes beschleunigte ein neuer Bürger- oder Parteienkrieg. Doch war schon das Zweikammersystem adoptirt und das absolute Veto in Aussicht, als sich im Norden mehrere Truppenabtheilungen, unter dem Baron Leiria, für die Charte Don Pedro's erhoben, an deren Spitze sich bald Saldanha und ein Deutscher, Schwalbach, Baron von Setubal, stellten und zu denen selbst der Herzog von Terceira eilte. Sie rückten gegen Lissabon, während Bandeira und Bomfin mit anderen Truppen die Constitution vertheidigten. Ein Gefecht begann am 28. August 1837, ward aber, noch ehe es irgend entschieden war, abgebrochen, da Führer und Soldaten keine rechte Lust hatten, gegen einander zu fechten, und führte zu einem Waffenstillstand. Inzwischen kehrte das nach Spanien gegangene Hilfscorps, unter das Antas, zurück und erklärte sich meistens gegen die Chartisten, schlug auch eine Abtheilung derselben (18. September). Nun kam es (20. September) zu einer Capitulation; die Anführer verließen das Reich, die unteren

Officiere traten mit Pension aus der Armee. Die Festigkeit, mit der sich die Königin weigerte, ein Decret zu unterzeichnen, wodurch Terceira und Saldanha ihren Rang verlieren sollten *), die am 18. September erfolgte Geburt eines Prinzen, welche manchen Intriguen ein Ende machte, die Thronfolge sicher zu stellen versprach und große Freude im Lande erregte, endlich ein Aufstand der Exaltirten in Lissabon (11.—15. März), der die überwiegende Zahl der Gemäßigten und vor Allem nach Ruhe Verlangenden bestimmte, auch ihre Kraft zu zeigen; das Alles trug dazu bei, daß die Niederlage der Chartisten kein Sieg der Radicalen wurde, vielmehr eher eine mehr monarchische Richtung eintrat. Die Nationalgarde wurde purificirt, das Ministerium im monarchischen Sinne geändert, eine allgemeine, sowohl den Radicalen als den Chartisten zu Gute kommende Amnestie erlassen, die Verfassung am 19. März 1838 beendigt und am 4. April von der Königin beschworen und publicirt.

Die Sache stellte sich dabei so: man hatte einen Aufstand gemacht, um die Constitution von 1822 zurückzuerhalten, während die Gegner die Verfassung von 1826 zu behalten begehrten, und änderte nun die Constitution von 1822 dahin, daß sie im Wesentlichen und nur mit wenigen erheblichen Ausnahmen der Charte von 1826 glich. Statt der einen Kammer der Constitution von 1822 traten wieder zwei Kammern auf. Doch ward — und das war die wichtigste Verschiedenheit von der Charte — auch die (aus 52 Mitgliedern bestehende) Senatorenkammer vom Volke und nur auf 6 Jahre erwählt. Die Senatoren mußten wenigstens 45 Jahre alt sein, eine jährliche Grundrente von ungefähr 3500 Fl. oder, wenn sie ein Geschäft betreiben, 7000 Fl. jährliche Einkünfte haben. Auch befähigten gewisse hohe Civil- und Militärwürden zum Senatorenamte, so wie auch der Thronfolger Mitglied des Senats war. Die Senatoren bezogen keine Diäten, wohl aber die Deputirten. Letztere wurden mittelst directer Wahlen — ein anderer, unter Umständen gleichfalls wichtiger Unterschied von der Charte — auf 3 Jahre erwählt. Der Wähler mußte ein jährliches Einkommen von wenigstens circa 140 Thlr., der Deputirte ein solches von 700 Thlr. nachweisen. Kein Deputirter durfte ein öffentliches Amt annehmen. (Diese widersinnige Bestimmung fand sich natürlich in der Charte nicht.) Der König erhielt das Recht, die Kammern aufzulösen, zurück. Von den Senatoren trat jedoch bei einer Auflösung nur die Hälfte aus. Der König bekam das unbedingte Veto. Die Cortes hatten bei einem Aussterben der regierenden Dynastie das Wahlrecht. Der König und die königlichen Prinzen durften den Oberbefehl der bewaffneten Macht nicht übernehmen. Die Constitution von 1838 unterscheidet sich also von der Charte von 1826 hauptsächlich durch den periodischen und auf Wahl begründeten Charakter der ersten Kammer und durch die directen Wahlen, und von der Constitution von 1822 durch das Zweikammersystem, das Auflösungsrecht der Cortes und das absolute Veto. Sie war eine Transaction zwischen dem ultrademokratischen und dem doctrinär-liberalen Principe.

Der Gemahl der Königin nahm nach der Geburt des Kronprinzen den Titel König an, erhielt auch nach der Geburt eines zweiten Prinzen (31. October 1838) eine Vermehrung seiner Apanage, mußte sich aber seit den geschilderten Ereignissen lange mit vieler Vorsicht und Zurückhaltung geriren. — Ein Aufstand der Exaltirten, welcher am 19. Juni 1838 die neue, ihnen so unangenehme Constitution begrüßte, ward rasch unterdrückt und von da an die Nationalgarde scharf überwacht, das stehende Heer verstärkt, die Behörden durch royalistische Männer besetzt. Auch die Cortes zeigten nach ihrer am 9. December erfolgten Eröffnung eine ministerielle Majorität, die sich jedoch besonders bei der Frage über die Verstärkung des Heeres verlor und zu einem „entschiedneren" Ministerium führte, an dessen Spitze Baron da Ribeira de Sabrosa trat. Auch dieses konnte es keiner Partei Recht machen und ward endlich durch den über den Sklavenhandel ausgebrochenen Streit mit England zum Abgange genöthigt. (Dieser Streit bewegte sich formell hauptsächlich darum, ob die 15 Jahre, nach deren Ablaufe England, in Folge eines Vertrags vom 11. September 1817, das Detentionsrecht der Sklavenschiffe auch südlich des Aequa-

*) Sie kamen bald wieder in Ansehen, und später decretirten die Cortes dem Terceira eine Jahresrente zur Nationalbelohnung.

tors haben sollte, von 1817 an, wie England wollte, oder von der — erst am 10. December 1836 decretirten — Abschaffung des Sklavenhandels im portugiesischen Gebiete an datiren sollte, wie Portugal wollte.) An die Spitze des neuen Ministeriums trat zwar der Kriegsminister Bomfin, ein Hauptgegner der Chartisten; es bestand aber außerdem meist aus Männern von Pedro's Schule. Der Bedeutendste war der Minister des Innern, da Fonseca Magalhaens. De Costa Cabral erhielt die Justiz, Graf Villareal die Marine, Pereira Ferraz die Finanzen, da Carreira das Aeußere. Während die Minister sich zu England neigten, hatten die mitten unter der großen Bewegung, die der Anfang des Streits erzeugt hatte, stattgefundenen Wahlen eine kriegerische Majorität geliefert. Dieses veranlaßte die Regierung, die Cortes aufzulösen (25. Februar 1840), worauf dann die neuen Wahlen, ungeachtet sich die Miguelisten mit den Radicalen (Septembristen) coalirten, eine dem Ministerium günstige Majorität gaben. Die neuen Cortes wurden am 25. Mai eröffnet. Da die Opposition in den Kammern keinen Raum fand, so versuchte sie ihr Glück in der Emeute, und es erfolgte am 11. August ein Aufstand einiger Militärs, der jedoch, da die übrigen Truppen nicht beifielen, rasch unterdrückt wurde und nur die Suspendirung der Habeascorpusacte und der Preßfreiheit zur Folge hatte. Die Meuterer sollten nach den Kriegsgesetzen gerichtet werden. Auch in den Provinzen erhoben sich einige Regimenter und verlangten, indem sie ihre Sache für die der Königin und der Constitution ausgaben, die Entlassung der Minister, indeß ohne Erfolg, und so konnte man am 19. November die Suspension jener constitutionellen Garantieen wieder aufheben und die friedlich verlaufene Sitzung der Cortes am 30. November schließen. Anfangs 1841 ward auch eine Amnestie erlassen.

Eine neue Verlegenheit erregten die Verhältnisse zu Spanien. Man hatte am 31. August 1835 über die freie Schifffahrt auf dem Duero einen Vertrag zwischen Portugal und Spanien geschlossen und in Folge desselben zur Entwerfung des Tarifs und Reglements eine gemischte Commission bestellt, die ihre Arbeit am 14. April 1836 beendigte, aber die Zustimmung der portugiesischen Regierung nicht erlangen konnte. Abermals zusammengetreten, brachte sie bis zum 23. Mai 1840 einen neuen, den Interessen Portugals günstigeren Tarif und ein neues Reglement zu Stande, welche auch am 30. Juni den Cortes vorgelegt wurden. Indeß auch so genügten die Vorschläge den portugiesischen Ansprüchen nicht; man zog portugiesischer Seits die Sache in die Länge und die Cortes gingen aus einander, bevor ein definitiver Beschluß gefaßt war. Nun erklärte Spanien (December), das schon seit einiger Zeit Truppen an den Gränzen zusammengezogen hatte, daß es die Erfüllung des Vertrags, in Betreff dessen es Portugal beschuldigte, daß es denselben eludiren wolle, zu erzwingen entschlossen sei, und, wenn er nicht binnen 25 Tagen in Vollzug gesetzt werde, 12,000 Mann in Portugal wolle einrücken lassen. Hier gerieth man in große Bewegung, kündigte kräftige Vertheidigungsmittel an, nahm aber zugleich die Vermittelung Englands in Anspruch. England konnte den Portugiesen nichts Anderes rathen als nachzugeben, was sie auch nach vielem Lärmen gethan haben. Es war ein übler Umstand für Portugal, daß es in den beiden Streitigkeiten, in die es in diesem Jahre mit England und Spanien verwickelt wurde, zwar sich darüber beschweren durfte, daß man seine Unabhängigkeit nicht genug achte, aber doch in der Hauptsache Unrecht hatte und überdies dort den Sklavenhandel vertheidigte, hier gegen die Freiheit der Schifffahrt und des Handels stritt. Es entgingen ihm da die Sympathieen, die man sonst dem kleineren Staate zu schenken geneigt ist, der mit größeren in Conflict geräth. Am 2. Januar 1841 wurden die Sitzungen der Cortes wieder eröffnet, und am 26. Januar ward das Duoreglement angenommen. Der Finanzminister Pereira Ferraz nahm (27. Januar) seine Entlassung, wozu hauptsächlich der Gesetzentwurf über die Lehensabgaben Veranlassung gab, und ward durch de Miranda ersetzt, worauf jener Gesetzentwurf zurückgenommen wurde. Doch vertauschte Miranda schon im März sein Portefeuille mit dem der Marine und erhielt den Baron de Tojal zum Nachfolger. Freilich war das Finanzministerium leicht das schwierigste in Portugal, dessen Regierung fortwährend mit leeren Cassen, stockenden Einkünften und Mangel an Credit zu kämpfen hatte, die Abgaben nicht erhöhen, die Ausgaben nicht vermindern durfte, wenn sie nicht Emeuten hervorrufen oder sich aller

Wirksamkeit begeben wollte, und zu den nachtheiligsten Operationen greifen mußte, um nur Frist auf Frist zu gewinnen. Finanzielle Nöthen führten auch hauptsächlich dazu, daß das ganze Ministerium, das außerdem in den Cortes den beiden Oppositionen, den Septembristen und den Ultrachartisten, gewachsen war und nur in neuester Zeit durch eine dritte, mehr auf die Sache gerichtete Opposition gegen einzelne Maßregeln in Verlegenheit gesetzt wurde, am 28. Mai seine Entlassung verlangte. Namentlich war es der Vorschlag, die Gehalts- und Pensionsrückstände zu capitalisiren, und der Widerstand, den derselbe bei den Cortes fand, der die Sache zum Bruch brachte. Weder Terceira noch Palmella, an die sich die Königin wendete, konnten Collegen finden. Endlich wurden die zeitherigen Minister Costa Cabral und Fonseca Magalhaens mit der Bildung des neuen Cabinets beauftragt, und am 11. Juni war es zu Stande. Es bestand aus de Aguiar, als Conseilpräsidenten und Minister des Innern, de Avila für die Finanzen, Graf Villareal, der, wie Palmella, Terceira, Saldanha, immer oben aufbleibt, für den Krieg, Magalhaens für das Aeußere, Costa Cabral für die Justiz, Pestena für die Finanzen. Durch Zurücknahme des die Milizen betreffenden Gesetzentwurfs beschwichtigte man die neue Opposition, oder, wie man sie nannte, die abtrünnige Majorität, und hatte nun eine so entschiedene Mehrheit, daß die Opposition schon vom Austritt in Masse sprach, alle Anträge genehmigt wurden, und in Folge eines Vertrauensvotums (25. September), wodurch das Ministerium ermächtigt wurde, die Abgaben vom 1. October 1841 bis Ende Juni 1842 zu erheben, auch eine Anleihe von 900 Contos zu machen, die Discussion des Budgets vermieden ward. Dieser günstige Stand der Dinge gab dem Ministerium, als dessen Seele hauptsächlich die Brüder Costa Cabral — bis dahin glückliche Demagogen und Häupter der das Land durchdringenden geheimen Gesellschaften und politischen Clubs — zu betrachten waren, Muth zu noch entschiedenern Schritten. Ihre Partei, die sich die moderirte oder auch die chartistische nannte, erhob am 19. Januar 1842 zu Oporto, sonst dem Sitze der liberalen Bewegungen, die Fahne des Aufstandes. Der anscheinend zu dessen Unterdrückung hingesendete Costa Cabral stellte sich selbst an dessen Spitze, die Municipalität von Lissabon erklärte sich für diese Bewegung und am 11. Februar 1842 ward die Charte des Dom Pedro von 1826 wiederhergestellt. Nun herrschten über vier Jahre lang die Brüder Cabral, deren Aeltester zum Pair und Grafen von Thomar ernannt wurde, bald öffentlich, bald unter der Firma des Herzogs von Terceira und behaupteten sich auch gegen den durch eine Steuererhöhung veranlaßten Aufstand in Oporto im Januar 1843 und die im Februar 1844 ausbrechende septembristische Militairinsurrection, deren Ausgangspunkt die Festung Almeida war, aber am 29. April genommen wurde. Die fortdauernde Finanznoth veranlaßte zwar fortwährende Wechsel im Personale der Verwaltung, die Cabrals blieben aber immer obenauf. Es muß zugestanden werden, daß sie, bei wiederholten Wahlen, fortwährend die größte Mehrheit in beiden Kammern hatten. Auch ist nicht zu leugnen, daß sie ihre Gewalt benutzten, um, neben dem Hauptzwecke der Behauptung der Herrschaft, auch manche Landesbedürfnisse besser zu befriedigen, als seit langer Zeit in Portugal geschehen war. Es ward in mehrere Verwaltungszweige Ordnung gebracht; für das Schul- und Unterrichtswesen geschah Ernstliches; Heer und Flotte kamen in leidlichen Stand und einer Hauptbedingung des materiellen Gedeihens in Portugal, dem bis dahin gänzlich vernachlässigten Straßenwesen, ward große Aufmerksamkeit zugewendet. Aber Das eben, überhaupt die Beschwerden, die in so verrotteten Zuständen auch mit Reformen verbunden zu sein pflegen, namentlich ein verändertes, vereinfachtes, zuletzt aber doch auf Erhöhung des Einkommens abzielendes Steuergesetz erregten den Unmuth der Massen auf dem platten Lande, in den Provinzen, wo man überdem auch das Bessere verschmähte, weil es neu und ungewohnt war. Deshalb im Frühjahr 1846 ein zuerst von Weibern angefangener Aufstand in den nördlichen Provinzen. Darein mischten sich die Miguelisten, die Septembristen, die Engländer, denen jede starke und nationale Regierung in Portugal wegen ihrer Handelsinteressen zuwider war, und die anfangs als unbedeutend betrachtete Sache wuchs den Ministern zuletzt doch über den Kopf. Schon am 17. Mai 1846 gab das ganze Ministerium Costa Cabral seine Entlassung und mit Bildung eines neuen ward zunächst der Graf Villareal beauftragt, dessen eigner Sohn

an der Spitze einer insurrectionellen Junta in der Provinz Tras os Montes stand. Er selbst und seine Freunde riethen jedoch, lieber den Herzog von Palmella an die Spitze zu stellen, den Talleyrand Portugals, der sich in neueren Zeiten, aus Eifersucht auf die Cabrals und wegen seiner gänzlichen Ergebenheit an die englischen Interessen, auf die Seite der Opposition geneigt hatte. Der Aufstand griff inzwischen immer weiter um sich, auch Oporto erklärte sich dafür und am 24. Mai erfolgten auch in Lissabon Bewegungen. Palmella bildete anfangs ein Coalitionsministerium, dessen bedeutendste Mitglieder, außer ihm, der Herzog von Terceira und der damals noch für septembristisch gehaltene Saldanha waren. Man entließ die Cortes und suspendirte die im November 1845 eingeführten verhaßten Anordnungen in Betreff der Gesundheitspolizei und des Steuerwesens. Die Brüder Costa Cabral schifften sich nach Cadix ein. Bald erzwang die Opposition auch die Entlassung des Herzogs von Terceira und die Entfernung der Cabralisten aus den wichtigsten Stellen, und das Ministerium ward am 26. Mai im septembristischen Sinne zusammengesetzt. Die Nationalgarde ward durch Decret vom 2. Juni hergestellt. Es ward Amnestie ertheilt. Die revolutionairen Junten lösten sich auf und nur die Miguelisten nährten noch in den innern Provinzen die Gährung. Bedenklich war es aber von Haus aus, daß Saldanha, den man in seiner Abwesenheit zum Kriegsminister bezeichnet hatte, mit der Annahme des Portefeuilles erst lange zögerte und es endlich (Ende Juni) definitiv ablehnte. Es scheint, ihm behagte die entschiedene Tendenz zur Herrschaft der Septembristen nicht, in deren Reihen er nicht die Hauptrolle gespielt hätte. Die Miguelisten setzten, besonders in der Provinz Tras os Montes, ihren durch Guerillas bethätigten Widerstand fort und selbst die Septembristen unterwarfen sich dem Ministerium Palmella nicht, und die Junta zu Coimbra, die sich schon aufgelöst hatte, trat schon im Juli wieder zusammen. Am 20. Juli ward auch das Ministerium noch entschiedener septembristisch gestaltet und trat namentlich ein Haupt dieser Partei, Sa da Bandeira, in dasselbe. Um aber den Septembristen ihr Uebergewicht auch für die Zukunft zu sichern, octroyirte man ein neues Wahlgesetz, vielmehr eine Wahlordnung, und verließ damit allerdings den Rechtsboden, wenn von einem solchen in Portugal noch die Rede sein kann, und zeigte offen, daß man auf neue Umgestaltung der Charte ausgehe. Von da an scheinen die Gegenstrebungen Derer, deren persönliche Interessen an die Charte und deren Partei geknüpft waren, lebhafter geworden zu sein und schon im August ward in Lissabon eine Militairverschwörung entdeckt. In Folge davon wurden gegen 200 Officiere aus Lissabon verwiesen. Durch Decret vom 20. August wurden die Brüder Cabral ihrer Stellen im Staatsrathe enthoben und eine Commission zur Reorganisation des Heeres niedergesetzt, an deren Spitze man aber, mit geringer Menschenkenntniß, Saldanha stellte. Im Norden mehrten sich die miguelistischen Aufstände wieder merklich, gegen die das Antas zu Felde zog und die Ruhe vorübergehend herstellte. Am 6. October aber erfolgte plötzlich, und zwar durch unmittelbares Einschreiten der Königin, unter Umständen, welche die Sache als eine Art von Palastrevolution erscheinen ließen, ein Ministerwechsel. Palmella wurde gestürzt und der Marschall da Saldanha mit Bildung eines neuen Cabinets beauftragt. Als Grund wurde die Besorgniß vor Gefährdung der Charte angegeben. Nicht der nationalen Bewegung, sondern nur ihren Uebertreibungen sollte Einhalt gethan werden. Die kaum wieder hergestellte Nationalgarde und die constitutionellen Garantieen wurden suspendirt. Der Herzog von Terceira wurde mit außerordentlichen Vollmachten, als Lieutenant der Königin, in die nördlichen Provinzen gesendet. Lissabon blieb ruhig. In den Provinzen aber brach sofort der Aufstand aus. Der Herzog von Terceira, der sich ohne gehörigen Schutz nach Oporto gewagt hatte, ward daselbst am 9. October mit seinem Stabe verhaftet und ist dann während des ganzen Bürgerkrieges in Haft gehalten worden. Oporto erklärte sich entschieden gegen das neue Cabinet und der Graf das Antas trat an die Spitze einer leitenden Junta, welche eigentlich mehr den Charakter einer Regentschaft ambirte. Gleiches that zu Coimbra der Marquis de Loulé, ein naher Verwandter und ehrgeiziger Feind der Königin. Sa da Bandeira und Graf Bomfim traten zu den Insurgenten. Der Herzog von Palmella verließ das Land. Bald brach offener Bürgerkrieg aus, wobei wieder Lissabon der Heerd der königlichen, Oporto der der oppositionellen Unternehmungen war. Der König ward zum Oberbefehls-

haber der Armee ernannt, in welcher Eigenschaft er zwar einige Thätigkeit entfaltet und Muth gezeigt, etwas Wesentliches aber nicht ausgerichtet hat. In den Gefechten erlangten die königlichen Truppen öfters Vortheile, so General Schwalbach am 28. October bei Viana, Baron Cazal am 16. November bei Villareal, Saldanha am 22. December bei Torres Vedras, wo Bomfim und Albuquerque gefangen wurden, konnten aber dieselben in den insurgirten Provinzen und bei dem Mangel an Hilfsmitteln meistens nicht verfolgen, und die geschlagenen Insurgenten zerstreuten sich nur, um bald mächtiger wieder dazustehen. Die in Oporto befindlichen Regierungsschiffe hatten sich sämmtlich der Bewegung angeschlossen, so daß auch die Blokade nicht streng behauptet werden konnte. England suchte vergebens, namentlich durch Absendung des Obristen Wylde, zu vermitteln. England stand anfangs im Verdacht, die Insurrection unterstützt zu haben. Als aber dieselbe, je länger sie sich hielt, immer offener auf Entthronung der Königin ausging, beschloß England, dem Kriege möglichst rasch ein Ende zu machen. Anfangs scheint die Regierung der Königin Schwierigkeiten gemacht zu haben. Da aber der Krieg sich so bedenklich in die Länge zog und detaschirte Corps der Insurgenten bis in die Nähe von Lissabon drangen, nahm die Königin (am 17. März 1847) die Intervention von England, Frankreich und Spanien in Anspruch, wogegen sofort die Entfernung des Raths Dietz bewirkt ward, sowie auch im April ein neues, vermittelndes Ministerium, mit Ausschließung aller cabralistischen Elemente, gebildet ward. Die Königin ging alle von England gestellten Bedingungen ein, aber jetzt übernahmen die Aufständischen die Rolle der Weigernden. Dazu kam, daß Sa da Bandeira am 1. Mai bei Setubal einen Sieg erfocht und nach und nach alle königlichen Dampfschiffe zu den Insurgenten übergingen. Doch kam es am 16. Mai zu einem Waffenstillstand und Obrist Wylde unterhandelte mit der Junta zu Oporto. Am 21. Mai ward zu London von den Repräsentanten der vier Theilnehmer der Quadrupelallianz ein Protokoll unterzeichnet, worin die Intervention beschlossen ward, zugleich aber auch die Königin sich zu Amnestie, Zurücknahme misliebiger Decrete, Einberufung der Cortes nach neuen Wahlen und Ausschließung aller cabralistischen Elemente von dem Ministerium verstand. Die Junta fand diese Zugeständnisse nicht hinreichend und am 21. Mai wollte das Antas mit einer Anzahl Dampf- und Transportschiffe und darauf gelegten Truppen von Oporto auslaufen, ward aber durch das englische Geschwader, unter Sir Thomas Maitland, nicht nur daran verhindert, sondern auch ohne Weiteres mit Schiffen und Mannschaften gefangen genommen. Im Juni rückten auch spanische Truppen vor Oporto. Die Junta unterwarf sich und die Insurrection löste sich allmälig auf. Die seitdem vorgenommenen Corteswahlen haben aber eine so entschiedene Mehrheit für die Cabralisten geliefert, — die Septembristen behaupten, in Folge von Wahlumtrieben und Corruption, — daß ein Wiedereintritt der Brüder Cabral in die Verwaltung erwartet wird. Ob aber die Vorgänge in Frankreich nicht auch in Portugal einen Nachhall finden werden, muß die nächste Zukunft lehren.

Bei den auswärtigen Höfen stand die portugiesische Regierung in besserer Gunst als die spanische, und selbst der Papst versöhnte sich mit ihr. Ja, die römische Sache scheint so gut in Portugal zu stehen, daß man sich schon von Spanien aus über Reactionen beklagte, die aus Portugal im Sinne des Ultramontanismus nach Spanien herüber betrieben würden. Sonst aber hat die portugiesische Regierung zu sehr um ihre Existenz und um die nöthigsten Mittel, die Maschine gut oder übel fortzuführen, kämpfen müssen, ist auch zu vielen Wechseln und Schwankungen ausgesetzt gewesen, als daß von ihr aus irgend ein festes, consequentes und ausdauerndes Einwirken auf die inneren Angelegenheiten des Volks zu erwarten gewesen wäre. Räuberbanden, mit und ohne politischen Vorwand — ersteren Falles sich als Miguelisten ausgebend — beunruhigen viele Gegenden des Landes. Alle Communicationsmittel sind im schlechtesten Zustande, und wenige Stunden von den größeren Städten und Hauptstraßen glaubt der Reisende ins Mittelalter versetzt zu sein. Die Finanzen, das Militair, die Organisation der Behörden, Alles zeigt Gährung und Zerrüttung. Manche philanthropische Pläne sind gefaßt worden, es ist aber meist bei den Plänen geblieben. Daß die Presse sich ihrer Freiheit nicht immer würdig zeigt, darf bei einem so lange in Unwissenheit gehaltenen Volke am Wenigsten be-

fremden. Die große Mehrzahl des Volks, besonders in den Provinzen, läßt zudem diese Bewegungen theilnahmlos über sich ergehen, wie sie wenige Jahre früher den Kämpfen auf den Schlachtfeldern zusah, und es besteht dort noch nicht jener innige Zusammenhang des Staats im engeren Sinne des Worts mit dem allgemeinen Volksleben, der sich in Ländern findet, die seit längerer Zeit sorgfältig ausgebildete und tief eingreifende Staatseinrichtungen besitzen. Auf der pyrenäischen Halbinsel ist das Volk bis auf die neueste Zeit hauptsächlich auf das Gemeindewesen verwiesen gewesen, wenig regiert worden und mit den höheren Gewalten des Staats nur selten und gelegentlich in Berührung gekommen. Da hat sich nun eine Kluft erhalten, welche auch die neue Bureaukratie noch nicht ausgefüllt hat und welche wohl eine andere Art der Ausfüllung fordert. Fortgesetzte Beobachtung und alle mir bekannt gewordene neuere Berichte haben mir Das bestätigt, was ich vor zehn Jahren gegen die Ansichten Derer äußerte*), die „gleich fertig mit dem Ausspruche sind: jene spanischen und portugiesischen Händel würden nur durch einen aufgeklärten Verwaltungsdespotismus zu lösen sein. So einen tüchtigen Bureaukraten dahin, mit der gehörigen Anzahl Schreiber, Boten und Polizeisoldaten, mit Ordonnanzen und Amtsblättern und dem ganzen Schweife von Maßregeln und Anstalten zur gewaltsamen Volksbeglückung, wie sie in Ländern nöthig sein mag, in denen nur die Kunst es möglich macht, daß ein Mensch darin leben kann, das würde bald Ordnung jenseits der Pyrenäen machen, denken sie. Hat euch denn Griechenland, das abgehetzte, ermattete Griechenland, das sich in christliche Arme warf, um türkischem Joche zu entgehen, noch nicht belehrt? Weder die Erklärung der Menschenrechte noch der Polizeicodex wird diese Länder retten. Sie hatten das große Privilegium, schlecht regiert zu werden und sich doch wohl zu befinden. Das haben sie verloren, seit sie eine Beute der politischen Parteiwuth und politischen Experimentirsucht geworden sind. Gebt ihnen einen Fürsten, aber keinen Napoleon, keinen Pombal, keinen Joseph II., sondern einen Alfred, Heinrich IV., einen Leopold von Toscana, einen Mann, der das zu seinem Glücke auf der Bahn der falschen Aufklärung noch nicht weit geschrittene Volk den Einflüsterungen der Parteilehren entreiße und durch gewinnende Persönlichkeit in freier Liebe an sich fessele, der ihm seine Freiheiten des Privatlebens, der Gemeinden, des Kirchenthums lasse, sich seines frommen Glaubens, seiner Sitteneinfalt, seiner Naturkraft freue, ihm keine Reformen, keine Aufklärung aufzwinge, ihm seine Nationallaster und Irrthümer, seine Besonderheiten und Gebräuche lasse, bis der eigene vorschreitende Geist des Volks sich ihnen entwindet und das Veraltete von selbst abstirbt, der aber das in jedem Volke lebende Princip der Bildsamkeit zu pflegen, zu entwickeln wisse, einen edlen, freien Wetteifer zum Guten, einen Ehrgeiz, mit anderen Nationen in eigener Weise um die Palme zu ringen, entzünde, durch das Beispiel seiner Erfolge allseitig zum Nacheifer anspornе, dem Volke Vertrauen zu sich selbst, Liebe zu Fürst und Vaterland, Hoffnung und Streben erhalte, aus ihm selbst und in stetem Einklange mit seiner eigenthümlichen Natur die Institute erwachsen sehe, die den Segen eines solchen Wirkens auf alle Zukunft verpflanzen mögen." Ich füge hinzu: ein einzelner Mann, und wenn es ein Fürst ist, folglich die Staatsgewalt in seinen Händen hat, kann und soll nicht die ganze Erziehung und Wiedergeburt des Volks auf seine Schultern nehmen; er kann und soll hauptsächlich nur den Anstoß geben, daß das Volk sich selbst erziehe und hebe, die Bahn dazu öffnen und leise forthelfen. Den Instituten, in denen das Volk wirkt und die auf das Volk wirken, ist das Meiste zu vertrauen, und auch sie sollen nur die Saiten sein, die der Odem des großen Volksgeistes bewegt. Dergleichen Institute werden aber nur dann dieser Bestimmung entsprechen, wenn sie sich den wirklich noch im Volke in Kraft lebenden Begriffen, Gefühlen und Richtungen anschließen. Eben so wird der Eifer für den Staat, der freudige, von Leidenschaft und Selbstsucht freie Gemeinsinn nicht da sich einstellen oder erhalten, wo der Staat immer mehr eine drückende Last wird, zumal bei Völkern, welche die Nothwendigkeit dieses Druckes nicht erkennen, die Vortheile, die er erkaufen soll, nicht zu schätzen wissen, und denen Beide ganz ungewohnt sind. Solchen Völ-

*) In meiner Recension der sehr interessanten Schrift des Herrn v. Heeringen, meine Reise nach Portugal im Frühjahre 1836. 2 Thle. Leipzig 1838. 8. (Pölitz, Jahrbücher. Jahrg. 1838. Bd. I. S. 371 ff.

kern muß man vor allen Dingen die Reform, den Staat möglichst bequem machen und mit solchen Reformen beginnen, die sich möglichst Vielen mit raschen Vortheilen empfehlen, ihre ganze Lage günstiger gestaltend. Mit den veränderten Verhältnissen werden dann oft auch die Menschen anders, und so dürfte allerdings die vortheilhafteste Wirkung der neueren Reformen in Portugal: daß nehmlich das Grundeigenthum weiter vertheilt und von vielen Lasten befreit worden ist, auch das folgenschwerste Moment für die Entwickelung und Kräftigung anderweiter Institute sein, die sich bis jetzt unter dortigen Zuständen noch nicht in rechten Segnungen zeigen konnten.

Unter der portugiesischen Krone stehen noch: A) die in 4 Districte getheilten Inseln des atlantischen Meeres, welche dem europäischen Gebiete gleichgestellt sind, nehmlich: 1) der östliche District der Azoren (Santa Maria und Saõ Miguel) mit 18 Quadratm. und 90,000 Einw.; 2) der westliche District der Azoren (7 Inseln) mit 38₈₂ Quadratm. und 135,000 Einwohnern; 3) der District Madeira und Puerto Santo mit 18₅₀ Quadratmeilen und 112,500 Einwohnern; 4) die (12) Inseln des Cap Verde mit 149 Quadratmeilen und 54,600 Einwohnern. Ferner: B) in Afrika: 1) das Gouvernement der Niederlassungen auf der Küste Guinea mit 19₅ Quadratmeilen und 20,000 Einwohnern; 2) das Gouvernement Angola mit 14,750 Quadratmeilen und 376,000 Einwohnern; 3) das Gouvernement Mozambique mit 13,500 Quadratmeilen und 286,700 Einwohnern. C) In Asien: 1) das Gouvernement Goa mit 223 Quadratmeilen und 417,000 Einwohnern; 2) das Gouvernement Dilli auf Timor mit 85 Quadratmeilen und 120,000 Einwohnern; 3) das Gouvernement Macao mit 4₅ Quadratmeilen und 38,400 Einwohnern. Das sind die spärlichen Trümmer eines einst so unermeßlichen Colonialbesitzes. Portugal hat dabei nur zwei große Städte: Lissabon mit 256,838, Oporto mit 80,000 Einwohnern. Von da sinkt die Zahl gleich auf 20,000 (Funchal auf Madeira) herab. Die Bevölkerung ist weit dichter als in Spanien, hat aber seit 1835 beträchtlich abgenommen. Die Portugiesen sind, wie der geschichtliche Ueberblick ergab, ein Mischvolk und haben, auch in der Sprache, zu den Elementen des Spanischen (dem Celtischen, Römischen, Germanischen, Maurischen) auch noch französische und englische gesellt. Die Juden, die früher in Portugal sehr zahlreich waren, hatten sich in Folge späterer Verfolgungen (seit König Emanuel) meist verloren — woher die portugiesischen Juden in Amsterdam, Hamburg und anderwärts — und sind erst in neuerer Zeit wieder, doch spärlich, eingewandert. In den Hafenplätzen des eigentlichen Portugals finden sich gegen 40,000 Kreolen und Neger. In den Colonieen stehen unter portugiesischer Herrschaft gegen 600,00 Neger, 420,000 Hindus und Malaien, 64,800 Chinesen. Noch arbeiten, besonders als Lastträger, in Portugal gegen 80,000 Gallegos (aus Galicien), und außerdem sollen sich gegen 12,000 Fremde in Portugal aufhalten. Der Portugiese ist gewandter, lebhafter, aber weniger kräftig, fest und würdevoll als der Spanier; er hat etwas Französisches in sich, ist leicht erregbar, aber die Erregung ist meist nur äußerlich, nicht tief und nachhaltend; er ist mehr eitel, ruhmredig, als daß spanischer Hochmuth sein Laster, spanischer Stolz seine Tugend wäre. Das Volk in Lissabon und anderen bewegten Städten soll tief verdorben, aber der ächte Portugiese, wenn auch sehr Naturmensch, nicht in dem Schlamme der Hauptstädte, sondern in den Provinzen, auf dem Lande zu suchen sein.

Der Adel zerfällt in die Titulados (Herzöge, Marquezes, Grafen, Viscondes und Barone), welche Grandes des Reichs sind und das Dom vor ihrem Taufnamen führen, und in die Fidalgos, den niederen Adel, woraus sich die Cavalleiros und Escudeiros als ein bevorzugter Ritterstand erheben. — Die Religion anlangend, so sind alle Portugiesen Katholiken; Portugal beherrscht aber eine Anzahl heidnischer Menschen. Die oberste Leitung der portugiesischen Kirche hat der Patriarch von Lissabon, dessen Würde erst von 1716 stammt und der allemal Cardinal ist. Zu seiner erzbischöflichen Diöcese gehören die Bisthümer von Castello-Branco, Guarda, Lamego, Leiria und Portalegre so wie die der Colonieen zu Funchal und Angra. Außerdem hat Portugal noch 2 Erzbisthümer: das nördliche zu Braga, dessen Erzbischof Primas des Reichs ist und die Bisthümer Porto, Viseu, Coimbra, Bragança nebst Miranda, Aveiro und Pinhel unter

sich hat, und das südliche zu Evora mit den Suffraganbischöfen zu Elvas, Beja und Algarve. 10 Stifter sind von der bischöflichen Aufsicht befreit.

An Unterrichtsanstalten, um die sich Pombal jedenfalls verdient machte, hat Portugal 1 Universität Coimbra (gestiftet 1297) mit 8 ordentlichen Professuren bei Theologen und Juristen, 9 bei Canonisten, 6 bei den Medicinern, 6 bei den philosophischen Facultäten und 3—6 außerordentlichen Professuren bei jeder Universität; 263 lateinische Schulen, 8 griechische, 27 Lyceen, 17 Seminarien, 2 Handels- und Schifffahrtsschulen, nur 873 Elementarschulen. Die Bibliotheken sind, mit Ausnahme der königlichen zu Lissabon und der Universitätsbibliothek zu Coimbra, unbedeutend. Die Literatur ist in Portugal noch weiter zurückgeblieben als in Spanien, wozu das engere Sprachgebiet, das nicht, wie in den skandinavischen Reichen, in dem Mangel an abziehenden Genüssen und in der nordischen geistigen Regsamkeit ein Gegengewicht fand, mit beigetragen haben mag. Die portugiesische Literatur hat nur eine große Blüthe getragen, die den classischen Werken der großen Universalbildung sich anreiht: die Luisiade des Camoens (gest. 1579). Auch in den Künsten im engeren Sinne des Worts ist Portugal gänzlich arm geblieben.

In dem portugiesischen Landbau nimmt der Wein- und Obstbau die erste Stelle ein; bei der Viehzucht ist die nach spanischer Art betriebene Schafzucht wichtig. Das Land ist fast waldlos. Die Fischerei ist bedeutend; der Bergbau liegt nieder, wiewohl es nicht an Bergschätzen zu mangeln scheint. Einträglich ist die Gewinnung des Meersalzes. Die technische Industrie steht um so niedriger, als sie sich lange Zeit in dem bequemen Monopolgenusse des Absatzes nach den Colonieen schläfrig hingefristet hatte und nun diesen plötzlich durch Brasiliens Abfall so sehr vermindert sah. Der Handel, an größeren Unternehmungen schon durch den Mangel an Capitalkraft behindert, bewegt sich hauptsächlich um den ziemlich lebhaften Küstenverkehr.

Portugal ist in 7 Provinzen getheilt: Minho, Tras as Montes, Ober-Beira, Unter-Beira, Estremadura, Alem Tejo, Algarve. Alle, außer Unter-Beira und Algarve, zerfallen in 2—4 Districte, die wieder in Concelhos (Cantone) und diese in Kirchspiele getheilt sind.

Der präsumtive Thronfolger führt den Titel Kronprinz (früher Prinz von Brasilien) und sein ältester Sohn den Titel: Prinz von Beira; Beide das Prädicat: königliche Hoheit, während die übrigen Infanten und Infantinnen nur Hoheit heißen. Der Titel des Königs ist: „König von Portugal und Algarve diesseits und jenseits des Meeres, in Afrika Herr von Guinea, von der Eroberung, der Schifffahrt und des Handels von Aethiopien, Arabien, Persien und Indien." Auch führt der König seit 1749 den Beinamen: allergläubigste Majestät. Dem königlichen Namen wird der Titel Dom vorgesetzt; angeredet werden König und Königin mit: Senhor und Senhora. Der Hofstaat ist auf großen Prunk angelegt, wozu es aber oft an Geld fehlt, und die Etikette strenger als vielleicht irgendwo in christlichen Staaten. So sind auch die Ritterorden sehr zahlreich und werden meist sehr freigebig ausgetheilt. Neben dem Staatsministerium besteht noch ein berathender Staatsrath. Den Provinzen sind Generalgouverneure, den Districten Civilstatthalter, den Cantonen Administratoren vorgesetzt, denen Allen vom Volke gewählte Junten beigegeben sind, so wie auch die Administratoren der Cantone von den Gemeinden auf Zeit gewählt werden. Mildthätigkeitsanstalten sind zahlreich, Versicherungsanstalten unbekannt; die Gesundheitspolizei, die Sorge für Reinlichkeit, überhaupt die meisten Branchen der Wohlfahrtspolizei sind sehr vernachlässigt, und der Sicherheitspolizei gebricht es zur Zeit an Kraft. — Die Rechtspflege verfährt nach den portugiesischen Landesgesetzen und den römischen und canonischen Rechten. Don Pedro erließ (18. September 1833) ein besonderes Handelsgesetzbuch, und 1835 wurde die Abfassung neuer Gesetzbücher beschlossen. Die Jury gilt jetzt in Civil- und Criminalsachen. In den Hauptstädten jeder Provinz bestehen Gerichtshöfe zweiter Instanz; in Lissabon ist ein höchstes Justizgericht als dritte Instanz und Cassationshof bestellt. — In der größten Verwirrung befinden sich die Finanzen, durch frühere Sorglosigkeit und Verschwendung, durch den materiellen Verfall des Landes, durch den Verlust von Brasilien, durch die inneren Erschütterungen zerrüttet. Zwar stellt sich das Budget immer so leidlich dar.

Aber theils sind dabei immer noch Extraordinaria außer Betracht gelassen, wie z. B. einzelne Schulden, die man durch zweifelhafte Forderungen zu decken hofft; theils gehen die Einnahmen nicht so richtig ein, als man voraussetzt. So hat man immer mit einer schwebenden Schuld zu kämpfen, und frühere unkluge Maßregeln, namentlich die übertriebene und zu völliger Entwerthung führende Emission von Papiergeld, haben den Haushalt Portugals mit schwer zu lösenden Problemen umgeben. Die consolidirte einheimische Schuld betrug 1846 31,366 Cont., die auswärtige 42,591, die nichtconsolidirte 10,175 Contos. Das hat sich seitdem noch sehr verschlimmert. — Die portugiesische Landmacht, die einige Male, unter dem Einflusse deutscher Generale, eines Schaumburg-Lippe, Oeynhausen, Waldeck, in leidlichen, der gleichzeitigen spanischen Kriegszucht überlegenen Stand gebracht worden war, ist eben so oft wieder in tiefen Verfall gesunken, und auch heute noch scheint wenigstens die Disciplin sehr mangelhaft zu sein, da man besonders das Militär mit in die politischen Händel gezogen hat, die Regimenter über Verfassungen und Ministerportefeuilles verfügt haben und, wie in den Zeiten des Verfalls der römischen Republik, die Soldaten von ihren Officieren in die Städte geschickt wurden, um bei den Wahlen mitzustimmen. Uebrigens hat sich, wie in Spanien, so auch in Portugal, während des Unabhängigkeitskampfes die Miliz tapferer und brauchbarer gezeigt als das Heer, während man in neueren Zeiten, wo das Volk weniger Theil an der Sache nahm, auch von jener keine Heldenthaten vernommen hat. Das stehende Heer ist auf 28,000 Mann veranschlagt. Die Festungen sind zahlreich, aber verfallen. Die Flotte bestand 1831 aus 26 Kriegsschiffen mit 904 Kanonen, jetzt aus 40 Kriegsschiffen mit 940 Kanonen.

Vergl.: Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, ersten Bandes dritter Theil (Königsberg, 1836, 8.), wo auch die einschlagende Literatur zu finden ist, zu der ich noch: v. Rotteck, Spanien und Portugal (Karlsruhe, 1839, 8.), die oben angeführte Schrift von v. Heeringen, Wittich, Erinnerungen an Lissabon (Berlin, 1843, 8.), Kingston, Lusitanian sketches (deutsch von Lindau: „Portugiesische Land- und Sittenbilder", Dresden und Leipzig, 1846, 2 Bde. 8.) füge.

Bülau.

Positives Recht, s. Naturrecht und Staatswissenschaft.

Possessorium, s. Besitz.

Post, Postreform. — I. Zweck und Ursprung der Posten. — Wenn man den Begriff der Post feststellt als eine Anstalt zur regelmäßigen, möglichst schnellen und sicheren Beförderung von Nachrichten, von Sachen und Personen; wenn man hinzufügt, daß diese Anstalt der Aufsicht der Staatsbehörden untergeben und daß ihre Benutzung, gegen feste Taxe, Jedermann zusteht: so leuchtet ein, daß die Post zu den wichtigsten Resultaten zugleich und zu den wirksamsten Förderungsmitteln der Civilisation gehört. Denn einerseits muß das Gemeinwesen schon eine bedeutende Stufe der Cultur erreicht haben, um das Bedürfniß einer so geregelten Mittheilung in weiten Kreisen zum Bewußtsein zu bringen; und andererseits giebt es kein soziales Interesse, sei es nun geistiger, oder sittlicher, oder materieller Art, dem nicht ein solches Institut vielfach willkommen sein, dem es nicht auf die erfreulichste Weise dienstbar werden müßte.

Dieser Gesichtspunkt findet seine Bestätigung, wenn man einen Blick auf frühere Einrichtungen wirft. Man hat in den Zeugnissen des Herodot und Xenophon die ersten Spuren eines Postwesens bei den alten Perserkönigen entdecken wollen. Da waren allerdings für reitende Boten unterlegte Pferde auf Stationen — die erste Bedingung des raschen Fortkommens auf große Entfernungen hin; aber, was auf solche Weise bestellt wurde, war der Ausdruck des königlichen Willens oder ein Bericht, für des Königs Ohr bestimmt. Besser organisirt, aber gleichfalls für Zwecke des öffentlichen Dienstes eingerichtet war der bekannte cursus publicus im weiten römischen Reiche. Um der aufgestellten Pferde sich zu bedienen, mußte man durch einen Erlaubnißschein der Behörden (diploma, evectio) eigens autorisirt sein. Entschuldigt sich doch Plinius (in den Briefen an Trajan), daß er sich erlaubt, zum ersten Male für einen Privatzweck ein diploma auszustellen (er gab es seiner Frau, die zu einer sterbenden Freundin eilte); hält er es doch für seine Pflicht, ausdrücklich es zu motiviren, wenn er die Eile eines für den Kaiser selbst

bestimmten Boten vom Sauromatenkönige durch ein diploma unterstützt. Der Gothe Theodorich behielt die Einrichtung bei, die er in Italien vorfand, und verpönte den Misbrauch derselben für Privatinteressen. Es ist sehr möglich, daß Karl der Große, wie man erzählt, eine regelmäßige Verbindung der verschiedenen Theile seines Reiches unter einander hergestellt, aber Nichts läßt errathen, daß er andere als Regierungszwecke im Auge gehabt, wenn er Wagen und Pferde zur Fortschaffung in kürzester Frist bereit zu halten gebot. Nehmen wir noch das erste Edict Ludwig's XI. (1464), von dem man so zuversichtlich die Errichtung der Posten, im jetzigen Sinne des Worts, zu datiren pflegt. Das Edict erwägt im Eingange, wie hochwichtig es „für die Affairen des Königs" sei, von allen Seiten her das Neueste fleißig zu erfahren und überall hin wissen zu lassen, was ihm gut dünkt; es verstattet den Boten des Papstes und anderer befreundeten Fürsten, dieser „Bequemlichkeit" sich zu bedienen, wenn sie dafür „raisonnablement" bezahlen und einer Untersuchung sich unterwerfen wollen; es verbietet den maistres coureurs bei Todesstrafe, irgend Jemandem, weß Standes er sei, ohne Befehl des Königs oder des grand maistre de coureurs de France Pferde zu vermiethen. Die Einrichtung Ludwig's XI. war unberechenbar wichtig für seine Politik; aber eine Post war sie eben so wenig als der Botenlauf, den 1514 Herzog Georg von Sachsen, als Statthalter von Friesland, zwischen dem letzteren Gebiete und seinem heimathlichen Meißen unterhielt.

Damit ist nicht gesagt, daß die Post von Wien nach Brüssel — 1516 — die erste gewesen, welche den Namen überall verdiene, oder daß Franz von Taxis, der sie mit Kaiser Maximilian's Erlaubniß einrichtete, ohne Weiteres der Erfinder des neueren Postwesens heißen soll. Denn geregelte Anstalten für den brieflichen Verkehr nicht allein der Regierungen, sondern auch der Privaten bestanden bereits seit einigen Jahrhunderten. Die sogenannten Metzgerposten mögen dabei wenig in Betracht kommen; sie waren der Natur der Sache nach auf einen engeren Bezirk beschränkt und entbehrten aller öffentlichen Gewährleistung. Aber die Universität Paris vermittelte bald nach ihrer Gründung (Anfang des dreizehnten Jahrhunderts) durch eigene Boten den Verkehr der Lehrer und der Studirenden mit ihren fern wohnenden Angehörigen; ihr Botenwesen bestand geraume Zeit neben dem französischen Staatspostwesen fort und ward später diesem einverleibt. Die Ritter des Deutschordens in Preußen (seit 1276) hatten ein ähnliches Botenwesen; jeder einzelne Brief, eben so die Zeit der Aufgabe und der Weitersendung von den Hauptstationen (Ordenshäusern) ward eingezeichnet[1]). Die Bewegung des Handels erforderte vollends und dringend ein solches Institut. Es ließ in den Zeiten der deutschen Hansa nicht lange auf sich warten. Von Riga bis Amsterdam boten die Städte sich die Hand. Hauptruhepunkte waren, vom Westen kommend, Hamburg, Stettin, Danzig und Königsberg. Im Süden setzte Nürnberg zuerst mit Hamburg sich in Verbindung. Was anfangs bloße Privatunternehmung gewesen war, das erhielt spätestens im 15. Jahrhunderte in mehreren Reichsstädten (z. B. in Hamburg) vom Rathe die obrigkeitliche Sanction. Die wesentlichen Elemente des Postwesens waren also sämmtlich schon gegeben, als Taxis, an das kaiserliche Ansehen sich lehnend, in seiner Verwaltung auf der weiten Strecke, die er bald bis nach Italien ausdehnte, größere Einheit und Gleichförmigkeit und, bei mäßigem Postgelde, reichlichen Ertrag erzielte.

Die weitere Ausbildung des Postwesens, nach seinen verschiedenen Seiten hin, ist im Allgemeinen bekannt. Extraposten sind so genannt im Gegensatze zu den regelmäßigen Personenposten. Letztere wiederum sind auf manchen Routen so beschleunigt, daß es thunlich war, die Briefbeförderung (mittelst der Schnellwagen) damit zu combiniren. Beschleunigte Mittheilungen von Regierungen werden durch Couriere, von Privatpersonen durch Estafetten befördert. Alles aber wird überboten durch Eisenbahnen mit Dampfwagen. Auf einer Straße, wo letztere in Anwendung sind, wird es den Regierungen unmöglich (sofern sie nicht etwa den Telegraphen sich vorbehalten), die Privatmittheilung zu überflügeln. Ueberhaupt läßt es sich nicht verbergen: jeder Fortschritt des Postwesens

1) Matthias in seinem Werke: „Ueber Posten und Postregale" (Berlin 1832. 2 Bde.) I. S. 154 giebt darüber interessante Nachweisungen.

(im weiteren Sinne) hat, bewußt oder unbewußt, eine nivellirende Tendenz, den äußeren Verhältnissen gegenüber. Nicht nur verschwinden die Entfernungen mehr und mehr; sondern es wird immer schwieriger, die Kunde von Ereignissen oder die unausbleiblichen Wirkungen dieser Kunde zurückzuhalten. Die Geldaristokratie wird bald nicht mehr im Stande sein, durch ungewöhnliche Anstrengungen in der bekannten Weise auf den Geldmarkt einzuwirken. Die sprüchwörtliche Eile der gekrönten Häupter auf ihren Reisen wird beschämt durch die erste, die beste Eisenbahn, die Jeden befördert, der seinen Platz bezahlt. Daran ist nicht viel gelegen, es war eine Liebhaberei; aber auch die Geheimnisse der Mächtigen werden, wenn die Leichtigkeit der Mittheilungen in demselben Maße fortgeht, sehr viel ängstlicher gehütet werden müssen. Diejenigen, welchen diese Tendenz etwa unwillkommen sein möchte, werden wohlthun, zu bedenken, ob es noch möglich sei, nachdem die harmlosen Vorbereitungen so weit gediehen, den weiteren Fortgang der Dinge zu hemmen und der Umgestaltung der Welt, die kaum ausbleiben kann, Einhalt zu thun.

Aehnliche Aussichten, im großartigsten Style, eröffnet die Anwendung der Dampfschifffahrt auf die Seeposten. Schon ist Amerika uns nahe gerückt, und aus einer Reise ist ein Besuch geworden; schon bietet die Landenge von Suez die Station für die Dampfschifffahrt von Bombay nach London. Bewährt sich die verheißene Kraft des Galvanismus, so werden die Welttheile sich zu einander verhalten wie jetzt die Nachbarländer. Der Austausch der Erfahrungen und der Ideen, der jetzt schon sich so fruchtbringend erweist, wird durch seine Ergebnisse für die Zukunft der Völker am Wichtigsten werden. Die Befangenheit, aus welcher hundert Verstöße im Großen wie im Kleinen sich erklären, wird immer mehr beseitigt, die Wechselwirkung der Nationalitäten belebt, die Menschheit so verbrüdert werden, daß es dem Ehrgeize und der Herrschsucht selbst schwer sein dürfte, die Genossen der einen großen Familie bis zum verzweifelten Entschlusse blutiger Fehde zu verblenden. Wer sich indessen darin gefällt, jede sittliche Folge äußerer Veränderungen beharrlich zu leugnen und in den wirkenden Kräften nur etwas „Dämonisches" zu erblicken, dem mag man gern zugeben, daß es ohne Abenteuer nicht abgehe, daß der Mensch des kommenden Jahrhunderts, nicht zufrieden mit dem Postenlaufe auf seinem heimischen Planeten, die Wissenschaft um den Weg nach dem Monde befragen werde, wo es denn sehr dahin steht, ob der zweite babylonische Thurmbau gelingen oder, wie der erste, zusammenstürzen werde.

II. Das Postregal. — In Deutschland ist lange und heftig gestritten worden, nicht, ob die Post als ein Regal (denn darüber war man einig), sondern ob sie als ein Regal des Kaisers im Reich oder jedes einzelnen Reichsstandes in seinem Gebiete zu betrachten sei. Wenngleich der Streitpunkt jetzt zu den Antiquitäten gehört, so steht doch die Sache in zu naher Beziehung zu der jetzigen Verfassung des deutschen Postwesens, um hier nicht erwähnt zu werden.

Franz von Taxis ward 1516 von Kaiser Maximilian zum niederländischen Postmeister ernannt, Leonhard von Taxis 1543 von Karl V. zum Generalpostmeister in den Niederlanden und als solcher 1563 von Ferdinand I. bestätigt. Die Fürsten, durch deren Gebiet die Taxis'schen Posten gingen, hatten anfangs Nichts gegen den Durchzug einzuwenden, zumal da ihre Regierungscorrespondenz umsonst besorgt wurde. Aber als die niederländische Post nach Karl's V. Abdankung von Spanien unterhalten ward, als wohl auch manche Eigenmächtigkeit die Abgunst und der reiche Gewinn die Misgunst weckte, da schien es den Fürsten zu viel, daß in ihren Landen der Beamte eines fremden Königs sein Wesen treiben und daß sie bei Gefahr „schwerer Ungnad" ihn gewähren lassen sollten. Da mußte kaiserliche Machtvollkommenheit sich ins Mittel schlagen. Rudolf II. ernannte 1595 Leonhard von Taxis zu seinem Generaloberstenpostmeister im heiligen Reich; zwei Jahre später (6. November 1597) sprach er von der Post als von einem „hochbefreiten kaiserlichen Regal." Das Wort rief einen Sturm hervor. Herzog Friedrich von Würtemberg schrieb auf das Patent: „weil es keine Schuldigkeit ist, darf man auch nicht pariren, wie wir es denn auch nicht thun werden." Die Belehnung des Lamoral von Taxis und seiner männlichen Erben mit dem Generalpostmeisteramt im Reiche, als mit einem neuen Reichslehen, durch Kaiser Matthias (1615) war noch auffallender. Man

muß gestehen, gegen das Recht des Kaisers, den Taxis (die er übrigens zu Freiherren, Grafen und Fürsten erheben mochte) das Monopol der Posten im Reiche zu ertheilen, spricht nicht weniger als Alles. Es ist bekannt, daß die kaiserlichen Reservatrechte, mindestens seit der ersten Wahlcapitulation, sich nicht vermehrt, sondern nur vermindert haben, und hier taucht ein solches, früher nie erhörtes, unversehens auf. Ferner, wenn es mit der Ausdehnung der neuverliehenen Gerechtsame aufs ganze Reich Ernst war, wie konnte der Kaiser seine Erblande ausnehmen, die doch auch zum Reiche gehörten und die er dem neuen Reichspostmeister ausdrücklich entzog? Endlich, wenn der Kaiser sich bewußt war, in dieser Sache befehlen zu können, wie kam es, daß er bei unterschiedlichen Reichsständen sich aufs Bitten legte? Es ging, wie man erwarten konnte. Einige mächtige Reichsstände (Brandenburg an der Spitze) emancipirten sich, legten eigene Posten neben den Taxis'schen an, oder schlossen diese ganz aus. Da ergab denn die Erfahrung, daß zwar nicht das Recht des Kaisers, wohl aber das Interesse der deutschen Nation für eine gemeinsame Verwaltung der sämmtlichen Posten im Reiche geltend zu machen war. Es zeigte sich, daß in kleineren Gebieten die Post wenig abwarf und daß deshalb auf ihre Vervollkommnung noch weniger verwendet ward. Wenn aber einige Landesposten, durch die Lage des Gebietes oder durch Verträge mit Reichsstädten (Hamburg, Bremen, Frankfurt) begünstigt, einen guten Theil der auswärtigen Handelscorrespondenz sich zu verschaffen wußten, so geschah es auf Kosten des Publicums, indem die Briefe, durch das Wandern von einer Post zur anderen, vertheuert wurden. So kostete, noch kurz vor dem Ende des Reichs, ein Brief von Hamburg nach Nürnberg auf der Taxis'schen Post 12 Kreuzer, ein Brief von Nürnberg nach Berlin (14 Meilen weniger) auf der Taxisschen und brandenburgischen Post 27 Kreuzer, oder über Leipzig, also auf Taxis'scher, sächsischer und brandenburgischer Post, gar 35 Kreuzer.

Der Reichsdeputationsschluß (1803), unter Frankreichs und Rußlands gebietendem Einflusse, zerhieb den Knoten. „Es wird die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, so wie sie constituirt sind, garantirt. Demzufolge sollen die gedachten Posten in dem Zustande erhalten werden, in welchem sie sich ihrer Ausdehnung und Ausübung nach zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden. Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich im besagten Zeitpunkte befand, desto mehr zu sichern, wird sie dem besonderen Schutze des Kaisers und des kurfürstlichen Collegiums übergeben." Also die Principienfrage ward nicht entschieden, wenigstens nicht direct; doch sprach man nicht von Reichsposten und garantirte nicht, was der Kaiser sonst für Taxis verlangt, sondern nur den Status quo. Wenn ein Reichsstand von seinem Regale in irgend einem Sinne Gebrauch gemacht, so war es gut und gültig; nur wer es bis dahin verabsäumt, der sollte es auch fernerhin lassen. Uebrigens fruchtete der Schutz des Kaisers und der Kurfürsten nicht viel mehr als früher das kurmainzische „Protectorat der Posten"; ein Ausdruck, der schwer zu definiren und dem noch schwerer praktische Folge zu geben war. Eine wüste Zeit folgte. Am Schlusse des Jahres 1810 arbeiteten auf dem Boden des vormaligen deutschen Reichs 31 Postanstalten; denn die meisten der nagelneuen Souveränetäten beeiferten sich, eigene Posten zu gründen oder doch das Regal sich vorzubehalten und den Fürsten von Taxis nur, wie weiland der Kaiser gethan, damit zu belehnen. Die Meilen wurden immer kleiner, die Entfernungen immer größer, das Postgeld immer theuerer.

Die deutsche Bundesacte sagt im 17. Artikel: „Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 oder in späteren Verträgen bestätigten Besitze und Genusse der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben, in Folge des erwähnten Reichsdeputationsschlusses, seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert. Dieses soll auch da stattfinden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichdeputationsschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist." Hier ist für Taxis Alles geschehen, was den Umständen nach geschehen konnte; aber Nichts von dem Allen, was für die Einheit oder auch nur Gleichför-

migkeit in einer so wichtigen Nationalsache sich hätte erwarten lassen. Vielmehr war durch die Erwähnung des Abfindens mit Taxis eine noch immer weiter gehende Isolirung und Zersplitterung in Aussicht gestellt.

Wenngleich die Bundesacte sich nicht darüber ausspricht, so unterliegt es doch nach bestehenden Grundsätzen keinem Zweifel, daß jedem Bundesstaate, kraft der Souveränetät, das Postregal zusteht. So ist es nicht allein in den Bundesstaaten, welche die Post für eigene Rechnung verwalten (Oesterreich, Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover, Baden, Holstein, Luxemburg, Braunschweig, beide Mecklenburg, Oldenburg); sondern auch da, wo Taxis mit den Posten belehnt ist (Würtemberg seit 1819, beide Hessen, Nassau, die sächsischen Herzogthümer, Waldeck, die reussischen Fürstenthümer, Hessen-Homburg). Wo ohne Lehensverbindung fremde Posten neben eigenen (wie in den freien Städten) oder nur fremde Posten bestehen (beide Hohenzollern, Anhalt, Lippe, Liechtenstein), da ist dieses lediglich als freiwillig und vertragsmäßig übernommenes Staatsservitut zu betrachten.

Das Postregal (nicht zu verwechseln mit der Regie) oder besser die Posthoheit begründet im weitesten Sinne das Recht der Oberaufsicht und Leitung abseiten des Staats, ein Recht, dessen Ausübung nur durch specielle Verträge beschränkt sein kann. Es bezeichnet die Post als Staatsanstalt, im Gegensatze zu einer der speciellen Aufsicht und deshalb auch der Garantie des Staats entbehrenden Privatunternehmung. Das Postregal kann in seinem ganzen Umfange (durch Ernennung und Verpflichtung der Postbeamten, durch Bestimmung des Posttarifs und Postfreithums u. dergl.) geübt werden, auch wo von einer Verwaltung für eigene Rechnung keine Spur ist, auch wo gar nicht daran gedacht ist, das Regal als ein nutzbares auszubeuten.

Fragen wir nun, ob das Postregal ein nothwendiger Ausfluß der Souveränetät, ob es ein wesentliches Attribut der Staatsgewalt sei, so wird dieses von entschiedenen Anhängern des Regals, selbst von Vertheidigern der Regie, verneint. Nebenius z. B. (in der Deutschen Vierteljahrsschrift Nr. XIV) giebt zu, daß nur zur Beförderung des gemeinnützigen Zweckes der Staat dem Publicum seine wirksameren Dienste leiht. Lediglich von diesem Gesichtspunkte aus wird man die Zweckmäßigkeit des Postregals zu beurtheilen haben.

Da läßt sich denn, mit Bezug auf die Briefpost, sagen: ein Brief ist in der äußeren Erscheinung ein so geringfügiges Object, und die Zahl dieser einzelnen Objecte ist so ungeheuer, daß die vollendete Pünktlichkeit in der Bestellung aller einzelnen mit ganz eigenthümlichen Schwierigkeiten verknüpft ist. Ein Brief kann aber durch seinen Inhalt so unendlich wichtig, und der Verlust oder auch nur die Verspätung kann, da die Wichtigkeit durchaus in keinem Geldwerthe auszudrücken ist, so unersetzbar sein, daß eben jene vollendete Pünktlichkeit erste Bedingung und unverbrüchliche Nothwendigkeit ist, wenn die Post ihrem Zwecke genügen soll. Giebt man vollends zu, daß der Staat für seine eigenen Mittheilungen nach allen Richtungen hin einer unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehenden Anstalt nicht füglich entbehren dürfte, so wird man es nicht anders als zweckmäßig finden, daß der Staat die Garantie seiner obersten Aufsicht auch dem brieflichen Verkehre des Publicums zu Gute kommen läßt [2]).

Aber weiter geht auch nicht, was wir für die Zweckmäßigkeit des Postregals mit voller Ueberzeugung anführen können. Was die Beförderung von Reisenden und von Packeten anlangt, so lehrt die Erfahrung anderer Länder, daß dieselbe mit der erforderli-

2) Uebrigens scheint das Publicum die Wirksamkeit einiger von den Behörden angeordneter Sicherheitsmaßregeln zu überschätzen, z. B. des Inchartirens der einzelnen Briefe. Dieses mag eine Controle der Postbeamten erleichtern, dem Publicum kann es ziemlich gleichgültig sein. Denn wenn an einem und demselben Abende ein Dutzend Briefe an Meyer in Berlin inchartirt sind (wohlgemerkt, ohne daß der Name des Aufgebers notirt wäre), so kann zwar mein ehrliches Gesicht es sehr glaubwürdig machen, daß der eine nicht zu Handen gekommene Brief an Meyer in Berlin eben der meinige war; aber verzweifelt schwer möchte es sein, den juristischen Beweis zu führen. Das Recommandiren gewährt die beste außerordentliche Sicherheit; aber deshalb, und weil es bei einer Privatpost auch anwendbar wäre, gehört es nicht hieher, wo es sich nur um den allgemeinen und gewöhnlichen Grad von Sicherheit handelt, den die Garantie der Briefpost von Seiten der Staatsbehörden darbietet.

chen Sicherheit beschafft werden kann, ohne daß der Staat direct sich darum kümmert. Die Oeffentlichkeit als Controle, die freie Concurrenz als Stachel genügen, um Privatanstalten zu diesem Zwecke den Grad von Vollkommenheit zu geben, der das Vertrauen des Publicums zu erwerben und zu verdienen geeignet ist.

Wenn wir übrigens das Postregal in Bezug auf die Briefpost als im öffentlichen Interesse begründet anerkennen, so braucht nicht gesagt zu werden, daß aus diesem Oberaufsichtsrechte des Staates ein Recht der Beaufsichtigung der durch die Post vermittelten Correspondenz mit Nichten herzuleiten ist. Das Postregal hat mit dem Briefgeheimnisse Nichts zu thun. Jedes cabinet noir ist eine Infamie, von Anfang bis zu Ende. Wenn überhaupt Verfassungsurkunden mit Dingen sich befassen sollen, die sich von selbst verstehen, so ist Nichts dagegen einzuwenden, wenn das Briefgeheimniß unter ihren ausdrücklichen Schutz gestellt wird. Wenigstens müßte die Gesetzgebung jedes Rechtsstaates das Aushändigen von Briefen an Unbefugte immer als eine infamirende Handlung eines Postbeamten bestrafen. Was die in Anspruch genommene Befugniß des Staates im Fall von „staatsverbrecherischem Verkehre" betrifft, so müssen die Formen dieser einzigen Ausnahme so streng als möglich bezeichnet werden. Das Wegfangen von Postbriefen, als bloße Polizeimaßregel, wäre immer und schlechthin verwerflich. Nur der Gerichtshof und auch dieser nur, wenn die Untersuchung die Theilnahme an einem Staatsverbrechen erwiesen oder doch den Verdacht gegen ein Individuum sehr dringend herausgestellt hat, müßte befugt sein, von der Postbehörde die Aushändigung der an dieses Individuum einlaufenden Briefe zu verlangen, die dann von dem Inquirenten, nach den bekannten Grundsätzen, ohne Zeugen nicht zu öffnen wären. Auch das Geringste, was in dieser Hinsicht vom Gesetze unbestimmt und der Willkür überlassen bleibt, ist vom Uebel.

III. Die Post und die Finanzen. — Wir haben gesehen, daß das Postregal etwas ganz Anderes ist als die Postregie, so geneigt auch, bis auf die letzten Zeiten, die Praxis der Gesetzgebungen sein mochte, Beides zu verwechseln, das Hoheitsrecht als ein seiner Natur nach nutzbares zu betrachten und als solches auszubeuten. Man hat das Postregal in ein Postmonopol verkehrt. Warum den Namen vermeiden, da in verschiedenen Staaten alle gehässige Züge des Monopols nach einander zum Vorschein gekommen sind?

Bald hat man die Beförderung von Briefen, selbst auf kurzen Strecken, bald die Beförderung von Personen, mittelst unterlegter Pferde, der Privatindustrie gänzlich untersagt, bald den Lohnkutschern ein Stationengeld oder den Unternehmern von Personenwagen (wie in Frankreich und England) eine ähnliche Abgabe an den Staat auferlegt, bald (Frankreich 1689) Packete unter 50 Pfund Gewicht der Post unbedingt zugewiesen; in England erließ sogar noch 1732 das Parlament das ganz unsinnige Gesetz, es sollten zwei Briefe nicht auf einen und denselben Briefbogen geschrieben werden dürfen. Alles unter dem Vorwande, die Posteinnahme dürfe nicht geschmälert, oder mit anderen Worten, das Postmonopol müsse aufrecht erhalten werden.

Es ist dabei ziemlich gleichgültig, ob der Staat die Post in eigener Regie verwaltet, oder ob er sie verpachtet. Als ein Pachtcontract erscheint auch die Belehnung von Taxis gegen Entrichtung eines Kanons. Es liegt in den Tendenzen unserer Zeit, einen schärferen Maßstab der Kritik an Monopole zu legen, in welcher Gestalt sie auch auftreten mögen. Ist es vor gesunden staatswirthschaftlichen Grundsätzen zu rechtfertigen, wenn der Staat des Postregals, direct oder indirect, sich bedient, um ein Einkommen daraus zu ziehen?

Betrachten wir das Wesen und Wirken der Poststeuer. Sie trifft den Armen wie den Reichen und in demselben Maße. In dieser Gleichheit liegt eine schreiende Ungleichheit. Sie trifft einen Verkehr, der zum großen Theil durch ganz andere Motive hervorgerufen ist als durch die des Erwerbes oder der Genußsucht, die der Staat sonst wohl in den Kreis der Besteuerung zu ziehen pflegt. Sie trifft Mittheilungen und macht sie oft, sehr oft geradezu unmöglich, die dem Herzen moralisches Bedürfniß sind. Es ist eine herzzerreißende Geschichte, die der Mutter, der nach langen Jahren ein Brief von

dem fernen Sohne gebracht wird; sie ist aber nicht im Stande, ihn einzulösen; Tag für Tag geht sie zur Post, besieht, betastet den Brief und — läßt ihn in den Händen des Postbeamten zurück, bis dieser, gutherzig genug, ihr das Porto vorstreckt. Diese Härte erscheint so groß, wenn es der Staat selbst ist, der die Entfernung eines Bürgers von seiner Familie veranlaßt hat, daß in mehreren Ländern für Soldatenbriefe erleichternde Vorschriften eingeführt sind. Aber wie Viele von der dienenden, wie Viele von der arbeitenden Classe mögen wohl sein, welche die Poststeuer erzwingen, um eine ordentliche Verbindung mit den Ihrigen aus der Ferne zu unterhalten. Diese Steuer „trifft die ärmliche, durch schmerzliche Entbehrungen gewonnene Unterstützung, die der Vater dem Sohne, oder den mühsam erworbenen Sparpfennig, den ein sparsamer Arbeiter seinen mit Mangel und Noth kämpfenden Eltern zusendet. Es ist bekannt, welche beträchtliche Menge von Briefen wegen der Höhe des Portos nicht angenommen wird, und nicht selten befinden sich solche darunter, die Anweisungen, Thalerscheine u. s. f. enthalten, welche der augenblicklichen Noth, die sie zurückwies, steuern sollten“[3]). Die Poststeuer trifft ferner und erschwert für minder Begüterte jeden ausgebreiteten literarischen Verkehr, jeden Austausch der Ideen, auch denjenigen, bei welchem an Erwerb auch nicht im Entferntesten gedacht wird. Sind das nun geeignete Objecte der Besteuerung? Ist es des Staates würdig, auf Kosten solcher Interessen zu finanziren?

Vielleicht giebt man diese Uebel zu, verweiset aber auf die sehr bedeutende eigentliche Geschäftscorrespondenz, die denn doch durchaus billiger Weise besteuert werde. Nein, sie wird vielmehr durchaus unbillig besteuert; nehmlich in ganz gleichem Maße, ob es nun um die kleinste oder um die größte Summe sich handeln mag. Jeder Grundsatz, nach welchem man sonst eine Steuer zu normiren pflegt, wird verletzt, wenn der Staat den Postverkehr den Zwecken des Budgets dienstbar macht.

Indessen, selbst wenn man fortfahren wollte, die Post als eine Quelle von Staatseinkommen zu behandeln, so würde man doch auf dem verkehrten Wege sein, wenn man dieses durch eine hohe Taxe vorzugsweise zu erreichen glaubte. Es wiederholt sich hier die Wahrnehmung, die man beim Zollwesen oft gemacht hat, sofern ein erhöhter Ertrag durch höheren Tarif beabsichtigt war: daß zweimal zwei nicht immer vier sind. Die Sache erklärt sich hier auch eben so natürlich. Immer weniger bedient man sich bei hoher Taxe der Post, außer in den Fällen, wo man gar nicht umhin kann; immer häufiger und erfolgreicher sucht man, mit Umgehung der Post, andere Communicationswege. Der eine Theil des Verkehrs, der ganz eingestellt, und der andere, der auf Schleichwegen beschafft wird, würde, bei billiger Taxe, der Postanstalt verblieben sein und ein ziemliches Einkommen gebracht haben. Lange ehe die parlamentarische Untersuchung das hellste Licht auf diese Verhältnisse geworfen, hat Klüber[4]) in Deutschland die Wahrheit gepredigt, daß der höchste Tarif keineswegs die höchste Posteinnahme sichert, indem er die Misgriffe der weiland königlich westphälischen Postverwaltung commentirte und nachwies, daß in Frankreich im Jahre 1808 eine Erhöhung des Tarifs um ein Drittheil eine verminderte Einnahme zur Folge gehabt.

Wenn wir aber im Allgemeinen leugnen, daß die Aufgabe sei, die Posttaxe, ob höher oder niedriger, mit Rücksicht auf den höchsten erreichbaren Ertrag zu normiren; wenn wir als Norm, unabhängig von dem zu erwartenden Ertrage, nur die Rücksicht auf die vollkommenste Förderung des gemeinnützigen Zweckes der Postanstalt empfehlen: so tritt uns die Frage entgegen, ob wir denn etwa verlangen, daß der Staat mit Verlust verwalte, daß das Regal, anstatt ein nutzbares zu bleiben, vielmehr ein solches werde, bei welchem der Staat noch zusetzt?

Wir antworten: die Personen- und Frachtpost gewiß nicht; bei der Briefpost wär's kein Unglück. Wenn der Staat bei jener nicht auf die Kosten kommt, so thut er weit besser, sie der Privatspeculation zu überlassen; die wird schon wissen, wie sie sich aus der Sache ziehen kann, ohne daß sie selbst und ohne daß das Publicum dabei einbüßt. Die

3) Nebenius a. a. O. S. 285.
4) Das Postwesen in Deutschland, wie es war, ist und sein könnte. (Erlangen 1811.)

Briefpost aber betrachten wir, unter der Oberaufsicht des Staats, als ein so mächtiges Förderungsmittel, nicht allein der Cultur, sondern auch des Nationalwohlstandes, daß sie uns ganz in demselben Lichte erscheint wie andere wesentliche Anstalten für den allgemeinen Verkehr. Soll der Staat keine Straßen, Canäle, Brücken u. s. w. anlegen, als nur solche, die sich direct bezahlt machen? Soll er den Gebrauch so belasten, daß er die Anlage- und Unterhaltungskosten von den Benutzenden unbedingt wieder herausschlägt? Die Staatswirthschaft unserer Tage weiß es sehr gut, daß solche Anlagen den größten indirecten Nutzen schaffen, daß sie jedem Eigenthume und jeder Industrie einen erhöhten Werth geben, und daß am Ende die Steuercasse auch nicht leer dabei ausgeht. Der Verlauf ist einfach genug; je leichter die Communication, desto mehr Umsätze; je mehr Umsätze, desto mehr Gewinn der Einzelnen; je mehr Gewinn der Einzelnen, desto mehr Gesammtwohlstand; je mehr Gesammtwohlstand, desto mehr steuerbarer Besitz und Betrieb.

Wir freuen uns, die Ansicht eines so besonnenen und umsichtigen Finanzmannes, wie J. G. Hoffmann in Berlin, hier anführen zu können. Nachdem er die Post mit anderen Verkehrsmitteln in Parallele gestellt und geäußert, der geringere Satz könnte wohl eben so viel reinen Ueberschuß gewähren als vormals der höhere, fährt er fort: „Wenn aber auch das unmittelbare Einkommen aus der Benutzung solcher Anstalten sich in Folge großer Preiserniedrigungen vermindern, selbst sogar ganz verschwinden sollte: so scheint es doch noch sehr möglich, daß die Regierung für solche Verluste vollkommen entschädigt werden könnte durch den höheren Ertrag anderer Steuern, welcher aus der vermehrten Lebhaftigkeit des Verkehrs wahrscheinlich hervorgeht. Die Regierung kann nicht übersehen, wie viel sie dem Verkehre dadurch schadet, daß sie denselben durch hohes Porto auf Briefe und Sachen, durch Erhöhung der Reisekosten vermöge eines Alleinrechts, stationsweise mit unterlegten Pferden zu befördern . . . . . vertheuert“ [5]).

In den Vereinigten Staaten Amerikas versteht man bekanntlich sehr gut zu rechnen. Daselbst hat die Postverwaltung in den letzten dreißig Jahren sehr große Anstrengungen gemacht; im Jahre 1810 betrug die Länge der Postrouten 36,406 englische Meilen, 1820 das Doppelte, 1830 schon 115,176 und 1839 nach dem amtlichen Berichte des Oberpostmeisters 133,999. Im letztgenannten Jahre betrugen die Ausgaben des Postdepartements (dem auch die Wegebauten anheimfallen) 386,759 Dollars mehr als die Einnahme. Der Bericht fügt hinzu: dieser Ausfall ist aus dem Ueberschusse früherer Jahre bestritten worden. Aber dieser Ueberschuß wird ehestens erschöpft sein. Hat man nun etwa davon gesprochen, den Straßenbauten oder der Post Stillstand zu gebieten oder die Taxe zu erhöhen? Vielmehr ist ernstlich davon die Rede (und der Oberpostmeister hat sich dafür ausgesprochen), das Porto, nach dem Beispiele Englands, herabzusetzen.

Wenden wir uns denn zu den Erörterungen und Erfahrungen, die in England vorliegen.

IV. Postreform in England. — Es ist bemerkenswerth, daß jede namhafte Verbesserung des englischen Postwesens durch die rührige Mitbewerbung oder den einsichtigen Rath von Privatpersonen veranlaßt worden ist. So hatten im Jahre 1652 Privatunternehmer wöchentlich dreimal eine Verbindung mit solchen Punkten eingerichtet, wohin die Staatspost nur einmal ging, und sie nahmen nur das halbe Porto. Die Staatspost eignete sich die Ermäßigung der Taxe an, entledigte sich aber, mit Hilfe des Parlaments, der Concurrenz. So legte 1683 ein Tapezirer, Namens Murray, die Stadtpost in London an; die Regierung processirte gegen ihn wegen Eingriffs in ihre Gerechtsame, bemächtigte sich der neuen Anstalt und stellte endlich seinen Rechtsnachfolger mit einer Pension zufrieden. John Palmer, der Urheber der mail-coaches (1784), war Unternehmer des Theaters in Bath und Bristol, als er auf den Gedanken verfiel, daß die Post und das Publicum gewinnen würden, wenn man die lässigen unsicheren Postritte und Postkarren durch geregelte Eilwagen ersetzen wollte. Pitt interessirte sich für den Plan; aber es bedurfte des ganzen Gewichts seiner Macht, um

5) Die Lehre von den Steuern (Berlin 1840) S. 458.

den Widerstand zu überwinden, den die Postverwaltung entgegenstellte. Die Postbeamten schrieben drei Bände voll von Einwendungen; sie schilderten es als eine Don Quixoterie, in 16—18 Stunden mit der Post von London nach Bath fahren zu wollen; wenn man ihnen ihre Langsamkeit vorhielt (die jetzt für fabelhaft gelten würde), so begriffen sie gar nicht, warum denn gerade die Post so rasch gehen sollte; wenn man eine ordentliche Begleitung, zum Schutze gegen Räuber, empfahl, so versicherten sie, Das liege einmal in der Natur der Sache, daß die Post von Zeit zu Zeit angefallen werde; wollte man sich wehren, so würde die Folge nur sein, daß die Räuber in der Desperation Passagiere und Alles abschlachten; die Post, so wie sie sei, lasse Nichts zu wünschen übrig; Unordnung in der Correspondenz, Einbuße in dem Ertrage, Unzufriedenheit des Publicums würden der Ausführung des neuen Projects unausbleiblich folgen. Daraus mag man abnehmen, was davon zu halten ist, wenn eine öffentliche Anstalt sich selbst unbedingt als ein Muster von Vollkommenheit rühmt und jede Verbesserung schnöde zurückweist. Die Regierung setzte den Plan in seinen Grundzügen durch; aber der Einfluß des Ministers reichte nicht hin, die niedrige Chikane zu entwaffnen, die dem „unbefugten" Reformator seinen Triumph nicht verzeihen konnte. John Palmer hat niemals die ihm zugesicherte Belohnung für seine Dienste erhalten; aber er hat erlebt, daß der Postertrag, der sich 1783 auf nicht ganz 150,000 Pfd. St. belaufen hatte, durch seine Bemühungen im Jahre 1797 die Summe von 541,833 Pf. erreichte.

Im Jahre 1837 trat Rowland Hill auf mit seiner „Postreform"[6]). Durch eine Reihe von Betrachtungen begründete er die Idee des gleichförmigen, vorausbezahlten Pennyportos. Er stellte die Thatsache voran, daß seit 1816 die Posteinnahme stehen geblieben, während die Bevölkerung von Großbritannien sich um 31% vermehrt, und das Reisen mit stage-coaches (nach Ausweis der von denselben entrichteten Abgabe) um 128% zugenommen, während auch in der französischen Posteinnahme in 14 Jahren ein Zuwachs von 54% sich ergeben habe[7]). Dieses abnorme Verhältniß des englischen Postertrags hatte schon Mac-Culloch und Sir Henry Parnell aus der Höhe des Briefportos erklärt, indem der Tarif schon zu Palmer's Zeit (wie es damals hieß, um die Kosten der Beschleunigung zu decken) und seitdem während der Kriegsjahre mehrfach gesteigert war. Es ward nachgewiesen, daß die Poststeuer oder die Differenz zwischen dem Bruttoertrage und den Verwaltungskosten 200% auf die letzteren betrage, mit anderen Worten, daß ⅓ der Taxe hinreichen würde, um sämmtliche Kosten zu decken. Daß unter solchen Umständen eine sehr starke Correspondenz auf Schleichwegen beschafft werde, war offenkundige Thatsache (namentlich wußte man, daß, trotz allem Verbot, die stage-coaches zahlreiche Briefpackete, Geldforderungen u. dergl. besorgten), wenn auch erst die parlamentarische Untersuchung ergab, in welchem Umfange dieses der Fall sei. Das Bedürfniß macht erfinderisch. Mußte doch die Post selbst sich dazu hergeben, unbewußt und unentgeltlich eine zwar unvollkommene, aber doch für gewisse Zwecke genügende und jedenfalls regelmäßige Correspondenz zu befördern. Auf dem Couvert der Zeitungen darf bekanntlich nur die Adresse des Empfängers geschrieben sein. Nun, man verabredete höchst unverfängliche Zeichen, um mittelst dieser Adresse sich einfache Mittheilungen und Bestellungen zu machen. Da bedeutete rothe Dinte den Empfang, grüne Dinte die Erwartung einer Sendung des Correspondenten; es hatte seinen Sinn, wenn der Vorname des Adressaten ganz ausgeschrieben, oder abgekürzt, oder gar weggelassen, wenn die Hausnummer vor dem Namen der Straße oder nach demselben stand. Man sieht, dabei ward viel Porto gespart; und wie sollte die Post dahinter kommen, wie den Beweis der Uebertretung führen?

---

6) Post Office Reform, its importance and practicability, London 1837. (Im Laufe eines halben Jahres viermal aufgelegt.)

7) Was würde er erst gesagt haben, wenn er gewußt hätte, daß im Großherzogthume Baden von 1813 bis 1840, bei einer Zunahme der Bevölkerung von 30 Proc., das Posteinkommen nahezu sich vervierfacht hat. Freilich begnügt Baden sich mit einem Ueberschusse von 48 Proc. über die Transportkosten und bestreitet aus diesem Ueberschusse noch die Directionskosten und Gehalte.

Daß bei herabgesetztem Porto die Zahl der Postbriefe sich bedeutend vermehren würde, durfte man zuversichtlich erwarten. Aber wie weit sollte, wie weit konnte es herabgesetzt werden? Es lag sehr nahe, nach den wirklichen Kosten der Briefbeförderung zu fragen. Da kommt denn Rowland Hill, durch eine von Niemandem widersprochene, genaue Berechnung nach officiellen Materialien, zu dem Resultate, daß die wirklichen Transportkosten von London nach Edinburgh, bei der durchschnittlichen Anzahl von Briefen, für den einzelnen Brief nicht mehr als den sechsunddreißigsten Theil eines Penny betragen!

Dieses war wirklich eine Entdeckung, die Niemand geahnet hatte. Ein Anhaltspunkt war gegeben und der Beweis geführt, daß die Progression des Portos nach den Entfernungen keineswegs in einem entsprechenden Mehraufwande begründet sei. Das Princip eines gleichförmigen Satzes für alle Briefe innerhalb des vereinigten Königreichs, ohne Rücksicht auf Entfernungen, war gerechtfertigt. Ganz verwerflich aber erschien, von diesem Gesichtspunkte aus, die bisherige Anordnung, daß jedes, auch das kleinste Blättchen, das dem einfachen Briefe eingelegt war, doppeltes Porto unerbittlich nach sich zog. Eine allmälig fortschreitende Progression nach dem Gewichte war Alles, was sich billiger Weise verlangen ließ, nachdem ausgemittelt war, daß es eines neunfachen Gewichtes über das des gewöhnlichen Briefes hinaus bedürfe, um die Transportkosten auch nur um einen Farthing zu vermehren.

Hielt man diese Data fest, so mußte einleuchten, daß die ganze Maschinerie des Postwesens sich ungemein vereinfacht, wenn einerseits das mühsame, zeitraubende, zu unzähligen Irrungen führende Berechnen der Taxe nach der Distanz, andererseits das ängstliche Spähen nach der Zahl der kaum bemerkbaren Anlagen wegfiel. Mit dieser Vereinfachung war die Aussicht eröffnet, daß selbst bei einer sehr bedeutenden Vermehrung der Briefe die Verwaltungskosten (welche außer den Transportkosten auf der Post haften) sich nicht in gleichem Maße vermehren würden.

Aber wie, wenn man das Publicum in den Stand setzte, seine Briefe selbst zu taxiren? Wie, wenn man den Absender bewegen konnte, das niedrige Porto selber im Voraus zu bezahlen? Dann war eine nicht minder augenscheinliche und folgenreiche Vereinfachung gewonnen. Zunächst und am Auffallendsten bei der Vertheilung der Briefe. Die Erfahrung zeigte, daß ein Briefträger in einer halben Stunde 570 Briefe ablieferte, für welche, der Verabredung zufolge, das Porto den betreffenden Häusern notirt war, während er 1½ Stunden brauchte, um 67 Briefe zu bestellen, für welche er das Porto gleichzeitig einziehen, also dem Aufenthalte des Geldwechselns u. s. w. sich unterwerfen mußte. Es kam darauf an, gestempelte Couverte, je nach dem Gewichte der Briefe, dem Publicum zum Behufe seiner Correspondenz zu verkaufen. Dann war das ganze Porto mit einem Male vorausbezahlt, und aller Zeitverlust im Voraus abgeschnitten. Das gezwungene Vorausbezahlen eines Theiles des Porto war eine bekannte und lästige Maßregel bei der Correspondenz ins Ausland. Das Vorausbezahlen des vollen Porto war längst eingeführt in Bengalen und Madras; die Gewohnheit hatte dort, wenngleich das Porto nicht eben niedrig ist, der Sache das Lästige genommen; und der Haupteinwand fiel offenbar weg, wenn der Staat als volles Porto nur die kleinste Münze im Voraus verlangte. Erst später kam die Thatsache zum Vorschein, daß schon 1653 der Requêtenmeister Valayer bei der Stadtpost in Paris den Verkauf gestempelter Couverte eingeführt hatte.

Dieses sind die wesentlichsten Grundzüge des Planes von Rowland Hill. Die öffentliche Meinung hat ihn mit einer Macht unterstützt, vor welcher alle Bedenklichkeiten verschwinden. Während der Session von 1838 wurden 320 Petitionen dem Parlament eingereicht, mit 38,709 Unterschriften; in der folgenden Session 2043 Petitionen mit 266,511 Unterschriften. Und unter den Namen waren viele, die nicht allein mitzählten, sondern deren Gewicht nicht zu verkennen war, Unterschriften der ersten Geschäftsmänner und Gelehrten.

Die Parlamentsacte vom 17. August 1839 (2 & 3 Victoria c. 52) entschied für die Einführung des Pennyporto und ermächtigte die Schatzkammer, die vorbereitenden Anordnungen zu treffen.

Um den Uebergang vom alten Systeme zu dem neuen anzubahnen, ward am 5. December 1839 das Porto für alle inländische Briefe, die vorher mehr entrichtet hätten, gleichförmig auf 4 Pence gesetzt, sofern sie nicht über ½ Unze (etwa 1 Loth) wogen.

Mit dem 10. Januar 1840 trat das neue System ins Leben. Für alle Briefe von einem Punkte des vereinigten Königreichs zum andern, bis auf ½ Unze schwer, gleichförmiges Porto von 1 Penny; bis auf 1 Unze schwer, 2 Pence; und für jede fernere Unze Gewicht 1 Penny mehr. Dies, wenn das Porto vorherbezahlt wird; sonst, bei der Ablieferung des Briefes an den Empfänger, das doppelte Porto nach derselben Gewichtscala. Alles persönliche Postfreithum, auch das der Parlamentsmitglieder (man rechnete jährlich 7 Millionen befreite Briefe, die officielle Correspondenz mit eingeschlossen) ward abgeschafft. Nur Adressen an die Krone, Petitionen an das Parlament und gestempelte Zeitungen blieben, wie früher, befreit. Mit dem 6. Mai 1840 wurden dem Publicum, zur Vorentrichtung des Porto, gestempelte Briefcouverte, gestempeltes Briefpapier und kleine Stempel zum Aufkleben angeboten. Seitdem ist die Sache in vollem Gange.

Nun die Resultate. Die folgende Tabelle wird die augenblickliche Wirkung der Uebergangsmaßregel und des neuen Systems ins Licht setzen.

	Woche endigend		
	am 24. Nov. 1839	am 22. Dec. 1839	am 23. Febr. 1840
Briefe in	(früherer Tarif)	(Porto : 4 Pence)	(Porto : 1 Penny)
England und Wales	1,252,977	1,583,766	2,495,776
Irland	179,931	225,889	349,928
Schottland	153,065	199,032	353,933
Im vereinigt. Königr.	1,585,973	2,008,687	3,199,637

Dies zeigt, wenn man die früher befreit gewesenen Briefe ausscheidet, unter dem Pennysysteme eine Vermehrung von 118 Procent, und wenn man auch diejenigen Briefe in Abzug bringt, welche früher nur zu 1 d. oder 2 d. taxirt gewesen, eine Vermehrung von 165 Procent. Die Zahl der Briefe ist aber fortwährend im Zunehmen. Man berechnet, daß, wenn jeden Tag die Post 12 Stunden zur Annahme von Briefen geöffnet ist, in jeder Minute 750 Briefe aufgegeben werden.

Aus den folgenden Zahlen erhellt, wie das Publicum nicht gesäumt hat, die Vortheile des Vorherbezahlens sich anzueignen. In den 4 Wochen vom 23. Mai bis 20. Juni 1840 wurden der Londoner Districtspost übergeben 1,702,344 Briefe, davon waren vorherbezahlt 1,001,088 (also 89 Procent), unbezahlt 182,914 (also 11 Procent). In demselben Zeitraume waren von 3,665,193 Briefen, welche durch das allgemeine Postbureau in London gingen, 90 Procent bezahlt und nur 10 Procent nicht bezahlt. Ehe das geringere Porto an die Vorherbezahlung geknüpft war, pflegten nur 16 Procent vorherbezahlt zu werden, die Bezahlung der übrigen 84 Procent blieb dem Empfänger überlassen, wenn er nicht (was sehr häufig der Fall war) den Brief zurückwies.

Aber die Finanzen? Nun, der Ausfall ist nicht ausgeblieben und er ist nicht unbedeutend. Im Jahr 1839 betrug der Reinertrag der Post £ 1,633,764 2 s. 9 d., im Jahr 1840 nur £ 465,927 4 s. 8¾ d.; bleibt ein Deficit von £ 1,167, 836 18 s. 0¾ d. Die Sache ist indessen nicht ganz so gefährlich wie sie aussieht.

Einmal: die Post bezahlt, auch bei dem jetzigen Pennysysteme, ihre Kosten und sie gewährt einen Ueberschuß, und der Ueberschuß beträgt 33 Procent der Bruttoeinnahme. Nach Herrfeldt's Berechnungen beträgt der Reinertrag der Post in den deutschen Staaten im Durchschnitt mehr nicht als 23 Procent; das Berliner „Centralblatt" schlägt ihn für Preußen auf 30 Procent an. Also das finanzielle Verhältniß ist bei dem niedrigen englischen Porto eben so richtig bestellt wie bei dem hohen deutschen; es ist dort so wenig Gefahr wie hier, daß der Staat bei der Post noch „zuzusetzen" brauchte.

Sodann: die Zahl der Briefe, wie wir schon bemerkt haben, ist in beständigem Zunehmen. Das zweite Quartal des Jahres 1840 brachte £ 100,000 Reinertrag, das zweite Quartal 1841 schon £ 119,000. Eine Zunahme von 19 Procent binnen Jahres-

frist ist auch nicht zu verachten. Man hat berechnet, daß, wenn es so fortgeht, in fünf Jahren die Ziffer des früheren Reinertrages der hohen Taxe wieder erreicht sein könne.

Man führt für diese Hoffnung ähnliche Erfahrungen an, welche auf dem staatswirthschaftlichen Gebiete gemacht sind. Im Jahr 1825 ward in England der Eingangszoll auf Kaffee um die Hälfte des früheren Satzes erniedrigt; schon im vierten Jahre nachher war die Einnahme stärker geworden, als sie bei dem höheren Satze gewesen war. Im Jahr 1820 betrug der Verbrauch von Thee und Kaffee 29,599,930 Pfund und brachte bei einem Zoll von durchschnittlich 2 s. 3 d. eine Einnahme von £ 3,428,592. Im Jahr 1839 war der Verbrauch auf 61,968,500 Pfund, und die Einnahme, bei einem Zoll von nur 1 s. 5 d., auf £ 4,439,863 gestiegen.

Was uns betrifft, so wollen wir eine so gute Sache, wie das wohlfeile Porto, nicht durch unsichere, vielleicht sanguinische Prophezeiungen finanziellen Gewinnes in ein falsches Licht stellen. Wir inhäriren lediglich unserer oben entwickelten Ansicht und sind der Meinung, daß der Staat sich sehr wohl begnügen kann, wenn er aus einer Anstalt, wie die Post, einen reinen Gewinn von 33 Procent zieht.

Sollten übrigens die Erwartungen der Sanguiniker in England nicht so schleunig in Erfüllung gehen, so möchten wir Diejenigen, denen mit der Zahlenstatistik gedient ist, auf ein anderes, sehr nahe hierher gehörendes Verhältniß aufmerksam machen. Von hundert Personen, die im Jahr 1838 in England und Wales getraut wurden, konnten einundvierzig ihren Namen nicht schreiben! Wenn erst Jeder, der Thee und Kaffee consumirt, auch seinen Namen schreiben kann, wird sich vermuthlich noch eine ganz andere Ziffer der Posteinnahme herausstellen.

V. Aussichten für Deutschland. — Niemand wird die großen Fortschritte verkennen, welche das Postwesen in Deutschland im Laufe von 25 Friedensjahren und besonders im Laufe der letzten zehn Jahre gemacht. Eine früher nicht für möglich gehaltene Beschleunigung des Postverkehrs ist erreicht worden durch häufigere (in den meisten Hauptrichtungen tägliche) Expeditionen, durch rascheren Gang und strenges Ineinandergreifen der Posten. Zahlreiche neue Routen haben die entlegenen Punkte mit den Hauptzügen in bessere Verbindung gebracht; unverhältnißmäßig lange Stationen sind getheilt, und die Vertheilung der Briefe innerhalb der einzelnen Bezirke durch bessere Arrondirung erleichtert worden. Die großen Anstrengungen, welche insbesondere das preußische Postwesen unermüdlich fortgesetzt, haben einen heilsamen Wetteifer geweckt. Bedeutende Summen sind auf den Straßenbau verwendet worden und sind, wie jedem andern Verkehre, so auch diesem zu Gute gekommen.

Aber mit der Vervollkommnung oder vielmehr mit der abgesonderten und unbeschränkten Uebung der Posthoheit in den einzelnen souveränen Staaten sind auch vielfach erhöhte Taxen eingetreten. Eine Vergleichung lehrt, daß manche Sätze bis aufs Doppelte gesteigert sind, im Verhältniß zu denjenigen, die kurz vor Auflösung des Reiches galten. Aengstliche Progressionen des Gewichtes und der Entfernungen (letztere sehr viel drückender, als sie es in England waren) erschweren den Verkehr, schließen die unteren Classen fast gänzlich von den Wohlthaten desselben aus und machen es dem guten Haushalter zur Pflicht, wohl zu überlegen, ob ein hinlängliches Interesse vorliegt, seine Mittheilungen in die Ferne auf dem Wege der Post zu machen oder eine regelmäßige Correspondenz, so wünschenswerth sie an und für sich sein möchte, neuerdings anzuknüpfen.

Und die Theuerung der Posttaxe ist keineswegs die einzige Beschwerde. Die Vielheit der Postverwaltungen ist mindestens ein eben so großes Uebel. Sie trägt natürlicher Weise zu der Theuerung bei, indem die Briefe von einer Post der andern übergeben werden müssen. Sie ist eine Quelle großer Verwirrung. In Deutschland sind, wenn man die sämmtlichen Staaten, welche Taxis'sche Post haben, als Einheit rechnet, immer noch funfzehn verschiedene Postbezirke. Die Verschiedenheit der Tarife, die Verschiedenheit jener Progressionen für Gewicht und Distanz sind ein Zeichen übler Vorbedeutung für einen Brief, der mehrere Bezirke zu durchlaufen hat. Wie soll da einer Uebertheuerung durch das Einwirken der verschiedenen Grundsätze, wie soll Irrthümern in der complicirten Berechnung vorgebeugt werden? Selbst die Verhältnisse sind nicht überall weggeräumt,

welche das Umleiten der Briefe, das ist: die Umgehung des nächsten Weges, um die Briefe für Rechnung einer und derselben Postanstalt weiter zu führen, veranlassen können. Endlich selbst das Bestehende, so wie es ist, hat etwas Precäres; gegen einseitige Erhöhungen, gegen Neuerungen, die ein Staat in seiner Convenienz begründet halten möchte, ist keine Art von Garantie als nur in den Postverträgen, die noch dazu selten dem Publicum bekannt werden.

Schon am 29. Juli 1819 trugen die freien Städte beim Bundestage darauf an, mittelst einer Vereinigung der Bundesstaaten den Zustand des Postwesens zu verbessern, insbesondere den Klagen über übermäßige Theuerung des Porto, über eigennützige Umleitung der Postlinien und Verlängerung der Postrouten, abzuhelfen. Der Antrag scheint keine weitere Folge gehabt zu haben, als — allseitige Einholung von Instructionen, wobei es denn sein Bewenden hatte.

Schwerlich dürfte man jetzt von einer Erneuerung des Versuches auf diesem Wege ein ersprießliches Resultat sich versprechen; sondern als die Kunde von der englischen Postreform, erst als Absicht, dann als Wirklichkeit, in Deutschland verwandte Bestrebungen weckte, da war nur eine Stimme darüber, daß nur vom deutschen Zollvereine eine wesentliche Förderung dieser Angelegenheit zu erwarten sei. Was wir von deutscher Einheit haben, sofern es nicht nur in weitaussehenden Idealen geträumt, sondern in die Wirklichkeit der Dinge eingetreten ist, das ist uns auf diesem Wege geworden. Und die Auffassung der Post als einer gemeinsam zu regelnden Sache schließt sich recht eigentlich den Tendenzen an, welche zuerst der deutschen Nation für ihre Verkehrsinteressen im Innern Einheit und Befreiung von Hemmnissen, nach Außen hin eine Achtung gebietende Stellung erworben haben.

Der Entschluß der Einigung kann nicht anders fruchtbringend werden, als wenn man den Gesichtspunkt aufrichtig und ohne Rückhalt aufgiebt, daß die Post dazu dienen müsse, eine Finanzmaschine, ein geeignetes Object der Besteuerung, eine „Mercanzay", abzugeben, und dagegen anerkennt, daß die gemeinnützige Bestimmung dieses Instituts als Norm der inneren Einrichtung und der äußeren Stellung desselben zu Grunde zu legen ist. Denn, von jenem Gesichtspunkte der Finanzen ausgehend, dürfte es noch schwerer fallen als bei der Besteuerung des Handelsverkehrs, über die Repartition der Einkünfte unter den einzelnen Staaten ein allen zusagendes und fiscalischen Ansprüchen entgegenkommendes Princip aufzufinden. Oder nach welchen Grundsätzen z. B. sollte der Transit behandelt werden, der theils durch die geographische Lage bedingt, theils durch künstliche Mittel und Wege in gewisse Canäle geleitet ist?

Sobald man dagegen über jene Grundansicht einig, sobald über die Principienfrage entschieden ist, wird alles Andre von selbst folgen. Aber die öffentliche Meinung muß von jener Ansicht so durchdrungen sein, daß sie den entscheidenden Impuls und die Gewährleistung hergiebt. Es sind dies Dinge, die in unserer Zeit einmal nicht mehr von Oben herab gemacht werden können. Die Journale haben anfangs mit löblicher Wärme sich der Reform angenommen: aber scheint es nicht, als ob dieser Eifer im Erkalten wäre? Und warum haben die Redner in den deutschen Volkskammern nicht mit mehr Nachdruck einen Gegenstand aufgenommen, der ächte Popularität verspricht, weil er ächte Interessen in sich faßt? Soll das constitutionelle Leben in der Neigung, in dem festen Willen des deutschen Volkes tiefere Wurzel schlagen, so wird es sehr wohl thun, mit allen Nationalangelegenheiten sich innig zu befreunden und mit der Förderung derselben vorzugsweise sich zu identificiren. Wer jetzt unter uns mit beharrlicher Energie, mit unwandelbarer Treue als Vertreter der nationalen, zur Einheit strebenden Interessen auftritt, Dem steht eine unüberwindliche moralische Macht zur Seite.

Dazu kommt noch Dieses, daß die Regierungen, auch bei einer dem Fortschritte nicht abgeneigten Gesinnung, sich wohl bedenken würden, ehe sie eine Reform antragen, durch deren Wirkung sie, wenn auch nur vorübergehend, sich in die Lage versetzt finden könnten, einen Ausfall durch die Beantragung neuer Auflagen decken zu müssen. Offenbar stellt sich dies anders, sobald das Verlangen von Denjenigen ausgeht, welche, als verpflichtete Wächter jeder Verfügung über den öffentlichen Pfennig, die möglichen Folgen

einer Maßregel sich nicht verbergen und die zur Ausgleichung eventuell erforderlichen Mittel nicht verweigern können.

Sobald man über das Princip sich geeinigt, wird alles weitere Sträuben erscheinen (wie es schon 1798 bezeichnet worden) als „Hinderung des boni communis maximi."

Nebenius, der das Verdienst hat, seiner in solchen Fragen bewährten Autorität zur Empfehlung dieser Reform sich bedient zu haben, hat sich dahin ausgesprochen, in den Gerechtsamen des fürstlich Taxis'schen Hauses liege wohl kein unübersteigliches Hinderniß. Nachdem das Taxis'sche Haus sich zur Annahme einer Entschädigung von einigen Bundesstaaten und zur Entrichtung eines Lehnkanons an andere bereit hat finden lassen, ist kein Grund vorhanden, daran zu verzweifeln, daß die Achtung für wohlerworbene Gerechtsame mit der gleichförmigen Ordnung einer Nationalangelegenheit sich werde versöhnen lassen, zumal da sich leicht die Gelegenheit darbieten möchte, gerade bei der neuen Ordnung der Dinge auf einem weiten Schauplatze eine dem ersten Jahrhunderte des Taxis'schen Postwesens analoge Thätigkeit zu entwickeln. Außerdem würde durch die Eisenbahnen immer wieder die Nothwendigkeit neuer Verständigung über manche einschlagende Verhältnisse gegeben sein.

Ein gleichförmiger Satz, ohne Rücksicht auf die steigenden Entfernungen, nur mit mäßiger Progression des Gewichtes, würde in Deutschland durch dieselben Erfahrungsgründe sich rechtfertigen wie in England. Etwas Aehnliches, in kleinerem Maßstabe, hat früher schon in einem deutschen Lande bestanden. Im Kurfürstenthume Sachsen war früher das Porto für einen inländischen Brief, ohne Unterschied der Entfernung, ein Groschen. Aber es leuchtet ein, daß die Maßregel nur in einem weiten Raume, durch die vielfachen ausgleichenden Wechselfälle, ihre volle Bedeutung haben kann. Dabei ließe sich denken, daß innerhalb der einzelnen kleineren Staaten oder der Provinzen der größeren ein noch geringerer Satz angenommen würde, der zugleich die Aufhebung alles persönlichen oder amtlichen Postfreithums, wo solches zur Zeit noch besteht, motiviren dürfte.

Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Kreuzbanden wäre eine Erleichterung Bedürfniß, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll. Sie unterliegt in den meisten oder in allen deutschen Staaten einem Porto, das dem vierten Theile des Briefporto gleich kommt, also mit den Entfernungen steigt. In England sind gestempelte Zeitungsblätter postfrei. In den unverhältnißmäßig erhöhten Preisen liegt der nächste Grund, daß selbst die besten deutschen Zeitungen in entfernteren Gegenden so selten von Privaten, meistens nur von größeren oder kleineren Lesezirkeln bezogen werden. Wenn unsere Zeitungsliteratur sich heben und zu größeren Anstrengungen ermuthigt werden soll, so müßte die schwere Steuer, die auf der Versendung lastet, bedeutend ermäßigt werden. Bestimmte Procente vom Preise der Zeitungen könnten niedrig gestellt werden; es würde die Sache der Verleger sein, die Blätter der Post mit einem angemessenen Rabatt zu überlassen, so daß die Post durch einen ganz artigen Gewinn in den Stand gesetzt wäre, sich für die Verbreitung zu interessiren. Andere periodische oder sonst kleine Druckschriften könnten, wie in Frankreich, nach der Bogenzahl, ohne Rücksicht auf die Entfernung, tarirt werden. Man wird doch nicht einwenden wollen, daß es bei dem jetzigen Systeme leichter sei, eine unwillkommene Publicität im Zaume zu halten und gewissen Tendenzen die Ungunst der Regierungen recht fühlbar zu machen? Man wird doch nicht glauben, daß heut zu Tage durch dergleichen kleinen Krieg mit den materiellen Interessen der Presse etwas Erkleckliches noch bezweckt werden könne?

Bei einer Vereinbarung über eine gleichförmige Reform der Briefpost würde ohne Zweifel auch die Frage über die Fahrposten zur Sprache kommen. Offene gegenseitige Mittheilungen dürften leicht die Ueberzeugung begründen, daß der Postcasse kein namhafter Gewinn entgehen würde, wenn man diese Industrie der Concurrenz und der Privatspeculation überlassen wollte.

Endlich würde die Correspondenz mit dem Auslande an die Reihe kommen. Großbritannien hat bereits an den Tag gelegt, daß es geneigt sein würde, mit fremden Staaten, annähernd an sein neues System, eine Vereinbarung zu treffen. In Folge einer

Postconvention mit der freien Stadt Hamburg ist das Porto seit dem 6. April 1841 in der Art ermäßigt, daß ein Brief bei der Aufgabe in Hamburg 2 Schillinge hamb. Courant, bei der Ablieferung in London 6 d. Sterling bezahlt, im Ganzen also nicht mehr als $5\frac{4}{5}$ gGr. oder 23 Kreuzer — also weniger als ein Brief von Hamburg nach Jena. (Englische Zeitungen werden in Hamburg und Hamburgische in England schon seit mehreren Jahren ganz postfrei bestellt.) Das Porto für überseeische oder durch Großbritannien nach andern Ländern transitirende Briefe ist, mit Hinzufügung von 6 d., dem Porto englischer Briefe von oder nach diesen Ländern gleichgestellt. Die Hamburgische Postbehörde hat sich zugleich anheischig gemacht, ihrerseits eine gleiche Reduction eintreten zu lassen für die durch Hamburg gehende Correspondenz derjenigen Staaten, mit welchen die englische Regierung später etwa eine ähnliche Vereinbarung treffen wird. —

C. F. Wurm.

Nachtrag. Seit der Abfassung dieses Artikels hat zwar ein Postcongreß der Regierungen große Erwartungen bedeutender Reformen erweckt, dieselben sind aber noch nicht in Erfüllung gegangen. Hoffentlich wird das deutsche Parlament durchgreifend helfen.

Präsident, s. Deutscher Bund und Geschäftsordnung.

Prätorisches Recht, s. Römisches Recht.

Prävarication. — Das römische Strafverfahren war auf den Anklageproceß gebaut, der von einem öffentlichen Ankläger ausging. Wenn nun dieser öffentliche Ankläger, anstatt in Fortsetzung der erhobenen Anklage auf die verdiente Bestrafung des Angeklagten hinzuwirken, gleichfalls in Fortsetzung der Anklage absichtlich dahin wirkte, daß der Angeklagte, z. B. durch Verschweigung der hauptsächlichen Ueberführungsgründe, der verdienten Bestrafung entzogen wurde, so machte er sich des Verbrechens der Prävarication schuldig und wurde mit der Strafe der Talion belegt, d. h. er wurde in die Strafe verurtheilt, zu welcher der von ihm begünstigte Angeklagte verdientermaßen hätte verurtheilt werden müssen. Theils durch wesentliche Unterschiede des uralten deutschen Anklageverfahrens, theils und hauptsächlich durch den Verfall des Anklageverfahrens und durch das beklagenswerthe Aufkommen des Inquisitionsprocesses gelangte die Prävarication in Deutschland nach diesem Begriffe nie in eine vollständige Anwendung, und wenn auch ein hie und da in Deutschland noch unter dem Namen des Fiscals übriggebliebener öffentlicher Ankläger den Angeschuldigten widerrechtlicher Weise begünstigte, so brachte man zu seiner Bestrafung mehr die Grundsätze der Amtsverbrechen überhaupt zur Anwendung denn die der eigentlichen Prävarication des römischen Rechts. Dagegen wurde schon im römischen Rechte, noch mehr aber im deutschen Strafrechte durch den Artikel 115 der peinl. Halsger.-Ordnung das Verbrechen der Prävarication im abgeleiteten Sinne dahin ausgedehnt, daß sich desselben Derjenige schuldig machte, welcher, verpflichtet die streitigen Rechte einer Person vor Gericht zu vertreten, die Gegenpartei seiner Partei zum Nachtheil vorsätzlich begünstigt. Dieses Verbrechens macht sich Jeder schuldig, der die Vertretung der Interessen einer Partei vor Gericht übernommen hat, so wie er zum Vortheil der Gegenpartei diese begünstigt, gleichgültig ob er wirklicher und vollständiger Vertreter eines Andern, sein Anwalt oder Procurator, oder ob er nur sein Rechtsfreund, sein Advocat ist. Die Begünstigung des Gegners geschieht wohl in den meisten Fällen durch Mittheilung der Geheimnisse des Clienten, oder durch einen der Gegenpartei ertheilten Rath, oder durch Verfertigung der Schriften für beide Parteien, oder durch Versäumung einer Proceßhandlung der eigenen Partei zum Besten der andern. Daß sich der Thäter dabei in einem ausdrücklichen Einverständnisse mit der Gegenpartei befunden haben müsse, ist nicht gerade erforderlich, nur muß die Handlung den Vortheil des Gegners bezwecken. Daß der Proceß schon vor dem Gerichte wirklich begonnen habe, ist ebenfalls nicht erforderlich, nur muß ein streitiges Rechtsverhältniß und somit ein Gegner vorhanden sein, den man begünstigt. Auch muß das Rechtsverhältniß des Anwalts zu seinem Clienten schon zum wirklichen Abschlusse gekommen sein und noch fortdauern, und wenn z. B. ein Advocat nur um Rath gefragt wird, ohne daß man ihm die Anwaltschaft wirklich überträgt, so kann er immer noch den Gegentheil später als Clienten annehmen. Eben so macht sich

ein Anwalt keiner Prävarication schuldig, wenn er einer Partei gedient hatte, von ihr entlassen wurde und nun in der nehmlichen Sache dem Gegner dient. Man nennt dieses patrocinium successivum, welches hier und da durch besondere Strafen verboten ist und welches sich wohl jeder ehrenhafte Anwalt von selbst verbietet. Die Strafe der Prävarication ist Geldbuße, Gefängniß und je nach der Verschuldung und insbesondere der Größe des Schadens Suspension und gänzliche Entlassung von der Advocatur. Auch die neuen deutschen Strafgesetze haben die Prävarication unter die Zahl der strafbaren Handlungen aufgenommen, stellen sie meistens als Untreue der Rechtsanwälte unter die besondern Pflichtverletzungen der zu öffentlichen Verrichtungen angestellten Personen und drohen ihr die gleiche Strafe des frühern deutschen gemeinen Strafrechts mit Geldbuße, Gefängniß und in schweren Fällen Suspension oder Entlassung von der Advocatur. Bei der Gefährlichkeit dieses Verbrechens für die Wahrhaftigkeit und Tüchtigkeit der gesammten Verfolgung der Rechte der Bürger vor den Gerichten ist die Bestrafung desselben auch unbedingt nothwendig. Doch ist dieses Verbrechen nicht nur hinsichtlich seiner wirklichen zur Strafe kommenden Fälle, sondern wohl auch überhaupt in seiner Begehung in Deutschland ein sehr seltenes. Theils steht dem häufigen Vorkommen dieses Verbrechens die wohlbekannte Ehrenhaftigkeit des ganzen Standes der deutschen Anwälte entgegen, theils beruht der ganze Stand des Advocaten zu sehr auf dem ungeschmälerten und unbefleckten Vertrauen der Bürger, als daß nicht der Anwalt einsehen sollte, daß er bei jeder Begehung dieses Verbrechens auch schon durch die Anklage, ja nur durch die Nachrede der schwersten Strafe desselben ausgesetzt ist, dem Verluste seines Vertrauens und damit seines ganzen Einkommens. Sander.

Präventivjustiz (Rechtspolizei). — Unter dieser bis jetzt allerdings noch weniger gewöhnlichen Benennung wird ein wichtiger Theil der Staatsthätigkeit abgehandelt werden, welcher wissenschaftlich vielfach verkannt und mishandelt worden ist und daher auch in der Wirklichkeit sich weniger ausgebildet hat als die übrigen Zweige der Rechtspflege, wiewohl anerkannt werden muß, daß der praktische Tact des Geschäftsmannes hier klarer sah als die Logik des Theoretikers. Nicht einmal ein eigener Name ist dieser Richtung des Staates gegeben, sondern sie ist als ein Theil einer ganz verschiedenartigen öffentlichen Thätigkeit, nehmlich der Polizei, behandelt worden, was natürlich für beide die übelsten Verwirrungen zur Folge hatte. Und doch scheint wirklich Nichts einfacher und unzweifelhafter vorzuliegen als die Wahrheit. — Um Klarheit und Ueberzeugung zu verschaffen, muß vorerst das Dasein und die Wichtigkeit der Präventivjustiz, als eines eigenen Theiles der Staatsthätigkeit, erwiesen werden; dann erst kann es sich von der Erörterung ihrer obersten Grundsätze und ihrer einzelnen Maßregeln handeln.

Es ist bereits oben (Art. „Polizei") ausgeführt worden, daß im Rechtsstaate der Bürger zur Erreichung seiner Individualzwecke zweierlei Forderungen an den Staat macht, nehmlich Schutz seiner Rechte gegen unrechtlichen Willen Dritter, und Förderung seiner Interessen durch die Gesammtkraft, wo äußere Hindernisse der Einzelnkraft überlegen sind. Es ist gezeigt worden, daß der Staat jene Forderung erfüllt durch die Rechtspflege, diese durch die Polizei. Hier mag denn noch beigesetzt werden, daß die gesammte bürgerliche Gesellschaft, der Staat, oder einzelne Anstalten desselben eben dieselben Forderungen zu machen haben. Wären die öffentlichen Rechte nicht gesichert, könnte der Staat gar nicht bestehen. Der Staat aber ist der Träger aller Einzelnrechte.

Nun aber ist einleuchtend, daß es sich beim Rechtsschutze um zweierlei wesentlich verschiedene Aufgaben handelt. Einmal sollte gar keine Verletzung des Rechtes eintreten und also einem hierauf entschieden gerichteten üblen Willen *vorgebeugt* werden. Zweitens aber ist, wenn eine solche gänzliche Verhinderung, aus Mangel an Vorsicht oder aus was sonst einer Ursache, nicht bewirkt wurde, wenigstens für eine *Wiederherstellung* des gestörten Rechtszustandes zu sorgen; und zwar durch ein civilgerichtliches Erkenntniß, wenn die Störung nur in einem rechtsunbegründeten Anspruche bestanden hatte, durch Zuerkennung einer Strafe aber, wenn sie in ein Vergehen ausgeartet war. Unverzeihlich ist es, wenn nur die Wichtigkeit der wiederherstellenden, nicht aber auch die der vorbeugenden Rechtspflege anerkannt werden will. Denn wären auch beide Zweige der ersteren noch so

vortrefflich bestellt, dagegen keine Anstalten zur gänzlichen Verhütung in den vorbeugbaren Fällen gemacht, so würde weder der Bürger zufrieden sein, noch der Staat für die gehörige Heilighaltung der Rechtsideen gesorgt haben. Was Jenen betrifft, so nimmt ihm auch die vollständigste Wiederherstellung und Genugthuung die unangenehme Empfindung und die Besorgnisse der erlittenen Rechtsstörung nicht wieder ab. Und wie selten ist auch nur eine solche Vollständigkeit der materiellen Wiederherstellung? Mancher Schaden läßt sich nicht berechnen, also auch nicht ersetzen; oft hat der Verletzende gar keine Mittel zur Wiedergutmachung, und dann unterbleibt sie ganz; manche Verletzungen können gar nicht wieder ausgeglichen werden, wie z. B. Schaden an der Gesundheit, am Leben, an der Ehre. Natürlich verlangt also der Bürger, daß, wo irgend möglich, die Verletzung ihm ganz erspart werde. Der Staat aber hat nicht nur bedeutende Ausgaben aller Art, bis er einen richterlichen Spruch zu Stande bringt, sondern er erleidet auch, wenigstens in vielen Fällen, durch eine geschehene Rechtsverletzung einen entschiedenen Schaden. Häufig kann der Thäter nicht in Erfahrung gebracht, also auch keine Strafe erkannt werden; oder aber es bleibt das gegebene Beispiel, trotz der gesetzlichen Ausgleichung, ein fortwährender Anreiz zur Begehung ähnlicher Vergehen. Auch der Staat also hat ein bedeutendes Interesse, daß Rechtsverletzungen möglichst vorgebeugt werde. Die Präventivjustiz muß, streng genommen, als die Hauptsache erscheinen, und nur in Folge einer Unvollkommenheit von ihrer Seite kann überhaupt von wiederherstellender Rechtspflege die Rede sein.

Wohl; — wird hierauf erwidert werden — deshalb sind denn auch zum Schutze der Rechte gegen künftige Verletzung in allen Staaten Vorkehrungen getroffen worden. Theils haben die Gerichtsstellen und ihre Hilfsbeamten die freiwillige Gerichtsbarkeit auszuüben, welche keinen anderen Zweck hat, als durch rechtzeitige Aufsicht und Theilnahme des Staates künftigen Rechtsstreitigkeiten und wohl auch Vergehen vorzubeugen. Andere Maßregeln aber sind von der Polizei genommen, welche das Leben, das Eigenthum, die Ehre, kurzum die Rechte der Bürger mannigfach bewahrt. Somit ist nirgends Misachtung und Verkennen.

Gerade diese Antwort beweist, daß es in mehr als einer Beziehung der Fall ist. Vorerst sei die Frage gestellt, warum denn, wenn es sich von Rechtsschutz handelt, nur ein Theil der hier nöthig erachteten Maßregeln von der Justiz selbst besorgt, der bei Weitem größere Theil aber der Polizei überlassen wird? Die Justiz ist doch sonst entschieden eifersüchtig auf ihren Wirkungskreis und duldet keine Einmischung anderer Behörden. Die ruhige Abtretung der Sicherungsmaßregeln an die Polizei zeigt unwidersprechlich, daß sie dieselben als nicht zu ihrer Aufgabe gehörig betrachtet. Dieses aber ist Verkennung, wo nicht Misachtung. Wollte man aber hierüber weggehen, weil es ja am Ende gleichgültig sei, ob diese oder jene Gattung von Behörden die Aufgabe besorgen, wenn sie nur gut gelöst werde; so sei hierauf bemerkt, daß eine vollkommen gute Erfüllung nicht möglich ist bei einer solchen Zerreißung des Zusammengehörigen und Zutheilung von Fremdem. Abgesehen davon, daß auf solche Weise eine Uebersicht über die Gesammtheit der nöthigen Leistungen nicht leicht ist, und daß also eine Vollständigkeit der Maßregeln nur mit Mühe erreicht wird, so ist namentlich die wesentliche Verschiedenheit der polizeilichen und der Justizthätigkeit des Staates ins Auge zu fassen. Während die Justiz unter allen Umständen jede Rechtsverletzung verhindern oder ausgleichen soll, und während sie die ihr obliegende Thätigkeit von der Mitwirkung der zunächst betheiligten Bürger nicht abhängig macht, hat die Polizei einmal nur da zu helfen, wo die Einzelnen den Widerstand zu überwinden nicht im Stande sind, zweitens aber tritt sie nur da in Thätigkeit, wo es sich von allgemeinen Interessen handelt, während sie ganz vereinzelte Ansprüche nicht berücksichtigt. Offenbar ist nun hier keine andere Wahl, als daß entweder die Polizei auch in den ihr zugewiesenen Rechtsschutzsachen nach ihren eigenthümlichen Grundsätzen handelt, oder daß sie dieselben nach den für die Rechtspflege bestehenden Maximen erledigt. Im ersten Falle wird die Aufgabe nicht vollständig und sie wird theilweise schief gelöst. In dem andern Falle dagegen wird leicht Verwirrung und Unklarheit in die ganze Polizeiverwaltung kommen, weil nicht jedem ihrer Organe immer deutlich sein wird, in welcher Eigenschaft und

nach welchen Grundsätzen es im concreten Falle zu handeln hat. Also auch in dieser Beziehung wird das Richtige und Nützliche verkannt. Endlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß es gegen allen innern Zusammenhang der Dinge und gegen die natürliche Logik ist, wenn die Maßregeln zur Verhütung eines Uebels von der Wiedergutmachung desselben ganz getrennt werden. — Sicherlich also ist die Zerreißung so wenig als die ungehörige Zutheilung an sich zu billigen. Und die zur Rechtfertigung oder wenigstens Entschuldigung gewöhnlich angeführten Gründe sind sehr wenig geeignet, eine andere Ansicht beizubringen. Wenn nehmlich geltend gemacht werden will, daß die Justiz mit Geschäften überladen würde, falls sie auch die gesammten Präventivmaßregeln zu leiten hätte, so ist doch einleuchtend, daß durch die Bestellung weiterer Beamten diesem Misstande abgeholfen wäre. Und da die Polizeistellen in demselben Grade erleichtert würden, in welchem der Rechtspflege Neues zuginge, so könnte deren Bestand gleichzeitig vermindert werden, wodurch für die Interessen des Staates Alles im Alten bliebe. Und offenbar noch geringer wird der Begriff, welchen man von der Einsicht der Vertheidiger solcher Verwirrung zu fassen berechtigt ist, wenn sie vorbringen, daß der Eintheilungsgrund in der Abwehr eines künftigen Uebels liege, diese aber wesentlich der Polizei zustehe. Einerseits nehmlich ist es eine ganz verkehrte Ansicht, daß die Polizei blos künftigen Uebeln zu begegnen habe; sie hat eben so gut gegenwärtige zu beseitigen. Andererseits aber hat sie denn doch nicht die Aufgabe, Uebel im Allgemeinen zu entfernen, sondern nur solche, welche sich auf die Interessen der Bürger beziehen. Welcher Staatsorganismus wäre der, in welchem die Polizei alle Misstände in sämmtlichen Zweigen der öffentlichen Thätigkeit und ohne alle Rücksicht auf deren Gegenstand und Grund, zu entfernen hätte! Darin aber besteht ja der Zweck und der Nutzen einer geordneten Staatseinrichtung, daß das Verschiedenartige getrennt, das Gleichartige zusammengelegt und die auf diese Weise entstandene Abtheilung einer eigenen Classe von Behörden, welche zu ihrer Besorgung speciell tüchtig ist, übertragen wird. Rechtsschutz ist eine eigenthümliche, mit keiner andern zusammenzuwerfende Art der Staatsgeschäfte. Vorbeugende Abwehr der Rechtsstörungen ist eine eigene Abtheilung des Rechtsschutzes. Somit muß auch die Präventivjustiz ein eigener, in sich abgerundeter Theil des Staatsorganismus sein.

Uebrigens ist allerdings der Begriffsbestimmung der Präventivjustiz noch ein näheres Merkmal beizufügen, damit der Thätigkeitskreis derselben nicht allzuweit ausgedehnt und der ihren Gegnern vorgeworfene Fehler, Ungehöriges zusammenzufassen, nicht ebenfalls begangen werde. Unleugbar nehmlich giebt es eine ganze Reihe von Staatsanstalten, welche unter andern Folgen auch die haben, daß sie zur Verminderung der Rechtsverletzungen durch günstige Einwirkung auf den Willen der Einzelnen beitragen. Hierher gehört z. B. das gesammte Erziehungswesen, in so fern es den Menschen überhaupt gesittigt; ferner die Erhöhung des Volkswohlstandes, weil solche ebenfalls die Mittel der Bildung vermehrt und die Anreizung zu gewissen Verletzungen vermindert; endlich selbst die Strafzuerkennung, in so fern sie abschreckt. Daß die rechtsschützende Wirkung dieser Anstalten dankbar anzunehmen und bei der Berechnung des Werthes derselben mit aufzuzählen ist, bedarf keines Beweises. Allein deshalb sind sie doch keine Theile der Präventivjustiz. Ihr wesentlicher Zweck ist ein anderer; sie müßten eben so gut bestehen, auch wenn sie nicht vor Rechtsverletzungen bewahrten. Sie sind nur ein glücklicher Zufall in dieser letzteren Beziehung. Die Präventivjustiz kann nur solche Anstalten begreifen, welche den Rechtsschutz unmittelbar und wesentlich bezwecken; somit nur solche, welche Rechtsstörungen *physisch unmöglich* machen sollen.

Steht auf diese Weise nun der Begriff fest und gerechtfertigt, so mögen jetzt die allgemeinen Grundsätze aufgesucht werden, welche die Thätigkeit im Einzelnen bestimmen. Sie müssen natürlich aus der Natur der Anstalt sich ergeben.

Hier tritt denn als erster Satz unzweifelhaft die Forderung hervor, daß die Präventivjustiz durchaus *allen* Rechtsstörungen zuvorzukommen suchen muß. Keine darf ihr zu geringfügig sein; keine als unverhältnißmäßige Mühe veranlassend oder als nur von Wenigen zu befürchtend versäumt werden. Der Bürger verlangt unbedingt Rechtsschutz vom Staate, und er muß dieses thun, weil, wer im Kleinen nicht gesichert ist, auch im Gro-

ßen keine Garantie hat. Ueberdies ist die Bedeutsamkeit eines Rechtes ganz relativ, je nach den Verhältnissen der Personen und nach den Zuständen. Dasselbe gilt von den Rechten der Gesammtheit. Ein Staat, welcher seine als unbedeutend betrachteten Rechte nicht möglichst zu schützen suchte, würde nur Angriffe auf wichtigere veranlassen und überdies als schwach und unbekümmert in Misachtung stehen. Nicht im Widerspruche mit diesen Sätzen steht natürlich die Forderung, daß zum Schutze besonders wichtiger Rechte, oder aber zur Abweisung besonders frecher oder häufig vorkommender Rechtsstörungen auch besondere Sorgfalt angewendet werden dürfe und müsse, daß namentlich zu diesem Zwecke stehende Schutzanstalten getroffen werden mögen, während bei andern der Fall abzuwarten ist. Unzweifelhaft freilich kann diese Absicht einer allgemeinen Rechtsvertheidigung in der Wirklichkeit keineswegs immer erreicht werden; und der deutlichste Beweis davon, daß man dieses einsieht, ist die Bestellung der Civil- und der Criminaljustiz. Allein die Forderung wenigstens ist zu stellen und das Recht dazu zu constatiren. Die Frage aber, wie weit der Eigenthümer eines Rechtes in dem Schutze desselben gehen dürfe und müsse, ehe von der Staatshilfe die Rede sein könne, beantwortet sich einfach dahin, daß Jeder nicht nur berechtigt, sondern auch aufgefordert ist, innerhalb seiner unbestrittenen Rechtssphäre durch Vorsicht Angriffe auf seine Rechte zu erschweren, daß er aber seine Maßregeln nicht bis zum Zwange gegen Dritte ausdehnen oder denselben eine solche Gestalt und Richtung geben darf, daß sich Andere durch dieselben beschädigen könnten. Sobald eine Zwangsvorschrift nöthig ist, tritt die Aufgabe des Staates ein. Eine wichtige Folge der Allgemeinheit der Sicherungspflicht ist aber die, daß die Präventivjustiz nicht auf eine Klage oder sonstige Aufforderung der zunächst Betheiligten zu warten hat, um die ihr obliegenden Maßregeln zu ergreifen. Nicht blos, weil der Rechtseigenthümer es wünscht, sondern weil der Begriff des Staates es verlangt und sein Interesse es anrathet, soll Rechtsverletzungen vorgebeugt werden. Also ist auch nicht blos nach Kundmachung jenes Wunsches zu handeln.

Ein zweiter Satz ist, daß die Präventivjustiz *nur* gegen drohende *Rechtsverletzungen* Anstalten zu treffen hat. Ist also bei einem zu beseitigenden Uebel überhaupt von Rechten nicht die Rede, sondern von Interessen, so hat die Polizei das Ihrige zu thun. Ist namentlich die schädliche Handlung gegen den Handelnden selbst gerichtet, so kann nicht eingeschritten werden, so lange nicht mit Grund ein zur Bevormundung sich eignender Mangel an Verstand oder Willenskraft angenommen werden muß. Die objective Unverständigkeit der Handlungsweise an sich ist noch kein Grund für die Zuständigkeit der Präventivjustiz; es gehört auch noch der subjective Mangel an den gewöhnlichen Geisteskräften dazu.

Drittens kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch *bereits begonnene* Rechtsverletzungen von der Präventivjustiz unterbrochen und wenigstens für den noch nicht begangenen Theil verhindert werden dürfen und müssen. Wenn der bereits begangene Theil schon an sich eine strafbare Handlung oder überhaupt eine Rechtsstörung enthält, so wird diesen die wiederherstellende Rechtspflege zu behandeln haben; allein so wenig der Präventivjustiz zusteht, das Geschehene richterlich abzumachen, so wenig haben die Civil- oder Criminalgerichte die Befugniß, noch nicht Geschehenes zu verhindern. Die einzige Ausnahme würde etwa in solchen Nothfällen eintreten, wo in Abwesenheit der eigentlich competenten Behörde jeder Bürger, um so mehr jede Staatsbehörde aufgerufen ist, einer drohenden Rechtsverletzung Widerstand entgegenzustellen. Eine Folge des aufgestellten Satzes ist dann namentlich, daß die Präventivjustiz die von ihr zur Abwehr einer beabsichtigten Rechtsverletzung Verhafteten keinen Augenblick länger in ihrem Gewahrsame zu behalten hat, als bis entweder die Beseitigung der Gefahr die Freilassung erlaubt, oder die Verhafteten an die Strafgerichte zur Untersuchung und Bestrafung des bereits begangenen Unrechtes mit Sicherheit abgeliefert werden können.

Von großer Bedeutung ist der vierte Satz, daß die Präventivjustiz zur Entwickelung ihrer Thätigkeit aufgerufen ist, sobald die *Wahrscheinlichkeit* einer drohenden Rechtsverletzung vorhanden ist. Daß die wiederherstellende Rechtspflege nur da, wo Gewißheit (in Civilsachen formale, in Strafsachen materielle Wahrheit) vorliegt, eingreift,

ist in ihrem Begriffe begründet. Ehe der Staat eingreift, muß doch vor Allem feststehen, daß überhaupt und welches Rechtsverhältniß verletzt ist. Bloße Wahrscheinlichkeit genügt hier nicht. Allein anders bei den gegen erst künftige Rechtsstörungen zu ergreifenden Maßregeln. Eine künftige Handlung ist nie gewiß, sondern nur wahrscheinlich. Sobald sie gewiß ist, ist sie auch eingetreten, und dann ist es zur Verhütung zu spät. Wenn also nicht auf den ganzen vorbeugenden Schutz verzichtet werden will, muß Wahrscheinlichkeit genügen. Daß hier Täuschungen vorkommen können, ist allerdings möglich. Allein das kann nur zu der Vorschrift berechtigen, die möglichste Sorgfalt anzuwenden. Diese aber scheint selbst in solchen Fällen, in welchen der Schutz in Rechtsbeschränkungen bestehen solle, genügend beobachtet zu sein, wenn sowohl objective als subjective Wahrscheinlichkeit verlangt wird; mit anderen Worten, wenn nicht nur an sich die Gründe, daß eine bestimmte Rechtsstörung werde begangen werden, gewichtiger sein müssen als die für das Unterbleiben sprechenden: sondern wenn auch überwiegende Gründe dafür vorliegen müssen, daß ein bestimmtes Individuum zu der fraglichen Handlung geneigt sei. Handelt es sich dagegen nur von solchen Vorkehrungen, welche das muthmaßlich bedrohte Recht zu bewahren geeignet sind, ohne daß sie eine Rechtsbeschränkung enthielten, so genügt etwa schon die objective Wahrscheinlichkeit. Allerdings bleibt auch unter Feststellung dieser Bedingungen für die Einsicht und den guten Willen der Beamten ein ziemlicher Spielraum, und selbst eine strenge Verantwortlichkeit wird Misgriffe oder absichtlichen Misbrauch der Gewalt nicht immer verhindern; allein die Frage ist nur die, ob diese Möglichkeit oder der Mangel jedes Schutzes das geringere Uebel ist? Hierüber kann aber kein vernünftiger Zweifel obwalten.

Endlich ist noch zu bemerken, daß, wenn der Staat bei seinen Schutzmaßregeln Rechtsbeschränkungen eintreten zu lassen hat, er eine Entschädigung Denjenigen wenigstens nicht verweigern kann, welchen nicht wegen ihrer selbst, sondern damit nicht Dritte eine Rechtsverletzung begehen, eine Beschränkung zugefügt werden muß. Und selbst unter dieser Voraussetzung darf die Maßregel nur dann verfügt werden, wenn kein anderes sicheres Mittel vorhanden ist und wenn das zu schützende Recht von größerer Bedeutung ist als das des Schutzes wegen zu beschränkende. Anders natürlich ist der Fall, wenn dem einer Rechtsstörung Verdächtigen selbst eine sonst erlaubte Handlung untersagt werden soll; hier reicht die Wahrscheinlichkeit seiner Absicht schon hin, und von einer Entschädigung dafür, daß man ihn kein Unrecht begehen ließ, kann keine Rede sein.

So weit die allgemeinen Grundsätze, welche der Staat bei seinem vorbeugenden Rechtsschutze zu befolgen hat. Tritt man nun der Sache selbst näher, und zwar zunächst mit der Frage, welcherlei Gattungen von Gegenständen ins Auge zu fassen sind, so findet sich, daß die Rechte des Staats und die der einzelnen Bürger die beiden Hauptrichtungen der Thätigkeit der Präventivjustiz sein müssen. (Die Rechte der im Staate befindlichen Gemeinheiten bilden entweder einen Theil des Staatsorganismus, oder sie fallen unter die Kategorie der Privatrechte.) Die Vorkehrungen aber sind bei beiden theils allgemeine, welche mehrere materiell verschiedene Rechtsstörungen zu beseitigen haben, theils besondere, nur gegen eine bestimmte Art gerichtete.

Die Rechte des Staats können zwei wesentlich verschiedenen Arten von Angriffen ausgesetzt sein. Entweder nehmlich geht der Versuch gegen das gesammte Dasein, wenigstens die ganze verfassungsmäßige Form des Staats, so daß also eine Vernichtung der jetzigen Gesellschaft und eine gewaltsame Umwandelung in irgend einen anderen Zustand beabsichtigt ist. Oder aber es wird der Angriff nur gegen ein einzelnes bestimmtes Recht des Staats gerichtet, ohne daß von Aenderung der wesentlichen Grundlagen irgend die Rede wäre. Jene Angriffe sind natürlich an sich weit bedeutender und gefährlicher als die letzteren, indem diese selbst im Falle des Gelingens nur einen ganz vereinzelten Schaden verursachen; während jene nicht nur bei einem entschiedenen Erfolge die Rechte aller Einzelnen bedrohen und in der Regel auch in sehr großem Umfange wirklich verletzen, sondern selbst bei schließlicher Abweisung durch die Schwächung des Vertrauens in den Bestand der Dinge sehr nachtheilig wirken. Der Staat ist somit nicht nur zur Selbstvertheidigung berechtigt, sondern auch im Hinblicke auf die ihm anvertrauten Rechte und

Interessen hoch verpflichtet. Glücklicher Weise sind solche die Gesammtheit des Staats bedrohenden Unternehmungen die bei Weitem selteneren.

Die allgemeinen Maßregeln, welche der Staat zum Schutze seiner Rechte (besonders gegen Angriffe auf seine ganze jetzige Form) zu ergreifen hat, umfassen mehrere derjenigen Einrichtungen, um deren Gestaltung der Kampf zwischen den politischen Parteien unserer Tage geführt wird. Von einer allseitigen Zustimmung zu den in der Sache zu machenden Vorschlägen kann daher gar keine Rede sein, weil die Ansicht je nach dem Standpunkte und Streben in staatlichen Dingen überhaupt wesentlich verschieden sein muß, Jeder somit nur auf den Beifall der mit ihm Gleichgestimmten rechnen kann. Daß die subjective Meinung für die allein richtige gehalten wird, versteht sich zwar von selbst; allein Dieses hebt die Verpflichtung nicht auf, bei einer auf nicht unvernünftige Gründe gestützten Meinung Anderer wenigstens die Möglichkeit einer ehrlichen Ueberzeugung einzuräumen. Weiteres wird für die nachstehenden Andeutungen nicht in Anspruch genommen, welche übrigens um so gedrängter gehalten werden können, als alle zu berührende Fragen bei ihrer Wichtigkeit ausführlich in diesem Werke bereits besprochen sind oder noch werden besprochen werden. — Die Erfahrung vieler Länder und Zeiten zeigt, daß eine der wichtigsten Präventivmaßregeln zum Schutze der bestehenden Staatseinrichtungen eine Ueberwachung der Vereine ist. Freiwillige Vereinigungen von Bürgern zur gemeinschaftlichen Erstrebung eines Zweckes, welchen die vereinzelten Kräfte nicht zu erreichen vermöchten, sind eines der bedeutendsten und mächtigsten Gesittigungsmittel. Sie sind ein wichtiges Recht des Bürgers und eine mit der Bildung und dem Wohlstande immer größere Aufgabe für ihn, ohne deren Erfüllung viel Großes und Nützliches nimmermehr zu Stande kommen kann. Von einem allgemeinen Verbote derselben kann so wenig die Rede sein, daß vielmehr die polizeiliche Thätigkeit des Staates gegen solche Vereine zurückzutreten hat, wenn dieselben einen nützlichen Zweck so gut wie die öffentliche Gewalt erreichen können. Je ausgedehnter die Forderungen an die Leistungen des Staates mit der steigenden Volksbildung werden, desto wünschenswerther sogar für ihn ist die Bildung möglichst vieler und mächtiger Vereine zur Bewerkstelligung solcher Dinge, welche sonst er zu erfüllen hätte und an deren Stelle er jetzt Anderes mit den verfügbar gewordenen Mitteln zu Stande bringen kann. Auch die Erstrebung rein politischer Zwecke ist an und für sich noch keineswegs ein Grund zum Einschreiten gegen einen Verein. Allerdings macht die Art der Verfassung und der Grad der von ihr den Bürgern eingeräumten politischen Rechte hier einen mächtigen Unterschied; allein in keiner der freieren Formen des Rechtsstaates kann von einem absoluten Unrechte die Rede sein. Erst der besondere Zweck oder das gewählte Mittel kann hier entscheiden. Allein auf der anderen Seite hieße es das Licht des Tages leugnen, wollte man in Abrede ziehen, daß Vereine auch schon für den Staat und die damit verbundenen Rechte höchst gefährlich und verderblich waren. Die durch die Vereinigung Gleichgesinnter erzeugte mehr oder weniger bedeutende Macht kann natürlich möglicher Weise auch zum Uebel verwendet werden. Und zwar zeigt die Geschichte, daß unerlaubter und schädlicher Einfluß keineswegs etwa auf die eine oder die andere Form der Vereine beschränkt war, und somit etwa nur eine solche verhindert werden dürfte. Die Jacobiner haben in offenen Versammlungen den Staat terrorisirt; in geheimen Gesellschaften dagegen sind schon unzählige Verschwörungen vorbereitet worden. Auch ist nicht immer gerade Umsturz der schädliche Zweck; es kann ein Verein auch wohl auf das Bestehende einen schädlichen Einfluß, z. B. zum Besten seiner Mitglieder, auszuüben suchen. Endlich ist nicht zu vergessen, daß keineswegs immer Viele gemeinschaftlich Etwas thun dürfen, was etwa jeder Einzelne von ihnen hätte ungestört begehen mögen; indem die Gemeinschädlichkeit und Gefährlichkeit einer Handlungsweise nicht selten erst durch die Gleichgültigkeit und Uebereinstimmung vieler Einzelnbemühungen entsteht. Eine schützende Thätigkeit des Staates ist somit in Beziehung auf die Vereine erlaubt und nöthig. Die Aufgabe kann nur die sein, die richtigen Fälle und die passenden Mittel aufzufinden. Hier aber ist zwischen öffentlichen und geheimen Gesellschaften zu unterscheiden. Jene haben dem Staate ihre Statuten zu übergeben, die ungefährlichen sind zu dulden, die gefährlichen aufzulösen. Genaue Aufsicht ist zu führen, ob alle die gesetzliche Anzeige ge-

macht und ob sie sie der Wahrheit gemäß gemacht haben. Als gefährlich aber sind zu betrachten, welche einen Rechtsangriff beabsichtigen, einen als gemeinschädlich nicht zu duldenden Zustand herbeiführen würden, Selbsthilfe organisirt haben, oder durch verbreitete Gliederung die Staatsgewalt zu paralysiren drohen. Geheime Gesellschaften haben vor Allem dem Staate ihr Dasein, ihren Zweck und ihre Mitglieder anzuzeigen, und ihm steht das Recht der Vergewisserung hinsichtlich dieser Angaben zu. Gehorsam gegen unbekannte Obere oder überhaupt blinder Gehorsam der Mitglieder bildet bei geheimen Gesellschaften ein weiteres Merkmal der Gefährlichkeit. Strenge Strafen müssen auf jede Art des Ungehorsams gesetzt sein; vor Allem aber ist genaue Aufsicht nöthig, da gerade die bedenklichsten Vereine falsche Zwecke vorschieben oder ihr Dasein dem Staate zu verheimlichen suchen werden. Man vergleiche übrigens über diese Materie den Artikel „Association" Bd. I. S. 723 ff. — Eine mannigfach verwandte Frage ist die nach dem Verhalten zu großen Volksversammlungen. Dieselben können sehr verschiedene Zwecke haben, z. B. Verkehr, Vergnügen, Andachtsübungen, Berathung öffentlicher Angelegenheiten. Es bedarf keines Beweises, wie verschieden ihr Charakter hinsichtlich der Rechtssicherung ist. Während bei den drei erstgenannten nur durch einen zufälligen Unfug oder durch gänzliches Abkommen von ihren Zwecken die öffentliche Ordnung gestört werden kann, sind politische Versammlungen allerdings unter Umständen bedenklich oder mit dem Charakter der Staatsverfassung unverträglich. In Beziehung auf jene bedarf es in der Regel nur einer mit verhältnißmäßigen Mitteln ausgerüsteten Aufsicht, um alsbald Verletzungen, welche gegen Einzelne oder gegen das Ganze gerichtet würden, zu verhindern. Nur wenn eine völlige Ausartung des erlaubten Zwecks zu besorgen ist, z. B. die Anzettelung eines Aufruhrs bei Gelegenheit eines Volksfestes, oder ein Kampf zwischen erbitterten Parteien ꝛc., sind ernstlichere Maßregeln nöthig. Am Besten ist hier wohl gänzliches Verbot der mit Misbrauch bedrohten Versammlung; ist solches nicht möglich oder räthlich, die Bereithaltung einer hinreichenden Macht. Vorzüglich passend sind hierzu gute Bürgergarden. Ob dagegen eine Versammlung zur Berathung von öffentlichen Angelegenheiten zu gestatten ist, hängt vor Allem von der Verfassung des Staats ab. So weit dieselbe der Masse der Bürger eine organische Theilnahme an der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten gestattet, so weit kann auch eine Berathung derselben nicht als etwas Unerlaubtes angesehen werden. Es ist dabei einleuchtend, daß je nach dem Grade der politischen Freiheit eines Landes, der Einrichtung seiner Gemeindeverfassung, der Ausdehnung der activen Wahlrechte, diese Erlaubniß dem Umfange nach sehr verschieden ist. Ueber diese Gränze hinaus aber ist weder ein Recht noch ein Nutzen von großen Versammlungen einzusehen und deshalb auch die Abhaltung nicht zu gestatten. Ueberhaupt ist bei der einerseits unleugbaren Gefahr so zahlreicher, unorganisirter Zusammenkünfte, andererseits dem geringen intellectuellen Werthe derselben ihre Begünstigung nicht eben wünschenswerth. Doch ist immer wieder ein wesentlicher Unterschied zwischen Zusammenkünften in geschlossenen Räumen und solchen auf freiem Felde zu machen. Unter allen Umständen versteht sich, daß dem Staate die Mittel bleiben müssen, die durch ein solches Zusammenströmen von Menschen mehr oder weniger bedrohte Ordnung und Rechtssicherheit zu wahren. Immer muß daher der betreffenden Behörde rechtzeitige Anzeige von dem Vorhaben gemacht werden; dieser aber muß es, unter ihrer Verantwortlichkeit, zustehen, bei ungesetzlichem Zwecke oder wenn die Wahrscheinlichkeit eines bedenklichen Misbrauches vorliegt, dem Vorhaben die Genehmigung zu versagen. Auch liegt es ihr ob, die der zu erwartenden Volksmenge und dem Stande der öffentlichen Meinung entsprechenden Schutzmittel bereit zu halten und erforderlichen Falles mit Humanität, aber mit Kraft anzuwenden. — Von noch weit größerer Bedeutung als die bisher erörterten Fälle ist das Verhalten gegenüber von der Presse. Hat der Staat von einer freien Aeußerung der Gedanken ernstlich Gefahr für sein Bestehen und seine Rechte zu erwarten? Und wenn Dem, unter Umständen oder immer, so wäre, besitzt er zureichende und erlaubte Mittel zur Bekämpfung dieser Gefahr? Dieses sind die gewichtigen Fragen, welche hier zu beantworten sind und über deren Beantwortung in unserer Zeit eine so große Meinungsverschiedenheit obwaltet, viele Regierungen in so entschiedenem

Widerstreite mit einem Theile der Bürger stehen. Diese Fragen sind anderwärts in diesem Werke erörtert, daher eine ausführliche Besprechung an dieser Stelle überflüssig erscheint. Nur sei so viel angedeutet, daß nach der vielleicht im Augenblicke nicht volksthümlichen, allein wenigstens gewissenhaften Ansicht des Verfassers dieser Bemerkungen allerdings von der Presse, namentlich durch die Tagblätter, dem Staate, und zwar nicht blos einem schlecht verfaßten oder verwalteten, Gefahr drohen kann, und daß deshalb Präventivmaßregeln hier so wenig als bei sonstigen Aeußerungen der menschlichen Freiheit an und für sich unerlaubt sind; daß aber das gewöhnlich angewendete Mittel, die Censur, nicht genügt und überdies von schweren und vielen in ihrem Wesen liegenden, also nie zu entfernenden Nachtheilen begleitet ist. Eine Folge dieser Ansicht ist denn, daß namentlich hinsichtlich der Zeitungen Vorbeugungsmaßregeln Statt zu finden haben, welche theils auf persönliche Ehrenhaftigkeit der Herausgeber, theils auf Sicherstellung gegen Zahlungsunfähigkeit bei Geldstrafen, theils auf die Benutzung eines Blattes auch zur Vertheidigung, nicht blos zum Angriffe, zu richten wären. Freilich wird eine Haupthülfe von einer starken und kräftigen Strafrechtspflege zu erwarten sein. — Inwiefern der Staat zur Abwehr von Angriffen, welche auf seine Sicherheit gemacht werden könnten, regelmäßige Maßregeln gegen Fremde zu nehmen hat, von welchen ihm etwa Gefahr drohen könnte, darüber s. oben den Art. „Paßwesen." In einzelnen außerordentlichen Fällen mögen aber auch noch besondere Vorkehrungen gegen Verrath getroffen werden. Es kann z. B. der Verkehr zwischen zwei Ländern durch Abbrechung des Postenlaufes, Verbot alles Reisens und aller Waarensendungen unterbrochen oder wenigstens der Briefwechsel beobachtet werden; es sind die Beamten des Staats vor Mittheilung der Staatsgeheimnisse besonders zu warnen, u. s. w. — Endlich ist noch der Maßregeln hinsichtlich des Waffenbesitzes zu erwähnen. Daß im Allgemeinen der Bürger nicht nur bewaffnet sein darf, sondern sogar bewaffnet und in den Waffen geübt sein soll, bedarf wohl keines Beweises. Auch ist hier nur von Ausnahmsmaßregeln die Rede. Solche aber mögen allerdings eintreten in solchen Theilen des Staatsgebietes, in welchen Aufruhr zu fürchten ist oder gar bereits Statt gefunden hat. Zur Verminderung der Gefahr für den Staat und seine Organe so wie unter Umständen zu gänzlicher Unterdrückung des Unternehmens ist hier eine allgemeine Entwaffnung an der Stelle. Die Verheimlichung von Waffen ist alsdann mit strengen Strafen zu belegen, der abgenommene Waffenvorrath aber an sicherem Orte aufzubewahren, bis wiederhergestellter Sinn für Gesetzlichkeit die Zurückgabe erlaubt.

Eine vollständige Aufzählung aller der besonderen Maßregeln, welche der Staat in die Lage kommen kann zur Vertheidigung seiner Rechte anzuwenden, ist nicht wohl möglich, da der Möglichkeiten an sich und der die Wahl der Mittel bestimmenden Verhältnisse und Persönlichkeiten zu viele sind. Doch lassen sich einige der wichtigeren Fälle besonders hervorheben. — Nicht gerade häufig in geordneten Staaten, allein denn doch nicht undenkbar sind Zusammenrottungen Misvergnügter und Auflehnungen gegen die gesetzlichen Gewalten. Je nach der Ausdehnung und Gewaltthätigkeit der Gährung kann es ein Auflauf, ein Aufstand oder ein Aufruhr sein. Die Wegräumung eines solchen anarchischen Zustandes ist unter allen Umständen nöthig, denn nicht nur ist er an sich eine Verletzung der gesetzlichen Ordnung, sondern es sind auch alle Rechte der Gesammtheit und der Einzelnen dabei preisgegeben. Welches auch die erste Veranlassung gewesen sein mag, es muß der Gehorsam gegen den Staat und seine Organe kräftig und so schleunig als möglich wiederhergestellt sein; Unschlüssigkeit und Schwäche der Regierung ist höchst gefährlich für sie und wirkt nachtheilig auf lange Zeit. Es sind peinliche Pflichten, welche die Regierenden und ihre Untergeordneten zu erfüllen haben; allein sie sind sehr wichtig. Und Nichts kann verkehrter sein, als der Unentschlossenheit und Feigheit in solchen Fällen das Lob der Vaterlandsliebe zuzuerkennen. Bei solchen Anlässen kann der Diener des Staats erproben, was er an Verstand und Charakter hat. Was nun aber die Mittel betrifft, so ist natürlich vor Allem jeder gerechte Anlaß zum Misvergnügen zu vermeiden und namentlich in ohnedies schon schwierigen Zeiten mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Alles Dieses wird nicht immer ausreichen. Die Veranlassung zum Misver-

gnügen kann von Privaten ausgehen; sie kann von Untergeordneten ohne Wissen und Wollen der Inhaber der Staatsgewalt gegeben sein; endlich in Handlungen bestehen, welche der Staat nicht glaubt unterlassen zu können, was auch die Folgen seien. Es kann also eine Auflehnung ausbrechen, ohne daß die Regierung hätte zuvorkommen können. Hier nun kommt Alles darauf an, ob ein auch vom Staate als solches anzuerkennendes Unrecht die Ursache der Erbitterung ist, oder ob eine aufrecht zu erhaltende Handlung. Im ersten Falle ist so schleunig und so unumwunden als möglich das Unrecht zu beseitigen, auch die gesetzliche Einleitung zur Bestrafung zu treffen; dagegen nun aber auf der anderen Seite augenblickliche Rückkehr zur Ordnung zu verlangen, wenn nöthig zu erzwingen. Je bereitwilliger die Behörde zu Jenem und je entschiedener sie in Diesem ist, desto leichter wird der Sturm vorübergehen; schlimm dagegen ist es, wenn sie sich das Gerechte und Billige erst abtrotzen läßt, indem nur allzu leicht alsdann auch Unzulässiges verlangt wird. Kann und darf aber die Veranlassung der Aufregung nicht aufgegeben werden und es haben auch die Belehrungen über den wahren Stand der Dinge keinen Erfolg, so bleibt freilich nur übrig, mit Gewalt dem Gesetze Achtung zu verschaffen. Menschlichkeit und Klugheit verlangen dabei, daß wo möglich nicht alsbald von den Waffen Gebrauch gemacht, sondern durch Verhaftung der Rädelsführer, Aufstellung überlegener Truppenmacht ꝛc. Einschüchterung versucht werde. Allein es kann auch durch den Trotz der Aufrührer zum Aeußersten kommen, und dann ist mit aller Kraft und mit Anwendung aller Mittel zu wirken. Verlängerung des Kampfes macht ihn nur blutiger und schwächt das Ansehen des Staats. Es ist somit eine Hauptregel, die gewaltsame Unterdrückung nur zu versuchen, wenn hinreichende Streitkräfte vorhanden sind, und bis zu deren Eintreffen hinhaltend zu verfahren. Billig ist es, daß ein allgemein gekanntes Zeichen der Anwendung der Waffengewalt als eine letzte Warnung, namentlich auch für bloße Neugierige, vorangehe. Nach dem Siege erfolgen Entwaffnungen, militärische Besetzungen, Schließung der öffentlichen Versammlungsorte, bis wirkliche Ruhe eingetreten ist. Die Bestrafung der Aufrührer ist den ordentlichen Gerichten nach den gewöhnlichen Gesetzen zu überlassen. — Ein zweiter Gegenstand zu häufigen, sogar zu stehenden Schutzanstalten ist das Eigenthum des Staats. Abgesehen von den Forderungen geordneter Rechnungsstellung, genauer Controle und genügender Caution, welche er an die Verwalter seines Vermögens macht, besteht in allen Staaten noch eine Reihe von Einrichtungen, welchen sich der Bürger zu unterwerfen hat und deren Zweck die Sicherung des öffentlichen Gutes, namentlich des Einkommens, ist. Hierher gehören z. B. die mannigfachen Vorkehrungen zur Sicherung der indirecten Steuern, also die Zollinien mit ihren Untersuchungen, Begleitscheinen und Plombirungen, die Vorkehrungen gegen Verletzungen der Salz- und Tabaksmonopole u. s. w.; allein es sind auch noch jene Bestimmungen zu nennen, welche öffentliches Eigenthum auf bestimmte Weise bezeichnen und den Besitz auf solche Art gezeichneter Güter jedem Privaten streng untersagen. Häufig sind solche Maßregeln nicht wenig beengend im Handel und Wandel und keineswegs etwa blos auf Solche beschränkt, welche eine bestimmte Geldverbindlichkeit gegen den Staat zu erfüllen haben, sondern auf Alle und Jeden bei dem Eintreten bestimmter Verhältnisse oder einer Begehung gewisser Handlungen. Da der Staat aber seines Vermögens zu Erreichung seiner Zwecke bedarf, eine genaue Aufsicht darüber aber von den Beitragspflichtigen mit allem Fuge verlangt werden kann, damit sie nicht zu unnöthigen Opfern genöthigt werden, so kann an der Rechtmäßigkeit aller solcher Vorkehrungen kein Zweifel sein, sobald sie wirklich nöthig sind, um einen bestimmten Vermögenstheil des Staats zu sichern. Wünschenswerth ist freilich die möglichste Erleichterung der Bürger von solchen Beschränkungen; allein die Aufstellung der hier einschlagenden Grundsätze gehört anderen Wissenschaften als dem Rechte an.

Weit zahlreicher noch sind die Maßregeln, welche zum Schutze der Rechte des einzelnen Bürgers getroffen werden müssen. Nicht nur steht das menschliche Individuum in mehreren Rechtsbeziehungen als der gesellschaftliche Verein, sondern es ist auch der Einzelne weit leichter Vergewaltigungen ausgesetzt, vor welchen ihn das gewöhnliche Maß von Sorgfalt, die ihm zugemuthet werden kann, nicht zu schützen vermag. Es lassen sich aber diese Maßregeln des Staats unter folgende Gesichtspunkte zusammenfassen:

— Das Leben des Bürgers, der Träger aller seiner übrigen Rechte, ist mannigfachen unrechtlichen Gefahren ausgesetzt. Es mögen dieselben füglich in zwei Abtheilungen gebracht werden, nehmlich einmal diejenigen, welche schon vor der Geburt und gleich nach derselben drohen; sodann die später etwa sich ereignenden. Was die ersteren betrifft, so geht bekanntlich nicht selten Gefahr von den Eltern selbst aus, namentlich von der unehelichen Mutter, theils um der Last der Ernährung, theils um der Unehre der Erzeugung eines Bastards zu entgehen. Manches mag nun zwar zur Abwehr solchen Kindesmordes durch die Förderung der Volksbildung und durch ein richtiges Strafgesetz geschehen; allein es bleibt der Präventivjustiz doch immer noch Verschiedenes übrig. Einmal das Verbot der Abgabe solcher Arzneistoffe, welche zu einer Kindesabtreibung benutzt werden könnten. Zweitens die amtliche Constatirung jeder Geburt, bewerkstelligt durch die Hebammen, Aerzte, endlich den Eltern selbst auferlegte Pflicht der amtlichen Anzeige. Drittens und hauptsächlich aber die Sicherstellung der unehelichen Mutter gegen äußerste Noth und künstlich bereitete Schande. In ersterer Beziehung ist namentlich der Grundsatz, daß Nachforschung nach der Vaterschaft unerlaubt ist, nicht nur an sich eine Unsittlichkeit und eine Barbarei, sondern der directeste Anreiz zum Kindermorde. Daß keine Schwangere, zur Schonung des Kindes, hingerichtet werden darf, versteht sich von selbst; eben so mag bei plötzlich verstorbenen Schwangeren die Vornahme des Kaiserschnittes angeordnet werden. Warum ein an sich so wirksames Mittel, nehmlich die Findelhäuser, nicht gewählt werden dürfe, darüber s. im Art. Findelhäuser das Nähere. Die Maßregeln zur Sicherung des Lebens auch der erwachsenen Einwohner bestehen hauptsächlich in dem Verbote geheimer oder besonders gefährlicher und doch zu rechtmäßiger Vertheidigung wenig geeigneter Waffen; in pünktlicher Verwahrung und Verwaltung der Gifte in den Apotheken; in zweckmäßigen Vorkehrungen zur Verminderung der Zahl und Gefährlichkeit der Zweikämpfe, namentlich mittelst der Einrichtung von Ehrengerichten und des Verbotes nothwendig tödtlicher Kampfarten. Außerdem wirken die allgemeinen Maßregeln gegen Räuber, ferner die gegen Aufläufe und Aufstände auch theilweise schützend für das Leben. — Nicht selten wird nicht eine Tödtung, sondern nur eine Körperverletzung beabsichtigt. Allein theils kann auch jene daraus folgen, theils ist auch schon das geringere Unrecht zu verhindern. In dieser Beziehung sind denn folgende Maßregeln an der Stelle: Vorbeugung und Trennung von Schlägereien, Verbot der Bewaffnung Vermummter im Carneval, Verbot offenbar gefährlicher Spiele und Schaustellungen, ferner der Fußangeln, Selbstgeschosse u. dergl. — Zum Schutze des Rechts auf Ehre wirken vor Allem die Vorkehrungen, welche der Staat gegen den Misbrauch der Druckerpresse ergreift. Es ist eine nicht sehr löbliche Selbstsucht, wenn der Staat nur seine Rechte zu wahren sucht, dagegen die Einzelnen auf die seiner eigenen Ansicht nach ungenügende Hilfe der wiederherstellenden Rechtspflege verweist. Unleugbar sind die gegen die Einzelnen möglichen Preßvergehen für diese nicht selten äußerst verletzend, und nur allzu oft kann von einer gerichtlichen Wiederherstellung gar keine Rede sein. Somit ist der Staat eher zu rechtfertigen, wenn er in dem Schutze der Ehre der Bürger weiter als zu seinem eigenen geht, denn bei umgekehrtem Verhalten. Daß ehrkränkende (nicht blos komische) Carricaturen die nehmliche Aufsicht erfordern, bedarf nicht erst eines Beweises. Eben so sind bei sceniſchen Darstellungen die Verhöhnungen bestimmter Personen zu untersagen. Die Satyre des Dichters so wie des Schauspielers darf nur der Gattung, nicht dem Individuum gelten. Es ist eine eigene Unsitte unserer Zeit, durch sogenannte Katzenmusiken öffentliches Misfallen, namentlich wegen politischen Verhaltens, zu bezeigen. Sie sind nicht nur eine öffentliche Unordnung, welche möglicher Weise zu großen Excessen führen kann, sondern jeden Falles eine muthwillige und grobe Injurie, welche zu verhindern oder, wenn sie bereits begonnen hat, wenigstens sogleich zu unterbrechen ist. Sollten in Zeiten lebhaften Parteistreites eigenthümliche Zeichen und Beschimpfungen der verschiedenen Meinungsgenossen eingeführt werden wollen, so hat die Regierung dergleichen mit aller Strenge zu unterdrücken. Es vermehrt jeden Falles die Erbitterung und kann in jedem Augenblicke zu allen Arten von Störungen und Rechtsverletzungen führen. — In geordneten Zuständen ist die persönliche Freiheit des Bürgers freilich nur selten ungebührlichen Angriffen von Privaten ausgesetzt.

Doch fehlt es auch hier nicht an Fällen verschiedener Art und zum Theil von hinreichend ausgedehnter Wirkung. Theils sind es Handlungen ganz Unberechtigter, theils misbräuchliche Ausdehnungen an sich bestehender Rechte. Zu den ersteren gehören betrügerische oder gewaltsame Werbungen zu fremdem Soldaten- oder Seedienste, betrügerische Verleitung zum Auswandern, Einsperrung Gesunder in Privatirrenanstalten, zwangsweise Zurückhaltung von Lustdirnen in Bordellen, Ausstellung Unfreiwilliger als Sehenswürdigkeit. In allen diesen Fällen ist eine häufige und genaue Untersuchung solcher Häuser, gegen welche etwa Verdacht vorliegen kann, augenblickliche Freilassung der als im gezwungenen Zustande Erkannten, endlich allgemeines Verbot oder öffentliche, mit Gründen versehene Warnung das Recht und die Pflicht des Staates. Ein Misbrauch gesetzlicher Gewalt aber kann vorkommen im Verhältnisse der Eltern zu Kindern oder der Dienstherren zu den Dienstboten. In jenem Falle mag nehmlich eine das Züchtigungsrecht übersteigende Einsperrung der Kinder, eine Nöthigung derselben zu einem der entschiedenen Neigung und Fähigkeit nicht entsprechenden Beschäftigungsstande, oder endlich ein Zwang zu einer Heirath vorkommen. Die möglichen Misbräuche des Dienstverhältnisses sind allzu zahlreich, um einzeln aufgeführt werden zu können; sie sind um so hassenswerther, als allen eine feige Selbstsucht zu Grunde liegt. Von stehenden Vorkehrungen gegen Rechtsverletzungen der Eltern kann natürlich eben so wenig die Rede sein als von einem unmotivirten Ausforschen der Familienverhältnisse; allein unzweifelhaft ist ein kräftiges Einschreiten gerechtfertigt bei einer Klage des mishandelten Kindes und selbst bei der Notorietät eines schreienden Falles. In der Regel wird eine Trennung von den unnatürlichen Eltern ausgesprochen, diesen aber, falls sie irgend das Vermögen dazu besitzen, der Kostenaufwand zugeschieden werden müssen. Eine gute Dienstbotenordnung ist die Hilfe für die andere Gattung von Unrecht. — Endlich handelt es sich noch von der Wahrung des Eigenthums der Bürger. Bei der großen Anzahl der zu schützenden Gegenstände und der Häufigkeit der Angriffe auf dieselben einerseits, und bei dem Rechte des zurechnungsfähigen Bürgers, mit seinem Eigenthume nach Belieben zu verfahren, so lange er kein Recht Dritter verletzt, und seiner Pflicht zur möglichen Wahrung seiner Rechte andererseits, ist die Einhaltung bestimmter Grundsätze sehr nothwendig, damit weder dem Staate eine übermäßige Last aufgeladen, noch dem Bürger ungebührlich in sein Recht unter dem Vorwande der Beschützung eingegriffen werde. Demgemäß erscheint denn eine Thätigkeit des Staats nur in folgenden Fällen erlaubt und nothwendig: wenn Eigenthum gewaltsam bedroht wird; bei Beeinträchtigungen des Gewerbebetriebes mittelst widerrechtlicher Mittel; wenn ein Betrug die gewöhnlichen Geisteskräfte zu überlisten droht; wenn ein an sich gültig abgeschlossener Vertrag in seinen Folgen die Rechte Dritter verletzen könnte; bei Rechtsgeschäften, welche der Sache oder der Form nach besonders schwierig sind; endlich wenn ein Bürger aus körperlichen oder geistigen Kräften zur gewöhnlichen Wahrung seiner Rechte außer Stand ist. Es bedarf kaum erst der Bemerkung, daß die drei letzten Fälle als ein gemeinschaftliches Ganzes unter dem Namen der „freiwilligen Gerichtsbarkeit" pflegen vom Staate behandelt zu werden. Häufig, obgleich freilich unbegreiflicher Weise, ist diese der einzige Theil der gesammten Präventivjustiz, welche man als zur Rechtspflege gehörig anerkennt und für welche man wohl eigene Behörden errichtet; wie wenn bedrohtes Eigenthum das wichtigste zu schützende Recht wäre, und wie wenn die übrigen Arten der Eigenthumsbedrohungen (Gewalt und Betrug) als etwas specifisch Verschiedenes angesehen werden müßten. Die zum Schutze gegen die verschiedenen, oben bezeichneten Arten von Eigenthumsverletzungen zu ergreifenden Mittel sind sehr zahlreich, und es ist hier kaum eine flüchtige Andeutung derselben möglich. Schon die Abwehr gewaltsamer Eingriffe erfordert eine Reihe von Vorkehrungen. Ein Theil derselben gilt dem Grundeigenthume und dessen Früchten. Es gehören aber hierher: richtige Vermessung der einzelnen Güter; Setzung von Marksteinen; Bestellung von Feldhütern; Beschränkung und Beaufsichtigung des Waidganges; Bekämpfung des Wildschadens; Schutz der Waldungen gegen Diebstahl und schädliche Nebennutzungen. Der fahrenden Habe dagegen wird gegen Vergewaltigung Schutz verliehen durch die sämmtlichen Maßregeln, welche auf die Ausrottung der Landstreicher und der Gauner gerichtet sind; also in Beziehung

auf jene durch Ansässigmachung und Confinirung, hinsichtlich dieser aber durch Bestellung von Tag- und Nachtwachung, Einführung von Beleuchtung, beständiges Streifen, Zerstörung der Diebsherbergen und Verfolgung der Diebshehler, Gaunerlisten u. s. w. Den Gewerbebetrieb gegen geordnete Concurrenz zu sichern, kann wenigstens nicht der Präventivjustiz obliegen (inwiefern etwa der Polizei, ist eine andere, hier nicht zu untersuchende Frage). Allein es giebt auch entschieden unrechtliche Angriffe auf denselben, deren Abwehr nur vom Staate ausgehen kann. Dieses sind die Fälle von Arbeiterverschwörungen zur gewaltsamen Ertrotzung von Vortheilen, und von fälschlicher Nachahmung der Fabrikzeichen. Die Hauptsache freilich muß hier die Strafgerechtigkeit thun. Gegen Betrug im gewöhnlichen Leben sich zu bewahren ist die Sache jedes verständigen Menschen. Allein es giebt auch so schlau angelegte Täuschungen, daß der nicht besonders Begabte oder Vorbereitete leicht durch sie überlistet würde. Hier muß, so weit er kann, der Staat helfen. Die Mittel aber sind: Bekanntmachung von Bettler- und Vagantenlisten so wie von häufig verübten Betrügereien; strenge Einhaltung des Verbots des Bettelns; Verhinderung falscher Spiele, der Schatzgräbereien, Prophezeiungen u. dgl.; Sicherstellung vor Verfälschung von Urkunden durch Niederlegung bei Obrigkeit, Visirung, Eintragung in öffentliche Bücher. Rechtsstörungen aus an und für sich gültig eingegangenen, d. h. nicht betrügerisch veranlaßten Verträgen sind nur in dem einen Falle denkbar, daß Dritte dadurch betroffen würden. Denn was die Contrahenten selbst betrifft, so liegt bei ihnen Einwilligung vor, und kann somit von Unrecht nicht die Rede sein, sondern nur von einem Nachtheile. Während nun die Civilgesetzgebung zu überlegen hat, ob sie etwa bei besonders empfindlichen Nachtheilen eine Wiederauflösung des Vertrages auf angestellte Klage gestatten will, hat die Präventivjustiz gegen Rechtsbeeinträchtigung Dritter, wo möglich, Vorkehrungen zu treffen. Die Schwierigkeit besteht natürlich darin, Kenntniß von solchen Verträgen zu erhalten; und es sind dazu nur zwei Wege möglich, entweder die Vorschrift, daß zur Abfassung von gewissen Verträgen vom Staate aufgestellte Beamte benutzt werden müssen, welchen alsdann die Controle obliegt, oder die Nöthigung zur amtlichen Vorlegung solcher Verträge. Beides bei Strafe ihrer Nichtigkeit. Gewisse Verträge aber sind es nur, welche verlangt werden dürfen (obgleich möglicher Weise bei allen Verletzungen Dritter vorkommen können), damit nicht der Verkehr allzu sehr gehemmt und überdies dem Staate eine übermäßige Geschäftslast zugemuthet werde. Als Verträge dieser Art erscheinen aber: Verträge über die Abtretung von Grundeigenthum oder Realrechten, wegen der darauf etwa ruhenden Rechte Dritter; Familienverträge, als Einkindschaftsverträge, Majorate u. s. w., wegen der möglichen Vernachlässigung Minderjähriger, Abwesender; Geschenke unter Lebende oder auf den Todesfall, wegen der Notherben und Gläubiger. Ganz ähnlich verhält es sich bei besonders schwierigen Rechtsgeschäften, deren richtige Besorgung das gewöhnliche Maß übersteigt, wie namentlich Rechtsgeschäfte zur Festsetzung ehelicher Verhältnisse, also Eheverträge, Beibringsverzeichnisse; sodann Geschäfte von Todeswegen, nehmlich die Errichtung von Verlassenschaftsinventarien und von Erbschaftstheilungen. Die Mittel zur Rechtssicherstellung sind hier die nehmlichen; die Civilgesetzgebung des betreffenden Landes aber giebt die einzelnen Fälle an die Hand, indem je nach der Einfachheit oder der Verwickelung ihrer Bestimmungen die Schwierigkeiten für den schlichten Bürger größer oder kleiner werden. Die Sorge für das Vermögen der zur eigenen Rechtsvertheidigung Unfähigen endlich umfaßt nothwendig die Abwesenden, welchen Eigenthum zugefallen ist; die Körper- und Geisteskranken (wobei die Mundtodtserklärungen wahnsinnglecher Asoten); hauptsächlich aber die Minderjährigen. Die vom Staate zu treffenden Veranstaltungen aber sind Bevormundungen der Anwesenden und Vermögensverwaltungen für die Abwesenden, Alles unter strenger obrigkeitlicher Aufsicht. Zweifelhaft ist nur die Frage, ob den Weibern, falls sie unverheirathet sind, oder ihr Interesse in einem bestimmten Falle mit dem ihres Ehemannes zusammenstößt, ein Geschlechtsvormund, Kriegvogt, gegeben werden soll? Die positiven Gesetzgebungen sind sehr verschieden in diesem Punkte, und in einigen deutschen Staaten ist das Institut in der neueren Zeit als überflüssig aufgehoben worden. Die allgemeinen Gründe, welche überhaupt für Präventivmaßregeln sprechen, scheinen jedoch auch

zu Gunsten der Geschlechtsvormundschaft zu sprechen; nur ist dafür zu sorgen, daß nur in den wirklich nöthigen Fällen der Vormund erfordert wird, daß er dann aber auch nicht bloße Scheingeschäfte hat.

Bis jetzt war nur gelegentlich von den Mitteln die Rede, welche der Staat zur Durchführung der vielfachen Anforderungen an die Präventivjustiz anzuwenden habe. Es ist nun aber doch auch dieser wichtige Punkt etwas näher ins Auge zu fassen. Unstreitig liegt es in der Natur der Vorbeugungsmaßregeln, daß zweierlei wesentlich verschiedene Arten von Mitteln zu ihrer Ausführung gebraucht werden können. Einmal nehmlich mögen Vorkehrungen getroffen werden, welche gegen keinen Menschen jetzt schon irgend eine Beschränkung enthalten, sondern nur für den Fall der Noth bereit halten. Die Wirkung dieser Vorkehrungen ist nur eine mittelbare, indem ihr Vorhandensein geeignet ist, von Handlungen abzuhalten, welche ein wirkliches Einschreiten hervorrufen würden. Wenn diese mittelbaren Maßregeln gehörig wirksam und andererseits nicht von unverhältnißmäßigem Umfange, Aufwande oder Aufsehen sind, so müssen sie allerdings besonders gepriesen werden, eben weil sie den Zweck erreichen, ohne in die Rechte der Einzelnen einzugreifen. Allein natürlich reichen sie in der Wirklichkeit keineswegs immer aus; die Leidenschaft und die Unvernunft sind zu blind, als daß sie anders denn mittelst unmittelbar fühlbaren Zwanges in Schranken gehalten werden könnten. Solcher unmittelbarer Maßregeln giebt es aber wieder zweierlei Arten. Die einen umfassen eine größere Anzahl von Personen, welche gemeinschaftlich von einer Rechtsverletzung abgehalten werden sollen. Die andere Art aber besteht aus Vorkehrungen gegen bestimmte einzelne Individuen.

Die Zahl der mittelbaren Vorkehrungen ist nicht bedeutend. Es gehören hierher die Abordnung außerordentlicher Regierungscommissäre; die Errichtung eigener vorübergehender Behörden; die Versammlung und Bereithaltung der bewaffneten Mannschaft; die Anwesenheit der zuständigen Beamten an besonders bedrohten Orten; die Bekanntmachung von Gauner- und Bettlerlisten oder von Betrugsfällen; das Paßwesen u. dergl. Bei ihrer Wahl und Anwendung ist namentlich die Wirksamkeit, die Verhältnißmäßigkeit und der moralische Eindruck zu beachten. Unwirksame Maßregeln sind zu vermeiden, nicht nur weil sie unnützer Weise Aufwand und Mühe machen, sondern weil halbe Maßregeln eher zur Begehung der abzuwendenden Handlung anreizen, indem sie als ein Zeichen von Schwäche angesehen werden. Doppelt nöthig ist es, geringfügige Vorkehrungen zu unterlassen, wenn sie ein großes Misfallen auch bei den Nichtbetheiligten anregen und somit vielleicht Gefahren erst hervorrufen würden. Selbst an sich wirksamere Maßregeln müssen in solchen Fällen beseitigt werden; ist Dieses nicht möglich, so muß wenigstens eine Eindruck machende Kraft sie einführen und unterstützen.

Die unmittelbaren Collectivmaßregeln sind von sehr häufiger Anwendung. Ein bedeutender Theil der oben bereits angeführten Vorkehrungen gehört hierher. So z. B. die Aufsichtsmaßregeln in Beziehung auf Vereine und Volksversammlungen; das Verbot unnöthigen Waffentragens so wie des Besitzes gewisser Arten von Waffen; die Auseinandertreibung von Volkshaufen; die Censur und alle andere Präventivmaßregeln hinsichtlich der Presse; das Verbot von Parteizeichen; die Untersuchungen verdächtiger Häuser so wie der Irrenanstalten; die gesammte Masse der Vorschriften hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, u. s. w. u. s. w. Maßregeln dieser Art empfehlen sich aus zwei Gründen. Erstens wirken sie nothwendig und unmittelbar; zweitens ist in der Regel die dem Einzelnen aufgelegte Beschränkung nicht sehr fühlbar. Allein doch ist in ersterer Beziehung zu prüfen, ob nicht vielleicht eine noch individuellere Einwirkung nöthig ist; in der zweiten dagegen, ob nicht die große Anzahl der freilich in jedem einzelnen Falle nur minder bedeutend Beschränkten zusammen eine größere Masse von Rechtseingriffen darbieten, als die Sache werth ist. Es ist namentlich wohl zu bedenken, daß die zur Vornahme von Präventivmaßregeln berechtigende Wahrscheinlichkeit auch eine subjective sein muß, eine solche aber gegenüber von großen Mengen doch seltener begründet ist.

Was aber endlich die persönlichen unmittelbaren Maßregeln betrifft,

so gehören in diese Kategorie: die Sicherheitsleistung; die Confination; die Wegweisung aus einem bestimmten Orte; die Verhaftung; die Haussuchung und Beschlagnahme von Papieren oder leicht misbrauchbaren Gegenständen. Daß bei allen diesen Verfügungen die subjective Wahrscheinlichkeit einer beabsichtigten Rechtsverletzung in einem entschiedenen Grade vorhanden sein muß, bedarf nicht erst der Bemerkung. Und je eingreifender und ehrenrühriger eine Maßregel ist, desto gewichtiger müssen die Verdachtsgründe sein. Ganz unbegründete Vorkehrungen berechtigen den Betheiligten zu Klagen gegen die anordnende Behörde. Auch versteht sich von selbst, daß alle diese Maßregeln nur so lange fortgesetzt werden dürfen, als sie den beabsichtigten Zweck haben können, so weit als die subjective und die objective Wahrscheinlichkeit der Rechtsverletzung besteht. Eine Erörterung der Voraussetzungen und Modalitäten, unter welchen die einzelnen dieser Beschränkungen angeordnet werden dürfen, und des Erfolges, welchen man sich von ihnen versprechen kann, würde hier zu weit führen. Nur so viel sei bemerkt, daß die Beschränkungen der persönlichen Freiheit, also Verhaftnehmung, Confination und Wegweisung, als die tiefsten dieser Eingriffe in die Rechte der Bürger zu betrachten sind und daher nur dann angewendet werden dürfen, wenn keine gelindere Mittel Nutzen versprechen.

Vergeblich wäre aber die Aufstellung sowohl dieser Regeln als aller übrigen formellen und materiellen Forderungen, wenn es nicht gelingen würde, eine gute *Organisation der Behörden* der Präventivjustiz und ein sicherndes und verständiges *Verfahren* derselben ausfindig zu machen. Leider ist freilich gerade hier noch Vieles zu thun. Dadurch, daß der Präventivjustiz in der Regel gar nicht die erste Stelle im Staatsorganismus eingeräumt, sondern sie nur als ein Theil der Polizeigewalt betrachtet wird (etwa mit Ausnahme der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche mit einer Folgewidrigkeit in der Folgewidrigkeit den Gerichten zugewiesen zu sein pflegt), ist weder für eine passende Bestellung der Behörden noch für ein gerechtes Verfahren gesorgt. Aus den Misgriffen, welche deshalb häufig gemacht werden, läßt sich denn auch die Abneigung erklären, welche gegen einen Theil der Staatsthätigkeit gehegt wird, der eigentlich vor Allem den Bürgern werth sein sollte.

Die *Organisation der Behörden* läßt an sich eine dreifache Möglichkeit zu. Entweder können die Geschäfte der Präventivjustiz als Rechtssachen einfach den Gerichten zugewiesen werden, oder aber können bereits bestehende Verwaltungsbehörden, namentlich die Polizeistellen, damit beauftragt werden; oder endlich sind eigene Beamte dafür zu ernennen. Wenn nun überhaupt der Grundsatz gilt, daß der Sache nach verwandte Geschäfte von denselben Behörden besorgt, nicht aber solchen, welche eine wesentlich verschiedene Staatsthätigkeit zu vertreten haben, übertragen werden sollen, so kann darüber kein Zweifel sein, daß die Zutheilung der Präventivjustiz an die Verwaltung wichtige Principien verletzt. Dagegen läßt sich gegen die beiden anderen genannten Einrichtungen im Allgemeinen Nichts einwenden, indem einerseits in beiden Fällen nur Justizbehörden beauftragt werden sollen, andererseits aber es an sich gleich zulässig ist, wenn sämmtliche Rechtsgeschäfte von denselben Behörden besorgt werden, und wenn für verschiedene Gattungen derselben eigene, nur damit beauftragte Beamte bestellt sind. Die Wahl zwischen beiden Einrichtungen ist somit nur eine Frage der Zweckmäßigkeit. Aus diesem Gesichtspunkte spricht nun aber für eine Vereinigung die Bequemlichkeit für Bürger und für aufsehende Behörden, den gesammten Staatsrechtsschutz bei derselben Behörde zu suchen zu haben, sowie das Wegfallen aller Streitigkeiten über Zuständigkeit. Für die Trennung aber der Vortheil jeder Arbeitstheilung, somit hier die Möglichkeit, die nach Charakter und Kenntnissen mehr zum Rechtsprechen und die dagegen vorzüglich zum aufmerksamen und raschen Handeln geeigneten Beamten je mit den für sie passenden Geschäften versehen zu können, so wie die leichtere Bewahrung der Unabhängigkeit der Gerichte. Letzterer Vortheil erscheint als der weit überwiegende; und da dem einzigen bedeutenderen Einwande, der Vermehrung der Beamten, durch eine passende Vergrößerung der Bezirke begegnet werden kann: so erscheint die Aufstellung einer eigenen Beamtenhierarchie für die Präventivjustiz das Wünschenswerthere. Allein wie läßt es sich nun erklären, daß nicht nur

diese Einrichtung wohl nirgends folgerichtig für das Gesammtgebiet der Präventivjustiz durchgeführt und in der Regel nur hinsichtlich eines kleinen Theiles derselben, nehmlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, angeordnet ist, sondern daß überhaupt die Präventivjustiz in der Regel gar nicht den Justizbehörden, sondern irgend einem Theile der Verwaltung zugetheilt wird, namentlich der Polizei, oder auch wohl (Censur z. B.) den auswärtigen Angelegenheiten? Innere Gründe oder ein logisches Bedürfniß sind es, wie bereits bemerkt, nicht, welche diese Organisation veranlassen können. Es läßt sich daher die Erklärung nur finden, einmal in der gewöhnlichen Unklarheit der Theorie, welche die Präventivjustiz, wenigstens zum größeren Theile, der sogenannten Zwangspolizei zuweist; zweitens aber in der größeren Beweglichkeit und Thatkraft der Polizeistellen, welche überdies mit manchen Mitteln bereits ausgerüstet sind, deren die Behörden für die Präventivjustiz ebenfalls nicht entbehren könnten. Daß die letztere Rücksicht, besonders für kleinere Staaten, eine praktisch wichtige ist, soll nicht geleugnet werden; allein die Ueberwindung der Schwierigkeiten scheint nicht größer zu sein als die denn doch überall, wo man nur ernstlich wollte, leicht beseitigten Unbequemlichkeiten der Trennung der Verwaltung von der wiederherstellenden Rechtspflege. Jeden Falles kann diese angebliche Unmöglichkeit so lange nicht mit Bestimmtheit vorgeschützt werden, als nicht der Versuch irgendwo mit Einsicht und Kraft gemacht wurde, sich aber in der That als unausführbar zeigte. Ein solcher Versuch aber wäre keineswegs als eine unerlaubte Spielerei mit dem bloßen Zwecke einer Entscheidung unter theoretischen Klopffechtern zu betrachten, sondern würde vielmehr über eine für die Rechte des Bürgers wichtige Frage entscheiden. Somit kann nur gewünscht werden, daß er bald irgendwo gemacht werde.

Welcher Behördenclasse nun aber auch die Besorgung der Präventivjustizgeschäfte übertragen sein mag, so hat jede derselben untergeordnete Organe zur Vollführung ihrer Aufträge nöthig. Und zwar müssen dieselben doppelter Art sein. Einmal nehmlich ist für das tägliche Bedürfniß zu sorgen, wozu eine kleinere Anzahl hinreicht; dann aber muß auch für besonders schwierige Fälle eine außerordentliche Unterstützung beigezogen werden können. Ersteres nun wird besorgt durch die regelmäßigen Tag- und Nachtwachen, die Feldhüter der Gemeinden, das Forstschutzpersonal, ferner durch die Polizeidiener in den Städten und die Gensd'armerie. Für sehr große Städte, wie z. B. Paris und London, ist schon zu diesem Dienste ein kleines Heer erforderlich. Die außerordentliche Unterstützung aber liefert die Bürgergarde, wo eine solche zweckmäßig eingerichtet ist, und das stehende Militär. Beide bleiben in solchem Falle natürlich unter den Befehlen der betreffenden Präventivjustizbehörden, einzig die Nothwendigkeit rein militairischer Vorkehrungen zum Angriffe oder zur Abwehr ausgenommen.

Hier wirft sich denn nun aber eine berufene Frage auf, nehmlich, ob unter diesen Organen der Präventivjustiz auch geheime Agenten (gewöhnlich geheime Polizei genannt) sein dürfen und sein sollen? Man versteht darunter Beamte, deren Eigenschaft nicht nur nicht öffentlich ausgesprochen und zur Nachachtung bekannt gemacht ist, sondern sogar durch alle taugliche Mittel verheimlicht wird. Der Zweck ist natürlich kein anderer, als daß es ihnen leichter werde, Beobachtungen über Gesinnungen und Plane zu machen, welche vor kennbaren Dienern des Staats verborgen gehalten würden. Diese geheime Polizei hat, wo sie recht ausgebildet ist, zweierlei Richtungen. Die eine Abtheilung nehmlich hat eine politische Aufgabe. Durch sie soll die Stimmung in Staatssachen theils überhaupt im Publicum beobachtet, theils namentlich bei einzelnen hochgestellten oder besonders verdächtigen Männern erkundet werden. Die Agenten dieser Abtheilung müssen, wenn der Zweck erreicht werden soll, allen Classen der Gesellschaft angehören, alle Formen und Parteiverhältnisse annehmen. Die andere Abtheilung der geheimen Polizei hat die Beobachtung der, namentlich in großen Städten zahlreich vorhandenen, Diebe und Betrüger und deren Ueberlieferung an die Gerichte zur Aufgabe. Der Natur der Sache nach sind die in diese Classe gehörigen Agenten entweder wirklich der von ihnen zu beobachtenden Classe selbst entnommen und nur für den öffentlichen Dienst jetzt gewonnen, oder müssen sie wenigstens deren Maske annehmen. Unstreitig wäre das Urtheil über die ganze Einrichtung einstimmiger, wenn nur diese letztere Richtung der ge-

heimen Polizei bestände. Wenn nehmlich auch hier Misgriffe und Misbräuche nicht ganz vermieden werden können; so ist doch der Zweck nicht nur ein an sich löblicher, sondern es ist in solchen großen Städten bei der Verdorbenheit und Schlauigkeit der gewerbmäßigen Verbrecher eine genaue Kenntniß ihrer Personen und Plane wirklich ein großes Bedürfniß. Allein die Abneigung, welche die politische geheime Polizei überall erweckt, dehnt sich sogar auf diese Sicherheitsabtheilung aus. Theils aus Instinct gegen alle geheime Diener des Staats, theils weil keine Sicherheit vorhanden ist, daß nicht die einmal vorhandenen unbekannten Agenten auch zu politischen Beobachtungen gebraucht werden. Diese Abneigung gegen das letztere Verfahren ist aber sehr erklärlich. Nicht nur ist jeder Verrath und die Benutzung und Aufmunterung des Verraths an und für sich gegen das sittliche Gefühl, sondern es greift auch die Besorgniß, in jedem Augenblick von Spähern umringt sein zu können, in alles gesellige und selbst häusliche Leben vergiftend ein. Außerdem kann es an einzelnen Verleumdungen und sonstigen Niederträchtigkeiten von Seiten der zu Spähern sich verkaufenden Schurken, selbst bei gutem Willen der höheren Behörden, nicht fehlen. Damit aber ist jeder auf irgend eine Weise in bemerklicher Stellung Befindliche der Furcht blosgegeben, daß auch er gelegentlich das Opfer einer solchen Schlechtigkeit werden könne. Wenn man nun bedenkt, daß der Nutzen für die Regierung ein weit kleinerer ist, als es wohl auf den ersten Blick scheint, indem die öffentliche Meinung sich weit unsicherer kund thut, die Regierung schon durch ihre Verbindung mit der geheimen Polizei in Misachtung kommt, die ganze Maschinerie sehr viel Geld kostet; so ist unter allen Umständen die Einrichtung einer geheimen Polizei ein höchst bedenkliches und nur in den äußersten Nothfällen irgend räthliches Unternehmen. Als solche Nothfälle aber erscheinen nur eine gefährliche Verbrecherbevölkerung in Riesenstädten und etwa das Bestehen einer fanatischen Partei, von welcher man die Gewißheit hat, daß sie durch Gewaltstreiche und Verbrechen, nicht durch offene, gesetzliche Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke zu gelangen sucht. Auch in diesen Fällen noch ist das Bestehen einer geheimen Polizei ein Uebel; allein es kann ein nothwendiges sein.

Was endlich das Verfahren der Präventivjustizbehörden betrifft, so muß dasselbe von zwei einander beschränkenden Grundsätzen geleitet werden. Einerseits nehmlich ist nöthig, daß die Thätigkeit derselben rasch, kräftig und den Umständen angemessen sei. Es kann hier nicht von der strengen Einhaltung von Formen, von dem Abwarten gewisser Aufforderungen zum Handeln, oder von der Verbindlichkeit, durch Erfolg einer an eine höhere Behörde eingelegten Berufung die für nöthig erachteten Schutzmaßregeln unterbrechen zu lassen, die Rede sein. Solche Handlungsweise wäre einem völligen Aufgeben der ganzen Präventivjustiz gleichzustellen. Allein auf der anderen Seite ist eben so nothwendig, daß das Recht und die Pflicht, nach bloßer Wahrscheinlichkeit zu handeln, nicht in Willkür ausarte, so daß Alles, was der Staat zum Schutze bereits verletzter Rechte nach allen Seiten hin vorsichtig und gerecht bestimmte, durch die Maßregeln zur Bewahrung oft bedrohter Rechte umgestoßen würde. Deshalb ist denn zweierlei nöthig. Einmal muß der Beamte eine strenge Strafe erfahren, welcher sich eines Misbrauchs seiner Amtsgewalt schuldig macht, d. h. welcher entweder gegen ein bestimmtes Individuum einschreitet, ohne daß ein vernünftiger Grund zum Verdachte vorlag, oder welcher unnöthig harte Maßregeln ergriff. Zweitens muß dem unschuldig Beschädigten Schadenersatz werden, wenn entweder ein solcher Misbrauch der Amtsgewalt oder eine falsche Angabe von Privatpersonen zu einer Rechtsverletzung führten. Besondere Sorgfalt ist namentlich anzuempfehlen hinsichtlich der Benutzung von Privatanzeigen, und eine Aufforderung zu solchen unter angehängtem Versprechen einer Belohnung oder einer Straflosigkeit Mitschuldiger nur in Nothfällen, d. h. wenn auf keine andere Weise die wünschenswerthen Nachrichten erlangt werden können und bei wichtigen Anlässen, zu erlassen.

Bei den noch so wenig zahlreichen Bearbeitungen dieses ganzen Theiles der Staatsthätigkeit ist freilich noch gar Manches nicht so erörtert und erwogen, wie das bei der wiederherstellenden Rechtspflege der Fall ist. Deshalb mag auch von den vorstehenden Sätzen mancher noch einer Berichtigung oder Beschränkung bedürfen. Allein so weit ist doch wohl die Theorie der Präventivjustiz jetzt gediehen, daß sie weder ganz ignorirt,

noch aber auch einem verschiedenartigen Zweige der öffentlichen Verwaltung zugeworfen werden kann. Es ist hier eine Gelegenheit für frische Kräfte, sich Verdienste und Namen zu erwerben; nur müssen freilich die Bestrebungen durch Kenntniß des Lebens, gesunden Verstand und Liebe zur gesetzlichen Ordnung unterstützt sein.

Aus der Literatur der Präventivjustiz erlaubt sich der Unterzeichnete auf sein System der P.-J. oder Rechtspolizei (Tüb., 1834) aufmerksam zu machen, wo auch diejenigen Schriften, welche früher etwa den Gegenstand behandelten, genannt und beurtheilt sind. R. Mohl.

Praxis, Staatspraxis, Praxis und Theorie. — Im ursprünglichen und eigentlichen Sinne ist Praxis die Fertigkeit in der Anwendung allgemeiner Grundsätze auf einzelne Fälle; man versteht aber darunter auch theils die über die Erwerbung jener Fertigkeit geltenden Regeln, theils die aus dem praktischen Gebrauche hervorgegangene dogmatische Gestaltung der anzuwendenden Grundsätze. Besonders auf dieser letzten Auffassung des Begriffs beruht der oft so schroff geltend gemachte Gegensatz zwischen Theorie und Praxis, bei welchem dann für den vielleicht nur äußerlich vermittelten Zusammenhang der Erscheinungen der Praxis allein und ausschließlich das Vorrecht einer gültigen Wissenschaft in Anspruch genommen wird, während es nach der ursprünglichen Begriffsbestimmung so natürlich zu sein scheint, daß Theorie und Praxis sich einander im Leben die Hände reichen, daß jene das schaffende, diese das ausführende, helfende Element sei. Wenngleich indeß jede praktische Wissenschaft auch ihre Praxis hat, so tritt jener Widerstreit doch hauptsächlich nur bei derjenigen von ihnen hervor, welche das Rechtsgebiet zum Gegenstande ihrer Forschungen hat; in der Heilkunde, in der Mechanik, in der Technologie u. s. w. mag wohl Trägheit oder Mangel an Aufklärung gleichgültig bleiben gegen die Fortschritte der Wissenschaft, aber nicht leicht wird ein Theoretiker hier die Hindernisse unberücksichtigt lassen, welche die Erfahrung seinen Combinationen entgegensetzt, oder ein Praktiker die ihm einleuchtend gewordenen Vortheile einer neuen Eroberung auf dem Gebiete der Wissenschaft deshalb zurückweisen, weil es nun einmal bisher üblich gewesen ist, diese (unbekannten) Vortheile nicht zu benutzen. Wesentlich anders ist das Verhältniß der Praxis zur Theorie im Gebiete des Rechts, wo der Gegensatz nicht nur durch Anmaßung auf der einen und Trägheit und Stumpfsinn auf der anderen Seite, sondern dazu noch durch den Streit der Schulen und der Interessen gehoben wird. Darum ist es eben hier um so nothwendiger, das Wesen der Praxis und der Theorie sich deutlich zu machen und in klaren Begriffen aufzufassen.

Das richtige Verhältniß zwischen der Theorie und der Praxis des Rechts in seinem ganzen Umfange ist indeß den Hauptpunkten nach bereits oben in dem Artikel „Erfahrung" (B. IV. S. 480) erschöpfend dargestellt, und wir können uns hier auf einige allgemeine, des Zusammenhanges wegen nöthige Bemerkungen beschränken. Es ist auf der einen Seite eben so falsch, wenn die Praktiker vornehm und geringschätzend auf die ihrer Meinung nach mit leeren Phantomen spielende Theorie herabblicken, als auf der andern, wenn die Theorie sich nur mit dem Abstracten beschäftigen, Alles, auch den Stoff, allein aus sich selbst schöpfen und jeden Werth der Praxis leugnen will. Ohne die begeistigende Einwirkung der Theorie wird die Praxis zum leeren Formenwesen, empfängt sie ihre Richtung nur durch den Zufall, die Willkür, die engherzige Berechnung der nächsten Folgen, wohl gar durch den Irrthum; aber ohne den Blick auf die Praxis ist auch die Theorie nicht im Stande, das Wesen der Dinge und Verhältnisse in ihrem wahren lebendigen Mittelpunkte zu ergreifen und das Leben selbst nach seinen verschiedenen Richtungen, Gliederungen und Organen, nach den Wechselwirkungen seiner Thätigkeit und den Bedingungen seiner freien, kräftigen Entwickelung so aufzufassen, wie es wirklich ist. Die Praxis ist die wahre Vermittlerin zwischen der Wissenschaft, der Theorie und dem Leben, aber sie darf nicht deren Schöpferin oder Stellvertreterin sein wollen, sie muß der Wissenschaft das Material, den Stoff liefern, aber den Anordnungen sich hingeben, welche diese auf ihrem höheren Standpunkte trifft. Umgekehrt aber darf auch die Theorie sich nicht vom Leben entfernen, sondern muß in demselben sich entfalten und, soviel namentlich die Rechtswissenschaft betrifft, aus ihm ihre volksthümliche Richtung und bildende Kraft

erhalten. So entstand das römische Recht und bildete sich aus vor den Augen des Volkes durch den Gebrauch, die Anwendung selbst, durch die Oeffentlichkeit der Gerichtsverfassung, durch die Theilnahme aller Gebildeten im Volke am Gange der Entwickelung, vor Allem aber durch das Institut der Präturen und deren wissenschaftlich-autonomische Justiz. Eben diesen Umständen verdankt das römische Recht den weltgeschichtlichen Vorzug, daß es unter allen positiven Rechtssystemen den höchsten Grad wissenschaftlicher Ausbildung erlangt hat und doch selbst in diesem Zustande der Verfeinerung ein durchaus nationales Recht geblieben ist. Die Praxis selbst war hier die Pflegschule der Theorie und trieb diese als ihre schönste Blüthe hervor, aber nur so lange, als die geistige Productionskraft des Volkes noch stark genug war, sich über das Materielle zu erheben, und als nicht kaiserliche Eitelkeit auf den Gedanken kam, die Auctorität der Gewalt an die Stelle der durch ein freies Volksleben verbürgten geistigen Auctorität praktisch-wissenschaftlicher Einsicht zu setzen und sich selbst zur Erbin der Forschungen und Erfahrungen vieler Jahrhunderte zu machen. Eine Erscheinung ganz entgegengesetzter Art gewährt aber die Geschichte eben dieses römischen Rechts in dem Augenblicke seines Ueberganges nach Deutschland. Zu jener Zeit lebte es hauptsächlich nur noch als Wissenschaft und wurde namentlich als Theorie gewaltsam in die deutschen Gerichtshöfe gebracht, wo es den Sitten, den Ansichten, den Gewohnheiten durchaus fremd war und also die deutsche Praxis mehr und mehr unterdrückte. Wenn daher seine positive Geltung in Rom das Product des innersten, klarsten Selbstbewußtseins des Volkes, also ein durch lebendige Praxis herausgebildetes, allen Volksansichten entsprechendes und durch dieselben getragenes System war, so erschien es in Deutschland als eine von Außen aufgedrungene Theorie, vor welcher das wahre Rechtsleben scheu und überrascht zurückwich, und hatte alle, zum Theil unvertilgbaren Nachtheile in seinem Gefolge, welche von jeder nicht durch das praktische Volksleben selbst zur klaren Anschauung gebrachten Theorie unzertrennlich sind.

Betrachten wir nun die einzelnen Theile des Rechtssystems, so leuchtet es ein, daß jeder derselben auch seine Praxis haben muß. Nur faßt man die Haupttheile im gemeinen Leben etwas anders zusammen als im Systeme selbst, indem man auch hier ein rein praktisches Theilungsprincip zum Grunde legt und demnach der gerichtlichen Praxis, welche sich mit der Behandlung aller zur gerichtlichen Entscheidung kommenden Rechtsfragen und mit der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit beschäftigt, auf der anderen Seite die Staatspraxis entgegensetzt [1]). Die gewöhnliche Eintheilung in bürgerliches und öffentliches Recht fällt also hier weg, indem die gerichtliche Praxis außer dem rein bürgerlichen Rechte zugleich das Strafrecht so wie den bürgerlichen und den Criminalproceß umfaßt, ja sogar aus den übrigen Theilen des öffentlichen Rechts solche Fragen und Bestimmungen in ihren Kreis zieht, welche Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung werden können [2]). Die Staatspraxis auf der andern Seite betrifft theils die inneren öffentlichen Verhältnisse eines einzelnen bestimmten Staates (in so weit dieselben nicht in das Gebiet der gerichtlichen Praxis gehören) theils das gegenseitige Verhältniß mehrerer Staaten zu einander oder das sogenannte internationale Recht. In erster Beziehung umfaßt sie die Anwendung derjenigen Gesetze und Verordnungen, welche die Verfassung

1) In solchem Sinne nimmt auch Klüber (Oeffentl. Recht §. 12) das Wort „Staatspraxis." Der gewöhnlichen Eintheilung des Systems folgt dagegen W. H. Puchta (der Geschäftsmann in Gegenständen des öffentlichen und Privatrechts §. 7 bis 22), indem er die juristische Praxis überhaupt in die öffentliche und die privatrechtliche, jene aber wieder in die Staatspraxis und die Völkerrechtspraxis oder Diplomatie eintheilt. Doch zeigt eben die weitere Behandlung des Gegenstandes in diesem Buche, daß eine solche Eintheilung mit Strenge nicht durchzuführen ist, vielmehr faßt auch Puchta wiederum Vieles von Dem, was oben die gerichtliche Praxis genannt ist, unter dem gemeinschaftlichen, jedoch nicht sehr bezeichnenden Namen der juristischen Praxis im eigentlichen Sinne zusammen.

2) Nur zur Rechtfertigung dieser Begriffsbestimmung bemerke ich, daß die in dem Artikel „Justiz" für die richterliche Thätigkeit in Ansehung der Gegenstände aus allgemeinen Gesichtspunkten gezogene Gränzlinie mir zu eng zu sein scheint, und daß ich mich mehr zu der Ansicht hinneige, welche Pfeiffer (Prakt. Ausführ. Bd. III. S. 182 u. flg.) darüber aufstellt.

und Verwaltung — besonders die letzte wieder in ihren verschiedenen Zweigen — betreffen, den Geschäftsgang, die Formen der Mittheilung unter den verschiedenen theils coordinirten, theils subordinirten Behörden, das rein persönliche Verhältniß derselben zu einander, alles dieses auch in dem Verhältnisse der Staatsbürger und Corporationen zu den Behörden, die äußere Form der Gesetze, Verordnungen, Befehle und sonstigen Aussprüche der Staatsgewalt; demnach also außer der eigentlichen Geschäftsgewandtheit zugleich die Kenntniß der Geschäftssprache, der Curialien und des Ceremoniels. — In zweiter Beziehung gehört zur Staatspraxis die Herstellung und Erhaltung des Rechtszustandes unter verschiedenen Staaten, also die über das Ceremoniel und die Etikette (s. den Artikel „Ceremoniel") und die gegenseitig zu beobachtenden äußeren Höflichkeitsrücksichten (s. den Artikel „Courtoisie") geltenden Regeln, die Rangverhältnisse und Titulaturen, die Staatsunterhandlungskunst und die Gesandtschaftspraxis (s. den Artikel „Diplomatie"), endlich die in Bezug auf Kriegführung und Friedensschlüsse so wie bei Conferenzen und Congressen üblichen Gebräuche.

Insofern nun die über die praktische Anwendung von Rechtsbestimmungen auf einzelne Fälle und das dabei — besonders auch in der außergerichtlichen Praxis — der Klugheit wegen zu beobachtende Verfahren geltenden Regeln ebenfalls auf allgemeinen Grundsätzen beruhen und ihre obern Gründe haben, ist auch die Praxis wenigstens dergestalt zu einer Wissenschaft ausgebildet, daß man jene Regeln in eine systematische Lehrform gebracht hat. Schon Pütter machte indeß darauf aufmerksam, daß eine strenge Scheidung dieser Doctrin in die gerichtliche und die außergerichtliche nicht zweckmäßig und auch nicht einmal in dem Wesen der Verhältnisse begründet sei. Und gewiß mit Recht, weil zur zweckmäßigen Anwendung von Rechtsgrundsätzen mehr eine allgemeine Tüchtigkeit, Geschicklichkeit und Gewandtheit, ein gewisser praktischer Tact gehört, als die beschränkte Auffassung und Erlernung einiger Regeln in Beziehung auf einzelne bestimmte Abschnitte des ganzen Rechtssystems. Gerade jene — übrigens auch nach Pütter noch häufig festgehaltene — scharfe Trennung hat wesentlich dazu beigetragen, einen großen und hochwichtigen Theil des öffentlichen Rechts aus der Praxis fast ganz zu verdrängen, die Rechtskunde der meisten praktischen Juristen immer mehr auf sogenannte Brodstudien zu beschränken, die Abneigung gegen die Theorie zu vermehren und die Entwickelung eines wahrhaft kräftigen, lebendigen Rechtssinnes zu erschweren. Wir haben dabei zu bedenken, daß, wenn auch in neuerer Zeit durch die Umformung des Verfassungswesens und durch die auf solche Weise — wie namentlich durch die ständischen Verhandlungen, die Geschäfte in der Gemeinde u. s. w. — vermehrte Veranlassung zur Uebung der Staatspraxis die äußeren Umstände für deren Ausbildung in mancher Hinsicht günstiger und anregender geworden sind, doch auch viele andere Veranlassungen der Art, welche in der Vorzeit fördernd einwirkten, bei den in so mancher Hinsicht wesentlich veränderten Staatsverhältnissen in Deutschland jetzt weggefallen sind. Schon die Proceßführungen bei den Reichsgerichten, überhaupt die Unterordnung der Territorialgewalt unter die Reichsgewalt hielt eine große Menge staatsrechtlicher Fragen fortwährend in praktischer Uebung; dazu kam aber ferner, daß unter der großen Zahl deutscher Territorien viele kleine Fürstenhäuser und Reichsstädte sich befanden, bei welchen der Rechtsconsulent in rein privatrechtlichen und processualischen Streitfragen zugleich die Regierungsgeschäfte selbst mit besorgen mußte, und also auch der Rechtsgelehrte gewöhnlichen Schlages nicht selten in die Lage kam, sich in den höheren Kreisen des Staatsrechts praktisch bewegen zu müssen. In solcher Beziehung ist jetzt die juristische Praxis einseitiger geworden, oder vielmehr es ist eine schärfere Theilung der Arbeiten eingetreten, welche, wie auch die Erfahrung bestätigt, zur Einseitigkeit in der praktischen Ausbildung unserer Rechtskundigen beitragen muß und mit dieser selbst gar leicht zur Vernachlässigung eines Theiles der Theorie führt. Man kann es den Praktikern daher nicht oft genug zurufen, daß, wenn dem Rechte überhaupt eine einzige große Idee zum Grunde liegt, auch das Rechtssystem selbst nur ein ungetheiltes Ganzes sein kann, daß auch das Recht in seiner äußern, positiven Erscheinung, wie sehr dieselbe in verschiedene Gliederungen getheilt sein mag, doch immer eine einzige, innig zusammenhängende organische Entwickelung, die durch einen gemeinschaftlichen, wenn auch nicht

immer zur klaren Anschauung kommenden Grundgedanken geleitete Plastik im Volksleben ist, und daß selbst der trockenste Praktiker sich am Ende die Einheit dieses fundamentalen Zusammenhanges in allen äußern Richtungen und Gestaltungen des Rechtsbegriffs nicht verbergen wird, wenn er auch nur auf rein praktischem Wege wenigstens nach den Garantieen des bestehenden Rechtszustandes fragte. Gerade je größern Werth man überhaupt auf die Praxis legt, je mehr man von der Ansicht durchdrungen ist, daß aus ihr recht eigentlich und allein der den wahren Bedürfnissen des Völkerlebens entsprechende Rechtszustand hervorgehe, desto tiefer sollte man auch von der Nothwendigkeit überzeugt sein, daß doch unmöglich eine Harmonie im Rechtssysteme bleiben kann, wenn in der täglichen Uebung ein Theil desselben von dem andern sich lossagt, wenn namentlich diejenigen Praktiker, deren Wirksamkeit wesentlich im Volksleben selbst sich bewegt, nur auf einen herkömmlich begränzten Theil des Rechtsgebietes sich beschränken und dem verderblichen Wahne sich hingeben, das Andere mache sich von selbst.

Fassen wir nun die Praxis noch in derjenigen Bedeutung auf, in welcher sie die dem positiven Rechte selbst durch den üblichen Gebrauch gegebene dogmatische Gestaltung bezeichnet, so ist sie natürlich nicht sowohl die Anwendung des Rechts selbst als vielmehr ein Product derselben. Sie bildet dann eine eigene Rechtsquelle, und zwar einen Theil des Gewohnheitsrechtes, von welchem in dessen allgemeinerer Bedeutung sie jedoch dadurch sich unterscheidet, daß sie nicht, wie jenes, von der Gesammtheit des Volkes, sondern zunächst von den zur Anwendung des Rechts bestellten und berufenen Organen ausgeht. Es sind sehr verschiedenartige Umstände, welche zusammenwirken, der Praxis eine solche materielle Bedeutung zu verschaffen. Zuerst das praktische Bedürfniß, in die Rechtsanwendung eine gewisse Stetigkeit und Gleichförmigkeit zu bringen, ohne welche kein Vertrauen zu den Rechtsinstituten möglich ist. Kein System ist von Zweifeln frei, die allgemeine Sicherheit ist aber ungleich weniger gefährdet, wenn über solche Zweifel eine einmal durch Gebrauch festgestellte Ansicht gebietet, als wenn dieselben der willkürlichen Entscheidung eines Jeden, der dazu berufen wird, überlassen bleiben [3]). Besonders im bürgerlichen Rechte kommt oft materiell wenig darauf an, ob eine zweifelhafte Frage so oder anders beantwortet werde, und hier würde Festhalten einer einmal gebilligten Ansicht jedem weitern Schwanken in gleichartigen Fällen unbedingt vorzuziehen sein; je künstlicher aber das Rechtssystem geworden ist, je mehr dasselbe also in einen verhältnißmäßig kleinen Kreis wissenschaftlich gebildeter Männer sich zurückgezogen hat, und je größer demnach die Zahl Derjenigen wird, welche das geltende Recht nur durch die ausgesprochenen Ansichten der Praktiker kennen und auf diese sich verlassen müssen, desto weniger würde es sich rechtfertigen lassen, ohne die vollste Ueberzeugung von der Unrichtigkeit eines bisher befolgten Satzes zu einer entgegengesetzten Ansicht überzugehen. Die Stabilität, welche auf solche Weise und aus solchen Rücksichten durch die Praxis in der Theorie erhalten wird, ist deshalb auch gewiß eine sehr segensreiche, und man darf mit Recht bezweifeln, ob das seit einiger Zeit besonders in der Civiljurisprudenz immer mehr hervortretende Bestreben, die herrschenden Ansichten zu untergraben und überall etwas Neues aufzufinden, für die Wissenschaft und für das Leben in der That von heilsamen Folgen sein wird. — Dazu kommt die Unmöglichkeit der Voraussetzung, daß jeder Praktiker auch im Stande sein sollte, alle schwierigen Fragen der Theorie auf dem Wege der selbstständigen Forschung mit Sicherheit zu beantworten, und das Gewicht der Erwägung, daß in solchen Fällen das Festhalten an einer Auctorität immer ungleich besser ist als unsicheres Umhertappen. Endlich aber gilt der Trägheit der Meisten jene reelle Bedeutung praktischer Grundsätze sehr oft zum Grunde oder Vorwande, sich der Anstrengung des eigenen Denkens zu überheben und lieber das Ungenügende, Unvollkommene, womit mechanische Gewöhnung einmal vertraut gemacht hat, auch ferner beizubehalten, als selbst die gediegenen Resultate wissenschaftlicher Forschung sich anzueignen. In dieser Richtung wird jene praktische In-

---

3) Gerade aus dieser Ansicht ging das Edict der römischen Prätoren, also ein sehr bedeutender Theil des römischen Civilrechts hervor.

differenz nur zu sehr bestärkt und begünstigt durch den Schutz Derjenigen, welche überhaupt keinen Fortschritt wollen, wie sie denn umgekehrt durch ihre Bleischwere wieder das festeste Bollwerk nicht nur des wissenschaftlichen, sondern vorzüglich auch des politischen Stabilismus wird.

Je einflußreicher nun aber die Praxis auf den materiellen Theil des Rechtszustandes einwirkt, um desto dringender tritt die Nothwendigkeit hervor, ihr durch entsprechende Ausbildung aller zum Rechtsschutze dienenden Organe so viel als möglich einen wahrhaft volksthümlichen Charakter zu geben und zu erhalten. Wenn nehmlich alles positive Recht ursprünglich als aus dem schaffenden Bewußtsein des Volks hervorgegangen gedacht werden muß [4]), so wird diese vernunftmäßige Nothwendigkeit in Ansehung der durch die juristische Praxis gebildeten oder modificirten Grundsätze zur leeren Fiction, wenn die Rechtsübung durch die bestehenden Formen und Einrichtungen von der geistigen Bewegung des Volkslebens zu weit entfernt wird. Besonders in Deutschland kann es kein unbefangener Praktiker verkennen, daß die productive Wirksamkeit des sogenannten praktischen Geschäftslebens ein zu großes Uebergewicht über die eigentliche nationale Rechtsentwicklung gewonnen hat; ein Uebelstand, welcher zwar zum Theil in der Einführung eines fremden Rechtssystemes, daneben aber auch und ganz vorzüglich — denn auch in Staaten, welche eigene Rechtsbücher haben, findet sich die nehmliche Erscheinung — in der aus den mittelalterlichen Hörigkeitsverhältnissen gewissermaßen nur als eine etwas verfeinerte Form derselben herausgebildeten Bevormundungsmaxime [5]) seinen Grund hat. In dieser Lage der Dinge geht dann die Erzeugung des positiven Rechts in der That nicht vom Volke selbst und dessen geistigem Leben, sondern von einer verhältnißmäßig doch nur sehr kleinen Minorität desselben, nehmlich von den praktischen Juristen aus. In einem gewissen Maße wird sich freilich diese Unvollkommenheit bei einem verfeinerten Culturzustande nie vermeiden lassen, vielmehr das Volksbewußtsein nur als der Träger der Grundideen der Rechtsentwicklung erscheinen, deren weitere Fortführung in alle kleinen Verzweigungen und Schattirungen dann den Rechtskundigen vom Fach gewissermaßen als den Beauftragten des Volkes überlassen bleiben muß. Allein eben darin liegt dann auch der dringendste Grund, die praktische Handhabung des Rechts nach allen Seiten hin so viel als möglich mit dem Leben des Volkes selbst in organischer Verbindung zu erhalten, theils um die unmittelbare Einwirkung dieses geistigen Volkslebens auf die praktische Rechtsbildung und die Feststellung der Rechtsansichten thunlichst zu erweitern, theils um auch da, wo solche unmittelbare Einwirkung nicht mehr möglich ist, die productive Thätigkeit der Praxis wenigstens unter die Controle der gebildeten öffentlichen Meinung zu bringen. Preßfreiheit, Oeffentlichkeit im ganzen Staatsorganismus, zumal im gerichtlichen Verfahren und den verschiedenen Abstufungen des Repräsentativsystems, volksmäßige Schwurgerichte und andere gleichartige Erfordernisse eines geregelten freien Volkslebens sind daher auch die nothwendigen Bedingungen einer segensreichen Rechtsentwicklung durch die Praxis.

---

4) Diese Ansicht wird vielleicht am Klarsten ausgesprochen und entwickelt von Savigny, in seinem System des heutigen römischen Rechts (Bd. I. S. 14 u. flg.). Nur sieht leider der hochgefeierte Meister, um den aus einem solchen allgemeinen Grundsatze gar leicht zu ziehenden, dem constitutionellen Principe günstigen Folgerungen vorzubeugen, sich späterhin (S. 30) zu einer künstlichen und gekünstelten Unterscheidung verschiedener Bedeutungen des Wortes „Volk" gezwungen, von welchen dann diejenige ausgewählt wird, welche freilich die geradehin souveräne und allein wirkende Macht des Volkes bei der Rechtsbildung, nicht aber das Recht zu deren freiem Gebrauche anerkennt.

5) Wer das juristische Geschäftsleben kennt, dem wird es nicht schwer werden, aus seiner eigenen Erfahrung Beispiele zu dieser Behauptung aufzufinden. Mir selbst ist ein Fall bekannt, wo lediglich durch die Allgewalt der zugleich mit unterrichterlichen Befugnissen bekleideten Administrativbehörden einem ganzen Amtsbezirke eine bauerrechtliche Erbfolgeobservanz wieder aufgedrungen wurde, welche vielleicht vor einem Jahrhunderte einst gegolten, jedoch seit Menschengedenken nicht mehr existirt, vielmehr längst einer entgegengesetzten Observanz Platz gemacht hatte und den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprach.

Das bisher Gesagte nimmt freilich zunächst Rücksicht auf die gerichtliche Praxis; es gilt indeß allen wesentlichen Punkten nach auch von der Staatspraxis, für welche nur noch einige specielle Bemerkungen nachzutragen sind. Während nehmlich die gerichtliche Praxis regelmäßig von Personen geübt wird, welche unmittelbar bei der Verhandlung nicht betheiligt sind, besteht ein sehr bedeutender Theil der Staatspraxis allein in der gegenseitigen Thätigkeit solcher Persönlichkeiten, welche dabei ihre eigenen Rechte vertreten, also gewissermaßen als Parteien erscheinen. Dieses ist durchgängig der Fall bei allen internationalen Rechtsverhältnissen, also im kriegs- und völkerrechtlichen Verkehre; außerdem aber auch im Staate selbst überall da, wo die Staatsgewalt zu den einzelnen Staatsangehörigen, zu Corporationen oder zu der Gesammtheit des Volkes und deren Vertretern in einer bestimmten staatsrechtlichen Beziehung steht, also namentlich in deren Verhältnisse zu den Gemeinden, den Provinzen und der Landesvertretung. In diesen Sphären ist die Bildung des Rechts durch praktischen Gebrauch noch häufiger und tiefer eingreifend als bei der Gerichtsverwaltung, weil sie nicht selten die Stelle von ausdrücklichen Verträgen, Verabredungen, Gesetzen oder Instructionen versehen muß und dabei die wichtigsten Verhältnisse berühren kann. So beruht ein großer Theil der englischen Staatsverfassung lediglich auf dem Gebrauche, so haben sich gebildet und bilden sich in allen übrigen Staatsverfassungen durch den Gebrauch bestimmte Ansichten über die den Verfassungsgesetzen, den Geschäftsordnungen, den Wahlbestimmungen zu gebende Deutung, das bei deren Anwendung zu beobachtende Verfahren und den eigentlichen Geist der Gesetze, so ist endlich das völkerrechtliche Verhältniß selbstständiger Staaten zu einander dem größten Theile nach nur durch Herkommen und Praxis geordnet. Für die Rechtsbeständigkeit der aus der Praxis hervorgegangenen Grundsätze und Regeln entsteht hier nun aber durch die verschiedene Stellung der handelnden Persönlichkeiten zu dem Material des Rechtsverhältnisses die wichtige Folge, daß da, wo zwei Persönlichkeiten einander gegenüberstehen (also entweder der Staat dem Staate, oder die Regierung dem Volke oder einem Theile desselben), die Annahme praktischer Grundsätze und Regeln nur als mit vorausgesetzter Billigung des andern Theils erfolgt gedacht werden kann, daß in solchem Handeln auf der einen und dem Einverständnisse auf der andern Seite aber eine stillschweigende Uebereinkunft liegt, und daß also das auf diese Weise erzeugte positive Recht nicht das Product einseitiger Willkür oder einseitigen Ermessens, sondern eines Vertrags ist, mithin auch nicht anders als auf dem Wege wiederum der — ausdrücklichen oder stillschweigenden — Uebereinkunft oder der Gesetzgebung und nur da der blos administrativen Anordnung erfolgen kann, wo die Regierung auch ohnehin zur einseitigen Feststellung der gesetzlichen Normen berechtigt sein würde. Tritt die letztgedachte Voraussetzung nicht ein, so ist die Verletzung eines durch Praxis eingeführten Grundsatzes eben so unerlaubt als die eines ausdrücklichen Gesetzes. Kein englischer Minister würde es wagen, durch Ordonnanz die Preßfreiheit zu beschränken oder die Prärogativen des Parlaments anzugreifen, und doch hat die englische Preßfreiheit durchaus kein Gesetz, sondern nur die Staatspraxis für sich, und beruht ein großer Theil der Parlamentsprivilegien lediglich auf dem Gebrauche. Diese Ansicht, wie bestimmt dieselbe auch aus einer richtigen Auffassung des Verhältnisses hervorgeht, wird gleichwohl bei uns so lange ihre Gegner finden, als viele unserer Staatsmänner selbst in constitutionellen Staaten die Consequenzen der Grundidee, welche die Verfassung heiligt, nicht wollen gelten lassen und dagegen aus der unbestimmten und unbestimmbaren Vorstellung von einem „monarchischen Principe" Folgerungen ableiten, welche jene Grundidee praktisch zerstören, am Wenigsten aber auf diejenige Eigenschaft Anspruch machen können, die gerade der historischen Schule als die Grundbedingung eines wohlthätigen Rechtszustandes gilt, nehmlich auf die Entstehung im innersten Leben des Volks.

K. Steinacker.